Digitized by Google

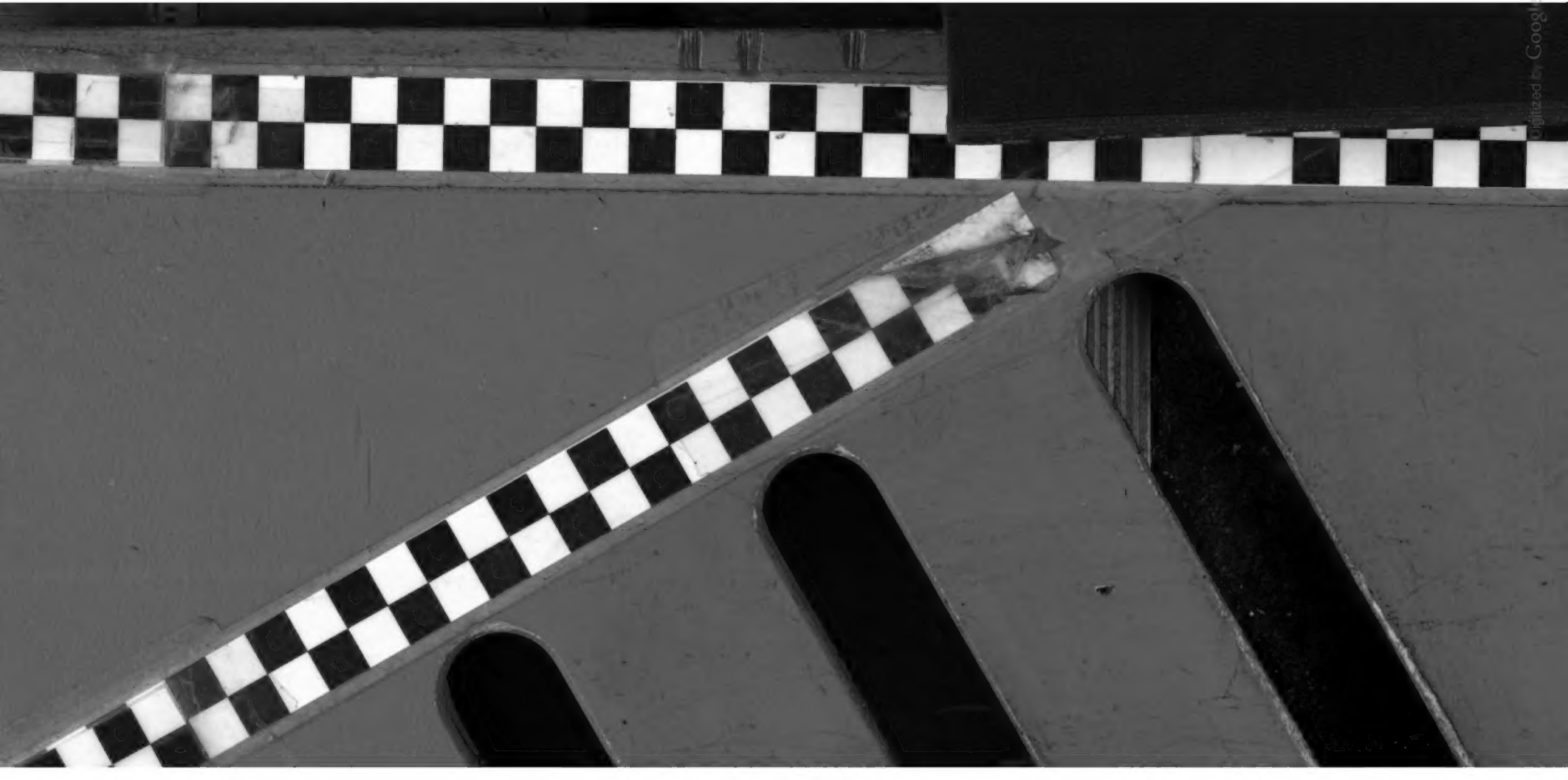
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

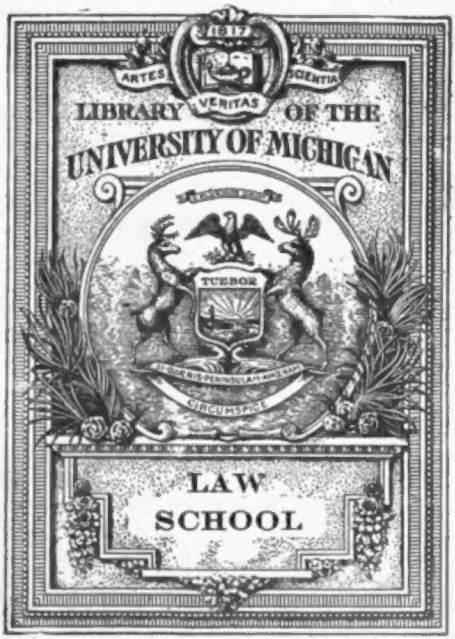
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW
SCHOOL

FL8
G3.9
46

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

42. Heft.

DER IMMOBILIARPROZESS

DER FRÄNKISCHEN ZEIT

VON

RUDOLF HÜBNER
DR. JUR.
PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT BERLIN

Breslau
Verlag von Wilhelm Koebner
(Inhaber: M. & H. Marcus)
1893.

Digitized by Google

DER

IMMOBILIARPROZESS

DER FRÄNKISCHEN ZEIT

VON

RUDOLF HÜBNER
DR. JUR.
PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT BERLIN

Breslau
Verlag von Wilhelm Koebner
(Inhaber: M. & H. Marcus)
1893.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Ausarbeitung des Verzeichnisses der fränkischen Gerichtsurkunden, dessen erstem 1891 erschienenem Theile der zweite demnächst als Beilage des XIV. Bandes der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abtheilung, nachfolgen wird, drängte von selbst dazu dem massenhaften rechtsgeschichtlichen Stoff, dessen Fülle und Reichhaltigkeit schon in den Regesten überraschend wirken muss, die Form einer zusammenhängenden Darstellung zu geben. Die reichste Ausbeute gewähren jene Denkmäler für die Kunde des Immobiliarprozesses der fränkischen Zeit. Darum will ich versuchen ihn auf Grund dieses Materials zu schildern, zumal er eine monographische Behandlung bisher noch nicht gefunden hat. Möge diesem Versuch die Anschauung zu Gute kommen, die eine lange Beschäftigung mit jenen lebensvollen Überresten der Vergangenheit gewährt.

Meine Arbeit bezweckt das Zerstreute zu verbinden und einigen Hauptgedanken möglichst übersichtlich unterzuordnen; dabei sucht sie sich die Forschungen der Meister unseres Fachs dankbar zu Nutze zu machen, ohne sich an der für die Wissenschaft öfter schädlichen als heilsamen Jagd nach neuen Ideen zu betheiligen. Sie ist im Sommer 1891 geschrieben und der Berliner juristischen Fakultät als Habilitationsschrift vorgelegt worden. Herr Geheimer Rath Brunner hatte die Güte, nachdem sie von ihm gelesen und von der Fakultät genehmigt worden war, mir die Benutzung der Korrekturbogen des damals noch nicht bis zum fränkischen Rechtsgang gediehenen zweiten Bandes seiner deutschen Rechtsgeschichte in Aussicht zu stellen. Desshalb unterblieb ihre Drucklegung vorläufig. Sie wurde dann

144838

Digitized by Google

ein Jahr später auf Grund der Brunnerschen Darstellung, die der Verfasser, wie ich mit besonderem Danke für ihn wiederhole, bereits vor ihrer Veröffentlichung zu benutzen mir erlaubte, an einigen Stellen ergänzt und überarbeitet, konnte aber aus verschiedenen äusseren Gründen erst im November 1892 in den Druck gegeben werden. So tritt sie später in die Öffentlichkeit, als es meine Absicht gewesen war.

Von dem üblichen Quellen- und Litteraturverzeichniss glaube ich mit Rücksicht auf das in meinen Regesten gegebene absehen zu dürfen; ich will hier nur, um nicht unbequem zu werden, die häufig gebrauchten Abkürzungen L Sch und Th erklären. Jene bedeutet: Urkunden zur Geschichte des Deutschen Rechts herausgegeben von Hugo Lörsch und Richard Schröder I Privatrecht 2. Auflage Bonn 1881; diese: Textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques mérovingienne et carolingienne publiés par M. Thévenin, Institutions privées Paris 1887. Wenn auf S. 20 Stutz Kirchliches Benefizialwesen I § 15 citiert wird, so ist das ein Hinweis auf den noch ungedruckten Theil des in den ersten Bogen jüngst als Berliner Dissertation veröffentlichten Werkes meines Freundes, den ich seiner Theilnahme an dieser Arbeit verdanke.

Wäre mir der kürzlich erschienene achte Band des Codex Cavensis früher zu Gesicht gekommen, so würde ich nicht unterlassen haben, die sehr anschauliche Gerichtsverhandlung von 1059 (p. 233 n. 1356) bei der Erörterung der Gewährschaftspflicht zu verwerthen; so muss ich mich begnügen, auf die Regesten zu verweisen.

Berlin, im Februar 1893.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erstes Kapitel. Die Klage

I. Die Einleitung des Rechtsstreits

1. Die Ladung 11
2. Die Klageerhebung 25

II. Die Klagebehauptung

1. Die Grundform der Klage 34
2. Gab es possessorische Klagen? 51
3. Feststellungsklagen 65
4. Scheinprozesse 71

III. Die Klagebegründung

1. Klageerhebung ohne Klagebegründung 73
2. Verstärkung der Klage

a. Formell durch Voreid 76
b. Materiell durch Substanziierung 79

Zweites Kapitel. Die Klagebeantwortung 89

I. Die Klagebeantwortung im technischen Sinn

1. Zugeben der Klagebehauptung 90
2. Leugnen der Klagebehauptung 95

II. Die Klagebeantwortung in Einredeform

1. Einlassverweigerung 100
2. Materielle Einreden 104

Digitized by Google

Seite

Drittes Kapitel. Die Beweisvertheilung 158

I. Der allgemeine Beweisvorzug des Beklagten 160

II. Beweisvorzug aus formellen Gründen 171

III. Beweisvorzug aus materiellen Gründen 182

Viertes Kapitel. Die Beendigung des Rechtsganges 199

I. Das Urtheil 203

II. Die Urtheilserfüllung 226

III. Das Ungehorsamsverfahren 231

Digitized by Google

Einleitung.

Der Aufbau des deutschen Sachenrechts beruht auf dem Gegensatz von fahrender Habe und liegendem Gut. Diese Gestaltung des Sachenrechts beeinflusste auch das Prozessrecht: es gelangte im deutschen Recht ein besonderer Immobiliarprozess zur Ausbildung.

In beiden Punkten steht das deutsche Recht bekanntlich im Gegensatz zum römischen. Das römische Recht kennt keinen solchen Unterschied der Gegenstände und daher auch keinen Unterschied zwischen einem Mobiliar- und Immobiliarprozess.

Schon hieraus ergiebt sich, dass die Auffassung des deutschen Rechts keine durch die Natur der Sache gegebene, die verschiedene Behandlung von Mobilien und Immobilien, die Ausbildung der zwei verschiedenen Prozessarten keine logisch nothwendige ist.

Ja, es sprechen verschiedene Gründe für die Annahme, dass im deutschen Recht die Abzweigung eines besonderen Immobiliarprozesses, die wir bereits in der Zeit der Volksrechte vollendet finden, erst allmählich an die Stelle ursprünglich einheitlicher Behandlung getreten ist. Auch das deutsche Recht hat wahrscheinlich in ältester Zeit nur eine einzige Art des Rechtsganges gekannt. Jede Klage, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, war ursprünglich eine Deliktsklage[1]); es machte keinen Unterschied, ob Mord, Diebstahl oder Landraub vorlag. Daher

[1]) Brunner Deutsche Rechtsgeschichte II 1892 S. 328.

Digitized by Google

wird auch ursprünglich die prozessuale Durchführung aller dieser Klagen die gleiche gewesen sein. Es erhebt sich also die Frage, wodurch die Ausbildung besonderer Prozessarten veranlasst worden ist, aus welchen Gründen das deutsche Recht einen besonderen Immobiliarprozess ausgebildet hat. Denn dass der Immobiliarprozess es gewesen ist, der sich als besonderer Schössling aus dem Stamme des ursprünglich einheitlichen Verfahrens entwickelte, wie es als gewöhnlicher Rechtsgang im Mobiliarprozess sich erhielt, nicht etwa umgekehrt, zeigt seine Geschichte, die zwar manches alterthümliche besser, als es in dem gewöhnlichen Verfahren geschah, bewahrte, im allgemeinen aber sich von der ursprünglichen Grundlage weiter entfernte.

Auf jene Frage nun hat meines Erachtens Heusler die beste Antwort gegeben [1]).

Wir müssen davon ausgehen, dass Prozesse um liegendes Gut erst sehr viel später vorgekommen sein können als Rechtsstreitigkeiten um Fahrhabe.

Streitigkeiten um fahrende Habe fehlen selbst in den ursprünglichsten Kulturverhältnissen nicht. Grundbesitzprozesse aber sind erst möglich, wenn sich ein Liegenschaftsverkehr entwickelt, und ein solcher fehlte in der altgermanischen Zeit, in der das Erbenwartrecht keinen Verkauf, die genossenschaftliche Gleichberechtigung keine Leihe von Genossen an Genossen duldete [2]), die mit einem Wort keine Sonderrechte an Grund und Boden kannte [3]).

Erst als sich solche ausbildeten, was bei einigen Stämmen,

---

[1]) Vgl. besonders seine Institutionen des deutschen Privatrechts II § 79.

[2]) Mit Benutzung von Heuslers Worten, Gewere S. 496 (Excurs II). Zu vergleichen ist auch Laughlin in den Essays in Anglo-Saxon Law, Boston 1876 S. 227.

[3]) Allerdings stellt Ficker in seinem neuesten Werke (Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte 1891) wie viele andere, so auch diese bisher allgemein anerkannte Thatsache in Frage. Er verspricht, in einem späteren Theile den Nachweis zu führen, dass aus dem Vorkommen von Rechtsinstituten wie der rechten Gewere und dem Näherrecht auf das Vorhandensein von Sonderrechten an Grund und Boden schon zur Zeit vor Trennung der Goten und Skandinavier, ja selbst zur Zeit vor Verzweigung der Germanen in eine östliche und westliche Gruppe geschlossen werden müsse. Vorläufig, ehe er seine Gründe vorgelegt hat, müssen wir bei der herrschenden Ansicht stehen bleiben.

Digitized by Google

wie z. B. den Westgoten[1]), schon verhältnissmässig früh durch die Berührung mit römischer Bevölkerung und römischem Recht geschah, bei den meisten Stämmen aber erst um die Zeit der fränkischen Reichsgründung, hauptsächlich wohl in Folge des Aufkommens der Vergabungen an die Kirchen und der von diesen ausgehenden Verleihungen zu Niessbrauch[2]) der Fall war, waren die Vorbedingungen für einen Immobiliarprozess gegeben.

Die Lex Salica in ihrer ältesten Form kennt ihn bekanntlich noch nicht. Auch in ihrem 45. Titel *(de migrantibus)* ist der richtigen Ansicht nach von einem solchen keine Rede. Denn er handelt nicht, wie Fustel de Coulanges zu beweisen versucht hat, von einem Fremden, der sich eigenmächtig und widerrechtlich auf einem Landgut niederlässt und dann wegen Abwesenheit des Eigenthümers auf Klage eines Dorfgenossen, also im Wege des Immobiliarprozesses, zur Räumung veranlasst wird[3]), sondern er spricht nur den Rechtssatz aus, dass der Grunderwerb eines Ausmärkers binnen Jahresfrist nach seiner Ansiedelung durch den rechtsförmlichen Widerspruch eines einzigen Dorfgenossen rückgängig gemacht werden konnte[4]); von einem

---

[1]) Schon die Leges Eurici (466—484), das älteste Denkmal germanischer Gesetzgebung, setzen einen Immobiliarprozess voraus, z. B. 277 (Bluhme p. 2), 312 (Bluhme p. 30); vgl. Brunner Deutsche Rechtsgeschichte I S. 323.

[2]) Die hierher gehörigen Rechtsgeschäfte, Donationes post obitum, Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs, Rückverleihungen auf Lebenszeit sind aus germanischer Wurzel entsprossen, und ich möchte daher nicht mit Sohm (Fränkisches Recht und Römisches Recht, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte germ. Abth. I 1880 S. 32 Anm. 42) schlechtweg die Berührung mit dem römischen Recht als den Grund für die Ausbildung eines Grundbesitzverkehrs betrachten.

[3]) Fustel de Coulanges Étude sur le titre de migrantibus de la loi Salique, Extrait de la Revue générale de droit, Paris 1886. Vgl. die Recension von W. Sickel Gött. gel. Anz. 1886 Nr. 16 S. 434.

[4]) So fasst Brunner (RG I S. 195) den Inhalt des Titels zusammen. Auch Gierke (Genossenschaftsrecht I S. 77) weist die Ansicht zurück, dass es sich um Okkupation eines fremden Hofes handle. Ob man das *migrare super alterum* übersetzt „gegen den Willen eines Anderen", wie Sohm früher unter Beibringung von Belegen verlangte (Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 61 ff.), oder mit: „zu einem anderen ziehen", wofür er jetzt (die deutsche Genossenschaft 1888 S. 155) eintritt, bleibt für die allgemeine Auffassung des Titels ohne entscheidende Bedeutung.

Digitized by Google

wirklichen Prozess ist keine Rede, sondern nur von einem exekutivischen Zwangsverfahren.

Aber die erhaltenen Quellen des salischen Rechts führen uns gerade in die Zeit des Übergangs aus der älteren in die neuere Kulturperiode hinein. Bereits der erweiterte, in die Zeit seit Ausgang des sechsten Jahrhunderts anzusetzende Heroldsche Text der Lex Salica erwähnt einen Fall des Rechtsstreits um liegendes Gut; er spricht nämlich an einer Stelle[1]) von dem Streit zwischen den *nepotes aut pronepotes de alode terrae*, d. h. über ein zur Erbschaft gehöriges Grundstück.

Dass dann in einigen viel späteren Ergänzungen des salischen Rechts[2]) auf den Immobiliarprozess eingehend Rücksicht genommen wird, ist eine nothwendige Folge der fortgeschrittenen wirthschaftlichen Zustände.

Ähnlich verhält es sich im ribuarischen Recht; auch im ältesten Theile der Lex Ribuaria findet sich noch keine Spur des Immobiliarprozesses; ein später eingeschobener Theil dagegen, das in den Jahren 628—629 erlassene Königsgesetz, kennt die Anfechtung eines Verkaufs oder einer Schenkung von Grundbesitz[3]) und schreibt im Hinblick auf einen später möglicherweise entstehenden Prozess die Förmlichkeiten beim Eigenthumserwerb an Grundstücken ausführlich vor[4]); ein anderer, derselben Zeit angehörender Titel spricht ausdrücklich von der Klage wegen widerrechtlichen Besitzerwerbes von Liegenschaften[5]).

Auch dem ursprünglichen, in den Jahren 480 bis 500 entstandenen Bestandtheile des burgundischen Volksrechts, der Konstitutionensammlung König Gundobads, ist ein Immobiliarprozess noch unbekannt; erst eine im Jahr 515 erlassene Novelle handelt ex professo vom Rechtsstreit um Liegenschaften. Hier stehen sich die beiden, einen wichtigen Kulturfortschritt abspiegelnden Zeugnisse allerdings auffallend nahe; selbst wenn

---

[1]) Bei Behrend 59, 5 Zusatz; bei Hessels 59, 6 Cod. 10 col. 385. Vgl. Brunner a. a. O. S. 196 Anm. 8.

[2]) Vgl. Extravagante A 2 de terra condemnata, d. h. commendata; Capitula legi Salicae addita a. 819 c. 9 (Boretius I p. 292); Septem causae IV 4.

[3]) L. Rib. 59, 1—8.

[4]) 60, 1.

[5]) 67, 5.

Digitized by Google

man das spätere Gesetz als Ergänzung auffassen will, bleibt es bezeichnend, dass in der vom König Gundobad veranstalteten Kodifikation jeder Hinweis auf den Immobiliarprozess fehlen konnte; man muss daraus schliessen, dass er, wenn überhaupt, nur erst eine bescheidene Rolle gespielt haben wird, und das trotzdem doch die Burgunder schon längst mit den Römern in naher Beziehung standen.

Wenn dagegen die älteste Rechtsaufzeichnung der Alamannen, der sog. Pactus Alamannorum, auf Immobiliarsachenrecht gar keine Rücksicht nimmt, die Lex Alamannorum aber genaue Vorschriften für den Immobiliarprozess enthält, so ist das leicht erklärlich; zwischen beiden Rechtsaufzeichnungen liegt ungefähr ein volles Jahrhundert (das siebente), gerade diejenige Zeit, in der wie im Süden der Alpen durch die Edikte der langobardischen Könige der Immobiliarprozess die sorgfältigste Ausgestaltung erhielt, so auch die ostrheinischen Stämme zu einem Liegenschaftsverkehr sich emporzuschwingen begannen, wie denn ein solcher, und damit der Immobiliarprozess, auch in dem bairischen Volksrecht eingehende Behandlung findet. Selbst bei den Sachsen entwickelt sich nunmehr beides; in zwei eigenthümlichen Stellen trifft die um 800 verfasste Lex Saxonum Anordnungen für das Beweisverfahren bei Klagen um widerrechtliche Aneignung von Liegenschaften[1]).

So ist denn bei allen Stämmen um die gleiche Zeit ungefähr der Übergang vollzogen und im Anschluss an den wirthschaftlichen Aufschwung und die dadurch bedingten Grundbesitzverhältnisse ein eigener Immobiliarprozess entstanden.

Dieser verhältnissmässig späte Zeitpunkt seines Aufkommens bewirkte nun aber, dass der Immobiliarprozess sogleich eine reichere Ausbildung erhielt. Denn er wurzelte nicht mehr wie der schon längst bekannte Mobiliarprozess in dem ursprünglichsten streng exekutivischen Zustande des deutschen Prozessrechtes; vielmehr zu der Zeit, als zuerst die Rechte am Grund und Boden Gegenstand des Verkehrs und gerichtlichen Streites wurden, hatte sich jenes altgermanische Verfahren bereits überlebt und hatte sich ein neues Prozessrecht entwickelt, das viel eindringlicher wie jenes alte, formale der Feststellung der

[1]) Lex Sax. 39 und 63.

Digitized by Google

materiellen Grundlagen des Streitverhältnisses seine Aufmerksamkeit zuwendete [1]).

Dieses zeitliche Zusammentreffen bewirkte, dass die neuen Grundsätze auf den neuen Prozess Anwendung fanden, während das alte Mobiliarverfahren sich auch weiterhin mit den bisher geübten, alterthümlicheren Formen begnügte; der Mobiliarprozess blieb auf einer älteren Stufe stehen, der Immobiliarprozess nahm die vorgeschritteneren, freieren Ideen auf und bewahrte nur ausnahmsweise, wie zum Beispiel in dem später zu besprechenden Einleitungsverfahren durch Mannitio und Anefang, Reste der formalen Periode.

Aber nicht bloss der spätere Zeitpunkt seines ersten Aufkommens war von günstigem Einfluss auf eine gesonderte, reichere Entwickelung des Immobiliarprozesses. Es kam vielmehr noch folgendes hinzu.

Sobald einmal Privateigenthum an Grund und Boden möglich geworden war, wurde es der wichtigste Bestandtheil des Vermögens. Grund und Boden war, wenn auch an sich gewiss nicht immer werthvoller als Kleider, Waffen, Schmuck oder Vieh, so doch, wie Heusler es lebendig dargestellt hat, darum von so unendlich höherer praktischer Wichtigkeit, weil von nun an auf ihm allein des Mannes Stellung in Familie, Gemeinde und Staat beruhte, der Grundbesitz daher die eigentliche Grundlage aller Rechtsverhältnisse bildete.

In Folge dieser überwiegenden Bedeutung aller Rechte an Liegenschaften erhielt das deutsche Immobiliarsachenrecht eine bei weitem reichere Ausbildung dem Fahrnissrecht gegenüber, und in Folge dieser reicheren Ausbildung überwand der Immobiliarprozess die Schranken, die den deutschen Mobiliarprozess, so lange ein solcher bestand, eingeengt haben [2]). Diese Schranken bestanden bekanntlich darin, dass eine bewegliche Sache, die mit Willen des Eigenthümers in den Besitz eines Anderen übergegangen, dann aber auf irgend eine Weise (z. B. durch Diebstahl) in die Hände eines Dritten gelangt war, von diesem Dritten seitens des Eigenthümers nicht zurückgefordert werden

---

[1]) Heusler Die Beschränkung der Eigenthumsverfolgung bei Fahrhabe und ihr Motiv im deutschen Rechte 1871 S. 11.

[2]) Siehe besonders Heusler a. a. O.

Digitized by Google

konnte; eine Klage gegen den Dritten war nur dann möglich, wenn die Sache dem Eigenthümer gegen seinen Willen entzogen worden war, denn nur dann konnte in Befolgung des vielbesprochenen Satzes „Hand muss Hand wahren“ auf den eigentlichen Entwender zurückgegangen werden. Dass aber diese Beschränkung der Eigenthumsverfolgung bei Fahrhabe, kraft deren die Mobiliarklage gegen solche, welche die Sache vom Vertrauensmann erworben hatten, ausgeschlossen war, schliesslich nur darum bestehen bleiben konnte, weil „das praktische Leben für den Fahrnissverkehr mit dem Vorhandenen ausreichte“ [1]), kann kaum bezweifelt werden.

Der deutsche Immobiliarprozess weist eine solche Beschränkung der Eigenthumsverfolgung nicht auf. Ich wüsste zwar gerade keinen einzelnen Rechtsfall aus den von mir benutzten Urkundensammlungen anzuführen, in dem man mit Bestimmtheit eine Immobiliarklage gegen den, der vom Vertrauensmann „erworben“ hat, erkennen könnte. Aber vielleicht darf hier im Vorübergehen auf eine auch später noch zu erwähnende süditalienische Gerichtsurkunde aus dem Jahre 995 [2]) hingewiesen werden, in welcher sich der Beklagte auf seinen Autor beruft, von dem er das eingeklagte Grundstück zum Nutzgenuss *(ad pastenandum)* erhalten habe. Der Autor übernimmt die Gewährschaft und tritt an Stelle des Beklagten in den Prozess ein. Nunmehr klagt der Kläger wider den Autor, er habe jenes Grundstück widerrechtlich besessen und es also dem ersten Beklagten nicht verleihen können. Wir sind nun zwar über den Fortgang des Streites zwischen Kläger und Autor nicht unterrichtet; aber ich glaube, man kann, ohne sich dem Vorwurf unwahrscheinlicher Vermuthung auszusetzen, annehmen, dass der Autor seine Berechtigung dargethan haben wird, denn er ist der Abt des Maximusklosters zu Salerno, der sich doch wohl kaum eine widerrechtliche Besitzentziehung wird haben zu Schulden kommen lassen; die Wahrscheinlichkeit und die Analogie ähnlicher Fälle lässt vielmehr voraussetzen, dass er eine vom Kläger an das Kloster gemachte Tradition behauptet haben wird. War das aber seine Einrede (und wenn nicht

---

[1]) Heusler Institutionen II S. 10.

[2]) Cod. Cavensis III p. 31 n. 480.

Digitized by Google

in diesem, hätte doch in irgend einem ähnlichen Fall die Einrede des Autors so lauten können), dann hätte also der Kläger um ein Grundstück geklagt, das ihm nicht widerrechtlich entzogen, sondern vielmehr mit und durch seinen Willen auf den Autor und von diesem auf den Beklagten übergegangen wäre. Hätte es sich um bewegliches Gut gehandelt, so wäre jede Klage gegen den Besitzer wie gegen dessen Autor unbedingt ausgeschlossen gewesen.

So hat sich also durch die besonderen Umstände, die seine Entwickelung bedingten, durch die Zeit, in der sie erfolgte, und durch die Stellung, die liegendes Gut unter den Gegenständen des Verkehrs einnahm, der Immobiliarprozess, indem er trotz seiner späteren Entstehung den auf einer älteren Entwicklungsstufe stehen gebliebenen Mobiliarprozess überflügelte, zu einem besonderen Institut gestaltet, das eine Betrachtung für sich verträgt.

Im Folgenden soll der deutsche Immobiliarprozess wenn auch nicht in der Vollständigkeit seiner geschichtlichen Entwickelung so doch in der Gestalt, die er während der fränkischen Zeit in den verschiedenen Stammesrechten angenommen hat, einer solchen Betrachtung unterworfen werden. Da für diese Zeit das Recht der fränkischen Stämme die führende Rolle hat, so wird auch die folgende Untersuchung von ihm ausgehen müssen und daher in erster Linie auf die aus den west- und ostfränkischen Gebieten erhaltenen Quellen Rücksicht zu nehmen haben. Daneben sollen dann die Abweichungen oder Besonderheiten der übrigen Stammesrechte an den betreffenden Stellen hervorgehoben werden. Wenn auf die Rechtsverhältnisse Italiens besonders häufig eingegangen wird, so hat das seinen Grund in dem reichen Quellenmaterial, das uns dorther erhalten ist.

Das angelsächsische und skandinavische Recht zu berücksichtigen, lag nicht im Plane der Arbeit; ich darf wohl annehmen dass der Umkreis der beachteten Zeugnisse genügt, um ein einheitliches und vollständiges Bild zu gewinnen. Da in allen berücksichtigten Rechtsgebieten die Prozesse um Freiheit nach denselben Grundsätzen wie die um Eigen behandelt wurden, so können gelegentlich auch Urkunden, die Fälle der ersteren Art betreffen, als beweiskräftig verwendet werden.

Bei einer monographischen Darstellung des Immobiliarpro-

Digitized by Google

zesses kann es sich nicht darum handeln, diejenigen Dinge zu besprechen, die ihm mit den übrigen Arten des Verfahrens gemeinsam sind; insbesondere also wird alles, was mit der Gerichtsverfassung zusammenhängt, das Nähere über die einzelnen Beweisarten u. dgl. ausgeschlossen bleiben und nur das dem Immobiliarprozess Eigenthümliche und für seine Erkenntniss Wichtige behandelt werden.

Die Gliederung des Stoffes erfolgt in der Art, dass im ersten Kapitel die Einleitung des Verfahrens und die Klage, im zweiten die Klagebeantwortung, im dritten die Grundsätze der Beweisvertheilung und im vierten endlich die Bedeutung der den Prozess beendenden Akte erörtert werden sollen.

Neben den Bestimmungen der Volksrechte, auf die in Kürze hingewiesen worden ist, und zu denen einige Kapitularienstellen sowie die im Liber Papiensis vereinigten Arbeiten der langobardischen Juristen [1]) hinzukommen, bildet die Grundlage unserer Darstellung das reiche, aus allen Theilen des fränkischen Reichs (wenn wir von den Gebieten des sächsischen Rechts absehen) erhaltene Urkundenmaterial, das in möglichster Vollständigkeit durchzuarbeiten versucht wurde[2]), um den Vortheil, den der die mittelalterlichen Rechte behandelnde Forscher gegenüber dem Romanisten geniesst, nämlich an Stelle von theoretischen Erörterungen von immerhin höchster Feinheit sich auf die unmittelbaren Überreste der lebendigen Rechtsfälle stützen zu

---

[1]) Doch sollen die Formeln des Liber Papiensis und die Erörterungen der Expositio nur durchaus in zweiter Linie berücksichtigt werden, denn in ihnen sind die Anschauungen einer schon vom wiederauflebenden römischen Recht beherrschten Zeit niedergelegt. Vgl. Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I 1868 S. 12.

[2]) Ich verweise hier auf die von mir angefertigten Regesten der fränkischen Gerichtsurkunden, deren erste Hälfte, die ausseritalienischen Gerichtsurkunden bis zum Jahre 1000 umfassend, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte germ. Abth. Band XII 1891 und auch als Sonderabdruck erschienen ist. Die in dieser ersten Hälfte verzeichneten Stücke werden im Folgenden an erster Stelle nach ihrer Regestennummer citiert.

Die Citate finden ihre Erklärung in dem dort gegebenen Quellenverzeichniss; so weit die dort noch nicht aufgeführten italienischen Sammlungen in Betracht kommen, wird vorläufig bis zum Erscheinen der zweiten Abtheilung unter anderem auf das Verzeichniss in Fickers Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens verwiesen.

Digitized by Google

können, soweit als möglich auszubeuten. Denn eine Benutzung von Urkunden kann in unserem Falle nur dann zweckmässig angestellt werden, wenn sie die Unvollkommenheiten, die so vielen dieser Denkmäler einzeln betrachtet anhaften, durch die Berücksichtigung möglichst zahlreicher Fälle auszugleichen sucht.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Klage.

I. Die Einleitung des Rechtsstreits.

1. Die Ladung.

Der nächste Zweck, den der Kläger zu erreichen bestrebt sein muss, ist der, seinen Gegner, Widersacher, zu nöthigen, dem Angriff zu stehen.

Das geschah nach den Grundsätzen des alten germanischen Rechtes durch eine blosse Parteihandlung: in rechtsförmlicher Weise spricht der Kläger den Beklagten an und ladet, mahnt ihn, wenn er die Erfüllung des Anspruchs weigert, vor Gericht, damit er sich dort verantworte.

Diese älteste Form der Ladung, die unter bestimmten Förmlichkeiten stattfindende Ladung der Partei durch die Partei auf Grund eines einseitigen Aktes, für welche die fränkische Rechtssprache den technischen Ausdruck Mannitio[1]) verwendet, spielt im Immobiliarprozess der fränkischen Zeit eine besondere Rolle.

Sie erhielt sich nämlich im Immobiliarprozess länger als sonst. Im allgemeinen wurde während der fränkischen Zeit die Mannitio, die rechtsförmliche Parteiladung, durch die Bannitio, die Ladung des Gegners durch richterlichen Befehl, ersetzt,

---

[1]) Über die Mannitio vgl. z. B. Brunner Entstehung der Schwurgerichte S. 44; v. Amira in Pauls Grundriss der germanischen Philologie II 2 S. 190; jetzt besonders Brunner Deutsche Rechtsgeschichte II S. 332 ff.

Digitized by Google

eine Neuerung, die damit zusammenhing, dass überhaupt der Rechtsgang mehr und mehr aufhörte, ausschliesslich von den Parteihandlungen abhängig zu sein, vielmehr eine richterliche Prozessleitung sich entwickelte.

Dagegen wurde die Mannitio für den Rechtsgang von Liegenschaften (und ebenso für Freiheitsprozesse) noch in karolingischen Reichsgesetzen ausdrücklich als einzig erlaubte Form der Ladung aufrechterhalten. In den Kapitularienstellen, die diese Anordnung enthalten, wird ausdrücklich hervorgehoben, dass damit für die genannten Prozessarten eine Ausnahmebestimmung getroffen werden solle[1]). Der Grund, wesshalb gerade im Immobiliarprozess die alterthümliche Ladungsform beibehalten wurde, mag in Folgendem gelegen haben. Die Mannitio musste, wie das in der Lex Salica 1, 3 festgesetzt wird, im Hause des Gegners vorgenommen werden; dort musste der Kläger in Gegenwart von Zeugen dem Beklagten selbst, oder wenn er abwesend war, d. h., wie in 1, 5 näher ausgeführt wird, wenn er sich in eigenen Geschäften (im Gegensatz zum Königsdienst) anderswo, aber innerhalb des Gerichtsbezirkes aufhielt, der Frau des Beklagten oder einem Familiengliede die Ladung kundthun[2]). Voraussetzung für gültige Vornahme der Mannitio war also, dass der Gegner in seinem Domizil anzutreffen war oder wenigstens innerhalb des Gerichtsbezirks sich aufhielt, so dass ihm leicht Nachricht gegeben werden konnte. Floh er in einen andern Gau, so war eine Mannitio unmöglich. Bei Streitigkeiten um

---

[1]) Cap. legi add. v. J. 816 c. 4, MG Capitularia I p. 268: *Ut de statu suo, id est de libertate vel hereditate, compellandus iuxta legis constitutionem manniatur. De ceteris vero causis* . . . . . Item Cap. legi add. v. J. 816 c. 3, I p. 270: *De mannire vero, nisi de ingenuitate aut de hereditate, non sit opus observandum.* Cap. legibus add. v. J. 818/819 c. 12, I p. 283: *Si quis de statu suo, id est de libertate vel de hereditate compellandus est, iuxta legis constitutionem manniatur; de ceteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non manniatur sed per comitem banniatur.* Vgl. Sohm R u. GV S. 116.

[2]) L. Sal. 1, 3: *Et ille qui alium mannit cum testibus ad domum illius ambulare debet: et si praesens non fuerit, sic aut uxorem aut quaecumque de familia illius apellit, ut illi faciat notum quod ab eum mannitus est.* 4: *Nam si in dominica ambasia fuerit occupatus, mannire non potest.* 5: *Si uero infra pago in sua ratione fuerit, sicut superius diximus mannire potest.*

Digitized by Google

Grundstücke mag man einen Fluchtverdacht nicht gehegt haben, konnte doch der Beklagte, wenn er sich unrechtmässig einer fremden Liegenschaft bemächtigt hatte, diese nicht, wie eine bewegliche Sache, mit sich entfernen. Und so behielt man hier die alte Parteiladung bei und schärfte sie als einzig erlaubte ein, auch nachdem sie in den anderen Fällen bereits als ungeeignet abgeschafft worden war.

Wie sich aus den genannten Kapitularienstellen ergiebt, ist die Mannitio im Immobiliarprozess noch zu Anfang des neunten Jahrhunderts durchaus praktisches Recht gewesen. Gleichwohl lassen sich den Sätzen der Volksrechte und den reichsgesetzlichen Bestimmungen, in denen von ihr die Rede ist, soviel ich sehe, keine urkundlichen Belegstellen an die Seite setzen [1]). Dass wir auch in den älteren Urkunden keine Spur der Mannition finden, erklärt sich hinlänglich aus der äusseren Form, in der sie abgefasst wurden: diese nahm auf die aussergerichtlich stattfindenden Akte und also auch auf die der Eröffnung des Verfahrens vorangehende Ladung durch die Partei keine Rücksicht; es kann daher aus dem Nichtvorkommen der Mannition in den älteren Urkunden keineswegs der Schluss gezogen werden, dass sie in den einzelnen überlieferten Fällen auch wirklich nicht stattgefunden habe.

Trotz jener ausdrücklichen Einschärfung durch die Reichsgesetzgebung scheint aber mit der Zeit auch im Immobiliarprozess die alte Ladungsform der neuen bequemeren, gefahrloseren und sicheren durch richterlichen Befehl gewichen zu sein. In den Quellen der folgenden Zeit tritt uns die einseitige Parteiladung im grossen und ganzen nicht mehr entgegen; eine Ausnahme macht nur eine Bestimmung des Schwabenspiegels, von der weiter unten noch zu sprechen sein wird; sie verlangt bei Streitigkeiten um Eigen ein von dem Kläger an den Beklagten gerichtetes Fürgebot, das der alten Mannition entspricht.

---

[1]) Nur in einem der Formelsammlung von Sens angehörenden Stück (Cart. Sen. 26, MG Formulae p. 196) findet sich der Ausdruck *mannire;* aber die Verbindung, in der er gebraucht wird *(mannire apud nostro,* des Königs, *signaculo),* zeigt, dass hier gerade die Bannitio, Ladung durch königlichen Befehl, gemeint ist; die Formel ist also, wie Sohm R u. GV S. 115 Anm. 47, S. 116 Anm. 50 nachweist, ein Zeugniss dafür, dass zu Beginn des neunten Jahrhunderts Mannitio und Bannitio in einander überzugehen beginnen.

Digitized by Google

Was die die Mannitio verdrängende Bannitio betrifft, so können wenigstens einige Urkunden aus dem Gebiet des fränkischen Rechts angeführt werden, in denen diese Form der Ladung deutlich zu erkennen ist[1]).

Eine septimanische Gerichtsurkunde aus dem Jahre 892[2]) betrifft einen von dem Bischof von Nimes wider einen gewissen Genesius geführten Prozess um die von der Bligardis an die Kirche von Nimes geschenkte villa Bizac. Der Kläger trug die Klage dem König Odo vor, während dieser sich auf der Jagd befand. Der Graf des Gaues, in dem die eingeklagte Villa lag, war im Gefolge des Königs zugegen; er erklärte, dass er in der That den Beklagten auf Grund eines ihm vorgewiesenen königlichen Befehls mit der Villa investiert habe. Aber alle Anwesenden bezeugen, dass ein solcher Befehl niemals ertheilt worden sei; in Folge dessen wird dem Kläger ein Inquisitionsmandat ausgestellt, auf Grund dessen der Graf die Inquisition vornehmen soll. Als nun der Graf Gericht abhält, legt der Bischof sein Mandat vor, und der Graf schickt an den Beklagten den Befehl, vor ihm zu erscheinen und sich zu verantworten,

> *comes suas literas ad Genesium misit, ut ante eum ad placitum veniens audiret et videret inquisitionem atque adprobationem scripturarum, quam rex de predictis rebus facere iusserat.*

Also eine Ladung durch richterlichen Befehl.

Ferner eine burgundische Urkunde aus dem Jahre 898[3]). Zu Varennes erhebt vor der Königin Ermengardis der Abt von Gigny Klage wider Bernard, einen Vasallen der Königin, um die Zelle Balma;

> *quod tam benignissima et venerabilis regina quam omnes undecumque confluentium principes diligentes intendentes diligentiusque audientes predictum Bernardum in medium vocaverunt*[4]).

---

[1]) Weitere Beispiele bei Sohm R u. GV S. 114 Anm. 43, 44, S. 115 Anm. 48.

[2]) Nr. 434. Vaissete II c. 83 n. 12. Germer-Durand Cartulaire de Nimes p. 10 n. 5.

[3]) Nr. 451. Histoire générale et particulière de Bourgogne I preuves p. 19 n. 24.

[4]) Bereits die Lex Burgundionum (17, 4) kennt die richterliche Ladung.

Digitized by Google

Besonders anschaulich endlich ist das Verfahren der Bannitio in einer cluniacenser Urkunde von 926 geschildert [1]). Eine Frau Bertagia erscheint im Gericht König Rudolfs II. von Burgund und klagt gegen Leutardus um die ihr und ihrem Sohne als Erbtheil ihres Mannes zukommenden Ländereien *in curte Avenaco*. Der König beauftragt die Grafen Turumbertus und Anselmus und den Pfalzgrafen Ugo mit der Inquisition und Entscheidung. Darauf heisst es:

> *misit ipse Ugo bannum domini regis, ut ad mallum primum quod in ipso comitatu tenuerint, in eadem presentia veniant Leutardus et Teodoricus vel ipsa femina.*

Hier also ergeht der richterliche Ladungsbefehl nicht nur an die Beklagten (in welchem Verhältniss der mitbeklagte Teodoricus zu den übrigen Personen steht, wird nicht klar) sondern auch an die klagende Partei.

Aus den übrigen cisalpinen Gebieten wüsste ich keine urkundlichen Beispiele von Immobiliarprozessen, in denen die obrigkeitliche Ladung erwähnt wird, anzuführen; aber da sichere Anhaltspunkte vorliegen, dass auch hier im allgemeinen die Mannition durch die Bannition während der fränkischen Zeit verdrängt wurde [2]), so wird man annehmen können, dass auch hier im Rechtsgang um Grundstücke das freiere Verfahren Platz griff.

In Italien treffen wir von einer rechtsförmlichen Ladung durch die Partei keine Spur mehr an. Gleichwohl steht nichts der Annahme entgegen, dass auch bei den Langobarden ursprünglich diese Ladungsform bestanden hat; sie ist dann aber hier (ebenso wie bei den Westgoten) so früh durch die richterliche Ladung verdrängt worden, dass die Rechtsquellen nur noch diese erwähnen [3]).

Diese richterliche Vorladung lässt sich in einer Reihe von

Sie tritt subsidiär ein, wenn zweimal vergeblich Parteiladung erfolgt ist. Brunner RG II S. 339.

[1]) Nr. 496. Chartes de Cluny I p. 247 n. 256.

[2]) Die Lex Baiuwariorum (13, 2) erwähnt wie die Lex Burgundionum eine subsidiäre richterliche Ladung; richterliche Ladung findet sich auch in der Lex Alamannorum 36, 3. Brunner RG II S. 339, 340. Vgl. darüber noch das weiter unten Gesagte.

[3]) So Brunner RG II S. 339.

Digitized by Google

italienischen Gerichtsurkunden deutlich erkennen. Und zwar gehören einige dieser Beispiele einer Zeit an, in welcher, wie die oben besprochenen Kapitularienstellen darthun, im übrigen Frankenreich für den Immobiliarprozess noch die Mannitio vorgeschrieben war; in Italien ist also die alterthümliche Ladungsform am frühesten verschwunden. Aus der vorkarolingischen Zeit kann zunächst die erste der zahlreichen Urkunden genannt werden, die den langandauernden Streit zwischen den Kirchen von Arezzo und Siena betreffen [1]). Der Bischof von Arezzo erhebt zu Siena vor dem Missus Ambrosius Klage wider den Bischof Deodatus von Siena.

> *Hoc audito,* fährt die vom Missus ausgestellte Urkunde fort, *fecimus suprascriptum Adeodatum . . . in nostram venire presentiam, quatenus . . . . causam dicere deberet.*

Ferner ist eine Mailänder Urkunde aus den Jahren 721 bis 744 anzuführen [2]). Ein königlicher Missus berichtet, dass ihm im Freiheitsprozess des Lucius wider Toto de Campelliuni der Inquisitionsbefehl ertheilt worden sei:

> *et fecemus ipso Totune venire in ante nus estum Luciune iudicium avendum,*

d. h. er befiehlt dem Beklagten vor Gericht zu erscheinen, um sich dem Kläger gegenüber zu rechtfertigen.

Zwar ist dies ein Statusprozess; aber nach den obigen Bemerkungen hat es kein Bedenken, ihn für unsere Frage zu verwerthen, ebenso wenig wie einen anderen Statusprozess aus dem Jahre 762 [3]). Der Abt des Benediktusklosters zu Benevent erhebt vor dem Herzog Klage gegen verschiedene Hörige, die sich der schuldigen Dienste zu entziehen suchten.

> *Nos quippe* — erklärt der Herzog — *dum talia audissemus, continuo iussimus ante nostra vestigia ipsos homines* [4]).

Diesen Beispielen können noch einige weitere aus der

---

[1]) Troya III p. 158 n. 400. Brunetti p. 426 n. 6. Ughelli I c. 410.

[2]) Cod. Lang. c. 133 n. 73. Fumagalli p. 18. Troya IV p. 354.

[3]) Troya V p. 166 n. 779. Ughelli VIII c. 617.

[4]) Diese drei Beispiele führt auch Opet, Prozesseinleitungsformen S. 98, 99 an, um die Behauptung Fickers, die zeitgenössischen Urkunden enthielten keine Beispiele der Bannition (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I S. 30), zu widerlegen.

Digitized by Google

Zeit nach der Vereinigung mit dem Frankenreich hinzugefügt werden.

In einer luccheser Gerichtsurkunde aus den Jahren 801 bis 802 handelt es sich um eine von dem Vogt der Silvesterkirche erhobene Klage; die Vorsitzenden beurkunden, dass sie den Beklagten geladen haben:

> *fecimus ipsum* (den Beklagten) *in placito die ante nos venire* [1]).

Im Jahre 827 klagen im missatischen Gericht zu Turin siebzehn Bewohner der Villa Oulx gegen das Kloster Novalese, das von ihnen zu Unrecht Dienste fordere. Der Vorsitzende, Graf Boso,

> *in suis praesentiis vel suprascriptis hominibus fecit venire Ghiseberto de Felecto, qui est avogado de prefato monasterio, quod exinde responsum daret* [2]).

Das Ambrosiuskloster zu Mailand klagt 859 vor Angilbert, dem Erzbischof und Königsboten, dass Lupo, ein Vasall des Erzbischofs, Besitzungen *in fundo Colonia* unrechtmässig innehabe.

> *Hoc audito ipse pontifex et missus dni imperatoris commendavit Gisoni diacono et vicedomno suo, ut facerit venire sui presentia eodem Lupone simul et avocatore de parte ipsius monasterii ex ac causa ad ratione standum et iuditium habendum* [3]).

Also auch hier obrigkeitliche Ladung beider Parteien.

Dann in der späteren Zeit werden die Beispiele spärlicher, wenigstens von solchen Fällen, in denen nicht Versäumnissverfahren eintritt; von diesen wird noch später zu sprechen sein. Dagegen wird man wohl noch in folgenden zwei Urkunden deutlich die Erwähnung der Bannitio im ordentlichen Verfahren erkennen können.

Die eine berichtet, dass im Jahre 998 die Priester der Eustathiuskirche zu Rom den Kaiser Otto III., als dieser mit Papst Gregor V. in der Basilika des heiligen Petrus residierte, angingen,

---

[1]) Memorie di Lucca IV 2 p. 5 n. 3.

[2]) Monum. Patriae Chart. I p. 34 n. 19. Muratori Ant. I c. 481. Ficker p. 14 n. 10.

[3]) Cod. Lang. c. 341 n. 207. Fumagalli p. 326. Giulini I p. 447.

Digitized by Google

ihnen gegen den Abt Hugo von Farfa Recht zu verschaffen, der ihnen zwei in den alexandrinischen Thermen gelegene Kirchen bestreite. Es heisst:

> *inter hanc reclamationem, casu accidente, affuit Hugo abbas in basilica beati Petri apostoli. Ipsa hora residebat in iudicio dnus Leo archidiaconus s. imperii palatii ex parte dni imperatoris una cum Johanne urbis Romae praefecto et iudicibus Romanis ex parte dni papae. Tunc statim fecerunt venire Hugonem abbatem in iudicio, cui et dixit Leo archidiaconus: volo ut respondeas istis presbiteris, qui quaerimoniam habent super te* [1]).

Die Sache hat sich also so verhalten, dass der Kaiser die bei ihm angebrachte Klage vor das gleichzeitig in seinem und des Papstes Namen tagende Gericht überwiesen hat, und dass die Vorsitzenden dieses Gerichtes den Beklagten, der sich zufällig gleichzeitig in Rom aufhielt, kraft richterlichen Befehls sofort vorgeladen haben.

Und endlich eine weitere Farfenser Gerichtsurkunde aus dem Jahre 999 [2]); sie betrifft einen Streit zwischen dem Abt von Farfa und dem Abt des Klosters der heiligen Cosmas und Damianus um die *cella s. Mariae in Minione*, die, wie der Abt von Farfa vor Kaiser Otto III. klagt, ihrerseits jenem Kloster *per emphiteusin cartulam*, nämlich auf Lebzeiten von drei aufeinanderfolgenden Äbten, verliehen worden sei, die jetzt aber ihnen zu entziehen versucht würde. Auf den Klagevortrag hin

> *praecepit dnus imperator predicto Hugoni abbati ire cum suis nuntiis ad Lateranense palatium ante praesentiam Gregorii papae, ut lex fierit. Advocatusque est Gregorius abbas monasterii s. s. Cosmae et Damiani ad placitum.*

Offenbar also Bannitio des Beklagten, wenngleich nicht ganz klar ist, ob sie vom Kaiser oder vom Papst ausgeht.

Die Ladung durch die Partei, die Mannitio, und die Ladung durch richterlichen Befehl, die Bannitio, waren Zwangshandlungen; sie waren für Fälle berechnet, in denen der Gegner sich jeder anderen nicht mit Zwangsgewalt ausgestatteten Aufforderung widersetzen würde.

---

[1]) Regesto di Farfa III p. 137 n. 426. Muratori Scriptores II[b] c. 505.
[2]) Regesto di Farfa III p. 149 n. 437. Muratori Scriptores II[b] c. 500.

Digitized by Google

Jedoch war es natürlich auch möglich, dass der Gegner von vornherein bereit war, sich auf einen Rechtsgang mit dem Kläger einzulassen. Dann bedurfte es keiner zwangsweisen Ladung; es genügte, dass die Parteien sich verabredeten, zusammen vor Gericht zu erscheinen. Das heisst, sie schlossen ein Streitgedinge ab[1]), das nicht wie die Mannitio ein einseitiger nur vom Kläger ausgehender Akt, sondern ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist. Es wird in rechtsförmlicher Weise geschlossen: der Beklagte gelobt, in dem Termin zu erscheinen, um dem Kläger zu Recht zu stehen.

Hierfür verwenden die Quellen den Ausdruck *placitum adramire*, der auch da gebraucht wird, wo bei Vertagung der Sache die Parteien ihr Erscheinen im neuen Termin geloben.

So heisst es in einer Formel von Sens[2]), dass der nun ausgebliebene Beklagte sein Erscheinen *ante comite aframitum habuisset;* eine Formel von Tours[3]) erwähnt dabei ausdrücklich die Festuca *(per fistucam adframire)*, woraus wir also ersehen, dass die feierlichen Verpflichtungssymbole zur Verwendung kamen. Auch Bürgen wurden bei dieser Gelegenheit benutzt; das zeigt uns eine Gerichtsurkunde Karls des Grossen von 818[4]): der Kläger trägt vor, der Beklagte habe ihm Bürgen gestellt, innerhalb von 42 Nächten im Königsgericht zu erscheinen.

Ein Streitgedinge wird man auch in einem Placitum König Chlodovechs III. von 692[5]) zu erkennen haben, in dem der Abt von St. Denis wider den Abt Ermenoald um eine von diesem übernommene Bürgschaft Klage erhebt. Es wird vom Kläger zur Begründung angeführt, dass Parteien im geistlichen Gericht vor Bischof Siegfried von Paris übereingekommen seien, den zwischen ihnen aus Anlass jener Bürgschaft schwebenden Streit entweder durch einen vom Beklagten vor dem Bischof selbviert zu schwörenden Eid, oder vor dem Königsgericht im Wege Rechtens auszutragen.

---

[1]) Hierüber siehe jetzt Brunner RG II S. 340, 341.

[2]) Cart. Sen. n. 10 MGF p. 189.

[3]) Addit. e codicibus Form. Turon. n. 6 MGF p. 161.

[4]) Nr. 197 Tardif p. 76 n. 103. Bouquet V p. 776. Mühlb. 455.

[5]) Nr. 36 DDM p. 53 n. 60. Tardif p. 24 n. 30. Pardessus II p. 223 n. 424.

Digitized by Google

Allerdings, hier handelt es sich nicht um einen Immobiliarprozess, wie auch jene beiden fränkischen Formeln sich nicht direkt auf einen solchen beziehen, wenngleich sie auch da verwendet werden konnten.

Die Spärlichkeit urkundlicher Belegstellen erklärt sich auch hier wieder aus dem Umstand, dass die aussergerichtlichen Vorgänge in den Text nicht aufgenommen zu werden pflegten. Nur aus Baiern liegen eine Reihe direkter urkundlicher Zeugnisse für den Abschluss eines Streitgedinges vor; auch dadurch wird die Annahme Brunners[1]) gestützt, dass in Baiern das Streitgedinge wahrscheinlich die regelmässige Einleitung des Rechtsgangs gewesen ist.

So berichtet z. B. eine Urkunde aus dem Jahre 798[2]) von einem um die Martinskirche zu Haushausen geführten Streit. Diese Kirche beanspruchten Hiltiport und Egilolf ihren Miterben gegenüber,

> *atque omnes coheredes*, wie es in der Urkunde heisst, *contentionem inter se pro ipsam ecclesiam habuerunt. Et tunc congregati fuerunt Hosi et fecerunt concilium inter illos et non potuerunt se pro ipsam ecclesiam coadunare vel reconciliari et dicebant Ejoni presbytero* (dem einen der Miterben) *Oadalker et Reginhart vel Nibilunc* (also drei der Hosi), *ut veniret ad suum episcopum et nuntiaret illi, et ipse sic fecit et ille domnus episcopus misit illum cum suis coheredibus ad missis dominicis in locum, quae dicitur Lorahha in monte nuncupante Wartperc, ibi fuit Arn episcopus, Keroldus, Meginfredus, Wolfwolt et Rimicoz iudex, et ibidem in presentiam venerunt Ejo presbyter cum suis coheredibus.*

Man kann also annehmen, dass die streitenden Erben zunächst auf jenem Concilium durch Vermittelung der Familienglieder des Geschlechts der Hosier, dessen Angehörige sie höchst wahrscheinlich waren, sich gütlich aussergerichtlich zu einigen versuchten, dass sie dann aber auf Rath jener beschlossen, die Sache im Wege Rechtens auszutragen, und zu diesem Zweck ein Streitgedinge eingingen; denn aus dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass auch

---

[1]) RG II S. 341.

[2]) Nr. 140 Meich. I 2 p. 96 u. 129. Vgl. Stutz Kirchl. Benefizialwesen I § 15.

Digitized by Google

die Beklagten Egilolf und Hiltiport nicht gezwungen, sondern aus freien Stücken vor Gericht erschienen sind.

Ferner gehört folgender Fall hierher[1]). Im Jahre 804 wurde zu Tegernsee vor dem Erzbischof von Salzburg die Klage des Bischofs von Freising wider den Abt von Tegernsee um verschiedene Kirchen, einen Zehnten und zwei Altäre verhandelt. Diese Klage war schon gegen den Vorgänger des jetzigen Abtes auf einem früheren Tage zu Regensburg verhandelt worden. Dort hatte der Abt Rückgabe der streitigen Gegenstände gelobt. Dann aber war er, ehe das geschehen, gestorben. Um nun die Sache zu erledigen, waren der Bischof und der neue Abt übereingekommen, die Verhandlung von neuem vor Gericht aufzunehmen:

pro hoc condixerunt publicum placitum fieri,

sie verabredeten einen gerichtlichen Termin; also ein Streitgedinge in deutlicher Gestalt.

Auch in folgendem Fall scheint der Wortlaut für ein freiwilliges auf Grund eines Streitgedinges erfolgendes Erscheinen der Beklagten zu sprechen[2]). Es heisst, ein Abgesandter des Bischofs von Regensburg sei im Gericht zu Chambe am Regen erschienen, um gegen sieben Bewohner dieses Orts um die der bischöflichen Kirche von Herzog Tassilo in der dortigen Gemarkung geschenkten Besitzungen zu klagen. *Venerunt etiam et illi,* die Beklagten.

Konnte in den bisher genannten Beispielen mit ziemlicher Sicherheit in bestimmten Wendungen der deutliche Hinweis auf ein Streitgedinge erblickt werden — und auch in italienischen Urkunden findet sich nicht selten eine aussergerichtliche Vorverhandlung erwähnt, in der die Parteien sich verpflichteten, den Streit vor Gericht zum Austrag zu bringen[3]) —, so giebt es ausserdem eine grosse Zahl von Urkunden, in denen eine direkte Erwähnung vorangegangener Verabredung fehlt, deren Stilisierung sie jedoch als sehr wahrscheinlich erscheinen lässt. Hierher gehört, wie mir scheint, die grosse Mehrzahl der italienischen Gerichtsurkunden. Ihre regelmässige Formulierung ist die,

---

[1]) Nr. 170 Meich. I 2 p. 92 n. 121. Mon. Boica VI p. 151 n. 1.
[2]) Nr. 223 Ried C. d. ep. Ratisb. I p. 17 n. 20.
[3]) Vgl. Ficker Forschungen I S. 23.

Digitized by Google

dass gesagt wird, Parteien seien vor Gericht erschienen, da sie einen Streit hatten: *venerunt in iudicium altercationem habentes* [1]). Da, wie wir gesehen haben, gerade in italienischen Urkunden nicht selten die Ladung durch Bannitio erwähnt wird, scheint eine solche neutrale Phrase, die sich am besten auf gegenseitiges Einverständniss beziehen lässt, für ein Streitgedinge zu zeugen. Noch stärker tritt dies Einverständniss in der Wendung hervor, die die meisten cavenser Urkunden verwenden: *coniuncti sumus ad finem faciendum inter nos de intentione* [2]), die sich aber gelegentlich auch in Norditalien findet [3]).

Selbstverständlich ist es, dass in den Scheinprozessen, von denen noch später die Rede sein wird, keine zwangsweise erfolgende Ladung stattgefunden, dass hier vielmehr volles Einverständniss zwischen den Parteien geherrscht hat; und wir finden in Urkunden über solche Prozesse ganz die gleichen Wendungen wie in denen über wirkliche Streitigkeiten gebraucht; schon aus diesem Umstand kann man schliessen, dass häufig auch da ein Streitgedinge vorangegangen sein mag, wo der Text des Placitums keine direkte oder indirekte Spur mehr aufweist [4]).

Neben der Ladung und dem Streitgedinge ist nun noch eine dritte eigenthümliche Form der Prozesseinleitung zu erwähnen. Einige zwar nur spärliche aber deutliche Zeugnisse sind dafür vorhanden, dass es, wie im Mobiliar-, so auch im Immobiliarprozess eine Einleitung des Rechtsstreits durch Anefang gegeben hat. Im Rechtsstreit um bewegliche Sachen griff, um Bekanntes kurz zu berühren [5]), das Anefangsverfahren dann

---

[1]) So z. B. Troya II p. 533 n. 340 (674); Mem. di Lucca V² p. 5 n. 5 (716); Troya IV p. 85 n. 548 (742); IV p. 221 n. 592 (746); IV p. 371 n. 641 (750) und unzählige andere.

[2]) Z. B. Cod. Cav. II p. 51 n. 253 (967); p. 79 n. 274 (973); p. 117 n. 302 (978).

[3]) Cod. Lang. c. 424 n. 249 (870). Auch wenn z. B. in einem Placitum Karls des Grossen (Nr. 134 Beyer mittelrhein. UB I p. 41 n. 37. Mühlb. 326) von den Parteien, dem Abt von Prüm und einem Grafen Nuno, als *ad nostram altercando accedentes presentiam* gesprochen wird, könnte man aus dieser Fassung den gleichen Schluss ziehen.

[4]) Man vgl. z. B. Nr. 64 u. 73.

[5]) Siehe jetzt die zusammenfassenden Erörterungen in Brunners RG II § 118.

Digitized by Google

Platz, wenn der Bestohlene die ihm abhanden gekommene Sache im Besitze eines Dritten fand, und wenn die Vorbedingungen für die Vornahme der Spurfolge nicht vorlagen. Der Anefang war ein „rechtsförmliches Anfassen“ der gestohlenen Sache. Diese rechtsförmliche Handlung wird in fränkischen Quellen mit den Ausdrücken *in tertiam manum mittere*, häufiger *intertiare*, bezeichnet. Die Erklärung für die Verwendung dieses Ausdrucks ist nach Brunner darin zu sehen, dass durch das Anfassen des Gegenstandes zwar der Vorwurf des Diebstahls, freilich nicht im subjektiven Sinne als gegen den Besitzer gerichtet, vielmehr objektiv erhoben wird: der Kläger behauptet, die Sache sei gestohlen worden. Hat der Besitzer sie nicht gestohlen, so muss ein Dritter den Diebstahl verübt haben. „Der Anefang schliesst daher stets die an den Besitzer gerichtete Frage in sich: Von wem hast Du die Sache“ [1]). Dadurch wird der Besitzer veranlasst, sich auf den Dritten, von dem er die Sache erhalten hat, zu berufen, sich an die dritte Hand zu ziehen.

Dieser selbe Ausdruck nun, *intertiare*, wird in einer alten fränkischen Quelle auch mit Bezug auf den Immobiliarprozess verwendet; nämlich in der Decretio Childeberti II. vom 29. Februar 596 c. 3. In der fraglichen Stelle dieses Gesetzes wird über die Verjährungsfristen Bestimmung getroffen: *inter praesentes* solle die Klage in 10, gegen Waisen in 20 Jahren verjähren. Das Gesetz drückt sich negativ aus: innerhalb der genannten Zeitabschnitte solle Niemand klagen dürfen: *nullam habeat licentiam interciandi* [2]). Also hier und ebenso noch zweimal im nächsten Satz wird für Klagen schlechtweg *interciare* gesagt, und zwar ausdrücklich auch für Klagen um Grundstücke *(de campo)*. Es ist das ein wichtiges Zeugniss dafür, dass ursprünglich nach fränkischem Recht auch im Immobiliarprozess das Dritthandverfahren das einzige, die Vertheidigung

[1]) Brunner a. a. O. S. 499.

[2]) Boretius Capitularia I p. 15: *Similiter Treiecto convenit, ut servo, campo aut qualibet res ad unum ducem et unum iudicem pertinentes per decem annos quicumque inconcusso iure possedit, nullam habeat licentiam interciandi, nisi tantum causa orfanorum usque vicesimo anno licentiam tribuimus. Quod si quis praesumpserit interciare, solidos 15 solvat, et res quae male interciavit amittat.* — Vgl. Schröder RG S. 352, 353 Anm. 39. Brunner RG II S. 514.

Digitized by Google

durch Ziehung auf den Gewährsmann die einzig mögliche war; wir werden diese Thatsache in unserem zweiten Kapitel weiter verwerthen.

Die Bedeutung der eben besprochenen Kapitularienstelle kann durch den Mangel weiterer urkundlicher Zeugnisse der fränkischen Zeit nicht geschmälert werden; dieser Mangel wird überdies durch die von Brunner entdeckte Thatsache ausgeglichen, dass noch niederrheinische Urkunden aus dem 14. Jahrhundert eine *interciatio* von Grundstücken kennen [1]); auch hier ermöglichen und erleichtern uns Zeugnisse einer späteren Zeit den Rückschluss auf ursprüngliche Einrichtungen.

Und auch der Ausdruck Anefang selbst wird in jüngeren, mittelalterlichen, Rechtsquellen bei Rechtsstreitigkeiten um Grundstücke verwendet. Behrend [2]) hat im Anschluss an eine gleichfalls zuerst von Brunner [3]) hervorgehobene Stelle einer südholländischen Rechtsquelle gezeigt, dass in einer Reihe von theils niederländisch-fränkischen theils sächsischen Rechtsdenkmälern aus der Zeit der Rechtsbücher ein Anefang von Grundstücken erwähnt wird, der insbesondere vom Erben vorgenommen wurde, wenn ihm ein Erbprätendent das ihm durch Erbgang erworbene Gut nicht herausgeben will. Durch solenne Ergreifung des Thürpfostens nimmt der Erbe das streitige Grundstück in Anspruch [4]).

Diesen Zeugnissen des späteren Rechts gegenüber müssen wir den Mangel von solchen aus früherer Zeit dem Zufall und wiederum dem Umstand zuschreiben, dass es sich um vorgerichtliche und darum urkundlich nicht fixierte Vorgänge handelt. Denn die Annahme, man habe erst später nach Analogie des Mobiliarprozesses den Anefang von Grundstücken eingeführt, verbietet sich von selbst. Um so mehr, als wenigstens noch für ein Rechtsgebiet ein Zeugniss aus älterer Zeit vorliegt, nämlich für das langobardische. Ein Gesetz König Liutprands

---

[1]) Brunner RG II S. 513.

[2]) Anevang und Erbengewere. Festschrift im Namen und Auftrag der Breslauer Juristenfakultät (für G. Beseler) verfasst von J. Fr. Behrend. Berlin 1885.

[3]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abth. IV 1884 S. 236.

[4]) Vgl. auch die Darstellung von Heusler, Institutionen II S. 562 ff.

Digitized by Google

vom Jahre 735 [1]) setzt eine Strafe gegen den fest, der ohne öffentlichen Auftrag eigenmächtig auf einem fremden Grundstück unter der Behauptung, es gehöre ihm, eine *wiffa*, d. h. einen Strohwisch, aufgesteckt hat und nachher das von ihm behauptete Eigenthum nicht beweisen kann.

Hier also bei den Langobarden geschah der Anefang eines Grundstücks durch das rechtsförmliche Aufstecken der *wiffa*, das somit dem niederländischen und sächsischen Ergreifen des Thürpfostens entsprach [2]).

Wie erwähnt, hatte die Klageerhebung durch Anefang etwas unpersönliches; sollte man sie vielleicht eben aus diesem Grunde für die älteste Form halten, die zu einer Zeit aufgekommen wäre, als es noch kein persönliches Eigenthum am Grund und Boden gab?

2. Die Klageerhebung.

Durch Mannitio oder Bannitio gezwungen, auf Grund einer Anefangsklage oder eines Streitgedinges ist nun also der Beklagte vor Gericht erschienen. Jetzt erhebt der Kläger seine Klage. Mit der Klageerhebung beginnt das gerichtliche Verfahren.

Auch die Urkunden über Immobiliarprozesse beginnen, wie gesagt, meist mit der Erwähnung der Klageerhebung, ohne auf die Art der Ladung Rücksicht zu nehmen, die eben, wie sich hieraus entnehmen lässt, auf die Art der Klageerhebung ohne Einfluss war [3]). Es heisst kurzweg, der Kläger sei erschienen und habe geklagt. Dafür werden verschiedene Ausdrücke verwendet: *interpellare* [4]), *petere*, *repetere* allein oder auch in Ver-

---

[1]) Liutpr. 148: *Si quis ex sua auctoritate terra aliena sini publico iussu wifaverit, dicendo quod sua debeat esse, et postea non potuerit provare quod sua sit, componat solidos sex, quomodo qui palo in terra aliena figit.*

[2]) Vgl. Brunner RG II S. 459, 514.

[3]) Brunner a. a. O. S. 514.

[4]) Z. B. Nr. 57 DDM p. 73 n. 83: *interpellavit dum diceret*; Nr. 81 Tardif p. 638 n. 57[b]: *venientes visi sunt interpellare*; Nr. 174 Meich. I 2 p. 93 n. 122: *ibique surrexerunt et interpellaverunt.*

Digitized by Google

bindung mit *interpellare* [1]), *se proclamare* [2]), *reclamare* [3]), *querere* [4]), ja auch *accusare* wird gebraucht [5]); manchmal wird nur gesagt, der Kläger habe dem Gericht das und das vorgetragen [6]).

Nicht selten findet sich hier in den Gerichtsurkunden aller Stämme und bis in ziemlich späte Zeit hinein der Ausdruck *mallare*, *admallare* (von *mâli*, *mahalizze* Klage ahd. *mahalôn*, afränk. **atmallôn* [7]). Aus dem Gebiet der fränkischen Rechte können folgende Beispiele genannt werden: Nr. 19 [8]) *homo . . . mallavit pro res suas*; Nr. 100 [9]): der Beklagte schwört, er sei verklagt worden, *me ille homo in mallo publico mallabat*; Nr. 372 [10]): *veniens E. visus est interpellare sive admallare A. eo quod . . .*; es ist eine Klage gegen einen Hörigen. Eigenthümlich und wichtig ist eine Urkunde aus der spanischen Mark von 850 [11]). Der Bischof von Gerona war von einem gewissen Leo im Königsgericht um einen Neubruch verklagt worden (hier wird der Ausdruck *reclamare* gebraucht). Der König weist die Klage an das Volksgericht. Der Kläger macht dem beklagten Bischof von dem schriftlichen Befehl des Königs Mittheilung, worauf der Bischof einen Vertreter *(assertor)* sendet, der im Gericht dem Kläger antworten solle; *tunc ego Leo*, sagt der Kläger, *mallavi isto mandatario.*

---

[1]) Z. B. Nr. 75 DDM p. 107 n. 22: Kläger *veniens interpellabat . . repetebat*; Nr. 77 Mabillon Dipl. I p. 511 n. 40: *veniens interpellabat repetens*; Nr. 318 Marca Hisp. c. 799 n. 16: *veniens petivit et dixit.*

[2]) Nr. 175 Wartmann I p. 177 n. 187: *veniens proclamavit eo quod . . .*; Nr. 263 Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon II p. 344 app. n. 9: *venientes se proclamabant eo quod . . . .*

[3]) Nr. 432 Gallia christ. XIV instr. c. 53 n. 37.

[4]) Nr. 138 Mon. Boica XXVIII 1 p. 23 n. 25: *quaesierunt benefitiolum dixeruntque*; Nr. 169 Graf Hundt Abh. XII p. 219 n. 13: *quesivit dicendo*; Nr. 247 Meich. I 2 p. 249 n. 473: *ibi surrexit et querebat.*

[5]) Nr. 312 Cartulaire de Redon p. 148 n. 192: *venientes interpellantes atque accusantes,* und ähnlich in zwei weiteren Urkunden derselben Sammlung: Nr. 315 p. 49 n. 61, Nr. 387 p. 198 n. 247.

[6]) Z. B. häufig die Formel *veniens suggessit dum diceret* (so oder ähnlich in Nr. 52, 53, 55, 56, 60, 114), *veniens adserebat* (61), *veniens innotuit* (84).

[7]) Brunner RG I S. 179; v. Amira Recht S. 190.

[8]) Form. Andec. n. 43 MGF p. 19.

[9]) Cart. Sen. n. 21 MGF p. 194.

[10]) Tardif p. 130 n. 202.

[11]) Nr. 329 Marca Hisp. c. 783 n. 21.

Digitized by Google

Und ähnlich verhält es sich in einer Urkunde aus dem Jahre 918[1]): im Gericht des Markgrafen Richard erscheint Abbo, der Vertreter des Bischofs von Autun,

> *reclamans quasdam res s. Nazarii contra Cadilonem. Unde ad judicium scabinorum idem Abbo mallavit supradictum Cadilonem.*

Das Wichtige in diesen beiden Urkunden ist, dass hier der Ausdruck *mallatio* nicht für die Ladung, sondern ausschliesslich für die Klageerhebung verwendet wird und zwar in dem ersten Beispiele, nachdem der Beklagte durch königlichen Befehl, also durch Bannitio, vorgeladen ist. Daraus folgt, worauf noch nachher näher hingewiesen werden soll, dass von einer Mallatio ganz ohne Rücksicht auf die vorangegangene Form der Ladung gesprochen werden kann, dass die Erwähnung der Mallatio keineswegs eine vorangegangene Ladung unmöglich erscheinen lässt.

Die weiteren fränkischen Beispiele sind folgende, Nr. 373[2]): der Kläger erscheint, um *causas perquirere vel mallare*; Nr. 412[3]): *veniens A.* (vor das Königsbotengericht zu Tours) *interpellabat et admallabat Wifredum ei dicens*; Nr. 441[4]): der Kläger, heisst es, *interpellavit* den Beklagten und *mallando dixit ei*; endlich noch eine Urkunde aus der spanischen Mark, Nr. 457[5]): der Kläger berichtet, dass er gegen den Beklagten Klage erhoben habe, *unde ego Laurentius mallavi Gontefredum.*

Den fränkischen Beispielen können einige aus dem burgundischen Gebiet angefügt werden; bereits die oben erwähnte Urkunde von 918 (Nr. 488) gehört geographisch hierher. Nr. 215[6]): *veniens F. mallabat hominem M., requirebat ei . . .*; Nr. 220[7]): *veniens F. mallabat hominem A., requirebat ei . . .*;[8]) ferner

---

[1]) Nr. 488 Gallia christ. IV instr. c. 67 n. 28.

[2]) Vaissete II c. 346 n. 169, Th p. 143 n. 101 (868).

[3]) Bibliothèque de l'école des chartes XXX p. 427 (878).

[4]) Ménard p. 16 n. 3, Germer-Durand p. 17 n. 8, Th p. 167 n. 114 (893).

[5]) Marca Hisp. c. 835 n. 60 (901).

[6]) Pérard p. 35 n. 18 (816).

[7]) Pérard p. 34 n. 15 (819).

[8]) Ganz ebenso ferner Nr. 234 Pérard p. 35 n. 17 (821), Nr. 369 Pérard p. 147 Th. p. 140 n. 100 (867), Nr. 371 Pérard p. 34 n. 14 (868, Klage gegen einen Hörigen), Nr. 379 Pérard p. 149 Th p. 142 n. 100ter (870).

Digitized by Google

Nr. 424[1]): *veniens G. proclamavit se de A. et mallavit illum*; Nr. 452[2]): *venit* der Kläger *mallarit W. dum diceret* . . . .

Auch aus dem Gebiet des alamannischen Rechts lässt sich der gleiche Sprachgebrauch belegen: in einer St. Galler Urkunde aus den Jahren 800 bis 820[3]) heisst es, zwei Leute *amallaverunt Edalecu et fratre seu (suo) Vigelio de terra devere.* Und in einer Züricher Urkunde von 893[4]) wird von den Parteien gesagt *questum habuerunt invicem se mallantes.* Ja, ein Beispiel wenigstens findet sich auch für Baiern: im Jahre 822 kommt ein gewisser Bernhard in das *placitum publicum et ibi mallavit* den Bischof von Regensburg und seinen Vogt[5]).

Eigenthümlich ist der Sprachgebrauch in den italienischen Urkunden[6]). Auch hier findet sich der Ausdruck *mallare,* aber nur in einer ganz bestimmten Anwendung. Wenn nämlich die Sache vertagt worden ist, und nun die Parteien in dem neuen Termin erscheinen, so pflegt der Kläger oder der Beklagte, je nach der Lage des Falls, den Vortrag des Thatbestandes mit den Worten zu beginnen, schon einmal sei Klage erhoben worden. Und bei dieser Gelegenheit wird fast immer das Wort *mallare* gebraucht, das sich, so viel ich sehe, so gut wie niemals in den Urkunden auf die ersten Termine bezieht.

Als Beispiele habe ich folgende Fälle anzuführen. Der Kläger erklärt in einer mailänder Urkunde von 844 im Beweistermin, bereits im vorigen Termin *malavi istum Teutpertum*[7]). Ebenso heisst es in einer luccheser Urkunde von 865: *iam vestri presencia malavi istum Mintonem*[8]); in einer mailänder von 918[9]): *dudum in iudicium malavi istum Adelardum*; in einer bergamasker von 919[10]): *iam dudum malavimus.*

---

[1]) Chart. de Cluny I p. 34 n. 29, Th p. 161 n. 109 (887).
[2]) Cart. de Mâcon p. 169 n. 284 (888—898).
[3]) Nr. 227 Wartmann I p. 329 n. 354.
[4]) Nr. 440 Zürich. UB I p. 70 n. 159.
[5]) Nr. 241 Ried C. d. ep. Ratisb. I p. 24 n. 23.
[6]) In den italienischen Gesetzen kommt das Wort zweimal vor (Loth. 78 und 80).
[7]) Cod. Lang. c. 265 n. 154. Fumagalli p. 243. Muratori Ant. I c. 467.
[8]) Mem. d. Lucca IV 2 app. p. 64 n. 51.
[9]) Cod. Lang c. 822 n. 475. Muratori Ant. I c. 455.
[10]) Cod. Lang. c. 837 n. 486. Lupus Cod. dipl. Bergom. II p. 113.

Digitized by Google

In passiver Formulierung im Munde des Beklagten erscheint der Ausdruck in einer mailänder Urkunde von 865[1]): der Beklagte spricht in seiner Entgegnung von den Gegenständen *unde me mallastis*; in einem Königsplacitum von 880[2]) heisst es im Klagevortrag des Beklagten: *dudum mallaverunt nos* die Kläger; ebenso in einer mailänder Verhandlung von 901[3]), in einer modenesischen von 945[4]), und ähnlich in einer luccheser von 915[5]). Besonders erwähnenswerth ist eine paveser Urkunde von 927[6]): es heisst, die Parteien, der Vogt des Petersklosters zu Clivate und ein gewisser Giselbertus, seien vor Gericht erschienen; darauf wird der Klagevortrag des Vogtes mitgetheilt, und dann heisst es:

> *Cum ipse* — der Kläger — *taliter sepe clamasset, eundem Giselbertum ita mallavit. Predictus G. nihil inde responsum dare voluit;*

auch der Bannbefehl des Pfalzgrafen kann ihn zu keiner Antwort bewegen. Dies ist der einzige mir bekannte Fall, in dem bereits im ersten Termin von einem *mallare* die Rede ist, und zwar scheint hier das Wort im Gegensatz zu dem blossen *clamare* eine besonders feierliche Form der Klageworte zu bezeichnen, und es liesse sich denken, dass jedesmal dann, wenn eine Vertagung nöthig war, die feierlichere Form angewendet wurde, die bei sofortigem Erwidern oder bei Erledigung der Angelegenheit in einem Termin nicht nöthig war. Ähnlich fanden wir ja oben in einer fränkischen[7]) und burgundischen Urkunde[8]) zwischen *reclamare* und *mallare* unterschieden, und ebenso wird *reclamare* in den langobardischen Gesetzen im Sinne von mündlichem Klagevortrag gebraucht.

Als Ergebniss der angestellten Quellenbetrachtung muss also bezeichnet werden, dass, wenn die Parteien sich vor Ge-

---

[1]) Cod. Lang. c. 391 n. 234. Fumagalli p. 375. Giulini I p. 451.
[2]) Chart. tom. I c. 62 n. 37. Muratori Ant. I c. 359.
[3]) Cod. Lang. c. 663 n. 396. Muratori Ant. I c. 718.
[4]) Tiraboschi Modena I[b] p. 112 n. 92. Muratori Ant. I c. 463.
[5]) Mem. di Lucca V 3 p. 87 n. 1166. Cod. Lang. c. 807 n. 466. Muratori Ant. I c. 487. Lupus II c. 97.
[6]) Cod. Lang. c. 981 n. 524. Morbio III p. 154.
[7]) Nr. 329. Marca Hisp. c. 783 n. 21.
[8]) Nr. 488 Gallia christ. IV instr. c. 67 n. 28.

Digitized by Google

richt getroffen haben, sei es, dass der Beklagte hierzu gezwungen worden ist, sei es, dass er sich selbst dazu verpflichtet hat, die Klage erhoben und damit das gerichtliche Stadium des Rechtsstreits eröffnet wurde. Mit diesem Ergebniss, das mit der herrschenden Lehre übereinstimmt, steht eine neuerdings vorgebrachte Theorie über die Prozesseinleitungsformen im älteren deutschen Rechtsgang in Widerspruch [1]). Sie geht davon aus, dass Mannitio, Bannitio und Mallatio drei den gleichen Zweck, nämlich die Eröffnung des Verfahrens, verfolgende Rechtsinstitute gewesen seien; Mallatio, so lehrt sie weiter, sei die Einleitung der Klage durch deren Vortrag im Gerichtsding gewesen. Wo also Mallatio stattfand, da sei Mannitio und Bannitio ausgeschlossen gewesen; Vorbedingung für ihre Anwendung sei die bereits aus anderem Grunde erforderliche Anwesenheit des Beklagten im Gericht gewesen.

Mit Rücksicht auf diesen letzten Umstand hat der Erfinder der neuen Theorie sie in einen engen Zusammenhang mit der Gerichtsverfassung bei den einzelnen Stämmen, insbesondere mit der Gerichtspflicht der Dinggenossen gesetzt; er hat zu beweisen versucht, dass da, wo allgemeine Gerichtspflicht bestand, vorwiegend die Mallatio zur Anwendung kam; dass also, so folgert er hieraus, die allgemeine Gerichtspflicht eben zu dem Zweck bestand, um die Anwesenheit aller Gerichtseingesessenen zu gewährleisten, damit nach Bedürfniss gegen einen von ihnen mit Mallatio eine Klage erhoben werden konnte. Und andererseits, da wo die Mannitio oder Bannitio üblich war, habe das seinen Grund darin gehabt, dass eben keine allgemeine Gerichtspflicht bestand, der Beklagte also in jedem einzelnen Fall zum Erscheinen vor Gericht veranlasst werden musste.

Auf diese zum mindesten sehr künstlichen Konstruktionen einzutreten, ist hier nicht der Ort; aber es erscheint angemessen, gegenüber Opets Interpretation der Gesetzes- und Urkundenstellen wenigstens auf einige der durch eine vergleichende Betrachtung des Quellenmaterials an die Hand ge-

---

[1]) Opet Geschichte der Prozesseinleitungsformen im älteren deutschen Rechtsgang. I. Abtheilung. Die Zeit der Volksrechte. Breslau 1891.

Digitized by Google

gebenen Thatsachen hinzuweisen [1]). Denn wäre Opets Annahme richtig, so müsste auch in Bezug auf die geschichtliche Entwickelung der Einleitungsformen im Immobiliarprozess mit der herrschenden, auch von uns oben vertretenen Auffassung gebrochen werden; man könnte nicht mehr von der Priorität der Mannitio gegenüber der Bannitio ausgehen, sondern müsste annehmen, dass man die Parteiladung, einen spezifisch fränkischen Brauch, erst nachträglich — und zwar vergeblich — als allgemeine Ladungsform für den Immobiliarprozess reichsgesetzlich einzuführen versucht habe.

Wenn nun Opet meint, neben der Einleitung des Prozesses durch Ladung habe bei einigen Stämmen (bei den Langobarden neben der Bannitio, bei den Burgundern und Franken neben der Mannitio und Bannitio) eine Einleitung ohne Ladung, eine Einleitung durch Klageerhebung im Ding bestanden, die sogar bei denen, die allgemeine Gerichtspflicht hatten, die ausschliessliche gewesen sei (Baiern und Alamannen) [2]), so ist einmal principiell zu bemerken, dass uns die Formulierung der Urkunden überhaupt keine negativen Schlüsse gestattet. Die Mannition wird in keiner einzigen Urkunde oder Formel ausdrücklich genannt [3]); aber da, wie bereits öfter hervorgehoben ist, die Urkunden grundsätzlich die aussergerichtliche Einleitung des Rechtsstreits unberücksichtigt lassen, so ist aus dem Fehlen durchaus kein Beweis dafür zu entnehmen, dass thatsächlich in all diesen Fällen keine Mannitio vorangegangen sei. Daher kann man also auch nicht mit Opet den reichsgesetzlichen Bestimmungen der genannten Kapitularien gegenüber sich auf die italienischen Placita berufen, um zu behaupten, dass die Bestrebungen der Karolinger, die Mannitio in Immobiliarprozessen aufrechtzuerhalten oder, wie Opet sagt, einzuführen, „ein vollständiges Fiasko“ erlitten haben.

Die Urkunden berichten uns lediglich das, was sich vor Gericht

---

[1]) Es kann sich, wie ausdrücklich bemerkt wird, nicht um eine Widerlegung aller anfechtbaren Punkte, sondern nur um die Hervorhebung einiger Gesichtspunkte handeln; eine eingehende Kritik würde den Umfang einer eigenen Abhandlung beanspruchen.

[2]) Von den Angelsachsen sehen wir hier gänzlich ab.

[3]) In der einen oben (S. 13) erwähnten Formel steht, wie bemerkt, *nannire* im Sinne von *bannire*.

Digitized by Google

abgespielt hat, und nur ausnahmsweise erwähnen sie nebenher die vorangegangene Ladung oder lassen durch die Stilisierung ihrer Ausdrucksweise auf die Form dieser Ladung schliessen. Wenn sie meist, da das eben für ihren Zweck ausreichte, mit der Erwähnung der Klageerhebung beginnen, so ist damit nicht gesagt, dass mit ihr auch der Rechtsstreit begonnen habe.

Vielmehr zeigen uns die in Betracht kommenden Stellen der Volksrechte, dass überall nur auf Grund einer Ladung, einer förmlichen Prozesseinleitung, ein Rechtsstreit zu gerichtlicher Verhandlung gelangte, mag diese Einleitung nun Mannitio, Bannitio oder Streitgedinge gewesen sein.

Wie Brunner jetzt hervorhebt[1]), ist es allerdings nach manchen mittelalterlichen Rechten dem Kläger gestattet, unmittelbar im Ding ohne vorausgegangene Ladung Klage zu erheben (*mallare* also im Sinne Opets); aber, um seine Worte zu gebrauchen: „von den Volksrechten des fränkischen Reichs bezeugt uns nur die Lex Alamannorum[2]) die unmittelbare Erhebung der Klage gegen den im Ding anwesenden Kläger".

Und selbst diese Bestimmung des alamannischen Rechts scheint nicht ohne Einschränkung gegolten zu haben. Denn wenn wir im Schwabenspiegel[3]) lesen, man könne seinen Gegner, sieht man ihn vor Gericht in der Schranne stehen, ohne Fürgebot, d. h. ohne Ladung, beklagen, ausser um Eigen (und Lehn), so möchte man annehmen, dass diese Beschränkung auch bereits in der volksrechtlichen Zeit gegolten hat. Dann fiele also wenigstens für den Immobiliarprozess auch diese einzige Ausnahme fort.

Dass man die Bestimmungen der Lex Baiuwariorum[4]) nicht

---

[1]) RG II S. 341.

[2]) L. Alam. 36, 2: *Et si quis alium mallare vult de qualecumque causa, in ipso mallo publico debet mallare ante iudice suo, ut ille iudex eum distringat secundum legem.*

[3]) Wackernagel 220 (p. 214): *Sihet ein man den andern vor gerihte in der schrannen stên, er beklaget in wol âne vürgebot; âne umbe eigen unde umbe lêhen. Umbe eigen sol er im wol tac geben in dat dinc, unde umbe lêhen vür den herren sin.* Lassberg 269, Gengler 221 § 2.

[4]) Lex Baiuw. 13, 2: *Si quis liber alicui libero, qui eum mallat de qualicunque re, dedignabitur iustitiam facere, ille qui quaerit causam suam, habeat ibi testes duos vel tres, qui audiant et videant qualiter ille respondeat,*

Digitized by Google

auf eine Mallatio im Opetschen Sinne beziehen kann, zeigt jetzt gleichfalls Brunners Darstellung.

Allerdings wird hier der Ausdruck *mallare* gebraucht. Dieses *mallare* aber bedeutet, wie einer unbefangenen Betrachtung unmöglich entgehen kann, aussergerichtliche Ladung des Gegners in Gegenwart von Zeugen, es ist also sachlich identisch mit der Mannitio. Der Unterschied besteht nur in den Folgen der Handlung. Während nach Vornahme der fränkischen Mannitio der im Termin ausbleibende Gegner sofort als sachfällig behandelt wurde, erfolgte hier dann noch eine richterliche Ladung, also ein wiederholter Versuch, des Beklagten habhaft zu werden. Möglich, dass mit dieser Erweiterung das Schwanken des Ausdrucks zusammenhängt; aber dieses kann nicht über die Sache selbst täuschen. Die Bestimmung des bairischen Rechts steht auf demselben Standpunkt wie das burgundische Recht[1]), das gleichfalls zunächst Parteiladung (und zwar wiederholte), Mannitio (es braucht dafür den Ausdruck *admonire*), und, wenn diese ihren Zweck verfehlt, richterliche Ladung, Bannitio, anwendet. Wenn Opet für das burgundische Recht auf Grund der in Rede stehenden Bestimmung das Vorhandensein der Mannitio zugiebt, sie aber für das bairische Recht leugnet, so ist das nur auf Grund willkürlicher Interpretation des letzteren möglich[2]). Unbestritten also ist, dass das burgundische Volksrecht die förmliche Parteiladung kannte; wie häufig aber gerade die burgundischen Urkunden die Mallatio erwähnen, ist oben an den betreffenden Beispielen gezeigt. Der einzig zulässige Schluss hieraus ist der, dass eben Mannitio und Mallatio sich nicht ausschlossen, dass die Mallatio nicht Ladung,

---

ut possint ante iudicem testes esse. Tunc iudex iubeat eum in praesenti venire et iudicet ei, et componat duodecim solidos, quia non dignabatur iustitiam facere ei qui debuit.

[1]) Lex Burg. 17, 4: *Illud quoque specialiter volumus custodiri; ut quicumque Burgundio de quacumque causa ab eo, qui illi litem intendit, bis admonitus fuerit, ut dato fideiussore ad iudicium veniat, et si nec fideiussorem dare nec ad iudicium venire voluerit: atque hoc factum duobus aut tribus ingenuis testibus potuerit adprobari, inferat mulctae nomine sol. VI. et ad iudicium nihilominus venire compellatur.*

[2]) Brunner a. a. O. S. 340 bereits weist die Opetsche Erklärung des Ausdrucks *iustitiam facere* zurück; vgl. auch daselbst S. 282.

Digitized by Google

sondern Klageerhebung war [1]). Sie schlossen sich ebenso wenig aus, wie Bannitio und Mallatio; wir haben oben eine Urkunde aus der spanischen Mark besprochen [2]), in der der Kläger, nachdem er die Ladung des Beklagten durch *litterae regales*, also doch offenbar durch Bannition bewirkt hat, nun im Termin die Mallatio erhebt: deutlicher kann nicht bewiesen werden, dass nicht die Mallatio, die Klageerhebung, sondern die Bannitio die Prozesseinleitung ist.

Und so können wir, denke ich, diese Erörterung mit dem Ergebniss verlassen, dass wie der Prozess der fränkischen Zeit überhaupt, so auch der Immobiliarprozess eine Ladung des Gegners durch den Kläger oder durch den Richter erforderte, und dass erst dann, wenn sich der Beklagte, sei es gezwungen, sei es durch eigene Verpflichtung im Termin gestellt hatte, die Klage erhoben wurde; auch im alamannischen Recht ist es möglicherweise nicht anders gewesen.

II. Die Klagebehauptung.

1. Die Grundform der Klage.

Alle Klagen des deutschen Rechts waren, wie bereits bemerkt, ursprünglich Deliktsklagen, der deutsche Prozess war ursprünglich Strafprozess.

Auch im Immobiliarprozess handelte es sich darum, ein Unrecht des Beklagten zu verfolgen. Vom Unrecht des Beklagten, nicht vom Recht des Klägers, ging man aus.

Das Unrecht des Beklagten, das einen Immobiliarprozess hervorrief, war, um Brunners Ausdruck zu gebrauchen, „rechtswidrige Landnahme“, „Landraub“, wie man im Norden, bei den Friesen und Angelsachsen zu sagen pflegte [3]).

---

[1]) Opet giebt sich in seinem § 8 grosse Mühe, die Bedeutung des häufigen Vorkommens der Mallatio in burgundischen Urkunden möglichst abzuschwächen, indem er zu beweisen sucht, dass nicht in allen Fällen, wo die Quellen *mallare* oder ähnliche Worte verwenden, es sich um die Prozesseinleitung im technischen Sinn handle. Seine Theorie, der er alles unterordnen muss, hat ihn selbst hier verhindert, den falschen Begriff seiner Mallatio aufzugeben.

[2]) S. 26. Nr. 329. Marca Hisp. c. 783 n. 21.

[3]) Brunner RG II S. 512.

Digitized by Google

Die Klagebehauptung ging dahin, dass der Beklagte sich widerrechtlich eines Stückes Landes bemächtigt habe; eine gewaltsame Handlungsweise wurde ihm vorgeworfen; das Widerrechtliche dieser Handlungsweise wurde am häufigsten durch die Worte *malo ordine* ausgedrückt, aber auch durch Ausdrücke wie *iniuste, violenter* und ähnliche bezeichnet.

Besonders häufig handelt es sich um ein Eindringen, *invadere* des Beklagten in fremde Besitzungen, durch das er das klägerische Recht auf ruhigen Besitz verletzt; häufig werden dabei auch noch einzelne Widerrechtlichkeiten genannt, die sich der Störenfried bei dieser Gelegenheit hatte zu Schulden kommen lassen.

So heisst es z. B. in der Klage, die der Bischof von Nimes im Jahre 892 erhebt, der Beklagte *invasit* die streitige Villa [1]); in einem Prozesse zu Arles 967 wird um Güter geklagt, die die Beklagten *contra legem et malum ordinem invaserunt, tenuerunt ac possederunt* [2]).

Auch in den Volksrechten ist häufig von der *invasio* die Rede [3]); in einer Stelle des salischen Rechtes wird der genannt, *qui villam alienam invaserit* [4]).

Auch in Italien ist diese Art der Klagebehauptung nicht selten. Im Jahre 821 erhebt der Abt von Farfa wider den Herzog Guinichis den Vorwurf, dass er Besitzungen

> *iniuste ad regiam partem*, also indem er sie als fiskalisch in Anspruch nahm, *invasisset* [5]);

ähnlich heisst es in einer Klage des Klosters Farfa, die es 829 gegen den römischen Stuhl anstrengt, dass dessen Vertreter mehrere Besitzungen des Klosters *per fortia invasissent* [6]); in einer mailänder Urkunde von 820 bis 840 wird den Beklagten

---

[1]) Nr. 434. Vaissete II c. 83 n. 12. Germer-Durand p. 10 n. 5.

[2]) Nr. 571. Cartulaire de St. Victor de Marseille p. 307 n. 290. Th p. 201 n. 137.

[3]) Brunner verweist a. a. O. Anm. 5 auf die Lex Rib. 59, 8; 60, 3; Lex Baiuw. 17, 1; App. 4.

[4]) Septem caus. IV, 4. Hessels p. 424. Behrend p. 130.

[5]) Regesto di Farfa II p. 207 n. 251.

[6]) Regesto di Farfa II p. 221 n. 270. Cod. Lang. c. 198 n. 110. Mabillon Ann. II c. 736.

Digitized by Google

vom Kläger vorgeworfen, dass sie in seiner dienstlichen Abwesenheit Güter

> *introierunt et me devestiverunt malo ordine et contra legem sine ullo iudicio* [1]);

ganz ähnliche Wendungen weist eine Urkunde über einen 919 im Gebiet von Bergamo geführten Streit auf [2]).

Gleichbedeutend mit *invadere* wird *introire* gebraucht, z. B. in einer Extravagante der Lex Salica (B. 10); häufig auch in italienischen Urkunden, und zwar wird hier meist damit ein weiterer Vorwurf erhoben, besonders der unrechtmässiger Fortnahme von Früchten. So heisst es z. B. in einem Placitum von 865, der Beklagte

> *contra lege et malo ordine introivit in res nostres et inibi arbores iniuste taliavit et terra nostri monasterii aravit et nos inde devestivit* [3]).

Dem Vorwurf des *invadere* ist der des *pervadere* und der *pervasio* zur Seite zu stellen. Er begegnet uns in der Lex Burgundionum [4]) und Lex Alamannorum [5]); in einer Formel von Angers [6]); in einer septimanischen Urkunde von 902 heisst es in der Klage: Beklagter *pervasit malum ordinem incontra lege* Grundstücke der Kirche von Nimes [7]).

Ferner sprechen die Quellen häufig von einem *per vim, iniuste, malo ordine ferre, abstrahere.*

So heisst es z. B., als im Jahre 697 vor Childebert III. der Abt von Tussonval wider Drogo Klage erhebt, die Agenten des Beklagten hätten die

> *curtis Nocitum malo urdene de potestate ipsius monasthirie tullissent vel abstraxissent* [8]).

Ferner: zu Angoulême klagt der Propst von St. Eparch wider Avego,

---

[1]) Cod. Lang. c. 242 n. 138. Fumagalli p. 222. Giulini I p. 442.

[2]) Cod. Lang. c. 837 n. 486. Lupus II p. 113.

[3]) Cod. Lang. c. 391 n. 234. Fumagalli p. 375. Giulini I p. 451. Es giebt viele ähnliche Fälle.

[4]) Lex Burg. 79, 3: . . . *terra a quocunque etiam pervasa* . .

[5]) Lex Alam. 98, 1: *Si quis res alienas aut ecclesiae malo ordine pervaserit.*

[6]) Form. Andec. 47 MGF p. 21: . . *vinia sua* . . *malo ordine pervasit.*

[7]) Nr. 458. Germer-Durand p. 19 n. 9.

[8]) Nr. 40. DDM p. 62n. 70. LSch p. 12 n 22.

Digitized by Google

quia mancipia s. Eparchi tulerat et retro se tenebat contra legem et Dei iustitiam [1]).

Die Mönche von Cluny erheben 903 Klage gegen einen gewissen Aldebertus,

quia cupiditatis face et seculari rabiae silvam s. Mariae, que vulgo dicitur Boerecia, prefato monasterio iniuste tollebat [2]).

In den Jahren 816—836 wird vom Kloster St. Gallen um Liegenschaften prozessiert, die Albaricus dem Kloster geschenkt hatte, die aber die Schwester des Schenkers und ihr Sohn

de vestitura s. Galli per vim abstulerunt [3]).

Häufig wird ein derartiger Ausdruck in bairischen Urkunden gebraucht. Der Bischof von Freising klagt z. B.

pro causa s. Mariae, quae abstracta iniusto ordine fuit [4]);

oder um eine Kirche, welche Oadallant *iniuste abstulisset* [5]); oder ein Geistlicher klagt wider einen anderen

de tali hereditate, quale videbatur habere ad Kysalpahc, dicentem se iniuste ei de vestitura sua abstractum [6]).

Dass der Ausdruck *abstrahere* ein technischer gewesen ist, können wir aus seiner Verwendung in den Volksrechten entnehmen.

Sowohl das bairische als auch das alamannische Volksrecht gebrauchen ihn in den Bestimmungen, welche für Eingriffe in das Kirchengut Strafen festsetzen.

Si quis aliqua persona contra res ecclesiae iniuste agere voluerit vel de rebus ecclesiae abstrahere voluerit,

heisst es in der Lex Baiuwariorum 1, 2;

et si aliqua persona . . . . de ipsas res de illa ecclesia abstrahere voluerit,

in der Lex Alamannorum 1, 2.

Die Lex Ribuaria verwendet den Ausdruck *auferre*

---

[1]) Nr. 419. Neues Archiv VII p. 634 (880—881).
[2]) Nr. 460. Chart. de Cluny I p. 91 n. 81.
[3]) Nr. 288. Wartmann II p. 395 Anh. n. 18.
[4]) Nr. 170. Meich. I 2 p. 92 n. 121 (804. Juni 16).
[5]) Nr. 177. Eod. p. 95 n. 125 (807).
[6]) Nr. 328. Eod. p. 553 n. 658 (849).

Digitized by Google

60, 8: *quod si quis de ecclesia aliquid vim abstulerit;*

ebenso die Lex Burgundionum

9: *si quis Burgundio aut Romanus per vim aliquid abstulerit usque ad pullum;*

ähnlich heisst es in der Lex Saxonum c. 39:

qui alteri dolose per sacramentum res proprias tollere vult.

Es ist kein Zweifel, dass überall auch Immobilien als Gegenstände dieser Handlungen gedacht werden können. Zum Beweise, dass dieselben Ausdrücke in Italien verwendet wurden, sei auf eine farfenser Urkunde von 811 hingewiesen, in welcher der Klostervogt also spricht:

facite nobis iustitiam ad partem ipsius monasterii, quia iste Guichardus castaldius tulit casas et terras et vinuli . . . et devestivit inde monachos et tenet eas contra legem, pro qua re nescimus [1]).

Die Quellen verwenden zuweilen noch andere sinnentsprechende Ausdrücke.

Als ein solcher kommt einige Male *usurpare* vor. Man findet diese Wendung in einem Kapitular zur Lex Salica [2]), ferner in einigen bairischen Urkunden; der Vogt des Bischofs von Freising klagt z. B. 802 wider Reginbert

eo quod iniuste usurpasset sibi res s. ecclesiae [3]).

Hin und wieder wird das Verbum *proprendere* verwendet. Es findet sich in einem bairischen Kapitular, wo es ganz in dem allgemeinen Sinn von widerrechtlicher Besitzergreifung fremder Liegenschaften steht [4]). Ferner in Formeln; in einer salfränkischen z. B. wird dem Beklagten vorgeworfen:

---

[1]) R. di Farfa II p. 220 n. 269. Fatteschi p. 290 n. 47.

[2]) Cap. legi Sal. add. v. J. 819 c. 5 (Boretius I p. 293); es ist die Rede von einem *infans infra duodecim annos,* das *res alterius iniuste sibi usurpaverit.*

[3]) Nr. 166. Meich. I 2 p. 88 n. 116.

[4]) Capitulare Baiwaricum (Boretius I p. 158 n. 69) c. 6: *De rebus propresis ut ante missos nostros et comites seu iudices nostros veniant et ibi accipiant finitivam sententiam; et inantea nullus praesumat rebus alterius proprindere, nisi magis suam causam quaerat ante iudices nostros, ut diximus, et ibi recipiant quod iustum est.* Die Stelle der Lex Ribuaria, auf welche Boretius verweist, gebraucht das Wort in einem engeren, auf eine bewegliche Sache und eine besondere Art der Ergreifung beschränkten Sinn, c. 75 : *si quis caballum, hominem, vel qualibet rem in via propriserit.*

Digitized by Google

quot terra sua de suo maso vel de sua proprietate malo ordine proprisisset [1]);

in der der Sammlung von Sens angehörenden *notitia sacramentale* beschwört der Beklagte seinen 30jährigen Besitz; er sagt,

quod ego terra sua . . . de eorum potestate per fortiam numquam proprisi aut pervasi [2]).

Die Lex Ribuaria braucht einmal den Ausdruck *superprendere* [3]). Dann begegnet auch wohl gelegentlich in gleichem Sinn der Ausdruck *comprehendere.*

Ein Einwohner von Rieti erhebt im Jahre 791 gegen die Mönche von Farfa Klage,

quia isti monachi comprehenderunt substantiam meam hic in Spoleto et Interamnes seu in Fulginea contra legem [4]).

Endlich ist hier der Ausdruck *sacire* zu erwähnen. Brunner hat die verschiedenen Anwendungsfälle und die sprachliche Bedeutung des Wortes klargestellt [5]).

Es ist das Wurzelwort des französischen *saisir*, „stammt vom altdeutschen *sazjan*, *ponere*, und ist das Transitivum zu besitzen". Es findet sich an mehreren Stellen westfränkischer Formeln [6]). Einigemale in der Bedeutung: „sich zu einer Sache ziehen" [7]); ausserdem in der: „sich in das Eigenthum eines Grundstücks setzen" [8]).

Dieser Verwendung nahe steht der Sprachgebrauch einer bereits in anderem Zusammenhang genannten septimanischen Gerichtsurkunde aus dem Jahre 876, auf welche auch Brunner hinweist.

Der Bischof von Nimes lässt in seiner Klage vortragen, dass ein gewisser Bernardus die von dessen Mutter der Marienkirche geschenkte

---

[1]) Nr. 89. Form. sal. Bign. 13 MGF p. 232; ebenso in der dieser nachgebildeten Form. sal. Merkel. 42 MGF p. 257.

[2]) Nr. 100. Cart. Sen. n. 21 MGF p. 194.

[3]) Lex Rib. 60, 2: *Si quis consortem suum quantulumcumque superpriserit.*

[4]) R. di Farfa II p. 130 n. 154. Fatteschi p. 281 n. 36.

[5]) Rechtsgeschichte der Urkunde I S. 284, 285.

[6]) Vgl. das Register der Zeumerschen Ausgabe.

[7]) Nr. 71. 73. 74. Form. sal. Merkel. 27. 28. 30 MGF p. 251. 252.

[8]) Marculf. II 41. Form. sal. Bign. 21. 22. Diese Bedeutung hat das Wort auch in der Formel Marculf. I 36,

Digitized by Google

villa Bisagum de potestate ipsius ecclesie tulerit et expoliaverat;

dann aber habe Bernardus sein Unrecht eingesehen *(se recognovit et concredidit)* und Bürgen für die Rückgabe der Villa gestellt *(per suos wadios reddidit).* Jedoch

postquam reditam habuit ipsam villam, sacivit malum ordinem contra lege [1]).

Hier bedeutet das Wort, wie Brunner hervorhebt, „eine eigenmächtige Besitzergreifung". Es muss daher unter diejenigen Ausdrücke eingereiht werden, die besagen, dass der Beklagte durch eine rechtswidrige und auf Gewalt beruhende Handlung das Recht des Klägers verletzt habe.

Übrigens ist sicherlich auch eine andere septimanische Gerichtsurkunde hierher zu ziehen. Denn wenn hier der Kläger sagt:

iste presens Rostagnus eas sancivit iniuste infra isto anno malum ordinem incontra lege,

so muss das *sancivit* sicherlich in ein *sacivit* verbessert werden [2]).

In den bisher besprochenen Fällen war die Klagebehauptung direkt auf die unrechtmässige Handlung des Beklagten gerichtet, durch welche der Kläger sich geschädigt glaubte. Gerade die besprochenen Formen der Klagebehauptung sind ein deutliches Zeichen des ursprünglich strafrechtlichen Charakters auch des Immobiliarprozesses.

Nun findet sich aber in den Quellen auch eine andere Fassung der Klage. Nicht eine einzelne widerrechtliche, gewaltthätige Handlung wird dem Beklagten zum Vorwurf gemacht, sondern es wird allgemeiner behauptet, der Beklagte besitze zu Unrecht, er halte ein Grundstück unrechtmässig in seinem Besitz fest, zurück.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Klage, so gefasst, sich bereits deutlicher civilrechtlichen Formen nähert, und man wird daher die Vermuthung Brunners [3]), dass diese Klagformel jüngeren Ursprungs, aus der Klage um anvertrautes Gut entstanden sei, wahrscheinlich finden, wenngleich zu beachten bleibt, dass wir gerade sie bereits in den ältesten urkundlichen Bei-

---

[1]) Nr. 404. Th p. 155 n. 107.
[2]) Nr. 441. Th p. 167 n. 114.
[3]) RG II S. 512.

Digitized by Google

spielen antreffen, dass auch sie in Folge des bei ihr fast regelmässig verwendeten, nachher noch näher zu besprechenden *malo ordine* einen strafrechtlichen Zug behält, und endlich dass jene andere Form, der Vorwurf eines bestimmten Gewaltaktes, sich, wie wir sahen, neben der anderen bis in verhältnissmässig sehr späte Zeiten erhalten hat.

Die Klagformel, der Gegner besässe widerrechtlich, *malo ordine tenet, possidet*, ist die am weitesten verbreitete, die typische Form der Immobiliarklage in der fränkischen Zeit gewesen. Einige Beispiele aus den verschiedenen Rechtsgebieten und Zeiten werden das veranschaulichen.

In der ältesten erhaltenen nicht italienischen Gerichtsurkunde, einem Placitum König Sigiberts vom Jahre 648, dessen vorliegende Fassung allerdings nur von zweifelhafter Echtheit ist, treten Beauftragte des Bischofs Kunibert von Köln gegen Energisilius mit der Klage auf,

> *quod vinea infra termino Bodofricense post se malo ordine retineret* [1]).

Im Jahre 691 klagt der Diakon Chrotcharius vor König Chlodovech III., dass Chuneberctus mehrere genannte Güter im *pagus Velcasinus*

> *malo ordine contradicerit vel post se retenerit* [2]).

Derselbe Kläger gebraucht in einer zwei Jahre später erhobenen Klage dieselben Worte; er behauptet jetzt, dass Amalbercthus den *locellus Badane-Curtis*

> *malo ordine post se retenuit* [3]).

Auch in einer 716 vor Chilperich II. geführten Gerichtsverhandlung geht die Klage dahin, dass der Abt von St. Denis dem Kläger Grundstücke

> *malo ordine contradicerit vel post se retenirit* [4]).

Der Ausdruck *malo ordine retinere* oder ein völlig sinnentsprechender begegnet uns weiter in folgenden Urkunden: in der 751 vor dem Majordomus Pippin vom Abt von St. Denis wider die Äbtissin von Septmeules erhobenen Klage:

---

[1]) Nr. 23. Neues Archiv XIII (1888) p. 157.
[2]) Nr. 35. DDM p. 53 n. 59.
[3]) Nr. 38. DDM p. 58 n. 66.
[4]) Nr. 57. DDM p. 73 n. 83.

Digitized by Google

quod ipsa res s. Dionisii post se malo urdine retinebat iniuste [1]).

In dem vor Karl dem Grossen 775 zu Düren verhandelten Prozesse des Bischofs von Paris wider den Abt von St. Denis, in welchem dem Beklagten vorgeworfen wird, dass er das Kloster Placicium

ad parte s. Dionisii post se retenibat malo ordine iniuste [2]).

In der im selben Jahre vor dem König zu Schlettstadt vom Kloster Honau gegen das Kloster Corbie erhobenen Klage:

quod illas res in eorum potestate iniuste retinuisset [3]).

In der Klage, die 781 der Vogt von St. Denis wider sechs *homines* anstrengt,

eo quod rem s. Dionysii post se retinebant in sua potestate iniuste [4]).

Auch kann man das Placitum Karls von 771 hierherrechnen, in dem der Abt von Fulda den Dagaleichus beschuldigt, dass er Grundbesitz des Klosters

malo et iniquo studio detineret et ab utilitatibus ecclesie sue prohiberet [5]).

Zahlreiche Beispiele liefern auch die fränkischen und ausserfränkischen Pivaturkunden. In einer burgundischen Gerichtsurkunde aus dem Jahre 876 wird ein Priester der Benignuskirche zu Dijon verklagt,

quod res s. Benigni iniuste teneret [6]).

Im Jahre 887 wird zu Mâcon um eine Mühle geklagt, weil der Beklagte sie

iniuste tenebat et faciebat que non debuisset [7]).

Eine abweichende Wendung, die aber gleichwohl hier angeführt werden kann, da auch sie nur dazu dient, die Thatsache des behaupteten Unrechts kurz hinzustellen, findet sich in einer Urkunde von Cluny aus dem zehnten Jahrhundert, in welcher Graf Wilhelm gegen Ansgerius Klage erhebt,

---

[1]) Nr. 75. DDM p. 107 n. 22. Mühlb. 57 (u. Nachträge S. 771).
[2]) Nr. 93. Tardif p. 59 n. 75. Mühlb. 187.
[3]) Nr. 94. Grandidier Strasbourg II p. 118 n. 69. Mühlb. 196.
[4]) Nr. 114. LSch p. 23 n. 36.
[5]) Nr. 83. LSch p. 20 n. 31.
[6]) Nr. 405. Pérard p. 152.
[7]) Nr. 424. Th p. 161 n. 109.

Digitized by Google

quia villam Aionam contra ius vel civile vel publicum teneret [1]).

Im Jahre 918 verlangt der Bischof von Autun Herausgabe der *villa Canavas*, die

Cadilo ipse et heredes iniuste tenebant vel tenere conabantur [2]).

Ferner mag die Klagebehauptung einer Urkunde aus dem Cartular von Conques hier genannt werden: es wird gegen den Mönch Aldricus behauptet,

quod malo ordine requirebat vineas cum ipsas terras [3]).

Auch in rechtsrheinischen Gebieten war diese Klageformel eine sehr verbreitete.

Wir treffen sie z. B. in Baiern; ich nenne eine Urkunde aus dem Jahre 802: der Vogt des Bischofs von Freising erhebt wider Lantfrid Klage,

quod iniuste possideret res s. Petri de monasterio Slechdorf [4]).

Beispiele bieten weiter auch die italienischen Gerichtsurkunden.

Zu Lucca erhebt im Jahre 815 der Vogt der Martinskirche Klage mit den Worten:

Audire me dignetis, quia iste Suave contra ratione abet quattuor petie de vinea ipsius ecclesie s. Martini [5]).

Ganz gleich lautet die Klagformel in einer luccheser Gerichtsurkunde aus dem Jahre 822 [6]).

In einem Rechtsstreit zwischen der Marienkirche *ad Monte* und einem gewissen Minto beginnt der klagende Kirchenvogt die im Beweistermin vorgetragene Darstellung des Thatbestandes mit der Erwähnung, dass er den Beklagten schon einmal geladen habe,

quod ipse malo ordine et contra lege aberet et detin[eret] campum [7]).

---

[1]) Nr. 481. Chart. de Cluny I p. 179 n. 192 (913).
[2]) Nr. 488. Gallia christ. IV instr. c. 67 n. 28.
[3]) Nr. 538. Cartulaire de Conques p. 234 n. 293 (958).
[4]) Nr. 166. Meich. I 2 p. 88 n. 116.
[5]) Memorie di Lucca V 2 p. 239 n. 397.
[6]) Eod. IV 2 p. 27 n. 20.
[7]) Eod. IV 2 app. p. 64 n. 51.

Digitized by Google

Dafür, dass auch in Süditalien die Klage in dieser allgemeinen Weise erhoben und urkundlich wiedergegeben wurde, kann eine Urkunde des Klosters La Cava angeführt werden, die über einen im Januar 863 wohl zu Salerno oder Benevent von mehreren vornehmen Beneventanern gegen mehrere Atrianenser geführten Prozess berichtet; den Beklagten wird vorgeworfen,

> *ut malo ordine tenere[n]t terris et vineis in locum Beteri Salernitane finibus pertinentem illorum per suis rationibus* [1]).

Einfache Behauptung, Beklagter sei im Unrecht, ist dann ferner auch fast durchgängig in den Formeln des Liber Papiensis, in denen um Grundstücke geklagt wird, anzutreffen. In ihnen beginnt der Rechtsstreit fast überall mit den Worten des Klägers oder genauer seines Vertreters:

> *Petre, te appellat Martinus, quod tu tenes sibi malo ordine terram quae iacet in loco tali* [2]).

Die Wendung *malo ordine*, die uns in den meisten der betrachteten Urkunden und ebenso in zahlreichen Gesetzesstellen als technischer Ausdruck [3]) begegnet, ist zumal in ihrer Anwendung in Fällen, wie den letztgenannten, darum besonders charakteristisch, weil sie überall und also auch hier das strafrechtliche Moment, das in der Immobiliarklage liegt, zum Ausdruck bringt. Da, wie oben bereits mehrfach betont worden ist, der deutsche Prozess stets ein Unrecht des Beklagten, nicht

---

[1]) Cod. Cav. III p. 12 n. 220.

[2]) Wörtlich so oder sehr ähnlich lautet die Klagebehauptung in den Formeln zu Roth. 153; 1, 2; Expos. § 10. Roth. 164. 167. 170. 171. 172. 182; Expos. § 3. 188. 195. 200. 204. 224. 225. Grim. 4; 1, 2. Liutpr. 8. 8. 19; 1, 2. 22. 53; 1. 57. 58; 3. 62. 64. 65. 66; 1, 2. 69; 1—8; Expos. 1 § 2. 72; 1, 2. 73. 77; 1, 2. 88. 90. 98. 101. 104; 1. 105. 112. 118; Expos. § 10. 126. Aist. 5; 1, 2. 7. 9; 1, 2, 3; Expos. § 1. Lud. P. 1. 16; 1, 2, 3. Loth. 69. 78. Wid. 5; 12; Expos. 1 § 2. 6; 1; Expos. § 3, 4, 8, 9. Otto I. 2; 1, 2; Exp. § 2. 5.

[3]) Z. B. L. Baiuw. 17, 1: *Si quis pratum . . . contra legem malo ordine invaserit.*

Rothari 228: *Si quis alium de rem mobilem aut immobilem pulsaverit, quod malo ordine possedeat.*

Liutpr. 90: *Si quis res alienas, casas aut terras, aut pecunia aut familias malo ordine possederit.*

Charakteristisch ist, wie die Lex Romana Curiensis offenbar unter deutsch-

Digitized by Google

ein Recht des Klägers zur nächsten Grundlage hatte, und da andererseits auf dem naiven Standpunkt der älteren Zeit der Umstand, ob die Rechtsverletzung mit oder ohne rechtswidrige Absicht geschehen war, nicht berücksichtigt wurde, so enthielt auch jedesmal die Klagebehauptung *malo ordine possides* die Beschuldigung des Beklagten, nicht bloss ein Vermögensrecht des Klägers, sondern direkt die Rechtsordnung überhaupt, ebenso wie ein Dieb z. B., verletzt zu haben.

Unrichtig ist es, zu sagen, dass durch die Klage behauptet werde, „dieses *tenere malo ordine* sei ein bewusst widerrechtliches“ [1]); denn die Absichtlichkeit gehört nach deutschem Recht, wie hervorgehoben, nicht zu den Voraussetzungen der Rechtsverletzung [2]). Wir finden viele Beispiele, in denen der Kläger nicht daran dachte, dem Beklagten eine bewusste, absichtliche Verletzung klägerischer Rechte vorzuwerfen: er klagte z. B., um unter vielen auf einen Fall hinzuweisen, auf Herausgabe eines dem Beklagten zu Nutzgenuss verliehenen, durch dessen schlechte Bewirthschaftung aber verwirkten Grundstücks. Wenn er hier behauptete, der Beklagte besitze *malo ordine* (und das konnte er mit Fug und Recht behaupten), so wollte er damit natürlich nicht sagen, der Beklagte habe die Absicht gehabt, das Grundstück zur Schädigung des Klägers zu verschlechtern; er konstatierte vielmehr nur eine Thatsache, die durch ein rechtswidriges Verhalten des Beklagten, gleichviel ob mit dessen Bewusstsein oder nicht, eingetreten war; der Beklagte fand vielleicht seine Bewirthschaftungsmethode sehr angemessen.

Schon die langobardischen Juristen haben diesen allein richtigen Sinn des Ausdrucks *malo ordine* klar erkannt und

---

rechtlichem Einfluss die Worte selbständig einfügt, während sie im übrigen ihre Vorlage, die Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum, kürzt.

L. Rom. Cur. 2, 26: *Quicumque homo alterius terra malo ordine invaserit.*

L. Rom. Visigoth. 2, 26 Interpr.: *Si quis pervasor finium fuerit approbatus, eo quod . . . id, quod alter tenuerat, invaserit, non solum illud, quod male praesumit, amittat.*

[1]) Kannengiesser die prozesshindernde Einrede, Leipzig 1878, S. 26.

[2]) Vgl. Brunner RG II S. 544 ff.

Digitized by Google

wissenschaftlich erläutert [1]) unter ausdrücklicher Zurückweisung der falschen Ansicht, dass er sich nur auf den bewussten Besitz fremder Sachen beziehe, die, wie sie hervorheben, auf einem Missverständniss einer Institutionenstelle beruhe. Das *malo ordine* hat also nichts mit der römischen *mala fides* zu thun.

Es muss nun noch auf einige andere Klagformeln hingewiesen werden, die allerdings sehr viel seltener als die bisher besprochenen Haupttypen vorkommen. Dem italienischen Urkundenstil ist eine Form der Klage bekannt, die gleichfalls, wenn auch etwas anders gefasst, die Behauptung enthält, der Beklagte besitze zu Unrecht. Sie besteht darin, dass der Kläger den Beklagten auffordert, ihm Recht zu geben oder Rede zu stehen in Bezug auf den Besitz irgendwelcher Grundstücke, für den der Kläger eine Berechtigung des Beklagten nicht kennt. Die Behauptung eines rechtsverletzenden Verhaltens des Beklagten ist hier also in fragender Form ausgedrückt.

So sagt in einer farfenser Gerichtsurkunde von 753 der Kläger, er habe einen Hof zum Geschenk erhalten,

> *et habet ipsum casalem domnus abbas* (der Beklagte), *pro qua causa nescio* [2]).

So verlangt in einer ravennatischen Urkunde von 838 der Kläger vom Beklagten, dass er ihm Rede stehe in Bezug auf Besitzungen, die der Beklagte innehabe; aus welchem Grunde wisse er, der Kläger, nicht [3]).

Die im Jahre 994 vom Vogt von Farfa vor einem Königsboten erhobene Klage lautet:

> *facite nobis legem de Benedicto diacono, qui tenet terram et vineam de monasterio . . . et possidet eam, nescio quali ordine* [4]).

---

[1]) Expositio § 2 zu Lintpr. 90: *Lex ista dicens: ‚malo ordine possederit' quibusdam videtur de eo solo, qui sciens res alienas possideat, dicere, eo quod in Institutionum lege* (§ 2 J. off. iud. IV, 17) *credens esse suam bonae fidei possessor, sciens vero esse alienum male fidei possessor esse asseritur. Sed veraciter arbitratum est, sive a sciente sive a nesciente res aliena (possessa esset), malo ordine dixisse eam esse possessam.*

[2]) R. di Farfa II p. 44 n. 34. Troya IV p. 478 n. 677. Galletti Rieti p. 133. Ähnlich lautet die Klage R. di Farfa II p. 89 n. 97.

[3]) Fantuzzi II p. 5 n. 2. Vesi I p. 86.

[4]) Fatteschi p. 350 n. 122 (Registrum Farfense nr. 442).

Digitized by Google

Eine direkte Frage liegt in den Worten, mit welchen 807 zu Lucca der Rektor der Martinstaufkirche *in loco Colline* gegen den Kleriker Alsprandus klagt:

> *faciat mihi iustitia iste A. clericus: pro qua causa abes res Homuli clerici avii tui et basilica s. Angeli, que est pertinentes suprascripte ecclesie s. Martini?* [1])

Ein Beispiel der einfachen Aufforderung zur Antwort bietet auch eine mailänder Gerichtsurkunde von 865; der Kläger sagt zum Beklagten:

> *mitte mihi responsum de casis et rebus illis in vico D. et G., qui pertinet ad parte monasterii s. Ambrosii* [2]).

Gleichfalls nur eine Variation der allgemeinen Grundform liegt dann vor, wenn neben oder anstatt der Thatsache des widerrechtlichen Besitzes das Bestreiten des klägerischen Rechtes besonders betont wird.

So wenn in der genannten ravennatischen Urkunde von 838 die Vertreter der Apollinariskirche zu Bruningus sprechen:

> *fac iustitia de casis et rebus illis . . . . unde pars s. Apollinaris investita fuit, set tu iniuste detenis adque da parte s. Apollinaris subtrahere queris, nescio pro quod rationem; proinde quero ad te habere iustitiam* [3]).

Und ähnlich heisst es in einer süditalienischen Urkunde von 990, in welcher vom Abt der Marienkirche zu Salerno wider den Abt des dortigen Marienklosters Klage erhoben wird,

> *ut ille abbas et hominibus predicti monasterii contraxet ei ad clericos predicte ecclesie terra ipsa* [4]).

In allen bisher besprochenen Formen der Klage, auch in den zuletzt genannten, spiegelt sich die oben hervorgehobene Eigenthümlichkeit des deutschen Prozesses wieder: die Klagebehauptung betrifft nicht das Recht des Klägers, sondern das Unrecht des Beklagten.

Aber es kommt, wenn auch ganz selten, vor, dass die Urkundentexte die Klagebehauptung in der Weise formulieren, dass

---

[1]) M. di Lucca V 2 p. 198 n. 335. Muratori Ant. I c. 535. Brunetti II 1 p. 365 n. 59.

[2]) Cod. Lang. c. 393 n. 236 Muratori Ant. V c. 275. Fumagalli p. 383.

[3]) Fantuzzi II p. 5 n. 2. Vesi I p. 86.

[4]) Cod. Cav. II p. 289 n. 422.

Digitized by Google

nicht das Unrecht des Beklagten, sondern vielmehr das bessere Recht des Klägers als Klagegrund genannt wird.

Aus dem Gebiet des fränkischen Rechts ist eine burgundische Urkunde von 866—874 zu erwähnen; es handelt sich um einen vor Königsboten geführten Rechtsstreit zwischen dem Bischof Wulfaldus und dem Grafen Heccardus um die *villa Patriciacus*, *quem*, so sagt die Urkunde,

> *Vulfaldus dicebat, quod de sua ecclesia essere deberet* [1]).

In einer Urkunde aus der Bretagne (854 oder 865) heisst es vom Kläger Dreglur:

> *requisivit particulam terrae, quae erat in Ranbrochan, super Dinaeru* (Bekl.); *dicebat namque supradictus Drichglur, quod iustius et proprus esset illa supradicta terra ad Rahenbar quam ad Ranbrocan* [2]).

Aus Baiern liegen folgende Beispiele vor. Abt Roodlant und ein gewisser Roodbert klagen wider den edlen Mann Tagadeo vor Erzbischof Arno von Salzburg um ein *benefitiolum*,

> *dixeruntque, quod ibsud benefitium in illorum* (der Kl.) *potestate maius deberet consistere quam in alterius cum ipso possessore nomine Roodunc* [3]).

Es mag sein, dass hier die vorliegende Fassung der Klage dadurch bedingt wurde, dass der Beklagte Tagadeo das streitige Grundstück seinerseits dem Roodunc als Beneficium ausgeliehen hatte, ihm selbst also nicht unrechtmässiger Besitz vorgeworfen werden konnte, andrerseits aber nach allgemeinem Rechtsgrundsatz gegen ihn und nicht gegen den Beneficiar zu klagen war.

Dagegen richtet sich gegen den thatsächlichen Besitzer, den Bischof von Augsburg, die am 31. August 822 zu Allershausen vor dem Königsboten Hatto verhandelte Klage der Freisinger Kirche, deren Vertreter sagt:

> *ipsam ecclesiam ad Chenperc* (der Streitgegenstand) *in episcopatum s. Mariae ad Frigisinga pertinere debere* [4]).

Auch einige wenige alamannische Urkunden sind hier zu nennen; sie gehören dem zehnten Jahrhundert an. In der einen,

---

[1]) Nr. 399. Pérard p. 23 n. 12.
[2]) Nr. 365. Cartulaire de Redon p. 37 n. 46.
[3]) Nr. 158. Mon Boica XXVIII 1 p. 23 n. 25 (785—798).
[4]) Nr. 238. Meich. I 2 p. 247 n. 470.

Digitized by Google

von 920, klagen die Mönche des Klosters St. Gallen wider den Bischof von Chur um die Abtei Pfävers,

> *quod iuste debuisset ad partem s. Galli venire plus quam illi licuisset habere*[1]).

In der anderen aus den Jahren 950 bis 954 stammenden handelt es sich um den Streit des Chorherrenstiftes zu Zürich wider das dortige Nonnenkloster um ein Grundstück zu Samilinis Rüti; Kläger behaupten:

> *quod hoc predium . . . illorum magis esse debuisset, quam ipsi* (Beklagte) *cum iniquo possiderent censu*[2]).

Damit aber wären die urkundlichen Beispiele erschöpft, die ich für diese ungewöhnliche Fassung der Klagebehauptung anführen könnte[3]).

Unter den italienischen Urkunden ist mir kein derartiger Fall begegnet.

Dagegen ist schon von anderer Seite wiederholt hervorgehoben worden[4]), dass in den Formeln des Liber Papiensis neben der oben erwähnten rein deutschrechtlichen Formel:

> *Petre, te appellat Martinus, quod malo ordine possides terram in loco tali*

sich eine andere findet, dahin lautend:

> *Petre, te appellat Martinus, quod terram, quam tenes et possides in tali loco, sua propria est*[5]).

Und zwar wird diese zweite Formel, und das ist die Hauptsache, von den Juristen als die neuere, richtigere jener anderen veralteten gegenübergestellt. Wir haben hierin einen deutlichen Beweis für die beginnende römischrechtliche Strömung in der

---

[1]) Nr. 490. Wartmann III p. 1 n. 779.

[2]) Nr. 532. UB der Stadt u. Landschaft Zürich I p. 90 n. 199.

[3]) Denn die in der wohl nach Rätien gehörenden Urkunde bei Wartmann I p. 329 n. 854 (Nr. 227) gebrauchten Worte : *T. et M. amallaverunt E. et fratre suo V. de terra deveri* (= *debere*) sind zu unbestimmt, als dass sie hier benutzt werden könnten.

[4]) Kannengiesser prozesshindernde Einrede S. 44 Anm. 47. Heusler Institutionen I S. 394.

[5]) So oder ähnlich in den Formeln zu Roth. 227; 1, 2. 228; 1. Grim. 4; 2. Liutpr. 53; 2. Beide Arten werden in der angegebenen Weise, dass die neuere der älteren gegenüber empfohlen wird, an folgenden Stellen gebraucht, Roth. 153; 3, 4, 5, 6. Liutpr. 66; 3. 69; 9. 77; 3. 104; 2. 114; 2. 115; 2. Otto I 1; 3, 4.

Digitized by Google

Rechtsschule von Pavia; man will die alte deutschrechtliche Klagformel durch „eine mehr römisch anmuthende“ [1]) ersetzen, denn man glaubt den modernen Immobiliarprozess unter die Regeln des römischen Vindikationsprozesses zwingen zu müssen. Jedenfalls ist in Italien dieses Streben erst in nachfränkischer Zeit hervorgetreten; die italienischen Urkunden fränkischer Zeit sind wie gesagt von derartigen römischen Einflüssen noch frei.

Immerhin ist es möglich, dass in jenen Beispielen aus nicht italienischen Gebieten, die vorhin genannt worden sind, die Spuren fremdrechtlicher Auffassung zu erkennen sind; bei ihrer Seltenheit wird sich aber schwer etwas Bestimmtes behaupten lassen.

Also die einfache Behauptung, der Beklagte besitze mit Unrecht, ist den Grundsätzen des einheimischen Prozessrechtes gemäss der Inhalt der Klagebehauptung. Es wird das Recht des Beklagten, das betreffende Grundstück zu besitzen, bestritten und damit indirekt, ohne dass es ausgesprochen würde, das bessere Recht des Klägers behauptet.

Es ist also stets das nicht vorhandene Recht, das Unrecht des Beklagten, um das es sich handelt. Daher ist es völlig willkürlich, wie es Kannengiesser auf Grundlage der Formeln des Libes Papiensis thut, je nachdem in den Klagen der besprochenen Art das Wort *tenere* oder das Wort *possidere* gebraucht wird, petitorische und possessorische Klagen zu unterscheiden [2]).

Die Frage, ob überhaupt und wann in fränkischer Zeit von einem possessorischen Prozess, d. h. von einer nur auf den Besitz als solchen gerichteten, die Rechtsfrage aber nicht berücksichtigenden Klage geredet werden kann, wird uns nachher noch beschäftigen. Hier aber ist hervorzuheben, dass, wie schon die angeführten Beispiele ersehen lassen, in den Urkunden die Ausdrücke *tenere* und *possidere* [3]) oder ähnliche in durchaus gleichem Sinne verwendet werden.

Ebenso ist die Behauptung, nur auf das *malo ordine tenere* habe der Beklagte mit Angabe seines Rechts antworten müssen,

---

[1]) Heusler a. a. O.

[2]) Prozesshindernde Einrede S. 21 ff.

[3]) *Possidere* ist die typische Formel der langobardischen Gesetze, Brunner RG II S. 512 Anm. 6.

Digitized by Google

nur hier also habe ein Streit um das Recht, ein petitorischer Prozess, vorgelegen, dem *malo ordine possides* aber habe er unter Verweigerung jedes „Aufschlusses über die Rechtsfrage" antworten können, völlig willkürlich und wird von den Urkunden Lügen gestraft. Der Verlauf des Prozesses ist ganz der gleiche, ob zufällig der Kläger den Ausdruck *tenere* oder *possidere* wählt, abgesehen davon, dass es überhaupt schwer sein möchte, aus diesen beiden Worten einen verschiedenen Sinn herauszulesen.

Dem von Kannengiesser aufgestellten Satz, nur die Klage aus dem *tenere* habe den Beklagten zur Darlegung und Begründung seines Rechts genöthigt, genügt es, eine italienische Urkunde (da er sich auf italienisches Recht beschränkt) entgegenzustellen: es ist ein schon oben angeführter Fall [1]); vier vornehme Leute klagen im Januar 963 wider zwei Einwohner von Atrianum. Die Klage lautet:

ut malo ordine tenere[n]t terris et vineis.

Und wie erwidern die Beklagten hierauf?

Dixerunt: tenere terris et vineis, set non malo ordine; et rationem inde abere dixerunt.

Wo ist hier dem *tenere* gegenüber von einer Darlegung und Begründung ihres Rechts die Rede? Denn dass die Behauptung, sie hätten Beweise ihres Rechts, nicht als Begründung ihres Rechts aufgefasst werden kann, ist doch wohl selbstverständlich.

Hier wie überall behauptet die Klage: ihr habt kein Recht, und die Beklagten antworten: wir haben Recht.

2. Gab es possessorische Klagen?

Die Klagformel *malo ordine possides* war ihrer allgemeinen Form wegen in jedem Falle anwendbar. Sie hatte wie gesagt möglicherweise ursprünglich nur dann Verwerthung gefunden, wenn die Beklagten ein Grundstück zurückzugeben sich weigerten, auf das sie kein Recht mehr hatten. So wird sie z. B. in einer Stelle der Lex Alamannorum (2, 1) verwendet: die

[1]) S. 44. Cod. Cav. II p. 12 n. 220.

Digitized by Google

Vertreter der Kirche klagen mit *malo ordine possides* gegen die Erben des Schenkers. Aber die Formel konnte auch bei gewaltsamer Besitzentsetzung, bei einem *invadere, abstrahere* zur Anwendung gelangen, und dass es häufig geschah, haben uns die besprochenen Urkunden gezeigt.

Jedenfalls hat die Klage *malo ordine possides* ganz dieselbe prozessualische Behandlung zur Folge wie etwa die Klage *malo ordine tulisti.* Daran lassen die Urkunden keinen Zweifel.

Die Folgerung, die hieraus gezogen werden muss, ist die, dass wenigstens im Recht der fränkischen Zeit der Fall, in dem der Kläger dejiciert worden ist, nicht als ein besonderer angesehen und etwa nur für ihn die Möglichkeit possessorischer Klage angenommen werden kann.

Heusler hat diese Ansicht vertreten. Im Fall der Dejektion sei die Gewere von Anfang an bestritten, von beiden Parteien für sich in Anspruch genommen worden [1]). Dann habe der Dejicierte, der Kläger, verlangt, dass ihm in Aufhebung der Besitzentsetzung die Gewere zugesprochen werde.

Mir scheint diese Auffassung aus dem Grunde unhaltbar, weil das, was hier als Besonderheit bei gewaltsamer Besitzentsetzung hervorgehoben wird, eben in jedem Rechtsstreit um Liegenschaften der Fall war. Versteht man unter Gewere das „Besitzrecht", so ist sie in jedem Immobiliarprozess bestritten, denn jeder Immobiliarprozess dreht sich darum, wer das Recht dazu hat, das betreffende Grundstück zu besitzen. Versteht man unter Gewere den faktischen Besitz, so übt ihn der Dejicient unzweifelhaft aus; dieser ist daher gar kein Gegenstand des Streits.

Dass — abgesehen von den Fällen streitigen Besitzstandes, von denen später zu sprechen ist — jemals die Klage des Klägers zunächst nur auf Anerkennung des faktischen Besitzstandes vor der Dejektion gegangen wäre, habe ich nicht finden können; ausnahmslos handelt es sich auf Seite des Klägers wie des Beklagten um das Recht.

---

[1]) Gewere S. 92 ff. Vgl. auch Institutionen II § 85, wo allerdings nicht mit völliger Sicherheit erhellt, ob die Ausführungen neben dem mittelalterlichen auch dem fränkischen Recht gelten; jedenfalls werden aus letzterem keine Belegstellen angeführt.

Digitized by Google

Auch die drei von Heusler[1]) für den Fall der Dejektion angeführten Beispiele können nicht als Beweis für einen wirklich possessorischen Prozess verwendet werden.

In der bairischen Urkunde von 818[2]) wird dem Beklagten vom Bischof unrechtmässiges Betreten des Hofes und Hauses der Kirche zu Pach in Verbindung mit Misshandlung eines Hörigen vorgeworfen, dem gegenüber der Beklagte behauptet, die Kirche sei sein Eigenthum, *suam propriam*. Also wie immer so auch hier Streit um das Eigenthumsrecht. Wenn es dann heisst, der vorsitzende Graf habe gefragt,

utrum ille (der Beklagte) *vel episcopus vestituram haberet,*

und hierauf der Beklagte dreimal vor der Versammlung gesteht,

se hanc vestituram firmiter tenere,

und dann zum Inquisitionsbeweis geschritten wird, und die Geschworenen die vom Beklagten verübte Besitzentsetzung bezeugen, so muss man, wie ich meine, nach der Analogie zahlreicher anderer Fälle die immerhin eigenthümlichen und sonst nicht wiederkehrenden Worte

utrum ille vel episcopus vestituram haberet,

dahin verstehen, dass, da nach allgemeinem Grundsatz der Beklagte der Nähere zum Beweise war, der Vorsitzende die Frage an ihn gerichtet habe, ob er einen rechtlichen Grund für seine Handlungen anführen, d. h. ob er ein Recht zum Besitz (*vestitura* in diesem Sinne) behaupten könne. Und da er dies verneint, kommt er nicht dazu, sich frei zu schwören. Auch müsste es auffallen, wenn das Gericht, lediglich um die thatsächliche Besitzlage festzustellen, an den Beklagten dreimal die Frage gerichtet hätte; es hätte dann sicherlich eine einfache Antwort genügt, zumal man aus der Antwort des Beklagten nur das erfuhr, was die Klage behauptete. Dagegen lässt sich verstehen, dass dem Beklagten durch dreimalige Frage Zeit zur Überlegung gegeben werden sollte, ob er wirklich dabei verharre, ein Recht seinerseits zu behaupten.

Endlich möchte ich noch folgenden Umstand anführen, der für diese Auffassung spricht. Nach der Inquisition ergeht das

---

[1]) Gewere S. 92.

[2]) Nr. 219. Meich. I 2 p. 194 n. 368. LSch p. 32 n. 50.

Digitized by Google

Urtheil, dass der Beklagte den Bischof und seinen Vogt *vestire debere;* und hierauf wird dies Urtheil vom Beklagten ausgeführt:

iusto iudicio superatus reddidit ecclesiam.

Diese Rückgabe wird zunächst nur symbolisch, dann aber später am selben Tage körperlich vollzogen:

die vero eadem legitimum missum episcopi vestivit cum corde unde signum tangitur . . . et se ipsum in evum se absacitum fecit.

Also der Beklagte überträgt die Vestitur unter Übergabe des Glockenseils an den Kläger und räumt selbst in der hergebrachten rechtsförmlichen Weise den Besitz; wie wäre das alles möglich, wenn er nicht selbst in thatsächlichem Besitz gewesen und bis zum Ausgang des Prozesses geblieben wäre. Denn nur der, der selbst die *vestitura,* den thatsächlichen Besitz, hatte, konnte sie einem anderen übertragen.

Der andere Fall, auf den Heusler sich beruft, ist eine verhältnissmässig späte italienische Urkunde[1]). Es wird vor dem Bischof von Arezzo vom Abt des Klosters der heiligen Flora und Lucilla wider Petrus um bestimmte Grundstücke Klage erhoben. Der Beklagte räumt sogleich ein, auf den dritten Theil derselben keine Ansprüche zu haben, er besitze sie nur als Beneficium des Klosters. Aber was die beiden anderen Drittel betreffe, so habe ihn in Bezug auf diese der Kläger zu Unrecht verklagt. Das leugnet wiederum Kläger, und so stehen sich nun beide Parteien gegenüber, jede nur durch nackte Behauptung ihres Rechts sich vertheidigend. Da Beweismittel von keiner Seite angeboten werden, kommt es zum gerichtlichen Zweikampf, wobei dem Beklagten wegen körperlicher Schwäche gestattet wird, einen Kämpen zu stellen. Wenn es dann heisst, Kläger habe gelobt in den Kampf einzutreten *de investitura uius predii*, so ist damit das Besitzrecht gemeint; und ebenso ist die leugnende Antwort des Beklagten *(hoc tortum adversus me queris)* nur dahin zu verstehen, dass er leugnet, nicht überhaupt zu besitzen, sondern nur rechtswidrig, *malo ordine,* zu besitzen.

Das dritte von Heusler angeführte Beispiel endlich ist

---

[1]) Muratori Ant. III c. 643 (1010).

Digitized by Google

eine luccheser Urkunde von 902 [1]). Ein Vertreter der bischöflichen Kirche klagt wider einen gewissen Ghispertus wegen unrechtmässigen Betretens und Bewirthschaftens einer Kirche und der zu ihr gehörigen Ländereien zu Verriana. Das Verfahren spielt sich ganz in den üblichen Formen und nach den Grundsätzen, die wir später als die herrschenden entwickeln werden, ohne jede Andeutung auf ein possessorisches Moment ab. Auf die motivierte Klage antwortet der Beklagte mit schlichter Negation. Daher geht das Beweisrecht auf den Kläger über. Der Kläger muss aber auf Frage des Vorsitzenden erklären, keine Beweismittel zu haben. Also fällt das Beweisrecht an den Beklagten zurück; dieser ist jetzt daran, das Gegentheil der Klagebehauptung beweisen zu können. Es wird ihm auferlegt, durch Wadia die Erbringung des Beweises zu geloben. Im neuen Termin fordert (wie es immer geschieht) der Kläger den Beklagten auf, nunmehr mit seinem Beweise hervorzutreten. Aber nun muss der Beklagte bekennen, keinen Beweis gefunden zu haben; er leistet Professio, und dieser entsprechend ergeht dann das Urtheil.

Ich wüsste nicht, worin in diesem Beispiel das Possessorische gesehen werden sollte; der ganze Prozess dreht sich schlechterdings nur darum, ob der Beklagte zu den fraglichen Handlungen ein Recht gehabt hat oder nicht.

Wenn daher Heusler erklärt [2]), im Fall der Dejektion sei es das Bestreben der Partei gewesen, „für das Beweisverfahren über die Hauptsache in die Beklagtenrolle zu gelangen, und damit den Angriff des Gegners auf ihren Rechtstitel abwarten zu können“, so bieten für diese Behauptung die Fälle, in denen es sich um Dejektion handelt, nach meiner Ansicht keine Grundlage.

Eine Trennung zwischen dem Beweisverfahren über die Hauptsache (das Recht) und dem über den Besitzstand kann ich nicht entdecken. Auch ist es mir nicht möglich gewesen, in irgend einem der in Betracht kommenden urkundlichen Beispiele ein Streben der Partei, d. h. des Klägers, dahin zu finden, in die Beklagtenrolle zu gelangen, oder überhaupt nur irgend

---

[1]) M. di Lucca V 3 p. 13 n. 1058. Muratori Ant. V c. 309.

[2]) Gewere a. a. O.

Digitized by Google

einen Unterschied zwischen denjenigen Fällen, in denen Dejektion vorlag, und den übrigen zu erblicken.

In allen Fällen, in welchen der nicht besitzende Eigenthümer gegen einen Anderen auf Herausgabe eines Grundstücks Klage erhob, war das Verfahren dasselbe, mochte die Klage in Folge einer Dejektion angestellt werden oder mochte der Beklagte in anderer Weise in den Besitz gelangt sein.

Gerade die gleichmässige Behandlungsweise aller dieser Fälle ist der Grund dafür, dass überall in der gleichen allgemeinen Form Klage erhoben werden konnte, deren Inhalt immer nur darin bestand, ein Unrecht des Beklagten zu behaupten.

Wir können uns also der Meinung nicht anschliessen, es sei bei Dejektion ein besonderes Verfahren, ein Possessorium, möglich gewesen, in anderen Fällen (vorläufig noch abgesehen von denen zweifelhaften Besitzstandes) aber nicht.

Der Zweck der Klage ist stets [1]) darauf gerichtet, Herausgabe des Guts zu verlangen, überhaupt das Gericht zu veranlassen, die durch das Unrecht des Beklagten, die verübte „Landnahme", verwirkten Folgen auszusprechen; dem Beklagten wird ein unrechtmässiges Verhalten vorgeworfen, gleichgültig, ob er sich eine gewaltsame Handlung hat zu Schulden kommen lassen oder nicht, ob er bewusst das Recht des Klägers verletzt hat oder nicht.

Im Fall der Dejektion also hat das fränkische Recht, wie wir aus den Quellen entnehmen müssen, noch kein possessorisches Verfahren gekannt; die Parteirollen standen ohne weiteres fest; der Beklagte, obwohl er es als Dejicient nicht verdienen mochte, stand wie jeder andere im Besitz befindliche, der sich auf einen Rechtstitel berufen konnte, näher am Beweise; da er aber nur durch einen Meineid diesen formalen Vorzug für sich ausnutzen konnte, so mag die scheinbare Ungerechtigkeit der ersten Beweisvertheilung wohl selten für den Kläger nachtheilige Folgen gehabt haben.

Nun hat Heusler [2]) weiter ein possessorisches Verfahren in denjenigen Fällen angenommen, in denen der Besitzstand zwei-

---

[1]) Einige Fälle, in denen der Klagezweck und die Parteivertheilung anders geartet sind, werden weiter unten hervorgehoben werden.

[2]) Gewere S. 94, 100. Institutionen II S. 45.

Digitized by Google

felhaft war. In den Fällen, wo zwei Personen auf einem Gut dieselben Besitzhandlungen vorgenommen hatten, hätten zunächst unter Umständen Vorverhandlungen über die blosse Besitzfrage stattgefunden; konnte dann nur eine Partei wirkliche Ausübung des Besitzes nachweisen, so wäre dieser, konnten es beide, so wäre der länger im Besitz befindlichen die Gewere zuertheilt worden.

Für den ersten Fall, wo nur eine Partei wirkliche Besitzausübung beweist und daher die Gewere zugetheilt erhält, beruft er sich auf eine merkwürdige pistojenser Urkunde von 806 [1]), die auch von Pertile als einziger Beleg für seinen Satz verwendet wird, dass in der Praxis der Gerichte schon im 9. Jahrhundert Possessorium und Petitorium unterschieden war [2]). Zu Pistoja vor dem Bischof der Stadt erhebt Gisilari, ein Vertreter des königlichen Hofes, Klage wider den Vertreter des Bartholomäusklosters um die Kirche der heiligen Petrus, Paulus und Anastasius zu Pistoja. Er fragt, aus welchem Grund die Beklagten sie besitzen, da sie zu dem königlichen Hofe gehöre. Das letztere verneinen die Beklagten; sie berufen sich auf eine Schenkungs- und auf eine Verleihungsurkunde, aus denen hervorgehe, dass die Kirche in Folge einer Schenkung des Rapertus Eigenthum ihres Klosters sei.

Der Kläger bestreitet nunmehr die Beweiskraft der Urkunden; er könne vielmehr beweisen, dass der königliche Hof mit dem ganzen Besitzthum des Rapertus, also auch mit der Kirche investiert worden sei, und dass Austrualda ihn im Dienst des Hofes bewirthschaftet habe. Das Gericht legt nunmehr dem Kläger auf, diesen Beweis zu erbringen. Im nächsten Termin stellt er zwölf Zeugen. Sie sagen aus: wir wissen, dass der königliche Hof mit den Besitzungen des Rapertus investiert worden ist, und dass Austrualda sie im Dienst des Hofes bewirthschaftet hat,

et quod hoc scimus sunt annos quinque et amplius.

Was aber die Zeugen nicht sagten, das war, dass der Hof jene Besitzungen auch während der fünf Jahre zu Recht besessen habe [3]).

---

[1]) Muratori Ant. I c. 973. Brunetti II 1 p. 358 n. 76. Lami II p. 1179.

[2]) Storia del diritto italiano IV p. 171.

[3]) Nur so geben meiner Ansicht nach folgende Worte einen Sinn: *sed*

Digitized by Google

Darauf werden sie vereidigt und der Zeugenführer beschwört (nach langobardischem Brauch) die Richtigkeit ihrer Aussage.

Nun ergeht ein Urtheil:

> *proinde nobis . . recte paruit, ideo iudicavimus et fecimus exinde pars curtis Regis investire, ita ut post revestitura adhuc exinde iudicium haberent.*

Das heisst, es wird dem Kläger durch Urtheil die *investitura salva querela* ertheilt, ein Verfahren, das wir in unzähligen italienischen Urkunden antreffen [1]); es wird dem Beklagten dadurch die Möglichkeit offengehalten, sein Recht durch eine neue Klage zu verfolgen. Die *investitura salva querela* findet hier allerdings, und das ist das Auffallende, nicht wie sonst immer im Ungehorsamsverfahren, gegen den nicht erschienenen Gegner, sondern gegen den anwesenden Beklagten statt.

In der That beanspruchen nunmehr in einem neuen Termin die Vertreter des Klosters vom Vertreter des Fiskus Herausgabe der Kirche und zwar, indem sie wiederum dieselben Urkunden vorlegen. Dem erwidert Gisilari, er habe sein Recht bereits im vorigen Termin bewiesen. Weil es sich aber jetzt um ein neues Verfahren handelt, so wird er vom Gericht gefragt (denn er als Beklagter ist jetzt am Beweis), ob er mit Urkunden oder Zeugen beweisen könne, dass der frühere Eigen-

---

quia non dixerunt ipsi testes, quod casa et res ipsa pars domni Regis per quinque annos possedisset, et qualiter ipsi testibus dixerunt post sacramentum firmaverunt testimonium suum.

Wenn man nicht diese Worte gänzlich frei übersetzen will, so kann m. A. nicht mit Pertile erklärt werden, die Zeugen hätten zwar den Besitz, aber nicht eine zur Usukapion genügende Zeitdauer bekundet. Die Zeugen sagen: was wir wissen, der Akt der Investitur, *sunt annos quinque* (d. h. ist vor 5 Jahren erfolgt); was sie nicht sagen, ist *quod quinque annos possedissent*. Das kann ich nur, wie im Text angegeben, verstehen. Übrigens wäre auch 5 Jahre eine gar nicht mehr in Betracht kommende Verjährungszeit; denn das Gesetz Rotharis (R. 228), das allerdings 5 Jahre erforderte, war durch die in den Gesetzen Grimoalds, Aistulphs und Liutprands eingeführte neue Verjährungszeit von 30 Jahren ersetzt.

Doch die entscheidende Frage, warum der Zeugenbeweis gegenüber den Urkunden überhaupt zur vorläufigen Revestitur führen konnte, wird dadurch überhaupt nicht berührt.

[1]) Vgl. Ficker Forschungen I S. 32.

Digitized by Google

thümer die Kirche dem Fiskus rechtsgültig übertragen habe, oder ob Rapertus nicht in der Lage gewesen sei, über die Kirche zu Gunsten des Klosters zu verfügen.

Auffallenderweise erklärt nun Gisilari, dass er in keiner Weise einen solchen Beweis zu erbringen im Stande sei, worauf das Urtheil zu Gunsten des Klosters ergeht.

Der Ausgang des Rechtsstreites scheint mir im höchsten Maasse merkwürdig und überraschend. Man kann vielleicht annehmen, dass Rapertus seine Besitzungen erst dem Kloster tradiert und dann später eine (also rechtlich ungültige) Investitur an den königlichen Hof vollzogen habe. In Folge dessen konnten die Zeugen des Gisilari zwar eine vor 5 Jahren stattgehabte Investitur bekunden; dieses Zeugniss aber verlor seine Bedeutung, wenn die Klosterleute durch ihre Urkunden die Unrechtmässigkeit der Investitur nachwiesen. Dann bleibt doch aber sonderbar, dass es trotzdem dem Gisilari gelang, auf Grund von, wie sich später herausstellt, unrechtlichen Zeugenaussagen, dem Abt, auch nur vorläufig, den Besitz zu entziehen. Denn die Urkunden sind ja schon im ersten Termin verlesen worden; wie kam das Gericht dazu, trotz ihrer dem Vertreter des Fiskus die Vortheile der Beklagtenrolle zu gewähren, eine vorläufige Revestitur an ihn zu veranlassen, obwohl offenbar nicht er, sondern das Kloster sich im thatsächlichen Besitz befand?

Ich weiss für diese Fragen keine bestimmte Erklärung zu finden. Möglich wäre es, dass vielleicht ein Vorrecht des Fiskus zu dem vorliegenden Verfahren den Anlass gegeben hat. Wie in dem Cap. leg. add. a. 818/819 c. 20 [1]) bestimmt wird, darf fiskalischer Besitz, der von einem Dritten eingeklagt wird, diesem nur auf Grund eines königlichen Befehls übergeben werden. Vielleicht nun hatte sich das Kloster, materiell im vollen Rechte, in den Besitz jener durch eine unrechtmässige Besitzübertragung an den Fiskus gefallenen Gegenstände gesetzt, ohne, wie es jenes Privileg erforderte, sich vom König Investitur ertheilen zu lassen. So konnte der Fiskus wegen eines Formfehlers Klage erheben, und musste ihm wegen dieses Privilegs die Investitur ertheilt werden. Erst dann kommt zur

[1]) Boretius I p. 285. Herr Geheimrath Brunner war so freundlich, mich auf diese Stelle aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Verhandlung und Entscheidung, ob überhaupt im vorliegenden Fall von jenem Priveleg die Rede sein könne.

Jedenfalls aber ergiebt sich, dass dieses Beispiel eine ganz besondere Sachlage betrifft, so dass man es nicht ohne Weiteres verallgemeinern kann. Und es kommt ein weiterer Umstand hinzu, der zur Vorsicht mahnt: es scheint in diesem Prozess, wie in manchen anderen italienischen Urkunden, sich nicht um rein deutsches Verfahren zu handeln; besonders die Klageformulierung lässt römischrechtliche Einwirkung erkennen: es wird, ganz gegen die Regel, hier nicht vom Unrecht des Beklagten, sondern vom klägerischen Recht ausgegangen. So wäre also leicht denkbar, dass auch in den übrigen Stadien des Verfahrens Abweichungen vom gewöhnlichen Gang vorgekommen wären, wenn anders jene obige Erklärung zu seiner Rechtfertigung nicht ausreichen sollte.

Auch Heusler kann dieser einen Urkunde, die man ja, wie zuzugeben ist, allenfalls mit seiner Annahme in Einklang bringen kann, kein weiteres Beweismittel zur Seite stellen; auch mir ist kein irgendwie ähnlicher Fall sonst begegnet.

Es ist das einzige derartige Beispiel, das ich kenne; und ich glaube, man wird ihm wegen seiner Absonderlichkeit nicht allzu viel Gewicht beilegen und ein possessorisches Beweisverfahren bei zweifelhaftem Besitzstand nur als sehr seltene Ausnahme ansehen dürfen.

Wenn in einer cavenser Urkunde[1]), auf die man vielleicht hinweisen könnte, der Richter und die Parteien sich nach der Klageerhebung auf die streitigen Besitzungen begeben und dort, nachdem die Beklagten durch ihre Urkunden ihren Besitz nachgewiesen haben, wie es heisst „erkannt wurde, dass nach den Urkunden und nach dem Recht jene Besitzungen den Beklagten gehörten", so liegt auch hierin gewiss nichts vor, was zur Annahme eines vorbereitenden Possessoriums Anlass gäbe.

Heusler stellt den Fällen zweifelhaften Besitzstandes, in denen nur eine Partei Ausübung des Besitzes nachweisen kann, die gegenüber, in denen beide Nutzungen aufweisen: dann habe der ältere Besitz entschieden. Jedoch er selbst giebt zu, dass hier eine Trennung der Besitz- von der Rechtsfrage nicht

[1]) Cod. Cav. I p. 268 n. 209 (960).

Digitized by Google

stattgefunden habe, gleichwohl aber die Besitzfrage als solche erörtert worden sei; er führt als Beispiele eine Stelle der Lex Baiuwariorum (17, 2) und eine bairische Urkunde von 855 [1]) an. Die Behauptung der einen Partei, länger im Besitz sich zu befinden, als der Gegner, wird keineswegs zu dem Zweck gemacht, um eine Regelung des Besitzstandes herbeizuführen, sondern sie ist eine Anwendung der nachher zu erörternden allgemeinen Beweisregeln, dass jede Partei, will sie zum Beweise kommen, eine erheblichere Behauptung als der Gegner aufstellen muss.

Jene Stelle des bairischen Volksrechts ist m. E. so zu verstehen, dass der Kläger wegen *invasio* Klage erhebt, und zwar liege *invasio* vor, weil er in der bis dahin von ihm geübten Nutzniessung gestört worden sei. Der Beklagte leugnet; dem in der Klage liegenden Vorwurf des *malo ordine* gegenüber beruft er sich auf längeren Besitz, auf noch frühere Benutzung; diese Entgegnung soll er mit sechs Eidhelfern beschwören. Aber diesen Eid kann der Kläger dem Beklagten verlegen, indem er nun seinerseits die Behauptung des Beklagten überbietet, und zwar dadurch, dass er mit Zeugen ununterbrochenen Besitz zu beweisen sich anheischig macht. Dann bleibt dem Beklagten nichts übrig, als nachher wegen Meineids eine kampfbedürftige Klage zu erheben. Wir sehen also: beide Parteien haben Nutzungen gezogen; eine erhebt Klage wegen *invasio;* es ist aber keine Rede davon, dass durch ein Possessorium festgestellt würde, welche jetzt als die im Besitze befindliche anzusehen sei.

Und ebenso wenig ist das in der bairischen Urkunde von 855 der Fall, in der es sich um einen zu Aibling vor einem Königsboten Ludwigs des Frommen zwischen den Bischöfen von Freising und Trient um Weinberge zu Bozen geführten Streit handelt. In diese, die der Freisinger Kirche gehörten, war der Bischof von Trient widerrechtlich eingedrungen. Es wird in der eigenthümlich gefassten Urkunde berichtet, dass der König Befehl gegeben habe, die Frage zu untersuchen,

qui vestituram prius haberet.

Und zwar wird der Auftrag im Näheren dahin ertheilt und

[1]) Nr. 347. Meich. I 2 p. 350 n. 702.

Digitized by Google

von der anwesenden Versammlung zum Beweisbeschluss erhoben, dass durch Zeugenbeweis festgestellt werden solle, ob die Weinberge dreissig Jahre hindurch in der Herrschaft der Freisinger Marienkirche gestanden hätten. Würde das bewiesen, so sollte es bleiben, wie es ist *(nunquam mutaretur)*; andernfalls sollten sie an die Trienter Kirche zurückfallen. Der Königsbote nimmt nun den Inquisitionsbeweis vor, der zu Gunsten der Freisinger Kirche ausfällt, worauf dieser der Besitz für alle Zeiten bestätigt wird [1]).

Die Urkunde ist in ihrer Form wie hervorgehoben eigenartig und von den sonstigen bairischen Gerichtsurkunden verschieden, besonders dadurch, dass sie mehr eine historische Darstellung des ganzen Herganges, als einen Bericht über das vor Gericht Vorgefallene giebt. Ich sehe aber keinen zwingenden Grund, in ihr ein possessorisches Verfahren zu erblicken, in dem es den Parteien darauf angekommen wäre, zunächst Zutheilung der Gewere zu erlangen. Meiner Ansicht nach handelt es sich vielmehr auch hier, wie in vielen anderen Fällen, einfach und allein um den Rechtspunkt. Der Freisinger Bischof klagt wider den Trienter wegen widerrechtlicher *invasio*, und da er dem wahrscheinlich nur schlechtweg sein Recht behauptenden Beklagten gegenüber sich auf langjährigen Besitz beruft, wird diese Frage zum Beweise gestellt. Möglich ist allerdings auch, dass beide Parteien bei schlichter Rechtsbehauptung beharrten und nun (es handelt sich um ein Verfahren vor König und Königsboten) von Amtswegen die allein in Betracht kommende Frage, die Dauer des Besitzes, geprüft wird. Jedenfalls ist nirgends gesagt, dass ein Zweifel darüber bestanden hätte, wer weiterhin die Rolle des Klägers und Beklagten führen sollte, denn das verstand sich bei dem Vorwurf *invasionem fecit iniuste* von selbst.

Also: in den Quellen der fränkischen Zeit findet sich nicht, dass, wenn beide Parteien Ausübung des Besitzes behaupteten, durch ein possessorisches Verfahren die Parteirollen festgestellt worden seien; wir müssen annehmen, dass die Initiative der

---

[1]) Über denselben Fall ist bei Meich. I 2 p. 351 n. 703 noch ein zweiter, formell abweichender Bericht vorhanden.

Digitized by Google

Klage, die dann allerdings auch über die Beweisvertheilung entschied, dem freien Ermessen überlassen blieb.

Ein Fall endlich, in dem gewiss sehr leicht der Besitzstand zweifelhaft sein konnte, war der, dass zwischen zwei Nachbarn die Grenze streitig geworden war, und jeder behauptete, das streitige Grenzstück gehöre ihm; es konnte nicht ohne Weiteres klar sein, welcher von beiden sich in der thatsächlichen Ausübung des Besitzes befand, und also auch hier die Frage entstehen: wer soll Kläger, wer soll Beklagter sein? Stand es hier vielleicht anders?

Wenn Heusler[1]) sagt, dass auch in solchem Fall, „bevor die Rechtsfrage zur Verhandlung kommt, die Parteirolle zur Lösung der Zweifel über den Besitzstand festgestellt und die Gewere der einen Partei zugetheilt“ werden muss, so werden wir natürlich ohne Weiteres zugeben, dass zur Zeit der Rechtsbücher, von der Heusler an der angeführten Stelle, wenn nicht lediglich, doch in erster Linie spricht, ein solcher Satz als bindende rechtliche Vorschrift bestand.

Dass es auch schon in der fränkischen Zeit der Fall war, dafür lassen sich urkundliche Beispiele nicht anführen.

Auch eine bekannte Stelle der Lex Alamannorum[2]) würde man schwerlich als Beweis verwenden können.

Sie handelt über den Streit, den zwei Sippen über streitiges Grenzland *(de termino terrae eorum)* führen. Sie sollen beide an Ort und Stelle durch Aufrichtung von *signa* angeben, wo nach ihrer Behauptung die Grenze zu laufen habe, und so mit dem Gericht das Grundstück, wie sie es beanspruchen, umgehen. Dann wird in rechtsförmlicher, alterthümlicher Weise eine Scholle aus dem streitigen Stück Land gehoben und dem Grafen übergeben, der sie seinerseits in die Hände eines Treuhänders legt. Und darauf entscheidet zwischen den Streitenden der Zweikampf.

Auch dies Verfahren kann man nicht ein possessorisches nennen; denn es muss eben unentschieden gelassen werden, welche der Parteien als im Besitz befindlich anzusehen ist, und desshalb wird die Entscheidung durch Kampf herbeigeführt.

---

[1]) Institutionen II S. 45.

[2]) Lex Alam. 81.

Digitized by Google

In den Urkunden begegnen uns selten Fälle, in denen wie in der eben besprochenen Gesetzesstelle lediglich der Lauf der Grenzen streitig ist, und aus diesem Grunde eine gerichtliche Entscheidung über das je nach den verschiedenen Parteibehauptungen verschiedene Rechtsverhältniss gesucht wird.

Die weit zahlreicheren Prozesse, in denen darum geklagt wird, dass der Gegner die Grenzen widerrechtlich verletzt habe, gewaltsam eingebrochen sei, Grenzsteine verrückt habe u. s. w., gehören natürlich nicht hierher; in ihnen handelt es sich um eine wegen einfacher Besitzstörung erhobene Klage [1]).

Als Grenzprozesse in dem hervorgehobenen Sinn können die folgenden beiden Urkunden beispielsweise angeführt werden.

Im Jahre 836 erhebt in einem bei Narbonne abgehaltenen missatischen Gericht [2]) der Abt von Cauquens wider Trasoarius und Teuderedus Klage um Ländereien und Weinberge,

qui infra termines sunt de villa Maximinano,

und diese Villa gehöre zum Kloster. Darauf lautet die Klagebeantwortung:

ipsas terras et vinea et ecclesia non sunt infra termines de villas Maximiano;

es werden vielmehr andere Grenzen genannt.

Darauf legen die Kläger ein Urtheil vor, durch welches dem Kloster das streitige Gebiet bereits früher zugesprochen worden ist. Eine Gerichtsdeputation nimmt eine Besichtigung an Ort und Stelle vor; im nächsten Termin stellen Kläger Zeugen, welche den in der Klage behaupteten Lauf der Grenzen beschwören, worauf die Beklagten zur Revestitur verurtheilt werden.

Also nichts von Feststellung des Besitzstandes; denn die Besichtigung an Ort und Stelle findet, wie häufig so auch hier, zur näheren Information des Gerichts und überhaupt zur Aufklärung der Sache statt, nicht zu dem Zweck, eine Regelung der Parteirollen vorzunehmen.

---

[1]) Hierher gehören z. B. Nr. 269. Vaissete II c. 177 n. 80, Marca Hisp. c. 769 n. 5 (832); Nr. 236. Meich. I 2 p. 248 n. 471 (822); Troya IV p. 260 n. 610, Muratori Ant. I c. 517 (747); R. di Farfa III p. 165 n. 453 (1004).

[2]) Nr. 287. Vaissete II c. 194 n. 90.

Digitized by Google

Ganz ähnlich ist das Verfahren in dem Grenzstreit zwischen den Städten Piacenza und Parma, der im Jahre 673 vor König Pertharitus zu Pavia verhandelt wird [1]). Auch hier ergeht, nachdem der König einen Missus mit der Lokalbesichtigung beauftragt hat, ein definitives, das Recht der Stadt Piacenza auf Grund einer von ihr vorgelegten Gerichtsurkunde feststellendes Erkenntniss.

Auch in diesem Falle sehen wir keine Spur eines Possessoriums.

Der Schluss also, den wir aus dem Gesagten ziehen müssen, geht dahin, dass auch in Grenzprozessen der fränkischen Zeit ein nur zum Zweck der Feststellung des Besitzstandes dienendes possessorisches Verfahren unbekannt war.

Ja gerade Vorschriften wie die besprochene des alamannischen Volksrechtes zeigen uns, wie weit entfernt man von dem Bedürfniss war, durch eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vertheilung der Parteirollen auf den Gang des Verfahrens einzuwirken.

Trotz der formalen Strenge des Rechtsgangs, trotzdem also auch die Reihenfolge der Parteibehauptungen von grosser Bedeutung werden konnte, hielt man eine vorläufige Regelung der Besitzfrage noch nicht für nöthig; man behandelte den gewaltsamen Besitzstörer, den Dejicienten, nicht anders wie den seit langer Zeit in ruhigem Besitz befindlichen, der durch grundlose Ansprüche aus seinem Recht gedrängt werden sollte; man behandelte Fälle, in denen ein feiner entwickeltes Recht zunächst Regelung des zweifelhaften Besitzstandes verlangt, nicht anders als Fälle unzweifelhafter Gewaltsamkeit, in denen die Rolle des Klägers von vornherein feststand.

Der Immobiliarprozess der fränkischen Zeit kannte noch kein possessorisches Verfahren.

3. Feststellungsklagen.

Allen bisherigen Ausführungen lagen Fälle zu Grunde, in denen wider den nicht berechtigten Besitzer Klage erhoben wurde.

---

[1]) Troya II p. 533 n. 340. Campi Piacenza I p. 177. Affò Parma I p. 280 n. 5.

Digitized by Google

Der Inhalt der Klage war also stets das auf Herausgabe des widerrechtlichen Besitzes gerichtete Verlangen.

Es kommen nun aber auch, freilich verhältnissmässig selten, Fälle vor, in denen der Inhalt der Klage ein anderer und damit auch das Verhältniss der Parteien zu einander ein anderes ist.

Es wird nicht wider den nicht berechtigten Besitzer auf Herausgabe des von ihm widerrechtlich zurückbehaltenen Grundstücks geklagt, sondern der im Besitz befindliche Eigenthümer verlangt von einem Dritten, dass er Ansprüche, die dieser erheben will, aufgebe und sein, des Klägers, Recht anerkenne. Der Kläger führt auf diese Weise eine gerichtliche Bestätigung seines Rechtes herbei.

Hierher kann man wohl Beispiele wie die folgenden ziehen.

Eine septimanische Urkunde von 802 [1]) enthält ein vom Beklagten nach Beendigung des Rechtsstreits ausgestelltes Anerkenntniss, dass der Abt von Caunes ihm, dem Beklagten, ein Grundstück als Benefizium verliehen habe, dass aber er, der Beklagte, die zu leistenden Abgaben nicht erfüllt, vielmehr den Kläger in widerrechtlicher Weise zu schädigen versucht habe. Hieraus ist zu entnehmen, dass der Abt auf „Anerkennung des Grundeigenthums und Leistung des Zinses“ [2]) geklagt habe, nicht etwa mit *malo ordine possides* auf Herausgabe des Grundstücks; denn er wollte nicht das Grundstück dem Beklagten nehmen, sondern ihn unter Belassung auf demselben nur zur Erfüllung seiner Pflichten zwingen.

Ganz ebenso erkennen 826 gleichfalls vor dem Abt von Caunes mehrere Leute an, Benefizien des Klosters zu besitzen [3]); und solche Fälle finden sich auch sonst häufig.

Nah verwandt ist ein anderes septimanisches Beispiel [4]). Der Mandatarius des vorsitzenden Grafen Salomon erhebt Klage wider den Vertreter des Andreasklosters um fiskalische Benefizien. Die Beklagten behaupten, die Besitzungen durch Tradition seitens Dritter erhalten zu haben, und sind auch im

---

[1]) Nr. 164. Vaissete II c. 64 n. 15.
[2]) So Sohm Fr. R u. GV S. 315 Anm. 21.
[3]) Vaissete II p. 163 n. 72.
[4]) Nr. 373. Vaissete II c. 346 n. 169. Th p. 143 n. 101 (868).

Digitized by Google

Stande, ihr freies Eigenthum zu beweisen. Anstatt dass also die Beklagten die vom Kläger verlangte Anerkennung leisten, muss er vielmehr durch Exvacuatio anerkennen, nicht beweisen zu können,

ut beneficius debeat esse.

Anders dagegen verhält es sich in einer burgundischen Urkunde[1]). Zu Dijon klagt im Jahre 870 der Abt der Benignuskirche wider drei Hörige der Kirche um Güter in der *villa Ischiriaco*, die der Vater der Beklagten als Benefizium der Kirche besessen habe, die aber von den Beklagten ohne Berechtigung als freies Eigen *(alodum in propriis usibus)* beansprucht würden. Nachdem durch Zeugen die Behauptungen des Klägers erwiesen sind und eine von den Beklagten vorgebrachte Urkunde sich als falsch herausgestellt hat, erkennen diese die Aussagen der Zeugen als richtig an und werden verurtheilt,

ut res secundum legem redderent supradictas,

was sie dann auch thun;

cum festuca se in omnibus exutos dixerunt et per vuadium . . . reddiderunt.

Daraus erhellt, dass die Klage auf Herausgabe, nicht auf Anerkennung ging[2]).

Es kann ferner hier auf folgende italienische Urkunden aufmerksam gemacht werden.

Zu Spoleto klagt im Jahre 814 der Abt von Farfa wider Rumuald und seinen Sohn Herfuald, die sich bei einer Strafe von 60 Silberpfunden verpflichtet haben, eine von Leo, dem Schwiegervater des Herfuald, dem Kloster gemachte Tradition nicht anzufechten, die aber nunmehr doch das Recht des Klosters bestreiten:

sed modo contradicunt ipsas res et non permittunt ipsum monasterium habere secundum suam obligationem.

Die Beklagten leugnen dies allerdings; schliesslich verzichtet das Kloster auf die Busse und verlangt nur,

---

[1]) Nr. 381. Pérard p. 150. Th p. 147 n. 103.

[2]) Man kann vielleicht auch als hierher gehöriges Beispiel eine Formel von Angers (Nr 14. Form. Andec. n. 30, MGF p. 14) anführen, in welcher wohl die Klage dahin geht, dass Beklagter das bestehende Vertragsverhältniss einer *colonia partiaria* anerkenne.

Digitized by Google

habere res ipsas, quas ad partem monasterii ipse Leo tradidit;

also es verlangt Anerkennung seines Besitzes, nicht etwa Rückgabe [1]).

Zu Rom erhebt im Jahre 942 der Abt von Subiaco wider vier Bewohner von Tivoli Klage:

inquietant nos et contendant, ut habeamus illorum proprietatem [2]).

Deutlicher kann nicht gesagt werden, dass es die besitzenden Eigenthümer sind, die Anerkennung ihres Rechts verlangen. Die Beklagten müssen schliesslich verzichten.

Nicht hierher gehört eine sehr eigenthümliche Urkunde über einen im Jahre 870 zu Vienne verhandelten Rechtsstreit [3]); es handelt sich in ihr um einen Beweistermin: ein gewisser Salomon hatte als Vertreter seiner Frau wider eine Frau Benedicta geklagt und zwar um Grundstücke, die letztere seiner Frau laut vorgelegter Urkunde geschenkt hatte. Die beklagte Benedicta hatte die Urkunde gescholten und durchbohrt. Der Kläger ist nun bereit, durch Schwur oder Kampf jene Urkunde zu erhärten; die Beklagte aber erkennt sie an und gelobt Revestitur. Man sieht daraus, dass die Beklagte im Besitz war, dass daher die Klage von vornherein auf Herausgabe gerichtet war; man kann also nicht behaupten, dass das Verlangen nach einem Anerkenntniss der fraglichen Urkunde und damit des klägerischen Rechts der Inhalt der Klage gewesen wäre.

Eine wirkliche Feststellungsklage liegt aber in einer farfenser Urkunde von 750 vor [4]). Zu Spoleto im Gericht des Herzogs Lupo trägt der Kläger, der Priester Claudianus, vor, er habe vor 30 Jahren mit seinen Brüdern sich auseinandergesetzt und mit dem ihm zugefallenen Vermögen ein Kloster der Jungfrau Maria und des Erzengels Michael erbaut. Als er dann in schwere Krankheit verfallen sei und den Tod er-

---

[1]) R. di Farfa II p. 168 n. 207. Muratori Scriptores II^b c. 361.

[2]) Regesto Sublacense p. 202 n. 155.

[3]) Nr. 382. Chart. de Cluny I p. 18 n. 15. Th p. 145 n. 102.

[4]) R. di Farfa II p. 37 n. 25. Troya IV p. 371 n. 641. Muratori Scriptores II^b c. 341.

Digitized by Google

wartete, habe er durch einen Schenkungsbrief all seinen Besitz und jenes Kloster in der Form einer *donatio post obitum* dem Kloster von Farfa übertragen. Nun aber sei er durch Gottes Barmherzigkeit wieder gesund geworden; er wolle aber jetzt selbst mit allem seinem Vermögen in das Kloster Farfa eintreten und dort als Mönch sein Leben beschliessen. Darauf aber erwidern sein anwesender Bruder und die anderen Verwandten, dazu habe Claudianus kein Recht; in jenem Theilungsvertrage sei vielmehr bestimmt worden, dass von ihnen gemeinsam jenes Kloster erbaut werden solle und zwar so, dass es nach dem Tode des Claudianus in ihre, der Verwandten, Hände zurückzufallen habe. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden; die der Beklagten wird als eine Fälschung erkannt und daher Claudianus zum Eid zugelassen. Wir sehen also, dass der schlichte Vortrag des Claudianus, der scheinbar nur eine Erzählung ohne prozessualischen Zweck ist, den Klageantrag enthält, seine Verwandten sollten sein freies Verfügungsrecht über das Marien- und Michaelskloster anerkennen.

Ja wir finden sogar hin und wieder den Ausdruck gebraucht, der Beklagte habe dadurch, dass er das Recht des Klägers schmähte *(calumniare)*, Anlass zur Klage gegeben, wesshalb beantragt wird, das klägerische Recht feststellen zu lassen. So heisst es in einem Placitum Karls des Grossen von 772 [1]), der Abt von Lorsch habe dem König mitgetheilt,

> *quod homo aliquis, nomine Heimericus, de ipso monasterio calumnias generare voluisset, dum diceret, quod suus pater Cancor eum de ipso monasterio vestitum dimisisset.*

Offenbar hat sich Heimericus Besitzstörungen zu Schulden kommen lassen und dadurch den Abt so lange belästigt, bis dieser ihn durch den klaren Nachweis seines Rechts im Königsgericht zur Ruhe zwingt: der Beklagte muss durch Professio das Recht des Klägers anerkennen und zur grösseren Sicherheit die symbolische Auflassungshandlung (*per festucam se exitum dicere*) vornehmen.

Sicherlich kann eine burgundische Urkunde von 898 [2]) hier

---

[1]) Nr. 84. Mühlb. 141.

[2]) Nr. 449. Baluze hist. Tutelensis libri tres p. 348.

Digitized by Google

angeführt werden, in der es heisst, Norbertus und seine Frau Bertlindis besässen, wie alle wüssten, einen Mansus in der Villa Vertlac,

quem calumniabat eis Gaucelmus;

und dieser, der also offenbar nicht im Besitz war, benahm sich gegen sie so böse *(male in tantum)*, dass sie zu prozessieren beschlossen. Nun wird ihnen durch Urtheil ihr Recht bestätigt.

In diesem Zusammenhang darf fernerhin wohl auch auf solche Klagen hingewiesen werden, in denen vom Beklagten eine Leistung verlangt wird, zu der er aus dem zwischen ihm und dem Kläger bestehenden Vertragsverhältniss verpflichtet sei. Denn auch hier wird dem Beklagten nicht etwa der Besitz als solcher zum Vorwurf gemacht; im Gegentheil, dem Kläger liegt möglicherweise gar nichts daran, ihn in seine Hand zurückzubekommen; sondern was verlangt wird, ist im eigentlichen Sinn nichts als eine Anerkennung des klägerischen Rechts, nur dass diese nicht in abstrakter Weise erfolgen, sondern sich in praktischer Bethätigung äussern soll, nämlich dadurch, dass der Beklagte die ihm dem Kläger gegenüber obliegenden, an den Besitz des Grundstücks gebundenen Pflichten erfüllt. Unter diesem Gesichtspunkte können diese Klagen beim Immobiliarprozess erwähnt werden, zu denen besonders die nicht seltenen Fälle gehören, in welchen Zahlung rückständiger Abgaben, Leistung verweigerter Dienste verlangt wird.

Ja selbst, wenn z. B. in einer bairischen Urkunde Schadensersatz wegen nicht erfolgter Firmatio (der Beklagte hatte einen Ort an die Kirche geschenkt, ohne über ihn verfügen zu können, und ihn daher einem Dritten überlassen müssen) [1]; wenn in einer Fuldaer Urkunde [2] die Kläger Antheil an dem von den Mitgliedern einer Rodungsgenossenschaft vorher verkauften Neubruch und entsprechende Entschädigung verlangen; oder wenn das Ambrosiuskloster zu Mailand 844 im Gericht der Königsboten verlangt, dass der Beklagte, der das gegen ihn ergangene Urtheil zu erfüllen sich weigert, dies nunmehr thue [3]:

---

[1]) Nr. 260. Meich. I 2 p. 278 n. 530 (828). Näheres über die Firmatio unten.

[2]) Nr. 259. Dronke C. d. Fuld. p. 207 n. 471. L Sch p. 35 n. 53. Th p. 82 n. 69 (827).

[3]) Cod. Lang. c. 265 n. 154. Fumagalli p. 240. Muratori Ant. I c. 467.

Digitized by Google

so kann man auch hier sagen, dass die Klage praktische Anerkennung des klägerischen Rechts bezweckt und sich dadurch von den allgemeinen Immobiliarklagen unterschieden habe, dass nicht der unrechtmässige Besitz als solcher die Grundlage und seine Herausgabe der Zweck der Klage war, wenn auch, wie in der letztgenannten mailänder Urkunde, die Herausgabe des Guts sich als nothwendige Folge jenes Anerkenntnisses ergab.

4. Scheinprozesse.

Anhangsweise sind hier die sogenannten Scheinprozesse zu erwähnen, deren Bedeutung besonders durch die Untersuchungen Brunners[1]) nach allen Seiten als festgestellt zu erachten ist.

Es sind dies Klagen, durch welche derselbe Zweck wie in den eben besprochenen Fällen erreicht werden soll, nämlich eine Anerkennung des klägerischen Rechts. Während aber in den letzteren das klägerische Recht wirklich bestritten wurde, war das in jenen Fällen gar nicht der Fall. Trotzdem wurde Klage erhoben und ein regelrechter mit Urtheil abschliessender Prozess aufgeführt; und zwar lediglich aus dem Grunde, um durch das gerichtliche Erkenntniss eine besonders wirksame Rechtsbestätigung zu erlangen, die zumal dann von grösstem Werthe war, wenn das Verfahren vor dem Königsgericht stattfand; denn dann erhielt der Kläger eine unanfechtbare Königsurkunde. Weil also der Beklagte gar nicht das Recht des Klägers verletzt oder streitig macht, so wird die Klage regelmässig mit Auslassung der sonst charakteristischen Worte *malo ordine* erhoben. Derartige Scheinprozesse begegnen uns bekanntlich bereits in mehreren merovingischen Königsplacitis; in ihnen allen tritt das eben charakterisierte Wesen klar zu Tage. Nur in einem einzigen Fall[2]) erfolgt von Seiten des Beklagten ausser der Anerkennung auch eine symbolische Auf-

---

[1]) Namentlich Gerichtszeugniss S. 157, Rechtsgeschichte der Urkunde I S. 292. Auch z. B. Sohm Fränk. Recht und Röm. Recht S. 39 Anm. 53. Die Erklärung Heuslers (Gewere S. 29), der in vielen Fällen die Klage als einen auf Ausführung der Traditio gerichteten Antrag auffasst, erscheint weniger geeignet, das allgemeine Prinzip zur Anschauung zu bringen.

[2]) Nr. 52. DDM p. 64 n. 73.

Digitized by Google

lassung durch *exitum dicere per festucam*; die Sache liegt also hier ähnlich wie in dem oben [1]) erwähnten Placitum Karls des Grossen. Es ist bezeichnend, dass hier sowohl wie in dem Placitum Karls des Grossen die vom Beklagten vorgenommene symbolische Handlung nur in dem *se exitum dicere*, der Verzichtserklärung, besteht, ohne dass damit die sonst übliche positive Traditions- oder Investiturhandlung, die Überreichung der Erdscholle oder der *festuca* oder einer *carta*, verbunden wäre. Darin scheint ausgedrückt zu sein, dass eben der Beklagte nichts zu übertragen hatte, dass man ihn nur einen Verzicht aussprechen liess, der immerhin auf die Erhebung künftiger Ansprüche bezogen werden konnte. Im charakteristischen Gegensatze hierzu fanden wir in der oben besprochenen bairischen Urkunde von 818 [2]) sowohl symbolische Revestitur (durch Glockenseil) als auch Verzichtserklärung, denn in diesem Fall war der Beklagte in der That, wie wir annahmen, Besitzer.

Ausserhalb Italiens hat die Institution des Scheinprozesses zunächst keine Weiterbildung erfahren; sie verschwindet seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts vollständig und taucht dann erst wieder im 10. Jahrhundert, zumal in Westfrancien auf, freilich in gänzlich abgeblasster Form, falls man überhaupt die zahlreichen *werpitiones*, Verzichtserklärungen, wie sie z. B. in der Sammlung von Cluny begegnen, mit dem alten Scheinprozess in Verbindung setzen will.

Eine um so wichtigere Rolle hat er bekanntlich in Italien gespielt, wo sich aus dem in ihm liegenden Keime eine zu allgemeiner Herrschaft gelangende Besitz- und Rechtsbestätigungs- und Anerkennungsform entwickelte, die sich dann auch mit der Festigung durch Ertheilung des Königs- oder Grafenbanns verband [3]).

Ausserhalb Italiens ist mir nur eine marseiller Urkunde von 780 aufgefallen [4]), in der ganz nach italienischer Weise die Rechte des Klägers vom Gericht bestätigt werden, nachdem auf dessen Anfrage, ob von anderer Seite irgendwelche Ansprüche erhoben würden, Niemand sich gemeldet hat.

---

[1]) Oben S. 69.
[2]) Oben S. 53 f.
[3]) Hierüber vgl. Ficker Forschungen I S. 37 ff.
[4]) Nr. 112. Cartulaire de St. Victor de Marseille p. 43 n. 31.

Digitized by Google

III. Die Klagebegründung.

1. Klageerhebung ohne Klagebegründung.

Aus den bereits oben angeführten Beispielen wissen wir, dass häufig genug die Klage nichts anderes enthielt als die Worte: *malo ordine possides terram illam.*

Eine Substanziierung der Klage war rechtlich nicht erforderlich; es genügte die Behauptung, dass der Beklagte sich rechtswidrig verhalte; dass er besass, und dass er *malo ordine* besass, diese Worte zwangen sowohl den Beklagten zur Antwort als das Gericht zu richterlicher Thätigkeit.

Die Klage war in dieser ihrer allgemeinsten typischen Form, wie man mit Recht gesagt hat, selbst schon ein Urtheil; da der Beklagte sich darauf beschränken konnte, ihr ein ebenso apodiktisches Urtheil entgegenzusetzen, so war die Aufgabe des Gerichts im Grunde die, dahin zu wirken, dass sich herausstellte, welches dieser beiden Urtheile das richtige sei.

So gering die Erfordernisse auch waren, die das Recht für die Fassung der Klage stellte, jedenfalls wird doch zum mindesten eine jeden Zweifel ausschliessende Bezeichnung des Grundstückes, um dessentwillen Klage erhoben wurde, verlangt worden sein. Finden wir doch, wie weiter unten zu erwähnen sein wird, in Italien nicht selten vom Beklagten eingewendet, er wisse nicht, um welches Grundstück es sich handle, worauf dann stets, ehe weiter prozessiert wird, eine genaue Bezeichnung, häufig an Ort und Stelle, erfolgen muss.

Oft freilich wird zwischen den Parteien von vornherein hinreichende Gewissheit bestanden haben; dann genügte die kürzeste Bezeichnung, die möglich war.

Anderenfalls aber unterliess es der Kläger im eigenen Interesse nicht, einige nähere Angaben zu machen.

So findet man denn nicht selten, dass in der Klage eine genaue Beschreibung der Lage und der Grenzen der eingeklagten Grundstücke gegeben wird.

Z. B. enthält die Klage des Erzbischofs von Narbonne wider den Grafen Milo von Narbonne, die im Jahre 782 zu

Digitized by Google

Narbonne vor Königsboten verhandelt wird, eine genaue Aufzählung aller Villen, die die Kirche beansprucht [1]).

Ein weiteres anschauliches Beispiel aus Südfrankreich bietet eine Urkunde über einen 918 zu Alzonne geführten Prozess, in welchem der Vogt des vorsitzenden Vikars wider den Abt von Montolieu und sein Kloster Klage erhebt, weil sie

> *retinent vilare cuius vocabulum est Villa-Fedosi, quae alium nomen vocatur Elsau, cum terminis et limitibus et adiacentiis suis, qui est situs in territorio Ausonense in suburbio Carcassense. Fines vel adiacentias habet ipse iamdictus vilares:* — folgt eine genaue Beschreibung —; *de quantum in istas totas affrontationes abet ipse villare constructo cum terminibus, limitibus et adiacentiis suis, sic retinet ipse iamdictus abba iniuste et malum ordinem* [2]).

Im Jahre 955 wird zu Narbonne gegen das Kloster St. Pons-de-Mauchiens die *medietas de ipso alode* eingeklagt,

> *qui est in comitatu Narbonense in locum quem vocant Gonestar;*

hierauf folgt gleichfalls eine nähere Beschreibung [3]).

Die vom Grafen Nivelongus gegen Amelius zu Autun erhobene Klage bezeichnet als Klagegegenstand

> *illas res, quae sunt in pago Augustidunense in villa Balgiaco, quem Karolus Hildebranno beneficiaverat de villa Patriciaco* [4]).

In einer Urkunde aus Mâcon klagt Kläger um einen Weinberg:

> *dum diceret quod una vinea cum campo qui est in villa Boscido, qui habet fines et terminationes,*

worauf diese Grenzen genau angegeben werden [5]).

Ähnlich heisst es in der aus demselben Chartular stammenden Urkunde von 968—971, in welcher Bischof Ado von Mâcon wider die Frau Wandaltrate und ihre Verwandten Klage erhebt,

---

[1]) Nr. 116. Vaissete II c. 47 n. 5.

[2]) Nr. 487. Vaissete V c. 137 n. 43. Th p. 179 n. 123.

[3]) Nr. 534. Vaissete V c. 222 n. 98.

[4]) Nr. 316. Pérard p. 38 n. 13. Das Datum ist unsicher; in den Regesten ist das Jahr 843 angenommen, Sohm setzt die Urkunde in das Jahr 756 (Auflassung S. 92 Anm. 21).

[5]) Nr. 452. Cartulaire de Mâcon p. 169 n. 284 (888—898).

Digitized by Google

quod iniuste tenebant quamdam vineam s. Vincentii, que est sita in pago Matisconense, in agro Viviacense, in villa Causel, que est villa fratrum; terminat . . . ;

folgt eine genaue Grenzbeschreibung [1]).

Besonders anschaulich ist eine in den Jahren 941—960 zu Mâcon verhandelte Klage. Der Propst der dortigen Vincentiuskirche

contrapellavit tres homines cum uxoribus eorum, quod rebus s. Vincentii in villa Cavaniaco, hoc est vinea, que terminatur a mane terra Ingeltrudis, a medio die ad heredes Bernardi, a sero s. Stephani, a circio fossado finali et concisa [2]).

Also eine Lokalbeschreibung so genau, als sie die zwar nicht scharfe, aber sinnlich anschauliche Darstellungsweise jener Zeit nur liefern konnte, anschaulicher vielleicht und noch für eine späte Folgezeit lebendiger, als unsere heutigen Grundbuch- und Katasternummern.

Aus den cluniacenser Urkunden möge eine Verhandlung vom 20. August 960 angeführt werden: der Abt von Cluny spricht einen Mann an, der Güter des Klosters inne hat; die Lage, Begrenzung und Beschaffenheit der Güter wird genau angegeben; der Mann erkennt das Eigenthum des Klosters an [3]). Hier, wo es sich wahrscheinlich nicht um eigentlichen Rechtsstreit, als vielmehr um ein Anerkennungsverfahren handelt, mag die genaue Bezeichnung der fraglichen Gegenstände besonders am Platz gewesen sein; wir finden die gleiche Übung in den zahlreichen italienischen Urkunden späterer Zeit, die über derartige Anerkennungsakte aufgenommen worden sind.

Um einen wirklichen Rechtsstreit dagegen handelt es sich in einer Urkunde von 997: der *levita* Gyrfredus klagt

de uno prato, qui est situs in pago Cabilonense, in fine Balodrense, in villa Novientio, ubi in Prato Arleo vocat, quem Radulfus malo ordine contra illum contendit [4]).

---

[1]) Nr. 578. Cartulaire de Mâcon p. 216 n. 376.
[2]) Nr. 550. Cartulaire de Mâcon p. 121 n. 186.
[3]) Nr. 548. Chart. de Cluny II p. 180 n. 1087.
[4]) Nr. 605. Chart. de Cluny III p. 487 n. 2391.

Digitized by Google

Auch eine bretonische Urkunde von 869 kann hier angeführt werden; der Abt von Redon benennt als Klagegegenstand

> *insulam Ambon totum atque integrum et partem ex altera insula, quae vocatur Plaz, quam undique commanentes alio nomine Venezia appellant, cum silva et omnibus insulu-dis et adiacentibus, sicut vetus Visnonicum a parte Cornou terminat, usque ad Uldonem fluvium* [1]).

Für die ostfränkischen Gebiete sei nur kurz auf einige bairische Urkunden hingewiesen, in denen gleichfalls die beanspruchten Liegenschaften geographisch näher bezeichnet werden [2]).

Auch in Italien ist eine derartige Beschreibung nicht ungewöhnlich; ich erwähne beispielshalber eine farfensische Gerichtsurkunde von 801, in welcher der Kläger genau angiebt, welche Besitzungen des Klosters vom Beklagten widerrechtlich in Besitz genommen worden sind [3]).

2. Verstärkung der Klage.

a. Formell durch Voreid.

Das Recht verlangte, wie wir sahen, im allgemeinen nichts anderes als die nackte Klagebehauptung *malo ordine possides.*

Aber wenn auch nicht rechtlich gefordert, so war doch auch bei Immobiliarklagen eine Verstärkung der Klagebehauptung gestattet.

Eine solche Verstärkung der Klagebehauptung, und zwar eine Verstärkung formeller Art, war der Voreid [4]).

Der Voreid oder Widereid, wie er uns in der fränkischen Zeit noch entgegen tritt, ist nach Brunners Vermuthung ein Rest der in heidnischer Zeit wohl allgemein üblich gewesenen religiösen Klagebetheurung; der Voreid ist ein von der klagenden Partei dahin geschworener Eid, dass die Klage „nicht aus

---

[1]) Nr. 377. Cartulaire de Redon p. 192 n. 242.

[2]) Nr. 165. Meich. I 2 p. 90 n. 118 (802); 166. Meich. I 2 p. 87, 88, n. 115, 116 (802); 169. Graf Hundt XII p. 219 n. 13 (804).

[3]) R. di Farfa II p. 137 n. 165. Galletti Gabio p. 60. Ficker Forschungen IV p. 5 n. 4.

[4]) Vgl. über den Voreid jetzt Brunner RG II S. 348 ff.

Digitized by Google

Hass, Muthwillen oder Gewinnes halber", sondern auf Grund genügender Verdachtsgründe erhoben werde. Möglich, dass einst wie die Klagebetheurung, so auch der Voreid nur dann erlassen wurde, wenn sichtliche Verdachtsmomente vorlagen, dass er also im Zweifel vom Recht gefordert wurde; unsere Quellen kennen ihn nur noch in bestimmten Fällen. Und zwar wird er auch einige Male besonders bei Immobiliarprozessen erwähnt [1]); nämlich in den Volksrechten der Ribuarier und Sachsen.

Lex Rib. 67, 5:

> *Si quis pro hereditatem vel pro genuitatem certare coeperit post malo ordine cum 6 in ecclesia coniurata, cum 12 ad stafflo regis in circlo et in collore cum verborum contemplatione coniurare studeat.*

Diese Stelle ist mit Brunner dahin zu erklären: hat in einem Prozess um Erbe oder Freiheit der Kläger seinen Klagevorwurf, das *malo ordine tenere*, in der Kirche mit sechs Eidhelfern beschworen, also, um Brunners Ausdruck zu gebrauchen, mit „verstärktem Voreid" geklagt, dann soll der Beklagte auf diese Klage mit einem „gestabten und erschwerten Zwölfereid" antworten. Freilich wird nicht gesagt, ob jede Klage um Freiheit und Erbe einen solchen Voreid erforderlich machte; das Gesetz hat den Zweck, die Erfordernisse anzugeben, die der Beklagte erfüllen muss, wenn er auf eine mit Voreid erhobene Klage antworten will. Aus anderen Stellen muss man annehmen, dass der Voreid nach ribuarischem Recht überhaupt nicht und auch nicht für den Immobiliarprozess Erfordniss, sondern nur eine in das Belieben des Klägers gestellte Form der Klage war [2]).

Voreid bei Immobiliarklagen kennt wie gesagt ausserdem noch die Lex Saxonum. Dort heisst es c. 39:

> *Qui alteri dolose per sacramentum res proprias tollere vult, duobus aut tribus de eadem provincia idoneis testibus vincatur, et si plures fuerint melius est.*

---

[1]) Brunner stellt alle Zeugnisse über das Vorkommen des Voreides S. 343 zusammen; ich gehe hier nur auf die speziell den Immobiliarprozess betreffenden ein.

[2]) Wenn es Lex Rib. 59, 8 (worauf auch Brunner aufmerksam macht) heisst: *Si quis in iudicio interpellatus cartam per manibus habuerit, nulle ei male ordine vel invasio requeratur,* so ist hier kein Voreid bezeichnet.

Digitized by Google

Dass unter den *res propriae* auch Immobilien zu verstehen sind, leidet keinen Zweifel. Es handelt sich auch hier wahrscheinlich um eine mit *malo ordine possides* erhobene Klage: durch diese Klage will der Kläger dem Besitzer seine *res* entziehen. Und zwar erhebt er die Klage *per sacramentum*; d. h., wie Brunner es ausgesprochen hat, Klage mit Voreid. Der Beklagte kann dieser Klage einen Zeugeneid entgegensetzen; und, wenn dieser Zeugeneid geschworen wird, stellt sich heraus, dass der Voreid des Klägers ein falscher Eid war, dass er die Klage *dolose* erhoben hat.

Aber auch nach sächsischem Recht scheint der Voreid nicht mehr unbedingt erforderlich gewesen zu sein, denn aus Lex Saxonum c. 63 dürfte hervorgehen, dass eine Immobiliarklage auch ohne ihn erhoben werden konnte [1]).

Dieser geringen Rolle, die der Voreid in den Volksrechten spielt, entspricht das spärliche Vorkommen in den urkundlichen Beispielen.

Wenigstens ein sicheres liegt in einer burgundischen Urkunde von 868 vor [2]): der Beklagte entgegnet auf eine wegen Verwüstung eines Eichenwaldes erhobene Klage, dass der Kläger ihn *non iuste sed iniuste mallasset;* hierauf erbietet sich der Kläger zum Widereid *(widridum stipulavit).*

Zweifelhaft scheint es dagegen, ob man folgenden Fall hierher ziehen kann, der gleichfalls aus Burgund stammt. Im missatischen Gericht zu Tournus erhebt 814 Walaradus wider zwei Söhne um Güter im *pagus Vienensis* Klage, die laut der in seinen Händen befindlichen Urkunden sein Eigen seien; er verspricht, sein Recht auf sie zu beweisen:

> *festuca iectante se in omnibus legibus firmavit, sicut lex est, de removendis* [3]).

---

[1]) *Qui terram suam occupatam ab altero dixerit, adhibitis idoneis testibus probet eam suam fuisse.* Diese Zeugen sind natürlich nicht zum Voreid verwendete Eidhelfer; denn während die Eidhelfer beschwören, dass der Kläger nicht muthwillig klage, sagen die Zeugen über das materielle Rechtsverhältniss aus.

[2]) Nr. 370. Pérard p. 148 Th p. 140 n. 100 bis. Auch Brunner macht auf sie aufmerksam.

[3]) Nr. 202. Chart. de Cluny I p. [illegible] n. 3. Champollion-Figeac Documents historiques III p. 413 n. 6.

Digitized by Google

Eher scheint man an ein Versprechen denken zu sollen, im Fall des Unterliegens die gesetzlichen Folgen auf sich zu nehmen, wenngleich andere Beispiele aus fränkischen Urkunden für einen solchen Brauch mir nicht bekannt sind [1]).

b. Materiell durch Substanziierung.

Die formelle Verstärkung der Klage durch Voreid war selten; aber auch materiell konnte eine solche erfolgen: der Kläger konnte, wie wir an mehreren Beispielen bereits gesehen haben, sofort der Klagebehauptung eine rechtliche Begründung hinzufügen, darlegen, aus welchem Grunde das von ihm beanspruchte Recht ihm zukomme, warum der Beklagte sich eines Unrechts schuldig gemacht habe.

Eine solche Substanziierung der Klage im eigentlichen Sinn geschah dadurch, dass der Kläger angab, auf welche Weise er das ihm streitig gemachte Recht erworben habe.

Um die verschiedenen Möglichkeiten zu übersehen, ordnen wir die Fälle, je nachdem er originären oder derivativen Rechtserwerb geltend machte.

Auf originären Rechtserwerb konnte er sich zunächst mit der Behauptung berufen, das eingeklagte Landstück durch Okkupation erworben zu haben.

Ein hierher gehöriges Beispiel scheint mir eine septimanische Urkunde von 850 zu bieten. Der Kläger behauptet, der Bischof von Gerona habe ihm Weinberge, Ländereien und Höfe widerrechtlich entzogen

quod pater meus quondam Stavilis de eremo traxisset;

das wird später noch einmal anders ausgedrückt, indem der Kläger sagt:

tenebam per aprisione genitore meo seu quod ego excolui [2]).

Auch auf die Dauer des Besitzstandes konnte der Kläger sein Recht gründen. Bekanntlich ist dem älteren deutschen

---

[1]) Eine Formel (Form. extrav. I n. 6 MGF p. 537) enthält ein solches Versprechen des Klägers; aber sie ist römischrechtlich.

[2]) Nr. 329. Marca Hisp. c. 783 n. 21. — Die Frage, ob in fränkischer Zeit bereits Okkupation herrenlosen Landes nur auf Grund königlicher Ermächtigung gestattet war (dass solche unter Umständen vorkam, beweist der Erlass Karls des Grossen an die Grafen der spanischen Mark, Nr. 198.

Digitized by Google

Recht die spätere rechte Gewere noch unbekannt gewesen [1]) und damit eine Institution, die im eigentlichen Sinne durch den Zeitablauf und nur durch ihn ein Recht hätte zur Entstehung bringen können.

Aber die naive Anschauung ist stets der Überzeugung, dass etwas, das lange bestanden hat, gerade darum ein Recht habe weiter zu bestehen und gegen Änderungen geschützt zu werden.

Wer lange Zeit im Besitz eines Grundstücks gewesen war, der galt schliesslich als der Berechtigte, und man fragte nicht mehr danach, wie er es erworben habe. Er konnte sich auf seinen langen Besitz berufen und sich damit gegen Störungen auf gleiche Weise vertheidigen, als wenn er einen Rechtstitel angeführt hätte. Es befreite also, wie Heusler treffend sagt [2]), der Beweis langjähriger Rechtsübung von der Pflicht, sich über seinen Besitztitel zu verantworten. Die Begründung der Klage versieht daher hier mehr eine negative, als eine positive Funktion: sie giebt an, warum ein Recht des Beklagten nicht entstanden sein könne, ohne im rechtlichen Sinne einen Grund für die Entstehung des klägerischen Rechts zu nennen.

Im allgemeinen war es wohl eine Frist von bestimmter Dauer, die als rechtliches Erforderniss galt; meist, besonders im italienischen Recht, betrug sie 30 Jahre.

Als Beispiel aus dem Gebiet des fränkischen Rechts ist eine bereits oben besprochene, im Jahre 893 vom Bischof von Nimes erhobene Klage anzuführen, in der es sich um die Villa Patronianicus handelt, die der bischöflichen Kirche einst geschenkt worden sei (allerdings beruft sich Kläger hier gleichzeitig auf die Schenkungsurkunde), und die diese 30 Jahre und länger in ungestörtem Besitz innegehabt habe, bis sie im letzten Jahre ihr vom Beklagten entzogen worden sei [3]).

MG Capitularia I p. 169), braucht hier nicht erörtert zu werden; wenn Beseler (Neubruch, in den Festgaben für Bethmann-Hollweg S. 17) nur für Alamannien ein fiskalisches Recht des Fiskus auf Wüsteneien bezeugt findet, so stammt das Zeugniss erst aus dem Jahre 1114.

[1]) Vgl. beispielsweise die Bemerkungen Sohms, Fränk. Recht und Röm. Recht S. 53.

[2]) Gewere S. 80.

[3]) Nr. 441. Ménard p. 16 n. 3. Germer-Durand p. 17 n. 8. Th p. 167 n. 114.

Digitized by Google

Aus Italien sei erwähnt, dass in zwei zu Asti verhandelten Prozessen aus den Jahren 887 [1]) und 990 [2]) die Kläger, beidemale der Vogt der bischöflichen Kirche, ihren Anspruch auf 30jährigen Besitz stützen.

Es kommt aber daneben sehr häufig vor, dass lediglich die Länge der Zeit, während der der Besitz ausgeübt worden war, betont wurde. Gerade das erscheint als ein besonders sprechendes Beispiel für die hervorgehobene naive Anschauungsweise.

So z. B. klagen im Jahre 857 zu Tours die Vertreter der Kirche des hl. Hispanus um Besitzungen, die die Kirche

> *diu legitime partibus ipsius ecclesie in villa Malebuxis possiderat* [3]);

so beschweren sich die Kanoniker der Vincentiuskirche von Mâcon, dass einige ihrer Fideles eine Kirche an sich gerissen hätten,

> *que est de ratione fratrum et per multa curricula annorum canonici ipsius loci Matiscensis vestiti fuerunt* [4]);

so verlangt im Jahre 823 das Freisinger Bisthum Herausgabe der Kirche zu Holzhausen,

> *quam ab antiquis temporibus praedecessores Hittoni episcopi potestative in episcopatum s. Mariae habuerunt* [5]).

Selbstverständlich wurde, wie wir das an dem eben erwähnten bairischen Beispiel sehen, der Zeitraum, während dessen sich das Grundstück im Besitz der unmittelbaren Rechtsvorgänger befunden hatte, mit demjenigen, in welchem der gegenwärtige Kläger im Besitze stand, verbunden.

Das zeigen uns auch einige italienische Urkunden deutlich. Wir finden es besonders dann, wenn nicht eigentlich eine einzelne Person, sondern eine Kirche, ein Kloster klagt; es kommt dann auf die Zeit an, während der die Anstalt als solche Besitz behaupten konnte.

Dahin gehört es, wenn in dem berühmten Diöcesanstreit

---

[1]) Chart. tom. I c. 74 n. 45.
[2]) Chart. tom. I c. 285 n. 169.
[3]) Nr. 351. Th p. 120 n. 89 (aus der Collection Housseau).
[4]) Nr. 552. Cartulaire de Mâcon p. 242 n. 420 (954—960).
[5]) Nr. 243. Meich. I 2 p. 248 n. 472.

Digitized by Google

der Bisthümer Arezzo und Siena die Klage wegen gewaltsamer Besitzstörung in mehreren Pfarreien erhoben wird, die der bischöfliche Stuhl von Arezzo seit der Römer Zeit besessen habe [1]); wenn kurz darauf (716) der Bischof von Lucca wider den Bischof von Pistoja um zwei Kirchen klagt, die, wie der Kläger auf die Frage des Vorsitzenden erklärt, „immer", seit den Zeiten der Römer und Langobarden, zu seiner Kirche gehört haben [2]); oder endlich wenn im Jahre 746 zu Benevent der Abt des Petersklosters zu Benevent wider den Priester Benedictus auftritt, um von ihm Recht zu fordern in Bezug auf die Peterskirche zu Quintodecimo, die

> *a tempore domni Theoderici in ipsum s. monasterium per eius praeceptum oblata fuit.*

Es ist weiterhin von dieser Verleihungsurkunde keine Rede, und es scheint daher, dass nicht so sehr sie, als vielmehr die lange Zeit, die seitdem verflossen ist, als Begründung angeführt wird [3]).

Wir finden auch wohl, dass schlechtweg gesagt wird, der Besitz sei während der gesetzlich erforderlichen Zeit oder noch länger ausgeübt worden; so klagt z. B. der Abt von Carcassonne um Grundstücke, die, wie er sagt,

> *abuit ipsa casa Dei et eius concrecacio inter Vuilafredo et isto Richimiro abatibus legitimam vestituram seu et amplius* [4]).

Schon unter den letzterwähnten Fällen befanden sich einige, in denen neben der langjährigen Ausübung des Rechts auf den Erwerb des Grundstücks seitens Dritter Bezug genommen wurde.

Es leitet uns das zu derjenigen Begründung des klägerischen Anspruchs hinüber, in der nicht ursprüngliche Entstehung des Rechts in der Person des Klägers, sondern Übergang vorhandener Rechte auf ihn, derivativer Rechtserwerb, behauptet wurde.

---

[1]) Troya III p. 158 n. 400. Brunetti I p. 426 n. 6. Ughelli I c. 410 (714).

[2]) M. di Lucca V 2 p. 5 n. 5. Troya III p. 249 n. 414. Muratori Ant. V c. 914. Brunetti I p. 452 n. 11.

[3]) Troya IV p. 221 n. 592. Ughelli VIII c. 626.

[4]) Nr. 359. Vaissete II c. 331 n. 161. L Sch p. 44 n. 64. Th p. 128 n. 94.

Digitized by Google

Man kann wohl hier zunächst die Erwerbung durch richterliche Adjudikation anführen, wenigstens in so fern als keine von den Rechten Dritter unabhängige Entstehung des eignen Rechts vorliegt, wenngleich eine Ableitung aus fremdem Recht wenigstens nicht immer stattfindet, das Urtheil vielmehr meist nur deklaratorische Wirkung hat. Doch da es nicht auf strenge Systematik ankommen kann, möge es gestattet sein, an dieser Stelle auf die betreffenden Beispiele hinzuweisen.

Ich möchte hier eine mehrfach in Betracht kommende, auch bereits erwähnte Urkunde über einen 875 und 876 zu Nîmes um die Villa Bizagum geführten Prozess nennen [1]). Der Kläger beruft sich darauf, dass der Beklagte bereits in einem früheren Termin zur Herausgabe der Villa verurtheilt und ihm das Recht auf sie bestätigt worden sei, was er durch Vorlage der Gerichtsurkunde erhärtet.

Wenn der Bischof von Mâcon Herausgabe der *capella s. Gengulfi* verlangt, die ihm in alter Zeit entrissen, dann aber *per restitutionem domni Karoli piissimi imperatoris iustissime reddita* sei, so ist nicht ausgeschlossen, dass dies durch Rechtspruch geschehen und dass die verlesene *preceptio* des Kaisers eine auf Grund einer Gerichtsverhandlung ausgestellte Urkunde ist [2]).

Auch gehört eine italienische Urkunde von 812 hierher: der Abt des Bartholomäusklosters bei Pistoja klagt wider den Fiskus, weil er zu Diensten gezwungen werde, obwohl ihm das Kloster nach Entfernung des unrechtmässigen Besitzers Nebulungus durch Königsboten restituiert worden sei [3]).

Eine Parallele ist es, wenn sich, wie sonst ein Laie auf richterliche Einweisung, ein Geistlicher auf Ordination beruft, was z. B. in einer luccheser Urkunde von 786 der Fall ist [4]).

Ganz besonders häufig entspannen sich Prozesse wie zu allen Zeiten, so auch damals, wenn durch den Tod des bis-

---

[1]) Nr. 404. Ménard p. 10 n. 1. Germer-Durand p. 3 n. 1. Th p. 155 n. 107. Vgl. S. 39 f.

[2]) Nr. 559. Cartulaire de Mâcon p. 149 n. 243 (937—962).

[3]) Brunetti II 1 p. 396 n. 87. Muratori Ant. V c. 953. Zacharia Anecd. p. 342 n. 4.

[4]) M. di Lucca V 2 p. 123 n. 211. Muratori Ant. I c. 581. Brunetti II 1 p. 268 n. 26.

Digitized by Google

herigen Besitzers ein Gut frei geworden war und nun von verschiedenen Prätendenten Ansprüche erhoben wurden, Prozesse, in denen der Kläger sich auf Rechtserwerb durch Erbgang berief.

In den ältesten Zeiten, als es noch kein Individualeigenthum an Grund und Boden gab, fiel das Landstück, das der Einzelne bewirthschaftet hatte, an die Sippe zurück und wurde von Seiten der Sippe in Verwaltung genommen. Es gab keine Erben am Land und daher keinen Streit zwischen Miterben um Land. Aber schon ein oben erwähnter Zusatz der Lex Salica [1]) spricht von dem Streit zwischen Miterben *de alode terrae.* Aus der ursprünglich gleichberechtigten Zahl der Geschlechtsgenossen trat ein engerer Kreis zunächst zur Erbschaft Berufener heraus: mit der Entstehung eines abgestuften Erbrechts war der Streit über das nähere Recht gegeben.

Ein weiterer Umstand kam hinzu. Das ältere deutsche Recht kannte nicht nur keine freien Verfügungen von Todeswegen, keine Testamente, sondern auch unter Lebenden war die Veräusserung liegenden Guts durch die Berechtigung der Erben gebunden. Denn das Gut gehörte nicht Einem als freies persönliches Eigenthum, sondern es gehörte der Familie; ohne ihre Zustimmung konnte es nicht an Dritte übertragen werden.

Diese Rechtsauffassung wurde besonders von der Kirche bekämpft; sie wünschte Freiheit der Veräusserung, um selbst erwerben zu können; römisches Testamentsrecht freilich konnte sie nicht zur Anerkennung bringen, dafür verstand sie andere Formen, *donationes post obitum,* Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs, zur Anwendung gelangen zu lassen, die materiell ziemlich das gleiche, nämlich Aufhebung des unbeschränkbaren Rechts der nächsten Familienangehörigen, bewirkten. Begreiflich, dass diese sich lange sträubten, jene Rechtsgeschäfte als auch sie bindend anzusehen. So erklären sich jene zahllosen Prozesse, in denen die Kläger sich auf die *legitima hereditas* beriefen, die Kirche, das Kloster aber eine Tradition behauptete, die freilich, da sie auf Grund eines Gesetzes Karls des Grossen (Cap. Aquisgr. I a. 809 c. 26) öffentlich vorzunehmen war, den

---

[1]) S. 4. L. Sal. 59, 5 bei Behrend, 59, 6 Cod. 10 col. 385 bei Hessels.

Digitized by Google

Erben bekannt sein musste, von ihnen aber trotzdem als dem alten Rechte widersprechend angefochten wurde.

In allen Ländern des fränkischen Reichs treten uns solche Fälle entgegen.

Wie oft werden allein der Freisinger Kirche Güter streitig gemacht, auf welche die Kläger Ansprüche erheben, weil sie ihnen kraft ihres Erbrechts zugefallen seien; fast regelmässig aber werden sie abgewiesen; die Kirche kann sich auf ein Rechtsgeschäft berufen, das ihr ein näheres Anrecht gewährt [1]).

Aus Alamannien kann ein Prozess genannt werden, in dem ein gewisser Adilhelm von den Chorherren von Zürich ein Grundstück *de avo suo et suo patre* verlangt [2]); ja die Lex Alamannorum selbst erwähnt ausdrücklich (2, 1) den uns beschäftigenden Thatbestand: der Sohn des Schenkers behauptet, er habe auf Grund väterlicher Erbschaft das Recht am Grundstück, eine Tradition an die Kirche sei nicht erfolgt.

Westfränkische Beispiele bieten eine Urkunde aus der Bretagne von 833, in welcher wider das Kloster Redon auf Grund Erbrechts geklagt wird (ausnahmsweise gewinnt der Kläger) [3]); eine andere von 871, in welcher der Bruder eine vom Bruder dem Kloster Redon gemachte Tradition auf Grund Erbrechts anficht [4]); auch eine späte burgundische Urkunde, in welcher berichtet wird, wie Remestagius zu Gunsten der Kanoniker der Vincentiuskirche zu Mâcon auf Grundstücke verzichtet, die er zuerst durch Eid und Kampf erstreiten wollte,

> *dicens, quia sibi competerent iure hereditario per successionem parentorum suorum* [5]).

---

[1]) Beispiele: Nr. 165. Meich. I 2 p. 90 n. 118 (802); Nr. 174. Eod. p. 93 n. 122 (806); Nr. 178. Eod. p. 94 n. 124 (807); Nr. 180. Graf Hundt Abhandlungen XII p. 220 n. 15 (806—810); Nr. 183. Meich. I 2 p. 96 n. 127; Nr. 184. Eod. p. 96 n. 128 (784—811).

[2]) Nr. 504. UB der Stadt und Landschaft Zürich I p. 81 n. 190. Als Parallele kann ein Fall angeführt werden, in dem in gleicher Weise nicht gegen eine Kirche, sondern gegen den Fiskus Klage erhoben wird: Nr. 175. Wartmann I p. 177 n. 187 (806, 807).

[3]) Nr. 273. Cartulaire de Redon p. 354 App. n. 3.

[4]) Nr. 386. Eod. p. 197 n. 246.

[5]) Nr. 611. Cartulaire de Mâcon p. 251 n. 434 (990—1015).

Digitized by Google

Auch italienische Urkunden stehen reichlich zur Verfügung.

Im Jahre 761 erhebt ein *exercitalis* des Herzogs von Spoleto wider das Kloster Farfa Klage um die von seinem Vorfahren erbaute, ihm kraft Erbrechts zustehende Kirche des hl. Anthimus [1]); 813 zu Rom im Lateran vor Papst Leo III. wird gleichfalls das Kloster Farfa verklagt um Güter im Gebiet von Viterbo und in Toscana, die auch hier auf Grund des Erbrechts beansprucht werden [2]); zu Camerino wird 828 vom selben Kloster Herausgabe des Hofes *s. Abundii* verlangt, der den Klägern als Erbgut gebühre [3]); zu Bergamo endlich erhebt im Jahre 843 ein Ehemann wider den Archidiakon Willebuto Klage um Grundstücke, die seine Frau als Erbe ihres Vaters überkommen habe [4]).

Sehr viel seltener sind daneben Prozesse zwischen Miterben oder Laien untereinander. Abgesehen von einer Reihe süditalienischer Urkunden [5]) seien als Beispiele eine cluniacenser Urkunde von 964 [6]), zwei Urkunden aus der Bretagne [7]), eine bairische Urkunde von 798 und eine alamannische von 889 [8]) angeführt. Allerdings kann man wohl neben jener Stelle der Lex Salica auch den vom Grenzprozess handelnden Titel der Lex Baiuwariorum (12, 8) hier nennen, denn jede der streitenden Parteien hat danach an Ort und Stelle den streitigen Platz zu weisen mit den Worten:

> *hucusque antecessores mei tenuerunt et in alodem mihi reliquerunt* [9]).

---

[1]) R. di Farfa II p. 52 n. 46. Troya V p. 108 n 756. Fatteschi p. 267 n. 15.

[2]) R. di Farfa II p. 162 n. 199.

[3]) R. di Farfa II p. 219 n. 268. Fatteschi p. 291 n. 48.

[4]) Cod. Lang. c. 258 n. 149. Lupus C. d. I p. 699.

[5]) Cod. Cav. I p. 198 n. 155 (934); p. 210 n. 164 (938); p. 233 n. 180 952); II p. 79 n. 274 (973).

[6]) Nr. 562. Chart. de Cluny II p. 265 n. 1179.

[7]) Nr. 312. Cartulaire de Redon p. 148 n. 192. Th p. 115 n. 85 (828 bis 840); Nr. 435 Cartulaire de Redon p. 219 n. 271 (892).

[8]) Nr. 140. Meich. I, 2 p. 96 n. 129. Nr. 429. Wartmann II p. 275 n. 673.

[9]) Übrigens mag erwähnt werden, dass auch in einigen Formeln die Klage auf Erbrecht gestützt wird: Nr. 67. Form. Turon. 29, MGF p. 152; Nr. 71. Form. sal. Merk. 27, MGF p. 251.

Digitized by Google

Derivativer Rechtserwerb endlich wird dann behauptet, wenn der Kläger sich darauf beruft, von einem anderen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden das Recht übertragen erhalten zu haben.

Die Frage, in welcher Art Grundstücke in rechtlich wirksamer Weise nach dem Rechte der fränkischen Zeit übertragen wurden, soll, so weit sie für unsere Zwecke in Betracht kommt, des besseren Zusammenhangs wegen im nächsten Kapitel betrachtet werden.

Es möge daher an dieser Stelle ein kurzer Hinweis auf die verschiedenen in dieser Richtung sich bietenden Möglichkeiten der Rechtsbegründung genügen.

Der Kläger berief sich in solchen Fällen meist auf Rechtserwerb durch Schenkung oder Tradition. Entweder behauptete er schlechtweg die Thatsache, hatte also wohl einen Akt realer Investitur im Sinn [1]); dann pflegte er nicht selten sogleich die Zeugen zu benennen, die die Vornahme des Rechtsgeschäfts bekunden konnten [2]). Oder aber, und das ist das häufigere, er berief sich auf Urkunden, durch welche ihm das betreffende Recht übertragen worden war; wir können, wie später auszuführen sein wird, annehmen, dass sein Rechtstitel in diesen Fällen die symbolische Investitur durch Urkundenbegebung, die *investitura per cartam*, bildete; er legte meist die Urkunden sogleich dem Gericht vor. Es findet sich Berufung auf Schenkungs-, Traditions- und sonstige Bestätigungsurkunden [3]); besonders vortheilhaft war es, wenn das Recht auf eine unanfechtbare Königsurkunde gestützt werden konnte [4]).

Also alle Möglichkeiten einer Substanziierung der Klage sind bereits im Rechtsgange der fränkischen Zeit vertreten; freilich nicht als rechtliche Erfordernisse, sondern eben nur als

---

[1]) Vgl. Nr. 169. Graf Hundt XII p. 219 n. 13 (804); Nr. 196. Meich. I 2 p. 148 n. 269 (811); in beiden Fällen wird *anterior vestitura*, früher stattgehabte Investitur, behauptet.

[2]) Z. B. Nr. 488. Gallia christ. IV instr. c. 67 n. 28 (918.) Hierüber Näheres im dritten Kapitel.

[3]) Z. B. Nr. 399. Pérard p. 33 n. 12 (866—874); R. di Farfa II p. 144 n. 34 (753).

[4]) Z. B. Nr. 269. Vaissete II c. 177 n. 80. Marca Hisp. c. 769 n. 5 (832); Nr. 383. Vaissete II c. 355 n. 174 (870).

Digitized by Google

Möglichkeiten, deren sich der Kläger im einzelnen Fall zu seinem Vortheil bedienen mochte. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass die Substanziierung der Klage mit der Zeit immer grössere Verbreitung bekam.

Heusler bemerkt mit Recht[1]), dass sich aus dieser „auch in Deutschland und Italien aufkommenden Übung, schon in der Klage den Titel des klägerischen Rechts anzuführen, leicht die Praxis entwickelte, dem Kläger gegenüber der Bestreitung des Beklagten ohne Weiteres ganz römisch die Beweislast für seinen Klagesatz aufzulegen". In den Schriften der italienischen Juristen wurde dann, wie wir an den Formeln des Liber Papiensis sahen, aus diesem Gebrauch der Praxis eine theoretische Rechtsregel. Damit war der Rechtszustand der fränkischen Zeit verlassen.

[1]) Gewere S. 78 Anm. 1.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Klagebeantwortung.

Durch die rechtmässige Erhebung der Klage wird der Beklagte verpflichtet, gleichfalls in rechtmässiger Form auf die Klage zu antworten. Eine Antwort in rechtmässiger Form, in technischem Sinne, ist nach altem Recht nur eine Erklärung, die formell und inhaltlich den vollen Wortlaut der Klage zugiebt oder bestreitet [1]).

So lange das Recht nur eine solche formelle Klageerwiderung gestattete, waren Einreden im eigentlichen Sinne nicht möglich. Der Beklagte aber konnte erklären, dass er zur formellen Klageerwiderung nicht verpflichtet sei. Und eine solche Weigerung, sich auf die Klage einzulassen, konnte den Zweck erfüllen, der Klagebehauptung gegenüber neue Gesichtspunkte geltend zu machen.

Auch im Immobiliarprozess der fränkischen Zeit finden wir diese doppelte Art der Erwiderung: Klagebeantwortung im technischen Sinn, d. h. einfaches Zugeben oder Bestreiten, und die formell als Einlassweigerung erscheinende Geltendmachung von Einredethatsachen. Wir betrachten im Folgenden diese beiden Fälle getrennt.

---

[1]) Brunner RG II S. 346, dessen Ausführungen überhaupt den folgenden kurzen Bemerkungen zu Grunde liegen.

Digitized by Google

I. Die Klagebeantwortung im technischen Sinn.

1. Zugeben der Klagebehauptung.

Durch eine technische Klagebeantwortung, in welcher der Beklagte sofort die vom Kläger behauptete Thatsache zugiebt, findet der Rechtsstreit seine rascheste Erledigung.

Wir haben oben Fälle kennen gelernt, in denen die Klage nur zu dem Zweck erhoben wurde, um den Gegner zu einer solchen Erklärung zu veranlassen; in diesen Scheinprozessen wusste der Kläger im Voraus, dass sich der Beklagte auf einen Streit nicht einlassen würde; es kam nur darauf an, einem gewissen zwischen den Parteien bestehenden Einverständniss eine rechtskräftige Form zu geben.

Anders verhält es sich in den Fällen, von denen jetzt die Rede sein soll.

Nicht nur eine scheinbare, sondern eine wirkliche Klage wird vom Kläger erhoben; dieser muss jede Art der Vertheidigung Seitens des Beklagten erwarten und sich daher mit allen ihm zu Gebote stehenden Angriffsmitteln ausgerüstet haben.

Wenn nun aber der Beklagte, anstatt den Kampf aufzunehmen, sogleich die Waffen streckt, so kann das in verschiedenen Umständen seinen Grund haben.

Er hat vielleicht bis zum Augenblick der Klageerhebung gar nicht gewusst, dass er ein Recht des Klägers verletzt habe oder weiterhin verletzte, und würde, wenn ihm dies bekannt gewesen wäre, auch freiwillig aussergerichtlich den alten Zustand wiederhergestellt haben. Oder, solange der Kläger nicht ernstlich Miene machte, sich Recht zu verschaffen, hielt er sich sicher; nun aber sinkt ihm der Muth, und er wagt nicht, den Ausgang eines Rechtsstreits abzuwarten. Und in der Mehrzahl der Fälle mag es wohl erst die rauhe Thatsache der wirklich erhobenen Klage gewesen sein, die den Beklagten zu einer solchen Antwort veranlasste.

Denn so erklärt sich, warum es überhaupt zu einer Gerichtsverhandlung und zur Aufnahme des Protokolls über eine solche kommen musste, während doch an sich nichts im Wege gestanden hätte, sich aussergerichtlich zu einigen. Aber auch in diesen Fällen mag es dem Kläger wichtig gewesen sein, den

Digitized by Google

Verzicht des Beklagten in öffentlicher Sitzung aussprechen und urkundlich festlegen zu lassen.

Es ist nicht leicht, aus der Formulierung der Urkunden, in denen von einem Verzicht des Beklagten gesprochen wird, zu erkennen, ob in der That dieser Verzicht sofort auf die Klageerhebung gefolgt ist. Denn man kann nicht wissen, ob nicht die Urkunde die Verhandlung in abgekürzter Form wiedergiebt, da es ja ohne Interesse war, die einem schliesslichen Verzicht vorausgegangenen Erwiderungen, wenn sie zu keinen weiteren Massregeln Anlass gegeben hatten, aufzuzeichnen.

Nur unter diesem Vorbehalte also sollen folgende Beispiele erwähnt werden; Urkunden, die ohne einen solchen hier angeführt werden könnten, sind mir, abgesehen von den bereits erwähnten Scheinprozessen, nicht begegnet.

In einer salischen Formel heisst es, der Beklagte habe auf die Frage des Gerichts, was er auf die Klage erwidern wolle, keine Antwort geben können:

> *nullatenus potuit responsum dare, per quem sibi de ipso campo legibus saciret aut inantea sacire deberet; sed ipse in presente professus apparuit* [1]).

Allerdings scheint man hier annehmen zu können, dass der Beklagte in formeller Weise die Worte der Klage sofort zugegeben hat.

Ähnlich wie diese Formel drückt sich eine burgundische Urkunde, wahrscheinlich aus dem Jahre 756, aus: das Gericht fragt den vom Grafen Nivelongus wegen Ländereien *in villa Balgiaco* verklagten Amelius

> *de ipsa causa, si sic erat aut non; tunc ipse Amelius de ipsa causa minime exinde denegare non potuit* [2]).

Damit stimmt ferner eine andere der Mitte des neunten Jahrhunderts angehörige burgundische Urkunde, die über einen Prozess des Erzbischofs von Vienne wider den Grafen Wigrimo berichtet. Die Vorsitzenden fragen auch hier den Beklagten: *si ita veritas esset an non;* worauf dieser *hoc minime*

[1]) Nr. 73. Form. sal. Merk. 29, MGF p. 252.
[2]) Nr. 316. Pérard p. 33 n. 13.

Digitized by Google

denegavit neque advocatum ponere potuit, quia sciebat huius querelae causae esse veritatem [1]).

Wenn dagegen in einem Placitum Pipins von 752, in welchem der Abt von St. Denis wider Gislemarus um zwei von seiner Mutter dem Kloster geschenkte Villen Klage erhebt, vom Beklagten gesagt wird:

ipse in praesenti adstabat, unde nullatenus potuit denegare, sed in praesenti recognovit, quod genetrix Ioba ipsam villam . . . . ad casam s. Dionisii manu potestativa condonasset [2]),

so kann man annehmen, dass hier ein Beweisverfahren der Professio vorangegangen ist; es ist im Wesentlichen die bei den Scheinprozessen übliche Form, die diese Urkunde verwendet; dass aber ein wirklicher Rechtsstreit vorliegt, ist aus dem *malo ordine* der Klage zu ersehen.

Unsicher ist auch folgender Fall. In einem Placitum Karls des Grossen von 781 wird über eine vom Grafen Rifero *in pago Tellao* abgehaltene Gerichtsversammlung berichtet; hier hatte der Abt von St. Denis wider sechs Leute um einen Neubruch geklagt, und alle Beklagten,

cum interrogaretur ab eis, utrum quid de hac causa contra . . . advocatum s. Dionisii dicere vellent, nunquam potuerunt tradere vel deducere rationem, per quam ipsam rem s. Dionisii . . . habere potuissent;

sie vollziehen darauf die Investitur [3]).

Unsicher ferner bleibt das Verfahren in einer cluniacenser Urkunde von 944. Das Kloster verklagt den Vicegrafen Ademarus vor seinem Senior, dem Grafen Hugo, weil er ein königliches Praeceptum zu brechen und die durch dieses dem Kloster verliehenen Besitzungen zu seinem Besten zu nutzen suche; der Beklagte verzichtet gegenüber dieser so gewichtigen Königsurkunde, und weil er einsieht,

suum seniorem partibus monachorum favere et nichil se rationis in hoc habere [4]).

---

[1]) Nr. 337. D'Achéry Spic. I p. 343. Baluze Capit. II p. 1467.
[2]) Nr. 77. Mabillon Dipl. I p. 511 n. 40. Bouquet V p. 677. Mühlb. 63.
[3]) Nr. 114. Mabillon Dipl. I p. 521 n. 55. LSch p. 23 n. 36. Mühlb. 238.
[4]) Nr. 516. Chart. de Cluny I p. 610 n. 656. Th p. 190 n. 129.

Digitized by Google

Diesen unsicheren westfränkischen und burgundischen Beispielen lassen sich auch einige aus Rechtsgebieten anderer Stämme anreihen, z. B. aus Baiern.

Eine Freisinger Urkunde berichtet, dass im Jahre 844 im öffentlichen Gericht zu Ergolding der Vogt der Freisinger Kirche wider zwei Männer um die Basilika zu Bachem Klage erhoben habe,

> *quod ipsam basilicam eis defendissent et usurpassent in proprium; et tunc illi sibimet ipsis credebant eo quod iniuste ibidem contendebant* [1]).

So erwidert ferner auf eine vom Vogt derselben Kirche im Jahre 845 zu *Stifthartеskhirichun* erhobene Klage der Beklagte sofort,

> *dialecticare non posse neque nolle;*

er begiebt sich sofort *anhelans firmiter* auf die streitige Besitzung und vollzieht dort die Tradition [2]).

Aus Italien wüsste ich nicht einmal derartige zweifelhafte Beispiele anzuführen, in denen die Form der Urkunde ein sofortiges formelles Zugeben der Klagebehauptung vorauszusetzen wenigstens nicht verbietet. Allerdings war, wie wir sehen werden, im italienischen Verfahren an sich die Professio sehr gebräuchlich; ja man ging allmählich soweit, in jedem Fall ein solches Bekenntniss des Beklagten zu veranlassen, das dann entweder das Urtheil zur Folge hatte oder aber selbst als Abschluss des Rechtsstreits dienen konnte [3]). Es war das aber ein Bekenntniss, das erst nach Schluss des Beweisverfahrens abgelegt wurde und also von der Art der Klagebeantwortung, die uns jetzt beschäftigt, verschieden ist. Und so wird man denn auch in denjenigen Fällen, in denen schlechtweg von einer Professio die Rede ist, eine Professio auf Grund vorangegangener Verhandlung anzunehmen haben [4]), zumal die Fassung der Urkunden im Lauf der Zeit gerade in Italien immer formelhafter

---

[1]) Nr. 247. Meich. I 2 p. 249 n. 473.

[2]) Nr. 320. Meich. I 2 p. 324 n. 636.

[3]) Darüber ist zu vergleichen Ficker Forschungen I S. 23 ff.

[4]) So z. B. in einer cavenser Urkunde von 978 (Cod. Cav. II p. 120 n. 304), in welcher der Kläger bekundet, die Beklagten hätten von dem streitigen Grundstück die eine Hälfte durch Professio als Eigenthum des Klägers anerkannt, die andere aber weiter für sich beansprucht.

Digitized by Google

wurde, und es daher für ausreichend galt, das schliesslich entscheidende Ereigniss anzuführen.

Überhaupt aber mag diese Form der Klagebeantwortung stets eine seltene gewesen sein; wenn es sich nicht darum handelte, ein Urtheil in einem Scheinrechtsstreit herbeizuführen, wird man sich diesen Anlauf zu einem Prozesse möglichst erspart haben. Nur dann finden wir ihn auch noch in späterer Zeit, wenn der Beklagte gar nicht gewusst hat, dass er eine Rechtswidrigkeit begehe, und nun sofort den Klageanspruch zu erfüllen sich bereit erklärt. Wie weit freilich hier das alte formelhafte Zugeben noch Platz griff, muss dahin gestellt bleiben. Ich denke an folgende Beispiele.

Der Graf Pontius von Narbonne wird im Jahre 933 von dem Mandatarius des Abtes von Montolieu unter Vorlegung königlicher Immunitätsprivilegien verklagt, weil er die Immunität der Villa Fracianum verletzt habe. Der Graf erklärt, er habe nicht gewusst, dass das Kloster *tales regales authoritates* gehabt habe; *et quantum ego feci ignoranter feci.* Ihm wird dann durch Urtheil auferlegt, jene Urkunden anzuerkennen und die Revestitur zu geloben [1]).

Vor König Konrad von Burgund erheben im Jahre 943 die Mönche von Cluny Klage, dass Karl, ein Verwandter des Königs, die von Ingelbert dem Kloster geschenkten Besitzungen bestreite. Es heisst darauf vom Beklagten,

> *ubi vidit et audivit non se hoc recte tenere, praesentialiter dimisit omnem querelam et illico ipsas cartas, quas Ingelbertus fecerat, corroboravit et iterum in manu regis firmavit.*

Offenbar hat also der Beklagte nicht gewusst, Klostergut widerrechtlich zu besitzen; er benutzt daher sofort die Gelegenheit, auch seinerseits das Recht des Klosters zu bekräftigen. Zur grösseren Sicherheit lässt dann auch der König noch die Urkunden bestätigen, indem er *hoc iudicium scribere iussit, per quod omni tempore dictae cartae inviolabiliter permaneant* [2]).

Endlich möge in diesem Zusammenhang noch folgender italienische Rechtsfall erwähnt werden.

---

[1]) Nr. 505. Vaissete V c. 160 n. 57. Th p. 188 n. 128.
[2]) Nr. 513. Chart. de Cluny I p. 579 n. 622. Böhmer 1502.

Digitized by Google

Es handelt sich um eine 798 zu Spoleto wider den Herzog Guinichis erhobene Klage, in der sich das Kloster Farfa wegen Übergriffe von Leuten des Herzogs gegen klösterliche Fischereien beschwert. Der Herzog erklärt, wenn das geschehen sei, so sei es gegen sein Wissen und Wollen geschehen:

> *certissime ego piscarias vestras numquam contempsi nec contemnere mandavi. Sed si hoc factum est, sine mea voluntate factum est et nesciente me. Et ego vobis exinde facio iustitiam.*

Darauf sagen ihm die vorsitzenden Königsboten, er möge an Ort und Stelle die Sache untersuchen und dann wiederkommen, aber der Herzog erklärt sogleich:

> *certissime vaerum est, quia homines mei ipsas piscarias contempserunt, sed ut dixi non per meum commandatum nec per meam voluntatem. Ego volo exinde ad partem monasterii iustitiam facere, sicut michi iudicatis* [1]).

Auch in diesem Falle ist also, wie in allen bisher besprochenen, durch das sofortige Entgegenkommen des Beklagten ein Fortführen des Rechtsstreits entbehrlich gemacht. Der Kläger kann sich nun entweder, wie das später in Italien üblich war, mit der Klagebeantwortung des Beklagten, seiner Professio, begnügen, oder er mag durch ein gerichtliches Urtheil das Geständniss bestätigen lassen.

2. Leugnen der Klagebehauptung.

Es war doch immer nur eine Ausnahme, wenn der Beklagte sofort der Klage wich; in den weitaus meisten Fällen unternahm er es, dem Angriff des Klägers gegenüber sein Recht zu vertheidigen.

Diese Vertheidigung geschah nach altem formalen Prozessrecht wie bemerkt dadurch, dass der Beklagte der Klage ein einfaches Nein entgegenstellte.

In wörtlicher Anlehnung an die Klageworte erwiderte er auf das *malo ordine possides:*

> *non malo ordine, sed iuste et legaliter possideo,*

oder ähnlich. Oder er erklärt kurzweg, die vom Kläger be-

---

[1]) Reg. di Farfa II p. 142 n. 171. Fatteschi p. 284 n. 39.

Digitized by Google

hauptete Thatsache sei nicht wahr. So entgegnete z. B. auf die Klage des Bischofs von Autun, Cadilo und seine Erben besässen widerrechtlich die Villa Canavas, der Beklagte,

quod ipsas res, pro quibus appellabatur, iuste et legaliter possidebat [1]).

In den Urkunden des Klosters Conques wird ein Fall berichtet, in dem drei Leute vor dem Vikar wider einen Mönch des Klosters behaupten, er habe widerrechtlich einem Dritten einen Mansus geschenkt; darauf entgegnet der Mönch:

quod bene ordine faciebat [2]).

In ähnlicher Weise haben vielleicht auch die Mönche von Cluny gesprochen, als sie die Klage zweier Männer um gewisse diesen gehörige Ländereien mit der Antwort zurückwiesen, sie hätten auf jene Ländereien ein besseres Recht und brauchten sie daher nicht herauszugeben [3]).

Hier kann weiter eine bereits oben besprochene burgundische Urkunde angeführt werden. Der Vogt der erzbischöflichen Kirche von Vienne klagt wider Sigibert, dass er mit Miethlingen *(cum aliis conductis hominibus)* die Immunität an drei Orten gewaltsam gebrochen habe. Die beiden ersten Fälle gesteht Beklagter ein; den dritten aber *Sigibertus in omnibus denegavit*; er giebt das von einem Dritten verbürgte feierliche Versprechen ab, vor Gericht zu beschwören, dass auf seinen Befehl kein Mensch jene Villa geplündert habe. Also die Vertheidigung des Beklagten ist hier Leugnen der in der Klage behaupteten Thatsache [4]).

Ebenso in dem zu Nîmes in den Jahren 875 und 876 geführten interessanten Rechtsstreit zwischen dem Bischof der Stadt und einem gewissen Bernardus.

Es handelte sich in ihm, wie schon oben erwähnt, um die von der Mutter des Beklagten an die bischöfliche Kirche geschenkte Villa Bizagum. Beklagter hatte sie widerrechtlich an sich gebracht, war darauf verurtheilt worden, sie an die Kirche herauszugeben, hatte sie aber dann wiederum sich widerrecht-

---

[1]) Nr. 488. Gallia christ. IV instr. c. 67 n. 28 (a. 918).
[2]) Nr. 506. Cartulaire de Conques p. 137 n. 155 (a. 934).
[3]) Nr. 525. Chart. de Cluny I p. 751 n. 799 (a. 951).
[4]) Nr. 362. D'Achéry Spic. I p. 358. Th p. 135 n. 96 (a. 863 c.).

Digitized by Google

lich angeeignet *(sacivit malum ordinem contra lege)*. Der Kläger verlangt nun von Neuem Genugthuung, indem er die über jene vorangegangene Gerichtsverhandlung ausgestellte Urkunde, in welcher der durch Bürgenstellung bekräftigte Verzicht des Beklagten bekundet ist, vorlegt. Der Beklagte aber

> *in omnibus hoc denegavit et dixit, quod nequaquam ipsam villam per suos wadios predicto episcopo nec partibus s. Mariae reddideram.*

Es verbindet sich also hier das Leugnen der in der Klage behaupteten Thatsache mit der Schelte der vom Kläger vorgelegten Urkunde; der Beklagte vollzieht sie auch in aller Form, indem er die Urkunde durchbohrt [1]).

Auch einige ausserfränkische Beispiele mögen angeführt werden.

Von bairischen Urkunden sei zunächst eine Klage des Bisthums Freising genannt, in der dem Beklagten vorgeworfen wird, er habe eine Kirche widerrechtlich dem Bisthum entzogen; der Beklagte erwidert schlechtweg, er habe das nicht gethan [2]).

Ferner dürfte eine Freisinger Urkunde aus dem Jahre 818 hierher gehören: auf die Klage des Bischofs wider Waldker,

> *quod iniuste curtem vel domum ecclesiae . . intraret et proprium servum s. Mariae vapularet,*

entgegnet der Beklagte,

> *hanc ecclesiam cum omnibus ad eam pertinentibus suam propriam esse* [3]).

Es ist, nur etwas anders formuliert, die Entgegenhaltung des *non malo ordine*.

Auch glaube ich folgende, bereits genannte, Gerichtsurkunde aus dem Ende des achten Jahrhunderts hier erwähnen zu können, in der berichtet wird, dass zu Altötting vor dem Erzbischof von Salzburg der Abt Roodlant und Roodbert wider den edlen Mann Tagadeo um ein *benefitiolum* Klage erhoben hätten, in der sie behaupteten, jenes vom Beklagten an einen gewissen Roodinc ausgeliehene *benefitiolum* gebühre ihnen; hierauf habe der Beklagte erwidert,

---

[1]) Nr. 404. Ménard p. 10 n. 1. Germer-Durand p. 3 n. 1. Th p. 155 n. 107.
[2]) Nr. 177. Meich. I 2 p. 95 n. 125.
[3]) Nr. 219. Meich. I 2 p. 194 n. 368. LSch p. 32 n. 50.

Digitized by Google

ut taliter numquam fuisset factum neque visum neque auditum de eo nec de ullis proximis suis.

Mit diesen Worten bestreitet der Beklagte die Klagebehauptung, nämlich dass die Kläger ein Recht auf das Grundstück hätten, nicht etwa die Thatsache der Verleihung an Roodinc; das folgt aus dem Beweisurtheil, durch das dem Beklagten auferlegt wird, zu beschwören, dass Roodinc in seinem Dienste stehe. Der Beklagte wollte also behaupten, zu jener Verleihung, die er zugiebt, berechtigt gewesen zu sein [1]).

Aus Italien sei ein 829 im Lateran verhandelter Prozess genannt: der beklagte Vogt der römischen Kirche hält der Behauptung des klagenden Abts von Farfa, zwei römische Priester seien in mehrere Besitzungen des Klosters gewaltsam eingedrungen, zunächst nichts als die nackte Behauptung entgegen, die genannten Besitzungen besitze die römische Kirche mit Recht; jedenfalls also auch zunächst ein einfaches Zurückweisen des *malo ordine* oder wie es hier heisst des *invadere per fortia* [2]).

Ebenso um widerrechtliches Eindringen handelt es sich in einer luccheser Urkunde von 902. Dem Vertreter des Bisthums Lucca, der wider Ghispertus einen derartigen Klagevorwurf erhebt, entgegnet der Beklagte schlechtweg:

quod hoc veritas non fuisset [3]).

Der Klage verschiedener vornehmer Leute, die wir schon früher erwähnten, erwidern die beklagten Einwohner von Atrani bei Amalfi, sie besässen allerdings die in der Klage bezeichneten Ländereien,

set non malo ordine; et rationem inde abere dixerunt [4]).

In den folgenden italienischen Urkunden ist es dagegen ein Leugnen der vom Kläger behaupteten Thatsache, was auf die Klage folgt.

Ähnlich wie in dem auf S. 96 besprochenen Rechtsstreit

---

[1]) Nr. 138. Mon. Boica XXVIII 1 p. 23 n. 25 (785—798).

[2]) Reg. di Farfa II p. 221 n. 270. Cod. Lang. c. 198 n. 110. Mabillon Ann. II c. 736.

[3]) M. di Lucca V 3 p. 13 n. 1058. Muratori Ant. V c. 309. Fast ganz übereinstimmend die Urkunde Cod. Cav. II p. 176 n. 346 (982); ähnlich Cod. Lang. c. 837 n. 486, Lupus C. d. Bergom. II. p. 113 (919).

[4]) Cod. Cav. II p 12 n. 220 (a. 965).

Digitized by Google

zwischen dem Bischof von Nîmes und Bernardus klagen im Jahre 811 die Vertreter des Klosters Farfa und des Herzogs von Spoleto wider den Priester Clarissimus, weil er sich geweigert habe, das früher gegen ihn ergangene Urtheil auf Herausgabe der dem Kloster und dem Herzog widerrechtlich entzogenen Besitzungen zu erfüllen. Der Beklagte leugnet, dass dies geschehen sei:

> *quia vaerum non est, quod ego iudicium eorum noluissem facere, sed in omnibus eorum iudicium facere volui* [1]).

Ein andermal behauptet der Vertreter desselben Klosters, die Beklagten hätten die von ihrem Oheim Palumbus dem Kloster gemachte Schenkung widerrechtlich betreten und dem Kloster den Besitz entzogen, worauf die Beklagten erklären, es sei nicht wahr, dass ihr Oheim jene Schenkung gemacht habe:

> *absit ut ipse Palumbus suam substantiam vobis dedisset aut tradidisset* [2]).

Sehr anschaulich erscheint ferner folgende süditalienische Urkunde aus dem Jahre 982. Der Kläger beschuldigt den Beklagten, dass er Besitzungen, die laut vorgelegter Urkunde die Mutter des Klägers rechtmässig erworben hat, widerrechtlich in Besitz genommen habe, und zwar dadurch, dass er durch seine Leute dort habe Gräben anlegen und Früchte ziehen lassen. Hierauf erkennt der Beklagte die Urkunde und damit das Recht des Klägers ausdrücklich an, aber die ihm zur Last gelegte Besitzstörung leugnet er [3]).

Hierher gehören endlich auch die Fälle, in denen dem Beklagten vorgeworfen wird, das ihm zu Nutzgenuss verliehene Grundstück durch seine Bewirthschaftung verschlechtert und dadurch das Recht des Klägers verletzt zu haben; der Beklagte giebt das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältniss bereitwillig zu, leugnet aber die Thatsache der Verschlechterung.

So erklären drei Libellarii des Bisthums Lucca, die vom Kirchenvogt wegen Verschlechterung des ihnen verliehenen Gutes belangt werden, zunächst nach Verlesung der Leihurkunde diese

---

[1]) Reg. di Farfa II p. 160 n. 197.

[2]) Reg. di Farfa II p. 151 n. 184. Fatteschi p. 284 n. 40 (a. 807).

[3]) Cod. Cav. II p. 166 n. 338. Fast ganz gleich die Urkunde eod. p. 167 n. 339.

Digitized by Google

sowie die in ihr enthaltenen Strafbestimmungen ausdrücklich an, indem sie die Frage der vorsitzenden Königsboten, ob sie in dem erwähnten Vertragsverhältniss stehen wollten, bejahen; darauf aber erklären sie:

> *quod ecclesiis casis et rebus ipsis abuerunt et tenuissent et ipsa convenientia fecissent et peiorati non essent* [1]).

So erwidern im Jahre 871 zu Lucca die Beklagten dem Vogt des Bisthums, es sei nicht wahr, dass sie die Bestimmungen der Leihurkunde nicht erfüllt hätten, sondern sie hätten den in ihr festgesetzten Zins geleistet [2]).

Das also waren alles Beispiele dafür, dass sich der Beklagte darauf beschränkte seine Antwort in einfaches Leugnen zu kleiden, sei es, dass er dem *malo ordine* ein *non malo ordine* entgegenhielt, die Thatsache des Besitzes also zugab, sei es, dass er schlechtweg die Klagethatsache bestritt. Freilich, wenn wir aus den gesetzlichen Vorschriften entnehmen müssen, dass nach altem Recht diese Art der Klageantwort in rechtsförmlicher Weise unter genauem Anschluss an die Klageworte erfolgen musste, so können wir das aus den Urkunden nicht mehr ersehen, die, wie die angeführten Beispiele zeigen, verschiedene Formulierungen aufweisen. Man wird annehmen können, dass, als die Möglichkeit einer einredeweise gefassten Klagebeantwortung aufkam, jene alte streng formale Erwiderung immer mehr ausser Übung gerieth. Wenn auch später das Recht nichts weiter verlangte, ebenso wie es sich mit der nackten Klagebehauptung begnügte, so wird das praktische Bedürfniss früh nach reicheren Formen gestrebt haben, zumal, wie wir sehen werden, jene knappe Antwort Nachtheile in Bezug auf die Beweisvertheilung zur Folge hatte.

II. Die Klagebeantwortung in Einredeform.

1. Einlassungsverweigerung.

Wir sahen: nach altem Recht zwangen die rechtsförmlichen Worte der Klage den Beklagten, mit entsprechenden Worten

[1]) Mem. di Lucca V 2 p. 418 n. 697. Muratori Ant. III p. 168 (853).
[2]) Mem. di Lucca IV 2 p. 52 n. 39 und V 2 p. 492 n. 811. Ughelli I c. 793.

Digitized by Google

die Klagebehauptung zuzugeben oder zu leugnen, und nur ein solches Zugeben oder Leugnen, ein einfaches Ja oder Nein galt bei dem „formalen Erforderniss der Kongruenz zwischen Klage und Antwort“ [1]) als Antwort im technischen Sinn.

Daher waren Einreden in unserem Sinn, die sich zur Klage nicht als ein Ja oder Nein, sondern als ein Aber stellen [2]), nach altem Prozessrecht unmöglich.

War es nun aber auch dem Beklagten verwehrt, durch eine materielle Einrede sich zu vertheidigen, so konnte er doch von jeher, wo es nöthig war, erklären, zu einer rechtsförmlichen Antwort nicht verpflichtet zu sein, er konnte sich weigern, eine rechtsförmliche Antwort zu ertheilen, sich auf die Klage einzulassen.

Als typisches Beispiel für die Weigerung, sich auf den Rechtsstreit einzulassen, tritt uns in den Urkunden die Entgegnung des Beklagten entgegen, er wisse nicht, welches Grundstück Kläger meine; er begehre daher, dass Kläger ihm zunächst den Streitgegenstand genau bezeichne; denn, wenn auch, wie oben ausgeführt, das Recht keine Klagesubstanziierung in unserem Sinn verlangte, so war eine genaue Bezeichnung des Streitgegenstandes naturgemäss unter allen Umständen erfordert.

Derartige Fälle begegnen uns besonders in Italien sowohl in den Formeln des Liber Papiensis (wo die typische Antwort lautet: *nescio de quo dicis*) als auch in zahlreichen Urkunden sehr häufig. Und zwar pflegt nach einer solchen Entgegnung des Beklagten entweder auf seinen Antrag oder von Gerichtswegen ein Lokaltermin anberaumt zu werden, in dem der Kläger die Grenzen des eingeklagten Grundstücks zu weisen hat; es wird der technisch sogenannte *visus terrae* vorgenommen, der, wie Brunner zeigt [3]), auch im altfranzösischen und anglo-normannischen Rechte üblich war. So häufig Beispiele für diese Klagebeantwortung in Italien sind, so selten trifft man sie, was ja auf Zufall beruhen mag, in den anderen Gebieten des fränkischen Reichs. Mir ist nur eine nicht italienische Urkunde bekannt, die mit den italienischen Beispielen verwandt ist; sie

---

[1]) Brunner Entstehung der Schwurgerichte S. 172.
[2]) Brunner RG II S. 346.
[3]) Schwurgerichte S. 173.

Digitized by Google

betrifft eine im Jahre 909 zu Nîmes abgehaltene Gerichtsversammlung: der Bischof von Nîmes erhebt wider Airardus Klage um ein von Gilabertus der Kirche geschenktes Alod; es heisst vom Beklagten:

nesciebat de quale alode dicebat;

darauf giebt der Bischof eine genaue Beschreibung (kein *visus terrae)*:

de villa que vocant Tillicias, que est in pago Nemausense, in gace Andusiense, in villa Cevena, super fluvio Gardone, quantumque Gilabertus visus fuit manere; in casis, casaniciis, curtis, exavis, ortis, campis, pratis, silvis, garricis, arboribus pomiferis et impomiferis, aquis aquarum vel decursibus earum, in omnia et ex omnibus cum fundis possessionis, quesitum vel adquirendum est, totum et ab integrum.

Nun bekennt der Beklagte,

se recognovit, quod vere dicebat domnus episcopus,

und er giebt die Erklärung ab:

ego Airardus ipsum alodem supradictum malum ordine teneo, incontra lege[1]).

Etwas anders verhält es sich in den beiden folgenden italienischen Urkunden.

In einer 820 zu Verona vom Königsboten Bischof Retoldus abgehaltenen Gerichtssitzung klagt das Kloster Nonantula wider einen gewissen Hucpald um den vierten Theil des Waldes Ostilia. Der Vorsitzende giebt dem Beklagten auf, der wahrscheinlich ähnlich wie in den übrigen Fällen geantwortet hat,

ut inquireret de causa hec, si cum legibus haberet, veniret ad plaido, et qua re melius poterit, eam defendat.

Der Beklagte beauftragt darauf seinerseits seinen Vogt, den Schöffen Raginpert,

ut exinde inquirere et ad plaido plenam racionem exinde donaret.

Im neuen Termin erklären dann der Beklagte und sein Vogt, nachdem der Kläger den Klageantrag wiederholt hat,

---

[1]) Nr. 472. Ménard p. 17 n. 4 (hier steht fälschlich *interrogaverunt ne sciebat*). Germer-Durand p. 26 n. 16.

Digitized by Google

quod nullam racionem justiciam invenire potuissent nec potuerint [1]).

Ferner: im Jahre 857 erhebt zu Lucca der Vogt des Bisthums vor zwei Königsboten wider das Salvatorkloster zu Sesto Klage, dahin lautend:

malo ordine desvestivit episcopium de ecclesia s. Quirici in loco Arme; unde querimus habere iustitiam.

Der Vogt des Kloster entgegnet:

scio basilicam ipsam; sed nescio si pars monasterii Sexto basilicam ipsam habeat; volo inde habere spatium.

Seine Bitte wird gewährt; Parteien geloben im neuen Termin wieder vor Gericht zu erscheinen. Nachdem in diesem der Kläger die Klage wiederholt hat, sagt der Beklagte:

de basilicam ipsam . . . inquisivi pars monasterii Sexto; sed basilicam ipsam sicut — et quo operata est . . . pars monasterii Sexto non contradicit, quia nihil parti eiusdem monasterii pertinet; et de res ad ipsa basilica pertinente, de quibus me mallasti . . . nichil . . ad ipsam basilicam pars monasterii Sexto habet [2]).

Wir können annehmen, dass in diesen beiden Fällen der Beklagte, als Grossgrundbesitzer, nicht über die Rechtsverhältnisse einer jeden ihm gehörigen Besitzung sofort unterrichtet war; er begehrte daher Aufschub, um sich zu informieren, um zu inquirieren, wie die Quellen technisch sagen [3]).

Auch hier also unterlässt es der Beklagte zunächst sich auf die Klage einzulassen, wenngleich er hier wohl kaum das Recht zu einer Verweigerung der Antwort gehabt haben dürfte, wie in jenen Fällen, in denen er wegen mangelnder Präcisierung der Klagebehauptung sich nicht einlassen konnte.

Es braucht kaum ausdrücklich hervorgehoben zu werden, dass es gänzlich verkehrt und willkürlich ist, wenn Opet eine derartige die Einlassung zunächst verweigernde Antwort des Beklagten als Beweis für die Behauptung verwerthen will, es sei in allen solchen Fällen die Klage im Ding gegen den zu-

[1]) Cod. Lang. c. 177 n. 95. Muratori Ant. I c. 461. Tiraboschi Nonantula II p. 41.

[2]) Mem. di Lucca V 2 p. 446 n. 742. Muratori Ant. I c. 557.

[3]) Vgl. Brunner Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 30.

Digitized by Google

fällig im Gericht anwesenden Beklagten erhoben worden; wenn er auf die Klage antworte, er wisse nicht, um welches Grundstück es sich handle, so zeige das, dass die Klageerhebung dem Beklagten vollständig unerwartet gekommen sei [1]). Davon kann natürlich keine Rede sein. Es liegt nicht der geringste Anhalt für die Annahme vor, dass dem Beklagten eine solche Entgegnung nur dann gestattet gewesen wäre, wenn der Prozess durch die Klageerhebung im Ding begonnen wurde, was doch bewiesen werden müsste, wenn diese Entgegnung nichts als die Folge einer Überraschung sein soll.

Auf welche Weise auch immer der Prozess eingeleitet worden ist, wenn beim Klageantrag in den Worten der Klage, die möglicherweise bereits bei der Bannition oder bei dem Streitgedinge ebenso vom Kläger gebraucht worden sind, der Streitgegenstand nicht deutlich genug bezeichnet ist, kann der Beklagte mit dem Verlangen nach genauerer Formulierung die Einlassung zunächst ablehnen. Es ist klar, dass damit ein ganz allgemeines Vorrecht für den Beklagten hergestellt sein soll, ganz gerade so wie im späteren mittelalterlichen Recht, z. B. nach dem Sachsenspiegel, der Beklagte, wenn er im Ding anwesend ist, bei Klagen um Eigen oder Lehn noch zweimal Frist begehren kann und zwar bei der zweiten Bitte, weil er sich noch nicht recht bedacht habe [2]). Ein Rechtssatz, der sich offenbar aus der schon in der fränkischen Zeit gestatteten Einlassungsweigerung entwickelt hat.

2. Materielle Einreden.

Ursprünglich waren, wie bemerkt worden ist, Einreden unmöglich. Der Beklagte musste mit einfachem Ja oder Nein die Klage entweder zugeben oder leugnen, oder er konnte sich weigern, eine solche rechtsförmliche Antwort zu geben.

Aus dieser von jeher gestatteten Möglichkeit, aus formellen Gründen die rechtsförmliche Antwort zu verweigern, hat sich

---

[1]) Opet Prozesseinleitungsformen S. 107 ff. Brunner RG II S. 515 Anm. 16 fasst seine Kritik dieser Behauptung in ein ihr hinzugefügtes Ausrufungszeichen zusammen.

[2]) Homeyer in seiner Ausgabe des Richtsteig Landrechts S. 450; Ssp LR II 3 §§ 1, 2; Richtsteig 23 § 3, 21 § 4.

Digitized by Google

nun, wie wir aus Brunners Darstellung [1]) lernen, die Möglichkeit entwickelt, materielle Einreden geltend zu machen. Die Einreden fallen ursprünglich „unter den Gesichtspunkt rechtmässiger Verweigerung der Antwort.“ Wie von jeher der Beklagte hatte erklären können: ich brauche nicht zu antworten, weil ich nicht weiss, um was Du klagst, oder weil Du ein unfreier Mann bist u. dgl.[2]), so kann er erklären z. B.: ich brauche nicht zu antworten, weil ich für mein Recht eine Urkunde habe. Das ist ein Beispiel, das uns gerade für den Immobiliarprozess bereits die Lex Ribuaria bietet [3]). Es heisst in der Lex Ribuaria ausdrücklich, es sei das eine Antwort ohne Tangano, d. h. keine Antwort im Rechtssinn, sondern vielmehr die auf einem materiellen Rechtsgrunde beruhende Weigerung, eine solche Antwort im Rechtssinn zu ertheilen.

Und so entsteht denn ganz allgemein für den Beklagten die Möglichkeit, in der Klageerwiderung bereits sich auf sein Recht zu berufen, nicht allein mit einem schlichten Nein, sondern auch mit einem Ja, aber, d. h. mit einem motivierten Leugnen zu antworten. Eine derartige Klagebeantwortung bewirkte, wie später weiter auszuführen sein wird, eine für den Beklagten vorteilhaftere Vertheilung der Beweisrollen; während bei der technischen Antwort, dem einfachen Leugnen, der Kläger zum Beweis seiner Behauptung gelangen konnte, sicherte die Berufung auf das eigene Recht, das motivierte Leugnen dem Beklagten zunächst den Beweisvorzug. Daher erklärt es sich, dass, nachdem einmal das Recht die Möglichkeit einer solchen Klagebeantwortung in Einredeform anerkannt hatte, sie vom Beklagten in allen Fällen, wo es irgend möglich war, angewendet wurde. In der überwiegenden Mehrzahl der Urkunden aus fränkischer Zeit begegnet der Beklagte dem Klagevorwurf damit, dass er sein Recht zu der ihm vorgeworfenen Handlung oder Besitzausübung behauptet. Auf die Klage *malo ordine possides* er-

---

[1]) RG II S. 346.

[2]) Brunner RG II S. 347.

[3]) Lex Rib. 59, 8: *Si quis iudicio interpellatus cartam per manibus habuerit, nulle ei male ordine vel invasio requeratur; quia dum interpellatus respondit ad interrogatione: 'Sta tu', et sine tangano loquatur et dicat: 'Non male ordine, sed per testamentum hoc teneo'.*

Digitized by Google

widert er, rechtmässiger Besitzer zu sein, in rechtmässiger Weise den Besitz erworben zu haben. Er beruft sich in der Klagebeantwortung auf originären oder derivativen Rechtserwerb, so wie der Kläger seine Klage mit der Behauptung originären oder derivativen Rechtserwerbs stützen konnte.

Wollen wir die verschiedenen Fälle einer solchen Klagebeantwortung betrachten, so empfiehlt es sich, hier von der Berufung auf derivativen Rechtserwerb auszugehen und zwar zunächst von dem Fall, dass der Beklagte sein Recht aus einem mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäft ableitet, den Besitz von einem Dritten unter Lebenden erworben zu haben erklärt. Denn es spricht manches dafür, dass eine derartige Erwiderung die früheste gewesen ist, die neben das einfache Leugnen sich stellte. Später wird dann die Berufung auf Erbrecht zu erörtern sein.

Der Beklagte, der erklärt, das Gut von einem Dritten erworben zu haben, beruft sich auf diesen Dritten als auf seinen Gewährsmann. Und nun lässt eine vergleichende Erwägung der erhaltenen Zeugnisse erkennen, dass diese Berufung auf einen Gewährsmann ursprünglich nichts anderes gewesen ist, als eine Erklärung des Beklagten, sich selbst auf den Rechtsstreit nicht einlassen zu wollen. Der Beklagte nennt seinen Gewährsmann, d. h. denjenigen, gegen den der Kläger von Rechtswegen seine Klage zu richten hat. Die Berufung auf einen Gewährsmann ist ursprünglich keine Antwort auf die Klage, sondern die Verweigerung einer Antwort seitens des Beklagten. Aber sie erfüllte die Zwecke einer materiellen Einrede. Ja sie war die einzig mögliche Form, in der ursprünglich derivativer Rechtserwerb vom Beklagten geltend gemacht werden konnte. Das ergiebt sich aus Folgendem.

Auszugehen ist von der feststehenden Thatsache, dass im germanischen Recht die prozessualische Stellvertretung freier und selbmündiger Personen so gut wie unbekannt war.

Mit dieser Thatsache in Verbindung zu setzen ist die Entwicklung, die das deutsche Recht älterer Zeit in Bezug auf die Eigenthumsübertragung, im besonderen in Bezug auf die Übertragung von Liegenschaften durchgemacht hat.

Wie schon in unserer Einleitung hervorgehoben wurde, haben sich die Formen des Immobiliarverkehrs später als die

Digitized by Google

für die fahrende Habe geltenden Bestimmungen und zum Theil als deren Nachbildungen entwickelt.

Waffen, Kleider, Schmuckgegenstände, Thiere gingen von einer Hand in die andere zu einer Zeit, als ein Wechsel im Grundbesitz nur erst in der Form stattfand, dass etwa ein Rechtsverband eine neue Flur in seine Bewirthschaftung nahm u. dgl.

Bewegliche Gegenstände gingen in das volle Eigenthum des neuen Erwerbers erst dann über, wenn sie der alte Eigenthümer in dessen Hand gegeben, aus seiner Hand völlig und gänzlich entlassen hatte. Ein solcher durchgreifender äusserlich sichtbarer Wechsel des bisherigen Rechtszustandes war bei ihnen stets leicht zu erreichen. Nicht so bei Liegenschaften, als die steigende Kultur auch sie in den Kreis des Rechtsverkehrs zog.

Der Eigenthümer konnte das Grundstück nicht emporheben, es in die Hand des Erwerbers legen und so allen Leuten zeigen, dass er nicht mehr dessen Herr sei.

Bekanntlich hat das deutsche Recht Rechtsformen ausgebildet, durch welche dieser thatsächlich unmögliche Vorgang in symbolischer Weise vollzogen wurde.

Wir müssen aber berücksichtigen, dass Zeit nöthig war, um diese Formen zur Ausbildung zu bringen. Sobald ein Immobiliarverkehr entstand, mag sich ja überall der Brauch von selbst eingestellt haben, dass die Parteien auf dem Grundstück gewisse Handlungen vornahmen, dass der bisherige Eigenthümer einen Theil des Grundstücks, eine Scholle u. dgl., dem Erwerber überreichte und dann aus dem Grundstück herausschritt; aber gewiss waren überall häufige Wiederholungen derartiger Fälle nöthig, bis sich an diese Handlungen stets die gleichen rechtlichen Folgen knüpften, bis sie Rechtsgeschäfte wurden.

Bis sich jedoch ein solches Rechtsgeschäft ausgebildet hatte, war ein rechtlicher Übergang des Eigenthums an Liegenschaften durch Rechtsübertragung unmöglich. Wirthschaftlich mag man schon viel früher den beabsichtigten Zweck erreicht haben; die aber für das Recht allein entscheidende Wirkung trat nicht ein: der neue Erwerber konnte nicht selbst das Gut vor Gericht vertheidigen oder es einklagen.

Hätte nun das Recht die prozessualische Stellvertretung

Digitized by Google

gekannt, so hätte es den neuen Eigenthümer als Stellvertreter des früheren vor Gericht zulassen können. Da aber das nicht der Fall war, so blieb dem neuen Erwerber nichts übrig, als sich an den früheren zu wenden; dann hatte dieser, der dem Recht ja immer noch als der Eigenthümer galt, den Streit auszufechten. Dass freilich damit keine Sicherheit für den Verkehr gegeben war, leuchtet ein; denn war der neue Erwerber Beklagter, so brauchte bloss der von ihm benannte frühere Besitzer zu erklären, er weigere dem Kläger jede Antwort, so war der Kläger nicht im Stande, sein Recht zu erhalten; oder der neue Erwerber selbst war Kläger, dann konnte der von ihm Beklagte ihm entgegnen, er habe ja gar kein Recht das Gut einzuklagen, und weigerte sich dann sein Vorgänger, dies für ihn zu thun, so war auch er ohne rechtlichen Schutz.

Die Kraft der Rechtsbildung musste daher darauf gerichtet werden, an Stelle dieser Unsicherheit Sicherheit zu schaffen. Nun hätte es gewiss nahe gelegen, die Übertragungsformen schnell mit einer derartigen Wirksamkeit auszustatten, dass sie wie bei fahrender Habe so auch bei liegendem Gut die volle rechtliche Herrschaft, also auch die gerichtliche Vertretung in die Hand des Erwerbers gelegt hätten.

Aber das deutsche Recht ist diesen Weg nicht gleich gegangen, es hat erst einige Schritte auf einem anderen gethan. Es hat dem früheren Eigenthümer die rechtlich bindende Verpflichtung auferlegt, für seinen Nachfolger einzutreten oder vielmehr als noch immer fortdauernder Eigenthümer die einem solchen zukommenden prozessualischen Rechte und Pflichten weiterhin auszuüben. Es bildete eine Gewährschaftspflicht aus.

Wollte der Beklagte sein Recht damit vertheidigen, dass er es von einem Dritten rechtmässig erworben zu haben behauptete, so war ihm kein anderer Weg offen, als diesen Dritten als Gewährsmann zu benennen, und dieser Dritte musste wegen der bestehenden Gewährschaftspflicht die Gewähr übernehmen.

Dass es eine Zeit gegeben hat, in der diese Art der Vertheidigung die einzige und in Folge dessen die Gewährschaftspflicht eine allgemeine war, dafür sind noch eine Reihe sicherer Anhaltspunkte vorhanden.

Zuerst sei daran erinnert, dass, wie im ersten Kapitel be-

Digitized by Google

reits erwähnt worden ist, in der Decretio Childeberti II. von 596 für „Klagen" auch in Bezug auf den Immobiliarprozess der Ausdruck *intertiare* gebraucht wird (siehe oben S. 23).

Der Ausdruck *intertiare*, der sonst nur bei Mobiliarklagen begegnet, bedeutet, so sahen wir, die Klageerhebung durch Anefang, er bedeutet den objektiv formulierten Vorwurf rechtswidrigen Besitzes, er bedeutet die Frage: von wem hast Du die Sache? er veranlasst den Besitzer, sich auf den Dritten, von dem er die Sache hat, zu berufen, sich an die dritte Hand zu ziehen, den Gewährsmann zu nennen. Der Ausdruck *intertiare* besagt also, dass dem Beklagten keine andere Vertheidigung als die der Berufung auf den Gewährsmann gestattet ist; wird daher der Ausdruck *intertiare*, wie in unserer Quelle, schlechthin für „Klagen" gebraucht, so bedeutet das, dass überhaupt bei jeder Klage nur diese Vertheidigung gestattet war. Unsere Quelle zeigt uns also, dass es noch zu Ende des sechsten Jahrhunderts keine andere Vertheidigung als die der Berufung auf den Auktor gab. Entweder der Beklagte gab die Klagebehauptung zu oder leugnete sie schlechtweg oder aber, wenn er sich wehren wollte, benannte er den Auktor. Vielleicht kann man daraus entnehmen, dass die Berufung auf originären Erwerb, auf Okkupation, erst später aufgekommen, dass die Einrede rechtmässigen Erwerbes von einem Dritten die älteste gewesen ist. In der Bezeichnung der Klage als *intertiare*, in der Nothwendigkeit also den Auktor zu stellen und in dessen Pflicht, in den Rechtsstreit einzutreten, sehen wir deutlich den ursprünglich strafrechtlichen Charakter auch der Immobiliarklage ausgedrückt [1]). Wie bei der Klage um Diebstahl das Dritthandverfahren denjenigen zur Antwort zwingen will, der den Diebstahl begangen hat, so ist hier der Auktor zu stellen als derjenige, von dem das Delikt der Landnahme begangen worden ist.

Zweitens: in einer Reihe merowingischer Königsurkunden aus den Jahren 692 bis 726 finden wir die ausdrücklich dem Auktor auferlegte Pflicht, die Gewährschaft zu übernehmen. Es sind Scheinprozesse, in denen der Beschenkte sich vom Schenker die Schenkung bestätigen lässt; der Schenker verpflichtet sich, nöthigenfalls jene Auktorpflicht zu erfüllen. Es genügt, als Bei-

[1]) Brunner RG II S. 516.

Digitized by Google

spiel den Inhalt der ersten Urkunde anzuführen. König Chlodowech III. bestätigt dem Abt von St. Denis Besitzungen, die die Nonne Angantrude soeben dem Kloster geschenkt zu haben gerichtlich anerkannt hat.

Er fügt zum Schluss der Bestätigung hinzu, dass, wenn dem Kloster späterhin die Nothwendigkeit entstehen sollte *(fuerit necessitas)*, d. h. wenn der Besitz von Dritten angefochten werden würde, dann solle die Schenkerin oder ihre Erben das Kloster

in autericio exinde contra quemlibet studiant defensare.

Dann also soll die Schenkerin als frühere Besitzerin oder ihre Erben für die Beklagten die Gewährschaftspflicht übernehmen und an deren Stelle, die sich nach den Erfordernissen des Rechts auf sie berufen werden, in den Prozess als Partei eintreten und als solche dann die Rechtmässigkeit der Schenkung beweisen und damit das Recht der Beschenkten vertheidigen; das Verfahren, in dem dies zu geschehen hat, wird technisch *autoricium* genannt[1]). Ganz die gleiche Formel findet sich in den übrigen Urkunden[2]).

Drittens kommt eine Formel in späteren cavenser Urkunden in Betracht, auf die bereits Brunner hingewiesen hat[3]).

In diesen Urkunden handelt es sich um Schenkungen, in denen dem Beschenkten das Recht selbständiger Defensio gewährt wird; es wird also in ihnen das Gegentheil, wie in den besprochenen merowingischen Königsurkunden festgesetzt. Die Beschenkten brauchen sich nicht auf den Schenker, den Auktor, zu berufen; sie sollen vielmehr in eigener Person den Auktor vertreten dürfen. Das wird z. B. in einer Urkunde von 993 ausdrücklich ausgemacht[4]). In einer anderen von 940 räumt der Gewährschaftspflichtige, der Schenker, dem anderen Theile die Befugniss ein:

si autem volueritis per vos ipsi exinde esse auctores et

---

[1]) Nr. 37. DDM p. 56 n. 64.

[2]) Nr. 39. DDM p. 60 n. 68 (695); Nr. 53. DDM p. 67 n. 76 (709); Nr. 56. DDM p. 70 n. 79 (711); Nr. 60. DDM p. 84 n. 94 (726).

[3]) Zeitschrift für Handelsrecht XXII (1877) S. 127.

[4]) Cod. Cav. III p. 6 n. 463.

Digitized by Google

defensores, liceat vos vice nostra exinde causare et omnia agere, quamquam nos debuerimus, et vobis eos defensare[1]).

Aus diesen Worten geht mit der allerbestimmtesten Sicherheit hervor, dass man im allgemeinen noch von der Anschauung ausging, der Auktor habe im Zweifel die Pflicht die Gewährschaft zu übernehmen, dass man es aber für statthaft hielt, bei Einverständniss der Parteien im Einzelfall durch ausdrückliche Erklärung diese Pflicht aufzuheben. In diesem Zusammenhang kann auch auf eine in einer septimanischen Urkunde von 862 gebrauchte Wendung hingewiesen werden. Der Beklagte behauptet, er habe die streitigen Grundstücke von Petrus gekauft; auf diesen seinen Auktor beruft er sich,

qui ipsas res mihi in legibus autoricare debet[2]).

In den späten Zeiten, denen die erwähnten cavenser Urkunden angehören, konnte der Auktor sich selbst von dieser von ihm ausdrücklich als Regel anerkannten Verpflichtung befreien, er konnte den Erwerbern das Recht einräumen, ihn zu vertreten, *loco auctoris stare*[3]), *vice auctoris* zu verhandeln. Das hat seinen Grund in der unten noch hervorzuhebenden Unbehülflichkeit des durch die Gewährschaftspflicht bedingten Verfahrens, zu deren Abhülfe man im 10. Jahrhundert aus eigner Machtvollkommenheit schreiten konnte.

Nicht so im siebenten. Das zeigt uns eine der Marculfschen Formeln, die für unsere Frage von grosser Wichtigkeit ist[4]). In dieser Formel gewährt der König einem Kirchenfürsten auf dessen Vortrag, es seien viele der Wohlthäter der Kirche, die ihr Schenkungen gemacht hätten, erbenlos verstorben, das erbetene Privileg, dahin lautend, dass wenn jemand

per quodlibet ingenium de ipsas res eum inquietare voluerit, der Bischof *seo advocatus eius in vice auctorum suorum causas ipsius licentiam habeat adsumendi vel*

---

[1]) Cod. Cav. I p. 216 n. 168.

[2]) Nr. 359. Vaissete II c. 331 n. 161. LSch p. 44 n. 64. Th p. 128 n. 94.

[3]) Das ist der technische Ausdruck der langobardischen Quellen. Vgl. Brunner RG II S. 354 Anm. 2.

[4]) Marc. I 36 MGF p. 66. Auf diese Formel weist Brunner Zeitschrift für Handelsrecht XXII S. 238 hin. Vgl. jetzt auch Brunner RG II S. 354 Anm. 2, 516 Anm. 22.

Digitized by Google

omallandi, et per eorum instrumenta aut de annis ipsa rem, unde tunc a quemlibet inquietare videntur, partibus ecclesiae . . . cum aequitatis ordine respondendi vel omallandi seu per annis contra quemcumque saciendi.

Also ein königliches Privileg, das an Stelle des strengen Rechts den *ordo aequitatis* setzt, ist erforderlich, damit der Bischof in eigenem Namen klagen und auf eine Klage antworten könne. Und zwar dann, wenn der Auktor erbenlos verstorben, eine Berufung auf ihn also unmöglich geworden ist.

An und für sich also wäre in einem solchen Fall nach dem strengen Recht jede Vertheidigung ausgeschlossen gewesen; nur durch ein königliches Privileg wird eine vereinfachte Art der Vertheidigung ermöglicht; der Privilegierte darf sich, wie wenn er selbst der erste Erwerber wäre, auf originären Besitzerwerb oder auf Urkunden berufen.

Der Rechtszustand also, unter dem ein solches königliches Privileg ertheilt werden konnte, hatte noch keine Formen für einen wirklichen Verkehr mit Liegenschaften gefunden. Der schwache Ersatz für rechtswirksame Übertragungsformen war lediglich die strenge Verpflichtung des Besitzers, seinen Auktor zu benennen, und dem entsprechend die strenge Verpflichtung des Auktors, der an ihn gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

Wollte man nach Analogie späterer Zustände einwenden, auch damals habe die Verpflichtung des Auktors nur dann bestanden, wenn ausdrücklich das Recht des augenblicklichen Besitzers darum bestritten wurde, weil das Recht seines Rechtsvorgängers anfechtbar war, so muss erwidert werden, dass eben diese Unterscheidung erst von dem Augenblick eintreten konnte, in welchem dem Besitzer ein eigenes Recht an der Sache, das auf der Übertragungsform beruhte, zuerkannt war; in jener ältesten Zeit handelte es sich überhaupt nur um das Recht des Auktors, sobald Rechtserwerb von einem Dritten der Klage entgegengehalten wurde.

Es war natürlich, dass sich dieser Rechtszustand, der nur eine Vertheidigung durch Auktorstellung gestattete, nicht halten konnte.

Es gelang dem Recht, eine wahrhaft rechtsbegründende Übertragungsform auch von Liegenschaften auszubilden: die

Digitized by Google

Investitur, zunächst die auf dem Grundstück selbst vorgenommene, körperliche Übertragung und Besitzräumung verbindende reale Investitur, später die ausserhalb des Grundstücks vollzogene symbolische, der sich an Stelle des thatsächlichen *exire* ein *se exitum dicere* anschloss, als hauptsächlichste und bei allen Stämmen angewendete Form die *investitura per cartam*, als Investitur durch förmliche Urkundenbegebung.

Damit war auch für den Prozess eine breitere Grundlage gewonnen.

Überall, wo eine Investitur, sei es eine reale oder eine symbolische, stattgefunden hatte, genügte es, auf sie das Recht zu stützen. Darum wurde die Frage, ob eine solche stattgefunden hatte, zum Beweise gestellt. Der Beklagte entgegnete jetzt, wenn er sich auf Rechtserwerb von einem Dritten berufen wollte, so, dass er behauptete, durch reale oder symbolische Investitur habe er den Besitz erworben, und dann hatte er, nicht der frühere Besitzer, diese Investitur zu beweisen. Nur in einem Falle musste die Berufung auf den Dritten beibehalten werden; dann, wenn ausdrücklich dessen Recht zur Vornahme der Investitur in Zweifel gezogen wurde.

Das nun ist der Zustand, den uns im allgemeinen die Quellen der fränkischen Zeit zeigen.

Es sollen zunächst die wenigen Stellen der Volksrechte, in denen von der Berufung auf den Auktor die Rede ist, erwähnt werden.

In Betracht kommt einmal eine Stelle der Lex Ribuaria [1]). In ihr wird noch die alte strenge Gewährschaftspflicht *(virire = defendere debent)* erfordert in dem Fall, dass die Übertragungsurkunde angefochten wird und der Aussteller oder seine Erben noch leben. Der Beklagte also, so können wir annehmen, hatte sich auf *investitura per cartam* berufen; darauf aber hatte der Kläger behauptet, die Urkunde sei rechtsungültig, weil der Gewährsmann sie nicht habe ausstellen dürfen oder durch ihre Ausstellung ein klägerisches Recht verletzt habe. Derartige Fälle sind, wie wir sehen werden, auch urkundlich häufig bezeugt. Ich möchte jedoch nicht mit Heusler mich so ausdrücken,

[1]) Lex Rib. 59, 6: *Quod si vindetur (venditor) vel heredes suae supervixerint, ipsi testamentum virire debent aut multa incurrere.*

Digitized by Google

dass eine in gehöriger Form über das Rechtsgeschäft aufgenommene Urkunde Ersatz für Stellung des Gewährsmanns geboten habe [1]), sondern der stattgehabte rechtswirksame Akt der Übertragung ist das entscheidende. War er durch Urkundenbegebung geschehen, so war sie das Beweismittel; war er körperlich vorgenommen worden, so musste die körperliche Investitur mit zugegen gewesenen Zeugen bewiesen werden. Wird die Urkunde angefochten, so wird damit behauptet, das durch sie vollzogene Rechtsgeschäft sei ungültig gewesen. Es ist der Akt der Investitur, dessen rechtswirksame Vollziehung von der einen Partei behauptet, von der anderen bestritten wird.

Eigenthümlich ist eine als Extravagante zur Lex Salica bezeichnete Stelle, ein Stück aus einer frühestens in der Mitte des 9. Jahrhunderts in Italien entstandenen Privatarbeit [2]). Sie stellt den Satz auf, Niemand dürfe etwas anderes *sterchire nisi quod ei ex hereditate venit;* d. h., wenn das ungewöhnliche Wort *sterchire* mit bestärken *(firmare)* übersetzt werden darf, Niemand soll in Betreff einer anderen als einer ererbten Sache sein eigener Gewährsmann sein [3]). Also scheinbar wieder die ganze Strenge des Prinzips der Gewährschaftspflicht; denn dass verstorbene Erblasser nicht herangezogen werden konnten, hat sich immer von selbst verstanden. Die Stelle fährt nun aber folgendermassen fort: bei anderen (also nicht ererbten) Sachen aber, die ein Franke von einem Franken erwirbt und jener, der sie verkauft hat *(vendit)*, lebt, da muss der Erwerber beweisen, dass sie der Verkäufer am Tage des Verkaufs *quieto ordine* besass, und zwar, wie wir hinzufügen können, dadurch, dass er den Auktor benannte. Hiergegen, *contra istum* d. h. gegen den

---

[1]) Gewere S. 33.

[2]) Extravagante B. VII, bei Behrend S. 122, 123; bei Hessels S. 421: *Nihil homo sterchire debet nisi quod ei ex hereditate venit. Alias [vero res], quas Francus adquirit ex Franco homine, et ille vivus est qui vendit, debet ille alius, qui ex eo comparavit, probare quia in sua proprietate habebat eo die illas res quando ille vendidit quieto ordine, et postea dari testes contra illum. Et si ille mortuus est, qui vendidit, debet probare quia illo die quando sibi vendidit [in sua] proprietate habebat quieto ordine, et mortuus est, et non debet ille [alios] testes dare super istius testes.*

[3]) So ungefähr übersetzt Behrend die Stelle in seinem Wortregister S. 159.

Digitized by Google

Auktor, können vom Kläger Zeugen gestellt werden. Also dann tritt der Auktor als Partei ein. Ist er aber gestorben, so muss der Käufer beweisen, wiederum dass sein Auktor Besitzer *quieto ordine* war, ausserdem, dass er gestorben war; und stellt er dafür Zeugen, so darf der Kläger nicht Zeugen dagegen aufstellen. Also hieraus würde sich ergeben, dass jedes auf Grund eines Kaufgeschäftes erlangte Eigenthum, wenn es bestritten wurde, nur durch Berufung auf den Auktor bewiesen werden konnte. Ich glaube jedoch nicht, dass man die Stelle in dieser Allgemeinheit verstehen darf; denn zahlreiche Urkunden aus jener Zeit zeigen uns, dass durch Kauf erworbener Besitz stets in erster Linie durch die Kaufurkunde bewiesen wurde; erst wenn diese bestritten wurde, oder wenn eine solche nicht vorhanden war, kam der Auktor in Betracht. Diese Beschränkung also muss auch für unsere Stelle gelten; sie spricht zwar nicht davon, dass nur unter gewissen Bedingungen das in ihr geschilderte Verfahren praktisch wurde, wir haben aber anzunehmen, dass auch von ihr die rechtliche Verpflichtung, statt des *sterchire* den Auktor zu benennen, nur in den angegebenen Fällen verlangt wurde. Will man jedoch die Stelle wörtlich interpretieren, so muss man sie zu den oben besprochenen Quellenzeugnissen zählen und in ihr ein Zeichen dafür erblicken, dass auch noch in jener Zeit die theoretische Ansicht von dem Standpunkt ausging, es sei stets der Auktor zu benennen, damit er als Partei in den Prozess eintrete und selbst sein Recht beweise.

In diesen Zusammenhang gehört ferner eine wichtige Stelle des bairischen Volksrechts. Es sei bemerkt, dass im Mobiliarprozess der fränkischen Zeit die durch Anefang angeschlagene Sache, wenn sich der Besitzer auf einen Gewähren berief, dem im Gericht erschienenen Gewähren übergeben wurde, damit er nun prozessualisch für die Sache einstehen konnte [1]). Das entsprechende bezweckt nach dem bairischen Volksrecht bei Immobilien das Rechtsgeschäft der Firmatio [2]). Die Firmatio ist ein

---

[1]) Brunner RG II S. 504 ff.

[2]) „Über das *firmare* des älteren bairischen Rechts" handelt Merkel Zeitschrift für Rechtsgeschichte II (1863) S. 101—174; vgl. ferner Heusler Gewere S. 31 ff.; Brunner Rechtsgeschichte der Urkunde I (1880) S. 266

Digitized by Google

dem bairischen Recht eigenthümlicher rechtsförmlicher Akt, durch den eine vollzogene Veräusserung anerkannt wird. Sie besteht in der Wiederholung des Traditionsaktes von Seiten des Anerkennenden. Sie wird zumal bei Schenkungen auf den Todesfall und bei Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs verwendet, häufig alle fünf Jahre wiederholt. Die nochmalige Vornahme eines bereits rechtsgültig vollzogenen Rechtsgeschäfts soll diesem eine erhöhte Sicherheit geben. Ganz in der gleichen Funktion verwendet nun das bairische Volksrecht die Firmatio im Liegenschaftsprozess[1]). Es hat Jemand von einem anderen ein Grundstück gekauft. Ein Dritter erhebt gegen den Käufer Klage. Nun wendet sich der Beklagte, der Käufer, an seinen

bis 269; meine Abhandlung über die *donationes post obitum* und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht (1888) S. 57 ff.; und jetzt als für die Ausführungen im Text besonders massgebend die Bemerkungen Brunners RG II S. 516.

[1]) Lex Baiuw. App. IV: *De his qui propriam alodem vendunt vel quaecunque res, et ab emptore alter abstrahere voluerit et sibi sociaret in patrimonium, tunc dicat emptor ad venditorem: Terram, aut quaecunque fuerit res, abstrahere mihi vult vicinus meus, dicens quod sua fuerit. Et iste respondet: Ego quod tibi donavi, cum lege integra et verbis testificatione firmare volo. Super septem noctes fiat constitutum. Si dicit, cum utrisque utraeque partes conveniunt: Cur invadere conaris territorium quod ego iuste iure hereditatis donavi? Ille alius contra: Cur meum donare debuisti, quod antecessores mei antea tenuerunt? Iste vero dicit: Non ita, sed mei antecessores tenuerunt et mihi in alodem reliquerunt, et vestita est illius manus cui tradidi et firmare volo cum lege. Si statim voluerit, liberam habeat potestatem. Sin autem, postea super tres dies aut quinque aut certe septem ea ratione firmet. Per quatuor angulos campi aut designatis terminis per haec verba tollat de ipsa terra, vel aratrum circumducat, vel de herbis aut ramis, silva si fuerit: Ego tibi tradidi et legitime firmabo per ternas vices. Dicat haec verba et cum dextera manu tradat, cum sinistra vero porrigat wadium huic, qui de ipsa terra eum mallat, per haec verba: Ecce wadium tibi do, quod terram tuam alteri non do, legem faciendo. Tunc ille alter suscipiat wadium et donet illum vicessoribus istius ad legem faciendum. Si causa fuerit inter illos pugnae, dicat ille qui wadium suscepit: Iniuste territorium meum alteri firmasti, id est fursuirolos; ipsum mihi debes reddere et cum duodecim solidis componere. Tunc spondeant pugnam duorum et ad Dei pertineat iudicium. Sin autem, cum sacramento se defendat, id est cum duodecim, quod suam terram iniuste non firmaret alteri nec suae ditioni restituere deberet, nec cum duodecim solidis componere.* — Es ist falsch, mit Merkel einen Unterschied zwischen der ausserprozessualischen und der prozessualischen Firmatio anzunehmen; in beiden Fällen ist und bezweckt sie dasselbe.

Digitized by Google

Gewährsmann, den Verkäufer, und macht ihm von der Klageerhebung Mittheilung. In dieser Mittheilung liegt die Aufforderung an den Verkäufer, die Gewährschaft zu übernehmen. Dann mag jener sich dazu bereit erklären; mit den Worten *ego quod tibi donavi cum lege integra et verbis testificatione firmare volo* erklärt er, in der vom Recht vorgeschriebenen Form die Firmatio vornehmen zu wollen. Wir können aus diesen Worten entnehmen, dass das bairische Gesetz zugleich Fälle im Sinne hat, in denen sich der Angesprochene weigern kann, möglicherweise weil der Beklagte versehentlich oder wissentlich sich an einen Dritten gewendet hat, der gar nicht Gewährsmann ist. Die rechtsförmliche Firmatio findet nun nach einer Frist von sieben Nächten vor Gericht statt. Nachdem der Kläger nunmehr dem Gewährsmann gegenüber seine Klage formuliert hat und zwar dahin, dass er widerrechtlich ihm nicht gehöriges Eigen übertragen habe, und nachdem eventuell eine neue Frist verstrichen ist, nimmt dieser die Firmatio vor. Es geschieht in der Art, dass er durch körperliche Investitur nochmals das Grundstück überträgt und zugleich dem Kläger durch Überreichung eines Wadium sich verpflichtet, als Partei auf den gegen ihn gerichteten Klagevorwurf zu antworten. Damit hat sich der Prozess aus einem zwischen Kläger und Besitzer in einen zwischen Kläger und Gewährsmann geführten verwandelt. Vorher aber ist die Investitur an den Beklagten wiederholt worden. Gegenüber also dem hervorgehobenen Verfahren im Mobiliarprozess wird hier nicht eine Übertragung des Streitgegenstandes an den Auktor vorgenommen [1]). Im Gegentheil, die Vestitur erfolgt seitens des Auktors zu Gunsten des Beklagten. Aber dadurch, dass der Auktor die Vestitur vornimmt, nicht also ein neues Rechtsgeschäft vollzieht, sondern das früher von ihm vollzogene feierlich und förmlich anerkennt, zeigt er zugleich in der unzweideutigsten Weise, dass er die Folgen jenes früheren Rechtsgeschäftes auf sich zu nehmen gewillt ist. Ist der Gewährsmann nicht im Stande, die Vertheidigung durchzuführen,

---

[1]) Brunner weist RG II S. 516 Anm. 24 darauf hin, dass eine derartige Uebertragung dem späteren sächsischen Recht auch bei Immobilien bekannt war, Ssp Ldr. III 83 § 3.

Digitized by Google

so muss er das Grundstück an den Kläger herausgeben [1]). Dann aber hat der ursprünglich Beklagte gegen ihn einen Anspruch auf Ersatz.

Ein Beispiel für einen solchen Fall bietet uns eine bairische Urkunde von 828 [2]). Wir können ihr folgenden Thatbestand entnehmen. Ein gewisser Chonorat hatte wider die Freisinger Kirche um den Ort Smcoha Klage erhoben. Die beklagte Kirche hatte sich auf ihren Gewährsmann Alprich bezogen, der ihr den Ort geschenkt hatte. Alprich war als Auktor in den Prozess eingetreten; aber *ipsam traditionem firmare et stabilire non potuit.* Vielmehr war der Ort an den Kläger herausgegeben worden. Nun verlangte die Kirche von Alprich Schadensersatz, und der Königsbote befiehlt ihm, *legaliter iustitiam facere*; er vollzieht darauf eine neue Schenkung an die Freisinger Kirche.

Wir sehen also, auch im bairischen Recht tritt die Berufung auf den Gewähren nur dann ein, wenn der Kläger die Gültigkeit des von jenem vollzogenen Rechtsgeschäfts bestreitet; dann genügt es nicht, dass sich der Beklagte auf die Investitur beruft; dann muss vielmehr der Auktor selbst sein Recht zur Investitur beweisen. Das bairische Recht steht also auf dem gleichen Standpunkt, den uns vorhin die Lex Ribuaria zeigte; seine Eigenthümlichkeit beruht nur in der besonderen rechtsförmlichen Art, in der der Auktor sich seiner Gewährschaftspflicht unterzieht.

Dieses Ergebniss der bisherigen Erörterungen, die Beschränkung der ursprünglich allgemeinen Nothwendigkeit den Auktor in den Rechtsstreit hereinzuziehen, auf diejenigen Fälle, in denen entweder ein rechtsgültiger Übertragungsakt nicht bewiesen werden konnte oder in denen das Recht des Auktors ausdrücklich angefochten wurde, bestätigt sich, wenn wir die einzelnen urkundlich überlieferten Prozesse betrachten, in denen der Auktor eintrat.

Von den merovingischen Scheinprozessen ist schon oben die Rede gewesen; es findet sich, wie hervorgehoben, in ihnen der technische Ausdruck *autoricium* (S. 109 f.).

Neben diese Königsurkunden ist eine im wesentlichen mit

---

[1]) Brunner RG II S. 517.

[2]) Nr. 260. Meich. I 2 p. 278 n. 530.

Digitized by Google

ihnen übereinstimmende Formel zu stellen; sie schildert gleichfalls einen Scheinprozess der besprochenen Art [1]).

Um einen wirklichen Rechtsstreit dagegen handelt es sich in einer der Sammlung von Angers angehörigen Formel. Im Gericht des Grafen wird wegen unrechtmässigen Betretens von Weinbergen, also wegen Besitzstörung, Klage erhoben. Darauf erwidern die Beklagten:

> *quod auctore habebant legitimo nomen illo maiore, qui ipsa vinia ad eos dedissi* [2]).

Den Beklagten wird durch Urtheil auferlegt, diesen Auktor in einem neuen Termin zu stellen, anderenfalls die Weinberge zu revestieren. Wenn hier Berufung auf den Auktor erfolgt, so geschieht es möglicherweise, weil ein rechtsgültiger Erwerbsakt nicht behauptet werden kann; ja es ist nicht ausgeschlossen, dass unsere Formel noch der Zeit angehört, die einen rechtsgültigen Erwerbsakt von Liegenschaften noch nicht kannte, so dass hier kein anderes Mittel als Auktorbenennung möglich war. Übrigens verwendet auch sie den technischen Ausdruck *autericium* [3]). Eine mit ihr zusammengehörige Formel zeigt dann, was in diesem *autericium* geschieht: der Beklagte bleibt aus, worüber dann dem Kläger eine Notitia ausgestellt wird [4]).

Auf Auktorbeweis bezieht es sich auch, wenn in einer anderen fränkischen Formel der Kläger den Beklagten fragt, durch wen er sich zur Sache ziehe *(sacire)*; allerdings vermag in diesem Fall der Beklagte dann einen anderen Rechtsgrund anzugeben, indem er sich auf Erwerb durch Erbgang beruft [5]).

Mit dieser Formel nah verwandt ist eine Urkunde aus der Bretagne von 869; der Kläger fragt den Beklagten,

---

[1]) Nr. 65. Suppl. Form. Marc. 2 MGF p. 107.

[2]) Nr. 20. Form. Andec. n. 47 MGF p. 21.

[3]) Siehe die Erklärung von Zeumer MGF p. 21. — Ein ähnlicher Ausdruck findet sich auch in einer Formel des Liber Papiensis (zu Liutpr. 69). Die Parteien berufen sich auf je eine Urkunde, die beide von zwei Brüdern ausgestellt sind. Sie sollen im Beweistermin die Urkunden vorlegen und zeigen, dass die eine vom einen, die andere vom anderen Bruder ausgestellt sei. Dann heisst es: *et si nullus ex fratribus venerit in auctoritatem* . . . . .

[4]) Nr. 22. Form. Andec. n. 53 MGF p. 23.

[5]) Nr. 71. Form. Sal. Merk. n. 27 MGF p. 251.

Digitized by Google

quem auctorem habebat vel ex cuius datu tenebat;

der Beklagte bekennt dann,

nullum auctorem usurcapionis

zu haben; offenbar wird aus Mangel an anderen Beweismitteln der Auktorbeweis gewählt [1]).

Ein ausführliches urkundliches Beispiel für den Fall, dass der Auktor gestellt wurde, weil ein rechtsförmlicher Erwerbsakt nicht behauptet oder bewiesen werden konnte, bietet aus dem Gebiet des fränkischen Rechts folgendes septimanisches Placitum.

Im Jahre 893 erhebt der Vogt des Bischofs von Nîmes wider einen gewissen Rostagnus Klage um die von Bischof Christianus von Nîmes der dortigen Marienkirche geschenkte und mehr als dreissig Jahre im Besitz des Bisthums gewesene *villa Patronianicus*. Der Beklagte, so heisst es,

eas retinebat et auctorem in placitum habere potebat hominem nomine Aimardo.

Es wird ihm durch zweizüngiges Urtheil auferlegt, binnen vierzig Nächten den Auktor zu stellen oder die Villa herauszugeben. Im neuen Termin aber erklärt der Beklagte,

et se manifeste fecit quod ipso Aimardo auctore habere non potebat, nec in isto placito nec in alio.

Darauf wird er noch gefragt, ob er irgend ein sonstiges Beweismittel *(scripturas aut ullum inditium veritatis)* habe, und, da er das verneint, verurtheilt [2]). Also er hatte offenbar aus Mangel an irgend einem Beweise für eine stattgehabte Übertragung gleich zuerst einen Auktor genannt.

Es kommt auch vor, dass, wie es in einer burgundischen Urkunde von 870 geschieht [3]), derjenige, der das streitige Grundstück übertragen hat, von der Partei sofort mit in das Gericht gebracht wird; auch hier wird man annehmen können, dass von vornherein die Führung des Beweises durch Auktorbenennung beabsichtigt wurde.

Eine bereits erwähnte septimanische Gerichtsurkunde vom

---

[1]) Nr. 377. Cart. de Redon p. 172 n. 242.

[2]) Nr. 141. Ménard p. 16 n. 3. Germer-Durand p. 17 n. 8. Th p. 167 n. 114

[3]) Nr. 406. Pérard p. 153.

Digitized by Google

Jahre 862 gewährt dagegen ein anschauliches Bild eines Prozesses, in dem auf den Auktor darum zurückgegriffen werden muss, weil bestritten wird, dass er zum Abschluss des Rechtsgeschäfts berechtigt war, auf das der Erwerber sich beruft.

Im Grafengerichte zu Narbonne erhebt der Vertreter des Abtes Richimirus von Carcassonne Klage wider einen gewissen Savigildus um Ländereien im Territorium von Narbonne, die dem Kloster gebühren, weil sie ihm von einem gewissen Peter und seiner Frau durch Urkunde übertragen worden seien, und an denen das Kloster

legitimam vestituram seu et amplius

gehabt habe, Beklagter aber

hoc invasit de illorum potestate malum ordine iniuste infra istos duos annos et exblatavit hoc iniuste.

Also Kläger beruft sich auf Schenkung und Besitz. Dem gegenüber giebt Beklagter zwar zu, dass er im Besitz der Streitgegenstände sei; *set non malum ordine nec iniuste;* zugleich beruft er sich sowohl auf eine Kaufurkunde als auch auf denselben Peter, seinen Gewähren, *qui ipsas res mihi in legibus autoricare debet.* Das auffallende, dass der Beklagte sich auf Urkunden und Auktor beruft, erklärt sich daraus, dass er nicht erst abwartet bis der Kläger ausdrücklich die Rechtsgültigkeit der Urkunde bestreitet, sondern er thut sogleich das, was dann erforderlich war, er nennt den Auktor.

Also beide Parteien leiten ihr Recht von dem gleichen Auktor ab; mit anderen Worten, Kläger bestreitet, dass der Auktor des Beklagten zur Rechtsübertragung an diesen berechtigt war.

Das Gericht erkennt auf Präsentation des Auktors durch den Beklagten.

Nach funfzehn Tagen findet das gebotene Gericht vor einem Beauftragten des *missus comitis* statt. Beklagter präsentiert seine Urkunde und seinen Auktor. Das Gericht lässt zunächst die Urkunde verlesen; sie ergiebt, dass der Beklagte die Grundstücke von Peter gekauft hat. Dieser wird nun gefragt:

si vellis autoricare ipsas res ad iamdicto Savigildo.

Er erklärt, er könne es nicht, denn er habe zwar die Urkunde ausgestellt, aber vorher habe er dieselben Sachen dem Kloster tradiert. Dies beweist nun auch noch der Kläger

Digitized by Google

seinerseits, indem er die erste Traditionsurkunde vorlegt; der Auktor erkennt sie an. Darauf wird dieser, der Auktor, verurtheilt,

ut suam recognitionem exinde scriptisque fecisset.

Dann muss auch der Beklagte, nachdem er in üblicher Weise nach weiteren Beweismitteln gefragt worden ist, die Erklärung abgeben, keine mehr zu haben, worauf dann auch er zur schriftlichen Verzichtleistung verurtheilt wird. Wir sehen aus diesem Beispiel besonders deutlich, wie durchaus der in den Prozess eintretende Gewährsmann als Partei behandelt wurde; auch gegen ihn wird ein Urtheil gefällt [1]).

Hierher gehört auch eine cluniacenser Urkunde von 948; auch hier beruft sich der Beklagte auf eine Urkunde, die derselbe Dritte ausgestellt haben soll, von dem der Kläger sein Recht erworben zu haben behauptet. Aber auch hier dringen die Beklagten nicht durch, und zwar ist es hier der Auktor selbst, der ihnen den beabsichtigten Beweis unmöglich macht; er weigert sich, die von ihnen vorgelegten Urkunden anzuerkennen *(non autorizavit)* und als Partei einzutreten. Damit sind die Beklagten natürlich beweisfällig geworden [2]).

Rechnet man die vorher bei der bairischen Firmatio besprochene bairische Urkunde hinzu, so sind mit diesen Fällen die aus den nicht italienischen Gebieten stammenden Beispiele der Berufung auf den Auktor erschöpft [3]).

Es bleibt daher jetzt eine Betrachtung der italienischen Quellen übrig. Auch hier begegnen uns die gleichen Grundsätze. Es soll das zunächst an einigen urkundlichen Beispielen gezeigt werden; daran wird sich die Erörterung einiger Formeln des Liber Papiensis knüpfen.

Der Rechtssatz zunächst, dass dann, wenn andere Beweise nicht vorhanden waren oder nicht ausreichten, auf den Auktor

---

[1]) Vgl. über diese Urkunde auch Heusler Gewere S. 34.

[2]) Nr. 520. Chart. de Cluny I p. 671 n. 719. Th p. 191 n. 130.

[3]) Denn wenn in einer septimanischen Urkunde von 955 (Nr. 534. Vaissete V c. 222 n. 98) der Beklagte sich auf Schenkung beruft und erklärt: *habemus testes et authores*, worauf dann im Beweistermin Zeugen des Beklagten sein auf Schenkung beruhendes Eigenthum beweisen, so ist wohl hier der Ausdruck *authores* nicht im technischen Sinne verwendet und nur ein Pleonasmus neben *testes*.

Digitized by Google

Bezug genommen wurde, ergiebt sich sehr deutlich aus einer farfenser Urkunde von 838. Der Abt von Farfa klagt gegen vier Brüder um gewisse von Gualipertus laut vorgelegter Urkunde an das Kloster verkaufte Güter. Hiergegen legen die Beklagten andere Urkunden vor, durch welche sie die Güter käuflich erworben haben wollen. Aber

ipsae cartulae de suprascriptis germanis non habebant XXX^a annis;

sie waren darum nicht beweiskräftig und nützten den Beklagten nichts. Sie werden daher gefragt:

habetis auctorem de ipsis rebus, quae in istis vestris cartulis continentur, an non?

Sie müssen das vereinen:

auctorem non habemus nec habere possumus, qui nobis ipsam portionem Gualiperti defendat; nec nos eandem portionem per aliquem modum defendere possumus.

Sie müssen daher die Güter herausgeben [1]).

Vor dem Erzbischof von Mailand als Königsboten erhebt 859 der Vogt des Ambrosiusklosters wider Lupo Klage, der widerrechtlich Grundstücke besässe, die dem Kloster von Aripert verliehen worden seien. Der Beklagte behauptet, ihm sei der Hof und das Kloster vom vorsitzenden Erzbischof als Beneficium verliehen,

et exinde parte ipsius d. Angilberti archiepiscopus, qui mihi eam in benefitio dedit, auctorem abeo et dare posso.

Aber im anberaumten Beweistermin

ipse Lupus decatevit de ipso auctore et dixit quod eam dare non poterit.

Merkwürdig ist in dieser Urkunde das weitere Verfahren; denn nun legt der Kläger seine beiden Urkunden vor (die Schenkungsurkunde des Aripert und die Rückverleihungsurkunde an ihn); darauf wird der Beklagte nochmals gefragt, ob er einen Auktor stellen oder irgend andere Beweise erbringen könne, was er zum zweiten Male verneint. Und zwar fügt er nun hinzu, er habe sein möglichstes gethan und dem Erzbischof von dem Termin Anzeige gemacht, aber dieser habe sich ihm gegenüber geweigert und ihm gesagt *quod nullo modo ei exinde*

[1]) R. di Farfa II p. 232 n. 282.

Digitized by Google

auctor esse. Dann vollzieht der Beklagte die Revestitur *per fuste.* Es findet dann schliesslich ein dritter Termin vor dem Erzbischof statt, in dem dieser seinerseits die Erklärung abgiebt, dass die betreffenden Güter nicht an den Beklagten ausgeliehen werden dürften. Darauf endlich wird das Urtheil gesprochen [1]).

Als im Jahre 963 zu Salerno wider Roffus um Grundstücke zu Barbaciano geklagt wird, erklärt der Beklagte, sie seien sein Eigenthum,

et auctorem inde abeo, qui rebus ipsa mihi benumdedi.

Es wird ihm auferlegt, ihn zu stellen [2]).

Wie hier Auktorbenennung das einzige Beweismittel ist, so auch in einer weiteren bereits in der Einleitung besprochenen süditalienischen Urkunde aus derselben Sammlung [3]).

Der Beklagte erwidert auf die Klage, das streitige Grundstück sei ihm von der Maximuskirche *ad pastenandum* verliehen worden, *et auctorem inde habere pars ipsius hecclesie.* Im Beweistermin stellt er den Abt. Nachdem dieser sich das fragliche Grundstück an Ort und Stelle hat zeigen lassen, erklärt er, es gehöre allerdings zur Kirche, und er habe es dem Beklagten *ad pastenandum* gegeben. Nun wendet sich der Kläger an den Abt, wirft diesem widerrechtlichen Besitz vor, worauf dann der Streit zwischen ihnen weiter geführt wird.

Wenn in einer anderen cavenser Urkunde [4]) durch Urtheil jeder der beiden Parteien auferlegt wird, ihren Vater zu stellen *ad ipsa diffinitionem*, so kann das wohl nur als eine von den alten strengen Rechtsregeln nicht mehr abhängige freie Anordnung des Gerichts angesehen werden, ebenso wenn in einer anderen cavenser Urkunde dem Kläger, dem gegenüber der Beklagte ohne die vorgelegte Urkunde zu bestreiten lediglich die Klagethatsache in Abrede stellt, aufgegeben wird, im nächsten Termin mit seiner Mutter, die nach der vorgelegten Urkunde die streitigen Besitzungen erworben hat, wieder zu erscheinen *(plicare)* [5]).

---

[1]) Cod. Lang. c. 341 n. 207. Fumagalli p. 326.
[2]) Cod. Cav. II p. 14 n. 222.
[3]) Cod. Cav. III p. 31 n. 480 (995). Siehe oben S. 7.
[4]) Cod. Cav. II p. 300 n. 426 (990).
[5]) Cod. Cav. II p. 167 n. 339.

Digitized by Google

Auch in einer italienischen Urkunde finden wir es, dass die Partei ihren Auktor gleich mitgebracht hat. Es handelt sich um den Beweistermin; der Beklagte legt, wie er im ersten Termin gelobt hat, eine Urkunde vor. Ausserdem aber stellt er gleichzeitig seinen Auktor,

qui mihi campum ipsum per ipsa cartula tulit;

von diesem Auktor war im ersten Termin noch gar nicht die Rede gewesen. Nun stellt sich heraus, dass die produzierte Urkunde sich auf einen ganz anderen Ort bezieht; also der Beklagte wird wohl gewusst haben, wie schwach es mit seiner Urkunde bestellt war; aber anstatt den Versuch eines Urkundenbeweises erst gar nicht zu wagen, thut er es doch; freilich kann ihm auch der Auktor nicht helfen, denn nun bestreitet der Kläger, dass dieser zu einer Tradition an den Beklagten berechtigt gewesen wäre, und beweist das Recht der von ihm vertretenen Kirche durch eine Urkunde. Darauf muss der Auktor ausdrücklich erklären, seinerseits die Identität des Feldes oder dreissigjährigen Besitz nicht beweisen zu können [1]).

Beispiele für Auktorbenennung, weil dessen Berechtigung bestritten wird, bieten folgende italienische Urkunden.

Eine luccheser Urkunde vom Jahre 815. Der Vogt der Martinskirche klagt wider Suave um Weinberge zu Brancoli. Im zweiten Termin wendet der Beklagte ein, er habe die Weinberge von Gheiprandus *ad lavorandum* erhalten; er zeigt eine diesbezügliche Urkunde, ein *libellum*, vor. Nun entgegnet der Kläger, dies *libellum* könne der Kirche nicht entgegenstehen, denn die Weinberge hätten gar nicht dem Gheiprandus gehört. Darauf wird vom Gericht an den Beklagten die Frage gerichtet:

si aberet auctore de vinie ille an non.

Also das Recht des Rechtsvorgängers wird bestritten; darum reicht die Urkunde nicht aus. Nun ist aber im vorliegenden Fall, wie der Beklagte erklärt, der Auktor gestorben; dafür aber erbietet sich der Beklagte, zu beweisen, dass wirklich der Auktor die Weinberge an ihn, den Beklagten, durch jene Urkunde tradiert habe. Es ist sehr auffallend, dass das Gericht auf diesen Beweis erkennt; denn, auch wenn er gelänge, würde er ja den Einwurf des Klägers, dass der Auktor kein Recht zu der Tra-

[1]) M. di Lucca IV 2 app. p. 64 n. 51.

Digitized by Google

dition gehabt habe, gar nicht entkräften. Aber der Beklagte kann den Beweis nicht führen, und so ergeht ein Urtheil zu Gunsten des Klägers [1]).

Eine nur sehr lückenhaft überlieferte ravennatische Urkunde von 838 berichtet, wie der Beklagte im Beweistermin in Erfüllung des Beweisurtheils eine Urkunde vorlegt; sie allein genügt aber nicht; das Gericht verlangt auch noch die Vorlage einer emphyteutischen Urkunde. Wenn nun der Beklagte erklärt, er habe eine solche nicht, könne auch keinen Auktor stellen, so zeigt sich auch hier wieder, wie dies letzte Beweismittel dann in Anwendung zu kommen hatte, wenn die Stichhaltigkeit der übrigen bestritten wurde [2]).

Einen der oben erörterten septimanischen Urkunde verwandten Fall sehen wir in dem umfangreichen mailänder Placitum von 844; die Beklagten berufen sich auf eine Urkunde, durch die sie die streitigen Besitzungen von demselben Dritten erworben haben wollen, von dem auch Kläger ihr Recht herleiten. Wie oben kommt es daher auch hier zur Stellung des Auktors, und dieser weigert sich auch hier, für die Beklagten einzutreten [3]).

Ferner möge noch kurz auf eine sehr interessante luccheser Urkunde von 847 hingewiesen werden. Die Beklagten berufen sich auf eine Urkunde und benennen ausserdem *secundum textum cartule* den Sohn des Schenkers als Auktor (man vergleiche die merowingischen Diplome, in denen der Schenker für sich und seine Erben die Gewährschaft übernimmt). Dieser Sohn der Schenkerin tritt nun zwar als Auktor in den Rechtsstreit ein; er kann aber nicht beweisen, dass sein Vater rechtmässiger Eigenthümer gewesen sei, d. h. dass er die Güter dreissig Jahre besessen habe. Der Kläger aber kann seinerseits mit Zeugen dreissigjährigen Besitz der von ihm vertretenen Kirche beweisen. In Folge dessen wird der Auktor, da er Partei ist, zur Herausgabe des Guts und zum Ersatz der Früchte verurtheilt [4]).

---

[1]) Mem. di Lucca V 2 p. 239 n. 397. Muratori Ant. I c. 537.

[2]) Fantuzzi II p. 5 n. 2. Vesi doc. I p. 86.

[3]) Cod. Lang. c. 265 n. 154. Fumagalli p. 240. Muratori Ant. I c. 467.

[4]) Mem. di Lucca V 2 p. 386 n. 648. Muratori Ant. I c. 527. Zu vergleichen ist Brunner Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 369, 371, 372.

Digitized by Google

Jetzt endlich sind noch einige hierhergehörige Formeln des Liber Papiensis zu betrachten.

Einmal eine Formel zu Liutprand c. 78. Wir sahen schon, in diesem Gesetz wird bestimmt, dass in *causae regales* statt der dreissigjährigen eine vierzigjährige Verjährungszeit gelten solle. Am Schluss wird hinzugefügt, dass Niemand von einem *servus* oder *aldio* des Königs etwas erwerben könne, ebensowenig, wie von einem *servus* oder *aldio* eines Anderen.

Hierauf bezieht sich die zweite Formel des Liber Papiensis [1]). Ein königlicher Vogt erhebt Klage wegen unrechtmässigen Besitzes. Der Beklagte behauptet, das Grundstück sei sein Eigen, Donatus habe es ihm verkauft. Darauf verlangt der Kläger Stellung des Auktors: *da vadia de auctore.* Warum? Offenbar weil der Beklagte keine Urkunde vorlegen oder Zeugen stellen, also keine Investitur beweisen kann. Stellt nun der Beklagte den Auktor, so verhandelt der Kläger nunmehr gegen diesen. Ein anderer Fall aber ist, dass der Beklagte erklärt: *in loco auctoris volo stare.* Dann aber muss er eine Urkunde vorzeigen können. Dann kann der Kläger diese Urkunde anfechten durch die Behauptung, der Aussteller sei *servus de parte publica* gewesen, und dann muss der Beklagte beweisen, dass er frei war, oder der Kläger, dass er Höriger war. Also der Beklagte kann auch erklären, ich will an Stelle des Auktors verhandeln; und zwar kann er das, wie im vorliegenden Fall angenommen werden muss, aus zwei Gründen, einmal weil er eine *carta* hat, ferner weil der Auktor verstorben oder sonst nicht stellbar ist. In diesem Ausdruck *loco auctoris stare* klingt immer noch, wie in jener Ermächtigung zu eigener *defensio*, der wir in den cavenser Urkunden begegneten, die alte Auffassung nach, die nur ein Verhandeln mit dem Auktor kannte, und von der aus ein jedes Antworten des Beklagten auf Grund eigenen Rechtes als ein *loco auctoris stare* erscheinen musste. Wie in jenem alten königlichen Defensionsprivileg [2]) der Beschenkte *in vice auctorum* prozessieren durfte, d. h. scheinbar zwar als Stellvertreter der Auktoren, als Vertreter ihrer Rechte, thatsächlich aber eben gerade als Vertreter eigenen Rechts, so bedeutet

[1]) L. P. Formel zu Liutpr. 77 (78).
[2]) Marculf I 36.

Digitized by Google

auch in der Formel das *loco auctoris*, dass der Beklagte ohne Rücksicht auf den Auktor selbst sein eigenes Recht beweisen will; wobei unerheblich ist, wie er das thut. Die wissenschaftliche Theorie scheint aber, wie wir bereits oben aus der Extravagante zur Lex Salica entnahmen, in Italien noch lange unter dem Banne der alten Anschauung gestanden zu haben, die eine rechtmässige Vertheidigung nur in der Benennung und Stellung des Auktors sah.

Desshalb konnte eine Glosse zu den Worten unserer Formel *pro loco auctoris volo stare* die Erklärung hinzufügen: *pro usu secundum quosdam asinos; secundum valentes numquam Langobardus stat loco auctoris.* Also die neueren Rechtsgelehrten glaubten sich gegen die in der Praxis übliche Form der Vertheidigung erklären zu müssen, da sie, vom Standpunkt des alten Verfahrens ja mit gutem Grund, in der eigenen Vertheidigung des Beklagten eine Stellvertretung des eigentlich zum Prozessieren verpflichteten Auktors erblickten. Und da sie eben in dieser Antwort des Beklagten einen Widerspruch gegen das langobardische Recht erkannten, das mit besonderer Strenge die prozessualische Stellvertretung verbot, so erklärten sie eine solche Antwort für unerlaubt. Gerade wegen dieser Strenge des langobardischen Rechts erklärt es sich, dass in Italien der besprochene Brauch aufkam, sich vom Schenker das Recht der Selbstvertheidigung ausdrücklich zusprechen zu lassen.

Des äusseren Zusammenhangs wegen soll hier eine Formel zu Wido c. 5 besprochen werden, die eigentlich nicht hierher gehört, weil in ihr vom Kläger die Rede ist. Das Gesetz selbst verbietet, auf Grund einer nicht vom berechtigten Eigenthümer ausgestellten *cartula* fremde Grundstücke in Besitz zu nehmen. Nun ist der Fall der Formel der: Martinus erhebt wider Petrus Klage wegen unrechtmässigen Besitzes. Der Beklagte beruft sich auf Erwerb durch Erbschaft seines Vaters und fragt den Kläger, welches Recht er habe. Kläger zeigt eine von Marcvardus ausgestellte *carta*. Darauf fragt der Beklagte: *vis dare auctorem an vis stare loco auctoris?* Also die *carta* genügt nicht, und zwar darum, weil das Recht ihres Ausstellers angefochten wird, der, wie Beklagter behauptet, das Grundstück gewaltsam in Besitz genommen habe. Also ein Fall, wie er uns auch in den Urkunden begegnet und der durchaus dem

Digitized by Google

übriggebliebenen Rest der ursprünglich allgemeinen Gewährschaftspflicht entspricht. Aber warum nun die Doppelfrage? Der Kläger antwortet auf sie: *in loco auctoris volo stare.* Darauf aber entgegnet ihm der Beklagte: *non debes tu stare in loco auctoris,* nämlich desshalb nicht, weil eben der Besitz des Auktors ein gewaltthätig erworbener war.

Ähnlich liegt die Sache in der im § 2 der Expositio zu dieser Stelle gegebenen Formel. Dem Anselmus ist eine Sache widerrechtlich entzogen. Der Besitzergreifer Albertus verkauft sie an Rainaldus. Anselmus erhebt Klage gegen Rainaldus; er fragt: *quid tibi pertinet ad requirendum?* Rainaldus beruft sich auf die von Albertus ausgestellte Verkaufsurkunde. Darauf richtet Anselmus die Frage an ihn: *vis stare auctoris loco vel vis auctorem dare?* Er erklärt: *auctoris loco stare volo*; aber Anselmus entgegnet: das kannst Du nicht, denn Du durftest Dich nicht in den Besitz setzen, bevor Dein Auktor, Albertus, rechtmässig erworben hatte, also musst Du nach dem Gesetz ihn stellen. Er thut das, und nun wird zwischen Albertus und Anselmus verhandelt.

Warum wird nun aber die Partei überhaupt gefragt, ob sie *loco auctoris stare* wolle, wenn, wie doch sie sowohl als der Gegner wissen müssen, dass das Gesetz es gar nicht erlaubt? Mir scheint keine andere Erklärung möglich als folgende. Zur Zeit als die langobardischen Juristen die in Rede stehenden Formeln abfassten, war, wie wir gesehen haben, die allgemeine Gewährschaftspflicht längst ersetzt und nur dann noch von einer solchen die Rede, wenn der Besitzer entweder keinen gültigen Erwerbsakt beweisen konnte oder aber seine Rechtsbehauptung wegen mangelnden Rechts des Auktors bestritten wurde. Das letztere nun ist in unseren Formeln der Fall; sie lassen, wenn wir ihre knappen nur die hervorstechendsten Stadien erwähnenden Reden ergänzen, ungefähr folgenden Gang des Rechtsstreits erkennen.

Die Partei beruft sich auf Erwerb durch Kaufgeschäft; sie legt die Kaufurkunde vor, durch deren Begebung das Geschäft perfekt geworden ist. An und für sich würde sie damit einen rechtsgültigen Erwerbsakt angegeben haben, der sie, da der Beweis in der Urkunde gegeben ist, legitimiert hätte. Aber in den Formeln ficht der Gegner die Urkunden an, weil der Auk-

Digitized by Google

tor nicht berechtigt gewesen war, sie auszustellen. Nun also tritt die Pflicht der Gewährenstellung ein. Alles dies liegt in den Worten: *vis dare auctorem?* d. h. wenn Du Dich weiter vertheidigen willst, so schaffe gefälligst Deinen Auktor herbei; oder willst Du das nicht, willst Du Dich etwa mit der blossen Behauptung des Rechtserwerbs begnügen, fragt der Gegner weiter, *vis stare loco auctoris*, willst Du Dich der Pflicht, den Auktor zu stellen, entziehen, willst Du, anstatt dass er mit mir verhandelt, weiter (nicht als dessen Stellvertreter, sondern) statt seiner mit mir streiten? Die Partei erklärt beidemale, sie wolle das letztere; sie versucht also, ob sie mit der bequemeren Art der Beweisführung durchdringen könne. Aber der Gegner macht sie darauf aufmerksam, dass das vom Gesetz nicht erlaubt werde. In der ersten Formel bleibt (so scheint es) der Kläger dabei. Damit aber ist er um sein Beweisrecht gekommen (im vorliegenden Fall hätte er es, da er die Urkunde hat), und der Gegner beweist, dass der Auktor kein Recht gehabt habe. In der zweiten Formel stellt er den Auktor. So scheinen mir die Formeln einen mit den allgemeinen Grundsätzen übereinstimmenden Sinn zu ergeben.

Es bleibt noch eine Formel des Liber Papiensis anzuführen [1]). Der Beklagte beruft sich zur Vertheidigung seines Besitzes auf einen Tausch: *Donatus commutavit mecum.* Sofort entgegnet der Kläger: *da wadiam de auctore.* Also ohne Weiteres muss der Beklagte seinen Beweis durch Stellung des Gewähren führen. Es entspricht dies dem Gesetz, zu welchem die Formel gehört, in dem von demjenigen die Rede ist, der ein Grundstück einem anderen als Tauschgegenstand gegeben hat, dann aber, als ein Dritter dasselbe als sein Eigen in Anspruch nimmt, jenen *defendere non potuerit*, also als Auktor in den Prozess eingetreten sein Recht auf jenes Grundstück nicht behaupten kann.

In erwünschtester Weise sagt uns nun aber das Gesetz selbst, warum hier der Beweis sogleich durch Stellung des Auktors geführt werden muss: darum nämlich, weil das Tauschgeschäft ohne Urkundenbegebung abgeschlossen worden ist. Es heisst nämlich, der zu leistende Schadensersatz müsse abgeschätzt werden und zwar in den hier gemeinten Fällen *(de his*

[1]) Formel zu Liutpr. 115 (116).

Digitized by Google

causis), desshalb weil *cartolam commutationis aut vinditionis homenis inter se non faciunt.*

Also wir sehen aus dieser Gesetzesstelle und der zu ihr gehörigen Formel deutlich, dass das alte Recht der Ziehung auf den Gewähren da in Geltung geblieben ist, wo eine Urkunde über die Vollziehung der Investitur nicht vorhanden ist, so wie nach den Ergebnissen der anderen besprochenen Stellen diese Beweisart auch dann zur Verwendung kam, wenn die Wirksamkeit eines solchen Übertragungsaktes wegen mangelnden Rechtes des früheren Besitzers bestritten wurde.

Die ursprünglich allgemeine Pflicht der Benennung des Gewähren ist, wie das Gesagte ergiebt, im Laufe der fränkischen Zeit auf diese zwei bestimmten Fälle beschränkt worden. Zugleich hat sich damit die prozessualische Bedeutung der Berufung auf den Auktor verändert. Sie war, wie wir sahen, ursprünglich eine die rechtsförmliche Antwort verweigernde Klageerwiderung. Der Beklagte, der sich zu einem Gewähren zog, erklärte damit selber nicht verpflichtet zu sein als Partei auf die Klage sich einzulassen. Der Auktor muss als Partei in den Prozess eintreten. Das muss er, wie wir sahen, auch noch in den beiden Fällen, in denen sich die Auktorbenennung als nothwendig erhalten hat. Man könnte also sagen, dass auch noch am Ende der fränkischen Zeit in diesen beiden Fällen die Berufung auf den Auktor den Charakter einer Verweigerung der Streiteinlassung sich bewahrt hat. Doch das beträfe nur die Bezeichnung. Wichtig aber ist folgender Punkt. Eben weil ursprünglich die Berufung auf den Auktor eine die technische Antwort verweigernde Klageerwiderung war, war sie überall gestattet, obwohl im übrigen materielle Einreden noch unerlaubt waren. Sie war darum die einzige Art, in der derivativer Rechtserwerb in der Klagebeantwortung der Klage entgegengehalten werden konnte. Wollte der Beklagte sein Recht damit behaupten, dass er es aus dem Recht eines Dritten herleitete, so musste er diesen Dritten als Auktor in den Streit ziehen. Materiellrechtliche und prozessrechtliche Gründe kamen also zusammen, um eine andere Art der Vertheidigung auszuschliessen. Die materiellrechtlichen waren, dass es noch keine rechtswirksame Übertragungsform von Liegenschaften gab, die prozessrechtlichen waren, dass es noch keine

Digitized by Google

Einreden gab. Hierin nun trat im Lauf der fränkischen Zeit eine Änderung ein. Die im materiellen Recht liegenden Behinderungen fielen fort; es bildeten sich rechtswirksame Übertragungsformen von Liegenschaften (die Investitur, insbesondere die Investitur durch Urkundenbegebung) aus, und diese Thatsache wirkte auch auf das Prozessrecht: neben der Berufung auf den Auktor wurde die Berufung auf die Übertragung, auf das Rechtsgeschäft möglich, d. h. eine Einrede im eigentlichen Sinn.

Berief sich nun der Beklagte auf einen rechtsgeschäftlichen Erwerbsakt, d. h. also in der Mehrzahl der Fälle auf eine Investitur *per cartam*, so war es natürlich, dass er sich auf die Urkunde, durch die er sein Recht erworben hatte, stützte. So trat neben die Berufung auf den Gewähren die Berufung auf die Urkunde. Es ist schon auf den Satz des Lex Ribuaria hingewiesen worden, dass der Beklagte, der sich auf eine Urkunde berufe, ohne Tangano auf die Klage antworten könne [1]). Wir dürfen aus dieser ausdrücklichen Bestimmung entnehmen, dass damit etwas Neues eingeführt, oder wenigstens einer neuen Übung zum ersten Mal gesetzliche Anerkenung zu Theil wurde. Nach altem Recht wäre ein Antworten ohne Tangano, d. h. ein Verweigern einer rechtsförmlichen Antwort, nur bei Berufung auf den Gewähren möglich gewesen. Dann konnte der Beklagte, ohne formell durch Zugeben oder Leugnen sich auf die Klageworte zu beziehen, rechtsunförmlich (ohne Tangano) erklären, nicht er, sondern der Gewährsmann sei zur Verantwortung zu ziehen, denn er leite sein Recht von diesem Gewährsmann her. Nun bestimmte das Gesetz, auch wenn er eine Urkunde in Händen habe, dürfe er von einem formellen Leugnen der Klageworte absehen, dürfe er erklären, er besässe nicht mit Unrecht, sondern auf Grund einer Urkunde. So gestattet also der Besitz einer Urkunde dem Beklagten, sich mit einer materiellen Einrede, mit der Behauptung derivativen Rechtserwerbes, zu vertheidigen. Da die Berufung auf einen Gewähren zunächst, wie wir sahen, den Charakter einer den Einlass weigernden Klageerwiderung behielt, so ist möglicherweise die Berufung auf eine Urkunde die erste materielle Einrede, die das

[1]) Lex Rib. 59, 8. Vgl. oben S. 105.

Digitized by Google

fränkische Prozessrecht ausbildete. Dass aber auch sie zunächst noch unter dem Gesichtspunkt der Verweigerung einer rechtsförmlichen Antwort aufgefasst worden ist, sehen wir z. B. aus einer langobardischen Formel[1]), die den Beklagten, der im Besitz einer Urkunde ist, auf die Klage erwidern lässt:

non tibi respondeo, quia ecce carta, quam tu mihi fecisti aut pater tuus.

Für eine derartige Antwort wird uns auch ein urkundliches Beispiel begegnen.

So also bedeutete der Fortschritt des materiellen Rechts zugleich einen Fortschritt des Prozessrechts.

Der weiten Verbreitung und häufigen Verwendung, die die Investitur durch Urkundenbegebung in allen Gebieten des fränkischen Reiches fand, entspricht nun auch die Häufigkeit derjenigen Rechtsfälle, in denen der Beklagte sein Recht auf eine Investitur durch Urkundenbegebung stützte, in denen er seine Urkunde als Vertheidigungsmittel benutzte.

Einige Beispiele aus dem reichen Material, das hier zur Verfügung steht, seien genannt.

In einer bereits mehrfach erwähnten salfränkischen Formel, in der der Beklagte nach seinem Auktor gefragt wird *(per quem sibi de iam dicta re sacibat)*, entgegnet er damit, dass er sich auf eine Schenkung seitens seines Vaters beruft und diese Behauptung auf die Schenkungsurkunde stützt[2]).

In einer septimanischen Urkunde aus dem Jahre 868 erklärt der Beklagte, von dem Herausgabe dreier angeblich fiskalischer Villen verlangt wird:

ego omnia ista teneo . . . per cartas legibus factas[3]).

In einer burgundischen Urkunde von 950 entgegnet der Vogt des Klosters Cluny auf die Klage zweier Schwestern um Besitzungen im Gau von Mâcon,

quod Adalardus clericus, frater illarum, incartavit ipsas res Sancti Petri . . . ., et ostenderunt (d. h. die Vertreter des Klosters) *ibi cartas legales de manu eius*[4]).

---

[1]) Auf sie macht Brunner RG II S. 346 aufmerksam.
[2]) Form. sal. Merkel n. 27 MGF p. 251.
[3]) Nr. 373. Vaissete II c. 346 n. 169. Th p. 143 n. 101.
[4]) Nr. 523. Chart de Cluny I p. 720 n. 764. Th p. 192 n. 131.

Digitized by Google

In einer bairischen Urkunde von 806 erwidert der Beklagte dem Kläger, der sich auf Erbrecht beruft, er thue das mit Unrecht; denn sein, des Beklagten, Vater habe das streitige Grundstück der Freisinger Kirche tradiert, und diese habe es ihm als Beneficium verliehen; zum Beweise dessen beruft er sich auf die Traditionsurkunden [1]).

Besonders zahlreich sind die Beispiele aus Italien.

Als im Jahre 753 der Abt von Farfa um den Hof Turranianus verklagt wird, den der Kläger vom Gastalden Perto geschenkt erhalten haben will, antwortet er also:

> *non faciat Deus ut tibi ego aliquando ipsum casalem Turranianum tulissem, quia donatus est in monasterio per ducem Luponem, et praeceptum de ipsa donatione habemus . . . . .*

Nachher legt er dies *praeceptum Luponis ducis* vor,

> *in quo continebatur, quomodo ipsum casalem T. in monasterio donaverat.*

Und ausserdem eine Königsurkunde, durch die alle Schenkungen des Herzogs an das Kloster bestätigt worden sind [2]).

In einem Prozess, der zu Benevent im Jahre 756 verhandelt wird, erklärt der Abt, um eine von der Klägerin und ihrem Vater erbaute Kirche beklagt:

> *veritas est, quod genitor vester et vos eam aedificastis, sed vos nobis . . . ipsam prefatam ecclesiam . . . obtulistis in ecclesia S. Archangeli et S. Benedicti . . .; et ecce offertio* (d. h. die Traditionsurkunde), *quam nobis exinde fecistis* [3]).

In einer anderen farfenser Urkunde von 791 liegt eine eigenthümliche Klage vor. Der Kläger, ein gewisser Godarisius von Rieti, erhebt gegen das Kloster Farfa den Anspruch, ihm die von ihm selbst dem Kloster einst urkundlich übertragenen Besitzungen zu Rieti, Terni und Foligno herauszugeben, da er sich in einer Nothlage befinde. Dem gegenüber beruft sich das Kloster auf den Wortlaut der Traditionsurkunde; und

---

[1]) Nr. 174. Meich. I 2 p. 93 n. 122.

[2]) R. di Farfa II p. 44 n. 34. Troya IV p. 478 n. 677. Galletti Rieti p. 133.

[3]) Troya IV p. 619 n. 703. Ughelli VIII c. 590.

Digitized by Google

da in dieser kein Vorbehalt des Niessbrauchs enthalten ist, sie vielmehr eine unbedingte Schenkung *a die praesenti* enthält, wird der Kläger abgewiesen [1]).

Eine salernitaner Gerichtsurkunde von 902 bietet uns ein Beispiel dafür, dass sich der Beklagte auf eine urkundlich vollzogene *donatio post obitum* beruft [2]).

In dem bereits ausführlicher erörterten Rechtsstreit zwischen dem Fiskus und dem Bartholomäuskloster zu Pistoja vom August 806 bestreitet der beklagte Abt den Anspruch des Klägers mit den Worten:

> *non est veritas, quod ecclesia vel res ipsa a parte curtis domni regis pertinere deveat, eo quod ecce monimina pre manibus habemus, quomodo ecclesia et res ipsa monasterii s. Bartholomei debet pertinere* [3]).

Als im Jahre 902 das Maximuskloster zu Salerno um Besitzungen zu Nocera verklagt wird, geben die Vertreter des Klosters zwar zu, dass sie die fraglichen Ländereien besässen, aber sie legen zugleich eine Traditionsurkunde vor, in der der Kläger selbst jene Besitzungen dem Kloster übertragen hatte [4]).

Unter den Urkunden, auf die sich in einer anderen salernitaner Gerichtsurkunde der Beklagte beruft, befinden sich mehrere Traditionsurkunden [5]).

Wenn in einem Prozess, der im Jahre 813 zu Rom im Lateran in Gegenwart des Papstes verhandelt wird, der beklagte Abt nunmehr, nachdem schon verschiedene Termine stattgefunden haben, sein Recht auf eine Schenkung gründen will, und daher erklärt, er antworte nicht, bis er die Schenkungsurkunde untersucht habe *(non respondeo antequam inquiram munimine)*, so erinnert uns das an jene langobardische Formel, in der noch die alte Auffassung nachklang, dass die Berufung auf eine Urkunde eine prozessablehnende Antwort sei [6]).

---

[1]) Reg. di Farfa II p. 130 n. 154. Fatteschi p. 281 n. 36. Vgl. die ausführliche Erörterung dieser Urkunde bei Brunner Rechtsgeschichte der Urkunde I S. 137.

[2]) Cod. Cav. I p. 143 n. 114.

[3]) Brunetti II 1 p. 358 n. 70. Muratori Ant. I c. 973.

[4]) Cod. Cav. I p. 144 n. 115.

[5]) Cod. Cav. I p. 173 n. 135. Ficker IV p. 26 n. 21.

[6]) Reg. di Farfa II p. 162 n. 199.

Digitized by Google

Neben Urkunden, in denen dem Empfänger das Eigenthum übertragen wird, spielen natürlich auch Leihurkunden eine grosse Rolle im Immobiliarprozess. Ausser den schon im Vorbeigehen berührten Beispielen sei noch auf eine Urkunde hingewiesen, die einen im Jahre 925 zu Poitiers geführten Streit betrifft; die Beklagten behaupten den Vertretern der Abtei St. Maixent gegenüber Rechtmässigkeit ihres Besitzes und berufen sich auf eine Prekarie [1]).

In einer bairischen Urkunde von 849 beruft sich der Beklagte, von dem Herausgabe der Kirche zu Kysalpahc verlangt wird, darauf, dass er sich bei der Tradition lebenslänglichen Niessbrauch vorbehalten habe, und dass ihm darauf dieser Niessbrauch urkundlich verliehen worden sei [2]).

Aus Italien sei ein 811 zu Camerino geführter Prozess erwähnt; der Beklagte behauptet, die streitigen Besitzungen seien ihm vom Gastalden Rado durch Investitur zu beneficiarischem Recht verliehen worden [3]).

Auch gehört es hierher, wenn in einer luccheser Urkunde von 822 der Beklagte sich auf Urkunden beruft, in denen von einem *affeduciare* die Rede ist [4]).

Aber nicht allein Übertragungsurkunden können dem Beklagten dienlich sein, sondern auch Urkunden über andere Rechtsgeschäfte, aus denen sein Besitz sich herleitet. Besonders häufig finden wir Urkunden über Kaufgeschäfte benutzt.

So wendet in der ältesten erhaltenen fränkischen Gerichtsurkunde, dem Placitum König Sigiberts III. von 648, der Beklagte Eigenthumserwerb durch Kauf ein; es wird ihm aufgegeben, die in Bezug genommenen Kaufurkunden im nächsten Termin vorzulegen [5]).

Ebenso liegt die Sache in dem Placitum König Chlodowechs III. von 691: der Beklagte behauptet, die streitigen Güter vom Kläger gekauft zu haben; es ist mehrfach von dem

---

[1]) Nr. 494. Richard Chartes de l'abbaye de St. Maixent p. 23 n. 11.
[2]) Nr. 328. Meich. I 2 p. 333 n. 658.
[3]) Reg. di Farfa II p. 220 n. 269. Fatteschi p. 290 n. 67.
[4]) Mem. di Lucca IV 2 p. 27 n. 20. Muratori Ant. I c. 511.
[5]) Nr. 23 NA XIII p. 157.

Digitized by Google

extromentum, der Kaufurkunde, die Rede, die der Beklagte im nächsten Termin beizubringen gelobt [1]).

Nicht selten ist die Partei in der Lage, sich auf Gerichtsurkunden berufen zu können, durch die also nachgewiesen wird, dass entweder durch richterliche Adjudikation oder durch den für genügend erachteten Verzicht der Partei ihr Recht bestätigt worden sei.

Um nur einige Beispiele zu nennen, sei eine septimanische Urkunde von 918 angeführt, in der sich der beklagte Abt von Montolieu zum Beweise freien Eigenthums des Klosters an der eingeklagten Villa neben königlichen Verleihungsurkunden auch auf Gerichtsurkunden beruft [2]).

Ferner eine bairische Urkunde aus dem Jahre 822. Vor dem Königsboten Hatto erhebt der Vogt des Bischofs von Freising Klage wider den Defensor des Bischofs von Augsburg um die Kirche zu Unterkiernberg, die dem Freisinger Stuhl gebühre. Hierauf entgegnet der Beklagte:

> *Hantonem cum suo defensore ipsam ecclesiam cum omnibus ad ipsum locum accedentibus in palatio habito ad Phadarprunnin in Adalhardo evindicasse ad episcopatum Augustae civitatis ad s. Mariam, et ut ibidem Adalhardus hoc ipsud reddidisset.*

Offenbar wird damit eine Gerichtsurkunde gemeint [3]).

Dann mag noch auf folgenden Fall hingewiesen werden. Im Jahre 827 beschweren sich im missatischen Gericht zu Turin siebzehn Bewohner der Villa Auciatis (Oulx), das Kloster Novalese lege ihnen übermässige Dienste auf. Im zweiten Termin nach Wiederholung der Klage entgegnet der Klostervogt, die Behauptung der Kläger sei nicht wahr, denn die Ahnen, Eltern und Verwandten der Kläger seien alle Hörige eines gewissen Unno gewesen, und dieser Unno habe all seinen Besitz dem Kloster geschenkt, und, fügt er hinzu,

> *etiam iudicatos habemus quomodo parentibus vestris in*

---

[1]) Nr. 35. DDM p. 53 n. 59.

[2]) Nr. 487. Vaissete V c. 137 n. 43. Th. p. 179 n. 123.

[3]) Nr. 238. Meich. I 2 p. 247 n. 470. Hierzu siehe auch Heusler Gewere S. 36. Statt *palatio* ist sicherlich *placito* zu lesen.

Digitized by Google

causationem fuerunt cum ipso Unnone vel pars suprascripto monasterio.

Nun werden die Urkunden verlesen, aus denen hervorgeht, dass die Beklagten zu den geforderten Diensten verpflichtet sind [1]).

Auch wird man es hieher rechnen können, wenn sich die Partei auf eine Professio des Gegners, also auf einen gerichtlich erklärten Verzicht beruft, der ja unter Umständen ein Urtheil entbehrlich machen konnte. Folgender schon besprochener Fall ist anzuführen.

Im Jahre 860 wird wider den Bischof von Gerona um Grundstücke in der Villa Fonsedictus Klage erhoben, nämlich um einen Neubruch, den nach der Klagebehauptung der Vater des Klägers gewonnen habe. Hiergegen beruft sich der Vertreter des Bischofs auf eine vom Kläger früher ausgestellte Professio, in der dieser erklärt hatte, dass sein Vater jene Güter nicht als herrenloses Gut okkupiert hatte *(de eremo traxerat)*, sondern dass all dessen Besitz Beneficium des Grafen Gaucelmus war; also dürfe Kläger nicht wiederum Ansprüche erheben [2]).

Besonders werthvoll war es für die Partei, wenn sie ihr Recht auf eine Königsurkunde stützen konnte; denn bekanntlich genossen Königsurkunden öffentlichen Glauben und waren daher unanfechtbar [3]).

Im langobardischen Recht hatten die Gerichtsurkunden den gleichen Vorzug [4]); im übrigen aber war jede producierte Urkunde der Urkundenschelte ausgesetzt. Und dann, wenn ihre Beweiskraft wegen mangelnden Rechtes des Ausstellers bestritten wurde, trat, wie wir gesehen haben, wiederum die Pflicht des Beklagten ein, den Aussteller, d. h. den Gewähren zu nennen, damit er als Partei sein Recht zur Rechtsübertragung nachweise. Abgesehen also von dem Fall der Berufung auf Königsurkunden und italienische Gerichtsurkunden konnte die Behaup-

---

[1]) Mon. Patriae Chart. I p. 34 n. 19. Muratori Ant. I c. 481.

[2]) Nr. 329. Marca Hisp. c. 783 n. 21.

[3]) Ich begnüge mich, kurz auf einige derartige Fälle hinzuweisen: Nr. 63. DDM p. 106 n. 21 (750); Nr. 490. Wartmann III p. 1 n. 719, Mohr I p. 59 (920). R. di Farfa II p. 113 n. 134 (781); Tiraboschi Nonantula II p. 34 n. 18 (801); Cod. Lang. c. 807 n. 466 (915).

[4]) Brunner RG II S. 420.

Digitized by Google

tung des Beklagten, auf Grund einer Urkunde zu besitzen, durch eine klägerische Behauptung, die die Rechtswirksamkeit dieser Urkunde bestritt, überboten werden. Davon wird weiter im nächsten Kapitel zu sprechen sein. Und ebenso konnte der Fall vorkommen, dass beide Parteien sich auf Urkunden beriefen; dann musste auf andere Weise versucht werden, eine Entscheidung zu finden; in einem Placitum Pippins von 751 [1]) wird zum Inquisitionsbeweis, in zwei Gerichtsurkunden Karls des Grossen von 775 zum Beweis durch das Gottesurtheil der Kreuzprobe geschritten [2]).

Damit sind die Fälle erledigt, in denen der Beklagte sein Recht auf eine Urkunde stützt.

Daneben kommen nun Beispiele vor, in welchen zwar auch Rechtserwerb durch ein mit einem Dritten abgeschlossenes Rechtsgeschäft oder Rechtserwerb auf Grund eines richterlichen Befehls behauptet wird, in denen jedoch zum Beweis dafür keine Urkunde genannt wird, sei es weil eine solche nicht ausgestellt ist, sei es, weil die Partei den Beweis auf andere Weise, durch Zeugen z. B., zu führen gewillt ist.

Derartige Beispiele finden sich unter den fränkischen und italienischen Urkunden.

Zunächst ist eine farfenser Urkunde von 750 zu nennen. Der Kläger verlangt von seinen Verwandten, sie sollten seine Berechtigung anerkennen, die in seiner Krankheit zu Gunsten des Klosters vollzogene *donatio post obitum* nun nach wiedererlangter Gesundheit sofort als unbedingte Schenkung auszuführen. Dagegen behaupten die Gegner, er sei in Folge eines früher mit ihnen geschlossenen Theilungsvertrages gar nicht berechtigt über die fraglichen Besitzungen zu Gunsten des Klosters zu verfügen [3]).

Hier kann man vielleicht am besten folgende eigenthümliche Urkunde aus der Bretagne einreihen. Zwei Brüder klagen wieder ihren dritten Bruder um die von ihrem Vater herstammende Erbschaft zu Landegon,

---

[1]) Nr. 75. DDM p. 107 n. 22.

[2]) Nr. 93. Mühlb. 187 und Nr. 94. Mühlb. 196.

[3]) Reg. di Farfa II p. 37 n. 35. Troya IV p. 371 n. 641. Muratori Script. II^b c. 341.

Digitized by Google

quod post se malo ordine retineret vel eis contradiceret iniuste.

Der Beklagte führt nun zu seiner Vertheidigung folgendes an. Er habe auf die Erbschaft *(ob defendendam hereditatem)* Geldauslagen gemacht im Betrage von 100 Solidi; von diesen 100 Solidi schuldeten ihm die Kläger 30; er fordere nun Erstattung dieser 30 Solidi, wogegen er dann in eine gleichmässige Theilung der Erbschaft einwilligen wolle. Also der Beklagte leugnet das *malo ordine,* weil er Gläubiger der Kläger sei. Sein Recht ist die Folge eines zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses [1]).

Ferner kommt hier eine schon erörterte bairische Urkunde aus dem Jahre 822 in Betracht. Der Kläger ficht durch eine Klage gegen den Bischof von Regensburg eine Tradition an, die sein Bruder der Kirche gemacht hatte. Der Beklagte aber führt dagegen aus, warum Kläger kein Recht habe die Tradition anzufechten. Sie sei von jenem Bruder vor einer Reise nach Rom als eine *donatio post obitum* ausgeführt worden; als er nun wirklich auf jener Reise gestorben und die Kunde hiervon nach Baiern gedrungen war, habe er, der Beklagte, die Schenkung entgegengenommen, nachdem er sich vorher ausdrücklich um die Zustimmung des Klägers bemüht und dieser vor elf Zeugen sein Einverständniss erklärt habe. Also aus einer mündlichen Beredung zwischen den Parteien entnimmt Beklagter sein Recht [2]).

In einer süditalienischen Gerichtsurkunde von 981 entgegnet der Beklagte dem Kläger, er habe sich mit ihm früher dahin verglichen, dass Kläger nicht mehr als das bereits Erhaltene fordern dürfe [3]).

Die Behauptung, dass Kläger in Folge geschlossener Verträge kein Recht habe, findet sich in zwei weiteren cavenser Urkunden. Im Jahre 934 verlangt der Kläger vom Beklagten Herausgabe eines Theils des dem Beklagten von seinem Grossvater

---

[1]) Nr. 312. Cartulaire de Redon p. 148 n. 192. Th p. 115 n. 85 (828—840).

[2]) Nr. 241. Ried C. d. ep. Ratisb. I p. 24 n. 23.

[3]) Cod. Cav. II p. 160 n. 335; fast wörtlich übereinstimmend eod. p. 199 n. 361.

Digitized by Google

zugefallenen Grundstücks vor dem Thor von Nocera in Salerno. Der Beklagte erwidert, dass sein Grossvater und der eine seiner Brüder sich mit dem dritten Bruder, dem Grossvater des Klägers, abgetheilt hätten, so dass dieser kein Recht habe, den dritten Theil des genannten Grundstück zu fordern [1]).

Im Jahre 938 klagen zu Salerno zwei Brüder wider ihre drei Neffen um Güter, die ihnen, den Klägern, als Erbtheil ihres, der Kläger, Vaters zukämen. Die Beklagten behaupten dem gegenüber, dass die Kläger mit ihrem, der Beklagten, Vater die Erbschaft ihres Vaters in drei Theile getheilt hätten, die Kläger also kein Recht hätten jene zu ihrem, der Beklagten, Antheil gehörigen Güter zu beanspruchen [2]).

Als Beispiel für die Berufung auf einen Vertrag sei hier auch kurz auf eine wichtige paveser Urkunde von 762 hingewiesen [3]). Es handelt sich in ihr um die Güter, die zu einem vom verstorbenen Gemahl der Klägerin gestifteten Armenhause gehören; Beklagter besässe sie zu Unrecht. Dieser beruft sich auf einen mit dem Stifter, seinem Bruder, abgeschlossenen Vertrag, nach welchem derjenige von ihnen beiden, der ohne eheliche Kinder sterben würde, den anderen beerben solle.

Hierher gehört endlich folgende farfenser Urkunde aus dem Jahre 776 [4]). Es wird in ihr um das zwischen dem Bischof von Rieti und dem Abt von Farfa streitige Gehöft Balberianus prozessiert. Auf die Klage des Bischofs, der sich auf Schenkung seitens des Lupo beruft, entgegnet der Abt, Lupo habe das Gehöft gar nicht schenken können, denn dessen Vater habe es sich aus öffentlichem Besitz widerrechtlich angeeignet, nämlich vom Gehöft Germaniciana, dessen *actor* er war:

> *ipsum casalem pater ipsius Luponis Liutpert sibi apprehendit de publico, idest de curte Germaniciana, dum ibidem ipse per multos annos actor fuisset.*

Jenes Gehöft Germaniciana sei aber laut vorzulegenden

---

[1]) Cod. Cav. I p. 198 n. 155. Vgl. Brunner Urkunde S. 10.
[2]) Cod. Cav. I p. 210 n. 164.
[3]) Troya V p. 195 n. 791.
[4]) Reg. di Farfa II p. 89 n. 97. Fatteschi p. 277 n. 31. Galletti Gabio p. 92.

Digitized by Google

Praecepts von König Aistulf dem Kloster geschenkt worden. Darauf fährt der Abt fort, indem er sich an den vorsitzenden Herzog Hildeprand wendet:

> *et dum anno praeterito in praesentia istius dni Hildeprandi ducis Agio et Lectus cum Johanne vicedomino et suis sacerdotibus nobiscum de causa ista altercarentur, in tua, dne Hildeprande, praesentia, recordari potes qualiter inter nos iudicastis,* der Bischof von Rieti solle beweisen, dass ihm das Gehöft seitens der Pfalz *(per palatium)* geschenkt worden sei. Agio habe mit seinen Priestern Wadia gestellt, falls sie im bestimmten Termin beweisfällig bleiben würden, die Streitgegenstände herauszugeben.

Hier lässt also der Wortlaut vermuthen, dass die Vorlegung des Gerichtsprotokolls durch die persönliche Erinnerung des Vorsitzenden ersetzt worden ist, so dass dieser Fall den oben besprochenen gegenübersteht, in denen es sich um Berufung auf eine Gerichtsurkunde handelt.

Die Kläger waren nun in drei Terminen nicht erschienen, und wir besitzen noch das Versäumnissurtheil, das auf Antrag des Abtes im Januar 776 vom Herzog gegen sie erlassen worden ist; der Herzog befiehlt der zwischen den Parteien getroffenen Verabredung gemäss den Bürgen, das Gehöft dem Abt zu übergeben [1]).

In den bisherigen Erörterungen handelte es sich um die Fälle, in denen Beklagter sein Recht aus einem unter Lebenden geschlossenen Rechtsgeschäfte herleitete. Jetzt sind die Fälle zu betrachten, in denen er behauptete, das Gut ererbt zu haben, die Berufung auf Erbrecht. Die Wirkungen einer solchen Behauptung auf die Beweisvertheilung werden im nächsten Kapitel erörtert werden.

Den Fall, dass der Beklagte sich auf Besitzerwerb durch Erbrecht beruft [2]), finden wir bereits ausdrücklich in der Lex Ribuaria bedacht; in den Worten (67, 5)

> *si quis pro hereditatem vel pro genuitatem certare coeperit post malo ordine*

---

[1]) R. di Farfa II p. 88 n. 95.

[2]) Vgl. Heusler Gewere S. 87.

Digitized by Google

wird der Beklagte bezeichnet, der „nach der Beschuldigung widerrechtlichen Besitzerwerbs sich auf sein Erbrecht beruft“ [1]).

In der ältesten Gerichtsurkunde aus der Bretagne, in der berichtet wird, wie zwei Abgesandte des Grafen Frodald inquirieren, mit welchem Rechte ein gewisser Anau den Flecken Landegon besässe, heisst es von diesem Anau, er habe erwidert,

> *quod paterno hereditario ab avis et proavis iure hereditario tenebat* [2]).

Auch die älteste Gerichtsurkunde aus der Sammlung des Klosters Cluny gehört hierher. Ein gewisser Aimo wird im Grafengericht zu Mâcon verklagt, dass er eine Mühle widerrechtlich besässe. Darauf erwidert er:

> *de isto molino quod mihi mallabas, secundum legem plus debet esse [mihi] de partibus genitore meo, tam de hereditate seu conquesto, quam [tuus].*

Der Beklagte begnügt sich hier nicht damit, den Grund seines eigenen Rechtserwerbs zu nennen, sondern — denn so scheinen die letzten Worte ausgelegt werden zu müssen — er fügt hinzu, auf welchen Titeln (Erbrecht und *conquestus*) der Besitz seines Erblassers beruhte [3]).

Das gleiche finden wir in einer anderen cluniacenser Urkunde vom Jahre 953. Hier handelt es sich um eine vom Kloster Cluny wider einen gewissen Hugo erhobene Klage um mehrere dem Kloster vom Grafen Willelmus geschenkte Besitzungen. Der Beklagte entgegnet,

> *quod ipsas res de parte matris sue Dodane tenebat, per donum et per cartam que Leutbaldus senior eius incartavit, et pro hoc tenet* [4]).

Also nicht allein, dass Hugo behauptet, Erbe seiner Mutter zu sein [5]), er giebt auch an, auf welche Weise

---

[1]) So übersetzt sinnentsprechend v. Bethmann-Hollweg Civilprozess I S. 57 Anm. 17; vgl. S. 492 Anm. 62.

[2]) Nr. 137. Cartulaire de Redon p. 147 n. 191. Th p. 76 n. 63. (797).

[3]) Nr. 424. Chart. de Cluny I p. 34 n. 29. Th p. 161 n. 109 (887).

[4]) Nr. 529. Chart. de Cluny I p. 810 n. 856.

[5]) Wenigstens scheinen die Worte *tenere de parte matris* diese Erwerbsart zu bezeichnen.

Digitized by Google

seine Mutter in den Besitz der auf ihn vererbten Gegenstände gelangt ist.

Es wird im nächsten Kapitel davon zu handeln sein, warum hier auch das Recht des Erblassers bewiesen werden muss; wir werden sehen, dass es auf einem der Kirche im westfränkischen Reich ertheilten Privileg beruhte.

Einfach auf Erbrecht berufen sich zwei beklagte Eheleute, denen die Mönche von Cluny vorwerfen, sie wären widerrechtlich in einen dem Kloster gehörigen *mansus indominicatus* eingedrungen; es heisst von den Beklagten,

> *proclamabant ipsas res de illorum ereditatem* [1]).

Sehr anschaulich ist ferner eine zu Arles 967 stattgehabte Gerichtsverhandlung. Der Bischof von Marseille interpelliert zwei Leute und ihre Erben

> *de terra s. Victoris . . . , quod contra legem et malum ordinem invaserunt, tenuerunt ac possederunt.*

Er beansprucht also das Land als Eigenthum des Klosters, als *causa sanctuaria,* wie nachher gesagt wird. Dem gegenüber berufen sich die Beklagten darauf, dass sie es als freies Eigen von seiten ihrer Vorfahren ererbt hätten:

> *de ista interpellatione unde Honoratus episcopus nos interpellavit, de ipsis vineis et de ipsis campis iam supra scriptis, melius debent nostras esse ex projenie parentorum nostrorum, quam episcopi propter nullam causam sanctuariam succedere* [2]).

Von ostfränkischen Urkunden kann zunächst das zu Diedenhofen zwischen 777—791 von Karl den Grossen abgehaltene Placitum [3]) angeführt werden, auf das auch Heusler zu gleichem Zweck hinweist [4]). Der Erzbischof von Trier beansprucht den Brüdern Wido, Hrodoldus und Warnarius gegenüber das Kloster Mettlach. Dies Kloster war vom Bischof Leodonius von Trier der Peterskirche dort geschenkt worden. Als ihm sein Sohn

---

[1]) Nr. 536. Chart. de Cluny II p. 130 n. 1037 (957).

[2]) Nr. 571. Cartulaire de St. Victor de Marseille p. 307 n. 290. Th p. 201 n. 137.

[3]) Nr. 180. Forschungen zur deutschen Geschichte III p. 151. Beyer mittelrhein. UB I p. 82 n. 27. Mühlb. 252.

[4]) Gewere S. 87.

Digitized by Google

Milo als Bischof gefolgt war, war es diesem von Karl Martell als Beneficium bestätigt und von ihm mit Äbten besetzt worden. Ein zweiter Sohn des Bischofs Leodonius war aber Wido; dessen Sohn Lambertus hatte das Kloster mit Gewalt an sich gerissen.

Darum war schon einmal vor dem Königsboten Wicbertus gegen die drei genannten Brüder, die Söhne des Lambertus und Enkel des Wido, Klage erhoben worden. Schon damals war dem Bisthum das Kloster zugesprochen worden; es scheint aber seitens der drei Brüder die Herausgabe verweigert worden zu sein, so dass nunmehr nochmals im Königsgericht gegen sie verhandelt wird; die Beklagten berufen sich hier, wie auch gewiss schon das erste Mal, auf ihr Erbrecht, indem sie erklären,

> *ut eorum fuisset vestitura, quia genitor eorum Lantbertus in legitima alode eos vestitos dimisisset.*

Indem sie also rechtmässige Erben zu sein erklären, leugnen sie zugleich die von den Klägern behauptete gewaltsame Besitzergreifung ihres Erblassers und behaupten auch dessen rechtmässigen Besitz.

Häufig ferner begegnet uns diese Art der Begründung in Baiern.

Mit ihr versucht es Reginbertus, gegen den der Freisinger Vogt auf Herausgabe von Gütern klagt, die der Vetter des Beklagten der Kirche des h. Tertullianus zu Slechdorf geschenkt habe:

> *ipsas in hereditatem propriam retinere temptabat* [1]).

Wenn 823 im Gericht der Königsboten zu Oberföhring die Kirche von Freising von Adaluni Herausgabe der Kirche zu Holzhausen verlangt, so erwidert der Beklagte, die eine Hälfte habe er als *beneficium dominicum*, die andere *suam hereditatem fuisse* [2]); wenn 840 um die Kirche zu Strogen gestritten wird, so vertheidigen sich die Beklagten mit der Antwort

---

[1]) Nr. 167. Meich. I 2 p. 89 n. 117 (804). Mon. Boica IX p. 18 n. 11. Freilich kann das auch bloss heissen, er versucht sie als sein Eigenthum zu behaupten.

[2]) Nr. 243. Meich. I 2 p. 248 n. 472. Auch hier kann *hereditas* allerdings möglicherweise bloss „Eigenthum" bedeuten.

Digitized by Google

se ipsam ecclesiam seu quisquid ibidem habuerunt eorum esse debere hereditatem [1]).

Die angeführten drei bairischen Beispiele möchten vielleicht als hier nicht passend zurückgewiesen werden. Denn es ist zuzugeben, dass in ihnen der Ausdruck *hereditas* ebenso gut in dem nicht selten vorkommenden allgemeineren Sinn von Eigenthum schlechthin gebraucht sein könnte. Dann würden also jene Beispiele nur eine einfache Berufung des Beklagten auf sein Recht enthalten. Zweifellos aber ist folgender Fall.

Als im Jahr 829 im Grafengericht zu Haimhausen der Vogt der Freisinger Kirche wider Oadalpald um die einst von Hludolfus an die Kirche tradierte Besitzung zu Sulzrain Klage erhebt, erwidert Oadalpald

se non debere hanc causam reddere, eo quod Hludolfus illum (ihn den Beklagten) *cum ipsa causa hereditaret et sibi in hereditatem dimitteret* [2]).

Nun sollen noch einige italienische Urkunden vorgelegt werden.

Eine luccheser Urkunde aus dem Jahre 785 sei zunächst erwähnt, wenngleich es sich in ihr nicht um eigentlichen Immobiliarprozess handelt.

Der Bischof von Lucca führt in seiner gegen den Kleriker Agiprand und dessen Vater Alprand erhobenen Klage aus, Agigrand sei vom Bischof Peredeus ordiniert worden

in ecclesia nostra s. Petri et in omnia res eidem ecclesiae pertinentes; aber darauf *inimicus suadentes temptus (= temptatus) est in adulterium et in aliam malitiam.*

Desshalb dürfe er nach göttlichen und kanonischen Rechten die Kirche nicht länger behalten. Darauf erwidert der Vater des beklagten Klerikers, die Kirche mit Zubehör dürfe seinem Sohn nicht genommen werden,

quia non abemus per ordinationem Peredei episcopi sed per hereditatem Dammiani presbiteri socero meo avone istius Agiprandi clerici;

niemals habe die Kirche dem Bisthum von Lucca gehört, sondern sie sei immer Eigenthum des Dammianus gewesen, dessen

---

[1]) Nr. 298. Meich. I 2 p. 313 n. 610.

[2]) Nr. 265. Graf Hundt Abhandlungen XIII p. 12 u. 14.

Digitized by Google

Erben sie seien, da er, Alprand, die Tochter des Dammianus geheirathet habe [1]).

Auf die 848 gleichfalls zu Lucca vom Vogt der Marienkirche zu Campoli erhobene Klage, die Brüder Rachinprando und Andreas besässen zu Unrecht einige von Racchisi der Kirche geschenkte Güter, erwidert der Vogt des Beklagten, sie besässen die Güter desshalb,

> *eo quod ipse Racchisi presbiter noster fuit propinquiores parentes; et legibus per eius subcessionem omnes res eius nobis pertinet ad hereditandum* [2]).

Ähnlich lautet die Ewiderung auf eine vor dem Königsboten zu Como 865 erhobene Klage des Ambrosiusklosters zu Mailand; die drei beklagten Brüder erklären: wir besitzen die streitigen Güter zu Dugno und Gravadno

> *pro eo, quod quia aviani nostre fuit, et nos per legem hereditatem habere debemus* [3]).

In einem von den Beklagten ausgestellten Memoratorium über einen Prozess, den sie mit zwei Brüdern gehabt hatten um einen Berg, den die Kläger laut vorgelegter Urkunde von Ermepertus erworben zu haben erklärten, berichten sie, sie hätten auf diese Klage geantwortet:

> *ut non ipse Ermepertus absque heredes defunctus fuisse, sed nos ei hereditare debemus* [4]).

Dem Abt Gregorius, der Urkunden vorlegt, auf Grund deren er Besitzungen zu Nocera beansprucht, erwidern die Beklagten, sie hätten zwar keine Urkunden, aber ihr Recht beruhe darauf,

> *ut genitori et abio eorum fuisset et eorum esset pertinentes per subcessione* [5]).

---

[1]) M. di Lucca V 2 p. 118 n. 202. Muratori Ant. I c. 745. Brunetti II, 1 p. 263 n. 24. Eigenthümlich ist, dass der Vater des Beklagten antwortet.

[2]) M. di Lucca V 2 p. 396 n. 661. Muratori Ant. I c. 505 (auf diese Urkunde macht Heusler Gewere S. 87 aufmerksam).

[3]) Cod. Lang. c. 395 n. 236. Muratori Ant. V c. 275. Fumagalli p. 383.

[4]) Cod. Cav. I p. 237 n. 184 (954).

[5]) Cod. Cav. II p. 1 n. 211 (960).

Digitized by Google

Ähnlich wird ein andermal von dem Beklagten behauptet, die eingeklagten Grundstücke

debere per creditacionem abii et genitori sui[1]);

oder von den Beklagten erklärt,

ut per parentes suos et per rationem illut tenere et dominare[2]).

Einige Fälle, in denen der Beklagte sich auf einen die Erbschaftsgegenstände betreffenden Vertrag beruft, sind bereits oben (S. 139 f.) zur Sprache gekommen.

Von derjenigen Art der Klagebeantwortung, in der sich der Beklagte auf derivativen Erwerb beruft, können wir nunmehr zu der Behauptung originären Rechtserwerbes übergehen. Da die Wahrscheinlichkeit festgestellt worden ist, dass die Berufung auf einen Gewähren und im Anschluss daran die auf eine Erwerbsurkunde die frühesten Einreden des fränkischen Prozesses gewesen sind, so ergiebt sich daraus, dass die Möglichkeit, das Recht auf originäre Erwerbung zu gründen, für den Beklagten erst später sich entwickelt hat.

Unter den Fällen der Berufung auf originären Rechtserwerb kommt wenigstens ein urkundliches Beispiel dafür vor, dass der Beklagte der Klage Okkupation herrenlosen Landes entgegenhält. Es geschieht das in einer bereits anderweitig behandelten septimanischen Urkunde aus dem Jahre 852. Im Grafengericht zu Crespian erhebt der Mandatar des Abtes von Caunes wider Odilo Klage um den Wald Spinasaria und zwar

pro terras cultas hac incultas, ubi et domnos constructos abet, dicens: iuvete me audire; iste praedictus Odilo prendit ipsas res de potestate Gondesalvio abbate iniuste, malum ordine, suam praesumsione, absque iudicio, dum ipse abba recte iure hoc abuisset.

Dieser nicht näher begründeten Behauptung des klägerischen Rechtes erwidert der Beklagte, nachdem er von den Gerichtsbeisitzern gefragt worden ist, was er antworten wolle, folgendes:

manifeste verum est quod ipsas res ego retineo, set non iniuste, quia de eremo eas tracxi in aprisione.

Also er behauptet, er habe sie als herrenloses, ödes Land

---

[1]) Gattula I p. 308 (963).
[2]) Cod. Cav. III p. 71 n. 507 (997).

Digitized by Google

durch Besitzergreifung an sich gebracht [1]). Allerdings ist nun der weitere Verlauf des Rechtsstreits der, dass nicht der Beklagte, obwohl seine Antwort durch Berufung auf den Rechtserwerb die nackte klägerische Behauptung übertrifft, sondern vielmehr der Kläger zum Beweise kommt. Aber das hat seinen Grund nicht etwa darin, dass sich der Beklagte auf eine rechtlich unerhebliche und unwirksame Eigenthumserwerbsart berufen hätte, sondern darin, dass der Kläger Zeugen und Urkunden anbietet, um sein Recht zu beweisen, während der Beklagte erklären muss, seine Behauptung nicht beweisen zu können. Damit musste nach allgemeinen Grundsätzen, die wir im dritten Kapitel kennen lernen werden, die Beweisrolle auf den Kläger übergehen.

Neben dieser Urkunde kann aber noch eine Gesetzesstelle genannt werden. Die Lex Baiuwariorum nämlich lässt den Beklagten, gegen den wegen *malo ordine invasio* Klage erhoben worden ist, hierauf entgegnen:

> *ego in tua opera priore non invasi contra legem, nec cum sex solidis componere debeo nec exire, quia mea opera et labor prior hic est quam tuus* [2]).

Bereits Beseler [3]) hat diese Stelle mit Recht dahin ausgelegt, dass sich hier der Beklagte auf Erwerb durch Okkupation, durch Rodung, d. h. auf Neubruch beruft, dass es sich hier also nicht schlechtweg um den Vorzug des älteren Besitzes handelt.

Wir fügen hier, wie oben, die Fälle an, in denen der Beklagte sein Recht darauf stützt, dass er während eines längeren Zeitabschnittes von bestimmt oder unbestimmt angegebener Dauer im Besitz des fraglichen Grundstücks gewesen sei.

Es ist schon oben (S. 79 f.) von dieser Art, das behauptete Recht zu begründen, gesprochen worden; wir sahen, dass auch der Kläger sie bei der Klageerhebung verwendete.

Beruft sich der Besitzer auf langen Besitz, so ist es ja, um darauf noch einmal hinzuweisen, von selbst klar, dass er es

---

[1]) Oder wie Thévenin übersetzt: *je les ai pris en territoire désert (sans maître).*

[2]) Lex Baiuw. 17, 2.

[3]) Neubruch S. 12.

Digitized by Google

gerade dadurch vermeidet, die Art des Erwerbs, also den Rechtstitel im eigentlichen Sinn, angeben zu müssen. Denn wie wir schon oben mit Heuslers Worten[1]) hervorhoben, „der Beweis dreissigjähriger Rechtsübung befreit von der Pflicht, sich über seinen Besitztitel zu verantworten“; macht sich also der Beklagte anheischig, dreissigjährigen oder langjährigen Besitz überhaupt zu beweisen, so ist die Berufung auf einen Titel nicht erforderlich. Man kann daher streng genommen diejenigen Fälle, in denen der Beklagte auf diese Weise seine Vertheidigung einleitet, nicht zu denen rechnen, in denen Angabe des Rechtserwerbs, oder bestimmter des originären Rechtserwerbs, Fundament der Klageerwiderung ist.

Die Dauer der Rechtsausübung hat nicht, wie dies bei der römischen Usukapion der Fall ist, ein Recht entstehen lassen; aber wenn auch nicht diese positive, so hat sie doch die negative Wirkung gehabt, dass der Besitzende nunmehr unter Berufung auf sie dem Rechte als der zu Schützende gilt. Darum mag es also gestattet sein, hier wie oben unter der Kategorie der originären Erwerbsart diese Fälle zu behandeln. Es sind im Wesentlichen ganz dieselben Verhältnisse, die wie oben zur Begründung der Klage, so hier zur Begründung der Klagebeantwortung hervorgehoben werden.

Zunächst die dreissigjährige Dauer des ungestörten Besitzstandes, deren Bedeutung gleichfalls unter den Klagebegründungen besprochen worden ist. Sowohl in fränkischen als besonders in italienischen Urkunden beruft sich der Beklagte auf sie.

So erklärt z. B. in einem Rechtsstreit, der 888—898 zu Mâcon zwischen dem Vogt der Laurentiuskirche und Walcaudus um einen Weinberg geführt wird, der Beklagte in seiner Antwort:

> *quod per se et suos donatores per triginta annos et amplius legibus vestiti fuerunt absque ulla partione s. Laurentii vel suos rectores*[2]).

Dem Abt von Cluny, der 925 vom Vogt der Peterskirche Herausgabe von Besitzungen im Gau von Lyon beansprucht, die

---

[1]) Gewere S. 80.

[2]) Nr. 452. Cartulaire de Mâcon p. 169 n. 284.

Digitized by Google

ihm aus der Erbschaft seines Bruders Samson zukämen, entgegnet der Vogt:

> *quod XXX annis inter Samson et s. Petrum de ipsis rebus et manopiis (= mancipiis) vestiti legaliter fuissent* [1]).

Die Vertreter des Klosters Monte Cassino behaupten dem Kleriker Jaquintus gegenüber, der im Gericht zu Teano 915 von ihnen ein dort gelegenes Grundstück beansprucht, die Angabe des Klägers sei nicht wahr,

> *sed indicata terra . . . pars suprascripti monasterii per triginta annos possedissent* [2]).

Auf einem 945 zu Reggio vor einem Missus des Königs Hugo abgehaltenen Gerichtstage erklärt der Beklagte Rodulfus, er habe im vorangegangenen ersten Termin dem Kläger, dem Bischof von Reggio, geantwortet, er habe die streitige Kapelle zu Erbaria allerdings besessen,

> *pro eo quod ego et quidem Unrocho comes genitor meus eas habuissemus et detenuissemus ad nostram proprietatem per annos triginta* [3]).

Auch in einem 884 wider den Vogt der bischöflichen Kirche von Lucca geführten Prozesse erklärt der Beklagte, allerdings erst im vierten Termin und nachdem er vorher verschiedene andere Einwendungen gemacht hat, seine Kirche sei dreissig Jahre lang im Besitz der streitigen Grundstücke gewesen [4]).

Neben dem dreissigjährigen findet sich an einigen Stellen, auf die bereits Heusler [5]) aufmerksam macht, auch der einunddreissigjährige Besitz angeführt, nämlich in einer Formel aus der Sammlung von Sens, in der der Beklagte in Erfüllung des Beweisurtheils mit Eidhelfern beschwört. den Streitgegenstand einunddreissig Jahre lang besessen zu haben [6]), und in einem Placitum Königs Theoderich III. vom Jahre 679, in dem gleichfalls der Beklagte mit sechs Eidhelfern den ihm

---

[1]) Nr. 495. Chart. de Cluny I p. 242 n. 251. Th p. 183 n. 125.

[2]) Gattula I p. 88.

[3]) Tiraboschi Modena I[b] p. 112 n. 92. Muratori Ant. I c. 463.

[4]) M. di Lucca IV 2 p. 65 n. 49 und V 2 p. 569 n. 930. Vgl. ausserdem Heusler Gewere S. 84, der als weiteres Beispiel die Urkunde Cod. Lang. c. 395 (865) anführt.

[5]) Gewere S. 89.

[6]) Nr. 100. Cart. Sen. n. 21 MGF p. 194.

Digitized by Google

auferlegten Eid dahin leistet, dass er und sein Vater die streitigen Grundstücke zu Bactilione Valle einunddreissig Jahre lang besessen hätten [1]). Diese Kombination römischer Verjährungs- und deutscher Verschweigungsfrist ist in späterer Zeit häufig. Heusler vermuthet, dass man hier in diesem einem Jahre vielleicht eine Spur der rechten Gewere des späteren Mittelalters erblicken könnte; ich wüsste nichts dafür oder dagegen anzuführen, jedenfalls ist die Spur nur eine sehr leise, denn sie findet sich, soviel ich sehe, nirgends sonst als in den beiden genannten Fällen, so dass also jene Formel damals noch nicht oft befolgt worden zu sein scheint, vielleicht selbst nur nach einem vereinzelt vorgekommenen Fall gearbeitet worden ist, in dem gerade statt dreissig einunddreissig Jahre verflossen waren. Denn man scheute sich nicht, wo es ging, über die Zahl dreissig hinauszugehen; in einem bereits angeführten Beispiel haben wir gesehen, dass von *triginta annos et amplius* [2]) geredet wird; in einem anderen ist von vierzig-, funfzig- und hundertjährigem Besitzstand die Rede [3]).

Berufung auf vierzigjährigen Besitz findet sich auch in einer paduaner Urkunde vom Jahre 934. Die Beklagten, drei Priester des Zacchariasklosters zu Venedig und der Klostervogt, erklären, sie hätten die Kapelle der heiligen Thomas und Zeno zu Monselice nicht *malo ordine* und *contra legem* besessen,

> *sed ista capella per XL annos ad proprium pars iam dicti monasterii s. Zachariae ad proprium habemus possessum* [4]).

Vierzigjährige Verjährungszeit gilt bekanntlich nach römischem Recht für Kirchen und milde Stiftungen in allen den Fällen, in denen sonst die kürzere Verjährungszeit berechnet werden würde; für die römische Kirche dagegen bildete sich das Privileg der hundertjährigen Verjährungszeit heraus.

Wenn dagegen im Jahre 891 zu Cremona der beklagte Vogt des Bischofs von Cremona dem klagenden Vogt des König-

---

[1]) Nr. 34. DDM p. 45 n. 49. Tardif p. 18 n. 22. Pardessus II p. 185 n. 394.

[2]) Nr. 452. Cartulaire de Mâcon p. 169 n. 284.

[3]) Fantuzzi II p. 13 n. 5. Vesi doc. I p. 22.

[4]) Gloria Cod. dipl. Padovano p. 106 n. 73. Antich. Est. I p. 128.

lichen Hofes Sexpilas die Einrede entgegenhält, das Bisthum besässe die eingeklagte Uferstrecke am Po nebst zwei Inseln, Häfen und Mühlen *non contra legem,*

> *pro eo quod per sexaginta annos ad suam detinet proprietatem* [1]).

so hat dies Vorschützen sechzigjährigen Besitzes seinen Grund in der Vorschrift des langobardischen Edikts, in dem ein Gesetz König Liutprands vom Jahre 726 [2]) für *causae regales* eine Ausnahme von der sonst üblichen und von ihm anerkannten dreissigjährigen Frist aufstellt. Es bestimmt nämlich, dass derjenige, *qui aliquit de puplico habet,* erst nach sechzig Jahren zu unanfechtbarem Besitz gelangen solle, mit Rücksicht darauf, dass schon König Rothari (c. 369) die Busse *in causae regales* doppelt so hoch als in anderen Fällen angesetzt habe:

> *propterea nobis rectum cum nostris iudicibus conpuruit esse, ut et in ista causa de possessione duplicentur ipsi anni, ut fiant sexaginta.*

Wie schon aus einigen der angeführten Beispiele hervorgeht und gleichfalls bereits oben erwähnt worden ist, berechnete man die besprochenen Fristen nicht nur mit der Zeit, in der man selbst Besitzer gewesen war, sondern es wurden auch die Jahre hinzugezählt, durch die hindurch die Grundstücke im Besitz der Rechtsvorgänger, zumal der Erblasser, gestanden hatten.

Man konnte, wenn die ununterbrochene Fortdauer des Besitzes nicht weiter in Frage stand, sich dann auch damit begnügen, nur den Besitz der Rechtsvorgänger hervorzuheben, was dann im Grunde nichts anderes bezweckte, als die lange Dauer des gegenwärtig bestehenden Zustandes zu betonen.

So wird es wohl zu verstehen sein, wenn es in einer bairischen Gerichtsurkunde vom Jahre 803 vom beklagten Abt heisst:

> *ipsa parrochia et ecclesias in possessione antecessorum suorum retinere temptabat*;

d. h. er berief sich auf den Besitz seiner Amtsvorgänger [3]).

---

[1]) Cod. Lang. c. 580 n. 349. Muratori Ant. II c. 981.
[2]) Liutpr. 78.
[3]) Nr. 168. Meich. I 2 p. 91 n. 120.

Digitized by Google

Auch gehört es hierher, wenn 845 der beklagte Vikar als Vertreter des Fiskus dem um den Hafenzoll klagenden Bischof von Marseille erwidert, bereits sein Vorgänger sei mit jenem Zoll investiert gewesen [1]).

Die Erwiderung dagegen, die ein Beklagter zu Lucca 807 dem Kläger giebt, er besässe die eingeklagten Besitzungen mit Recht,

> *eo quod fuit ipsius Homuli clerici* (der sie der klagenden Kirche geschenkt haben soll), *avii mei, et ipsius patris mei,*

gehört wohl eher unter die Berufungen auf das Erbrecht [2]).

Auch in der Erwiderung des Beklagten wird (wie oben in der Klage) häufig gar nicht auf einen Besitzstand von bestimmter Dauer. sondern überhaupt nur auf langen Besitz hingewiesen.

Als nicht italienisches Beispiel kann eine in die Jahre 949—954 fallende Züricher Urkunde angeführt werden. Rubo hatte wider das Chorherrenstift um ein von seinem Grossvater Meginhard mit Hülfe von Stiftshörigen urbar gemachtes Grundstück in der Mark von Höngg Klage erhoben, der die Fratres entgegneten, sie müssten widersprechen,

> *quia multa tempora in vestitura ecclesiae fuit et nusquam in suam neque sui patris venit* [3]).

Von italienischen Urkunden könnte man hier vielleicht den Prozess zwischen dem Gastalden Rimo und dem Bischof von Rieti anführen, der im Jahre 777 zu Spoleto vor Herzog Hildeprand verhandelt wird. Der Beklagte sagt auf die Behauptung des Klägers, dass die Kirche des Erzengels Michael zu Rieti immer *ad ius et defensionem palatii* gehört habe, dies sei nicht wahr, *sed semper ad aecclesiam Reatinam pertinuit*; er behauptet also damit andauernd ausgeübtes Besitzrecht [4]).

Deutlicher ist eine paveser Urkunde aus dem Jahre 915, in der es sich um einen Streit zwischen dem Kloster Bobbio

---

[1]) Nr. 321. Cartulaire de St. Victor de Marseille p. 32 n. 26. Th p. 108 u. 80.

[2]) Mem. di Lucca V 2 p. 198 n. 335.

[3]) Nr. 533. UB der Stadt und Landschaft Zürich I p. 92 n. 200.

[4]) R. di Farfa II p. 93 n. 103. Fatteschi p. 278 n. 32.

Digitized by Google

und dem Markgrafen Radaldus um den Hof Barbada handelt; der Beklagte und sein Vogt leugnen die Rechtswidrigkeit ihres Besitzes und berufen sich auf dessen lange Dauer [1]).

Nah verwandt mit dieser Art der Vertheidigung ist es dann auch, wenn der Beklagte nicht gerade eine bestimmte Zeitdauer, sondern die alte Gewohnheit als Rechtfertigungsgrund anführt, wie wir das mehrmals finden.

So z. B. erklärt in einem Placitum König Pipins vom Jahre 753 Graf Gairehard von Paris, den die Mönche von St. Denis verklagt hatten, weil er ohne dazu berechtigt zu sein im Gau von Paris Marktstenern erhebe, den Klägern gegenüber, die zum Beweise ihres Rechts königliche Privilegien und Gerichtsurkunden vorgelegt hatten, er habe nur dem von jeher bestandenen Rechte entsprechend gehandelt,

> *quomodo a longum tempus tempora regum ibidem fuit consuetudo* [2]).

In einer septimanischen Urkunde von 836 erklären die Beklagten auf die Klage des Abtes von Cauquens, die beanspruchten Ländereien gehörten in ihr Gebiet; und dafür berufen sie sich auf die von Alters her gezogenen Grenzen [3]).

So erwidert ferner im Jahre 874 zu Mailand im Gericht der Königsboten der Bischof von Como mit zwei Vögten, gegen die der Abt des Ambrosiusklosters wegen unrechtmässiger Ausübung von kirchlichen Rechten und wegen Besitzstörungen in mehreren dem Kloster gehörigen Gehöften und Kirchen Klage erhoben hatte, unter anderem auch wegen widerrechtlicher Pfändung:

> *verum est ibi suprascripti homines pignorarunt; non pro aliut ibi venerunt aut pignoraverunt, nisi quod pars episcopati suprascripti consuetudinem fuit* [4]).

So endlich weist zu Lucca im Jahre 892 der verklagte Kustos der Martinskirche zu Arliano die Klage wegen unrechtmässig erhobener Zehnten mit den Worten zurück:

---

[1]) Cod. Lang. c. 793 n. 459. Muratori Ant. VI c. 305. Lupus Cod. dipl. Berg. II c. 91. Mon. Patriae Chart. I p. 120.

[2]) Nr. 79. Tardif p. 46 n. 55. Bouquet V p. 699. Mühlb. 71.

[3]) Nr. 287. Vaissete II c. 194 n. 90.

[4]) Cod. Lang. c. 435 n. 258. Fumagalli p. 424. Muratori Ant. V p. 987.

Digitized by Google

vere tibi iniuste non fecit, sed offertas et decimas ipsas de predicti hominibus de suprascripti locibus tullit, pro eo quod abuerunt consuetudo eas dare ad pars ecclesiae s. Martini [1]).

In diesem Zusammenhang mag eine Bestimmung der Lex Baiuwariorum (12, 4) angeführt werden, in der dem unrechtmässigen Besitzer verboten wird, in Grenzprozessen gegenüber von *signa evidentia*, d. h. unzweifelhaften Grenzzeichen, die Einrede der *longa possessio* zu erheben; er darf sich nur auf rechtmässigen Erwerb von seiten eines Dritten stützen. Ein praktischer Fall zur Veranschaulichung ist mir nicht zur Hand.

Zum Schluss dieses Abschnittes ist endlich noch auf eine abweichende Form aufmerksam zu machen, in der selten einmal der Beklagte seine Entgegnung vorbringt.

Wir haben im ersten Kapitel gesehen, dass einige Beispiele vorkommen, in denen der Kläger dem allgemeinen Charakter des deutschen Prozesses entgegen seinen Anspruch nicht auf das Unrecht des Beklagten, sondern auf das eigene Recht stützte, eine Form der Klage, die späterhin von den langobardischen Juristen als die einzig mit den römischen Grundsätzen übereinstimmende empfohlen wurde. Dem entspricht es nun, wenn in einigen seltenen Fällen der Beklagte zur Begründung seines Rechts in der Klagebeantwortung nicht sowohl angiebt, wie sein Recht entstanden sei, als vielmehr ausführt, dass und aus welchen Gründen von einem Recht des Klägers keine Rede sein könne. Er behauptet also indirekt sein eigenes Recht.

Als Beispiele derartiger Fälle, in denen der Beklagte indirekt eine Begründung seines Rechtes dadurch giebt, dass er ausführt, warum sein Gegner kein Recht habe, können folgende Urkunden angeführt werden.

Eine Urkunde aus der spanischen Mark von 843, in der vom Bischof von Gerona wider den Vertreter des Fiskus um den dritten Theil der Wasser- und Landzölle aus den Grafschaften von Ampurias und Pietralata Klage erhoben wird.

---

[1]) M. di Lucca V 2 p. 607 n. 982 und IV, 2 p. 63 n. 48. In Bezug auf Gewohnheitsrecht ist zu vergleichen Reg. di Farfa II p. 89 n. 97 (776): der Vorsitzende zieht Erkundigungen ein über ein etwa im Herzogthum Spoleto bestehendes Gewohnheitsrecht.

Digitized by Google

Der Beklagte, dem vorgeworfen wird, dass er jene Zölle dem Kläger *contendit iniuste et contra legem*, also widerrechtlich vorenthalten habe, erwidert nun nicht damit, dass er sagt, aus welchem Grunde er ein Recht auf jene Abgaben habe, sondern er führt aus, das jenes niemals dem Bischof oder seinen Vorgängern zugestanden habe

> *nec esse debet recto ordine, nec per iussione domni imperatoris vestituram exinde non habuerunt.*

Es ist sehr leicht möglich, dass auch hier römischer Einfluss wirksam gewesen ist; das scheint auch daraus hervorzugehen, dass trotz dieser Einrede, die nach fränkischem Recht dem Beklagten den Beweis gesichert haben würde, nicht der Beklagte, sondern der Kläger zum Beweise kommt [1]).

Zweifellos römisch ist das Verfahren in einer Urkunde aus der Romagna vom Jahre 885. Nachdem der Kläger, der Bischof von Rimini, sein Recht behauptet hat, entgegnet der Beklagte, ein klägerisches Recht sei nicht vorhanden:

> *non vole Deo quia ipse res unquam de tua ecclesia fuisse, nec namfra quadraginta, nec namfra quinquaginta, nec namfra centos annos, neque numquam ipse res non habuistis neque a manibus vestris umquam detinuistis neque vestris antecessoribus.*

Und hierauf wird dem römischen Verfahren entsprechend der Kläger zum Beweise zugelassen [2]).

---

[1]) Nr. 318. Marca Hisp. c. 799, 780 n. 16, 17.

[2]) Fantuzzi II p. 13 n. 5. Vesi doc. I p. 122. Zu vgl. Ficker Forschungen I S. 53, 56.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Beweisvertheilung.

Der alte Prozess beruht auf dem Parteibetrieb. Die Worte und Handlungen der Parteien bestimmen seinen Verlauf. Die für den Ausgang des Prozesses entscheidende Frage ist, welche von den Parteien zum Beweise gelangen soll. Es giebt im alten Prozess keine über den Parteien stehende Gewalt, die hierüber in freier Würdigung der Umstände des einzelnen Falls bestimmen könnte. Die Vertheilung der Beweisrollen hängt von den Worten und Handlungen der Parteien ab. Die Art und Form, in der die Klage erhoben und beantwortet wird, enthält bereits die Antwort auf die Frage, wer zu beweisen hat. Auch die Beweisvertheilung wird von dem Formalismus des Verfahrens beherrscht.

Die formalen Grundsätze der Beweisvertheilung sollen in diesem Kapitel an der Hand der uns überlieferten Beispiele des Immobiliarprozesses dargestellt werden.

Dagegen kann nicht beabsichtigt werden, auf die Lehren von den einzelnen Beweismiteln (Eid, Gottesurtheil, Urkunde, Zeugen), noch auf die Regeln des Beweisverfahrens einzugehen. Denn es lassen sich diese Dinge nicht in Beschränkung auf den Immobiliarprozess behandeln, abgesehen davon, dass der erschöpfenden Darstellung, die wir jetzt im zweiten Bande von Brunners Rechtsgeschichte besitzen, nichts Wesentliches hinzugefügt werden könnte.

Digitized by Google

Für eine Darlegung jener Rechtssätze über die Beweisrolle bieten dagegen gerade die erhaltenen Gerichtsurkunden, die ja meistens Immobiliarprozesse betreffen, ein reiches Material.

Wir werden sehen, dass sich diese Rechtssätze auf einige wenige Principien zurückführen lassen, auf Principien, die sowohl dem Prozessrecht als auch dem Immobiliarsachenrecht angehören.

Das alte Prozessrecht wägt zunächst genau die Behauptungen der beiden Parteien ab. Sind sie sich in ihrer rechtlichen Bedeutung gleich, sind sie rechtlich gleich erheblich oder gleich unerheblich, so ist der Anschauung des deutschen Rechts entsprechend der Beklagte der Nähere zum Beweise.

Sind dagegen die Behauptungen der Parteien rechtlich ungleich, sind die der einen Partei rechtlich erheblicher als die der anderen, so gelangt diejenige Partei zum Beweis, die die rechtlich erheblichere Behauptung aufgestellt hat.

Wonach wird nun aber die rechtliche Erheblichkeit der Parteibehauptungen beurtheilt?

Zwei Gesichtspunkte kommen hier in Betracht. Eine Parteibehauptung kann erstens aus formellen und zweitens aus materiellen Gründen erheblicher sein als die des Gegners.

Aus formellen Gründen ist sie erheblicher, wenn z. B. die eine Partei zum Beweise ihres Rechtes Zeugen anbietet, während die andere keine Beweismittel zur Verfügung hat. Das stärkere Beweismittel also gewährt den formellen Vorzug.

Aus materiellen Gründen ist eine Parteibehauptung erheblicher, als die des Gegners, wenn sie sich z. B. auf den Rechtserwerb beruft (auch ohne irgend ein Beweismittel anzugeben), der Gegner dagegen schlechtweg ohne weitere Begründung sein Recht behauptet. Die speciellere Begründung der Behauptung also gewährt den materiellen Vorzug.

Die Betrachtung der einzelnen Fälle soll nun unter Zugrundelegung dieser drei Kategorien geschehen; dabei wird sich ergeben, wann das Recht Gleichheit der Parteibehauptungen, wann grössere formelle oder materielle Erheblichkeit der einen von ihnen annahm.

Digitized by Google

I. Der allgemeine Beweisvorzug des Beklagten.

Ceteris paribus, d. h. wenn die Behauptungen beider Parteien von rechtlich gleicher Erheblichkeit sind, kommt der Beklagte zum Beweis. Er kommt zum Beweis als der im Besitz befindliche. Melior est causa possidentis; dieser Satz gilt, wie Heusler einleuchtend darstellt [1]), im deutschen so gut als im römischen Recht. Denn „in jedem Prozessrechte und so auch im deutschen gilt die Rolle des Beklagten als die vortheilhaftere“ [2]).

Aber der Grund, aus dem die Rolle des Beklagten als die vortheilhaftere gilt, ist im deutschen Recht ein anderer als im römischen. Im römischen Recht ist die Lage des Beklagten darum die günstigere, weil er nicht zu beweisen braucht; im deutschen dagegen darum, weil er beweisen darf. Mit anderen Worten: im römischen Recht gilt es als eine Last, im deutschen Recht gilt es als ein Vorzug, zum Beweise zu gelangen. Und zwar darum, weil, wie schon hervorgehoben worden ist, das römische Recht von dem Recht des Klägers, das deutsche Recht dagegen von dem Unrecht des Beklagten ausgeht. Der römische Kläger will sein Recht vor Gericht zur Geltung bringen; es ist eine Last für ihn, dass er, um sein ihm zustehendes Recht ausüben zu können, ein gerichtliches Verfahren veranlassen muss. Der deutsche Kläger will Sühnung eines verübten Unrechts; es ist ein Vorzug für den Beklagten, dass er sich von dem Vorwurf der unrechten That reinigen kann. „Das deutsche Recht stellt nicht wie das römische den Beweis des klägerischen Anspruchs in erste Linie, sondern lässt den Beklagten zur Rechtfertigung seines Widerstandes gegen den klägerischen Angriff gelangen“ [3]).

Das gilt im deutschen Immobiliarprozess ebenso wie in den übrigen Arten des Verfahrens. Denn wir sahen schon, dass auch der Rechtsgang um Liegenschaften wie überhaupt jeder Prozess ursprünglich pönalen Charakter trug. Der Beklagte, dem eine Missethat vorgeworfen wird, ist der Angegriffene,

---

[1]) Gewere S. 87.
[2]) Heusler Institutionen II S. 45.
[3]) Heusler Gewere S. 73.

Digitized by Google

der Kläger der Angreifer; während im römischen Recht umgekehrt der Kläger sich gegen einen Eingriff in seine Rechte durch die Klage vertheidigt. Der Angegriffene soll sich vertheidigen. Nicht also nur als der im Besitz befindliche, sondern allgemein als der Angegriffene gelangt nach deutschem Recht der Beklagte dazu, den Angriff zurückweisen zu können, hat er den Beweisvorzug. Wie das Prozessrecht dem Dieb auf die Diebstahlsklage hin die Möglichkeit giebt zu beweisen, dass er nicht gestohlen habe, so giebt es dem Beklagten auf die Klage wegen Landnahme hin die Möglichkeit zu beweisen, dass er sich einer solchen That nicht schuldig gemacht habe.

Er sichert sich diese Möglichkeit dadurch, dass er der Klagebehauptung mit einer gleichwerthigen Klagebeantwortung begegnet.

Also: erhob der Kläger die Klage in der einfachen Form *malo ordine possides*, ohne eine weitere Begründung hinzuzufügen, so genügte es, wenn der Beklagte erwiderte: *non malo ordine possideo*. Jetzt standen sich zwei gleich erhebliche Behauptungen gegenüber, nackte Behauptung des Unrechts der nackten Leugnung des Unrechts. Der Beklagte hat die Beweisrolle. Und zwar kann er den Beweis nunmehr in der Regel durch den Eid führen. „Der Beweis, durch den der Beklagte den Klagevorwurf zu entkräften hat, ist regelmässig Eid“ [1]).

Beispiele zur Bestätigung mögen folgen. Es kann zunächst auf zwei Formeln aus der Sammlung von Angers hingewiesen werden; in beiden leugnet der Beklagte die Klagebehauptung und beidemale kommt er zum Eid; in der einen hat er zu schwören, dass er nicht *malo ordine* einen Graben gezogen habe [2]), in der anderen, dass ihm nicht die streitigen Weinberge als *colonia partiaria* verliehen worden seien [3]).

Aus der Bretagne kann eine schon erwähnte 854 oder 865 in der Kirche zu Sixte *coram principibus plebis* stattgehabte Verhandlung genannt werden.

Ein Mann Namens Dreglur klagt wider einen anderen Namens Dinaeru um eine *particula terrae*, von der Kläger behauptet,

---

[1]) Brunner RG II S. 373.
[2]) Nr. 12. Form. Andec. n. 28 MGF p. 13.
[3]) Nr. 14. Form. Andec. n. 30 MGF p. 14.

Digitized by Google

dass sie mit grösserem Rechte zu Ranhenbar als zu Ranbrocan gehöre. Es heisst im Text:

> *iudicatum est ad Dinaeru, ut iuraret super sanctum altare cum tribus viris ille quartus, quod iustius et proprius esset illa supradicta terra ad Ran Brochan quam ad Ran Henbar, quod ita factum.*

Also der Beklagte hat offenbar das Gegentheil der Klage behauptet (wovon die Urkunde nichts sagt) und zwar wird er, wie sich aus der Normierung des Eides ergiebt, mit genauer Benutzung der Klageworte das klägerische Recht geleugnet und sein eigenes behauptet haben. Als der im Besitz befindliche kommt er zum Beweis [1]).

Ebenso verhält es sich in einer bairischen Urkunde aus den Jahren 785 bis 798, die gleichfalls schon in anderem Zusammenhang genannt worden ist.

Auch in dieser Urkunde beschränkt sich der Beklagte darauf, die klägerische Behauptung schlechtweg zu leugnen; allerdings gehört die Urkunde zu den seltenen Fällen, in denen der Kläger sein Recht und nicht das Unrecht des Beklagten zur Grundlage der Klage wählt. Dass aber dies möglicherweise nur einer abweichenden Formulierung im Urkundentext zuzuschreiben ist, erhellt daraus, dass wie in den obigen Fällen der Beklagte durch Beweisurtheil zum Eid über sein Recht zugelassen wird.

Er soll mit seinem Bruder beschwören, dass der von ihm mit dem streitigen Grundstück beliehene Beneficiar

> *potius* [2]) *debuisset consistere in suum servitium quam in ullius alterius* [3]).

Ich führe weiter eine rätische Gerichtsurkunde aus den Jahren 800 bis 820 an. Zwei Leute kommen in das Gericht

---

[1]) Nr. 365. Cartulaire de Redon p. 37 n. 46.

[2]) Denn so ist offenbar an Stelle des sinnlosen *tocius* zu lesen.

[3]) Nr. 138. Mon. Boica XXVIII 1 p. 23 n. 25. — Ueber den eigenthümlichen Schluss der Urkunde siehe Brunner RG II S. 398 Anm. 49; es erbietet sich, nachdem die Partei geschworen hat, noch ein Dritter mit mehreren Helfern das gleiche zu beschwören, was aber der Vorsitzende als überflüssig ablehnt. Wie Brunner bemerkt, ist hier der dem bairischen Recht eigenthümliche mit Eidhelfern geschworene Zeugeneid gemeint.

Digitized by Google

und verklagen zwei Brüder um einen Acker (*amallaverunt E. et fratre seu V. de terra devere*). Dann heisst es weiter:

> *et sic iudicaverunt iudices, que (= quod) E. et V. iurarent, debuerunt iurare et non iurarunt. Et postia apactuarunt parentes, que (= quod) de ipsu agru, que illi quesierunt, dederunt tercia porcione in pacalia.*

Der Sinn der ungelenken Worte ist der, dass die Beklagten, die sich auch in diesem Fall auf Behauptung des Gegentheils beschränkt haben, zum Schwur zugelassen werden; sie schwören aber nicht, sondern schliessen mit den Klägern einen Vergleich [1]).

Dann eine Züricher Urkunde aus den Jahren 924 bis 931. Adilhelm verlangt von den Chorherrn von Zürich Herausgabe eines Grundstücks in der Mark von Höngg.

> *Et ipsi clerici contra illum cum iuramento hanc confortaverunt ita in altare et capsa sanctorum Felicis et Regule, sicut in publico mallo Kerharti advocati legitime populi iudicaverunt.*

Also offenbar der gleiche Sachverhalt wie in den übrigen besprochenen Beispielen [2]).

Wir finden auch in Italien derartige Fälle.

Hier bietet zunächst eine farfenser Urkunde von 777 ein ausgezeichnetes Beispiel. Im Palast zu Spoleto erscheint vor Herzog Hildeprand der Gastalde Rimo und erhebt als Vertreter des Fiskus wider den Bischof Sinuald von Rieti und den Vicedominus Halo Klage um die Kirche des Erzengels Michael in der Nähe von Rieti, die, wie er behauptet,

> *pertinuisset ad ius et defensionem palatii.*

Auf diese schlichte Behauptung entgegnet der Beklagte, es sei nicht wahr, sondern die Kirche habe von jeher unter dem Bischof von Rieti gestanden, und das könne er beweisen: *et ita consignare possumus.* Darauf der Kläger: beweist, wie ihr wollt; denn ich kann zeigen und beweisen,

> *quomodo ipsa aecclesia ad potestatem palatii pertinuisset.*

Also Rechtsbehauptung steht gegen Rechtsbehauptung, beide schlechtweg ohne Begründung aufgestellt, denn die Erklärung,

---

[1]) Nr. 227. Wartmann I p. 329 n. 354.

[2]) Nr. 504. UB der Stadt und Landschaft Zürich I p. 81 n. 190.

Digitized by Google

man könne sie beweisen, wird man nicht für eine solche ansehen wollen.

Nun verhandelt der Herzog mit den Beisitzern, wem der Beweis zuzuerkennen sei. Und sie kommen zu dem Schluss,

> *quod non esset legis, ut pars palatii consignaret cuilibet homini, sed lex talis est et partem Sinaldi aepiscopi*;

desshalb geben sie dem Bischof und seinem Vogt auf den Beweis zu führen:

> *guadiam dare fecimus ad partem nostram publicam, ut consignarent per testes Reatinos sicut dixerant.*

Also: so selten in den Quellen einmal ein principieller Rechtssatz ausgesprochen wird, hier finden wir gesagt, dass der im Besitz befindliche Beklagte zum Beweise kommt [1]).

Es sei ferner der 822 zu Lucca zwischen dem Rektor der Marienkirche de Monte und den beiden Brüdern Natali und Auripertus um Besitzungen in Bulficiano geführte Streit genannt. Hier sehen wir das beherrschende Princip in den ersten Gegenreden der Parteien ausgesprochen. Die Beklagten erwidern auf die Klage:

> *res illa, unde tu dicis, scimus et nos eam avemus, sed tibi pro quid exinde devemus ratione ponere?*

Diese Frage, die sich auch wohl sonst in italienischen Urkunden wie auch in Formeln des Liber Papiensis findet, ist eigenthümlich; sie kann wohl als eine Reminiscenz des römischen Standpunkts aufgefasst werden; denn ein Beklagter, der sich durch eine solche Frage zunächst unbereitwillig zeigt, den Beweis anzutreten, scheint kaum auf dem Standpunkt gestanden zu haben, die Beweisrolle für eine rechtliche Vergünstigung zu halten. Nun erwidert der Kläger:

> *res ipsa ipsius ecclesiae s. Mariae fuit et legibus de suprascripta ecclesia esse debet.*

Also er giebt nicht etwa eine Begründung seiner Klage, sondern er behauptet nur nochmals und ausdrücklich lediglich sein Recht. Und daran schliesst er die an die Beklagten gerichtete Aufforderung:

> *tantum ponitis mihi ratione, pro quid vos eas abere voletis.*

Also, wie man sieht, der Beklagte kann nicht nur, sondern

---

[1]) R. di Farfa II p. 93 n. 103. Fatteschi p. 278 n. 32.

Digitized by Google

er muss zunächst und vor dem Kläger seinen Beweis anbieten, oder, wenn er das nicht kann oder will, ausdrücklich verzichten [1]).

Endlich eine süditalienische Urkunde von 982. Der Beklagte erwidert auf die Klage, dass er ein Grundstück unrechtmässig betreten habe, *non esse veritas;* darauf fällt der Richter das Urtheil,

> *ut ipse Jaquintus* (der Beklagte) ***secundum legem iuraret ad pars ipsius hecclesie*** (d. h. er soll der klagenden Kirche den Eid leisten), *quod in ipsa eadem rebus s. Maximi malo ordine et sine ratione non introisset.*

Also auch hier die typische Form: *non malo ordine intravi* [2]).

Es versteht sich von selbst, dass es keine Änderung verursachte, wenn der Beklagte auf die Klage, anstatt mit einem *non malo ordine possideo* zu erwidern, erklärte *non possideo;* wenn er also die vom Kläger behauptete Thatsache schlechtweg bestritt. Es sind oben (S. 92 ff.) Fälle angeführt worden, in denen der Beklagte auf diese Weise seine Vertheidigung führte. Das ältere Recht unterschied überhaupt nicht, wie man es heute gewohnt ist, Thatfrage und Rechtsfrage; eine Antwort *non malo ordine possideo*, die für unsere Begriffe bereits ein rechtliches Urtheil enthält, galt ganz ebenso schlechtweg für Leugnen des vorgeworfenen Unrechts, wie andererseits in den Worten *non possideo* zugleich dem Vorwurf des *malo ordine* begegnet werden sollte. Auch in solchen Fällen standen sich nackte Behauptung und Verneinung gegenüber, wesshalb auch hier der Beklagte zunächst zum Beweise kam.

Wir finden nicht wenig urkundliche Beispiele, in denen das deutlich zu erkennen ist.

In einer um die Mitte des neunten Jahrhunderts zu Vienne abgehaltenen Gerichtsverhandlung wird dem Beklagten Immunitätsbruch in drei Fällen zur Last gelegt. Die beiden ersten giebt er zu, den dritten leugnet er; es heisst:

> *quam causam S. in omnibus denegavit et per arramitam Gauceranni promisit ad placitum se iuraturum, ut eo mandante nullus hominum eandem villam expoliarit aut*

---

[1]) Mem. di Lucca IV 2 p. 27 n. 20. Muratori Ant. I c. 511.

[2]) Cod. Cav. II p. 176 n. 346.

Digitized by Google

in ea incendium aut quidquam mali fecerit, quod per legem emendare deberet.

Der Kläger erlässt ihm den Eid. Also der Beklagte hat offenbar in Bezug auf den dritten Fall die ihm zur Last gelegte Thatsache geleugnet (wenn auch kein *non possideo*, so doch ein *non invasi* oder dgl. der Klage entgegengehalten). Darauf ist er, als der zum Beweise nähere, zum Eide zugelassen worden und hat in rechtsförmlicher Weise Erfüllung des Beweisurtheils, Leistung des Eides, gelobt [1]).

Es kann ferner eine bereits sonst besprochene süditalienische Urkunde aus dem Jahre 982 genannt werden. Der Kläger klagt, weil der Beklagte durch seine Leute auf Grundstücken des Klägers eine Besitzstörung habe vornehmen lassen. Der Beklagte leugnet die Thatsache, indem er im übrigen das Eigenthum des Klägers an den Grundstücken ausdrücklich anerkennt. Darauf ergeht das Urtheil, dass der Kläger dem Beklagten die Evangelien vorlege, seine Mutter, die die streitigen Besitzungen erworben hat, im Beweistermin mitbringe *(ut plicaret ipsa Gemma genetrice sua)* und dass der Beklagte

pro se et pro bice de ipsa uxore sua iuraret ei iusta legem, ut taliter in ipsa rebus numquam fecisset, nec illum de hominibus eius nec de ipsa uxore sua et ipsa rebus numquam contrasset.

Also genau wie in der vorhergehenden burgundischen Urkunde kommt der die Klagethatsache leugnende Beklagte zum Schwur [2]).

Es sei ferner noch auf eine luccheser Urkunde von 871 aufmerksam gemacht. Die Beklagten werden wegen unpünktlicher Zinszahlung zur Rechenschaft gezogen. Sie leugnen das. Sie erklären,

quod iuxta ipsum libellum sicut promisum fuerat . . . ita adimpletum habuissent;

womit in wörtlich entsprechender Form die Worte der Klage,

quod iuxta ipsum libellum non adimplitum abetis,

abgestritten werden. Darauf werden die Beklagten aufgefor-

---

[1]) Nr. 362. D'Achéry Spicilegium I p. 358. Th p. 135 n. 96.

[2]) Cod. Cav. II p. 166 n. 338. Wörtlich damit übereinstimmend die Urkunde Cod. Cav. II p. 167 n. 339.

Digitized by Google

dert, ihre Einrede zu beweisen; sie also, die den Thatbestand leugnen, sind auch hier die Näheren zum Beweis [1]).

Der Satz, dass der Beklagte allein darum, weil er Beklagter ist, näher zum Beweise ist, findet seine Anwendung naturgemäss nicht nur dann, wenn er der blossen Behauptung des Klägers seine ebenso unbegründete Behauptung entgegensetzt, sondern auch dann, wenn beide Parteien sich auf die gleichen Beweismittel berufen. Auch dann stehen sich beide Parteien, abgesehen eben vom Besitz, als völlig gleichstarke Gegner gegenüber; man könnte sagen, wie sie vorhin beide ungerüstet auf dem Kampfplatz erschienen, so treten sie jetzt gleiche Waffen in der Hand an; hier wie dort sind sie sich völlig gewachsen. Aber trotzdem ist der Beklagte als Besitzender und Beklagter der stärkere.

Es ist erklärlich, dass derartige Fälle nicht allzu häufig vorkamen und desshalb auch nur wenige Belege in den Urkunden vorhanden sind.

Als Beispiele mögen zwei cavenser Urkunden angeführt werden.

Urkunde gegen Urkunde steht in einem Fall aus dem Jahre 902. Zu Salerno erhebt Johannes wider den Abt Angelus und seinen Vogt Nantari Klage um den Ort Novara, der, wie Kläger unter Vorlegung einer Urkunde behauptet, ihm von Ursus geschenkt worden sei. Nun aber legt Beklagter gleichfalls eine Urkunde vor, nach der derselbe Ursus denselben Ort auf dem Krankenbett einem Salmannen Ermepertus übergeben habe, und dieser habe ihn nach dem Tode des Ursus dem Abt tradiert.

Der Kläger wird gefragt, ob er dem gegenüber seine Behauptung in anderer Weise stützen könne.

Er erklärt *(profexus manifestavit)* ausser seiner vorgezeigten Urkunde kein anderes Beweismittel zu haben. Nur, fügt er hinzu,

> *sententiam mihi preposuit dicendum, ut non ipsam rebus ipsius Ursi per ipsi Ermepertus* dem Kläger *datam fuisset,*

d. h. er zieht die Identität der Grundstücke in Zweifel, was

---

[1]) Mem. di Lucca IV 2 p. 52 n. 39 und V 2 p. 492 n. 811. Ughelli I c. 798.

Digitized by Google

unerheblich ist, da diese Entgegnung keine eigene Rechtsbehauptung enthält. Daher wird der Beklagte zum Schwur zugelassen, er soll mit fünf Eidhelfern seine Anführungen beschwören [1]).

Wie hier beide Parteien sich auf Urkunden beriefen und darum der im Besitz befindliche Beklagte vorging, so geschah dies in einem anderen Falle, in dem keine von beiden Parteien Urkunden vorlegen kann, beide aber sich auf Erbrecht stützen.

Die beiden klagenden Brüder erklären von dem streitigen Land und Wald,

> *ut eorum essel pertinente per gradum successionis de suos parentes*;

ebenso antworten die drei beklagten Brüder,

> *ut predictam rem eorum esset pertinentem de suis parentibus.*

Beide Parteien manifestieren, *monimen exinde non abere.* Darauf Urtheil, dass an Ort und Stelle die Beklagten, *qui ipsa rebus possesuri sunt* (was offenbar nichts anderes heissen soll, als: die die Gegenstände in Besitz haben; denn dem Participium Futuri eine besondere Bedeutung beizulegen, würde ein zu grosses Zugeständniss an die grammatischen Kenntnisse des Urkundenschreibers sein), die Grenzen zeigen und schwören sollen,

> *ut sicuti eos monstraberit, sic fuisset abii et genitores illorum et legibus eorum esse pertinentem.*

Die Weisung der Grenzen findet statt; darauf kehren die Parteien an Gerichtsstelle zurück und dort in *sacro Salernitano palatio* wollen die Beklagten, nachdem der Richter die Evangelien hat kommen lassen, den Eid leisten. Er wird ihnen jedoch von den Klägern erlassen [2]).

Ebenso verhält es sich natürlich auch, wenn beide Parteien sich auf Zeugen berufen; auch hier haben die Zeugen des Beklagten den Vorzug.

Nicht nur dann, wenn die Parteien, wie wir vorhin sagten, gleich stark gerüstet sind, sondern auch, wenn ihre Waffen gleich-

---

[1]) Cod. Cav. I p. 143 n. 114. Siehe Brunner Urkunde S. 10.

[2]) Cod. Cav. I p. 233 n. 180 (952).

Digitized by Google

mässig versagen und sie sich auf diese Weise gleich werden, tritt das Vorrecht des Beklagten hervor.

Das sehen wir z. B. aus einem im Jahre 840 zu Lucca geführten Prozess.

Der kaiserliche Vasall Gisalmarus erhebt als Vertreter der Sylvesterkirche vor Lucca mit seinem Vogt Fraimannus Klage wider den Vogt des Jacobusklosters um ein Grundstück, das das Kloster in Folge eines Tauschgeschäftes erhalten habe, jetzt aber, da der Tausch auf Grund eines kaiserlichen Befehls aufgelöst sei, herausgeben müsse. Der Beklagte behauptet dagegen, das in Tausch erhaltene Grundstück sei der Kirche schon zurückgegeben worden; das vom Kläger jetzt verlangte Grundstück habe gar nicht bei jenem Tausch in Rede gestanden und sei von jeher Eigenthum des Klosters gewesen. Das Gericht lässt die Tauschurkunde, auf die sich nunmehr der Kläger beruft, verlesen,

et contenebatur ultra quadraginta annorum emissa fuit.

Die Urkunde ist also nicht beweisend; denn die dreissigjährige Verjährungsfrist schützt den Beklagten, weil der Kläger nicht etwa, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte, als Vertreter des Fiskus, sondern nur als Vertreter der Kirche klagt, also keine *causa regalis* vorliegt, in der nur ein sechzigjähriger Besitz dem Beklagten nutzen würde. Nun wird nach anderen Beweisen gefragt, aber beide Parteien bekennen, *propter longinquitatem* keine Zeugen stellen zu können. Daher wird von den Schöffen geurtheilt, dass der beklagte Klostervogt, *qui ipsam abebat vestituram*, mit Eidhelfern *iuxta legem* beschwören solle,

> *qualiter area illa non fuisset de ipsa comutacione, set probrietas fuisset predicti Jagobi et per quadraginta annos pars monasterii s. Jagobi hac possedisset ad proprietatem et plus legibus pertineret ad ipsum monasterium ad abendum, quam parti s. Silvestri ad redeundum.*

Der Beklagte leistet dann diesen Eid [1]).

Ferner gehört hierher eine gleichfalls luccheser Urkunde

---

[1]) Mem. di Lucca V 2 p. 337 n. 564. Muratori Ant. I c. 504. Vgl. zu diesem und dem folgenden Beispiel Brunner Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 371.

Digitized by Google

von 876. Firmo klagt wider den bischöflichen Vogt Eriteo um Grundbesitz zu Turingo. Nachdem zwei Termine zur Erledigung der Vorfragen abgehalten worden sind, legt auf dem dritten der Kläger nochmals seine beiden Urkunden vor, auf Grund deren er sein Recht behauptet. Dem gegenüber erklärt der Vogt:

vere casis et rebus ipsis abuit parte episcopatus s. Martini.

Das heisst, wie wir aus dem Zusammenhang entnehmen müssen, er bestreitet die Beweiskraft der Urkunden, er ficht sie an. Aber er muss erklären, seine Einrede nicht beweisen zu können. Da aber durch sie die Urkunden nicht mehr an sich Ausschlag gebend sind, so wird Kläger gefragt, ob er sein Recht durch Behauptung dreissigjährigen Eigenthums beweisen könne. Er bejaht zwar diese Frage, aber auf dem nächsten Termin muss er eingestehen, dass er diesen Beweis nicht führen könne. Nun verzichtet er zwar ausdrücklich auf seinen Anspruch, aber sicherlich hätte auch ohne einen solchen Verzicht der Streit ein für den Beklagten günstiges Ende genommen; denn wie im obigen Fall wäre er nunmehr zum Schwur gekommen, da er mit dem Kläger wegen mangelnder Beweismittel in gleicher Lage stand [1]).

Auch kann hier wieder auf die merkwürdige paduaner Urkunde von 994 aufmerksam gemacht werden. Die beklagten Priester des Zacchariasklosters zu Venedig behaupten vierzigjährigen Besitz der streitigen Kapelle der hh. Thomas und Zeno zu Monselice. Aber sie haben keinen Beweis dafür. Ebensowenig können die Kläger, die Vertreter des Klosters der h. Justina, ihrerseits vierzigjährigen Besitz beweisen. So stehen denn beide Parteien gleich, und Beklagte werden daher zum Eid zugelassen [2]).

Endlich sei an die bereits im vorigen Kapitel erwähnten drei karolingischen Königsplacita erinnert, in denen beide Parteien ihr Recht auf gleichwerthige Urkunden stützen: während in der Urkunde Pipins [3]) ein Ausweg darin gefunden wird, dass der König den Inquisitionsbeweis anordnet, schreitet man

---

[1]) Mem. di Lucca V 2 p. 504 n. 831 Muratori Ant. I c. 503.
[2]) Gloria Cod. dipl. Padovano p. 106 n. 73. Antich. Est. I p. 128.
[3]) Nr. 75. DDM p. 107 n. 22.

Digitized by Google

in den beiden anderen Fällen [1]) zur ultima ratio des alten Prozesses, zum Gottesurtheil. Offenbar also versagen wegen gleicher Stärke die von den Parteien producierten Beweismittel, weder Beklagter noch Kläger ist im Stande, weiter zu gehen. Wenn aber hier von dem sonst üblichen Grundsatze abgewichen und die materielle Wahrheit zu erkunden gesucht wird, so hat das offenbar seinen Grund in dem freieren Verfahren des Königsgerichts.

II. Beweisvorzug aus formellen Gründen.

Sind die Parteibehauptungen rechtlich von verschiedenem Werthe, so gewährt, wie im Allgemeinen bereits betont worden ist, die rechtlich erheblichere den Beweisvorzug.

Rechtlich erheblicher ist nun zunächst diejenige Parteibehauptung, die durch das Angebot eines stärkeren Beweismittels, als auf der Gegenseite vorhanden ist, gestützt wird. Wir bezeichneten diesen Vorzug als einen formellen. Denn er beruht auf der Form, in der die Behauptung vorgebracht oder begründet wird.

Eine Partei, die nicht bloss eine Behauptung aufstellt, sondern zugleich erklärt, durch welche Beweismittel sie die Richtigkeit nachweisen wolle, schlägt dadurch den Gegner, der sich auf die blosse Behauptung beschränkt; sie schlägt auch denjenigen Gegner, der sich zwar auf einen Rechtsgrund beruft, Beweismittel anzuführen aber unterlässt.

Bieten beide Parteien Beweismittel an, so geht diejenige Partei vor, die die stärkeren zur Verfügung hat.

Wir können das an der Hand der Quellen verfolgen.

Zunächst seien Beispiele dafür genannt, dass das an sich bestehende Beweisvorrecht des Beklagten durch das Angebot von stärkeren Beweismitteln auf Seite des Klägers unpraktisch wird.

Es ist das einmal der Fall, wenn der Kläger dem schlicht oder einredeweise leugnenden Beklagten gegenüber sich sofort auf Zeugen beruft. „Der Eid des Beklagten kann in gewissen

[1]) Nr. 93. Mühlb. 187 und Nr. 94. Mühlb. 196.

Digitized by Google

Fällen durch den Zeugenbeweis des Klägers ausgeschlossen werden“ [1]). Das heisst, dadurch dass der Kläger Zeugenbeweis anbietet, wird der Beklagte verhindert, seine Klagebeantwortung zu beschwören, wird ihm das Beweisvorrecht entzogen.

So verhält es sich z. B. in einer burgundischen Urkunde von 821. Es ist ein Statusprozess. Fredelenus, der Vogt des Grafen Hildebrannus, klagt wider eine gewisse Adalberta,

> *quod ancilla erat domno Ludovico rege de villa Patriciaco de beneficio ipsius Fredeloni de parte genitori suo Adelberto et parte genetrice sua Onbertane.*

Er führt des Näheren aus, auf welchen Thatsachen das Recht des Fiskus beruhe, und, so heisst es dann,

> *ipse Fredelenus tales testes de praesente praesentavit, qui ipsa vestidura viderunt de iam dictos homines.*

Also der Kläger bietet sofort Zeugenbeweis an.

> *Tunc ei iudicatum fuit, quod suos testes de praesente habuisset, qui hoc adprobare potuissent, quod ita et fecit.*

Der sofort angebotene Zeugenbeweis schliesst die Beklagte vom Beweise aus [2]).

Ebenso deutlich ist eine andere burgundische Urkunde. Im Jahre 867 erhebt der Vogt des Bischofs von Langres Klage wider Hildebernus, weil er durch seine Leute einen Eichenwald *(casnus)* habe vernichten lassen,

> *et dixit quod tales testes haberet.*

Darauf wird gesagt, auf Urtheil der Schöffen habe ein Bürge arramiert, dass Kläger auf dem nächsten Mallus nach vierzig Nächten den Zeugenbeweis führen werde. Daraus ergiebt sich, dass durch Beweisurtheil dem Kläger der Beweis zugesprochen worden ist [3]).

Wenn in einer sehr viel späteren Urkunde aus Poitiers gesagt wird, Abt Aimo habe um Zehnten Klage vor dem Bischof von Poitiers erhoben,

---

[1]) Brunner RG II S. 373.

[2]) Nr. 234. Pérard p. 35 n. 17.

[3]) Nr. 369. Pérard p. 147. Th p. 140 n. 100. Brunner RG II S. 395 Anm. 19. Das Beweisthema ist das *tallare vel voccidere . . . malo ordine* auf Seiten des Beklagten; also insofern allerdings zugleich das Recht des Klägers an dem Lande.

Digitized by Google

iudicioque eius et aliorum testes idoneos adhibuit, qui probaverunt ecclesie de B. pertinere decimam prescriptam,

so wird auch hier der Beweisvorzug des Klägers auf dem sofortigen Angebot der Zeugen beruht haben [1]).

Wenn ferner in einer noch späteren marseiller Urkunde von den Klägern gesagt wird, sie seien vor Gericht erschienen und

voluerunt iurare et probare cum testibus suis,

so ist auch das sicherlich sofortiges Angebot des Zeugenbeweises; in diesem Fall sehen sich denn auch die Beklagten sogleich zum Verzicht veranlasst [2]).

Entsprechende Beispiele stehen auch aus Italien zur Verfügung.

Im December 764 erhebt zu Lucca der Priester Lucipert wider den Priester Gunduald um einen Hof zu Campulo Klage, den der Beklagte, wie Kläger behauptet, gegen Hingabe von Vermögen der bischöflichen Taufkirche des h. Cassianus, deren Rektor er war, gekauft habe und den er nun, nachdem er jene Stellung nicht mehr innehabe, durch Mitnahme der Kaufurkunde als persönliches Eigenthum widerrechtlich besässe. Nachdem der Beklagte entgegnet hat, die Kirche mit seinem persönlichen Vermögen erworben zu haben, repliciert der Kläger:

habeo testes in quorum presentia ipsa comparatio facta est, qui interfuerunt, quando tu in ipsam rem croces aureas desuper altare ipsius ecclesie in pretio dedisti ad ipsos homines.

Darauf heisst es von den Vorsitzenden:

nos vero ita audientes, fecimus ipso Luciperto presbitero dare wadia eidem Gunduald presbitero, ut in constituto posito ipsos testes in presentia nostra ostendere deviret.

Also dem Kläger, der Zeugen anbietet, wird durch Beweisurtheil die Beweisführung zugesprochen [3]).

---

[1]) Nr. 509. Cartulaire de l'abbaye de St. Cyprien de Poitiers p. 268 n. 423. (938 oder 939).

[2]) Nr. 595. Cartulaire de St. Victor de Marseille p. 646 n. 654. Th p. 205 n. 141.

[3]) Mem. di Lucca IV 1 p. 105 n. 60. Troya V p. 302 n. 827. Bertini app. p. 105.

Digitized by Google

In einem von Königsboten Karls des Grossen und Pipins zu Rieti 807 abgehaltenen Placitum klagt das Kloster Farfa wider drei Brüder wegen unrechtmässigen Betretens des von Palumbus, dem Oheim der Beklagten, dem Kloster tradierten Besitzes. Die Beklagten leugnen einfach die Thatsache der Tradition. Darauf erwidern die Kläger:

> *sic possumus consignare, quomodo idem Palumbus barbanus vester tradidit omnem substantiam suam et mobilia in manibus Guelanti et Fratelli monachorum. Et ecce testimonia in praesentia.*

Darauf werden diese drei anwesenden Zeugen sofort von den Königsboten erst formlos vernommen und dann vereidigt [1]).

Ebenso, wie in den Fällen, in denen der Kläger Zeugenbeweis anbietet, geht das Beweisrecht auch dann auf ihn über, wenn er sein Recht auf eine Urkunde stützt, während der Beklagte eine derartige Begründung nicht anzugeben vermag.

Aus diesem Grunde kommt in dem Placitum König Childeberts III. von 710 das klagende Kloster von St. Denis zum Beweis; denn es kann sich auf Urkunden, sogar Königsurkunden, berufen, während die Vertreter des beklagten Majordomus Grimoald zu ihren Gunsten nur die lange Gewohnheit anzuführen vermögen [2]).

Und als das Kloster funfzig Jahre später wieder um die Pariser Zölle Klage erheben muss, ist es in der gleich günstigen Lage, denn es kann wiederum Königsurkunden vorlegen, wogegen die Behauptung des Beklagten, er übe nur die von seinen Rechtsvorgängern überkommenen Rechte aus, nichts auszurichten vermag [3]).

So kommt ferner auch der Abt von Cauquens, als er im Jahre 836 im missatischen Gericht zu Narbonne um Ländereien Klage erhebt, zum Beweise, weil er den Ausführungen der Beklagten gegenüber seine Behauptung auf ein bereits ergangenes Urtheil stützen und dessen Ausfertigung vorlegen kann [4]).

---

[1]) Reg. di Farfa II p. 151 n. 184. Fatteschi p. 234 n. 40.
[2]) Nr. 54. DDM p. 68 n. 77.
[3]) Nr. 81. Tardif p. 638 n. 57 b. Mühlb. 87 (759).
[4]) Nr. 287. Vaissete II c. 194 n. 90.

Digitized by Google

Auch ist hier nochmals auf den Prozess zwischen dem Bischof von Nîmes und Bernardus aus dem Jahre 875 hinzuweisen. Wie bereits oben (S. 83) erzählt, verlangt der Kläger Herausgabe einer Villa, die der Beklagte in einer früheren Gerichtsverhandlung zu restituieren verurtheilt worden war, die er aber darauf wiederum sich angeeignet hatte. Der Kläger beruft sich auf die Gerichtsurkunde. Der Beklagte stellt den ganzen Sachverhalt in Abrede und schilt die Urkunde durch Durchbohrung. Da aber sein Vorgehen lediglich ein negatives ist, so gelangt nicht etwa er dazu, zu beweisen, dass er nicht verurtheilt worden sei, sondern der Kläger wird vielmehr aufgefordert, den Inhalt der gescholtenen Urkunde zu erhärten [1]).

Verwandt mit diesem ist der folgende gleichfalls bereits genannte Fall. Im Grafengericht zu Vienne klagt 870 ein gewisser Salomon als Vertreter seiner Frau wider Benedicta um eine von letzterer seiner Frau gemachte Landschenkung. Er beruft sich auf die Schenkungsurkunde. Diese schilt die Beklagte, indem sie sie durchbohrt. Auch hier gelangt nun der Kläger zum Beweis; er erscheint im neuen Termin, um, wie es ausdrücklich heisst, *secundum lege salica* die Urkunde zu erhärten *(cartam emonire;* so ist das *aram emoni* des Textes zu verbessern) und die Wahrheit ihres Inhalts mit Eidhelfern zu beschwören und eventuell zu kämpfen [2]).

Der in Rede stehende Grundsatz ist ferner in der ältesten echten italienischen Gerichtsurkunde zu erkennen. Es ist ein Placitum des Langobardenkönigs Pertharitus und betrifft einen vor ihm 674 zu Pavia geführten Prozess der Städte Piacenza und Parma, die sich um ihre Grenzen streiten [3]). Nach den Gegenreden der Parteien will der König zuerst, dass die Sache im Wege des gerichtlichen Zweikampfs erledigt werden solle. Aber da der Kläger eine Gerichtsurkunde vorlegt, in der die streitigen Grenzen bereits festgestellt worden sind, so wird vom

---

[1]) Nr. 404. Ménard p. 10 n. 1. Germer-Durand p. 3 n. 1. Th p. 155 n. 107. Vgl. Brunner RG II S. 421.

[2]) Nr. 382. Chart. de Cluny I p. 18 n. 15. Th p. 145 n. 102.

[3]) Troya II p. 533 n. 40. Campi Piacenza I p. 177. Affò Parma I p. 280 n. 5.

Digitized by Google

König und seinen Richtern das Urtheil gefällt, dass der Kläger seinerseits seine Behauptung mit Zeugen beweise.

Als im Jahre 811 Vertreter des Klosters Farfa und des Herzogs von Spoleto wider den Priester Clarissimus Klage erheben, weil er sich weigere, ein früher ergangenes Urtheil zu erfüllen und den widerrechtlich entzogenen Besitz an die Kläger herauszugeben, erwidert der Beklagte mit einfachem Leugnen. Die Kläger dagegen stützen ihre Behauptung durch die vorgelegte Gerichtsurkunde und werden in Folge dessen zum Beweise zugelassen [1]).

Ferner mag hier noch der uns auch schon bekannte Prozess des Bischofs von Aprutium wider den königlichen Vogt der aprutischen Grafschaft genannt werden, in dem es sich um Besitzungen handelt, die zu einem Hof gehören, der, wie der Kläger angiebt, der Kirche laut vorgelegter Königsurkunde geschenkt worden sei, während der Beklagte nur schlechtweg die Zugehörigkeit leugnet; der Kläger gelangt zum Zeugenbeweis [2]).

Auch eine römische Gerichtsverhandlung aus dem Jahre 966 gehört wohl hierher. Der Abt von Subiaco klagt wider einen Mann Namens Petrus genannt Imperium um ein Grundstück vor Porta Maggiore. Er legt sofort Urkunden vor. Der Beklagte habe es ihm widerrechtlich entzogen (denn das heisst das *facere virtutem*, Gewalt anthun). Darauf entgegnet der Beklagte:

> *non permittat Deus ut de ista terra virtutem tibi fecissem aut facere iussissem,*

also er leugnet die vom Kläger behauptete Thatsache. Der Kläger, der sich auf Urkunden beruft, hat das Beweisrecht; nachdem er an Ort und Stelle die Grenzen gezeigt hat, soll er seine Behauptung beschwören; schon sind die Evangelien herbeigeschafft, als der Beklagte verzichtet [3]).

Neben diesen nord- und mittelitalienischen mag auch noch eine süditalienische Urkunde des Beispiels halber angeführt werden.

---

[1]) Reg. di Farfa II p. 160 n. 197. — Auch die unechte Urkunde von 707 bei Troya III p. 91 n. 379 würde hierher gehören.

[2]) Ughelli I c. 347 (919).

[3]) Regesto Sublacense p. 166 n. 118.

Digitized by Google

Der Abt der St. Maximuskirche und sein Vogt erheben 960 wider Johannes, Petrus und Lupo Klage um Besitzungen zu Nocera, die sie laut den vorgelegten Urkunden erworben haben wollen. Dem gegenüber berufen sich die Beklagten auf Erbrecht, aber sie müssen bekennen keine Urkunden zu haben, um ihre Behauptung beweisen zu können, und so werden die Kläger zum Schwur zugelassen [1]).

Hierher gehört auch die in karolingischer Zeit ergänzte Vorschrift der Lex Alamannorum 2, 1. Jemand hat eine Schenkung an eine Kirche gemacht und das Grundstück zu lebenslänglichem Niessbrauch zurückerhalten. Nach seinem Tode aber behält es sein Sohn in seinem Besitz. Weil er dazu kein Recht hat, die Schenkung vielmehr ohne Weiteres an die Kirche zurückfallen muss, erhebt diese gegen ihn Klage auf Herausgabe; sie beruft sich für die stattgehabte Tradition auf die Urkunde oder Zeugen (2, 2). Dem gegenüber leugnet der Beklagte, dass eine Tradition stattgefunden habe; er behauptet daher,

quod hereditas paterna sua sibi sit legitima ad possidendum.

Also er beruft sich offenbar auf Erbrecht. Aber die Behauptung des Klägers ist die erheblichere; trotz des Erbrechts kann die Kirche ihr Recht durch jene Tradition erworben haben. Daher gelangt nicht der Beklagte dazu zu beweisen, *quod hereditas sua sit legitima*, sondern der Kläger zum Beweis mittels Urkunde oder Zeugen, *quod sibi sit tradita.*

In den bisher besprochenen Fällen ging aus formellem Grunde das Beweisrecht auf den Kläger über, weil dieser stärkere Beweismittel als der Beklagte anzubieten im Stande war.

Es versteht sich, dass andererseits, wenn der Beklagte in der gleichen Lage war wie in den eben erwähnten Fällen der Kläger, dann um so mehr der schon an und für sich ihm gebührende Beweisvorzug zur Geltung kam.

Der Beklagte, der sein Recht dadurch begründete, dass er sich in der Klagebeantwortung auf Beweismittel, Zeugen oder Urkunden berief, war in verstärktem Maasse der Nähere zum Beweise einem Kläger gegenüber, der zu einer solchen Begründung nicht im Stande war.

---

[1]) Cod. Cav. II p. 1 n. 211.

Digitized by Google

Wir können diese an und für sich selbstverständliche Schlussfolgerung aus dem die Beweisvertheilung beherrschenden Grundgedanken an zahlreichen urkundlichen Beispielen verfolgen.

Insbesondere kommt es, wie wir im zweiten Kapitel gesehen haben, häufig vor, dass der Beklagte zur Begründung seiner Einrede sich auf eine Urkunde beruft; dann gelangt er, falls der Kläger dieses Beweismittel nicht überbietet, zum Beweise.

Hierher gehört das schon öfter erwähnte Placitum König Sigiberts von 648; es heisst in der Klage nur, Euergisilius besässe den Weinberg *post se malo ordine.* Der Beklagte aber giebt gleich an, er habe den Weinberg käuflich *datum precio* erworben und könne die Kaufurkunde vorlegen. Es ergeht das Beweisurtheil, dass er die Kaufurkunde beibringe; er kommt damit zum Beweis, und zwar, wie leicht zu ersehen, weil er allein ein Beweismittel, die Urkunde, anbietet [1]).

Ferner sei ein Placitum Chlodowechs III. von 691 gegenannt. Zwar beruft sich der Kläger darauf, dass die streitigen Güter ihm

> *antecessur suos Boso quondam per vindicionis titolum fermaverat;*

aber während er zur Stütze dieser Behauptung keine Beweismittel anzugeben vermag, erkärt der Beklagte seine Gegenbehauptung, dieselben Güter vom Kläger gekauft zu haben, durch die Kaufurkunde beweisen zu können. Infolgedessen, weil er das stärkere Beweismittel anbietet, wird er zum Beweise zugelassen, und folgendes Beweisurtheil gefällt,

> *ut ipso extromento in noctis quadraginta . . . in nostri presenciam dibiat presentari* [2]).

In einer Urkunde des Klosters Redon aus den Jahren 865 bis 870 klagt Uuordoital wider den Priester Maenuueten um eine Schenkung, die er diesem gemacht habe, die aber jetzt von dem Beklagten einem Dritten übertragen worden sei, wozu jedoch der Beklagte, wie Kläger behauptet, nicht berechtigt sei, da er die übertragenen Güter nur an die Kirche zu Ruflac weiter veräussern

---

[1]) Nr. 23. Neues Archiv XIII p. 157.
[2]) Nr. 35. DDM p. 58 u. 59.

Digitized by Google

dürfe [1]). Nun will der Beklagte einen neuen Termin fordern, um die Schenkungsurkunde vorzulegen, in der ihm, wie er behauptet, unbeschränktes Eigenthum übertragen worden sei. Die Parteien vergleichen sich aber. Wie man sieht, wäre der Beklagte zum Beweise gelangt; er konnte sich auf die in seinen Händen befindliche Urkunde berufen, die ihm der Kläger bei der Schenkung ausgehändigt hatte [2]).

Auch die schon erwähnte cluniacenser Urkunde von 953 kann hier wohl genannt werden. Zwei Vertreter des Klosters klagen wider Hugo um Besitzungen, die dem Kloster vom Grafen Willelmus geschenkt worden seien. Der Beklagte erklärt, er besitze diese Besitzungen als Erbe seiner Mutter, und seine Mutter habe sie erworben *per donum et per cartam, que Leutbaldus senior eius incartavit.* Wahrscheinlich also, weil er sich auf diese *carta* beruft, gelangt er durch Urtheil zum Beweis [3]).

Eine bairische Urkunde von 806 zeigt dasselbe. Zwei Verwandte beanspruchen auf Grund ihres Erbrechts vom Kleriker Wago Herausgabe eines Grundstücks. Der Beklagte und sein Vogt aber berufen sich auf Tradition seitens des Vaters der Kläger an die Freisinger Kirche,

> *unde et cartas traditionis eius in praesente attulerunt et testes veraces in eas scriptas ostenderunt, quod ita verum esset, et ad Engilhardum et Hrocholfum* (die Kläger) *nihil de ac hereditate pervenire debuisset.*

Also die Beklagten, die sich auf Urkunden berufen, führen den Beweis, auf den hin dann die Königsboten das Urtheil zu ihren Gunsten fällen [4]).

In einer beneventaner Urkunde von 756 klagt die Äbtissin Engilberta mit ihrem Neffen Comis wider den Abt Mauricius um die von ihr und ihrem Vater erbaute Kirche des h. Nazarius, die sie also auf Grund dieser ihrer Gründung beansprucht.

---

[1]) Hierin kann man eine Spur des alten von Brunner entdeckten Charakters des Schenkungsbegriffes erkennen; der Beschenkte erhielt nicht gänzlich freie Verfügung, sondern blieb in Bezug auf Weiterveräusserung an den Willen des Schenkers gebunden.

[2]) Nr. 385. Cartulaire de Redon p. 110 n. 144. Die Fassung in meinen Regesten ist nicht ganz genau.

[3]) Nr. 529. Chart. de Cluny I p. 810 n. 856.

[4]) Nr. 174. Meich. I 2 p. 93 n. 122.

Digitized by Google

Der Beklagte giebt zwar diese zu, behauptet aber, von der Klägerin und ihrem Mann selbst sei die Kirche ihm übertragen; er beruft sich auf die Urkunde:

et ecce offertio quam, nobis exinde fecistis.

Der Beklagte kommt zum Beweis; er legt die Urkunde zur Verlesung vor, und die in ihr genannten Zeugen werden gehört und vereidigt [1]).

Ebenso wie die Berufung auf Urkunden sichert natürlich auch das Angebot eines Zeugenbeweises zunächst dem Beklagten die Beweisrolle.

Wenn daher z. B. in einem Prozess zwischen Farfa und mehreren Reatinern einige der Beklagten zwar keine Urkunden zu besitzen erklären, aber sich zur Begründung ihrer Einrede auf Zeugen berufen, so spricht das Gericht ein Beweisurtheil dahin, dass sie diesen Zeugenbeweis zu erbringen geloben [2]).

Es kommt, wie leicht erklärlich, nicht selten vor, dass die Beklagten nicht nur auf Urkunden, sondern ausserdem zugleich auf Zeugen ihre Antwort stützen; einige hierher gehörige Fälle sind bereits zur Sprache gekommen. Natürlich blieb dann die Vertheilung der Beweisrolle erst recht die übliche, ebenso wie wenn zu den besprochenen formellen materielle Gründe hinzutraten, wovon weiter unten zu handeln ist.

Standen sich nun auf beiden Seiten formelle Beweisangebote gegenüber, beriefen sich also sowohl Beklagte als auch Kläger sei es auf Zeugen sei es auf Urkunden, so war der formelle Grund entscheidend, von welcher Seite die stärkeren, in erster Linie also die zahlreicheren Beweismittel angeboten wurden.

Natürlich wird, wenn z. B. die eine Partei lediglich Privat-, die andere dagegen Königs- oder in Italien Gerichtsurkunden anziehen konnte, die letztere den Beweisvorzug erhalten haben; hatten aber beide Theile rechtlich gleich erhebliche Urkunden, so kam diejenige Partei zum Beweis, die mehr Urkunden als die andere besass. Beispiele bieten folgende Fälle.

In einer salernitaner Urkunde von 949 handelt es sich um

---

[1]) Troya IV p. 619 n. 703. Ughelli VIII c. 590.

[2]) Reg. di Farfa II p. 40 n. 30. Troya IV p. 240 n. 602. Galletti Gabio p. 77 n. 2.

Digitized by Google

eine vom Abt Petrus, dem Gastalden Petrus und deren Vogt Alderisi gegen Maria, ihren Mann Maio und ihren Vogt Johannes um Grundstücke in Agellu erhobene Klage. Es war zunächst, wie häufig in den süditalienischen Gerichtsurkunden, das Urtheil ergangen, dass Parteien an Ort und Stelle erschienen und dort ihre Beweismittel vorlegten:

> *inter nos iudicatum fuit per partes plicandum nos super easdem rebus cum iudice et notario et ibidem ostenderemus per partes ratione, que exinde abuerimus, et secundum legem inter nos exinde finem faceremus.*

Darauf zeigen nun im Lokaltermin Beklagte funfzehn und die Kläger zwei Urkunden vor; letztere mit der Erklärung weitere nicht zu besitzen. Nun gelangen die Urkunden der Beklagten zur Verlesung; darauf wird ihnen aufgegeben die Grenzen des von ihnen beanspruchten Landes genau zu bezeichnen und darauf, nachdem die Kläger ihre Urkunden haben zurückziehen müssen *(ipse abbas . . . non potebat ipse sue cartule ibidem congnite ponere)*, wird den Beklagten durch Urtheil aufgegeben zu beschwören,

> *ut ipsa rebus de ipsa monimes esset pertinentem et legibus nobis rebus ipsa pertinente est;*

mithin die Identität der in der Urkunde genannten und der an Ort und Stelle gezeigten Grundstücke sowie ihr Recht auf sie; leisten sie den Eid, dann

> *rebus ipsa securo nomine nos abere liceat.*

Also die Beklagten gelangen dazu ihr Recht zu beschwören. Abgesehen davon, dass sie Beklagte sind, geschieht das offenbar auch darum, weil sie funfzehn, die Kläger aber nur zwei Urkunden haben: ihr Beweisangebot ist das stärkere [1]).

Ein anderes ausgezeichnetes Beispiel liegt in einer späteren (1054) cavenser Urkunde vor. Der minderjährige Lando erhebt im Beistande zweier Oheime Klage wider Disiio, weil dieser unrechtmässig ihm gehörige Besitzungen betreten und dort Besitzstörungen verursacht habe. Nachdem zunächst ein Lokaltermin zur genaueren Bezeichnung der streitigen Grundstücke abgehalten worden ist, legen nunmehr die Parteien ihre Beweismittel vor, und zwar der Kläger zehn, der Beklagte vierzehn

[1]) Cod. Cav. I p. 228 u. 177.

Digitized by Google

Urkunden, die alle wörtlich in die Gerichtsurkunde inseriert sind. Darauf schilt der Kläger drei der vom Beklagten und der Beklagte zwei der vom Kläger vorgelegten Urkunden, so dass nunmehr auf Seiten des Klägers acht und auf Seiten des Beklagten elf Urkunden als unangefochtene Beweismittel übrig bleiben. Das Gericht fällt nun ein Beweisurtheil dahin, dass zunächst der Beklagte seine drei gescholtenen Urkunden erhärte *(adverare)*; sei das geschehen, so solle er in ungestörtem Besitze verbleiben. Könne er das nicht, dann soll der Kläger seinerseits die beiden von ihm producierten und vom Beklagten gescholtenen Urkunden erhärten, um dann ebenso in ruhigem Besitz zu bleiben. Also das Beweisvorrecht bleibt im vorliegenden Falle dem Beklagten gewahrt; offenbar ist der ausschlaggebende Grund der, dass er zum Beweis seiner Behauptung drei unangefochtene Urkunden mehr anzubieten vermag als der Kläger [1]).

Beispiele dafür, dass auch beim Zeugenbeweis ein derartiges Überbieten Platz gegriffen hätte, sind mir nicht bekannt. Wenn in einer burgundischen Urkunde von 918 beide Parteien sich auf Zeugen berufen, und ihnen vom Gericht aufgegeben wird diese im Beweistermin zu stellen, so erledigt sich dieser Fall durch dann erfolgenden freiwilligen Verzicht des Beklagten [2]). Im allgemeinen fand nach den Bestimmungen eines Kapitulars von 816 ein Widerspruch zwischen den Aussagen der gegnerischen Zeugenreihen durch gerichtlichen Zweikampf seine Erledigung [3]).

III. Beweisvorzug aus materiellen Gründen.

Neben dem ceteris paribus bestehenden allgemeinen Beweisvorzug des Beklagten und neben dem durch das Angebot eines stärkeren Beweismittels bedingten steht drittens der auf der rechtlich erheblicheren Behauptung beruhende. Hier kommt es auf die Beweismittel nicht an, sondern nur auf das, was die

[1]) Cod. Cav. VII p. 223 n. 1195.

[2]) Nr. 488. Gallia christ. IV instr. c. 67 n. 28.

[3]) Cap. legi add. a. 816 c. 1 MG Capitularia I p. 268; wiederholt in Cap. leg. add. a. 818, 819 c. 10 I p. 282. Brunner Schwurgerichte S. 68.

Digitized by Google

Parteien materiell zur Begründung ihres Rechts anführen. Wenn, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, eine Partei darum zum Beweise kam, weil sie sich z. B. auf Urkunden berief, der Gegner nicht, oder weil sie sich auf mehr Urkunden als der Gegner berief, so handelt es sich hier um Fälle, in denen z. B. die eine Partei eine materielle Begründung ihres Rechtes anführte, der Gegner dagegen nur eine nackte Behauptung aufstellte, oder in denen die eine Partei einen specielleren Rechtstitel geltend machen konnte als der Gegner. Ich glaube, dass man den Grund für diesen Satz des Beweisrechtes in der von Brunner betonten [1]) „Abwägung von Wahrscheinlichkeiten" erblicken kann; diejenige Partei, die einen materiellen Rechtsgrund anzuführen in der Lage war, galt im Zweifel als die berechtigte.

Die Kombination dieser Berücksichtigung der materiellen Begründung, dieser Abwägung von Wahrscheinlichkeiten mit dem beherrschenden Grundsatz von dem allgemeinen Beweisvorzug des Beklagten ergab zunächst in allen denjenigen Fällen, in denen entweder nur der Beklagte einen Rechtsgrund anführte, oder in denen Beklagter und Kläger rechtlich gleich erhebliche Begründungen geltend machten, keine Abweichung von der regelmässigen Vertheilung der Beweisrollen. Der Beklagte, der schon an und für sich der Nähere zum Beweise war, war es, wie oben aus formellen Gründen, so in diesen Fällen wegen der materiellen Einredebegründung doppelt. Zunächst also zählen diejenigen Fälle hierher, in denen der Beklagte einer unsubstanziierten Klage gegenüber, anstatt ebenso knapp zu antworten, sich auf den Rechtserwerb beruft.

So findet sich, dass sich der Beklagte einer unsubstanziierten Klage gegenüber auf sein Erbrecht beruft. Das ist z. B. der Fall in einer Urkunde aus der Bretagne von 797; desshalb urtheilen die Schöffen, er solle mit zwölf Eidhelfern beschwören, dass der streitige Ort

sua propria hereditas esset,

was dann geschieht. Von einer Substanziierung der Klage ist keine Rede [2]).

---

[1]) RG II S. 375.

[2]) Nr. 137. Cartulaire de Redon p. 147 n. 191. Th p. 76 n. 63.

Digitized by Google

Hierher gehört ferner auch eine Urkunde von Cluny, in der die Klage sich darauf beschränkt, dem Beklagten ein *iniuste tenere* und ein *facere que non debuisset* vorzuwerfen. Dem gegenüber beruft sich der Beklagte darauf durch Erbgang in den Besitz der streitigen Mühle gelangt zu sein. Es wird das Beweisurtheil dahin gefällt,

> *quod deffendere se debuisset A.* (der Beklagte) *cum sua requimonia (= testimonia) et cum sua lege.*

Der Beklagte also wird zum Eid mit Helfern zugelassen; er gelobt den Schwur zu leisten,

> *arramivit ad iurare illo molino cum sua lege,*

und stellt einen Bürgen [1]).

Hier kann bemerkt werden, dass der Beklagte, der sich auf Erbrecht beruft, überhaupt nach dem Beweisrecht der fränkischen Zeit eine privilegierte Stellung einnimmt [2]).

Nämlich der Beklagte braucht „in Sachen seines Erbguts einen Zeugenbeweis des Klägers nicht zu dulden". Das heisst: beruft sich der Beklagte auf Erbrecht, so ist der Kläger ausser Stande diese Einrede dadurch zu entkräften, dass er mit Zeugen zu beweisen sich erbietet, wegen mangelnden Rechtes des Erblassers sei von einem Erbrecht keine Rede. Dies ist dem Kläger verwehrt; offenbar führte man diese Beschränkung der allgemeinen Beweisregeln darum ein, weil in diesem Fall ein Eintreten des Auktors in den Streit unmöglich war (der Auktor als Erblasser war gestorben). Und von dem Beklagten den Beweis für einen rechtsgültigen Erwerb des Erblassers zu verlangen, wäre für die Mehrzahl der Fälle zu umständlich und oft gewiss unmöglich gewesen. Nur zu Gunsten des Fiskus und nach einem westfränkischen Kapitular Karls II. [3]) auch zu Gunsten der Kirche wurde das verlangt; hier musste, wenn feststand, dass der Fiskus oder die Kirche einmal im Besitz des streitigen Grundstücks gewesen waren, der Beklagte den gültigen

[1]) Nr. 424. Chart. de Cluny I p. 34 n. 29. Th p. 161 n. 109 (887). Dass *lex* hier so viel bedeutet wie Eid des Beklagten, bemerkt Brunner RG II S. 376 bei Anm. 35.

[2]) Darüber siehe Brunner RG II S. 517 ff.

[3]) Cap. Carisiac. a. 877 c. 8 Pertz LL I 520. Herr Geh. Rath Brunner war so freundlich mich in meiner Arbeit auf diese Stelle aufmerksam zu machen: jetzt ist sie in der RG II S. 518 Anm. 33 angeführt.

Digitized by Google

Rechtserwerb des Erblassers beweisen. Wir haben oben im zweiten Kapitel einige Urkunden kennen gelernt, in denen dies Vorrecht der Kirche praktisch zur Anwendung kam [1]).

Eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz macht eine marseiller Urkunde aus dem Jahre 967 [2]). Der Thatbestand ist derselbe wie in den bisher besprochenen Fällen. Der Bischof von Marseille erhebt wider Garibaldus und Auvonancius und ihre Erben Klage um Felder und Weinberge in der Villa Stavello,

> *quod contra legem et malum ordinem invaserunt, tenuerunt ac possederunt.*

Also schlichte, unsubstanziierte Klageform. Hierauf entgegnen die Beklagten: jene Weinberge und Felder

> *melius debent nostras esse, ex projenie parentorum nostrorum, quam episcopi propter nullam causam sanctuariam succedere.*

Also eine Behauptung eigenen Rechts unter Angabe des Erwerbsgrundes (Erbgang) einer unsubstanziierten Klage gegenüber. Nach allen sonst herrschenden Regeln hätten nun die Beklagten wie in den angeführten Fällen dazu gelangen müssen, ihre substanziierte Einrede zu beweisen. Statt dessen ergeht das Urtheil,

> *ut episcopus perportare fecisset ad servos s. Victoris, hoc sunt homines* — folgen fünf [3]) Namen —; *ibi fuint adepti qui volunt iurare et perportare ipsas vineas et ipsos campos, quod melius eis succederet ex parte s. Victoris quam ipsi homines ad tenendum propter causam alodis. Quod etiam episcopus paratus fuit.*

Dies kann nichts anderes bedeuten, als dass dem Kläger gestattet wird, mit fünf Zeugen seine Klagebehauptung zu beschwören.

Aber der Text der Urkunde giebt uns eine genügende Erklärung. Unter den Gerichtsbeisitzern werden ausdrücklich *Romani* genannt, und gegen Ende der Urkunde finden sich die

---

[1]) Oben S. 143, 144.

[2]) Nr. 571. Cartulaire de St. Victor de Marseille p. 307 n. 290. Th p. 201 n. 137.

[3]) Nicht vier, wie irrthümlich in meinem Regest steht.

Digitized by Google

Worte: *et sic legibus factum . . . qualiter lex Romana comemorat.* Also es ist klar, dass wir es hier mit der Anwendung römischer Beweissätze zu thun haben.

Neben der Berufung auf Erbrecht kommen auch andere Begründungen vor, die das Vorrecht des Beklagten stützen.

In einer Urkunde über eine in Mâcon stattgehabte Verhandlung ist die das Beweisvorrecht sichernde Erwiderung des Beklagten die, dass er sich dem *contendere malo ordine* der Klage gegenüber auf langen Besitz beruft:

> *in suo responso dixit, quod per se et suos donatores per triginta annos et amplius legibus vestiti fuerunt absque ulla partione s. Laurentii vel suos rectores.*

Die Schöffen fassen den Beschluss (*scamini per inquisitum iudicium decreverunt*), dass er diese seine Einrede, so wie er sie ausgesprochen hat, beschwöre, was er *per fidem factam* und mit einem Bürgen zu thun verspricht [1]).

Es kann ferner, wie ich glaube, hier eine luccheser Urkunde von 902 angeführt werden, in der der Beklagte, dem vorgeworfen wird, er habe die Kirche des h. Hippolytus betreten und dort Früchte gezogen *malo ordinem*, sich darauf beruft, dass er als ordinierter und konfirmierter Rektor und Kustos dazu berechtigt gewesen sei. Wenn auch der Kläger dies bestreitet, so wird doch der Beklagte zum Zeugenbeweis zugelassen [2]).

Auch eine Gerichtsverhandlung, die 911 zu Tivoli stattgefunden hat, zeigt die Anwendung des Grundsatzes. Eine Frau Petru klagt mit ihrem Sohn Leo wider den an der Kirche von Tivoli angestellten Priester Romanus um einen Thurm,

> *quam tenet in virtute et non rendit michi.*

Beklagter entgegnet, Petru und ihr Mann hätten ihm den Thurm verkauft. Das wird bestritten. Aber der Beklagte, der gleich Zeugen anbietet, kommt zum Beweis. Also die Berufung auf den Rechtserwerb durch Kauf ist ausschlaggebend, verstärkt durch das Anbieten von Zeugen [3]).

Ich möchte an dieser Stelle noch auf die eigenthümliche bairische Urkunde aus den Jahren 806 bis 810 aufmerksam

---

[1]) Nr. 452. Cartulaire de Mâcon p. 169 n. 284 (888—898).
[2]) M. di Lucca IV 2 p. 70 n. 53.
[3]) Regesto Sublacense p. 201 n. 154.

Digitized by Google

machen. Priso hatte die Basilika zu Auerbach der Freisinger Kirche tradiert; nach seinem Tode aber bestritten seine Söhne Helicho und Atto, dass eine Tradition seitens ihres Vaters erfolgt sei, und schliesslich kam die Sache vor das Gericht des Erzbischofs Arn von Salzburg, in dem, wie wir annehmen müssen, der Bischof von Freising wider die beiden Brüder Klage mit *malo ordine* erhob.

Der Vorsitzende fragt den Helicho, ob die Basilika tradiert worden sei oder nicht. Er antwortet: nein, und zwar antwortet er *cum wadio*, d. h. er verspricht rechtsförmlich unter Reichung der Festuca seine Behauptung zu beweisen. Nun aber erklärt der Erzbischof, nachdem das Wadium genommen ist, er habe selbst die Tradition mit eigenen Augen gesehen; eine gleiche Aussage macht noch der Abt Cundheri. Da gestehen denn die Beklagten ein, dass es so sei, wie der Erzbischof und der Abt sagten, und geben die Basilika heraus.

Es scheint in diesem Fall eine Verhandlung in den strengen Formen des Prozesses überhaupt nicht stattgefunden zu haben; aber es ist bemerkenswerth, dass der Beklagte, nicht aber der Kläger nach seinen Beweisen gefragt wird. Man möchte den Inhalt der Urkunde wohl dahin ergänzen, dass der Kläger eine schlichte Klage mit *malo ordine* erhob (von einer Urkunde war sicherlich keine Rede), wogegen die Beklagten vielleicht behaupteten als Erben ihres Vaters rechtmässigen Besitz auszuüben[1]).

Auch eine andere bereits besprochene bairische Urkunde kann hier erwähnt werden, nämlich die gegen den Bischof von Regensburg erhobene Klage, durch die der Kläger eine von seinem Bruder der Kirche gemachte *donatio post obitum* anficht, obwohl er, wie der Beklagte dagegen behauptet, sie nach dem Tode des Bruders anerkannt hatte. Der Kläger klagt offenbar mit einem blossen *malo ordine possides*. Hiergegen führt der Beklagte die hervorgehobene Einrede an, die er mit sechs Zeugen beweisen will. Nun sagt Kläger, auf diesen Punkt komme es zunächst gar nicht an, denn er bestreite ja die Tradition an sich. Darauf gelangt der Beklagte dazu, diese zu beweisen. Man sieht hier recht deutlich den Einfluss des leitenden Grundsatzes darin, dass das Recht der Beweisführung auch dann nicht

[1]) Nr. 180. Graf Hundt Abhandlungen XII p. 220 u. 15.

Digitized by Google

auf den Kläger übergeht, wenn der Beklagte zunächst den entscheidenden Punkt in seiner Erwiderung gar nicht berührt [1]).

Ebenso steht es, wenn der Beklagte einer allgemeinen Ausführung des Klägers gegenüber einen specielleren, jene entkräftenden Rechtstitel anführen kann, der seinen Besitz trotz jener zu rechtfertigen im Stande ist; wenn also seine Substanziierung materiell erheblicher ist als die des Klägers.

Hier erwähne ich nochmals den schon oft benutzten Streit um die Erbschaft zu Landegon. Kläger berufen sich auf Erbrecht; der Beklagte auf eine auf die Erbschaft gemachte Verwendung; dies ist ein speciellerer Einwand, er kann begründet sein neben dem von den Klägern behaupteten Rechtsgrund; daher ist er für die Entscheidung erheblicher, und daher wird er zum Beweis gestellt [2]).

Hierher möchte ich ferner eine gleichfalls schon erwähnte luccheser Urkunde von 785 rechnen, in der, wie schon oben berichtet wurde, der Bischof von Lucca vom Kleriker Agiprand Herausgabe der Peterskirche verlangt, die er durch begangene Verbrechen verwirkt habe. Der Kläger also beruft sich auf eine allgemeine Vorschrift des kanonischen Rechts. Aber dem gegenüber behauptet der Beklagte, zu einer Herausgabe sei er nicht verpflichtet, denn die Kirche stehe in seinem auf Erbgang beruhendem Eigenthum, und die Kirche von Lucca habe daher kein Recht auf sie. Diese Behauptung ist die zunächst erheblichere, und daher wird denn auch geurtheilt, dass der Beklagte sie durch *idonei et credentes homines* beweise [3]).

Ein besonderer Fall endlich ist der, dass der Beklagte, der sich auf dreissigjährigen Besitz beruft, unter allen Umständen dem Kläger im Beweise vorgeht, mag der Kläger seine Klage substanziiert, Beweismittel angeboten haben oder nicht [4]).

Die generellen Bestimmungen, die hierüber die verschiedenen Volksrechte enthalten, finden durch die urkundlichen Beispiele ihre Bestätigung [5]).

---

[1]) Nr. 241. Ried C. d. ep. Ratisb. I p. 24 n. 23.

[2]) Nr. 312. Cartulaire de Redon p. 148 n. 192. Th p. 115 n. 85.

[3]) M. di Lucca V II p. 118 n. 202. Muratori Ant. I c. 745. Brunetti II 1 p. 263 n. 24. Vgl. oben S. 146.

[4]) Siehe Heusler Gewere S. 80 ff., Brunner RG II S. 517.

[5]) Brunner führt a. a. O. für das fränkische Recht an Decr. Childeb.

Digitized by Google

In einer fränkischen Formel erwidert der Beklagte auf die Klage,

> *quod ipsam hereditatem . . . genitor suus vel quilibet parens ipsam ei moriens dereliquerat, et de annis 30 inter ipsum et parentes suos, qui ipsam ei dereliquerant, ipsam tenuissent, et secundum legem ei sit debita.*

Darauf ergeht das zweizüngige Beweisurtheil, dass er diese Einrede im Beweistermin beschwöre. Hier wird die Einrede dreissigjährigen Besitzes einer unsubstanziierten Klage gegenüber geltend gemacht [1]).

Ferner sei auf das Placitum Theoderichs III. von 679 hingewiesen. Klägerin beruft sich auf Erbrecht, Beklagter aber auf einunddreissigjährigen Besitz. Beklagter gelangt zum Eid [2]).

Auch aus Italien sind deutliche Beispiele erhalten. Eine luccheser Urkunde von 884 berichtet, wie, nachdem die Kläger im dritten Termin ihre Urkunden vorgelegt haben, der Beklagte, der immer von neuem weitere Erkundigungen einziehen zu müssen erklärt, sich im vierten Termin auf dreissigjährigen Besitz beruft und nun sofort zum Zeugenbeweis zugelassen wird, den er dann im fünften Termin erbringt [3]).

Ferner eine schöne Urkunde über eine 915 zu Teano abgehaltene Gerichtssitzung, in der der Kleriker Jaquintus wider den Propst von Monte Cassino und den Klostervogt um ein dort gelegenes Grundstück klagt. Kläger legt zwar eine Schenkungsurkunde vor, da aber Beklagter sich auf dreissigjährigen Besitz beruft, so kommt, nachdem Kläger zum Überfluss erklärt hat, hiergegen nichts einwenden zu können, er zum Beweise, wie es heisst *secundum consuetudinem monasterii;* nach dem was wir gesehen haben, eine „Gewohnheit des Klosters", die mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen durchaus übereinstimmte. Beklagter beschwört seine Einrede mit drei Eidhelfern [4]).

II. c. 3 (oben S. 23), Cap. a sacerd. propos. a. 802 c. 17 I 107; für das westgotische Leges Eurici, fragm. 277, Lex Wisig. X 2, 3. 4. 5; für das burgundische Lex Burg. 79, 3; für das langobardische Grimoald 4, Liu. 54.

[1]) Nr. 148. Form. Turon. n. 39. MGF p. 156.

[2]) Nr. 34. DDM p. 45 n. 49.

[3]) Mem. di Lucca IV 2 p. 65 n. 49, und V 2 p. 569 n. 930.

[4]) Gattula I p. 88.

Digitized by Google

Ganz ähnlich liegt die Sache in einer anderen Urkunde aus derselben Sammlung; auch hier legt Kläger eine Urkunde vor *(abbreviatura)*, worauf Beklagte dreissigjährigen Besitz behaupten, was sie dann, nachdem auch hier der Kläger eine ähnliche Erklärung abgegeben hat, mit drei Zeugen und Eidhelfern beweisen [1]).

Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass unter Umständen die Berufung auf lange Besitzdauer schlechtweg, ohne dass gerade der Ablauf von dreissig Jahren behauptet wird, denselben Erfolg gehabt haben dürfte. Wenigstens scheint das aus einer fränkischen Urkunde hervorzugehen, die über eine in den Jahren 880—881 zu Angoulême stattgehabte Gerichtsverhandlung berichtet. Der Propst von St. Eparch zu Angoulême klagt wieder Avego (allerdings, wie es scheint, unsubstanziiert) um mehrere von diesem widerrechtlich besessene Hörige der Kirche [2]). Das Gericht fragt darauf zuerst nach dem Recht der Parteien, worauf der Kläger erwidert Römer (wohl weil er eine nach der *lex Romana* lebende Kirche vertritt), der Beklagte Salier zu sein. Da das Recht des Beklagten für die Vertheidigung entscheidend ist [3]), so wird uns in erwünschter Weise bestätigt, dass in unserem Beispiel salisches Verfahren stattfindet. Nun wird der Beklagte vom Gericht nach seinen Beweismitteln gefragt. Er beruft sich auf langen Besitz, dann aber auf die Frage, *si valebat ipsa mancipia per iustitiam vindicare*, erklärt er, sie weder auf Grund Erbrechts noch durch Zeugniss erstreiten zu können und restituiert sie dem Kläger [4]). Was für uns in dieser Verhandlung entscheidet, ist der Umstand, dass nur der Beklagte, der Kläger gar nicht nach seinen Beweisen gefragt wird [5]). Bei anderen thatsächlichen Voraussetzungen hätte der Beklagte bloss die erste Behauptung des langen Besitzes zu beschwören brauchen; ein

---

[1]) Gattula Acc. I p. 68 (975).

[2]) Wir wissen, dass derartige Prozesse um Hörige wie Immobiliarprozesse behandelt wurden.

[3]) Brunner RG I S. 263.

[4]) Nr. 419. Neues Archiv VII p. 634.

[5]) Vielleicht also liesse sich diese Urkunde als ein Beweis dafür verwenden, dass das salische Recht hinsichtlich der Bevorzugung des Klägers keine Sonderstellung eingenommen hat.

Digitized by Google

solcher Schwur war allerdings erforderlich, damit von einem *per iustitiam vindicare* die Rede sein konnte; da er aber einen Eid nicht wagte, auch andere Beweise nicht hatte (hätte er sie gehabt, so hätte er gewiss geschworen), so musste er unterliegen; nun galt einfach die Klagebehauptung als bewiesen.

Vielleicht kann hier auch noch eine bairische Urkunde von 807 eingereiht werden: vier Brüder klagen wieder den Bischof von Freising und berufen sich auf Erbrecht; hiergegen führt Beklagter als Rechtstitel eine vor langer Zeit erfolgte Tradition an; jene *hereditas* sei bereits von den Vorfahren der Kläger

> *ibi traditam fuisse iam priscis temporibus.*

Vielleicht also weil diese Einrede als Behauptung langer Besitzdauer aufgefasst wurde, jedenfalls weil sie der klägerischen gegenüber als die materiell erheblichere galt, wird sie zum Beweis gestellt [1]).

In den bisher besprochenen Fällen lag die Sache stets so, dass es der Beklagte war, der durch die materielle Begründung seiner Einrede das schon an und für sich ihm zukommende Beweisvorrecht sich sicherte, indem er entweder einer völlig unsubstanziierten oder einer geringer substanziierten Klage, als es seine Einrede war, auf solche Weise erwiderte.

Nun aber konnte auch hier, wie oben in den Fällen des formell stärkeren Beweisangebots, die Lage sich verschieben; wie aus formellen, so konnte aus materiellen Gründen der Kläger dem Beklagten den Beweisvorrang entziehen.

Das war zunächst dann der Fall, wenn der Beklagte durch nacktes Leugnen zu antworten sich begnügte, der Kläger aber seine Behauptung materiell substanziierte. Dann war dem Beklagten der Eid über seine Behauptung verlegt, zu dem er gekommen wäre, wenn auch der Kläger nur eine schlichte Klage erhoben hätte. Wir sahen oben, dass gerade dieser Nachtheil der Anlass gewesen ist, eine einredeweise begründete Entgegnung auf die Klage immer allgemeiner zu verwenden; sie machte dem Kläger wenigstens die Sache nicht mehr so leicht.

Es sei zuerst, um mit einigen unzweifelhaften Beispielen zu beginnen, auf eine bairische Urkunde von 837 hingewiesen. Der Vogt des Bischofs von Freising klagt im missatischen Ge-

---

[1]) Nr. 178. Meich. I 2 p. 94 n. 124.

Digitized by Google

richt zu Einhofen wider Isanhard und Ellanhard *pro eorum hereditatem, quod habuerunt ad Durfingesdorf et ad Pachtiltahofa,* indem er behauptet, ihr Grossvater und Vater hätten diese Besitzungen der Kirche des h. Tertullianus zu Slechdorf tradiert. *Illi fero fortiter resistebant et contradicebant*, wird von den Beklagten gesagt; da aber nicht angeführt wird, dass sie irgend einen stichhaltigen Grund vorgebracht hätten, wird ihr tapferer Widerstand lediglich im Leugnen des klägerischen und Behaupten des eigenen Rechts bestanden haben; so gelangen denn auch der Bischof und sein Vogt zum Beweis; es heisst

> *hoc* (ihr Recht) *testimoniis adhibitis verum esse conprobare voluerunt et plenum testimonium testium habuerunt.*

Aber die Beklagten verzichten vorher freiwillig [1]).

Ähnlich verhält es sich in einigen italienischen Urkunden.

Man kann hier wohl zunächst den zwischen den Bischöfen von Lucca und Pistoja 716 im Gericht eines Königsboten entschiedenen Prozess nennen. Es handelt sich in ihm um zwei Kirchen, die, wie der Vertreter des klagenden Bischofs von Lucca behauptet, stets im Eigenthum des luccheser Bisthums gestanden hätten. Also er beruft sich auf die lange Dauer des Besitzstandes. Hiergegen erwidert der Beklagte nur: *nostra deveat esse.* Der Kläger widerlegt nun diese Behauptung noch im speciellen, indem er nachweist, dass dem Bischof von Pistoja nur erlaubt gewesen sei, in jenen Kirchen Messe zu lesen und zu taufen. Er hat diese seine Behauptung eidlich zu erhärten [2]).

Im Jahre 807 erheben — die Urkunde ist gleichfalls bereits erwähnt worden — auf einem Gerichtstage zu Rieti vor den Königsboten Karls des Grossen und Pipins von Italien die Vertreter des Klosters Farfa Klage wider drei Brüder um Besitzungen, die ihr Oheim Palumbus dem Kloster übertragen habe, die sie aber widerrechtlich betreten und dem Kloster entfremdet hätten. Dieser substanziierten Klagebehauptung gegenüber haben die Beklagten nichts anderes zu erwidern, als:

---

[1]) Nr. 289. Meich. I 2 p. 309 n. 601. Mon. Boica IX p. 22 n. 14.

[2]) Mem. di Lucca V 2 p. 5 n. 5. Troya III p. 249. Muratori Ant. V c. 914. Brunetti I p. 452 n. 11.

Digitized by Google

absit, ut ipse Palumbus suam substantiam vobis dedisset aut tradidisset.

Da aber die Kläger sich auf Zeugen berufen, so gelangen sie zum Beweis [1]).

Auch der oben (S. 98) erwähnte Rechtsstreit aus dem Jahre 902 gehört hierher: auf die Klage wegen widerrechtlicher Besitzstörungen leugnet der Beklagte die Thatsache; nun geht das Beweisrecht auf den Kläger über, er wird gefragt, ob er seine Behauptung beweisen könne. Erst als er dies verneint, kommt Beklagter zum Schwur, denn nun lebt sein Recht wieder auf, da beide Parteien sich wieder gleichstehen [2]).

In einer bergamasker Urkunde von 919, die gleichfalls in demselben Zusammenhang bereits oben angeführt ist, erhebt der Bischof von Bergamo wider Adebarda und ihren Sohn Klage um einen Weinberg zu Larianica, mit dem, wie Kläger in der Klage angiebt, das Bisthum rechtmässig investiert worden sei; dagegen erklären die Beklagten nur, *quod hoc verum non esset*, worauf dann der Kläger zum Beweis zugelassen wird [3]).

Einige undeutlichere Fälle liegen ausserdem in Urkunden vor, die gleichfalls hier angeführt werden müssen. In ihnen ist die Fassung der schriftlichen Aufzeichnung eine sehr knappe, und es kann daher nicht erkannt werden, wie die Klage und Klagebeantwortung formuliert war. Aus dem Umstande aber, dass auch in ihnen dem Kläger sogleich die Beweisrolle zufällt, muss mit Bestimmtheit darauf geschlossen werden, dass auch hier der Beklagte sich der vom Kläger gegebenen rechtlichen Begründung gegenüber lediglich auf die blosse Behauptung seines Rechts beschränkte.

Hierher wird zunächst eine Formel aus der Sammlung von Angers zu stellen sein, in der dem Kläger auf die von ihm vorgebrachte Behauptung widerrechtlicher Besitzstörung durch Urtheil aufgegeben wird, in der Kirche mit Eidhelfern die Klagebehauptung zu beschwören [4]).

Die gleiche Annahme ist bei zwei cluniacenser Urkunden

---

[1]) R. di Farfa II p. 151 n. 184. Fatteschi p. 284 n. 40.
[2]) M. di Lucca V 3 p. 13 n. 1058. Muratori Ant. V c. 309.
[3]) Cod. Lang. c. 837 n. 486. Lupus II p. 113.
[4]) Nr. 17. Form. Andec. n. 39 MGF p. 17.

Digitized by Google

gestattet, in deren einer[1]), ohne dass von der Antwort des Beklagten ein Wort gesagt würde, nur das Schöffenurtheil erwähnt wird, in Erfüllung dessen der Kläger zu schwören hat, wie auch in der anderen[2]) nur von einem solchen Eid des Klägers berichtet wird.

Auch eine farfenser Urkunde von 751 zeigt die gleiche Eigenthümlichkeit; auch sie hat nur das Urtheil des Königsboten überliefert, dahin gehend, dass der Kläger die Klagebehauptung beschwöre[3]).

Wenn dagegen in einer bereits oben (S. 98) erwähnten Urkunde von 829 auf den Vortrag der klagenden Vertreter von Farfa, römische Priester hätten dem Kloster Besitzungen entzogen, der Vogt der römischen Kirche nur schlechtweg erwidert, die römische Kirche besässe jene Grundstücke zu Recht, und daraufhin nicht der Beklagte, sondern die Kläger zum Beweise zugelassen werden, so muss man hier, wie mir scheint, römischrechtlichen Einfluss annehmen, denn nach den Grundsätzen des deutschen Beweisrechts wäre ohne Zweifel der Beklagte näher zum Beweise gewesen[4]).

Also: wo nur der Kläger einen materiellen Rechtsgrund angiebt, erlischt zu seinen Gunsten das Beweisvorrecht des Beklagten. Das ist nun ferner ebenso dann der Fall, wenn er den rechtlich erheblicheren Rechtsgrund anführt. Ganz entsprechend also der Vertheilung der Beweislast in den Fällen, in denen er das stärkere Beweismittel anbietet. Ein rechtlich erheblicheres Klagefundament liegt dann vor, wenn er einen speciellen Rechtstitel anführt, der als solcher entscheidender ist als der des Beklagten.

So beruft sich zum Beispiel in einer bairischen Gerichtsurkunde von 829 der Beklagte auf Erwerb aus Erbrecht, der Kläger aber führt dagegen an, dass ihm die Besitzung tradiert worden sei, also könne der Beklagte sie nicht mehr geerbt haben[5]).

---

[1]) Nr. 535. Chart. de Cluny II p. 75 n. 979 (955).

[2]) Nr. 593. Chart. de Cluny II p. 573 n. 1524 (980).

[3]) R. di Farfa II p. 42 n. 31. Troya IV p. 384 n. 646.

[4]) Reg. di Farfa II p. 221 n. 270. Cod. Lang. c. 198 n. 110. Mabillon Ann. II c. 736.

[5]) Nr. 265. Graf Hundt Abhandlungen XIII p. 12 n. 14.

Digitized by Google

Hier kommt denn auch, ganz wie einer sachlich durchaus übereinstimmenden anderen bairischen Urkunde von 840 [1]), der Kläger zum Beweis: das Bestehen seines Rechtstitels schliesst den des Beklagten aus, nicht umgekehrt, und daher ist seiner der erheblichere und zum Beweis zu stellende.

Es ergiebt sich also aus der Betrachtung der einzelnen Fälle der allgemeine beherrschende Grundsatz, dass der Beweisvorzug des Beklagten aus gewissen formellen und materiellen Gründen aufgehoben werden kann.

Ein letzter Grund, der die Beweisführung an den Kläger gelangen lässt, um dies zum Schluss zu besprechen, ist, wie sich fast von selbst versteht, dann gegeben, wenn der Beklagte, dem zunächst der Beweis obgelegen hatte, seinen Beweis nicht führen kann, sei es dass er es gar nicht zu versuchen wagt, sei es dass der Versuch misslingt.

Auf die Klage, die 782 der Bischof von Narbonne wider den Grafen Milo von Narbonne um verschiedene im Gau dieser Stadt gelegene Villen erhebt, erklärt der Beklagte zwar, er habe diese Villen vom König Karl zu Beneficium erhalten, eine Behauptung, die sicherlich geeignet gewesen wäre, zum Beweis gestellt zu werden; da er aber erklären muss, nicht das geringste zu ihrem Beweise anführen zu können, so gelangt der Kläger zum Zeugenbeweis [2]).

Als in dem besprochenen luccheser Rechtsstreit von 764 der Beklagte einwendet, den streitigen Hof für sein eigenes Geld gekauft zu haben, war auch das an sich eine Entgegnung, die ihm den Beweis hätte sichern können; er verliert ihn aber an den Kläger, weil er sie nicht stützen kann [3]).

Als im Jahre 871 vom Vogt der luccheser Kirche der Knabe Konrad und sein Vogt Fraipertus auf Herausgabe eines zu Nutzgenuss verliehenen, durch die Verschlechterung aber verwirkten Grundstücks verklagt werden, berufen sie sich zwar, indem sie die Thatsache der Verschlechterung leugnen, auf die Verleihungsurkunde, aus der hervorgehen solle, dass sie das Be-

[1]) Nr. 298. Meich. I 2 p. 313 n. 610.

[2]) Nr. 116. Vaissete II c. 47 n. 5.

[3]) M. di Lucca IV 1 p. 105 n. 60. Troya V p. 302 n. 827. Bertini app. p. 105.

Digitized by Google

dungene geleistet hätten; da sie aber dann gestehen das nicht beweisen zu können, so ist nun der Kläger am Beweis [1]).

Dem Abt Gaido von Cuccuruzu erwidert der Beklagte, er habe die streitigen Grundstücke von seinen Vorfahren geerbt; er kann das aber nicht beweisen, und so gelangt Kläger zum Nachweis seines Rechtes, das er auf Kauf- und Schenkungsurkunden stützt [2]).

In einer salernitaner Urkunde von 993 endlich beruft sich der Beklagte zwar auf Schenkung; aber da auch er keine Beweise hat, so ergeht das Urtheil, dass der Kläger, der eine Kaufurkunde verlesen lässt, die Klagebehauptung beschwöre [3]).

Dass es in den Fällen, in denen der Beklagte zwar den Beweis antritt, ihn aber nicht erbringen kann, ebenso gehalten wird, liegt in der Natur der Sache.

So verhält es sich z. B. in einer bereits besprochenen farfenser Gerichtsverhandlung von 750: beide Parteien berufen sich auf Urkunden, aber die des Beklagten wird als Fälschung erkannt; damit ist sein Beweis misslungen und Kläger kommt zum Eid [4]).

Ebenso gelangt in einer süditalienischen Urkunde von 965 der Kläger wegen mangelnder Beweiskraft der vom Beklagten producierten Urkunde dazu nun seinerseits seine Behauptung zu beweisen [5]).

Gleicherweise finden sich Beispiele für den Fall, dass es dem Beklagten nicht gelingt, durch die Berufung auf den Auktor sein Recht zu beweisen; auch hier geht dann das Beweisvorrecht auf den Kläger über [6]).

Als Merkwürdigkeit sei schliesslich eine Urkunde über eine 945 zu Reggio stattgefundene Gerichtsverhandlung angeführt, in der der Beklagte sich zunächst auf dreissigjährigen Be-

---

[1]) M. di Lucca IV 2 p. 59 n. 39 und V 2 p. 492 n. 711. Ughelli I c. 798.

[2]) Gattula I p. 308 (963).

[3]) Cod. Cav. III p. 3 n. 461.

[4]) R. di Farfa II p. 37 n. 25. Troya IV p. 371 n. 641. Muratori Scriptores II[b] c. 341.

[5]) Cod. Cav. II p. 22 n. 230.

[6]) Beispiele: M. di Lucca V 2 p. 386 n. 648, Muratori Ant. I c. 527 (847); Cod. Lang. c. 841 n. 207, Fumagalli p. 326 (859).

Digitized by Google

sitz beruft, dann aber erklärt, dies nicht beweisen zu wollen; worauf Kläger mit Zeugen sein Recht zu beweisen sich verpflichtet. Aber im neuen Termin bekennt der Kläger keinen Beweis führen zu können, und erkennt das Recht des Beklagten an. Was der Grund für das Nicht Wollen des Beklagten war, ist nicht mehr zu erkennen [1]).

Diesem Übergang des Beweisvorrechts auf den Kläger, einem Übergang, den der Kläger lediglich dem Verhalten seines Gegners verdankt, entspricht der Rückfall des Beweises an den Beklagten in denjenigen Fällen, in denen nun seinerseits der Kläger den ihm zustehenden Beweis nicht zu führen vermag. Das sehen wir z. B. in folgenden Urkunden.

In einer luccheser Urkunde aus dem Jahre 764, deren Thatbestand wir schon kennen (vgl. oben S. 173).

Der Priester Lucipert klagt wider den Priester Gunduald um einen Hof in Campulo, den Beklagter, wie Kläger behauptet, gegen Hingabe von Vermögen der bischöflichen Taufkirche des h. Cassianus, deren Rektor er war, gekauft habe und nun, nachdem er jene Stellung nicht mehr innehabe, durch Mitnahme der Kaufurkunde als persönliches Eigenthum widerrechtlich besitze. Der Beklagte erwidert, er habe die Kirche mit seinem persönlichen Vermögen erworben. Der Kläger beruft sich auf Zeugen, die gesehen hätten, dass der Beklagte den Verkäufern goldene Kreuze gegeben habe, also Kirchengut. Ihm wird durch Urtheil auferlegt, den Zeugenbeweis zu führen. Er erringt das Beweisrecht, weil er Beweise für sein Recht anführt, Beklagter bloss leugnet. Auf dem nächsten Termin aber erklärt er keine Zeugen stellen zu können. Und nun kommt der Beklagte an den Beweis seiner Behauptung; er legt die Kaufurkunde vor, in der nichts von goldenen Kreuzen steht, und hat darauf selbfünft zu beschwören den Hof für den in der Urkunde angegebenen Preis gekauft zu haben [2]).

In einer sehr lückenhaften ravennatischen Urkunde von c. 950 erklären die klagenden Grafen und Gräfinnen den im

---

[1]) Tiraboschi Modena I[b] p. 112 n. 92; Muratori Ant. I c. 463.

[2]) M. di Lucca IV 1 p. 105 n. 60. Troya V p. 302 n. 827. Bertini app. p. 105.

Digitized by Google

vorigen Termin gelobten Beweis nicht führen zu können; der beklagte Abt kommt daher zum Schwur [1]).

Anderes dagegen scheint mir die Sache in einer septimanischen Gerichtsurkunde von 868 zu liegen. Der Kläger beruft sich auf den beneficiarischen Charakter der eingeklagten Villen, der Beklagte auf Tradition. Nun wird der Kläger, nicht der Beklagte, nach seinen Beweisen gefragt. Das also scheint wieder ein Fall zu sein, in dem römischrechtliche Einflüsse sich bemerkbar machen. Erst da der Kläger eingesteht, keine Beweise zu haben, gelangt der Beklagte zum Beweis [2]).

Damit haben wir an der Hand der Urkunden einen Überblick über die die Vertheilung der Beweisrolle beherrschenden Principien gewonnen. Wir sehen, dass einige wenige Grundgedanken immer wiederkehren; alles beruht auf dem allgemeinen Beweisvorrecht des Beklagten, das nur aus ganz bestimmten formellen oder materiellen Gründen ausser Wirksamkeit tritt. Und zwar geschieht die Vertheilung der Beweisrollen und die Abweichung von der allgemeinen Regel nicht auf Grund einer Würdigung des einzelnen Falls, sondern dem formalen Charakter des alten Prozesses entsprechend lediglich auf Grund fester ein für allemal geltender Regeln, die auf jeden Fall angewendet werden mussten; ein Nachtheil, der nur durch die durchschnittliche Zweckmässigkeit dieser Regeln ausgeglichen werden konnte und, wie man in Würdigung der einzelnen überlieferten Rechtsfälle wohl behaupten kann, thatsächlich ausgeglichen wurde.

---

[1]) Vesi doc. I p. 200. Fantuzzi IV p. 176.
[2]) Nr. 373. Vaissete II c. 846 n. 169. Th p. 143 n. 101.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Beendigung des Rechtsganges.

Wir wissen, im alten Recht trug wie jede Klage so auch die Klage um „Landnahme", daher wie jeder Prozess so auch der Immobiliarprozess strafrechtlichen Charakter. Das vom Beklagten verübte Unrecht, die „Landnahme", sollte gerichtlich verfolgt werden. Der Rechtsgang bezweckte also Sühnung eines begangenen Unrechts. Diese Sühnung erforderte zweierlei; nicht nur Wiederherstellung des vom Beklagten verletzten Rechtszustandes, in den Fällen der Landnahme also Zurückgabe des Grundstücks, sondern auch Busse für seinen Frevel. Der Rechtsgang um Liegenschaften findet daher ursprünglich nur durch Herausgabe des Grundstücks und durch Busszahlung seitens des Beklagten seinen Abschluss.

Im Lauf der Zeit streift jedoch der Immobiliarprozess in vielen Fällen den strafrechtlichen Charakter ab. Allerdings erhielt sich, wie wir gesehen haben, als deutliches Zeugniss seines Ursprungs die Formel *malo ordine;* aber nicht mehr in jeder Klage galt der Beklagte, auch wenn er unterlag, als der Landnahme schuldig. Denken wir z. B. an Fälle, in denen sich der auf Investitur gestützten Klage gegenüber der Beklagte auf Erbrecht berief, oder an solche, in denen er unterlag, weil seine Urkunden durch die grössere Zahl der klägerischen überboten wurden, so ist klar, dass hier von einem kriminalen Unrecht keine Rede zu sein brauchte. In solchen Fällen fiel die Busszahlung fort; sie fiel also dann fort, wenn der Be-

Digitized by Google

klagte sich für seinen Besitz auf einen Rechtsgrund berief, mochte dieser dann auch durch einen besseren des Klägers überwunden werden. Hier handelte es sich dann nur noch um Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes. Es war also die im Laufe der Zeit entstandene Möglichkeit anstatt lediglich mit schlichtem Leugnen technisch die Klage beantworten oder eine solche Antwort verweigern zu dürfen, sich einredeweise gegen den Klagevorwurf zu vertheidigen, die dem Immobiliarprozess den ausschliesslich strafrechtlichen Charakter nahm. Im übrigen war von einer Busszahlung natürlich auch dann keine Rede, wenn der Beklagte die ihm vorgeworfene That leugnete, nicht bloss das *malo ordine tenere, invadere* u. s. w., sondern das *tenere, invadere* überhaupt, wenn er also seinerseits keine Ansprüche auf das Grundstück machte. Dann muss er es auf alle Fälle dem Kläger überlassen, bleibt aber frei von Busse, er müsste denn durch den Ausgang des Beweisverfahrens der Landnahme überführt werden [1]).

Das gerichtliche Verfahren hat den Zweck, die schuldige Leistung, Busszahlung und Rückgabe d. h. Wiederherstellung des Schadens, oder nur diese Rückgabe, vom Beklagten zu erzwingen. Die richterliche Autorität übt diese Zwangsgewalt aus. Aber im alten Prozess anders als heut. Die Funktion des Urtheils ist im germanischen Prozess und so auch noch im Prozess der fränkischen Zeit eine andere als im heutigen.

Das alte Recht [2]) kennt nicht nur Endurtheile und Beweisurtheile im heutigen Sinn, sondern es verwendet besonders häufig Urtheile, die beides zugleich sind. Ein den Rechtsstreit entscheidendes Endurtheil erging ursprünglich nur dann, wenn der Beklagte dem Klagevorwurf nicht widersprach, d. h. also wenn die Sache sofort, ohne dass ein Beweisverfahren nöthig war, ihre Erledigung fand.

Musste dagegen ein Beweis geführt werden, so erging ein alternativ gefasstes, ein zweizüngiges Urtheil, durch das sowohl

---

[1]) Brunner RG II S. 515.

[2]) Die folgenden Ausführungen beruhen auf der Darstellung in Brunners RG II S. 362 ff.

Digitized by Google

die Beweis-, als auch die Rechtsfrage entschieden wurde. Das heisst, in diesem Urtheil sprach das Gericht aus, welche der Parteien zu beweisen und was sie zu beweisen habe, und was dann, je nachdem der Beweis gelänge oder nicht, als Recht gelten solle. Mit diesem Urtheil also fand der Rechtsgang noch nicht seinen Abschluss; es folgte nun noch das Beweisverfahren. Das richterliche Urtheil ist in diesem Fall nur eine indirekte Entscheidung der Rechtsfrage. Es ist eine noch unter eine Bedingung gestellte Entscheidung, eine Entscheidung, die ausspricht, was als Recht gelten solle, je nachdem die Beweisführung sich gestaltet. In dem zweizüngigen Beweisurtheil, das zugleich bedingtes Endurtheil ist, zeigt sich, wie sehr der alte Prozess ein auf dem Parteibetrieb beruhender Prozess ist; das Gericht spielt mehr die vermittelnde, als die entscheidende Rolle; die Entscheidung liegt in der Hand der Parteien; das Gericht bahnt gewissermaassen nur den Weg, damit durch die Thätigkeit der Parteien im Beweisverfahren das Recht zu Tage treten kann.

Es wurde dann üblich, dass man das Gericht anging nach Abschluss des Beweisverfahrens seinerseits noch einmal dessen Ergebniss zu konstatieren, also zu grösserer Sicherheit das noch einmal auszusprechen, was bereits in dem bedingten zweizüngigen Beweisurtheil ausgesprochen worden war. So schloss sich dann an das Beweisverfahren ein deklaratorisches Urtheil an, ein Urtheil nicht in unserem Sinne, keine Entscheidung streitiger Punkte (die streitigen Punkte waren bereits entschieden), sondern ein Spruch, der eben nur feststellte und anerkannte, was sich als Recht herausgestellt hatte.

Ein solches deklaratorisches Urtheil pflegte auch dann ausgesprochen zu werden, wenn durch Geständniss und freiwillige Befriedigung seitens einer Partei der Gegner Genugthuung erhalten hatte. Jedoch begnügte man sich in solchen Fällen nicht selten mit dem förmlich ausgesprochenen Verzicht der unterliegenden Partei, der Professio und Manifestatio, ohne dass ein deklaratorisches Urtheil hinzutrat; wir finden das besonders in Italien.

Im Laufe der Zeit kam man mehr und mehr von dem zweizüngigen Urtheil ab; man entschied zunächst durch ein reines Beweisurtheil die Beweisfrage, um dann am Schluss des Ver-

Digitized by Google

fahrens ein reines Endurtheil folgen zu lassen; im langobardischen Recht scheint das von jeher üblich gewesen zu sein [1]).

Das Urtheil enthielt, wo es nicht rein deklaratorisch war, den Befehl, was Seitens der unterlegenen Partei zu geschehen habe; damit verband sich dann meist für die siegreiche Partei eine ausdrückliche Bestätigung ihrer Rechte. Der Urtheilsbefehl ging ursprünglich dahin, dass die unterlegene Partei die Erbringung der schuldigen Leistung gelobe. Denn ursprünglich war nur um eine angelobte Schuld Exekution möglich. Das zweizüngige Beweisurtheil sprach also in der Regel aus, die Partei solle den Beweis oder die Herausgabe des Grundstücks und die Zahlung der Busse geloben. Später änderte sich das: als ein Exekutionsverfahren gegen den Ungehorsamen sich bildete, auch ohne dass ein besonderes Gelöbniss vorangegangen war, genügte es im Urtheil direkt die schuldige Leistung anzubefehlen.

Ist das Urtheil ausgesprochen, so wird, wenn es auf Gelöbniss geht, seine Erfüllung von den Parteien gelobt. Es wird ein Urtheilerfüllungsvertrag geschlossen. Also auf das zweizüngige Beweisurtheil ergeht das Gelöbniss den Beweis zu erbringen und im Unterliegungsfall zu leisten, auf das Endurtheil die Herausgabe und die Busszahlung vorzunehmen. Auch aber wenn das Urtheil direkt auf Beweis oder Leistung gestellt ist, können die Parteien einen Urtheilserfüllungsvertrag schliessen. In diesem Fall hindert sie jedoch nichts, sogleich den Beweis anzutreten, sogleich die Rückgabe zu vollziehen, die Busse zu zahlen. Geschieht das nicht, so folgt in der Urtheilserfüllung gewissermaassen noch ein letzter Akt; insbesondere pflegt die reale Investitur auf Grund des Urtheils nach Ablauf eines kürzeren Zeitraums stattzufinden, worüber dann unter Umständen noch eine besondere Urkunde aufgenommen wird. Auch kommt es vor, dass die obsiegende Partei noch besonders sich verpflichtet, sich mit dem Erreichten in Zukunft zu begnügen, wogegen dann auch der Beklagte noch eine eigene Strafverpflichtung zu übernehmen pflegt, für den Fall, dass er in Zukunft noch einmal das Recht des Siegers verletzen sollte. Mit diesem Strafgedinge ist dann der Friede zwischen den Parteien hergestellt.

---

[1]) Brunner RG II S. 364.

Digitized by Google

Im folgenden sollen diese hier übersichtlich zusammengefassten Grundsätze durch die überlieferten Beispiele veranschaulicht werden; zum Schluss soll sich dann noch eine kurze Betrachtung des Versäumnissverfahrens anschliessen.

I. Das Urtheil.

Wir betrachten zunächst, was durch das Urtheil der unterliegenden Partei zu thun befohlen wurde.

Abgesehen von den Fällen des Beweisurtheils wurde der Unterliegende, wenn er der Landnahme überführt war, zur Zahlung der Busse verurtheilt.

Die Volksrechte enthalten bestimmte für den Landraub geltende Busssätze [1]). Bei den Franken betrug, wenn nicht andere erschwerende Umstände hinzukamen, die Busse funfzehn Solidi.

So heisst es in der Lex Ribuaria 60, 2:

Si quis consortem suum quantulumcumque superpriserit, cum 15 solidis restituat,

das heisst, wer in das Grundbesitzthum eines anderen eingedrungen und sich ein wie grosses Stück auch immer angeeignet hat [2]), zahle funfzehn Solidi Busse.

Dieselbe Summe wird dann in 60, 5 angedroht:

Quod si extra marcha in sortem alterius fuerit ingressus, iudicium conpraehensum conpellatur adimplere.

Die gleiche Busszahl findet sich in einer Extravagante der Lex Salica (A, 2); sie wird dort für den Fall zuerkannt, dass jemand sich weigert ein ihm verliehenes Landstück dem Eigenthümer herauszugeben; auch also ein Fall der Landnahme [3]).

---

[1]) Brunner RG II S. 513 Anm. 8 giebt eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen.

[2]) Über *superprendere* in dieser Bedeutung siehe oben S. 39.

[3]) Bei Hessels p. 420: *Si quis terram alienam condempnauerit et ei fuerit adprobatum [MMD den. qui fac.] sol. LXX culp. iud.* So nach den Codd. 7, 8, 9. Nach Cod. 10: *Si quis alteri auicam terram suam commendauerit, et ei noluerit reddere, si eum admalluerit et conuinxerit, DC den. qui fac sol. XV culp. iud.* — Erhöhte Bussen gelten z. B. in folgenden Fällen: L. Sal. 14, 6: *Si quis villa aliena adsalierit, quanti in eo contu-*

Digitized by Google

Nach bairischem Recht galt eine Busse von sechs Solidi. Lex Baiuwariorum 17, 1:

> *Si quis homo pratum vel agrum vel exartum alterius contra legem malo ordine invaserit et dicit suum esse, propter praesumptionem cum sex solidis componat et exeat.*

Hierher gehört auch, wie Brunner a. a. O. bemerkt, die Bestimmung in 12, 6, die für den, der widerrechtlich eine neue Grenze festsetzt, das *damnum pervasionis* bestimmt, *id est sex solidos.*

Die gleiche Busse findet sich im langobardischen Recht. So bestimmt z. B. Roth. 284:

> *Si quis in orto alterius introierit aut salierit ad furtum faciendum, componat solidos sex;*

ebenso der, der einen fremden Zaun erbricht (Roth. 285), ein fremdes Feld oder einen fremden Garten bestellt (354, 355, 356) oder verwüstet (357); in Gesetzen König Liutprands wird dieselbe Strafe für denjenigen angedroht, der einen fremden Wald abschlägt (Liu. 45), einen Graben auf fremden Grund und Boden zieht (46), einen Zaun dort errichtet (47). Besonders kommt in Betracht Liu. 148:

> *Si quis ex sua auctoritate terra aliena sini publico wifaverit, dicendo quod sua debet esse, et postea non potuerit provare quod sua sit, componat solidos sex, quomodo qui palo in terra aliena figit.*

Wir erinnern uns, dass nach langobardischem Recht die Klage um Grund und Boden durch das Aufpflanzen der *wiffa*, des Strohwisches, also durch einen Anefang eingeleitet werden konnte [1]); wer aber in dem so von ihm begonnenen Rechtsstreit unterlag, hatte die Busse von sechs Solidi zu errichten. Diese Zahl wurde später, wie die langobardischen Juristen auch bei dieser Stelle hinzufügen, durch ein Kapitular Pipins von 787 auf

---

bernio probantur, mal. secthis, hoc est sol. LXIII culp. iud. Also hier tritt Erhöhung wegen des Bandenmässigen ein. L. Rib. 60, 3: *Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit, aut cum sex iurit, quod infra terminatione testamenti nihil invasisset, aut cum 60 solidis omnem redditionem restituat.* Also Königsbann.

[1]) Vgl. oben S. 25.

Digitized by Google

sechzig Solidi erhöht; d. h. es wurde die königliche Bannbusse eingeführt [1]).

In diesen Busszahlen ist sowohl die an den Beschädigten zu zahlende eigentliche Busse als auch das an die öffentliche Gewalt zu entrichtende Friedensgeld, der Fredus, zusammengefasst; im burgundischen Recht werden beide Zahlen getrennt aufgeführt: z. B.

> L. Burg. 25, 1: *Si quis cuiuslibet hortum violenter aut furtim ingressus fuerit, inferat pro ipsa praesumptione illi, cuius hortus est, sol. 3, et multae nomine sol. 6.*
>
> L. Burg. 103, 1 (Add. I, tit. 16): *Quicunque in vineam alienam intrare praesumpserit de die furti causa, inferat illi, cuius vinea est, solidos 3, et multae nomine solidos 2.*

Gerade aus derartigen Gesetzesstellen erhellt am deutlichsten, wie nah sich der Thatbestand der Landnahme mit anderen Delikten berühren konnte.

In fränkischen Formeln begegnet für Busse der Ausdruck *legis beneficium* [2]).

So heisst es in einer aus der Sammlung von Angers, der Beklagte solle, wenn er im Beweistermin seinen Auktor nicht zu stellen vermöge, die eingeklagten Weinberge *cum legis beneficio* revestiren [3]).

Ebenso wird diese Ausdrucksweise in einer Formel aus der Marculfschen Sammlung verwendet [4]).

Hierher gehört ferner eine salfränkische Formel, in der der Beklagte verurtheilt wird,

> *ut secundum legem per wadium suum apud solidos 30 predicto illo de ipso campo legibus revestisset* [5]);

und eine andere, in der, nachdem das Gottesurtheil der Kreuzprobe vollzogen ist, dem Unterliegenden auferlegt wird,

> *quod de ipsa terra ipso illo legibus revestire deberet* [6]).

So wird es zweifellos auf die Zahlung der Busse zu be-

---

[1]) Pippini Cap. Pap. a. 787 c. 14 MG Capitularia I 200. Vgl. Brunner a. a. O., Pertile Storia del diritto italiano IV S. 170.

[2]) Brunner RG II S. 518.

[3]) Nr. 20. Form. Andec. n. 47 MGF p. 21.

[4]) Nr. 50. Marc. I n. 38 MGF p. 67.

[5]) Nr. 73. Form. Sal. Merk. n. 29 MGF p. 252.

[6]) Nr. 89. Form. Sal. Bign. n. 13 MGF p. 233.

Digitized by Google

ziehen sein, wenn in dem schon mehrfach behandelten burgundischen Prozesse aus dem Jahre 870 der Beklagte im dritten Termin verurtheilt wird,

> *ut de ipsis casnis, quas mortificavit* (also bezüglich der vernichteten Eichenwälder), *legem faceret et revadiaret seu supradictam terram legaliter redderet.*

Ausser Zurückgabe des Grundstücks soll er Zahlung der verwirkten Busse geloben [1]).

Deutlich ist auch eine septimanische Urkunde von 893. Der Beklagte, der beweisfällig geblieben ist, wird verurtheilt, die streitige Kirche herauszugeben;

> *quod ita et fecit; et duas partes wadiavit et tercia in fredo de ipsa lege.*

Wir sehen hier, dass zwei Drittel der Summe an die Partei als Busse, ein Drittel an den Fiskus als Friedensgeld gezahlt werden [2]).

Auch eine burgundische Urkunde von c. 863 ist hier anzuführen. Der Vogt des Erzbischofs von Vienne erhebt wider einen gewissen Sigibertus Klage, weil er an drei Orten die kirchliche Immunität gebrochen habe. Der Beklagte gesteht die beiden ersten Fälle ein, leugnet aber den dritten; er erbietet sich, die Unrichtigkeit des dritten Klagevorwurfs zu beschwören. Der Eid wird ihm erlassen und nur ein Viertel der Immunitätsbusse auferlegt, so dass er wegen jener beiden Fälle zusammen dreihundert Solidi zu büssen hat, deren Zahlung er für den 1. September mit vier Bürgen verspricht [3]).

Brunner [4]) weist darauf hin, dass auch das Vorkommen des Ausdrucks *cum fide facta* auf das Gelöbniss der Busszahlung schliessen lässt.

Er findet sich z. B. in einer burgundischen Urkunde von 903, in der der Beklagte verurtheilt wird,

---

[1]) Nr. 379. Pérard p. 149. Th p. 142 n. 100ter.

[2]) Nr. 441. Ménard hist. de Nimes, preuves p. 16 n. 3; Germer-Durand p. 17 n. 8. Th p. 167 n. 114.

[3]) Nr. 362. D'Achéry Spicilegium I p. 358. Th p. 135 n. 96. Diese beiden letzten Beispiele führt Brunner RG II S. 519 Anm. 36 an.

[4]) a. a. O.

Digitized by Google

ut alodem secundum legem et iudicium per guadium suum reddidisset una cum lege et fide facta [1]).

Ferner in einem Königsplacitum Karls des Grossen, das eine 775 zu Schlettstadt geführte Verhandlung betrifft und in der, wie bereits erwähnt worden ist, auf das Gottesurtheil der Kreuzprobe erkannt wurde, weil die von den Parteien vorgelegten Urkunden sich widersprachen. Der Beklagte zitterte zuerst; desshalb

ipse et Aldradus (der Mitbeklagte) . . . *ipsas res* . . . *per eorum wadia una cum legibus fidefacta* . . . *visi sunt reddidisse* [2]).

Ähnlich in dem diedenhofener Placitum Karls des Grossen aus den Jahren 777 bis 791. Die Beklagten werden verurtheilt,

ut in presentia nostra das eingeklagte Kloster *cum fide facta reddere deberent* [3]).

Um eine verstärkte Busssumme dürfte es sich auch in folgender bereits anderweitig besprochenen bairischen Urkunde von 818 handeln. Der Beklagte wird auf Grund stattgehabten Inquisitionsbeweises verurtheilt die streitigen Gegenstände an den Bischof von Freising und seinen Vogt herauszugeben. Er thut das, und dann heisst es weiter:

fideiussor Uuolfleoz wadiavit omnia similia, item Uuolfleoz fideiussor pro altare 40 solidos.

Dieser Bürge verbürgt sich also einmal für die Vornahme der realen Investitur (von der die Urkunde dann noch berichtet), ausserdem aber, wie es scheint, für die vom Beklagten verwirkten vierzig Solidi [4]). Es liegt hier offenbar der in L. Baiuw. 17, 1 gemeinte Fall vor; der Beklagte hatte dreimal erklärt, *ecclesiam suam propriam esse;* das ist das *et dicit suum esse* des Volksrechts; die erhöhte Summe dürfte mit Rücksicht auf L. Baiuw. 1, 6 festgesetzt sein, wo es heisst:

---

[1]) Nr. 459. Besly p. 224.

[2]) Nr. 94. Grandidier Strasbourg II p. 118 n. 69. Mühlb. 196. Dies Beispiel führt Brunner RG II S. 519 Anm. 35 an.

[3]) Nr. 130. Waitz in den Forschungen z. d. G. III p. 151. Beyer mittelrhein. UB I p. 32 n. 27. Mühlb. 252.

[4]) Nr. 219. Meich. I 2 p. 194 n. 368. LSch p. 32 n. 50.

Digitized by Google

Et quisquis de rebus ecclesiae furtivis probatus fuerit, ad partem fisci pro fredo praebeat fideiussorem, et donet wadium de quadraginta solidis, et tantum solvat quantum iudex iusserit.

Ganz ebenso verhält es sich in einer anderen bairischen Urkunde (823). Der Bischof Hitto von Freising und sein Vogt erheben wider Adaluni Klage um die Kirche zu Holzhausen; ihr Recht wird gleichfalls durch Inquisition erwiesen. Der Beklagte giebt die Kirche zurück. Und dann heisst es hier wie oben:

Regino fideiussor omnia similia wadiavit; Regindeo, Hitto, Heipo, Cotefrid fideiussores pro altare wadiavit XL solidos; Oadalperht fideiussor.

Hier wird also die Zahlung der Busse von vierzig Solidi von mehreren Bürgen gewährleistet. Dass es sich in der That um eine Busse handelt, ergiebt der Schluss der Urkunde:

Tum vero a multis postulatus . . . episcopus perdonavit illam conpositionem usque ad XL solidos.

Das heisst, wie ich übersetzen zu müssen glaube, der Bischof, der Kläger, erlässt dem Beklagten die Zahlung der vierzig Solidi betragenden Busse [1]).

Von einem Erlass der Busse handelt auch folgende bairische Urkunde aus dem Jahre 804. Der Vogt der Bischofs von Freising klagt wider Lantfrid um Güter in Scharnitz und beweist das Eigenthum der Kirche durch Inquisition. Der Beklagte wird zur Herausgabe verurtheilt. Er aber ist störrisch und will sich die Hälfte des Streitgegenstandes sichern;

tunc ipsi missi, die vorsitzenden Königsboten, so fährt die Urkunde fort, *una cum his, qui in ipso placito adfuerunt percogitantes stultitiam eius, ut etiam sine gravi damno evaderet in mercedem sanctae Dei ecclesiae et Domni Imperatoris, rogantes ipsum venerabilem Attonem episcopum conplacituerunt ei, ut licuisset ei sine conpositione legitima res predictas sanctae ecclesiae sana manu etiam sine conpositione emunitatis Regis et sine debito regali reddere.*

Also auf Gestatten des Klägers erlassen die Richter dem

[1]) Nr. 243. Meich. I 2 p. 248 n. 479.

Digitized by Google

Beklagten in Anbetracht seiner Einfältigkeit die Busse und das dem Fiskus verfallende Friedensgeld [1]).

Auch für Italien können einige urkundliche Belege beigebracht werden.

Zunächst ein Prozess, der zu Lucca im Jahre 786 geführt worden ist. Der Priester Deusdedit klagt wider den Priester Deusdona um die Kirche des h. Angelus, die ihm durch Ordination seitens des Beklagten übertragen, dann aber entzogen worden sei, indem Beklagter ihm die Ordinationsurkunde gestohlen habe und nun sein Recht auf die Kirche bestreite. Der Beklagte sucht sich schliesslich dadurch herauszureden, dass er angiebt nicht er, sondern ein Dritter habe in seinem Auftrag den Diebstahl ausgeführt. Nachdem der Inhalt jener Urkunde durch Zeugen erwiesen ist, wird der Dritte zur Wadiation der gesetzlichen Busse, also im vorliegenden Falle der für Entwendung einer Urkunde festgesetzten Busse, verurtheilt [2]). Wie man sieht, kommt hier ein Analogon für den Immobiliarprozess in Frage.

Dagegen gehört eine farfenser Urkunde von 798 ganz hierher. Im Königsbotengericht zu Spoleto erhebt das Kloster Farfa wider den Herzog Guinichis Klage, weil seine Leute die Fischereien des Klosters geschädigt haben;

> *contenderent piscarias monasterii . . . et retia . . . rupissent et pisces tulissent et homines eius vapulassent.*

Der Herzog muss die Thatsache zugeben, aber er erklärt es sei ohne sein Wissen und Wollen geschehen. Darauf ergeht ein Urtheil auf Revestitur.

> *Insuper*, bekunden die Vorsitzenden, *fecimus eos* (= *eis*, den Klägern) *dare guadiam de compositione iuxta legem, pro eo quod homines eius ibi vapulati fuissent et retia rupta vel pisces ablati* [3]).

Endlich eine weitere, bereits behandelte, farfenser Urkunde aus dem Jahre 811. Der Priester Clarissimus wird von Farfa

---

[1]) Nr. 166. Meich. I 2 p. 88 n. 116. Mon. Boica IX p. 17 n. 10. — Über den Ausdruck *sana manu reddere* siehe Brunner RG II S. 519 Anm. 38.

[2]) Mem. di Lucca V 2 p. 123 n. 211. Muratori Ant. I c. 531. Brunetti II 1 p. 268 n. 26.

[3]) Reg. di Farfa II p. 142 n. 171. Fatteschi p. 284 n. 39.

Digitized by Google

verklagt, weil er sich geweigert habe ein früher gegen ihn ergangenes Urtheil auf Herausgabe widerrechtlichen Besitzes zu erfüllen. Nachdem bewiesen worden ist, dass thatsächlich ein solches Urtheil ergangen war, wird der Beklagte zur sofortigen Herausgabe veranlasst,

> *et fecimus ipsum Clarissimum dare guadiam ipsi Izzoni presbitero et Leoni sculdahis* (den Vertretern von Farfa), *ut eis conponeret, sicut ille qui malo ordine in terram alienam introibit aut signata alterius cappilavit.*

Eine deutliche Anspielung auf die oben (S. 204) citierte Stelle des langobardischen Edikts.

Diese angeführten Beispiele veranschaulichen in ausreichender Weise die gesetzliche Verpflichtung des Beklagten sein Unrecht, das *malo ordine possidere, intrare* u. s. w., durch Busszahlung zu sühnen.

Aber die Seltenheit der Beispiele zeigt uns zugleich, dass es in der fränkischen Zeit bereits zu den Ausnahmen gehörte, wenn die unterliegende Partei dem Gegner Busse entrichten und Friedensgeld zahlen musste; in den meisten Fällen handelte es sich nur um Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes.

In den Fällen eigentlicher Landnahme wird daher dem Beklagten Herausgabe des widerrechtlich in Besitz genommenen Grundstücks durch das Urtheil anbefohlen.

Das ist in unzähligen Fällen der Inhalt des Urtheils. So heisst es z. B. in einer burgundischen Urkunde von 843, dem Beklagten sei geurtheilt worden,

> *ut ipsas res* (Güter in *villa Balgiaco*) dem Kläger *secundum legem per suum wadium revestire deberet*;

also das Urtheil geht auf Gelöbniss der Rückgabe [1]).

Ebenso verhält es sich in der oben erwähnten burgundischen Urkunde von 903; Urtheil, dass Beklagter dem Kläger

> *alodem secundum legem per guadium suum reddidisset* [2]).

In einer septimanischen Urkunde von 909 wird der Beklagte verurtheilt,

> *quod donasset duos wadios in manus episcopi Ugberto*

---

[1]) Nr. 316. Pérard p. 33 n. 13.

[2]) Nr. 459. Besly p. 224. Vgl. oben S. 207.

Digitized by Google

(des Klägers), *ut cum legibus ipsum alodem suprascriptum remandasset* [1]).

In einer anderen aus dem Jahre 972 heisst es, diesmal vom Kläger, dass er

per guadium suum, id est per festucam de vite, ipsas res suprascriptas in manu episcopi (des Beklagten) *reddidisset et guirpitionem efficisset*, d. h. seinen Verzicht ausspreche [2]).

Sehr viel häufiger aber sind die Beispiele, in denen direkt die Herausgabe anbefohlen wird.

Es sei an das vorhin (S. 207) erwähnte diedenhofener Placitum Karls des Grossen erinnert, in dem gegen die Beklagten das Urtheil ergeht,

ut in presentia nostra dem klagenden Erzbischof von Trier das Kloster Mettlach *reddere deberent* [3]).

In einer burgundischen Urkunde von 870 werden die Beklagten verurtheilt,

ut res secundum legem redderent supradictas [4]).

Auf Räumung und Herausgabe lautet das Urtheil in einer Reihe von septimanischen Urkunden; es pflegt hier meistens zugleich unter Berufung auf die Lex Wisigothorum ein Gerichtsdiener, der Sajo, mit der Revestitur beauftragt zu werden.

So heisst es in einer Urkunde von 782:

ordinavimus Milone comite (Bekl.), *ut de ipsas villas se exigere fecisset et Arloyno assertore, causidico et mandatario Danielo archiepiscopi* (Kl.) *per suum sagonem revestire fecisset* [5]).

In einer aus dem Jahre 836:

decrevimus iudicium lege Gotorum et ordinavimus Juliano saione nostro, ut de omnes istas terras et vineas et ecclesiae (-as) Sancte Marie David abbate (Kl.) *tradere et revestire faciat* [6]).

In einer Gerichtsverhandlung zu Ampurias aus dem Jahre

---

[1]) Nr. 472. Ménard preuves p. 17 n. 4. Germer-Durand p. 25 n. 26.
[2]) Nr. 580. Vaissete V c. 267 n. 121.
[3]) Nr. 130. Forsch. z. d. G. III p. 151. Beyer I p. 32 n. 27. Mühlb. 252.
[4]) Nr. 381. Pérard p. 150. Th p. 147 n. 103.
[5]) Nr. 116. Vaissete II c. 47 n. 6 (nicht 5, wie in den Regesten steht).
[6]) Nr. 287. Vaissete II c. 194 n. 90.

Digitized by Google

843 handelt es sich um die Wasser- und Landzölle der Grafschaften Ampurias und Pietralata, um die sich der Bischof von Gerona und der Graf Adalricus streiten; der beklagte Graf wird verurtheilt;

> *decrevimus iudicium et ordinavimus ipso comite vel suum mandatarium S., ut ipso teloneo et pascuaria pleniter reddidissent atque revestissent ipso episcopo vel suum mandatarium* [1]).

Ferner findet sich ein derartiger Urtheilsbefehl der Regel nach in den bairischen Urkunden.

So z. B. in einem Placitum aus dem Jahre 804, in dem durch Inquisitionsbeweis das Eigenthum des Freisinger Bisthums an mehreren Kirchen festgestellt wird, worauf dann der beklagte Abt und sein Vogt zur Herausgabe verurtheilt werden;

> *et ita iudicaverunt omnes, qui in eodem placito fuerunt, iustum esse, ut redderentur Attoni episcopo et advocato eius,*
> worauf dann sofortige Übergabe stattfindet [2]).

Hierher ist auch eine missatische Urkunde von 822 zu rechnen. Auch hier wird das Recht der Freisinger Kirche nachgewiesen. Nachdem der Inquisitionsbeweis geführt worden ist, befiehlt der Königsbote das Urtheil zu fällen. Zuerst spricht es der *publicus iudex* Kisalhardus, dann zehn Grafen, dann 51 Vasallen und andere, endlich aber

> *cuncti, qui ibidem aderant, una voce sonabant: ad legem vel iustitiam Hittonem vel defensorem eius inde vestituram recipere debere.*

Das heisst also, die Beklagten sollen die streitige Kirche zu Unterkirnberg herausgeben [3]).

Ebenso bezieht es sich auf die Herausgabe, wenn es z. B. in einer Urkunde von 823 heisst:

---

[1]) Nr. 318. Marca Hisp. c. 799 n. 96. — Ganz ähnlich sind folgende Urkunden: Nr. 334. Vaissete II c. 287 n. 139, Th p. 118 n. 88 (852); Nr. 359. Vaissete II c. 331 n. 161, LSch p. 44 n. 64, Th p. 128 n. 94 (862); Nr. 383. Vaissete II c. 355 n. 174 (870); Nr. 441. Ménard p. 16 n. 3, Germer-Durand p. 17 n. 8, Th p. 167 n. 114 (893); Nr. 458. Germer-Durand p. 19 n. 9 (902).

[2]) Nr 169. Graf Hundt Abhandlungen XII p. 219 n. 13.

[3]) Nr. 238. Meich. I 2 p. 247 n. 470. — Über die Art der Urtheilfindung vgl. Brunner Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 463, 483, 492, 500; Entstehung der Schwurgerichte S. 108, 116; RG I S. 150 Anm. 54.

Digitized by Google

tunc quoque iusserunt missi Adalunam (Bekl.) *iustitiam facere* [1]).

In dem Rechtsstreit, der in der Mitte des zehnten Jahrhunderts zu Zürich zwischen dem Chorherrenstift und dem Nonnenkloster spielt, wird gegen das Kloster das Urtheil gefällt,

quod iusta lege illis debuisset reddi [2]).

Häufig genug ergeht auch in Italien das Urtheil in ähnlicher Weise.

Nachdem die im August 801 im Gebiet von Spoleto vor König Pipin gegen Liutprand erhobene Klage des Klosters Farfa um Besitzungen zu Pompiniano durch Anerkenntniss des Beklagten erledigt worden ist, erklären die Richter:

paruit nobis esse rectum et ita iudicavimus, ut . . . . ipse Liutprandus presbyter de ipsis rebus Scaptulfum advocatum ad partem monasterii revestisset [3]).

Ebenso heisst es in einer unmittelbar gleichzeitigen Urkunde von Farfa:

dum taliter de omnibus nos auditores cognovissemus veritatem, paruit nobis esse rectum et ita iudicavimus, ut . . . ipse Ageris (Bekl.) *parti monasterii de ipsis rebus revestire deberet* [4]).

In einer ravennatischen Urkunde von 838, die einen Rechtsstreit zwischen der Apollinariskirche und dem kaiserlichen Vassus Bruningus betrifft, bleibt der Beklagte beweisfällig; nachdem er Verzicht geleistet hat,

judicavimus, ut de ipsas fundoras — Appolonaris reddere et investire debere [5]).

Zu Como erhebt im März 865 vor dem Königsboten Everardus das mailänder Ambrosiuskloster wider drei Brüder um Besitzungen zu Dugno und Gravadono Klage. Beklagte sind nicht im Stande ihre Einrede des dreissigjährigen Besitzes zu beweisen; daher werden sie verurtheilt,

---

[1]) Nr. 243. Meich. I 2 p. 248 n. 472.

[2]) Nr. 532. UB der Stadt u. Landschaft Zürich I p. 91 n. 199.

[3]) Reg. di Farfa II p. 134 n. 161. Galletti Gabio p. 60. Ficker p. 5 n. 4.

[4]) Reg. di Farfa II p. 137 n. 165. Galletti Rieti p. 32. Ficker p. [illegible] n. 5.

[5]) Fantuzzi II p. 5 n. 2. Vesi doc. I p. 86.

Digitized by Google

ut revestisset suprascriptis germanis de ipsis casis et rebus Jordanne advocato; d. h. die drei Brüder sollen dem Klostervogt Revestitur ertheilen [1]).

Nun findet sich aber daneben in zahlreichen Urkunden, dass der Inhalt des Urtheils sich nicht oder nicht nur auf die Herausgabe des streitigen Grundstücks bezieht, sondern dass durch eine Bestätigung des Rechts der obsiegenden Partei von Gerichtswegen der verletzte Zustand wiederhergestellt wird.

Es ist gebräuchlich dem auf Herausgabe gerichteten Urtheilsbefehl eine solche Bestätigung für die Gegenpartei folgen zu lassen.

Als Beispiel sei ein Placitum König Childeberts III. von 710 angeführt. Durch Inquisitionsbeweis wird die Wahrheit der klägerischen Behauptung erkannt und der Majordomus Grimoald zur Herausgabe der Zölle von Paris an das Kloster St. Denis verurtheilt:

notri fidelis visi fuerunt decrevissi vel iudecasse, ut agentes ipsius viro Grimoaldo pro partem fisce nostri eusdem exinde per wadio de ipso teleneu in integritate revestire debirent.

Dann, nachdem dies geschehen, fügt der König die Rechtsbestätigung zu Gunsten des Klosters hinzu:

iobimmus, ut omne tempore pars predicte monastiriae s. Dionisii . . . et Dalfinus abba vel successoris sui ipso teleneu in integretati de ipsa festivetate s. Dionisii . . . omne tempore . . . habiant evindecatum adque elidiatum [2]).

Es ist dies die in den merovingischen und den älteren karolingischen Königsplacitis allgemein übliche Bestätigungsformel [3]); wir sehen deutlich, wie sie am Ende des Rechtsstreits nach stattgehabtem Beweisverfahren und vor allem nach erfolgter Befriedigung des Klägers, nach Vornahme der Investitur, ausgesprochen wird, also einen lediglich deklaratorischen Charakter hat.

---

[1]) Cod. Lang. c. 395 n. 236. Muratori Ant. V p. 275. Fumagalli p. 383.

[2]) Nr. 54. DDM p. 68 n. 77.

[3]) Fernere Beispiele: Nr. 61. DDM p. 103 n. 16 (747); Nr. 75. DDM p. 107 n. 22 (751); Nr. 94. Grandidier Strasbourg II p. 118 n. 69, Mühlb. 196 (775).

Digitized by Google

Auch in Formeln der älteren Zeit findet sie sich in derselben Weise, so dass wir annehmen können, dass auch Privaturkunden in dieser Weise abgefasst wurden, obwohl mir keine Beispiele vorliegen.

Ich führe nur eine salfränkische Formel an, die dem schlettstädter Placitum Karls des Grossen von 775 entspricht: der Beklagte ist im Gottesurtheil der Kreuzprobe unterlegen; darauf wird er verurtheilt Busse zu zahlen und die Revestitur vorzunehmen. Nachdem dies geschehen,

> *tunc taliter ei* (dem Kläger) *iudicaverunt, ut ipsi illi de praesente die ipsa terra contra ipso illo vel heredis suis quam contra quemlibet hominem omneque tempore habeat evindicata adque elidiata, tam ipsi illi quam et posteritas sua de post hunc die praedicta terra quieto ordine valead possidere vel dominare, et ducti et securi exinde valeant resedere* [1]).

Mit der Zeit aber verwischte sich die scharfe Trennung zwischen Urtheil auf Leistung des Unterlegenen und Bestätigung zu Gunsten des Siegers; man zog beides in die Urtheilsformel zusammen, ja es kam auf, sich mit einer gerichtlichen Bestätigung des nachgewiesenen Rechtes überhaupt zu begnügen.

Das scheint schon in dem zu Brocmagad 770 abgehaltenen Placitum König Karlmanns der zu Fall zu sein. Der Pfalzgraf Hroduinus klagt wider den Fiskus um den ihm und seinen *gamaldiones* verliehenen, von den königlichen Beamten ihm bestrittenen Wald Benutzfeld in der Centena Belslingen in den Ardennen nebst einer Were im Gewässer des Waldbanns. Es ist eine Klage um *malo ordine invasio.* Er beweist sein Recht durch Königsurkunden und Zeugen. Darauf heisst es vom König:

> *iusticiam ei reddimus de loco qui dicitur Benezvelt . . . . . ; iubemus, ut ab hac die ipsa silva . . . . habere debeant evindicata atque eligidicata tam nostris quam et futuris temporibus, ut nullus iudex publicus de partibus nostris ullo umquam tempore abstrahere vel minuere neque contradicere non debeat de ipsa silva* [2]).

---

[1]) Nr. 89. Form. sal. Bign. n. 13 MGF p. 233. — Im übrigen sei für die Formel auf das Register Zeumers s. v. *elitigatus* verwiesen.

[2]) Nr. 82. Beyer I p. 26 n. 22. Mühlb. 123.

Digitized by Google

Also von einem Befehl auf Herausgabe ist nichts erwähnt; wenngleich freilich im vorliegenden Fall das auch darin seinen Grund haben könnte, dass der König diesen Befehl gewissermaassen an sich selbst als Vertreter des Fiskus richten müsste.

Man vergleiche ferner folgende bairische Urkunde. Im Jahre 802 erhebt zu Regensburg im Gericht des Königsboten die Nonne Engilfrida im Beistand ihres Bruders wider den Vogt des Bischofs von Freising Klage um ihr väterliches Erbgut in Lindum, das der Bischof unrechtmässig in Besitz genommen habe. Durch Inquisition wird das Eigenthum des Bisthums erwiesen;

> *et statim diffinitum est in ipso placito, et habeat ipsas res episcopus ad suam ecclesiam omnibus diebus evindicatas* [1]).

Es ist klar, dass in einem solchen Fall von einer Herausgabe keine Rede sein kann, denn der im Besitz befindliche Beklagte ist der Sieger; sein Besitz wird also rechtmässig anerkannt und bestätigt. Derartige zu Gunsten des Beklagten ergehende Urtheile sind durch eine Reihe weiterer Beispiele zu belegen, die aber weiter nichts besonderes bieten.

Wenn es dagegen in einer allerdings sehr kurzen Urkunde aus der Bretagne von 833 heisst, Kläger habe geklagt

> *propter suam hereditatem de Brufia, et iudicaverunt scavini . . . . , quod illa debeat habere hereditatem in Brufia,*

so fehlt hier ein an das beklagte Kloster gerichteter Befehl auf Herausgabe, obwohl doch gewiss die Klage auf sie gerichtet war [2]).

Und das finden wir dann häufiger in Italien.

Als Beispiel diene eine farfenser Urkunde von 749. Das Kloster Farfa klagt vor dem Königsboten zu Rieti wider Rudolfus und Adualdus um Gehöfte im Wald des heiligen Hyacinthus. Beklagte hatten sich verpflichtet ihre Einrede zu beweisen. Sie erklären jetzt dazu nicht im Stande zu sein. Daher heisst es vom Königsboten:

---

[1]) Nr. 165. Meich. I 2 p. 90 n. 118.
[2]) Nr. 273. Cart. de Redon p. 354 app. n. 3.

Digitized by Google

renuntiavimus Audolfo et Adualdo, ut ab ipsis casalibus sint taciti et quieti, et ipsos casales pertinere monasterio [1]).

Hier ist der Unterschied gegen den auf Redditio gerichteten Urtheilsbefehl klar.

Ebenso z. B. in einer Gerichtsurkunde von 887, die einen zu Asti verhandelten Prozess betrifft. Der Vogt des Bischofs von Asti klagt gegen den Bischof von Turin um Höfe, Grundstücke und Weinberge bei Savona, die in dreissigjährigem Besitz seiner Kirche gestanden hätten. Die vom Beklagten vorgelegte Urkunde wird vom Kläger gescholten und wegen formeller Mängel (sie ist nicht von einem öffentlichen Notar geschrieben) verworfen.

Der Beklagte leistet Professio;

tunc apparuit nobis . . . esse recta ita et iudicavimus ipsis casis et res seu olivetis habere et detinere debeant pars ecclesiae S. Mariae et S. Secundi . . . . . et in nostris presentia ipse Lancius episcopus (d. h. den Bekl.) *eunde Gransone* (dem klagenden Vogt) . . . *investire fecimus ad proprietatem S. Marie.*

Also das Urtheil selbst enthält nur eine Bestätigung zu Gunsten des Klägers; dann erst folgt der Akt der Investitur [2]). Wir sehen, das Urtheil ergeht in diesem Fall nachdem der Beklagte durch Professio anerkannt hat kein Recht zu haben.

Und in den zahlreichen Fällen, in denen der Rechtsstreit einen solchen Verzicht der einen Partei hervorrief, war es vor allem üblich ein derartiges bestätigendes Urtheil auf die Verzichtleistung und Anerkennung folgen zu lassen.

Ein solcher Verzicht, meist technisch Manifestatio, Professio, genannt, konnte in jedem Stadium des Rechtsganges erfolgen.

Wir haben oben im zweiten Kapitel die Fälle betrachtet, in denen dies seitens des Beklagten unmittelbar nach der Klageerhebung geschah, in denen also von einem weiteren Rechtsgange keine Rede war.

Häufiger aber lag zu einem solchen Verzicht Veranlassung

---

[1]) Reg. di Farfa II p. 35 n. 22. Troya IV p. 339 n. 623. Galletti Gabio p. 86 n. 6. Fatteschi p. 262 n. 7.

[2]) Chart. I c. 74 n. 45.

Digitized by Google

vor, wenn das Beweisverfahren bereits begonnen oder seinen Abschluss gefunden hatte, und dabei das unzweifelhafte Recht des Gegners zu Tage getreten war.

Die Urkunden bieten zahlreiche Beispiele derartiger Fälle; nur einige wenige mögen erwähnt werden.

Ein Anerkenntniss des Beklagten nach begonnenem Beweisverfahren liegt z. B. vor, wenn in einer cluniacenser Urkunde von 814 [1]) der Kläger sich in rechtsförmlicher Weise zum Beweis seines Rechts erbietet, darauf seine Urkunde dreimal verlesen lässt, und nun die Beklagten auf Anfrage des Gerichts erklären, die Urkunde des Klägers sei wahr.

Oder wenn es in einer Urkunde von 876 [2]) heisst, der Beklagte habe zuerst leugnen wollen, dann aber habe er, von den Klägern und anderen *boni homines* überzeugt, den klägerischen Anspruch anerkannt.

Allerdings erst etwas spät entschliesst sich zu dem gleichen *(concredidit se)* Anselmus im Jahre 902, nämlich erst nachdem die von ihm vorgelegten Urkunden als gefälscht erkannt worden sind [3]).

In einem anderen Fall genügt noch nicht einmal der Schwur des Klägers; erst als er sich auch zum Zweikampf erbietet, verzichtet der Beklagte [4]).

Auch die endliche Erklärung des Beklagten keine Beweise mehr zu haben, darf in vielen Fällen als indirekte Anerkennung des gegnerischen Rechts aufgefasst werden.

In Italien ist es besonders häufig, dass der Beklagte mit seiner Erklärung bis zu dem Augenblick wartet, in dem der Kläger seinen Eid zu leisten im Begriffe steht; dann — oft sind schon die Evangelien zur Stelle geschafft — erklärt der Beklagte, er schenke den Eid *(donare sacramentum)*, wofür er nach bekanntem Grundsatz des langobardischen Rechtes, das nur entgeltliche Geschäfte für rechtlich wirksam ansieht, vom Kläger eine Entschädigung in Form des Launegilds erhält.

Der Umschwung, der in der Seele des Beklagten eintritt und ihn zur Aufgabe des Kampfes veranlasst, kann unter Um-

---

[1]) Nr. 202. Chart. de Cluny I p. 8 n. 3.
[2]) Nr. 405. Pérard p. 152.
[3]) Nr. 458. Germer-Durand p. 19 n. 9.
[4]) Nr. 535. Chart. de Cluny II p. 75 n. 979.

Digitized by Google

ständen so heftig sein, dass er, wie ein gewisser Auripertus, der zu Lucca im Jahre 865 von der Cassianuskirche um Grundstücke in Basilica verklagt worden war [1]), nach trotziger Betonung des eigenen Rechtes dem Vorsitzenden zu Füssen fällt und sein Unrecht eingesteht. Oder er hat sich auf Urkunden berufen, sie auch im Beweistermin vorgelegt; nun aber zerreisst er sie, übergiebt sie dem Kläger und erkennt dessen Recht an [2]).

Geschah nun der Verzicht in der Art, dass der Beklagte gleich von selbst die Rückgabe in symbolischer Form vollzog oder die reale Revestitur an Ort und Stelle in bindender Weise gelobte, so konnte ein Eingreifen des Gerichts vollständig entbehrt werden. So finden wir denn in zahlreichen Urkunden, z. B. in den vielen fast wörtlich übereinstimmenden Werpitiones der Urkundensammlung von Cluny, mit dem Verzicht des Beklagten die Sache endgültig erledigt.

Ganz besonders häufig ist das, wie oben schon einmal hervorgehoben worden ist, in Italien gewesen. Wie Ficker nachgewiesen hat [3]), galt nach den späteren Urkunden die Professio oder Manifestatio geradezu als Ziel des Beweisverfahrens, das Geständniss, in dem der Besiegte das Recht des Siegers anerkannte und sich zu ewigem Stillschweigen und zur Zahlung einer Strafsumme für den Fall neuer Anfechtung verpflichtete. Mit diesem Geständniss fand, wenigstens in früherer Zeit, das Streitverhältniss seinen Abschluss, so dass ein Eingreifen des Gerichts gar nicht mehr nöthig war. Ficker führt Beispiele an, aus denen hervorgeht, dass häufig eine solche Austragung ohne Urtheil üblich war. Später allerdings bildete sich die feste Regel heraus, dass der Rechtsstreit einerseits zwar stets mit einem Urtheil abschloss, andererseits aber stets ein Geständniss voranging. Besonderheiten galten im Verfahren der Romagna.

Aber es kam doch auch von jeher vor, dass das Gericht noch seinerseits nach dem Verzicht ausdrücklich eine Bestätigung des klägerischen Rechts aussprach.

---

[1]) M. di Lucca V 2 p. 466 n. 774. Muratori Ant. I c. 495.

[2]) Gattula Acc. I p. 69 (966).

[3]) Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I S. 23—27, 53 ff. Es erscheint überflüssig die von Ficker gefundenen Ergebnisse im Text durch weitere Beispiele zu veranschaulichen.

Digitized by Google

Beschränkte sich der Beklagte darauf im allgemeinen seinen Widerspruch fallen zu lassen ohne sofort die wirkliche Rückgabe daran anzuschliessen, so war ein Spruch des Gerichts wenn auch nicht erforderlich, so doch angebracht. In diesen Fällen finden wir dann häufig, dass das Gericht sein Urtheil „gemäss der vom Beklagten geleisteten Professio und Manifestatio“ fällt, sei es, dass es ihm noch ausdrücklich die Befriedigung des Klägers auferlegt, sei es, dass es eine Bestätigung und Bekräftigung klägerischer Rechte ausspricht.

Aber nicht nur der Beklagte leistet unter Umständen Verzicht aus freien Stücken, auch auf Seiten des Klägers finden wir das Gleiche.

In der merkwürdigen, schon mehrfach herangezogenen bretonischen Urkunde über eine in den Jahren 828—840 zu Brufia geführte Gerichtsverhandlung [1]) heisst es ausdrücklich, die Kläger hätten nach den Gegenausführungen ihres beklagten Bruders es bereut, gegen ihn Klage erhoben zu haben:

habuerunt penitentiam eo quod accusassent fratrem suum;

sie verzichten auf ihren Anspruch.

In einem Prozess zwischen dem Abt von Cluny und dem Vogt der Peterskirche um Besitzungen im Gau von Lyon verzichtet der klagende Abt, nachdem der Beklagte einen Kämpen gestellt hat, der den dreissigjährigen Besitz der Kirche im Zweikampf zu vertheidigen bereit ist [2]).

Als der Bischof von Mâcon sein Recht an der seiner Kirche geschenkten *colonia* durch Zeugniss verschiedener Leute nachgewiesen hat, lässt der Kläger jeden Anspruch fallen *(werpivit cunctam querelam, quod reclamabat)* [3]).

Sehr häufig sind derartige Fälle auch in Italien; die Professio des Klägers erfolgt, wenn das Recht des Beklagten durch Urkunden oder wenn es durch Zeugen nachgewiesen ist; auch hier ist es dann üblich, dass auf den Eid des Gegners gegen Launegild verzichtet wird.

Wollte das Gericht in diesen Fällen klägerischen Verzichts noch seinerseits eingreifen, so konnte es sich, weil ohne

---

[1]) Nr. 312. Cartulaire de Redon p. 148 n. 192. Th p. 115 n. 85.
[2]) Nr. 495. Chart. de Cluny I p. 242 n. 251. Th p. 183 n. 125 (925).
[3]) Nr. 598. Cartulaire de Mâcon p. 286 n. 409 (971—986).

Digitized by Google

Ausnahme der Beklagte im Besitz befindlich und daher eine Änderung der augenblicklich bestehenden Besitzverhältnisse nicht erforderlich war, darauf beschränken in bestätigender Form das Recht des Beklagten zum offenkundigen Ausdruck zu bringen. Freilich war das auch hier nicht nöthig, und so schliesst auch hier häufig der Prozess mit der Verzichtserklärung der Partei ab.

Dass zuweilen das Anerkenntniss der einen Partei durch eine materielle Gegenleistung (also abgesehen von den Fällen des Launegild) ausgeglichen wurde, die zwischen den Parteien erfolgende Einigung also den Charakter des Vergleichs annahm, ist ein Umstand, der das Wesen des Prozesses nicht näher berührt.

Auf diese Weise geschieht es, dass, zumal in Italien, wo wie bemerkt schliesslich stets eine Professio erfolgte, die Urtheile sich damit begnügen auf das Anerkenntniss des Unterlegenen Bezug zu nehmen und sich so auf eine ganz allgemeine Formel, die in jedem Fall angewendet werden kann, zu beschränken.

In älterer Zeit war es, um das zum Schluss zu bemerken, nicht ausgeschlossen gewesen, dass auch nach erklärtem Verzicht das Urtheil, wie in den übrigen Fällen, auf Herausgabe ging.

So heisst es z. B. in einer schon öfter besprochenen salfränkischen Formel, in der der Beklagte seinen Gewährsmann nicht stellen kann und desshalb *professus apparuit*, es sei geurtheilt worden,

> *ut secundum legem per wadium suum apud solidos 30 predicto illo de ipso campo legibus revestisset* [1]).

Nach einer septimanischen Urkunde von 909 verhält es sich ähnlich. Der Beklagte erkennt durch Recognitio das Recht des klagenden Bischofs an;

> *se recognovit, quod vere dicebat domnus episcopus: ego Airardus ipsum alodem supradictum malum ordinem teneo, incontra lege.*

Darauf ergeht das Urtheil,

---

[1]) Nr. 73. Form. sal. Merk. n. 29 MGF p. 252.

Digitized by Google

quod donasset duos wadios in manu episcopi Ugberto et cum legibus ipsum alodem suprascriptum remandasset [1]).

Es versteht sich, dass in all den Fällen, in denen ein bestätigendes deklaratorisches Urtheil ergeht, dies den Charakter eines Endurtheils hat. Aber auch die Urtheile auf Leistung, auf Herausgabe des Grundstückes nehmen doch schon früh diesen Charakter an, obwohl bereits oben bemerkt worden ist, dass nur dann, wenn ein Verzicht vorlag, ein Endurtheil im eigentlichen Sinn, sonst überall ein zweizüngiger, ein Beweis- und Endurtheil in sich vereinigender Entscheid erfolgte. Derartige zweizüngige Urtheile, in denen das Beweisthema formuliert und bestimmt wird, was zu geschehen habe, je nachdem dieser Beweis erfolgt oder nicht, treffen wir besonders in den Formelsammlungen.

Mehrere Beispiele bietet die Sammlung von Angers. So ergeht auf eine Klage wegen unberechtigten Ziehens eines Grabens das Urtheil,

ut illi (Bekl.) *in noctis tantas apud homines tantus, vicinis circa manentis de ipsa condita, mano sua quarta in basileca . . . . excusare deberit, quod terra sua male ordine numquam fodasset. Si hoc facere potebat, quietus et securus resediat; sin autem non potuerit, contra ipso hominum satisfacere debiat* [2]).

Ganz ähnlich heisst es, als ein Beklagter bestreitet, dass die eingeklagten Weinberge ihm als *colonia partiaria* verliehen seien, er solle das mit Eidhelfern beschwören; könne er das nicht, so solle er sie herausgeben [3]).

Ebenso um Weinberge handelt es sich in einer anderen Formel, in der dem Beklagten auferlegt wird seinen Gewährsmann zu stellen; könne er das nicht, so müsse er sie mit der schuldigen Busse revestieren. Im zweiten Termin bleibt er aus [4]).

In einer späteren Formel, in der sich der Beklagte auf Erbrecht beruft, wird ihm durch ein ebensolches Urtheil

---

[1]) Nr. 472. Ménard p. 17 n. 4. Germer-Durand p. 26 n. 16.
[2]) Nr. 12. Form. Andec. n. 28 MGF p. 13.
[3]) Nr. 14. Form. Andec. n. 30 MGF p. 14.
[4]) Nr. 20, 22. Form. Andec. n. 47, 53 MGF p. 21, 23.

Digitized by Google

auferlegt mit zwölf Eidhelfern in der Kirche die Einredethatsache zu beschwören [1]).

Eine weitere Formel berichtet darüber, dass der Beklagte in Erfüllung des gefällten zweizüngigen Urtheils mit Eidhelfern beschwört den Streitgegenstand (ein Grundstück) dreissig Jahre lang besessen zu haben [2]).

Ähnlich ist die Lage in einer Formel aus der Sammlung von Tours; auch hier handelt es sich um die Einrede dreissigjährigen Besitzes, deren Beweis dem Beklagten durch zweizüngiges Beweisurtheil auferlegt wird. Er leistet den Eid; und es genügt, dass darüber eine Notitia ausgestellt wird; d. h. die blosse Konstatierung der Erfüllung des Beweisurtheils beendet den Streit, weil durch jenes Urtheil indirekt die Sache bereits entschieden worden ist [3]).

Urkundliche Beispiele sind sehr spärlich.

Möglicherweise kann man die älteste erhaltene fränkische Gerichtsurkunde, das Placitum König Sigiberts III. von 648 hierherziehen, in dem dem Beklagten auferlegt wird die von ihm erwähnten Kaufurkunden in einem neuen Termin vorzulegen. Allerdings scheint, als er in diesem Termin ausbleibt, noch ein Urtheil zu ergehen, das aber möglicherweise nur ein deklaratorischer Bestätigungsbefehl für den Kläger ist. Aber es kann auch ein Urtheil auf Herausgabe mit Busse sein, und dann wäre jenes erste Urtheil reines Beweisurtheil [4]).

Zweizüngiges Beweisurtheil dagegen liegt deutlich in einem Placitum Chlodowechs III. von 691 vor. Es wird dem Beklagten auferlegt die Kaufurkunde binnen vierzig Nächten beizubringen;

> *se hoc facere potuerit, eorum inter se in antea legalis deducant racionis; sin autem non potuerit, quod lex de tali causa edocit, exinde susteniat* [5]).

Aus einer derartigen, öfters wiederkehrenden Bestimmung,

---

[1]) Nr. 71. Form. sal. Merk. n. 27 MGF p. 251. In n. 28, einem Statusprozess, liegt die Sache ganz ebenso.

[2]) Nr. 100. Cart. Sen. n. 21 MGF p. 194.

[3]) Nr. 148. Form. Turon. n. 39, 40 MGF p. 156, 157.

[4]) Nr. 23. Neues Archiv XIII p. 157. Die Fassung ist offenbar verdorben.

[5]) Nr. 35. DDM p. 53 n. 59.

Digitized by Google

im Falle des Misslingens des Beweises solle geschehen, was das Recht vorschreibe, geht auf das deutlichste hervor, wie sehr das zweizüngige Urtheil von einer materiellen Rechtsprüfung und -entscheidung entfernt war, wie es dem Recht nur die Wege bahnen musste, damit es sich durch die Parteithätigkeit selbst offenbare.

Den Charakter der Zweizüngigkeit wird man wohl auch den Urtheilen zuschreiben dürfen, durch die in den beiden schon oft besprochenen Gerichtsurkunden Karls des Grossen aus dem Jahre 775 auf das Gottesurtheil der Kreuzprobe erkannt wird. Denn wie aus der schlettstädter Urkunde hervorgeht, vollzieht nach dem Gottesurtheil die unterlegene Partei ohne Weiteres die Revestitur als nothwendige Folge des Beweisergebnisses; der dann folgende Bestätigungsbefehl erkennt lediglich die vollzogene Thatsache an. Auch in der dürener Urkunde wird es wohl nicht anders gemeint sein, wenngleich ihre Fassung diesen Sachverhalt nicht deutlich erkennen lässt [1]).

Vielleicht handelt es sich in einer früher erörterten bairischen Urkunde um ein zweizüngiges Beweisurtheil; wenigstens könnten die auf die Erwähnung, dass der auferlegte Eid geleistet worden sei, unmittelbar folgenden Worte:

et finitum inter illos est

darauf schliessen lassen [2]).

Sicher ist der Hergang in einer burgundischen Urkunde von 816. Dem Kläger, der Zeugen anbietet, wird auferlegt,

ut tale testimonia aremissat [3]) *in proximo mallo post quadraginta noctes . . . . , qui hoc adprobavit, sicut suus iudicius loquitur, aut faciat quidem lex est* [4]).

Dieser Beweis wird dann nach zwei Jahren und vier Monaten (ein auffallend langer Zwischenraum!) erbracht; von einem weiteren Urtheil ist keine Rede [5]).

Endlich lässt sich vielleicht auch eine Urkunde aus der

---

[1]) Nr. 93. 94. Mühlb. 187. 196.

[2]) Nr. 138. Mon. Boica XXVIII, 1 p. 23 n. 25.

[3]) So ist nach Brunner Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 378 Anm. 4 statt *remissae* zu lesen.

[4]) Nr. 215. Pérard p. 35 n. 18.

[5]) Nr. 217. Pérard p. 36 n. 19.

Digitized by Google

Bretagne hier anführen. Dem Beklagten wird durch Urtheil auferlegt sein Recht zu beschwören, und damit ist die Sache erledigt [1]).

Sonst kommen, so viel ich weiss, keine Beispiele vor. Wohl aber finden sich andererseits bereits verhältnissmässig früh Fälle, in denen zunächst ein reines Beweisurtheil ergeht und dann, je nach dem Ausfall des Beweises, durch Endurtheil entschieden wird.

So liegt es z. B. in einer Formel, in der auf das Gottesurtheil der Kreuzprobe erkannt wird; nachdem hierbei der Kläger gesiegt hat, wird der Beklagte zu Busszahlung und Revestitur verurtheilt [2]).

Ebenso ergeht in einer anderen fränkischen [3]) und in einer bairischen Formel [4]) zunächst ein Beweisurtheil und dann nach dem Beweisverfahren das Endurtheil.

Ein reines Beweisurtheil findet sich offenbar auch in dem Placitum Theodorichs III. von 679: der Beklagte leistet in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils den Eid, und nun ergeht das Endurtheil zu seinen Gunsten [5]); sowie endlich in einer burgundischen Urkunde von 816 im Gegensatz zu der oben erwähnten aus dem gleichen Jahre sicherlich ein reines einseitiges Beweisurtheil, kein zweiseitiges gemischtes anzunehmen ist [6]).

Schon oben wurde auf die Bemerkung Brunners hingewiesen, dass das langobardische Recht wahrscheinlich keine zweizüngigen Urtheile gekannt hat; ich habe auch in den Urkunden bis jetzt kein Beispiel finden können. Und auch in den übrigen Rechtsgebieten sind die zweizüngigen Urtheile, wie man aus dem spärlichen Material schliessen darf, im Laufe der Zeit mehr und mehr zurückgetreten.

---

[1]) Nr. 365. Cart. de Redon p. 37 n. 46 (854 oder 865).
[2]) Nr. 89. Form. sal. Bign. n. 13 MGF p. 232.
[3]) Nr. 154. Form. sal. Lind. n. 21 MGF p. 282.
[4]) Nr. 309. Form. cod. S. Emerami fragm. I n. 3 MGF p. 463.
[5]) Nr. 34. DDM p. 45 n. 49.
[6]) Nr. 213. Pérard p. 14. LSch p. 31 n. 48.

II. Die Urtheilserfüllung.

Ist das Urtheil gesprochen, so gilt es den Verurtheilten zu seiner Erfüllung zu zwingen. Das Urtheil als solches war ursprünglich nicht exequierbar, falls es nicht auf Acht ging; Fälle, mit denen wir hier nichts zu thun haben. Exequierbar war, wie oben im Anschluss an die Ausführungen Brunners bemerkt wurde, nur das, zu dessen Leistung sich die Parteien selbst durch Gelöbniss verpflichtet hatten. Darum lautete, wie wir sahen, das Urtheil ursprünglich dahin, die Partei solle geloben das Schuldige zu thun. Das heisst, je nachdem das Urtheil beschaffen war, geloben zu beweisen, geloben zu leisten, oder beim zweizüngigen Beweisurtheil geloben entweder zu beweisen oder zu leisten.

Aber auch als ein direkt auf Beweis oder Leistung gerichtetes Urtheil möglich wurde, kam darum die Sitte nicht ab, dass sich die Parteien ausdrücklich zur Erfüllung des Urtheils verpflichteten.

Sie schlossen einen Urtheilserfüllungsvertrag ab, sei es auf Grund des Urtheils, sei es freiwillig.

Bald bezieht sich dieser Urtheilserfüllungsvertrag darauf den Beweis zu erbringen, wenn nämlich das Urtheil Beweisurtheil ist; bald darauf den Gegenstand herauszugeben, die Busse zu zahlen, wenn nämlich das Urtheil Endurtheil ist. Ergeht ein zweizüngiges Urtheil, so pflegt sich die Partei in rechtsförmlicher Weise zu verpflichten entweder zu beweisen oder zu leisten.

Von den Urtheilserfüllungsverträgen und den einseitigen Verpflichtungen, die sich auf die Beweiserbringung beziehen, können wir hier absehen. Zumal in Italien gelangen sie in ganz regelmässiger Form zur Verwendung; die eine Partei gelobt mit Wadia und Bürgen den Beweis zu führen, zu schwören, Urkunden, Zeugen zu stellen, die andere in ebenso bindender Form den Beweis entgegenzunehmen. Häufig kommt es dann vor, dass die eine Partei der anderen die Vertragserfüllung ganz oder theilweise erlässt, wenn sie nämlich schon vorher, ehe der Beweis angetreten ist, davon überzeugt ist, dass er gelingen wird.

Was das Gelöbniss der Urtheilserfüllung, so weit Endur-

Digitized by Google

theile in Frage kommen, betrifft, so haben wir schon oben eine Reihe von Beispielen kennen gelernt, in denen der Verurtheilte durch Gelöbniss und Bürgenstellung sich verpflichtet die Herausgabe des Grundstücks, die Investitur, vorzunehmen. Um noch einmal darauf hinzuweisen, so gehören hierher Fälle, wie das Placitum des Majordomus Karlmann, in dem von der *redditio per wadiam et festucam* die Rede ist[1]); wie eine cluniacenser Urkunde von 814, in der es vom Beklagten heisst:

> *per iudicium res . . per suos vadios rendedit, qualiter lex est, et dedit fideiussore suo, nomen T., ut super ipsas res venia[t] et ei* (dem Kl.) *legitima vistidura faciat*[2]);

wie eine Urkunde aus der Bretagne von 868, in der der Beklagte verspricht,

> *ut redderet monachiam, quod et fecit, quia victus lege et cartis et testibus mutare non poterat . . . , in manu* des Kl. *cum sua virga corilina*[3]);

wie eine bairische Urkunde aus dem Jahre 804, in der die Beklagten

> *spoponderunt omnia se reddituros . . . et per wadium illorum utrique manibus suis, quasi coacti, in manu episcopi dederunt*[4]);

wie eine züricher Urkunde von 968, in der der vorsitzende Graf wie es heisst *cum manu* der beklagten Frau Coldbriga das Gut zu Fällanden zurückgiebt

> *et wadiavit iniquitatem*

und Leute stellt zur Vornahme der Investitur[5]).

Insbesondere ist es die symbolische Besitzräumung, das *se exitum dicere*, das unmittelbar nach dem Urtheil in Verbindung mit dem Gelöbniss der Urtheilserfüllung vorgenommen zu werden pflegt.

Diese Auflassungshandlung, das *se exitum dicere*, findet sich z. B. in dem Placitum des Majordomus Karlmann von 748[6]); in

---

[1]) Nr. 61. DDM p. 103 n. 16.
[2]) Nr. 202. Chart. de Cluny I p. 8 n. 3.
[3]) Nr. 374. Cartulaire de Redon p. 18 n. 21.
[4]) Nr. 170. Meich. I 2 p. 92 n. 121. Mon. Boica VI p. 151 n. 1.
[5]) Nr. 573. UB von Zürich I p. 102 n. 212.
[6]) Nr. 62. DDM p. 104 n. 18. Mühlb. 55.

Digitized by Google

denen des Majordomus Pipin von 750 [1]) und 751 [2]) (*pro suo fistugo se exitum dicere*); in dem uns bekannten schlettstädter Placitum Karls des Grossen von 775 [3]).

Ferner sei an die schon häufig besprochene burgundische Urkunde von 870 erinnert, in der es von den Beklagten heisst:

> *cum festuca se in omnibus exutos dixerunt et per wadium . . . reddiderunt* [4]).

So ergab sich also, dass noch ein letzter Akt, die Ausführung des Gelöbnisses, insbesondere die körperliche Besitzübergabe, zu folgen hatte.

Wir finden denn auch nicht selten in den Urkunden diesen letzten Akt noch ausdrücklich bezeugt, obwohl er an sich nicht mehr zu dem gerichtlichen Verfahren gehörte.

Es kann auch hier wieder auf eine burgundische Urkunde aus dem Jahre 870 hingewiesen werden; sie betrifft den Schlusstermin in dem Prozess zwischen Alcaudus und Hildebernus um den Eichenwald; der Beklagte wird zur Herausgabe verurtheilt, und über deren Vornahme berichtet die Urkunde also:

> *denique idem Hildebernus super ipsam terram venit in fine Renualdense et a publica via quae vadit de Cernana ad Revualdicum villam usque ad vallem iuxta illam ubi Rivulus decurrit et desursum usque ad silvam, quantum ipsa finis continet, supradicto Alcaudo advocato per herbam et cespitem ad partem s. Benigni reddidit, revestitum fecit his praesentibus* [5]).

Ferner nenne ich eine septimanische Urkunde von 871, in der der Beklagte Adenus die Unrechtmässigkeit seines Besitzes einräumt und dem klagenden Abt von Beaulieu Bürgen für die Vornahme der realen Revestitur stellt. Diese wird dann in einem neuen Termin vorgenommen:

> *et ad ipsum placitum utrique venerunt, et sicut fuit iudicatum, per signum de ipsa ecclesia revestivit*;

---

[1]) Nr. 63. DDM p. 106 n. 21. Mühlb. 56.
[2]) Nr. 75. DDM p. 107 n. 22. Mühlb. 57.
[3]) Nr. 94. Mühlb. 196.
[4]) Nr. 381. Pérard p. 150. Th p. 147 n. 103.
[5]) Nr. 879. Pérard p. 149. Th p. 142 n. 100ter.

Digitized by Google

das wird dann noch durch eine Notitia ausdrücklich festgestellt [1]).

Besonders bairische Urkunden erwähnen häufig die Vornahme der realen Investitur.

In einer Urkunde aus dem Jahre 798 ist ein eigener Anhang hinzugefügt, in der von ihr die Rede ist. Es heisst da:

> *hoc actum est ad Enisa in iam dicto loco Roracha* (Lorch bei Enns). *Tunc enim inde redierunt ad propria et perfecerunt omnia, sicut legitime debuerunt, eo modo, ut die condicto convenerunt omnes ad ipsam ecclesiam* (den Streitgegenstand) *ipsique Egilolf et Hiltiport* (die Bekl.) *ad prehensium pallium altaris et reddiderunt duas partes rebus ipsius ecclesiae cum altare ad tertiam partem ipsius ecclesiae Ejonem* (den Kl.) *ad presbyterum receperunt. Hoc peractum testes adhibuerunt* . . . . [2]).

Wie hier die Vestitur unter Ergreifung der Altardecke geschieht, so in einem anderen Fall durch die Übergabe des Glockenseils: zunächst erfolgte, wie früher erwähnt ist, die Übergabe im Gericht in die Hand des Bischofs unter Bürgenstellung;

> *die vero eadem legitimum missum episcopi vestivit* (der Bekl.) *cum corda, unde signum tangitur, cum domibus, aedificiis, curtiferis, mancipiis, pecoribus, et se ipsum in evum absacitum fecit.*

Es ist dies eine für die Investiturhandlung berühmte Stelle [3]).

Um einen ähnlichen Fall handelt es sich in einer Urkunde von 849. Am 9. Januar findet zu Tandern eine Gerichtsverhandlung statt. Der Beklagte wird durch Zeugen- und Urkundenbeweis genöthigt anzuerkennen, dass er die streitigen Besitzungen der freisinger Kirche geschenkt habe; *relaxavit in manus episcopi* und stellt zwei Bürgen. Darauf heisst es:

> *tunc querebat vestituram ab eo.*

Das heisst, der Beklagte verlangt im körperlichen Besitz zu bleiben. Am anderen Tage aber giebt er diesen Anspruch auf:

---

[1]) Nr. 388. Vaissete II c. 362 n. 178. Cart. de Beaulieu p. 55 n. 27. LSch p. 49 n. 67.

[2]) Nr. 740. Meich. I 2 p. 96 n. 129.

[3]) Nr. 219. Meich. I 2 p. 194 n. 368. LSch p. 32 n. 50 (818).

Digitized by Google

ille vero confessus est altera die eum (den Kl.) *vestire, quod ita factum est.*

Dann bittet er den Bischof, er möge ihm die Güter als Beneficium zurückgewähren, und darauf vollzieht er die symbolische Tradition, wogegen ihm der Bischof den lebenslänglichen Niessbrauch gewährt. Das alles ist symbolisch, unkörperlich, vollzogen am 9. und 10. Januar.

Nun am 11. Januar erfolgt die reale Besitzübertragung je an den verschiedenen zu der Schenkung gehörigen Orten in Gegenwart zahlreicher Zeugen; und von dem Vorgang an einem dieser Orte heisst es, der Beklagte

per fimbriam pallii iacentis super altare vestivit [1]).

Eine Regensburger Urkunde von 822 berichtet, wie der Kläger zu Regensburg von den Beklagten die Vestitur empfangen habe, nachdem die symbolische Rückgabe bereits im gerichtlichen Termin zu Pheterach erfolgt ist [2]).

Aber eine solche körperliche Ausführung der Investitur war, wenn auch natürlich überall möglich, so doch nicht rechtlich nothwendig, seitdem zuerst im königsgerichtlichen, dann auch im volksgerichtlichen Verfahren das oben besprochene *per wadios reddere* aufgekommen war, d. h. die „unmittelbar nach dem Urtheil noch im Mallus mittelst prozessualischer Auflassung" stattfindende Restitution [3]).

Durch diese Form der symbolischen Investitur, die gerichtliche Auflassung, erfolgte in rechtsförmlicher Weise die Übergabe, ohne dass nachher noch ein körperlicher Akt erfordert gewesen wäre. Und so finden wir denn auch in der grossen Mehrzahl der Urkunden sei es eine solche *redditio per wadios*, sei es eine *redditio* schlechtweg erwähnt; es kann kein Zweifel sein, dass in allen diesen Fällen, auch da wo nur von einem einfachen *reddere* die Rede ist, die gerichtliche Auflassung verstanden werden muss. Die italienischen Urkunden erwähnen, so viel ich weiss, nirgends eine reale Investitur; es

---

[1]) Nr. 327. Meich. I 2 p. 335 n. 661.

[2]) Nr. 239. Ried. I p. 23 n. 22. — Weitere Beispiele: Nr. 265. Hundt XIII p. 12 n. 14 (829); Nr. 289. Meich I 2 p. 309 n. 601, Mon. Boica IX p. 22 n. 14 (837); Nr. 298. Meich. I 2 p. 313 n. 610 (840).

[3]) Brunner RG II S. 518.

Digitized by Google

ist anzunehmen, dass hier überall, auch da wo nur das auf *redditio* lautende Urtheil erwähnt wird, gerichtliche Auflassung im technischen Sinn stattgefunden hat. Diese gerichtliche Auflassung verschaffte dem Sieger genügende Sicherheit; sie enthielt den rechtsübertragenden Akt. Wir haben oben erwähnt, dass um sie vorzunehmen Scheinrechtsstreitigkeiten aufgeführt wurden; zumal in Italien wurde es ganz allgemeiner Brauch auf diese Weise durch Verwendung der Prozessformen Anerkennung bestehender Rechtsverhältnisse aussprechen zu lassen.

Also auch hier überall ist es nicht der Spruch des Richters, der Recht überträgt, sondern die Handlung der Partei; das Urtheil ist nur dazu da diese Handlung anzubefehlen oder die vollzogene Thatsache zu bekunden und zu bestätigen [1]).

Schliesslich ist an den bereits erwähnten Umstand zu erinnern, dass häufig noch besondere Bestimmungen getroffen werden um das Ergebniss des Rechtsganges zu sichern.

Besonders geschieht es, dass die unterlegene Partei noch ausdrücklich, unter Bürgenstellung oder unter Stipulation einer besonderen Strafsumme sich verpflichtet künftighin keine neuen Störungen zu verursachen; andererseits kommt es auch vor, dass der Sieger eine technisch sogenannte *securitas* ausstellt, indem er seinerseits verspricht vom Gegner nicht mehr als das Erreichte zu verlangen. Es sind das Nebenbestimmungen, die keinen Einfluss auf den allgemeinen Charakter des Rechtsverhältnisses haben.

III. Das Ungehorsamsverfahren.

Es bleibt übrig zum Schluss auf diejenigen Fälle hinzuweisen, in denen der Prozess nicht in der regelmässigen Weise erledigt wurde, in denen vielmehr gegen die ausbleibende Partei im Wege des Versäumnissverfahrens vorgegangen werden musste. [2]).

[1]) Siehe auch Heusler Gewere S. 69.

[2]) Über das Ungehorsamsverfahren in Italien handelt eingehend Ficker Forschungen I S. 29 ff., S. 61, 62; auf diese Untersuchungen wird hier durchaus Bezug genommen. Ferner sind jetzt besonders zu berücksichtigen die zusammenfassenden Erörterungen Brunners RG II S. 457—467.

Digitized by Google

Es giebt — um im Anschluss an die Darstellung Brunners einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken — einen doppelten Ungehorsam der Partei: Ungehorsam gegen die Ladung und Ungehorsam gegen das Urtheil. Ursprünglich gab das Recht keine Handhabe, um gegen den Ungehorsamen einschreiten zu können. Der Gegner erlangte nur dann Befriedigung, wenn die ausbleibende Partei sich rechtsförmlich durch Gelöbniss zum Erscheinen im Termin, zur Ausführung des Urtheils verpflichtet hatte. Aber dann liegt, wie Brunner bemerkt, auch kein Ungehorsam im technischen Sinn mehr vor, sondern vielmehr Verletzung eines eingegangenen Vertragsverhältnisses. Wo jedoch eine solche ausdrückliche Verpflichtung nicht übernommen war, konnte darum nichts ausgerichtet werden, weil das Recht ursprünglich keine Exekution in liegendes Gut kannte.

Daher wurde ein Ungehorsamsverfahren im Rechtsgang um Liegenschaften erst dann möglich, als sich eine solche, die „Fronung", entwickelte. Bis dahin gab es bei Ungehorsam gegen die Ladung, wenn der Ungehorsame die zunächst verwirkten Bussen zu zahlen sich weigerte, und bei Ungehorsam gegen das Urtheil nur die Acht; in allen den Fällen also, in denen auf Acht nicht erkannt werden konnte, und zu ihnen gehörten die Klagen um unrechtmässigen Besitz von liegendem Gut, stand kein Exekutionsmittel zu Gebot.

Hier schaffte die aufkommende Fronung Abhülfe, die sich aus der Exekution im Achtverfahren entwickelte und auch die Liegenschaften ergriff. Sie heisst technich *missio in bannum regis*, d. h. sie ist eine Konfiskation des schuldnerischen Vermögens von Obrigkeitswegen. Die öffentliche Gewalt nimmt an Stelle des Schuldners von seinem Vermögen Besitz. Zunächst nur vorläufig; binnen bestimmter Frist darf sich der Schuldner aus dem Bann lösen. Geschieht das nicht, so ist das Gut verfallen. Das eingeklagte Grundstück wird dem Kläger überwiesen, was durch ein königliches Präceptum geschieht. Damit also ist der Kläger trotz Ungehorsams des Beklagten befriedigt.

Ganz besonders in Italien ist das Ungehorsamsverfahren von Ende des neunten Jahrhunderts an verbreitet gewesen; es pflegt hier damit zu schliessen, das der Richter dem Kläger die sogenannte *investitura salva querela* ertheilt, d. h. Besitzein-

Digitized by Google

weisung unter dem Vorbehalt, dass der Schuldner berechtigt sein soll binnen bestimmter Frist sein Recht klageweise geltend zu machen; daran schliesst sich dann die Verhängung des Königsbanns, durch den der neue Besitzer gegen unberechtigte Eingriffe Dritter geschützt wird.

Nun mögen noch einige Beispiele folgen.

In einer uns schon bekannten Formel aus der Sammlung von Angers wird der Beklagte durch zweizüngiges Urtheil veranlasst in einem neuen Termin entweder seinen Gewährsmann zu stellen oder die streitigen Weinberge herauszugeben [1]). Im neuen Termin bleibt er aus. Kläger wartet vergeblich; er nimmt die rechtsförmliche Konstatierung vor, das sog. *solsadire*, das Auswarten bis zum Abend. Dies wird vom Gericht durch eine Notitia bezeugt, zu dem Zwecke,

> *ut in postmodum, quicquid lex inter eos declarat, attendere debiat*;

d. h. nun ist der Beklagte das zu leisten verpflichtet, was er für den Fall seines Ausbleibens versprochen hatte; wir sehen hieraus deutlich, wie ein Versäumnissverfahren im technischen Sinn dieser Formel noch unbekannt ist; das Gericht hat keine Zwangsgewalt, sondern konstatiert nur das Ausbleiben [2]).

Ähnlich verhält es sich in dem Placitum Sigiberts III. von 648 [3]). Der Beklagte bleibt im Beweistermin aus; er hatte durch Abschluss eines Streitgedinges unter Bürgenstellung sich verpflichtet dem Kläger den Beweis zu erbringen. Darum ergeht jetzt das Urtheil das zu thun, was zu thun er im Fall des Ausbleibens versprochen hatte, d. h. die Weinberge herauszugeben. Auch dies also ist kein Ungehorsamsverfahren im eigentlichen Sinn [4]).

Ferner sei das Placitum Chlodovechs III. von 692 genannt. Die Parteien hatten sich in einem Vertrage dahin geeinigt ihren Streit entweder durch einen Eid des Beklagten oder vor dem Königsgericht im Wege Rechtens auszutragen. Da der Beklagte zur Eidesleistung nicht erschienen ist, erwartet ihn

---

[1]) Nr. 20. Form. Andec. n. 47 MGF p. 21.
[2]) Nr. 22. Form. Andec. n. 53 MGF p. 23.
[3]) Vgl. Brunner RG II S. 461 Anm. 1.
[4]) Nr. 23. Neues Archiv XIII p. 157.

Digitized by Google

der Kläger dem Vertrage gemäss im Königsgericht. Auch hier bleibt er aus. Das wird rechtsförmlich konstatiert, und darauf ergeht von Seiten des Königs das Urtheil,

ut quicquid lex loci vestri de tale causa edocit, memoratus E. . . . . componire et satisfacere non recusit.

Also: der Ausgebliebene wird zu der Busse verurtheilt, die das Recht des Ortes für einen solchen Fall vorschreibt. Hier liegt gleichfalls kein technischer Ungehorsam, sondern Verletzung einer eingegangenen Vertragsverpflichtung vor, und nur die Folgen dieser hat der Beklagte zu tragen [1]).

Wenn in dem Placitum desselben Königs von 693 der ausgebliebene Beklagte zur Herausgabe des streitigen Ortes an den Kläger verurtheilt wird, so ist auch hier anzunehmen, dass sich in einem vorangegangenen Streitgedinge der Beklagte zu dieser Leistung für den Fall seines Unterliegens oder Ausbleibens verpflichtet hatte [2]).

Eine ähnlich allgemeine Urtheilsform wie in dem erwähnten merowingischen Placitum von 692 weist z. B. auch noch ein Placitum Karls des Grossen von 812 auf: der Beklagte, der für sein Erscheinen Bürgen gestellt hatte, bleibt aus; nachdem er rechtsförmlich ausgewartet ist, ergeht das Urtheil, dass er, .

sicut lex locis vestre de tale causa docuerit, omnino componeat vel emendare studeat [3]).

In allen diesen Fällen ist die ausbleibende Partei wortbrüchig geworden, sie „gilt nach der fränkischen Rechtssprache für *iectivus*“, d. h. eben vertragsbrüchig, was der Erschienene rechtsförmlich, durch Vonsichwerfen (*iectare*) der Festuca öffentlich feststellte [4]).

So heisst es in der bekannten burgundischen Urkunde von 868, als im Beweistermin der Beklagte unentschuldigt ausbleibt:

in omnibus geitivus apparuit [5]).

Aus diesen urkundlichen Beispielen, denen ich keine weiteren ausseritalienischen an die Seiten zu stellen wüsste, scheint her-

---

[1]) Nr. 36. DDM p. 53 n. 60.
[2]) Nr. 38. DDM p. 58 n. 66.
[3]) Nr. 197. Tardif p. 76 n. 103. Mühlb. 455.
[4]) Brunner RG II S. 368 f.
[5]) Nr. 370. Pérard p. 148. Th p. 140 n. 100 bis. — Undeutlich ist Nr. 426. Cart. de Mâcon p. 105 n. 152 (879—87).

Digitized by Google

vorzugehen, dass trotz der in den Kapitularien erfolgten Regelung der Fronung als eines reichsgesetzlichen Exekutionsmittels[1]) im Immobiliarprozess nördlich der Alpen ein eigentliches Versäumnissverfahren mit Fronung der eingeklagten Liegenschaft während der fränkischen Zeit sehr selten zur Anwendung gekommen ist.

Eine alamannische Urkunde weist deutlich ein solches auf: es handelt sich um eine Klage, die der Abt von St. Gallen wider Rachilt und ihren Sohn Heriprecht um verschiedene dem Kloster vom Bruder der Beklagten übertragene Besitzungen erhebt. Auf Grund königlichen Mandats wird eine Inquisition vorgenommen, die zu Gunsten des Klosters ausfällt. Das scheint die Beklagten zu erzürnen, denn

> *eidem testificatione consentire nolentes de placito evaserunt; qua ex causa diiudicatum est, ut eadem res in interdictu banni jusse fierent, usquedum de hoc regalis sententia decerneret.*

Also weil die Beklagten gegen das Urtheil ungehorsam sind, wird über das streitige Gut eine provisorische Fronung verhängt[2]).

Auch die ältesten italienischen Beispiele sind den oben erwähnten fränkischen verwandt.

So heisst es z. B. in einer spoletiner Urkunde von 776, der Kläger hätte

> *per tres vices in constituto paratus per quindecim dies hinc in Spoletum*

verweilt; der vorsitzende Herzog bezeugt selbst, dass die Parteien vor ihm *guadiassent de ipso constituto;* die Beklagten hätten gelobt,

> *ut si cum testibus suis minime in duodecimo die non essent parati fideiussores, quos inter se posuerunt, retraderent ipsum casalem.*

Da nun die Beklagten ausbleiben, befiehlt der Herzog den Bürgen die Tradition vorzunehmen. Also auch hier ergeht das

---

[1]) Brunner RG II S. 458 Anm. 7.
[2]) Nr. 288. Wartmann II p. 395 Anhang n. 18 (816—836).

Digitized by Google

Urtheil auf Grund der mit Bürgschaft gelobten Beweiswette; auch hier liegt kein technisches Versäumnissverfahren vor [1]).

Aus dem Jahre 813 ist eine Notitia vorhanden, in der schlechtweg vom Gericht bezeugt wird, dass die Kläger den Beklagten dreimal vergeblich ausgewartet hätten; von einem Urtheil, einer Befriedigung des klagenden Klosters Farfa, wird nichts gesagt [2]).

Dann aber, seit dem Ende des neunten Jahrhunderts, beginnen die Fälle des eigentlichen Ungehorsamsverfahrens.

Eines der frühesten Beispiele ist, wie Ficker bemerkt [3]), eine mailänder Urkunde von 896. Der Vogt des Ambrosiusklosters trägt vor, dass das Kloster Reichenau in einer früheren Gerichtsverhandlung zu Unrecht mit sechs dem klagenden Kloster gehörigen, zu Lemonta belegenen, Mansen investiert worden sei; er beantragt, dass ihm die Investitur ertheilt werde. Da ein Vertreter des Klosters Reichenau nicht zugegen ist, was vom Vorsitzenden durch Aufruf festgestellt wird, ertheilt dieser dem Kläger die Investitur *per fuste*. Also hier erfolgt die Fronung, die Übereignung durch die Obrigkeit, nur dass hier noch nicht, wie später stets, der Königsbann verhängt wird [4]).

Eines der frühesten Beispiele für das vollständig entwickelte Versäumnissverfahren mit Investitur *salva querela* und Königsbann bietet eine am 4. März 897 zu Florenz abgehaltene Gerichtsversammlung [5]). Der Bischof Petrus von Lucca erhebt wider 62 genannte Leute um Besitzungen seiner Kirche Klage. Die Beklagten, obgleich sie dreimal geladen sind, erscheinen nicht. Die Vorsitzenden lassen sie durch einen Boten nochmals vorladen, aber sie sind nicht zu finden;

> *et cum eis non invenissent, tunc ipse Amedeus comes palacii et missus et Adelbertus marchio et comes per fuste, quas in sua tenebant manibus, ipsi domnus Petrus episcopus et Teupert advocatus eius de predictis casis et rebus*

---

[1]) Reg. di Farfa II p. 88 n. 95. — Vgl. Brunner RG II S. 365 Anm. 57.

[2]) Reg. di Farfa II p. 168 n. 205.

[3]) Forschungen I S. 35 § 11 Anm. 1.

[4]) Cod. Lang. c. 613 n. 370. Fumagalli p. 541. Giulini II p. 472.

[5]) Ficker Forschungen I S. 35 § 11 Anm. 2.

Digitized by Google

. . . investiverunt ad detinendum salva querimonia eorum omnibus. Insuper et ipsi Amedeus . . . et Adelbertus miserunt bannum domni Imperatoris in mancusos aureos duo milia super ipsis casis et rebus [1]).

Diese Urkunde mag als typisches Beispiel für die unzähligen Fälle dienen, in denen ebenso verfahren wird.

Es sei schliesslich nur noch auf zwei etwas abweichende Urkunden verwiesen.

Als im Jahre 927 zu Pavia der Vogt des Petersklosters in Clivate wider Giselbertus klagt, weil er sich Besitzstörungen habe zu Schulden kommen lassen, ist der Beklagte zwar anwesend, aber

nihil inde responsum dare voluit.

Er soll durch Androhung der Strafe des Königsbanns zur Antwort gezwungen werden,

ut exinde iusticiam fecisset; sed . . nequaquam responsum dare voluisset, tacitus inde permansit et taliter de eodem placito perexit.

Hierüber wird, *ne in alio modo oriatur intencio*, also zur sicheren Konstatierung, die vorliegende Notitia ausgestellt. Dieser Giselbert entzieht sich also ähnlich wie jene Züricher Frau (vgl. S. 235) der Pflicht, zu Recht zu stehen; es müssen besondere Gründe vorgelegen haben, wenn hier der Kläger es unterlässt um die Investitur anzutragen [2]).

Endlich eine parmeser Urkunde von 935, in der es sich um ein Verfahren gegen den Kläger handelt. Der Beklagte erscheint im Beweistermin, in dem der Kläger seine Zeugen zu stellen sich verpflichtet hatte *(adramisset ad probandum per testes)*; dieser aber bleibt trotzdem aus und ist trotz nochmaliger Ladung durch den Vorsitzenden nicht aufzufinden; so wird denn über das vergebliche Auswarten eine Notitia ausgestellt.[3])

Wir finden also hier, wie in den meisten ausseritalienischen Beispielen, die Verletzung einer besonders eingegangenen Ver-

---

[1]) Mem. di Lucca IV 2 app. p. 70 n. 55. Muratori Ant. I c. 497. Pecci, Vescovi di Siena p. 91.

[2]) Cod. Lang. c. 891 n. 524. Morbio III p. 154.

[3]) Affò Parma I p. 339 n. 57. Ficker p. 29 n. 23. — Vgl. Ficker Forschungen I S. 36.

Digitized by Google

tragspflicht; andererseits begnügt sich auch hier der Beklagte mit öffentlicher Konstatierung, denn er braucht natürlich als der im Besitz befindliche nicht um die Investitur nachzusuchen.

An dieser Stelle, nachdem das Verfahren bis zur Befriedigung des Siegers verfolgt worden ist, schliesst unsere Erörterung. Es liessen sich noch eine Reihe weiterer Punkte behandeln oder behandelte ausführlicher darstellen; auch könnten noch zahlreiche interessante Urkunden im einzelnen geprüft werden. Doch ich hoffe, dass das Gegebene genügt hat, um die Hauptsachen zu besprechen und zu veranschaulichen, und es wäre andererseits zu fürchten, dass durch das Eingehen auf noch mehr Einzelheiten die auch jetzt vielleicht schon gefährdete Übersichtlichkeit gänzlich verloren ginge. Ist der Zweck dieser Abhandlung auch nur halbwegs erreicht, so muss sich ein Bild entrollt haben, das uns den Immobiliarprozess der fränkischen Zeit als eine im grossen und ganzen bei allen Stämmen des Reichs gleichmässig ausgebildete, auf bestimmten allgemein gültigen Grundsätzen ruhende Institution zeigt, zwar nicht als eine kunstvolle Architektur, aber als einen den Lebensverhältnissen entsprechenden Bau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

43. Heft.

Das Zollrecht der deutschen Könige

von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle

von

Erich Wetzel,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
(Inhaber: M. & H. Marcus.)
1893.

Digitized by Google

Das
Zollrecht der deutschen Könige
von den ältesten Zeiten
bis zur goldenen Bulle

von

Erich Wetzel,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
(Inhaber: M. & H. Marcus.)
1898.

Digitized by Google

Einleitung.

Die vorliegende Abhandlung enthält eine Untersuchung über das Zollrecht der deutschen Könige und verfolgt die Entwicklung und Umgestaltung desselben von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle; sie stellt sich also die Erörterung einer Frage zur Aufgabe, die bisher kaum im Zusammenhang behandelt worden ist. An der Hand der königlichen Erlasse und Verkündigungen, in welchen die ordnende und gesetzgeberische Thätigkeit der deutschen Könige auf dem Gebiete des Zollwesens ihren Ausdruck gefunden hat, soll gezeigt werden, dass die oberste Aufsicht und Leitung im Zollwesen von je her zu den königlichen Reservatrechten, den sogenannten Regalien, gehört hat. Hierauf haben die Könige während der Periode, auf welche die Untersuchung vorläufig beschränkt werden soll, nicht verzichtet. Trotz mancher Einschränkungen im einzelnen bleibt bis zur goldenen Bulle das königliche Gebot für die Zölle im Reiche, für ihre Anlage, die Feststellung ihres Betrages und überhaupt für ihre gesetzliche Regelung die eigentliche Rechtsquelle. Freilich tritt seit dem 13. Jahrhundert wenigstens für gewisse Gebiete des Reiches hinsichtlich der Zollanlage neben den früher ausschliesslich geltenden Willen des Königs der Konsens der betreffenden Landesherren als rechtliches Erfordernis hinzu. Seit dem Ende desselben Jahrhunderts sind dann weiter die Könige auch in der bis dahin unbeschränkten Verfügung über den Zollbestand durch die jetzt notwendige Zustimmung

Digitized by Google

der Kurfürsten behindert. Diese nehmen überhaupt am Ende der hier betrachteten Epoche kraft der Bestimmungen der goldenen Bulle auch im Zollrecht eine bevorzugte Stellung ein. Im übrigen aber ist das alte Recht des Königs unangetastet geblieben; auch für die landesherrlichen Gebiete besteht es als das höhere fort. Ja selbst hinsichtlich der kurfürstlichen Territorien scheinen die Verordnungen der goldenen Bulle dafür zu sprechen, dass auch hier das königliche Recht nicht ganz beseitigt ist, sondern einen massgebenden Einfluss sich bewahrt hat.

Nachdem mit dem Vorstehenden kurz die Hauptpunkte angedeutet sind, auf welche die folgende Abhandlung vor allem ihr Augenmerk richten soll, wollen wir nunmehr in die nähere Betrachtung der einschlägigen Verhältnisse zunächst in den ältesten Zeiten des fränkischen Königtums eintreten.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
Cap. I:	Die Zeiten des merowingischen und karolingischen Königtums	1—16
Cap. II:	Die sächsischen und fränkischen Herrscher . . .	16—22
Cap. III:	Die Hohenstaufen	22—66
Cap. IV:	Das Interregnum und der grosse rheinische Bund.	66—74
Cap. V:	Das Zollrecht nach dem Sachsenspiegel und nach dem Schwabenspiegel	74—81
Cap. VI:	Die Zeit der ersten Habsburger und Adolfs von Nassau	81—118
Cap. VII:	Die Zeit von Heinrich VII. bis auf Karl IV. (1356)	118—141
Schluss		141—144

Digitized by Google

I.

Die Zeiten des merowingischen und karolingischen Königtums.

Bevor wir uns einer Betrachtung der Zollverhältnisse in den Zeiten der merowingischen und karolingischen Monarchie zuwenden, müssen wir einige allgemeine, sich auf gewisse fundamentale Hauptpunkte des Zollwesens beziehende Fragen einer Erörterung unterwerfen. Diese wird um so kürzer ausfallen können, als wir hierbei, sowie auch hinsichtlich der weiteren Gestaltung der Zollverhältnisse im fränkischen Reiche nicht gerade Neues vorzutragen haben, sondern uns im wesentlichen an die älteren Arbeiten, vor allem an die grundlegende Darstellung von Waitz anschliessen werden.[1])

Die erste der in Betracht kommenden Fragen betrifft den Ursprung der Zölle im fränkischen Reich. Hierüber sind von den Gelehrten die abweichendsten Ansichten aufgestellt worden.

Die einen nämlich erklären das Recht der Zollanlage und Zollerhebung für einen Ausfluss des freien Eigentums am Grund und Boden.[2]) Folgerecht lassen sie dasselbe „nicht nur von dem König als Grundherrn, sondern von jedem freien Allodialbesitzer geübt werden“.[3]) Eine zweite Gruppe von Forschern sieht zwar

---

[1]) In seiner Deutschen Verfassungsgeschichte.

[2]) Ilse: Geschichte des deutschen Steuerwesens. Giessen 1844. S. 37 ff.: „Das Recht der Zollerhebung war eine Pertinenz der freien Grundstücke“ — „Zoll war die Befugnis des Eigentümers eines freieigenen Gutes, auf seinem Territorium, wo ihm beliebte, Abgaben von reisenden oder handelnden Personen zu erheben“. De Lezardière: Théorie des lois polit. de la monarch. franc. T. 3 Par. 1844 p. 31 nr. IV: „— les péages étaient — l'accessoire de la propriété territoriale dans la main de quelque possesseur que ce fût“. Hüllmann: Dtsch. Finanzgesch. des Ma. Berl. 1805, S. 230, u. ders.: Gesch. des Ursprungs der Regalien in Dtschl. Frkf. a. O. 1809, S. 41: „Die ältesten Zölle waren — grundherrliche Leistungen“.

[3]) Ilse a. a. O., Lezard. a. a. O. nr. III u. IV.

Digitized by Google

auch in dem Grundbesitz die Grundlage des Zollrechtes, nimmt dieses aber für ein ausschliesslich königliches in Anspruch, weil nämlich der fränkische König der allgemein herrschenden Vorstellung zufolge[1]) für den Grundeigentümer des gesamten fränkischen Reiches gegolten habe.[2]) Diese Gelehrten rechnen daher das Zollrecht zu den sogenannten Regalien. Den Regalcharakter des Zollrechtes betont auch eine dritte und letzte und die Mehrzahl der Forscher umfassende Reihe von Gelehrten.

Im Gegensatz aber zu den bisher Genannten, welche das Zollwesen für eine durchaus germanische Institution erklären und aus der specifisch germanischen Entwicklung des Staates und Rechtslebens ableiten wollen, vertreten sie die Ansicht, dass das Zollrecht von den fränkischen Königen aus dem alten römischen Reich übernommen sei. Sie halten das Recht keineswegs für eine Pertinenz des freien Grundbesitzes, wenn auch hier und da das Recht der Zollerhebung mit einem freien Gut verknüpft gewesen sei, sondern sie sehen seine gesetzliche Quelle auch da, wo es später mit der Landesherrlichkeit verbunden ist, in der königlichen Oberhoheit. Die fränkischen Könige sind auf dem Gebiete des Zollwesens die direkten Nachfolger und Erben der römischen Kaiser.[3]) Diese Ansicht, welche wohl die jetzt all-

---

[1]) vgl. Schröder, dtsch. Rechtsgesch. Lpz. 1889, S. 203 f. Brunner: dtsch. Rechtsgesch. Bd. I, Lpz. 1887. S. 203 f. Heusler: Institut. des dt. Privatrechts. I, Lpz. 1885, § 63. Armin Braunholtz: Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums. Diss. Berl. 1890. I. Das Zollrecht S. 1.

[2]) Hüllmann: Finanzgesch. a. a. O. Lamprecht: dtsch. Wirtschaftsgesch. II, 271 ff: „Das Zollregal des Reiches war ursprünglich auf das Bodenregal konstruirt."

[3]) Dieser Ansicht sind: Eichhorn: Dtsche. Staats- und Rechtsgesch. 5. Aufl. Bd. I, 437. 680. Fahlbeck: la royauté et le droit royal francs durant la première période de l'existence du royaume (484—614) traduit par Kramer. Lund 1883 p. 133 f. Falke: Gesch. des dtsch. Zollwesens Lpz. 1869 S. 1 f. 6. 26. Fustel de Coulanges: Hist. des instit. polit. T. I, Par. 1875 p. 442 f. Lamprecht: Dtsch. Wirtschaftsgesch. I, 1274 ff. Ders. dtsch. Gesch. Bd. I, 1890. S. 301. Lehuërou: Hist. des instit. Caroling. Par. 1843 p. 419 f. Schmoller: D. Epochen der preuss. Finanzpolitik. Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwalt. u. Volkswirtsch. I. Lpz. 1877. S. 35. 40. Schröder: Dtsch. Rechtsgesch. 186. Tardif: Études sur les instit. polit. et administr. de la France I, Période mérow. Par. 1881 p. 208. 215. bes. 219 ff. Waitz a. a. O. II, 2, S. 299 IV, 55. 65. vgl. VIII, 303.

Digitized by Google

gemein herrschende genannt werden darf, trifft sicherlich das Richtige, wie wir weiter unten noch näher sehen werden. Vorläufig wollen wir uns nach Beantwortung der Frage nach dem Ursprung der Zölle klar zu machen suchen, was man im Mittelalter überhaupt unter Zoll verstanden hat.

Bekanntlich war der für Zoll gebräuchliche lateinische Ausdruck „theloneum", und dass der Begriff des alten theloneum ein viel weiterer gewesen ist als der unseres heutigen Zolles, wird von niemand bezweifelt. Im allgemeinen nämlich rechnete man dazu alle Abgaben, welche sich in irgend einer Weise an den Handel sowohl zu Lande wie zu Wasser anschlossen. Daraus ergiebt sich als die allgemeinste Einteilung alles dessen, was zum theloneum gehörte, diejenige in Land- und Wasserzölle (Flusszölle).

Im besonderen umfasst das theloneum zunächst alle Abgaben, die für jeglichen Kauf und Verkauf zu zahlen waren, also insbesondere die Marktzölle, sodann alle Leistungen, welche für das Recht des Handelns überhaupt entrichtet werden mussten. Ferner zählte man dazu alle Zölle, welche von jeglichem Warentransport beim Passieren einer bestimmten Zollstätte fällig waren und unter dem Begriff der Transitzölle zusammengefasst werden können. Weiter bilden einen Bestandteil des theloneum diejenigen Abgaben, welche man später mit dem Namen der Accise zu belegen sich gewöhnte, und das besonders in den Städten für städtische Bedürfnisse, wie Befestigungen u. a. eingezogene sogenannte Ungeld. Endlich gehören zum theloneum alle jene mannigfaltigen Gebühren, welche für die Benutzung öffentlicher, dem Verkehre dienender Anlagen zu zahlen waren, und welchen man in der Gesamtheit den Namen der Verkehrsgelder geben kann; einzelne Arten derselben begegnen uns als: Wegegelder, Brückengelder, Strom- und Fährgelder, Hafenzölle, Abgaben an den Anlagestellen der Schiffe.[1])

[1]) vgl. Eichhorn a. a. O. I, 677. Falke a. a. O. S. 12. Inama-Sternegg: Dtsch. Wirtschaftsgesch. Bd. 2, Lpz. 1891. S 377 ff. Lamprecht: Dtsch. Wgesch. II, 263 f. 271. Riezler: Gesch. Bayerns Bd. I, Gotha S. 274 f. Schröder a. a. O. 186. Richter: Annalen des fränk. Reiches I. Halle 1873, S. 124. II, ebda. 1885, S. 571. Waitz a. a. O. II, 2, 282 f. IV, 55. 64 ff. 73. VIII, 287—292. Zöllner: D. Zollregal der dtsch. Könige bis zum Jahre 1235. Progr. des städt. Realgymn. Chemnitz 1888 S. 3. Braunholtz a. a. O. S. 1. 4. 23.

Digitized by Google

Während also alle diese verschiedenen Geldleistungen den Inhalt des alten theloneum ausmachten, wurde das deutsche Wort Zoll zunächst nur auf die Transitzölle zu Lande wie zu Wasser angewendet.[1]) Eigentliche Ein- und Ausfuhrzölle dagegen in unserem Sinne hat das mittelalterliche Zollwesen überhaupt nicht gekannt.[2]) —

Wie bereits oben angedeutet, bekennen auch wir uns zu der Ansicht, dass das deutsche Zollrecht von vornherein Regalrecht gewesen, und dass sein Ursprung in den von den Franken in Gallien, also auf römischem Boden vorgefundenen römischen Verhältnissen zu suchen sei. Erst unter dem Einfluss der römischen Kultur haben die Germanen, denen Steuerzahlen als ein Zeichen der Unfreiheit galt, den ihnen fremden Gedanken der Steuerpflicht empfangen.[3]) Sofort nach ihrem Eintritt in römisches Gebiet haben ihre Könige in richtiger Würdigung von der Bedeutung des Zollregales für ihre Kasse dieses als Ausgangspunkt verschiedener indirekter Steuern sich angeeignet, welche sie nun von ihren Unterthanen erhoben.

Die römischen Zölle, welche die Franken in Gallien vorfanden, trugen, wie Waitz[4]) mit Recht betont, einen rein finanziellen Charakter, d. h. sie verfolgten keinen anderen Zweck als den, Geld, und zwar recht viel Geld zu bringen. Der römischen Rechtsanschauung zufolge gehörten aber ihre Erträgnisse ausschliesslich dem Fiscus, der kaiserlichen Kasse.[5]) Traten also die fränkischen Könige in Gallien auf diesem Gebiete in die Erbschaft der alten Kaiser ein, so gewannen sie sich damit manche

---

[1]) vgl. Waitz a. a. O. VIII, 293. Lamprecht a. a. O. II, 268 ff.

[2]) vgl. Waitz a. a. O. Lamprecht a. a. O. 271.

[3]) vgl. Schmoller a. a. O. 35 u. 40. Zeumer: Die dtschen. Städtesteuern (Schmollers Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschen. I, 2 Lpz. 1878) S. 5. Lehuërou a. a. O. p. 419. Die germanische Abneigung vor Steuerzahlung tritt auch noch im späteren Mittelalter hervor und wird von Ausländern gerade als besondere deutsche Eigentümlichkeit hervorgehoben. vgl. Lindner: Dtsch. Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern. Bd. I, Stuttg. 1890 S. 56.

[4]) II, 2, 300. IV, 55. vgl. Schulte: Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgesch. 5. Aufl. Stuttg. 1881. S. 111.

[5]) vgl. Mommsen: röm. Staatsrecht II, 2 (3. Aufl.) S. 998 ff. bes. S. 1004 f. u. 1018.

Digitized by Google

nutzbringende Rechte aus dem römischen Fiscus und eröffneten sich so eine reiche Einnahmequelle.[1]) Hieran wird ihnen aber viel gelegen haben; denn bei den geringen Einkünften, welche ihnen nach streng germanischer Anschauung zuflossen, mussten sie nach Erschliessung eines reichlicheren Geldzuflusses Verlangen tragen.[2]) Mit der Aneignung also des römischen Grundsatzes von dem Recht der Zollerhebung als eines Regales wurden die Könige der Franken mit einem Schlage die rechtlichen und faktischen Inhaber aller noch aus römischer Zeit stammenden sowie aller neu aufzurichtenden Zölle, zunächst freilich nur auf gallisch-römischem Boden;[3]) aber von hier aus wurde dann diese Anschauung auch auf die entlegneren Reichsgebiete, schliesslich also auch auf die rein germanischen Teile übertragen.

Dass wirklich das Recht, Zölle aufzulegen, ein ausschliesslich königliches gewesen ist, zeigt sich zunächst darin, dass die königlichen Beamten, vor allem die Grafen, welche überhaupt alle öffentlichrechtlichen Einnahmen zu überwachen und für ihre Einziehung zu sorgen hatten, auch die Eintreibung der Zölle beaufsichtigten und leiteten. An sie ergehen daher die königlichen Befehle, welche auf das Zollwesen irgend wie Bezug nehmen.[4])

---

[1]) vgl. Waitz a. a. O. und Schulte a. a. O. Braunholtz a. a. O. S. 4.

[2]) vgl. Tardif a. a. O. p. 215: „Ces revenus durent paraître insuffisants aux rois mérowing., qui essayèrent pour les accroître, de puiser à une source plus productive en utilisant et faisant fonctionner à leur profit l'organisation financière qu'ils avaient trouvée établie dans la Gaule.“ vgl. p. 219.

[3]) Dass im fränkischen Reich die Einkünfte aus den Zöllen in die königliche Kasse flossen, geht aus den häufig in den Urkunden sich findenden Ausdrücken hervor, wie: teloneos — quicquid ad partem nostram vel fisco publico — exactare potuerit (Diplom vom 30. Juli 629: Mon. Germ. Dipl. regum. Franc. I, 140 f.) oder theloneum quod — agentes nostri — in fisco nostro solebant recipere (ebda. 23. Dipl. vom Jahr 651) oder ubicumque consuetudo telloneo — fiscus noster exigere consuevit (Dipl. 660 Dez. 23 ebd. 35) oder teloneum — et quicquid exinde ad partem fisci nostri reddere debent (Dipl. 775 Mai 2: Bouquet: Recueil des histor. des Gaules. — T. V, p. 732 vgl. 745) oder quicquid inde ad regii census fiscum persolvi poterit (Dipl. 862 Okt. 26: Bouqu. VIII, 584). Auch Ausdrücke wie: „teloneum vel etiam omnia que sunt ad publicum regium pertinentia“ kommen vor (Ficker: Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens Bd. IV, S. 19 nr. 14).

[4]) vgl. Lezardière a. a. O. 31 nr. III. Waitz II, 324. VIII, 29. Schröder 129 und Dipl. I, S. 68. 140 f. 23. Form. Marculfi Suppl. bei Zeumer Mon. Germ. Leg. sect. V, 107. Bouqu. V, 699 f. VIII, 538. 647.

Digitized by Google

Weiter äussert sich der auf römischer Grundlage beruhende Regalcharakter des deutschen Zollwesens einmal in der freien Verfügung der Könige über die Zölle im Reiche,[1]) sodann darin, dass, wie den römischen Kaisern,[2]) so auch jetzt den fränkischen Königen die gesamte Regulierung des Steuer- und Hebewesens und die umfassende Oberleitung auf diesem Gebiete zukam.

Was zunächst die freie Verfügung der Könige über die Zölle betrifft, so finden wir bereits in der fränkischen Zeit infolge königlicher Verleihung Zölle mit den Grafschaften verbunden und seit der weiteren Entwickelung des Benefizialwesens wie alle, namentlich die Einkommen gewährenden Hoheitsrechte zum Amt, zum Benefizium des Grafen gerechnet.[3])

Ausserdem aber haben schon die merowingischen Könige, wenn auch noch nicht in so reichlicher Zahl wie die Könige späterer Zeiten, Zollprivilegien erteilt,[4]) durch welche sie den Besitz von bereits bestehenden oder erst zum Zweck der Verleihung anzulegenden Zöllen anderen übertrugen und somit ihrem Eigentum entzogen;[5]) denn fortan liessen die mit den Zöllen

---

Bréquigny: Diplomata aetatis Merow. II, 598. Bibl. de l'école des chartes 2. sér. IV, 212. Leg. III, 480. Sickel: Beitr. z. Dipl. V, 93. Wenn es in der c. 681 von Theuderich III. dem Kloster St. Denis gewährten Zollfreiheit heisst: „nullus quilibet de iudicibus nostris vel de tollenariis nullo tilloneo — exigere — non praesumatur" (Dipl. I, S. 46), so werden wahrscheinlich unter den iudices die Grafen zu verstehen sein, vgl. Schröder a. a. O. 128 n. 18 u. Waitz II, 34 f. Neben den Grafen und ihren Stellvertretern werden an mehreren der erwähnten Stellen auch besondere Zollbeamte (telloneárii, pontonarii) erwähnt; auch die duces finden sich. Die Hauptsache aber bleibt, dass sie alle königliche Beamte sind. Ueber die Beamten, welche mit der Zollverwaltung betraut sind, vgl. Braunholtz a. a. O. S. 37—47.

[1]) Auch hierfür, namentlich für die Erteilung von Zollfreiheiten mag das alte kaiserliche Recht des Steuererlasses vorbildlich gewirkt haben. Mommsen a. a. O. S. 1015.

[2]) Mommsen a. a. O. Fustel de Coul. a. a. O. p. 171 f.

[3]) vgl. eine Urkunde Ludwigs des Kindes vom 19. Sept. 902 (Beyer; mittelrhein. Urkbuch. I, 214) und Waitz VII, 28.

[4]) vgl. Eichh. a. a. O. I, 680. Falke a. a. O. 5 f. Lehuër. a. a. O. p. 419 f. Schröder a. a. O. S. 186. Schulte a. a. O. S. 111. Waitz a. a. O. IV, 65 ff.

[5]) So schenkt z. B. Chilperich I. 562 Mai 1 der Kirche von Tournay den Zoll daselbst „sicut fiscus noster et regia potestas evindicare potest" (Bréquigny a. a. O. I, 167); am 21. Sept. 627 überweist Dagobert I. der

Digitized by Google

Beschenkten die betreffenden Zollerträge durch eigene Beamte erheben.[1]) Derartige Zollvergabungen nehmen unter den Karolingern bereits einen grösseren Umfang an.[2]) Beachtenswert hierbei ist, dass zunächst fast nur Geistliche mit solchen Zollprivilegien ausgestattet worden sind, dagegen wurden die weltlichen Grossen nur ganz selten damit bedacht.[3]) Unter diesen müssen, wie Waitz[4]) bereits hervorgehoben hat, vor allem die Herzöge der Volksstämme sehr bald die Erhebung wie der Gerichtsgelder, so auch der anderen eigentlich dem König zustehenden Einkünfte, also auch der Zölle zu ihrer Verwendung erhalten haben. Zu den weltlichen, mit Zollgut durch königliche Schenkung ausgestatteten Besitzern gehören ferner auch die Grafen, sofern sie nicht nur die Verwalter der königlichen Zölle waren, sondern das Zollrecht hier und da für sich selbst üben und nutzen durften.[5])

Zwar wurde auf diese Weise mancher Zoll mit seinen Gefällen dem königlichen Besitz entzogen, dennoch aber wurden die mit ihnen Beliehenen nicht in dem Sinne volle Eigentümer derselben, dass sie ganz nach eigenem Belieben mit ihnen hätten schalten und walten können. Ausdrücklich wird betont, dass jede Neuanlage von Zöllen und die Verlegung einer alten Zollstätte stets der königlichen Genehmigung bedürfe.[6]) Ja die vergabten

---

Wormser Kirche Besitzungen im Gau Budenburg und „omne teloneum, mercatum — sicut prius ad nostrum usum ambulare videbatur, sic inantea ad praescriptam ecclesiam" (ebda. 242). vgl. desselben Königs Diplom für St. Denis (629 Juli 30: Diplom. I, 140 f.) und Sigiberts II. Diplom vom Jahre 651 für das Kloster Stablo und Malmedy (ebd. 23).

[1]) Waitz IV, 67 f.

[2]) vgl. Pippins Bestätigung für St. Denis (753 Juli 8: Bouqu. V, 699 f.) und Karls Diplom für dasselbe Kloster (ebd 730); ferner Ludwigs des Fr. Urkunde für die Pariser Kirche (821 Okt. 19: ebd. VI, 524). Andere Beispiele sind: Bouqu. VIII, 538. 584. 601. 647. vgl Ficker: Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Itals. IV, 19 nr. 14. Richter a. a. O. II. 572. Bibl. de l'éc. des chart. 2. sér. IV, 212. 213 N. 1).

[3]) vgl. Inama-Sternegg a. a. O. II, 377.

[4]) II, 330.

[5]) vgl. oben S. 6.

[6]) Beseler: Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen (Zeitschr. f. Rechtsgesch. Weimar 1863 Bd. II, S. 367 ff.); Falke a. a. O. S. 1 f. Hüllm.: Urspr. S. 41. Schröder S. 511 u. 578. Waitz VIII, 305.

Digitized by Google

Zölle selbst waren durchaus nicht gänzlich der Einwirkung der königlichen Macht entzogen.[1])

Es zeigt sich dies zunächst darin, dass die Könige bei Erteilung von Zollfreiheiten, welche schon in den ältesten Zeiten reichlich gewährt worden sind,[2]) nicht etwa nur auf die noch in ihrem unmittelbaren Besitz befindlichen Zölle beschränkt waren, sondern dass die Befreiungen ausdrücklich für grössere Reichsgebiete erteilt, oft sogar auf das ganze Reich erstreckt wurden. Es wurden die in private Hände gekommenen Zölle davon nicht etwa ausgenommen.[3])

Während wir aber oben bemerkten, dass die Anlage neuer Zollplätze und Verlegung alter Zölle durchaus Recht des Königs war, wurden solche Zollbefreiungen nicht nur vom Herrscher, sondern auch, wenigstens später, von den anderen Inhabern von Zollrechten und Zollstätten erteilt. Natürlich konnten diese dieselben nicht für den Umfang des ganzen Reiches, sondern bloss für ihr Gebiet oder ihren Ort gewähren.[4])

Auch mit solchen Zollbefreiungen, in denen wiederum eine Einbusse des königlichen Vorteils lag, wurde zunächst nur die Geistlichkeit ausgestattet.[5]) Hierbei ist zu beachten, dass die Immunität, welche bekanntlich gerade den geistlichen Gewalten gewährt wurde und zunächst in einer Befreiung von allen öffentlichen, staatlichen Abgaben bestand, keineswegs die Verleihung der Zollfreiheit in dem Sinne in sich schloss, dass die Immunitäts-

---

[1]) Braunh. a. a. O. S. 5.

[2]) Schröder a. a. O.

[3]) Waitz II, 66 f. VIII, 307—311.

[4]) Waitz a. a. O.

[5]) So schenkt Chlodovech dem Kloster St. Petri Vivi Senonensis Zollfreiheit für seine Besitzungen (c. 499: Pardessus I, 36); vgl. ebenda 58 f. u. 60. Am 23. Dez. 660 schenkt Chlothar III. dem Kloster Corby Zollfreiheit „in quibuslibet locis vel territoriis — ubicumque consuetudo telloneo — et fiscus noster exigere consuevit". (Dipl. I, 35). Weitere Beispiele von Zollfreiheiten für das ganze Reich: ebd. 46. Bouqu. V, 730, 732, 745. Mit Ausnahme von 3 Orten erhält Zollfreiheit im ganzen Reich die Kirche der heiligen Maria in Strassburg (775 Dez.: Strassb. Ukb. I, 10) vgl. Sickel: Beitr. V, 93. Beispiele von Befreiungen nur für gewisse Gebiete sind: Lacomblet: Urkb. für die Gesch. des Niederrheins I, 20. Mon. Germ. SS. XXI, 368. Beyer I, 213. vgl. Waitz IV, 67 n. 1—2.

Digitized by Google

herren im Reiche auch ausserhalb ihres befreiten Gebietes von der Zahlung von Zöllen entbunden gewesen wären.[1])

Auch von den vergabten Zöllen also, wie gesagt, konnten die Herrscher Befreiungen gewähren. Ihre Oberhoheit aber über alle Zölle findet ferner darin ihren Ausdruck, dass alle königlichen, das Zollwesen betreffenden Verfügungen allgemein gültige Normen aufstellen. Ihrer Befolgung werden wiederum die nicht königlichen Zollbesitzer nicht überhoben. Mit der Betrachtung der königlichen Zollgesetzgebung kommen wir zu dem dritten Punkt, in welchem sich, wie bemerkt, der Regalcharakter des Zollrechtes offenbart.

Wie die römischen Kaiser, verordneten auch ausschliesslich die fränkischen Könige, an welchen Plätzen,[2]) wofür Zollabgaben zu entrichten waren,[3]) und wer zur Leistung derselben verpflichtet,

---

[1]) Bezüglich des Verhältnisses von Immunität zum Zollregal und zur Zollfreiheit vgl. Lampr. dtsch. Wgesch. I, 1017 ff. Schröder a. a. O. 194. Waitz IV, 67 f. 313 f.

[2]) vgl. Capit. regum Francorum ed. Boretius (Mon. Germ. Leg. sect. 2) I. 22 c. 9. 51, c. 18. 190, c. 8. 144, c. 7. 145, c. 6. 124, c. 13. 132, c. 10 284, c. 17. 289, c. 4. 294, c. 1. 306, c. 21. 427, c. 12. 441, c. 29. cf. Ansegisi Capitularium Lib. II, 19. Leg. I, 352, c. 11. 363, c. 5 u. 19.

[3]) Hier ist zunächst hervorzuheben, dass nach alter Anschauung nur alles, was wirklich zum Kauf und Verkauf diente, dem Zoll unterlag. Cap. I, 32, c. 4. 124, c. 13. 294, c. 1. 427, c. 12. 441, c. 29. Leg. I, 363, c. 19. vgl. Strassb. Stadtr. bei Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Bd. I. Bresl. 1851 f. S. 61. Cap. 52. Eichh. a. a. O. I, 677. Lezard. a. a. O. 32. Inama-Sternegg a. a. O. II, 378. Richter a. a. O. 571. Schröder a. a. O. 186. 511. Sickel a. a. O. 5, 93. Waitz IV, 62 f. VIII, 287 f. Zöllner a. a. O. 8. Im übrigen galten die Zölle als Entgelt der Reisenden und Handeltreibenden für Dienste, die ihnen zu ihrem bequemeren Fortkommen geleistet wurden, vor allem für die Instandhaltung der Wege, Brücken und sonstiger Kommunikationsmittel. Die Kapitularien betonen, dass nur in diesen Fällen Zölle erhoben werden dürfen, dass dagegen keiner zur Zollzahlung verpflichtet werden darf, wo ihm kein derartiger Vorteil geboten wird, auch dass keiner zur Zollabgabe an solchen Plätzen durch Sperrung der Wege oder ähnliche Gewaltmittel gezwungen werden soll, wenn er dieselben gar nicht zu berühren braucht. vgl. Cap. I, 144, c. 7. 124, c. 13. 150, c. 19. 149, c. 8. 294, c. 3. 284, c. 7. 289, c. 4. 294, c. 1. 427, c. 12. 431, c. 54. 441, c. 29. 443, c. 45. Leg. I, 363, c. 19. 429, c. 5. vgl. Lezard. 32. Zöllner 8. Braunholtz a. a. O. S. 1. 42.

Digitized by Google

wer dagegen davon befreit war.[1]) Alle diese Kapitularbestimmungen nun sind überwiegend Verbote gegen die nur zu häufig von Privaten missbräuchlich geforderten Zollerhebungen gewesen; missbräuchlich aber waren diese deshalb, weil die Zölle an anderen als den von alters her bestehenden Plätzen und in anderen als den erlaubten Fällen eingetrieben wurden.[2]) Bedrückungen und Ungerechtigkeiten aller Art auf dem Gebiete des Zollwesens kamen schon sehr früh und trotz aller Verbote immer wieder vor. So sahen sich die Könige wiederholt zu energischem Einschreiten dagegen genötigt. Mehrfach belegten sie die Uebertretungen ihrer Gebote mit der Zahlung der höchsten Geldstrafe, die sie verhängen konnten, des sogenannten Königsbannes.[3]) Der König hat ausserdem das Recht, jeden, der sich seinen Anordnungen nicht fügt, zur Rechenschaft zu ziehen.[4])

Die königliche Gesetzgebung selbst aber in Sachen des Zollwesens, bei der es sich vor allem um Feststellung der Zollplätze und der Höhe der einzelnen Abgaben handelte, erfolgte in einer merkwürdigen Weise. In den meisten Fällen nämlich wurde nicht ausdrücklich gesagt, in welcher bestimmten Weise in Zollsachen verfahren werden sollte, sondern es heisst nur, dass der

---

[1]) Nach der vorigen Anmerkung versteht sich zunächst von selbst, dass alle Waren, bei denen es sich nicht um Kauf und Verkauf handelte, sondern die zum eigenen Gebrauch als Eigentum geführt wurden, zollfrei waren. vgl. Cap. I, 32, c. 4. 124, c. 13. 427, c. 12. Strassb. Stdr. a. a. O. Lezard. a. a. O. Zölln. 8. Waitz VIII, 287 f. Ausserdem werden für zollfrei erklärt alle Waren, welche die auf der Hof- und Heerfahrt Befindlichen mit sich führten; bei ihnen handelt es sich ja auch nicht um Kauf und Verkauf. vgl. Cap. I, 124, 13. 289, 16. 427, 12. In gleicher Weise werden auch die nach Rom oder sonst wohin ziehenden Pilger von allen Zollabgaben entbunden Cap. I, 32, 4. Leg. I. 27, 22. Alcuini ep. 57 ap. Jaffé: Bibl. rer. Germ. VI, 286 f. Einmal werden sogar die zum Handel ziehenden Juden befreit Leg. I, 363, 29. vgl. Inama 378. Richter 571 f. Waitz IV, 62 f. Zöllner 8.

[2]) vgl. die angeführten Stellen und besonders Waitz IV, 65 ff. Zöllner 8. Braunholtz a. a. O. S. 9.

[3]) Wie uns überhaupt für die ganze Art der Zollgesetzgebung erst aus karolingischer Zeit Zeugnisse vorliegen, so auch für diese Strafe: Cap. I, 32, 4. 144, 7. 190, 8. 284, 17. 294, 1. 441, 29. vgl. Sickel: Zum ältesten deutschen Zollstrafrecht (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 7 Wien 1887 S. 506).

[4]) vgl. Cap. I, 124, 13. 289, 4. 306, 21. 443, 45. Ansegisi Cap. lib. II, 19. Leg. I, 352, 11. 363, 19. Jaffé a. a. O.

Digitized by Google

althergebrachte Zustand, die „antiqua consuetudo“ gewahrt werden solle.[1]) Die Kapitularien beschränken sich darauf, die alten Zölle, welche infolge ihres Alters den Charakter der Rechtmässigkeit an sich tragen und deshalb auch weiter zu erheben sind, von den neuen zu unterscheiden, welche wegen ihrer Neuanlage keinen Anspruch auf Gesetzmässigkeit erheben dürfen und daher von den Königen verboten werden.[2]) Die Zeit ihrer Anlage also war bei der Frage nach der Gültigkeit der Zölle das ausschlaggebende Moment; es muss mithin immer eine festgezogene zeitliche Grenzscheide die alten, rechtmässigen Zölle von den neuen und unerlaubten getrennt haben. Dass nun diese in den Kapitularien fast nie näher angegeben wird, ist das Auffallende. Vielleicht ist die Ursache dieser Erscheinung darin zu suchen, dass uns wohl nur ein verhältnismässig geringer Teil der merowingischen und karolingischen Kapitularien erhalten ist. Denn dafür, dass solche bestimmte Endtermine wirklich aufgestellt worden sind, haben wir wenigstens zwei Zeugnisse aus dieser Zeit. Das eine derselben gehört noch in die merowingische Epoche und fällt in die Regierungszeit Chlotars II., in das Jahr 614 Okt. 18;[3]) das andere ist ein Kapitulare Ludwigs des Frommen aus dem Jahre 818/819.[4]) Im neunten Artikel des ersten wird festgesetzt, dass nur an denjenigen Orten Zölle eingezogen werden sollen, an welchen sie schon bis zum Tode der Vorgänger Chlotars II., der Könige Gunthram, Chilperich und Sigibert, erhoben zu werden pflegten.[5]) Durch diese Bestimmung wird für jeden der drei Hauptteile des Reiches ein besonderer Endtermin als Grenzscheide der alten und neuen Zölle aufgestellt: für Burgund das Jahr 593, in welchem König Gunthram ermordet wurde, für Neustrien das Jahr 584, in welchem Chilperich

---

[1]) vgl. Eichh. a. a. O. I, 677. Falke a. a. O. 2. Lezard. a. a. O. 31 nr. V. 32. Richter a. a. O. 671 f. Waitz II, 300. IV, 55. Zöllner a. a. O. 8. Zeumer a. a. O. 128.

[2]) vgl. Cap. I, 51, 18. 124, 13. 132, 10. 144, 7. 145, 6. 190, 8. 289, 4. 294, 1. 427, 12. 443, 45. Leg. I, 363, 5 u. 19. Dipl. I, 140 f. 35. Jaffé a. a. O.

[3]) vgl. Cap. I, 22.

[4]) ebd. 284.

[5]) a. a. O.: „De teloneo: ea loca debeat exigi vel de speciebus ipsis quae praecedentium principum, is est usque transitum — dominorum — Gunthramni, Chilperici, Sigiberti Regum est exactum.“

Digitized by Google

ums Leben kam, und für Austrasien das Todesjahr Sigiberts 575. Alle Zölle also, welche erst nach diesen Jahren angelegt worden waren, wurden hiermit für ungültig erklärt. Wie lange diese Termine in Geltung geblieben sind, wissen wir nicht, da wir auf lange Zeit hinaus eine derartige Festsetzung nicht wieder finden.

Erst aus der Regierung Ludwigs des Frommen ist uns wieder eine ähnliche Bestimmung erhalten. Im siebenzehnten Paragraphen des oben angeführten Kapitulare ordnet er an, dass es im Zollwesen künftig so gehalten werden solle, wie es unter der Herrschaft seines Grossvaters Pippin gewesen war;[1]) er erhebt also dessen Todesjahr 768 zu einem solchen Normaljahr.

In diesen beiden königlichen Festsetzungen haben wir die erste Spur von der Art und Weise der königlichen Gesetzgebung vor uns, welche noch einmal unter Ludwig dem Kinde ihre Anwendung fand, dann aber erst viel später wieder, nämlich von Friedrich II., aufgegriffen und seitdem mit Konsequenz beibehalten wurde.

Aus den uns erhaltenen Kapitularien der fränkischen Könige geht zur Genüge hervor, dass dieselben sich die Regelung des Zollwesens und damit die Sorge für die Sicherheit des Handels und Verkehres sehr angelegen sein liessen. Natürlich konnte von einer erspriesslichen königlichen Thätigkeit auf diesem Gebiete nur die Rede sein, solange die Könige im Besitz einer starken Macht und im stande waren, derselben den nötigen Nachdruck zu verleihen. Sobald sie daran infolge der ausgebrochenen Streitigkeiten in ihrem eigenen Hause und den daraus hervorgehenden Bruderkriegen verhindert wurden, wurde von der allgemeinen, im Reiche einreissenden Zerrüttung auch das Zollwesen ergriffen. Dennoch aber stand seine Regelung bis zuletzt dem Könige allein zu; bei ihm ward man deshalb wegen Abstellung der Uebel vorstellig. Als die Zollverhältnisse an einer der wichtigsten Handelsstrassen, an der Donau, unter dem letzten Karolinger infolge vieler Ungerechtigkeiten geradezu unerträglich geworden waren, wandten sich zwischen 903 und 905 die bayrischen Bischöfe, Aebte, Grafen und die jene Gegenden berührenden

---

[1]) a. a. O.: „Ut ubi tempore avi nostri — Pippini consuetudo fuit theloneum dare, ibi et in futurum detur; nam ubi noviter inceptum est, ulterius non agatur."

Digitized by Google

Reisenden mit ihren Klagen an den sich gerade in Bayern aufhaltenden König Ludwig.

Dieser erteilte darauf dem Markgrafen Aribo den Auftrag, mit den Richtern[1]) der Ostmark die Sache zu untersuchen und die einzelnen Zollrechte sowie die Höhe der verschiedenen Zollbeträge festzustellen. Er seinerseits gesellte ihnen als seine Stellvertreter (Königsboten) den Erzbischof Thietmar von Salzburg, den Bischof Burchard von Passau und den Grafen Ottokar bei. In Gegenwart dieser königlichen Bevollmächtigten, denen gegenüber sich die aufgerufenen bayrischen Grossen zu wahrheitsgetreuen Angaben eidlich verpflichten mussten,[2]) kam es dann nach Anfrage des Markgrafen Aribo auf einer Versammlung in Raffelstätten zu einem von den Grossen abgegebenen Weistum. In diesem wurde als Richtschnur für die Zollverhältnisse sowohl bezüglich der Zollplätze wie der Höhe der an ihnen zu entrichtenden Abgaben die Lage der Dinge seit den Zeiten Ludwigs des Deutschen aufgestellt.[3])

Durch die Raffelstädter Anordnung kommt meines Erachtens zum klaren Ausdruck, dass auch am Ende der karolingischen Periode das oberste Zollrecht, wie es sich in gesetzlichen Verfügungen über die Zollverhältnisse und deren gesetzlicher Kontrollierung äussert, durchaus in der Hand des Königs lag. Denn vor ihm suchen die bayrischen Grossen für ihre Klagen Gehör, offenbar aus keinem anderen Grunde, als weil er, wie das die früheren Könige mehrfach betont hatten, die einzige zuständige Instanz war, welche sich mit der Abstellung derartiger Be-

---

[1]) Unter diesen dürften in erster Linie wohl wieder die Grafen gemeint sein, die ja auch unter den Klageführenden als die einzigen weltlichen Grossen genannt werden. Die Grafschaft war der Verwaltungsbezirk; der Graf als sein Vorsteher hatte auch für die Ordnung der Zollverhältnisse zu sorgen. Dieser Bedeutung der Grafschaft entspricht es, dass aus ihnen die Vornehmen genommen werden, welche die Verhältnisse sollen klarlegen helfen. (So heisst es: „nobiles in comitatu Arbonis“ und „omnes qui in his tribus comitatibus nobiles fuerunt“). vgl. ob. S. 5 No. 4.

[2]) Das liegt doch wohl in den Worten: „Isti — post peractum iuramentum interrogati ab Aribone — in praesentia Theotmari — retulerunt.“

[3]) Leg. III, 480 ff, vgl. Böhm.-Mühlbacher: Regesta imperii I nr. 1961 a. Dümmler: Gesch. des ostfränk. Reiches. 2. Aufl. Bd. III, Lpz 1888. S. 531 f. ders. im Archiv für österr. Geschquellen. Bd. X, S. 68 f. Richter a. a. O. 572 f. Riezler: Gesch. Bayerns. Bd. I, 273 ff. Waitz IV 70 ff.

Digitized by Google

schwerden zu befassen hatte. Daher heisst es denn auch in unserer Urkunde, dass Ludwig nach dem Beispiel seiner Vorgänger den Klagen Gehör geschenkt und für die Beseitigung der Uebelstände gesorgt habe.[1]) Des weiteren trifft dann der König, wie schon angegeben, seine Verfügungen darüber, in welcher Weise die Untersuchung und Regelung der Sache erfolgen sollte, und er ernennt noch besondere Vertreter an seiner Statt.[2]) In ihrer und somit indirekt in des Königs Gegenwart wurden sodann auf Grund der Berichterstattung der hinzugezogenen Grossen die einzelnen Verordnungen getroffen. Rechtskraft aber erhielten diese erst durch die Zustimmung der königlichen Bevollmächtigten, also des Königs und nicht etwa nur durch die Aufstellung seitens der bayrischen Grossen.

Nach alledem kann ich mich nicht zu der Ansicht bekehren, dass diese Zollverordnung, welche von den geistlichen und weltlichen Fürsten des Donaugebietes festgestellt worden sei, „den ersten thatsächlichen Beweis eines heimisch gewordenen, freilich auch schon entarteten Zollwesens auf rein deutschem Boden“[3]) böte, und dass „nicht das Reich und sein Haupt als Quelle des Rechtes“[3]) hervorgetreten seien. Denn wenn auch der Rechtsgang von den bayrischen Grossen und den Reisenden angeregt ward, insofern also nicht geleugnet werden kann, dass hier erst durch „die Not“[4]) Bayerns das Eingreifen der königlichen Macht veranlasst wurde, so ward doch der Rechtsgang selbst von niemand anders als dem König und seinen Vertretern eingeleitet und durchgeführt. Die bayrischen Grossen stellen die Zollordnung doch nicht etwa aus eigener Machtbefugnis, sondern im Auftrag des Königs, ja die Geistlichen sogar nur als seine besonderen Vertreter auf. Gerade in der Anrufung des Königs liegt ausgesprochen, dass man in ihm, also in dem „Haupt des Reiches“ und in seinen Verordnungen die „Quelle des Rechtes“ gesehen

---

[1]) „Ille (rex) vero secundum morem antecessorum regum hoc benignis auribus audiens Arboni marchioni praecepit etc.“

[2]) „nuntios suos Theotmarum archiepiscopum, Purchardum Pataviensis ecclesie praesulem et Otacharium comitem dedit, ut hoc in suo loco iuste legitimeque corrigerent.“

[3]) Falke a. a. O. S. 27. und ähnlich Zöllner a. a. O. S. 9.

[4]) Falke a. a. O.

Digitized by Google

hat. Von einem „entarteten Zollwesen“ zu sprechen, hat man daher, soviel ich sehe, keinen Grund; auch hat ja die Verordnung selbst schliesslich nicht willkürlich angemasste Rechte, sondern vielmehr die Verhältnisse, wie sie sich auf Grund von früheren königlichen Satzungen entwickelt hatten,[1]) zur Norm gemacht. Noch weniger berechtigt aber scheint es mir zu sein, wenn **Falke**[2]) behauptet, aus der Zollordnung gehe hervor, dass der Landesherr vor dem Könige im Zollrecht den Vorsprung gewonnen habe. Von einem Landesherrn ist nirgends die Rede; man wandte sich doch nicht etwa an den bayrischen Herzog um Abhülfe, sondern an den König.

Auf die in Raffelstätten getroffenen, für die Kenntnis des reich entwickelten Verkehrs an der Donau höchst lehrreichen Feststellungen selbst im einzelnen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Sie bieten uns ein schätzbares Zeugnis für die Mannigfaltigkeit der rechtlichen Verhältnisse, die sich bei dem regen Handelsverkehr herausgebildet hatten. Nur das sei noch hervorgehoben, dass die Raffelstätter Zollordnung auch insofern ganz auf dem alten, uns bekannten Standpunkt steht, als sich durch sie die Grundansicht hindurchzieht, dass nur die eigentlichen Kaufleute zollpflichtig seien. Auch sie erklärt alle Lebensmittel sowie alles, was zum täglichen Bedarf gehört, für zollfrei. Damit, dass sie besonders die Pilger ausserdem von den Zollabgaben entbindet, bietet sie ebenfalls nichts Neues. In allen diesen Bestimmungen also, welche auch noch auf die Plätze der Zollerhebungen Bezug nehmen, finden wir die wesentlichsten Aufgaben gelöst, welche, wie wir uns erinnern,[3]) ausschliesslich der königlichen Gesetzgebung von Anfang an vorbehalten waren.

Ueberblicken wir nunmehr die gesamte Thätigkeit der merowingischen und karolingischen Könige auf dem Gebiete des Zollwesens, so kommen wir zu dem Schluss, dass unter ihnen das Zollrecht durchaus zu den Regalien zu zählen ist. In dieses

---

[1]) Darum heisst es: „qualiter temporibus Hludovici et Karlomanni ceterorumque regum iustissime exsolvebatur.“

[2]) S. 27.

[3]) vgl. oben S. 9 f.

Digitized by Google

Rechtsverhältnis traten nach dem Aussterben der karolingischen Dynastie die späteren deutschen Könige ein.

II.

Die sächsischen und fränkischen Herrscher.

Bereits in den verflossenen Jahrhunderten hatte das Zollbesitztum des Reiches infolge der mannigfachen Verleihungen und Privilegierungen eine faktische Einbusse erlitten. In dieser Richtung machte das Zollwesen in der nächsten Zeit weitere Fortschritte. Die Zollbefreiungen und Zollverleihungen, welche jetzt in grösserem Umfange auch den weltlichen Grossen zu teil werden, nehmen je länger je mehr zu.[1]) Ja fast allein in ihrer Erteilung äussert sich überhaupt die Thätigkeit der Könige im Zollwesen. Von einer allgemeinen Gesetzgebung, wie wir sie auf diesem Gebiete wenigstens unter den mächtigsten der vorauf-gegangenen Herrscher angetroffen haben, finden wir jetzt so gut wie keine Spur.[2])

Gleichwohl aber haben wir unwiderlegliche Zeugnisse dafür, dass die alte Anschauung von dem königlichen Zollrecht und von dem König als dem eigentlichen Inhaber aller Zollplätze fortbestand.

Das zeigt sich zunächt in der ungehinderten, freien Verfügung der Könige über die Zollstätten im Reiche. Infolge königlicher Schenkung gehen viele Zölle in die Hände Privater, in erster Linie wieder der Geistlichen über, und zwar sowohl als Lehen wie zu vollem Eigentum und sowohl ganze Zölle wie nur bestimmte Teile derselben; in letzterem Falle behält der König die übrigen Teile für sich.[3]) Aber auch die weltlichen Grossen

---

[1]) vgl. Inama-Sternegg a. a. O. 370. Schröder a. a. O. 511. Waitz VIII, 304.

[2]) vgl. Waitz a. a. O. 305 f.

[3]) Beispiele für solche Zollvergabungen sind: 918 Juli 5 bestätigt

Digitized by Google

werden in dieser Weise ausgestattet, unter ihnen vor allem die Grafen. [1])

Ausser dieser Vergabung von schon bestehenden oder erst zum Zweck der Schenkung angelegten Zöllen zeigt sich die Behauptung der alten königlichen Stellung auch in den häufig erteilten Zollbefreiungen, die wiederum, wie ehedem, nicht bloss

---

Konrad I. dem Bistum Würzburg den Bezug des dortigen Zolles (Mon. Germ. Dipl. regum et imperatorum Germaniae T. I, 1879—84. nr. 35).

937 Sept. 27 schenkt **Otto I.** dem Moritzkloster in Magdeburg den Zoll daselbst (ebd. nr. 15. vgl. Meibomius: rerum German. T. I, p. 742). Am 13. Juni 951 fügt derselbe Herrscher zu den der Wormser Kirche bereits von seinem Vorgänger überwiesenen zwei Dritteln des Zolles in Ladeburg noch das letzte Drittel hinzu (Schannat: Hist. episcopatus Worm. II, 19). 952 März 12 schenkt Otto dem Bistum von Chur den dortigen Zoll (Mohr: Cod. dipl. T. I, 70 u. 75). Vgl. ferner die Privilegien Ottos für das Kloster Meschede (959 Jan. 2: Seibertz: Urkbuch. z. Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogt. Westf. Bd. I, S. 12); für Magdeburg (965 Juli 9: Gercken: Cod. dipl. Brand. III, 35); für den Erzb. Adalgo v. Hamburg (966 Aug. 10: Lindenbrog ed. Fabricius 131).

Ottos II. Privilegien für das Hochstift Chur bezüglich des Brückenzolles zu Chiavenna (980 Dez. 5: Mohr I, 97); **Ottos III.** für Worms (985 April 29: Schannat 27).

Ottos III. für den Verdener Bischof (985 Nov. 30: Hardenberg: Verd. Geschquell. II, 19), für Magdeburg (987 Mai 20: Gercken V, 67), für Gandersheim (990 Aug. 4: Harenberg: Hist. eccl. Gandersh. dipl. S. 624), für das Kloster St. Maximin in Trier (1000: Hontheim: Hist. Trev. dipl. I, 338). Am 20. Aug. 1051 bestätigt.

Heinrich III. die Schenkungen der Königin Richenza an die Abtei Braunweiler (Lacombl. I, 117. vgl. nr. 326).

[1]) So erhält z. B. 985 Juni 26 der Graf Ansfrid seinen bisherigen als Lehen besessenen Anteil am königl. Zoll zu Medenblick zu vollem Eigentum (Stumpf: Acta imperii p. 335). Von dem 918 Juli 5 von Conrad I. dem Bistum Würzburg bestätigten Zoll daselbst heisst es, dass diese Schenkung durch Ludwig das Kind erfolgt sei „cum consultu et rogatu Vicboldi comitis, qui tunc ipsum thelonei habuit in beneficium". (Dipl. I nr. 35). vgl. den Stiftungsbrief des Grafen Conrad von Zähringen für Freiburg i. Br. (1120: Gaupp a. a. O. II, 19 f. c. 5) u. Meiller: Reg. z. Gesch. der Salzburg. Erzbb. S. 21 nr. 124 u. Lappenberg: Hamb. Urkb. nr. 88 vgl. noch Urkb. des Land. ob d. Enns II, 170. Mon. Boic. XIV, 409. Im übrigen waren die Grafen noch immer die königl. Zollbeamten (Schannat a. a. O 27).

Digitized by Google

für gewisse Gebiete,[1]) sondern auch für das gesamte Reich gewährt werden.[2])

Wenn wir in der vorigen Periode bemerkten, dass das Recht der Zollanlage oder Zollverlegung ausschliesslich ein königliches war, so bleibt auch in dieser Beziehung vorläufig alles beim alten.[3])

Erfuhren wir dagegen, dass schon im fränkischen Reich Zollvergabungen und Zollbefreiungen auch von den nicht königlichen Zollbesitzern gewährt werden konnten, so hat es nichts Auffallendes, wenn wir jetzt z. B. den Erzbischof Friedrich von Köln allen Kaufleuten von Siegburg auf Bitten seines Zöllners ohne irgend welche Mitwirkung des Königs Zollfreiheit in Köln verleihen sehen.[4])

Aus dem bisher Gesagten entnehmen wir, dass der König auch in dieser Periode sein Zollrecht in alter Weise gehandhabt hat; auch dafür, dass der König sich nach wie vor für den faktischen und rechtlichen Inhaber der Zollstätten im Reiche betrachtete, besitzen wir einige ausdrückliche urkundliche Zeugnisse. Von besonderem Werte aber ist es, dass in der zweiten Hälfte unseres Zeitabschnittes für das Zollrecht als solches der Name des Regals auftaucht.

Die Zugehörigkeit der Zölle und ihrer Erträge zum Besitz des Königs und seiner Kasse lehren uns Ausdrücke erkennen,

---

[1]) 972 Aug. 25 erhält das Kloster Kempten Zollfreiheit in drei Gauen (Mon. Boic. XXXI, 1 S. 210). 1033 April 28 gewährt Konrad II. der Abtei Werden freie Schiffahrt auf der Ruhr von ihrem Einfluss in den Rhein an (Jaffé: Dipl. p. 27) und 1034 Jan. 30 bestätigt er dem Ferrutiuskloster zu Bleidenstadt die Zollfreiheit auf dem Rhein und Main (Stumpf a. a. O. nr. 42). Am 18. Jan. 1074 bekommt die Stadt Worms Zollfreiheit in allen königlichen Zollplätzen (Bresslau: Dipl. Centum nr. 80). vgl. ferner Beyer a. a. O. I, nr. 185. (D. Erzb. v. Trier erhält Zollfreiheit im ganzen Reich) und Fickler: Quellen u. Forschen. z. Gesch. Schwabens S. 45. Waitz VIII, 305.

[2]) vgl. Dipl. I, nr. 17. 73. 252. 192. S. 95, 2. 169, 10—12. 244, 5 ff. 361, 2. 439, 20. 533, 21. Schöpflin: Als. dipl. I, 129. Martene: Thesaurus anecdotorum novus I, 100 f. 143. Trouillat: Monum. de l'ancien évêché de Bâle I, 158 f. Böhmer: Acta imperii S. 9. Origines Guelf. II, 164 ff. Remling: Urkb. z Gesch. der Bischöfe v. Speier I, 65 f. Waitz VIII, 307 f.

[3]) vgl. Lac. I, nr. 213. Beyer I, nr. 318. Waitz 305.

[4]) 1125 (Lac. I, nr. 300). Andere Beispiele sind: Gallia christiana XIII, p. 486. Gaupp a. a. O. II, 19 c. 5. Beyer I, nr. 469. Meiller a. a. O. S. 21, nr. 124. Urkb. des L. ob d. Enns I, 159. Waitz VIII, 310.

Digitized by Google

in denen die Zölle bezeichnet werden als „quasdam res nostrae proprietatis“ [1]) oder als „quasdam res iuris nostri“ [2]) oder als „ad nostrum ius“ gehörig.[3]) In anderen Fällen, bei Zollverleihungen und Zollbefreiungen, heisst es des öfteren, dass dieselben sich beziehen sollen auf alles „quicquid fiscus et pars regia inde obtinere poterit“ [4]) oder „quicquid ius fisci exinde exigere potuerat“,[5]) oder „quicquid hactenus utilitatis exinde ad nostrum publicum ius pertinere videbatur“.[6]) 962 April 20 erhält die bischöfliche Kirche zu Reggio alle ihre Besitzungen und die „publica funccio teloneo“ bestätigt.[7]) Dem Erzbischof von Hamburg schenkt Otto I. 965 Aug. 10 in Bremen: „bannum et theloneum-totumque, quid inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit“.[8]) 980 Dez. 5 erhält der Bischof von Chur den Brückenzoll bei Chiavenna bestätigt „ut regia ac imperialis potestas hactenus tenuit“.[9]) Otto III. schenkt 985 Nov. 30 dem Verdener Bischof den dortigen Zoll, „quod ad nostrum regale ius a prefato mercato aspicere visum est et a nostro iure in potestatem superius iam dicti episcopi-transfundimus“.[10]) Derselbe König überweist dem Erzstift Magdeburg den Giebichensteiner Zoll „ad regium ius respicientem“ und verfügt, dass der Erzbischof und seine Nachfolger denselben „sicut hactenus ad regium ius respexit“ besitzen sollen.[11])

Derartige Beispiele liessen sich beliebig vermehren, sie aber alle hier aufführen zu wollen, würde zu weit führen. Auch beziehen sich alle diese Urkunden nur auf ganz bestimmte Zollstätten; man könnte daher den Einwand erheben, dass aus ihnen nur die Regalität der in ihnen genannten Zölle hervorginge,

---

[1]) vgl. Schannat a. a. O. 19. 27.

[2]) Mohr a. a. O. 75. (958 Jan. 16).

[3]) Böhm. Acta S. 9 (965 Okt. 1). Stumpf: Acta nr. 238 (985 Juni 26). Gercken V, 67 (987, Mai 20).

[4]) Dipl. I, S. 230, 29—31 (952 Juni 7).

[5]) ebd. nr. 252 (963 Juni 26). Lindenbrog a. a. O. 131. (966 Aug. 10).

[6]) Gercken III, 35 (965 Juli 9)

[7]) Dipl. I, S. 344, 7.

[8]) ebd. S. 422, 38. vgl. 509, 42. 511, 12.

[9]) Mohr a. a. O. 97. vgl. Ludewig: reliquiae manuscriptorum T. VII, 459.

[10]) Hodenberg a. a. O. II, 19.

[11]) Gercken a. a. O. V, 67 (987 Mai 20). vgl. Hontheim a. a. O. I, nr. 213.

Digitized by Google

nicht aber der Regalcharakter des Zolles als solchen. Auch hierfür aber haben wir bestimmte Belege in dem gerade jetzt aufkommenden Brauche, den Zoll überhaupt als Regal zu bezeichnen.

Am 4. Februar 1111 wurde in der Kirche Maria in Turri zwischen den königlichen und päpstlichen Bevollmächtigten eine Uebereinkunft betreffs der Investiturfrage geschlossen. In ihr verspricht der König auf die Investitur verzichten zu wollen; der Papst aber verpflichtet dafür die Bischöfe zur Herausgabe alles dessen, was sie vom Reiche erhalten haben, und in der über sein Versprechen ausgestellten Urkunde zählt er alle Regalien auf, auf welche die Bischöfe fortan verzichten sollen.[1])

Darunter findet sich auch der Zoll genannt.[2]) Das gleiche Verzeichnis der Regalien enthält ein Bericht über den Friedensvertrag, der im Oktober 1119 zwischen dem Papst Calixt und dem Kaiser Heinrich V. freilich ohne Erfolg besprochen wurde.[3])

Weil also der Zoll Regal war, lag auch jetzt noch die Sorge für die gesetzliche Ordnung der betreffenden Verhältnisse dem Könige ob. Bemerkenswert in dieser Beziehung sind zwei Urkunden aus der Zeit Konrads II. und Heinrichs III. Beide enthalten Bestimmungen über den Landfrieden und sichern in diesem Zusammenhang, entsprechend den alten Regierungsgrundsätzen, vor allem den Kaufleuten den königlichen Schutz

---

[1]) Leg. II, 67 f. 69. vgl. Schneider: Der Vertrag von Santa Maria del Turri und seine Folgen. Dudenstadt 1881. S. 25.

[2]) Leg. a. a. O. 67 f: „papa — scripta firmabit cum anathemate auctoritate — ne quis eorum — invadant eadem regalia id est civitates, ducatus — telonium —"; und 69: „Tibi itaque fili carissime rex Heinrice — et regno regalia dimittenda praecipimus, que ad regnum manifeste pertinebant tempore Karoli, Ludowici et ceterorum praedecessorum tuorum. Interdicimus — ne quis episcoporum seu abbatum — eadem regalia invadant. Id est civitates — theloneum —". vgl. Cod. Udalrici ap. Jaffé: Bibl. rer. Germ. V, 273. vgl. Ekkehard v. Aura SS. VI, 244 ad a. 1111: „Ibi (Sutriae) legati apostolici cum missis regiis advenientes, promptum esse papam ad consecrationem et omnem regis honorem et voluntatem, si tamen ipse sibimet annueret libertatem ecclesiarum, laicam ab illis prohibens investituram, recipiendo nihilominus ab ecclesiis ducatus — thelonea ceterorumque regalium quae possident summam". vgl. Ann. Rom. ad a. 1111 SS. V, 473. v. Giesebrecht: Gesch. der dtsch. Kaiserzeit Bd. III, 2. 5. Aufl. S. 810 ff.

[3]) Jaffé a. a. O. V, 354.

Digitized by Google

zu.[1]) Ausserdem aber ist hier noch auf einen Vorgang aus der Regierung Heinrichs V. hinzuweisen.

Im Jahre 1122 nämlich (Juni 2) werden vor den Kaiser Klagen über Zollungerechtigkeiten in Utrecht gebracht.[2]) Dieser nimmt die Abstellung der Ungesetzlichkeiten in die Hand, da es seine Pflicht sei, endgültige Bestimmungen über die Höhe der Zollabgaben zu treffen. Er erneuert darauf die alten Zollrechte in Utrecht, wie sie dort von altersher üblich, damals aber ungesetzlicher Weise überschritten worden waren.[3])

Am 16. August 1136 setzt Kaiser Lothar auf Antrag des Markgrafen Albrecht die Höhe der Elbzölle herab; auch diese Urkunde beweist, dass erst die königliche Autorität jeder Zollordnung im Reiche die genügende Gesetzeskraft verlieh, dass also auch am Schluss dieser Periode der König als der oberste Zollherr angesehen wurde; ihm verblieb die Oberhoheit und höchste Leitung der Zollangelegenheiten.[4])

Wenn, wie bemerkt, Conrad II. und Heinrich III. sich zu Landfriedensverkündigungen für die Kaufleute bestimmt sehen, so bewegen sie sich hier durchaus auf dem Boden der früheren, uns bekannten Rechtsanschauungen. Auch hinsichtlich des Grundsatzes, dass nur die eigentliche Kaufmannsware zollpflichtig sei, bleibt es beim alten. Mehrmals bezeichnen die Könige den Zoll als eine Abgabe, die von den Kaufleuten und ihren Waren oder überhaupt von allen eigentlichen Kaufgeschäften zu fordern sei.[5]) Schliesslich sei auch noch darauf aufmerksam gemacht, dass, wie früher, so auch jetzt innerhalb des Zollwesens bezüglich dessen, was zollpflichtig war, und in betreff der Höhe der Zollabgaben

---

[1]) vgl. Lünig: dtsch. Reichsarchiv pars gener. Contin. II, 73 (1039) u. 74 (1051).

[2]) Waitz: Urkunden zur dtsch. Verfgesch. im 11. u. 12. Jhd. Berlin 1871. S. 28 nr. 11.

[3]) „Habito — tractatu cum prudentioribus super antiqua consuetudine et iusta solvendi thelonei ratione, intelleximus, quid super eiusdem thelonei rationabili exactione celsitudinis nostrae auctoritas definire deberet. Decrevimus enim circa hoc — antiquae institutionis et observantiae modum, qui talis est". (Waitz a. a. O.) vgl. Braunholtz S. 8.

[4]) Riedel: Cod. dipl. Brand. I, 16, 1. vgl. Falke a. a. O. 57. Beseler a. a. O. 373. Inam.-Stern. a. a. O. 377. Braunholtz a. a. O. S. 52.

[5]) vgl. Dipl. I, nr. 35. Mohr a. a. O. I, 70. 75. 97. Gercken a. a. O. III. 35. Waitz a. a. O. Meiller a. a. O. S. 21 nr. 124.

Digitized by Google

die „consuetudo“ zur Norm gemacht wird.[1]) Auch jetzt aber wird nur selten genauer bezeichnet, was unter dieser alten Gewohnheit zu verstehen sei.[2])

III.

Die Hohenstaufen.

Auch in dieser Periode verfügt zunächst der König wie in den ältesten Zeiten ungehindert über die Zollplätze im Reiche, sei es, dass er Zölle an Geistliche oder Weltliche zu Lehen oder zu eigen vergabt[3]) oder dass er Zollbefreiungen für bestimmte Gegenden oder für das ganze Reich erteilt. Gerade diese Zollbefreiungen sind für den Umfang der Machtvollkommenheit, welche dem Könige auf dem Gebiete des Zollwesens geblieben war, besonders charakteristisch. Denn in ihnen zeigt sich, dass derselbe auch über diejenigen Zölle, welche durch königliche Schenkung in die Hände Privater gelangt waren, noch ein Verfügungsrecht besass.[4])

Weiter besteht das alte königliche Recht auch darin fort, dass jede neue Anlage von Zöllen und jede Verlegung oder sonstige Veränderung, namentlich jede Erhöhung eines alten Zolles vom König ausgehen oder doch wenigstens dessen Bestätigung

---

[1]) vgl. Mohr a. a. O. 70. Waitz a. a. O.

[2]) Es geschieht das, soviel ich sehe, nur einmal, nämlich in der Utrechter Zollordnung vom 2. Juni 1122, welche die alten Zollsätze genau anführt. Waitz a. a. O. u. dtsch. Vfg. VIII, 298. Braunholtz a. a. O. S. 51 f.

[3]) Bekanntlich hat gerade in der Zeit der Hohenstaufen die Verschenkung von Reichsgut aller Art einen ungeheuren Umfang angenommen. vgl. die Zusammenstellung der Zollvergabungen bei Zöllner a. a. O.

[4]) Wenn sich Zollbefreiungen finden, die für den Umfang des ganzen Reiches gegeben sind, so ist klar, dass dieselben sich auch auf die privaten Zollstätten und nicht blos auf die noch königlichen erstreckt haben. vgl. Huillard-Bréholles: Hist. dipl. Friderici II. T. VI, 1, 226 (1166 Jan. 8). Lac. I, 392. (1198 Juli 12), Mon. Boic. 29 a, 548 (1208 Dez. 2, wo es ausdrücklich heisst: „Nullus ab eis theloneum in toto episcopatu aut in locis fiscalibus id est ad utilitatem imperii singulariter pertinentibus extorqueat“). vgl. Braunholtz a. a. O. S. 7 f, der einige besondere Beispiele „für königliche Zollbefreiung von nicht königlichen Zöllen“ anführt.

Digitized by Google

erhalten muss;[1]) dagegen können die privaten Zollbesitzer ihre Zölle nach freiem Belieben verschenken oder von ihrer Zahlung befreien.[2])

In den königlichen sowohl wie in den privaten Zollurkunden begegnen wir ferner der alten Anschauung von der ausschliesslichen Zollpflichtigkeit der Kaufmannsware.[3])

Vor allem aber sind uns aus der staufischen Zeit einige urkundliche Zusammenstellungen alles dessen erhalten, was nach der damaligen Rechtsanschauung zu den Regalien gerechnet wurde. In ihnen wird auch der Zoll aufgeführt.

Als Friedrich I. 1158 Sept. 7 mit den gedemütigten Mailändern seinen Frieden machte, stellte er in der über ihre Kapitulation ausgefertigten Urkunde[4]) unter anderem auch die Forderung, dass sie die Regalien, in deren Besitz sie waren, mithin auch die Zölle dem Kaiser wieder zurückgeben sollten.[5]) Für jede weitere unrechtmässige, eigenmächtige Behauptung dieser Regalien seitens eines Mailänders verlangt der Herrscher

---

[1]) vgl. Huill.-Bréh. I, b, 756 (1174 Aug. 2), Lac. I nr. 326 (1138 April 8), ebd. II, S. 54 (1223 März) u. S. 55 (1222). Huill.-Bréh. II, 290 (1223 Jan. 4), Sloet: Oorkond-boek der grafschappen Gelre I. 502 (1226 Okt.), Winkelmann: Acta imperii inedita I, S. 363 (1249 Juni 21), Ders.: ebd. II. S. 73 nr. 79. vgl. Braunholtz a. a. O. S. 5 f. 8 f.

[2]) vgl. Strassb. Urkb. I, S. 73 (1143), Urkb. d. L. o. d. Enns II, 159 (1153 April 30), Lünig a. a. O. pars 3 Spicil. eccles. Cap. V Tit. Corvey § 56, p. 99. (1180) u. Tit. Weissenau § 1 p. 748 (1186).

[3]) Strassb. Urkb. a. a. O. Conrad III. urkundet 1149 Mai: „in praesentia nostri adiudicatum est, quod theloneum a nullo exigi debet nisi a mercatoribus, qui causa negotiandi — vadunt —", weshalb er verordnet, dass der Patriarch von Aquileja alle Einkünfte der Geistlichen zollfrei durch seinen Sprengel führen lassen soll (Böhm.: Acta imp. sel. ed. Ficker nr. 91, vgl. Stumpf nr. 3560 u. Bernhardi: Conr. III. II, 759). vgl. Lac. I, 283 (1166 Jan. 9), 376 (1193 Jun. 28), 379 (1194 Apr. 18), Lünig a. zuletzt genannten Orte (1186).

[4]) Leg. II, 109 f. cf. Rahevini gesta Friderici Lib. III cap. 41. SS. XX, 440 f. H. Prutz: Kaiser Friedrich I. Bd. I, 163 ff.

[5]) „Regalia, veluti monetam, thelonium, pedagium etc. commune Mediolanensium dimittet et ultro se non intromittet (leg. a. a. O.)". In der Aechtung Mailands, welche 1155 wegen der Zerstörung von Como und Lodi durch Mailand über diese Stadt verhängt wurde, heisst es bereits: „Judicatum est — a principibus nostris et tota curia, Mediolanenses moneta, theloneo — et omnibus regalibus nostra auctoritate esse privandos, ita ut moneta,. thelonium et omnia praedicta ad nostram potestatem redeant" (Ficker: Forsch z. Rchs.- u. Rechtsgesch. Its. I, 161 f).

Digitized by Google

von der Gesamtheit der Bürgerschaft Rechenschaft und fordert von ihr, dass sie zum Beweise ihrer Treue den Widerspenstigen zum Gehorsam zu zwingen helfe.[1])

Mitte November desselben Jahres 1158 hielt Friedrich seinen grossen Reichstag auf den Ronkalischen Feldern.

Dazu berufen, auf Grund einer geregelten Gesetzgebung fortan einen geordneten Rechtszustand zu schaffen, wurde auf ihm deshalb auch ein Verzeichnis aller dem Könige zustehenden Rechte angefertigt.[2]) Auch in der so entstandenen „Constitutio de regalibus" begegnet uns der Zoll.[3]) Gerade an diese Aufstellung der alten königlichen Rechte und ihre erneute, unbedingte Inanspruchnahme durch den Kaiser schloss sich in der folgenden Zeit ein lebhafter Streit des letzteren mit den lombardischen Städten, welcher die Hauptursache zu dem schweren Zerwürfnis zwischen den beiden Parteien abgab. Im Jahre 1183 endlich machte der Kaiser mit den Gegnern seinen Frieden, in welchem er zu Gunsten der Städte auf die Regalien verzichtete. Von diesen wurde damals noch einmal ein Verzeichnis angefertigt.[4]) Im Jahre 1164 Sept. 28 verlieh derselbe Kaiser dem Grafen Guido Guerra von Tuscien die kaiserlichen Hoheitsrechte auf allen seinen Besitzungen, darunter auch dasjenige der Zollerhebung.[5])

---

[1]) „si quis, fährt die Urkunde fort, per iniustum haec (scil. regalia) obtinere voluerunt et iusticiam inde coram domino imperatore — facere noluerit, Mediolanenses vindictam de eo pro sua possibilitate sument in persona et possessione et regalia domino imperatori restituent sine fraude et malo ingenio." Es ist wohl besser, im Anfang zu lesen per iniustum statt des überlieferten per divisum oder per usum.

[2]) Rahew. a. a. O. IV, 1 ff. SS. XX, 444 ff.

[3]) Rahew. a. a. O. Leg. II, 111: „Regalia sunt hec: Arimannie, vie publice, flumina — portus, ripatica, vectigalia que vulgo dicuntur thelonea etc." vgl. Prutz a. a. O. I, 169 ff. u. Beilage 8. Ficker: zur Gesch. des Lombardenbundes (Abh. d. Wien. Akad. 1869) u. Forsch. I, 234 f.

[4]) Responsum ex parte imperatoris ad petitionem societatis Leg. II, 167. vgl. Prutz a. a. O. III, 143 u. Beilage 5, 3. In der Concessio ex parte imperatoris (leg. II, 171 f) werden unter den den Städten eingeräumten Regalien die Zölle zwar nicht genannt, sie sind aber wohl gemeint mit den Worten: „et in ceteris que ad commoditatem spectant civitatum" (Prutz Beil. 5, 3 S. 371).

[5]) „concedimus — omnia regalia nostra — videlicet bannum — theloneum — et omnia ea, que ad nos et ad imperium spectant." Ficker: Forsch. Bd. IV S. 179 nr. 138.

Digitized by Google

Wie nun aus der Zeit Friedrichs I. uns mehrere solcher Regalienverzeichnisse vorliegen, so ist uns aus seiner Regierung auch das erste Gesetz der Kaiserzeit überkommen, welches sich in eingehender Weise mit der Regelung der Zollverhältnisse wenigstens auf einer der wichtigsten Handelsstrassen im Reiche befasst.

Nach seiner Rückkehr aus Italien nach Deutschland im Jahre 1155 begab sich Friedrich auf seiner Reise durch die einzelnen Landschaften des Reiches zum Zweck der Aufstellung landfriedensrichterlicher Verordnungen im Herbst desselben Jahres auch nach Ostfranken; hier hielt er am 29. Oktober in Würzburg mit vielen fränkischen, thüringischen und sächsischen Grossen einen Hoftag ab. Laute Klagen der Bürger und Kaufleute der Mainstädte über ungesetzliche, die Schiffahrt hart bedrückende Zölle wurden bei dieser Gelegenheit dem Kaiser vorgetragen. Er nahm sich der Sache an, und nach einem durch den Pfalzgrafen Hermann abgegebenen Weistum bestimmte er, dass alle diejenigen, welche bisher am Main Zölle erhoben hätten, ihre diesbezüglichen Rechtstitel bis auf nächste Weihnachten aus königlichen oder kaiserlichen Privilegien nachzuweisen hätten; von dann an sollten sämtliche Zölle, bei denen es nicht geschehen war, für ungesetzlich angesehen und fürder nicht mehr erhoben werden.[1]) Als der Kaiser am 25. Dezember sich zur Feier des Weihnachtsfestes in Worms aufhielt, wurde der Bestimmung vom 29. Oktober gemäss hier ein Reichstag abgehalten; auf ihm wollte der Kaiser wichtige Regierungsgeschäfte, unter anderen auch die in Würzburg angeregte Frage über die Mainzölle, zur Erledigung bringen.[2])

Da aber die Bedrücker der Mainschiffahrt sich nicht zu stellen wagten oder, wenn sie es thaten, nicht den erforderlichen Rechtsbeweis zu erbringen im stande waren, so erliess Friedrich den Befehl, dass alle jene Erpressungen eingestellt, zu Neustadt aber, Aschaffenburg und Frankfurt zu bestimmten Zeiten noch weiter Zölle erhoben werden sollten. Im übrigen sollte der

---

[1]) Leg. II, 104. vgl. Stumpf: Reichskanzler II nr. 3729 a. Giesebrecht a. a. O. V, 1,78.

[2]) Giesebr. a. a. O. Zorn: Wormser Chronik. hrg. v. Arnold S. 56. Bei Stumpf fehlt dieser Tag.

Digitized by Google

Mainstrom von allen Zöllen frei sein. Diese damals getroffene Entscheidung wurde dann später am 6. April 1157 in einem förmlichen Reichsgesetz veröffentlicht.[1])

Den soeben geschilderten Verlauf der Angelegenheit erfahren wir aus der Arenga der vorliegenden Urkunde; mit ihrer Dispositio setzt die kaiserliche Verordnung vom 6. April 1157 ein, welche von der früheren nicht ganz unerheblich abweicht.[2])

In der Arenga nun, in welcher zunächst von dem Würzburger Tage die Rede ist, lesen wir: „Cum Wirzheburc venissemus, maxima civium ac mercatorum querimonia nobis occurrit, pro eo quod a Babenberc usque Maguntiam in fluvio Mogo nova et inconsueta omnique ratione carentia thelonea per plurima loca a mercatoribus exigerentur.“ Als erste Frage drängt sich hier auf, was man unter diesen „nova et inconsueta thelonea“ zu verstehen habe. Die Antwort darauf geben die unmittelbar folgenden Worte, welche gleichsam explicativ zu nehmen sind: neu und ungewohnt sind alle Zölle, welche keinen Rechtsgrund haben (omni ratione carentia), und dieser fehlt, wie wir weiter unten erfahren, allen denjenigen Zöllen, welche nicht als „imperatorum vel regum donationibus-collata per privilegia coram posita“ erwiesen werden können, welche der kaiserlichen und königlichen Autorität entbehren („que imperatorie vel regie donationis autoritate carerent“).

Nun kann es zwei Arten neuer Zollerhebungen geben:

1) Es können Zölle aufgerichtet worden sein, die bislang überhaupt noch nicht bestanden haben.
2) Es können alte, schon seit längerer Zeit übliche Zölle durch Erhöhung ihrer alten Beträge zu neuen geworden sein.

In dem Begriff des Neuen liegt aber nicht nur ein Hinweis auf die Entstehungszeit oder äussere Umwandlung eines Zolles, sondern bei einem „neuen Zoll“ dachte man schon in den ältesten Zeiten zugleich an seine Ungesetzlichkeit. Worin diese besteht,

---

[1]) Leg. II, 104. Stumpf 3767 erblickt darin fälschlich eine direkte Verkündigung des in Würzburg 1155 Okt. 29 gefassten Beschlusses.

[2]) Die Dispositio unserer Urkunde beginnt erst mit den Worten: „ad tollendam itaque“, nicht schon mit: „ad quam dumtaxat curiam“, wie unter anderen Stumpf annimmt.

Digitized by Google

darüber wird eigentlich jetzt zum ersten Male etwas Näheres gesagt. Ungesetzlich sind die beiden Arten von neuen Zöllen dann, wenn sie nicht auf einer kaiserlichen oder königlichen Urkunde als ihrer rechtlichen Grundlage ruhen; denn das Recht der Neuanlage von Zöllen und der Veränderung alter Zölle stand ja von jeher nur dem Könige zu. Während also alle in diesem Sinne neuen Zölle am Main durch Friedrich I. beseitigt werden, bleiben die durch kaiserliche oder königliche Urkunden geschützten Zölle als rechtmässig bestehen. Es liegt somit in dieser Urkunde Friedrichs nichts anderes ausgedrückt als die Anerkennung des alten Rechtsgrundsatzes, dass es nur eine einzige Rechtsquelle für die Zölle giebt, und dass diese in den Anordnungen des Herrschers als des obersten Zollherrn zu finden ist.[1])

Auf dem Reichstage zu Worms also wurden alle Zölle am Main von Bamberg bis Mainz aufgehoben mit Ausnahme von dreien:[2])

1) von dem Neustädter, der wenigstens vom 8.—22. August erhoben werden sollte,[3])
2) von dem Aschaffenburger, der eine gleiche zeitliche Begrenzung erfuhr,[3]) und
3) von dem kaiserlichen Zoll zu Frankfurt, der keiner zeitlichen Schranke unterworfen wurde.[4])

Mit diesen Festsetzungen nun des 25. Dezember 1155, die

---

[1]) Braunholtz a. a. O. S. 5 f.

[2]) „omnia thelonia a Babenberc usque ad Maguntiam perpetualiter dampnavimus exceptis tribus quorum unum est apud Nuwestat semper in mense Augusto per septem dies ante assumptionem sancte Marie (15. Aug.) et septem post". (Leg. a. a. O.)

[3]) „apud Ascafenburc similiter".

[4]) Der Zusatz, welchen der Frankfurter Zoll erhalten hat: „quod est imperiale", ist offenbar im Gegensatz zu den beiden zuerst genannten Zöllen gemacht. Diese gehörten jedenfalls kraft königlicher Schenkung einem anderen — vermutlich waren sie, der eine im Besitz des Würzburger Bischofs, der andere in dem des Erzbischofs von Mainz; der Zoll zu Frankfurt dagegen war im unmittelbaren Reichs- und kaiserlichen Besitz geblieben. Eben deshalb wird er auch nicht hinsichtlich der Zeit seiner Erhebung irgend einer Beschränknng unterworfen, wie die anderen. Aus diesem interessanten Beispiel geht hervor, dass ein dem Reiche noch unmittelbar gehörender Zoll mehr galt und höher stand, als die an andere vergabten Zölle.

Digitized by Google

in der Arenga unserer Urkunde vom 6. April 1157 Aufnahme gefunden haben, stimmt die erst an diesem Tage verkündigte, endgültige Verordnung nicht völlig überein. Darum ist es von Wichtigkeit, sich klar zu werden, dass, wie schon bemerkt, die Dispositio der Urkunde erst mit den Worten: „ad tollendam igitur“ anhebt.

Was nämlich am 6. April 1157 beschlossen wurde, sagen uns die Worte: „precipimus, ut mercatores per Mogum ascendentes seu per ripam fluminis, que via regia esse dinoscitur, funes trahentes, nullus umquam occasione thelonei aut aliter quomodolibet inquietare presumat.“

Es ist in diesem Satze ausdrücklich nur von dem einen Teile der Schiffahrt die Rede, welchen man als die Bergfahrt zu bezeichnen pflegt; denn nur sie kann gemeint sein, wenn ausschliesslich von den „mercatores per Mogum ascendentes“ gesprochen wird. Es wird also die am 6. April 1157 erlassene kaiserliche Verordnung einzig und allein zu der stromaufwärts gerichteten Fahrt in Beziehung gesetzt, und nicht, wie es in der Arenga geschieht, zu der ganzen Schiffahrt auf dem Main, also nicht auch zur Thalfahrt. Wie ist diese Beschränkung der Verordnung zu verstehen?

Zunächst kann darüber kein Zweifel sein, dass das vom Kaiser und von den Fürsten vertretene Princip, wonach nur die von einem Kaiser oder Könige aufgelegten Zölle als rechtmässig anzuerkennen seien, auf alle Zölle seine Anwendung finden sollte, also auch auf diejenigen, welche bei der Thalfahrt von den Reisenden erhoben wurden. Denn man kann doch nicht annehmen, dass der Kaiser bezüglich der Thalfahrt die Rechtskraft von Zöllen anerkannt hätte, welche er für die Bergfahrt bestritt. Das würde gegen jede Einheit des Rechtsgrundsatzes verstossen, ohne die sich kein erspriessliches Handeln denken lässt. Wenn nun trotzdem in der Urkunde nur von einer Befreiung der Bergfahrt die Rede ist, so muss das einen besonderen Grund haben.

Hier liegt nun die Vermutung nahe, dass die widergesetzlichen, den Handel und Verkehr bedrückenden und jetzt verbotenen Zollerhebungen überhaupt nur von den stromauffahrenden Fahrzeugen eingetrieben worden waren. Denn wenn der Kaiser seine Verfügungen trifft „ad tollendam — omnis inconsueti thelonei

Digitized by Google

occasionem seu nefande exactionis insolentiam," diese Verfügungen aber schliesslich nur für die Bergfahrt ergehen lässt, so muss man daraus den Schluss ziehen, dass die „insolentia" nur bei ihr vorgekommen war. Freilich liegt der Grund dieser Thatsache nicht klar am Tage. Ob vielleicht der Handel auf dem Main überhaupt nur stromauf ging, das will sagen, ob die Schiffe stromabwärts ohne jede Ladung fuhren, welche, in der Hauptsache wenigstens, allein verzollt zu werden pflegte? Auf einen Umstand ferner muss noch hingewiesen werden. Gerade die Fahrt stromauf hat mit natürlichen Schwierigkeiten mancherlei Art zu kämpfen; zu deren Erleichterung bedürfen die Fahrenden der Hilfe anderer, welche z. B. die mit dem Strome ringenden Schiffe durch Ziehen an der Leine vorwärts zu bewegen helfen.[1]) Es ist nun recht wohl denkbar, dass für diese Dienstleistungen von den Führern der Schiffe damals Vergütigungen[2]) gefordert worden waren, welche das Mass der Gesetzlichkeit weit überschritten und so den Charakter von Erpressungen angenommen hatten. Auch mochte es vorgekommen sein, dass die Fahrenden durch Gewaltmassregeln, wie etwa durch Sperrung des Flusslaufes mittels Ketten oder dergleichen gezwungen waren, gegen Geldzahlung ein solches Beförderungsmittel in Anspruch zu nehmen auch an Stellen, wo sie ohne dasselbe hätten fortkommen können.[3]) Wie dem nun auch sein mag, ich bin der Ansicht, dass jene ungebührlichen Zollbedrückungen nur die Bergfahrt betroffen hatten. Wenn es daher vorher in der Urkunde heisst, dass der Kaiser alle Zölle von Bamberg bis Mainz aufgehoben hatte, die nicht als gesetzlich im bestimmten Sinne erwiesen

---

[1]) Unsere Urkunde erwähnt daher neben der eigentlichen Flussfahrt noch die Benutzung des Leinpfades oder Treidelweges, der gerade bei der Bergfahrt sehr in Betracht kommt.

[2]) Wenn auch die Abgaben, welche auf dem Leinpfad zu zahlen sind, nicht direkt unter den Begriff des Zolles fallen, sind sie doch diesen verwandt. Sie gehörten sicher zu den mannigfaltigen Wegegeldern. (Lampr. II, 271). Ohne Zweifel sind sie gemeint, wenn unsere Urkunde jede Beunruhigung der Kaufleute „occasione thelonei aut aliter quomodolibet" verbietet.

[3]) Die gesetzmässigen Erhebungen auf dem Leinpfad oder die sonstigen Abgaben für die Beförderungen der Reisenden blieben natürlich bestehen. Denn für die ihnen gewährten Dienstleistungen mussten die Schiffer sich in irgend einer Weise erkenntlich zeigen. Nur werden es bestimmte Plätze gewesen sein, an denen sie ihr Geld zu zahlen hatten. Diese Plätze aber so-

Digitized by Google

worden waren, so betraf diese Aufhebung nur die von den stromauf fahrenden Schiffen eingetriebenen Abgaben. Man kann also nicht sagen, wie dies bisher immer geschehen ist, dass durch das kaiserliche Diplom von 1157 die ganze Mainschiffahrt freigegeben worden sei; denn diese hatte gar nicht in ihrem vollen Umfange eine Bedrückung erfahren.[1])

Der vom Kaiser für die Rechtmässigkeit aller am Main angelegten Zölle geforderte Urkundenbeweis wurde, wie uns die Urkunde lehrt, für die meisten nicht erbracht. Nur bei dreien, dem Neustädter, dem Aschaffenburger und dem Frankfurter Zoll, stand die Rechtmässigkeit ihrer Erhebung ausser allem Zweifel, bei dem zuletzt genannten wegen seiner Eigenschaft als kaiserlichen Zolles. Die Besitzer der beiden anderen aber hatten jedenfalls die verlangten Urkunden vorgelegt.

Das höchst lehrreiche Zollgesetz Friedrichs I. vom Jahre 1157 zeigt uns diesen in der von seinen Vorgängern ererbten Stellung des obersten Zollherrn im Reiche; sein Wille allein giebt für Anlage und Fortbestehen der Zölle die rechtliche Grundlage. Gestützt auf sein Zollrecht schlichtete Friedrich am 14. Juni 1158 einen Streit zwischen dem Bischof Otto von Freisingen und dem Herzog Heinrich von Bayern betreffs der Märkte zu

---

wie die Höhe der Abgaben setzte das Reichsoberhaupt fest. Denn der Leinpfad gehört zu den sogenannten „viae regiae"; zu diesen werden vor allem die Wasserstrassen gerechnet. Als Teil einer solchen, mit der er in enger Verbindung steht, trägt der Leinpfad von vornherein den Charakter einer Königsstrasse an sich. Daher heisst es in unserer Urkunde von ihm: „que via regia esse dinoscitur". Zu dem Wesen der Königsstrasse aber gehört, dass ihre Benutzung von jeder den Verkehr erschwerenden Zollabgabe frei war, und dass über die Aufrechterhaltung der freien Passage auf ihr der König streng Acht zu geben hatte. Seinen Geboten und Anordnungen allein unterstanden die Königsstrassen. Vgl. Braunholtz S. 4.

[1]) Zu diesem Resultat gelangten wir, weil wir die wirkliche Urkunde vom 6. April 1157 erst mit den Worten: „ad tollendam igitur" beginnen liessen, und nicht schon, wie bisher geschehen ist, mit „ad quam dumtaxat". Daher hat man immer von einer Befreiung der ganzen Mainschiffahrt geredet. So: Stumpf 3767. Prutz I, 102. Giesebr. V, 1,79. Raumer II, 36 spricht nur ganz allgemein von Friedrichs Thätigkeit innerhalb des Zollwesens. Frey: Die Schicksale des kaiserl. Gutes in Dtschld. unter den letzten Stauf. 209 ff. trifft auch nicht das Richtige und ist in jeder Beziehung ungenau. Ebenso Falke 31, der namentlich die einzelnen Hoftage nicht genau unterscheidet.

Digitized by Google

Fergen und München und des mit ihnen verbundenen Zoll- und Münzrechtes. Infolge kaiserlicher Verfügung musste der Bischof auf den Markt zu Fergen mit allen dazu gehörigen Rechten verzichten; er sollte aber dafür als Entschädigung von dem Herzog den dritten Teil des Marktzolles von München oder eine entsprechende Abgabe von Salz erhalten. Ausserdem sollte jeder von ihnen in München seinen eigenen Zöllner halten dürfen, falls sie es nicht vorzögen, dass ein einziger ihrer beider Interessen dort verträte.[1])

In gleicher Weise, wie Friedrich hier in den Streitfall eingriff, erhob er einige Jahre später abermals seine ordnende Hand. Auf dem Weihnachten 1165 abgehaltenen Hoftag in Aachen nämlich nahm er sich der Bewohner der Stadt Duisburg an: diese beklagten sich vor ihm über den Bischof Gotttried von Utrecht, der sie durch Einziehen eines ungesetzlichen Zolles wider alles Recht geschädigt hätte. Vermittelst einer Urkunde vom 28. Dezember[2]) hob er den eigenmächtig vom Bischof erhobenen Zoll[3]) auf und gewährte den Duisburgern als Leuten des Reiches, welches allein über sie zu verfügen hätte,[4]) völlige Freiheit von Zollabgaben in Utrecht.

Dem Bischof und seinen Nachfolgern untersagte er jede weitere derartige Belästigung der Stadt aufs strengste.

Der Kaiser nennt in dem Streitfall der Duisburger mit dem Bischof von Utrecht den von diesem geforderten Zoll theloneum indebitum; jedenfalls giebt er ihm diese Bezeichnung, weil der Bischof zu demselben von keinem Herrscher ermächtigt worden war. Schon aus diesem Grunde war das Verfahren des Bischofs ein ungesetzliches; es kam aber noch hinzu, dass er mit seiner Zollforderung die Einwohner einer Stadt belästigt hatte, welche als Reichsstadt nur dem Reiche zu Abgaben verpflichtet war. Der Bischof, zu dessen Sprengel sie nicht einmal gehörte, konnte über sie in keiner Weise irgend eine Gewalt in Anspruch nehmen. Es lag also offenbar in dem Verhalten des Bischofs eine doppelte Verletzung des bestehenden Rechtszustandes und damit der Reichs-

---

[1]) Hund: Metr. Salisb. 114.
[2]) Lacombl. a. a. O. I, 295. Stumpf 4058. Giesebr. a. a. O. V, 479.
[3]) „theloneum indebitum."
[4]) „cum ad nos tantummodo et ad solum pertineant imperium."

Digitized by Google

gewalt. Aus der besonderen Hinzufügung des Grundes, aus welchem die Duisburger speziell von jeder Abgabe in Utrecht zu entbinden wären, könnte man folgern, dass der Bischof sich eines weniger grossen Vergehens schuldig gemacht hätte, wenn seine Zollforderung Leute seines eigenen Machtgebietes betroffen hätte. Als Herr eines geistlichen Territoriums aber gehörte der Bischof zu den Landesherren; es würde also der geschilderte Sachverhalt zu dem Schlusse führen, dass die Landesherren überhaupt innerhalb ihres Gebietes im Zollwesen bereits eine freiere Bewegung gehabt hätten. Und in der That werden wir annehmen müssen, dass ihnen, wenigstens zum Teil, schon ein gewisses Zollrecht zugekommen sei. Aber eben doch nur ein gewisses; denn zunächst war ihr Recht der Zollanlage und Zollerhebung insofern ein beschränktes, als dasselbe, wie uns die Urkunde vom 6. April 1157 lehrt, durch königliche Ermächtigung ihnen gewährt sein musste. Sodann aber übte der König infolge seines obersten Zollrechtes überhaupt über die Zollverhältnisse eine Kontrolle aus, um jede allzu grosse Bedrückung der Unterthanen und jede erhebliche Störung des Handels und Verkehres zu verhindern.

Zeigen uns also die angeführten Beispiele Friedrich I. im vollen Besitz des obersten Zollrechtes, so muss doch auf der anderen Seite bemerkt werden, dass die Ausübung desselben wie aller königlichen Regierungsrechte gegen früher eine gewisse Beschränkung erfahren hatte. Denn der König erlässt jetzt nicht mehr absolut von sich aus seine Verfügungen, sondern er ist dabei an die Mitwirkung der Fürsten des Reiches gebunden.[1]) Nur in dem Zusammengehen mit ihnen war eine erspriessliche Gesetzgebung noch möglich. Durch diese Rechtsentwicklung aber wurde nicht das Zollrecht allein betroffen, und was die

---

[1]) „ex sententia principum“ wird das Gesetz vom 6. April 1157 verkündet, „ex sententia principum“ wird die Urkunde für Duisburg erlassen. Das „consilium“ und der „consensus principum“ wird ausserdem erwähnt im Privileg für Aachen (1166 Jan. 9: Lac. I, 283), im Privileg für den Erzbischof von Köln (1167 Aug. 1: ebd. 296). Am Ende dieser Urkunden werden dann mehrere Fürsten ausdrücklich als Zeugen aufgeführt. Vgl. übrigens: Lamprecht: Zur Vorgesch. des Konsensrechtes der Kurfürsten (Forsch. z. dtsch. Gesch. Bd. 23) und Ficker: fürstliche Willebriefe (Mitteil. des Inst. f. österr. Geschforsch. Bd. 3).

Digitized by Google

Hauptsache ist, das Recht als solches war damit nicht etwa vernichtet. Wenn die Fürsten in den erwähnten Fällen, namentlich aber in dem ersten, der von so einschneidender Bedeutung war, einen für den Kaiser und sein Recht so überaus günstigen Spruch fällten, so liegt darin ausgesprochen, dass sie das oberste Zollrecht des Kaisers anerkannten. Sie mussten daher im Sinne dieses kaiserlichen Rechtes ihre Entscheidungen treffen und konnten demselben in keiner Weise zuwider handeln.

Eine eigentümliche Stellung nimmt eine Urkunde Friedrichs I. vom Mai 1182 ein. In dieser giebt er dem Grafen von Geldern „de consensu principum imperii" die Burg Nimwegen zu Lehen.[1]) Im Verlauf der Urkunde berichtet er, dass sein Vorgänger Heinrich III. den Nimwegener Zoll „sine conscientia et consensu principum imperii" dem Grafen Theoderich von Kleve verliehen habe mit der Bestimmung, dass er und seine Nachfolger von diesem Zolle dem jeweiligen Kaiser jährlich am Andreasfest (30. November) eine bestimmte Abgabe zu zahlen habe, widrigenfalls er den Zoll verlieren würde. Friedrich I. hat nun den Grafen mehrfach vergeblich zur Befolgung dieser Verfügung aufgefordert; jetzt spricht er ihm „secundum sententiam a principibus prolatam" den Zoll ab, um denselben als „a principibus imperii per sententiam eorundem imperio adiudicatum" sich und seinen Nachfolgern für alle Zeiten zu reservieren; nur 300 Denare überweist er dem Grafen von Geldern. Auch diese Neuordnung des Nimwegener Zolles also erfolgte mit Einwilligung der Fürsten. Aber wenn es im Anfang heisst, dass die Ueberweisung des Zolles an den Grafen von Kleve durch Heinrich III. ohne fürstlichen Konsens vollzogen sei, so darf man daraus nicht schliessen wollen, dass damit die Ungültigkeit der Verleihung überhaupt ausgesprochen werden sollte. Denn die Zurücknahme des Zolles ans Reich durch Friedrich unter Zustimmung der Fürsten erfolgte nicht aus diesem Grunde, sondern weil der Beliehene seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war.

Es scheint also, als ob nach damaliger Anschauung der fürstliche Konsens noch nicht unbedingt nötig war, um einen Rechtsakt gültig zu machen, sondern als ob man ihn aus Zweckmässigkeitsgründen eingeholt habe, um nicht durch etwaige spätere

[1]) Bondam I. 236. Stumpf 4345.

Digitized by Google

Widersprüche der Fürsten Unannehmlichkeiten zu erfahren. Das eigentliche kaiserliche Recht ward damit noch nicht betroffen.[1])

Aus der Regierung des Sohnes und Nachfolgers Friedrichs I., Heinrichs VI., kennen wir zwar keine allgemeineren und umfassenderen Zollgesetze, aber wir besitzen doch einige Urkunden, aus denen wir den Eindruck gewinnen, dass auch er an dem ererbten obersten Zollrecht festgehalten hat.

So verordnet er 1193 Juni 28, dass die Bürger von Köln, Neuss und anderen erzbischöflich kölnischen Städten zu Boppard nur den alten Zoll entrichten sollen, während ihnen in Kaiserswert überhaupt Zollfreiheit gewährt wird.[2]) Heinrich stellt sich hiermit ganz auf den Standpunkt der alten Merowinger- und Karolingerkönige, die ja auch nur die „antiqua thelonea" gelten liessen. Bezüglich der Definition des Begriffes von dem alten Zoll als dem allein rechtmässigen wird sich der Kaiser ohne Zweifel der von seinem Vater am 6. April 1157 aufgestellten angeschlossen haben.

Ein anderes Mal wendet sich Heinrich gegen eine unrechtmässige Zollerhebung des Grafen Gerard von Alten-Ahr, unter welcher die Aachener zu leiden hatten.[3]) Der Kaiser beurkundet, dass der Graf vor ihm bekannt habe: „se theloneum in Eckendorf iniuste occupasse et non rationabiliter possedisse et accepisse." Die Ungesetzlichkeit im Verhalten des Grafen bestand offenbar in zweierlei. Einmal nämlich hatte er den bestehenden Rechtszustand dadurch verletzt, dass er zu der Einforderung jenes Zolles durch kein königliches Privileg ermächtigt worden war.[4]) Vielmehr — und hierin lag die zweite Ungesetzlichkeit, welche sich der Graf zu Schulden kommen liess — handelte er durch jenen an sich schon widerrechtlichen Zoll demjenigen Privileg entgegen, durch welches Friedrich I. den Aachenern völlige Zollfreiheit im Reiche geschenkt hatte.[5])

Im übrigen ist die Regierung Heinrichs VI. für die Fragen

---

[1]) vgl. Lampr. a. a. O. S. 84 u. 104.

[2]) Lacombl. I, 376. Stumpf 4820. Dieses Privileg bestätigte Philipp von Schwaben 1207 April 30 (Ennen: Quellen z. Gesch. der Stadt Köln II, 28)

[3]) 1194 April 18. Lacombl. I, 379. Stumpf 4854.

[4]) So wurden ja auch die 1157 beseitigten Zölle als „ratione carentia" (= indebita) bezeichnet.

[5]) 1166 Jan. 8. (Huill.-Bréh. VI, 1, 226).

Digitized by Google

welche uns hier beschäftigen, wenig ergebnisreich. Nur das sei noch bemerkt, dass auch er wie seine Vorgänger in einem besonderen Erlass vom 24. Juni 1196 den Kaufleuten im Reich seinen besonderen Schutz zugesichert hat.[1]) Diesen aber konnte er ihnen unter anderem gerade durch eine sorgfältige Regelung des Zollwesens gewähren; für sie mag er daher auch wohl gesorgt haben, wenn schon das Nähere uns darüber nicht bekannt ist.

Reicheren Aufschluss über die Grundsätze, welche im Zollwesen galten, geben erst wieder die Zeiten der beiden Gegenkönige, Philipps von Schwaben und Ottos IV. Freilich war der Wettstreit der beiden Könige um den Besitz der Krone, infolge dessen jeder von ihnen durch jedes nur irgend anwendbare Mittel die Gunst seiner Wähler zu erhalten und die Anerkennung seiner bisherigen Gegner zu gewinnen suchte,[2]) die Ursache davon, dass sie nur um des eigenen Vorteiles willen auch auf manche Teile ihres Zollrechtes zu Gunsten anderer verzichteten. Schon in den ältesten Zeiten hatten die Zolleinkünfte für die Könige das geeignete Material abgegeben, um sich mit ihm die Gunst dieses oder jenes Fürsten zu erwerben. Dass dieselben nun auch jetzt bei dem Bestreben der Gegenkönige, sich auf ihrem Thron möglichst zu befestigen, eine Hauptrolle gespielt haben, braucht uns nicht weiter Wunder zu nehmen. Das Verhängnis-

---

[1]) vgl. Leg. II, 199. Stumpf 5009.

[2]) So schliesst Philipp 1202 Okt. 11 mit der Geistlichkeit, den Dienstmannen und Bürgern von Trier einen Vertrag, in welchem er zu deren Gunsten den Zoll in Kochem, soweit er neu errichtet war, und die ungesetzliche Abgabe in Hammerstein aufhebt (Günther: Cod. Rheno-Mosell. II, 79. Böhm.-Ficker Reg. Phils. nr. 70. Winkelmann: Phil. v. Schwab. S. 262 ff).

1204 Jan. 12 bestätigt Philipp dem Erzbischof Adolf von Köln als Belohnung für seinen Abfall von Otto und seinen Uebertritt zu ihm die Zölle, welche er durch Friedrich I. und Heinrich VI. empfangen hatte (Lacombl. II, 7. B. F. nr. 90).

1198 unmittelbar nach seiner durch Erzbischof Adolf von Köln vollzogenen Krönung gewährt Otto diesem als Belohnung mancherlei Zollvergünstigungen (Lac. I, 392. B. F. nr. 200).

Zu weiteren derartigen Privilegien des Königs an denselben Erzbischof kam es im September 1202 in dem damals geschlossenen Vergleich, welcher den vorher zwischen beiden bestehenden Streit abschloss; bei diesem hatte es sich gerade um Zollangelegenheiten gehandelt (Leg. II, 206. B. F. nr. 227. vgl. 226 b. u. Winkelm. a. a. O. 251 ff. vgl. Braunholtz a. a. O. S. 7 u. 11 f.).

Digitized by Google

volle aber war, dass namentlich König Otto sich nicht nur darauf beschränkte, Zolleinkünfte oder Zollbefreiungen zu verleihen, sondern dass er sich auch in dem einen oder anderen Falle seines Zollrechtes selbst entäusserte.

Neben mehrfachen Vergabungen aber finden sich aus der Regierung der beiden Könige auch Rechtssprüche, in denen wiederum das oberste königliche Recht in Zollsachen aufrechterhalten wird.

Als König Philipp 1202 Okt. 11 mit der Trierer Geistlichkeit und Bürgerschaft jenes oben erwähnte[1]) Bündnis abschliesst, verzichtet er zu Gunsten seiner neuen Bundesgenossen auf den Zoll zu Kochem „quasi de novo fuerat institutum — servato tamen iure antiquo thelonei, quod temporibus predecessorum nostrorum dive memoriae Romanorum imperatorum illic solebat haberi.“ Der König giebt hiermit deutlich zu erkennen, dass er an dem alten, dem König zukommenden Recht festhalten will. Was er aufgiebt, ist nur die Erhöhung des alten Zolles.[2]) Man erkennt hieraus das Fortbestehen des alten königlichen Rechtes, über die Höhe der Zollabgaben nach freiem Ermessen Bestimmungen zu treffen.

Ganz besonders lehrreich für die Erkenntnis der damals gültigen Rechtsanschauungen ist eine Urkunde, welche 1206

---

[1]) vgl. S. 35 N. 2). Falke a. a. O. S. 32 bemerkt dazu, dass Philipp „nur dem Erzbischof von Trier zu Gefallen“ den Kochemer Zoll „aufgehoben“ und den zu Hammerstein „gemindert“ habe. Diese Ansicht Falkes ist durchaus irrig. Denn die Urkunde ist ganz deutlich einzig und allein zu Gunsten der Kirche (Prälaten, Kleriker, Aebte) und der Bürger von Trier erlassen. Der Name des Erzbischofs wird überhaupt nicht genannt. Das ganze Bündnis war gerade gegen ihn gerichtet. Denn er neigte auf die Seite Ottos IV. oder war wenigstens vom Papst aufgefordert, diesem unbedingt anzuhangen. Indem der König sich nun über seinen Kopf fort mit seiner Geistlichkeit und der Bürgerschaft verband, wollte er dadurch einen Druck auf den Erzbischof ausüben und ihn von einem Abfall zurückschrecken, welcher ihn in seinem Sprengel völlig isoliert hätte.

[2]) Dieses Verhältnis erkennt man deutlich aus dem Zusatz: „servato tamen iure antiquo.“ Auch in dieser Beziehung ist also Falke ganz ungenau. B. F. a. a. O. sagt deshalb mit Recht, dass er den Zoll nur aufgehoben habe, soweit er neu errichtet worden war. Falke dreht die Sache gerade um; denn herabgemindert wird der Kochemer und nicht der Hammersteiner Zoll, aufgegeben dagegen wird dieser und nicht jener (exactionem quoque indebitam apud H. omnino — remisimus).

Digitized by Google

ausgefertigt wurde.[1]) Der König giebt in ihr auf Bitte des Bischofs Diethelm von Konstanz seine Einwilligung zur Ueberlassung der freien Schiffahrt und zur Aufhebung des Brückenzolles zu Konstanz durch eben diesen Bischof zu Gunsten des Grafen Manegold von Rordorf. Philipp nimmt angesichts der bereits von dem Bischof auf eigene Hand dem Grafen erteilten Freiheit Anlass zu folgender, wichtigen Erklärung: „cum in his rebus scil. pontomio, moneta et theloneo ab imperiali infeodantur maiestate, qui in episcopos eliguntur in Constanciensi ecclesia, non poterat episcopus libertatem dare pontomio in praeiudicium imperatorie dignitatis, nisi specialem nostre (scil. regis) sanctionis super facto suo peteret auctoritatem."

Der König bezeichnet hier den betreffenden Zoll als ein Lehen, welches der Bischof vom Reiche trage, mit dem er daher nicht willkürliche Veränderungen vornehmen könne.

In diesem Falle beansprucht Philipp nicht sowohl kraft seines Zollrechtes, als, da es sich um einen nur zu Lehen gegebenen Zoll handelt, vielmehr als Lehnsherr die Bestätigung der mit ihm vorgenommenen Aenderungen. Bald darauf sehen wir ihn lediglich von seiner Eigenschaft eines obersten Zollherrn ergiebigen Gebrauch machen.

Nach der im Januar 1207 erfolgten Kapitulation[2]) der Kölner nämlich zwang Philipp diese nach der darüber ausgefertigten Friedensurkunde, alle während des Krieges eingeführten ungerechten Abgaben abzustellen.[3]) Als Philipp dann am 30. April 1207 nach der Huldigung der Kölner seine Zusagen erfüllte, gewährte er ihnen zunächst eine Bestätigung ihrer früheren Zollbegünstigungen.[4]) Sodann aber hob er zu ihren Gunsten

---

[1]) Fickler: Quellen und Forschungen zur Gesch. Schwabens und der Ostschweiz. S. 70. Die Urkunde trägt kein Datum vgl. B. F. nr. 128.

[2]) Ueber die Ereignisse, welche zur Kapitulation von Köln führten, vgl. Winkelm. a. a. O. 385—97. B. F. nr. 136 a ff. Reineri annales SS. XVI, p. 660.

[3]) Leg. II, 209: „Item exactiones indebitas, quas facere consueverunt tempore guerre, de cetero non recipient." vgl. B. F. nr. 139. Winkelm. a. a. O. Reiner a. a. O.

[4]) Ennen: Quellen z. Gesch. d. St. Köln II, nr. 24: bei Boppard sollen sie fortan nur den alten Zoll entrichten, bei Kaiserswert dagegen überhaupt frei sein. vgl. B. F. 144. Winkelm. a. a. O.

Digitized by Google

überhaupt im ganzen Reich alle ungerechten und neuen Zölle auf.[1]) Fraglich bleibt hierbei nur, was Philipp unter diesen neuen und ungerechten Zöllen und Abgaben versteht. Aus seinen Worten, dass er seine Gunstbezeugungen und Privilegien den Kölnern zu teil werden lasse „ad imitationem inclyte recordationis tam patris quam fratris nostri — sicut ex autenticis privilegiorum suorum didicimus", können wir den Schluss ziehen, dass der König alle diejenigen Zölle für ungerechte betrachtete, zu deren Zahlung die Kölner nach den Urkunden seiner Vorgänger nicht verpflichtet waren. Philipp stellte sich somit auf den Standpunkt, welchen seiner Zeit Friedrich I. vertreten hatte. Zu solchen rechtswidrigen Zolleistungen aber mochten die Kölner während des soeben beendeten Krieges gezwungen gewesen sein, so gut wie sie selbst während desselben ungerechte Abgaben eingetrieben hatten.[2])

Ein weiterer, deutlicher Beleg dafür, dass der König auch jetzt noch im Besitz des obersten Zollrechtes war und für die einzige Rechtsquelle von Zöllen im Reiche galt, ist uns aus der Zeit Ottos IV. überliefert. Im Jahre 1209 Januar 13 nämlich wird auf der Curia Augustana vom Bischof von Trient an den König die Frage gerichtet: „si aliquis sine regia licentia et authoritate novum possit instituere theloneum."[3]) Der König erteilt darauf oder lässt vielmehr durch die anwesenden Fürsten den Rechtsspruch erteilen, dass dies nicht geschehen dürfe, und dass jeder ohne ausdrückliche königliche Ermächtigung aufgerichtete Zoll keine Rechtskraft besitze und wieder abgestellt werden müsse.[4]) Hierdurch wird abermals mit deutlichen Worten jener aus der ältesten Zeit überkommene und von Friedrich I. 1157 betonte Grundsatz, dass nur der König das Recht der Zollanlage habe, bestätigt und von neuem als bestehendes Recht verkündigt.

---

[1]) „universa quoque thelonea iniusta et de nova instituta omnesque indebitas exactiones ubique in imperio nostro ipsis elidimus et amputamus et omnimodis regia auctoritate inhibemus." vgl. Reiner a. a. O. Ann. Colon max. SS. 17, 822.

[2]) oben S. 37 Anm. [5]).

[3]) Leg. II, 215. B. F. nr. 254.

[4]) „Et data est — sententia, quod nullo modo hoc fieri possit vel debea et si factum fuerit, irritum sit et inane."

Digitized by Google

Dieses Recht aber des Königs erfährt gerade durch Otto IV., vor welchem dieser so wichtige Spruch gefällt ward, eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung. Freilich erfolgte dieselbe nicht etwa im Prinzip, sondern der König verzichtete nur zu Gunsten eines bestimmten Fürsten auf einen Teil seines unbedingten Zollrechtes. Aber mit diesem einen königlichen Zugeständnis war ein nachahmenswerter Präzedenzfall gegeben. Denn es war wohl eines der ersten, wenn nicht das erste dieser Art.[1]) Die übrigen Fürsten, vor allem die Standesgenossen des so Ausgezeichneten, suchten es für sich auszunützen und zwar mit Erfolg; denn nicht lange nach diesem ersten Falle erlangte die Gesamtheit der geistlichen Fürsten wirklich das verbrieft, was damals nur einem einzelnen von ihnen zu teil geworden war.

Im Juli 1208 nämlich verspricht der König Otto dem Erzbischof von Magdeburg, in seinem Gebiet keine Abgaben erheben zu wollen, zu denen dieser oder einer seiner Nachfolger die Zustimmung nicht geben werde.[2]) Der König bindet sich also hinsichtlich der Zollanlage im Gebiet der Magdeburger Erzdiözese für die Zukunft an den guten Willen des Erzbischofs. Es wird hiermit zum ersten Male einem geistlichen Fürsten das Recht des Konsenses in Zollsachen gewährt, welches nicht allzu viel später dem ganzen Stande der geistlichen Fürsten zugestanden wird.[3])

In derselben im Juli 1208 mit dem Magdeburger Erzbischof getroffenen Abkunft giebt der König zu Gunsten desselben noch einen anderen Teil seines Zollrechts auf, in welchem der alte Regalcharakter des Zolls seinen greifbarsten Ausdruck gefunden hat. Er verzichtet nämlich auch auf alle Einkünfte aus den

---

[1]) „Neben diesen Zugeständnissen an die Magdeburger Kirche, welche naturgemäss sehr bald ähnliche Forderungen von Seiten anderer Bischöfe hervorrufen mussten und deshalb in gewissem Sinne eine prinzipielle Bedeutung haben, wollen die persönlichen Vorteile, welche sich Albrecht bei dieser Gelegenheit zu verschaffen wusste, nicht eben viel sagen" — Winkelm. Otto IV, S. 103 f.

[2]) Riedel: Cod. dipl. Brand. I. 17, 437: „quod numquam in bonis ecclesie contra voluntatem archiepiscopi vel successorum suorum faciemus exactionem." vgl. B. F. 239. Winkelm. a. a. O. 101 ff. bes. S. 103. Zeumer a. a. O. S. 105.

[3]) In der confoederatio Friedrichs II. mit den geistlichen Fürsten (1220 April 26) vgl. unten S. 42 ff.

Digitized by Google

Zöllen, auf welche er bei einem Aufenthalt im erzbischöflichen Gebiet rechtlich Anspruch erheben durfte.[1])

Auf dieses hier und sonst noch öfters erwähnte Regalienrecht bei Hoftagen, welches die unmittelbare Nutzung von Zoll und Münze durch den König zur Folge hatte, werden wir bei anderer Gelegenheit weiter unten näher einzugehen haben. Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, dass wir durch Ottos IV. Verzicht auf dasselbe zu Gunsten des Erzbischofs von Magdeburg[2]) erfahren, dass es im übrigen damals noch bestand. Gerade hierin aber besitzen wir einen schlagenden Beweis dafür, dass der König noch immer das oberste Zollrecht besass, dessen Nutzung und Ausübung er vielfach anderen übertragen hatte, das aber wieder in vollem Umfang in Kraft trat, sobald sich der König persönlich in einer Stadt aufhielt. Sein höheres Recht machte in diesem Falle dasjenige der anderen als das niedere und auf jenes als seine Quelle zurückgehende ruhen. Dieses Recht haben denn auch die Könige stets aufrecht erhalten, und Friedrich II. hat, wie wir sehen werden, dasselbe ausdrücklich für unantastbar erklärt. Es hatte also jener Verzicht Ottos IV. auf dasselbe nicht dieselbe Folge, wie sein dem Erzbischof gemachtes Zugeständnis betreffs der Zollanlage; ein Aufgeben des Rechtes überhaupt seitens der Könige hat sich daraus nicht entwickelt.

Freilich hat Friedrich II. gleich in den ersten Jahren seiner Herrschaft zunächst jenes von König Otto dem Erzbischof von Magdeburg erteilte Privileg auf Bitten desselben als Dank für seine eifrige Bemühung um Friedrichs Erhebung zum König bereitwilligst bestätigt.[3])

---

[1]) „nec umquam monetam vel theloneum iuxta consuetudinem imperatorum, que in curiis observabatur, in civitatibus archiepiscopi occupabimus“ (a. a. O.). vgl. dazu Ficker in den Wien. Sitzber. 72, 394.

[2]) 1209 Mai 19 bestätigt und erfüllt Otto seine Versprechungen vom Juli 1208. Boysen: histor. Magazin Bd. II, 105. B. F. 278. Winkelm. a. a. O. 149 f. Braunholtz a. a. O. S. 6.

[3]) 1216 Mai 11 Huillard-Bréholles: Hist. diplomatica Friderici II Paris 1852 ff. I, 459. B. F. 858. Gleichzeitig erfolgte auch eine Bestätigung der anderen Vergünstigung, welche der Erzbischof in Bezug auf die Zollanlage durch König Otto erhalten hatte.

Digitized by Google

1219 November 8 nahm er sodann in das grosse Privileg für Nürnberg, in welchem der Stadt unter anderem sehr wichtige Zollbefreiungen an verschiedenen Haupthandelsplätzen im Reiche gewährt wurden, auch die Bestimmung auf: „Nullus Nurembergensis in celebratione curie regalis ibidem de aliquibus rebus suis solvet theloneum.“ [1]) Es kann nicht zweifelhaft sein, dass der Reichsstadt Nürnberg nichts anderes gewährt wurde, als was der Erzbischof von Magdeburg durch Otto IV. und Friedrich II. erhalten hatte, nämlich eine Verzichtleistung seitens des Königs auf Anwendung und Ausnützung seines Regalienrechtes bei Hoftagen.

Man sieht, wie die Könige fortgesetzt infolge ihrer vielen Privilegien an den verschiedensten Stellen im Reiche auf eine völlige Aufrechterhaltung und Anwendung ihres Zollrechtes verzichtet haben, wie also dieses in seiner praktischen Durchführung den mannigfachsten Schranken unterworfen worden ist. Wenn sich nun aber auch die Könige in diesem oder jenem Falle zu Gunsten anderer ihres Rechtes entschlugen, gaben sie dieses damit doch keineswegs überhaupt auf. Was namentlich das bei Hoftagen vornehmlich sich äussernde Regalienrecht betrifft, so leisten die Könige mehrere Male für bestimmte Fälle darauf Verzicht, in den darüber ausgestellten Urkunden aber wird nachdrücklich hinzugefügt, dass aus solchen speziellen Fällen nichts für die Allgemeinheit hervorgehe, dass das Recht sonst nach wie vor weiter bestehe.[2])

Solche Verzichtleistungen auf das Regalienrecht bei Hoftagen schloss für diejenigen, zu deren Gunsten sie erfolgten, einen grossen Vorteil in sich, besonders, wenn Aussicht vorhanden war, dass der König sich des öfteren in einer Stadt ihres Gebietes längere Zeit aufhalten würde. Dies traf ganz besonders

---

[1]) Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Ma. I, 171 ff. Gengler: Deutsche Stadtrechte des Ma. S. 321 f. Huill.-Bréh. I, 700 § 12. B. F. 1069. vgl. Nitzsch: Ministerialität und Bürgertum 370 ff. u. Staufische Studien in Sybels histor. Ztschr. Bd. III, 393.

[2]) So sagt Friedrich II. in der Bestätigungsurkunde der Magdeburger Privilegien: „statuimus, ut, cum in civitate Magdeburgensis ecclesie — a nobis et successoribus nostris curias regales celebrari contigerit, universis quo in aliis civitatibus aut locis in moneta, teloneis et in ceteris utilitatibus quibuscumque imperialiiuri provenerint ab eisdem, — libera semper existant.“

Digitized by Google

bei den Gebieten der geistlichen Fürsten zu, da die Könige vornehmlich in Bischofsstädten ihre Hoftage abzuhalten liebten. Denn in diesen wurden im Gegensatz zu den Reichsstädten, in welchen die Könige für ihre Unterhaltung auf ihre eigenen Hilfsquellen angewiesen waren, die Kosten der Verpflegung von den Bischöfen aus dem Reichskirchengut bestritten.[1]) Und nicht genug damit, dass den geistlichen Herren Verpflichtungen nach dieser Seite oblagen, mussten sie auch noch die sonst ihnen zufliessenden Zolleinkünfte darangeben, weil diese dem bestehenden Rechte zufolge direkt in die Kasse des anwesenden Herrschers abzuliefern waren. Es musste also als ein grosser Vorzug empfunden werden, wenn der eine oder der andere dieser Grossen des Reiches vom König von dieser letzten Last befreit wurde. War nun erst ein Mal vom König zu Gunsten eines einzelnen dieser Fürsten auf das betreffende Recht verzichtet worden, so lag es nahe, dass die anderen derselben Vergünstigung teilhaftig zu werden strebten. Es war mithin eine entschiedene Gefahr vorhanden, dass nach und nach das ganze Recht des Königs als solches aufgegeben werden musste. Da ist es nun von höchstem Interesse zu sehen, dass Friedrich II. auch nicht einen Augenblick daran gedacht hat, sich dieses alten wichtigen Rechtes zu entäussern, sondern dass er vielmehr der Gesamtheit der geistlichen Fürsten gegenüber aufs allerentschiedenste daran festgehalten hat. Er äusserte sich in diesem Sinne in dem 10. Artikel seiner berühmten „confoederatio cum principibus ecclesiasticis."

Diese wurde 1220 April 26 geschlossen;[2]) es wurden im übrigen in ihr Verfügungen getroffen, welche durchaus einen für die geistlichen Fürsten günstigen Charakter trugen und ihnen wichtige Rechte und Vorteile einräumten. Alles, was ihnen damals vom Kaiser an Zugeständnissen geboten wurde, war der Lohn vor allem für ihre thätige Unterstützung bei der kurz zu-

---

[1]) vgl. Ficker a. a. O. Bd. 72, S. 55 ff. 381 ff. u. Bd. 77, S. 820. Schröder 505 N. 19.

[2]) Leg. II, 236. B. F. nr. 1114. vgl. Berchtold: Die Entwicklung der Landeshoheit in Dtschld. Münch. 1863. S. 98. 149 ff. Schröder 504. 511. Winkelm.: Kaiser Friedrich II. Bd. I, S. 64 ff.

Digitized by Google

vor erfolgten Wahl seines Sohnes Heinrich zum König.[1]) Die zu Gunsten der geistlichen Fürsten erlassenen Bestimmungen verfolgten keinen anderen Zweck, als manche gewohnheitsrechtlichen Zustände, wie sie zum Schaden jener sich in der letzten Zeit entwickelt hatten, zu beseitigen.[2])

An erster Stelle spricht der Kaiser von solchen Gewohnheiten oder vielmehr Missbräuchen, wie sie sich in „novis theloneis" eingestellt hätten. Es drängt sich hier von selbst die Frage auf, was wir unter den abzustellenden „abusiones in theloneis" zu verstehen haben. Von jeher waren Verordnungen gegen die neuen Zölle, welche dadurch als ungesetzlich beseitigt wurden, erlassen worden. Es waren bereits in den ältesten Zeiten im Zusammenhang damit bestimmte Termine aufgestellt worden, mit welchen man die sogenannten neuen Zölle beginnen liess. In der Folgezeit verstand dann Friedrich I. unter den auch von ihm am 6. April 1157 beseitigten neuen Zöllen nicht sowohl solche, die nach einem bestimmten Jahre aufgerichtet waren, er legte also den Nachdruck nicht sowohl auf ihre Entstehungszeit als vielmehr auf die Quelle, aus welcher sie stammten, und er gestand daher nur dem königlichen Gebot die Kraft zu, rechtsgültige Zölle anzulegen. Hieran hielt man in der Folgezeit fest; so auch Friedrich II. Man würde danach vermuten müssen, dass es sich auch im Jahre 1220 bei den vom Kaiser zu Gunsten der geistlichen Fürsten aufgehobenen neuen Zöllen um nichts anderes gehandelt habe als um solche ohne kaiserliche Genehmigung eingetriebene Abgaben. Allein eine genaue Prüfung der 1220 verkündigten Zollordnungen wird uns eines anderen belehren. Hätten wir es nämlich in Wahrheit mit einer Schädigung der Geistlichen durch Zollforderungen zu thun, zu denen der Kaiser seine Zustimmung nicht erteilt hatte, von deren Existenz

---

[1]) „Digna recolentes animadversione, quanta efficacia et fide dilecti principes ecclesiastici nobis hactenus astiterunt, ad culmen imperii nos promovendo, promotos in ipso firmando et demum filium nostrum Heinricum in regem sibi et dominum benevole atque concorditer eligendo, censuimus —."

[2]) „Igitur, quia in eorum gravamina quedam consuetudines et ut verius dicamus abusiones ex longa perturbacione imperii — inoleverant, in novis theloneis — statutis quibusdam eisdem abusionibus obviamus." Und ähnlich schon vorher: „censuimus eos — una cum ipsorum ecclesiis semper fore nostra defensione contra noxia quedam firmandos."

Digitized by Google

er also nichts wusste, so müsste doch wohl der Kaiser in den nachfolgenden Satzungen darauf eingehen und durch Beseitigung und Verbot solcher Zölle die Fürsten von ihrer Bedrückung befreien. Sehen wir aber das kaiserliche Dokument darauf hin durch, ergiebt sich die auffallende Thatsache, dass in keinem Paragraphen jene fraglichen Zölle aufgehoben werden. Der ganze kaiserliche Erlass setzt es sich gar nicht zum Ziel, vergangenes Unrecht zu sühnen, gesetzwidrigen Handlungen, wie sie in den letzten Zeiten vorgekommen waren, ein definitives Ende zu bereiten, sondern er stellt vielmehr Prinzipien auf, welche in Zukunft bei Zollsachen den geistlichen Fürsten gegenüber beobachtet werden sollen und zwar von ihm, dem Kaiser selbst. Dieser verspricht nämlich in dem zweiten Paragraphen,[1]) fortan in den geistlichen Territorien auf jede Neuanlage von Zöllen verzichten zu wollen, sobald die Herren jener Territorien irgend etwas gegen dieselben einzuwenden hätten; dagegen sollen dieselben im ungestörten Besitz der alten ihnen übertragenen Zollprivilegien bleiben. Der Kaiser giebt hiermit sein altes, bisher unbeschränktes Recht der Zollanlage im Reich wenigstens für gewisse Territorien auf: er erklärt hier nur mit Uebereinstimmung der Herren derselben verfahren zu wollen; dadurch wurde jede neue Zollanlage auf geistlichem Gebiete illusorisch, ja zum Teil überhaupt unmöglich gemacht. Denn bei den neuen Zöllen handelt es sich nicht nur um solche, welche der Kaiser im Namen des Reiches für dessen Nutzen einsetzte, sondern auch um solche, deren Erträge anderen, einzelnen Personen zu gute kommen sollten. Es war aber natürlich von vornherein zweifellos, dass die geistlichen Fürsten solchen Zöllen nie zustimmen würden, wie sie es allenfalls noch bei den Reichszöllen zu thun bereit gewesen wären.[2]) Denn in einem solchen Falle, in welchem einem anderen in ihren Gebieten vom

---

[1]) „Item nova thelonea — in ipsorum territoriis sive iurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero; set antiqua thelonea — eorum ecclesiis concessa inconvulsa et firma conservabimus et tuebimur." Wenn hier von „territoriis sive iurisdictionibus" der geistlichen Fürsten die Rede ist, so sind diese beiden Ausdrücke für ein und dieselbe Sache gesetzt; sie stehen mithin völlig synonym, und das beide verbindende sive ist explikativ zu fassen. Zu den Territorien der geistlichen Fürsten gehörte eben alles, was unter ihrer Gerichtsbarkeit stand.

[2]) vgl. Winkelm. a. a. O. S. 66.

Digitized by Google

König, ein derartiger, geldbringender Vorteil eingeräumt werden sollte, lag für sie selbstredend von vornherein eine Schädigung ihrer eigenen Interessen vor, der sie begegnen mussten.

Wenn nun unsere Urkunde im Anfang von „consuetudines vel abusiones in novis theloneis“ spricht, über die jedenfalls die Fürsten vor dem Kaiser Klage geführt haben, so erkennen wir nunmehr deutlich, worin jene die lästigen Gewohnheiten erblickt haben. Das königliche Einsetzungsrecht selbst war ihnen unbequem und brachte ihnen, weil es von ihnen als drückende Last empfunden wurde, in ihren Augen auch Schaden. In ihrem Sinne allein schlossen jene Gewohnheiten, denen zufolge der Kaiser auch in ihren Gebieten neue Zölle anlegen durfte, zugleich die Eigenschaft des Missbräuchlichen in sich. Der Kaiser gab ihnen in diesem Punkte nach, weil er die geistlichen Fürsten brauchte oder doch wenigstens ohne sie nicht viel auszurichten vermochte. Und wie er überhaupt in seiner Politik nur dem Nützlichkeitsprinzip folgte und alle Vorteile, gleichviel wo und wie sie sich ihm boten, zu benutzen verstand, so suchte er auch in diesem Falle sich der Gunst der geistlichen Fürsten zu vergewissern, wenn auch auf Kosten seines alten Zollrechtes. Die geistlichen Fürsten aber hatten damit erreicht, was sie wollten. In ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil war allen „abusionibus in novis theloneis“ ein für alle Mal vorgebeugt, und sie selbst waren vor jeder neuen Zollbelastung sicher; auf der anderen Seite erhielten sie für alle vom Reich empfangenen Einkünfte aus Zoll und Münze gesetzliche Garantien. Diese ihnen verliehenen Hoheitsrechte wurden unter Ausschluss der Widerrufung oder jeder sonstigen Beeinträchtigung zu dauerndem Eigentum überwiesen.[1]) Gleichwohl aber wurde das alte Regalien-

[1]) Wenn auch in der verflossenen Zeit einzelnen geistlichen Fürsten solche Auszeichnungen sowohl hinsichtlich der Mitwirkung bei Zollanlage als auch bezüglich des Zollbesitzes bereits zu teil geworden waren, so wird für alle geistlichen Fürsten doch erst jetzt das, was bisher nur ausnahmsweise gewährte Bevorzugung war, zu bleibendem Recht für alle erhoben. Man kann daher eigentlich nicht sagen, dass durch die Confoederatio nur alte Rechte aufgefrischt oder eingerissene Gewohnheiten gesetzlich bestätigt worden seien, wie es z. B. thun: Höfler: Kaiser Friedrich II. S. 62. Schirrmacher: Kaiser Friedrich II. Bd. I, 120. Nitzsch: Stauf. Stud. a. a. O. 381. vgl. Winkelm. a. a. O. Braunholtz a. a. O. S. 13. N. 46.

Digitized by Google

verhältnis des Zolles auch ihnen gegenüber nicht ganz aufgegeben.[1])

Denn trotz der weitgehenden Zugeständnisse Friedrichs II. an die geistlichen Fürsten betreffs seines Zollrechts behielt er sich den nicht unwichtigsten Teil desselben vor, jenes schon erwähnte Regalienrecht bei Hoftagen. Von diesem handelt der Kaiser im zehnten Paragraphen seines Statutes.[2])

Nach dem ursprünglichen Rechtszustand, wie er sich noch in den Aufzeichnungen der Rechtsbücher erhalten hat,[3]) wurden infolge dieses Regalienrechtes dem König die Hoheitsrechte, deren Verwaltung und Nutzniessung oft anderen übertragen waren, in jedem Falle ledig, wenn er selbst, gleichviel aus welchem Anlass, in eine Stadt des Reiches kam. Dieses Recht hat sich später in der Praxis etwas anders gestaltet. Wir haben bereits einige Fälle zu erwähnen gehabt, in denen die Könige auf dasselbe zu sprechen kamen. Es wurde dann aber immer nur auf einen ganz bestimmten Fall der Anwesenheit des Königs beschränkt, nämlich auf die Zeit eines königlichen Hoftages. So spricht auch Friedrich II. davon, dass er nur bei Gelegenheit eines solchen von seinem Recht Gebrauch machen wolle.[4]) Er erklärt, dass er hierbei nur nach dem Vorbild seines Grossvaters,

---

[1]) Mit Recht bemerkt noch Braunholtz a. a. O. gegen Falke (S. 33) dass auch „gerade das Fehlen von Bestimmungen, die den Geistlichen etwa erlaubt hätten, ohne besondere königliche Konzession in ihren Territorien neue Zölle zu errichten und zu verleihen oder dergleichen, beweist, dass Friedrich keineswegs daran gedacht hat, sein Oberzollrecht ganz und gar preiszugeben."

[2]) „Item inhibemus ad imitationem avi nostri imperatoris Friderici, ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorumdem principum iurisdictionem aliquam sive in theloneis sive in monetis sive in aliis officiis quibuscumque sibi vindicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per octo dies post eam finitam."

[3]) Sachsenspiegel: Landrecht in der Ausg. v. Homeyer, Bd. III, 60, 2—3. Schwabenspiegel: Landrecht in der Ausg. v. Lassberg 111, 1—2.

[4]) Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. Lpz. 1879 III, 123 trifft nicht das Richtige, wenn er sagt, dass, wenn der König selbst in eine solche Stadt kommt, für die Zeit seiner Anwesenheit die Gewalt der Fürsten aufhöre, und nur er allein herrsche. Dieser Sachverhalt tritt nur ein, wenn ein Hoftag abgehalten wird; für alle anderen Fälle verzichtet Friedrich auf das Regalienrecht.

Digitized by Google

des Kaisers Friedrich I., handele.[1]) Danach scheint es also, als ob von diesem Kaiser zuerst jenes alte Recht auf diesen besonderen Fall persönlicher Anwesenheit des Königs beschränkt worden sei. Wenn uns nun auch kein derartiges Gesetz aus Friedrichs I. Zeit erhalten ist, so haben wir doch keinen Grund, die Richtigkeit jener Angabe der Confoederatio zu bezweifeln. Denn es kann Friedrich I. sehr wohl eine solche Bestimmung betreffs des Regalienrechtes erlassen haben, dieselbe aber uns verloren gegangen sein,[2]) oder Friedrich hat die Sache mehr gewohnheitsrechtlich ohne bestimmte ausdrückliche Verfügung in diesem Sinne gehandhabt.[3]) Ja die Annahme, dass ihm wirklich die Begrenzung hinsichtlich der Anwendbarkeit des alten Rechtes zuzuschreiben ist, gewinnt an Wahrscheinlichkeit, da gerade dieser Kaiser zu Gunsten derselben geistlichen Fürsten auf ein anderes, ebenso altes königliches Hoheitsrecht, das meist neben dem Regalienrecht genannt wird, auf das Spolienrecht, Verzicht geleistet hat.

Wie dem nun auch sein mag, so viel steht wenigstens fest, dass Friedrich II. damit, dass er vom Regalienrecht nur bei Hoftagen Gebrauch machen zu wollen erklärt, nichts Neues geschaffen, sondern nur etwas, was bereits längere Zeit zum mindesten gewohnheitsrechtlich üblich war, der Gesamtheit der geistlichen Fürsten gegenüber für immer urkundlich festgesetzt hat.[4]) Hierbei muss noch hervorgehoben werden, dass Friedrich

---

[1]) „ad imitationem avi nostri — imperatoris Friderici."

[2]) Jedenfalls ist es nicht gerechtfertigt, aus dieser Berufung der Confoederatio auf ein uns nicht bekanntes Gesetz Friedrichs I. einen Beweis für die Unechtheit der Urkunde herleiten zu wollen, wie es Philippi: Gesch. der Kanzlei unter den letzten Hohenstaufen, S. 77 n. im Anhang thut. Mit Recht hat Winkelm. in den Gött. gel. Anz. 1885 Okt. 1 wie alle anderen, die Ueberlieferung und Formalien der Urkunde betreffenden Angriffe Philippis, so auch diesen als gegenstandslos und unbegründet zurückgewiesen, und ebenso Weiland in den Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet S. 273.

[3]) vgl. Weil. a. a. O. Winkelm.: K. Frd. S. 71 N. 5.

[4]) vgl. Winkelm. a. a. O. S. 72: „Die ganze Massregel giebt sich nicht als eine Neuerung, sondern als Rückkehr zu einem früher geübten, dann aber in Vergessenheit geratenen Gebrauch." W. vermutet, dass die geistlichen Fürsten während des Bürgerkrieges zwischen Philipp und Otto den hier erwähnten „Vor- und Nachgenuss der Regalien bei Hoftagen, in

Digitized by Google

das Regalienrecht nicht nur für die Dauer des Hoftages selbst beansprucht, sondern noch über eine Frist von je acht Tagen vor und nach demselben ausdehnt.[1])

Was diese Festsetzung der vierzehntägigen Frist neben der Zeit des Hoftages selbst angeht, so könnte man annehmen, dass dieselbe erst durch Friedrich erfolgt sei; reden doch die Vorgänger des Kaisers immer nur von der Zeit der Hoftage selbst ohne jene 14 Tage. Allein der Wortlaut der Urkunde, wonach der Kaiser hinsichtlich des Regalienrechtes durchaus dem Beispiel seines Grossvaters Friedrichs I. gefolgt sei, lässt vermuten, dass bereits dieser Herrscher die vierzehn Tage als zu einem Hoftage gehörig angesehen habe. Nach der sehr ansprechenden Vermutung Winkelmanns[2]) sah sich Friedrich II. zu einer ausdrücklichen Erneuerung dieser zeitlichen Abgrenzung der Gültigkeit des Regalienrechtes genötigt, weil die geistlichen Fürsten in den wirren Zeiten des Kampfes zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. den Versuch gemacht hatten, diesen „Vor- und Nachgenuss der Regalien bei Hoftagen in Wegfall zu bringen".[3]) Allein Friedrich II. war sowenig gesonnen, auf

welchem Friedrich I. wahrscheinlich einen Ersatz für die nachgelassene Nutzung bei sonstiger Anwesenheit in ihren Städten gesucht hatte, gleichfalls in Wegfall zu bringen" gesucht hätten. Er schliesst dies daraus, dass in den auch von mir erwähnten Verzichtleistungen Ottos IV. und Friedrichs II. für Magdeburg (1209 u. 1216) nur von der Regalienerledigung während der Hoftage selbst die Rede ist. Diese Vermutung hat viel für sich.

[1]) „per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per octo dies post eam finitam." Falke a. a. O. S. 33 giebt den Inhalt dieses zehnten Paragraphen ungenau wieder, wenn er den kaiserlichen Beamten jede Ansichnahme kaiserlicher Gerichtsbarkeit insbesondere bei Zöllen und Münzen verboten sein lässt. Die wichtige Thatsache, dass der Kaiser mit Nachdruck an seinem Regalienrecht wenigstens für die Hoftage festhält, erfährt man aus Falke nicht.

[2]) a. a. O. (vgl. oben S. 74 N. 4)).

[3]) In seiner Rezension von Philippi: Die Kanzlei etc. ist Winkelm. (Gött. gel. Anz. 1885 Okt. 1 nr. 20 S. 793 ff.) anderer Ansicht gewesen als jetzt in seinem Kaiser Friedrich II. Damals nämlich meinte er, wie auch Ficker: Wien. Sitzber. Bd 77, S. 820, die Vor- und Nachfrist sei erst durch Friedrich II. eingeführt worden, und somit enthalte das Privileg nicht eine Beschränkung der königlichen Rechte, sondern vielmehr eine Erweiterung derselben. Nach seiner jetzigen Ansicht, der auch wir uns angeschlossen haben, kann von einer Erweiterung nur die Rede sein, wenn man Friedrichs

Digitized by Google

diesen zu verzichten, wie sein Grossvater, der gerade in ihm „einen Ersatz für die im übrigen nachgelassene Nutzung des Rechtes bei sonstiger Anwesenheit des Herrschers gesucht“ haben mag. Deshalb betonte der Kaiser, dass er ein für alle Mal infolge eines angesagten Hoftages auch noch acht Tage vor und acht Tage nach demselben in eigener Person oder vielmehr durch seine Beamten jene Rechte für sich in Anspruch nehmen würde, deren Nutzniessung er für die übrige Zeit den Fürsten überliess. Diese wurden durch die Aufrechterhaltung des alten Regalienrechtes wenigstens für die Zeit der Hoftage daran erinnert, dass der Zoll ein altes Regal war, dessen Besitz und Nutzung sie einst von dem Könige empfangen hatten. In diesem Sinne war mithin der alte Regalcharakter des Zolles gerade durch den zehnten Artikel der Confoederatio für die Zukunft gesichert. Es schloss somit der Kaiser in seinem grossen Privileg für die geistlichen Fürsten vom 26. April 1220 mit diesen einen Vertrag, welcher denselben zwar nicht unwesentliche Rechte einräumte, der aber auf der anderen Seite für ihn, seine Macht und seinen Vorteil doch noch manches übrig liess.[1])

Festsetzung mit der Handhabung des betreffenden Rechtes unter Philipp und Otto in Vergleich zieht. Sonst könnte man davon nur insofern sprechen als nach altem Rechtszustand die Regalien nur bei persönlichem Aufenthalt, des Kaisers in einer Stadt diesem ledig wurden, jetzt dagegen dieses Verhältnis wenigstens bei Hoftagen auch noch zu einer freilich beschränkten Zeit vor und nach demselben eintreten sollte, in welcher der König nicht gerade immer schon anwesend gewesen sein wird. Die Erweiterung des Rechtes in diesem Sinne aber ist nicht das Verdienst Friedrichs II., sondern Friedrichs I., wenn anders man hierbei angesichts der sonstigen Beschränkung des Regalienrechtes überhaupt noch von Verdienst reden will und darf. Durchaus gegen die Annahme einer Erweiterung des Rechtes hat sich Weiland: Das Privileg Frdrs. II. für die geistl. Fürsten (in den histor. Aufs., dem Andenken von G. Waitz gewidmet, S. 294 ff.) ausgesprochen; er meint ausserdem, dass der Kaiser zum mindesten auf dieselbe keinen Wert gelegt und sie daher wieder bald aufgegeben habe, da er in einer Urkunde von 1238 nur wieder von: „in indicta curia“ rede. Wir werden hierauf an einschlägiger Stelle zurückkommen; hier sei nur bemerkt, dass wir dieser Auffassung von Weiland uns nicht anschliessen können. (vgl. unten S. 65 N. 5)).

[1]) Ich schliesse mich auch hier der Ansicht Winkelmns. an (Gött. gel. Anz. a. a. O.), der auch meint, dass der Vertrag manches für die geistlichen Fürsten Günstige enthielte, dass aber auch die Krone bei demselben noch sehr wohl habe bestehen können. Jedenfalls scheint mir Lampr. a. a. O.

Digitized by Google

Nur wenige Tage nach Abschluss des Vertrages mit den geistlichen Fürsten kam es zu einer Entscheidung durch den König, in welcher man gleichsam eine Erneuerung des jenen im zweiten Artikel desselben erteilten Privilegs erblicken kann. Auf dem grossen Hoftage nämlich in Frankfurt wurden schwere Klagen über die Zölle vor ihn gebracht, welche der Graf von Geldern zu Arnheim, Osterbeck und Lobbede[1]) erhob. Bei dieser Gelegenheit wurde am 30. April der Rechtsspruch[2]) gefällt, dem zufolge der Kaiser keine Gewähr für einen Zoll leisten könnte, der einem Dritten zum Schaden oder zur Beeinträchtigung gereichen würde.[3])

Es kann kein Zweifel sein, dass gerade die geistlichen Fürsten die „querimoniam non modicam“ über die Zölle des Grafen von

---

II, 271 ff. zu weit zu gehen, wenn er behauptet, mit der reichsgesetzlichen Bestimmung von 1220 sei das alte Zollregal aufgehoben worden. Einbussen hat es erlitten, aber gänzlich aufgegeben wurde es doch nicht. An dieser Stelle möchte ich noch einer Bemerkung Weilands entgegentreten. Derselbe findet es nämlich (a. a. O.) auffallend, dass Friedrich im elften Paragraphen seine „heredes — et successores“ zur Beobachtung seines Gesetzes verpflichtet habe. Denn er behandele in seinem Statut das Verhältnis zu den geistlichen Fürsten, dieses aber ginge doch seine Erben nichts an, wenn sie nicht zugleich seine Nachfolger seien; nur in Artikel 3, 4 und 9 kämen allenfalls auch die Privaterben des Königs in Betracht. Wozu bereitet sich W. diese Schwierigkeit in der Interpretation? Sollten nicht heredes et successores völlig gleichbedeutend sein: unsere Erben, nämlich unsere Nachfolger, et also explikativ zu fassen sein? heres ist ja oft gleich successor vgl. Du Cange: Glossarium s. v. heres.

[1]) wegen Lobbede vom Bischof von Utrecht vgl. Anm. [2]). (Gesta epor. Traject).

[2]) Leg. II, 237. B. F. 1118. Schröder 511. Wink.: Frdr. II. I, 66. Gesta epor. Traject. SS. XXIII, 410 c. 19: „Sed modica pace gravius est, cum nova discordia pullularet inter episcopum et comitem Gelrie — pro diversis causis et maxime pro theloneo, quo comes homines episcopatus iniuste — apud Lobbede depauperabat. Ista causa dum pro composicione ageretur graves et intollerabiles in diversis conventibus principum requirebat expensas. Que tandem per Engelbertum tum Coloniensem archiepiscopum videbatur esse composita.“

[3]) „quod nullam auctoritatem seu warandiam thelonei — in dampnum sive praeiudicium alicuius prestare possimus.“ (warandia ist synonym mit auctoritas; es bedeutet zunächst soviel wie cautio, Garantie, Gewähr. Dann aber nimmt es auch geradezu den Sinn von Privileg an, vgl. Du Cange a. a. O. s. h. v.)

Digitized by Google

Geldern vorgetragen[1]) und, indem sie den Rechtsspruch vom 30. April veranlassten, damit zum ersten Male dem ihnen am 26. April erteilten Rechte eine praktische Anwendung gegeben haben.[2]) Mit den Zöllen des Grafen von Geldern lag eine von jenen „abusiones in theloneis“ vor, mit deren Beseitigung sich das Privileg vom 26. April befasst hatte. Die betreffenden Zölle waren den Fürsten aus einem für uns nicht mehr erkennbaren Grunde unbequem,[3]) und deshalb ruhten sie nicht eher, als bis der Kaiser auf Grund des neuen Spruches dieselben für ungültig erklärt hatte. Zu der Ansicht, dass hier die geistlichen Fürsten ihre Hand im Spiele gehabt haben, führt ausser der schon erwähnten Thatsache der Klagen des Bischofs von Utrecht über den Lobbeder Zoll die Erwägung, dass sie allein es wagen konnten, mit Berufung auf den zweiten Artikel des Vertrages vom 26. April auf Abstellung jener offenbar gegen ihren Willen angelegten Zölle zu dringen, ohne damit sich einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Herrschers zu Schulden kommen zu lassen. Auch wurde gerade einer der bedeutendsten geistlichen Fürsten, der Erzbischof von Köln, noch an demselben 30. April vom Kaiser damit betraut, dafür zu sorgen, dass der Graf von Geldern auch in Wahrheit dem königlichen Spruche nachkomme[4].)

Der Graf musste nämlich jenen drei Zollstätten entsagen, obwohl er behauptete, dieselben in völlig rechtmässigem Besitz zu halten, da sie ihm durch königliche Vergabung zu teil geworden seien. Man kann nicht bezweifeln wollen, dass er in der That im vollsten Rechte gewesen sei. Denn hätte er nicht wirklich Urkunden vorlegen können, durch die er sich als rechtmässigen Inhaber der betreffenden Zölle zu erweisen vermocht hätte, so wäre es das Einfachste gewesen, wenn Friedrich ihn unumwunden der Unwahrheit geziehen hätte. Dadurch wäre ja das Ungesetzmässige in seinem Verhalten am klarsten er-

---

[1]) Für Lobbede steht dies ausser Zweifel vgl. Gesta epor. Traj. a. a. O. Wink. S. 66.

[2]) vgl. Wink. a. a. O.

[3]) vielleicht nur deshalb, weil sie, was früher noch nicht erforderlich gewesen war, der ausdrücklichen Zustimmung der Fürsten entbehrten.

[4]) Leg. II, 138. B. F. 1119. Gesta epor. Traj. a. a. O.

Digitized by Google

wiesen worden. Der Kaiser vermeidet aber eine solche unzweideutige Erklärung in diesem Sinne abzugeben. Er konnte sie nicht geben, weil der Graf wirklich königliche Urkunden besass; Friedrich gesteht es ihm auch selbst nachher zu.[1])

So wurde das Gesetz vom 26. April die Ursache davon, dass der Kaiser nicht nur in der Neuanlage von Zöllen in Zukunft gehemmt war, sondern dass er auch bereits früher von ihm oder seinen Vorgängern erteilte Privilegien auf Grund desselben kassieren musste. Allerdings hat sich der Graf dieser neuen kaiserlichen Ordnung nicht stillschweigend gefügt, ja zum Teil hat er es verstanden, sein gutes Recht aufrecht zu erhalten Wir erfahren nämlich zunächst aus zwei späteren kaiserlichen Erlassen, die im Verlauf weniger Tage veröffentlicht wurden,[2]) dass der Graf trotz des kaiserlichen Verbotes vom 30. April 1220 seine Zölle ruhig weiter erhoben hat. Und nicht genug damit, er hatte inzwischen auch noch einen neuen Zoll zu Lobbede aufgerichtet; unter diesen hatten die Bürger von Deventer und Salland und, da diese zum Utrechter Sprengel gehörten, auch der Bischof und die Kirche von Utrecht zu leiden.[3])

Was hatte es nun mit diesem neuen Lobbeder Zoll für eine Bewandtnis?

In der Urkunde vom 30. April 1220 wird unter den Zollstätten, welche der Graf aufheben soll, bereits auch Lobbede genannt.[4]) Es hat danach hier bereits ein Zoll bestanden. Wenn nun die Urkunde vom 4. Januar 1223 von einem neuen Lobbeder Zoll des Grafen spricht, so lässt sich, glaube ich, dieser scheinbare Widerspruch der beiden Urkunden in folgender Weise lösen. Im April 1222 ermächtigt der Kaiser den Grafen,

---

[1]) „non obstante eo, quod se warandiam dicit habere, nec obviantibus literis aliquibus a nobis vel nostris antecessoribus impetratis." vgl. Huill.-Bréh. a. a. O. II, 1, 243. 335. II, 2, 797.

[2]) 1223 Jan. 4 u. 10 vgl. Huill.-Bréh. a. a. O. II, 1, 290 f.

[3]) In der ersten der zuletzt angeführten Urkunden heisst es: „immo etiam, quod gravius est in dispendium episcopi Trajectensis et ecclesie sue homines suos de Daventria et Sallandia novis teloneorum exactionibus apud Lobbede presumptis aggravare", und ähnlich die zweite Urkunde.

[4]) „ne vel theloneo apud Aernhem vel Osterbeke sive Lobbede — se intromittat." Gerade über den Zoll von Lobbede beschwerte sich der Bischof von Utrecht vgl. Gesta epor. Traj. a. a. O.

Digitized by Google

seinen alten, aufgehobenen Arnheimer Zoll nach Lobbede zu verlegen, und zwar beurkundet er, dass diese Verlegung „de consilio principum nostrorum“ erfolgt sei.[1]) Der alte Zoll von Lobbede war durch die Sentenz vom 30. April 1220 aufgehoben worden; infolge der nunmehr dem Grafen gewährten Verlegung des Zolles von Arnheim nach Lobbede erhob der Graf hier einen neuen Zoll. Da hiergegen wahrscheinlich wieder der Bischof von Utrecht Einspruch erhob,[2]) wurde dem Grafen auch dieser neue Zoll am 4. Januar 1223 abgesprochen. Gleichwohl aber ist der Graf mit dieser Verlegung schliesslich doch durchgedrungen; denn sehr bald danach wird sie ihm vom Kaiser bestätigt,[3]) und jeder Widerspruch dagegen verstummte.[4])

Man erkennt aus dieser Gelderer Streitsache, in welche schiefe Stellung Friedrich II. sich durch seinen Erlass vom Jahre 1220 gebracht hatte, und wie schwer sein königliches Ansehen durch die darin gemachten Zugeständnisse erschüttert war. Die geistlichen Fürsten waren nicht damit zufrieden, infolge des ihnen am 26. April 1220 erteilten Rechtes, vor jeder Neubelastung durch Zölle gesichert zu sein, sondern ihr Bestreben ging dahin, diesem neuerworbenen Rechte auch rückwirkende Kraft zuzuschreiben und gestützt auf dasselbe sich auch der vor 1220 in

---

[1]) Lac. II, 55. Huill.-Bréh. II, 1, 242 vgl. II, 2, 685 u. 797. B. F. 1384. Um so mehr muss es auffallen, dass Friedrich II. im folgenden Jahre diese Verlegung widerrufen hat. Der Kaiser sagt, dass er dieser seine Bestätigung erteilt habe (April 1222) „de consilio principum nostrorum et specialiter de consilio dilecti principis nostri venerabilis Coloniensis archiepiscopi“; sollte etwa der angebliche Konsens der Fürsten nur von dem Erzbischof von Köln abgegeben worden sein? Von diesem ist uns noch seine Konsensurkunde erhalten (Lac. II, 55), die freilich auch von der Zustimmung anderer Fürsten spricht. Vgl. übrigens Lamprecht in den Forsch. z. dt. Gesch. Bd. 23, bes. S. 79 u. 105 und Ficker in den Mitteil. des Inst. f. Oesterr. Geschforsch. Bd. III, S. 27.

[2]) vgl. Gesta epor. Traj. a. a. O.

[3]) Im März 1223 Lac. II, 54. Huill.-Bréh. II, 1, 334. B. F. 1462 dann wieder im Mai 1224 Huill.-Bréh. II, 2, 797 u. im Okt. 1226 Sloet I, 502. Huill.-Bréh. II, 2, 685. B. F. 1681. Die Bestätigung erneuert später Heinrich VII. 1310 Sept. 5 (Leg. II, 501).

[4]) So scheinen sich alle diese interessanten Urkunden gut in einander zu fügen und der Widerspruch derselben wegen des Lobbeder Zolles, den noch Berchtold a. a O. S. 100 Anm. 18 für unlösbar erklärt, sich beseitigen zu lassen.

Digitized by Google

ihrem Gebiet angelegten Zölle zu entledigen. Ihre Bemühungen nach dieser Seite hin in dem Falle des Grafen von Geldern haben wir eben verfolgt. Sie verliefen ergebnislos; denn wenn auch der Graf seinen Zoll in Arnheim aufgab, so mussten schliesslich die Fürsten doch ihre Zustimmung zu dessen Wiederaufnahme in Lobbede geben. Im vollen Umfang also hatten sie ihr Ziel nicht erreicht. In ähnlicher Weise scheiterte ein gleicher Versuch des Bischofs von Osnabrück, den Grafen Hermann von Ravensberg im Besitz seiner Zölle und Münzen zu Vechte und Haselünne zu stören. Denn im Mai 1220[1]) verbot der Kaiser dem Bischof jeden Eingriff in die betreffenden Rechte des Grafen, die ihm durchaus gesetzmässig zuständen, da er sie von des Kaisers Vorgängern und von ihm selbst erhalten habe.[2]) Hätte der Bischof nach seiner Ansicht irgend welche gerechte Klagen gegen den Grafen vorzubringen, so solle er sich mit denselben an den Kaiser wenden, der ihm sein Gehör nicht versagen werde, sich aber nicht in eigenmächtiger Weise selbst zu helfen suchen.[3])

Man sieht gerade aus diesem kaiserlichen Erlass ganz gut, dass der Kaiser über die den geistlichen Fürsten gemachten Zugeständnisse keinen Schritt breit hinauszugehen gesonnen war. Mit scharfem Auge wachte er über die Aufrechterhaltung des ihm noch gebliebenen Zollrechtes; hierzu gehörte namentlich, dass die letzte Entscheidung über alle Streitfragen im Zollwesen noch immer in seiner Hand lag. Hatten die geistlichen Fürsten auch das Recht der Zustimmung bei einer Errichtung eines neuen Zolles erhalten, so folgte daraus noch keineswegs für sie das Recht, willkürlich nach eigenem Belieben bereits früher vom Kaiser genehmigte Zollstätten ohne weiteres ausser Kraft treten zu lassen und ihre Inhaber mit Gewalt an der Ausnützung derselben zu hindern.

Wie nun Friedrich II. den geistlichen Fürsten gegenüber mit besonderem Nachdruck sein oberstes Aufsichtsrecht in Zollsachen geltend zu machen wusste, so hat er es auch sonst nicht

[1]) Wilmanns: Westfäl. Urkbuch. III, 52. B. F. nr. 1129.

[2]) „que ab antecessoribus nostris tenuit et de manu nostra de novo recepit."

[3]) „quia — ad omnia, que adversus ipsum proponere decreveris, eum coram nobis, prout iustum fuerit, tibi respondere faciemus."

Digitized by Google

unterlassen, dasselbe für sich in Anspruch zu nehmen.[1]) In engem Zusammenhang damit steht die Thatsache, dass er bei besonders geeigneten Gelegenheiten in seine Rechtsverordnungen allgemeinerer Art auch gesetzliche Bestimmungen über das Zollwesen einzureihen liebte. Seine Massregeln sind in diesem Punkte für lange Zeit in gewissem Sinne vorbildlich geworden. Seiner Thätigkeit verdankt die Ordnung und Regelung der Zollangelegenheiten die Wiederaufnahme eines Prinzips, das bereits in der ältesten Zeit wenigstens zuweilen der Zollgesetzgebung zu Grunde gelegt ward, und das nun, seitdem es durch Friedrich wieder zu neuem Leben erweckt worden war, nicht mehr fallen gelassen ist. Schon in den ältesten Zeiten begegnen wir wiederholten Verordnungen der Könige gegen die vielen neuen und ungerechten Zölle im Reiche; der Begriff derselben findet jedoch nur einige wenige Male durch Aufstellung eines bestimmten Normaljahres eine genauere Erklärung. Erst Friedrich II. griff auf diese Art und Weise, die Zollfragen zu behandeln, wieder zurück; während seiner Regierung wurde von neuem ein solcher Termin als Grenzscheide für die alten und neuen Zölle aufgestellt. Es wurde 1234 Februar 11 in der Landfriedensordnung, welche Heinrich (VII.) als Stellvertreter seines Vaters von Frankfurt aus erliess, das Todesjahr Kaiser Friedrichs I. (1190) zu einem solchen Normaljahr erhoben.[2]) Es sollten nun aber, so bestimmte Heinrich damals, nicht alle Zölle beseitigt werden, welche nach diesem Jahre aufgerichtet worden waren, sondern nur diejenigen, welche ohne Zustimmung der Fürsten angelegt worden waren.[3]) Es wird hier nicht nur von dem Konsens der

---

[1]) So hatte Friedrich unmittelbar nach seinem Regierungsantritt in das Zollwesen ordnend eingegriffen. Auf seine diesbezüglichen, im August 1215 von Köln aus erlassenen Verordnungen macht Braunholtz a. a. O. S. 13 N. 44 aufmerksam. Vgl. Ann. Col. Max. SS. XVII, S. 828: „In ipsa — die (4. Aug. 1215) Fridericus rex civitatem (Cöln) ingressus a civibus et clero suscipitur et per septem dies ibidem demoratus omnes praesentes nobiles tam superiorum quam inferiorum parcium falsas monetas et iniustas exactiones vectigalium abiurare et firmam pacem firmare praecipit."

[2]) Leg. II, 301. B. F. 4305: „Item monetas falsas et iniustas ac iniusta thelonea, que a tempore domini Friderici imperatoris proavi nostri — sunt statuta, per sententiam cassamus." vgl. Winkelm.: Gesch. Kaiser Frdrs. II. u. seiner Reiche 1212—35 Berl. 1863 S. 448> Schirrmacher a. a. O. I, 227.

[3]) „que — abs(que) consensu et connivencia principum sunt statuta."

Digitized by Google

geistlichen Fürsten, sondern von demjenigen aller Fürsten gesprochen. Was hat es nun mit diesem fürstlichen Konsens auf sich, von dem, soviel ich sehe, hier zum ersten Male die Rede ist, wann haben auch die weltlichen Fürsten jenes Recht der Genehmigung zugestanden erhalten? Diese Frage liesse sich, glaube ich, in zweifacher Weise beantworten. Einmal wäre denkbar, dass erst durch Heinrich (VII.) das königliche Recht, Zölle einzusetzen, wo und wie es dem Herrscher beliebte, im weitesten Umfang an die Zustimmung der Landesherren gebunden worden wäre.[1]) Vielleicht war Heinrich zu diesem Zugeständnis genötigt, weil er sich dem Drängen der weltlichen Fürsten, dasselbe Recht wie die geistlichen zu erhalten, nicht entziehen konnte, oder er suchte durch dasselbe die Gunst der Fürsten für sich zu gewinnen, deren er bei seinen ehrgeizigen, gegen den eigenen Vater gerichteten Plänen[2]) bedurfte. Wie dem nun auch sein mag, jedenfalls hätte das erst von Heinrich den Fürsten eingeräumte Recht nachher die Bestätigung Friedrichs selbst erhalten. Denn im April 1234 erliess er an alle Fürsten und Grossen im Reiche den Befehl, dass sie bei Strafe seiner Ungnade den auf dem Hoftage zu Frankfurt festgesetzten Landfrieden binnen vier Wochen beschwören sollten.[3]) Mit diesem Frieden kann aber nur jene Constitutio generalis Heinrichs (VII.) vom 11. Februar gemeint sein. Hiermit hätte dann Friedrich die Bestimmungen dieser Constitutio seinerseits anerkannt und zum Gesetz erhoben.

Eine zweite Möglichkeit, jene oben berührte Frage nach dem Ursprung des fürstlichen Konsenses zu beantworten, böte die von Schröder[4]) ausgesprochene Vermutung, dass dieses Recht der Zustimmung bei einer Zollanlage von seiten des Reiches, welches die geistlichen Fürsten 1220 erhielten, gegenüber den weltlichen Fürsten bereits vor 1220 gewohnheitsrechtlich festgestanden habe. Schröder kommt zu dieser Annahme infolge der Erwägung, dass die weltlichen Fürsten, wenn sie 1220 jenes Recht noch nicht gehabt hätten, bei nächster Gelegenheit sich

---

[1]) vgl. Lampr. dt. Wgesch. a. a. O.

[2]) vgl. darüber Schirrmacher a. a. O. I, 231 ff. Winkelm. a. a. O. 449 ff.

[3]) vgl. Leg II, 302. B. F. 2043.

[4]) a. a. O. S. 511 u. N. 58.

Digitized by Google

dasselbe ausgebeten haben würden. Diese aber bot sich ihnen, als im Jahre 1231 vom Kaiser das grosse Statut zu ihren Gunsten erlassen wurde. Dasselbe geht jedoch in dem 17. Paragraphen nur auf die neuen Münzen und nicht auch auf die neuen Zölle ein. Hinsichtlich dieser hatten also die weltlichen Fürsten wohl schon erreicht, was für sie erstrebenswert war. Auch findet Schröder es selbstverständlich, dass sie jenes Recht vor den geistlichen Fürsten erhalten haben, weil sich die königlichen Machtbefugnisse auf dem Reichskirchengute länger halten mussten, als in den weltlichen Territorien.

Diese Mutmassung Schröders hat jedenfalls mehr für sich als die erste, oben angeführte Hypothese;[1]) trifft sie das Richtige, würde die Constitutio Heinrichs (VII.) immerhin der erste urkundliche Beleg dafür sein, dass für die Gesetzmässigkeit der Zölle nicht mehr, wie früher, die Errichtung derselben durch den König oder doch die königliche Genehmigung[2]) genügte, sondern dass dazu noch die Zustimmung der Fürsten hinzukommen musste. Schon in der ersten Hälfte der Hohenstaufischen Periode haben sich die deutschen Könige nicht mehr wie früher bei allen wichtigen Regierungsgeschäften nur von ihrem eigenen Ermessen leiten lassen, sondern sie suchten bei denselben möglichst in Uebereinstimmung mit den Fürsten zu verfahren. Deshalb begegnen wir mehrfach in den königlichen Urkunden der Versicherung, dass die betreffende Verfügung „ex sententia principum“ oder „cum consilio principum“ getroffen sei. Gleichwohl aber geht daraus nirgends hervor, dass dieser Konsens erst der Festsetzung wirkliche Rechtskraft verliehen habe. Auch darf nicht vergessen werden, dass in anderen Fällen diese Zustimmung der Fürsten überhaupt nicht erwähnt wird; sie kann also rechtlich noch nicht erforderlich gewesen sein.[3]) In dieser Eigenschaft tritt uns der fürstliche Konsens in jener Urkunde Heinrichs (VII.) entgegen; sie verwirft ja gerade alle Zölle als gesetzwidrig,

---

[1]) Denn bei ihr würde doch auffallen, dass in der Urkunde Heinrichs (VII.) von dem fürstlichen Rechte in keiner Weise wie von einem erst durch sie eingeführten, sondern vielmehr wie von einem alten und deshalb selbstverständlichen gesprochen wird.

[2]) vgl. noch die Urkunde Ottos IV. vom 13. Jan. 1209 (oben S. 38).

[3]) vgl. Lampr. in d. Forsch. z. dt. Gesch. Bd. 23, S. 103.

Digitized by Google

wenn sie ohne diesen Konsens aufgerichtet worden waren.[1]) Da nun ausserdem Heinrich die Beseitigung dieser Zölle mit dem Jahre 1190 eintreten lässt, so wird man daraus den Schluss ziehen können, dass vor 1190 jenes Recht der Fürsten noch nicht bestanden hat. Damit stimmt, dass Friedrich I. in der wichtigen Urkunde vom 6. April 1157 dieses Recht nicht erwähnt, sondern vielmehr die Aufhebung der Zölle verfügt, weil sie nicht nachweislich mit königlicher Ermächtigung eingezogen wurden. Diese wird zum letzten Male als einziger Rechtsgrund in der Urkunde Ottos IV. vom 13. Januar 1209 erwähnt. Es scheint danach also jenes Zustimmungsrecht der Fürsten auch damals noch nicht bestanden zu haben. Wir erhalten somit als Grenzen für die Entstehungszeit dieses Rechtes die Jahre 1209 und 1220. Vielleicht hat noch Otto IV., er, der ja auch einem geistlichen Fürsten als erster das Konsensrecht in Zollsachen gewährt hat, dieses der Gesamtheit der weltlichen Fürsten eingeräumt. Ist dem so, dann hätte Heinrich (VII.) kraft seiner Constitutio diesem fürstlichen Rechte wenigstens für eine bestimmte Zeit — zum mindesten für zwei Jahrzehnte — rückwirkende Kraft gegeben.[2])

Nach dem Erlass der Constitutio generalis durch Heinrich (VII.) am 11. Februar 1234 und deren Bestätigung durch Friedrich II. im April desselben Jahres war der Kaiser zunächst durch Unruhen im Innern des Reiches in Anspruch genommen, welche durch die Empörung seines Sohnes Heinrich hervorgerufen waren. Nach der völligen Demütigung desselben und der endgültigen Wiederherstellung der inneren Ordnung im Reiche veröffentlichte Friedrich von Mainz aus sein grosses Landfriedensgesetz vom 15. August 1235 und zwar, wie er wieder besonders hervorhebt, „de consilio et assensu dilectorum principum ecclesiasticorum et secularium“.[3]) Dies beschäftigt sich in dem sehr aus-

---

[1]) Doch bezieht sich wohl die Verordnung nur auf die Zölle, welche in den landesherrlichen Gebieten eingetrieben wurden, nicht auch auf die Reichszölle.

[2]) vgl. Lampr. a. a. O. S. 109 ff. bes. 110.

[3]) Leg. II, 313 ff. B. F. 2100. vgl. Arnold: Verfgesch. der dtsch. Freistädte Bd. II, 16. Löher: Fürsten und Städte S. 48. Raumer a. a. O. III, 379 ff. Schirrmacher a. a. O. II, 318 ff. Schröder a. a. O. 617. Winkelm. a. a. O. 474 ff.

Digitized by Google

führlichen sechsten Paragraphen aufs eingehendste mit der Zollfrage. War im Jahr zuvor von Heinrich (VII.) als Normaljahr des Zollbestandes das Jahr 1190 festgesetzt worden, so wird jetzt der Termin bereits weiter vorgerückt: es wird das Todesjahr Heinrichs VI., also das Jahr 1197, bestimmt.

Ebenso wenig aber, wie im Vorjahre sollen alle nach diesem Jahre eingesetzten Zölle beseitigt werden, sondern nur diejenigen, deren Besitzer nicht im stande sind, vor dem Kaiser den Beweis zu liefern, dass sie dieselben von Rechts wegen eingezogen haben.[1])

Es kann kaum mehr zweifelhaft sein, was unter dem „de iure tenere" zu verstehen ist. Nach der aus den ältesten Zeiten stammenden Rechtsanschauung gab es für die Zölle nur eine Rechtsquelle, nämlich den königlichen Willen. Diesem Grundsatz gemäss hatte Friedrich I. von den Zollbesitzern verlangt, durch Vorlegen ihrer Urkunden den Beweis beizubringen, dass sie die betreffenden Zölle vom König erhalten hatten. Eine ähnliche Forderung offenbar stellt jetzt Friedrich II., wenn er die Zollinhaber anhält, „coram imperatore" zu bekräftigen, „ut iustum est, se teloneum de iure tenere". Hiernach hat man also zu diesem „de iure" etwa ein dasselbe näher erklärendes „ab imperio" hinzuzudenken, wie es z. B. im siebenten Paragraphen der Urkunde von den den Zöllen stets analog behandelten Münzen wirklich heisst.[2]) Doch in dem „de iure tenere" muss mittelbar noch mehr liegen. Denn nach der im Beginn des 13. Jahrhunderts eingetretenen Aenderung des königlichen Zollrechtes, wie wir sie aus den Erlassen von 1220 und 1234 kennen, war es hinsichtlich der Zölle notwendig, dass sie mit Genehmigung der Fürsten angelegt worden waren. Wenn Friedrich das hier nicht ausdrücklich hinzufügt, so findet das seine Erklärung darin, dass es sich von selbst verstand, dass jeder ohne weiteres wusste, welche Zölle „de iure" eingefordert wurden.

In einem späteren Satze nun unseres sechsten Artikels wird demjenigen, der dreimal das kaiserliche Gebot übertreten hat

---

[1]) „— statuimus, ut omnia telonea — post mortem dive memorie patris nostri imperatoris Heinrici, a quocumque et ubicumque instituta fuerint, removeantur omnino, nisi is qui habet coram imperatore probet, ut iustum est, se teloneum de iure tenere."

[2]) „omnes monetas — cessare — nisi qui tenet eas, prout iustum est, coram nobis ostendat, se ab imperio de iure habere."

Digitized by Google

und dessen vor dem Kaiser überführt ist, mit Verlust seines Zolles gedroht. Er soll denselben demjenigen zurückgeben, von dem er ihn empfangen hat.[1]) Diese Worte des Statutes geben uns noch nach einer anderen Seite hin wichtigen Aufschluss. Sie lassen nämlich erkennen, dass jetzt überhaupt nicht mehr der Kaiser allein das Recht hatte, Zölle anzulegen, sondern dass dieses auch anderen, nämlich den Landesherren für ihre Territorien, zustand; es wäre freilich noch immer denkbar, dass ihr Recht erst praktisch verwertbar gewesen wäre, wenn der Kaiser den landesherrlichen Zolleinrichtungen seine Genehmigung erteilt hätte. Jedenfalls aber werden die Landesherren als Zollherrn in ihrem Gebiete anerkannt.[2]) Und wenn der Kaiser im Anfang seines Zollgebotes von den Zollinhabern den Erweis ihres rechtmässigen Besitzes verlangt, so fordert er hiermit auch das Vorlegen der landesherrlichen Urkunden, durch welche diesem oder jenem der Besitz einer Zollstätte übertragen worden war. Die Worte „de iure tenere“ schliessen also noch einen weiteren Sinn in sich als den ihnen oben beigelegten: „ab imperio et cum consensu principum tenere“; eben weil in jenen Worten hiernach eigentlich dreierlei lag, wird der Kaiser nur ganz allgemein die Forderung des Besitzes „de iure“ gestellt und absichtlich nicht „de iure ab imperio tenere“ gesagt haben.

Geht aus den zuletzt besprochenen Urkunden der Jahre 1220, 1234 und 1235 hervor, dass das alte Zollregal hinsichtlich der Zollanlage im Vergleich mit den früheren Zeiten eine nicht unerhebliche Einschränkung erfahren hat, so zeigt andererseits das grosse Gesetz von 1235, dass Friedrich II. nach anderer Richtung hin an dem alten Regal festgehalten hat. Denn er beansprucht nach wie vor aufs aller entschiedenste das Recht der obersten Aufsicht und Kontrolle über das gesamte Zollwesen

---

[1]) „Quicumque vero tertio legitime convictus fuerit coram nobis statutum hoc non servasse, teloneum domino vacet, a quo illud tenet.“

[2]) Ohne Zweifel ist bei den Worten: „teloneum domino vacet, a quo illud tenet“ auch an sie zu denken. Auf den Kaiser allein können sie nicht wohl gehen; das müssten sie, wenn er noch als einziger Zölle hätte anlegen dürfen. Denn wenn mit dem Ledigwerden des Zolles nur ein Heimfallen desselben an den Kaiser oder das Reich gemeint wäre, würde das nun und nimmer mit dem allgemeinen „domino vacet“ ausgedrückt werden, sondern es müsste dann ein „imperatori“ oder „imperio“ dabei stehen.

Digitized by Google

im Reiche, also auch über die von den Landesherren errichteten Zölle. Verlangt er doch, dass der Beweis der Rechtmässigkeit sämtlicher Zölle vor ihm, „coram imperatore“, geführt werde.

Dass auch die Landesherren nicht in freier Weise und nach eigenem Ermessen ihre Verfügungen innerhalb des Zollwesens erlassen konnten, sondern vielmehr über sich noch den Kaiser stehen hatten, zeigt vor allem die weitere vom Kaiser in demselben sechsten Paragraphen der Constitutio pacis erlassene Bestimmung.

Nachdem nämlich der Kaiser zunächst den Umfang der Zollstätten in der bestimmten Weise genau festgesetzt hatte, ging er auf die Höhe ihrer Beträge näher ein und erliess auch hierfür höchst bemerkenswerte Verfügungen. Er erteilte nämlich den Befehl, dass die Beträge der Abgaben sich auf der Höhe halten sollten, welche ihnen bei ihrer Einsetzung gegeben worden war, und dass jede Ueberschreitung derselben wieder beseitigt werden sollte.[1]) Auch für die Höhe vieler Zollabgaben wurde danach das im kaiserlichen Statut aufgestellte Normaljahr 1197 massgebend. Alle vor diesem Jahre angelegten, aber später erhöhten Zölle sollten mithin auf die Höhe ihres Betrages zurückgeführt werden, welche sie vor 1197 erhalten hatten.

Nun wurden aber, wie wir wissen, nicht alle nach 1197 erst aufgerichteten Zölle beseitigt, sondern ein bestimmter Teil derselben wurde als rechtskräftig anerkannt. Für die Beträge dieser Abgaben konnte daher das Jahr 1197 nicht in Betracht kommen, sondern bei ihnen musste festgestellt werden, welche Höhe sie bei ihrer Einsetzung angenommen hatten. Diese sollte auch fernerhin beibehalten werden. Eine Steigerung der Abgaben wurde nicht anerkannt. Mithin konnte keiner der Zollinhaber, auch wenn er nicht eigenmächtig sich höhere Abgaben hatte zahlen lassen, als ursprünglich festgesetzt war, sich auf Urkunden berufen, durch welche er zur Erhöhung der alten Abgaben ermächtigt worden wäre. Es gab keine rechtmässige Erhöhung der Zollleistungen; deshalb wird denn auch für sie der Urkundenbeweis nicht als zulässig genannt. Mit dieser Verordnung griff der Kaiser aufs nachdrücklichste in die landes

---

[1]) „Item precipimus omnium teloneorum superadiectionem removeri et omnino cessare et in statu pristine institutionis debite permanere.“

Digitized by Google

herrlichen Rechte ein. Hatte er auch den Territorialherren ein gewisses Zolleinsetzungsrecht zugestanden, räumte er ihnen doch nicht das Recht ein, beliebige Veränderungen mit ihren Zöllen vorzunehmen. So gut er von jeder Erhöhung der vom Reiche angelegten, von ihm ausgenutzten oder an andere vergabten Zölle Abstand nahm, ebenso durften auch die Landesherren mit den ihrigen eine solche nicht vornehmen; sie hatten sich dem kaiserlichen Gebote zu fügen, das sämtliche Zölle auf ihren ersten Betrag zurückführte, um die Reichsunterthanen vor allzugrosser und willkürlicher Zollbelastung zu sichern. Auch mit dieser Ueberwachung der Höhe der einzelnen Zölle behauptete Friedrich II. ein altes königliches Recht und damit den Regalcharakter des Zolles. So bleibt also, wie überhaupt die Gesetzgebung in Zollsachen in der Hand des Königs festgehalten wird, auch nach dieser Seite hin das königliche Gebot in letzter Linie das allein Entscheidende.[1])

Das in jeder Beziehung höchst wichtige und interessante Reichsgesetz vom 15. August 1235 bewegt sich nach alledem ganz auf dem Boden der alten Rechtsanschauungen. Des Kaisers erste Pflicht bestand darin, des Reiches Schirmer auch nach innen zu sein und für Ruhe und Ordnung im Reiche und für Sicherheit des Verkehres zu sorgen; diese Pflicht verlor Friedrich nicht aus den Augen. Dem entspricht es weiter, wenn er nach dem Vorbild der Könige der ältesten Zeiten die Zollinhaber daran erinnert, dass sie durch ihre Zolleinnahmen nicht nur die Annehmlichkeit des Gewinnes zu geniessen, sondern dass sie damit zugleich auch gewisse Verpflichtungen übernommen hätten. Diese bestanden darin, dass sie für Instandhaltung der Strassen,

---

[1]) Ich kann mich hier nicht der Ansicht Lamprechts a. a. O. anschliessen, wonach mit den Bestimmungen von 1220 und 1234 das alte Zollregal und die Zollgesetzgebung von den Territorialgewalten abhängig gemacht worden sei. Denn einmal hält Friedrich an seinem alten Regalienrecht wenigstens für die Zeit der Hoftage in seinem Privileg von 1220 fest, sodann aber lehrt uns das Gesetz von 1235, dass die Gesetzgebung und die gesetzliche Kontrolle in Zollsachen allein beim Kaiser lag. Die Beseitigung aller Zollerhöhungen erfolgte doch schwerlich, weil die Fürsten dagegen waren, sondern ohne Zweifel, weil der Kaiser es im Interesse des Reichswohles für geboten hielt. Mochten auch die Fürsten in einzelnen Fällen durch die Reduzierung der Zollbeträge auf ihren alten Bestand gewinnen, in mindestens ebensoviel Fällen lag für sie und ihre Kasse darin eine Schädigung.

Digitized by Google

Brücken und anderer Verkehrsmittel zu sorgen sowie den Reisenden Sicherheit der Person und der Sachen in ihren Gebieten zu gewähren hatten. Nachdrücklich hält Friedrich die Zollinhaber zur gewissenhaften Beobachtung dieser ihrer Pflichten an. Im Zusammenhang damit verbietet er daher alle Zölle oder dem ähnliche Abgaben, welche zu mehr persönlichen Zwecken, wie etwa für die Ausführung von Befestigungen, seitens der Fürsten und Städte von den Reisenden erpresst würden.[1]) Schliesslich hält der Kaiser auch den alten Grundsatz aufrecht, dass die Hauptverkehrsstrassen im Reiche zu den sogenannten öffentlichen oder Königsstrassen gehörten, die unmittelbar unter Aufsicht des Reiches standen; sie durften von niemandem gesperrt werden, um die Reisenden zu zwingen, andere Strassen einzuschlagen, auf welchen sie dann den verschiedensten Zollerpressungen unterworfen zu werden pflegten. Darum untersagt der Kaiser alle diese „coactas stratas".[2])

Wer diese für die Ruhe und Sicherheit des Verkehres getroffenen Verordnungen des Kaisers übertrat, liess sich infolge seiner Missachtung des kaiserlichen Gebotes einen Bruch des allgemeinen Landfriedens zu Schulden kommen. Darum wird in dem Reichsgesetz und zwar hier zum ersten Mal jeder Unfolgsame mit dem Namen eines Landfriedensstörers belegt,[3]) und seine Unthat mit der entsprechenden Strafe verfolgt. Auch in dieser Beziehung blieb das Gesetz von 1235 Vorbild für die spätere Zeit. Zollordnungen stehen seitdem in engem Zusammenhang mit den Landfriedensverfügungen im Reiche.

Mit einer Energie und eingehenden Sorgfalt, wie es seit den Zeiten Karls des Grossen kaum mehr vorgekommen war, nahm sich Friedrich II. der Regelung der Zollverhältnisse im Reiche und damit der Sicherung des Handels und Verkehrs an.

---

[1]) — „Districte insuper inhibemus, ne domini vel civitates practextu faciendorum munitionum vel alia quacumque de causa, telonea vel exactiones instituant, que vulgo dicuntur ungelt, in homines extra positos vel extraneos vel bona eorum —." Ueber das Ungeld, das gerade von den Städten zu ihren Zwecken, besonders für ihre Befestigung eingezogen zu werden pflegte vgl. Lampr. a. a. O. bes. II, 514 f. Zeumer a. a. O. S. 91 f.

[2]) „Precipimus — omnes stratas publicas observari, et coactas stratas omnino cessare."

[3]) „predo et populator strate publice."

Digitized by Google

Mag das Zollrecht des Kaisers auch manchen nicht unwesentlichen Bestandteil, wie vor allem die Ungebundenheit in der Zollanlage und in der Dispositionsfähigkeit über die Zölle,[1]) an andere Gewalten verloren haben, völlig aufgegeben war es damit noch keineswegs. Die grosse Konstitution von 1235 zeigt uns, dass dem Kaiser hinsichtlich der gesetzlichen Regelung und Kontrolle des Zollwesens noch eine Fülle von Macht geblieben war: er vermochte noch immer als oberste legislative Instanz den partikularistischen und eigennützigen Bestrebungen der Territorialgewalten ein für das Gesamtwohl des Reiches segensreiches Gegenwicht entgegenzustellen. Derselbe Friedrich II., welcher in seinem Privileg vom 26. April 1220 für die geistlichen Fürsten sich zu weitgehenden Zugeständnissen bereit finden liess, wusste auf der anderen Seite ihnen in demselben Vertrag fühlbar zu machen, dass sein Recht trotz dieser Konzessionen doch noch das höhere geblieben war, hinter welchem das ihrige zu gewissen Zeiten zurückzustehen hatte. Und so war es dem Kaiser jedenfalls nicht unwillkommen, als später sich ihm noch einmal eine Gelegenheit bot, klar und deutlich auszusprechen, dass gerade die geistlichen Fürsten als Zollinhaber unter der Macht des Kaisers standen.

Im Jahre 1238 nämlich reichte der Bischof von Worms beim Kaiser Beschwerde darüber ein, dass die Wormser Kirche durch seine Vorgänger mancher der ihr vom Reiche überwiesenen Hoheitsrechte verlustig gegangen sei, indem jene dieselben unrechtmässiger Weise an andere übertragen hatten. Der Kaiser schenkte den Klagen des Bischofs ein williges Gehör und widerrief jene Vergabungen. Er liess nämlich den Rechtsspruch erteilen,[2]) dass keiner der geistlichen Fürsten, welcher sich des Besitzes solcher Regalien, die in der Urkunde einzeln aufgezählt wurden, zu erfreuen hatte, dieselben ohne Wissen des Kaisers an andere weiter verleihen dürfte.

Denn jene Hoheitsrechte waren den Geistlichen von den Königen nicht zu vollem Privateigentum, sondern nur lehenweise

---

[1]) vgl. oben den Streit wegen der Zölle des Grafen von Geldern, besonders wegen der Verlegung des Arnheimer Zolles (S. 50 ff.).

[2]) Leg. II, 329. B. F. 2403 vgl. Ficker in d. Wien. Sitzber. Bd. 72, 385 ff. Winkelm. a. a. O. Bd. II, S. 57 N. 2 Zoepfl: Altertümer des dtschen. Reichs und Rechts Bd. II, 42 ff.

Digitized by Google

übertragen worden.[1]) Sie standen hinsichtlich dieser Rechte dem König gegenüber nur in dem Verhältnis des Nutzeigentümers zum Obereigentümer. Dieses findet darin seinen Ausdruck, dass, wie dies ausdrücklich in unserer Urkunde ausgesprochen wird, der König selbst wieder bei persönlicher Anwesenheit gelegentlich eines Hoftages oder bei Vakanz der Kirche in den Genuss dieser Hoheitsrechte eintritt.[2])

Infolge dieses Rechtsspruches erstattete Friedrich der Wormser Kirche alle Regalien zurück, die ihr wider Wissen und Genehmigung des Kaisers von den Vorgängern des derzeitigen Bischofs entfremdet worden waren.

Noch einmal betonte also der Kaiser bei dieser Gelegenheit, dass unter anderem auch der Zoll zu den Regalien gehörte, der, wenn er auch einem anderen lehnweise übertragen wurde, doch Regal d. h. im Besitz des Königs blieb; dieser konnte daher, so oft er in einer solchen Zollstätte einen Hoftag hielt,[3]) oder bei eingetretener Sedisvakanz bis zur Neubelehnung des neuen Bischofs die Einkünfte aus dem Zoll wieder für sich erheben lassen. Eben darum durften diese Nutzungsrechte nicht ohne Erlaubnis des obersten Lehnsherrn weiter vergabt werden.

Angesichts der grossen Thatkraft, welche Friedrich II. in seiner Zollgesetzgebung entwickelt hat, ist es sehr zu bedauern, dass er infolge seines Streites mit der Kurie nach 1235 mehr

---

[1]) vgl. Ficker a. a. O.

[2]) „cum quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter (teloneum etc.) et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat.“ vgl. Schröder a. a. O. S. 505 n. 19.

[3]) Hierin lag also eine abermalige Erneuerung des Regalienrechtes. Im Hinblick nun auf unsere Urkunde hat, wie oben S. 49 n. bemerkt, Weiland a. a. O. die Ansicht ausgesprochen, dass Friedrich II. jene 1220 erwähnte Fristerstreckung auf acht Tage vor und acht Tage nach dem Hoftage bald wieder aufgegeben habe; denn er rede in der Urkunde von 1238 nur wieder von „indicta curia“. Ich glaube aber, dass W. hierin nicht ganz recht hat, sondern dass in diesen Worten „indicta curia“ zugleich die vierzehntägige Frist mit eingeschlossen liegt; aus der Festsetzung von 1220 wusste man allgemein, dass der Begriff der (publice) indicta curia zugleich die acht Tage vor und nach der curia selbst umfasste. vgl. übrigens Winkelm.: Kaiser Friedrich II. Bd. I, S. 73 N. 1, der mit Recht darauf hinweist, dass es damals nicht darauf ankam, festzustellen, wie lange, sondern überhaupt, dass der König die Regalien zu geniessen habe.

Digitized by Google

und mehr von den deutschen Angelegenheiten abgezogen wurde und daher nicht im stande war, seine 1235 begonnene Thätigkeit weiter fortzusetzen. So kam es, dass sehr bald wieder allgemeine Gesetz- und Rechtlosigkeit einriss, die dann in den traurigen Zeiten des Interregnums immer mehr und mehr überhand nahmen; sie äusserten sich besonders in Zollplackereien, welche empfindliche Störungen des Handels nach sich zogen. Von diesen wurden vor allem die Städte mit ihrem eben erst aufblühenden Handel betroffen. Es ist daher erklärlich, dass sie besonders das Bedürfnis nach geordneten Zuständen empfanden. Da es nun eine Regierung, von der man die Befriedigung desselben erwarten konnte, nicht gab, ergriffen sie die Initiative, dem recht- und friedlosen Zustand der damaligen Zeit einigermassen abzuhelfen. Dies zu erreichen, versuchten sie in den Satzungen des von ihnen im Verein mit mehreren Fürsten 1254 eingegangenen, sogenannten rheinischen Bundes. Da dieser nachher durch die Regierung, nämlich durch König Wilhelm, anerkannt wurde, der damit seine Bestimmungen zu Regierungsmassnahmen erhob, dürfen auch wir ihn hier nicht ganz übergehen.

IV.

Das Interregnum und der grosse rheinische Bund.

Der rheinische Bund wurde in der Form eines zehnjährigen, mit dem 13. Juli 1254[1]) einsetzenden Landfriedens geschlossen und sollte dazu dienen, den Frieden zu pflegen und die Gerechtigkeit zu schützen.[2]) Dass der Friede im Reiche gestört und

---

[1]) Ich halte an dem von Weizsäcker: Der rhein. Bund angenommenen Anfangstermin des Bundes fest, ohne damit entscheiden zu wollen, ob dieses Datum auch gegen die von Quidde: Studien zur Gesch. des rhein. Bundes erhobenen Einwendungen zu halten ist. Für uns kommt ja auf das Datum nichts an.

[2]) Der erste Paragraph der Gründungsurkunde heisst (Weizs. a. a. O. 16): „propter culturam pacis et iustitie observationem convenimus unanimiter in hanc formam, praestitis iuramentis nos invicem adstringendo a festo sanctae Margarete — ad decem annos — pacem generalem quam iuravimus firmiter observare."

Digitized by Google

das Recht schwer verletzt worden war und noch wurde und zwar besonders durch Störung des Handels und Verkehrs infolge von argen Zollungerechtigkeiten, dass der Bund mithin in erster Linie gegründet wurde, um diesen zu steuern, beweist der zweite Paragraph der Gründungsurkunde, der sich gegen nichts anderes wendet, als gegen die iniusta thelonea.[1]) Dass der Bund nur die Abstellung dieser und nicht die Aufhebung aller Zölle verlangte, wäre an sich schon von vornherein anzunehmen, selbst wenn es nicht ausdrücklich in der Urkunde gesagt würde. Denn mit der Beseitigung sämtlicher Zölle hätten die Städte, deren Wirksamkeit in erster Linie das Zustandekommen des Bundes verdankt wird, eine Massregel ergriffen, welche von vornherein die Zustimmung der Fürsten und damit deren Beitritt zum Bunde unmöglich gemacht hätte. Auch hätten sich die Städte damit gleichsam in ihr eigenes Fleisch geschnitten. Befanden sie sich doch im Besitz ebenso wichtiger Zollprivilegien wie die Fürsten. Dass sie sich jetzt mit einem Schlage bereit erklären würden, um des lieben Friedens willen auf diese Privilegien und somit auf einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte zu verzichten, konnte von ihnen nicht erwartet werden. Auch wurde der Friedenszustand durch die zu Recht bestehenden Zollerhebungen in keiner Weise gestört, wohl aber hatte er unter den argen Zollüberschreitungen aller Art zu leiden, von denen unsere Quellen nur

---

[1]) „Quam pacem Gerhardus Moguntinus archiepiscopus necnon multi comites et nobiles terre nobiscum iuraverunt, sua thelonea iniusta sicut et nos tam in terris quam in aquis benigne et liberaliter relaxantes." (Weizs. a. a. O. u. S. 147 ff. bes. 152 f.) vgl. Klüpfel: Die Einungen des deutschen Reiches im Mittelalter. I. Der rhein. Bund. Zeitschr. f. Geschwissenschaft. Bd. VI, (1846) S. 300 ff. Wenn er S. 297 meint, dass die Fürsten und Städte sich im Juli 1254 zu der Anerkenntnis vereinigt hätten, dass ihre Zölle ungerecht seien, und dass sie sich bereit erklärten, dieselben aufzugeben, so trifft er hiermit nicht das Richtige. Denn nicht alle, sondern nur die ungerechten Zölle wurden abgethan. Klüpfels Missverständnis rührt jedenfalls daher, dass er noch gelesen hat: „sua thelonea iniusta esse", eine Lesart, die von Weizs. a. a. O. 147 f. als unzutreffend und falsch definitiv beseitigt ist, weil sie gar nicht im Kodex steht. — Das Wort: „Relaxantes", welches sowohl ermässigen (diminuere) als beseitigen (tollere) heissen kann, weist darauf hin, dass mit den iniusta thelonea sowohl gänzlich neu aufgelegte als erhöhte alte Zölle gemeint sind vgl. Weizs. a. a. O. 148 u. Hintze: D. Königtum Wilhelms von Holland S. 163.

Digitized by Google

zu viel zu berichten haben. Der Bund von 1254 war mithin gegen nichts anderes gerichtet als gegen das eingerissene Zollunwesen.[1]) Darüber nun, welche Zölle unter den Begriff der ungerechten fallen, äussert sich die Bundesakte nicht näher. Diese Erscheinung darf aber nicht auffallen.

Denn in den Massregeln des Bundes haben wir keine Regierungsverordnung vor uns, welche etwa dazu bestimmt gewesen wäre, für das Reich neue Bestimmungen auf diesem Gebiete aufzustellen. Diese konnten nur vom Reichsoberhaupt gegeben werden. Die Bundesbeschlüsse dagegen sind aus der lokalen Vereinigung einiger von dem Zollunfug besonders betroffener Gewalten hervorgegangen, welche wohl ergänzend an die Stelle der Reichsregierung treten wollten, aber nicht auf dem Gebiete der Legislative, was rechtlich unmöglich war, sondern nur auf dem der Exekutive. Das, was durch die Regierung gesetzlich über die Zölle bestimmt worden war, durchzuführen oder durchführen zu helfen, ist die erste und vornehmlichste Aufgabe des Bundes gewesen.

Auch hier aber ist sein Wirkungskreis zunächst ein beschränkter; er erhebt nicht etwa die Forderung, dass seine Bestimmungen im ganzen Reich von jedermann gehalten werden sollten — dazu war er auch nicht im stande und nicht berechtigt —, sondern die Bundesartikel werden fürs erste nur für die Mitglieder des Bundes als bindend erachtet. Diese verpflichteten sich weiter, sich gemeinsam gegen ihre Bedrücker beistehen zu wollen; erst wenn sie ihr Versprechen, immer neue Mitglieder dem Bunde gewinnen zu wollen, zu erfüllen vermochten, konnten sie diesem zu weiterer und allgemeiner Anerkennung verhelfen. Wir haben also in dem rheinischen Bunde, was ja auch vollkommen in der Natur einer derartigen föderativen Verbindung liegt, nichts anderes zu suchen als eine von seinen Mitgliedern gemeinsam ausgeübte Abwehr wirklichen Unrechtes, als einen Akt der Selbsthilfe auf dem Boden des bestehenden Rechtes. Deshalb wird nicht gesagt, welche Zölle die ungerechten seien; denn es giebt nur ganz bestimmte Zölle, die zu diesen gezählt werden müssen, und welche jeder als solche kennt, nämlich die-

---

[1]) vgl. Weizs. a. a. O. S. 147 ff. Quidde a. a. O. S. 23 ff. Hintze a. a. O. S. 163.

Digitized by Google

jenigen, welche von dem Reichsoberhaupt dafür erklärt worden waren. Eine Bestimmung aber darüber war von oben her zum letzten Male in der grossen Konstitution Friedrichs II. vom Jahre 1235 getroffen worden. Es haben daher diejenigen ohne Zweifel recht, welche meinen, dass der betreffende Paragraph dieses Gesetzes auch dem Bunde von 1254 zur Grundlage gedient, und dass mithin der Bund nichts weiter im Sinne gehabt habe, als über Ausführung der Festsetzungen Friedrichs II. von 1235 zu wachen.[1]) Indem nun der rheinische Bund mit seinen Satzungen von König Wilhelm anerkannt und bestätigt wurde, welcher durch ihn geordnete Zustände im Reiche wiederherzustellen gedachte, betrachtete auch er die Zollordnungen Friedrichs II. für massgebend und erhob sie für seine Regierung zur gesetzlichen Norm. Allein seine Herrschaft war eine zu wenig machtvolle und zu kurze, um dem Bunde eine grössere Dauerhaftigkeit in seinen Bestrebungen zu gewähren. Als dann vollends im Jahre 1257 nach Wilhelms Tode eine zwiespältige Königswahl erfolgte, scheiterte der Bund nicht zum wenigsten an ihren unseligen Folgen. Ohne irgend welche nachhaltige Erfolge zu hinterlassen, löste sich der Bund wieder auf. Nur insofern hat er für lange Zeit weitergewirkt, als er für alle ähnlichen Bündnisse der kommenden Zeiten[2]) Vorbild geblieben ist. Aber auch sie verliefen, obwohl sie sich der eifrigen Unterstützung eines der einflussreichsten deutschen Fürsten, des Erzkanzlers und

---

[1]) vgl. Weizs. a. a. S. 157. Quidde a. a. O. S. 26. Hintze a. a. O. S. 163 f.

[2]) Ein solcher Landfriedensbund, dem der grosse rheinische zum Muster gedient hat, ist der am 5. Februar 1273 von einigen Städten geschlossene. (Böhmer: Cod. Moenofrancof. 161 u. 162). Dieser ist aus einem besonderen Grunde interessant. Er wendet sich nämlich gegen folgende vier Hauptschäden: 1) Gefangennahme, 2) Mord, 3) Brand, 4) Raub („Quicumque — aliquam civitatum nostrarum — per captivationes, cedes, incendia vel rapinas — molestaverit — nos ipsos molestatores — detinere, impetere ac hostiliter invadere debeamus".) Wir finden hier die vier Punkte, welche seitdem den Inhalt aller späteren Landfrieden ausmachen, dann aber noch um einen vermehrt werden, der mit dem deutschen Ausdruck belegt wird: „unreht widersagen" (vgl. z. B. Leg. II, 489.) Wahrscheinlich sind diese Termini gerade in dieser Zeit aufgekommen; es spricht dafür, dass sie ihrer Zahl nach noch nicht feststehen. Die Urkunde von 1273 bringt uns vermutlich wenigstens vier von ihnen zum ersten Male in der später stereotypen Verbindung.

Digitized by Google

Erzbischofs Werner von Mainz, zu erfreuen hatten,[1]) in ihren schliesslichen Resultaten ergebnislos. So wissen denn unsere Quellen gleich nach dem Verschwinden des rheinischen Bundes nicht genug von Friedensstörungen aller Art, Unsicherheit auf den Strassen und unerträglichen Zollbedrückungen zu berichten.[2])

Die nur zu berechtigten Klagen über die zerrütteten Zustände im Reiche kamen auch König Richard zu Gehör, als er im Herbst 1268 zum vierten Mal von England nach Deutschland sich begeben hatte.[3]) Er sah sich daher genötigt, wenigstens etwas für die Beseitigung der beregten Missstände zu thun. Wir erfahren, dass er nach dem 14. April 1269 einen Reichstag in Worms abhielt, der freilich nur von den rheinischen Fürsten besucht wurde;[4]) das aber ist sehr wohl zu erklären. Denn abgesehen davon, dass Richards Einfluss sich nie weiter als über die dem Rhein zunächst liegenden Gebiete ausgedehnt hat, so lag es besonders im Interesse der rheinischen Fürsten, dass von oben her Abhilfe geschaffen wurde gegen die vielen Friedensstörungen, unter welchen vornehmlich die wichtige Rheinstrasse sehr zu leiden hatte. Es wurden nun damals wie 1254 alle ungerechten Zölle zu Lande und zu Wasser aufgehoben,[5]) mit ausdrücklicher Ausnahme derjenigen von Boppard und Kaiserswert, die beide zu den rechtmässigen Abgaben gehörten, „quod ex iure antiquo Romanorum regibus incumbere consuevit“.[6]) Sie

---

[1]) Betreffs der verschiedenen während des Interregnums geschlossenen Landfriedensbündnisse und besonders bezüglich der Thätigkeit des Erzbischofs von Mainz im Interesse des Friedens ist zu verweisen auf G. v. d. Ropp: Erzb. Werner von Mainz Gött. 1872 Abschn. 1; ferner Böhm.-Will: Regg. archiepiscop. Mogunt. II, S. 349 ff. bes. nr. 18. 20. 113. 128. 145. 163. 223. 224. 229. 233. 241. 257. 277. 278 und Koch-Wille: Reg. der Pfalzgrafen am Rhein I, 48 nr. 762. 837. 852.

[2]) vgl. Annal. Wormat. SS. XVIII, 60 ff. (bes. 64—68), Zorn a. a. O. 126. 129. Thomas Wikes bei Böhm. fontes II, 455.

[3]) vgl. B. F. 5443b.

[4]) Ann. Worm. a. a. O. 68. Thom. Wik. a. a. O. 455. B. F. 5455a. Böhm. Wittelsb. Reg. S. 33. Koch-Wille a. a. O. S. 48 nr. 837. Böhm.-Will a. a. O. II, 375 nr. 223. Günther a. a. O. II, 362. v. d. Ropp a. a. O. S. 47 ff. Braunholtz S. 21.

[5]) „procuravit, quod pax generalis, que diu subtracta fuerat, ab omnibus nobilibus et magnatibus iuraretur, deponendo omnia iniusta telonia tam in terris quam in aquis.“ (Ann. Worm. a a. O. Thom. Wik. a. a. O.)

[6]) Thom. Wik. a. a. O.

Digitized by Google

waren also alte königliche Zölle. Ausserdem wird noch das Ungeld in den Städten beseitigt.[1])

Man hat in diesen Beschlüssen des Wormser Reichstages eine Erneuerung des rheinischen Landfriedens sehen wollen.[2]) Diese Annahme liegt ja auch sehr nahe. Denn wenn es in den Ann. Wormat. heisst: „pax generalis, que diu subtracta fuerat — iuraretur", wird man leicht dazu geführt werden, bei dieser pax an den rheinischen Landfrieden zu denken. Es kommt hinzu, dass es 1269 gerade wieder die rheinischen Fürsten gewesen sind, welche auf dem Reichstage zusammenkamen, und unter ihnen vor allem der Erzbischof Werner; er besonders wird das Zustandekommen des neuen Landfriedens eifrigst betrieben haben.[3]) Auch erstreckten sich die Landfriedensbestimmungen vornehmlich auf die Rheingegenden. Indessen ist doch zu bemerken, dass der Landfriede auf diese nicht beschränkt, sondern für das ganze Reich erlassen ward.[4]) Wenn wir uns ferner daran erinnern, dass der 1254 errichtete rheinische Landfriede nur eine Erneuerung des von Friedrich II. 1235 verkündeten war, wird man wohl gut thun, auch bei der pax generalis des Jahres 1269 an diejenige von 1235 zu denken. Auf sie passt auch der Ausdruck, „que diu subtracta fuerat", besser als auf die von 1254. Der Landfriede von 1235 hatte unter den Wirren des Interregnums arg zu leiden; um ihn zu sichern, schlossen die rheinischen Städte und Fürsten ihren Bund von 1254, in seinem Interesse wirkte Werner von Mainz, und endlich suchte Richard ihn wieder neu aufzurichten. Offenbar waren seine Bemühungen nicht ganz erfolglos; denn die Wormser Annalen schliessen ihren Bericht über die damaligen Vorgänge mit den Worten: „Et sic domini auxilio lantfriede iurabatur."[5]) Offenbar im Zusammenhang mit

---

[1]) „deponendo — in civitatibus ungelta". Ann. Worm. a. a. O. vgl. Zeumer a. a. O. 91 f. 120 ff.

[2]) z. B. B. F. a. a. O. Böhm.-Will a. a. O. Braunholtz a. a. O. 21.

[3]) vgl. v. d. Ropp a. a. O. S. 48.

[4]) vgl. den Brief des mit der Durchführung des Landfriedens beauftragten Erzbischofs Werner bei Günther a. a. O. II. 362 f.: „domnus rex — in generali suo colloquio — apud Worm. — celebrato — mandavit pacem — in omnibus finibus imperii generaliter — observari". (vgl. Böhm. Reg. Reichss. nr. 98).

[5]) Alles Nähere über den 1269 errichteten Landfrieden ist uns nicht bekannt, da uns der Abschied dieses Tages nicht erhalten ist.

Digitized by Google

den Wormser Beschlüssen steht eine Urkunde Richards vom 20. April.[1])

An diesem Tage beurkundet der König, dass die Ratmannen von Worms öffentlich auf dem Reichstage auf die weitere Erhebung des Ungeldes verzichtet haben.[2]) Wenn diese Verzichtleistung nach der Urkunde „in generali colloquio" erfolgte, so ist dieses generale colloquium ohne Zweifel jene Versammlung, die nach dem 14. April in Worms tagte. Die Wormser gelobten also damals „pro rei publicae bono et generali pace" von jeder weiteren Erhebung des Ungelds absehen zu wollen.

Die Urkunde vom 20. April hebt nun folgendermassen an: „Cum pridem per consules civitatis Worm. — in ipsa civitate quedam exactio — instituta de facto fuisset, — nosse volumus —." In diesen Worten „instituta de facto" liegt zugleich der Sinn: „non de iure". Wir werden dadurch zu der Annahme geführt, dass die Erhebung jeglichen Ungelds bereits vor diesem königlichen Erlass durch eine gesetzliche Bestimmung verboten gewesen sein muss. In den Akten des rheinischen Bundes, an welche man doch zuerst denken müsste, wenn es sich 1269 um eine Erneuerung des durch ihn errichteten Landfriedens gehandelt hätte, finden wir über das Ungeld nichts gesagt. Gehen wir aber auf einige Jahrzehnte hinter den rheinischen Bund zurück, kommen wir zu jenem schon oft erwähnten Gesetz Friedrichs II. von 1235; dieses stellt bekanntlich im sechsten Paragraphen auch ein Verbot des Ungeldes auf.[3]) Gegen dieses Ungeld, welches die Städte zur Bestreitung ihrer städtischen Bedürfnisse zu erheben pflegten,[4]) sind überhaupt von Reichswegen oft Ver-

---

[1]) Leg. II, 382. B. F. 5456.

[2]) „Cum — per consules civitatis Worm. — exactio — ungelt appellata vulgariter, instituta de facto fuisset, que in — ecclesiasticarum quam secularium personarum — dispendium per dimitionem mensure vini — vergere videbatur." (a. a. O.), vgl. Ann. Worm. a. a. O. Zorn a. a. O. 126. 129.

[3]) Besonders das Verbot des Ungeldes scheint dafür zu sprechen, dass 1269 eher eine Erneuerung des Landfriedens von 1235 als desjenigen von 1254 vorliegt.

[4]) Arnold a. a. O. I, 267 ff. II, 257—67. Walther: dtsch. Rechtsgesch. § 312 S. 376. G. v. d. Ropp a. a. O. S. 48 f. Zeumer a. a. O. S. 92. 120 ff.

Digitized by Google

bote erlassen worden.[1]) In unserem Falle aber mag es sich um eine besondere Art von Ungeld gehandelt haben.

Seitdem nämlich die Städte es sich angelegen sein liessen, gegen die Störungen des ruhigen Verkehres im Reiche vorzugehen oder sich zum mindesten in ihren eigenen vier Pfählen gegen sie zur Wehr zu setzen, seitdem sahen sie sich zu Ausgaben gedrängt, welche sie vorher in dem Umfange wenigstens nicht kannten. Um die zur Bestreitung dieser Kosten erforderlichen Mittel aufzubringen, nahmen sie zu den verschiedensten Hilfsquellen ihre Zuflucht; unter ihnen wird das Ungeld jedenfalls eine der wesentlichsten gewesen sein. Dafür, dass den Städten durch ihre Thätigkeit im Interesse des Friedens neue, bis dahin nicht gekannte Ausgaben erwuchsen, spricht noch der Umstand, dass wir gerade in jener Zeit zum ersten Male einer Einrichtung begegnen, welche die zum gegenseitigen Schutze notwendigen Geldmittel aufzubringen bestimmt war. Als nämlich am 15. Mai 1265 einige rheinische Fürsten mit mehreren Städten vornehmlich der Wetterau sich zu einem Landfrieden verbanden, legten sie für die Deckung ihrer Ausgaben einen besonderen Landfriedenszoll auf.[2]) Unter dem Titel nun eines solchen oder doch wenigstens für eine Verwendung zu Landfriedenszwecken werden die Städte vielfach ihr Ungeld, oft jedenfalls wider alles Recht, eingetrieben haben. Weil dieses aber als ebenso drückende Last wie die Zollerpressungen empfunden wurde, erliess König Richard im April 1269 sein Verbot gegen jedes städtische Ungeld im allgemeinen und für Worms und Strassburg,[3]) also überhaupt für einige Städte im besonderen, die es wahrscheinlich gar zu arg getrieben hatten.

Der Erfolg freilich dieser Verordnungen war nur ein sehr vorübergehender. Denn wir erfahren, dass wenige Jahre später gerade Worms wiederum das Ungeld erhoben hat.[4]) Es war

---

[1]) vgl. Walther a. a. O.

[2]) vgl. Böhm. Cod. Moenofr. 134 u. Reg Rchss. 88; dazu Lamprr. dt. Wgesch. II, 278. 293 f. Schröder a. a. O. S. 14—18. Ueber den Landfriedenszoll vgl. Böhm. Reg. Adolfs nr. 10 u. Albrechts nr. 33 u. bei mir unten S. 86 ff. u. 97 f.

[3]) für Worms a. a. O., für Strassburg 1269 Mai 12 Leg. II, 382. B. F. 5458.

[4]) vgl. Ann. Worm. a. a. O. S. 69 zum Jahre 1273.

Digitized by Google

wohl nicht ohne dasselbe auszukommen, da die Thätigkeit im Interesse des Friedens grosse Kosten verursachte.[1]) Man litt an dem Mangel einer kraftvollen Regierung und den dadurch bedingten trostlosen Zuständen im Reiche. Auch König Richard besass zu wenig Macht und Einfluss, um hiergegen dauernd Abhilfe zu schaffen. —

Bevor wir uns nun von der hiermit beendeten Betrachtung der wenig erfreulichen und für unsere Fragen auch wenig ergebnisreichen Zeiten des Interregnums einer näheren Erörterung der Regierung Rudolfs I. zuwenden, halten wir es für angemessen, einen Blick auf die einschlägigen Stellen der Rechtsbücher zu werfen, deren Entstehung ja gerade in das 13. Jahrhundert fällt; sie können daher wohl am besten an dieser Stelle einer Besprechung unterzogen werden.

V.

Das Zollrecht nach dem Sachsenspiegel und nach dem Schwabenspiegel.

Bemerkenswert bei den betreffenden Paragraphen der Spiegel ist die Thatsache, dass sie unbedingt an dem Regalcharakter des Zolles festhalten. Es fragt sich, wie weit die Auslassungen der Rechtsbücher nach dieser Seite hin den wirklich zu ihrer Zeit noch bestehenden verfassungsmässigen Zuständen entsprechen.

Um diese Frage entscheiden zu können, wollen wir uns noch einmal im Zusammenhang klar zu machen suchen, was eigentlich den Begriff des Regals beim Zoll ausmachte. Wenn der Zoll von den ältesten Zeiten ab zu den Regalienrechten gezählt wird, so hat das folgenden Sinn.

1) Der König ist der Eigentümer aller Zollstätten im Reiche und der aus ihnen fliessenden Einkünfte. Als solchem steht ihm die freie Verfügung über die Zollplätze zu, sei es, dass er diesem oder jenem die Nutzniessung eines derselben überträgt, oder dass er einen Zoll zu

[1]) vgl. B. F. 5456.

Digitized by Google

erblichem Besitz vergabt, oder endlich, dass er diesem oder jenem für bestimmte Orte oder für alle Zollhebestellen Befreiung von der Leistung der Abgaben gewährt.

2) Der König allein hat das Recht, neue Zollstätten anzulegen oder alte zu verlegen oder aufzuheben.

3) Als oberster Zollherr hat er allein das Recht und die Macht, Gesetze allgemeinerer Art für die Ordnung und Regelung der Zollverhältnisse zu erlassen.

In diesen drei Punkten scheint sich vor allem das Regalrecht des Königs hinsichtlich der Zölle geäussert zu haben. Unbeschränkt handhabten die Könige der ältesten Zeiten, also die Herrscher der merowingischen und karolingischen Dynastie und ihre unmittelbaren Nachfolger, ihr oberstes Zollrecht nach diesen drei Seiten hin.

Im Laufe der späteren Entwicklung aber sehen wir das königliche Recht nicht unerhebliche Einschränkungen erfahren; diese fallen, wie wir uns erinnern, in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Eine der wesentlichsten derselben betraf den zweiten Punkt und fand ihren Abschluss unter der Regierung Friedrichs II. Für die landesherrlichen Gebiete nämlich verlor der König sein bis dahin unbegrenztes Zolleinsetzungsrecht, indem er nunmehr nur mit der Zustimmung der Territorialherren neue Zölle aufrichten konnte. Mit dem Jahr 1220, mit der „confoederatio cum principibus ecclesiasticis", war dieses Konsensrecht bei Zollanlage und eventuell auch Zollverlegung allen Fürsten im Reiche eingeräumt.

Auch hinsichtlich des ersten von uns angegebenen Punktes haben sich die Verhältnisse gegen früher in etwas geändert. Denn der König ist keinesweges mehr der faktische Eigentümer aller Zollstätten im Reiche und aller aus ihnen fliessenden Einkünfte; haben sich doch die Könige selbst und nicht zum wenigsten die staufischen infolge ihrer vielen Vergabungen und Privilegien, man kann wohl sagen, der meisten derselben entäussert.[1])

---

[1]) Ein Verzeichnis der in dem Zeitraume von 1138—1273 noch dem Reiche zur Verfügung stehenden Zollstätten giebt Braunholtz S. 23—36. Er zählt im ganzen 31; doch bemerkt er mit Recht, dass „es nicht möglich

Digitized by Google

Doch trotz dieser nicht unwesentlichen Einbussen des königlichen Zollrechtes war dieses als solches keinesweges völlig beseitigt worden. Man erkannte vielmehr auch am Ende der staufischen Periode das Oberzollrecht des Königs noch als zu Recht bestehend an und rechnete den Zoll noch immer zu den Regalien. Letzteres lehren uns die Urkunden, welche ein Verzeichnis aller jener Hoheitsrechte enthalten, die mit dem Namen der Regalien belegt zu werden pflegten. Freilich stammen diese Belege aus der frühstaufischen Zeit. Von grösserer Beweiskraft daher für das Fortbestehen des königlichen Hoheitsrechtes in Zollsachen sind diejenigen Rechtssprüche, welche nur dem vom Kaiser oder Reich eingesetzten Zoll die Eigenschaft des gesetzlichen zusprechen. Eine praktische Anwendung dieses Grundsatzes, welchen z. B. Friedrich I. in den Jahren 1155—57 so nachdrücklich geltend zu machen gewusst hatte, erfolgte noch einmal während des Interregnums durch König Wilhelm.[1]) Ferner fanden wir auch dafür urkundliche Belege, dass die infolge königlicher Vergabung dem unmittelbaren Besitz des Reichsoberhauptes entzogenen Zölle diesem doch nicht völlig verloren gingen, sondern dass sie den Regalcharakter bewahrten. Dieses Verhältnis äusserte sich vor allem darin, dass der Kaiser, so oft er in einer Zollstätte einen Hoftag abhielt, für die Dauer desselben die Einkünfte jener wieder selbst an sich nahm. Wir erinnern uns, dass Friedrich II. dieses Regalienrecht bei Hoftagen mit Nachdruck betont hat. Schliesslich aber zeigt sich das Fortbestehen des alten Zollregals in nichts deutlicher als darin, dass der König allein die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zollwesens in seiner Hand behalten hat. Welche Machtfülle und welcher Einfluss ihm nach dieser, bei uns oben unter

---

sein kann, nach dem vorhandenen Quellenmaterial eine durchaus erschöpfende Darstellung zu liefern, dass ausser den angeführten noch andere Reichszollstätten bestanden haben mögen."

[1]) 1253 August 21 Winkelm.: Acta imperii inedita seculi XIII. et XIV. II, S. 73 nr. 79: „Cum pluries coram nobis sententiatum exstiterit —, ut nulli liceat nova thelonia nisi de manu imperii et licentia speciali ponere nec inconsueta et iniusta eciam extorquere, nos cupientes praedictas sententias utpote rite latas ab omnibus inviolabiliter observare — districtius inhibemus, ne quis nova thelonia ponere audeat nec inconsueta et iniusta theolonia eciam a quoquam aliquatenus extorquere."

Digitized by Google

Punkt 3) angeführten Beziehung noch immer zu Gebote stand, wenn er nur von seinem Recht Gebrauch zu machen entschlossen war, das wurde uns vor allem an dem Beispiel der grossen Konstitution Friedrichs II. von 1235 klar. Dafür, dass nur das Reichsoberhaupt auch später noch allgemeingültige, Handel und Wandel im Reich ordnende Gesetze zu erlassen vermochte, spricht auch die Erscheinung, dass man im rheinischen Bund von 1254 von Anfang an grossen Wert auf seine und seiner Satzungen Anerkennung durch König Wilhelm gelegt hat, ohne Zweifel doch nur aus der Ueberzeugung heraus, erst dadurch für seine Bestrebungen die nötige gesetzliche Weihe erhalten zu können. Als dann nach Wilhelms Tod König Richard sich bereit zeigt, auch wirklich zu regieren, geht man diesen, wie erwähnt, unter anderem auch mit der Bitte an, kraft seiner Autorität die Zollverhältnisse im Reiche zu regeln.

Nach alle dem, was wir bisher gesehen haben, scheinen unsere Rechtsbücher durchaus nicht auf einem veralteten Standpunkt zu stehen, wenn sie den Zoll noch zu den Regalien zählen. Denn nicht unerhebliche Teile waren dem alten königlichen Zollrecht zur Zeit der Spiegel ohne allen Zweifel erhalten.[1])

Wenn der Sachsenspiegel die Existenz des Oberzollrechtes des Königs vor allem darin erblickt, dass die persönliche Anwesenheit des Königs jedes Zollrecht des einzelnen aufhob und das seinige wieder in Kraft treten liess, so widerspricht er auch in diesem Punkt nicht durchweg den thatsächlichen Verhältnissen. Freilich lässt er diesen Rechtszustand bei jedem Aufenthalt des Kaisers in einer Stadt im Reiche eintreten.[2]) Wir haben aber gesehen, dass in allen den Fällen, wo die Könige auf dieses Regalienrecht zu sprechen kommen, dasselbe immer nur zur Zeit eines Hoftages in Beziehung gesetzt wird. Diese Aenderung des Regalienrechtes, welche, wie wir sahen, wahrscheinlich unter der Regierung Friedrichs I. eintrat, und welche dann für die geistlichen Fürsten durch Friedrich II. zum Gesetz erhoben

---

[1]) **Falke** a. a. O. S. 36 meint, wie ich glaube, mit Unrecht, dass die Rechtsbücher im Gegensatz zu der umgewandelten Reichsverfassung das althergebrachte Oberzollrecht des Königs aufrechterhielten.

[2]) a. a O.: „In swelke stat des rikes de koning kumt binnen dem rike, dar is ime ledich monte unde toln."

Digitized by Google

ward, ist dem Verfasser des Sachsenspiegels nicht bekannt geworden. Die Beschränkung des Rechtes auf die Dauer der Hoftage unter Friedrich I. war vielleicht nur eine gewohnheitsrechtliche; es braucht deshalb nicht Wunder zu nehmen, wenn sie dem Verfasser des Sachsenspiegels entgangen ist. Dass er aber auch das grosse Privileg für die geistlichen Fürsten unberücksichtigt lässt, wird nicht anders zu erklären sein, als dass er dasselbe noch nicht gekannt, also den Artikel über das Zollrecht vor 1220 geschrieben habe. Jedenfalls bedarf die Angabe des Spiegels über das Ledigwerden des Zolles einer Einschränkung: in diesem Punkt vertritt sie in der That einen veralteten Rechtszustand.

Zwar ist es wahr, dass wir von dem Regalienrecht und seiner Beschränkung auf die Zeit der Hoftage fast nur aus Urkunden erfahren, welche für geistliche Fürsten ausgestellt sind; man könnte daher zu der Vermutung kommen, dass den anderen Ständen gegenüber, namentlich in Bezug auf die weltlichen Fürsten und auf die Städte, das Recht in seiner alten Unbegrenztheit gegolten habe. Allein dem ist entgegen zu halten, dass es kaum denkbar ist, dass ein und dasselbe Recht in diesem Falle so, in jenem so behandelt worden wäre. Die interessierten Kreise würden es schon verstanden haben, die einigen gewährten Vergünstigungen auch sich zu verschaffen. Ausserdem aber haben wir in jenen Urkunden für die geistlichen Fürsten selbst ein deutliches Zeugnis für die allgemeingültige Beschränkung des Regalienrechtes auf die Hoftage.[1]) Es bleibt also dabei, dass das, was der Sachsenspiegel vom Ledigwerden der Regalien (Münze und Zoll) infolge persönlicher Anwesenheit des Königs berichtet, nach keiner Seite mehr in dem Umfange zutrifft, welchen das Rechtsbuch ihm noch gelassen hat. —

---

[1]) Bei seinem Verzicht auf das Regalienrecht zu Gunsten des Erzbischofs von Magdeburg sagt Otto IV. (1208 Juli) von demselben ganz allgemein, dass es ihm zukomme: „iuxta consuetudinem imperatorum, que in curiis observabatur". Noch deutlicher wird der Sachverhalt aus der Urkunde Friedrichs II. für denselben Erzbischof (1216 Mai 11), in welcher auch er für die Hoftage verzichtet auf „universis que in aliis civitatibus aut locis, in moneta, teloniis et ceteris utilitatibus quibuscumque imperiali iuri proverint ab eisdem". Vgl. auch Friedrichs Privileg für Nürnberg (1219 Nov. 8).

Digitized by Google

Nun noch ein Wort über den Schwabenspiegel, welcher durch die Worte, mit denen er seine Auseinandersetzung über den Zoll beginnt, Veranlassung zu einigen berechtigten Bedenken giebt. Der erste Paragraph nämlich seines 304. Kapitels hebt folgendermassen an: „Ez sprichet der selige und der heilige keiser karel: ez sol niman deheinen Zol nemen wan der von alter her ist komen mit rechte, und den min ane und min vater künic Pipin gesezet hânt. Den wellen wir stete han und wellen ouch für baz deheinen sezen.“ Der Schwabenspiegel geht hiermit auf ein Kapitulare Karls des Grossen zurück, in welchem dieser eine solche Verfügung über die Zölle erlassen und als Endtermin der gesetzlichen Zölle das Todesjahr seines Vaters Pippin (768) festgesetzt haben soll. Sehen wir uns die erhaltenen Kapitularien Karls daraufhin durch, so finden wir keines unter ihnen, das die Vorlage für den Verfasser des Rechtsbuches abgegeben haben könnte. Daraus allein freilich, dass wir ein solches Kapitulare nicht mehr besitzen, geht nicht hervor, dass es überhaupt nicht existiert habe; denn es kann ja sehr leicht für uns nur verloren sein. Prüfen wir aber den Inhalt des angeblichen Kapitulare, wie ihn der Spiegel wiedergiebt, so entstehen gerechte Zweifel an seiner Echtheit.

Wenn Karl in seinem Gesetz sich auf seinen Ahnen und seinen Vater beruft, so wird zunächst daraus, dass er sagt: min ane und min vater und nicht: min ane und vater, deutlich, dass er damit nicht eine Persönlichkeit, nämlich seinen Vater, meint — auch ist es nicht üblich, von seinem Vater als seinem Ahnen zu sprechen, bei dem man gewöhnlich an ein schon entfernteres Familienglied denkt —, sondern dass er darunter zwei verschiedene Männer versteht, nämlich seinen Grossvater und seinen Vater. Hier sollte man nun aber erwarten, dass er, wie er seinen Vater bei Namen nennt, so auch den Namen seines Grossvaters hinzugefügt hätte. Schon der Umstand, dass dies nicht geschieht, muss stutzig machen. Dazu kommt noch Folgendes. Im zweiten Paragraphen des betreffenden Kapitulare sagt Karl: „alle zolle — im roemischen riche — sint eines roemischen küniges“. Den Titel eines „römischen Königs“ kannte man aber zu Karls Zeiten noch gar nicht.

Ferner führt uns der Inhalt der beiden Paragraphen zu entschiedenen, unlösbaren Widersprüchen. Im ersten nämlich

Digitized by Google

hebt Karl alle nach 768 eingesetzten Zölle auf und verzichtet seinerseits auf jede Neueinrichtung von solchen. Dies würde zu der Annahme nötigen, dass Karl bis zum Erlass seines Kapitulare noch gar keine Zölle gesetzt habe oder, wenn er es gethan, dass er sie wieder für ungültig erklärte. Beides ist kaum glaublich, noch dazu in einer Zeit, wie der damaligen, in welcher der Zoll noch im weitesten Sinne Regal war, und der oberste Zollherr sich schwerlich zu solchen Zugeständnissen herabgelassen haben wird. Mit dem unbeschränkten Regalcharakter des Zolles ist es schlechtweg unvereinbar, dass Karl eigentlich ohne Grund sein Recht, neue Zölle nach Belieben anzulegen, aufgegeben habe. Auch stimmt zu diesem Verzicht durchaus nicht, was der Kaiser im zweiten Paragraphen desselben Kapitulare sagt; hier lässt er doch die Möglichkeit der Aufrichtung neuer Zölle durch sein Gebot offen, wenn er „allen den, die in unserme riche sint", gebietet: „daz si deheinen zol nemen âne unser urloup." Hiermit wird das, was im ersten Paragraphen steht, wieder aufgehoben.

Wir treffen hier also auf lauter Widersprüche. Hierzu kommt noch, dass auch die Berufung Karls auf Verordnungen seines Grossvaters und Vaters bedenklich machen muss. Denn abgesehen davon, dass wir von Karl Martell überhaupt kein Kapitulare und von Pippin nur eines[1]) besitzen, das hier in Betracht kommen könnte, dass aber nichts mit dem unsrigen gemein hat — wir könnten es auch hier sehr wohl mit einem unglücklichen Zufall zu thun haben —, so macht die Annahme Schwierigkeit, dass bereits Karl der Grosse das Jahr 768 als Normaljahr aufgestellt haben soll; dieses wurde erst durch Ludwig den Frommen 818/19 eingeführt. Wäre dasselbe schon unter Karl dem Grossen für die Scheidung der alten und neuen Zölle massgebend gewesen, so hätte doch wohl Ludwig in seinem Kapitulare irgend eine Andeutung darüber gemacht. Das geschieht aber nicht, sondern die Festsetzung des Jahres 768 durch ihn tritt uns als etwas völlig Neues entgegen; sie wird also auch thatsächlich erst durch ihn erfolgt sein.

---

[1]) vgl. Boretius: Capitularia regum Francorum I, 32 cap. 4.
[2]) ebenda I, 284 c. 139 c. 17. vgl. 441, c. 29.

Digitized by Google

So führt alles darauf, dass sowohl der Inhalt wie die Fassung des angeblichen Kapitulare Karls des Grossen, wie es im Schwabenspiegel steht, Erfindung seines Verfassers ist; er glaubte durch diese Fälschung, welche der mittelalterlichen Anschauung nach durchaus für erlaubt galt, am besten darthun zu können, ein wie altes Recht das Oberzollrecht des Königs sei. Dass dieses aber zu seiner Zeit noch vorhanden war, das ist das Wichtige, was wir aus dem Schwabenspiegel erkennen können. Was er als geltendes Recht hinstellt, ist uns auch in den Königsurkunden der Zeit als solches entgegengetreten.

VI.

Die Zeit der ersten Habsburger und Adolfs von Nassau.

Es gehört zu den unbestrittenen Verdiensten Rudolfs I., der endlich am 29. September 1273 zum rechtmässigen König gewählt wurde und am 24. Oktober in Aachen aus der Hand des Erzbischofs von Köln die Königskrone empfing, dass er sich vor allem angelegen sein liess, den seit langem gestörten Reichs- und Landfrieden wiederherzustellen. In engem Zusammenhang damit richtete er auch auf die Regelung der Zollverhältnisse sein Augenmerk.

So erklärt er es gleich im Anfang seiner Regierung für eine Hauptaufgabe seines königlichen Amtes, die Unterthanen gegen alle ungerechten Zollabgaben zu schützen.[1]) Das alte Oberzollrecht des Königs bezüglich der gesetzlichen Ordnung der Zollangelegenheiten im Reiche wird hiermit von Rudolf sofort wieder in Anspruch genommen. Demgemäss befiehlt er seinem Vogte Ulrich in Krenkingen unter Androhung der Entziehung seiner königlichen Gnade sich mit dem alten, rechtmässigen Be-

[1]) Urkunde vom 21. April 1274 bei Fickler a. a. O. S. 95: „Universis regni nostri subditis iniusta thelonia et inconsueta necessarium duximus prohibenda . ea si nostro nomine pateremur recipi, foret inconveniens et iudicaretur indignum."

Digitized by Google

trage des Zolles zu Erzingen zu begnügen und vor jeder Erhöhung desselben zu hüten.[1]) Der oben angeführten Auffassung des Königs von seinen Pflichten und Rechten auf dem Gebiete des Zollwesens entspricht die fürsorgliche Stellung, welche er wenige Jahre später in einem Vertrage mit König Ladislaus von Ungarn hinsichtlich der Behandlung der Kaufleute im Reiche eingenommen hat. In dem Paktum nämlich, welches er 1277 Juli 12 mit dem genannten Könige abschloss,[2]) wurde ausdrücklich der Handeltreibenden und ihrer Sicherheit und Ungestörtheit bei Ausübung ihres Berufes gedacht; beide Könige verpflichteten sich, denselben in ihren Reichen völlige Freiheit zu gewähren. Wenn Rudolf erklärt, dass die Kaufleute „salvis rebus, mercimoniis et personis per districtum nostrum, regna nostra et terras solutis pedagiis, theloniis et tributis et consuetis secure transeant et omni gaudeant libertate", und dass er zu diesem Zwecke alle „tributa indebita et inconsueta" gänzlich abgeschafft wissen wollte, so stellt er sich hiermit ganz auf den Standpunkt, welchen wir ihn bereits drei Jahre früher seinem Vogte gegenüber haben einnehmen sehen. Kraft seiner königlichen Autorität verbietet er jegliche Bedrückung seiner Unterthanen und aller derer, die sich in seinem Reiche aufhalten, durch Erhebung von neuen und ungerechten Zöllen.

Eine nähere Definition freilich der neuen Zölle giebt er in beiden Fällen nicht. Wollen wir die Frage, was Rudolf darunter verstanden habe, beantworten, müssen wir auf seine weitere, im Zusammenhang mit seiner Sorge für den Landfrieden sich äussernde Thätigkeit auf dem Gebiete des Zollwesens einen Blick werfen. Wir sehen nämlich, dass er sich in den ersten Jahrzehnten seiner Herrschaft darauf beschränkt hat, das fortzusetzen oder vielmehr zu erneuern, was Kaiser Friedrich II. 1235 in dieser Beziehung verordnet hatte. Er blieb daher auch bei dem damals aufgestellten Endtermin 1197 stehen; nur diejenigen Zölle erkannte er als rechtmässig an, welche damals als solche ausgegeben wurden.

---

[1]) ebda.: „Quare tibi (scil. Ulrico in Crenkingen) sub obtentu gratie nostre praecipimus —, quatenus in villa Erzingen debitis antiquis et approbatis theloniis sis contentus, ultra a transeuntibus nihil exigas vel requiras, si nostre maiestatis offensam volueris evitare."

[2]) Leg. II. 417 ff. Böhm. Reg. Rud. 386. Lindner dtsche. Gesch. unter den Habsburgern u. Luxemburgern. I, Stuttg. 1890. S. 34.

Digitized by Google

Zweifellos wird Rudolf auch in den beiden erwähnten Fällen der Jahre 1274 und 1277 den Begriff der neuen Zölle nach Massgabe des grossen Gesetzes von 1235 gefasst haben. Wir können das um so unbedenklicher aussprechen, als die erste ausdrückliche Erneuerung des Gesetzes von 1235 durch Rudolf erst hinter das Jahr 1277 fällt.

Ebenso wie in den beiden erwähnten Urkunden der Jahre 1274 und 1277 drückt sich Rudolf auch in seinem 1276 Dezember 3 für die österreichischen Lande verkündigten Landfrieden ganz unbestimmt und allgemein folgendermassen aus:[1])

„Item auctoritate imperiali tollimus et finaliter irritamus omnes mautas, thelonea, vectigalia et pedagia de novo imposita, antiquis secundum terrarum consuetudinem ab antiquo hactenus observatam in suo robore duraturis."

Auch hier beseitigt der König alle neu eingerichteten Zölle, ohne eine Erklärung des „Neuen" hinzuzufügen. Der Begriff „de novo imposita" ist aber zu allgemein, als dass wir nicht annehmen müssten, es habe ihm ein ganz bestimmter Sinn innegewohnt; sonst hätte die Verordnung doch keinen Zweck gehabt. Auch für diesen Landfrieden nun von 1276 werden wir die geeignete rechtliche Grundlage in dem Gesetz von 1235 zu suchen haben. Man führte also den in diesem festgesetzten Termin fort, so dass mit dem Jahre 1197 die alten rechtmässigen Zölle aufhörten. Diesen Termin kannte jeder; man wusste, dass ein solches Normaljahr, einmal festgestellt, in Geltung blieb, bis es ausdrücklich durch ein anderes ersetzt wurde. Darum war es überflüssig, dasselbe noch einmal besonders zu nennen.[2])

---

[1]) Leg. II, 410 ff. Böhm. a. a. O. 292.

[2]) Auffallen könnten die Worte am Anfang des Landfriedens: „prout imperialem respicit maiestatem" und diejenigen im Beginn des Zollartikels: „auctoritate imperiali". Denn Rudolf war doch nur König und nicht Kaiser. Man könnte geneigt sein, hieraus Verdacht gegen die Echtheit der Urkunde zu schöpfen. Es liegt aber sonst nichts vor, was denselben irgend wie rechtfertigen könnte. Und wenn man erwägt, dass derartige Ausdrücke formelhaft sind, dass man sie in den als Vorlage dienenden Formelbüchern fand und gedankenlos in die neue Urkunde mit herübernahm, so schwinden, glaube ich, die Bedenken, welche jene Worte auf den ersten Blick erwecken könnten. Vielleicht hatte man in unserem Falle sogar das Gesetz von 1235 selbst als direkte Vorlage benützt und daraus das imperialem und imperiali beibehalten.

Digitized by Google

Was nun Rudolfs Thätigkeit im Interesse der Wiederherstellung des Friedens im Reiche im allgemeinen betrifft, so ergiebt sich bei einer Vergleichung seines Auftretens in dieser Beziehung mit demjenigen seiner Vorgänger, rein äusserlich betrachtet, ein nicht unwesentlicher Unterschied. Denn waren alle früheren Rechtssprüche der Könige Reichsgesetze im strengsten Sinne, indem ihre Verordnungen für den gesamten Reichsverband erlassen wurden, treten im Gegensatz dazu die Landfriedensgesetze Rudolfs I. nur als Provinziallandfrieden und nicht als Reichslandfrieden auf. Für jede der wichtigsten Provinzen des Reiches wurde von diesem Könige ein besonderes Gesetz der Art gegeben;[1]) es sollte zunächst nur in dieser territorialen Beschränkung zur Durchführung kommen. Inhaltlich stimmten diese einzelnen Gesetze völlig überein; es war ein und derselbe Landfriede, welchen der König nach und nach von den einzelnen Reichsteilen beschwören liess und somit schliesslich doch zu einem allgemeingültigen Reichsgesetz erhob. Gerade dadurch, dass Rudolf seinen Anordnungen Schritt für Schritt Anerkennung zu verschaffen suchte, indem er sie nach und nach von jedem einzelnen Reichsteil annehmen liess, ist er jedenfalls besser zum Ziele gekommen, als wenn er den Landfrieden durch eine einzige Verfügung für das ganze Reich mit einem Schlage überall hätte wiederherstellen wollen.[2])

Rudolf liess sich bei seiner Landfriedensgesetzgebung zu einer gewissen Mitregierung der Fürsten bereit finden; er konnte das nicht gut verhindern, wenn er überhaupt etwas erreichen

---

[1]) So 1281 Juli 6 für Baiern (Leg. II, 427).
1281 Juli 25 für Franken (Leg. II, 432).
1281 Dez. 13 für die Rheinlande (Leg. II, 436).
} vgl. Lindner a. a. O. S. 50.

[2]) Ueber Rudolfs Landfriedensgesetzgebung im allgemeinen verbreitet sich Lorenz: dtsche. Gesch. Bd. II, 324 f. Diesem möchte ich nicht in allen Einzelheiten beipflichten, namentlich nicht darin, dass er es schliesslich doch dem König vorwirft, dass er den Zuständen, wie sie nun einmal geworden waren, sich gefügt und dadurch namentlich den Fürsten zum Nachteil der königlichen Macht Zugeständnisse gemacht habe, die denselben einen mehr oder weniger massgebenden Einfluss auf die königliche Regierung einräumten. Denn nur dadurch, dass er nachgab, konnte Rudolf auf Erfolge seiner Regierung hoffen; musste er doch die durch die königslose Zeit übermütig gewordenen Fürsten erst wieder an die königliche Oberhoheit gewöhnen! Vgl. übrigens Lindner a. a. O. S. 49 f.

Digitized by Google

wollte. Es blieb doch dabei sein Wille und sein Gebot die Hauptsache; und für den Augenblick wenigstens ist es ihm auch immer gelungen, die Unterstützung der Fürsten für seine Absichten und Wünsche zu gewinnen,[1]) während er auf der anderen Seite eigenmächtigem Vorgehen der Fürsten hindernd in den Weg zu treten wusste.

Im Jahre 1277 unternahm der Erzbischof Werner von Mainz abermals wie schon in den sechsziger Jahren auf eigene Hand am Rhein die Sicherheit der Strassen herzustellen, indem er die rheinischen Städte zum Abschluss eines Landfriedensbundes aufforderte; König Rudolf suchte diesem seine Autorität gefährdenden Unterfangen des Erzbischofs dadurch die Spitze abzubrechen, dass er den Grafen Friedrich von Leiningen zum Landrichter am Rhein ernannte und ihn aufforderte, sich an den Bestrebungen Werners zu beteiligen und dadurch im Namen des Königs die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen.[2])

Im folgenden Jahre 1278 wurde am 24. Juni ein Landfriedensbund in Hagenau abgeschlossen zwischen dem Pfalzgrafen Ludwig, dem Grafen von Hohenberg, dem von Katzenellenbogen und dem von Leiningen und siebenzehn rheinischen Städten.[3]) Auch hier fehlt der Name des Königs; allein wir finden dieses Mal unter den Teilnehmern am Bunde nur Freunde und Anhänger Rudolfs, an erster Stelle den Pfalzgrafen; ihm verdankt der Bund wohl sein Zustandekommen.[4]) Wir dürfen daher mit Wahrscheinlichkeit vermuten, dass Rudolf um diesen Landfriedensbund nicht nur gewusst, sondern dass er vielleicht sogar dem Pfalzgrafen, seinem Schwiegersohn, den Auftrag gegeben hat, für einen Landfrieden zu wirken, der vor allem für die Rheingegenden ein dringendes Bedürfnis war.

---

[1]) Vgl. vor allem über Rudolfs Verhältnis zu den rheinischen Fürsten G. v. d. Ropp a. a. O.

[2]) Bodmann: Cod. epistolaris Rudolfi I. Lips. 1806 S. 36; vgl. den Brief Leiningens vom 11. Aug. 1277 bei Wencker: Apparatus et instructus archivorum S. 186. Den erstrebten Bund Werners vereitelte Leiningen, einen anderen freilich brachte er seinerseits nicht zu stande, vgl. Böhm. Reg. Rchss. 127.

[3]) Böhm. Cod. Moenofr. 185. Böhm. Reg. Rchss. 131. Koch-Wille: Reg. der Pfalzgr. 1018.

[4]) v. d. Ropp a. a. O. 119 f. Böhm. Wittelsb. Reg. 39. Kopp: Gesch. der eidgenössischen Bünde I, 241 f.

Digitized by Google

Auch in der von diesem Bunde aufgerichteten „pax sancta et generalis“ handelte es sich wie einst beim Bunde von 1254 vornehmlich um die Abstellung der „thelonia inconsueta et iniusta“ auf der Rheinstrasse, gegen deren Erheber die Verbündeten sich verpflichteten „manu valida“ vorgehen zu wollen. Man begnügte sich also nicht mit der einfachen Erklärung, dass man von den ungerechten Zöllen nichts wissen wolle, sondern man war zu einer nachdrücklichen Exekution der Beschlüsse bereit. Auch hier wird keine nähere Erklärung darüber abgegeben, welche Zölle zu den inconsueta gehören sollen. Dieselbe war aber auch gar nicht erforderlich, da ja noch immer die Konstitution Friedrichs II. von 1235 in Gültigkeit war; nach ihr stand fest, welche Zölle unter die Kategorie der ungerechten fielen.[1])

Das Hagenauer Bündnis ist nun noch nach einer anderen Seite hin interessant und von Bedeutung. Man einigte sich nämlich damals dahin, dass, um den beschworenen Frieden mit dem gehörigen Nachdruck durchführen und schützen zu können,[2]) bei Mainz und Boppard von allen stromauf oder stromab Reisenden dem Vermögen derselben entsprechende Abgaben erhoben werden sollten.[3]) Dass eine bestimmte Taxe für dieselben bereits bei der Gründung des Landfriedens aufgestellt worden war, lehren uns die Worte der Urkunde: „secundum quod taxavimus et statuimus communi consilio“. Wenn wir diese Taxe nicht in die Stiftungsurkunde aufgenommen finden, wird das darin seinen Grund haben, dass man sich die Möglichkeit offen lassen wollte,

---

[1]) Eine eigentümliche Ansicht über das Hagenauer Bündnis trägt Lorenz a. a. O. II, 327 vor. Er meint, dass die Städte, welche am meisten durch die ungerechten Zölle am Rhein beschwert waren, und denen deshalb besonders daran liegen musste, dass der Landfriedensbund zu stande kam, schon zu schwach erscheinen, einen selbständigen Bund zu schliessen, und dass sie daher die Stütze der Fürsten als unerlässliches Mittel brauchten, wenn der Bund möglich werden sollte. In dieser Vereinigung aber von Städten und Fürsten lag doch nichts Neues; schon der rheinische Bund hatte eine solche gezeigt. Kann man ferner wohl sagen, die Städte seien schon zu schwach gewesen; waren sie nicht vielmehr noch zu schwach für einen eigenen Bund?

[2]) „in subsidium et in defensionem pacis.“

[3]) „omnes — apud M. et B. summam proportionaliter sue pecunie — ministrabunt.“

Digitized by Google

dieselbe nach Bedürfnis zu erniedrigen oder zu erhöhen.[1]) Darum setzte man keine feste Zahl in die Urkunde, weil man sonst ja an diese gebunden gewesen wäre.

Diese damals festgestellten Abgaben sind offenbar nichts anderes als eine Art Landfriedenszoll,[2]) der später eine der wichtigsten Institutionen wurde. Darin, dass wir schon 1278 die später ganz gewöhnliche Verbindung von Landfrieden und Landfriedenszoll antreffen, liegt das Bemerkenswerte. Freilich sind die betreffenden Abgaben in der Bundesurkunde noch nicht mit dem ihnen zukommenden Namen des Zolles belegt; das aber wird begreiflich, wenn man bedenkt, dass sich ja der Bund gerade gegen die neuen Zölle richtete. Darum scheute man sich, die Sache mit dem richtigen Namen zu bezeichnen; denn ein solcher Landfriedenszoll war doch — das liess sich nicht leugnen — ein neuer und bisher angewohnter Zoll und darum eigentlich durch den Bund selbst gerichtet. Man würde mithin nur Anstoss erregt haben, wenn man unumwunden von der Aufrichtung eines solchen neuen Zolles gesprochen haben würde. So führte also schon die kluge Berechnung und Vorsicht dazu, diesen Namen zu vermeiden. Hierzu kam aber vielleicht noch ein anderer Grund, weswegen man bei jenen Abgaben noch nicht von Zoll sprach. Die Worte unserer Urkunde nämlich zeigen deutlich, dass man damals noch am Begriff einer proportionalen Steuer hing, ohne sich dessen bewusst zu werden, dass sie eigentlich nichts anderes war, als was man sonst Zoll nannte. Man war also thatsächlich schon im Besitz des Institutes eines „theloneum pacis generalis", aber der Begriff desselben hatte sich noch nicht so weit abgeklärt, dass man bereits den allein für das Institut passenden Namen gefunden hätte. Offenbar war dieses als ein neues noch in der Entwicklung begriffen.

Freilich liegt die Sache nicht so, dass im Jahre 1278 zum ersten Male eine derartige Einrichtung getroffen worden wäre. Wir finden nämlich ähnliches bereits in dem schon erwähnten Wetterauischen Landfrieden vom 15. Mai 1265, bei welchem der

---

[1]) Man hatte ja noch keine Erfahrung in diesen Dingen und konnte daher nicht wissen, ob man mit der damals beschlossenen Höhe des Landfriedenszolles das Richtige getroffen hatte.

[2]) vgl. oben S. 73 u. unten S. 97 f.

Digitized by Google

Erzbischof Werner von Mainz in Uebereinstimmung mit den Verbündeten eine feste Taxe von Abgaben zu Lande und zu Wasser aufstellte. Diese sollten der Bundesurkunde gemäss erhoben werden: „ne pacis executio maneat incompleta ex defectu rerum et impensarum, quas negocium hoc requiret", oder, wie es einige Zeilen weiter in wörtlicher Uebereinstimmung mit unserer Urkunde von 1278 heisst: „in subsidium dicte pacis". Man sieht also ganz gut, dass man auch damals schon einen fest geregelten Zoll eingesetzt hat, dessen Ertrag für Landfriedenszwecke verwendet werden sollte, wie 1278. Vor 1265 findet sich von solchen Abgaben keine Spur, namentlich ist in den Akten des rheinischen Bundes, in welchen man am ersten solche Bestimmung erwarten würde, davon nichts zu finden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass man 1254 noch gar nicht an eine solche neue Steuerforderung gedacht hat, und dass diese erst 1265 geschaffen worden ist. Es wäre demnach die Entstehung des Instituts des Landfriedenszolles, ohne den später kein Landfriede aufgerichtet ward, der Thätigkeit des Erzbischofs Werner zu verdanken; er hat damit ein für alle Male den Weg gewiesen, auf welchem die Mitglieder solcher Vereinigungen am besten zu den Mitteln gelangen konnten, ohne die an eine erfolgreiche Exekution ihrer Beschlüsse nicht zu denken war. Mit dem Jahr 1265 also fand dieses neue Institut seinen Eingang in das Rechtsleben; begreiflicher Weise aber tritt es noch nicht sofort unter dem zutreffenden Namen auf, welchen es auch 1278 noch nicht erhalten hat. Wir begegnen dann dieser Art von Steuer abermals im Jahre 1290, wo sogar — und dies wird der erste Fall der Art sein[1]) — der König Rudolf seine Zuflucht zu ihr nimmt, um die nötigen Geldmittel für die Durchführung seines in Erfurt am 20. Januar errichteten Landfriedens aufzubringen. Wir erfahren dies aus einer Urkunde des Königs, in welcher dem Kloster Walkenried und den zu ihm gehörigen Klöstern versichert wird, dass aus dem dieses eine Mal und für diesen einen Zweck von ihnen erstatteten Geldbeitrag nicht zu ihrem Nachteil eine bleibende Steuer werden sollte.[2])

[1]) indirekt freilich war ja, wie wir sahen, Rudolf auch schon bei dem Hagenauer Bündnis und seinen Bestimmungen beteiligt.

[2]) Walkenrieder Urkundenbuch (Heft 2 des Urkbuches. des histor. Vereins für Niedersachsen) S. 334: „inhibemus, ne qua persona cuiuscumque

Digitized by Google

Auch damals spricht der König noch ganz allgemein und unbestimmt von einer Steuer (contributio), die er am schärfsten und treffendsten als Zoll bezeichnet haben würde. Freilich darf nicht verkannt werden, dass die damalige Geldleistung etwas anderer Natur war als diejenigen von 1265 und 1278, insofern es sich nämlich nur um eine einmalige, ausserordentliche und nicht um eine während einer bestimmten Zeit wenigstens regelmässig zu zahlende Abgabe handelte.[1])

Mit dem am 6. Juli 1281 für Baiern verkündigten Landfrieden setzt die Thätigkeit Rudolfs I. zum Zwecke der Wiederherstellung und Befestigung des Reichsfriedens ein. Wir bemerkten schon, dass seine ersten über diese Angelegenheiten erlassenen Gesetze nichts weiter als blosse Erneuerungen des Gesetzes Friedrichs II. von 1235 waren.

Erst in der am 24. März 1287 von Würzburg aus erlassenen „Constitutio pacis", dem ersten diesbezüglichen originalen[2]) Gesetz Rudolfs I., welches nicht mehr wie seine früheren Landfrieden für eine einzelne Provinz des Reiches, sondern für den ganzen Reichsverband in Kraft treten sollte, ging Rudolf von dem über fünfzig Jahre gültig gewesenen Normaljahr ab; er setzte dafür das Todesjahr Friedrichs II. (1250) an seine Stelle. In der betreffenden Urkunde nämlich bestimmt der König: „daz

---

conditionis ratione contributionis, quam super institutione pacis per nos Erfordie nunc sancita — pacatae quietudinis gestientes exsolvunt, in futurum huiusmodi trahat ad consequentiam, ita quod nulla ab eis aut bonis aut ab hominibus eorum contributio vel exactio vel alterius servitii genus indebitum requiratur." Vgl Zeumer a. a. O. S. 127. Offenbar hatten diejenigen, welche in Erfurt den königlichen Landfrieden beschworen hatten, damals sofort den vom König geforderten Geldbeitrag gezahlt. Damit war aber die Sache abgethan. Es handelte sich damals nicht wie 1265 und 1278 um eine Abgabe, welche für die Dauer des Landfriedens an bestimmten Orten zu zahlen war, sondern nur um eine einmalige, ausserordentliche Leistung.

[1]) Jedenfalls aber erkennen wir gerade an diesem Beispiel des Landfriedenszolles, wie lange es dauerte, bis ein neu auftauchendes Rechtsinstitut in Begriff und Wesen soweit zu voller Abklärung gelangte, dass man sich seiner wirklichen Natur bewusst wurde und es infolge dessen auch mit dem richtigen Namen zu bezeichnen vermochte.

[2]) Nach Böhm. Reg. Rud. 910 ist auch dieser Landfriede nur eine Erneuerung desjenigen von 1235, freilich mit einigen Abänderungen. Gerade durch diese aber erhält er doch ein eigenes Gepräge.

Digitized by Google

alle die zolle, die sit keyser Friedrichs tode ufgesezzet sint uf wazzer oder uf lande, von sweme si gesezit sint, daz sie gar abe sin.“ [1])

Im übrigen stimmen Rudolfs Anordnungen betreffs der Zollangelegenheiten wiederum mit dem Gesetz von 1235 überein. Es werden alle Zollerhöhungen beseitigt und die alten rechtlichen Beträge hergestellt, sodann alle nach 1250 neu eingesetzten Zölle abgestellt, soweit ihre Inhaber nicht im stande sind, den Beweis ihrer Rechtmässigkeit beizubringen.[2]) Wir erinnern uns, dass unter Friedrich II. der Beweis der Rechtskraft eines Zolles darin bestanden hat, dass dieser auf Einsetzung durch den König zurückging oder zum mindesten mit königlicher Genehmigung eingerichtet worden war, zu welcher freilich noch für gewisse Gebiete der fürstliche Konsens eingeholt werden musste. Da Rudolf I. in seinen Landfriedensgesetzen die Zollverordnungen seines Vorgängers Friedrichs II. mehr oder weniger wörtlich wiederholt hat, werden wir annehmen dürfen, dass er auch hinsichtlich der Rechtsanschauung über die gesetzlichen Zölle den Standpunkt der früheren Zeiten bewahrt habe. Wir

---

[1]) Leg. II, 447 ff. vgl. Ehmck u. Bippen: Brem. Urkb. Brem. 1873. Bd. I nr. 435 S. 462 ff. bes. S. 475 (XLII). Der Landfriede wurde auf einer Kurie erlassen, welche sich an das vom päpstlichen Legaten Johann von Tuskulum berufene Nationalkonzil anschloss. Dieses verlief aber wegen übertriebener Forderungen des Legaten völlig resultatlos und musste aufgelöst werden. Unsere Quellen sind voll von diesem Ereignis, das grosses Aufsehen machte; sie wissen nicht genug von der Anmassung des Legaten zu berichten, über den sie sich zum Teil in erstaunlich groben und gehässigen Worten äussern. Der königliche Hoftag trat hierhinter ganz zurück, und so erfahren wir über ihn aus den Quellen nichts. Seinen Landfrieden aber hatte Rudolf gerade dadurch im Ansehen zu stärken gemeint, wenn er ihn im Anschluss an die Konzilsbeschlüsse veröffentlichte und erklärte, dass er dabei nach dem Rate des Kardinallegaten gehandelt habe. Damit hängt zusammen, dass der König im 18. Artikel für alle Friedensstörer ausser der üblichen weltlichen Strafe der Reichsacht auch die kirchliche des Bannes festsetzt. Es ist dieses eigentlich der erste Fall, dass der Papst und die Kirche auf diesem Gebiete in die inneren Angelegenheiten hineingezogen wurden. vgl. Böhm.-Will a. a. O. II, 432, 63. Kopp a. a. O. I, 393 ff. Lorenz a. a. O. 337 ff. Hefele: Konziliengesch. VI², 245 ff. Lindner a. a. O. S. 64.

[2]) „alle tolle — (solln) altemale ave sin, ez ne sie de en dar gewaren muge vor dem rike, dat he en to rethe habben sule.“

Digitized by Google

haben auch das eine oder andere Zeugnis dafür, dass dem in der That so gewesen ist.

Als Rudolf nämlich im Jahre 1290 Januar 20 in Erfurt einen Hoftag hielt, erging von seiten der Vorsteher der Utrechter und Wetzlarer Kirchen sowie der Kanoniker und Prokuratoren der Lütticher Kirche an ihn die Frage, ob eine Stadt oder sonst irgend jemand im Reiche einen Zoll einsetzen dürfte, wenn er nicht die Erlaubnis des Königs dazu eingeholt hätte. Auf diese Frage wurde unter Zustimmung aller anwesenden Fürsten und Grossen der Rechtsspruch erteilt, dass gemäss den Verfügungen Kaiser Friedrichs II. und Rudolfs eigenen Erlassen zufolge keiner ohne Erlaubnis des jeweiligen Reichsoberhauptes einen Zoll im Reiche erheben dürfe.[1]) Der König nimmt bei diesem Rechtsspruch auf seine von Würzburg aus ergangenen Anordnungen Bezug, mit welchen er ohne Zweifel seinen Landfrieden von 1287 meint. In diesem wurden, wie bemerkt, alle Zölle abgestellt, die vor dem Reiche nicht als rechtmässig erwiesen werden konnten; worin sich aber die Rechtmässigkeit des Zolles äussern sollte, das wurde in dem Landfrieden nicht klar ausgesprochen. Zwar beginnt der betreffende achtzehnte Artikel desselben mit den Worten: „Wir verbieten ouch bi unseren hulden, das nieman den andern geleite durch daz lant umme dekein gût, er en habe daz geleite von deme riche“ und fährt dann fort: „So gepieten wir, daz nieman keinen nuwen zoll noch geleite machen soll.“ Aus der engen Verbindung dieser beiden Sätze und der Art, wie der zweite an den ersten angeknüpft wird, kann man den Schluss ziehen, dass das, was vom Geleit gesagt wird, auch vom Zoll gelten soll, und demnach jeder Zoll ein neuer und ungerechter ist, der nicht vom König eingesetzt oder gestattet war. Dass dies wirklich die Anschauung des Königs gewesen ist, beweist seine ausdrückliche Berufung auf diesen Landfrieden in dem Rechtsspruch von 1290.

---

[1]) Leg. II, 453 ff: „nullum thelonium, pedagium seu vectigal in regno nostro, nisi de nostra vel eius, qui Romanum pro tempore regeret imperium, prodiret licentia et consensu, esset exigendum — potissime cum dive memorie quondam Fridericus imperator in statutis suis super pace plenius — statuisset — et nos similiter in nostris super pace statutis in curia Herbipolensi statuissemus aperte, quod sine nostro consensu et licentia vel eius qui imperio tunc praeesset, nullum foret thelonium — exigendum.“

Digitized by Google

Wir besitzen somit in dieser Urkunde einen unzweideutigen Beweis dafür, dass das alte Oberzollrecht des Königs noch in Kraft war, wonach im letzten Grade jeder Zoll als vom König ausgehend angesehen wurde.[1])

Dafür, dass dies die offizielle Rechtsanschauung war, liegt uns noch ein weiteres urkundliches Zeugnis vor. Am 25. September 1276 stellt Herzog Ludwig II. von Baiern seinerseits in seinem Landesgebiete alle neuen und ungerechten Zölle ab und verspricht, dass keiner seiner Nachkommen wieder auf dieselben zurückgreifen solle. Als neu und ungerecht bezeichnet er alle Zölle, welche er nicht vom Reich erhalten habe.[2]) Eine stillschweigende Anerkennung dieses Rechtszustandes haben wir auch wohl darin zu erblicken, wenn derselbe Herzog und die Stadt Augsburg in dem von ihnen 1292 Februar 9 errichteten Landfrieden erklären, alle Zölle ablassen zu wollen, welche seit Rudolfs I. Tode zu ihrem gegenseitigen Schaden und unrechtmässiger Weise von ihnen erhoben worden seien.[3]) Ich glaube wenigstens mit der Annahme nicht fehl zu gehen, dass mit den neu aufgerichteten, damals aber beseitigten Zöllen solche gemeint sind, welche ohne königliche Ermächtigung erhoben worden waren. Mit Rudolfs I. Tode rissen wiederum ungeordnete Zustände im Reiche ein, welche zu Ungesetzlichkeiten aller Art führten. Es liegt darin ein indirekter Beweis dafür, dass Rudolf es verstanden hatte, während seiner Regierung den Frieden zu sichern und den Zollungerechtigkeiten eine Schranke zu ziehen. Als sein starker Arm erlahmte, da traten diese, von ihm niedergehalten, sofort wieder hervor.

Dafür dass Rudolf eifrigst für die gewissenhafte Beobachtung seiner Gesetze sorgte, spricht noch der eine Fall, in welchem

---

[1]) Denn Rudolf hebt alle Zölle auf: „von sweme si gesezit sint" (1287) und ebenso allgemein äussert er sich 1290: „nullum theloneum — esse exigendum —."

[2]) Quellen u. Erörterungen z. bair. Gesch. Bd. V (1857): Monum. Wittelsb. 1. Abt. S. 308: „omnia nova et iniusta thelonea, que ab imperio non tenemus, ex nunc inantea pure et simpliciter remittemus, et ne ab aliquibus nostris heredibus tollantur —, firmiter inhibemus." Der Relativsatz giebt offenbar die Erläuterung zu dem voranstehenden „nova et iniusta". Diese Urkunde ist um so bedeutungsvoller, als in ihr ein Landesherr das Bekenntnis ablegt, dass auch für seine Zölle der Wille des Königs die Rechtsquelle ist.

[3]) ebd. S. 464. vgl. S. 471. Böhm.-Wille a. a. O. 1259. 1260.

Digitized by Google

er die Ungehorsamen mit unerbittlicher Strenge zur Rechenschaft gezogen hat.

Es berichtet uns nämlich Johannes Victoriensis,[1]) freilich fälschlicher Weise zum Jahre 1279, statt zum Jahre 1281, dass Rudolf auf einer nach Nürnberg berufenen Kurie die Mitteilung geworden sei, dass sein Oheim und zwei andere Grosse, Egenus von Freiburg und Eberhard von Württemberg, den von ihm verkündeten Frieden verletzt hätten. Nachdem er die beiden ersten durch Zerstörung ihrer Burgen und durch Konfiskation ihrer Güter bestraft hätte, habe er sie auf Bitten ihrer Freunde wieder zu Gnaden angenommen; dem Dritten habe er als Strafe seine beiden Burgen Stuttgart und Nürtingen fortgenommen. Mit der vom König verkündigten und von den Drei verletzten „pax" ist jedenfalls der am 25. Juli 1281 in Franken verkündigte Landfriede gemeint; wir sehen an diesem Beispiel, wie schwere Strafen Rudolf über die Verletzungen seiner Gesetze zu verhängen entschlossen war.

Als Rudolf 1281 Dezember 13 in Mainz einen Landfrieden für die Rheinlande hatte beschwören lassen, ist es seine nächste Sorge, vor allem diejenigen Fürsten, welche sich geweigert hatten, denselben anzuerkennen, dazu zu zwingen, so namentlich den Erzbischof von Köln; ihm gegenüber schreckt er sogar vor Anwendung der Waffengewalt nicht zurück.[2]) Als es dann 1282

---

[1]) Bei Böhm. font. I, 314. Es heisst in unserer Quelle, Rudolf habe die beiden zuerst genannten Missethäter „castrorum rerum sublatione" bestraft. Diese Worte können nicht so zu verstehen sein, dass castrorum abhinge von rerum, und sie bedeuten sollten: Durch Einziehung der Güter ihrer Burgen, sondern castrorum wird als dem rerum nebengeordnet zu fassen sein: Die Strafe bestand in der Wegnahme der Burgen und der Güter. Zu dieser Auffassung führt der Umstand, dass die den beiden zuerkannte Strafe vom Schriftsteller als besonders hart hingestellt wird — er bezeichnet jene als „acerrime castigatos" —, sodass der König nur schwer sich dazu verstand, sie wieder in Gnaden aufzunehmen („eos ad gratiam vix recepit"). Im Gegensatz zu ihnen traf den Dritten eine mildere Strafe, nämlich nur die Eroberung und teilweise Zerstörung seiner Schlösser („alium — expugnatione duorum castrorum et dissipatione murorum"). Ich möchte daher vorschlagen, an der ersten Stelle zu lesen: „castrorum et rerum sublatione."

[2]) v. d. Ropp a. a. O. 131 ff. Lorenz a. a. O. II, 360. Ann. Aldersbacenses SS. XVII, 536.

Digitized by Google

Juli 26 zu einem freilich nur vorübergehenden Vergleich zwischen dem König und dem Erzbischof kam, war die erste Forderung Rudolfs an ihn, dass er die unrechtmässiger Weise bei Andernach und Bonn erhobenen Zölle aufgab und gelobte, sie nicht wieder einziehen zu wollen. Für die von ihm bisher durch jene ungesetzlichen Erhebungen zugefügten Schädigungen wurde er zu einem Ersatz verurteilt, welchen der Bischof von Basel mit den anderen zu dem Zwecke ernannten Schiedsrichtern bestimmen sollten; auf der anderen Seite leistete der König dem Erzbischof für alle seit alter Zeit bestehenden Zölle der Kölner Kirche volle Gewähr.[1]) Von dem Ersatz für die ungerechten Zölle wurde der Kölner durch die Entscheidung des Baseler Bischofs und des Grafen Eberhard von Katzenellenbogen freigesprochen, und der Vergleich vom 25. Juli hatte, wie bemerkt, keinen langen Bestand. So sehen wir im August 1282 den König mit dem Erzbischof wieder in Fehde begriffen.[2]) Diese endete schliesslich nach Unterwerfung des letzteren damit, dass auf dem Reichstage zu Boppard am 25. September dieser nebst den anderen Fürsten, welche sich dem Mainzer Landfrieden bisher entzogen hatten, denselben beschwören musste. Somit war dann der Landfriede zu allgemeiner Anerkennung gebracht.[3])

Wir erkennen an diesen Beispielen deutlich, dass Rudolf nach allen Seiten bemüht war, durch ein kräftiges Auftreten seine Gesetze wirklich zur Geltung zu bringen und geordnete Zustände im Reiche herzustellen. Er war dabei vielfach auf die Unterstützung durch seine Fürsten angewiesen, welche er durch manches ihnen bewiesene Entgegenkommen zu gewinnen wusste. So führte, nach unserer Vermutung wenigstens, 1277 der Pfalzgraf Ludwig für den König das Friedenswerk am Rhein durch; vor allem aber war es der Erzbischof von Mainz, welcher trotz mehrfacher Differenzen mit dem König schliesslich doch sich mit ihm aussöhnte und darüber wachte, dass die Gesetze Rudolfs beobachtet wurden. Er scheute dabei keine Mühe

---

[1]) Ennen-Eckertz a. a. O. III, 190.

[2]) Böhm. Reg. Rud. 692a—694. Lorenz a. a. O.

[3]) Von dem Bopparder Tage erfahren wir aus einer Urkunde vom 27. September Leg. II, 440.

Digitized by Google

und keine Kosten; diese wurden ihm nachher vom König ersetzt.[1]) Werners Bemühung wird namentlich auch die Aussöhnung des Königs mit Siegfried von Köln verdankt.[2])

Ueberblicken wir zum Schluss die Regierung Rudolfs I., so sehen wir, dass auch zu seiner Zeit noch der König die Rechtsquelle für die Zölle im Reiche gewesen ist, und dass dasselbe auch für die Reichszollgesetze gilt, die nur von ihm ausgehen können. Freilich entschied auch er hier, wie es bereits die Hohenstaufen gethan hatten, nur in Gemeinschaft und nach dem Willen der mächtigsten Landesherren. An deren Zustimmung bei Zollanlage in ihren Gebieten war er ja nach den Privilegien von 1220 und 1234 gebunden. Auch die Vollziehung der Gesetze legte er meist nicht in die Hand abhängiger Reichsbeamten, sondern in diejenige selbständiger Reichsfürsten. Aber der König führte doch hierbei die Oberaufsicht, indem er nötigenfalls selbst mit Nachdruck für die Beobachtung seiner Gesetze eintrat und die Widerspenstigen sogar mit der blanken Waffe zum Gehorsam zwang. In der gesetzlichen Regelung des Zollwesens machte sich denn doch noch immer der königliche Wille als das entscheidende Moment fühlbar; nach dieser Seite hin war dem König eine bedeutende Macht und massgebender Einfluss geblieben. —

Die Regierung des Nachfolgers Rudolfs I., Adolfs von Nassau, ist für unsere Frage wenig ergebnisreich. Denn dieser beschränkte sich darauf, 1292 Oktober 2 zu Köln den von Rudolf 1287 März 24 in Würzburg errichteten Landfrieden zu bestätigen und auf zehn Jahre zu erneuern;[3]) ebendenselben liess er dann noch einmal 1293 Februar 24 für die schwäbischen Lande zu Esslingen beschwören.[4]) Damit hielt Adolf an den von seinen Vorgängern

---

[1]) So erhält er 1281 Dezember 17 als Ersatz für die in der Fehde mit dem Grafen von Sponheim erlittenen Verluste 1000 Mark und für die bei der Zerstörung der Burg Rheinberg gehabten Kosten ebensoviel. Diese Summen hatten der Graf von Katzenellenbogen und andere vorgeschossen; dieselben wurden ihnen durch einen neuen, deshalb eingesetzten Zoll zu Boppard vergütet. Jene Ausgaben aber hatte der Erzbischof „pro negotio sancte pacis“ gemacht. Gudenus: Cod. dipl. I, 784. Böhm. Reg. 644.

[2]) v. d. Ropp a. a. O. u. Lindner a. a. O. S. 51.

[3]) Leg. II, 459. Böhm. Reg. Ad. 45.

[4]) Ann. Sindelf. SS. XVII, 307. Böhm. a. a. O. 101 a.

Digitized by Google

aufgestellten Grundsätzen auf dem Gebiete des Zollwesens fest, so vor allem an dem durch den Würzburger Landfrieden eingeführten Normaljahr 1250. Im übrigen benützte König Adolf, wie das schon seit langem üblich war, in besonders reichem Masse die Zölle dazu, um durch Zollprivilegien aller Art seinen Wahlfürsten Ersatz für ihre Wahlunkosten zu bieten, seinen Freunden und Anhängern seinen Dank abzustatten und ihre Treue sich zu erhalten.[1])

Auch Albrecht I. sah sich in den ersten Zeiten seiner Regierung gezwungen, seinen Wählern für ihre Mühen und Unkosten genügende Entschädigung zu bieten. Deshalb verfuhr auch er zunächst äussert freigebig mit Zollverleihungen an seine Wähler, in erster Linie an die drei geistlichen rheinischen Fürsten. Als erster von den Kurfürsten wurde in dieser Weise der Erzbischof Wikbold von Köln für seine Ausgaben schadlos gehalten; ihm überlässt der König 1298 August 28 für Lebenszeit die Burg Kaiserswert mit Zoll und Zubehör und weist ihm ausserdem für seine Unkosten bei der Königskrönung achttausend Mark an, welche eventuell aus den Reichszöllen zu Kaiserswert oder Berke zu zahlen sind.[2]) 1298 September 1 folgte alsdann das Privileg für Erzbischof Gerhard von Mainz,[3]) welchem Albrecht zunächst die ihm von Adolf 1292 Juli 1 zu teil gewordene Verleihung des Bopparder Friedezolles und dessen Uebertragung nach Lahnstein[4]) bestätigte. Sodann erhält der Erzbischof als dauernden Besitz seiner Kirche zur Belohnung für seine Bemühungen um die Ruhe und Ordnung im Reiche[5]) einen neuen Zoll angewiesen, welchen er im Betrage des

---

[1]) Die wichtigsten seiner Zollprivilegien sind:
1292 Juli 5 für Trier: Günther a. a. O. II, nr. 344.
1292 Juli 1 für Mainz: Gudenus a. a. O. I, 861. Böhm. Reg. 10.
1293 Mai 28 für Köln: Kindlinger: Sammlung 12. Böhm. Reg. 127.

[2]) Kindlinger a. a. O. 17. Böhm. Reg. Albr. 11. vgl. Mücke: Albrecht I, S. 96.

[3]) Gudenus a. a. O. I, 901. Böhm. a. a. O. 33. Mücke a. a. O. S. 95.

[4]) vgl. Gudenus a. a. O. I, 861. Böhm. Reg. Ad. 10.

[5]) — „attendentes, quod memoratus archiepiscopus pro bono et pacifico statu imperii ac honore rei publicae magnifice exposuerit se et sua et propter hoc cupientes eum — condignis tollere favoribus —."

Digitized by Google

Friedezolles in Lahnstein[1]) oder in Rüdesheim erheben soll, je nachdem es ihm oder einem seiner Nachfolger gut dünke.[2])

Der Name des hier mehrfach erwähnten Bopparder Friedezolles deutet darauf hin, dass wir es hier mit einem Zolle zu thun haben, dessen Ertrag eigentlich zur Deckung aller Kosten verwendet werden sollte, welche durch die Aufrechterhaltung des Landfriedens verursacht würden. Dieser Friedezoll ist mit anderen Worten nichts anderes als ein Landfriedenszoll.[3])

Wir erinnern uns, dass von seiten eines Königs zum ersten Male von Rudolf I. bei seinem Erfurter Landfrieden von 1290 solche Abgaben zu Zwecken des Landfriedens gefordert worden waren.[4]) Das Institut des Landfriedenszolles aber, welches in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts überhaupt zum ersten Male auftauchte, hatte zur Zeit Rudolfs seinen eigentlichen Namen noch nicht gefunden; unter diesem tritt es erst unter Adolf von Nassau auf. Die 1265 beginnende Entwicklung des neuen Rechtsinstitutes hat demnach nach Verlauf von ungefähr dreissig Jahren ihren endgültigen Abschluss gefunden.

Sobald Albrecht durch die angeführten und durch anderweitige, uns hier nicht interessierende Verfügungen seinen Thron

---

[1]) so dass, falls er ihn in Lahnstein einziehen würde, an diesem Orte von ihm zwei Zölle erhoben werden würden:

1) der alte, eigentlich dem Reiche gehörige, von Boppard hierher verlegte Friedezoll,
2) der neue, erst jetzt der Mainzer Kirche verliehene.

[2]) Diese Verlegung kann jeder Zeit erfolgen, wann es dem Erzbischof beliebt, auch wenn schon an einem der genannten Orte die Erhebung begonnen haben sollte.

[3]) vgl. Böhm. Reg. Ad. 10, nr. 9 u. oben S. 73 u. 86 f.

[4]) Es wäre nicht undenkbar, dass Rudolf im Zusammenhang mit den damaligen Verordnungen bestimmte, dass ausser der nur aussergewöhnlicher Weise und nur dieses eine Mal geforderten Steuer, von der wir aus der Urkunde für das Kloster Walkenried erfahren, der Ertrag des dem Reiche gehörigen Bopparder Zolles ein für alle Male zu Landfriedenszwecken verwendet werden sollte. Zu dieser Erwägung führt der Umstand, dass Adolf von Nassau am 1. Juli 1292 von dem betreffenden Zolle als einem Landfriedenszolle spricht, noch bevor er den Landfrieden Rudolfs bestätigt hatte; bei dieser Gelegenheit frühestens hätte eine Festsetzung des Bopparder Zolles als Landfriedenszoll durch ihn erfolgen können. Hat nun wirklich noch Rudolf jenen Zoll der erwähnten Verwendung überwiesen, so giebt ihm doch erst Adolf die rechte Bezeichnung.

Digitized by Google

einigermassen sicher gestellt hatte, zeigte er sofort, dass er gesonnen sei, geordnete und friedliche Zustände in das Reich zurückzuführen. Zu diesem Zwecke erneuerte er ohne jede Aenderung am 16. November 1298 in Nürnberg den Landfrieden Rudolfs I. vom Jahre 1287.[1]) Wenn aber Albrecht gehofft hatte, durch diesen Frieden den Zollbedrückungen im Reiche ein Ende gemacht zu haben, so sah er sich sehr bald in dieser Erwartung getäuscht; denn jene nahmen eher zu als ab.

Einen klaren Einblick in die Zustände, wie sie vor und nach 1298 im Zollwesen geherrscht haben müssen, sowie die Erkenntnis, von wem die Zollungerechtigkeiten in erster Linie ausgegangen sind, gewährt uns eine Klageschrift, welche von den Kölner Bürgern kurz vor Ausbruch des Krieges Albrechts mit den Fürsten des Reiches an den Papst geschickt wurde.[2]) In dieser beschweren sich die Kölner über die neuen und ungerechten Zölle, welche die Erzbischöfe am Rhein und vor allem ihr eigener zu erheben sich unterfangen hätten, und angesichts deren der König sich veranlasst gesehen habe, auf einem Reichstage zu Nürnberg dieselben um Abstellung ihrer Ungesetzlichkeiten dringend zu ersuchen. Mit diesem Nürnberger Tage ist offenbar der von 1298 gemeint;[3]) wir erkennen hieraus, dass die Veranlassung desselben wahrscheinlich auch in den durch die rheinischen Erzbischöfe verübten Zollungerechtigkeiten lag. Die Fürsten hatten damals auch wirklich eidlich gelobt, dem königlichen Gebot gemäss zu handeln und von allen ihren seit Friedrichs II. Tode erhobenen ungerechten Zöllen abzustehen. Diese eidlich abgegebene Versicherung aber hatten die Fürsten nicht gehalten, sondern sie waren in ihren Ungerechtigkeiten fortgefahren; durch ihr Beispiel hatten sie auch die anderen Fürsten geistlichen und weltlichen Standes zu ähnlichen Gewalt-

---

[1]) Leg. II, 481 vgl. Ellenhard SS. XVII, 140. Ann. Colm. ebd. 224. Chron. Colm. ebd. 267. Am 23. Januar 1299 und am 19. Januar 1300 fordert Albrecht mehrere Grossen auf, die Lübecker Zollprivilegien zu achten und sich aller Belästigung der Lübecker durch „exactionibus inconsuetis et theloneis iniustis“ zu enthalten (Urkbuch. der Stadt Lübeck Bd. I, 622 u. 651). Ueber die Aufrichtung des Landfriedens vgl. Lindner a. a. O. 129 u. bes. 130.

[2]) Archiv f. österr. Geschquellen. Bd. II, 294 f.

[3]) vgl. Böhm. Reg. Rchss. 435.

Digitized by Google

thätigkeiten verlockt. Der König musste daher strafend gegen die Friedensstörer vorgehen.[1])

Genau in dieselben Verhältnisse führt uns ein Beschwerdeschreiben des Grafen Theoderich von Kleve an den Papst ein.[2]) Auch hier hören wir dieselben Klagen über Zollbedrückungen aller Art seitens der drei rheinischen Erzbischöfe allen Bemühungen des Königs zum Trotze, sie zur Beobachtung des von ihm errichteten Landfriedens zu bewegen, hätten sie bei ihren Ungesetzlichkeiten verharrt und durch ihr Beispiel auch andere zu gleichen Vergehungen verleitet. In dieser gräflichen Klageschrift wird überhaupt das Gebahren der grossen Fürsten einer äusserst strengen Verurteilung unterzogen; diese seien gewohnt, sich von den gewählten Königen die zu ihren Gunsten abgegebenen Stimmen aufs reichlichste bezahlen zu lassen zum Schaden des ganzen Reiches und der königlichen Macht.[3]) Eine in der That nur zu gerechtfertigte Klage; denn die Begehrlichkeit der Fürsten kannte keine Grenzen. Sie fühlten sich als die Herren im Reiche, für die es königliche Gebote gar nicht mehr gab!

Die völlig ergebnislosen Versuche, die widerhaarigen Fürsten zur Anerkennung seines Nürnberger Landfriedens zunächst auf dem Wege gütlicher Verhandlung zu bringen, liessen auf eine für das Reich erspriessliche Lösung dieses Streitfalles durch den König nicht gerade hoffen. Da man von dieser Seite allein

---

[1]) „idem dominus rex non valens — depredationes dictorum archiepiscoporum diutius tollerare, pro pace et tranquillitate totius regni et pro destitutione novorum pedagiorum cogitur urgente necessitate animadvertere in eosdem." Mit diesen Worten spielt wohl das Schreiben auf die Urkunde Albrechts vom 7. Mai 1301 an, in welcher dieser den Fürsten den Krieg erklärt, um sie so zur Rechenschaft zu ziehen. Danach wäre also das datumlose Schreiben der Kölner nach dem 7. Mai anzusetzen vgl. Böhm. Reg. Rchss. 435.

[2]) Archiv f. österr. Geschqu. II, 290 f. Böhm. a. a. O. 434.

[3]) „Preterea — anhelantes magis private utilitati quam communi et affectantes praeesse potius quam prodesse electos reges per importunitates, circumventiones et difficultates in exhibendis dicto regi ab eisdem theolonia nova in detrimentum totius populi sibi concedi exegunt et bona imperii ipsis attrahunt et iam tam iidem quam antecessores eorum usurpaverunt tanta, quod reges Romanorum propter impotentiam et necessariorum defectum non possunt proh dolor iuxta maiestatis sue debitum — regnare utiliter."

Digitized by Google

keinen nachhaltigen Schutz erwarten zu können meinte, wandten sich sowohl die Kölner wie der Graf von Kleve an den Papst mit der Bitte, dass er hierbei dem Könige zu Hilfe kommen möchte; er sollte seinerseits den Erzbischöfen die Fortsetzung ihrer Ungesetzlichkeiten untersagen. Freilich ahnten sie nicht, dass dieser mit den Aufständischen unter einer Decke steckte und nichts weniger als gewillt war, zu Gunsten des ihm nicht genehmen Königs sich bei jenen zu verwenden. Dass andererseits der König am letzten Ende doch noch Kraft und Macht genug besitzen würde, seiner und des Reiches Sache zum Siege zu verhelfen, konnten jene Bittsteller nach den Anfängen der Regierung Albrechts kaum erwarten. Bevor jedoch dieser mit offener Gewalt und der Schärfe des Schwertes gegen die unbotmässigen Fürsten vorging, suchte er sich selbst Bundesgenossen für den bevorstehenden grossen Kampf mit jenen zu gewinnen.

So bestätigte er zunächst 1301 Februar 6 der Stadt Köln, welche wohl ganz vornehmlich unter dem Treiben ihres Erzbischofs zu leiden hatte, ihre Zollfreiheiten. Er erlaubt den Bürgern, falls jemand von ihnen irgendwo entgegen ihren Privilegien durch Zölle oder derartige Abgaben belästigt werden würde, mit Gewalt sich zur Wehre zu setzen. Besonders verordnet er ihre Zollfreiheit in Lahnstein, Koblenz, Andernach, Bonn, Neuss und Berke. Sollte trotzdem an einem dieser Orte oder sonst wo in Zukunft ein Zoll von ihnen erpresst werden, so sollten sie sich an den Personen und Sachen der Zollerheber schadlos halten dürfen. Schliesslich verspricht der König ihnen eventuell selbst mit Rat und That auf ihre Seite treten zu wollen. Es wird hiermit eine Art von Schutz- und Trutzbündnis zwischen dem König und der Stadt abgeschlossen, das vornehmlich gegen den Erzbischof von Köln gerichtet war.[1]) Es dürfte auffallen, dass unter den Orten, an welchen den Kölnern volle Zollfreiheit gewährt wird, sich auch Lahnstein findet, wo kraft der Verordnung Albrechts vom 1. September 1298 der bisher in Boppard erhobene und damals dem Erzbischof von Mainz übertragene Friedezoll eingezogen werden sollte. Dass die Kölner von der Entrichtung dieses entbunden werden, braucht aber nicht Wunder zu nehmen. Denn wenn auch ursprünglich, worauf der Name

[1]) Lacombl. a. a. O. III, 2. Böhm. Reg. Albr. 320.

Digitized by Google

hindeutet, der Ertrag des Friedezolles den Zwecken des Landfriedens dienen sollte: mit dem Augenblick, wo er dem Erzbischof von Mainz übertragen wurde, ward er seiner eigentlichen Bestimmung und somit dem Nutzen des Reiches entzogen. Fortan war er einer der vielen in die Hände der Fürsten geratenen und von diesen für ihre privaten Zwecke benutzten Zölle. Wenn also Albrecht den Kölnern 1301 Freiheit auch von dieser Abgabe gewährleistete, so lag unter diesen Umständen keine Schädigung des Reiches mehr vor, sondern vielmehr eine solche des Mainzer Erzbischofs; und das war gerade die Absicht des Königs. Durch das weitgehende Privileg für die Stadt Köln wurden mithin gleichzeitig der Erzbischof von Köln und der von Mainz schwer betroffen.

Noch etwas aber scheint in demselben besonderer Beachtung wert. Der König verspricht den Kölnern, gegebenen Falls selbst die Hand zu ihrem Schutze zu erheben, wenn nämlich doch jemand es wagen sollte, eine Zollleistung von ihnen zu verlangen. Nur dem König gegenüber sollen dem Privileg selbst zufolge dessen Bestimmungen nicht in Kraft treten, ihm bleibt vielmehr das Recht, auch von den mit so reichlicher Zollbefreiung ausgestatteten Kölnern neue Zölle einzufordern. Mit den Worten nämlich „nostro et imperii in omnibus iure salvo“ giebt Albrecht zu verstehen, dass er durch sein Privileg dem ihm zustehenden Zollrecht in keiner Weise Abbruch thun will, sondern dass er sich und dem Reiche dasselbe vorbehält. Er greift auf den alten Grundsatz zurück, dass nur das Reichsoberhaupt das Recht hat, Zölle im Reiche anzulegen, und dass somit jeder Zoll, der nicht von ihm ausgegangen ist, keinen Anspruch auf Rechtmässigkeit erheben darf. Wo die Einsetzung durch den König fehlt, liegt eine Verletzung seines Oberzollrechtes vor, wenn ein Zoll dennoch erhoben wird; darum bezeichnet Albrecht auch alle neuen Zölle als „in praeiudicium nostrum et imperii“ aufgerichtet.[1]) Infolge seines Oberzollrechtes fühlt sich Albrecht befugt, nicht nur alle diese neuen Zölle aufzuheben, sondern er befreit die

[1]) „quodsi in predictorum locorum aliquo aut locis aliis quibuscumque, in quibus nova thelonea imposterum in nostrum et imperii praeiudicium instituta fuerint, aliquod theloneum exactum fuerit —, volumus —.“

Digitized by Google

Kölner auch von Abgaben, deren Eintreibung er selbst einst gestattet hatte.

Was nun die Misshelligkeiten selbst zwischen den Fürsten und dem König betrifft, so ist es nicht unsere Aufgabe, ihre Ursachen und ihren weiteren Verlauf im einzelnen genauer zu verfolgen.[1]) Nach vielen vergeblichen Massnahmen[2]) griff Albrecht schliesslich zu dem letzten Mittel, ihnen ein Ende zu machen, nämlich zu demjenigen der offenen Gewalt: am 7. Mai 1301 liess er den aufständischen Fürsten eine förmliche Kriegserklärung zugehen. In der Urkunde, welche diese enthält,[3]) wendet er sich an die Bürgermeister, Schultheissen, Schöffen, Ratmannen und Bürger von Köln, Mainz, Trier, Worms, Speier, Strassburg, Basel, Konstanz, sodann aber überhaupt an das städtische Element[4]) im Reich, in welchem er mit sicherem Blick einen treuen Bundesgenossen gegen die widersetzlichen Fürsten erblickte.

Mit starken Ausdrücken bezichtigt Albrecht die Untreuen, dass sie sich ihnen abgesprochene Rechte in betrügerischer Weise angemasst hätten.[5]) Die Worte „exquisitis fraudibus“ beziehen sich vor allem auf das Folgende: „antiqua pedagia, thelonea sive exacciones ab antiquis temporibus constituta non modicum augmentantes“ und auf die „thelonea de novo imposita.“ Der Betrug wird in einigen Fällen vielleicht in gefälschten Urkunden, welche

---

[1]) Hierfür ist zu verweisen auf: Huber: Gesch. des Hauses Oesterr. Bd. II, 66 ff. Schliephake: Gesch. v. Nassau Bd. IV, 75 ff. Kopp a. a. O. III, 2, 68 ff. Mücke a. a. O. 110 ff. Lindner a. a. O. S. 138—145.

[2]) Hier sei noch nachgeholt, dass der König im Bunde mit den Bischöfen von Strassburg und Basel für diese Rheingegenden einen Landfrieden aufrichtete, dessen hauptsächlichste Bestimmung wieder die Aufhebung aller neuen Zölle war (Leg. II, 476. Kopp a. a. O. 82 f.). Auch dieser Bund sollte wohl dem König Bundesgenossen für den bevorstehenden Kampf gewinnen.

[3]) Leg. II, 474. Böhm. Reg. 339.

[4]) Nach Aufzählung der namentlich erwähnten Städte fährt die Urkunde fort: „ac universis civibus ac fidelibus presencium inspectoribus per Romanum imperium constitutis“. Mit Recht erzählt uns daher der Monachus Fürstenfeldensis ap. Böhm. font. I, 25: „Mox omnibus officialibus, ministris, nobilibus et civitatibus praecepit (scil. rex) universis, ut se praeparent — contra hostes —.“

[5]) „Avaricie cecitas et dampnande ambicionis improbitas aliquorum animos occupantes eos in illam temeritatem impellunt, ut que sibi a iure interdicta noverint, exquisitis fraudibus usurpare conentur.“

Digitized by Google

sie vorlegten, um sich auf sie zu berufen, oder in der Behauptung bestanden haben, solche Urkunden zu besitzen, was nicht der Fall war; sonst sind eben nur allerhand, für uns nicht weiter erkennbare Manipulationen gemeint, welche die Erhöhung oder die Neuheit der Zölle verdecken sollten. Solche Betrügereien nun werden nicht nur den rheinischen Erzbischöfen, sondern überhaupt vielen Fürsten vorgeworfen.[1]) Ihnen allen wird zweierlei zur Last gelegt: einmal ungesetzliche Erhöhung alter Zollbeträge, sodann widerrechtliche Einsetzung von neuen Zöllen.[2])

Wenn Albrecht erklärt, er halte es für seine Pflicht, Frieden und Ordnung im Reiche wiederherzustellen, und er sei deshalb gesonnen, aufs entschiedenste dem Treiben der Fürsten entgegenzutreten, so deuten die starken Ausdrücke, mit welchen er das Gebahren der letzteren bezeichnet,[3]) darauf hin, dass er im

---

[1]) „Nonnulli siquidem et precipue venerabiles Colon., Mogunt. et Trever. archiepiscopi, principes, duces, comites, barones, nobiles Romani imperii."

[2]) In der Urkunde heisst es: „illa et alia eciam, a vobis et subiectis nobis et imperio de novo imposita". Von diesen Worten beziehen sich de novo imposita auf alia, zu denen sie unmittelbar gehören. Alia de novo imposita (scil. telonea) bilden den Gegensatz zu den vorhergenannten illa (scil. antiqua telonea augmentata). Zwischen alia und de novo imposita stehen nun die Worte: a vobis et subiectis nobis et imperio. Sie geben so keinen Sinn. Sie würden nur zu Ausdrücken wie am Ende des Satzes passen: exigere et extorquere. Wenn sie aber von diesen Verben abhängen sollten, würde ihre Stellung eine falsche oder doch sehr störende sein. Diese weist vielmehr darauf hin, dass sie zu imposita gehören sollen. Es bleibt daher, um einen Sinn in den Satz hineinzubringen, nichts übrig, als durch Streichung des Wörtchens a vor vobis eine kleine Aenderung mit ihnen vorzunehmen. Der Schreiber hatte offenbar nicht erkannt, dass vobis et subiectis von imposita abhängen und nobis et imperio zu subiectis gehörige Dative sind. Er glaubte hier bessern zu müssen, und da war die Einschiebung von a sehr nahe liegend, zumal wenn er das folgende exigere im Sinne hatte. Ich möchte also vorschlagen zu lesen: „illa et alia eciam vobis et subiectis nobis et imperio de nova imposita". Falke a. a. O. S. 41 hat augenscheinlich die Stelle gänzlich missverstanden. Er sagt: „Die Kurfürsten haben — uns und den Unterthanen des Reiches gegen alles Recht neue Zölle aufgelegt", als wenn es hiesse „nobis et subiectis", während doch dasteht vobis et subiectis, also den „Städten und überhaupt unseren Unterthanen". Auch ist nicht einzusehen, was „uns" heissen soll. Dem Könige konnten doch die Fürsten keine Zölle auferlegen.

[3]) „— noctes ducimus insompnes, ut — ad presens maliciis, indignacionibus et predacionibus archiepiscoporum predictorum et cuiuscumque alterius

Digitized by Google

äussersten gegen sie erbost war und von keiner Schonung und Nachsicht ihnen gegenüber mehr etwas wissen wollte. Eine friedliche Vergleichung zwischen König und Fürsten war nicht mehr möglich.

Bezüglich der geforderten Zollaufhebung richtet sich der König in erster Linie gegen die drei rheinischen Erzbischöfe, sodann aber gegen alle Fürsten überhaupt;[1]) und wenn er auch unter den von ihm beseitigten Zöllen ausdrücklich nur die am Rhein bisher eingezogenen erwähnt, so kassiert er thatsächlich doch alle Zölle im Reich[2]) mit Ausnahme derjenigen, welche bis zum Tode Friedrichs II. eingeführt worden waren. Es wird also von Albrecht als Endtermin für die gesetzlichen Zölle das Todesjahr Friedrichs II. 1250 festgesetzt oder vielmehr beibehalten, da dasselbe bereits von Rudolf I. 1287 in Würzburg als Normaljahr aufgestellt war.[3]) Alle Zölle, welche seitdem eingesetzt worden waren, auch die vom König selbst kommenden also sollten abgethan und von niemandem mehr eingetrieben werden. Während früher bei allen Zollbeseitigungen doch immer noch diejenigen in Geltung bleiben sollten, welche als zu Recht bestehend d. h. als von König und Reich ausgehend erwiesen werden konnten, wird jetzt dagegen auch dieser Rechtsbeweis

---

occurramus." Aehnliche Ausdrücke finden sich mehrfach; so weiter unten: „Avaricie cecitas et dampnande ambitionis improbitas aliquorum animos occupantes eos in illam temeritatem impellunt, ut —."

[1]) Dass alle Fürsten gemeint seien, geht aus folgenden Worten hervor: „archiepiscoporum predictorum et cuiuscumque alterius" und weiter: „dictis archiepiscopis, principibus, ducibus, comitibus, baronibus, nobilibus seu quibuscumque aliis, cuiuscumque honoris, status et condicionis existant —, revocamus".

[2]) Denn wir lesen: „omnes donaciones, concessiones, tradiciones, imposiciones, augmentaciones, ordinaciones theloneorum, pedagiorum — dictis archiepiscopis — in locis, opidis praedictis seu quibuscumque aliis locis Romani imperii — revocamus."

[3]) Mücke a. a. O. S. 113 hat nicht Recht, wenn er sagt: „Rudolf I. hatte das Jahr 1246, in welchem Friedrich II. abgesetzt wurde, als das letzte Jahr gesetzlicher, königlicher Regierung angenommen, sein Sohn aber schob in eigenem Interesse diesen Termin um vier Jahre hinaus, weil er weder weltlichen noch geistlichen Fürsten die Absetzbarkeit des Römischen Königs zuerkennen konnte." Rudolf I. hatte wohl im Jahre 1281 (Leg. II, 435) das Jahr 1246 in bestimmtem Sinne als Zeitgrenze aufgestellt, für die Regelung des Zollwesens aber war bereits durch ihn 1287 das Todesjahr Friedrichs II. als Termin bestimmt worden.

Digitized by Google

völlig ausgeschlossen; es wird keine Ausnahme irgend welcher Art bei der Aufhebung der Zölle gemacht ausser derjenigen, welche in der Aufstellung der bestimmten Zeitgrenze lag. Gerade hierin zeigt sich das Radikale in der Verfügung Albrechts I., nicht darin, dass überhaupt Zölle durch ihn aufgehoben wurden. Zollverbote sind ja fast von jedem König erlassen worden. Das Aussergewöhnliche und Extreme in Albrechts Massregel ist nicht sowohl in der Sache als solchen als vielmehr in der Erweiterung ihres Inhalts zu suchen. Während aber, wie gesagt, der König unter die verbotenen Zölle auch seine eigenen d. h. die von ihm gesetzten mitaufnahm, so sah er sich doch sogleich vor, dass daraus nicht etwa ein Präzedenzfall für die Zukunft geschaffen und sein Recht als solches damit für aufgehoben angesehen werden würde. Er behielt sich vielmehr dasselbe mit besonderen Worten ein für alle Male vor, sodass es ihm trotz dieser Urkunde auch künftig noch möglich war, neue Zölle anzulegen.[1]) —

Mit dem blossen Verbot jedoch der betreffenden Zölle — das wusste Albrecht recht gut — war den Fürsten gegenüber noch nichts erreicht. Denn ein solches war von ihm schon einmal ausgesprochen worden, aber die Fürsten hatten es gänzlich ignoriert. Der König musste deshalb dafür sorgen, dass es in diesem Falle auch wirklich zur Ausführung käme. Dies geschieht in dem letzten Teil der Urkunde, in welchem sich Albrecht mit den Worten: „iniungentes (scil. vobis) et auctoritatem ac potestatem vobis dantes“ an die Städte des Reiches wendet und sie zu einem Bunde mit ihm für den Zweck des Krieges, die „pax generalis“, auffordert.[2]) Denn diese letztere wird erst möglich, wenn die Gewaltthäter gedemütigt sind; so erlaubt denn der König den Städten oder fordert sie vielmehr geradezu dazu auf, dem Eintreiben der besagten Zölle aufs kräftigste Widerstand

---

[1]) Er spricht das in derselben Weise aus wie schon in dem Privileg für die Stadt Köln: „iure nostro et imperii in omnibus semper salvo“.

[2]) „iniungentes —, ut pro tranquillitate et pacifico statu Romani imperii pacem generalem (cum) vestris adiutoribus ordinetis et ipsam servare iuretis.“ Offenbar ist auch hier der Text nicht ganz unverderbt. Denn das überlieferte vestris adiutoribus ordinetis giebt keinen Sinn. Ohne Zweifel ist vor vestris ein cum ausgefallen.

Digitized by Google

zu leisten.[1]) Man befindet sich also in offenem Kriegszustand; nur durch den Krieg hindurch kann man zum langersehnten Frieden im Reiche gelangen.

Die Veröffentlichung dieses königlichen Manifestes und seine Bekanntgebung an die Fürsten, damit diese nicht etwa Unkenntnis des königlichen Verbotes als scheinbar triftigen Grund für die Nichtbefolgung desselben vorschützen könnten, übernahm nicht der König selbst, sondern er übertrug sie den Städten. Er hatte mit den Fürsten völlig gebrochen und wollte nichts mehr von ihnen wissen. Darum würdigte er sie auch keines unmittelbaren Verkehres mehr mit sich, sondern er verwendet die Städte als Zwischenhändler zwischen sich und jenen. Zum Schluss der Urkunde fordert der König die Städte noch auf, dieselbe auch den Dekanen und Kapiteln der Erzbischöfe mitzuteilen, damit sie erfahren, dass die über diese verhängten Strafen auch sie eventuell treffen können. Der König scheidet hier zwischen dem Erzbischof als dem Vertreter des Erzbistums auf der einen Seite und dem Dekan und dem Kapitel als Vertreter der Diözese auf der anderen. Da diese vielfach nach Unabhängigkeit vom Bischof oder Erzbischof strebten, hält der König für möglich, dass sie auch in diesem Falle zu ihm und nicht zu dem Erzbischof halten würden. Dann wäre dieser der

---

[1]) „et omnibus receptoribus et exactoribus theloneorum et pedagiorum in locis praedictis impune et sine nostra offensa viriliter resistatis." Auch dieser Teil der Urkunde, welcher sich mit der Ausführung des königlichen Gebotes befasst, zielt gegen die Fürsten insgesamt, was deutlich die Worte „et omnibus exactoribus" und „et archiepiscopi praedicti seu quivis alius — non possint" erkennen lassen. — Wie der König dem vorzubeugen wusste, dass aus der weitumfassenden Zollbeseitigung etwa üble Folgen für sein Zollrecht erwüchsen, so ist er auch jetzt darauf bedacht, das Ansehen seiner Macht zu schützen. Er fühlt, dass er eigentlich allein für sich die Ausführung seines Verbotes übernehmen müsste. Wenn er jetzt diese zunächst den Städten überträgt, wohl weil er sich selbst im Augenblick noch nicht stark genug dazu glaubt, so liegt darin, selbst wenn die Städte gegebenen Falls allein ohne den König sich gegen ihre Bedrücker zur Wehre setzten, keine Schmälerung der königlichen Gewalt. Denn der König hat es selbst so angeordnet, und die Städte handeln nur in seinem Namen und Auftrag. Darum heisst es auch in dem Manifest: „iniungentes — ut sine nostra offensa — resistatis" (ohne Eingriff in unsere Gewalt, ohne Schmälerung der Regierung).

Digitized by Google

Hauptwurzel seiner Macht beraubt und stände isoliert dem König gegenüber. Sollte dagegen die Diözese dem Erzbischof treu bleiben, dann, so droht der König, würde sie mit diesem in dieselbe Strafe verwickelt werden.[1])

Diese so äusserst wichtige Urkunde Albrechts I. enthält also die offene Kriegserklärung an alle Fürsten des Reiches, in erster Linie freilich an die geistlichen Kurfürsten. Gestützt auf die städtischen Elemente fühlt sich der König stark genug, um eine so radikale Massregel zu treffen, durch die er alle Zölle im Reiche aufhebt, soweit ihre Einsetzung diesseits des Jahres 1250 fällt. Dass es sich nicht nur um die Beseitigung der ungerechten Zölle handelt, beweist die Thatsache, dass in der ganzen Urkunde sich nirgends der Ausdruck: „iniusta thelonea" findet, sondern immer von „omnes exacciones" die Rede ist. Auch in diesem Falle boten die ungerechten Zollerhöhungen der Fürsten und die ungesetzlichen Zolleinsetzungen derselben die Veranlassung zur königlichen Verfügung. Aber die Uebelthäter werden nunmehr nicht nur mit dem Verlust dieser widerrechtlichen Erhebungen bestraft, sondern überhaupt alle Zölle, die nach 1250 angelegt sind, werden ihnen genommen, auch wenn sie mit Fug und Recht von ihnen eingetrieben waren. Darin liegt das Neue und Bemerkenswerte der Urkunde; hinsichtlich des Termins bleibt sie dagegen bei der Anordnung Rudolfs I. stehen.[2])

---

[1]) „Et ne decani et capitula dictorum archiepiscoporum possint allegare, quod delictum persone in dampnum ecclesiae non debeat redundare, supradictas theloncorum revocaciones et inhibiciones eisdem sub competenti testimonio notificetis."

[2]) Falke a. a. O. S. 41 ist bei seiner Wiedergabe des Inhaltes der Urkunde in mehreren Punkten ungenau. Einmal nämlich lässt er die Aufforderung des Königs nur an die namentlich aufgeführten Städte ergehen, während er sich thatsächlich doch an alle Städte wendet. Ferner lässt Falke nur die Zölle der Kurfürsten aufgehoben werden. Es ist wahr, dass diese, vor allem die drei geistlichen, besonders genannt werden, aber wir sahen, dass sich der König trotzdem in seinem Verbot gegen alle Fürsten richtet. Die wichtige Thatsache, dass Albrecht damals offen mit den Fürsten bricht und ihnen den Krieg erklären lässt, hat Falke nicht bemerkt; wenigstens sagt er nichts davon. Ungenau ist er sodann auch darin, dass er sagt, der König habe die Städte zur Aufhebung der Zölle aufgefordert. Denn diese erfolgte und konnte nur erfolgen durch den König selbst. Das sollen nicht erst die Städte thun; sie sollen nur diese Revokation des Königs bekannt machen und die Exekution seiner Anordnungen übernehmen. Schliesslich

Digitized by Google

Ueber das Zerwürfnis des Königs mit den Fürsten, welches seit längerem vorbereitet, am 7. Mai 1301 zum Ausbruch kam und zum Kriege gegen diese führte, werden wir auch anderweitig durch die Quellen dieser Zeit mehr oder weniger genau unterrichtet. Sie geben uns auch den Beweis für die Richtigkeit unserer oben ausgesprochenen Ansicht, dass es sich bei diesem Streit nicht nur um die drei rheinischen Erzbischöfe handelte. So erfahren wir namentlich, dass auch der Pfalzgraf Rudolf an dem Fürstenaufstand beteiligt war.[1]) Er schloss sich, von den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier aufgefordert, diesen an und ging mit ihnen am 14. Oktober 1300 ein förmliches Bündnis in Heimbach ein, welches gegen den König gerichtet war, und in welchem es sich um nichts anderes handelte als um Absetzung desselben.[2]) Es waren also nicht bloss die Zollangelegenheiten, welche den Ausbruch der Zwistigkeiten veranlassten, sondern es handelte sich auch noch um andere Fragen,

---

verwechselt F. Friedrich I. und Friedrich II.; nicht die Höhe der Abgaben, wie sie während der Regierung jenes festgestellt sind, sollen wieder eingeführt werden, sondern die unter diesem getroffenen Normierungen. Das Todesjahr endlich Friedrichs II. soll nicht bloss für die Höhe der Zollbeträge, sondern für den Umfang des Zollbestandes selbst im Reiche massgebend sein. — Auch Nitzsch: Gesch. des dtsch. Volkes III, 215 lässt irrtümlicher Weise die Urkunde nur an die rheinischen Städte geschickt und nur die rheinischen Zölle aufgehoben werden. Dafür, dass Albrecht bei seiner Massnahme das ganze Reich im Auge hatte, haben wir noch einen weiteren Beleg in einer Urkunde vom 10. Mai 1301, in der den Ostfriesländern mitgeteilt wird, dass Albrecht ebendamals, offenbar im Zusammenhang mit dem Kriegsmanifest vom 7. Mai, den Nürnberger Landfrieden erneuert habe, in welchem es sich vornehmlich um Abstellung aller ungerechten Zölle, Räubereien und dergleichen handele, und welchen er von allen beobachtet wissen wolle. (Böhm. Acta nr. 555. Kopp a. a. O. III, 2, 81).

[1]) Monachus Fürstenf. ap. Böhm. font. I, 25: „Igitur quidam principes videlicet episcopus Colon., ep. Mogunt., dux Bavarie et quidam alii — suo coniunxerunt dominio —. His omnibus praecepit rex obtentu gratie regie maiestatis, ut omnia bona regni, que in sua retinent potestate, resignare non negligant; alioquin si huic mandato obviare praesumpserint, se velle agere durius contra eos.“ Chronic. Colmar. ebd. II, 93: „Tunc iunior (scil. Ludovicus dux Bavarie) se contulit ad regem Romanorum, senior vero (scil. Rudolfus comes palatinus) confederavit se archiepiscopo Moguntino.“ vgl Cont. Herm. Altah. ebd. III, 558 u. Böhm. Wittelsb. Reg. 53.

[2]) Mon. Fürst. a. a. O. Chron. Colm. a. a. O. Heinr. Rebdorf ebd. IV, 510. Cont. Herm. Altah. a. a. O.

Digitized by Google

um andere Gesetzwidrigkeiten der Fürsten. So hatten diese unter anderem auch Reichsgüter in Besitz genommen, auf die sie gar kein Anrecht hatten.[1]) Daher erklärt sich denn auch, dass wir in unserer Urkunde vom 7. Mai, welche nur die Erledigung der Zollstreitigkeiten anstrebt, den Pfalzgrafen, der uns in den Quellen begegnet, nicht genannt finden. Er hatte offenbar mit den Zöllen nichts zu thun gehabt. Unter den in unserem Kriegsmanifest genannten Zollstätten steht denn auch keine, welche in den Herrschaftsbereich des Pfalzgrafen gehörte.[2]) Diesem Sachverhalt entspricht es, wenn das Chronicon Colmariense,[3]) welches zunächst besonders von den Uneinigkeiten zwischen dem König und den Fürsten auf dem Gebiete des Zollwesens berichtet, den Pfalzgrafen nicht erwähnt, sondern ihn erst später in anderem Zusammenhang aufführt.[4]) Offenbar hatte der König keine Veranlassung, in demselben Grade über den Pfalzgrafen unwillig zu sein, wie über die anderen Fürsten. Darum nannte er ihn auch nicht in seiner Kriegserklärung, um ihn nicht durch die starken Ausdrücke, deren er sich in derselben bediente, zu beleidigen und dadurch die Aussöhnung mit ihm zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. Mit dem Pfalzgrafen kam denn auch zuerst von den Fürsten der Friede zu stande (20. Juli 1301).[5])

Sobald Albrecht mit ihm sich verglichen hatte, zog er gegen den Erzbischof von Mainz zu Felde; auch ihn brachte er zur

---

[1]) Mon. Fürst. a. a. O.

[2]) Von diesen gehörte Lahnstein dem Erzbischof von Mainz; in Andernach, Bonn, Neuss und Berke erhob der Kölner Zölle. Von den beiden übrig bleibenden Orten zählt Koblenz zur Trierer Diözese, während Smithusen sich nicht genau bestimmen lässt. Jedenfalls kommt es für den Pfalzgrafen nicht in Betracht. Es kann nur Köln oder Trier zugewiesen werden.

[3]) a. a. O.

[4]) Das Zerwürfnis dieses mit dem König war wohl nicht so schwer wie bei den anderen und hatte wohl andere Ursachen mehr privater Art. Nach dem Chron. wurde er infolge von Streitigkeiten mit seinem Bruder Ludwig auf die Seite von Albrechts Gegnern gedrängt. Fälschlicher Weise bringt Ottokar in seiner Reimchronik auch ihn in Beziehung zur Zollfrage (Pez: Script. rer. Austriac. vetees III, 681).

[5]) Böhm. Reg. 349. Joh. Vict. ap. Böhm. font. I, 342 f. Mon. Fürstf. a. a. O. Chron. Colm. a. a. O. Heinr. Rebd. a. a. O. Cont. Herm. Altah. a. a. O. Böhm. Witt. Reg. 55.

Digitized by Google

Unterwerfung. Am 21. März 1802 kam es zum Frieden,[1]) in welchem der Erzbischof auf die Zölle zu Lahnstein und auf seine unrechten Zölle Verzicht leisten musste.[2]) Wenn in der Friedensurkunde von mehreren Zöllen in Lahnstein die Rede ist („die zulle zu L."), so erinnern wir uns, dass der Mainzer hier wirklich zwei Zölle zu erheben ermächtigt worden war;[3]) deshalb werden sie im Friedensinstrument nicht unter die „unrehten zulle" aufgenommen, sondern besonders genannt. Albrecht begnügt sich nun nicht mit der Aufhebung der Lahnsteiner Zölle seitens des Erzbischofs, sondern er verlangt noch von ihm die Auslieferung der betreffenden Briefe, durch welche er und König Adolf ihm die erwähnten Zölle verliehen hatte.[4]) In dieser Forderung äussert sich abermals das Radikale seines Verfahrens. Er wollte den Erzbischof für alle Zeiten schädigen. Da er befürchten musste, dass dieser später vielleicht trotz seines Verzichtes mit Berufung auf die in seinen Händen gebliebenen königlichen Urkunden seine alten Ansprüche erneuern würde, wollte er ihm durch Entziehung derselben auch diese Möglichkeit für immer nehmen.

Wenn der König dann fortfährt: „und waz er vuer briffe hat von uns und von kunic Adolf — die sal er auch widder geben", so muss hiermit eine zweite Kategorie von Briefen gemeint sein, die mit den Lahnsteiner Zöllen nichts zu thun haben.

Man könnte meinen, dass diese Urkunden sich auf ganz andere Dinge als auf Zölle bezogen hätten, dass dem Erzbischof überhaupt ihm einst verliehene Privilegien entzogen werden sollten. Allein dem ist doch nicht so. Wir erinnern uns, dass nach dem Kriegsmanifest vom 7. Mai der Krieg hauptsächlich wegen der Zollungerechtigkeiten des Erzbischofs geführt wurde. Es ist daher kaum glaublich, dass dieser nachher mit anderen Strafen belegt worden wäre, als mit solchen, welche sich auf

---

[1]) Leg. II, 477. Böhm. Reg. 377.

[2]) „Ez ist auch gerettet mer, daz der vorgenante erzbischove die zulle zu Laynsteyn und waz er unrehter zulle hat, lazzen sul."

[3]) vgl. oben S. 96 [4]).

[4]) „und waz er daruber briffe hat von uns und kunic Adolf, die sol er widergeben." Diese Worte können nur auf die Lahnsteiner Zölle Bezug nehmen; denn über die ungerechten Zölle konnte er doch keine königlichen Urkunden besitzen.

Digitized by Google

jene Vergehungen bezogen. Auch wäre eine Entziehung etwa aller Privilegien eine zu ungeheuerliche Strafe gewesen.[1]) Deshalb bin ich der Ansicht, dass auch die an zweiter Stelle genannten Briefe nichts anderes betreffen als Zollrechte; hierfür spricht schon der Umstand, dass sie in demselben Paragraphen der Friedensurkunde erwähnt werden, welcher die Zollverhältnisse regeln soll. Es bleibt nur die Frage, auf welche Zölle dieselben gehen können. In der Urkunde vom 7. Mai droht der König mit Aufhebung aller unrechtmässigen Erhöhungen alter Beträge, aller neuen Zölle und dann überhaupt aller Zölle, deren Erhebung den Fürsten nach 1250 gewährt worden war.[2]) Die in der Friedensurkunde vom 21. März 1302 an erster Stelle genannten und zurückgeforderten Briefe bezogen sich auf die Lahnsteiner Zölle des Mainzer Erzbischofs. Wie diese bereits im Kriegsmanifest besonders aufgeführt wurden, so wird auch jetzt ihre Aufhebung ausdrücklich erwähnt. Die an zweiter Stelle zurückverlangten Briefe werden nun meines Erachtens alle diejenigen sein, durch welche dem Erzbischof anderweitige Zollverleihungen zu teil geworden waren, und welche der Drohung vom 7. Mai 1301 entsprechend jetzt wirklich dem Erzbischof entzogen werden. Freilich hätte dann aber der König nicht die ganze Strenge seiner Kriegserklärung bewahrt. Denn nach jener

---

[1]) Freilich erzählt uns das Chronicon Sampetrinum (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 141), dass der König dem Erzbischof alle Lehen entzogen hätte: „Binge civitatem archiepiscopi cepit, omnia que eius erant rapinis et incendiis devastans, municiones capiens omniaque bona episcopi et feoda imperiali protectione privans, quicumque nobilium ea acquirere possent, suis litteris ea confirmavit.“ Allein das ist sicher übertrieben. Von einer Entziehung der Lehen ist im Frieden keine Rede. Und wenn das Chronikon den Schein erweckt, als ob der Erzbischof das, was er im Laufe des Krieges eingebüsst hatte, für immer verloren hätte, so widerspricht auch dieser Angabe die Friedensurkunde, in welcher wir lesen: „Auch ist geredt, daz wir und der bischof von beyden siten, iz sie uns selben oder unser helferen, ieden man widder inseczen sal in sin arbe, iz sie burg oder stad oder dorf oder gericht aller hande gut, wie iz genannt ist, da sal man ieden man wider in seczen, als er sass vor dem krige.“ Dauernde Schädigung im Besitzstand erlitt der Erzbischof nur hinsichtlich der Zölle.

[2]) „omnes donaciones — ordinaciones theloneorum — dictis archiepiscopis — a divo patre nostro domino Rudolfo seu aliis nostris inclitis predecessoribus et a nobis datas — illis dumtaxat exceptis, quae per dive memorie Fridericum — fuerunt data —, revocamus.“

Digitized by Google

sollten alle nach 1250 erteilten Zollprivilegien kassiert werden; jetzt verlangt aber Albrecht nur seine und König Adolfs Briefe zurück. Er gab hiermit einer gewissen Milde Raum und kam hierdurch dem Erzbischof in etwas entgegen.

Dass diese Auffassung betreffs der zweiten Briefklasse die richtige ist, scheint aus Folgendem hervorzugehen. Nachdem nämlich Albrecht in einem kurzen Satze den Fall vorgesehen hat, dass der Erzbischof nicht, wie verlangt wird, alle Urkunden ausliefere, sondern die eine oder die andere trotzdem zurückbehalte, und nachdem er bestimmt hat, dass jeder so verheimlichte Brief seine Rechtskraft verlieren solle,[1]) fährt er fort: „waz er aber briffe hat uber alte bestedunge, die sal er behalden." Im Gegensatz zu der im vorhergehenden verfügten Aufhebung der Lahnsteiner und der anderen neuen Zölle wird jetzt verfügt, dass er, wie das auch schon im Kriegsmanifest vorgesehen war, im Besitz seiner alten Privilegien bleiben solle. „Alte bestedunge" aber sind alle auf die vor 1250 eingesetzten Zölle sich beziehenden Urkunden; zu diesen kommen nun noch die zwischen 1250 und 1291 neu ausgefertigten hinzu, da ja der König, abweichend von seinem ursprünglichen Plan, thatsächlich nur seine und seines Vorgängers Zollprivilegien für ungültig erklärt. So finden wir also den einzelnen Punkten der Kriegserklärung entsprechende Bestimmungen in der Friedensurkunde.

Nach dem Abschluss des Friedens zwischen dem König und dem Erzbischof von Mainz zog jener im Spätsommer 1302 mit bewaffneter Macht gegen den Erzbischof von Köln zu Felde.[2]) Am 24. Oktober desselben Jahres wurde auch diese Fehde friedlich beigelegt.[3]) Der Erzbischof muss alles Reichsgut, welches er gewaltsam an sich gerissen hatte, herausgeben[4]) und besonders hinsichtlich seiner Zölle sich dem königlichen Willen fügen.

---

[1]) „behelt er aber derselben briffe keinen, die sullen alle doit sin und zu nichte."

[2]) Ann. Colon. SS. XVII, 227. Joh. Vict. a. a. O. 343. Chron. Sampetr. a. a. O. Mon. Fürstf. a. a. O. 25. Heinr. Rebd. a. a. O. 510. Ann. Mogunt. SS. XVII, 3.

[3]) Lacombl. a. a. O. III, S. 14. Böhm. Reg. 405.

[4]) „Des ersten, daz er uns widergebe, was man ervert, daz er des Riches gutes bisher bekumbert und gehoben hat."

Digitized by Google

Zunächst werden drei Fürsten vom König erwählt, welche eine genaue Untersuchung darüber anstellen sollen, in wie weit der Erzbischof gerechte Ansprüche auf den Zoll zu Andernach erheben konnte; den Teil desselben, welcher ihm rechtlich zustand, sollte er auch weiterhin behalten, dagegen von allem, was über sein Recht hinausging, ablassen.[1]) Offenbar handelte es sich bei dem Zoll zu Andernach nicht um einen gänzlich neu eingerichteten, sondern nur um eine Erhöhung seines alten Betrages; diesen in Erfahrung zu bringen, sollten jene Drei ihre Erkundigungen bei den rheinischen Städten einholen. Ebenfalls rechtswidrige Erhöhung des Zollbetrages hatte sich der Erzbischof bei dem Zoll zu Neuss zu Schulden kommen lassen; auch auf diese musste er jetzt verzichten.[2]) Dagegen musste er den Zoll zu Bonn und zu Berke völlig aufgeben ohne Zweifel, weil er hier gar keine Ansprüche erheben konnte; sie gehörten zu den ganz neu angelegten Zöllen.[3])

Um dem Erzbischof für alle Zukunft die Möglichkeit zu nehmen, mit Berufung auf etwaige königliche Urkunden seine Zollansprüche zu erneuern, musste auch er, wie der Mainzer Erzbischof, alle seine Urkunden zurückgeben.[4]) Ausserdem musste der Erzbischof noch geloben, die den Kölnern von den Königen verliehenen Zollprivilegien zu beachten und namentlich ihnen an allen ihm gehörenden Zollstätten völlige Zollfreiheit zu gewähren.[5])

---

[1]) „und sol abtun den zol — zu Andernach, also daz wir dri man nemen von den funfen, die hernach geschriben stant —, daz die uf iren eyt ervaren solen an den steten von Basel den Ryn abe bis ze Nussen umb erber lude —, und waz si ervarent, daz altes rehtes der erzbischof von Kolen an dem zolle — zu Andernach habe, daz soll er anhaltend sin, daz ander sol absin."

[2]) „Doch sol her behalten den zol zu Nussen nach sinen alten rehten; und hat er daruf iht mer gesazt, daz sol er ablazzen."

[3]) „Ouch sol der vorgen. erzbischof den zolle — ze Bunnen abtun. — Ez soll auch derselbe erzbischof den zol — zu Berke ablazzen."

[4]) „und sal uns widergeben alle brief und handveste von den vorgenannten zollen, die im sint worden von kunik Adolfen und von uns, und sal des sicherheit tun, ob er keinen brief oder hantveste darnber behielte, daz di hernach kein macht haben —."

[5]) Zufolge dieser dem Erzbischof abgedrungenen Massregel musste dieser seine Zustimmung zu dem Versprechen geben, welches der König den Bürgern von Köln 1301 Februar 6 gemacht hatte. Man erkennt daraus, dass der König bei den Friedensschlüssen auch seine Bundesgenossen im Kampfe gegen die Fürsten nicht vergass.

Digitized by Google

Wir erinnern uns, dass der König bereits in seinem Kriegsmanifest dafür sorgte, dass durch seine radikalen Massregeln das königliche Zollrecht in keiner Weise Abbruch erlitte, dass er vielmehr sich und seinen Nachfolgern dasselbe vorbehielt.[1]) Darauf kam er im Frieden mit dem Kölner Erzbischof zurück. Er liess nämlich die Möglichkeit bestehen, dass durch ihn oder einen seiner Nachfolger die soeben dem Erzbischof abgesprochenen Zölle wieder eingesetzt werden könnten. Aber wenn die betreffenden Zölle wieder Rechtskraft erhalten sollten, so musste eben die königliche Genehmigung zu ihrer Erneuerung gegeben werden. Man sieht ganz gut, dass man es hierbei mit nichts anderem als dem alten Grundsatz zu thun hat: „Ohne den König giebt es keinen rechtlichen Zoll im Reich."

Darin, dass Albrecht überhaupt die Möglichkeit einer späteren Wiederaufrichtung der damals dem Erzbischof genommenen Zölle ins Auge fasste, lag entschieden eine Milderung seines sonst so strengen Verfahrens. Er gab damit dem Erzbischof zu verstehen, dass er, unter der Voraussetzung anhaltender Treue, wieder die volle Gunst des Königs sich gewinnen und dadurch wieder persönliche Vorteile erringen könnte.

Damit aber der Erzbischof sich nicht unterfange, sein Versprechen zu brechen und in eigenmächtiger Weise doch wieder seine Zölle einzufordern, liess sich Albrecht von ihm durch die pfandweis erfolgte Auslieferung seiner Burgen Aspel, Rheinberg, Leydberg und Nuwenberg Gewähr leisten. Diese Burgen sollte der Domherr Ludolf von der Dycke im Namen des Königs bis Weihnachten 1307 in Besitz halten; derselbe musste sich eidlich verpflichten, darüber zu wachen, dass der Erzbischof nicht doch einen der aufgehobenen Zölle wiedereinsetze.[2]) Ausserdem wurden auch die Bürger von Bonn und Berke angehalten, nicht zu dulden, dass der Erzbischof an diesen Orten gegen den königlichen Willen wieder einen Zoll einziehe; ebenso mussten

---

[1]) „iure nostro et imperii in omnibus semper salvo" hiess es damals.

[2]) Die versöhnliche Stimmung des Königs, welche sich schon darin zeigte, dass er die Wiederaufrichtung der verbotenen Zölle des Erzbischofs als nicht ausgeschlossen hinstellte, kam auch darin zum Ausdruck, dass er nur vier Tage nach Abschluss des Friedens, am 28. Oktober, die Frist der von ihm als Garantie geforderten Verpfändung der vier Burgen von 5 Jahren auf drei Jahre reduzierte (Böhm. Acta nr. 563).

Digitized by Google

die Bürger von Neuss und Andernach geloben, nicht zugeben zu wollen, dass der Erzbischof hier einen anderen Zoll eintreibe als den alten rechtmässigen, wie er ihm von den drei Schiedsrichtern zuerkannt werden würde. Schliesslich sollen eben diese drei nachforschen, ob der Erzbischof sonst noch irgend wo unrechtmässige Zölle eingezogen habe, damit auch diese für ungültig erklärt werden könnten.

So war der König also auch diesem Fürsten gegenüber zum Ziele gelangt. Es blieb ihm nun noch übrig, auch den Erzbischof von Trier zum Gehorsam zu zwingen. Im November 1302 rückte Albrecht gegen Trier vor;[1]) mit diesem machte er dann sehr bald seinen Frieden. Leider ist uns die über ihn ausgefertigte Urkunde nicht mehr erhalten, sodass wir über die Versprechungen, welche der Erzbischof in demselben geben musste, nichts Näheres erfahren. Unsere Quellen aber berichten nur ganz allgemein, dass sich auch der Erzbischof von Trier wieder dem königlichen Willen gefügt habe.[2])

So hatte der Zwist der Fürsten mit dem Könige, der soviel Unruhe und Verwirrung im Reiche hervorgerufen hatte, glücklich sein Ende erreicht. Mit machtvoller Hand hatte der König in die eingerissene Unordnung im Reiche eingegriffen, durch sein schnelles, energisches und zielbewusstes Vorgehen hatte er es verstanden, im Verlaufe von verhältnismässig kurzer Zeit dem Reiche die langentbehrte Ruhe und Ordnung wiederzuschenken. Unter dem Schutz des Friedens konnten Handel und Wandel wieder ungestört ihren Gang gehen.[3]) Mit besonderem Nachdruck hatte Albrecht sein königliches Recht, das Zollwesen zu regeln, wahrgenommen. In umfassender und radikaler Weise nahm er

---

[1]) Ann. Colon. a. a. O. 227. Böhm. Reg. 409a. Goerz: Reg. der Erzb. v. Trier 62.

[2]) Ann. Mogunt. a. a. O. Heinr. Rebd. a. a. O. Mon. Fürstf. a. a. O.

[3]) Mit den Worten: „Posthec nube proeliorum depulsa serenitas pacis redit et serenitas et tranquillitas pacis per totam Alemanniam propagatur“ schliesst der Mon. Fürstf. a. a. O. seinen Bericht über den Krieg von 1301; und in den Ann. Colon. a. a. O. lesen wir: „Et Rhenus apertus est et naves ascendere vel descendere libere potuerunt.“ Freilich hat dieser Friedenszustand am Rhein nicht lange gedauert. Dieselben Ann. erzählen: „Rhenus, quam rex Albertus apperuerat, quod omnis volens ascendere et descendere poterat, hunc milites terrae clauserunt, quod nullus mercatorum fuit in Rheno amplius comparere.“

Digitized by Google

die Ordnung dieser Verhältnisse in die Hand. Im grossen Massstabe suchte er die vielen teils durch gewaltthätige Handlungen seitens der Fürsten teils durch allzu freigiebige Verleihungen, um nicht zu sagen Verschleuderungen, seitens der Könige dem Reiche entzogenen Zollgüter wieder an dieses zurückzubringen. So kann das Verhalten Albrechts I. nicht verfehlen, auf jeden aufmerksamen Beobachter grossen Eindruck zu machen und ihm vollste Anerkennung abzunötigen. Diese wird freilich in etwas leiden, wenn man nach den Motiven fragt, welche den König zu diesem Vorgehen bestimmt haben können. Denn man wird sich der Erkenntnis nicht verschliessen dürfen, dass Albrecht nicht ausschliesslich im Interesse der königlichen Macht als solcher gegen die Fürsten eingeschritten ist, sondern dass dabei ein rein persönliches Interesse mit im Spiele war; ja man könnte vielleicht sogar zweifelhaft sein, welcher dieser beiden Beweggründe das ausschlaggebende Moment für ihn gewesen sei. Er fühlte sich für seine Person durch das Benehmen der Fürsten beleidigt, ja sogar in seiner Stellung selbst bedroht, und mehr vielleicht um diese seine Rache fühlen zu lassen, als um dem Reiche und der königlichen Macht als solcher Vorteile zu erringen und ihr Ansehen und ihre Rechte zu stärken und zu schützen, ging er so radikal gegen die Aufrührer vor. Dass aber auch der letztere Zweck ihn in seinem Handeln bestimmt hat, soll und darf nicht geleugnet werden;[1]) es bleibt immerhin ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst Albrechts I., dass er vor einem energischen Vorgehen gegen das selbstische Verfahren der Fürsten, die seit langem nur zu sehr gewohnt waren, bloss ihr eigenes Interesse wahrzunehmen, nicht zurückschreckte, und dass er Mittel und Wege fand, den Fürsten zu zeigen, was der König noch über sie vermochte, wenn er nur ernstlich seine Rechte auszunützen strebte.

Die Handlungsweise Albrechts war eine schroffe und rücksichtslose gewesen, wie er selbst wohl nachher gefühlt haben

---

[1]) Fischer: Gesch. des dtsch. Handels II, 78 urteilt zu einseitig, wenn er in Albrechts Vorgehen gegen die rheinischen Fürsten nur die Wirkung der Privatrache wegen des gehinderten Feldzuges gegen die Niederländer sieht. So kleinliche Motive haben diesen König denn doch nicht ausschliesslich bewegt; auch stand ja vielmehr damals für Albrecht auf dem Spiel als das Zustandekommen eines Feldzuges.

Digitized by Google

mag, sodass er schliesslich etwas mildere Seiten aufzog.[1]) Wenn er aber überhaupt zum Ziele kommen wollte, so musste er mit der grössten Energie gegen die Fürsten auftreten. Ich kann daher Falkes[2]) Ansicht nicht beipflichten, die dahin geht, dass „zum Nachteil für das Reichszollwesen und den allgemeinen Verkehr Albrechts Sinn- und Handlungsweise zu schroff und gewaltsam" gewesen sei. Es ist vielmehr zu bedauern, dass erstens Albrecht sehr bald durch andere Interessen, namentlich durch sein Verhältnis zur Kurie[3]) in Anspruch genommen wurde, sodann aber dass seine Regierungszeit zu kurz war, um das, was er begonnen hatte, auch weiter zu führen. Mit einem Schlage, durch ein einziges, wenn auch noch so glückliches Unternehmen konnte der zunehmenden Zersetzung des Reichskörpers und der Absonderung der Grossen nicht gesteuert werden, sondern es hätte dazu einer langen Arbeit bedurft. Wenn daher die spätere Entwicklung den Bemühungen Albrechtg I. so wenig entsprochen hat, so liegt die Veranlassung davon nicht in dem

---

[1]) Wir haben schon oben darauf hingewiesen. Hatte Albrecht z. B. 1301 alle nach 1250 angelegten Zölle für ungültig erklärt, ohne für sie die Möglichkeit des Rechtsbeweises offen zu lassen, so ging er bereits in den Friedensschlüssen von dieser radikalen und in der That ungerechten Massregel ab, indem er nur seine und seines Vorgängers Privilegien kassierte. Hiermit steht im Einklang, dass er in dem 1303 in Nürnberg erneuerten Landfrieden Rudolfs I. vom Jahre 1287 alle neuen und ungerechten, seit 1250 eingeforderten Zölle aufhob d. h. alle diejenigen, welche nicht als rechtmässig erwiesen werden konnten („Es sey dan dass er bereden müg vor dem reich, dass er ihn zu recht heben sulle": Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede I, 38). Hiermit ward durch ihn der Weg des Rechtsbeweises wieder eröffnet.

[2]) a. a. O. S. 42.

[3]) Der Papst war mit dem König vollkommen zerfallen und wollte von ihm nichts wissen, ja er drang auf seine Absetzung vgl. Mücke a. a. O. 119 f. In dem Streit der Fürsten mit dem König hatte sich der Papst auf die Seite jener gestellt und so die Hoffnung aller vernichtet, welche glaubten, dass der König mit päpstlicher Hilfe schneller und besser zum Ziele gelangen würde (vgl. oben S. 98—100). Dieser Ansicht hatte auch der König selbst gehuldigt und sich deshalb vor Beginn des Krieges beim Papst über die Fürsten beschwert. Chron. Colm. a. a. O. 93: „Rex — significavit pape, quod domini archiepiscopi supra Rhenum fluvium per telonium iniustas exactiones facerent et totam terram graviter perturbarent. Episcopos papa corrigere tardavit."

Digitized by Google

zu schroffen Verfahren dieses Königs,[1]) sondern in der Kürze seiner Regierung.

Vor allem aber wurde es für die von Albrecht erstrebte Regelung des Zollwesens, welche bei energischer Durchführung für das Reich hätte segensreich werden können, verhängnisvoll, dass seine Nachfolger die von ihm gewiesene Bahn verliessen und seine Schöpfungen wieder aufhoben. Namentlich gilt dies von Albrechts unmittelbarem Nachfolger, Heinrich VII.

VII.

Die Zeit von Heinrich VII. bis auf Karl IV. (1356).

Nicht nur, dass dieser bei seinem Regierungsantritt die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten und Städte, wie das ja die Könige von je her gethan hatten, aufs reichste mit Geschenken und Gnadenbezeugungen aller Art bedachte,[2]) sondern unbekümmert um des Reiches Vorteil gab er dabei auch alles wieder auf, was Albrecht I. diesem in mühevollem Kampfe zurückgewonnen hatte.[3]) So bestätigte er am 1. September 1310[4]) dem Erzbischof Heinrich II. von Köln die Zölle zu Andernach, Bonn und Neuss, indem er die frühere Verzichtleistung des Erzbischofs Wikbold auf dieselben für erzwungen erklärte.[5]) Weil die Aufhebung der betreffenden Zölle durch Albrecht I. der Kölner Kirche zum Schaden gereiche, und weil der König nur darauf bedacht war,

---

[1]) Für zu schroff sah es unter anderen Klemens V. an; im Jahre 1306 Dez. 25 ermächtigte er den Erzbischof von Köln, den Zoll in Bonn und in Andernach wiederzuerheben, weil der Verzicht Wikbolds von Köln nur ein gewaltsam erzwungener gewesen sei (Lacombl. a. a. O. III nr. 50).

[2]) vgl. Kopp a. a. O. IV, 1, 27 ff.

[3]) Huber a. a. O. II, 101.

[4]) Lacombl. a. a. O. III, 66. Böhm. Reg. 288. Kopp a. a. O. IV, 1, 34. Huber a. a. O. II, 101.

[5]) „renuntiatum si qua bone memorie Wicboldus Colon. archiepiscopus — de aliquibus theloneis praefatis in manus — Alberti quondam Romanorum regis — metu ad hoc ut dicitur inductus per eundem regem fuisse dicitur, quam cum talis renunciatio in dampnum et praeiudicium ecclesiae Colon. cedere non debeat, tollimus."

Digitized by Google

diesen Kurfürsten für die ihm bei seiner Thronerhebung und auch sonst bewiesene Treue zu belohnen, giebt der König wieder alles preis, was sein Vorgänger erreicht hatte. Besonders hervorzuheben bleibt hierbei, dass Heinrich in seiner Urkunde auf jene Aeusserung des Papstes[1]) Bezug nimmt, in welcher dieser jenen Verzicht des Erzbischofs Wikbold für null und nichtig erklärte, weil derselbe sich dazu nur „per vim et metum" verstanden habe.[2]) Offenbar hat dieser päpstliche Erlass bei der königlichen Verordnung von 1310 mitgewirkt; der König wollte hierdurch gleichzeitig den Papst für sich gewinnen, dessen Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Reiches damit die Genehmigung des Königs gefunden hatte. Dass aber hierin eine Schädigung des Reiches und des königlichen Ansehens und der königlichen Macht lag, braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden.

Wie der Erzbischof Heinrich von Köln, so wurden auch der Erzbischof Peter von Mainz und Balduin von Trier mit den verschiedensten Zollprivilegien bedacht.[3])

In der freigiebigsten Weise also verfügte Heinrich VII. über die dem Reiche gehörigen Zollstätten und vergabte sie an die Grossen des Reiches und zum Teil auch an die Städte, um den Wahlfürsten ihre Wahlunkosten zu ersetzen und sich die Treue möglichst vieler Reichsglieder zu erwerben. Von einer eingehenderen, allgemeinen gesetzlichen Ordnung des Zollwesens finden wir unter Heinrich VII. fast keine Spur.

---

[1]) vgl. oben S. 118 Anm. [1])

[2]) „maxime cum etiam sanctissimus in christo pater — Clemens papa V. eundem archiepiscopum et ecclesiam Colon. per litteras sedis apostolicae contra renunciationem praefatam ad possessionem vel quasi iuris percipiendi thelonea praefata restituerit." Kopp a. a. O. IV, 1, 34 N. 10 zitiert zu dieser Urkunde auch die entsprechende Nummer aus Böhmers Reg. (nr. 288), bemerkt aber fälschlicher Weise dazu, dass hier nicht auf das päpstliche Schreiben hingewiesen worden sei, was thatsächlich doch der Fall ist.

[3]) So 1309 Jan. 14 der Erzb. v. Mainz: Böhm. Acta nr. 584 u. Reg. 10.
1310 Aug. 26 „ „ „ „ Gudenus a. a. O. III, 63. Böhm. Reg. nr. 283 (S. 279).
1310 Sept. 4 „ „ „ „ Böhm. Acta nr. 617 u. Reg. 297.
vgl. Kopp a. a. O. IV, 1, 30 ff. Dominicus: Baldewin v. Lützelburg, Erzb. v. Trier S. 76 ff.

Digitized by Google

Nur einmal, soviel ich sehe, kam es unter ihm zu einer Aeusserung über das dem König im Zollwesen zustehende Recht.

Als nämlich Heinrich 1310 September 5 in Speier zu Gericht sass, erging vor ihm durch die Erzbischöfe von Köln und Mainz, den Bischof von Speier und andere Fürsten und Grafen der Rechtsspruch, dass kein Fürst einer Stadt Zollfreiheiten verleihen dürfe ohne Bewilligung und Erlaubnis des Königs. Dieser Spruch war durch folgenden besonderen Fall veranlasst worden. Der Graf Reinald von Geldern und seine Vorfahren hatten einige Städte, besonders die Stadt Zütphen ohne königliche Ermächtigung von der Zahlung des Zolles zu Lobbede befreit, welchen der Graf vom Reiche zu Lehen trug. Da hierin eine Minderung des Lehens lag, dadurch also das Reich geschädigt wurde, wurde auf Grund obigen Rechtsspruches die Befreiung der Städte wieder rückgängig gemacht. Der Graf wurde angehalten, dieselbe zu widerrufen und die den Städten darüber erteilten Privilegien und Urkunden wieder einzufordern.[1]) Im übrigen galt der in dem Spruche aufgestellte Grundsatz nur hinsichtlich derjenigen Zollinhaber, welche ihre Zölle vom Reiche nicht zu eigen, sondern nur zu Lehen empfangen hatten.[2]) Diejenigen Zollbesitzer dagegen, welche ihre Zölle zu vollem Eigentum erhalten hatten, durften schon in den ältesten Zeiten Zollfreiheiten für sie erteilen.

---

[1]) Leg. II, 500 f. Böhm. Reg. 303. Kopp a. a. O. IV, 1, 41. Berchtold a. a. O. S. 99 ff. Eine eigentümliche Auffassung von dieser Urkunde hat Falke a. a. O. S. 43. Er sieht nämlich in ihr eine Parteinahme des Königs für das Zollrecht der Landesherrn gegen die Städte und lässt die Befreiung der Stadt Zütphen vom Zoll zu Lobith dem Grafen von Geldern zu Gefallen aufgehoben werden, da seine Vorfahren nicht die Befugnis gehabt hätten, ein Reichsgut ohne Willen des Kaisers zu schmälern. Diese Ansicht widerspricht dem Wortlaut unserer Urkunde aufs aller entschiedenste. Denn nach ihr hatten der Graf selbst und nicht nur seine Vorfahren in widerrechtlicher Weise solche Zollbefreiungen vorgenommen; diese werden widerrufen, nicht weil der Graf darunter zu leiden hatte, sondern weil das Reich Einbusse erfuhr („cum spectabilis vir R. comes Gelrie suique predecessores concesserint quibusdam oppidis — sine manu et consensu praedecessorum nostrorum — et nostro, quod de solutione thelonei solvendi apud Lobbede, quod — idem comes a nobis tenet et imperio, debeant liberi, et cum ex huius modi concessione ipsum feodum diminuatur in nostrorum et imperii praeiudicium —, eandem concessionem sive libertatem per eundem comitem ac suos praedecessores factas illigitime carere viribus —").

[2]) vgl. Schröder a. a. O. 511 n. 54.

Digitized by Google

Eine praktische Anwendung von dem dem König durch den Rechtsspruch zugestandenen Recht machte derselbe, indem er noch an demselben Tage dem Grafen von Geldern gestattete, von den durch das Fürstengericht soeben kassierten Stadtrechten soviel wieder zu erteilen oder vorzuenthalten, als er wolle.[1]) Gewährte nunmehr der Graf solche Freiheiten, wie sie durch den Spruch vom 5. September rückgängig gemacht worden waren, so that er es jetzt mit königlicher Erlaubnis; diese war aber in jenem Spruche gefordert worden, wenn anders die erteilten Zollbefreiungen rechtsgültig sein sollten.

Aehnliche Bahnen wie Heinrich VII. schlug auch sein Nachfolger Ludwig der Baier ein. So machte er bereits vor der Wahl dem Erzbischof von Trier 1314 September 20 mehrere Versprechungen, unter anderem auch bezüglich der Zölle, deren Erfüllung er in Aussicht stellte, sobald er auf den Thron gelangt sein würde. Zunächst gestattet er ihm und seinen Nachfolgern in Boppard von jedem Fuder Wein vier grosse Turnosen zu erheben; ausserdem gesteht er ihm eine Erhöhung des Koblenzer Zollbetrages zu und schliesslich verspricht er ihm keinen neuen Zoll, sofern er nicht vor Rudolfs I. Tode bereits erhoben worden war, innerhalb des erzbischöflichen Gerichtsbezirkes und auch nicht von Wesel bis Hammerstein zu errichten oder einziehen zu lassen ohne des Erzbischofs Willen.[2])

Was zunächst den dem Erzbischof zu Boppard gewährten Zoll betrifft, so wird Boppard als zu Trier gehörig bezeichnet. Da es früher Reichszollstätte war, so entsteht die Frage, wann es Trierisch geworden ist. In dem Kriegsmanifest Albrechts I. vom 7. Mai 1301 wird unter den namentlich aufgeführten Zollstätten Boppard nicht erwähnt; bei der Wichtigkeit dieses Ortes für das Zollwesen wäre es sicher geschehen, wenn es damals bereits zu Trier gehört hätte. Dass es früher einer von den unmittelbar unter König und Reich stehenden Orten gewesen war, geht daraus hervor, dass es uns so und so oft als Reichszollstätte begegnet; auch wird es uns im Jahre 1156 als unter der Jurisdiktion Ludwigs von Arnstein stehend genannt, der

---

[1]) Böhm. Reg. 304. Kopp a. a. O.

[2]) Winkelmann: Acta imperii ined. II, 774 f. Kopp a. a. O. IV, 2, 52. Riezler: Gesch. Bayerns II, 307.

Digitized by Google

diese im Namen des Kaisers als kaiserlicher Präfekt ausübte.[1]) Im Jahre 1300 wurde dann durch Albrecht I. den Städten Oppenheim, Boppard, Wesel u. a. Ulrich von Hanau zum „advocatus et praefectus provincialis imperii“ gesetzt.[2]) Auch damals also unterstand Boppard noch direkt der kaiserlichen Gewalt. In einer Urkunde nun vom 27. Dezember 1357 sagt Karl IV: „Wan seeliger gedächtnis der durchlauchtige roem. kayser — unser vorfahren an dem heil. Reich den erwurdigen unseren vettern seeligen erzbischofen Balduino — für eine summe gelts verpfendt und verschrieben haben Wesell und Bopardten, des Reichs stätte mit ihrem zugehör —.“[3]) Hiernach kam also Boppard unter Erzbischof Balduin an Trier. Dieser aber trat sein Amt im Jahre 1307 an. Nun erfahren wir weiter aus einer Urkunde Heinrichs VII. (1312 Juli 18),[4]) dass dieser König in Anbetracht der Verdienste Balduins um König und Reich ihm zur Belohnung eine Summe von 12000 Pfund schenkte, „pro quibus opida et castra nostra et imperii videlicet Bopardiam et Wesaliam sibi obligavimus.“ Im Jahre 1312 also fand die erste Verpfändung Boppards an Trier statt,[5]) aber, wie es in der Urkunde heisst: „regalibus et vassallorum fidelitatibus exceptis. — Ex habundanti nihilominus reservamus nobis et imperio theloneum Rheni et monetam nostram in opidis memoratis.“ Demnach waren die Regalien nicht in die Verpfändung eingeschlossen, sondern dem Reiche vorbehalten worden.[6]) Zu diesen gehörte an und für sich schon der Zoll, zumal es sich hier um einen Reichszoll im strengsten Sinne des Wortes handelte. Dass er noch besonders aufgeführt wird, beweist, dass er zu den wichtigsten Reichszöllen gehörte. War aber einmal die Stadt Boppard

---

[1]) Hontheim: Hist. Trev. dipl. I, 575.

[2]) Hontheim a. a. O.

[3]) ebd. II, 204.

[4]) Günther a. a. O. III, nr. 53. Böhm. Reg. 500. Dominicus a. a. O. 119.

[5]) Einige Jahre zuvor (1309 Sept. 28) hatte Heinrich bereits dem Erzbischof von Trier die Verwaltung der beiden Städte übertragen: Günther a. a. O. III, nr. 37. Böhm. Reg. 172. Ergänz. p. XXXIV. Dominicus a. a. O. 77. Kopp a. a. O. IV, 1, 31.

[6]) Es ist also nicht genau, wenn Karl IV. 1357 die Verpfändung der Städte „mit ihrem zugehör und mit den mannen daselbst“ erfolgt sein lässt.

Digitized by Google

Trierisch geworden, so ist es nur zu erklärlich, dass der Erzbischof danach trachtete, auch den dortigen Zoll in seine Hand zu bekommen. Und diesem Wunsche kam Ludwig der Baier im Jahre 1314 in seinen Wahlversprechungen entgegen.[1]) Der Erzbischof hatte damit erreicht, was er wollte.[2])

Ausser dem dem Erzbischof von Trier gemachten Versprechen Ludwigs bezüglich des Bopparder Zolles verdient vor allem das weitere noch besondere Beachtung, wonach Ludwig sich bei jeder Neuanlage innerhalb des erzbischöflichen Gebietes und zwischen Wesel und Hammerstein fortan nach dem Willen des Erzbischofs richten will.[3]) Darin, dass er dem Erzbischof bei Neueinrichtung eines Zolles auf seinem Gebiete Rat und Stimme einräumte, lag nichts Neues; denn dieses Recht stand ja dem Erzbischof wie allen geistlichen Fürsten seit dem Privileg Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1220 zu. Dagegen war es ein entschieden neues Zugeständnis des Königs an den Erzbischof, wenn er diesem eine Art Mitregierung in Zollangelegenheiten auch für Gegenden einräumte, welche nicht zu seinem Machtgebiet gehörten.

Die von Ludwig dem Erzbischof damals erteilte Konzession enthält einen doppelten Sinn. Zunächst — und das war die Hauptsache — bot sie dem Fürsten einen persönlichen, materiellen Vorteil. Dieser bestand darin, dass der Erzbischof alle Waren, welche er durch jene Gegenden führen würde, zollfrei transportieren konnte. Wenn nämlich der König ihm versprach, dass er ohne seine Zustimmung in jenen Gebieten keinen Zoll neu auflegen wollte, so kann man sich die Sache zunächst so vor-

[1]) Wenn Ludwig bestimmt: „quod idem archiepiscopus et sui successores levare possint et percipere in Bopardia seu eius districtu quatuor thuronensium grossorum de qualibet carrata vini et de aliis mercimoniis per Reni alveum transeuntibus iuxta consuetam taxacionem", so ist mit dieser alten Taxe diejenige gemeint, welche bisher dem Bopparder Reichszoll zu Grunde gelegen hat. Die 4 Turnosen waren der alte Satz, welcher in Boppard für jedes Fuder Wein und die anderen Waren zu entrichten war. Diese flossen jetzt aber nicht mehr in die Reichskasse, sondern waren an den Erzbischof zu zahlen.

[2]) Somit war Boppard ganz in den Besitz von Trier übergegangen, aus einer Reichsstadt eine landesherrliche geworden.

[3]) „Item promittimus, quod nullum theloneum novum, quod receptum non fuerit a tempore Rudolfi citra, infra districtum eius, iurisdictionem aut conductum in aqua nec in terra ponemus nec recipi permittemus nec etiam de Wesalia usque ad Hamerstein inclusive sine eius voluntate."

Digitized by Google

stellen, dass das Zustimmungsrecht des Erzbischofs nur insoweit in Betracht kam, als er selbst durch die betreffende neue Zollanlage zu neuen Abgaben gezwungen worden wäre. Darin lag natürlich immer eine Schädigung seinerseits, und so war klar, dass er einer solchen Zollerhebung nie seinen Konsens erteilen würde; es hatte also für ihn dieses Zugeständnis den Wert einer vollkommenen Zollbefreiung in jenen Gegenden, soweit es sich um erst anzulegende Zölle handelte. Nun wäre an sich denkbar, dass der König von allen anderen ausser dem Erzbischof neue Zollabgaben an den betreffenden Orten einzufordern das Recht gehabt hätte, ohne den Erzbischof um seine Einwilligung angehen zu müssen. Allein das liegt keineswegs in den angeführten Worten Ludwigs; in seinen Wahlversprechungen ist nicht nur von einer Zollfreiheit des Erzbischofs von Trier die Rede, sondern es heisst ganz allgemein, dass der künftige König in jenen Gegenden keinen neuen Zoll einfordern werde „sine voluntate archiepiscopi". Mit anderen Worten: Der König verzichtet für einen bestimmten Distrikt im Reiche auf sein unbeschränktes Zolleinsetzungsrecht, wo ihm dasselbe noch immer zugestanden hätte; er räumt für denselben dem Erzbischof von Trier Rat und Stimme bei allen künftigen Zollanlagen ein. Hieraus erwuchs für den letzteren noch zugleich in der angegebenen Weise ein materieller Gewinn. Denn es war ja denkbar, dass er seine Zustimmung zu einem neuen Zoll nicht völlig verweigerte, sondern dass er sie in der Form gab, dass er sich die Freiheit von demselben zuerkennen liess. Der Erzbischof gewann also in jeder Beziehung, sowohl was seine Macht und seinen Einfluss als auch was seinen persönlichen Vorteil angeht.

Mit der Festsetzung des Todesjahres Rudolfs I. (1291) als Normaljahr bezüglich des Zollbestandes wird der Termin wieder verschoben; bisher war noch immer das Jahr 1250 in Geltung geblieben. In der Aufstellung dieses Termines in diesem Zusammenhange lag zugleich noch ausgedrückt, dass das Versprechen des neuen Königs nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit gelten sollte; denn Ludwig bindet sich nicht nur bezüglich aller erst neu einzurichtenden, sondern auch hinsichtlich schon bestehender, aber erst nach 1291 angelegter Zölle an den Willen des Erzbischofs. Er verzichtet auf die Weitererhebung dieser, sobald der Erzbischof es wünscht. Bisher mussten

Digitized by Google

die Fürsten und alle übrigen Zollinhaber den königlichen Verordnungen zufolge alle nach einem bestimmten Jahre angelegten Zölle aufgeben, soweit sie nicht dem König den Beweis beibringen konnten, dass ihre Erhebung eine rechtmässige gewesen sei, weil König und Reich sie dazu ermächtigt hatte. Jetzt giebt Ludwig für gewisse Gebiete, in denen noch obendrein der Erzbischof von Trier als solcher nichts zu sagen hatte, alle nach 1291 eingeforderten Zölle auf, wenn jener von ihrer Weitererhebung nichts wissen wollte! So schränkte der in Aussicht genommene König sein Zollrecht einem Fürsten zu Liebe ein, nur um dessen Stimme für seine Thronkandidatur zu gewinnen, unbekümmert darum, was auf diese Weise aus dem Recht und der Macht des Königs werden würde.

Wie Ludwig dem Erzbischof von Trier so umfassende Wahlversprechungen machte und nachher auch bestätigte,[1]) so nahmen auch später während seiner Herrschaft gerade Vergabungen von Zollrechten und Zollfreiheiten aller Art an Fürsten und Städte einen hervorragenden Platz unter seiner Thätigkeit ein. Daneben aber widmete er sich doch auch wieder der allgemeinen Regelung des Zollwesens. Er betrat hierbei den Weg, welchen schon seine Vorgänger seit langem eingeschlagen hatten; auch er nahm zur Errichtung von Landfrieden seine Zuflucht, welche, in der Form von förmlichen Bündnissen geschlossen, nicht mehr, wie früher, im gesamten Reiche, sondern, wie es zum ersten Male unter Rudolf I. üblich geworden war, nur in bestimmten Landstrichen ihren Wirkungskreis fanden. Unter der Regierung Ludwigs des Baiern und seines Nachfolgers wurden solche Landfriedensbündnisse teils mit teils ohne Beteiligung des Königs etwas Alltägliches.

Den ersten Landfrieden verordnete Ludwig 1317 Juni 22[2]) in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier, dem König von Böhmen und anderen Herren und mit 17 rheinischen

---

[1]) Hontheim a. a. O. II, 92, 118. Böhm. Reg. 270.

[2]) Lacombl. a. a. O. III, 118. Böhm. a. a. O. nr. 252—253. Kopp a. a. O. IV, 2, 189. 205 f. Riezler a. a. O. II, 322. Gesta Trevir. ed. Wyttenbach u. Müller II, cap. 252 S. 237, wo es ungenauer Weise heisst: „totius terrae pacem iuramentis confirmantes". vgl. Ennen a. a. O. IV, nr. 36 u. 38.

Digitized by Google

Städten für die Rheingegenden[1]) und auf die Dauer von sieben Jahren. Innerhalb der angegebenen Grenzen, wozu noch die Gegenden von Köln bis Antwerpen kommen, werden alle neuen Zölle aufgehoben, während die alten fortbestehen sollten; darüber, welche Zölle die alten und welche die neuen sein sollten, findet sich in der Landfriedensurkunde keine Bestimmung. Da aber Ludwig erst 1314 das Jahr 1291 als Endtermin aufgestellt hatte, sollte ohne Zweifel dieser auch jetzt noch massgebend sein. Zum festen Schutz des Friedens wurde dann noch, wie dies seit einiger Zeit aufgekommen war, ein besonderer Landfriedenszoll eingesetzt und für diesen eine genaue Taxe entworfen.[2]) Von diesem Zoll, dem einzigen also, der, obwohl erst neu eingesetzt, doch gelten sollte,[3]) sollten zwei Drittel dem König und den Fürsten, ein Drittel den Städten zufallen. Von jenen wurde wiederum ein bestimmter Teil für den Erzbischof von Köln ausgesetzt, falls dieser sich an dem Landfrieden beteiligen würde. Weigerte er sich aber dessen, wollte der König, unterstützt von den Fürsten und Städten, ihn mit Gewalt zur Anerkennung des Friedens und zur Aufhebung seiner Zölle zwingen.[4]) Es scheint danach, als ob der Kölner ganz besonders wieder ungerechte Zollerhebungen vorgenommen hatte, der Bund also vielleicht in erster Linie gegen ihn gerichtet war.

Am 9. April 1323 erliess Ludwig einen neuen Landfrieden von Nürnberg aus, der für das ganze Reich erlassen zu sein scheint, wenigstens wurden keine bestimmten Grenzen seiner Ausdehnung in demselben aufgestellt.[5]) Hier wird in der Ver-

---

[1]) „von Herde (Hördt) obirthalp Spire bis ze Collen."

[2]) Dieselbe wurde bereits in die Landfriedensurkunde selbst aufgenommen; dennoch erliess der König einige Tage später (1317 Juni 24) noch eine besondere Urkunde, die sich nur mit diesem Landfriedenszoll und der Art seiner Erhebung befasste (Ennen a. a. O. IV, nr. 42).

[3]) Natürlich nur für die Dauer des Landfriedens: „Wann auch die siben jar uzchoment, so sol derselbe zol auch gar absin unde mit nihte furbaz weren."

[4]) Dieselbe Strafe droht jedem, der trotz des Friedens einen Zoll zu erheben sucht oder sonst diesen bricht. Zur kräftigeren Durchführung der Friedenssatzungen wird eine besondere Bundesbehörde eingesetzt, bestehend aus 14 Mitgliedern und einem Hauptmann; sie sollten allmonatlich zusammenkommen und über die Friedensstörer richten.

[5]) Neue Sammlung I, 43. Böhm. Reg. 559. Regesta Boica VI, 91. Kopp a. a. O. V, 1, 25.

Digitized by Google

fügung hinsichtlich der Zölle der Termin, der die Grenzscheide zwischen den alten und neuen Zöllen bilden sollte, abermals verschoben. Nicht mehr das Jahr 1291, sondern das Todesjahr Heinrichs VII. (1313) soll fortan massgebend sein. Trotz dieser mehrfachen Versuche,[1]) den Reisenden und Handeltreibenden Sicherheit des Verkehrs zu verschaffen, gelang es nicht, dem Zollunwesen, wie es vor allem am Rhein eingerissen war, zu steuern. Es wurden immer wieder neue Zollverbote erforderlich. Ein solches erliess der König 1332 Februar 5 bezüglich der Rheinzölle und speziell desjenigen zu Rheinfels,[2]) um den vielfachen Beschwerungen des Verkehrs am Rhein abzuhelfen.[3]) Darum werden die Zölle alle entweder auf ihren alten rechtmässigen Betrag reduziert oder ganz beseitigt; vor allem ergeht an den Grafen von Katzenellenbogen, an welchen der König damals schreibt, die Aufforderung, den Zoll zu Rheinfels abzuthun. Es wird nicht nur von den ungerechten und neuen Zöllen hier gesprochen, wie das sonst meist geschah, sondern das königliche Verbot erstreckt sich gleichmässig auf alle Zölle. Es war also eine ziemlich radikale Massregel, welche der König ergriff, und welche an das Vorgehen Albrechts I. im Jahre 1301 erinnert. Dennoch aber ging die Forderung Albrechts viel weiter als diejenige König Ludwigs. Einmal nämlich war das Kriegsmanifest Albrechts gegen alle Fürsten im Reiche, besonders aber gegen alle rheinischen Grossen gerichtet; die Verfügung Ludwigs dagegen ist zwar auch für die ganze Rheingegend erlassen, hauptsächlich aber trifft sie nur den einen rheinischen Fürsten, an den allein deshalb auch die Urkunde sich wendet, den Grafen Wilhelm von Katzenellenbogen. Sodann begnügte sich Albrecht nicht damit, die Zölle nur abzulassen, worauf sich Ludwig beschränkte, sondern er verlangte den Besitz der Zölle

---

[1]) So schlossen 1323 April 24 fünf rheinische Städte einen Landfrieden für die Gegend von Strassburg bis Bingen: Lünig: dtsch. Reichsarchiv XIII, 6. Böhm. Reg. 244, 90. Diesen bestätigte der König 1325 Mai 5 Böhm. Reg. 814 u. Landfrieden 92.

[2]) Günther a. a. O. III, 1, 311 nr. 189. Böhm. Reg. 1422. Kopp a. a. O. V, 2, 344.

[3]) „wisse, daz wir angesehen haben den gebresten, den der Ryn bisher gehabt hat von uberigen lastung wegen der zolle, die man uf dem Ryn genommen hat, davon auch der Ryn sere verslagen ist gewesen."

Digitized by Google

für sich und das Reich zurück, dem sie allein ihren Ursprung verdankten. Darauf legte Ludwig offenbar keinen Wert mehr,[1]) sondern ihm war es nur um das oberste Aufsichtsrecht zu thun, das er allerdings auch hinsichtlich der Verringerung und Aufhebung der Zölle handhabte. Im letzten Falle aber handelte es sich nur um eine definitive, totale Beseitigung der Zölle; dagegen bestand die Verfügung Albrechts in einer Zurücknahme der vom Reich an die Fürsten vergabten Zollstätten an das Reich, in einer zeitweiligen Einziehung derselben, die bis zu einer eventuellen neuen Vergabung ihre Gültigkeit behalten sollte. Diese aber blieb vom guten Willen des Königs abhängig.

Aus der weiteren Regierung Ludwigs des Baiern haben wir keinen gesetzgeberischen Akt dieses Königs von irgend welcher Bedeutung zu erwähnen. Am 22. Juli 1332 kam es abermals zu einem Landfrieden für die Rheingegend, der wohl nichts als eine Wiederaufnahme des 1323 April 24 von einigen Städten allein geschlossenen und am 5. Mai 1325 vom König bestätigten Landfriedensbundes war. Denn er wurde für dieselbe Gegend von Strassburg bis Bingen erlassen und enthielt dieselben Bestimmungen, kraft deren alle ungerechten Zölle aufgehoben wurden.[2]) Nochmals wurde dieser Landfriede mit derselben Ausdehnung und mit denselben Bestimmungen sowie mit Einsetzung eines Landfriedenszolles zu Mainz 1334 November 30 aufgenommen.[3])

Aus den vielen Landfrieden Ludwigs des Baiern erkennt man, dass es ihm mit der Herstellung des Reichsfriedens ernst gewesen ist. In diesen Landfrieden kam auch das oberste Aufsichtsrecht des Königs über das Zollwesen zum Ausdruck. Wir sehen, dass der König allein die Gesetzgebung auf diesem Gebiete in seiner Hand hatte. Infolge dessen hat er zu bestimmen, welche Zölle im Reiche zu erheben, und welche aufzugeben sind; im Zusammenhang damit erfolgt die Aufstellung eines bestimmten Normaljahres, welches für die Verwaltung des Zollwesens von Wichtigkeit war.

---

[1]) vgl. Cod. Moenofr. 498. Böhm. Reg. 1030. Kopp a. a. O. V, 1, 295.

[2]) Lehmann: Chronica der freyen Reichs Statt Speier ed. IV. S. 680. Böhm. Reg. S. 91 nr. 1477. S. 244 nr. 101. Kopp a. a. O. V. 2, 347.

[3]) Schreiber: Urkbuch. der Stadt Freiburg I, 2, 308. Böhm. Reg. S. 245 nr. 105. vgl. Würdtwein: nova subsidia IV, 283. Böhm. Reg. 1845.

Digitized by Google

Der König hatte aber nicht bloss das Recht, festzustellen, welche Zölle erhoben werden durften, sondern auch ihre Höhe zu bestimmen und zu kontrollieren. Dies zeigt sich darin, dass er 1332 Februar 5 alle Zollerhöhungen beseitigt, und dass er 1314 die Höhe des dem Erzbischof von Trier übertragenen Bopparder Zolles festsetzt.

Auch das Recht der Zollanlage kam dem König noch immer zu,[1]) freilich mit erheblichen Einschränkungen: seit der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war, wie wir wissen, der König hierbei, sobald die landesherrlichen Gebiete von der Zollanlage getroffen wurden, an die Zustimmung ihrer Herren gebunden.[2])

Einen weiteren Beleg dafür, dass der König noch zu der Zeit, von welcher wir reden, die gesetzliche Kontrolle über die Zölle im Reiche zu führen hatte, bietet uns noch die Thätigkeit Friedrichs des Schönen, des Gegenkönigs Ludwigs des Baiern. Dieser bestätigte nämlich dem Erzbischof Heinrich von Köln, welcher für ihn dieselbe Rolle spielte wie der Erzbischof von Trier für Ludwig, und welcher deshalb mit den reichsten Gnadenbezeugungen des Königs ausgestattet wurde,[3]) 1314 November 27 die alten Rheinzölle von Andernach, Bonn und Neuss; er zog aber dessen drei Zölle, welche er wenigstens zu gewissen Zeiten in Rees, Xanten und Berke erheben durfte, in einen, nunmehr dauernd und zwar in Berke einzutreibenden zusammen.[4])

---

[1]) So wollte Ludwig einen neuen Zoll zu seinem und des Reiches Bedürfnis wenigstens für eine gewisse Zeit am Rhein bei Lahnstein erheben lassen (1318 Nov. 8: Böhm. Reg. S. 271 nr. 2633). 1335 Sept. 25 beurkundet er, dass „wir von unseren kayserlichen gewalt einen zol gegeben, gemacht und gesetzet haben ze Hamerstein uf dem Ryn“ (Günther III, 1, 332). Böhm. Reg. 106, 1707. Hammerstein war aber Reichszollstätte.

[2]) Als Ludwig den erwähnten Lahnsteiner Zoll erheben lassen will, fügt er die Versicherung hinzu, dass er durch denselben weder sich noch dem Reich noch einem Dritten irgend ein Recht des Eigentums, der Herrschaft oder des Besitzes anzumassen oder zu gewähren beabsichtige. Lahnstein lag im erzbischöflich trierischen Gebiet. Offenbar war jenes Versprechen des Königs die Bedingung, unter welcher der Erzbischof seine erforderliche Zustimmung zu dem Zolle zu geben bereit war. Eine dauernde Vermehrung des Zollbesitzes des Reiches hätte er nun und nimmermehr zugelassen.

[3]) Lacomblet a. a. O. III, 103 f. Böhm. Reg. S. 292 nr. 253.

[4]) Lacombl. a. a. O. III, 104. Böhm. Reg. a. a. O.

Digitized by Google

Zu dieser Massregel sah sich der König veranlasst, weil durch die Vielheit der Zölle und vor allem dadurch, dass diese auch über die eigentlich gesetzliche Zeit hinaus gegen alles Recht eingezogen waren, die Kaufleute schwer bedrückt wurden. Diese von dem König vorgenommene Aenderung mit den Zöllen des Kölners hatte wenigstens den grossen Vorteil für sich, dass sie ungesetzlichen Ausschreitungen des Erzbischofs ein Ende machte und einen geregelten Zustand herstellte. Die Kaufleute wussten jetzt ganz bestimmt, wie sie daran waren, und hatten nicht mehr mit ungewissen Zuständen zu rechnen. Dass für sie eine materielle Erleichterung in dieser königlichen Verfügung lag, lässt sich kaum annehmen. Denn der neue, für immer fortan in Berke einzutreibende Zoll muss ein entsprechendes Aequivalent für die beiden aufgehobenen gewährt haben. Sonst hätte ja eine Schädigung des Erzbischofs darin gelegen, und dieser hätte unter keinen Umständen seine Zustimmung zu der Aenderung gegeben, ohne welche dieselbe nicht durchführbar gewesen wäre.[1])

1318 Februar 10 erliess Friedrich (III.) abermals eine Verordnung zu Gunsten des Erzbischofs von Köln. Einige rheinische Städte, welche sich angeblich zur Erhaltung des Landfriedens „sub cuiusdam prave conspirationis velamine“ verbündet hatten, hatten Zölle zu Koblenz, Remagen und Köln eingesetzt. Diese sollte der Erzbischof jetzt aufheben und die ihm einst zu Andernach und Bonn verliehenen, nun aber von jenen Städten „ausu nefario“ bestrittenen Zölle wieder erheben.[2])

Der Landfriede, von welchem Friedrich hier spricht, ist vermutlich kein anderer als der 1317 Juni 22 von König Ludwig, einigen Fürsten und mehreren rheinischen Städten errichtete.[3]) Wir erinnern uns nämlich, dass der König damals für die Friedenszwecke einen besonderen Landfriedenszoll errichtete, über den er am 24. Juni eine besondere Verfügung erliess. In dieser wurde derselbe auf die drei Orte verteilt: Koblenz, Remagen und Köln.[4]) Ferner sahen wir, dass der Friede wahrscheinlich

[1]) Darum sagt auch der König ausdrücklich, dass die Kassation der Zölle in Rees und Xanten erfolgte: „de ipsius archiepiscopi et ecclesie sue consensu.“

[2]) Lacombl. a. a. O. III, 137. Böhm. Reg. Add. III, 385 nr. 345.

[3]) vgl. oben S. 125 f.

[4]) Winkelm.: Acta imp. ined. seculi XIII et XIV. II, nr. 468.

Digitized by Google

besonders gegen den Erzbischof von Köln gerichtet war, dem im Falle seiner Nichtbeteiligung an demselben mit zwangsweiser Aufhebung seiner Zölle gedroht wurde. Jedenfalls hatte sich nun der Erzbischof von diesem Friedensbunde ferngehalten; derselbe war ja von König Ludwig ausgegangen, zu dessen Anhängern er nicht zählte. Infolge dessen wurde jedenfalls die Drohung vom 22. Juni 1317 ausgeführt, da sich Friedrich der Schöne in seiner Urkunde über die durch die Städte beseitigten Zölle des Kölners beschwert.[1]) Darin erblickte er nicht nur eine dem Erzbischof, seinem lieben Fürsten, der „columpna imperii" angethane Ungerechtigkeit, welche er sühnen musste, sondern auch eine Beeinträchtigung seiner eigenen königlichen Gewalt,[2]) welche er nicht ungeahndet lassen durfte. Hatte er doch selbst 1314 November 27 jene Zölle zu Andernach und Bonn dem Erzbischof bestätigt, und nun sollte diese seine Anordnung durch jenen Friedensbund rückgängig gemacht werden! Das konnte er nicht dulden und darum kassiert er die von den Städten 1317 getroffene Massregel. Freilich verschweigt er hierbei die Thatsache, dass dieselben nicht auf eigene Hand jenen Landfrieden verkündigt hatten, sondern dass dieser seine Entstehung der Anregung König Ludwigs verdankte, und die Städte also nur in dessen Auftrage handelten. Aber dieser König existierte ja für ihn gar nicht, also fehlte auch dem Landfrieden in seinen Augen jede Berechtigung. Man sieht an diesem Beispiel, wie das Reich unter den Folgen der Doppelwahl von 1314 zu leiden hatte, und wie schwer, ja wie geradezu unmöglich eine erspriessliche Regelung der Zustände im Reiche war, wo es zwei Rivalen auf dem Throne

---

[1]) Weshalb eigentlich die Aufhebung seiner Zölle vom Kölner Erzbischof verlangt wurde, können wir nicht mehr erkennen. Ein Unrecht beging er mit ihrer Eintreibung doch nicht, da bereits Heinrich VII. ihm dieselbe wieder gestattet hatte (vgl. oben S. 118). Erkannte man vielleicht diese Verfügung Heinrichs VII. nicht an, etwa weil sie infolge der Einmischung des Papstes in diese Verhältnisse zu stande gekommen war, und betrachtete man deshalb noch immer die Urkunde Albrechts I. vom 24. Oktober 1302 (oben S. 112[3])) als rechtsgültig? Oder hatte sich der Erzbischof bei diesen Zöllen neue Ungesetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen, etwa durch unerlaubte Erhöhungen?

[2]) Friedrich sagt: „tanto gravius ferimus, quanto contemptibilius contra nostram maiestatem regiam hec sunt acta" und weiter: „in sacri romani imperii et nostrae regiae maiestatis contemptum".

Digitized by Google

gab; von diesen erklärte jeder die Verordnungen des anderen für ungültig und nicht bindend! —

Aus der Regierungszeit König Ludwigs hatten wir den einen Fall zu erwähnen, in welchem er bezüglich der Zolleinsetzung in den Gegenden von Hammerstein bis Wesel sich dem Willen des Erzbischofs von Trier fügen zu wollen verspricht: wollte er doch dort nur mit dessen Zustimmung einen neuen Zoll aufrichten.[1]) Eine Anerkennung dieses von Ludwig dem besagten Erzbischof gewährten Rechtes erhielt dieser durch Ludwigs Nachfolger Karl IV. 1346 November 25.[2]) Karl hob nämlich damals alle seit Heinrichs VII. Tode (1313) ohne Vorwissen des Erzbischofs zu Wasser und zu Lande angelegten Zölle auf. Diese Zollregulierung erfolgte, nicht wie es in den älteren Zeiten üblich gewesen war, weil der Verkehr und der Handel unter den neuen Zöllen zu leiden hatten, auch nicht deshalb etwa, weil sie wegen der ihnen fehlenden königlichen Genehmigung nicht gesetzlich waren, sondern der König hob sie auf, weil sie „ohne Vorwissen des Erzbischofs“ gesetzt worden waren. Karl IV. beseitigte damals aus diesem Grunde nicht nur die rheinischen Zölle, über welche der Erzbischof wenigstens soweit mitzusprechen hatte, als sie sein besonderes, an einem Teil des Rheinstromes gelegenes Gebiet berührten; ferner hob er auch nicht nur diejenigen in den Gegenden des Niederrheins auf, für welche König Ludwig ihm bereits 1314 einen Einfluss eingeräumt hatte, sondern schlechtweg alle Zölle im Reiche, welche der Zustimmung des Erzbischofs bei ihrer Anlage nicht teilhaftig geworden waren. Angesichts dieser Aeusserung des Königs könnte man zu der Vermutung geführt werden, dass der Trierer Erzbischof vielleicht infolge seiner Stellung als Kurfürst dieses Mitregierungsrecht in Zollsachen erhalten habe, welches ihm für die niederrheinischen Gebiete bereits Kaiser Ludwig eingeräumt hat. Freilich wurde damals (1314) die Gewährung dieses Rechtes nicht mit dieser Würde des Erzbischofs begründet, aber wahrscheinlich ist ihre Veranlassung doch in dieser zu suchen. Mit der dem Erzbischof 1346 zu teil gewordenen Bestätigung dieses Rechtes erhielt er

---

[1]) vgl. oben S. 121 f.

[2]) Böhm.-Huber: Reg. Karls IV. nr. 264. Dominicus a. a. O. S. 465. Werunsky: Gesch. Kaiser Karls IV. II, 1, 76 f.

Digitized by Google

zugleich die Anerkennung seiner Gültigkeit für das ganze Reich. Dafür, dass nicht der Erzbischof von Trier als einziger Kurfürst im Besitze dieses so wichtigen Rechtes war, sondern dass es alle Kurfürsten erhalten hatten, scheint eine andere Urkunde Karls IV. (vom 30. September 1350) zu sprechen. In dieser fordert nämlich der König die Stadt Strassburg auf, den Pfalzgrafen Rudolf nicht an der ihm gewährten Einziehung eines Zolles an irgend einer Stelle seines Landes zu hindern, da er diesen „mit willen unser und des heiligen reichs kurfürsten — ofheben und nemen müge.“ [1]) Der Wille des Königs und der Kurfürsten stehen hier als vollkommen gleichwertig nebeneinander. Ohne Zustimmung der Kurfürsten hätte der König danach die Anlage jenes Zolles nicht genehmigen dürfen.

Was hat es nun mit diesem hier erwähnten kurfürstlichen Konsens für eine Bewandnis? Bevor wir diese Frage beantworten, wollen wir erst noch auf einige andere, hierfür in Betracht kommende Urkunden aus der Zeit Karls IV. einen Blick werfen.

Zunächst beauftragte Karl 1347 September 30 den Erzbischof von Trier, da viele Klagen über neue, durch manche Fürsten und Edele eingezogene Zölle und über unrechtmässige Erhöhung von alten Zöllen, namentlich am Rhein, vor ihn gebracht waren, im Namen des Königs durch geeignete Mittel auf Ermässigung der Zölle zu denken. Um den anderen Fürsten ein vorbildliches Muster zu geben und sie dadurch zu veranlassen, ihrerseits alle Ungesetzlichkeiten zum Besten des Gemeinwohles einzustellen, sollte der Erzbischof seine eigenen Zölle, deren Mehrung ihm gestattet war, nach Massgabe des allgemeinen Interesses ordnen.[2]) Es war eigentlich des Königs Sache, dem vielfach wieder eingerissenen Zollunwesen kraft seines königlichen Zollrechts zu steuern. Dass er in diesem Falle darauf verzichtet und mit der Regelung der Angelegenheit einen seiner Fürsten betraut, der wahrscheinlich selbst durch übertriebene Zollforderungen zu jenen erwähnten Klagen Veranlassung gegeben hatte, jetzt aber zu einem Verhalten nach dem sehr zweifelhaften Massstab des allgemeinen Wohles aufgefordert

---

[1]) Lünig: dtsch. Reichsarchiv, pars specialis Contin. IV. Tom. II, 735.
[2]) vgl. Dominicus a. a. O. S. 480. Böhm.-Huber nr. 359.

Digitized by Google

wird, ist ein bedenkliches Zeichen für die Auffassung des Königs von seinen Pflichten. Der Erzbischof von Trier spielt überhaupt unter Karls Regierung eine grosse Rolle. Am 3. October desselben Jahres 1347 gab Karl, wie es ausdrücklich heisst, unter Balduins von Trier Einwirkung seine Zustimmung zu den Lothringischen Zöllen, welche zu Landfriedenszwecken an bestimmten Orten erhoben werden sollten.[1])

Diese ganz aussergewöhnliche Bevorzugung des Trierer Erzbischofs hebt an mit dem Regierungsantritt Heinrichs VII. und nimmt unter Karl IV. einen immer grösseren Umfang an. Ohne Zweifel war sie eine Folge der Verwandtschaft des Erzbischofs Balduin mit dem Herrscherhause der Lützelburger. Sie erreichte ihren Höhepunkt, als Karl im Jahre 1348 Januar 16 den Erzbischof zu seinem offiziellen Stellvertreter ernannte; seinen Anordnungen, unter anderem auch besonders auf dem Gebiete des Zollwesens, gewährleistete er im voraus seine Genehmigung.[2])

Obschon nun Karl IV. seinen Fürsten gegenüber, vor allem aber bei dem Erzbischof von Trier, sehr freigiebig mit der Verleihung von Rechten in Zollsachen verfuhr, obwohl unter ihm zum ersten Mal, soviel wir sehen, nämlich bei dem Zoll des Pfalzgrafen, von der gleichsam notwendigen Zustimmung der Kurfürsten bei der Zollanlage die Rede war, hielt der König doch auf der anderen Seite an dem alten Grundsatz fest, dass bei jeder Zolleinsetzung die königliche Verfügung oder Genehmigung die Hauptsache war. Dies zeigt sich in seiner Urkunde vom 8. Februar 1349, in welcher er der Stadt Köln das Versprechen leistet, niemals zwischen Mainz und Köln einen neuen Zoll errichten oder eine Erhöhung eines alten Zollbetrages vornehmen zu wollen;[3]) beides lag also für gewöhnlich und rechtlich noch in seiner Macht. Ein anderes Mal gebietet Karl der Stadt Oppenheim, dass sie es verhindern helfe, dass jemand — man beachte, dass er ganz allgemein und ausnahmslos von „jemand“ spricht — einen Zoll „ane unser loube“ einziehe, ein

---

[1]) Dominicus a. a. O. n. 1. Böm.-Hub. nr. 363.

[2]) vgl. Dominicus a. a. O. S. 484. Böhm.-Hub. a. a. O. nr. 560. Werunsky a. a. O. II, 1, 108 f.

[3]) Lacombl. a. a. O. III, 376. Böhm.-Hub. 851. Werunsky a. a. O. S. 156 f. vgl. Böhm.-Hub. 2195 (1355 Juli 25). Reg. Boica VIII, 326.

Digitized by Google

Gebot, welches er am 17. Februar 1350 für Mainz, Worms und Speier wiederholt.[1]) Man sieht daraus, dass für jeden gültigen Zoll die königliche Erlaubnis noch immer das Haupterfordernis war. Auch in der am 25. November 1346 zu Gunsten Triers erlassenen Urkunde behält Karl sich und seinen Nachfolgern das Recht der Zollanlage vor, nur dass er demselben Trier die Auszeichnung erteilt, von allen solchen neuen Zöllen stets frei zu sein.

In allen diesen Fällen spricht der König von seinem Recht der Zollanlage oder Zollerhöhung, ohne eine etwaige Anteilnahme an demselben seitens der Kurfürsten auch nur mit einem Worte zu berühren. Und doch glaubten wir einer solchen wenigstens einmal zu begegnen. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen? Meines Erachtens in der Weise, dass man von einem wirklichen kurfürstlichen Rechte in dieser Beziehung in dem Sinne wenigstens gar nicht sprechen kann, dass der König infolge der veränderten Rechtsanschauung verpflichtet gewesen wäre, die Kurfürsten um ihre Zustimmung zu einer Neuanlage eines Zolles zu ersuchen. Wo er dieses Recht diesem oder jenem Kurfürsten gewährte, war es eine besondere Vergünstigung, die diesem zu teil ward. Im umfassendsten Masse wurde eine solche, wie wir sahen, dem Erzbischof von Trier geschenkt. Wenn bezüglich des dem Pfalzgrafen gewährten neuen Zolles von dem Willen des Königs und der Kurfürsten die Rede ist, so handelt es sich hier um einen Zoll, der im pfalzgräflichen d. h. kurfürstlichen Gebiet erhoben werden sollte. Vielleicht hatten also die Kurfürsten das Recht erhalten, ihre Stimme mit in die Wagschale legen zu dürfen, wo ein kurfürstliches Territorium von der Zollanlage betroffen wurde. Jedem einzelnen Kurfürsten stand ja als solchem hinsichtlich seines Gebietes das Recht der Zustimmung zu; hatten doch dieses die Fürsten insgesamt sowohl weltlichen wie geistlichen Standes in der Zeit der letzten Hohenstaufen erhalten. Dagegen aber, dass der König auch für andere als kurfürstliche Gebiete an die Zustimmung der Kurfürsten in ihrer Gesamtheit gebunden gewesen wäre, sprechen die angeführten Stellen, in

[1]) Schaab: Gesch. des grossen rheinischen Städtebundes II, 200. Böhm.-Hub. 1228.

Digitized by Google

welchen Karl IV. nur von seinem, des Königs Recht der Zolleinsetzung und Zollgenehmigung redet, ein Recht der Mitwirkung aber seitens der Kurfürsten nicht erwähnt.

Freilich verspricht Karl am 16. Dezember 1355 dem Grafen Adolf von Nassau, dass er im Besitz der ihm verschriebenen zwei Turnosen vom Zolle zu Bacherach und der zwei zu Lahnstein bis zu seiner Schadloshaltung bleiben soll, auch wenn er, der Kaiser, und die Kurfürsten die Zölle am Rhein mindern sollten.[1]) Hier scheint der König wiederum von dem kurfürstlichen Willen als einem massgebenden Faktor in Zollsachen zu reden; denn wenn auch der Rhein vielfach kurfürstliches Gebiet durchfloss, so berührte er doch auch anderes. Auch für dieses scheinen die Kurfürsten nach dieser Urkunde ein Recht der Mitwirkung besessen zu haben. Der Sachverhalt aber war wohl der, dass der König thatsächlich die Einwilligung der Kurfürsten zu seinen Zollanlagen oder Zollerhöhungen einholte, ohne rechtlich dazu genötigt zu sein. Früher pflegten bereits die Hohenstaufen bei allen wichtigen Regierungsgeschäften sich des Konsenses der Fürsten zu vergewissern und nur im Einverständnis mit ihnen zu verfahren, ohne dass dabei von einer reechtlichen Nötigung geredet werden konnte. Die Stellung, welche damals noch alle Fürsten dem König und seiner Regierung gegenüber einnahmen, ging nach der Konsolidierung des Kurfürstenkollegiums auf die Kurfürsten über. So mögen denn seitdem die Könige sich bei wichtigen Regierungsfragen, unter diesen also auch hinsichtlich der Zollverhältnisse, mit diesen ins Einvernehmen zu setzen gesucht haben, obwohl auch ohne dasselbe ihre Anordnungen Gesetzeskraft besassen. Bekanntlich waren seit Rudolf I. gewisse Regierungshandlungen der Könige gesetzlich an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden, welche dieselben in eigens darüber ausgestellten Urkunden, den sogenannten Willebriefen, aussprechen mussten. Das war der Fall überall da, wo es sich um Veräusserung von Reichsgut durch den König handelte. Zu diesem aber gehörten auch die Zollstätten. In der früher unbeschränkten Verfügung der Könige über diese also, in ihrer Verleihung an andere waren sie seitdem an die Einwilligung der Kurfürsten gebunden. Dass ein gleiches

[1]) Schliephake: Gesch. von Nassau Bd. IV, S. 309.

Digitized by Google

Rechtsverhältnis aber auch bezüglich der Zollanlage gegolten habe, scheinen die angezogenen Urkunden Karls IV. auszuschliessen, welche die einzige Rechtsquelle der Zölle in der königlichen Anordnung erblicken. Danach werden wir nicht anders sagen können, als dass die Errichtung neuer Zollstätten im Reiche durchaus Sache des Reiches geblieben war,[1]) wenn auch vielleicht die Könige thatsächlich auch hierbei die Zustimmung der Kurfürsten eingeholt oder dem einen oder anderen von ihnen das Recht derselben eingeräumt haben mögen und zwar letzteres als eine besondere Auszeichnung, wie das offenbar bei dem Erzbischof von Trier der Fall war.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung scheint vor allem zu sprechen, dass in dem grossen Staatsgrundgesetz Karls IV., welches einen in jeder Beziehung fest geregelten Rechtszustand schaffen sollte, in seiner goldenen Bulle vom Jahre 1356, mit keinem Wort von einem solchen Mitregierungsrecht der Kurfürsten in Zollsachen die Rede ist. Wäre ihnen ein solches eingeräumt gewesen, so wäre das gänzliche Verschweigen desselben durch die goldene Bulle unerklärlich; gesteht diese doch sonst den Kurfürsten ein ganz besonderes Zollrecht zu. Das neunte Kapitel nämlich derselben,[2]) welches die Ueberschrift trägt: „De auri, argenti et aliarum specierum mineris," überweist ihnen einige der wesentlichsten alten königlichen Reservatrechte, nämlich die Regalien der Bergwerke, der Salinen, des Judenschutzes und der herkömmlichen Zölle. Der Besitz der letzteren und die Einkünfte aus ihnen werden ihnen in der Weise zuerkannt, dass alle diejenigen Zölle ihnen gehören sollen, welche bisher in ihren Territorien gesetzt und welche sie und ihre Vorgänger in gesetzlicher Weise zu erheben gewohnt sind.[3]) Es fragt sich, was alles unter den Begriff der gesetzlichen

---

[1]) vgl. Schröder a. a. O. S. 579 N. 37.

[2]) bei Harnack: Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jhds. S. 221.

[3]) „statuimus — quod successores nostri Boemie reges necnon universi et singuli principes electores ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint, — thelonea in praeterito statuta et indicta percipere (possint) quodque progenitores nostri reges Boemie — ipsique principes electores ac progenitores et praedecessores eorum legitime potuerint usque in praesens."

Digitized by Google

Zollforderungen zu rechnen ist. Die Antwort hierauf erteilt der Schluss des Kapitels.[1]) Dieser lässt uns erkennen, dass für die rechtskräftigen Ansprüche der Kurfürsten nicht etwa der Nachweis ihrer Gesetzmässigkeit durch Vorlage von Urkunden oder zum mindesten durch eidliche Versicherung vor König und Reich gefordert wurde, sondern dass für gesetzlich alle Zollerhebungen galten, welche gewohnheitsmässig erhoben, durch die gute alte Gewohnheit geheiligt waren. Der König gab mit dieser Bestimmung alle seine Ansprüche auf die Zölle innerhalb der kurfürstlichen Gebiete auf. Für diese ward aus dem alten Zollregal des Königs ein solches der Kurfürsten.

Freilich scheinen diese aber doch nicht das alte königliche Oberzollrecht in seiner ganzen Ausdehnung erhalten zu haben. Denn das betreffende Kapitel der goldenen Bulle betont, dass die Kurfürsten nur zu Eigentümern aller bisher üblich gewesenen Zollabgaben erhoben worden seien. Offenbar wurden sie nicht mit dem Rechte ausgestattet, beliebig, nach eigenem Gutdünken mit dem durch die Gewohnheit überlieferten Zollbestande irgend welche Aenderungen vorzunehmen, sei es dass sie alte Zollbeträge erhöhen oder den alten Zollbestand durch Anlage ganz neuer Zölle vermehren wollten. Wenigstens ist ihnen eine derartige Veränderung nicht ausdrücklich erlaubt, auf der anderen Seite freilich auch nicht direkt verboten. Karl scheint die Sache absichtlich in der Schwebe gelassen zu haben, um nicht auf die eine Weise sein Recht dauernd zu schädigen, auf die andere aber die Kurfürsten vor den Kopf zu stossen. Deshalb wählte er absichtlich möglichst unbestimmte und unklare Ausdrücke. Ihnen zufolge scheint der Machtvollkommenheit der Kurfürsten eine Schranke gezogen gewesen zu sein; sie blieben der Kontrolle des Reichsoberhauptes unterstellt, das wohl um Genehmigung solcher Aenderungen im Zollbestand angegangen werden musste, damit also einen gewissen Einfluss auch für diese Gebiete behielt. Andrerseits besass der König nicht mehr das Recht, von sich allein aus Verfügungen betreffs der kurfürstlichen Zölle zu erlassen, sondern für diese bedurfte es

---

[1]) „sicut hoc antiqua laudabili et approbata consuetudine diuturniqne ac longissimi temporis cursu praescripta noscitur observatum."

Digitized by Google

natürlich eines Zusammengehens des Königs und der Kurfürsten. Ja wahrscheinlich musste die Anregung zu irgend welchen Zollveränderungen in ihren Gebieten von ihnen ausgehen. Denn sie waren ja durch die goldene Bulle die eigentlichen Zollherren in ihren Territorien geworden. Für diese verlor also der König dadurch sein altes Zollregal; es war hier zu einem landesherrlichen geworden.

Für diese Gebiete dürfte die Ansicht Lamprechts zutreffen, dass dem Königtum schliesslich von seinem alten Zollrecht nichts geblieben sei, als eine Art Polizei, kraft deren es darüber zu wachen hatte, dass alles so blieb, wie es einmal geworden war, dass nicht eigenmächtige, willkürliche Aenderungen zum Schaden der Gesamtheit vorgenommen würden. Eben weil mit der goldenen Bulle das alte Zollregal hierdurch eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat, glaubten wir mit diesem wichtigen Staatsgesetz Karls IV. am besten die Untersuchung vorläufig abbrechen zu können.

Von einer solchen Umgestaltung aber des alten königlichen Reservatrechtes bezüglich der Zölle kann nur gegenüber den Kurfürsten die Rede sein. Im übrigen war es im wesentlichen geblieben, was es früher gewesen war. Vor allem bezüglich der Zollanlage, der Oberaufsicht über die Zollverhältnisse[1]) und der Zollgesetzgebung war das königliche Wort auch jetzt noch das entscheidende und massgebende.

Diese stand auch unter Karl IV. in engem Zusammenhang mit der Landfriedensgesetzgebung, welche in der Form von Landfriedensbündnissen zu stande kam. Ein solcher wurde 1351 Mai 8 zwischen dem König, einigen Fürsten und Städten für die Gegend von Strassburg bis Bingen und auf die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Es sollten alle Zölle mit Ausnahme der alten auf-

[1]) 1352 Oktober 3 setzt Karl alle Zölle und Geleitsgelder, deren Erhebung er den Grafen Adolf und Johann von Nassau gestattet hatte, wieder ausser Kraft: Schliephake a. a. O. IV, 300. Im Januar 1354 verordnete Karl zur Erleichterung der in den Moselgegenden durch Zölle und Geleitsgelder schwer bedrückten Unterthanen, dass niemand zu Wasserbillig einen Zoll erheben dürfe: Hontheim a. a. O. II, 180. Böhm.-Hub. 1746. Dominicus a. a. O. 591. vgl. noch v. Mohr: Cod. dipl. III, 116. Böhm.-Hub. 2894.

Digitized by Google

hören.[1]) Eine Zeitgrenze für diese wird nicht angegeben, aber zweifelsohne wurde das Jahr 1313 weiter fortgeführt, welches Karls Verfügung vom Jahre 1346 erst als Normaljahr genannt hatte.[2])

Wie wir auch in den voraufliegenden Zeiten neben den im Auftrage des Königs oder doch unter seiner Beteiligung geschlossenen Bünden solche trafen, welche nur von lokalen Mächten ausgingen gleichsam zur Ergänzung der königlichen Thätigkeit, so verbanden sich auch jetzt 1354 September 24 Trier, Köln und Mainz in solchem Schutzbündnis gegen ungerechte Zollerhebungen.[3]) Diesem Bunde sprach Karl IV. seine Billigung aus; denn 1356 Januar 4 belobte er den Erzbischof von Köln wegen seiner Bemühung um den Landfrieden und gestattete ihm als Ersatz für die Kosten, welche er dadurch gehabt hatte, von jedem Kaufmann oder Reisenden, der sein Gebiet berührte, an einem Orte seines Distriktes einen einmaligen Zoll zu erheben.[4]) Der König war nicht mehr im stande, seine Pflichten hinsichtlich der Herstellung von Ruhe und Sicherheit im Reiche allein zu erfüllen, sondern er war dabei auf eine thatkräftige Mitwirkung seiner Grossen angewiesen. Wo ihm diese zu teil ward, da ist er auch sofort mit der Belohnung und Anerkennung bei der Hand.

Trotz aller Versuche aber war es unmöglich, den ungerechten Zollerpressungen gerade am Rhein, der Hauptverkehrsstrasse im Reiche, ein definitives Ende zu bereiten. Die Regelung der trübseligen Zustände an diesem Strome blieb nach wie vor ein

---

[1]) Lünig a. a. O. Vol. II (P. sp. Cont. I) p. 30. Böhm.-Hub. 1373. Werunsky a. a. O. II, 344. Lehmann a. a. O. 706. Dieser Landfriede war wohl eine Erneuerung desjenigen Ludwigs des Baiern von 1332 Juli 22.

[2]) vgl. oben S. 132.

[3]) Hontheim II, 182. Böhm. Reg. Rchss, 212. Lacombl. III, 436—39. vgl. Günther III, 1, nr. 251. Böhm. Reg. Ludws. 311, nr. 365 u. Add. III, 417 nr. 436.

[4]) Lacombl. a. a. O. III, 459. Diese Verfügung bietet einen weiteren Beleg dafür, dass niemand im Reiche, also auch nicht die Landesherren ohne weiteres neue Zölle erheben durften, sondern dass sie dazu der königlichen Ermächtigung bedurften, dass also nur der König neue Zölle schaffen konnte. Darum sagt hier Karl ausdrücklich, dass der neue Zoll dem Erzbischof „auctoritate nostra imperiali" gewährt werde.

Digitized by Google

brennendes Bedürfnis. So wurde bereits auf den November 1355 ein grosser Hoftag nach Nürnberg berufen, von dem wir freilich nichts weiter wissen, als dass unter anderem auch die Minderung der Rheinzölle einen Hauptgegenstand seiner Beratung abgeben sollte.[1])

Man sieht, wie Karl bemüht war, auf dem Wege der Gesetzgebung einigermassen geregelte Zustände auf dem Gebiete des Zollwesens herzustellen. Seine Thätigkeit aber nach dieser Seite hin unterscheidet sich in nichts von derjenigen seiner Vorgänger. Auch insofern leistete sie nichts Neues, als Karl keinen neuen Endtermin für die alten, gültigen Zölle aufstellte, sondern vielmehr den durch Ludwig den Baiern eingeführten, nämlich das Jahr 1313, beibehielt.

Schluss.

Wir stehen am Schlusse unserer Betrachtung. Wir haben die Entwickelung des königlichen Zollrechtes und seine Bethätigung von den ältesten Zeiten des deutschen Königtums bis zu dem wichtigen Jahre 1356 verfolgt. Es dürfte nicht unzweckmässig sein, die Hauptresultate der Untersuchung noch einmal kurz hervorzuheben.

Wir sahen, dass in den ältesten Zeiten des merowingischen und karolingischen Königtums der Zoll durchaus Regal, das Zollrecht ein ausschliesslich dem König zustehendes Reservatrecht gewesen ist. Diese Eigenschaft desselben äusserte sich in folgenden Hauptpunkten:

1. der König war der Eigentümer aller Zollstätten im Reiche und der aus ihnen fliessenden Einkünfte. Als solchem stand ihm die freie Verfügung über die Zollplätze zu.
2. Der König allein hatte das Recht, neue Zollstätten anzulegen oder alte zu verlegen oder aufzuheben.

---

[1]) Böhm.-Hub. 2284a. Heinr. v. Dissenh. ap. Böhm. font. IV, 101. Heinr. Rebd. ebd. 542 ad annum 1356. vgl. Wenker: Apparatus et instructus archivorum 206f.

Digitized by Google

3. **Als oberster Zollherr hatte der König allein das Recht und die Macht, Gesetze allgemeinerer Art für die Ordnung und Regelung der Zollverhältnisse zu erlassen.**

Blicken wir nach diesen drei Gesichtspunkten auf die Entwickelung des königlichen Zollrechtes zurück, so ist nicht zu verkennen, dass es hinsichtlich des ersten Punktes seine grösste Veränderung erfahren hat.

Zunächst fand schon in den ältesten Zeiten eine Schmälerung des Besitzstandes an Zöllen dadurch statt, dass die Nutzniessung der Zollstätten oder überhaupt das Recht über sie von den Königen zuerst geistlichen, dann aber auch weltlichen Fürsten oder den Städten lehenweise oder zu vollem Eigentum übertragen wurden. Damit wurden die Einkünfte aus jenen der königlichen d. h. der Reichskasse entzogen. Hierzu kam, dass von den Königen den Fürsten jeglichen Standes, den Städten, Klöstern, Abteien, Stiftern auch noch an dieser oder jener Zollstätte oder gar im ganzen Reiche Zollfreiheit gewährt wurde, worin ebenfalls eine Beeinträchtigung der Einkünfte des Reiches lag. Wenn nun, wie bemerkt, die Vergabung von Zollhebestellen an andere zum Teil nur lehnweise erfolgte, so konnte doch auch bei ihren Inhabern infolge der gewohnheitsmässigen Einziehung der Zollbeträge der Glaube entstehen, dass sie erbliche Besitzer derselben wären und als solche frei mit ihren Zöllen schalten und walten könnten. Dieser Anschauung wurde insofern entgegengewirkt, als die Zollinhaber von Zeit zu Zeit durch Rechtssprüche daran erinnert wurden, dass sie dem Reiche verantwortliche Lehenträger waren, dass dieses doch noch der eigentliche Besitzer war, dessen Eigentum sie durch Veränderungen irgend welcher Art nicht schmälern durften. Ueberhaupt aber war das Reich und sein Vertreter ermächtigt, eben weil sie ursprüngliche Eigentümer waren, ihr altes Recht des Besitzes selbst wieder in Anspruch zu nehmen. Dies geschah überall da, wo der König in eigener Person an irgend einem Zollplatz erschien. Freilich wurde dieses Regalienrecht, vermutlich durch Friedrich I., insofern beschränkt, als es seitdem nur noch bei Hoftagen in Kraft treten sollte. Später scheint das Recht auch in dieser Form völlig aufgegeben zu sein; denn nach dem Interregnum finden wir keine einzige Urkunde der Könige, in welcher sie dasselbe für sich beansprucht hätten.

Digitized by Google

Was die freie Verfügbarkeit der Könige über die Zölle im Reiche angeht, so erfuhr diese dadurch eine Einbusse, als die Gültigkeit der hier einschlägigen königlichen Verordnungen seit dem 12. Jahrhundert erst durch den nicht wohl zu umgehenden Konsens der Fürsten besiegelt wurde. Aus dieser gewohnheitsmässig eingeholten Zustimmung aller Fürsten zu den Zollvergabungen der Könige wurde dann später ein ausschliesslich kurfürstliches Recht.

Während hierdurch eine Beschränkung des alten königlichen Rechtes eingetreten war, blieb dieses hinsichtlich der Zollanlage, also hinsichtlich des zweiten von uns aufgestellten Hauptpunktes, in der alten Weise unverändert bestehen; wenigstens hing die Rechtsgültigkeit eines Zolles von der königlichen Ermächtigung seiner Erhebung ab, und durfte niemand im Reiche ohne diese Zölle einfordern. Freilich war der König andererseits bei der Zollanlage, sobald diese innerhalb eines landesherrlichen Gebietes stattfinden sollte, seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts an die Zustimmung der betreffenden Landesherren gebunden; bezüglich der Zollerrichtung auf Reichsgebiet aber war der König bis zuletzt durch nichts gehindert, vor allem nicht etwa durch ein Konsensrecht der Kurfürsten, von dem bei ihnen ausserhalb ihrer Territorien überhaupt keine Rede sein kann. Hier aber stand es ihnen nicht, weil sie Kurfürsten waren, sondern schon kraft jener grossen Fürstenprivilegien aus dem 13. Jahrhundert zu. Im übrigen ist auch bei ihnen zu beachten, dass sie, die durch die goldene Bulle zu bleibenden Inhabern der in ihren Gebieten üblichen Zölle gemacht wurden, auf welche das Reich jeden Anspruch für immer aufgab, doch zu jeder Veränderung ihres Zollbestandes der Billigung des Königs bedurften; wenigstens glaubten wir dies aus den Bestimmungen der goldenen Bulle herauslesen zu können. Es machte eben jeden neuen oder im Betrage veränderten Zoll erst die königliche Genehmigung rechtskräftig. Weil jeder Zoll als vom König ausgehend angesehen wurde, konnte dieser auch wiederum die Beseitigung der Zölle verfügen, wie das im umfassendsten Masse Albrecht I. gethan hatte. Natürlich waren die kurfürstlichen Zölle seit 1356 hiergegen gesichert.

Hinsichtlich der Gesetzgebung endlich auf dem Gebiete des Zollwesens war alles beim alten geblieben. Nur der König

Digitized by Google

konnte allgemein gültige Gesetze betreffs der Zollverhältnisse erlassen. Kraft dieses Rechtes kontrollierte er die Höhe der Beträge, welche niemand eigenmächtig erhöhen durfte. Er führte ferner darüber die Aufsicht, dass nur gesetzmässige Zölle erhoben würden, und drang darauf, dass man alle anderen aufhob. Die Thätigkeit des Königs ist aber nicht bloss darauf beschränkt, darüber zu wachen, dass nur bestimmte Zollabgaben eingetrieben wurden — das wäre schliesslich nichts weiter, als was Lamprecht als Polizei bezeichnet —, sondern dieselbe trägt einen entschieden gesetzgeberischen Charakter an sich, indem sie die Zollverhältnisse durch fortwährende Verschiebung des Endtermines der alten Zölle zu regeln sucht. Diese unausgesetzte Aufstellung von neuen Normaljahren kann man kaum noch bloss Zollpolizei nennen. Die Könige halten bis zuletzt an ihrem alten Oberaufsichtsrecht und dem Recht der Gesetzgebung in Zollsachen fest, dem zufolge sie Anordnungen auch bezüglich der Zolltarife treffen, denen sich jeder zu fügen hat. In diesem Sinne standen die Könige auch über den Landesherren.

Das alte königliche Oberzollrecht war in seiner Ausführung manchen, nicht unerheblichen Schranken unterworfen, aber damit doch keineswegs als solches gänzlich beseitigt worden. Der oberste Zollherr war auch noch am Schluss unserer Epoche der König, obschon er hier und da sein Recht mit den Fürsten teilte. Unter diesen hatten schliesslich am meisten die Kurfürsten gewonnen; aber auch ihnen gegenüber war das Recht des Königs doch noch das höhere.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

44. Heft.

Wirtschafts- und Finanzgeschichte

der Reichsstadt

Überlingen am Bodensee

in

den Jahren 1550—1628

nebst einem

einleitenden Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte.

Von

Friedrich Schäfer,
Doctor der Staatswissenschaften.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
(Inhaber: M. & H. Marcus.)
1893.

Digitized by Google

Wirtschafts- und Finanzgeschichte

der Reichsstadt

Überlingen am Bodensee

in

den Jahren 1550—1628

nebst einem

einleitenden Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte.

Von

Friedrich Schäfer,

Doctor der Staatswissenschaften.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

(Inhaber: M. & H. Marcus.)

1893.

Digitized by Google

Seinem verehrten Lehrer,

Herrn Professor Dr. Eugen von Philippovich,

in aufrichtigster Hochachtung und Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by Google

Vorwort.

Nachstehende Abhandlung hat zum Zweck, eine „Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Zeiten des 30jährigen Krieges“ einzuleiten. Desshalb wurden hier in einem I. Capitel die einschlägigen verfassungsgeschichtlichen Fragen und was aus der mittelalterlichen Wirtschafts- und Finanzgeschichte Überlingens eruirbar war, einleitend behandelt und in einem II. und III. Capitel die hauptsächlichsten Grundlagen der Überlinger Privatwirtschaften und der Stadthaushalt, seine Quellen und sein Ertrag, in thunlichst ausführlicher Weise dargestellt. Das Ganze schliesst eine Kritik der städtischen Finanzverwaltung.

Damit sollte die Basis gewonnen werden, von der aus sich in einer späteren Arbeit, (für die die Archivmaterialien gesammelt und die statistischen Berechnungen in der Hauptsache gemacht sind), die so viel beklagten „Gräuel des 30jährigen Krieges“, in specie die elementaren Veränderungen, die dieser in den materiellen Existenzbedingungen der Überlinger Familienwirtschaften und im öffentlichen Haushalt herbeiführte, soweit möglich mit der Exactheit mathematischer Beweisführung aufzeigen liessen.

Dass hiezu gerade die Stadt Überlingen am Bodensee gewählt wurde, hatte seinen Grund einerseits in dem Wunsche des Verf., den Stoff seiner Arbeiten der Geschichte seines engeren, badischen Vaterlandes zu entnehmen, und andererseits darin, dass in Überlingen sich ein im Auftrage der badischen historischen Commission vor wenigen Jahren neugeordnetes Archiv vorfand, wodurch die Arbeit wesentlich erleichtert, wenn nicht überhaupt erst möglich wurde. Auch schien es sachlich bei einer derartigen Untersuchung angezeigt, zunächst mit den einfacheren Formen städtischen Lebens, wie sie Überlingen darbot, zu beginnen, und ausserdem kann die Stadt Überlingen als typische

Digitized by Google

Repräsentantin gelten für die grosse Menge kleinerer Reichsstädte, deren Stadtcharakter weniger in ihren Wirtschaftsverhältnissen, als in ihrer politisch-rechtlichen Sonderentwicklung zum Ausbau kam.

Über die methodischen Grundsätze, die den Verf. geleitet haben, ist am betreffenden Ort im Text oder in Anmerkungen jeweils das Nötige ausgeführt. Hier sei nur bemerkt, dass die Fussnoten des I. Capitels in knappster Form die Beweisführung für die im Texte vertretenen Ansichten enthalten, so zwar, dass die Schlussfolgerungen des Verf., ohne dass diese selbst in extenso vorgelegt würden, quellenmässig doch mit Leichtigkeit nachzuprüfen sind. Da speciell auf dem Gebiete der älteren Überlinger Geschichte und Verfassungsgeschichte sich schlechterdings nichts vorgearbeitet fand, was auf wissenschaftlichen Wert hätte Anspruch machen können,[1]) so musste der Verf. hiebei sich häufig mit vorläufigen, manchmal hypothetischen Resultaten begnügen.

Und gleich ungünstig lagen die Dinge auf dem finanzwirtschaftlichen Gebiet, nur dass hier zum wenigsten eine reichere und einheitlichere Überlieferung zu Gebote stund, die allerdings nur vereinzelt über die Mitte des 16ten Jahrhunderts zurückreicht. Lediglich mit Rücksicht auf diesen letzteren Punkt wurde der Rahmen der finanz- und wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungsperiode rückwärts mit dem Jahr 1550 begrenzt; vorwärts geht die Darstellung bis 1628, d. i. bis zum Eintritt Überlingens in eigentlich kriegerische Verwicklungen.

Benutzt sind für die Arbeit fast ausschliesslich Archivquellen, in erster Linie die städtischen Archive: das Überlinger Stadtarchiv (citirt Arch.) und das Spitalarchiv. Ferner die Chroniken der städtischen Leopold-Sophienbibliothek und ausserdem ein für Überlingens Geschichte wertvolles Mscr. des Königl. Bayr. Allgemeinen Reichsarchivs in München.

Die Archivnummern des Stadtarchivs wurden in der Art gekürzt, dass die erste Zahl jeweils den Archivkasten, die

---

[1]) Abgesehen, selbstverständlich, von den interessanten geschlechter- und häusergeschichtlichen Arbeiten H. Sevins und einer gehaltreichen kriegsgeschichtlichen Abhandlung L. Muchows, denen aber für des Verf. Zwecke nur einzelne Notizen entlehnt werden konnten.

Digitized by Google

zweite die Lade, die dritte die betreffende Fascikelnummer bedeutet; für die Urkunden des Spitalamts kamen nur Lade und Fascikelnummer in Betracht. Wo keine Auszeichnungen angegeben wurden, wie bei Rats- und Missivprotocollen, sind die citirten Archivalien in Schränken oder sonst im Rathause zu Überlingen verwahrt.

Endlich erübrigt dem Verf. noch die angenehme Pflicht, allen, die bei seiner Arbeit ihm mit Rat und Hilfe zur Seite stunden, vornehmlich seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Eugen von Philippovich zu Freiburg i. Br., und Herrn Bürgermeister Maurus Betz in Überlingen, der in zuvorkommendster Weise ihm die städtischen Archive zugänglich machte, auch an dieser Stelle aufrichtigen Dank auszusprechen.

Ichenheim a. Rhein, Weihnachten 1891.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorwort pag. VII—IX.

I. Capitel. Verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Einleitung.

1. Die Urgeschichte Überlingens bis 1191.

Überlingen ein königlicher Fronhof. Die Marktgründung, die Urkolonisten, das Patriziat, die Hintersassen Überlingens. pag. 1—5.

2. Die Grundherrschaft der Staufer in Überlingen 1191—1268.

Der Amman. Name, Ernennung, Amtsdauer, Besoldung desselben. Seine Befugnisse als Marktrichter und Landvogt. Die Gerichtsgemeinde. Der Stadtrat. Zeit und Ort der Gerichtssitzungen. Der Amman als Finanzbeamter. pag. 5—10.

3. Überlingen als Reichsstadt mit gemischter, zünftig-patrizischer Verfassung. 1268—1552.

Die Entwicklung der Reichsunmittelbarkeit. Der Amman auf die Justizverwaltung beschränkt. Die Entstehung des Bürgermeisteramtes. Die Erwerbung des Ammannamtes. Überlingen autonom. pag. 10—14. Die Zunftverfassung Überlingens. Die politisch-rechtliche Stellung der Bürger, Gäste und Juden. Die Zünfte. Die Geschlechtergesellschaft. Der junge und der alte (kleine und grosse) Rat. Das Stadtgericht. Das Wahlverfahren. pag. 14—18. Verfassungsänderungen des 15. Jahrhunderts. Das Unterstadtgericht. Das Maiengericht. Das Oberstadtgericht. Die Schadenstrafer. Das Landgericht. Die Zusammensetzung der Ratskörper. Der Wahlmodus. pag. 18—23. Die Verwaltung. Die Befugnisse des grossen Rates. Die Amtsthätigkeit des kleinen Rates. Die Erteilung, Aufenthaltung und Aufgabe des Bürgerrechts. Das Satzbürgerrecht. Die städtische Finanzverwaltung. Die Spitalverwaltung. Die Verwaltung der Landschaft. pag. 24—29.

4. Die Verfassungsänderung Karls V. und die Restitution der alten Verfassung. 1552—1563.

Beginn derselben. Der kleine Rat, der geheime Rat, der grosse Rat, die Gerichte. Die Aufhebung der Zünfte. pag. 29—31. Die Restitution der alten Verfassung. Zusammenschliessendes. pag. 31—33.

5. Wirtschaftsgeschichtliches aus dem mittelalterlichen Überlingen.

Der allgemeine Charakter des Überlinger Wirtschaftslebens. Der Weinbau, Markt, Fruchthandel. Das Bäkkerei- und Müllereigewerbe.

Digitized by Google

Die Zünfte, ihre Organisation und Entwicklung bis 1552. Die ksl. karolingische Gewerbeordnung. Die numerische Stärke und wirtschaftliche Bedeutung der Zünfte. pag. 33—39. Der Stand der städtischen Finanzen. Die Erwerbung der Rietmühlen, der Vogteien. Das Hospital. Die Einwohnerzahl Überlingens. pag. 39—44.

II. Capitel. Die Erwerbsquellen der Überlinger Bürgerschaft und ihre Bedeutung für den privaten Haushalt.

1. Der Weinbau.

Diesbezügliche Verwaltungsmassregeln. Die Qualität der Weine. Der Umfang des Rebareals. Sein Ertrag. Die erzielten Preise. Rentenberechnungen. pag. 45—56. Der marktmässige Weinverkauf. Der Ausschank vom Zapfen. Der Haustrunk. Der Weinbau im Keller. Seine Rentabilität. pag. 56—61. Auf den Weinhandel bezügliche marktpolizeiliche Vorschriften. pag. 61—63.

2. Die Gewerbe.

Ihre Bedeutungslosigkeit. Ihr mutmasslicher Ertrag. pag. 63—66.

3. Der Markt.

Die Aufgaben desselben. Die örtlichen und rechtlichen Bedingungen des Überlinger Marktlebens. Der Fruchthandel. Die Marktgesetzgebung. pag. 66—74.

4. Die Besoldungseinkommen.

Die Beamtenclassen. Die Besoldungssätze. Ihre Bedeutung für die Überlinger Privatwirtschaften. pag. 74—77.

5. Der private Creditverkehr.

Die Geldleihe auf Wein. Der hypothekarische Credit. pag. 77—79.

6. Das Spital.

Das Spitalvermögen. Die Spitaleinkünfte. Die Spitalinsassen. Die Spitalsucht. pag. 79—82.

7. Die Bürgervermögen.

Die Armenclasse. Der Mittelstand. Die Wohlhabenden und Reichen. Die Vermögen der Gewerbetreibenden. Die Verteilung der Vermögen. pag. 82—93.

III. Capitel. Der Überlinger Stadthaushalt.

1. Die privatwirtschaftlichen Einnahmequellen.

Der städtische Grundbesitz. Die Vogteien. Der Waldhof. Umfang und Ertrag derselben. pag. 94—98. Der städtische Salzhandel. pag. 99—102. Der städtische Weinhandel. pag. 102—106. Die Fischzucht. pag. 106—107. Die privatwirtschaftlichen Creditgeschäfte Überlingens. pag. 107—109.

2. Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmequellen.

Die städtischen Kornlauben, das Kalkhaus, der Marstall, das Zeughaus. Aufgaben und Ertrag derselben. pag. 109—113. Die Nutzungsgebühren der städtischen Zimmerhütten, Bauchkessel und Brennöfen. pag. 113—114. Die Gebühren der Gewerbepolizei. Die Bürgeraufnahme- und die Strafgelder. pag. 114—119.

Die Steuerwirtschaft Überlingens. Allgemeines. pag. 119. Die Jahressteuer. Historisches. Das Steuergesetz von 1560. Steuerprivilegien. Die Steuer der Ausmärker, der Priesterschaft, der Geschlechtergesellschaft, des Spitals, der Waisen. pag. 119—126. Steuerveranlagung und -Einziehung. Der Steuerertrag. pag. 126 bis 132. Die Anlag oder Landschaftssteuer. Historisches. Das Steuergebiet. Die Anlageordnung von 1607. Die Steuerveranlagung und -Einziehung. Der Anlagertrag. pag. 132—138. Ausserordentliche Steuern. pag. 138—139. Zusammenfassende Kritik der Jahressteuer und Anlag. pag. 139—144. Der Abzug oder die Nachsteuer. Historisches. Der Abzug als Erbschafts- und Immobiliarverkehrssteuer. Abzugordnung von 1584. Sein Ertrag. pag. 144—147.

Das Weinungeld. Historisches. Die Ungeldordnung von 1594. Controlle, Einzug und Ertrag des Ungeldes. pag 147—149. Die Zölle. Historisches. Das Zollgebiet. Der Transitzoll. Der Einfuhrzoll auf Getreide, Wein, Salz, Eisen, Thiere. Das Grödtgeld. Historisches. Grödtgeldsätze. Schutzzöllnerische Bestrebungen. Der Getreideausfuhrzoll. Erhebung und Ertrag der Zölle. pag. 150 bis 157.

Der öffentliche Credit. Seine Kosten, sein Ertrag. Die Anleihezwecke. pag. 157—162.

3. Die städtische Finanzverwaltung.

Die Schuldenverwaltung. Verwaltungsgrundsätze. Kritik derselben. pag. 162—171.

Schluss.

Die Ergebnisse der Arbeit. pag. 171—174.

Anlage I. Vermögens- und Wohlstandstabelle des Jahres 1608 mit Bemerkungen. pag. 175—185.

Anlage II. Étattabellen der Jahre 1608—1616 und 1620—1626 mit Bemerkungen. pag. 187—196.

Digitized by Google

I. Capitel.

Verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Einleitung.

Die Geschichte der Stadt Überlingen am Bodensee reicht hinauf in das Zeitalter Karls des Grossen, sie hebt urkundlich mit dem Jahre 770 an.

Damals war Überlingen ein königlicher Fronhof,[1]) eine königliche Domäne, (vielleicht in administrativer Abhängigkeit von der benachbarten Kaiserpfalz Bodman), und hatte als solche die durch das Karolingische capitulare de villis imperialibus hinlänglich bekannte hofrechtliche Villenverfassung. Dann verschwindet der Königshof Überlingen wieder aus der Geschichte bis zum Jahre 1191, durch volle 400 Jahre sind uns die Schicksale Überlingens unbekannt.[2])

---

[1]) Eine Urkunde der Abtei St. Gallen vom 9. August 770 führt Überlingen als Ausstellungsort: actum Iburinga villa publica (Urk. B. d. Abtei St. Gallen I, 56) und ebenso erwähnt die um 771 niedergeschriebene Vita S. Galli (Wattenbach, Deutschl. Gesch. Quellen im Mittelalter I, 114) eine villa Iburninga (Mon. Germ. S. S. II, 10). Der Zusatz publica in der Urk. v. 770 beweist die Zugehörigkeit Überlingens zum königlichen Fiscus. cfr. du Cange, Gloss. med. et. inf. lat. s. v. villae publicae, quae ad fiscum regium pertinent.

[2]) Aus Mangel älterer Urkunden, die bei einem Stadtbrand a. 1279 zu Grund gingen. (cfr. X. Staiger: Die Stadt Überlingen a. Bodensee 1859 pag. 118). Die Vermutung Staigers: grössere Partien des städtischen Archivs seien damals nach St. Gallen geflüchtet worden, wo sie heute noch aufbewahrt würden, ist, wie Herr Dr. G. Scherrer, Stiftsarchivar in St. Gallen, die Güte hatte mir sub 27. Okt. 1888 mitzuteilen, unrichtig. Ebenso entbehrt die weitere Behauptung Staigers l. c. pag. 122: Überlingen sei ursprünglich im Besitze der Welfen gewesen und von diesen durch Erbvertrag an die Staufer gekommen, jeglichen Beweises.

Digitized by Google

Erst mit Ausgang des 12. Jahrhunderts betreten wir einigermassen sichern Boden. Vom Jahr 1191[1]) ab erscheint die Grundherrschaft der Staufer in Überlingen urkundlich gesichert,[2]) und ebenso zweifellos geht aus derselben Urkunde bereits für jene Zeit der Stadtcharakter Überlingens hervor. Der Königshof hatte sich also — und dies ist wohl das wichtigste Factum aus der im übrigen dunkeln Vorgeschichte Überlingens — im Laufe der Jahrhunderte, vermutlich im 12ten Jahrhundert, zu einem städtischen Gemeinwesen, zur Stadt Überlingen erweitert.

Diesen Stadtentwicklungsprocess haben wir uns ähnlich wie beim Radolfszeller Stadtrecht zu denken, über dessen Einzelheiten eine neuerdings entdeckte Urkunde[3]) sehr instructiven Aufschluss giebt.

Die alte Hofansiedelung Überlingen, die villa Iburinga lag etwa auf demselben Platz, wo heute das Dorf[4]) Überlingen steht, also nördlich von der Stadt, die am Seeufer sich ausdehnt, landeinwärts den Abhang hinauf, dem Weiler Aufkirch zu.

Unterhalb derselben breitete sich ursprünglich herrschaftliches Bauland, das sog. Salland bis an den See aus.

Daraus wurde, wahrscheinlich im 12. Jahrhundert, zum Zwecke der Marktgründung nach Einholung der königlichen Erlaubnis (sofern die Marktgründung nicht von den Stauferkaisern

---

[1]) cfr. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins (in der Folge Oberrh. Z. citirt) Bd. 35 pag. 68 und 69. Urk. (ohne nähere Datirung) vom Jahr 1191. Dieselbe erwähnt in ihrer Zeugenreihe einen minister ducis, d. i. einen Amman Herzog Friedrichs von Schwaben, auf den im Text der Urk. als illustris dux Suevie Bezug genommen wird. Die Existenz eines Ammans, „des den älteren Städten charakteristischen Vorstandes", (cfr. F. L. Baumann Gesch. d. Allgäus I, 318), verbürgt den Stadtcharakter Überlingens.

[2]) Wobei aber die Frage, ob Überlingen zum Haus- oder Krongut der Staufer gehörte, die von dem Nachweis des Rechtstitels unter welchem die Staufer Überlingen angetreten haben, abhängt, vorerst unentschieden bleiben muss; was übrigens verfassungsgeschichtlich auch belanglos sein dürfte, da ein principieller Unterschied in der Verwaltung von staufischem Kron- und Hausgut u. W. nirgends nachgewiesen wurde.

[3]) Publicirt und erklärt von A. Schulte, Oberrh. Z. Bd. 44. pag. 141 ff.

[4]) H. Sevin. Ueberl. Häuserbuch 1890 pag. 119.

Digitized by Google

selbst ausging) ein bestimmtes Gelände — das Weichbild der heutigen Stadt Überlingen — ausgeschieden, um den neuanzusiedelnden Marktcolonisten als Marktplatz und Hofstätten zu dienen.[1])

Die Urkolonisten des Marktplatzes oder der Stadt Überlingen, unter denen natürlich der mittelalterliche Handelsmann κατ'ἐξοχήν, der Jude,[2]) nicht fehlte, rekrutirten sich, wie die späteren Patriziernamen zeigen,[3]) aus den Bewohnern der benachbarten Dörfer und Flecken. Auch eilten die Klöster der Umgegend, allen voran die Cistercienserabtei Salem und das Kloster Wald[4]), an dem gewinnverheissenden Marktunternehmen sich zu beteiligen. Sie erhielten gegen einen jährlichen Zins[5]) (zur Anerkennung der Obereigentumsrechte des Marktherrn) bestimmte Grundstücke, „Hofstätten", als freies und

---

[1]) Dieser Vorgang, die Güterleihe zu Marktrecht benannt, war das zweite Moment in der Entwicklungsgeschichte eines Marktes. Die Güterleihe war die ökonomische Voraussetzung für das Zustandekommen desselben. Nachdem die rechtliche Vorbedingung erfüllt, die königliche Erlaubnis zur Marktgründung eingeholt, kam es an zweiter Stelle vornehmlich darauf an, Kaufleute und Handeltreibende zu dauernder Niederlassung an dem neucreirten Marktplatz zu bewegen, und hiefür bot die Güterleihe d. h. die Hingabe herrschaftlicher Grundstücke als Bau- und Wohnplätze ohne Entgeld oder gegen mässigen Zins an die neuanzulockenden Kolonisten das bequemste und wirksamste Mittel. Diese Thatsache ist so allgemein bekannt und anerkannt, dass wir uns ohne weitere Beweisführung hier damit begnügen können, sie als Thatsache auch für Überlingen — nachdem die Existenz des Überlinger Marktrechtes festgestellt cfr. pag. 4. Anm. 1. — zu constatiren.

[2]) Als cives de Ubirlingin werden Juden namhaft gemacht: Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 326. Urk. d. a. 1253, Spitalarchiv Lade XL No. 811 Urk. d. d. 13. Juli 1259. cfr. auch Sevin Häuserb. pag. 7 und das Folgende pag. 15.

[3]) cfr. Georg Hahn Überl. Geschlechterbuch d. a. 1225—1595 ed. H. Sevin Überl. 1889. cfr. z. B. die von Irrmensee, von Nuviron d. i. von Ilmensee, von Neufrach, Orte im Bez.-Amt Überlingen, die von Regnoltschweyler, von Malspüren, von Nesselwangen, von Aygelttingen, Orte des Bez.-Amts Stockach u. s. w.

[4]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 243, Sevin Häuserb. pag. 46 Urkk. d. J. 1240 u. 1241.

[5]) Noch a. 1333 war es gestattet, diejenigen „hofstet", die jemand verleihen wolle „ze hüsern", mit einem „zins ze marktreht" zu beschweren, cfr. Oberrh. Z Bd. 29 pag. 315.

Digitized by Google

lediges Eigen[1]) angewiesen und übernahmen dafür einzig die Verpflichtung zum marktmässigen Handelsbetrieb. Dabei waren dem Marktherrn die persönlichen Verhältnisse seiner Kolonisten, die Frage ob dieselben frei, hörig oder leibeigen, vollkommen gleichgültig.[2]) Wer Teil nahm an der Marktkolonie wurde, soweit das steuerbare Marktrechtsgut reichte,[3]) d. h. innerhalb der Grenzen des Marktbezirkes in seinem Eigentum geschützt und konnte persönlich nur auf Grund eines bestimmten Gerichtsverfahrens abgefordert werden.[4])

Die ganze Kolonie, die neugegründete Stadt Überlingen, unterstund von vornherein einem speciellen, gegen das Hofrecht Front machenden neuen Rechte, dem sogenannten „Marchtreht", aus dem nachmals das Stadtrecht hervorging. Daneben mag der alte Königshof und sein Hofrecht noch lange Zeit, möglicherweise bis zur Reichsunmittelbarkeit Überlingens gesondert fortbestanden haben, die hofhörigen Insassen der villa, des Dorfes, und die Bürger der civitas, der Stadt Überlingen, konnten noch geraume Zeit nach der Marktgründung zwei nach Recht und Sitte völlig getrennte Gemeindekörper bilden.

[1]) In der Zeit von 1217—1226 verkauft ein gewisser Ulr. Kellner von Überlingen einen Weinberg in der Nähe der Kapelle des h. Gallus (beim heutigen Gallerthurm) an das Kloster Weissenau, den er kraft Überlinger Marktrechts zu freiem und ledigem Eigen besessen hatte: jure, quod vulgo dicitur marchtreht, proprie possederat et quiete. Oberrh. Z. Bd. 29 pag. 68. Über die Begriffe proprie und proprietas cfr. O. Jaeger, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Strassburg während des Mittelalters 1888 pag. 17. und W. Arnold: Zur Gesch. d. Eigentums in den deutschen Städten 1861 pag. 14.

[2]) Den Eintritt unfreier Leute ins Überl. Bürgerrecht mag statt einzelner Namen (solche sind zu finden Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 308 u. Bd. 37 pag. 190) ein Privileg K. Konrads IV. für Salem d. d. 6. Okt. 1241 beweisen, dessen Spitze sich, wie die Aufschrift auf der Rückseite des Privilegs zeigt, vornehmlich gegen Überlingen richtete: Cuonradus rex confirmat, quod cives in Uberlingin non recipiant homines nostros contra voluntatem nostram. Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 234.

[3]) „swer sinem aigen herren dienot . . . mit dehainem gedinge . . den schirmet enhain burgreht, wan als verre dü stür gat." Satzung c. 1298. Oberrh. Z. Bd. 29 pag. 301. Über die ausschliessliche Steuerpflicht der Marktrechtsgüter cfr. G. v. Below: Zur Entstehung d. deutsch. Stadtverfassung in v. Sybel. Hist. Ztschr. Bd. 58 pag. 203 ff.

[4]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 29 pag. 321.

Digitized by Google

Unter den neuen Ansiedlern dagegen verwischten sich allmälig alle Standesunterschiede. Die ursprünglich Unfreien wurden mit der Zeit, nach dem bekannten mittelalterlichen Rechtssatz: Stadtluft macht frei, ihrer persönlichen und dinglichen Fesseln ledig und alle zusammen — der anfänglich Leibeigene nicht minder als der von Haus aus freie Grundbesitzer — vertraten später im 13. Jahrhundert das Patriziat oder die Geschlechtergemeinde. Diese entwickelte sich, je mehr sie erstarkte und je reicher ihre Mitglieder durch den Markthandel wurden, zu einem immer exclusiveren Sonderstande, dessen Vorzugsstellung späteren Kolonisten gegenüber allein schon dadurch gesichert war, dass der gesammte verfügbare Grund und Boden allmälig in den Händen einer bestimmten Anzahl von Familien festzuliegen kam, sodass neue Einwanderer, falls sie das Bürgerrecht erwerben wollten, ihn den alteinsässigen Familien abkaufen, oder, wo sie das nicht konnten, als nichtbürgerliche Hintersassen bei den Patriziern in die Miethe ziehen mussten. Aus solchen Hintersassen, von denen wohl die meisten Handwerker waren, ging dann im Laufe der Zeit eine dritte Gemeinde neben der Geschlechter- und Hofgemeinde, ein Stand persönlich eventuell freier, aber politisch rechtloser Einwohner, hervor, die nachmals, Ende des 13. Jahrhunderts, zusammen mit den freigewordenen Dorfbewohnern die socialpolitische Revolution der Zunftkämpfe herbei- und durchführten.

An der Spitze der Stadt Überlingen, die bereits 1220[1]) durch Wall und Graben abgeschlossen war, während das Dorf, nur im Westen durch den uralten Blatterngraben geschützt, im Norden und Osten offen in die Feldmark hinauslag und erst im 16ten Jahrhundert vermittelst des äusseren Stadtgrabens (der heutigen städtischen Anlagen) in die Stadtbefestigung hineingezogen wurde,[2]) stund (nachweisbar von 1191 ab) als herzoglich-staufischer Stadtvorstand ein Amman oder Schultheiss, in den lat. Urkunden jener Tage bald minister, bald scultetus,

[1]) cfr. Oberrh Z. Bd. 35 pag. 158. Urk. v. 8. Aug. 1220. Dieselbe erwähnt ein Grundstück: situm extra fossatum in villa Uberlingen.

[2]) Sevin Häuserb. pag. 2 u. 119.

Digitized by Google

ein Mal auch causidicus betitelt.[1]) Derselbe wurde von den staufischen Herzogen bezw. Königen ernannt, die aber für gewöhnlich ihre Stellvertreter in Schwaben, des Reiches Landvögte,[2]) damit beauftragten. Die Amtsdauer der Ammane war eine verschiedene, das Amt kein lebenslängliches.[3]) Ihre Besoldung resultirte hauptsächlich aus ihrem Benefiz, aus dem ständig mit dem Ammanamt verbundenen Königsgut, das sie selbst bewirtschaften oder verpachten konnten.[4]) Dieses Benefiz blieb als Königsgut, ebenso wie der Privatbesitz des Ammans steuerfrei, steuerpflichtig ward nur, was derselbe während seiner Amtsführung privatim etwa neuerwarb.[5]) Ausserdem dürften dem Amman von Anfang an gewisse Baareinnahmen an Bann- und Wettgeldern zugeflossen sein.[6])

Im 12. und 13. Jahrhundert, zu den Zeiten der staufischen Grundherrlichkeit Überlingens, war der Amman der einzige öffentliche Beamte in Überlingen, einen ihm vorgesetzten Stadtgrafen (einen praefectus urbis) hat es anscheinend nicht

---

[1]) Über die Personalidentität der Begriffe minister und scultetus cfr. Oberrh. Z. Bd. 35. pag. 231 Urk. d. a. 1239, in welcher der Überl. Schultheiss Werner eingangs der Urk. sich schultotus nennt, während die Umschrift des Siegels: s'(igillum) Wernheri ministri de Uberlingin lautet. Bezügl. d. Begriffes causidicus (Wirtemb. Urkb. III, 202 Urk. 28 Okt. 1226) cfr. das sog. älteste Strassburger Recht, § VII, welcher beginnt: de sculteto qui et causidicus dicitur. cfr. H. Gengler: Deutsche Stadtrechte d. Mittelalters 1866 pag. 473.

[2]) J. Teusch: Die Reichslandvogteien in Schwaben u. Elsass z. Ausgang des 13. Jahrh. 1880 pag. 43 u. 44.

[3]) Wie die Existenz von Alt-Ammanen, Alt-Schultheissen, darthut. cfr. Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 237 Urk. d. a. 1240, deren Zeugenreihe einen antiquus scultetus de Uberlingen nennt. cfr. weiter l. c. Bd. 37 pag. 186 Urk. v. 14. Febr. 1271. Nachstehendes ist die mutmassliche Amtsdauer und Amtsfolge der Überl. Ammane bis 1267: 1191—1211 Ulrich v. Reischach. 1211—1226 Amman Arnold, 1226—1239 Amman Heinrich, 1239—1262 Amman Werner, 1262—1267 Conrad v. Isny. cfr. Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 69; 22 pag. 16; 35 pag. 182, 231, 412; 37 pag. 186. Der erste Amman der Reichsstadt Überlingen hiess Werner l. c. 37 pag. 187.

[4]) Die Namen desjenigen Königsgutes, das von altersher in das Überl. Ammanamt gehörte, sind in dem Lehensrevers eines gewissen Hans Wyg v. 24. Nov. 1412 (Arch. I, 5.85.) erhalten. Darunter der heute als Aussichtspunkt bekannte „Eglispol" westlich von Überlingen.

[5]) Oberrh. Z. Bd. 29 pag. 308 Satzung c. 1298.

[6]) Wegelin: Hist. Ber. v. d. Landvogtei Schwaben 1755. pag. 19.

Digitized by Google

gegeben. Sein Amt war in erster Linie ein Marktrichteramt. Als Marktrichter hatte der Amman zweifelsohne — obschon gerade hierüber nichts Specielles überliefert ist — nach dem damals in Überlingen geltenden öffentlichen Rechte, dem Marktrechte, in Marktangelegenheiten zu entscheiden, er hatte deu Marktgerichtssitzungen zu präsidiren, die, wie es in einem Allensbacher Privileg von 1070 heisst: omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa.[1]) Ausserdem gehörte in den Competenzkreis des Ammans die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen, die nach gemeinem Landrecht dem Grafengericht ausbehalten war, und die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit. Eine Reihe diesbezüglicher Fälle, alle coram sculteto d. h. vor dem Schultheissengericht verhandelt, legen dafür Zeugnis ab.[2]) Dazu wird die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit, ohne welche eine richterliche Thätigkeit überhaupt undenkbar ist, dem Überlinger Amman sowenig wie den Ammanen anderer Städte gemangelt haben, er muss gleich seinen Collegen in Speier und Strassburg[3]) z. B. pro furto, pro frevela, pro geldschulda zu Geld- und Freiheitsstrafen haben verurteilen können.

Etwas hypothetischer beantwortet sich die Frage nach der peinlichen Gerichtsbarkeit, nach dem Blutbanne des Ammans. Dieser lag für gewöhnlich nicht in seinen Händen. In manchen Städten existirte dafür ein besonderer Beamter, häufig der in Überlingen vermisste Stadtgraf; und wo dies nicht der Fall war, blieb die hohe Gerichtsbarkeit, abgesehen vom Zugriff bei handhafter That, der dem Amman unter allen Umständen oblag, in der Regel dem Landgericht des betreffenden Gaues reservirt.

So wurde es anfänglich auch in Überlingen gehalten. Der judex provincialis in pago Linzgoë, der Landrichter im Linzgau, der sein echtes Ding zu Schattbuch am Fusse des

---

[1]) Oberrh. Z. Bd. 44 pag. 168 Privileg v. 2. Mai 1075.

[2]) z. B. ein Vergleichsabschluss über Waidegerechtigkt. d. d. 5. Mai 1241, zwei Streitschlichtungen betr. Eigentumsansprüche an Liegenschaften v. Jahr 1253 u. 3. März 1268 u. eine ganze Reihe von Vermögensübertragungen vor dem Schultheissengericht, z. B. vom 4. Okt. 1242. 9. Juli 1244. 30 Juni 1251 etc. cfr. Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 243, 326; 37 pag. 154; 35 pag. 249, 255, 308.

[3]) cfr. Geugler l. c. pag. 453 u. 475.

Digitized by Google

Heiligenberges abhielt,[1]) verhandelte in peinlichen Fällen und bewirkte die Bestrafung malefizischer Personen. Aber bald machte sich das Bestreben, die peinliche Rechtspflege dauernd dem Aufgabenkreis des Ammans und seines Stadtgerichts einzuverleiben, energisch und. wie wir im Blick auf das Resultat desselben behaupten können, mit gutem Erfolge geltend.

Und dabei konnte die Stadt und ihr Amman schon recht frühzeitig auf ganz legalem Boden fussen. Hatte doch bereits im Jahr 1218[2]) eine Reichssentenz Kaiser Friedrichs II. alle Marktorte von den Landgerichten — und zwar ausdrücklich auch hinsichtlich der peinlichen Gerichtsbarkeit, der potestas puniendi maleficia -- exempt erklärt und den Landgerichten nur die Urteilsvollstreckung ausbedungen. Auch kam Überlingen speciell der Umstand noch zu statten, dass sein Amman „procurationem habebat regis undique in terra ista“[3]) d. h. das Amt eines Unterlandvogts[4]) über einen (seinen Grenzen nach nicht näher bekannten) Landbezirk bei Überlingen bekleidete, in welcher Eigenschaft ihm ipso jure landrichterliche Befugnisse zustunden.[5]) Unter Assistenz all der übrigen Momente musste sich natürlich aus einer solchen Personalunion des Ammanamtes mit dem Landvogteiamt eine dauernde Verbindung beider Amtsgewalten um so rascher entwickeln, und es war mithin

---

[1]) Oberrh. Z. Bd. 22 pag. 25 und Spit.-Arch. X, 174, Urk. v. 9. Juli 1293.

[2]) Mon. Germ. L. L. II pag. 229.

[3]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 29 pag. 59. Schiedsrichterlicher Urteilsspruch des Überl. Ammans Arnold zwischen Fremden kraft seiner Eigenschaft als Unterlandvogt aus dem Jahr 1219 oder 1220.

[4]) Das auch in andern Städten bisweilen mit dem Schultheissenamt verbunden war, cfr. Teusch l. c. pag. 18 u. 20. Nachweis für die Schultheissen von Hagenau in den J. 1227, 1237, 1238, 1262. Eine Erinnerung an die einstige Landvogteigewalt des Überlinger Ammenamtes fanden wir in dem Bericht eines bayrischen Commissärs (cfr. weiter unten) an Kurfürst Maximilian vom Jahr 1644, Abschnitt 3: auf seiner Landschaft habe Überlingen nur die niedere Gerichtsbarkeit, die hohe Gerichtsbarkeit stehe Heiligenberg zu. merum imperium habe man (nach Aussage des Kanzleiverwalters) „vor diesem liederlicher und vertrunkenerweise vergeben, dass man künftig noch wohl Fug dazu haben könnte“.

[5]) Teusch l. c. pag. 57. Bestallungsurkunde eines Landvogts von Rud. v. Habsburg d. d. 17. Dezember 1280, deren Beweiskraft für ältere Zustände Teusch wohl mit Recht angenommen hat.

Digitized by Google

wohl nur die officielle Bestätigung thatsächlich längst zu Recht bestehender Verhältnisse, wenn Rudolf v. Habsburg die Exemption Überlingens vom Landgericht durch Privileg vom 30. Juni 1275 noch extra aussprach.[1])

In seiner richterlichen Thätigkeit wurde der Amman ursprünglich von der ganzen Gemeinde unterstützt, die als Gerichtsumstand ihm das Urteil finden half,[2]) die Zeugen in beliebiger Anzahl stellte,[3]) und bisweilen das Urteil neben dem Siegel des Ammans mit dem Stadtsiegel bekräftigte.[4]) Später übernahm diese Aufgabe der seit dem Jahr 1241[5]) auftauchende, aus 11 (consiliarii civitatis, nachmals consules genannten) Mitgliedern bestehende Stadtrat, zunächst nur subsidiär in einzelnen Fällen,[6]) aber doch je länger um so ausschliesslicher.[7]) Die Entstehungsgeschichte dieses Stadtrats liegt im Dunkeln. Derselbe kann aber nicht, wie beispielsweise der Stadtrat von Speier, Worms und Mainz, aus einem Schöffencollegium hervorgegangen sein, weil eigentliche scabini zur Stauferzeit in Überlingen nachweisbar niemals existirt haben, er wird vielmehr in seiner ersten Gestalt mehr nur als ein Beirat des Ammans in Verwaltungsangelegenheiten, besonders in Marktsachen

---

[1]) cfr. Geugler l. c. pag. 495.

[2]) Verhandelt wurde: praesente tota civitate oder coram nobis (ministro) et nostre civibus civitatis, und das Urteil gefällt: de consilio concivium nostrorum, qui super hoc, prout moris est, fuerant requisiti. cfr. Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 242 Urk. d. d. 5. Mai 1241, l. c. Bd. 37 pag. 149 Urk. d. d. 24. Dez. 1267, l. c. Bd. 37 pag. 155 Urk. d. d. 3. Mai 1268.

[3]) Die Anzahl der Zeugen schwankte in den von uns durchgesehenen Urkk. zwischen 4 und 16. cfr. Oberrh. Z. Bd. 35—38, auf Überlingen bezügliche Urkk. des l. c. von F. v. Weech publicirten Salemer Urkundenbuchs.

[4]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 255, 308, 310 Urkk. d. d. 9. Juli 1244, 30. Juni 1250, 28. Okt. 1251. sigillum civitatis: ein Reichsadler im Dreieckschild mit der Umschrift s'universitatis in Uberlingen.

[5]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 243 Urk. d. d. 5. Mai 1241.

[6]) cfr. z. B. den in obiger Urk. v 1241 cit. Vertrag zwischen der Gemeinde Überlingen einerseits und dem Kloster Salem andererseits, wobei die Überl. Gerichtsgemeinde selbst als Partei vor dem Schultheissengericht erschien und, ohne das Eintreten des Stadtrats, in eigener Sache hätte zu Gericht sitzen müssen.

[7]) cfr. die Urkk. vom 30. Juni 1250, von 1270, vom 27. Mai 1271, vom 31. Januar und 1. Juni 1281. Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 308; 37 pag. 168 und 190; 38 pag. 119, 126.

Digitized by Google

aufzufassen sein, der erst mit der Zeit und dauernd erst nach 1268 dazu den Charakter einer ständigen Schöffenbank annahm.

Über Zeit und Ort der Gerichtssitzungen sodann ist nur soviel bekannt, dass dieselben — was aus der Datirung der Gerichtsurkunden hervorgeht — in der Regel geboten d. h. ad hoc berufen und bald in der königlichen Burg,[1]) bald an öffentlicher kaiserlicher Strasse[2]) (d. i. auf der Hofstatt, dem heutigen Marktplatz Überlingens), bisweilen auch auf dem Grund und Boden einer der beteiligten Parteien, abgehalten wurden.[3])

Nebem seinem Richteramt war der Amman endlich noch königlicher Finanzbeamter[4]) und als solcher mit der Einziehung und Ablieferung der königlichen Intraden, insbesondere des „künkzinses“,[5]) des von den Fiscalinen zu zahlenden Königzinses, betraut.

Einen bedeutsamen Wendepunkt im Verfassungsleben Überlingens bezeichnet das Jahr 1268. Mit dem Tode Conradins erlosch in diesem Jahr das Staufergeschlecht und damit auch die Stauferherrschaft in Überlingen. Nunmehr fiel Überlingen als herrenloses Gut an das Reich und blieb ohne bestimmten Oberherrn, bis Rudolf v. Habsburg im Jahr 1273 der kaiserlosen Zeit des Interregnums ein Ende machte und die Stadt sammt dem städtischen Gebiet als „sin und des richs eygen[6]) zu seinen Handen nahm. Dadurch wurde Überlingen reichsunmittelbar, d. h. fortan bildete die Stadt, unter Wegfall ihrer früheren

---

[1]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 309 Urk. v. 30. Juni 1251: in domo regis praesentibus . . .

[2]) cfr. l. c. Bd. 35 pag. 412 Urk. v. 1. Aug. 1262: acta sunt haec apud Überlingen in strata publica. Arch. I. 40 400 Urk. d. d. 12. Aug 1438 wird die öffentliche kaiserliche Strasse: in foro piscium d. i. am Fischmarkt (an der Hofstatt, Sevin Häuserb. pag. 13) erwähnt.

[3]) cfr. l. c. Bd. 35, pag. 309 Urk. 30. Juni 1251: in domo monasterii saepe scripti (de Salem) praesentibus . . .

[4]) cfr. Wegelin l. c. pag. 19.

[5]) Arch. I. 4, 54 u. 56. Urkk. vom 17. Januar 1335 und 19. Juli 1353, den Versatz des künk- oder kungszinses betr.

[6]) Arch. I, 4. 51. Urk. K. Rudolfs d. d. 31. März 1277.

Digitized by Google

Grund- und Landesherrlichkeit, ein eigenes Glied des Reiches,[1]) das dem Reichsoberhaupt und dessen Stellvertretung in Oberschwaben, dem oberschwäbischen Landvogt unmittelbar unterstellt war. Überlingen trat in die Reihe der sogenannten gemeinen Reichsstädte ein, entrichtete alljährlich an Martini dem Landvogt von Oberschwaben eine Gült von 10 ℳ.S.[2]) und dem Reich eine Steuer von 350 ℳ.Heller,[3]) und führte von da ab den Titel: Gemaine Statt Überlingen. Eine Reichsstadt im späteren Sinne aber war Überlingen darum noch keineswegs. Zunächst wenigstens fehlte der Stadt noch das charakteristische Vorrecht aller spätern Reichsstädte: das Recht der Selbstverwaltung. Nichts weist darauf hin, dass Überlingen schon so frühzeitig wie einzelne andere Städte, etwa schon in den Tagen des Interregnums sich der Regierung bemächtigt und den Amman als Stadtvorstand verdrängt hätte. Auch wird Kaiser Rudolf, der im übrigen die Stadt ganz wie sein Eigentum behandelte — z. B. im Jahr 1277 das Rietmühlenviertel im Osten von Überlingen als Reichslehen an ein auswärtiges Rittergeschlecht versetzte, cfr. weiter unten, — trotz seiner anerkanntermassen städtefreundlichen Politik, eine solche Beschneidung seiner Rechte, wie sie die Beseitigung des Ammans vom Stadtregiment involvirt hätte, schwerlich unmittelbar begünstigt oder gar veranlasst haben. Bis circa 1286 — von welchem Zeitpunkt ab sich nachweisbar eine Verfassungsänderung anbahnte, — dürfte darum Überlingen in gleicher Weise wie zur Stauferzeit von dem nunmehr königlichen Amman weiterregiert worden sein. Indirect allerdings leistete Kaiser Rudolf dem nachmaligen Entwicklungsprocess, durch den im Laufe von 100—150 Jahren die gesammte Regierungsgewalt auf die Bürgerschaft überging, insofern grossen Vorschub, als sein Exemptionsprivileg vom Jahr 1275 und die Zuweisung der Stadt Freiburg i. Br. als

---

[1]) Gengler l. c. pag. 495. Privileg K. Rud. I. v. 30. Juni 1275. Dasselbe qualificirt die cives de Uberlingen als nobis et sacro Romano imperio tamquam membra capiti . . conjunctos.

[2]) Arch. I, 53, 155, Pergamentstreifen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts enthaltend die: Gült und Verehrung gemainer Statt Überlingen an den Landvogt. cfr. auch Oberrh. Z. Bd. 29 pag. 302, die Heerfolgepflicht Überlingens gegenüber dem Landvogt betr.

[3]) Oberrh Z. Bd. 22. pag. 29.

Digitized by Google

Oberhof[1]) Überlingen seinen eigenen Gerichtsstand sicherte und dadurch alle Verwaltungszweige vorläufig wenigstens local in Überlingen centralisirte.

Die ersten Anzeichen einer beginnenden Verfassungsänderung fanden sich in den 80er Jahren des 13ten Jahrhunderts. Um jene Zeit kam das Amt eines Bürgermeisters in Überlingen auf.[2]) Der erste urkundlich sichere Bürgermeister war ein gewisser Werner Besserer a. 1293.[3]) Die Stellung dieser Erstlingsbürgermeister muss aber anfänglich eine sehr bescheidene, vielleicht die einer Stellvertretung des Ammans in minderwichtigen Gemeindeangelegenheiten gewesen sein. Die Hauptsache blieb jedenfalls dem Amman auch jetzt noch vorbehalten.[4]) Doch war damit wenigstens der Anfang gemacht zu einer dauernden Trennung der Justiz und Verwaltung. Durchgeführt erscheint diese Trennung folgends in einer Urkunde vom Jahr 1328,[5]) in welcher der Amman an erster Stelle nach dem Bürgermeister beurkundet. Von da ab war der Bürgermeister das eigentliche Oberhaupt der Stadt, die Verwaltung war eine

---

[1]) cfr. Gengler l. c. pag. 495, § 3: quod nemo civium de Uberlingen extra civitatem in iudicium est vocandus. § 6: item statuimus et pro jure volumus observari, quod quicunque civium de Uberlingen ab aliqua appellat sententia, illam appellationem juxta jus et statuta de Friburg prosequetur et quidquid sententiatum fuerit a civibus de Friburg, illud ratum a partibus est servandum.

[2]) cfr. Sevin Überl. Geschlechterbuch s. v. die von Laubegkh. a. 1286. Zusatz: das Schilte in der Burgermeisterbuech.

[3]) cfr. Sevin l. c. Werner der Besserer hat gelebt 1282 und ward 1293 burgermayster.

[4]) Bei zwei Gelegenheiten, a. 1289 und 1293, erledigt der Amman in Gemeinschaft mit den Stadträten Ratsgeschäfte, ohne dass des Bürgermeisters überhaupt Erwähnung gethan würde. cfr. Spitalarchiv II, 76. Urk. d. d. 7. Febr. 1289 und XI, 814 Urk. d. d. 26. April 1293.

[5]) cfr. Spitalarchiv II, 21 Urk. d. d. April 1328: wir Heinrich am Ort Burgermeister und Oswalt der Tüwinger Amman zu Uberlingen verjehen, dass etc. Ebenso l. c. IX, 196 Urk. 30. Juni 1332. Dass das Beurkunden des Ammans an zweiter Stelle für den in Frage stehenden Verfassungsvorgang beweiskräftig ist, darüber cfr. F. L. Baumann, Gesch. d. Allgäus, Heft 14. pag. 248. Wahrscheinlich stunden sogar die Überl. Bürgermeister schon vor 1328 an der Spitze des Stadtregiments, denn die Ammane behielten selbst nach ihrem Rücktritt eine Zeit lang noch im Beurkundungswesen den ersten Platz als Ehrenrecht. Baumann l. c.

Digitized by Google

städtische, der königliche Beamte auf die Justizverwaltung beschränkt. Aber nicht genug damit, das Bestreben der Stadt ging nunmehr dahin, auch das Ammanamt sammt dem Blutbann dauernd in ihre Gewalt zu bekommen, und hiebei kam ihr die Geldverlegenheit verschiedener Kaiser wesentlich zu Hülfe. Schon Kaiser Ludwig und nach ihm in gleicher Weise K. Karl IV. und K. Wenzel[1]) versetzten das Ammanamt als erbliches Lehen an einzelne Überlinger Bürgerfamilien, der letztere mit der weitern Concession, dass ein anderer biderber Mann an ihrer (der Lehensinhaber) Stelle solle richten dürfen über Leib und Gut mit Bann und mit allen Rechten, als ob sie daran sässen.[2]) Von einem ihrer Bürger, einem gewissen Andres Kob, der seiner „Not und Gebresten" wegen das Ammanamt veräussern musste, kaufte dann die Stadt dasselbe im Jahr 1383[3]) um 150 ℳ Heller oder 120 Mark Silber Freiburger Gewichts. Sie erhielt diesen Kauf, in den der Blutbann miteinbegriffen war, zunächst durch den schwäbischen Landvogt Herzog Leutpold von Oesterreich[4]) und nachgehends durch K. Wenzel[5]) selbst bestätigt unter Vorbehalt der (aber niemals zu Stande gekommenen) Wiedereinlösung von Seiten des Reichs.

Rechnet man hiezu noch das Privileg K. Sigmunds vom 14. September 1429,[6]) das der Bürgerschaft das Recht verlieh, mit Stimmenmehrheit für Stadt, Etter und Gebiet rechtsverbindliche Satzungen zu erlassen, so hatte es Überlingen in einem Zeitraum von 100—150 Jahren verstanden, die Staatsgrundrechte der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, also die gesammte Staatsgewalt in seinen Händen zu vereinigen, sich aus einer abhängigen Königsstadt zu einem

[1]) Arch. I. 4. No 47 Urk. d. d. 6. Septbr. 1344, No. 48 Urk. d. d. 6. Apr. 1366, No. 49 Urk. d. d. 31 Okt. 1367, No. 50 Urk. d. d. 16 Okt. 1378.

[2]) Dass solche Vertretung statt gehabt, beweist Spital-Archiv XIII, 265. Urk. d. d. 21. Juni 1368. Kaufabschluss vor Walther Hagen „gebuttel" zu Überlingen, „als derselbe an statt des Andres Kob, Stadtammans zu Überlingen, zu Gericht sass".

[3]) cfr. Arch. I, 4. No. 78 u. 79. 2 Urkunden vom 10. Nov. 1383.

[4]) cfr. Arch. I, 4. 80. Urk. d. d. 30. Nov. 1383.

[5]) cfr. Arch. I, 4. 82 u. 83. Urkk. d. d. 4. Mai und 1. Okt. 1397 und Oberrh. Z. Bd. 22 pag. 22. Urk. d. d. 25. Okt. 1397.

[6]) cfr. Oberrh. Z. 22. Bd., pag. 24.

Digitized by Google

freien, auf Autonomie und Selbstverwaltung gegründeten Gemeinwesen, zu einer Reichsstadt im Sinne der Blütezeit des Reichsstädtetums emporzuringen.

Parallel damit entwickelte sich eine zweite, in die altstaufischen Verfassungszustände Überlingens nicht minder tief einschneidende Neuerung, deren Endergebnis der Sturz der staufischen Geschlechterherrschaft und die Einführung einer gemischten, zünftig-patrizischen Regierung war.

Diese demokratische Bewegung nahm gleichfalls ihren Anfang zu Beginn der 80er Jahre. Dieselbe kündet sich urkundlich in dem Schöffenbarwerden der Überlinger Handwerkerbevölkerung[1]) an und ihr Verlauf, über dessen Einzelheiten zu unserem Leidwesen schlechterdings nichts überliefert ist, wird dementsprechend etwa so gewesen sein, dass fürs erste reichere und in Folge dessen einflussreichere Mitglieder der nichtbürgerlichen Gemeinde das Bürgerrecht erlangten und mit deren Hülfe dann die übrigen, nach dem Aussterben der Staufer eventuell durch die freigewordene Hofgemeinde an Zahl plötzlich hochangeschwollenen Hintersassen ihre politische Gleichstellung mit den alten Ratsgeschlechtern durchsetzten. Ob es dabei zu gewaltsamen oder gar blutigen Auftritten, wie in dem benachbarten Konstanz z. B., gekommen ist, bleibt dahingestellt. Jedenfalls einigte man sich schliesslich, man schloss zur Wiederherstellung des Stadtfriedens „die grossun ainunge“, deren Grundzüge in dem ältesten Überlinger Stadtrecht von c. 1298[2]) erhalten sind.

[1]) Die im Verhältnis zu früheren Urkunden, in denen u. W. kein einziger Handwerker als Urteilsfinder und Zeuge d. i. als Bürger auftritt, fortan auffallend häufig an den Stadtgerichtsverhandlungen beteiligt erscheint. cfr. z. B. Spitalarchiv XLI, 837. Urk. d d. 15. Mai 1282 und l. c. XII., 209. Urk. d. d. 26. Mai 1282, enthaltend als Gerichtszeugen: Bernhard den Schuhmacher, Friedrich den Zimmermann, Martin den Beck, Burkard den Schmied.

[2]) Edirt von S. Riezler, Oberrh. Z. Bd. 29 pag. 295 ff., der die ältesten Partien dieses Stadtrechts irrtümlicher Weise in die Mitte des 13. Jahrh. zurückdatiert. In der Einleitung der nach Riezler ältesten Satzung werden als städtische Verwaltungsvorstände Zunftmeister erwähnt. Zunftrecht erhielt Überlingen aber erst von K. Albrecht I. (1298—1308). Somit können diese Satzungen frühestens dem Jahr 1298 entstammen. Der von uns ein-

Digitized by Google

Nach Inhalt dieses Stadtrechts zerfiel vom Ende des 13ten Jahrhunderts ab die Einwohnerschaft Überlingens in 2 Klassen: in Bürger und Gäste d. h. politisch rechtlose, meist nur zu vorübergehendem Aufenthalt in Überlingen eingesessene Fremde.[1]) Juden, die unter den staufischen Herzogen das Bürgerrecht in Überlingen besessen und. so lange das Patriziat am Ruder war, mindestens Duldung erfahren hatten, konnten vom Jahr 1332 ab in Überlingen nicht mehr festen Fuss fassen. Kaum waren nämlich die Arbeiter- und Handwerkerkreise zur Regierung gelangt, so brachen auch in Überlingen die allerorts bekannten Judenverfolgungen aus. Angeblich wegen rituellen Mordes eines Christenknaben, (des sogenannten guten Ulrich, des Söhnleins eines Gerbers Frey),[2]) thatsächlich aber wohl der Geschäftskonkurrenz wegen wurden im Jahre 1332[3]) dreihundert Überlinger Juden in ihrem Stadtquartier verbrannt. Darauf kam die Stadt, da die Juden dem besonderen Schutze eines kaiserlichen Pflegers, damals des Ritters Swäniger v. Lichtenstain,[4]) unterstunden, in die Reichsacht, von der sie erst K. Karl IV. im Jahre 1349[5]) endgiltig lossprach. Die vertriebenen Juden durften wieder zurückkehren,[6]) wurden dann aber im Jahr 1430[7]) nochmals verjagt. 1431[8]) verbündeten sich die Städte Überlingen, Ravensburg, Buchhorn und Lindau in ewigen Zeiten keine Juden mehr aufzunehmen; für diesen Beschluss erhielt Überlingen im Jahre 1547[9]) die Sanction Karls V. und seitdem hat kein Jude mehr in Überlingen sich angesiedelt. Seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts bestund also die Überlinger

---

gesehene Original-Rotel befindet sich im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg i. Br. Das Überl. Ratsarchiv besitzt eine Copie aus dem Jahr 1793 (I, 51, 129), die mehrfach vollständiger ist als Riezlers Publication und daher, wo diese im Stich lässt, von uns benutzt ist.

[1]) In späteren Jahrhunderten „michileute" genannt. cfr. pag. 27.

[2]) cfr. Sevin Häuserb. pag. 119.

[3]) cfr. Archiv I, 4, No. 60 Urk. d. d. 8. Juni 1332 u. No. 61 Urk. d. d. 21. Aug. 1334.

[4]) Mon. Zollerana I, 145 Urk. d. d. 26. Okt. 1332.

[5]) cfr. Arch. I, 4, 62. Urk. d. d. 30. Juni 1349.

[6]) cfr. Arch. l. c. No. 65 Urk. d. d. 16. Januar 1378.

[7]) cfr. Arch. l. c. No. 66. Urk. d. d. 21. Juli 1430.

[8]) Sevin l. c. pag. 8.

[9]) cfr. Arch. l. c. No. 72. Urk. (Copie) 22. Febr. 1547.

Digitized by Google

Bürgerschaft ausschliesslich fast aus Katholiken, woran andererseits auch die Reformation nichts zu ändern vermochte.[1]) Dieselbe gliederte sich, nachdem K. Albrecht c. 1298 Überlingen das Recht zünftiger Organisation[2]) erteilt hatte, in eine Anzahl Handwerkerzünfte (cfr. weiter unten,) und in die Geschlechtergesellschaft,[3]) welch letztere aber schon vor den Zünften, bereits im Jahr 1291,[4]) existirt hat. Geschlechter und Zünfte zusammen bildeten den politisch einheitlichen Körper der Bürgergemeinde, in die bis Ende des 14. Jahrhunderts nur derjenige aufgenommen wurde, der die Mittel besass sich ein Haus bezw. einen Hausplatz zu erwerben,[5]) dieser aber immer noch ohne Rücksicht auf seine Standesqualität.[6])

Das Haupt der Bürgergemeinde war der Bürgermeister. Diesem stunden nach der neuen Verfassung zwei Ratscollegien zur Seite: ein junger und ein alter Rat.[7]) die vom Ende des 14. Jahrh. ab der kleine und der grosse Rat[8]) genannt wurden. Das Stadtgericht, ein integrirender Bestandteil des kleinen Rates.[9])

---

[1]) cfr. L. Muchow: Z. Gesch. Überl. im Bauernkrieg 1889. pag. 10.

[2]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 22 pag. 19.

[3]) Die Verbindung der Geschlechter hiess stets die „Gesellschaft", ihre Mitglieder hiessen die „Gesellen", ihr Statut der „Gesellschaftsbrief", wofür das Überl. Geschlechterbuch (ed. Sevin) Dutzende von Beispielen liefert.

[4]) Überl. Geschlb. s. v. Münser wird ein Jac. Münser im Jahr 1291 als Bürger und Gesell aufgeführt, genau wie im Jahr 1423 — für welche Zeit der Begriff Geselle gleich Mitglied der Geschlechtergesellschaft ausser Zweifel steht — ein Sprosse desselben Geschlechtes, ein H. Münser.

[5]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 29 pag. 307. Bezüglich dessen, dem man „burgrecht licht", wird bestimmt: was in der rat haisset an ain hus liegen (welches Haus der Rat ihn erbauen oder mit Geld erwerben heisst, cfr. M. Lexer mhd. W. B. s. v. anlege, anlegunge), das soll er behaben" (= erwerben Lexer s. v.). Satzung Ende des XIV. Jahrh. vollständigerer Text der Copie von 1793.

[6]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 29 pag 304.

[7]) cfr. Oberrh. Z. l. c. pag. 295.

[8]) Erstmals kurz nach 1364. Oberrh. Z. l. c. pag. 318.

[9]) Daraus zu schliessen, dass im Wahlgesetz von 1333 der Wahlmodus der Stadtrichter nicht angegeben wird, was im Falle das Richtercollegium nur ein Ausschuss einer der beiden Ratscollegien war, auch überflüssig wurde. Rücksichtlich speciell des kleinen Rates cfr. pag. 21 Anm. 3. Oder sollte das Stadtgericht den ganzen kleinen Rat, abgerechnet den Bürgermeister und Stadtamman, umfasst haben? Noch im Jahr 1512 und 1518

Digitized by Google

setzte sich aus 24[1]) und im 15. Jahrhundert aus 26[2]) Richtern zusammen, mit dem Amman an der Spitze. Wie aber im Einzelnen die Rats- und Richterstellen verteilt waren, ist aus der Zeit vor 1426 nirgends überliefert. Vermutlich sassen im Stadtgericht 20 Vertreter der Zünfte (von fünf Zünften, cfr. pag. 36, je 4 Vertreter) und 4 Geschlechter, die sogenannten „vier der vierundzwainzgen“.[3]) Auch hatten die Patrizier bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts im grossen Rat keine Vertretung (cfr. pag. 21), derselbe war das eigentliche Organ der Zunftgemeinde. Gewählt wurden diese sämtlichen Behörden folgendermassen.[4]) Zuerst erwählte die ganze politische Gemeinde unter Leitung der Zunftmeister den neuen Bürgermeister für die Dauer eines Jahres. Darnach ernannten der neue Bürgermeister und die Zunftmeister ad hoc einen Wahlmännerausschuss von 11 Personen aus den Geschlechtern,[5]) und dieser Elferausschuss erwählte endlich im Verein mit dem Bürgermeister, den Zunftmeistern und der ganzen Gemeinde den neuen und

---

werden die Kleinratsherren in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Oberstadtgerichts (cfr. pag. 19) gelegentlich die 26er genannt. (cfr. Arch. I, 51, 130 u. 132). Diese 26er repräsentirten aber damals den ganzen kleinen Rat nach Abzug des Bürgermeisters, Altbürgermeisters und Ammans. cfr. pag. 20.

[1]) cfr. Spitalarchiv XII, 219 und XXVIII, 565. Urkk.: vom 7. Nov. 1353 und 18. Febr. 1361: „ich J. Götzli Stattamman zu Uberlingen thu kund, dass eines tages . . da ich und die vierundzwainzig zu Uberlingen zu Gericht sassen, vor Gericht kam etc.“ und an 2. Stelle: „ich G. Götzli Stattamman . . künde, dass eines tages, da ich . . und die vierundzwainzig Richter zu Uberlingen zu Gericht sassen, kam etc,“ cfr. weiter l. c. LVI, 507. Urk. d. d. 15. Nov. 1401.

[2]) cfr. Arch. I, 51, 130. Satzung von c. 1420.

[3]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 29 pag. 316.

[4]) cfr. Oberrh. Z. l. c. pag. 316. Wahlgesetz vom 1. Februar 1333.

[5]) wörtlich: und sont von der gemainde ainlif nemen, die under den burgermaister swerent. cfr. hiezu l. c. pag. 322 Satzung von c. 1360 (nach der besseren Copie des Ratsarchivs): wele müssiggenger (mhd. term. techn. zur Bezeichnung des von seinen Renten lebenden Patriziats) enkain zunft hat, das der under ainen Burgermeister sweren sol.“ cfr. auch Arch. I, 51, 130 Satzung von c. 1418: wenn Sturm geläutet wird, sollen alle, die unter den Bürgermeister geschworen haben, zum Bürgermeister und die andern zu ihren Zunftmeistern kommen; d. h. der Bürgermeister führte die Geschlechter, die Zunftmeister führten die Zünfte zur Stadtverteidigung und ins Feld.

Digitized by Google

alten Rat und die 4 adeligen Mitglieder des Stadtgerichts,[1]) alle auf ein Jahr. Beschränkt war die Wahl nur hinsichtlich des letztgewesenen Bürgermeisters, dessen sofortige Wiederwahl (offenbar aus demokratischen Rücksichten) unzulässig erschien, während bei den Rats- und Gerichtsherren diese Beschränkung wegfiel. Trotzdem so die Majorität zweifelsohne in allen Fällen bei den Zünften lag, wurden gleichwohl in der Regel die geschäftskundigeren und gebildeteren Patrizier zu Bürgermeistern gemacht,[2]) und in gleicher Weise dürfte auch in den Ratssitzungen das überlegene Urteil der patrizischen Minorität vielfach den Ausschlag gegeben haben.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts, von welcher Zeit ab unsere Quellen reichlicher fliessen, stiessen wir sodann auf eine Reihe von Neuordnungen, die in der Folge durch das ganze 16. und 17. Jahrhundert in Geltung blieben. Vor allem erfuhr die Justizverwaltung um die Mitte des 15. Jahrhunderts[3]) eine totale Umgestaltung. Der alte Gerichtshof trennte sich in ein Unter- und Oberstadtgericht.

Das Unterstadtgericht,[4]) gleich dem alten Gerichtshof ein Bestandteil des kleinen Rates (cfr. pag. 20), bestund aus dem Amman und 8 Richtern (7 zünftigen und einem patrizischen)[5]) und behielt für sich die Civilgerichtsbarkeit, (die „bürgerliche Rechtshandlung")[6]), und die freiwillige Rechtspflege. Seine ordentlichen Sitzungen fanden Montag und Donnerstag statt.[7]) Nach altem Herkommen schloss das Unterstadtgericht Montag in der Kreuzwoche, (in der Woche nach Sonntag vocem jucunditatis, dem 5. nach Ostern), sein Gerichtsjahr mit dem

---

[1]) cfr. pag. 23 Anm. 1.

[2]) Wie die städtischen Ratswahlverzeichnisse darthun. Über die Geschäftsteilung zwischen dem kleinen und grossen Rat ist aus der älteren Zeit nichts Sicheres überliefert.

[3]) Der alte Gerichtshof der 26er tritt zum letzten Mal urkundlich im Jahr 1420 auf (cfr. Arch. I, 51, 130), die neue Gerichtsbehörde zum ersten Mal a. 1446, (cfr. die Ratswahlverzeichnisse dieses Jahres).

[4]) cfr. Arch. I, 53, 159. Ordnung des Unterstadtgerichts von c. 1500.

[5]) cfr. die ältesten Ratswahlverzeichnisse von 1446—1500 und die Ratswahlbücher der folgenden Jahrhunderte.

[6]) cfr. Ratsprot. v. 2. Januar 1555.

[7]) cfr. Arch. I, 52, 143. Ratsordnung vom 3. März 1551.

Digitized by Google

sogenannten Maiengericht[1]) ab, d. i. mit einer Sitzung unter freiem Himmel, an einer uralten, in die Zeiten der Centverfassung hinaufreichenden[2]), bei dem Flecken Goldbach (westlich von Überlingen) im Kreis in den Molassefelsen eingehauenen Dingstätte, wobei aber nichts Aussergewöhnliches verhandelt wurde.[3])

Beim Oberstadtgericht,[4]) das der vereinigte kleine Rat (cfr. pag. 20) unter Leitung des Ammans, der ihm Rechtsbelehrung zu erteilen hatte und die Umfrag hielt,[5]) darstellte, lag die peinliche Gerichtsbarkeit,[6]) die Criminaljustiz, und ausserdem war das Oberstadtgericht in allen Strafrechtsfällen und bei Civilprocessen dann Appellationsinstanz, wenn der Streitwert 50 ℳ betrug.[7])

Von hier aus ging die Appellation, (ursprünglich aber nur bei Ansprachen an die Stadt oder wenn dem Kläger das Recht versagt würde),[8]) an den Kaiser oder dessen Landvogt, oder an eine der Überlingen zugewiesenen Austrägalstädte[9]), und im 16. und 17. Jahrhundert auch an das Reichskammergericht.[10])

Ferner wurde zur besseren Handhabung der Polizei und niederen Strafgerichtsbarkeit um 1470[11]) das Institut der

---

[1]) cfr. Arch. I, 53, 162. Ordnung des Maiengerichts.

[2]) cfr. Sevin Häuserb. pag. 118.

[3]) cfr. die Maiengerichtsprotocolle des 17. Jahrh. (z. B. vom 4. Mai 1651, das Bezug nimmt auf eine Maiengerichtssitzung von 1570).

[4]) cfr. Arch. I, 51, 131. und l. c. I, 46, 445, Satzungen d. a. 1502 bis 1504. Ferner Ratsprot. v. 2. Januar 1555 und (cfr. pag. 18 Anm. 7.) Arch. I. 52, 143. (passim).

[5]) cfr. Arch. III, 21, 448. Urk. v. 10 Nov. 1524. Appellationsentscheid des Oberstadtgerichts betr.

[6]) cfr. Ratsprot. v. 19. Juli 1578. Die Überl. Malefizordnung betr.

[7]) cfr. Ratsprot. v. 16. Nov. 1601. Ursprünglich war auch bei Civilprocessen die Appellation freigegeben, bis die täglichen „frivolae appellationes" zur Einschränkung des Appellationsrechtes führten.

[8]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 22 pag. 25, Priv. K. Sigismunds vom 30. Okt. 1433.

[9]) Austrägalstädte Überlingens waren im 15. Jahrhundert Constanz, Lindau und Ravensburg (cfr. Anm. 8) und im 16. und 17. Jahrhundert (wieder cfr. pag. 11) Freiburg i. Br. cfr. Anm. 10.

[10]) cfr. Ratsprot. v. 8. Febr. 1560 und Missivprot. v. 19. Januar 1609.

[11]) cfr. das älteste Ratswahlb. v. 1446–1500, darin die Schadenrüger — 5 — erstmals a. 1472 erwähnt werden. cfr. pag. 37 Anm. 1.

Digitized by Google

Schadenrüger- oder -Strafer[1]) geschaffen, deren es ursprünglich 5, im 17. Jahrhundert[2]) 3 waren. Und ebenso riefen die grossen Gebietserwerbungen Überlingens im 15. Jahrhundert einen eigenen Gerichtsstand der städtischen und spitälischen Landschaft (cfr. weiter unten, cap. III.), das sog. Landgericht[3]) ins Leben. Darin sassen die beiden Spitalpfleger, der Spitalschaffner (bezügl. des Überl. Hospitals cfr. weiter unten, cap. II.) und eine nicht näher bestimmbare Anzahl von Richtern. Den Vorsitz führte der Amman. Seine Zuständigkeit erstreckte sich aber nur auf Sachen der niederen Gerichtsbarkeit, und auch von ihm ging der Zug an das Unter- bzw. Oberstadtgericht.

Auch in den Ratskörpern selbst gab es einige Änderungen. Auf Grund des ältest-erhaltenen Ratswahlverzeichnisses von 1446 zählte der kleine Rat damals 29 Mitglieder: Den Bürgermeister, den Stadtamman, die 7 neuen Zunftmeister, 8 Richter (7 zünftige und einen patrizischen — die Unterstadtgerichtsräte), den Altbürgermeister, 4 Löwenräte, (Angehörige der nach ihrem Trinkhaus zum Löwen benannten Geschlechtergesellschaft), und die 7 alten Zunftmeister; die letztere mit dem Altbürgermeister beginnende Gruppe unter dem Namen der „XII Räte" zusammengefasst. Der grosse Rat[4]) war 84 Mann stark und bestund aus 7 Mal je 10 Vertretern der Zünfte, (Elfer genannt, weil sie den aus 11 Personen bestehenden Zunftvorständen entnommen wurden, cfr. pag. 36), und den 7 zünftigen Richtern und 7 neuen Zunftmeistern des kleinen Rates, die also beiden Ratskörpern angehörten und so als vermittelndes Bindeglied[5]) zwischen den kleinen und grossen Rat sich hineinschoben.

---

[1]) cfr. Arch. III, 13, 157, Schadenstraferordnung d. a. 1564.

[2]) cfr. d. Ratswahlbücher des 17. Jahrh.

[3]) cfr. d. Ratswahlverzeichnisse v. 1446—1500 u. Arch. I, 52, 141a u. l. c. I, 53, 162. Ordnung des Landgerichts von 1532 und 1599. cfr. auch pag. 8. Anm. 4.

[4]) cfr. Arch. I, 52, 143. Schreiben an Carl V. v. 10. Dezbr. 1551 u. l. c. I, 46, 445. Supplication an Ferd. I. v. 6. Juli 1559. Die ältere (von Carl V. aufgehobene) Verfassung Überlingens darstellende Berichte.

[5]) Insofern sie den grossen Rat bei den Verhandlungen des kleinen (täglichen) Rates, dessen übrige Mitglieder — den Bürgermeister ausgenommen — keine Grossratsherren waren, vertraten, nicht aber als selbständiges Zwischencollegium, als „Mittelrat", wie sie irrtümlicher Weise das 18. Jahr-

Digitized by Google

Die Mitgliederzahl des kleinen Rates vermehrte sich dann im 16. Jahrhundert[1]) um einen Löwenrat auf 30, während das 17. Jahrhundert[2]) gleich dem 15ten 29 Ratsherren in genau derselben Zusammensetzung — also mit vier[3]) Löwenräten — aber in nachstehender Reihenfolge aufwies: Bürgermeister, Altbürgermeister, Stadtamman (die drei Verwaltungsvorstände), 7 neue Zunftmeister, 4 Löwenräte, 7 alte Zunftmeister, 8 Richter.

Dagegen erfuhr der grosse Rat im Jahre 1450 eine Verstärkung mit patrizischen Elementen, die nicht mehr rückgängig wurde. Vom Jahre 1450 ab verzeichnen nämlich die Ratswahlbücher eine neue Gruppe von Grossräten, bis zum Jahr 1474 unter dem Namen „des Burgermeisters Elfer", nachdem als „Elfer im Löwen". Der grosse Rat umfasste demnach seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr 84, sondern 95 Ratsherren: 70 zünftige Elfer, die 7 zünftigen Richter und 7 neuen Zunftmeister des kleinen Rates, und 11 Patrizier, den Elfervorstand der Geschlechtergesellschaft, deren einer zugleich patrizisches Mitglied des Unterstadtgerichts (der 8. Richter) und damit auch des kleinen Rates war. Und es wird keinem Zweifel unterliegen, dass „des Burgermeisters Elfer" und jene unständigen 11 Wahlmänner des Jahres 1333: die under den burgermaister swerent, sich deckten, diese nunmehr auf irgend eine Art ihre Permanenz als Bestandteil des grossen Rates erwirkt hatten.[4])

---

hundert (cfr. pag. 24 Anm. 2 l. c. pag. 24.) auffasste, wenigstens nicht vor dem 18. Jahrhundert.

[1]) cfr. d Ratswahlbücher von 1529—1545.

[2]) cfr. d. Ratswahlbücher von 1600—1616 und 1617—1629.

[3]) entsprechend den vier adeligen Mitgliedern des alten Stadtgerichts (Rates?), den vier der vierundzwainzgen! (cfr. pag. 16 Anm. 9 und pag. 17.)

[4]) Gleichwie die Wahl der 11 pratrizischen Wahlmänner des Jahres 1333 nicht der Geschlechtergesellschaft, sondern den Zunftmeistern unter Führung des Bürgermeisters zukam (cfr. pag. 17), so wurden auch die Elfer im Löwen ursprünglich nicht von den Geschlechtern, sondern anfänglich von den Zunftmeistern und nachgehends vom grossen Rate erwählt. cfr. d. Ratswahlverzeichnisse von 1446—1500, wo den Elfern im Löwen beigeschrieben steht: setzen die Zunftmeister, und Arch. I, 46, 445, Überl. Supplication an Ferdinand I. d. d. 6. Juli 1559: Die alte (vorkarolingische) Verfassung bestimme, „dass bey eines gemeinen grossen Raths Macht und Gewalt stehen, auch die Anzahl uss dem Lewen in den

Digitized by Google

Beim grossen Rat, den in ausserordentlichen Fällen noch ein: zusatz als vil als des grossen rates ist[1]) unterstützte, lag in letzter Instanz die Sorge für das gesamte öffentliche Leben Überlingens. Derselbe vertrat als repräsentativer Ausschuss die Bürgergemeinde, erwählte in deren Auftrag den kleinen Rat und die übrigen Beamten und wies denselben ihren Geschäftskreis zu. Im Einzelnen war nach den Aufzeichnungen der Rats- und Regimentsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts[2]) der Gang der Rats- und Regierungsgeschäfte in Überlingen folgender.

Alljährlich an Pfingstmontag und Sonntag Trinitatis[3]) kamen die Zünfte auf den Zunftstuben und die Geschlechter in ihrem Gesellschaftshaus (im Löwen) zusammen, um die Vorstandswahl und zugleich damit die Wahl der Grossräte vorzunehmen. Das passive Wahlrecht hiefür besass im Allgemeinen (die Ausnahmen cfr. weiter unten) jeder Bürger, der eine bestimmte Zeit, bis 1463[4]) fünf, später 10 Jahre in Überlingen „gesessener burger" gewesen; Wähler war jeder Bürger schlechthin. So kam der grosse Rat (nach Abzug des doppelrätigen Unterstadtgerichtscollegiums cfr. weiter unten) zu stand. Die Mitglieder desselben, aber nicht die neucreirten, sondern die Grossräte des ablaufenden Regierungsjahres, wählten dann Montag nach Pfingsten in geschlossener Sitzung, vermittelst namentlicher Stimmabgabe, unter dem Vorsitz der Zunftmeister und des protocollführenden Canzleiverwalters und eventuell nach deren Wahlvorschlag „per majora" den neuen und alten Bürgermeister, und ebenso Donnerstag

---

grossen Rath zu erkiesen". Später (wohl von 1596 ab) ging dieses Recht an die Geschlechtergesellschaft über, die nunmehr (wie jede der Zünfte 10 zünftige Grossräte) 10 patrizische Grossräte vermittelst eigener Wahl in den grossen Rat schickte. cfr. Anm. 2. Pfingstordnung von 1596.

[1]) cfr. Arch. I, 51, 130. Satzung von c. 1418 u. l. c. I, 64, 708ff. Missiv-Prot. v. 19. April 1610 (Copie).

[2]) cfr. Arch. I, 51, 132. Satzungen des anfangenden 16. Jahrh., l. c. I, 52, 149. Pfingstordnung in Besatzung des Rats und Regiments d. a. 1596. l. c. I, 51, 135. Satzungen des anfangenden 17. Jahrhunderts.

[3]) Pfingstmontag wurden die Zunftmeister und der Meister der Geschlechtergesellschaft gewählt, Sonntag Trinitatis die zünftigen und patrizischen Elfer.

[4]) cfr. Arch. I, 51, 130. Satzung d. a. 1463.

Digitized by Google

darauf den Stadtamman, die 4 Löwenräte,[1]) die sog. alten Zunftmeister und die Richter,[2]) also den ganzen kleinen Rat, ausgenommen die doppelrätigen Zunftmeister. Die Wahl des kleinen Rates, die gleich der Wahl der Grossräte eine „freye und unverpindliche" sein sollte, fand in dem Überlinger Barfüsserkloster Reventhal statt. Die Amtsdauer der Gewählten (der Gross- wie Kleinräte) betrug jeweils ein Jahr. Verboten war die Vereinigung von Vater und Sohn, oder von Brüdern oder Vettern in demselben Ratscollegium. Ebenso verloren die Überlinger Ausvögte und Amtleute (cfr. pag. 28/29) und diejenigen Bürger, die in fremden Klosterdiensten stunden, für die Zeit ihrer Amtsführung das passive Wahlrecht; und weiter sollten Spitalpfründner weder im kleinen Rat noch im Gericht sitzen. (cfr. cap. II.). Auch gingen die gewesenen kleinen Räte (mit Ausnahme der doppelrätigen Kleinräte), sowie die beiden Bürgermeister und der Amman, die sich während der Wahl völlig neutral zu verhalten und auf der Ratsstube bei einem Frühstück zu versammeln hatten, ihres Stimmrechts und die Bürgermeister überdies noch ihrer Wählbarkeit in dieselben Ämter für ein Jahr wenigstens verlustig.

War auf diesem Wege die jährliche „Endrung und Besatzung des Stadtregiments" bewerkstelligt, so begaben sich folgenden Sonntag Trinitatis die neugewählten kleinen Räte, die Bürgermeister und der Stadtamman in die Grödt (das städtische Kaufhaus), wo sie der grosse Rat und die ganze Einwohnerschaft erwartete. Dort verkündigte der Canzleiverwalter das Wahlresultat, nahm die Neugewählten in Eid und Pflicht und forderte schliesslich die Bürgerschaft zum Treueide gegenüber der neuen Regierung auf. Mit diesem Treueide, der mit aufgehobener Hand und im Chor geschworen wurde, schloss das Wahlgeschäft.

---

[1]) Deren Wahl also gleichwie a. 1333 die Wahl der vier der 24er (cfr. pag. 17) nicht ausschliesslich den Geschlechtern, sondern den Geschlechtern und der Zunftgemeinde zustund. Ein weiterer Grund (cfr. pag. 21 Anm. 3) weshalb wir pag. 17 jenen vier der 24er Adelsqualität zusprachen.

[2]) Die Candidaten des Unterstadtgerichts waren bereits durch die Elferwahl auf den Zünften und im Löwen gegeben, daher beschränkte sich hier die Richterwahl auf deren Rangfolge im Unterstadtgericht. (So — gewohnheitsmässig, ob auch statutarisch, ist nicht mehr zu entscheiden.) Erster Richter war stets der patrizische Elfer.

Digitized by Google

Der erste Regierungsact des neuen Regimentes bestund in der Prüfung der städtischen Cassen und Rechnungen und der Bestätigung bezw. Neueinsetzung der städtischen Beamten,[1]) die gewöhnlich Samstag nach Trinitatis vorgenommen wurde. Hierbei zeigte sich, gleichwie bei den Ratswahlen, wiederum das verfassungsmässige Übergewicht des grossen Rates, der den kleinen Rat als „subdelegirtes Collegium" behandelte. Abgesehen von den Subalternbeamten der Finanzverwaltung und den städtischen Knechten (cfr. cap. II.), erwählte nämlich der grosse Rat alle Beamte, und sämtliche Beamte mussten in die Hand des grossen Rates den Amtseid ablegen.

Und in demselben Sinne beanspruchte der grosse Rat in der Gesetzgebung, für die die Mitwirkung des kleinen Rates, von dem in der Regel die Gesetzesanträge ausgingen, übrigens verfassungsmässig notwendig war, das entscheidende Wort. Allein dem combinirten, unter dem Majoritätsdruck der Grossratsherren stehenden Gesamtrate kam das Recht zu: „neue statuta, saz und ordnungen zu errichten und gegen die einmahl errichtete statuta zu dispensiren".[2]) Auch sollte der grosse Rat hauptsächlich nur in den 2 genannten Eigenschaften: als Wahlmännercollegium und als Hauptbestandteil des gesetzgebenden Körpers[3]) zusammentreten und im übrigen so viel als möglich[4]) mit Geschäften verschont werden. Alles

---

[1]) In den meisten Fällen wurden die gewesenen Beamten, obwohl gesetzlich eine völlige Neubesetzung der Ämter zulässig war, in ihren Ämtern lediglich bestätigt und dem neuen Regimente neuverpflichtet. cfr. die Ratswahlverzeichnisse.

[2]) cfr. Arch. I, 46, 445. Von der Reichsstadt Überlingischen Regimentswahlverfassung und Zuständigkeit. Auf Archivquellen sich stützende Streit- und Druckschrift des Jahres 1790 pag. 4. vergl. hiezu die Ratsprotocolle vom 24. Septbr. 1605 und vom 3. Februar u. 16. Juni 1607.

[3]) Ein jährlich wiederkehrender Gesetzesact betraf die Rebordnungen (cfr. Ratsprot. v. 14. Oktober 1588 z. B.) und die steuerrechtliche Bewertung des Wein- und Fruchtertrages, die Fixirung des sogenannten Anschlags. cfr. cap. III.

[4]) Gewichtige Fragen der äusseren Politik, (z. B. der Eintritt Überlingens in die katholische Liga cfr. Ratsprot. vom 20. Juli 1620), kamen gleichfalls im Plenum der vereinigten Ratskörper zur Schlussdebatte und Entscheidung.

Digitized by Google

Weitere blieb dem kleinen Rat (im 17. Jahrhundert auch der gesessene Rat, der Magistrat geheissen) überlassen, „welcher täglich kleiner Rath und Richter, wie denn von Alters herkommen, durch das ganz Jahr uss die Räth besitzen und die Raths-Geschäfft und Sachen samtlich miteinander verrichten müssen".[1])

Dieser, das eigentliche Regierungsorgan, hielt nach Bedarf wöchentlich zur Erledigung der laufenden Geschäfte vier ordentliche Sitzungen ab, am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag[2]), und ausserdem waren die Kleinräte, die von 1551 ab für jede Sitzung einen halben Batzen Diät erhielten, verpflichtet, „so oft sie daran hören läuten", in ausserordentlicher Sitzung zu erscheinen.[3]) Beraten wurde vom kleinen Rat in pleno, beschlossen per majora. Gegen die Beschlüsse des kleinen Rates, dem innerhalb seiner Verwaltungsthätigkeit das Verordnungsrecht eingeräumt war, konnte kein Regress ergriffen werden.[4])

Neben dem Alltäglichen gehörten aber noch folgende Amtshandlungen in das Specialressort des kleinen Rates:

1) Die Erteilung des Bürgerrechts. Dasselbe — abgesehen vom Erbbürgerrecht, das mit der Mündigwerdung im 18. Jahr angetreten wurde — ward im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts, als die Stellung der Unfreien im Reiche sich allgemein verschlechterte und gleichzeitig die ursprüngliche Realgemeinde Überlingen sich mehr und mehr zur Personalgemeinde umbildete, einerseits an eheliche Geburt und persönliche Freiheit[5]) geknüpft, und andererseits an ein bestimmtes, um die Wende des 16. Jahrhunderts auf hundert Gulden festgesetztes Minimalvermögen bezw. den entsprechenden

---

[1]) cfr. Arch. I., 46, 445. Supplic. an Ferd. I. v. 6. Juli 1559.

[2]) cfr. Arch. I, 52, 143. Ratsordnung vom 3. März 1551.

[3]) cfr. Arch. I, 51, 135. Stadtsatzungen des 17. Jahrh. Tit. 1.

[4]) Offenbar in der Erwartung, dass keine das statutarische Recht verletzenden oder in die Gesetzgebung übergreifenden Verfügungen getroffen würden.

[5]) cfr. Arch. I, 51, 130. Satzung d. a. 1496. l. c. I, 51, 132. Satzung von c. 1520 u. l. c. I, 51, 135. Satzungen des 17. Jahrh. Tit. 34.

Digitized by Google

Bürgschaftsnachweis für ein solches.[1]) Die ältere Vorbedingung des Erwerbs von Grund und Boden (cfr. pag. 16) fiel dagegen weg. Ausserdem wurde ein Eintrittsgeld von 20 ℳ erhoben, wovon 5 ℳ sogleich, die übrigen 15 ℳ jährlich pfundweise zu bezahlen waren.[2]) Trafen diese Voraussetzungen bei einem Bewerber zu, worüber der kleine Rat sich vergewissern musste, so wurde derselbe vor „gesessenem Rat“ vereidigt und in ein Bürgerbuch eingeschrieben.[3])

Denselben Vorbedingungen und Formalitäten unterlag auch die Erteilung des Landbürgerrechts d. h. die Aufnahme solcher Personen ins Bürgerrecht, die ihren Wohnsitz in der Landschaft Überlingen hatten, nur dass in diesem Fall ein Minimalvermögen von 200 fl. gefordert wurde.[4])

2) Die „Aufenthaltung“ des Bürgerrechts und die Entlassung aus demselben.[5])

„Aufenthalten“ wurde das Bürgerrecht denjenigen Bürgern, die für längere Zeit aus der Stadt ziehen und an einem anderen Ort sich „haushäblich“ niederlassen wollten, sofern dieselben beim kleinen Rate darum einkamen. Sie mussten dem kleinen Rate die eidliche Versicherung abgeben, alle Schulden in der Stadt vor ihrem Weggang zu bezahlen bezw. mit ihren Gläubigern sich abzufinden, und als Ausbürger den Stadtgeboten entsprechend leben, insbesondere die jährliche Steuer ordnungsgemäss entrichten zu wollen. Derselbe Eid in Schuldsachen wurde auch denjenigen vom kleinen Rate abverlangt, die das Bürgerrecht aufgaben. Dieselben waren überdies gehalten, in 14 Tagen die Stadt zu verlassen und binnen 5 Jahren nach Überlingen nicht mehr zu dauerndem Aufenthalt zurückzukehren.

---

[1]) cfr. die Ratsprotocolle v. 25. März 1596 und 11. Januar 1619.
[2]) cfr. die Satzungen des XVII. Jahrh. Tit. 35.
[3]) cfr. die vorhandenen Bürgerbücher.
[4]) cfr. Ratsprot. vom 22. Januar 1612.
[5]) cfr. die Satzungen des XVII. Jahrh. Tit. 35 und 41.

Digitized by Google

3) Die Erteilung der „michi", d. h. die Annahme von Satzbürgern.[1]) Michimann oder Satzbürger konnte in Überlingen jeder werden, der einen „eingesessenen und häbigen" Bürger als Bürgen stellte, der sich in Gegenwart des gesessenen Rates persönlich und durch Unterschrift bereit erklärte, den um die Michi[2]) sich Bewerbenden in Krankheitsfällen und bei sonstiger Erwerbslosigkeit aus eigenen Mitteln zu unterhalten, so dass derselbe der Stadt und dem Spital nicht zur Last falle. Die Michileute hatten das Recht „der Wehr und des Harnisch" und waren zu Fron- und Wachdiensten und ihre Frauen zur Krankenpflege verpflichtet. Sie wurden in einen Michirotel eingezeichnet.[3])

4) Die Controle der städtischen Finanzverwaltung und der Spitalverwaltung.

An der Spitze der städtischen Finanzverwaltung stunden zwei Stüblinsherren,[4]) auch Rentstüblinsherren oder Seckelmeister genannt, und als deren technischer Gehülfe ein Stüblinsschreiber. Die Stüblinsherren waren die beiden höchsten Cassenbeamten Überlingens. Sie hatten die Stadtcasse in Verwahrung, vereinnahmten als Centralstelle die sämmtlichen Einkünfte und besorgten die Abführung der für die einzelnen Ausgabezwecke (z. B. für Besoldungen und Löhne) nötigen Summen. Insbesondere war den Stüblinsherren die städtische Schuldenverwaltung anvertraut. Ferner lag in ihren Händen das directe Steuerwesen, die Steuereinschätzung und Erhebung (cfr. weiter unten, cap. III.) und die Überwachung der Beamten der indirecten Steuern: der Ungelderherren und der Zoll- und Marktbeamten. Alljährlich am Ende des Finanzjahres, das mit dem Überlinger Regierungsjahr übereinstimmend

---

[1]) Arch. I, 52, 147. Satzung d. a. 1560.

[2]) Eine Etymologie dieses Wortes vermögen wir nicht zu geben.

[3]) cfr. die Ratsprotocolle v. 10. Nov. 1605 und 19. Nov. 1609.

[4]) cfr. Arch. II, 4, 21. Bestallungsbuch d. a. 1550—1594. s. v. Stüblinsherren, und Vorbericht zur Stadtrechnung. Mscr. der alten Ratscanzlei aus dem 16. Jahrh.

Digitized by Google

von Sonntag Trinitatis zu Trinitatis ging, leisteten die Stüblinsherren dem kleinen und grossen Rat auf Grund sehr säuberlich (wenn auch nach unseren Begriffen unsystematisch cfr. weiter unten, cap. III.) geführter Jahresrechnungen, Rechnungsablage, und das Gleiche geschah dem kleinen Rat gegenüber zur vorläufigen Déchargeerteilung alle Fronfasten d. h. jeweils an Ostern, an Pfingsten, im Herbst und an Weihnachten.

Die Leitung des Spitals (cfr. pag. 42 u. cap. III.) war zwei Spitalpflegern und einem Spitalschaffner als Wirtschaftsadministrator übertragen.[1]) Deren directer Vorgesetzter war der alte Bürgermeister,[2]) der nebenbei auch tutelam et curatelam honorariam über Wittwen und Waisen hatte. Der Altbürgermeister berichtete vierteljährlich dem kleinen Rat über die Lage, speciell die Finanzlage des Spitals, und der kleine Rat erliess dementsprechend eventuelle Verfügungen. (z. B. über die Aufnahme von Pfründnern. cfr. cap. II.)

5) Die Überwachung der städtischen Ausvögte und spitälischen Amtleute.[3])

Die städtische und spitälische Landschaft, bestehend aus 3 Vogteien und 5 Spitalämtern (cfr. cap. III.) hatte. wie bereits erwähnt, als gemeinsamen Gerichtshof das aus städtischen und spitälischen Beamten combinirte Landgericht, dessen Competenz, da die Grafen von Heiligenberg die Gerichtsoberherren der Landschaft waren, allein die niedere Gerichtsbarkeit umfasste.[4]) Ebenso bildete das städtische Rentamt, das Rentstüblin für beide Teile der Landschaft die Centralstelle, an die von Seiten der Vogteien alle Einnahmen direct, von Seiten der spitälischen Dörfer die directen

[1]) cfr. die städt. Ratswahlbücher und oben cit. Bestallungsbuch.

[2]) cfr. Arch. I, 46, 445 pag. 19.

[3]) Über die Verwaltung der Landschaft cfr. Anlagebuch der städtischen und spitälischen Dörfer d. a. 1578 Vorbemerkungen. und Arch. I. 52, 141 a. Ordnung in des Spitals Gerichten d. a. 1532. Dazu die pag. 20 Anm. 3 angegebenen Quellen.

[4]) cfr. Münchner Commiss.-Bericht (cfr. pag. 43 Anm. 2.) Abschnitt III u. XII. cfr. pag. 8 Anm. 4.

Digitized by Google

Steuern durch Vermittlung der Spitalpfleger, die Einkünfte der indirecten Steuern aber unmittelbar abgeführt werden mussten (cfr. weiter unten, cap. III.). Dagegen teilte sich in den localen Unterbehörden die Verwaltung der Landschaft insofern, als die spitälischen Amtleute vom Spital, die städtischen Ausvögte von der Stadt eingesetzt wurden. Doch mussten in besonderen Verwaltungsangelegenheiten, z. B. in Bausachen der spitälischen Amthäuser und der städtischen Vogteischlösser alle Beamte der Landschaft beim kleinen Rat vorstellig werden, und es konnten die Mitglieder des kleinen Rates jederzeit „zur Schau“ d. h. zu ausserordentlicher Revision „auf die Landschaft reiten“. Die obersten Verwaltungsbeamten der Vogteien hiessen Ausvögte. Ausvögte waren in der Regel Überlinger Patrizier[1]) mit dem Sitz in Überlingen, die in den Vogteien durch einen Vogt, der im Vogteischloss wohnte, sich vertreten liessen. Jedem Vogt war ein Amtmann unterstellt und ausserdem existirte in den grösseren Dörfern eine besondere Dorfbehörde: ein Amman und Dorfpfleger.

Den Spitalämtern stunden Amtleute (bisweilen auch Stabhalter betitelt) vor, den grösseren Spitaldörfern Ammane und Dorfpfleger.

Ende November des Jahres 1551 lief in Überlingen ein kurzes Handschreiben[2]) Karls V. aus Innsbruck ein, das dem Rate die Ankunft des Hofrats Heinrich Has, des Abtes Gerwig von Weingarten und eines weiteren ksl. Rates Sigmund v. Hornstain ankündigte und denselben aufforderte, der ksl. Commission, „die etliche Sachen bei Euch zu verrichten, willfarig und gehorsam zu sein“. Ein zweites Schreiben Karls V. vom 5. December 1551[3]) erläuterte dann den Auftrag dieser Com-

---

[1]) a. 1578 z. B. in Ramsberg Junker Franz v. Reichlin-Meldegek, in Ittendorf Jkr. Veit Schochner, in Hohenbodman Jkr. Caspar Mader.

[2]) cfr. Arch. I, 52, 143. Acten der von Carl V. durch die sog. hasische Commission verfügten Regiments- und Ratswahländerung. Schreiben vom 16. November 1551.

[3]) l. c.

Digitized by Google

mission dahin: aus beweglichen stattlichen Ursachen das Regiment mit Besatzung Rats und Gerichts, wie bei etlichen anderen Städten geschehen, zu ordnen und in ain Richtigkeit zu bringen." Doch sei nicht Missfallen an der bisherigen Regierung die Ursache des ksl. Auftrages, dieser vielmehr lediglich darum erteilt, „damit durch guete Fürsehung alle erbare Pollicey und Verwaltung der Oberkait hinfüro um so viel desto statlicher bei Euch erhalten werde." Ein Zweifel darüber, was die Commission wirklich sollte, konnte hiernach beim Rate nicht mehr bestehen. Derselbe antwortete[1]) denn auch sogleich, an demselben 10. December noch, wo er die ksl. Botschaft erhalten: Das ksl. Unternehmen gereiche dem Bürgermeister und Rat in Überlingen „zu Schimpf und Spott". Der Rat komme bei der Gemeinde in den Verdacht, durch schlechte Regierung „den Verlust der von den Eltern überkommenen Freiheiten und die ganze Änderung verursacht zu haben". Auch hätten die Räte das Ansinnen des Kaisers „zur Verhütung allerlei Unrats nit vor die Gemaind kommen lassen, dieweil wir wissen, dass sie von der Freihait der Zunfften und dem Gebrauch der jährlichen Ratsbesatzung nit gern kommen oder weichen, vielleicht vermeinen werden, sich zu widersetzen und handeln was nit gut". Zum Schluss baten die Ratsherren den Kaiser „mit allem Ernst", er möge eine bessere Meinung von ihnen annehmen.

Aber vergebens. Karl V. hatte, getreu seinem Grundsatz, durch Bekämpfung der Zünfte in den Städten der Reformation den Boden zu entziehen,[2]) die Aufhebung der alten Zunftverfassung und die Errichtung eines oligarchischen Geschlechterregimentes in Überlingen beschlossen, und dabei bliebs. Frühjahr 1552 trafen die genannten Commissäre in Überlingen ein und vereinbarten mit Hilfe eines Bürger-

[1]) l. c.

[2]) Dass wirklich kirchenfeindliche Neuerungsbestrebungen Karl V. den Anlass zur Verfassungsänderung in Überlingen gegeben haben müssen, geht aus der an verschiedenen Stellen des karolingischen Verfassungsgesetzes scharf hervortretenden Betonung des christlich-katholischen Charakters der neuzuwählenden Ratsmitglieder hervor. Zu wählen seien: christliche, friedliebende und besonders solche Leute, die der alten, wahren christlichen Religion anhängig sind. cfr. l. c. Demgegenüber erscheint der Vorwurf der Schwerfälligkeit der älteren Verfassungsformen, mit dem Carl V. seinen Eingriff motivirte, als ein blosser Vorwand.

Digitized by Google

ausschusses, den die Stadt auf ksl. Befehl zur Verfügung stellen musste, und unter der Leitung des Hofrats Has (mit Bezug auf welchen die ganze Änderung nachmals die hasische Regimentsänderung hiess) die neue Verfassung. Diese legte alle Regierungsgewalt in die Hände eines kleinen, aus 17 patrizischen Mitgliedern bestehenden Rates, dem ein Directorium von fünf geheimen Räten: 3 alle 4 Monate im Amte wechselnde Bürgermeister und zwei weitere geheime Räte präsidirten. Dazu wurde ein grosser Rat von 77 Personen eingesetzt, der aber nur mit Willen und auf Antrag des kleinen Rates zusammentreten durfte. Das Unterstadtgericht, das relativ am meisten intact blieb, erhielt, vom Amman abgesehen, 12 Räte und sollte thunlichst alle Fälle zur Entscheidung bringen, doch verlor darum der mit den Richtern vereinigte kleine Rat seinen Charakter als Appellationsinstanz und peinlicher Gerichtshof nicht. Sämtliche Mitglieder sämtlicher Collegien wurden insofern auf Lebzeiten gewählt, als die jährlich abzuhaltenden Ratswahlen lediglich dazu dienen sollten, wo der Tod, Krankheit oder schlechte Amtsführung eine Lücke geschaffen hatten, diese durch ein auf dem Princip der Wahlmännerwahl basirendes Cooptationsverfahren[1]) zu ergänzen. Ausserdem wurden die 7 Zünfte aufgehoben.[2]) Der Rat musste die Zunfthäuser und Zunftvermögen zu seinen Händen bringen und den Kauferlös daraus in die Stadtcasse legen. Nur 4 Trinkstuben, neben der Geschlechterstube und der neugeschaffenen Ratsstube, erlaubten die ksl. Commis-äre der Bürgerschaft „zur Abhaltung ehrlicher Gesellschaften und Hochzeiten", und selbst diese nur unter dem Vorbehalt, dass der kleine Rat die Wirte und Stubenmeister setze und die Stubenordnung mache.

Selbstverständlich petitionirte die Stadt, sowie Karl V. ab-

---

[1]) Der kleine Rat wählte mit Stimmenmehrheit aus seiner eigenen Mitte 3 Wahlmänner, von denen 2 Mitglieder des geheimen Rates sein mussten. Sodann erwählte das Unterstadtgericht einen 4. und der grosse Rat einen 5. Wahlmann gleichfalls aus dem Kreise der Kleinräte. Diese 5 Wahlmänner ergänzten durch Majoritätswahl die event. Lücken des kleinen Rates und der so event. neucompletirte kleine Rat besetzte endlich gleichfalls durch Majoritätswahl die event. erledigten Bürgermeister-, Gerichts- und Grossratsherrenstellen. cfr. l. c.

[2]) Das Nähere darüber cfr. pag. 37.

Digitized by Google

gedankt, bei seinem Nachfolger Ferdinand I. um Aufhebung des octroyirten Regimentes, — die Bürgerschaft hatte zur Besetzung des Rates „mit Gewalt erforderet werden müssen“, — „das dem Sinne des gemeinen Mannes eingeleuchtet hat wie spanische Dörfer“, und Herstellung der „alten freyen unverpindlichen Wahl“.[1]) Auch gab Ferdinand im Jahr 1559[2]) dem Überlinger Bürgermeister Han die Erlaubnis dazu, nahm aber vorerst die Metzger- und Schneiderzunft von der Restitution aus, so dass der kleine Rat zunächst nur 24, der grosse nur 71 Mitglieder zählte, und belegte die restituirten Zünfte mit dem Namen Quartiere. Vier Jahre später[3]) durfte auch die Metzger- und Schneiderzunft sich wieder aufthun, die Bezeichnung Zunft wieder angenommen werden und damit war „die uralt Ordnung in integrum restituiret“.[4]) Karl V. hatte also Bleibendes nicht schaffen können und der Volkswitz rächte sich nachmals an dem Hauptwerkzeug Karls V. bei allen Ratsänderungen, dem Hofrat Has von Laufen: Zu Überlingen habe der Has die Zunftmeister gefressen, aber bald davon laufen müssen.[5])

Wir haben im Vorhergehenden, überblicken wir kurz das Ergebnis unserer Verfassungsskizze, vier Perioden der Überlinger Verfassungsgeschichte kennen gelernt: die Urperiode reichend von c. 770 bis c. 1191, während welcher der Fronhof sich zur Marktstadt erweiterte; die Stauferherrschaft von c. 1191 bis 1268 mit ihrem Geschlechterregiment und der grund- und landesherrlichen Ammanverwaltung; die reichsstädtische Periode und die Zunftverfassung von 1268 bis 1552; endlich in den Jahren 1552 bis 1563 die Rückkehr der Geschlechterherrschaft durch den Gewaltact Karl V., deren Wiederbeseitigung und die Wiederaufrichtung der alten Zunftverfassung, die nachgehends bis zur Mediatisirung und

[1]) cfr. l. c. Die Schlusssupplication vom 6. Juli 1559.

[2]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 22 pag. 267. Privileg Ferdinands vom 10. Juli 1559. cfr. auch pag. 24 Anm. 2. l. c. pag 100.

[3]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 22 pag. 267. Priv. Ferdinands vom 24. Januar 1563.

[4]) Arch. l. c. Relation über die Wiederherstellung der 7 Zünfte d. d. 25. Januar 1563.

[5]) notirt aus einer der Stadtchroniken ohne nähere Quellenangabe. cfr. übrigens Oberrh. Z. Bd. 22 pag. 267 Anm. 1. und altera versio bei Sevin Häuserb. pag. 18.

Digitized by Google

dem Anfall Überlingens an Baden im Jahr 1802 im Ganzen unverändert Stand hielt.

Überlingen war also mehr als fünfhundert Jahre, von 1268—1802, eine Reichsstadt, und während dieser langen Zeit führten die Zünfte — vom Staatsstreiche Carls V. abgesehen — im Verein mit den Geschlechtern, und zwar in einem Majoritätsverhältnis zu den Geschlechtern von durchschnittlich 7 zu 1 (cfr. pag. 36), ununterbrochen das Regiment. Damit ist die hervorragende politische Rolle der Überlinger Zünfte ausreichend gezeichnet. Über ihre wirtschaftliche Bedeutung aber und hiemit im Zusammenhang über das in Zünften organisirte Gewerbe- und Wirthschaftsleben des mittelalterlichen Überlingen giebt die Überlieferung noch folgende Bemerkungen an die Hand.

Das Wahrzeichen unter dem Überlingen im Laufe des 12. Jahrhunderts aus der Gruppe der nach heutigen Massen etwa als grossbäuerlich zu qualificirenden Gutsherrschaften am Bodensee ausschied und sich der politisch und wirtschaftlich höher vereigenschafteten Gruppe städtischer Gemeinwesen angliederte, war das Zeichen des Marktes. Figürlich gesprochen waren die Attribute des Überlinger Marktes seit den ältesten Zeiten der Weinstock und die Ähre, jene ureigensten Symbole landwirtschaftlicher Bodencultur. Der Weinhandel und der Fruchthandel beherrschten den Überlinger Markt von Anfang an ausschliesslich, und der Weinbau und das mit dem Fruchthandel nahverwandte Bäckerei- und Müllereigewerbe waren die ältesten Bethätigungsformen des städtischen Wirthschaftslebens.

Bereits die Stadtsatzungen des 13. und 14. Jahrhunderts (und in höherem Masse noch die der späteren Jahrhunderte) sind geradezu überladen mit auf den Weinbau und Weinhandel bezüglichen Vorschriften und legen dadurch Zeugniss ab für die hohe Bedeutung, die man schon damals der Weinkultur in Überlingen beimass. Für ganze Klassen der Bevölkerung teilte sich das Erwerbsjahr nach oinologischen Gesichtspunkten. Die städtischen Lohnordnungen schieden die Lohnhöhe eines Teils nach der Zeit, „so man us den torgeln (Keltern) gat unz an die liehtmisse", und andererseits nach der Periode „von der

Digitized by Google

liehtmisse unz an den herbst, das man win mot".[1]) Zum Schutze der einheimischen Weinproduction war auf das mutwillige Zerstören von Rebanlagen die Todesstrafe gesetzt, „den sol man vom houpt tuon",[2]) und gleichzeitig ward zur Aussperrung der fremden Concurrenz den Bürgern der Ankauf fremden Weines, „der in unser wingarton ether nüt wabset", bei Strafe untersagt.[3]) Dagegen wurde quasi als Exportprämie auf die Weinausfuhr denjenigen Fremden, „die win kouffen und verfürn went", ein besonderer Schutz gegen Gerichtsklagen von Seiten ihrer eventuellen Überlinger Gläubiger zugesichert.[4]) Diese beiden letzteren Gesetze verraten bereits zeitweise Überproduction. Auch mag als Beweis für die Ergiebigkeit des Weinbaus die Thatsache dienen, dass die einzige hofrechtliche Abgabe auf welche die Stadt, offenbar der reichen Herbsterträge und der Billigkeit der Weine wegen, kein Gewicht legte, ein „kantli wines" war, während jede weitere Leistung Minderung des Burgrechtsschutzes zur Folge hatte:[5]) und weiter soll im Jahr 1494 der Kalk in Überlingen „mehrenteils mit wein, so man in dem Dorff ausgeschütt", angemacht worden sein.[6])

Dass sodann auf dem jeweils Dienstag abgehaltenen Markte des 14ten Jahrhunderts neben dem Weinhandel der Kornkauf, in concreto der Veesen- und Roggenkauf an erster Stelle kam, geht aus folgender Satzung hervor, deren détailirte Bestimmungen über das „brotbachen" und die „brotbeken" überdies beweiskräftig sind für die wichtige öffentliche Aufgabe der Sorge für den Brotbedarf Überlingens, die dem Beckergewerbe zufiel. Zur Erkundigung der „kornkoff" werden eigens „dri von dem rat" erwählt, „di des marktz löff erkunnen", dem Rat darüber referiren, der auf Grund ihres Gutachtens die Brotpreise normiren will. Und die Becker müssen „dri under irem antwerk erwelen,

---

[1]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 29 pag. 312, Satzung d. a. 1330.

[2]) cfr. l. c. Bd. 29 pag. 309 Satzung der 2 Hälfte des 14. Jahrhunderts. cfr. auch pag. 47.

[3]) cfr. l. c. Bd. 29 pag. 300 Satzung v. c. 1298.

[4]) cfr. l. c. Bd. 29 pag. 302 Satzung v. c. 1298.

[5]) cfr. l. c. Bd. 29 pag. 301. Satzung von c. 1298.

[6]) cfr. Sevin Häuserb. pag. 33.

Digitized by Google

die selben dri vor dem rat sweren sont, das si versehen und versorgen, das der markt äne brot iht si, und wenn die selben dri under irem antwerk verkünden, das er bach, der sol das tuon".[1]) Die Bedeutung des Müllereigewerbes aber wird uns gleichsam versteinert in monumentaler Urkunde vor Augen geführt. Am Hauptthurme der Überlinger Münsterkirche zu St. Nikolaus, deren Grundstein am 13. Mai 1353 gelegt wurde,[2]) finden wir die Breite des Mühlbachs, durch den die 5 wichtigsten Überlinger Mühlen, die sog. Rietmühlen (cfr. pag. 39) getrieben wurden, durch ein in den Stein eingelassenes eisernes Mass verewigt. Die beigefügte Steininschrift lautet: dis ist des milibachs witi am riet zu den V. muilinen.[3]) So wie die Nachbarstadt Konstanz in früheren Jahrhunderten an ihrem St. Stephansthurm das Normal-Leinwandmass anbrachte und damit der Nachwelt die Wichtigkeit des Konstanzer Leinwandhandels bekundete, in gleich practischer Weise hat Überlingen mit obiger, das normale Mühlbach-Breitemass enthaltenden Steininschrift seinem Müllereigewerbe ein Denkmal gesetzt. Kein Wunder desshalb, dass auch die Rebleute und Becker zuerst von dem Zunftprivileg Kaiser Albrechts I.[4]) Gebrauch gemacht und zur genossenschaftlichen Organisation ihrer Gewerbe in einer „reblüt-" und „brotbekkenzunfft" sich zusammengethan zu haben scheinen. Eine Satzung vom Jahr 1364[5]) enthält die erste namentliche Nennung der Rebleutzunft und das bereits citirte Beckerstatut die erste Nennung der Beckerzunft. Da aber schon das Wahlgesetz von 1333 von mehreren Zünften[6]) und eine noch ältere Satzung von c. 1298[7]) von Zunftmeistern, also von Zunftvorständen im Plural spricht, so ist nicht daran zu zweifeln, dass schon ausgangs des 13ten Jahrhunderts

---

[1]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 29 pag. 319 ff. Satzung der II. Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

[2]) cfr. L. Allgeyer. Die Münsterkirche zu St. Nikolaus in Überlingen 1879. pag. 16.

[3]) cfr. Sevin Häuserb. pag. 27.

[4]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 22 pag. 19.

[5]) cfr. l. c. Bd. 29 pag. 318.

[6]) cfr. l. c. Bd, 29 pag. 316: ieglichü zunft sol ällü jar ainen zunftmaister sezzen etc.

[7]) cfr. l. c. Bd. 29 pag. 295.

Digitized by Google

eine Mehrzahl von Werkleutzünften[1]) in Überlingen existirt haben muss. Vielleicht waren es anfänglich deren fünf, worauf die gelegentliche Erwähnung von 5 Zunfthäusern in einem Statut des beginnenden 15ten Jahrhunderts[2]) und möglicherweise auch der Umstand hinweist, dass Ferdinand I. bei der Restitution der alten Verfassung nur fünf Zünfte genehmigen wollte.

Vom Jahr 1426[3]) an dagegen und von da ab durch alle Jahrhunderte werden sieben Zünfte beibehalten. Bis 1474[4]) gab es eine Rebleut-, Becker-, Schuhmacher-, Küfer-, Schmiede-, Metzger- und Gerberzunft, welch letztere aber 1474 aufgehoben wurde. An ihre Stelle trat 1482[5]) die Fischerzunft, in der auch die Schiffleute untergebracht waren.

Als jährlich zu wählenden Zunftvorstand bezeichnen die Satzungen von 1333 und gleichlautend damit die Zunftordnungen des Jahres 1482 und die späteren[6]) einen Zunftmeister, dem ein alter Zunftmeister und ein Zunftausschuss von 11 Zunftgenossen (ob in Anlehnung an das altstaufische Elf-Ratsherrencollegium?) beigeordnet waren. Die 7 neuen oder Amtszunftmeister wählten jährlich unter sich ein Oberhaupt, einen Oberstzunftmeister zum Sprecher der Zunftgemeinde in eigener Sache und bei den Ratsverhandlungen. Während die Gewerbepolizei über Zunftgenossen seit alter Zeit von den Zunftmeistern und den Elfern ausgeübt wurde, erhielten diese die niedere Strafgerichtsbarkeit über Vergehen, die auf den Zunftstuben vorkamen, erst im Jahr 1461.[7]) Der Amman

---

[1]) Über die Praeexistenz der Geschlechtergesellschaft ist pag. 16 bereits berichtet. Dieselbe wird auch u. W. vor dem 17. Jahrhundert niemals Zunft, sondern immer: die Geschlechtergesellschaft, die „eltteren Geschlechtergesellschaft" und, als sie ihr Gesellschaftshaus zum Löwen erbaut hatte, gewöhnlich der „Lew" genannt. Zusammengefasst mit den Zünften als ac[1]te Zunft ist der Lew erstmals in einen Musterrotel vom 20. Juli 1615. cfr. Arch. I, 59. 679.

[2]) cfr. Arch. I, 51, 130

[3]) cfr. l. c. Statut d. a. 1426.

[4]) cfr. Sevin Häuserb. pag. 18.

[5]) cfr. Arch. II. 15. 133. Zunftbücher des Jahres 1482.

[6]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 29 pag. 316 u. 320; Zunftbücher d. a. 1482. u. Archiv. II, 9—17, No. 82—161, Zunftordnungen des 16.—18. Jahrhunderts, speciell No. 86 Zunftordnung d. a. 1564.

[7]) cfr. Arch. I. 51. 130.

Digitized by Google

und die Richter, heisst es in dem betreffenden Statut, sollen füro von den Zünften absein und auf den Zunftstuben nicht mehr gebraucht werden:[1]) jedoch wenn einer seinen Eid oder seine Ehre übersieht mit falschem Gewicht, oder wenn einer den andern wundet oder das Messer zückt, so bleibe dies dem Amman und Rat überlassen. Die Verwaltung der Zunftvermögen besorgten 2 aus den Elfern genommene Pfleger, die Handhabung der Trinkstubenordnung 4 Christafel oder Urttenmaister. Von einer vorübergehenden Periode der Gewerbefreiheit im 15. Jahrhundert abgesehen, wo „alle Gewerbe jedermann frei sein" sollten, „damit der gemain mann arm und rich sein Narung desto besser haben möge", herrschte Zunftzwang. Wer als Meister ein Gewerb in Überlingen treiben wollte, musste der entsprechenden Zunft beitreten. Wer aber „kein gelert handwerk kann" musste sich, Patrizier ausgenommen, derjenigen Zunft anschliessen, unter die ihn die Zunftmeister „stiessen". Das Eintrittsgeld betrug im 14. Jahrhundert 1 ℔ℌ 5 βℌ, später 2 ℔ℌ, 5 βℌ.

Diese einfache und seit Jahrhunderten eingelebte Zunftorganisation warf Carl V. im Jahr 1552 mit einem Federstrich über den Haufen und setzte an ihre Stelle vier Quartiere und 4 Quartierherren, denen in der Regel je 3 Obleute jeder einzelnen Gewerbegruppe zur Seite standen. Gewerbegruppen gab es nach der ksl. Gewerbeordnung c. neun.[2]) Eine Gruppe: 1) der Becker und Müller, 2) der Metzger und Ledergerber, 3) der Schneider, Gewandschneider, Tuchscherer und Barchathändler. 4) der Schuhmacher, Balbierer, Mertzler und Grempler. 5) der Schreiner, Dreher, Wagner, Glaser, Seiler und Zimmerleute, 6) der Maurer, Hafner und Steinmetzen, 7) der Schmiede, Sporer, Büchsenschmiede und Goldschmiede, 8) der Rebleut und Küfer, 9) der Fischer und Fuhrleute.

Im Jahr 1563 zogen dann mit der alten Ratsordnung auch die 7 alten Zünfte wieder ein. Unter diesen ging die Rebleut- und Beckerzunft noch in späteren Zeiten allen andern an

[1]) Vor dem Aufkommen der Schadenstrafer (cfr. pag. 20) übte also das Oberstadtgericht die niedere Strafgerichtsbarkeit aus.

[2]) Soweit aus den begreiflicherweise nicht stricte durchgeführten und in ständigem Fluss erscheinenden Gewerbenovellen jener Tage zu ersehen ist. cfr. Arch. II, 11—22 No. 95—153.

Digitized by Google

Einfluss und Bedeutung voran. Die Rebleute brachten es zuerst im Jahr 1402 zu einem eigenen im Dorfe gelegenen Trinkhaus, dem „Wolf" genannt, dessen Stiftungsbrief von 46 Mitgliedern unterzeichnet ist,[1]) und ihr zunächst folgte im Jahr 1410[2]) die Beckerzunft, die anscheinend damals 57 Zunftgenossen zählte. Die übrigen Zunfthäuser dürften kurz darauf (cfr. pag. 36 Anm. 2), der Leu aber erst ums Jahr 1474 erbaut worden sein, von wo ab die patrizischen Grossräte den Namen Elfer im Löwen führten (cfr. pag. 21).

Auch numerisch waren die Rebleut und Becker den andern Zünften relativ stark überlegen. Ein Auszugsregister vom Jahr 1486,[3]) in dem die Zahl der waffenfähigen Zunftmitglieder gebucht ist, verpflichtete die Reblentzunft zur Stellung von 150 Mann, die Beckerzunft zu 100 Mann. Dem stunden als Aufgebot der übrigen Zünfte 386 Mann gegenüber. Davon stellte die Küferzunft 107 Mann und jede der andern Zünfte zwischen 60 und 80 Mann. Hiebei ist aber wohl zu berücksichtigen, dass die Reblentzunft ausschliesslich Rebleute, und die Beckerzunft zwar die verschiedenen Arten von Beckern, die Süss- und Sauerbecken, ausser diesen aber nur noch die Müller umfasste,[4]) während andererseits gerade die Küferzunft,[5]) die absolut betrachtet die Beckerzunft numerisch überholte, sich aus den vielfach heterogensten Gewerben, dem Goldschmiedegewerbe und Maurerhandwerk z. B., zusammensetzte, und ähnlich so die anderen Zünfte.[6])

Bringt man diese Zahlen, deren Gültigkeit als Verhältniszahlen der gewerblichen Gliederung Überlingens durch die annähernde Concordanz eines zweiten Musterrotels vom

---

[1]) cfr. Arch. II, 15, 129. Satzungsbrief der Rebleutzunft von Donnerstag vor St. Walpurgtag (27. April) 1402.

[2]) cfr. Überl. Stadtchronik von Rossheim I, 267 68, Mscr. der Stadtbibliothek.

[3]) cfr. Arch. I, 59, 676.

[4]) cfr. Arch. II, 15, 135. Zunftbuch der Rebleut d. a. 1482 u. l. c. III, 12, 93, Zunftbuch der Becker ej. a.

[5]) cfr. Arch. III, 12, 114. Zunftbuch der Küfer ej. a.

[6]) cfr. z B. Arch. III, 12, 151, Zunftbuch der Schuhmacher ej. a. enthaltend die Krämer und Mertzler (Spezereihändler).

Digitized by Google

Jahr 1615[1]) noch gestützt wird, mit dem Befund jener älteren Wirtschaftsstatute des 14ten Jahrhunderts in Verbindung, so erscheint die landwirtschaftliche Berufsthätigkeit des Weinbaus bereits im Mittelalter unter allen Berufsarten Überlingens am stärksten vertreten und von der Obrigkeit am meisten gehegt. Und darnach kam das Bäckerei- und Müllereigewerbe. Auf diesen zwei Gebieten, im Weinbau und Kornhandel und den damit verzweigten Gewerbsarten hat Überlingen in den Tagen seiner Reichsunmittelbarkeit jeder Zeit[2]) mit einer gewissen imponirenden Grossartigkeit (cfr. pag. 45 ff.) seine wirtschaftlichen Kräfte entfaltet; hingegen mangelte ihm der Gewerbereichtum, den man bei mittelalterlichen Reichsstädten gemeinhin vorauszusetzen pflegt. Sein Gewerbeleben hielt sich dauernd in dem engen Rahmen der sieben alten „Werklützünfte". Die vornehmeren Gewerbe, beispielsweise die Gold- und Waffenschmiede, gelangten niemals zur Selbständigkeit einer eigenen Zunft, und was sonst an Gewerben den Zünften noch affilirt war (cfr. pag. 37 die ksl. Gewerbegruppen), entsprach lediglich solchen Culturbedürfnissen, die heutzutage auf jedem grösseren Bauerndorfe befriedigt werden. Vom ökonomischen Gesichtspunkt aus war Überlingen auch nach seiner Marktgründung im Wesentlichen weiter nichts, als eine Rebbauern-Kolonie, versehen mit den zur Wirtschaftsführung notwendigen Handwerkern und Gewerbetreibenden und einem Marktplatz, aber — eine reiche und volkreiche. Für Letzteres nun noch einige Belege.

Den günstigen Stand der Überlinger Finanzen im Mittelalter bezeugen vor allem die grossartigen Gebietserwerbungen Überlingens im Laufe des 15. und anfangs des 16ten Jahrhunderts. Hierher gehören:

1) Die Erwerbung der Rietmühlen. Die sog. Rietmühlen, die teilweise heute noch existiren, lagen im Osten von Überlingen einige Hundert Schritt von der Stadt entfernt und erhielten ihre Wasserkraft von dem

[1]) cfr. Arch. I, 59, 679, Musterrotel v. 20. Juli 1615. Nach demselben stellte die Wolferzunft 93, die Bäckerzunft 94, die Küferzunft 123 Mann; die übrigen Zünfte hatten zwischen 70 und 80 Waffenfähige.

[2]) cfr. z. B. Muchow l. c. pag 5. Den Überl. Kornhandel des 16ten Jahrhunderts betr.

Digitized by Google

Rietbach. Zwar nicht die einzigen Mühlen Überlingens waren die Rietmühlen aber doch der eigentliche Sitz des städtischen Müllereigewerbes. Mit ihren Wohnhäusern und Fruchtspeichern bildeten die 4 bezw. 5[1]) Rietmühlen ein ganzes Mühlenviertel, eine Mühlenvorstadt. Dieselben kamen im Jahr 1268 als staufisches Erbe an das Reich und wurden zunächst von Rud. v. Habsburg im Jahr 1277[2]) an Gozwin v. Hohenfels nnd dessen Erben um 100 Mark lötigen Silbers als Reichslehen verpfändet, eine Pfandschaftssumme, die nachmals K. Adolf im Jahre 1298[3]) auf 120 Mark erhöhte. Anno 1335[4]) wechselten die Mühlen vorübergehend ihren Pfandherrn. K. Ludwig belehnte für 100 Mark lötigen Silbers Constanzer Gewichts den Landvogt von Oberschwaben Joh. Truchsäss v. Waltpurch damit, dessen Nachkomme Otto aber ihren Pfandbesitz im Jahr 1353[5]) für die gleiche Summe an die v. Hohenfels wieder abtrat. Endlich erlaubte K. Sigmund am 30ten Juni 1415[6]) der Stadt Überlingen gegen einen Vorschuss von 1000 rheinischen Gulden, die Rietmühlen (sammt der Reichsmünze) von den Erben des im Mannesstamme ausgestorbenen hohenfelsischen Geschlechtes um die Gesammtpfandsumme von 320 Mark Silber abzulösen und bestätigte die geschehene Ablösung nachgehends durch Urkunde vom 18. März 1417.[7]) Durch letztere Urkunde kam Überlingen auch noch in den Besitz der ursprünglich gleichfalls dem Reiche gehörigen: „mulinen an dem (burg-) graben.“ Mit Ausnahme der „unteren Mühlin“, die erst am 7. Septbr. 1568[8]) der Familie Schochner um 1500 fl. abgekauft wurde, hat mithin die Stadt im Laufe des 15ten Jahrhunderts

[1]) cfr. pag. 35. 4 Mühlen verzeichnet die Urk. K. Rudolfs, cfr. Anm. 2.
[2]) cfr. Arch. I, 4, 51 Urk. vom 31. März 1277.
[3]) cfr. l. c. No. 53. Urk. vom 8. Juli 1298.
[4]) cfr. l. c. No. 54. Urk. v. 17. Januar 1335.
[5]) cfr. l. c. No. 56. Urk. v. 19. Juli 1353.
[6]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 22 pag. 31.
[7]) cfr. Arch. l. c. No. 59.
[8]) cfr. Ratsprotocoll 7. Septbr. 1568.

Digitized by Google

sämmtliche Überlinger Mühlen „zu gemeiner Statt gezogen" oder modern gesprochen verstaatlicht. Sie that diese Mühlen an zuverlässige Bürger als ehrschätzige Mannlehen aus und erhob z. B. von den Rietmühlen einen jährlichen Zins von 40 Malter Kernen und 5 ℔. 10 ß ₰ Baargeld.[1])

2) Die Erwerbung der Vogteien Ramsberg, Ittendorf und Hohenbodman.[2])

Die Feste und Vogtei Ramsberg 3 Stunden nördlich von Überlingen war bis 1409 als Reichslehen im Besitze verschiedener Rittergeschlechter.[3]) Mit nachträglicher Genehmigung K. Ruprechts verkaufte der letzte Lehensinhaber Ritter Hans v. Honburg dieselbe am 31. August 1409[4]) um 4400 ℔. guter Heller an das Heiliggeist-Spital zu Überlingen, und K. Sigmund erklärte am 9. Juli 1415[5]) die Vogtei zum gefreiten Eigentum des Spitals unter Aufhebung ihrer früheren Lehensqualität.

Daran schloss sich im Jahr 1434 ein zweiter Vogteikauf, der Erwerb der Feste Ittendorf bei Meersburg für 10250 rh. fl.[6]), und im Jahre 1507 ein dritter Vogteikauf, durch den am 5. Januar 1507[7]) das im Norden von Überlingen gelegene Schloss Hohenbodman „mit aller Obrigkeit, Gerechtigkeit, Zugehörde, Zwingen, Bännen, Vogteien, Leuten, Gütern, Renten, Gülten etc." für 7416 rh. fl. 8 ß ₰ 10 ₰ aus den Händen des Bischofs Hugo von Konstanz in das Eigentum der Stadt Überlingen, die das Schloss schon etliche Jahre zuvor pfandweise inne hatte, überging.

---

[1]) cfr. Arch. III, 3. 201. Gültenverzeichnis d. a. 1421.

[2]) Bezügl. des Umfangs und wirtschaftlichen Wertes der Vogteien cfr. cap. III. Anf.

[3]) Über die Vorgeschichte Ramsbergs cfr. Arch. I, 13, No. 257—263.

[4]) cfr. Arch. I, 13. 265 Urk. v. 31. Aug. 1409 u. l. c. No. 266 Urk. v. 17. Septbr. 1409.

[5]) cfr. Archiv l. c. No. 268 Urk. v. 9. Juli 1415.

[6]) cfr. Arch. I, 46. 445 pag. 13. deren Vorgeschichte unbekannt ist.

[7]) cfr. l. c. pag. 13. Die Orig.-Urk. mit dem Siegel des Bischofs findet sich im Überl. Stadtarchiv, wir haben aber die Notirung der Archivnummer vergessen.

Digitized by Google

Diesen Grossgutskäufen zur Seite lief eine Reihe kleinerer Ausgaben, wie die Erwerbung des Ammanamtes im Jahr 1383 für 120 Mark Silber (cfr. pag. 13), der pfandweise Kauf der Reichssteuer für 5000 rh. fl. im Jahr 1415[1]) u. ä., die in summa immerhin einer ganz respectabeln Finanzleistung gleichkamen. Überschlägt man ferner den Aufwand für Prachtbauten (wie Münster und Rathhaus), für Fehden und Städtebündnisse,[2]) die alle ein schön Stück Geld kosten mochten, und überhaupt das Ansehen, dessen sich die Stadt im Reich und bei den Kaisern erfreute — die, um nur eines zu erwähnen, Überlingen zum Oberhof von Kaufbeuren, Memmingen, Wangen, Buchhorn, Ravensburg und anderen Städten machten[3]) —, so kann Überlingen nicht anders als eine im mittelalterlichen Sinne (cfr. cap. II. Ende) reiche Stadt gewesen sein. Wie im Einzelnen die Stadt ihren Finanzbedarf deckte, wissen wir allerdings nicht. Bisweilen (beim Kauf von Ramsberg z. B.) hat das seit 1267[4]) in Überlingen nachweisbare und durch fromme Stiftungen frühzeitig[5]) reichgewordene Hospital zum heiligen Geist die Mittel vorgeschossen; jedenfalls wurden die Hauptsummen aber schon im 13ten Jahrhundert durch Vermögenssteuern der Bürgerschaft (cfr. cap. III.) aufgebracht. Diese zählte im Jahr 1444: 960, und im Jahr 1530: 892 steuerbare Köpfe,[6]) was, sofern sämmtliche Steuerzahler verheiratet und ihre Familien fünf Personen stark gewesen wären, einem Bevölkerungsstand von 4800 bezw. 4460 Seelen entsprochen hätte. Doch legen wir begreiflicherweise auf letztere Zahlen kein Gewicht und begnügen uns damit im Allgemeinen zu constatiren, das Überlingen im Mittelalter stark bevölkert, periodisch sogar übervölkert gewesen

---

[1]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 22, pag. 29 Urk. K. Sigmunds v. 25. April 1415.

[2]) cfr. Stadtchronik von Rossheim I pag. 297/99, der in den Jahren 1325—1495 nicht weniger als 16 Städtebündnisse aufzählt, an denen Überlingen Teil genommen.

[3]) J. N. Müller: Überlingen a. Bodensee 1860 pag. 63.

[4]) cfr. Oberrh. Z Bd. 37 pag. 148 Urk. v. 24. Dez. 1267 erwähnt ein domus hospitalis. Der gedruckte Vorbericht zur Spitalrechnung (von A. Lezkus) nimmt im Anschluss an Kutzle's Stadtchronik als Gründungsjahr c. 1250 an.

[5]) Müller l. c. pag. 65.

[6]) cfr. die Steuerbücher der betr. Jahre (alte Ratscanzlei). Dieselben enthalten Name und Steuerbetrag des Steuerpflichtigen.

Digitized by Google

sein muss, worauf die Errichtung von „frowenhüsern“ im 15ten Jahrhundert[1]) direct hinzudeuten scheint. Etwas correcter lässt sich die Überlinger Bevölkerungsziffer für die Zeit von c. 1550—1628 berechnen.

Wir stützen uns hiebei auf die Angaben einer bayrischen Quelle, die auch in vielen sonstigen das innere Leben Überlingens berührenden Fragen wichtige und zuverlässige Aufschlüsse giebt. Es ist dies der Bericht eines bayrischen Commissärs an Kurfürst Maximilian vom 27. August 1644,[2]) der im Auftrage Maximilians die genauesten Erhebungen über die Lage der damals von kurbayrischen Truppen besetzten Stadt und Landschaft Überlingen vornahm.

Demzufolge[3]) hatte Überlingen in guten Jahren zwischen 800 und 900 Bürger. Da aber diese Angabe an kein specielles Jahr sich bindet, sondern von den dem bayrischen Commissär bei seinem Enquêtegeschäft assistirenden Ratsherren offenbar nach approximativer Schätzung gemacht wurde, wobei die Zustände in guten d. h. in Friedenszeiten, also jedenfalls die Bevölkerungsverhältnisse vor 1628 (cfr. das Vorwort) zu Grund gelegt wurden, so kann die Zahl von 800—900 Bürgern als die normale Bürgerzahl Überlingens im Anfange des 17ten Jahrhunderts gelten. Ja sie wird, wenn man eine auch nur durch drei Generationen fortgepflanzte Familienüberlieferung bei den gefragten Ratsherren voraussetzt, selbst für die zweite Hälfte des 16ten Jahrhunderts noch Giltigkeit beanspruchen dürfen. Und insofern weiter jeder Steuerzahler im Besitz von eigenem Vermögen war und die meisten darum eigenen Haushalt führten, wären mithin 800—900 bürgerliche Haushaltungsvorstände anzunehmen, deren Zahl mit der modernen Familienziffer fünf[4]) multiplicirt eine bürgerliche Einwohnerschaft von 4000—4500 Köpfen ergäbe.

Diese Zahlen, wenigstens die Ausgangszahlen unserer Berechnung, werden durch ein Steuerbuch vom Jahr 1608 vollauf

---

[1]) cfr. Sevin Häuserb. pag. 2 und die daselbst cit. Archivnummern.

[2]) Allgemeines Reichsarchiv München. Acten des 30jähr. Krieges I, Fasc. 46. No. 454.

[3]) l. c. Abschnitt 9.

[4]) Eine sachlichere war nicht zu eruiren.

Digitized by Google

bestätigt. Im Jahr 1608[1]) zählte Überlingen, ausschliesslich der juristischen steuerpflichtigen Personen, 1230 Steuersubjecte. Davon wohnten 200 als Ausbürger, Landbürger und Ausleute ausserhalb Überlingens, in der Stadt ansässig waren nur 1030 Steuerzahler. Unter diesen befanden sich 58 männliche und 14 weibliche Hintersassen, sogenannte Michileute, die ebenso wie 47 verwittwete oder ledige steuerpflichtige Weibspersonen und 81 bevogtete Waisen von obiger Gesammtzahl in Abzug zu bringen sind, damit die Zahl der steuerpflichtigen Bürger übrig bleibe. Die männliche Bürgerschaft betrug demnach im Jahre 1608: 830 Mann oder fast genau den Durchschnitt des Bürgerstandes, den unsere bayrische Quelle für gute Jahre angibt. Angenommen nun obige 830 bzw., (abzüglich 42 einzelstehender spitälischer Pfründner), 788 Bürger und ebenso die 58 Michileute hätten Familie gehabt, und es wären gleichfalls die 14 Michifrauen und die übrigen 47 weiblichen Personen Wittwen mit Familie gewesen, so stellte sich bei einem Reductionsfactor von fünf Personen für die Familie der männlichen und von vier für die der weiblichen Steuerzahler die Gesammtziffer der ortsanwesenden Einwohnerschaft auf rund 4500 Köpfe.

Vielleicht erscheinen diese Zahlen etwas hochgegriffen, die ihnen zu Grunde liegenden Voraussetzungen kaum in dem angenommenen Umfange wahrscheinlich. Bedenkt man aber andererseits, dass die sämmtlichen Klosterinsassen, sowie die Bedienung der Klosterhöfe, die das Steuerbuch als juristische Personen behandelt, hier nicht mitberechnet sind und dass auch die Spitalinsassen (gewöhnlich 130 Personen cfr. cap. II.) unberücksichtigt blieben, so dürfte unsere Schätzung schwerlich allzusehr der Wirklichkeit entgegen sein, und man wird mit einigem Fug behaupten können: Die Einwohnerzahl Überlingens muss um die Wende des 16. Jahrhunderts beiläufig 4000—4500 Seelen betragen haben, womit bereits die Reichsstadt Überlingen dem heutigen Überlingen bevölkerungsmässig gleichkam.

---

[1]) cfr. Anlage I. Die in der Anlage weggelassenen Daten (die Scheidung nach Ständen und Geschlechtern und die Waisenzahl cfr. cap. II. Ende) sind dem Steuerbuch direct zu entnehmen.

Digitized by Google

II. Capitel.

Die Erwerbsquellen der Überlinger Bürgerschaft und ihre Bedeutung für den privaten Haushalt.

Unter den hauptsächlichsten Erwerbsquellen vorgenannter 800—900 Überlinger Haushaltungen wäre an erster Stelle der Weinbau zu besprechen, bei dessen Pflege sämmtliche Einwohner Überlingens, der Gewerbetreibende kaum minder als der zünftige Rebmann in hohem Grade wirtschaftlich interessirt waren. Man kann fast mit Sicherheit annehmen, wer immer in der Überlinger Stadtmark begütert war, muss auch Weinberge besessen haben und zwar einfach aus dem Grund, weil bis in die Zeiten des 30jährigen Krieges die ganze städtische Mark, abgesehen von vereinzelt in nächster Nähe der Stadtmauern gelegenen Obst- und Grasgärten, sich ausschliesslich aus Rebgütern zusammensetzte. Seit den ältesten Zeiten — so berichtet im Jahr 1644 der bayrische Commissär an Kurfürst Maximilian[1]) — hatte die Stadt Überlingen das grösste Rebwerk am Bodensee. Dicht um Überlingen lag Rebberg an Rebberg und bevor die feindlichen Lagerfeuer Rebstock und Rebstecken verbrannten, war nicht das kleinste Stückchen Landes angeblümt, war kein Pflug in der Stadt vorhanden; erst aus Not hat Überlingen im 17. Jahrhundert Feldbau zu treiben begonnen. Nicht minder beredte Zeugen für die hohe Wichtigkeit der Überlinger Weincultur als dieser bayrische Gewährsmann sind unter den einheimischen Quellen die zahlreichen Ratsdecrete, die sich ausschliesslich mit Weinbau und Weinkaufangelegenheiten befassen.

Die Sorge um den Wein in den Gärten und Kellern gehörte mit zu den wesentlichsten öffentlichen Aufgaben der Überlinger Verwaltungsbehörden. Es existirte eine eigene Beamtengruppe, die speciell nur um den Weinbau sich zu bemühen hatte und im Namen des Bürgermeisters und geschäftsführenden Magistrats denselben ordnete und überwachte. Auch scheute

[1]) cfr. pag. 43 Anm. 2. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 4.

Digitized by Google

die Stadt im Interesse ihres Weinbaus weder Mühe noch Kosten. So liess der Magistrat alljährlich Mitte November, nachdem überall die Weinlese beendet sein konnte, in den verschiedensten Weingegenden Erkundigungen über das allgemeine Herbstergebnis einziehen. Zu dem Zweck besuchten weinkundige Überlinger Bürger — der Übung halber waren es gewöhnlich eine Reihe von Jahren hintereinander dieselben Personen — auf Kosten der Stadt zunächst die benachbarten Bodenseestädte. Von dort aus ging die Reise weiter an den Oberrhein nach Schaffhausen und Basel, in den Breisgau nach Freiburg und Breisach, ins Elsass nach Kolmar, Kaisersberg und Schlettstadt und schliesslich nach Heilbronn, Esslingen und Stuttgart. Bei dieser Weinfahrt informirten sich die Abgesandten über den Ausfall der Weinernte nach Quantität und Qualität, über die Preise des neuen und alten Weins und ganz speciell auch über den Weinbau selbst: über die gepflanzten Rebsorten, deren Behandlung, Widerstands- und Ertragsfähigkeit u. s. w. Daneben erstreckte sich ihre Enquête auch auf die zum Verkauf bereitliegenden Wein- und Kornvorräte, auf die Erträge der Fruchternte, auf Mehl- und Brotpreise.[1])

Die Berichte hierüber mussten dem Rat schriftlich eingereicht werden, der sie für das kommende Weinjahr zur Grundlage seiner Rebordnungen machte, die sich aus den détailirtesten Betriebsvorschriften über das Rebenschneiden, -Brechen, -Heften, -Pfählen, -Graben, -Einlegen u. a. m. zusammensetzten. (cfr. die die Rebleutzunft betr. Acten).

Für die Durchführung der Ratsbeschlüsse hatten sodann besondere Weinbaubeamte, die Rebbau- und Unbauschauer zu sorgen. Es gehörte zu den Pflichtobliegenheiten der 8 Rebbauschauer, die als unbesoldete Beamte mehr nur die oberste Controle über das ganze Rebwesen führten, drei Mal während des Jahres: im Frühjahr beim Rebenschneiden, im Mai und kurz vor Beginn des Herbstes das ganze Rebgelände der Stadt

---

[1]) cfr. Arch. II, 4. 207. Weinerkundigungen der Jahre 1523 bis 1637. Ein besonders tüchtiger Oinologe scheint der Überlinger Bürger Caspar Brähnig gewesen zu sein, der viele Jahre hindurch im 17. Jahrh. für die Stadt Weinerkundigungen einzog.

abzugehen, vom Stand der Reben Kenntnis zu nehmen und dem Rat darüber Mitteilung zu machen.[1]) Die eigentlichen Beamten waren jedoch die 3 Unbauschauer.[2]) Diese hatten jederzeit in den Weingärten Aufsicht zu halten, dass kein „unbau" vorkomme, d. h. dass Rebstücke nicht überhaupt unbebaut blieben oder lässig bebaut würden. denn ein solch unwirtschaftliches Verhalten seiner Bürger duldete Überlingen nicht. Insbesondere hatten die Unbauschauer die Anpflanzung schlechter Rebsorten, z. B. der vom Magistrat verpönten Knollreben oder Hindisch-Elbelen und das Aushauen der besseren, aber quantitativ weniger ergiebigen Klefner Reben durch Rüge und Anzeige zu verhindern. Auf erfolgte Anzeige an die Schadenstrafer wurde der betreffende Inculpant unnachsichtlich eingethürmt.[3]) denn gerade in Sachen des Rebbaus verfuhr der Magistrat mit äusserster Strenge, weil hier unmittelbarer als irgend sonstwo jede Übertretung seiner Vorschriften die Interessen des Gemeinwohles zu schädigen drohte. Der drastischste Beleg, wie sehr die Stadt jeden Angriff auf ihre Rebgüter als gemeingefährliches Verbrechen verurteilte, ist die schon nach dem Stadtrecht des 14. Jahrhunderts und ebenso im 16. und 17. Jahrhundert[4]) auf gewisse Rebfrevel gesetzte Todesstrafe. Man sollte jeden, der dem andern seine Reben aushaut oder auszerrt oder mutwillig verbrennt „von dem Leben thuen". Solch drakonische Strenge hatte nur dann Sinn, wenn durch Ausschreitungen der angeführten Art ein kostbareres Gut noch als das Leben des Einzelnen, eben die Wohlfahrt aller Einwohner Überlingens gefährdet wurde, für deren Unverletzbarkeit der Magistrat die Verantwortung trug. Auch hatten die Väter der Stadt mit ihrer Weinbaupolitik, die wegen ihres Eingehens auf die minutiösesten Détails vielfach an das unglückliche Bevormundungssystem des ancien régime erinnert, doch die ausgezeichnetsten Erfolge, nicht nur hinsichtlich des Ertragsumfanges der Reben, den wir sogleich zahlenmässig

---

[1]) cfr. Ratsprotocoll v. 19. März 1562.

[2]) cfr. Arch. II, 4, 21. Bestallungsbuch der Stadtbeamten d. a. 1550 bis 1594 s. t.

[3]) cfr. Ratsprot. v 19. Mai 1605.

[4]) cfr. Arch. I, 51, No. 132 und 135. Satzungen des 16 und 17ten Jahrhunderts.

Digitized by Google

des Genaueren darthun werden, sondern auch mit der Qualität ihrer Weine. Dem Überlinger, der heute unverschnitten kaum zu kosten ist, wird im 17. Jahrhundert nachgerühmt, er habe selbst die gesuchten roten Meersburger Weine aus dem Feld geschlagen und mit den besten Seeweinen, denen von Hagenau (bei Friedrichshafen) erfolgreich concurriren können.[1])

Zufolge einer Notiz aus dem Ende des 16. Jahrhunderts[2]) belief sich der Umfang des Überlinger Reblandes[3]) auf ungefähr 1200 Überlinger Juchart, nach modernen Flächenmassen auf 268 ha. 31 a. oder 745 altbadische Morgen.[4]) Darauf wuchsen

---

[1]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 4.

[2]) cfr. Arch. II, 3. Nichtrepertorisirte Weinacten (Weinrechnungen, Weinverzeichnisse) aus dem 16—18ten Jahrhundert.

[3]) Also des alten „wingarton ether" cfr. pag. 34. Die Gemarkung Überlingens d. h. das Überlinger Bauland ist wohl zu unterscheiden von dem städtischen Gerichtsbezirk, dem „malefizetter", dessen Grenzen sehr enge waren. Der am weitesten vorgeschobene Malefiz Etterstein stnnd c. 600 Schritt vor der Stadt. cfr. Münchner Comiss.-Ber. Abschn. 3. Genau beschrieben sind die städtischen Gerichtsgrenzen für das Jahr 1572 bei Sevin Häuserb. pag. 109 ff. nach Kutzles Stadtchronik pag. 82; für den Anfang des 17ten Jahrh. in den Satzungen der J. 1591—1622. Tit. 5. Arch. I, 51, 135. Die Gemarkungsgrenzen giebt Sevin Häuserb. pag. 111 ff. im Anschluss an Kutzle pag. 81.

[4]) Die alten Überlinger Flächenmasse waren: der Werkschuh oder Werkfuss, die Ruthe, die Hofstatt, das Juchart.

Die Ruthe war 10,5 Werkschuh lang.

Die Hofstatt war 10 Ruthen lang und 5 Ruthen breit, ihr Umfang betrug also 50 □ Ruthen oder 5512,5 □ Fuss.

Das Juchart war 6 Hofstatt. Es umfasste 300 □ Ruthen, 33075 □ Fuss (cfr. Arch. I, 52, 141 Ordnung d. a. 1585).

In einer Correspondenz (Copie d. d. 14. Juli 1589) mit Constanz wird das Mass des fischbaren Hechtes auf einen Überlinger Werkschuh festgesetzt und durch beigefügten Massstrich veranschaulicht. Dieser Strich misst 0,26 Meter. (cfr. Arch. II. 13, 598. Fischereiacten des 15—17ten Jahrh.) Es hatte also:

der Überlinger Werkschuh eine Länge von 26 Centimetern,

die Überlinger Ruthe eine solche von 2,73 Meter.

Eine Hofstatt war 27,3 Meter lang und 13,65 Meter breit, ihr Umfang betrug 372,65 □ Meter.

Das Überlinger Juchart mass: 2235,9 □ Meter = 22 a. 35,9 □ Meter. Das Juchart war 0,62 althad. Morgen. (Dieser zu 36 a. gerechnet.)

Digitized by Google

in den Jahren 1550 — 1620, also während einer 70jährigen Periode insgesammt 160448 Überlinger Fuder,[1]) das wären 1,848361 hl. oder 1,232241 altbadische Ohm.[2]) Hienach berechnete sich der Weinertrag obiger 1200 Juchart in einem Jahr auf 2292 Überlinger Fuder. 26404 hl. oder 17603 altbad. Ohm. Ein Juchart hatte mithin in einem Jahr einen Naturalertrag von durchschnittlich 1,91 Überlinger Fuder,[3]) 22 hl., $14^2/_3$ altbad. Ohm, und für den altbad. Morgen stellte sich der Durchschnittsjahresertrag auf 3,08 Überlinger Fuder, 35 hl. 48 l., rund $23^2/_3$ altbad. Ohm.

Der Geldwert, mit dem das Überlinger Fuder während jener 70 Jahre durchschnittlich zur Steuer herangezogen wurde, betrug 42 rheinische Gulden (abgekürzt: rh. fl.) oder 229 Mark,[4]) somit belief sich der Geldwert des Jahresnaturalertrages von einem Juchart Reben auf etwas über 80 rh. fl., 436 Mk., der eines Morgen Reben auf etwas über 129 rh. fl. oder 703 Mk.

---

[1]) cfr. J. Kutzle. Überlinger Stadtchronik pag. 330. Mscr. der Stadtbibliothek. Dieser Stadtchronik sind die nachstehenden Angaben über Weinerträge und -Preise entnommen. Wo andere Quellen damit combinirt wurden, sind diese speciell angeführt.

[2]) Das kleinste Überlinger Flüssigkeitsmass war ein Schoppen. 4 Schoppen machten 1 Maass, 2 Maass 1 Quart, 16 Quart 1 Eimer, 30 Eimer 1 Fuder. Es hielt also das alte Überlinger Fuder: 3840 Schoppen = 960 Maass = 480 Quart = 30 Eimer. (cfr. Arch. I, 7, 181. Weinsteueranschläge der J. 1622 ff.) Der alte Überlinger Schoppen entsprach 2 altbadischen Glas = 0,3 Liter. Demgemäss hielt das alte Überlinger Fuder: 11 hl. 52 l. = altbadisch 7 Ohm, 6 Stützen, 8 Maass. (Die altbad Ohm — 150 l. — hatte 10 Stützen = 100 Maas = 1000 Glas). Exact berechnet hielt der alte Überlinger Schoppen nicht 2 altbad. Glas (0,3 l.), sondern 2,008 Glas (0,301 l.), eine Differenz, die wir aber ihrer verschwindenden Kleinheit wegen bei unseren Ertragsberechnungen ausser Acht liessen. So, nach den Mitteilungen des Grossh. Herrn Domänenrats Leiblein in Salem, der die Güte hatte, mir vorstehende Umrechnung auf Grund von Salemer Klosteracten aufzustellen.

[3]) Laut Abschn. 4 des Münchner Commiss.-Berichtes war der Durchschnittsertrag pro Juchart 2 Fuder.

[4]) A. Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne 1876 Bd. I. pag. 503 berechnet den Wert des rheinischen Gulden in den Jahren 1559—1620 auf durchschnittlich 6 fr. 82 c. = 5 Mk. 45 Pf.

Digitized by Google

Der Steuercapitalwert eines Juchart Reben schwankte in den Jahren 1566—1615[1]) zwischen 343 rh. fl. (1869 Mk.) und 507 rh. fl. (2763 Mk.) und erreichte im Durchschnitt die Höhe von 424 rh. fl. (2311 Mk.); der badische Morgen war bewertet mit 684 rh. fl. (3728 Mk.)

Legt man diese Daten, also den Rohertrag einer Rentenberechnung zu Grund, so verzinste sich das in einem Juchart Reben angelegte Grundcapital von 2311 Mk. mit 436 Mk., oder mit rund 19 %.

Hievon bzw. von den genannten Rohertragssätzen sind aber zur Ermittlung des Reinertrags noch die Productionskosten in Abzug zu bringen, die sich gleichfalls annähernd genau feststellen lassen. Sie zerfielen in den für den Bau eines Rebstückes nothwendigen Arbeitsaufwand und in die übrigen Bewirtschaftungskosten.

Nach den Lohnordnungen der Jahre 1565 und 1572[2]) setzten sich die Kosten des Arbeitsaufwandes für eine Hofstatt Reben, „so mann die verdinget", d. h. wenn die einzelnen Arbeitsleistungen im Jahresaccord vergeben wurden, aus folgenden Posten zusammen:

1) Für „mayen- und herbstfalg", d. i. für das Umgraben[3]) einer Hofstatt im Mai und Herbst — 48 ß.
2) Für „yätten", die Entfernung des Grases, Unkrautes etc. das ganze Jahr über — 21 ß.
3) Für das Rebenlösen, -Graben und -Einlegen im Herbst — 88 ß.
4) Für Pfahlen, Schneiden und Heften der Reben im Frühjahr — 109 ß.
5) Für das Rebenspitzen und -Brechen im Sommer — 21 ß.
6) Für die Weinlese — 6 ß.

Dies ergab an jährlichen Arbeitsunkosten pro Hofstatt

[1]) cfr. Arch. I, 7, 182. Steueranschläge der Jahre 1566, 1583, 1595, 1607 und 1615.

[2]) cfr. Arch. I, 79, 846. Lohnordnungen der J. 1550—1662.

[3]) cfr. M. Lexer, mhd. Wörterb. s. v. valgen = umgraben.

Digitized by Google

(293 ß =) 1 ℳ. ß 4 ßß 5 ₰.[1]) das machte pro Juchart[2]) (6 Hofstatt) 7 ℳ. ß 6 ßß 6 ₰, oder 8 rh. fl. 22 xr. = 45 Mk. 60 ₰.

Hiezu kamen als weitere Bewirtschaftungskosten noch die Auslagen für Rebstecken, für Düngung, für Setzlinge u. ä. Zu letzterem Ausgabekonto liefert nach heutiger Rechnung[3]) der Preis für die jährlich auf einem Morgen zu ergänzenden (400) Rebstecken den Hauptposten, 45 % sämmtlicher unter diese Rubrik fallenden Ausgaben, abzüglich der Staats- und Gemeindesteuern. Dieser Hauptposten, also die Auslage für die jährlich auf einem Juchart neuzusteckenden 248 Rebpfähle, stellte sich aber in Überlingen[4]) auf 208 (alte) ₰, gleich rund 1 rh. fl. oder 3 Mk. 40 ₰.[5]) Vorausgesetzt nun qu. 208 ₰ hätten auch in der Überlinger Rentabilitätsrechnung 45 % sämmtlicher Productionskosten abzüglich des Arbeitsaufwandes ausgemacht, so wäre diese ganze Ausgabenrubrik auf (462 ₰ =) 1 ℳ. ß 18 ßß

---

[1]) Die Überlinger Recheneinheit (geprägt wurden n. W. nur Scheidemünzen) war das Pfund Pfennige (ℳ. ß). Es enthielt (altherkömmlich) 240 Pfennige (₰) oder 20 Schillingpfennige (ßß) à 12 ₰. Jeder Pfennig teilte sich in 2 Heller (ℌ.). Der rheinische Gulden (rh. fl.) 60 Kreuzer (xr.) oder 15 Batzen (btz.) à 4 xr., (der Kreuzer zu 3 ß 1 ℌ.) ward laut verschiedener Münzconventionen der Bodenseestädte im 16. u. 17. Jahrhundert durchgängig mit 210 ₰ bewertet. 7 Überlinger Pfund entsprachen 8 rh. Gulden. Im 17ten Jahrh. gewann der rh. Gulden in den Stadtrechnungen mehr und mehr die Oberhand. cfr. hiezu Arch. I, 7, 181. Steueracten d. a. 1518—1644, (aus deren zahlreichen Doppelangaben sich das Verhältnis des Überl. Pfundes zum rh. Gulden fortlaufend controliren liess), und l. c. I, 19, 308III, „was sich wegen der Reichsstatt Überlingen Münz zugetragen in annis 1501—1705".

[2]) pro Morgen 73 Mk. 55 ₰.

[3]) cfr. die in den „Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden 1883" (veranlasst durch Grossh. Ministerium des Innern) Bd. III, Abt. XXV pag. 31 u. 32 gegebene détailirte Rentabilitätsberechnung für 1 Morgen (36 a.) Reben der für das ganze bad. Markgräflerland als typischer Weinort angesetzten Gemeinde Efringen, Bez.-Amt Lörrach. Nach dieser stellten sich in Efringen die gesammten Bewirtschaftungskosten pro Morgen — ohne Steuer u. Arbeitsaufwand — auf 124 Mk. 83 ₰, wovon der jährliche Rebsteckenkauf 56 Mark beanspruchte.

[4]) cfr. Arch. I, 7, 182. Steueranschläge des 16. u. 17. Jahrhunderts. Das 1000 Rebstecken kostete hienach 3,5 ℳ. ß = 4 rh. fl. 21 Mk. 80 ₰.

[5]) pro Morgen auf 8 Mk. 71 ₰.

Digitized by Google

6 ß = 2 rh. fl. 12 xr. = 12 Mk. pro Juchart[1]) gekommen. und die sämmtlichen Productionskosten einschliesslich des Arbeitsaufwandes hätten pro Juchart[2]) 9 ℳ 5 ß = 10 rh. fl. 34 xr. oder 57 Mk. 60 ₰ betragen.

Obgleich wir hiebei zum Teil moderne Reductionsfactoren zu Hilfe nehmen mussten, wird trotzdem unsere Rechnung bis auf den Pfennig fast bestätigt durch ein weiteres Lohngesetz des Jahres 1572, das für den Bau eines Juchart Reben im Jahresaccord 9 ℳ = 10 rh. fl. 17 xr., oder 56 Mk. 4 ₰ Vergütung ansetzt. Dafür hatte der accordierende Rebknecht die ihm anvertrauten Reben „nach aller notdurfft" das ganze Jahr hindurch zu versehen, er hatte „dem herren die Überzahl der Steckhen, so vil als der selbe jedes Jahres gebrauchen muess, neben der ordentlichen gewohnlichen Zahl auch zue kauffen", er hatte den „müst" anzuschaffen, und musste überhaupt damit, die Steuern ausgenommen, für alles aufkommen, was sein Rebbau erheischte.[3])

Als Schlussposten[4]) der ganzen Rechnung reihten sich an obige 57 Mk. 60 ₰ noch die städtischen Steuern an, die sowohl als Grundsteuer von dem Steuercapitalwert des Rebgeländes. wie als Ertragssteuer von dessen Weinertrag erhoben wurden. (cfr. cap. III.)

Die Grundsteuer in der Höhe von 0,14 % (cfr. weiter unten) betrug von 100 rh. fl. $8^2/_5$ xr., somit entfiel auf das Überlinger Juchart[5]) und seinen Wert von 424 rh. fl. ein Steuerbetrag von 36 xr., oder auf 2311 Mk. ein Betrag von 3 Mk. 27 ₰. Die Ertragssteuer — 0,42 % — belastete 100 rh. fl. mit rund 25 xr., den Jahresertrag eines Juchart[6]) Reben, der einen Geldwert von 80 rh. fl. hatte, mit 20 xr., 436 Mk. mit 1 Mk.

---

[1]) pro Morgen auf 19 Mk. 35 ₰.

[2]) pro Morgen 92 Mk. 90 ₰.

[3]) cfr. die pag. 50 Anm. 2. cit. Quellen und Arch. I. 51, 135. Satzungen der J. 1591—1622 Tit. 32 u. 33.

[4]) Ungerechnet die von der Efringer Rechnung gleichfalls nicht berücksichtigten event. jährlichen Schuldzinse.

[5]) Auf den Wert eines Morgen (3728 Mk.) 5 Mk. 27 ₰.

[6]) Den Geldertrag eines Morgen (703 Mk.) mit 2 Mk. 93 ₰.

Digitized by Google

82 ₰. Dies machte zusammen pro Juchart[1]) eine Steuerabgabe von 56 xr. oder 5 Mk. 9 ₰.

Alle Unkosten insgesammt, also der Arbeitsaufwand sowohl wie die sonstigen Productionskosten und die Steuern, erreichten mithin die Höhe von 11 rh. fl. 30 xr., 62 Mk. 69 ₰ pro Juchart,[2]) was von dem Rohertrag (80 rh. fl., 436 Mk.) in Abzug gebracht, einen Reinertrag des Juchart Reblandes von 68 rh. fl. 30 xr. resp. 373 Mk. 31 ₰ ergab, die als Zins der in einem Juchart angelegten 424 rh. fl. bzw. 2311 Mk. eine Grundrente von 16,15 % repräsentirten.

Dieser Rentensatz muss als ein äusserst günstiger bezeichnet werden, insbesondere wenn man dazu die Wirtschaftsergebnisse, die in unseren Tagen von der weinbautreibenden Bevölkerung erzielt werden, in Parallele setzt. Vergleichsweise, um die ökonomische Situation der alten Überlinger Weinproducenten einigermassen an modernen Zuständen zu messen, sei hier die pag. 51 Anm. 3. bereits erwähnte Markgräfler Gemeinde Efringen beigezogen, die — ein typischer Weinort für die ganze badische Markgrafschaft — zu den bestrenommirten Weinorten Badens gehört, und nach den Erhebungen vom Jahr 1883 in den guten Weinjahren 1863 – 1872 die höchsten Durchschnittsnatural- und Gelderträge von sämtlichen bei obiger Enquête berücksichtigten Gemeinden aufzuweisen hatte.

Hinsichtlich zunächst des Naturalertrages bleibt die Gemeinde Efringen um ein Weniges hinter dem alten Überlingen zurück, ihr Durchschnittsertrag belief sich während der genannten 10 Jahre auf 21,7 altbad. Ohm pro Morgen gegenüber 23 $^3/_8$ Ohm vom Überlinger Morgen. Sie erreichte und überholte den Überlinger Durchschnittsertrag nur ein Mal, im Jahr 1871, als vom Morgen 36 Ohm geherbstet wurden. Dies war aber auch der Maximalertrag Efringens während einer 10, ja 20jährigen Periode,[3]) der eben nur jenes eine Mal sich einstellte. Und

[1]) pro Morgen 8 Mk. 20 ₰.

[2]) pro Morgen 101 Mk. 10 ₰.

[3]) Die 20jährige Efringer Periode umfasste die Jahre 1863 bis 1882. Das zweite Decennium 1873 — 1882 hatte viel weniger günstige Herbstergebnisse, als das vorhergehende, sein Durchschnittsertrag pro Morgen stellte sich auf nur 11,5 Ohm.

Digitized by Google

auch diese Ertragsziffer wird kleiner, wenn man ihr einen Maximalertrag Überlingens zur Seite hält. Der grösste Überlinger Herbst im Zeitraum jener 70 Jahre — von 1550—1620 — fiel auf das Jahr 1552. Damals wuchsen in Überlingen 4891 Überlinger Fuder,[1]) 37563 altbad. Ohm, damals trug der Überlinger Morgen rund 50,5 Ohm. Den geringsten Herbst machte Überlingen a. 1587 mit im ganzen nur 577 Überlinger Fuder, rund 4431 altbad. Ohm, oder c. 6 Ohm pro Morgen, ein Ertrag, wie ihn Efringen in den Jahren 1873, 1881 und 1882 aufzuweisen hatte.

Was sodann die für neuen Wein bezahlten Preise anlangt, so stund in diesem Punkte allerdings Überlingen hinter den Weinorten besserer Lage in Baden zurück. Der Überlinger erhielt in den Jahren 1550—1620 durchschnittlich 5 rh. fl. 28 xr., 29 Mk. 79 ₰ für die Ohm bezahlt,[2]) der Efringer in den Jahren 1863—72 durchschnittlich 39 Mk. und im 2. Decennium bis 1882: 43 Mk.

Den höchsten Preis galt der neue Wein in Überlingen im Jahr 1588. Bei einer Weinernte von nur 982 Überlinger Fuder (7542 altbad. Ohm) kostete das Fuder 78 rh. fl., 425 Mk., die badische Ohm 10 rh. fl. 9 xr. oder 55 Mk. 32 ₰. Die tiefste Preissenkung fiel auf das Jahr des höchsten Ertrages, auf 1552, in dem das Überlinger Fuder zu nur 15 rh. fl., 81 Mk. 75 ₰ versteuert wurde, die Ohm also nur 1 rh. fl. 57 xr., 10 Mk. 62 ₰, der Liter nur etwa 5—6 Heller d. i. nicht ganz 1 xr., oder modern c. 7 Reichspfennige kostete. Dem stehen als Maximum Efringer Preise, die in den 20 Jahren von 1882 ab rückwärts unter 30 Mk. pro Ohm überhaupt nicht sanken, von 60 und 65 Mk. gegenüber. Vergleicht man nun die Grösse des Durchschnittsnaturalertrages der ehemaligen Reichsstadt Überlingen — $23^2/_3$ Ohm — mit dem Durchschnittsnaturalertrag vom heutigen Efringen in den guten Weinjahren 1863—72 — 21,7 Ohm, — und ebenso den Durchschnittsgeldwert einer Ohm Efringer — 39 Mk. — mit den durchschnittlichen Preissätzen

[1]) Dem Münchner Commiss.-Bericht Abschn. 4 zu Folge wurden in Überlingen in besonders guten Jahren „auf 5000 Fuder erbaut."

[2]) In den meisten Fällen wohl etwas mehr, da hiebei nur die Steueranschläge in Rechnung gezogen wurden, über die der wirkliche Verkaufpreis gewöhnlich um Etwas hinausging. cfr. pag. 58.

Digitized by Google

Überlingens — rund 30 Mk. —. so lässt sich die interessante Thatsache constatiren. dass der von der Überlinger Weincultur im 16. und 17. Jahrhundert innerhalb 70 Jahren durchschnittlich erreichte Naturalertrag einem Herbst entspricht. wie ihn die heutigen badischen Weinproducenten nur in den allerbesten Gegenden in besonders guten Jahren zu machen pflegen,[1]) und dass andererseits unsere heutigen Durchschnittspreise des neuen Weines in renommirten Weinorten den Bodenseeweinbauern vor c. 300 Jahren nur ausnahmsweise bezahlt wurden, ihre gewöhnlichen Preise dagegen um etwa 25 % den unsern nachstunden. Mit andern Worten: Der Überlinger erzielte in früheren Jahrhunderten zum mindesten denselben Naturalertrag wie die bestsituirten der heutigen badischen Weinbauern, aber erheblich niederere Preise.

Letzterem Moment kam jedoch, obschon dadurch der Überlinger Rohertrag unter den von Efringen herabgedrückt wurde,[2]) wenn man die Gesammtlage des Weinbaus von früher und heute ins Auge fasst. keine Ausschlag gebende Bedeutung zu. Es wurde mehr als ausgeglichen durch die Geringfügigkeit der Überlinger Productionskosten, die, ungefähr ein Drittel der heutigen,[3]) noch keine 15 % vom Rohertrag verschlangen, während heute selbst in guten Jahren über 40 % des Rohertrags in den Productionskosten aufgehen, ganz zu schweigen von den Perioden, in denen die Productionskosten kaum ersetzt werden. Fehlherbste in diesem Sinne hatte Überlingen in der langen Zeit von 1550—1620 nicht einen einzigen, da selbst in dem geringsten Weinjahr 1587 der Morgen 57 rh. fl. abwarf, (das Überlinger Fuder kostete 74 rh. fl.), so dass der normale Kostenaufwand (101 Mk., etwas über 18 rh. fl.) mehr als dreifach gedeckt war. Und aus diesem Grunde, zu dem in 2. Linie noch der kleine Durchschnittsmehrertrag von 2 Ohm pro Morgen kam, erklärt es sich denn auch vornehmlich, warum der Weinbau,

---

[1]) cfr. das bezüglich der Gemeinde Efringen und ihrer Weinerträge in den Jahren 1863—72 u. 1873—82 pag. 53 u. Anm. 3 daselbst Angeführte.

[2]) Der Überlinger Rohertrag pro Morgen betrug 703 Mk. (cfr. pag. 49), der Efringer 846 Mk. nach unserer Rechnung (21,7 × 39 Mk.), 806 nach den Ansätzen der Efringer Rentenrechnung.

[3]) In Überlingen stellten sich die Productionskosten pro Morgen auf 101 Mk., die Efringer Rechnung setzt hiefür 335 Mk. an.

Digitized by Google

der in unsern Tagen trotz aller Fortschritte der Weinbautechnik und trotz der höhern Preise wenigstens im Lande Baden bestenalls 14 % abwirft,[1]) sich im 16. und 17. Jahrhundert bei viel niedereren Preislagen zu über 16 % rentiren konnte.

Dabei ist allerdings das eine Moment, der jährliche Weinverkauf, durch den der Naturalertrag für die Hauswirthschaft der einzelnen Weinproducenten erst wirklich wertvoll und verwertbar wurde, noch gänzlich ausser Betracht gelassen. Wir haben nämlich unsere seitherigen Berechnungen nur auf die Wein-Steueranschläge, also quasi nur auf die Nominalwerte der gepflanzten Weine stützen können, und es bleibt noch nachzuweisen, welche Hilfsmittel dem Überlinger Weinbauern zur Verfügung stunden, seine Naturalproducte in Geld umzusetzen, welchen Umfang der Weinumsatz in Überlingen durchschnittlich erreichte und welche Preise dabei erzielt wurden.

An sich war dem verkaufslustigen Weinbesitzer eine doppelte Absatzgelegenheit geboten. Für den Weinverkauf im Grossen, nach Fass-Wein, sorgte der Überlinger Markt, für den Ausschank vom Zapfen — soweit nicht an sich schon concessionirte Schildwirte in Frage kamen — das Recht des sogenannten Gässelirens. Das für den Überlinger Weinbau wichtigste Institut war unstreitig der städtische Markt, dessen vornehmste Aufgabe, wie wir bei Besprechung der Einzelheiten des Marktes urkundlich darthun werden, darin gipfelte, den kolossalen Weinquantitäten, die Jahr aus Jahr ein im Überlinger Etter wuchsen, zu preiswertem Absatz zu verhelfen. Der Überlinger Wochenmarkt fand jeweils Mittwochs statt.[2]) Neben den gewöhnlich auf den Märkten zum Kauf angebotenen Victualien, ward derselbe hauptsächlich mit Korn und Wein befahren. Ausser dem Wochenmarkt existirten noch 3 Jahrmärkte: am St. Niklas-, St. Ulrichs- und St. Urslentag.[3])

Auf diesen Märkten wurden nach Ausweis der Weinladerverzeichnisse[4]) in den Jahren 1608, 1610—12 und 1614—16

[1]) In Etringen während der Jahre 1863—1872.

[2]) cfr. Ratsprot. v. 7. Nov. 1605.

[3]) Den 6. December, 4. Juli, 21. Oktober. cfr. Arch. III. 3. 201. Zollordnungen des 15. u. 16. Jahrh.

[4]) cfr. die Stadtrechnungen der cit. Jahre, Rubrik Weinlader.

Digitized by Google

insgesammt verkauft und verfrachtet 7638 Überlinger Fuder, rund 58660 altbad. Ohm. Darnach betrug der durchschnittliche Verkauf in einem Jahr etwas über 1091 Überlinger Fuder, 8379 Ohm; der Weinumsatz an einem der 55 Markttage beinahe 20 Überlinger Fuder, über 153 altbad. Ohm. Dem stund ein Weinzuwachs durch die Herbsterträge obiger 7 Jahre gegenüber von 15954 Überl. Fuder. Der jährliche Wein-engrosverkauf auf den Weinmärkten, also der eigentliche Weinexport Überlingens belief sich mithin auf durchschnittlich 48 % des jährlichen Ertrages. (2279 Überlinger Fuder.)

Für die Bildung der Marktpreise dieser Weine war es entscheidend, dass sie nicht ungehindert dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage sich anpassen konnten, sondern dem Verkäufer vom Magistrate dictirt wurden. Diese Massregel hatte im Einklang mit der gesammten Gewerbe- und Handelspolitik des Rates zum Zweck, das Einkommen, in concreto die Weineinkünfte aller Einwohner möglichst gleichmässig zu gestalten, keinen auf Kosten des andern sich bereichern zu lassen. Allerdings waren die Mittel, mit denen der Rat dieses Ziel zu erreichen suchte, zeitweise sehr verschieden. Bis zum Jahr 1556 unterlag der Weinhandel der strengsten obrigkeitlichen Controle, nicht das kleinste Quantum durfte anders verkauft werden, als in Gegenwart der 4 vereidigten städtischen Unterkäufer und der Weinlader, die dafür verantwortlich waren, dass an den vom Rat fixirten Steuerpreisen des neuen und alten Weines festgehalten werde, dass keine Auf- und Abschläge vorkamen. Selbst das Aufsuchen der Weinverkäufer und die dem Kaufabschluss vorausgehende Weinprobe im Keller konnte allein nur durch die Unterkäufer vermittelt werden. Hierin trat nun im Jahr 1556 eine Änderung ein. Auf die Beschwerden der Bürgerschaft über Parteilichkeit der Unterkäufer, die ihre Stellung als städtische Zwischenhändler zu Gunsten der Reichen missbrauchten, wurden am 1. November 1556,[1]) um jedem Bürger reich und arm im Weinverkauf freie Hand zu lassen, die alten Vorschriften aufgehoben, das Beiziehen der Unterkäufer zum Weinhandel sollte nicht mehr obligatorisch sein; zugleich aber wurde die Bürgerschaft ermahnt, wo immer

[1]) cfr. Ratsprot. d. d. c.

Digitized by Google

thunlich die officiellen Weinanschläge zur Grundlage ihrer subjectiven Preisbildung zu machen und gefährliche Auf- und Abschläg zu vermeiden. Aber das gerade Gegenteil geschah. Die private Weinspeculation bemächtigte sich des Marktes und snoch am 14. Juli 1557[1]) sah der Magistrat sich genötigt, „weil die jüngstvorgenommene Ordnung in Weinverkäufen allerlei Ungleichheit und beschwerliche Neuerung, Auf- und Abschläg mit sich bringen wollen, daraus bisher dem gemeinen Nutz nit geholfen, sondern entholfen worden", die früheren Vorschriften mit gewissen Einschränkungen wieder in Kraft treten zu lassen. Offenbar wurde jetzt analog der schon längst für die Wirthe und Gässelirer bestehenden Schankordnung eine Preisskala festgesetzt, deren Fusspunkt die Steueranschläge bildeten, über die der wirkliche Verkaufspreis sich bis zu einer Höhe von etwa 10 rh. fl. pro Fuder erheben durfte. Dies ist wenigstens der höchste uns bekannt gewordene Mehrwert, der im Jahr 1602, als das Fuder zu 58 rh. fl. in der Steuer lag, bei einem Marktpreis von 68 rh. fl. gewonnen wurde.[2]) Auch stimmte hiezu, wie wir im Folgenden sehen werden, der Maximalsatz für die Wirthe, die beim Einzelausschank doch zum mindesten denselben Profit machen wollten, wie beim Weinverkauf nach dem Fass. Jedenfalls steht Eines fest, dass thatsächlich die Steueranschläge durchschnittlich um ein paar Gulden überschritten wurden, sobald die Marktconjuncturen dafür günstig lagen. Allzustramm konnte der Magistrat an seinen Preissätzen nicht festhalten, sonst lief er Gefahr, für seinen Markt keine Verkäufer zu finden. Begeguete es ihm doch im Jahr 1575,[3]) dass in Folge eines Verbots, um mehr als 2 rh. fl. 17 xr. (2 Überlinger Pfund) über den Steueranschlag hinauszugehen, der Wein aus den Spitalkellern und den vacirenden Pfründen zur Erhaltung der Marktzufuhr verkauft werden musste, da viele Weinproducenten strikten, um den angesetzten Preis nur wenig Wein unter der Bürgerschaft feil war.

Eine zweite Absatzmöglichkeit bot ferner das sogenannte

---

[1]) cfr. Ratsprot. d. d. c.

[2]) cfr. Arch. III. 4. 209. Weinacten v. 1602—82.

[3]) cfr. Ratsprot. 7. Dezember 1575.

Digitized by Google

Gässeliren. Gässelirer[1]) nannte man im Gegensatz zu den eigentlichen Wirten, den Schildwirten, solche Überlinger Bürger, die ohne dauernd Wirtschaftsgerechtigkeit zu besitzen, Wein nach dem Becher ausschenkten. Die Erlaubnis hiezu konnte eder bekommen und es herrschte die freundnachbarliche Sitte, besonders absatzlustigen oder -bedürftigen Mitbürgern nach einer Art von Turnus den Wein abzutrinken. Auf die Schenkstuben der Gässelirer und auf die Zunfttrinkstuben scheint sich das eigentliche Wirtshausleben der einheimischen Bevölkerung concentrirt zu haben, hingegen waren die Schildwirtschaften Gasthäuser im strengeren Sinne des Wortes, d. h. Absteigequartiere der Fremden, der Gäste nach damaligem Sprachgebrauch. In Betreff der Schildwirte und Gässelirer existirte eine Schenkordnung,[2]) laut der dieselben am Fuder Wein bis c. 9 rh. fl. Gewinn nehmen durften und zwar „nach Gelegenheit des Weines", d. h. der Preis musste der Qualität des Weines entsprechend abgestuft werden. Die Preisbestimmung selbst wurde von den städtischen Weinschätzern unter Aufsicht der beiden Ungelterherren (der Beamten der indirecten Steuern) wöchentlich vorgenommen. (cfr. cap. III.). Diese Bestimmung erlitt in den späteren Jahren ab und zu kleine Veränderungen, hielt aber im Ganzen fest an den Gewinnsätzen, die das Jahr 1552 angeordnet hatte. Wesentlich ist vielleicht nur, dass im Jahr 1557[3]) auf Antrag der Schildwirthe, die sich durch die Concurrenz der Gässelirer benachteiligt fühlten, den Gässelirern ihr Gewinn auf etwa ein Drittel herabgesetzt wurde.

Wie viel Wein auf diesem Wege jährlich an das consumirende Publikum verkauft wurde, lässt sich gleichfalls annähernd mit Zuhilfenahme der Überlinger Weinungeldordnung und deren Erträge berechnen. Dieselbe belastete in den Jahren 1608—16 bei einem Durchschnittspreis des Fuder Wein von 44 rh. fl. und einem Gewinn von 9 rh. fl., also einem Ausschankpreis von 53 rh. fl., das Fuder mit 6 rh. fl. 38 xr.[4]) Die Durchschnitts-

[1]) cfr. Ratsprot. 29. Juni 1558.

[2]) cfr. Ratsprot. 21. Nov. 1552.

[3]) cfr. Ratsprot. 31. Januar 1557.

[4]) Über das Weinungeld, das jeweils den 8. Pfennig, also den achten Teil des im Einzelausschank erzielten Preises als Steuerbetrag für die Stadt in Anspruch nahm, cfr. das Nähere cap. III.

Digitized by Google

jahreseinnahmen an Ungeld in der Stadt betrugen aber 1936 rh. fl.,[1]) woraus ein jährlicher Weinconsum in den Schenken Überlingens von 292 Überl. Fuder oder 2243 altbad. Ohm sich folgerte.[2])

Was in einem Jahre nicht verkauft, ausgeschenkt oder durch den Haustrunk aufgebraucht wurde, der nach gleichzeitigen Zeugnissen bemüht war, mit den allgemeinen Ertragsgrössen Schritt zu halten,[3]) lagerte in den weiten Kellerräumen, die heute noch fast unter jedem älteren Privathause zu finden sind. Vielleicht der lucrativste Zweig der ganzen Überlinger Weinwirtschaft war dieser Weinbau im Keller. Hier lag das Feld der erlaubten Weinspeculation. Durch den Weinbau im Keller sollen kapitalkräftige Bürger, die mit der Weinproduktion selbst nichts zu thun hatten, in kurzer Zeit Vermögen von 100000 rh. fl., also Vermögen von über einer halben Million Mark gewonnen haben, indem sie ärmeren Mitbürgern Geld auf die Arbeit d. h. Betriebskapital liehen, zum Herbst mit Wein entsprechend der Steuertaxe sich bezahlt machten, den Wein im Keller ablagerten, um ihn dann, sobald die Preise hochstunden, auf den Markt zu bringen.[4]) So rentabel scheint nun allerdings der Kellerbau um die Wende des 16. Jahrhunderts nicht mehr gewesen zu sein, obigen Angaben des Münchner Commissionsberichtes müssen die Zustände früherer Jahrhunderte zu Grunde liegen, denn unsere Vermögensstatistik aus dem Jahr 1608 wird zeigen, dass damals nicht ein einziges Vermögen in Überlingen existirte, das auch nur annähernd 100000 rh. fl. erreicht hätte.

---

[1]) cfr. Anlage II. 1 a.

[2]) Insofern die höheren Preise des alten Weines, weil im Einzelnen unbekannt, hier unberücksichtigt bleiben mussten, dürfte der Ansatz von 292 Fuder vielleicht etwas hochgegriffen erscheinen, doch haben wir diesdadurch auszugleichen gesucht, dass wir den höchsten zulässigen Gewinn am Fuder: 9 rh. fl. in Rechnung nahmen.

[3]) Über den Hang der Überlinger Einwohnerschaft zur Völlerei, der überall wo der Wein die Hauptnahrungsquelle bildet, anzutreffen ist, haben die zwei bedeutendsten Männer Überlingens im 17. Jahrhundert, Joh. Heinr. v. Pflummern und Dan. v. Steinbach sich gelegentlich recht deutlich geäussert. cfr. Arch. II, 1. 3. Brief Pflummerns an Überl. d. d. 4. Mai 1634 und Arch. I, 68, 733. Brief v. Steinbachs an Pflummern d. d. 26. April 1649 cfr. auch pag. 8 Anm. 4.

[4]) cfr. Münchner Comm.-Ber. Abschn. 4.

Digitized by Google

Immerhin warf aber auch im 17. Jahrhundert noch der Weinbau im Keller einen sicheren und nicht unerheblichen Gewinn ab. In den Jahren 1609 bis 1613 z. B. wurde das Fuder Wein durchschnittlich zu 40 rh. fl. versteuert. Im Jahre 1615 bereits belief sich aber der Steuerwert aller aus den Jahren 1609—13 noch restirenden Weine auf 57 rh. fl.,[1]) dieselben hatten also im Laufe von 2—5 Jahren um 42,5 % ihrem ursprünglichen Werte gegenüber zugenommen.

Dass auf diese Preisdifferenzen neben der qualitativen Verbesserung des Weines durch die Kellerlagerung und -Behandlung jeweils auch alle die Momente von Einfluss waren, durch die die Constellation der Märkte überhaupt bedingt zu sein pflegt, ist selbstverständlich. Dieselben — der Ausfall der Weinernte z. B. in den Nachbarländern und deren Preisverhältnisse — konnten natürlich unter Umständen auch einen Preisabschlag in Überlingen notwendig machen. Doch scheinen im Allgemeinen kritische Preisschwankungen dank der weisen Politik des Rates verhütet worden zu sein, der eben nicht einseitig von sich aus die Preise des alten und neuen Weines festsetzte, sondern durch jährliche Enquêten in steter Fühlung blieb mit den bedeutenderen südwestdeutschen Weingegenden und Weinmärkten. Überhaupt verabsäumte der Magistrat keine Massregel, die dem Weinabsatz der Bürgerschaft förderlich sein konnte, ohne den Markt an seinem alten Rufe der Solidität und Güte zu schädigen.

Die beiden wirksamsten Mittel in dieser Hinsicht waren die durch eine entsprechende Marktgesetzgebung angestrebte Verdrängung der fremden Concurrenz vom Weinmarkt und das obrigkeitliche Verbot aller unreellen Weinspeculation, insbesondere aller Preistreibereien und Weinpantschereien. Zum Schutze der einheimischen Weinproduction existirte in Überlingen seit alten Zeiten (cfr. pag. 34) eine Art von Stadt- und Landsperre gegen den Vertrieb fremder, nicht im Überlinger Etter gewachsener Weine, die in ihrer Wirkung einem directen Einfuhrverbot nahekam. Zwar konnten fremde Weine, nachdem sie einen zwiefachen Zoll bezahlt hatten (cfr. cap. III.), im städtischen Kaufhaus neben den Überlinger Weinen feilgeboten werden, aber ihr Einkauf war allen Einwohnern der Stadt und

[1]) cfr. Ratsprot. 30. Okt. 1615.

Digitized by Google

allen Wirten der Landschaft Überlingen gesetzlich untersagt,[1]) so dass den auswärtigen Weinverkäufern nur der Handel mit fremden Marktbesuchern übrig blieb. Dieser aber konnte nicht viel bedeuten, denn die Kornbauern, die das Hauptcontingent der Marktbesucher stellten, pflegten regelmässig ihren Weinbedarf gegen Korn bei Überlinger Bürgern einzutauschen. (cfr. pag. 67.) Um jedem Schmuggelversuch vorzubeugen, durfte niemand in Überlingen, selbst nicht zum Privatgebrauche, ausländische Weine in seinen Keller legen, dieselben mussten jenseits der städtischen Bannmeilen lagern und durften innerhalb des Bannbezirkes (cfr. pag. 69) bei Strafe von 40 ℳ und einjährigem Stadtverweis weder aufgebraucht noch verkauft werden. Und gleichermassen sollten in der Landschaft Überlingen neben dem eigenen Gewächs keine andern als Überlinger Weine verschenkt werden.[2])

Eine Ausnahme von der Stadtsperre machte nur der Wein, der auf eigenem Grund und Boden in fremder Mark wuchs und aus steuertechnischen Gründen bis Martini nach Überlingen verführt werden sollte, und eine zweite Ausnahmebestimmung galt den Gewerbetreibenden, die in den nächsten Nachbardörfern Überlingens bis zu 5 Fuder Wein für gelieferte Waare oder Arbeit an Zahlungsstatt annehmen mochten.[3]) Hier wurde also zu Gunsten des Handwerks- und Gewerbebetriebs das qu. Marktmonopol der Überlinger Weinproducenten durchbrochen, umgekehrt konnte aber auch jeder „mit Wein an Salz und Eisen stechen“, d. h. die Stadt verzichtete im Interesse des Weinverkaufs auf ihr Salzmonopol und das Gleiche mussten sich die Eisen-, Kupfer- und Zinnwaarenfabrikanten gefallen lassen, denen sonst der Verkauf von Roheisen vorbehalten war.

Gegen das Weinpantschen — und zwar fiel unter diesen Begriff bereits das einfache Verschneiden älterer Weine mit jüngeren[4]) — sowie gegen das Feilhalten verdorbener, weicher, umgefallener Weine ging die Stadt als dem Renommée des

[1]) cfr. Arch. III, 13, 157. Ordnung d. a. 1564 und l. c. I, 51, 135. Satzungen des 17. Jahrh. Tit. 31.

[2]) cfr. Ratsprot. v. 9. Oktober 1603.

[3]) cfr. Arch. I, 51, 130. Statut d. a. 1461, wiederholt in den späteren Stadtsatzungen.

[4]) cfr. die Stadtsatzungen des 17. Jahrh. Tit. 32.

Digitized by Google

Überlinger Weinbaus schädlichen Praktiken mit den strengsten Geldstrafen vor, die bei rückfälligen Personen durch längere Freiheitsstrafen verstärkt werden konnten.[1]) Alle diese Massregeln und Vorkehrungen, das partielle Weinkaufverbot, die Weinexportprämien, die durch Aufhebung der angeführten Monopolrechte geschaffen wurden, die stadtpolizeiliche Regelung und Überwachung der Preisbewegung, die städtische Fürsorge für reelle Waare u. ä. m., erhielten der weinbautreibenden Bevölkerung Überlingens ein sicheres und weitausgedehntes Absatzgebiet, das auf die rauhe Alb. an die Donau, ins Allgäu und selbst bis nach Landsberg und München sich erstreckte.[2])

Ziehen wir aus all' dem das Facit, so wird man zugestehen müssen. dass in den 70 Jahren unserer Untersuchungsperiode. von 1550—1620, die Natur und die menschliche Kunst um die Wette sich bemüht haben, die Finanzlage des Überlinger Winzerstandes so günstig als nur möglich zu gestalten, günstiger als dieselbe seit einem Menschenalter in den besten Reborten Badens gewesen ist, so dass bei rationeller Wirtschaftsführung das private Einnahmebudget der Familien, die ganz oder doch hauptsächlich im Weinbau ihre Nahrung suchten, auf solider, sicherer Grundlage fussen konnte.

Neben dem Weinbau wären in zweiter Linie noch die eigentlichen Gewerbe nach ihrer Bedeutung für die privaten Haushaltungsbudgets Überlingens zu würdigen. Wir können indess diesen Punkt mit kurzen Worten abthun, da das im einleitenden Capitel betreffs des Überlinger Gewerbelebens Gesagte durch die Zustände des 16. und 17. Jahrhunderts in keiner Weise abgeschwächt wird und auch für diese Jahrhunderte weder private noch öffentliche Aufzeichnungen sich gefunden haben. aus denen man sich ein Bild von der finanziellen Einträglichkeit der einzelnen Gewerbe machen könnte.

Nachdem im Jahre 1563 die letzten Nachwehen der gewaltsamen Verfassungsänderung Carls V. überwunden und die am längsten gesperrten Zünfte der Metzger und Schneider wiederaufgethan waren, hatte auch das Gewerbeleben Überlingens ganz

[1]) cfr Ratsprot. v. 18. Aug. 1558 und 27. Nov. 1575.
[2]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 4.

Digitized by Google

denselben Rahmen wieder gewonnen, indem es seit Jahrhunderten sich bewegte. Es existirten wieder die 7 alten Zünfte und diesen untergeordnet war eine Anzahl von Gewerben, die in numerischer Beziehung und ihrem allgemeinen Einfluss nach zu schwach waren, um eigene Zünfte zu bilden. Diese alle, die Zünfte und die zunftverwandten Gewerbe — von dem besprochenen Stande der Rebleute abgesehen — richteten den Umfang ihrer Production wie von altersher nach den alltäglichen Bedürfnissen der Überlinger Bevölkerung ein, wobei sie höchstens noch die Korn zuführende Landbewohnerschaft in ihre Absatzberechnung miteinschlossen. Von einem wirklichen gewerblichen Leben Überlingens, das naturnotwendig den Begriff des Fortschritts und der Entwicklung in sich trägt, kann also streng genommen ausgangs des 16ten Jahrhunders ebensowenig wie in früherer Zeit die Rede sein. Dasselbe Bild der Gewerbearmut, das schon den ältesten Zunftbüchern eigentümlich ist, charakterisirt auch die Zunftacten des 16. und 17ten Jahrhunderts. Übrigens war man sich dieser Thatsache in den massgebenden Regierungskreisen Überlingens sehr gut bewusst und dieselbe wurde gelegentlich auch ganz unverhohlen öffentlich ausgesprochen. Als z. B. im Jahr 1547 der Überlinger Magistrat in Marktangelegenheiten persönlich bei Carl V. vorstellig ward, berief sich derselbe direct darauf, dass die Stadt „kein Gewerb, allein einen Weinwachs, neben dem einen Wochenmarkt, Korn- und Salzkauf habe".[1]) Das Gleiche schrieb der Magistrat am 19. Januar 1622[2]) an Erzherzog Leopold von Österreich zur Motivirung seines Waffen- und Munitionsgesuches, „weil bei Überlingen als nur einer Bau- und keiner Gewerbestadt dieselben nicht zu bekommen". Und an Kurfürst Maximilian von Bayern liess Überlingen im Jahr 1644[3]) berichten, „wie mit Ausnahme des Weinverkaufs Stadt und Bürgerschaft keine Trafiken" hätten. Im ersten und dritten Fall, wo es sich doch um eine officielle Darlegung der öffentlichen und privaten Finanzgrundlagen Überlingens handelte, schlug man also die Bedeutung des ge-

[1]) cfr. Arch. I, 1, 22. Marktpriv. Karls V. v. 20. Febr 1547. Das Genauere hierüber cfr. pag. 69.

[2]) cfr. Missivprotoc. d. d. c.

[3]) cfr. Münchner Comm.-Ber. Abschn. 5.

Digitized by Google

werbetreibenden Standes für die gemeine Wohlfahrt der Bürgerschaft so niedrig an, dass derselbe als quasi nicht vorhanden betrachtet wurde. Trotzdem wäre es sicher falsch, aus dieser officiellen Verläugnung des Gewerbebetriebs, der eine gewisse zweckbewusste Absichtlichkeit vielleicht nicht ganz ferne lag, nun dessen Unrentabilität folgern zu wollen. Einer solchen Annahme widerstreiten schon allgemeine Vernunftgründe. Brachte der Gewerbebetrieb auch keine grossen Vermögen (cfr. pag. 88), so werden wir doch bei bestimmten Gewerben, wie dem der Müller, Bäcker und Metzger z. B., gerade wie auch heute eine Art satten Wohlstandes voraussetzen müssen. Die Producte dieser Gewerbe entsprachen den primitivsten Lebensbedürfnissen, die täglich neu erwachen und befriedigt werden müssen, so dass die Angehörigen dieser Gewerbe mit einem sicheren täglichen Absatz rechnen konnten. Erhöht wurde dieses Moment der Sicherheit im alten Überlingen noch durch die zünftige Beschränkung der Gewerbefreiheit, die allerdings andererseits auch eine individualistisch-egoistische Ausbeutung günstiger Erwerbsconjuncturen verhinderte. Der Bäcker z. B., dem ohne Zustimmung seiner Zunft keine neue Concurrenz erwachsen konnte, musste dafür es auch hinnehmen, dass der Rat ihm seinen Brotgewinn bis auf den Pfennig vorschrieb,[1]) ihm zeitweise verbot, mehr als 3 Mal die Woche oder früher zu backen, als er seinen alten Brotvorrat abgesetzt hatte, u. ä.[2])

Und die gleichen oder ähnliche Gründe lassen sich auch zu Gunsten der übrigen Gewerbe anführen. Sie alle haben den einzelnen Haushaltungen zum mindesten eine schätzbare Zubusse zu den eventuellen Haupteinkünften aus dem Rebbau geliefert. Dies ist um so bestimmter zu behaupten, als die Absatzgelegenheit für die Produkte aller Gewerbe bei dem grossen Fremdenverkehr, der allwöchentlich durch den Markt in Überlingen veranlasst wurde, eine ganz vorzügliche war. Klein dagegen, und unter Umständen sogar verschwindend klein, konnte die Bedeutung der gewerblichen Einkommen für die allgemeinen Wohlfahrtsverhältnisse dann allerdings mit Recht genannt werden,

[1]) cfr. Arch. I, 51, 130. Satzungen des 15. u. 16. Jahrh. und Ratsprot. v. 8. Aug. 1615.

[2]) cfr. Ratsprot. v. 2. Septbr. 1585.

Digitized by Google

sobald man dieselben, wie dies in den 3 citirten Quellenstellen geschieht, in Vergleich setzte einerseits zu dem Weinbau, der jährlich für über eine halbe Million Mark Werte producirte, und andererseits zum Markt, dessen centrale Stellung in dem Wirtschaftsleben Überlingens, die aus dem bisher Abgehandelten teilweise schon hervorging, nun im Folgenden des Genaueren noch erörtert werden soll.

Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt eines Überlinger Einwohners aus hatte der jeweils Mittwochs abgehaltene Wochenmarkt[1]) eine doppelte Aufgabe zu erfüllen: Er vermittelte den Austausch der Natur- und Gewerbeproducte gegen Geld oder andere Bedürfnisgüter, unter denen das Getreide, da Überlingen keine Landwirtschaft hatte, die Hauptrolle spielte, und ausserdem war der Markt vom 17. Jahrhundert ab noch die Quelle selbständiger Einkünfte, bestehend in Handelsgewinnsten. Naturgemäss war von den Functionen des Marktes diejenige die wesentlichste, die ihm als Organ des wirtschaftlichen Stoffwechsels im Wirtschaftsorganismus Überlingens zukam, die Waarenaustauschvermittlung. Überall wo von der Bedeutung des Überlinger Marktes urkundlich die Rede ist, wird dieser Gesichtspunkt allen voran an die Spitze gestellt, und ebenso regelmässig wird die Umsatzvermittlungsthätigkeit des Marktes vornehmlich auf den Weinaustausch gegen Getreide bezogen. „Die Schrannen und der Weinwachs — heisst es in dem Münchner Commissionsbericht — hat die Stadt Überlingen so vermöglich und reich gemacht, das sind die beiden höchsten Kleinodien. Durch die Getreidezufuhr wird der Wein vertrieben und bringt Kaufleute und Zehrung, . . denn an einem Ort eine gewaltige Sache ist, wo man ewige und gleichsam erbliche, ja der Gelegenheit nach gezwungene Kaufleut weiss, sintemal einem solchen Ort jedermann seine Waare zusendet und zuführt, weil er alsbald baares Geld davon weiss." Und das Marktprivileg Karls V. für Überlingen vom Jahr 1547 ward hauptsächlich durch die Vorstellungen der Bürgerschaft veranlasst: „wie sie kein Gewerb, allein einen Weinwachs, neben dem einen Wochenmarkt, Korn- und Salzkauf habe, durch welche Märkte,

[1]) Über das Folgende cfr. Münchner Commiss. Ber. Abschn. 5 u. 7. Wo weitere Quellen benutzt, sind diese extra angegeben.

Digitized by Google

Korn- und Salzkäuf die Bürger ihre Weine vertreiben, abwechseln und anbringen."

Die beiden charakteristischen Tauschobjecte des Überlinger Marktes bestunden also in dem Wein, der im Überlinger Etter wuchs, und in dem Korn, das die Bauern vom Lande der Stadt zuführten. Der Austausch selbst erfolgte entweder in Form eines wirklichen Tausches der Naturproducte oder vermittelst des Geldes, das der Bauer aus seinem Korn, der Städter aus dem Wein gelöst hatte. Auf diesem Wege versah sich der städtische Einwohner wöchentlich mit den zum Leben notwendigen Getreidevorräten, er setzte seinen Wein ab und in den meisten Fällen blieb ihm dabei noch baares Geld in der Hand. Aber auch wer nicht direct Weinhandel trieb, konnte an den Markttagen ein gutes Geschäft machen in Folge des ungeheueren Menschen-, besonders Bauernverkehrs in Überlingen. Vorzüglich galt dies den Wirten, Bäckern und Metzgern, da bekanntlich der Bauer, der einen Kauferlös in der Tasche hat, mit Speise und Trank nicht zu kargen pflegt. Und ebenso wird der kleine Kaufmann Überlingens, der kromer, merzeler und barchathändler, wie überhaupt jeder, der feile Waare hatte, bei dieser Gelegenheit aufs Land verkauft haben. Darauf beschränkte sich jedoch das Überlinger Marktleben keineswegs. Wenn auch privatwirtschaftlich betrachtet auf den Korn- und Weinverkauf zu dem angeführten Zwecke noch immer der Hauptaccent fiel, so stund doch der Überlinger Markt als solcher im 16ten Jahrhundert längst nicht mehr auf jener primitiven Anfangsstufe, die im Widerspruch mit dem eigentlichen Handelsprincip einen Kauf oder Tausch nur in dem Umfange zuliess, als derselbe zur Befriedigung der subjectiven Bedürfnisse einer einzelnen Person oder Familie notwendig war, und die ausserdem jeden Kauf von Gast zu Gast als den Interessen der marktbesitzenden Bürgerschaft zuwider untersagte. Im Gegenteil. Es existirte damals in Überlingen ein selbst nach heutigen Verhältnissen sehr beträchtlicher Kornhandel, ein Aufkauf des Getreides zum Zwecke des Wiederverkaufs, der bis Anfang des 17ten Jahrhunderts überwiegend von fremden Händlern getrieben wurde und erst im Laufe des 17. Jahrhunderts allmälig in die Hände der Bürgerschaft überging. Und es war von vitalstem Interesse für die städtische Getreidepolitik, diesen Fremdenhandel mit allen Kräften zu unterstützen, weil

Digitized by Google

so allein ihre Hauptaufgabe, die Sorge für normale und billige Brotpreise sicher und dauernd durchgeführt werden konnte. Das Verbot dieses Handels wäre ebenso unklug wie unnatürlich gewesen, insofern die Stadt dadurch mit den Getreidehändlern auch die Getreidezufuhr, das Brot vertrieben und dazu noch, sich und der Bürgerschaft zum Schaden, einen Erwerbszweig unterbunden hätte, für den die Natur selbst Überlingen wie kaum eine zweite Stadt Oberdeutschlands vereigenschaftet hatte.

In der örtlichen Lage Überlingens waren nämlich in früheren Jahrhunderten alle Vorbedingungen vereinigt, die ein Getreidehandelsplatz nur immer erheischen mochte. Bedeutungsvoll war zunächst die Nähe der getreidearmen Schweiz, die, wenigstens die Nordschweiz, hauptsächlich von süddeutschem Getreide lebte, und daher der Getreideausfuhr ein immer aufnahmefähiges Absatzfeld bot. Sodann hatte Überlingen ein umfangreiches Getreide producirendes und exportirendes Hinterland. Dasselbe umfasste, abgesehen von der Landschaft Überlingen, deren Bewohner alles feile Getreide bei Strafe von 10 ℔ℌ nach Überlingen führen mussten.[1]) das Donauthal östlich von Donaueschingen, die gesammte Grafschaft Heiligenberg, den südlichen Teil von Hohenzollern und den südlichen Teil der rauhen Alb einschliesslich der Ravensburger Gegend, d. i. so ziemlich die ganze südliche Hälfte des heutigen Königreichs Württemberg. Diese sämmtlichen Landstriche, von einer ackerbautreibenden Bevölkerung bewohnt, waren auf die Getreideausfuhr angewiesen und richteten ihren Export nach der Schweiz, wo ständig die höchste Wertschätzung für Getreide herrschte. Für die gesammte Getreideausfuhr dieser Länder bildete aber Überlingen den natürlichen Stapel- und Ausfuhrplatz. Der Grund hiefür lag in den damaligen Communicationsverhältnissen.

Vor allem liess sich von Überlingen aus der Getreidetransport auf dem Wasserweg bewerkstelligen, der der grösseren Billigkeit und Sicherheit halber — wenigstens soweit Gefahr von Menschenhand drohte — von den Händlern jederzeit den Landwegen vorgezogen wurde. Aber nicht nur dies. Vom Überlinger Hafen aus führte auch der kürzeste und mindestgefährliche Transportweg in die Schweiz. Alle Wasserstrassen, die von den

[1]) cfr. Ratsprot. v. 2. Juli 1573.

Digitized by Google

Häfen des Obersees ausgingen, waren doppelt so lang und bei dem stürmischen Charakter des Obersees gefahrvoller, als der Weg von Überlingen nach Constanz, der bequem in 2 Stunden zurückgelegt werden konnte. Ein Moment von ausschlaggebender Bedeutung für die schweizerischen Getreidehändler, die z. B. von St. Gallen aus lieber die weite Reise über Constanz nach dem Überlinger Markt machten, als dass sie ihr kostbares Gut einer Seefahrt von Lindau aus anvertraut hätten. In diesem Punkt konnte nur eine Stadt mit Überlingen rivalisiren, Meersburg, das um den halben Seeweg näher bei Constanz liegt, als Überlingen. Und thatsächlich haben es auch die Grafen von Heiligenberg mehrmals versucht, in dem bei Meersburg gelegenen Flecken Uhldingen einen Kornmarkt aufzurichten, mussten aber jederzeit davon wieder abstehen, da Überlingen seine Marktstellung auch rechtlich gesichert hatte. Die bedeutsamste Urkunde der ganzen Überlinger Wirtschaftsgeschichte ist das hierauf bezügliche schon öfters erwähnte Marktprivileg Karls V. für Überlingen d. d. Ulm 20. Februar 1547.[1]) Dasselbe ward Überlingen erteilt: „zu etwas Ergötzlichkeit ihrer (der Bürger) getreuen Dienste und in Sonderheit um ihres Wohlhaltens willen, damit sie sich in dieser währenden Empörung (gemeint ist der Schmalkaldische Krieg) vor andern Ständen und Städten als eine gehorsame Reichsstadt bei Uns erzeigt und erwiesen haben.“ Seine wichtigste Bestimmung lautet: „dass nun hinfürter ohne ermelter Burgermeister und Rat der Statt Überlingen Wissen und Willen in zwei Meilen wegs, die naechsten rings um die Statt Überlingen, wo von altersher nit gefreite Märkt und Gewerbe gewesen oder noch sind, keine Märkte, Korn- noch Salzkäufe oder Gewerb . . . von neuem aufgerichtet, gehalten noch gebraucht werden sollen, die obgemelter Stadt Überlingen an ihren Märkten und Gewerben, sonderlich dem Korn- und Salzkauf nachteilig und schädlich sein mögen.“ Damit war Überlingen, und zwar bei Strafe von 20 Mark lötigen Goldes, der Monopolbetrieb des Kornmarktes innerhalb eines Umkreises mit dem Radius von 2 Meilen rechtlich garantirt. An der Peripherie dieses Bannkreises lagen nördlich die Stadt Pfullendorf, westlich und südwestlich die Städte Stockach, Radolfszell,

[1]) cfr. Arch. I, 1, 22.

Digitized by Google

südlich ging die Grenzlinie jenseits der Stadt Constanz durch die Schweiz über den See nach dem Überlinger Dorfe Hagenau und schloss o.n.ö. in salemisch-heiligenbergischem Gebiet. Da aber den Städten Pfullendorf und Stockach der Wasserweg fehlte, Radolfszell, in dem ein Kornmarkt existirte, bei weitem nicht das Hinterland von Überlingen hatte, in Meersburg, weil es innerhalb des Bannkreises zu liegen kam, kein Kornmarkt aufkommen durfte, so blieb als einzige Stadt, die kraft alter Privilegien dem Überlinger Kornmarkt hätte Abbruch thun können, Constanz übrig. Aber auch der Getreidemarkt von Constanz konnte, ganz abgesehen davon, dass der Schwerpunkt des Constanzer Marktes auf den Leinwandhandel fiel, schon desshalb nicht sehr bedeutend sein, weil natürlich die Kornbauern es vorzogen, die Kosten und das Risiko des Seetransportes den Getreidehändlern zu überlassen, und lieber ihre Waare in dem Hafenplatz Überlingen feilboten.

Alle diese Umstände bewirkten zusammen, dass Überlingen die grösste Schranne am ganzen Bodensee, ja — nach dem Münchner Commissionsbericht — in ganz Oberdeutschland hatte. Hauptsächlich waren es die Kantone Basel, Solothurn, Bern, Luzern, Graubünden, St. Gallen, ferner der Bregenzerwald, das bayrische Allgäu und die Städte Lindau und Constanz, deren Kornhändler den Überlinger Markt „frequentissime“ besucht und an besseren Markttagen bis zu 5000 Zentner (2000 Sack) auf breiten Kornschiffen hinweggeführt haben. Wenn man erwägt, dass diese 5000 Zentner allein nur verfrachtet wurden. also nur die zum Export ins Ausland bestimmten Kornvorräte repräsentirten, in die der Kornverbrauch von Überlingen nicht miteingerechnet ist, und dass ferner das sämmtliche Korn in geringeren und grösseren Teilquantitäten auf der Axe von der Bauernschaft herbeigeführt wurde, so wird man sich ein ungefähres Bild machen können von dem Umfange des wöchentlichen Kornmarktes und des dadurch bewirkten Fremdenverkehrs und Consums in Überlingen. Wir sind leider nicht im Stande dies Bild durch weitere Zahlen zu vervollständigen, da merkwürdiger Weise in ganz Überlingen kein einziges Kornbuch aufzufinden war, das über das 18. Jahrhundert zurückginge. Doch charakterisiren die angeführten Daten hinlänglich die ganz hervorragende Bedeutung des Überlinger Korn-

Digitized by Google

handels in früheren Jahrhunderten, der, — um mit modernen Verhältnissen zu rechnen — was die Grösse seines Absatzgebietes anbetrifft, sich mit der Ulmer Schranne, die zur Zeit den Württembergischen Getreidehandel beherrscht, füglich messen konnte, im Umsatz selbst aber diese pro Markt um etwa 1000 Zentner durchschnittlich noch übertraf.[1])

Unter solchen Umständen konnte die Sorge für normale Brotpreise der städtischen Wirtschaftspolitik nicht schwer fallen, wofern nur alle künstlichen Preistreibereien verhindert wurden. Dagegen aber und ebenso gegen die Gefahren unzeitiger Massengetreideaufkäufe, die dem Bürger zum Hausgebrauch nichts übrig liessen, schützte sich die Stadt durch eine umsichtige und umfassende Marktgesetzgebung.

Die Überlinger Marktordnungen unterscheiden sich in den Hauptpunkten nur wenig von denen anderer Städte. Es lag in der Natur der Sache, dass in allen wichtigeren Fragen des Verkehrslebens, also besonders in Markt- und Handelsangelegenheiten, die einzelne Stadt nicht einseitig von sich aus den Entscheid traf, sondern womöglich in Verbindung mit Nachbarstädten, die unter denselben oder ähnlichen Bedingungen ihre Wirtschaft führten. Man einigte sich über die allgemeinen Grundzüge und überliess deren Ausführung im Détail den localen Bedürfnissen jeder Stadt. Alle paar Jahre wurde eine Revision abgehalten, bei der nach Lage der Dinge geändert oder das Alte beibehalten werden konnte. So hatten auch die Kornmarktordnungen der Stadt Überlingen, die sogenannten Grödtordnungen, die uns speciell hier interessiren, programmatische Bedeutung für die Kornmärkte von Lindau, Constanz, Radolfszell und Stein a./Rh., deren Vorort Überlingen im Kornhandel war.[2])

Der Grundgedanke nun aus dem sich die Einzelbestimmungen der Überlinger Kornordnungen des 16ten Jahrhunderts herausentwickelt haben, gipfelte in der Forderung: Brot dem Bürger, Handel dem Handelsmann. Zu dem Zweck schien es nötig,

---

[1]) Nach gütiger mündlicher Mitteilung verschiedener Überlinger den Ulmer Kornmarkt besuchenden Grosshändler.

[2]) Für dies und das Folgende cfr. die Vereinbarungen zwischen Überlingen und den genannten Städten vom Jahr 1534, revidirt 1543, 1564, 1609. Arch. III, 3. 200. Grödtordnungen d. a. 1500—1752.

Digitized by Google

dass weder der Bürger beim Kornkauf zum Privatgebrauch durch den Händler, noch umgekehrt der Händler beim Handelskauf vom Bürger belästigt oder benachteiligt werde: doch bekam in kritischen Zeiten die Brot- resp. Kornbedürfnisbefriedigung der Bürgerschaft den unbedingten Vorzug.[1])

Zum Einkauf seines Hausvorrates an Korn besass jeder Bürger und Einwohner das sog. Vorkaufrecht auf dem allgemeinen Markt, der mit dem Aushängen des Stadtfähnleins seinen Anfang nahm. Während der Dauer dieses Marktes, von dem die berufsmässigen Kornhändler, die Korn-Phragner oder Grempler ausgeschlossen waren, hatte die Bürger- und Einwohnerschaft Gelegenheit, unbehelligt von fremder Concurrenz, sich mit Lebensmitteln zu versehen, insbesondere im Tauschhandel den Wein gegen Getreide abzusetzen. Hier kauften auch neben dem privaten Bürgersmann die städtischen Bäcker und Müller ihre Getreidevorräte, die sie im Interesse der Bürgerschaft zu Mehl abgemahlen in Bereitschaft halten mussten. Nach Schluss dieses Marktes auf ein Zeichen der Kornglocke fing darauf der eigentliche Getreide-Handelsmarkt an. Fast ebenso ausschliesslich wie der erste Markt den Bürgern, blieb dieser Nachmarkt im 16ten Jahrhundert den Kornhändlern reservirt. Nicht so zwar, dass nicht auch jetzt noch der Bürger, der sich verspätet hatte, auf Meldung beim Markt- oder Grödtmeister[2]) zum Hausgebrauch hätte einkaufen dürfen, — im Notfall, bei völlig ausverkauftem Markt, musste der fremde Händler sogar bis zur Hälfte seiner Waare dem Bürger für den Einkaufspreis ablassen, — aber der eigentliche Kornhandel, „der Einkauf auf Gewinn", war dem Bürger bei Strafe sofortiger Waarenconfiscation verboten. Niemand von der Bürgerschaft und Einwohnerschaft sollte für sich oder in fremdem Auftrag in der Stadt oder Landschaft Überlingen Korn zu Handelszwecken aufkaufen und aufschütten. unter Umständen riskirte ein solcher ausser dem Verlust seines Kornes noch Freiheits- und selbst Leibesstrafen. Eine Ausnahme hierin machte nur die beschränkte Anzahl von Bürgern, die als städtische Getreidehändler zum gewerbsmässigen Getreidehandel

[1]) cfr. Ratsprot. 17. März 1622.

[2]) Dem Vorstand des städtischen Kaufhauses, der „Grödt". Über das Marktpersonal cfr. pag. 75 u. 77.

Digitized by Google

zugelassen und von der Stadt in Eid und Pflicht genommen waren, und ausserdem die Stadt Überlingen selbst, deren Kornlauben jederzeit gefüllt sein mussten, um bei Getreidetheuerung durch verstärkte Marktzufuhr auf die Preishöhe drücken, oder nötigenfalls von sich aus der Bürgerschaft Getreide feilbieten zu können. Privatwirtschaftlich dagegen hat auch die Stadt niemals Getreidehandel getrieben (cfr. cap. III.). Als Kornverkäufer durften sodann alle diejenigen Bürger am Handel Teil nehmen, die in Folge von Korngülten oder Ernteerträgen aus Gütern in fremder Gemarkung überflüssiges Getreide in Privatbesitz hatten.

Man wird vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus dieser Getreidehandelspolitik des Überlinger Magistrates im 16. Jahrhundert nur beipflichten können. Zwar versagte dieselbe dem einheimischen Kapital die in vielen Fällen gewiss sehr beträchtlichen Handelsgewinne zu Gunsten der wenigen Überlinger und der grossen Masse von fremden Händlern, erhielt aber gerade dadurch dem Markt seine Grösse und Bedeutung, die eben in erster Linie von dem Zuspruch des Auslandes und der die Interessen des Auslandes vertretenden fremden Kornhändler abhingen, deren auch nur teilweises Wegbleiben aus Ursachen einer erhöhten Überlingischen Concurrenz einen in jedem Fall das Gemeinwohl schädigenden Rückgang des Marktlebens hätte herbeiführen müssen.

Dass man später, im ersten Decennium des 17. Jahrhunderts, diesen seit Jahrhunderten mit Erfolg eingehaltenen Kurs plötzlich änderte und, dem Drängen eines Teils der Bürgerschaft nachgebend, den Bürger marktrechtlich dem Händler gleichstellte, hatte seinen Hauptgrund wohl nur in jenem allgemein beunruhigenden Gefühle der politischen Unsicherheit, das lange vor Ausbruch des 30jährigen Krieges sich besonders der oberdeutschen Kreise bemächtigt hatte und zu derartigen kurzsichtigen Augenblicksentschlüssen Veranlassung werden konnte. Bis zum 17ten Jahrhundert musste und konnte die Einwohnerschaft Überlingens auch ohne Handelsgewinne mit den wirtschaftlichen Vorteilen zufrieden sein, die der Markt und Fremdenverkehr in steter und ausgiebiger Weise allwöchentlich mit sich brachte.

Von den allgemeinen marktpolizeilichen Vorschriften endlich, die keiner weiteren Erklärung bedürfen, deren Aufgabe eben die

Digitized by Google

Verhütung jeder künstlichen Beeinflussung des natürlichen Preisbildungsprocesses war, sind hier noch zu erwähnen: das Verbot aller geheimen Käufe, das Verbot des sogenannten Gemeinesachemachens, beim Kornmarkt also der Kornringe, und das Verbot aller Käufe auf zukünftige Märkte d. h. von Waaren zukünftiger Märkte.

Damit hätten wir die beiden wichtigsten Grundlagen der Überlinger Privathaushalte erledigt: den Weinbau und den Markt, zwei complementäre Güter, deren eines die materiellen, das andere mehr die formalen Bedingungen der privatbürgerlichen Wohlfahrt umfasste. Es erübrigt nun auf drei weitere Punkte noch in Kürze einzugehen, die, wennschon von secundärer und subsidiärer Natur, doch in der Wirtschaftsbilanz gar manches Bürgers eine Rolle spielten: auf die städtischen Besoldungs- und Lohneinkünfte, auf die private Creditbedürfnisbefriedigung und auf das städtische Spital zum h. Geist.

Eine nicht geringe Anzahl von bürgerlichen Familien, ungefähr der vierte Teil der Bürgerschaft, bezog städtische Besoldungs- und Lohneinkommen.[1]) Im Ganzen existirten etwa 200 bezahlte Stellen, die von der Stadt auf jeweils ein Jahr vergeben wurden: dazu kamen noch zahlreiche unbesoldete Ehrenämter, die aber immerhin gewisse jährliche „Verehrungen" in Geld oder Naturalbezügen abwarfen. Nach Art und Umfang zerfielen die städtischen Gehälter in 3 Classen: in feste Gehälter, in solche bei deren Ausmessung die event. aus der Amtsführung resultirenden Accidentien in Anrechnung gebracht wurden, und in Lohneinkünfte, die nur aus Amtsgebühren und Sporteln sich zusammensetzten. Die Hauptquote der städtischen Gehälter bestund in Bargeld, das in um so höherem Masse durch Naturallieferungen ersetzt wurde, je niederer das Amt war. Die Bezugsberechtigten selbst schieden sich in eigentliche Beamte und städtische Bedienstete oder Diener.

---

[1]) Über das Folgende cfr. 1) die Ratswahlbücher des 16. und 17. Jahrhunderts. 2) Arch. II. 4. 21. Bestallungsbuch der Stadtbediensteten d. a. 1550—1594. 3) l. c. I. 28, 335. gemeiner Stadt Diener Ausgaben 1573—1621. 4) l. c. I. 79, 846. Lohnordnungen d. a. 1550—1662. Behufs Umrechnung der im Folgenden angeführten Besoldungssätze in unsere moderne Währung cfr. pag. 49 Anm. 4.

Digitized by Google

Da, wie betont, die höchsten Ämter fast durchgängig als Ehrenämter unbesoldet waren, so fielen die eigentlichen Beamtenbesoldungen weder im städtischen Ausgabe- noch im privaten Einnahmebudget der Bürgerschaft sehr ins Gewicht. Sie betrugen in den Jahren 1580—1600 durchschnittlich 521 rh. fl.,[1]) und verteilten sich auf nachstehende Personen in folgender Weise:

1) Besoldung des Stadtschreibers oder Kanzleiverwalters (mit juristischer Bildung cfr. pag. 89) 125 rh. fl.
2) Besoldungen: des Rentstüblinsschreibers (mit finanztechnischer Schreibstubenbildung) 100 rh. fl.; des Stadtadvocaten (ausschliesslich der Accidentien) 30 rh. fl.; des Stadtmedicus 100 rh. fl.; des Zeugmeisters (des patrizischen Zeughausdirectors) 100 fl.; des lateinischen Schulmeisters (ausschliesslich des Schulgeldes von 17 xr. pro Schüler im Jahr) 66 rh. fl.

Hiezu erhielten diese sämmtlichen Beamten noch Dienstwohnungen bzw. Wohnungsgeldentschädigungen in der Höhe von 5—8 *fl.*, 5,5—9 rh. fl. cc. Die höchste Naturalcompetenz besass der pecuniär wohl am schlechtesten gestellte lateinische Schulmeister: 24 Zentner Korn und 1,5 Fuder Wein für sich und seinen Provisor.

Die städtischen Beamten zweiter Klasse, die Stadtbediensteten oder Diener, gliederten sich in Absicht der Grösse und Beschaffenheit ihrer Gehälter in 4 Gruppen.

Zur ersten Gruppe gehörten vorab die städtischen Subalternbeamten: der Gerichtsschreiber, der Canzleisubstitut, die niederen Finanz- und Marktbeamten: der Grosszoller, der Zoller, der Grödtmeister, die 3 Marktverseher, die 4 Unterkäufer, ferner der deutsche Schulmeister, die verschiedenen städtischen Werkmeister, z. B. die Zimmer-, Brunnen- und

---

[1]) Die Besoldungssätze, deren Dauer auf längere Zeit übrigens ausdrücklich vorgesehen war, mussten den Jahren 1580—1600 entnommen werden (Arch. I, 28, 335). Doch stimmen zu dem gefundenen Satz von 521 rh. fl. auch die Stadtrechnungen der J. 1608 u. 1610—16, die unter der Rubrik „Besoldungen der Beamten u. Verehrungen der Ratsherren" (also einschliesslich der in obige 521 fl. nicht eingerechneten Ratssitzungsdiäten) eine Durchschnittssumme von 642 rh. fl. aufweisen. cfr. Anlage II, 1 b. In den 20er Jahren des 17. Jahrh. erhöhten sich die Besoldungssätze entsprechend den gesteigerten Lebensmittelpreisen cfr. cap. III.

Digitized by Google

Stadtgrabenmeister, endlich die grosse Menge städtischer Werk- und Waarenschauer: die Unbau-, Stecken-, Brot-, Fleisch-, Schmalz-, Fischschauer u. s. w. Alle diese Beamte stellten sich auf 42—61 rh. fl. im Jahr und hatten ausserdem noch freie Wohnung und vereinzelt Korn- und Weinbezüge. Eine Stufe tiefer mit einem Jahresgehalt von 20—30 rh. fl., freier Wohnung und teilweiser Naturalverpflegung, stunden die städtischen Knechte, wie z. B. die Rats-, Ungelter-, Grödt-, Bau-, Kalk- und Brunnenknechte, ebenso das Dienstpersonal des Marstalls, die Wächter in den Kornlauben, auf den Thoren, in den Vorstädten, und noch viele ähnlich niedere Diener.

Die dritte Gruppe bildeten Leute von der Dienststellung eines Bettelvogts, Bannwarts, Stadtboten, Stadtkarrers, Stadthirten, die jährlich mit 6—12 rh. fl. entlohnt wurden und überdies noch die Wohnung, die Nahrung und in gewissem Umfange auch die Kleidung von der Stadt geliefert erhielten.

Diese 3 Bedienstetengruppen, deren also keine ausschliesslich auf Sporteln gesetzt war, wennschon alle Stadtdiener kleinere gebührenartige Nebeneinkünfte haben mochten, verursachten der Stadt in den Jahren 1608 u. 1610—16 einen durchschnittlichen Aufwand von 1239 rh. fl. (cfr. Anlage II, 1 b.) Darnach betrug der gesammte Besoldungsaufwand während obiger Zeit, also der Besoldungsaufwand einschliesslich der Beamtenbesoldungen und Ratsverehrungen: 1881 rh. fl., ein Ausgabeposten, zu dem der Münchner Commissionsbericht die kritische Bemerkung macht: viel überflüssige Diener.

Hierin nicht miteingerechnet waren und nicht zu berechnen sind die Lohneinkünfte[1]) der 4ten Dienergruppe. Diese, von ausschliesslich gebührenhaftem Charakter, entfielen besonders auf

[1]) Zu einem Abschnitt über den Ertrag der Lohnarbeit überhaupt, der hier wohl am Platz gewesen wäre, mangeln die Quellen. Nur das sei bemerkt, dass die in den Lohnordnungen (cfr. pag. 50 Anm. 2) verzeichneten Dienstboten-Jahrlöhne durchweg das Einkommens-Niveau der untersten noch eine fixe Besoldung beziehenden Stadtdiener nicht überschritten. Ungerechnet Kost und Logis, erhielten: ein Karrenknecht 6 rh. fl. 52 xr., der Hausknecht eines Wirtshauses 6 rh. fl., die Köchin eines Wirtshauses 6 rh. fl., eine Feldmagd 4 rh. fl. 52 xr., eine gewöhnliche Magd 4 rh. fl. 34 xr. Verabreichung von Kleidern etc. war dabei aber ausdrücklich untersagt. cfr. auch pag. 50 u. 52, den Jahrlohn eines Rebknechtes betr.

Digitized by Google

die städtischen Marktknechte, deren es zu Zeiten in Überlingen wohl an die Hundert gab. Wir zählten allein nach den in diesem Punkt recht lückenhaften Ratswahlverzeichnissen des 16. und 17. Jahrhunderts[1]) ca. 60 Personen: 30 Kornmesser, 8—10 Kornschütter, 12 Trögel (Kornträger), 1 Wagenspanner, 1 Fronwäger, 1 Weinschöpfer, 4—6 Weinlader. Die Sporteln für die Dienstleistungen dieser Knechte wurden von ihnen selbst nach amtlich fixirter Taxe erhoben, ein Teil des Ertrages — bei den Weinladern z. B. ein Drittel — wurde an die Stadtcasse abgeführt, der Rest blieb ihr Einkommen. So geringfügig auch die Sporteln an sich waren, vom Sack Korn z. B. betrug der Sportelsatz für den Trögel einen Pfennig, so warfen doch sicher gerade diese Sporteleinkünfte bei der Grösse des Überlinger Marktverkehrs aufs Jahr berechnet in den weitaus meisten Fällen recht schöne Summen ab, die besonders den Haushaltungen der ärmeren Bürgerschaft, aus denen natürlich die Marktdiener hervorgingen, zu gute kamen.

Was sodann den Creditverkehr und seine Bedeutung für das private Überlinger Haushaltungsbudget anlangt, so ist eine zahlenmässige Grössenbestimmung der während bestimmter Wirtschaftsperioden durchschnittlich contrahirten und getilgten Privatschulden der Bürgerschaft nach unseren Quellen ausgeschlossen. Aber wir kennen die Hauptform der privaten Creditbedürfnisbefriedigung und sind damit zu allgemeinen Rückschlüssen bezüglich des Standes der privatbürgerlichen Schuldverhältnisse in Überlingen befähigt. Als wichtigste gesetzlich autorisirte Form des privaten Creditgeschäftes existirte seit Jahrhunderten in Überlingen die bereits im Abschnitt über den Weinbau erwähnte Geldleihe auf Wein: „es mag auch einer einem Bürger wohl auf Wein leihen und denselben an Schulden emphahen, jedoch auf unser Rechnung und anderst nit".[2]) Die Geldleihe auf Wein bestund mithin in einem Schuldvertrag, laut welchem der Creditnehmer sich verpflichtete, den Wert des geliehenen Capitals in Wein jeweils nach Schluss des Herbstes zurückzuerstatten, und der Creditgebende diesen Wein entsprechend den officiellen städtischen Steueranschlägen bewerten und als Zahlungsmittel

[1]) Ergänzt durch den Münchn. Commiss.-Ber. Abschn. 5.

[2]) cfr. die Satzungen des 17. Jahrh. Tit. 31 u. pag. 60.

Digitized by Google

annehmen musste. Dabei fand jedoch eine directe Zinsvergütung nicht statt. Seinen Zins erhielt der Gläubiger in dem Mehrwert, der vom Wein beim marktmässigen Verkaufe erzielt wurde, und der nach dem früher gesagten, zumal bei vorausgehender Kellerlagerung, ganz enorme Gewinnste abwerfen konnte. Diese Art von Realcredit hatte bei den damaligen überaus günstigen Ertragsverhältnissen des Weinbaus für beide Contrahenten ihre grossen Vorteile. Dass zum längsten nach Verfluss einer einjährigen Wirtschaftsperiode die ganze Schuld oder bei grösseren Beträgen ein Teil derselben amortisirt werden musste und so dem Geldausleihenden nach relativ kurzer Zeit seine Capitalien zu event. anderweitiger Verwendung wieder zur Verfügung stunden, sicherte dem meist wohl productivcreditbedürftigen Weinproducenten die Leichtigkeit seiner Creditbedürfnisbefriedigung. Andererseits war dieser Credit eben langfristig genug, um einer wirtschaftlichen Ausbeutung des entliehenen Betriebscapitals Raum zu geben, und doch wurde in folge der vertragsmässigen jährlichen Schuldentilgung einer andauernden Verschuldung der Rebgüter und damit einer Überschuldung vorgebeugt,[1]) wie sie unsere modernen Bodencreditverhältnisse vielfach im Gefolge haben. Allerdings konnte dieser Credit nicht gerade billig genannt werden. Wenn wir die durchschnittliche Steuertaxe des Fuder Wein in den Jahren 1550—1620 von 42 rh. fl. und die durchschnittliche Höhe des Marktpreises von 47 rh. fl.[2]) in Rechnung ziehen, so belief sich die Verzinsung derartiger Anleihen auf ca. 12 %. Dafür trug aber auch der Gläubiger selbst das Risiko für seinen Zins, und es bedurfte noch eines wirtschaftlichen Kraftaufwandes von seiner Seite, um denselben flüssig zu machen: ausserdem war der Schuldner gegen die Hauptgefahren eines solchen Creditverkehrs, gegen rechtswidrige Steigerung des Zinsfusses durch minderwertige Weintaxirung, gesetzlich geschützt. Vortheilhafter noch selbstverständlich gestaltete sich die Lage des geldausleihenden Kapitalisten. Derselbe konnte ohne Schwierigkeit sich jederzeit von

[1]) Über die mutmassliche Gesammtschuldenlast der Bürgerschaft cfr. pag. 83 Anm. 4.

[2]) 42 rh. fl. Steuertaxe plus dem Mittel des höchsten Marktpreiszuschlages (cfr. pag. 58) von 5 rh. fl.

Digitized by Google

der Solidität der Wirtschaftsführung seines Schuldners und der Sicherheit seiner Kapitalanlage durch Besichtigung des Rebstandes überzeugen,[1]) er hatte in jedem Fall den pfandrechtlichen Zugriff auf den Naturalertrag, erhielt nach Jahresfrist sein Kapital zurück und bezog überdies eine im Vergleich mit dem gewöhnlichen 5 % Zinsfuss (cfr. cap. III.) unter allen Umständen erheblich bessere Rente. Derartige Creditgeschäfte entsprachen am meisten dem um die Wende des 16ten Jahrhunderts doch noch immer vorwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter des Überlinger Wirtschaftslebens und hatten darum die grösste Verbreitung in Überlingen. Natürlich wurden daneben auch noch andere auf Personal- und Immobiliarcredit[2]) beruhende Geldgeschäfte abgeschlossen. Der letztere, der hypothekarische Credit, kam besonders oft fremden Schuldnern gegenüber zur Anwendung, was z. B. aus den häufigen Klagen über die Unrentabilität der vielen fremden Unterpfandsbriefe in den Kriegszeiten des 17ten Jahrhunderts[3]) hervorgeht. Diese Kapitalanlagen verzinsten sich durchschnittlich zu 5 %.

Wenn endlich hier noch das Spital in die Grundlagen des privaten Überlinger Wirtschaftslebens miteingerechnet wird, so hat dies darin seine Berechtigung, dass die Nutzung des Spitals jedem Bürger ohne Unterschied, dem reichen gleichwie dem armen, unter gewissen Voraussetzungen jederzeit offen stund, und dass es thatsächlich auch zu allen Zeiten eine beträchtliche Anzahl von Bürgern gab, denen das Spital ganz oder teilweise die private Haushaltung abnehmen musste.

Das im Laufe des 13. Jahrhunderts in Überlingen gegründete Hospital zum h. Geist, das heute noch existirt und ein Vermögen von ca. 4 Millionen besitzt,[4]) war schon im 16. und 17. Jahrhundert nächst dem von Biberach das reichste weit und breit

---

[1]) Wozu auch der Umstand, dass jede von Seiten eines Überlinger Einwohners bei einer fremden nichtüberlingischen Person vorgenommene oder beabsichtigte Kapitalaufnahme der in den Kirchen versammelten Gemeinde öffentlich verkündigt werden musste, sicherlich nicht wenig beitrug. cfr. Ratsprot. v. 13. Mai 1568.

[2]) cfr. cap. III.

[3]) cfr. Arch. I, 68, 728 u. 732. Kriegsacten der J. 1644 u. 1647.

[4]) Nach gefl. mündlicher Mitteilung des derzeitigen Herrn Spitalverwalters A. Lezkus.

Digitized by Google

in der Umgegend.[1]) Es gehörten demselben damals 5 Ämter mit im Ganzen 33 Dörfern, Höfen und Weilern. (cfr. weiter unten, cap. III.). Dieser ländliche Grundbesitz bildete die Haupteinnahmequelle des Spitals, und dementsprechend bestunden auch seine Haupteinnahmen in Naturalien, besonders in Wein- und Korngülten. Nach einer Durchschnittsberechnung aus den Jahren 1620—26[2]) stellten sich die Gesammteinnahmen des Spitals auf jährlich 26743 rh. fl.,[3]) sie erreichten damit etwa die Hälfte der städtischen Einnahmen, die in obigen 7 Jahren durchschnittlich 50235 rh. fl. betrugen. (cfr. Anl. II. 2 a.).

Von diesen 26743 rh. fl. beruhte nur ein kleiner Bruchteil, 1249 rh. fl., auf Bareinnahmen, zu denen noch ein Zinsertrag von 11000 rh. fl. ausgeliehener Capitalien kam; den Haupteinnahmeposten mit 18058 rh. fl., also ca. 68 % lieferten die Frucht- und Weinverkäufe. An Früchten nahm das Spital in den Jahren 1621—23 im Durchschnitt jährlich 2039 Malter ein: 824 Malter Veesen, 431 Malter Roggen und 784 Malter Haber. Der Naturalertrag an Wein war nicht zu constatiren, doch muss derselbe gleichfalls sehr erheblich gewesen sein, denn die Rechnungen von 1620—26 weisen einen jährlichen Weinerlös von 14763 rh. fl. auf. Der Rest des spitälischen Einnahmebudgets setzte sich aus ausserordentlichen Einnahmen zusammen, die teils aus der Spitalwirtschaft selbst, aus gelegentlichen Pferde-, Vieh-, Schweine-, Fischverkäufen etc. resultirten, teils durch Gottesgaben, Abzug- und Pfründnergelder einkamen, welch letztere im Jahr 1620 z. B. 1798 rh. fl. betrugen.

Dem stunden jährliche Ausgaben von 23862 rh. fl. gegenüber. Den grössten Ausgabeposten, ca. 65 % sämmtlicher Auslagen, veranlasste der Unterhalt der Spitalinsassen. „Für wöchentlichen Hausbrauch“ erhielt der Spitalmeister im Jahr durchschnittlich 15577 rh. fl.[4]) Von dieser Summe musste die Verköstigung

[1]) cfr. Münchner Comm.-Ber. Abschn. 12.

[2]) cfr. die Stadtrechnungen der angeführten Jahre, Rubrik: spitälische Rechnung. Frühere Daten konnten nicht ermittelt werden.

[3]) 154040 Mk. cfr. Hanauer l. c. pag. 503, der den Wert des rh. fl. in den Jahren 1620—24 auf durchschnittlich 7 fr. 20 c. = 5 Mk. 76 ₰ bestimmt.

[4]) 89723 Mk.

Digitized by Google

und Verpflegung sämmtlicher Spitäler einschliesslich des spitälischen Wirtschaftspersonals bestritten werden. Den zweithöchsten Posten, 1609 rh. fl., bildeten die Zinszahlungen, die das Spital meist auf Grund von Zinsgarantien für städtische Anleihen zu leisten hatte.

Die Spitalinsassen, denen obige 15577 rh. fl. zum jährlichen Lebensunterhalt dienten, wurden Pfründner genannt. Es gab eine obere und eine untere Pfründe. In die untere Pfründe kamen alle „um Gottes Willen" ins Spital Aufgenommenen, also die armen vermögenslosen Bürger; in die obere Pfründe, die sog. untere Stube, musste man sich mit mindestens 200—300 rh. fl. einkaufen,[1]) und konnte in diesem Fall bis zu 25 % der Leibgedingskaufsumme für seinen jährlichen Lebensunterhalt beanspruchen.[2]) Für gewöhnlich hatte das Spital etwa 130 Pfründner. Bedenkt man nun, dass die gesammte Bürgerschaft in guten Zeiten nur 800 bis 850 Köpfe zählte, — und nur um die Bürgerschaft handelt es sich hier, da das Nichtbürgersein eo ipso vom Spitalgenuss ausschloss (cfr. pag. 27) — und dass ferner es nicht mehr als etwa ein Viertel weibliche Pfründniesser waren,[3]) so beweist die Zahl von 130 bzw. 97 männlichen Spitalpfründnern nichts geringeres, als dass durchschnittlich der achte bis neunte Bürger in Überlingen ganz oder grösstenteils auf Spitalkosten lebte.

Diese andauernd hohe Frequenz des Spitals erscheint zweifelsohne unvereinbar mit gesunden wirtschaftlichen Zuständen. Mochten in einzelnen Fällen die Beweggründe zum Eintritt ins Spital noch so gerechtfertigt sein, aber ein volles Achtel der Bürgerschaft konnte doch nur dann in seiner Existenz von der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln mehr oder weniger abhängen, wenn irgend ein Kardinalpunkt im Wirtschaftsleben Überlingens krankte, wodurch das Zustandekommen solid fundirter Einkünfte vereitelt wurde. Bei der Leichtigkeit des Erwerbs, die durch die Ergiebigkeit des Weinbaus und den Marktverkehr

---

[1]) Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 12.

[2]) cfr. Überl. Steuerbuch d. a. 1608. Rubrik: Der Spithal.

[3]) Im Jahr 1608 gehörten der oberen Pfründe 42, 1609: 40, 1610: 42 Personen an, darunter jeweils 10 Frauen (cfr. die Steuerbücher der cit. Jahre). Dasselbe Geschlechterverhältniss wurde hienach auch für die untere Pfründe angenommen.

Digitized by Google

bedingt war, konnte die Schuld nur an dem unökonomischen Verhalten der einzelnen Privatwirtschafter liegen, deren Grundsätze vielfach denen haushälterischer Sparsamkeit widersprachen. Ein gewisses unüberlegtes Daraufloswirtschaften muss damals in vielen Haushaltungen Überlingens an der Tagesordnung gewesen sein, das nicht zum mindesten durch das beruhigende Bewusstsein genährt und grossgezogen wurde, im Falle eines finanziellen Banquerotts in der Spitalstube immer noch eine ausreichende Altersversorgung zu finden. Man war in Überlingen nicht blind gegen diese Schäden und machte auch verschiedene Versuche sie abzustellen, begreiflicherweise aber ohne nachhaltigen Erfolg, da streng genommen in der städtischen Verwaltung aus denselben Gründen, in Folge allzu intimer Anlehnung ans Spital, die gleichen Missstände wie in mancher Familienwirtschaft herrschten. Wir werden im weiteren Verlaufe unserer Untersuchung Gelegenheit haben, auf diese Dinge zurückzukommen, (cfr. cap. III.) und citiren hier nur noch 3 Ratsbeschlüsse, die den Beweis dafür liefern, dass die überhandnehmende Spitalsucht als ein öffentliches Übel empfunden und von den Überlinger Behörden bekämpft wurde. Am 27. Mai 1563[1]) trat der Magistrat dem Pfründnerunwesen mit einem Ratsbeschluss entgegen, laut welchem den Spitalpfründnern das passive Wahlrecht für den kleinen Rat und das Gericht entzogen wurde; energischer noch ging der Rat vom Jahr 1593[2]) vor, der aufs strengste jede Pfründnerannahme untersagte: „es sei dann augenscheinlich die grösste und äusserste Not vorhanden“. Diese letztere Massregel war offenbar auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten, denn als im Jahr 1600[3]) die Pfründnerfrage von Neuem der Gegenstand einer Ratsverhandlung wurde, begnügte man sich damit, durch Erhöhung der Einkaufsumme nach dieser Seite hin wenigstens dem immer weiter wuchernden Spitälertum Einhalt zu thun.

Das bisher Eruirte hat den Zweck gehabt, die verschiedenen Erwerbsmöglichkeiten, die der Bewohnerschaft der Stadt Überlingen sich darboten, ihrem wirtschaftlichen Werte nach im Allgemeinen zu charakterisiren. Wir schliessen nun dieses

[1]) Ratsprot. d. d. c.
[2]) Ratsprot. v. 12. Nov. 1593.
[3]) Ratsprot. v. 20. April 1600.

Digitized by Google

Capitel mit einer Betrachtung der actuellen Vermögenslage der Bürgerschaft im Jahr 1608, um an dem thatsächlichen Vermögensstande der einzelnen Bürgerkreise[1]) den Nachweis im Einzelnen zu liefern, wie weit die von uns gefundenen Erwerbsquellen in Überlingen zur Bildung vermögensrechtlich fundirter Privatwirtschaften geführt hatten, wie gross hienach die ökonomische Selbständigkeit und das Mass des Wohlstandes bei den verschiedenen Bevölkerungsschichten Überlingens gewesen ist. Als Quelle hiefür dienen uns die im städtischen Vermögenssteuerbuch des Jahres 1608[2]) niedergelegten Vermögensangaben, die in Form einer Vermögens- oder Wohlstandstabelle im Anhange dieser Arbeit als Anlage I abgedruckt sind.[3])

Laut dieser Vermögenstabelle repräsentirte im Jahr 1608 das Gesammtvermögen[4]) der Überlinger Bürgerschaft einen

[1]) In die Begriffe Bürgerschaft und Bürger, die wir im Folgenden der Kürze halber stets zur Bezeichnung der in ihren Vermögensverhältnissen geschilderten Personen gebrauchen werden, sind eingeschlossen: die ortsanwesenden Bürger und Satzbürger Überlingens. Besprochen wird also die Lage der gesammten ortsanwesenden Überlinger Bevölkerung. Dagegen bleiben zunächst hier unberücksichtigt die ortsabwesenden Bürger, die Land- und Ausbürger, deren Vermögen zwar steuerrechtlich nach Überlingen gehörte, (cfr. cap. III.) als Ergebniss des Überlinger Wirtschaftslebens aber, weil in seinen fahrenden Bestandteilen an auswärtige Erwerbsverhältnisse gebunden, nur wenig ins Gewicht fällt; und ebenso die nur mit einem Vermögensteil Überlingen steuerpflichtigen Ausmärker. (cfr. cap. III.). Ferner haben wir auch die Vermögen verwaister und halbverwaister Geschwister, obschon dieselben künftighin den Vermögensbesitz verschiedener Steuersubjekte bildeten, als Einheit aufgefasst, und dieselben jeweils als das Vermögen eines Überl. Bürgers in unsere Berechnung miteingeschlossen, weil eine entsprechend genaue Vermögensdivision durch die ungenauen Angaben des Steuerbuchs, das nur bisweilen die Namen der „pueri" anführt, ausgeschlossen war.

[2]) 1608 Steyrbuoch Gemainer Statt Uberlingenn.

[3]) Da wir über die von uns bei der statistischen Bearbeitung des Steuerbuchs von 1608 befolgten Grundsätze specielle Rechenschaft ablegen wollten, eine Reihe derartiger Bemerkungen in den Text selbst verflochten aber den Fortschritt unserer Darstellung störend unterbrochen hätte, so sind dieselben in den Anhang verwiesen, wo alles im Détail zu finden ist, was für die methodische Begründung unserer tabellarischen Vermögensdarstellung notwendig erschien.

[4]) Mit Ausschluss des steuerfreien Nutzvermögens, aber mit Einschluss der Schulden (cfr. cap. III). Die Unmöglichkeit des Abzugs der privatbürgerlichen Schulden vom Gesammtvermögen verleiht zwar den angeführten

Digitized by Google

Steuercapitalwert von 1,371524 rh. fl.,[1]) wovon 872481 rh. fl.[2]) (63,6 %) auf Liegenschaften[3]) und 499043 rh. fl.[4]) auf fahrendes Vermögen entfielen. Von letzterem waren 251638 rh. fl.[5]) (18,3 % des Gesammtvermögens) in Pfandbriefen und sonstigen Creditpapieren angelegt. In dieses Gesammtvermögen teilten sich 876 Bürger, 85 % der im ganzen 1030 Köpfe starken Bürgerschaft, und zwar 600 (58,25 %) als Grund- und Häuserbesitzer, und 308 (29,9 %) als Geldcapitalisten d. h. als Inhaber von Pfandbriefen und anderem Wertpapiervermögen. Den übrigen 154 Bürgern (15 % der gesammten Bürgerschaft) fehlte jedes steuerbare Gut.

Hinsichtlich sodann des speciellen Besitzanteils der einzelnen Bürgerkreise und deren Gliederung nach Wohlstandsclassen zerfiel die Überlinger Bürgerschaft des Jahres 1608 in drei Wohlstandshauptgruppen, die sich, wie unsere Tabelle zeigt, in 9 unterschiedlichen Vermögensclassen[6]) abstuften: in eine Armengruppe, eine Gruppe des bürgerlichen Mittelstandes und eine Gruppe der Wohlhabenden und Reichen.

Zur Armenclasse gehörten alle diejenigen Einwohner

Vermögensdaten eine etwas zu günstige Bedeutung, dürfte aber trotzdem für das Gesammtresultat kaum ins Gewicht fallen. Bedenkt man nämlich, dass in den Begriff des fahrenden Vermögens (wie ihn unsere Tabelle fasst, Anl. I.) ausser den Schulden noch folgende 4 Steuerobjecte eingeschlossen wurden: die Wein- und Getreidevorräte, das Baargeld, die Gewerbecapitalien und die Leibgedingsrechte (cap. III.), und berechnet man hienach die Schulden mit etwa ein fünftel des fahrenden Vermögens, so reducirte sich obige Gesammtvermögenssumme um nur rund 50000 rh. fl., also auf den Effectivwert von 1,321524 rh. fl., was für das Ganze sicher belanglos ist.

[1]) 7,433661 Mark. Hanauer l. c. pag 503 berechnet die Kaufkraft des rh. Gulden für das Jahr 1605 auf 6,6 frcs., für 1611 auf 6,95 frcs. Dies ergiebt einen Durchschnittswert von 6 frcs. 78 c. = 5 Mk. 42 ₰, die wir für das Jahr 1608 unseren Umrechnungen zu Grund legen.

[2]) 4,728847 Mk.

[3]) Bei einem Steueranschlag von 424 rh. fl. für das Juchart Reben (pag. 50) stellte sich der Gesammtwert des ca. 1200 Juchart grossen Überlinger Rebgeländes auf 508800 rh. fl. (2,757696 Mk.) oder 58,3 % des Liegenschaftswertes ins Gesammt; somit blieben als Steuerwert der Häuser, Höfe und Gärten 363681 rh. fl., (1,971151 Mk.) übrig.

[4]) 2,704814 Mk.

[5]) 1,363878 Mk.

[6]) cfr. hierüber zu Anlage I. die Bemerkungen.

Digitized by Google

Überlingens, die entweder überhaupt kein steuerbares Vermögen besassen, (Tab. Cl. I) oder mit ihren Vermögensobjecten den im Jahr 1596 und 1619 als Minimalbürgeraufnahmevermögen statuirten Steuerwert von hundert rh. fl. (cfr. pag. 25) nicht erreichten (Tab. Cl. II). Anno 1608 umschloss die Armenclasse nicht weniger als ein Viertel der ganzen Bürgerschaft: 226 (heruntergekommene) Vollbürger[1]) und 59 Michileute. Von diesen waren es 108 Bürger und 46 Michileute, die schlechthin nichts ihr Eigen nannten, als das steuerfreie Nutzvermögen, das sie auf dem Leibe trugen und womit ihre ärmlichen Wohnungen ausgestattet waren; und 118 Bürger und 13 Michileute, deren sämmtliches steuerpflichtiges Hab und Gut noch keine hundert rh. Gulden[2]) wert war.

Zwischen beiden bestund übrigens kein wesentlicher Unterschied. Allein schon der Umstand, dass alle armen Bürger — fünf Familien ausgenommen — weder Haus noch Hof noch überhaupt einigen Liegenschaftsbesitz hatten, qualificirte dieselben als Glieder der gleichen Besitzstandsgruppe, die sich in scharfen ökonomischen und socialen Gegensatz zur grundansässigen übrigen Bevölkerung setzte. Und ebenso gleichartig verlief ihr Wirtschaftsleben. Sämmtliche Mitglieder der Armenclasse — eventuell von den 5 Familien wieder abgesehen — sassen, soweit sie eigenen Haushalt führten, in der Miethe und bestritten die Kosten ihres Lebensunterhalts von ihrem Arbeitseinkommen, das sie meist wohl als Taglöhner oder als Reb- und Marktknechte im Privat- und Stadtdienst sich erwarben, nur mit dem einen Unterschiede, dass dabei die einen noch kleine (steuerpflichtige) Lebensmittel- und vielleicht auch Baargeldvorräte erübrigten,[3]) während bei den andern der

[1]) Ungerechnet die im Steuerbuch nicht verzeichneten, ins Spital um Gottes Willen aufgenommenen Personen, deren Anzahl sich 1608 auf ca. 80/90 belief. cfr. pag. 81 Anm. 3.

[2]) 542 Mk.

[3]) Die relative Höhe des Pfandschaftsvermögens der Armenclasse (1799 rh. fl., 27 % des Classenvermögens, verteilt auf 36 Bürger, 27,5 % der besitzenden Classenangehörigen) hatte ihren Grund wohl darin, dass die bei der Bürgeraufnahme an Stelle der für Frauen auf 50 fl. normirten wirklichen Vermögensobjecte zulässigen Bürgschaftsscheine in den steuertechnischen Begriff der Pfandschaft miteingeschlossen waren.

Digitized by Google

tägliche Erwerb im täglichen Bedarf aufging. Auch wird ein Teil derselben als Hausgesinde — mit und ohne Ersparnisse — Kost und Logis erhalten haben, und einige wenige waren Gewerbetreibende, so z. B. ein Uhrenmacher mit 34 rh. fl., ein Balbierer mit 41 rh. fl., ein Kübler und Weber mit 57 rh. fl., ein Büchsenschmied mit 69 rh. fl. Vermögen.[1]) Bei eintretender Erwerbsunfähigkeit fielen die armen Bürger dem Spital, die Michileute der Familie ihrer bürgerlichen Schutzherren zur Last, die bei ihrer Aufnahme in die Michi sich schriftlich für ihren eventuellen Notbedarf verbürgt hatten. (cfr. pag. 27.)

Das Hauptcharakteristikum, wodurch sich der Mittelstand, dessen Vermögen in 4 verschiedenen nach socialen Gesichtspunkten aufgestellten Classen zwischen 100 und 2700 rh. fl.[2]) zu liegen kamen, von der Armenbevölkerung unterschied, war seine Grundansässigkeit. Wie scharf in dieser Hinsicht die Grenze gezogen war, zeigen am deutlichsten die Besitzverhältnisse der untersten Classe des Mittelstandes. (Tab. Cl. III.) Während nämlich von dem vermöglichen Teile der Armenclasse (Tab. Cl. II.) nur fünf Personen oder nur 3,8 % aller Classenangehörigen liegende Güter versteuerten, die, auf 311 rh. fl. taxirt, noch keine 5 % des Classenvermögens ausmachten, finden wir bereits auf der untersten Stufe des Mittelstandes, also in Tab. Cl. III. 115 Personen, d. i. 57 % aller Classenangehörigen als Grundbesitzer, deren Liegenschaftswerte die Höhe von 20826 rh. fl., 52 % des gesammten Classenvermögens erreichten. Und dies Verhältniss steigerte sich noch in den 3 folgenden Classen (Tab. Class. IV—VI.) in raschem Tempo[3]) bis zur Höhe von 90 % der Classenmitglieder und 70,7 % des Classenvermögens. Mithin waren, im Gegensatz zur mietsansässigen Armenbevölkerung ohne Grundbesitz, durchschnittlich über drei Vierteil (463 Personen, 75,5 %) der Angehörigen des Mittelstandes in Überlingen grundansässig, teils als Hauseigentümer, teils als Weinbergbesitzer oder auch in beider Eigenschaft, und ihre Liegenschaftswerte (327467 rh. fl.) stellten mehr als drei Fünf-

---

[1]) cfr. Steuerbuch Bl. 24, 8a, 43, 60, 42a.

[2]) 14634 Mk.

[3]) In Cl. IV. 79 % der Classenangehörigen, 61 % des Cl.-Vermögens.
In Cl. V. 86 % „ „ 68 % „ „
In Cl. VI. 90 % „ „ 70,7 % „ „

Digitized by Google

teile zum Gesammtvermögen des Mittelstandes. Von den wohlhabenden und reichen Bürgerclassen trennte sodann den Mittelstand hauptsächlich das Moment, dass seine Angehörigen, trotzdem sie gleich den wohlhabenden und reichen Bürgern Vermögensrente (nicht blosses Arbeitseinkommen) bezogen, doch nicht wie jene, die zum Teil in öffentlichen Diensten unentgeldlich ihre Zeit und Kraft verbrauchten, auf selbstthätige Erwerbsarbeit verzichten durften, wenn anders sie das wirtschaftliche Gleichgewicht nicht verlieren wollten. Mit andern Worten: das Einkommen des Mittelstandes bestund zwar teilweise aus Vermögensrente, bei der aber die Arbeitskraft des Vermögenbesitzenden als Productionsfactor wesentlich mit in Betracht kam. Die Bürger des Überlinger Mittelstandes waren dem Mehrteil nach selbstthätige Weinproducenten und Einzelne Gewerbetreibende, deren Vermögen zu einem blossen Rentengenuss, in Pachtung oder in anderem Weg bezogen, nicht ausreichte. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Arbeitszwanges berührten sich selbst noch die beiden äussersten Flanken des Mittelstandes, deren Aufwandsfähigkeit im übrigen weit auseinander ging, und insofern bildet der Arbeitszwang das Classificirungsprincip des Mittelstandes gegenüber den höchstvermögenden Bürgerclassen. Innerhalb des Mittelstandes, der 600 Bürger und 13 Michileute, 59.5 % der Bürgerschaft umfasste, existirten nun aber eine ganze Reihe von Abstufungen, anfangend mit dem kleinen Weinberger unterster Classe (Tab. Cl. III.), der sich vor den armen Leuten nur durch den Besitz eines eigenen Herdes oder eines Stückchen Reblandes auszeichnete, bis hinauf zu denjenigen Bürgern, deren Einnahmen bei einem Vermögenswert von 2700 rh. fl. den höchsten Besoldungssätzen der akademisch gebildeten Überlinger Beamten gleichkamen (cfr. pag. 75). Alle diese Vermögensstufen, die wir in den Bemerkungen zu Anl. I. skizzirt haben, gingen so unvermerklich in einander über, dass von einem besonderen Wirtschafts- bzw. Wohlstandscharakter der einzelnen sich eigentlich nicht wohl reden, wenigstens nichts Besonderes hierüber sich beibringen lässt.

Wichtig dagegen ist das Anteilverhältniss der Gewerbetreibenden an den einzelnen Vermögensclassen, da hienach der ganze Überlinger Mittelstand in 2 Hauptgruppen zerfiel: in eine aus Gewerbetreibenden und Weinbauern gemischte Gruppe,

Digitized by Google

und in eine 2. Gruppe des vorwiegend Weinbau- und Weinhandel treibenden Mittelstandes. Soviel geht nämlich, trotz der Dürftigkeit unserer Quellen, aus den Gewerbeangaben des Vermögenssteuerbuches von 1608 deutlich hervor, dass die sämmtlichen mit handwerksmässigem Kleinbetrieb beschäftigten Überlinger Gewerbetreibenden ihrem Vermögensbesitz nach mit wenigen Ausnahmen in die Vermögensclassen von 100—1300 rh. fl.[1]) (Tab. Cl. III—V.) gehörten und nicht in höhere Vermögenslagen aufstiegen.

Wir zählten im Steuerbuch von 1608 — ungerechnet die Gewerbetreibenden der Armenclasse — einen Sauerbeck, Weber und Sattler mit 119—260 rh. fl. Vermögen (Tab. Cl. III.), einen Tuchscherer, Buchbinder, Weissbeck und Zimmermeister mit 397—478 rh. fl. Vermögen (Tab. Cl. IV.), einen Schmied, Armbruster, Müller und Krämer mit 800—857 rh. fl. Vermögen (Tab. Cl. V.), ferner 23 Fischer und Schiffer mit Vermögen von unter 100 rh. fl. bis 800 rh. fl. (Tab. Cl. II—V.), und nur einen Beck und zwei Wirthe mit 1826 und 1438 bezw. 8745 rh. fl. Vermögen (Tab. Cl. VI—VIII.).[2]) Die Mehrzahl der Gewerbetreibenden gehörte hienach sicher zum ärmeren Teile des Mittelstandes, der an sich die grössere Hälfte, 478 Personen oder 78% des Mittelstandes, in sich begriff.

Die drei folgenden Vermögensclassen von 2700 bis 5300[3]) bezw. 10700[4]) rh. fl. und darüber (Tab. Cl. VII—IX.) enthielten die Vermögen der wohlhabenden und reichen Bürger. Den in diesem Umfange begüterten Personen konnte ihre Vermögensrente, die selbst bei einem Vermögen von nur 4000 rh. fl. — dem Durchschnitt der untersten Classe (Tab. Cl. VII.) des wohlhabenden Bürgerstandes — zu 5% berechnet, die höchsten Überlinger Beamtenbesoldungen weit übertraf, zu einer standesgemässen Lebensführung ausreichen, ohne dass selbstthätige Erwerbsarbeit oder gewerblicher Nebenverdienst notwendig gewesen wäre; die wirtschaftliche Existenz dieser Bürgerkreise

[1]) 7046 Mk.

[2]) cfr. Steuerbuch Bl. 55, 1a, 56, 2a, 18, 44a, 43, 48, 42a, 67, 53, 51a, 55a, 55, 60a.

[3]) 28726 Mk.

[4]) 57994 Mk.

Digitized by Google

war vermögensrechtlich gesichert. Der beste und officiellste Beleg hiefür ist der Umstand, dass von der VII. Vermögensclasse ab „der Spithal" aus unseren Tabellen verschwindet, es Spitalpfründner mit mehr als 2700 rh. fl. Vermögen in Überlingen nicht gab. Vielleicht hatte die Stadt in ihrem Kampf gegen das überhandnehmende Spitälertum zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine Verordnung erlassen, durch welche die Aufnahmefähigkeit ins Spital bei einer mittleren Vermögensgrösse begrenzt wurde, wenn nicht, so hielten es jedenfalls thatsächlich diejenigen Bürger, deren Vermögen im Allgemeinen über 2700 rh. fl. hinausgingen, für unnötig und ihrem gesellschaftlichen Ansehen nicht entsprechend, bei Führung ihres Privathaushaltes gleich minderbegüterten Bürgern an die Unterstützung des Spitals zu appelliren. Thatsache ist ferner, dass die höchsten Beamten, die mit unbesoldeten Ehrenämtern betrauten obersten Regierungs- und Verwaltungsbeamten, alle ausnahmslos Mitglieder dieser obersten Vermögensclassen waren. Der neue (regierende) Bürgermeister des Jahres 1608 Junker J. Reutlinger hatte z. B. ein Vermögen von 6562 rh. fl. (Tab. Cl. VIII.), der alte Bürgermeister Jkr. J. Kessenring ein solches von 12372 rh. fl. (Tab. Cl. IX.). Ein früherer Bürgermeister, M. Messmar besass Vermögensobjecte im Wert von 5175 rh. fl. (Tab. Cl. VII.). Das Vermögen des Stadtammans vom Jahre 1608 Jkr. G. Haan betrug 13669 rh. fl. (Tab. Cl. IX.), das der beiden Rentstüblinsherren L. Bschor und Jkr. H. Schulthais 19338 und 23789 rh. fl. (Tab. Cl. IX.), das der beiden Ungelterherren J. Ronbüchel und Jkr. S. Reutlinger 4848 bezw. 6160 rh. fl.[1]) (Tab. Cl. VII und VIII.), und so fort. Daran reihten sich ferner die Vermögen der besoldeten Überlinger Beamten. Beispielsweise das Vermögen des Kanzleiverwalters Dr. jur. H. J. Beck mit 10168 rh. fl. (Tab. Cl. VIII.), das Vermögen des Rentstüblinsschreibers Th. Eudrisch mit 4096 rh. fl. (Tab. Cl. VII.), des lateinischen Schulmeisters S. Pfau mit 4096 rh. fl. (Tab. Cl. VII.), des Jkrs. A. Oschwald, Vogts zu Ittendorf, mit 5960 rh. fl. (Tab. Cl. VIII.), der beiden Vogteiamtleute, der Jkr. Ch. Moser und A. Betz mit 5808 bezw.

[1]) cfr. Steuerbuch Bl. 13a, 41, 42, 27a, 31a, 23, 44a, 44.

Digitized by Google

20064 rh. fl.[1]) (Tab. Cl. VIII und IX.) etc. Endlich beweisen noch eine Anzahl weiterer Patriziervermögen den vornehmen Reichtum dieser Vermögensclassen. So z. B. das Vermögen des Jkrs. F. Brandenburger im Umfange von 13000 rh. fl., des Jkrs. C. Esslinsberger im Umfange von 13640 rh. fl., des Jkrs. H. v. Freyburg im Betrag von 15752 rh. fl., des Jkrs. H. Aechbegg im Betrag von 16646 rh. fl., des Jkrs. Rochus Reichlin v. Meldegg im Betrag von 24040 rh. fl. und schliesslich das Vermögen des reichsten Überlinger Bürgers, des Jkrs. Sebastian Reutlinger, im Wert von 38800 rh. fl.,[2]) (210296 Mk.). Ausser den zahlreichen Beamten- und Patrizierfamilien gehörten auch bestimmte zunftbürgerliche Familien, besonders die Zunftmeisterfamilien (z. B. der Oberstzunftmeister A. Waibel mit 10200 rh. fl. Vermögen)[3]) zu den wohlhabenden und reichen Überlingern. unter denen im übrigen der Gewerbestand gar spärlich, unseres Wissens eigentlich nur durch den Ochsenwirth H. Rüefer und dessen Vermögen von 8745 rh. fl. vertreten war.

Im ganzen lebten anno 1608 in Überlingen 117 wohlhabende und 15 reiche d. h. solche Bürger, deren Vermögen grösser als 10700 rh. fl. waren. Sie alle, 132 an der Zahl, 12,8% der Bürgerschaft, hatten Grundbesitz — überwiegend natürlich Rebgüter —, der gleich wie beim Mittelstand ca. drei Fünftel des Classenvermögens ausmachte. Ausserdem besassen 98 Personen (ca. 75% der Classenangehörigen) Wertpapiervermögen in dem beträchtlichen Umfange von 23% des Classenvermögens, hinter dem der Mittelstand mit nur 9,3% Pfandbriefvermögen, verteilt auf 174 Inhaber oder ca. 28% seiner Mitglieder, erheblich zurückstund.

Recapituliren wir kurz das Gesagte, so gliederte sich also die Überlinger Bevölkerung in drei scharf umgrenzte Besitz- und Wohlstandsgruppen. Zu unterst kamen die armen, lediglich von ihrem Arbeitseinkommen lebenden Überlinger Mietsleute: in der Mitte der grundansässige, aus Weinbauern und Gewerbetreibenden (Handwerkern) zusammengesetzte, von Vermögensrente und Arbeitsertrag sich nährende Mittelstand,

[1]) cfr. l. c. Bl. 46, 46a, 27a, 18a, 61a, 60a.
[2]) cfr. l. c. Bl. 32, 26a, 39a, 37, 44, 39a.
[3]) cfr. l. c. Bl. 18a.

Digitized by Google

und als oberste Bevölkerungsschichte die grundansässigen Patrizier, Beamten und sonstigen in Wohlstand und Reichtum lebenden Bürger, deren Haupteinkommen ihre vielfach ohne Anstrengung und eigene Arbeit bezogene Vermögens- und Kapitalrente bildete.

Unter diese drei Gruppen verteilte sich aber das Gesammtvermögen folgendermassen: Die Armenclasse mit 285 Köpfen besass 6604 rh. fl. Vermögen, die 613 Angehörigen des Mittelstandes hatten 487215 rh. fl., und die oberen 132 Bürger 877705 rh. fl. im Vermögen; folglich entfielen von den Gesammtvermögenswerten auf 27,6% der Bevölkerung etwa ein halb Procent, auf 59,5% der Bevölkerung 35,5% und auf 12,8% der Bevölkerung 64%. Eine volkswirtschaftlich sicher nicht günstig zu nennende Verteilung, insofern etwa sieben Achtel der Bevölkerung sich mit nicht ganz zwei Fünftel des Gesammtvermögens, also mit einer geringeren Vermögensquote behelfen mussten, als das reichere eine Achtel, in dessen Händen die Hauptvermögensmassen, über drei Fünftel des Gesammtvermögens, lagen. Besonders ungünstig wird aber diese Verteilung noch dadurch, dass gerade auch beim wichtigsten Überlinger Vermögens- und Productionsfactor, beim Grund und Boden, der mittlere und kleine Grundbesitzer in ähnlicher Weise zu kurz kam. Während nämlich diese letzteren, 468 Mann stark, fast vier Fünftel aller Grundbesitzer in ihren Reihen zählten, und der Stand der wohlhabenden und reichen Grundbesitzer mit nur 132 Köpfen vertreten war, hatte des ungeachtet die reichere Classe 544703 rh. fl. d. i. über drei Fünftel aller Immobiliarwerte im Besitz, der viel zahlreichere Mittelstand dagegen einschliesslich der 5 armen Grundbesitzer nur 327778 rh. fl. d. h. nicht ganz zwei Fünftel.

Wahrscheinlich waren die Erkenntniss dieser Thatsache und die Furcht, schliesslich allen Grundbesitz in den Händen einiger wenigen Patrizierfamilien monopolisirt zu sehen, die Ursache, warum, vermutlich um die Wende des 16. Jahrhunderts, den Geschlechtern der Erwerb von mehr als einem Gut obrigkeitlich untersagt wurde.[1]) Und in derselben Richtung wirkten die allerdings zunächst an das Ausmärkertum adressirten

[1]) cfr. Sevin Häuserb. pag. 16, wo leider das Datum obigen Beschlusses nicht angegeben wird.

Digitized by Google

Ratsbeschlüsse vom Jahr 1622[1]), in denen der Rat sich das Recht ausbehielt, die Güter der mit Aufgabe des Bürgerrechts Abziehenden „in billigem Wert oder auf unserer geschworenen Schätzer Anschlag und Schätzung zu gemeiner unserer Stadt Handen zu nehmen und unserer Gelegenheit nach unter unsere Bürger wiederum hinzugeben und zu verkaufen, wie uns bemelter unserer Stadt und der Unseren halber iederzeit für ratsamlich nutz und gut anstehen würde". Anscheinend, hielten demgemäss die Überlinger Behörden selbst die bestehenden Grundbesitzverhältnisse für nicht befriedigende und suchten, soweit ihr Einfluss reichte, einer gleichmässigeren Verteilung des Grundbesitzes Vorschub zu leisten.

Und dies, können wir sagen, mit gutem Fug und Recht. Denn alles in allem hatte die Mehrzahl der Überlinger Bürger keine grossen, nicht ein Mal erhebliche Vermögen, und das Einkommen der meisten stund vermögensrechtlich auf recht schwachen Füssen, wenigstens von modernem Standpunkt aus. Wir würden einer Stadt mit 4 bis 5000 Einwohnern, wovon sieben Achtteile durchschnittlich nicht mehr als 3400 Mk. (625 rh. fl., das Durchschnittsvermögen der Classen I—VI.) Vermögen besässen, schwerlich das Prädicat wohlhabend beilegen, geschweige denn sie reich heissen. Nach unseren Begriffen könnten nur die 115 Angehörigen der VII. und VIII. Classe mit einem Durchschnittsvermögen von 30000 Mk. (6000 rh. fl. ca.) etwa als der wohlhabende Mittelstand gelten, dem dann einerseits die 15 reichen Bürger mit Vermögen von 100—150000 Mk. (ca. 25000 rh. fl. im Durchschnitt), und andererseits die Masse der Bevölkerung als kleine Weinbauern und Handwerker und als Taglöhnerproletariat gegenüber stünden.

Freilich urteilten die früheren Jahrhunderte hierin etwas anders, sie beurteilten mehr noch als wir den Wohlstand einer

[1]) cfr. Arch. I. 51, 135. Satzung vom 19. Mai 1622. „über Verkaufung und Veränderung der Güter an Ewigkeit und andere unzulässige Ort", motivirt mit den Worten: „da solchem durch gebührende Mittel nicht sollte gesteuert werden, die liegenden Güter mit der Zeit gar von der Bürgerschaft in fremde Hand kommen möchten". anno 1608 betrug der Anteil der Ausleute am Gesammtliegenschaftsvermögen 81523 rh. fl., c. 8 %. cfr. Anl. I.

Digitized by Google

Stadt nach dem Arbeitseinkommen,[1]) der Aufwandfähigkeit und dem thatsächlichen Aufwande ihrer Einwohner. Und in diesen Punkten allerdings blieben die alten Überlinger selbst hinter den wegen ihres Luxus im Mittelalter berühmten Baslern kaum viel zurück.[2]) Warum auch? Gab es doch Verdienst und Verdienstgelegenheit die Menge! Führte nicht jeder Markttag die fremden Käufer und Consumenten schaarenweise nach Überlingen? Trug nicht der kleinste Rebhügel Trauben in Hülle und Fülle? Und schliesslich: sicherte nicht der „riche Spithal" jedem — Unglücklichen eine Zufluchtsstätte, wo er frei von Nahrungssorgen seine Tage in Ruhe beenden konnte? — Dafür kannten aber auch die alten Überlinger trotz der grossen Vermögensunterschiede keine socialen Classenkämpfe. Schiedlich und friedlich wohnten Reich und Arm gemischtansässig[3]) nebeneinander, lebten reichlich von den reichen Einkünften, die täglich zuflossen, bis — der 30 jähr. Krieg die Verdienstgelegenheit abschnitt, die schlechtgefüllten Cassen leerte, und so mit einem Mal die Sorglosigkeit aufdeckte, mit der die Stadt und Bürgerschaft lange Zeit in den Tag hineingewirtschaftet hatten.

---

[1]) In folgerichtiger Entwicklung ihres gegen den Grosscapitalismus gerichteten Kleinbetriebsprincips.

[2]) Was zahlreiche gegen den Kleider- und Festmählerluxus gerichtete Ratsdecrete beweisen. cfr. z. B. Arch. I, 52, 147. Gebote u. Verbote des 16. Jahrh.

[3]) Wie aus jeder unserer Tab.-Classen mehr oder weniger ersichtlich ist. Beispielsweise sei hier nur auf die Mischbevölkerung des stärksten Überl. Steuerquartiers, des St. Lutzenbergs verwiesen, wo 44 Arme, 66 Mittelbürger und 22 Reiche ihre Behausung hatten.

Digitized by Google

III. Capitel.

Der Überlinger Stadthaushalt.

Die Quellen, aus denen der öffentliche Bedarf der Stadt Überlingen ausgangs des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts befriedigt wurde, waren teils privatwirtschaftlicher, teils gemeinwirtschaftlicher Natur. Privatwirtschaftlich nennen wir alle die Einkünfte Überlingens, die aus dem Grundbesitz, dem privaten Erwerbsbetrieb und den privaten Geldgeschäften der Stadt flossen: zu den gemeinwirtschaftlichen Einnahmen gehörte der Ertrag der öffentlichen, dem Gemeinwohl dienenden Anstalten Überlingens, ferner der Eingang an Gebühren, an direkten und indirekten Steuern und die städtische Schuldanleihe.

Eine Prüfung der Einkommensquellen des Stadthaushaltes in der angegebenen Reihenfolge führte uns also zunächst zum städtischen Grundbesitz und dessen Ertrag.

Den Hauptteil des städtischen Grundbesitzes bildeten die Vogteien Ramsberg, Ittendorf und Hohenbodman, deren Grundherrschaft Überlingen nach früher Gesagtem im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts um den Preis von 17666 rh. fl. und 4400 ℔ guter Heller erworben hatte. (cfr. pag. 41.) Diese 3 Vogteien umschlossen im Jahr 1615[1]) 9 Dörfer, 5 Weiler und 22 Höfe, mit im ganzen 578 anlage- d. h. steuerpflichtigen Einwohnern, und einer Gesammtgemarkung von etwa einer Quadratmeile.

Weitaus die wertvollste der 3 Vogteien war die östlich von Überlingen bei Meersburg gelegene Vogtei Ittendorf,[2]) deren Kaufschilling seiner Zeit nahezu die Hälfte sämmtlicher auf den Vogteikauf verwendeter Geldsummen betragen hatte. (cfr. pag. 41.) Ittendorf war fast so gross wie Ramsberg und Hohenbodman zusammen. Sein Gebiet hatte eine Länge von $1^1/_2$ Stunden und eine Breite von einer Stunde, im Umfange

[1]) cfr. Arch. I, 7, 182. Ordnung der Anlage d. a. 1615.
[2]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 2.

Digitized by Google

also beinahe eine halbe Quadratmeile. Auch gehörten zu Ittendorf 5 Dörfer, 10 Höfe[1]) und 378 steuerpflichtige Insassen.

Über die landwirtschaftliche Bedeutung Ittendorfs berichtet der kurbayrische Commissär, der im Jahr 1644 mit Junker Daniel v. Steinbach, einem früheren Vogt Ittendorfs, die ittendorfer Gemarkung abritt: Die Vogtei sei selbst in ihrem damaligen Zustande, nachdem also die Kriegswetter von bald 20 Jahren über ihre Fluren dahingezogen, noch eine „schöne Gelegenheit“ gewesen. Er rühmt die Güte ihrer Felder, die Schönheit des Gehölzes, und vor allem den vortrefflichen Weinwachs, der zumal in dem „herrlichen“ Dorfe Hagenau, das 3 Dörfern gleichkomme und mehr einem Marktflecken, denn einem Dorfe ähnlich sehe, den besten Wein am ganzen Bodensee hervorbringe. Derselbe Gewährsmann berichtet sodann auch über die Vogteien Ramsberg und Hohenbodman, die er in Begleitung ihres Vogtes, des Junkers H. W. von Reichlingen gleichfalls besichtigt hatte.

Beide Vogteien, im Norden von Überlingen gelegen, bildeten mit ihren Territorien ein Ganzes, dem nur ein kleines Stück Heiligenberger Feld beigemengt war. Ihr Gesammtgebiet war eine halbe Quadratmeile gross. In demselben lagen 4 Dörfer, 5 Weiler und 12 Höfe,[2]) deren steuerpflichtige Bewohnerschaft 200 Köpfe zählte. Von dem Dorfe Altheim (Vogtei Hohenbodman), in dem Wein gepflanzt wurde, abgesehen, beschränkte sich in beiden Vogteien die landwirtschaftliche Production ausschliesslich auf den Körner- und Futterbau, der bei der hervorragenden Güte des Acker- und Wiesenbodens sehr rentabel gewesen ist. Einen besonders hohen Ertrag scheinen die 9 Höfe der Vogtei Bodman abgeworfen zu haben, wenigstens

---

[1]) cfr. Arch. l. c. Zu Ittendorf gehörten die 5 Dörfer: Immerstaad, Küppenhausen, Hagenau, Ittendorf, Achhausen; und die Höfe: Frenkenbach, Reuthin, Hundweiler, Felben, Breitenbach, Stehelinsweiler, Riedern, Burgberg, Kriegwangen, Löweisen.

[2]) cfr. Arch. l. c. Zu Ramsberg gehörten die Dörfer: Grossschönach und Kürnbach, und die Weiler und Höfe: Heinetschweiler, Rickeratsweiler, Hattenweiler, Heilgenholz, Katzensteig, Fürth, Pferendorf, Neuweiler. Zu Hohenbodman die Dörfer: Hohenbodman und Altheim, und die Weiler bzw. Höfe: Honberg, Reuthin, Hohenreuthin, Utzen-Reuthin, Niederweiler, Steinhof, Heusern, Regnatshausen, Hellwang.

Digitized by Google

erklärt unser bayrischer Berichterstatter: „dieselben sind so einträglich gewesen, dass sich auch einer von Adel dabei begünnen (d. h. ernähren) könnte". Dazu kam noch etwas Forstwirtschaft in dem „schönen Gehölz", das vor allem die Vogtei Ramsberg auszeichnete.

In diesen 3 Vogteien besass nun Überlingen laut seiner Kaufbriefe das freie Eigentumsrecht am gesammten Grund und Boden. Alle Vogteibewohner waren seine Grundholden, und ausserdem war die Mehrzahl derselben ihm noch leibeigen. Diesem doppelten, dinglich-persönlichen Abhängigkeitsverhältniss der Vogteibewohner entsprangen die mannigfachen und vielgestalten Abgaben, die jährlich unter den allerverschiedensten Rechtstiteln teils in Naturalien, teils in Geld von ihnen erhoben wurden. Also alle die Grundzinse, Renten, Hofgülten, Herdzinse, Kopfzinse etc., aus denen sich das nicht unerhebliche privatwirtschaftliche Einnahmebudget der 3 Vogteien zusammensetzte. Über letzteres geben uns die Stadtrechnungen Überlingens und insbesondere die Rechnungen der städtischen Kornherren aus den Jahren 1620—26, denen wir unseren Einblick in den Fruchtgültenertrag der Vogteien verdanken, genügenden Aufschluss. Nach Ausweis der Kornrechnungen belief sich in den Jahren 1620—26 der jährliche Naturalertrag der Vogteien auf durchschnittlich 130 Malter Veesen, 63 Malter Roggen und 133 Malter Haber, insgesammt also auf 326 Malter Frucht. Daran participirte das höfereiche Bodman mit 140, Ittendorf mit 98 und Ramsberg als kleinste der Vogteien mit 88 Malter. Da aber nach den Fruchtpreisen der 20er Jahre des 17. Jahrhunderts das Malter Veesen 11 rh. fl. 26 xr. (10 $\mathcal{M}.\mathcal{S}_l$) und das Malter Roggen und Haber 9 rh. fl. 9 xr. (8 $\mathcal{M}.\mathcal{S}_l$) kostete,[1]) so repräsentirten obige 326 Malter Frucht in jenen Zeiten einen Geldwert von 3273 rh. fl.[2]) Hiezu kamen während derselben Periode im Durchschnitt noch jährlich 1062 rh. fl.[3]) Baareinnahmen, (cfr. Anl. II a.) — 477 fl. von Ittendorf, 335 fl. von Ramsberg und 250 fl. von Bodman — sodass mithin das gesammte privatwirtschaftliche Einnahmebudget der Vogteien auf

[1]) cfr. Arch. I, 7, 181. Steueranschläge d. J. 1623—27.
[2]) Der Münchner Commiss.-Ber. verzeichnet 3000 rh. fl.
[3]) l. c. verzeichnet 1000 rh. fl.

Digitized by Google

jährlich 4340 rh. fl. oder nach moderner Währung[1]) auf rund 25000 Mk. zu stehen kam. Natürlich differirten diese Ziffern, die vom Ausfall der Ernte und auch sonst noch von mancherlei Zufälligkeiten abhingen, in den einzelnen Jahrgängen ab und zu um ein paar Hundert Gulden; so hatte z. B. eine frühere Periode von 1608—16 (cfr. Anl. II, 1, a.) eine Baareinnahme von durchschnittlich 828 rh. fl. aufzuweisen, und die Frucht galt damals nur 6 bzw. 5 rh. fl. pro Malter.[2]) Aber das privatwirtschaftliche Gesammterträgnis der Vogteien blieb des ungeachtet doch immer ein sehr gutes, zumal wenn man damit das Anlagecapital vergleicht und die Geringfügigkeit der Verwaltungskosten. Diese letzteren, die sich hauptsächlich auf die Instandhaltung der 3 Vogteischlösser beschränkten, da der Vogt selbst im Genuss einer Pfründe war, deren Ertragswerte (60—100 fl. cfr. weiter unten) natürlich in die Vogteirechnung nicht miteingeschlossen wurden, erreichten in den Jahren 1620—26 durchschnittlich die Höhe von 241 rh. fl. Wirklich bedeutend wurden dieselben nur ein Mal, anno 1608, wo es sich offenbar um teilweise Neubauten handelte, deren Kosten sich auf 2915 rh. fl. beliefen. (cfr. Anl. II, 2, b, u. 1, b.) Aus dem allem ergiebt sich, dass die Überlinger Gesandten, die bei Gelegenheit der Einschätzung in die Reichsmatrikel im Gedanken an den blühenden Stand ihrer Vogteien in etwas grosssprecherischer Weise von ihrer „Grafschaft" redeten,[3]) im Grunde nicht so Unrecht hatten, denn thatsächlich waren die 3 Überlinger Vogteien, wenn man ihre gemeinwirtschaftliche Abgabenleistung noch in Rechnung zieht, (cfr. weiter unten) eine Finanzquelle, wie sie nur den grösseren Reichsbaronen und Grafen und selbst diesen nicht immer zur Verfügung stund.

Ausser den Vogteien hatte Überlingen an Grundbesitz nur noch den Waldhof.[4]) Derselbe lag 2 Stunden nördlich von der Stadt mitten im Walde. Er bildete den Mittelpunkt einer Wald- und Weidewirtschaft, die Überlingen im Jahr 1590[5]) von Frau

---

[1]) Der rh. Gulden zu 5 Mk. 76 ₰ berechnet. cfr. pag. 80 Anm. 3.
[2]) cfr. Arch. I, 7, 182 a. Ordnung der Anlage d. a. 1595, 1607 und 1615.
[3]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 10.
[4]) cfr. l. c. Abschn. 2.
[5]) cfr. Ratsprot. v. 30. Januar 1590.

Digitized by Google

Anna v. Freyberg, einer geb. v. Landenberg, um 8000 rh. fl. gekauft hatte. Für den Viehstand und das Wirtschaftsinventar des Hofes waren noch 500 rh. fl. extra bezahlt worden.[1]) Überlingen hatte diesen Hof in Selbstbewirtschaftung, d. h. die Stadt liess durch einen Maier und dessen Knechte das Vieh, besonders Schweine, auf die Weide treiben und den Wald bewachen. Seinem Gerichtszwang nach gehörte der Waldhof zur Vogtei Ramsberg. Auch mussten die Vögte von Ramsberg und Hohenbodman jeder wöchentlich 1 bis 2 Mal „auf den Wald reiten und sehen, dass kein Schaden darin beschehe, sondern nach Notdurft gebannet werde",[2]) d. h. sie hatten die Oberaufsicht über den Wirtschaftsbetrieb des Hofes. Bezüglich der Rentabilität des Waldhofes lässt sich actenmässig nicht viel behaupten. Zwar verzeichnen die Stadtrechnungen der Jahre 1608—16 und 1620 bis 1626 (cfr. Anl. II, 1 a u. 2 a.) einen durchschnittlichen Holzerlös aus den Forsten des Waldhofes von jährlich 45 bzw. 78 rh. fl. Dem stehen aber in den gleichen Zeiträumen Unterhaltungskosten von 53 und 160 rh. fl. gegenüber,[3]) sodass hienach von einer Rentabilität des Hofes nicht gesprochen werden könnte. Doch ist es wahrscheinlich, dass der Waldhof im Verein mit den Vogteiforsten das Brenn- und Bauholz lieferte, dessen die Stadt zur Versorgung der städtischen Bediensteten und zur Ergänzung der Festungswerke, vornehmlich der Thore und Brücken und der sturmfesten Palissadenreihen auf der Seeseite, alljährlich in ganz beträchtlichen Mengen bedurfte. Eine Nutzung, die sicher für die städtische Wohlfahrt von grösster Wichtigkeit war, wennschon sie in den Stadtrechnungen nicht zu entsprechendem Ausdruck kommt.

Als zweite privatwirtschaftliche Einnahmequelle haben wir sodann den privatwirtschaftlichen Erwerbsbetrieb der Stadt verzeichnet. Die beiden wichtigsten Zweige desselben waren der Salzhandel und der Weinhandel. Daran reihte sich noch die städtische Fischzucht aber mit ganz unbedeutendem Ertrag.

---

[1]) cfr. Ratsprot. v. 24. Februar 1590.
[2]) cfr. Ratsprot. v. 27. Februar 1590.
[3]) cfr. Anl. II. 1 u. 2 b.

Digitized by Google

Bezüglich des Salzhandels besass Überlingen das Salzhandelsmonopol, das Carl V. im Jahr 1547 der Stadt in seinem Marktprivileg verliehen hatte (cfr. pag. 69). Diese ksl. Freiheit sicherte Überlingen den Alleinbetrieb des Salzhandels im Umkreis von 2 Meilen, soweit nicht ältere Privilege dadurch verletzt wurden. Ausserdem herrschte Kaufzwang für die Einwohner der Stadt und Landschaft Überlingen in dem Sinne, dass dieselben ihren Salzbedarf bei Strafe der Confiscation von niemand als den Salzbeamten Überlingens kaufen durften.[1]) Daran hielt Überlingen zum lebhaften Verdrusse seiner Nachbarn fest, deren Einreden und Monopolbruchversuche immer wieder an dem ksl. Privilege scheiterten. Überlingen hatte ein Salzhaus, auch Salzstadel genannt (in der Nähe der alten Ratscanzlei), mit einem Kaufladen. Hausmeister war der Salzknecht, dessen Obliegenheiten — von seinen Pflichten als Kleinzoller abgesehen — in der Instandhaltung des Salzlagers und dem ladenmässigen Détailverkauf des Salzes bestunden.[2]) Letztere Aufgabe fiel in den Vogteien und der spitälischen Landschaft den Amtleuten, den Ammanen der einzelnen Dörfer und den Wirten zu, denen nach Bedürfniss Salz hinausgeliefert wurde, das sie wöchentlich der Stadt verrechnen mussten.[3]) An der Spitze des ganzen Salzhandels stunden 3 Salzherren. Sie besorgten den Engroseinkauf und überwachten zusammen mit dem Rentstüblinsschreiber den Salzverschleiss in der Landschaft und die Buchung des ganzen Handels. Jede Woche fand Rechnungsabschluss statt, wobei die Überschüsse an die Stadtcasse, das Rentstüblein, abgeführt werden mussten.[4]) Das in Überlingen verkaufte Salz war jederzeit bayrisches; tiroler und württembergisches Salz — in Sulz gewonnen — waren ihrer geringen Qualität halber vom Überlinger Handel ausgeschlossen. Gewöhnlich nahm die Stadt ihren Salzbedarf von Landsberg, Mindelheim oder Memmingen. Derselbe wurde ihr entweder direct und auf dem Landwege zugeführt oder durch Vermittlung des Salz-

[1]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 6.

[2]) cfr. Arch. II, 4, 21. Bestallungsbuch d. Stadtbeamten d. a. 1550 bis 1594 s. t. Salzknecht.

[3]) cfr. l. c. Blatt 17 und Ratsprot. v. 16. Juni u. 7. Juli 1553.

[4]) Bestallungsbuch 16. Jahrh. s. t. Salzherren. Arch. l. c.

Digitized by Google

factors der Stadt Wangen im Allgäu per Schiff von Lindau aus. Dabei fand in der Regel ein eigentlicher Geldkauf nicht statt, das Salz wurde vielmehr gegen Wein eingetauscht und nach der Scheibe berechnet.[1])

Über den Salzverbrauch Überlingens sind uns einigermassen zuverlässige Nachrichten nur aus den 20er Jahren des 17ten Jahrhunderts in sog. Salzbüchern erhalten, die aber nicht practisch, oder, wie der Münchner Commissär sich auszudrücken beliebte, „gar schlecht und einfältig“ geführt sind, und über den jährlichen Aufwand für Salzkauf nur mittelbaren Aufschluss geben. Darnach wurden in den Jahren 1620—26[2]) im Durchschnitt jährlich 930 Scheiben Salz verkauft. Der Einkaufspreis der Scheibe Salz betrug während dieser Zeit durchschnittlich 5 rh. fl. Das ergäbe eine jährliche Belastung des Ausgabekontos der Stadt Überlingen für Salz mit 4650 rh. fl., womit aber selbstredend die thatsächliche Belastung der einzelnen Jahre nicht eruirt ist. Verkauft wurde die Scheibe Salz während obiger 7 Jahre zu durchschnittlich 11 rh. fl., so dass also Überlingen vom Salzhandel eine jährliche Bruttoeinnahme von 10230 rh. fl. und einen jährlichen Durchschnittsgewinn von 5580 fl. hatte. Dieser hohe Gewinnsatz dürfte jedoch in früheren Decennien kaum erzielt worden sein. Es ist wohl zu beachten, dass in unsere Rechnungsperiode 2 Jahre fallen, in denen offenbar unter dem Druck des pfälzischen Krieges die Salzpreise zu ganz enormer Höhe anwuchsen, von der sie erst nach geraumer Zeit und allmälig wieder herabsanken, und dass Überlingen diese günstige Marktconjunctur gut zu nutzen verstund. Noch zu Anfang des Jahres 1622 notirte Überlingen als Einkaufspreis der Scheibe Salz 6 rh. fl. und als Verkaufspreis 6 fl. 32 xr. Bald darauf stieg der Einkaufspreis auf 10 rh. fl., um welche Summe Überlingen noch Salz aufgekauft zu haben scheint. Von da ab wurde der Salzeinkauf sistirt und dagegen der vorhandene Vorrat, als die Preise in raschem Tempo bis zu 39 rh. fl. für die Scheibe anwuchsen, auf den Markt geworfen. Diese Preishöhe hielt sich noch in den ersten Monaten des Jahres 1623, sank dann auf 30 rh. fl. und so fort, bis sie schliesslich fast

[1]) Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 6.

[2]) cfr. Arch. III. 3, 203. Acten den Salzkauf betr.

Digitized by Google

ihre ursprüngliche Stufe mit 6 fl. 52 xr. wieder erreicht hatte. Im Verlaufe dieser 2 Jahre nun hat Überlingen 2040 Scheiben Salz zu keinem geringeren Durchschnittspreise als 20—24 rh. fl. die Scheibe verkauft und damit augenscheinlich — insofern höhere Einkaufspreise als 10 rh. fl. die Scheibe in den Salzregistern der beiden Jahre nicht verzeichnet, also auch nicht erlegt worden sind — einen sehr erheblichen Speculationsgewinn gemacht. Dadurch wurde aber begreiflicherweise auch das Durchschnittsergebniss der ganzen Periode wesentlich in die Höhe und über den Punkt hinausgerückt, den es in normalen Zeiten zu erreichen pflegte. Das Normale wird vielmehr ein Kaufpreis von 4—5 rh. fl. die Scheibe, ein Verkaufspreis von c. 6 rh. fl. und ein Salzconsum von jährlich rund 900 Scheiben gewesen sein; Daten, die sich bei Weglassung der Jahre 1622 und 1623 als fünfjähriger Durchschnitt obiger Periode ergeben. Es reducirte sich mithin, in Übereinstimmung mit den Angaben des Münchner Commiss.-Berichtes, der Nutzen, den die Stadt am Verkauf einer Scheibe hatte, — die Scheibe im Einzelverkauf zu 2,5 Mäss berechnet[1]) — auf etwa einen rh. Gulden, der Jahresgewinn, ohne Anschlag des Zinsverlustes, der Verwaltungskosten und des verdorbenen Salzes, auf etwa 900—1000 rh. fl.[2]) So allein ist es dann auch verständlich, warum der bayrische Commissär zu verschiedenen Malen die „geringe Importanz", die „geringe Quantität" und den „schlechten Gewinn" des Überlinger Salzhandels glaubte tadeln zu müssen.[3]) Den Grund hiefür fand der Commissär darin, „dass mans (nämlich den höhern Ertrag) nicht sucht oder begehrt." Der Überlinger Salzhandel beschränke sich „allein auf die Stadt und Landschaft Überlingen". Man habe nie den Versuch gemacht, den Salzverkauf auf die Schweiz auszudehnen, trotzdem der Fruchtverkauf in die Schweiz hiezu die günstigste Gelegenheit bot. Ebensowenig habe man in die Frucht exportirenden Lande Salz vertrieben. Diese Vorwürfe, die durch die sonstige Verwaltungspraxis Überlingens nicht gerade widerlegt werden, mochten zum

[1]) cfr. Arch. I, 51, 130. Satzung d. a. 1461 und die Salzbücher des 17. Jahrhunderts.

[2]) 5760 Mk.

[3]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 1 und 6.

Digitized by Google

Teil berechtigt sein. Nur ist dabei vielleicht das eine Moment zu wenig berücksichtigt, dass auch andere Herrschaften ihre Salzmonopole hatten, und dass Überlingen ohnedies seines Salzprivilegs halber in stetem Streite mit seinen Nachbarn lebte, der einem erfolgreicheren Betrieb des Salzhandels die grössten Schwierigkeiten bereitete. Im Norden waren es die Grafen von Heiligenberg, im Osten die Äbte von Salem, im Süden die Stadt und das Spital Constanz, und im Westen die Beamten der Landgrafschaft Nellenburg, die — von kleineren Gegnern ganz zu schweigen — immer und immer wieder eigenmächtige Eingriffe in das Überlinger Salzmonopol teils offen verübten, teils heimlich begünstigten und dadurch, auch wenn sie schliesslich ihr Unrecht büssen mussten, dem Überlinger Salzhandel grossen Abbruch thaten.[1])

Gleich einträglich ungefähr war der städtische Weinhandel. Derselbe zählte aber nicht unter die jährlichen Einkommensquellen der Stadt, seine Kauferlöse traten nur periodisch im Stadtbudget auf. Der Grund hiefür lag darin, dass die Stadt keinen Weinbau trieb, sondern nach Art der privaten Weinspeculanten in billigen Jahrgängen neuen Wein aufkaufte, denselben im Keller ablagerte und erst, wenn die Preise hochgingen, auf den Markt brachte.[2]) Dass auf diese Weise grosse Gewinnste erzielt wurden, haben wir bei Besprechung der privaten Weinwirtschaft bereits gezeigt. Dasselbe Resultat lässt sich aber auch bezüglich des städtischen Weinhandels an den Stadtrechnungen des 17. Jahrhunderts zahlenmässig nachweisen. Besonders instructiv in dieser Hinsicht sind die Jahre 1608—16 und 1620—26.

Während der 7jährigen Periode von 1608—16[3]) hatte Überlingen 6 gute Herbste und einen Fehlherbst, diesen a. 1608.

[1]) cfr. die Ratsprotocolle vom 18. März und 14. Mai 1599, vom 27. März 1601. v. 29. März 1604 und das Missivprotocoll vom 27. Juni 1603 betr. Beschwerden Überlingens an K. Rudolf II. wegen Missachtung seines Salzprivilegs.

[2]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 1.

[3]) Über die Herbsterträge und Weinpreise cfr. Kutzle, Überlinger Stadtchronik pag. 330, über die Weinkauf- und Verkaufsummen cfr. Anl. II. 1. a u. b.

Digitized by Google

Das Herbstergebniss der 6 guten Jahrgänge betrug durchschnittlich 2503 Fuder, ging also noch um 211 Fuder über den Überlinger Normalherbst (2292 Fuder cfr. pag. 49) hinaus. Dabei hielt sich der neue Wein in mässiger Preishöhe, das Fuder kam durchschnittlich auf 43 rh. fl.[1]) zu stehen. Diese 6 Jahre über konnte aber die Stadt nicht wohl verkaufen. Sie hatte in den Jahren 1601—7 durchschnittlich 49 rh. fl. und a. 1608 gar 68 rh. fl. für das Fuder bezahlt und machte, wenn sie jetzt vorzeitig ihre Weine losschlug, selbst an den besseren Preisen, die der abgelagerte Wein galt, einen höchst geringen Profit. Dagegen benutzte Überlingen die günstige Einkaufgelegenheit und füllte seine Weinkeller während obiger 6 Jahre mit rund 160 Fuder,[2]) deren Kaufpreis, da das Hauptquantum in dem billigen Weinjahr 1610/11 eingelegt wurde, sich auf durchschnittlich nur 36 rh. fl. belief, also noch um 7 rh. fl. unter dem gewöhnlichen Preissatz blieb. Im Ganzen wurden damals 5805 rh. fl. für Weinkauf verausgabt.

Anders in den Jahren 1608 und 1620—26. Das Jahr 1608 brachte einen Fehlherbst, auf der Überlinger Gemarkung waren nur 937 Fuder gewachsen. In Folge dessen gingen die Preise in die Höhe, der Neue galt 68 rh. fl., und es konnten die alten Weine, die s. Zt. 49 rh. fl. das Fuder gekostet hatten und nun sicher noch besser[3]) als der neue Wein bezahlt wurden, mit Gewinn abgestossen werden. Dementsprechend verkaufte die Stadt a. 1608 für 1704 rh. fl. Wein. Nach dem Preise des neuen Weines berechnet waren dies 25 Fuder, an denen zum mindesten 475 rh. fl. gewonnen wurden. Der Einkauf beschränkte sich auf c. 7 Fuder zu 460 rh. fl. Später in den 20er

---

[1]) Das Fuder neuen Weines kostete a. 1610/11 — 28 rh. fl.
a. 1611/12 — 60 rh. fl.
a. 1612/13 — 40 rh. fl.
a. 1614/15 — 48 rh. fl.
a. 1615/16 — 48 rh. fl.
a. 1616/17 — 35 rh. fl.

[2]) Dividirt wurden die Kaufsummen der einzelnen Jahre (cfr. Anl. II, 1, b.) durch die entsprechenden Weinpreise. cfr. Anm. 1.

[3]) Die Preise des alten Weines in den Jahren 1608—16 sind im Einzelnen uns nicht bekannt.

Digitized by Google

Jahren[1]) wurde sodann der Weinverkauf in grösserem Massstabe fortgesetzt. Auch während dieser Zeit verursachten in erster Reihe die geringen Herbste, die durchschnittlich mit 720 Fuder hinter dem Normalherbstertrag zurückstunden, eine Preissteigerung des Weines. Dazu kam aber als zweiter und wesentlicher Factor noch der Krieg, der sich den nichtbeteiligten Ländern jeweils zuerst in den Lebensmittelpreisen fühlbar machte. In Überlingen stieg der Preis des neuen Weines[2]) von 43 auf 67 rh. fl., gleichzeitig wurde der alte Wein mit durchschnittlich 84 rh. fl.[3]) pro Fuder bezahlt. Dass daraus auch die Stadt Vorteil zog, war selbstverständlich. Z. B. verkauften die Stadtkeller im Jahr 1624/25, das den höchsten Preisgang aufzuweisen hatte, für 10498 rh. fl. Wein: 92 Fuder zu 114 rh. fl., in den übrigen Jahren: 87, 63, 47, 32, 7 und 3 Fuder.[4]) Dabei verstunden sich die städtischen Kellermeister wie beim Einkauf auf kluge Ausnützung der günstigsten Marktlagen. Sie setzten dadurch ihre Weinvorräte noch über dem Durchschnittspreis und zwar das Fuder zu durchschnittlich 91 rh. fl. ab, so dass aus dem Gesammtverkauf von rund 331 Fuder während obiger 7 Jahre 30255 rh. fl. gelöst wurden. Daran profitirte Überlingen, wenn wir für 160 Fuder die Kaufsumme der Jahre 1609—16 mit 5805 rh. fl., für 7 Fuder die des Jahres 1608 mit 460 rh. fl., und für die weiteren 164 Fuder den Durch-

[1]) Über die Weinerträge und -Preise cfr. Arch. III, 4, 209. Weinerträge von 1602—1682. und Arch. III, 3. nicht nummerirtes Fascikel, die Weinpreise d. a. 1588—1774. Über das städtische Weinhandelsbudget cfr. Anl. II, 2 a u. b.

[2]) Von welchem die Stadt nur 22 Fuder zu 1450 rh. fl. einlegte, deren verkaufsweise Verwertung aber erst in eine spätere Periode gefallen sein dürfte.

[3]) cfr. Arch. I, 7, 181. Wein-Steueranschläge. Das Fuder alten Weines kostete: 1620 : 68 rh. fl.,
1621 : 60 rh. fl.,
1622 : 109 rh. fl.,
1623 : 64 rh. fl.,
1624 . 114 rh. fl.,
1625 : 80 rh. fl.,
1626 : 91 rh. fl.

[4]) Die Berechnungsart ist die pag. 103 Anm. 2 angegebene: Division der jährlichen Kauferlöse (cfr. Anl. II, 2, a.) durch die entsprechenden Jahrespreise des alten Weines. cfr. Anm. 3.

Digitized by Google

schnittskaufpreis der Jahre 1601—7 mit 49 rh. fl. pro Fuder insgesammt also ein Anlagecapital von 14301 rh. fl. annehmen: 15954 rh. fl. Der Gesammtgewinn, der in den genannten 14 Jahren aus den städtischen Weinkellern gezogen wurde, erreichte mithin die Höhe von 16429 rh. fl.,[1]) woraus sich ein Jahresgewinn von 1174 rh. fl. ergab.

Diese Daten, die einen Wertzuwachs der Weine von 34, 86 und 153 % aufweisen, repräsentirten jedoch keineswegs den Reinertrag des städtischen Weinhandels. Solche Resultate konnten nur durch Kellerlagerung während längerer Zeiträume erreicht werden, so dass der Wiederersatz des Zinsverlustes, der Kellereiverwaltungskosten und des natürlichen Weinabganges jeweils noch einen beträchtlichen Abstrich am Reingewinn wird verursacht haben. Dass aber auch so noch die Rentabilität des Weinhandels eine ganz vorzügliche blieb, ist nach allem, was wir früher betreffs der Überlinger Weincultur beizubringen vermochten, schlechthin selbstverständlich.

Freilich ist damit noch nichts über die Bedeutung der städtischen Weinhandelsgewinnste für das städtische Jahresbudget behauptet. In dieser Hinsicht wird man füglich das Urteil wiederholen können, womit der bayrische Commissär s. Zt. die Überlinger Salzgewinnste kritisirte: sie sind von geringer Quantität und geringer Importanz gewesen. Zweifelsohne konnte nämlich die Stadt, wenn sie ihren Handelsbetrieb dem Gesammtumsatze angepasst oder auf eine allmälige Erweiterung desselben hingearbeitet hätte, aus dem Weinhandel viel bedeutendere Summen lösen, als die wenigen Hundert Gulden jährlich. Woraus jedoch der Stadtverwaltung kein Vorwurf gemacht werden soll. Denn erstens gehörte hiezu mehr Geld, als nach der gewöhnlichen Jahresbilanz in den Stadtcassen übrig zu sein pflegte, und zweitens waren es sehr triftige Gründe volkswirtschaftlicher Natur, die dem städtischen Weinhandel entgegenstunden. Es darf nicht vergessen werden, dass der Weinbau die Hauptnahrungsquelle der Bürgerschaft bildete, und dass darum eine andauernde und erfolgreiche Concurrenz von Seiten der Stadt gerade auf diesem Gebiet nicht ohne die Gefahr einer schweren Schädigung der gesammten Überlinger Volkswirtschaft

[1]) 15954 rh. fl. plus 475 rh. fl. Gewinn des Jahres 1608.

Digitized by Google

durchgeführt werden konnte. Diesen Fehler vermied aber die städtische Handelspolitik, indem sie klugerweise das Privatinteresse ihrer Weinspeculation mit den Interessen der Weinproducenten zu vereinen suchte und im übrigen den Weinverkauf der Stadtkellerei in engen Grenzen hielt.

Volkswirtschaftlich betrachtet beschränkte sich der städtische Weinverkauf zeitlich auf diejenigen Jahre, in denen wegen geringer Herbste oder aus sonstigen Gründen der Markt mit Wein nicht überführt war, die Verkaufgelegenheit für jedermann günstig lag, ein hoher Preis erzielt und darum die städtische Concurrenz am wenigsten empfunden wurde. Ausserdem nahm die Stadt nur als Käuferin am Weinmarkt teil und vermehrte so die Nachfrage zu Gunsten der Wein anbietenden Bürgerschaft. Daneben war der städtische Weinverschleiss noch quantitativ beschränkt und hatte selbst in seinen Höchstbeträgen auf den Gang der 55 Überlinger Markttage wenig Einfluss. Z. B. lieferten die a. 1625 aus den Stadtkellern verkauften 92 Fuder zum Absatzconto der einzelnen Markttage von 24 Fuder nur 1,7 Fuder, fielen also dem Jahresumsatz von 1320 Fuder[1]) gegenüber kaum ins Gewicht. Und dies war der Höchstbetrag eines Jahres während dreier Decennien. In den anderen Jahren sank das städtische Verkaufsquantum eines Markttages bei ungefähr gleichem Jahresumsatz auf ein Fuder, ein halb Fuder und selbst noch tiefer.[2])

Mehr nur zum Privatgebrauch, um bei den Ratsmahlzeiten und Ratsverehrungen (Geschenken an Nachbarstände, z. B. an die Äbte von Salem) Fische beliebig verwenden zu können, denn um des Erwerbs willen trieb die Stadt Fischzucht.[3]) Gelegenheit hiezu boten 4 Weiher, einer dicht bei Überlingen und 3 in der Landschaft bei Hohenbodman, Grünwangen und Neuweier gelegen, die für gewöhnlich mit 2—3000 Stück Karpfen besetzt

---

[1]) In den Jahren 1608—16 belief sich der jährliche Umsatz auf durchschnittlich 1091 Fuder (cfr. pag. 57.) Aus den 20er Jahren liess sich auf Grund der Stadtrechnungen nur das Jahr 1622/23 und 1624/25 mit einem Umsatz von 1130 bzw. 1320 Fuder namhaft machen.

[2]) Zu berechnen vermittelst Division der Verkaufsquanten der einzelnen Jahre durch die Zahl der Markttage.

[3]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 2 und Ratsprot. v. 21. Nov. 1566. Ferner Anlage II, 1 u. 2, a u. b.

Digitized by Google

wurden. Zwei derselben dienten ausschliesslich der Fischzucht, dem Halten von Setzlingen und Laichfischen, in den beiden andern waren die Essfische. Da der Hauptteil des Fischertrages in den officiellen Gastereien und Geschenken aufzugehen pflegte, so war der Erlös aus dem Fischverkauf natürlich geringfügig. Z. B. blieben in den Jahren 1608—16 nach Abzug von 27 rh. fl. Unterhaltungskosten als Reingewinn durchschnittlich noch 26 rh. fl. übrig. Manchmal, wie in den J. 1620/26, wurde durch den Fischverkauf nicht ein Mal der Kostenaufwand für den Unterhalt der Weiher gedeckt. Selbstverständlich ohne dass daraus auf Unrentabilität der städtischen Fischzucht geschlossen werden müsste, es entziehen sich eben die Zahl und der Kaufwert der „zu eigener und fremder Ergetzlichkeit" verbrauchten Fische, ohne welche eine genauere Schätzung des Ertragsumfanges überhaupt unmöglich ist, unserer Berechnung.

An letzter Stelle wären unter den privatwirtschaftlichen Einnahmequellen Überlingens noch die städtischen Geldgeschäfte zu erwähnen, doch müssen wir uns hiebei kurz fassen, „dieweil (bereits im Jahr 1644) beim Rentstüblin eine grosse Confusion in allen diesen Sachen gewesen"[1]) und die Überlieferung inzwischen begreiflicherweise nicht besser geworden ist. Dass die Stadt Überlingen privatwirtschaftlich Geldgeschäfte machte, d. h. zum Zwecke der Zinsgewinnung Geld an Privatpersonen auslieh, geht sowohl aus den Stadtrechnungen, wie aus einer Reihe von Ratsdecreten hervor, die sich mit der städtischen Geldleihe befassen. Darnach erfolgte die Ausgabe städtischer Darlehen in doppelter Weise: „gegen gebührende Obligation" und „auf gebührende Recognition", also auf Unterpfand und auf Handschrift. Der reine Personalcredit kam jedoch in der Regel nur ganz vertrauten Schuldnern und nur bei kurzfristigen Geldleihen zur Anwendung. Die üblichste Creditform war der Realcredit mit einer Rückzahlungsfrist von einem oder mehreren Jahren. Der Zinsfuss, der bei diesen Geldgeschäften angesetzt wurde, betrug die seit Ausgang des 16ten und Anfang des 17. Jahrhunderts landesüblichen 5 %.

In erster Linie benutzten den städtischen Credit natürlich die Bürger und Landesunterthanen Überlingens, und zwar sowohl

[1]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 1.

Digitized by Google

der Einzelne wie die ganze Bürgerschaft. Unter den privaten Creditnehmern befanden sich besonders häufig die städtischen Maier, die Erbpächter der städtischen Höfe. In schlechten Jahren oder zu Zeiten, wo der Fruchtverkauf und der Umsatz der sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Geld nicht in genügender Menge oder nicht rasch genug bewerkstelligt werden konnte, entliehen diese Maier regelmässig Betriebscapital vom Rentstüblein gegen Verpfändung ihrer Eigentumsrechte oder Erblehensgerechtigkeiten. Heimbezahlt wurde in solchen Fällen gemeiniglich erst nach Verfluss einer Wirtschaftsperiode, also eines Jahres. Auch war der Credit nach Bedürfniss noch langfristiger, er konnte sich auf 6—8 Jahre erstrecken.[1]) Consumtivcredit, der Privatpersonen wohl seltener gewährt wurde. begehrten sodann öfters die städtischen Klöster und Stiftungen zur Deckung vorübergehender Kassendeficits, die eine baldige Abtragung der Schuld erwarten liessen. In diesem Sinne entlieh z. B. a. 1587 das Spital 1000 rh. fl. und a. 1604 das Überlinger Barfüsserkloster 100 rh. fl. aus der Stadtcasse. Sie verpflichteten sich durch Handschrift zur ungesäumten Rückzahlung, sobald die Restanzen eingingen oder auf andere Art, etwa durch Weinverkauf, Gelder flüssig würden.[2]) Der Fall, dass die ganze Bürgerschaft und ganze Landgemeinden den Stadtcredit in Anspruch nahmen, wodurch die städtische Geldleihe den Charakter einer vorwiegend volkswirtschaftlichen Massregel bekam, gehörte zu den Eigentümlichkeiten anormaler Zeiten. Doch lässt auch hiefür sich ein Beispiel anführen. So eröffnete der Überlinger Magistrat im Jahr 1586[3]) „wegen dieser beschwerlichen, leidigen und beharrlichen theueren Zeiten gemeiner Burgerschaft und den armen Unterthanen auf dem Land“ einen Gesammtcredit von 10000 rh. fl., welche die Stadt selbst zuvor in Ulm aufgenommen hatte. Damals erhielten alle Bürger und Landesunterthanen. die „genugsame Versicherung“ stellen konnten, und ebenso die Behörden der einzelnen Landgemeinden für sich und ihre Gemeindemitglieder gegen Verschreibung „gemeiner Mark“ bei der

[1]) cfr. die Ratsprotocolle v. 23. Mai 1586, 12. Januar 1591, 20. Aug. 1596, 28. Oktober 1605, 5. November 1607.

[2]) cfr. die Ratsprot. v. 22. Juni 1587 und 22. Januar 1604.

[3]) cfr. die Ratsprot. v. 23. Mai und 6. Juli 1586.

Digitized by Google

Stadtcasse „um gebührlichen 5 % Zins“ Vorschüsse, die erst nach 6—8 Jahren zurückbezahlt werden mussten.

Zu den auswärtigen Schuldnern gehörten, soweit aus Ratsprotocollen ersichtlich, vorab die Nachbarn Überlingens. a. 1590[1]) z. B. entlieh der Prälat von Salem auf 5 Jahre gegen Versicherung 2000 rh. fl. und der Bischof von Constanz 3000 rh. fl. gegen gebührende Recognition auf zwei Monate von Überlingen. 1563[2]) wurden Graf Haug v. Montfort, a. 1584[3]) die Stadt Buchhorn (das heutige Friedrichshafen) mit 500 bezw. 1000 rh. fl. auf 8 Jahre gegen gebührende Obligation und 5 % Zins die Schuldner Überlingens u. s. w. Alle diese Capitalaufnahmen bedurften zunächst der Genehmigung des Rates, darauf konnte das Geld beim Rentstüblin erhoben werden.

In den Jahren 1608/16 hatte die Stadt im Ganzen ungefähr 30000 rh. fl. ausstehen. Sie bezog davon im Durchschnitt jährlich 1461 rh. fl. Zins. Capitalheimzahlung und Capitalanlage hielten sich während dieser Zeit beinahe das Gleichgewicht. Heimbezahlt wurden in summa 13709 rh. fl., ausgeliehen 11084 rh. fl. In den 20er Jahren machte sich der Einfluss der Kriegsläufte bemerkbar. Die rückständigen Zinsen wurden besonders in den Jahren 1621/22 und 1622/23 eingetrieben, die Capitale im Umfange von cc. 19000 rh. fl. gekündigt, der Credit auf 2636 rh. fl. herabgesetzt. (cfr. Anl. II.).

Die zweite Hauptclasse des städtischen Einnahmeétats umschloss die Einkünfte gemeinwirtschaftlicher Natur. An ihre Spitze stellen wir, gleichsam zur Überleitung, den Ertrag derjenigen Anstalten, die, obschon sie öffentlichen Zwecken dienten und nach staatswirtschaftlichen, nicht privatwirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet wurden, gelegentlich auch privatwirtschaftlichen Gewinn abwarfen. Hierher zählen die Einkünfte der städtischen Kornlauben, des Kalkhauses, des Marstalles und Zeughauses.

Zum Beweis der Gemeinnützigkeit der den beiden Kornherren[4]) unterstellten Frucht- oder Kornlauben citiren wir

---

[1]) cfr. die Ratsprot. v. 20. Juni und 10. Septbr. 1590.

[2]) cfr. Ratsprot v. 29. Juli 1563.

[3]) cfr. Ratsprot. v. 26. Dezbr. 1584.

[4]) cfr. Bestallungsbuch der Stadtbeamten. 16. Jahrh. s. t. Kornherren, u. die Ratswahlbücher der J. 1600/16.

Digitized by Google

drei Ratsdecrete, aus denen die Grundsätze der städtischen Kornkaufpolitik unzweifelhaft erhellen. Am 26. Oktober 1570 beschloss der Überlinger Rat: wegen gegenwärtiger klemmer Zeiten gemeiner Stadt ein Anzahl Korn an Veesen im Vorrat einzukaufen; am 15. Juni 1559: es sollen die verordneten Kornherren, dieweil das Korn in solchem Jahr in grossen Aufschlag kommen, ein Wochen 5 oder 6 an einem Wochenmarkt 60—80 Malter verkaufen und nit länger, denn bis neu Korn kommt; am 23. Mai 1586: die Kornherren sollen sehen, ob sie allenwegen in künftigen Märkten zur Verhütung hoher und grosser Aufschläg etwan den ersten Kauf um 12, 13 oder 13,5 rh. fl. thun können, dadurch möchte der Markt vor Aufschlag erhalten werden und die andern Kauf dem ersten nachfolgen.[1])

Die Aufgabe des städtischen Kornkaufs war demnach im 16. Jahrhundert eine rein volkswirtschaftliche. Bezweckt wurde die Erhaltung und Verbilligung des Brotes zum Nutzen der Bürgerschaft. Dazu griffen die städtischen Kornlauben, deren Hauptvorräte aus den Vogteierträgen resultirten, bald kauf- bald verkaufsweise in den Kornmarkt ein, aber nur wenn und nur so lange als die Getreidezufuhr stockte und die Preise hoch stunden. Sobald die Theuerung vorüber ist, die Ernte neuen Vorrat gebracht hat, wird — nach dem ausdrücklichen Gebot des Ratsdecrets von 1559 — der städtische Verkauf wieder eingestellt, der Markt den privaten Händlern wieder überlassen. An dieser Auffassung hielt auch das Stadtregiment des 17. Jahrhunderts im Wesentlichen fest, wenigstens wurde kein eigentlicher Kornhandel, kein gewerbsmässiger Kornaufkauf und -Verkauf getrieben. Die Stadtrechnungen der Jahre 1608—16 enthalten einen, die der Jahre 1620—26 keinen Ausgabeposten für Kornkauf. Dagegen war in der ersten Periode der Kornverkauf allerdings ziemlich einträglich, er brachte im Jahr durchschnittlich 754 rh. fl. ein. Es ist nun möglich, dass hiebei auch privatwirtschaftliche Interessen mitunterliefen, dass die Stadt, was sie an Korn nicht zu Besoldungen brauchte oder auf Lager halten wollte, zu versilbern suchte. Jedenfalls kam aber auch dies mit Willen des Rates dem gemeinen Nutzen zu gut.

[1]) cfr. die Ratsprot. der cit. Jahre.

Digitized by Google

denn die Kornpreise sanken in jenen Jahren fast auf das normale Durchschnittsniveau. (4—5 rh. fl. für leichte, 5—6 rh. fl. für schwere Frucht cfr. weiter unten). Das leichte Korn galt 4—6 rh. fl., das schwere 5—7 rh. fl. pro Malter.[1]) Später hörte der städtische Kornkauf, vom Jahr 1620/21 abgesehen, gänzlich auf. (cfr. Anl. II.).

Das städtische Kalkhaus hatte den Charakter einer Waarencreditanstalt. Es unterstund der Leitung zweier Bauerherren[2]) und enthielt das gesammte für einen Hausbau notwendige Baumaterial, also Kalk, Steine, Ziegel, Holz, Bretter, Eisen, Nägel etc. Sein ursprünglicher Zweck war der Unterhalt der städtischen Bauten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erweiterte sich jedoch seine Bestimmung im gemeinnützigen Sinne aus Anlass grösserer Stadtbrände am St. Lutzenberg, die eine Unterstützung der Brandbeschädigten aus öffentlichen Mitteln notwendig machten. Nunmehr erhielt jeder Brandbeschädigte nnd in der Folge überhaupt jeder Baulustige „allen notwendigen Bauzeug um ein leidlichen und ziemlichen Anschlag aus dem Kalkhaus dargestreckt". Dabei wurden die Zahltermine, die Zieler, so gelegt, „dass sie es wohl erleiden nnd bezahlen mögen jährlich zur Herbstzeit mit Wein oder Geld".[3]) Von da ab weisen die Kalkhausrechnungen eine starke Frequenz des Kalkhauses auf. Seine Ausgaben beliefen sich im 2. und 3ten Decennium des 17. Jahrhunderts auf jährlich 1490 bezw. 2045 rh. fl., seine Einnahmen, die, eben weil gestundet wurde, hinter den Ausgaben zurückblieben, auf durchschnittlich 957 und 902 rh. fl. (cfr. Anl. II.).

Die Aufgabe des städtischen Marstalles war eine friedliche und kriegerische. In Friedenszeiten diente der Marstall hauptsächlich dem Nachrichtenverkehr. Die Pferde der reitenden Stadtboten wurden vom Marstall geliefert. Auch wer sonst berittene Botschaft schicken wollte, erhielt gegen entsprechendes Reitgelt von einem der beiden Stallmeister[4]) Ross und Reiter zur Verfügung gestellt. Ausserdem durften die

---

[1]) cfr. Arch. I, 7, 182. Steueranschläge der J. 1566—1615.

[2]) cfr. d. Bestallungsbuch des 16. Jahrh. s. t.: Bauherren nnd d. Ratswahlb. des 17. Jahrh.

[3]) cfr. die Ratsprotoc. v. 9. Juli 1572 u. 16. Mai 1600.

[4]) cfr. d. Ratswahlb. des 17. Jahrh.

Digitized by Google

Pferde nur von den Ratsherren geritten werden, Privatpersonen wurden sie nicht geliehen.[1]) Hiezu kam im Kriege der Pferdebedarf der reisigen Stadtknechte und die Bespannung der Geschütze. Für die Geschütze wurden ständig 14 besonders schwere Pferde gehalten.[2]) Ob die Stadt Pferdezucht und -Handel trieb, lässt sich nicht mehr entscheiden, die Wahrscheinlichkeit spricht aber dagegen. Sicher ist, dass ab und zu ein Pferd verkauft und dann wenn möglich mit Gewinn verkauft wurde, und ebenso sicher ist, dass die Stadt besonders schöne und wertvolle Pferde besessen haben muss, denn der Preis ihrer Pferde betrug im 16. Jahrhundert gemeinhin das Doppelte von dem Preise eines gewöhnlichen Ackerpferdes. Laut Ratsbeschluss vom Jahr 1582 und 1596[3]) durfte keines der städtischen Pferde, gleichviel ob alt oder jung, unter 40 rh. fl. abgegeben werden, während damals ein Ackerpferd nur 17—25 rh. fl. kostete.[4])

In den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts muss der städtische Marstall gänzlich geräumt und mit frischen Pferden besetzt worden sein. Innerhalb 7 Jahren wurden 3586 rh. fl. aus dem Marstalle vereinnahmt und gleichzeitig 3527 rh. fl. verausgabt. Auch hier stunden die Kriegsjahre 1622 und 1623 mit einer Einnahme von 2973 rh. fl. und einer Ausgabe von 2313 rh. fl. obenan (cfr. Anl. II.). In den ruhigeren Zeiten vor dem Krieg war das Budget des Marstalls viel kleiner. Der Jahresaufwand für denselben stellte sich, ohne den Haferverbrauch, der aus den Fruchtlauben bestritten wurde, auf durchschnittlich 112 rh. fl. Einnahmen gab es nur in einzelnen Jahren und in so geringem Betrage — in summa 369 rh. fl. —, dass hienach ein directer und gewerbsmässiger Geldgewinn des Marstalles ausgeschlossen erscheint.

Über Zweck und Bedeutung des städtischen Zeughauses gibt sein Inventar den beredtesten Aufschluss. Anno 1611[5])

[1]) cfr. Ratsprot. v. 19. Juni 1582.

[2]) cfr. Arch. I, 63, 705, das Zeughaus betr. d. d. 5. März 1611.

[3]) cfr. die Ratsprot. v. 27. März 1582 u. 22. Juni 1596.

[4]) cfr. Arch. I, 7, 182. Anlageordnungen, der Steuerpreis eines Pferdes der Landschaft Überlingen betrug a. 1566 u. 1583: 17 rh. fl., a. 1595: 20 rh. fl., a. 1607: 23 rh. fl., a. 1615: 25 rh. fl.

[5]) cfr. Arch. I, 63, 705. Inventar d. d. 5. März 1611 und Missivprot. v. 7. Okt. 1610 an die Kriegsräte in Ulm, Waffenbestellung betr.

Digitized by Google

lagerten in den Rüstkammern der Stadt Überlingen 15 Falkenetlein, 27 Scharpfendeinlin, 2 Schlangen, 3 Böller, 156 Doppelhagen, 13 kurze Hagen, 24 Pirschbüchsen, 25 Zielbüchsen, 342 Musqueten, 21 Schwerter, 300 Hellebarden, 71 Harnische, alles sammt Zubehör. Ferner 15 Zentner Pulver, Blei und Lunten. Dazu Pechringe, Feuerpfannen und Sturmleitern in erklecklicher Anzahl. Alle diese für die Wehrhaftigkeit einer Reichsstadt hochwichtigen Waffen- und Munitionsvorräte wurden jährlich unter Führung des Zeugmeisters von den Bau- und Stüblinsherren inspicirt, was alt und unbrauchbar befunden, wurde ausgeschieden, verkauft und neu ersetzt.[1]) Das kostete in Friedenszeiten durchschnittlich 241 rh. fl. jährlich, sobald Kriegsgefahr drohte, wuchs der Aufwand. In der Zeit von 1620—26 erreichten z. B. die Armirungskosten des Zeughauses fast den doppelten Satz der früheren Jahre, anstatt 241 durchschnittlich 466 rh. fl. Dem stunden als Einnahmeétat die Kauferlöse aus abgängigen Waffen und aus Geschossen gegenüber, die die Büchsen- und Armbrustschützengesellschaften[2]) und Privatpersonen dem Zeughaus abgenommen hatten, im Betrag von jährlich 56 und 68 rh. fl. (cfr. Anl. II.).

Verschieden nach der Art des Betriebs, in Absicht des Zweckes aber nahe verwandt mit den besprochenen Instituten war eine andere Gruppe städtischer Anstalten, deren Ertrag in Form von Nutzungsgebühren erhoben wurde: die städtischen Zimmerhütten, Bauchkessel und Brennöfen oder -Hütten.

Die älteste dieser drei Anstalten, die im Jahre 1552[3]) errichteten Zimmerhütten, lagen abseits der Stadt im Westen vor dem Grundthor. Sie waren zerlegbar und bestunden aus einer Haupthütte und zwei Nebenhütten, die den privaten und städtischen Zimmermeistern als Arbeitsraum gegen Entschädigung überlassen wurden. Auch herrschte Benutzungszwang, damit das Publicum von dem Lärm und den Fährlichkeiten der Zimmermannsarbeit verschont bleibe.

Wesentlich feuerpolizeilichen Rücksichten verdankten die

---

[1]) cfr. Ratsprot. v. 23. März 1589.
[2]) cfr. Ratsprot. v. 24. April 1615.
[3]) cfr. Ratsprot. v. 19. Aug. 1552.

Digitized by Google

städtischen Bauchkessel und Brennöfen ihre Entstehung. Beängstigt durch grosse Schadenfeuer, die in Folge leichtsinniger Handhabung der privaten Bauchkessel d. i. Waschkessel und Brennöfen mehrmals rasch hintereinander aufgingen, erliess der Rat im Jahre 1579[1]) eine Bauchkessel- und 1587[2]) eine Brennofenordnung, durch welche zunächst die Erbauung einer städtischen Waschküche und Brennhütte an feuersicherem Orte in den Vischenheusern beschlossen und folgends jeder Hausbesitzer verpflichtet wurde, nirgends anders als in den städtischen Bauchkesseln waschen und nirgends anders Ziegel oder Backsteine brennen zu lassen, als in der städtischen Brennhütte. Insbesondere wurden die Mitglieder des ehrbaren Handwerks der Hafner befohlen, alle privaten Brennöfen niederzureissen und sich ausschliesslich der städtischen Brennöfen zu bedienen. Eine scharfe Controle von Seiten der beiden officiellen Bauherren und empfindliche Geldstrafen sollten dieser Sicherheitsmassregel Nachdruck verleihen. Im übrigen hing der Betrieb sowohl der Zimmerhütten wie der Waschküche und der Brennöfen lediglich vom Bedürfniss des Publikums ab. Sie stunden jedermann jederzeit um gebührenden Jahreszins zur Benutzung offen. Aus dem Ertrag dieser Nutzungsgebühren, die in guten Jahren durchschnittlich 542 rh. fl., in geringeren 296 rh. fl. abwarfen (cfr. Anl. II.). bestritt die Stadt die Unterhaltungskosten der Anstalten, deren Summen jedoch in den Stadtrechnungen nicht extra gebucht sind, vielmehr im Ausgabebudget des Kalkhauses zu suchen sein dürften.

In das Capitel der städtischen Gebühren gehörten ferner die Gewerbepolizeiabgaben und die Bürgeraufnahmegelder, auch reihen wir hier die nicht weiter rubricirbaren Strafgelder der öffentlichen Rechtspflege an.

Schon seit dem 15. Jahrhundert[3]) hing der Gewerbebetrieb für neu ins Bürgerrecht eintretende Personen in Überlingen von einer speciellen Ratserlaubniss und von dem Entscheid der sieben Zunftmeister ab, die den Petenten in eine bestimmte (in die

---

[1]) cfr. Ratsprot. v. 29. Dezbr. 1579.

[2]) cfr. Ratsprot. v. 16. März 1587 u. 16. Mai 1600.

[3]) cfr. Arch. I, 51, 130. Ordnung d. a. 1426 und l. c. II, 15, 135. Gemeine Zunftartikel v. ca. 1506.

Digitized by Google

entsprechende) Zunft einwiesen, der er unweigerlich zu gehorsamen hatte. Dafür erhob der Rat gewisse ihrem Einzelsatz nach uns nicht näher bekannte Sporteln, die wir Gewerbebetriebs-Erlaubnissgebühren nennen. Die übrigen Gebühren, die Pfechten-, Schau- und Strafgelder resultirten aus dem Gewerbebetrieb selbst und seiner Überwachung durch die städtischen und zünftigen Polizeiorgane.

Pfechten- oder Eichgelder erhob das städtische Eichamt,[1]) bestehend aus den beiden Ungelderherren, den Bauherren und dem Eichmeister. Seine Hauptaufgabe war die Controle der in Privathänden befindlichen Masse, Wagen und Gewichte.[2]) Alle Fronfasten, d. h. vierteljährlich, fand Revision hierüber statt, wobei das Ungehörige corrigirt und event. auch zur Anzeige gebracht und bestraft wurde.

Bezüglich der Schau- und Strafgelder, deren Ursprung im Einzelnen nicht weiter zu verfolgen ist, bleibt nur noch zu erinnern, dass die Stadt und die Zünfte sich von altersher darein teilten,[3]) die in den Rechnungen verzeichneten Summen also nur die Hälfte des Ertrages ausmachen. Dem zähen Flusse des Überlinger Gewerbelebens entsprechend war das Gesammtergebniss der städtischen Gewerbepolizeigebühren durch Jahrzehnte das gleiche und gleich geringfügige. In den Jahren 1608—16 gingen durchschnittlich 147 rh. fl., in den Jahren 1620—26 durchschnittlich 139 rh. fl. aus diesem Verwaltungszweige jährlich ein. (cfr. Anl. II.)

Über die Bedeutung der Bürgeraufnahmegelder ist in der Einleitung pag. 26 bereits gehandelt. Zu bemerken wäre nur, dass sich der relative jährliche Bürgerzuwachs vermittelst Division der jährlichen Bürgergelder durch die obligate Einkaufsumme von 20 fl. nicht ermitteln lässt, sintemal

[1]) cfr. das Bestallungsb. d. 16. Jahrh. s. t. c.

[2]) cfr. Arch I, 52, 141. Ordnungen des 16. Jahrh. Überlingen hatte doppeltes Gewicht: Fein- oder Pfeffergewicht und Schwergewicht. Ersteres (aus Messing?) war rund, letzteres 4eckig und aus Eisen. Die Gewichtseinheit war das Pfund, 100 Pfund machten einen Zentner. Die Gewichtsstücke des Schwergewichts, die in Privathäusern bis zu 25 Pfund gebraucht werden durften, waren: ein halb Vierling, ein Vierling, ein halb Pfund, ein Pfund, 2, 4 und 6 Pfund. Für schwerere Waare war die Benutzung der Stadtwagen obligatorisch.

[3]) cfr. Arch. II, 15, 135. Gemeine Zunftartikel d. a. 1482 u. 1524.

Digitized by Google

das Bürgeraufnahmegeld nicht auf ein Mal, sondern nach Anzahlung von 5 ℔S durch 15 Jahre pfundweise erhoben wurde. Immerhin geht aber aus dem Vergleich der Budgetperioden 1608/16 und 1620/26 mit einer Durchschnittsjahreseinnahme von 182 bzw. 253 rh. fl. soviel hervor, dass mit zunehmender Kriegsgefahr auch der Zudrang zum Überlinger Bürgerrecht sich verstärkte.

Interessant in mehrfacher Hinsicht sind die Strafgelder der Überlinger Justizverwaltung. Spiegelt sich in den Strafgeldsätzen, also in der relativen Höhe des dem Richter bzw. der Gerichtsgemeinde, der Stadt, gezahlten Wettgeldes die Strafwürdigkeit der einzelnen Delicte wieder, so unterschied das Überlinger Strafrecht des 17. Jahrhunderts, von den mit peinlichen Strafen belegten Ungerichten abgesehen, zweierlei Arten strafbarer Handlungen: schwere Vergehen gegen die staatliche und kirchliche Autorität gerichtet, denen strafrechtlich das Vergehen an fremdem Eigentum gleichstund, und minder strafbare Vergehen, bestehend in der Gefährdung und Schädigung von Leib und Leben. Es war also nach Überlinger Stadtrecht in Abweichung von unseren heutigen, aber übereinstimmend mit allgemein verbreiteten Rechtsanschauungen früherer Jahrhunderte, der dingliche Rechtsschutz relativ grösser als der persönliche. So wurden z. B. die Delicte[1]): Diebstahl, Sachbeschädigung an Haus und Hof, Falsch, d. h. Betrügereien allerlei Art, mit der „grossen Ainung", mit 40 ℔S, fahrlässige Brandstiftung, Wucher und Bankerott mit 20 ℔S bestraft, während gleichzeitig der Strafsatz für Körperverletzung selbst bei nachfolgendem Tod, sofern derselbe erst 6 Wochen und 2 Tage nach der That eintrat, höchstens 6 ℔S, bei ungefährlicherem Ausgang nur 1 bis 3 ℔S betrug. Mit diesen Strafsätzen contrastiren ebensosehr die Strafmasse solcher Vergehen, die wir als Auflehnung und Widerstand gegen die Staatsgewalt bezeichnen würden. Unerlaubte Appellation an fremde Gerichte, Übertretung des Friedbots wurden mit 40 ℔S, Verhöhnung und Hinterziehung der angesetzten Strafen und Auflehnung gegen Ratsgebote mit 20 bis 40 ℔S, Angriffe auf die Stadtwache und andere öffentliche

[1]) Sämmtliche Strafsätze finden sich Arch. I, 51, 135. Satzungen der Jahre 1591—1622.

Digitized by Google

Diener mit 13 ß.S gealndet. Und gleich hoch — 20 bis 40 ß.S — waren die Strafsätze für Meineid, Kuppelei, Ehebruch und sonstige Unsauberkeiten, deren Aburteilung ursprünglich nach kanonischem Recht erfolgte.[1]) Aus letzterer Gruppe bedürfen die sog. Hochzeiterinengelder, die zusammen mit den Ehebruchstrafgeldern eine besondere Einnahmeposition bildeten, noch der Erklärung. Sie beziehen sich auf ein Ratsgebot vom Jahr 1602,[2]) auf Grund dessen diejenige Hochzeiterin, die am Hochzeitstage schwanger ging, von den beiden Stadthebammen zur Kirche geleitet und daraus abgeholt wurde, wer sich aber dieser öffentlichen Blossstellung durch auswärtige Hochzeit entziehen wollte, 40 ß.S Strafe zu entrichten hatte.

Der jährliche Eingang an Strafgeldern, die für jeden Nichtbürger den doppelten Satz betrugen, war in Friedenszeiten unbedeutend, in den Jahren 1608—16 durchschnittlich 230 rh. fl. (cfr. Anl. II, 1a.) Später steigerte sich diese Summe auf mehr als das vierfache. Den Höchstbetrag hatten die Jahre 1621 und 1622 mit 2049 und 2276 rh. fl. aufzuweisen. Specielle Veranlassung hiezu gaben allerlei militärische Massregeln: Truppenaushebungen und -Einquartierungen, die Errichtung eines Musterplatzes in der Landschaft Überlingen und dergleichen, wodurch die Stadt im Verein mit anderen Bodenseeständen sich gegen den drohenden Einfall der Mansfeldischen Armada zu schützen suchte. Bei der Rohheit und Disciplinlosigkeit der ausgehobenen Mannschaften trugen aber diese Vorkehrungen, deren militärische Stärke zum Glück für die Verbündeten nicht auf die Probe gestellt wurde, eher zur Vermehrung als zur Minderung der allgemeinen Unsicherheit bei. In Dutzenden von Fällen sahen sich die städtischen und ländlichen Gerichtsbehörden Überlingens „um des gemeinen Frieds willen“ genötigt einzuschreiten, ein Heer von Strafmandaten war die Folge.[3]) Mittlerweile tagten auch in Überlingen zur Vorbereitung und Durchführung jener Sicherheitsmassregeln 3 grosse

[1]) cfr. Oberrh.-Z. Bd. 29 pag. 300.

[2]) cfr. Arch. III, 13, 157. Schadenstraferordnung.

[3]) cfr. besonders die Jahresrechnungen der Vogteien Ittendorf und Bodman, in deren Gebiet (laut Ratsprot. vom 30. März 1622) der Musterplatz verlegt war.

Digitized by Google

Particularversammlungen schwäbischer Kreisstände,[1]) deren grösste im Dezember 1621 von 25 Ständen mit 39 Gesandten beschickt war. Dadurch wurde die Stadt der Tummelplatz vielen fremden Volkes, „darunter sich gar vil unnutz Gesindlein befunden", das den städtischen Sicherheitsbeamten wohl des öftern zu schaffen machte. Dazu gesellten sich im Jahr 1622 und 1623 vorübergehende Truppeneinlagerungen, Marschquartiere ksl. Kriegsvolkes in den Dörfern Überlingens, wobei es von Seiten der (befreundeten) Kaiserlichen zu rohen Excessen kam, wegen deren sich die Stadt nachmals bei Erzherzog Leopold beschwerte und Busse verlangte.[2])

Alle diese Umstände bewirkten zusammen jene ungewöhnliche Steigerung der Strafgeldereinnahmen in den Jahren 1622 und 1623 (cfr. Anl. II, 2a), die aber, sobald die Kriegswetter in die Ferne zogen und die Stadt wieder abrüsten konnte, sich auch sogleich dem normalen Durchschnittssatze wieder näherten.

Den Gerichtseinnahmen entsprachen nur in seltenen Fällen, in den von uns tabellarisch dargestellten Perioden nur zwei Mal directe Ausgaben: a. 1608 und 1609 zwei Ausgabeposten von insgesammt 185 rh. fl. für die Verhaftung und Hinrichtung male-
fizischer Personen. (cfr. Anl. II. 1b.) Sonst bestund ihr Aquivalent (wenn man rein fiscalisch von einem solchen sprechen

---

[1]) Über deren Geschichte, die den schlagendsten Beweis liefert für die Unzulänglichkeit der Kreisverfassung in militärischer und politischer Hinsicht, wir in der Fortsetzung vorliegender Arbeit an der Hand eines ausgiebigen Quellenmaterials zu referiren gedenken. Vorläufig sei nur erwähnt, dass sich auf diesen Tagsatzungen (16—20. Dezember 1621, 1—4. März 1622. 12. Juni 1623) 25 Stände (5 fürstliche, 8 praelatische, 7 gräflich-freiherrliche und 5 Reichsstädte) unter der politischen Führung des Bischofs Jacob von Constanz und dem Kommando des Grafen Egon v. Fürstenberg, im Gegensatz zu dem Kreisausschreibenden protestantischen Fürsten Herzog Joh. Friedrich v. Württemberg, zu einer Particulardefension oder particularen Landschirmvereinigung verbanden, zur Abwehr des Mansfelders und seiner Armada Landvolk durch gediente Soldaten „abrichten" liessen, damit die Kinzigthalpässe besetzten und dasselbe schliesslich „ob summum periculum eines Aufstandes zwischen den Soldaten und der Bürgerschaft" ohne Schwertstreich, aber mit viel Unkosten wieder abführen mussten. cfr. Arch. I, 64, 708. Protocoll der Landschirmvereinigung in Überlingen.

[2]) cfr. Missivprot. v. 5. Januar und 30. Aug. 1622 und Ratsprot. vom 23. Oktober 1623.

Digitized by Google

will) gleichwie bei den Verwaltungsgebühren in den persönlichen Dienstleistungen der betreffenden Stadtbeamten, die ihrerseits für ihre Mühewaltung aus der Stadtcasse besoldet wurden.

Wenden wir uns nunmehr zur Betrachtung der Hauptfinanzquelle des Überlinger Stadthaushaltes, der städtischen Steuerwirtschaft, so wäre vorab zu betonen, dass es sich hiebei ausschliesslich um ordentliche Steuern handelt. Ausserordentliche Steuern nach Art der von Schönberg dargestellten Basler Steuern sind zu Überlingen innerhalb des von uns behandelten Zeitraums niemals erhoben, und wie es scheint, von der Überlinger Steuergesetzgebung principiell vermieden worden. An ihre Stelle trat, so oft eine ausserordentliche Steigerung des Finanzbedarfes dazu Anlass gab, eine ausserordentliche Erhöhung der bestehenden Steuern, wobei ganz nach modernen Steuerprincipien Steuersubject und -Object unverändert blieben und nur der Steuersatz um einen Bruchteil seiner selbst erhöht wurde. Wir werden darauf bei Besprechung der Überlinger Vermögenssteuern kurz zurückkommen.

Die ordentlichen Überlinger Steuern zerfielen in 2 Classen: in directe Vermögens- und Ertragssteuern, und in indirecte Aufwandsteuern. Zu den ersteren gehörten die bürgerliche Steuer oder Jahressteuer; die Anlage und der Abzug oder die Nachsteuer; zu den letzteren das Weinungeld und die städtischen Zölle.

Die bürgerliche oder Jahressteuer, die erste der hier zu betrachtenden Steuern, war, wie schon ihr Name sagt, eine periodisch, jährlich wiederkehrende Abgabe, die (in erster Linie) von dem Vermögen der Bürgerschaft erhoben wurde. Sie war die älteste der städtischen Steuern, wir finden sie bereits im Jahr 1241,[1]) also schon zur Zeit der Stauferherrschaft in Überlingen, unter dem Namen einer exactio den städtischen

[1]) In einem Vergleich zwischen der Stadt Überlingen und der Cisterzienserabtei Salem vom 5. Mai 1241 verpflichtet sich Salem bei etwaigen Häuserschenkungen, die dem Kloster in Überlingen gemacht würden, das geschenkte Haus, nachdem es Jahr und Tag (per diem et annum) von der Stadtsteuer frei gewesen, gleich einem andern gleichwertigen Haus in Über-

Digitized by Google

Grundstücken und Gebäuden als ordentliche jährliche Grund- und Häusersteuer auferlegt. Damit verband sich im Laufe des 14ten Jahrhunderts eine zweite Vermögenssteuer, deren Gegenstand das fahrende Vermögen war,[1]) hiezu trat geraume Zeit später — vermutlich erst im 16ten Jahrhundert[2]) — eine Leibsteuer d. h. eine partielle Personalsteuer in Form einer Kopfsteuer. Die bürgerliche oder Jahressteuer, so wie sie in den Steuergesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts uns erhalten ist. war mithin combinirt aus 2 Vermögenssteuern und einer partiellen Personalsteuer.

Nach dem Hauptsteuergesetz vom Jahre 1560,[3]) dessen wesentlichste Bestimmungen in den Steuerbüchern der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts[4]) wiederholt werden und darum für diese ganze Zeit (von wenigen Kriegsjahren abgesehen, cfr. weiter unten) Gültigkeit beanspruchen, umfasste das steuerpflichtige liegende Vermögen principiell (über einzelne Einschränkungen cfr. weiter unten.) den gesammten Liegenschaftsbesitz des Steuersubjectes, gleichviel unter welchem Rechtstitel derselbe ihm angehörte, also sowohl die „eigenen liegenden Güter", wie die rentenpflichtigen Güter, die sog. „Güter de censu", wie die „Lehen". Zum steuerpflichtigen fahrenden Vermögen zählten: Die Wein-, Korn- und Hafer-

---

lingen zu versteuern: exactionem facient in illam domum, qualis in aliam equivalentem fieri solet. Und ebenso soll ein geschenkter Weinberg im ersten Jahre steuerfrei sein, in den folgenden Jahren aber die gewöhnliche Steuer entrichten: in sequentibus vero annis . . . imponent (cives) vinee illi summam, que alii vinee ejusdem quantitatis imponi solet. cfr. Oberrh. Z. Bd. 35 pag. 243.

[1]) cfr. Arch. I, 51, 130. Satzung v. c. 1390. Pfandschaft soll in der Steuer „ouch als varend guet" versteuert werden; woraus die Existenz der Steuer von fahrendem Gut vor 1390 erhellt.

[2]) Die Leibsteuer findet sich erstmals in einem Ratsprot. v. 22. Nov. 1557, das die Ausdehnung der Leibsteuer auf Michileute ausspricht. Folgerichtig muss die Leibsteuer schon vor 1557 erhoben worden sein, wird aber als ordentliche Steuer kaum ins 15. Jahrh. oder noch weiter zurückreichen, da die Stadtsatzungen der früheren Jahrh. sie nirgends erwähnen.

[3]) cfr. Arch. I, 7, 182.

[4]) Beispielsweise seien angeführt die von uns eingesehenen Steuerbücher der Jahre 1608, 1609, 1610 und 1650.

Digitized by Google

vorräte; das Baargeld; (die Gewerbecapitalien)[1]); die Zinsbriefe, und zwar sowohl die Unterpfandsbriefe, die sog. „Pfandschaft", wie die „gemeinen Schuldbriefe"; die Leibgedingsrechte und die Schulden. Steuerfrei blieb demnach nur das Nutzvermögen. Alle diese Vermögensobjekte waren insofern Steuerobjekte, als sie durch ein weiter unten zu besprechendes Verfahren von den Steuerbehörden in ihrem Geldwert erfasst, und diese Geldwertbeträge zum Anlass und Massstab der Besteuerung gemacht wurden. Dabei bediente sich die Überlinger Steuergesetzgebung als Steuereinheit der Mark, eines wahrscheinlich von einer älteren Geldgewichtseinheit,[2]) über die aber nichts weiter bekannt ist, übernommenen Begriffes. Diese Steuermark war jedoch verschieden bewertet, jenachdem es sich um Besteuerung von liegendem oder fahrendem Vermögen handelte. In Liegenschaftsvermögen betrug der Steuerwert der Mark 3 ℳ.𝔖ℌ, bei fahrendem Vermögen 2 ℳ.𝔖ℌ. Nach demselben Gesichtspunkt stufte sich ferner auch der Steuersatz ab: auf die Mark liegenden Gutes, also auf einen drei Pfund wertigen Liegenschaftsbesitz entfiel 1 𝔖ℌ (0,14 %), auf die Mark fahrenden Gutes, also auf zwei Pfund wertiges fahrendes Vermögen entfielen 2 𝔖ℌ (0,42 %) Steuer. Ausserdem war aber auf die Höhe des Steuersatzes noch von Einfluss die politisch-rechtliche Stellung der Steuersubjecte. Die Überlinger Steuerzahler schieden sich nämlich in 2 Classen: in die bevorzugtere Classe der Bürger, Überlinger Priester, Gotteshäuser und Klöster, für die die angeführten Steuersätze galten, und in die höher besteuerte Classe der Michileute, der nichtbürgerlichen sonstigen Einwohner, der fremden Privat-

[1]) Dass die Gewerbecapitalien in den Begriff des fahrenden Vermögens miteingeschlossen waren oder wenigstens im 17. Jahrhundert miteingeschlossen wurden, ergiebt sich indirect aus den Vermögenssteuerbüchern des 17. Jahrhunderts. Die Schiffer und Fischer fatiren „varends de navibus" und „an reissern" (Netzen), die Schuhmacher und Sattler declariren den Wert ihres „ledergezüges". Auch ist die Steuerpflicht der gewerblichen Capitalien direct in dem Steuergesetz über die ländliche Anlage ausgesprochen. cfr. weiter unten. Wir sind darum geneigt, dieselbe auch in die Jahressteuer des 16. Jahrh. aufzunehmen, obwohl das (etwas summarisch abgefasste) Gesetz von 1560 darüber schweigt, und dies um so mehr, als die von 1552 an complet erhaltenen Ratsprotocolle keinen diesbezüglichen Neubeschluss enthalten.

[2]) cfr. z. B. die mittelalterliche Kölnische, Strassburger, Basler Mark etc.

Digitized by Google

personen und der fremden Spitäler und Klöster, also der Satzbürger, der Gäste und Ausmärker. Diese letzteren mussten den doppelten Steuerbetrag entrichten: vom Liegenschaftsbesitz pro Mark 2 ₰ (0,28 %) und vom fahrenden Vermögen pro Mark 4 ₰ (0,84 %).

Dies das Überlinger Jahressteuergesetz von 1560 in seiner einfachsten, gleichsam abstractesten Form, von der die Praxis allerdings in nicht unwesentlichen Punkten abwich. Die Einschränkungen, die das Gesetz practisch erfuhr, waren meist traditioneller Natur, teils beruhten sie auf altem Gebrauch und Herkommen, teils auf älteren noch zu Recht bestehenden Verträgen, durch welche die Wirkung der Jahressteuer zu Gunsten einzelner Personen oder Stände eingeschränkt und abgeschwächt wurde.

Fürs erste erstreckte sich naturgemäss die Steuerhoheit Überlingens über das Ausmärkertum nur auf die Mobiliar- und Immobiliarvermögen der Ausmärker und deren Nutznugen, soweit dieselben in der Stadt oder Gemarkung Überlingen zu liegen kamen bzw. hier gewonnen wurden, während das auswärtige Vermögen der Ausmärker sich selbstverständlich der städtischen Steuergewalt entzog. Steuern mussten also die Ausmärker im Wesentlichen nur von den Grundstücken und Gebäuden, die sie innerhalb des Stadtetters besassen, und von dem Wein, den sie aus dem Stadtetter zogen. (cfr. weiter unten.) Diese Schranke der Überlinger Steuerhoheit wurde in einem späteren Gesetz von c. 1570[1]) ausdrücklich betont im Gegensatz zu der Bürger- und Einwohnerschaft Überlingens und dem Land- und Ausbürgertum, in deren Steuerpflicht sämmtliches auswärtige Vermögen miteingeschlossen war.[2])

Eine exemptionelle Stellung in der Überlinger Steuerwirtschaft nahm ferner und zwar von altersher die Priesterschaft ein. Nicht nur dass dieselbe, auch ohne das Bürgerrecht zu erwerben, zur Classe der meistbegünstigten Steuerzahler gehörte.

---

[1]) cfr. Arch. I, 7, 182. Ordnung von c. 1570. Dasselbe geht auch aus den Vermögenssteuerbüchern, Rubrik „Ausleute", hervor, deren Vermögen nur in den angeführten Grenzen als steuerpflichtig verzeichnet ist.

[2]) cfr. hiezu auch die Ratsprotocolle v. 10. Januar 1597, 10. Okt. 1605. Die Erledigung diesbezüglicher Streitfälle v. 17. Septbr. 1573 und 27. November 1603.

Digitized by Google

sie hatte auch noch besondere Privilegien vor den übrigen Mitgliedern ihrer Steuerclasse voraus. Dieselben basirten auf einem Vertrage Überlingens mit dem Bistumsvikar Joh. Vest in Constanz vom 31. August 1470,[1]) auf Grund dessen die Priesterschaft ihre Pfründgüter innerhalb des Überlinger Etters nach den gewöhnlichen bürgerlichen Steuersätzen versteuern sollte, während für die „ausseretter Benefizgüter" ihr eine Steuerermässigung auf 198 ß̃ von 1000 ℔. Wert (an Stelle der gesetzlichen 333 ß̃) bewilligt wurde. Für ihr Privatvermögen steuerte die Priesterschaft gleich den Bürgern, doch wurde ihr auch in diesem Punkte im Jahr 1558[2]) eine Concession gemacht dahin gehend, dass der neuaufziehende Priester das Wertpapiervermögen, die Zinsbriefe, die er mitbrachte, steuerfrei behalten durfte, hingegen er eventuelle neue Capitalerwerbungen nach dem Gesetz veranlagen musste. Im Weitern wurde sodann, besonders häufig mit benachbarten Stiftern und Klöstern, eine Pauschalsumme ein für alle Mal vereinbart, die an Stelle der ordentlichen Steuer treten sollte. Solche Verträge existirten z. B. mit dem Spital Constanz,[3]) das für sein, übrigens genau specificirtes, Besitztum in Überlingen jährlich 12 ℔ß̃ 10 ßß̃ Steuer bezahlte, ebenso mit dem Kloster Petershausen[4]) bei Constanz, dessen Jahressteuer für ein Haus und bestimmte Rebstücke sich auf 10 ℔ß̃ 10 ßß̃ belief, und so noch mit andern. Solche Abmachungen hatten ihr Gutes, insofern sie auf Gegenseitigkeit beruhten, trugen andererseits aber, wie fast jeder Jahrgang der Ratsprotocolle aufweist, gar manchmal den Keim langwieriger Streitigkeiten in sich, da bei jeder Veränderung des besteuerten Besitzstandes die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages von der einen oder andern Seite in Frage gestellt werden konnte.

Fast gänzlich steuerfrei, nur mit einem halben Pfund belegt, war das Vermögen der adeligen Geschlechtergesellschaft zum Löwen.[5]) Woher diese privilegirte Stellung des Löwen stammte,

---

[1]) cfr. Arch. IV, 10, 375.

[2]) cfr. Ratsprot. v. 15. December 1558.

[3]) cfr. Arch. I. 6, 166. Urk. v. 14. März 1411.

[4]) cfr. Arch. VII, 4, 835 u. 843. Urkk. v. 2. Dzbr. 1412 und 15. April 1521.

[5]) cfr. die Vermögenssteuerbücher des 17. Jahrh.: „der Lew gibt 12 ßß̃."

Digitized by Google

ist urkundlich nicht zu erhärten. Die Geringfügigkeit des Steuerbetrages legt aber den Gedanken nahe, dass es sich hier, ähnlich wie auf privatrechtlichem Gebiet bei den Zinszahlungen zur Anerkennung von Obereigentumsrechten, lediglich um die officielle Anerkennung der neuconstituirten städtischen Finanzhoheit handelte, die dem widerwilligen Patriziat zu Ausgang des 13ten Jahrhunderts von der obsiegenden Democratie abgenötigt wurde. Möglich, dass dieses Reservatrecht eine Stipulation jener grossen, uns leider im Original verloren gegangenen, „Ainung" war, (cfr. pag. 14), die um die Wende des 13ten Jahrhunderts den Kampf zwischen den alten Ratsgeschlechtern und der zünftigen Gemeinde versöhnend abschloss. Wohlverbrieft muss dieses Vorrecht jedenfalls gewesen sein. Denn die Entwicklung des Überlinger Steuerrechts zeigt in der 2. Hälfte des 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert die ausgesprochene Tendenz, alle Sonderrechte zu beseitigen: Die Zunftvermögen waren steuerpflichtig, die geistlichen Bruderschaften, die bis 1597 [1]) sich mit einer kleinen Geldsumme abgefunden hatten, gingen ihres Sonderrechts verlustig, das Spital, von dem sogleich des Weiteren die Rede sein wird, wurde in verstärktem Masse zur Steuer herangezogen, — und trotzdem ist an diesem Vorrecht der Geschlechter unseres Wissens, von den Notzeiten des 30jähr. Krieges abgesehen, niemals gerüttelt worden.

Ungleich viel durchsichtiger für uns ist die steuerrechtliche Stellung des Überlinger Spitals, das gleichfalls durch Pauschalsummen seiner Steuerpflicht genügte. Bis zum Jahr 1555 wurde, nach dem übereinstimmenden Bericht zweier Ratsprotocolle, [2]) von des Spitals Gütern „ein gar geringfügige, schlechte Steuer" erhoben. Das Spital versteuerte nur seinen Liegenschaftsbesitz, und selbst dieser war „um ein gar geringes und gar bei weitem nicht wie anderer Bürger und Einsässen Güter" in die Steuer gelegt. Diese Schonung des Spitals entsprang jedoch keineswegs den menschenfreundlichen Bestrebungen einer uneigennützigen Armenpolitik, vielmehr lag ihr Hauptgrund in dem für die Überlinger Finanzverwaltung so überaus bezeichnenden Verwaltungsgrundsatz, dass „gemeine Stadt und der Spital einander

[1]) cfr. Ratsprot. v. 25. Januar 1597.

[2]) cfr. Ratsprot. v. 27. Januar 1553 u. 15. März 1555.

Digitized by Google

zu Hülf kommen und also ein Seckel sein soll".[1]) Mit anderen Worten, der Überlinger Magistrat hatte, wie dies auch der Münchner Commissions-Bericht scharf tadelnd hervorhebt. (cfr. weiter unten), seit Jahrzehnten, wenn nicht seit Jahrhunderten, die Gepflogenheit, dem städtischen Finanzbedarf, wenn immer Deficits sich einstellten, durch Anleihen bei der Spitalcasse aufzuhelfen, deren Verzinsung und Rückzahlung zum mindesten nicht übereilt wurde, und als Entgeld dafür erfuhr dann das Spital eine solch' irrationell glimpfliche Behandlung. Mit dem Jahr 1555 trat hierin eine Änderung ein, der Anstoss dazu kam von aussen. Bekanntlich wurde auf der in Trient von 1545—63 tagenden Kirchenversammlung unter anderem auch der Gedanke erwogen, die grossen weltlichen Stiftungen, vor allem also die grossen Spitäler Deutschlands zu secularisiren und unter einheitliche Verwaltung zu bringen. Diese Absicht fand in der Überlinger Ratsstube begreiflicherweise den heftigsten Widerspruch; die tridentinischen Pläne wurden am 15. und 27. Mai 1555[2]) der Gegenstand zweier aufgeregten Ratssitzungen. Man erinnerte sich nun plötzlich der langjährigen ungerechten Steuervergünstigungen, die das Spital genossen, und knüpfte daran den Plan, „zur Salvirung der spitälischen Güter". Unter Zugrundlegung der gesetzlichen Steuersätze und unter Anrechnung des fahrenden Vermögens wurden die Steuerrückstände des Spitals von 75 Jahren eruirt, das Jahr wurde — offenbar pauschaliter — mit 1000 ℳ belastet und so eine spitälische Steuerschuld von 75000 ℳ construirt, für die das Spital laut (zurückdatierter) Urkunde vom 15. März 1555[3]) sein ganzes Vermögen, liegendes wie fahrendes, sammt allen Nutzungen und Einkünften der Stadt verpfändete. Zugleich musste das Spital, um den Vertrag rechtskräftiger erscheinen zu lassen, eine Anzahlung von 5000 ℳ sogleich entrichten, der Rest sollte in jährlichen Raten von 1000 ℳ amortisirt werden. Inzwischen ging jene Gefahr der Secularisation glücklich vorüber, die spitälische Schuld wurde niemals abgetragen. Dagegen erhielt sich fortan der Satz von 1000 ℳ als die officiell anerkannte jährliche Steuer-

[1]) cfr. Ratsprot. v. 27. Januar 1553.
[2]) cfr. die Ratsprot. d. d. c.
[3]) cfr. Spitalarch. VII, 110.

Digitized by Google

schuldigkeit des Spitals, und obiger Vertrag wurde durch Ratsbeschluss vom 5. Dezember 1558[1]) in diesem Sinne abgeändert. Wirklich bezahlt dürfte das Spital die angesetzte Summe allerdings nur zeitweise im 16. Jahrhundert haben, denn die städtische Casse war bald wieder beim Spital in so tiefe Schulden geraten, dass bereits Anfangs des 17. Jahrhunderts die jährliche Spitalsteuer in den Steuerbüchern[2]) zwar nominell mit 1000 ℳ angesetzt wird, die sich aber durch „haderraitung", modern gesagt durch Contocorrentrechnung, auf jährlich 100 ℳ verringerten.

Endlich gestattete die Überlinger Steuergesetzgebung noch in gewissen Fällen einen gänzlichen Nachlass der Steuer, und zwar ein Mal für die Personen, bei denen überhaupt nichts zu erheben war, für die Spitäler, die um Gotts Willen aufgenommen worden, und ferner für die Waisen und Halbwaisen, deren liegendes und fahrendes Vermögen bis zu 30 bzw. 25 Mark inclusive steuerfrei blieb.[3])

Sieht man von den in Obigem angeführten Ausnahmebestimmungen ab, so war für alle übrigen Steuerzahler das Gesetz von 1560 seinem vollen Inhalt nach zu Recht bestehend. Dieselben waren verpflichtet, ihre sämmtlichen Vermögensobjecte einschliesslich der Passiva und mit alleiniger Ausnahme des Nutzvermögens in Geld- bzw. Markwerten zu fatiren und den hieraus resultirenden gesetzlichen Steuerbetrag zu bezahlen.

Die Fatirung[4]) der Steuerobjekte beruhte, soweit fahrendes Vermögen in Betracht kam, im Wesentlichen auf dem Princip der Selbsteinschätzung. Nur in 2 Fällen traten die Überlinger Verwaltungsbehörden dem Fatirenden behülflich zur Seite, bei der Bewertung des Weines und der Früchte. Der Wein- und der Fruchtpreis wurde jeweils nach beendetem Herbst mit Hülfe der früher besprochenen Enquêtereisen amtlich pro Fuder und pro Malter fixirt, und dieser amtliche „Anschlag" musste

[1]) cfr. Ratsprot. d. d. c.

[2]) cfr. die Steuerbücher d. J. 1608/10.

[3]) cfr. die den Steuerbüchern hinten eingetragenen Gesetze.

[4]) cfr. Arch. I, 52, 147. Ratsverordnungen des 16. Jahrh., zweites Steuergesetz v. 1560, hauptsächlich Steuertechnisches enthaltend.

Digitized by Goog

von dem Fatirenden der Bewertung seiner Wein- und Kornvorräte zu Grund gelegt werden. Alle übrigen Angaben dagegen blieben der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen überlassen, die man durch scharfe Strafbestimmungen, vor allem durch Confiscation der hinterzogenen oder zu gering fatirten Vermögensteile,[1]) wach zu halten suchte. Nicht so beim Liegenschaftsvermögen. Hier hatten die Steuerbehörden seit Anfang des 16. Jahrhunderts[2]) die Einschätzung selbst vorgenommen und dadurch im Laufe der Zeit einen Steuerkataster, ein „Grundbuech", (das leider verloren gegangen zu sein scheint), über sämmtliche in der Steuermark liegende Grundstücke und Gebäude hergestellt. In dasselbe waren die Werte der städtischen Grundstücke und Gebäude nach der Schätzung der vereidigten städtischen Häuser- und Rebgartenschätzer eingetragen, deren es in Überlingen im 16. Jahrhundert 6, später 7 gab.[3]) Bei dieser offiziellen Schätzung muss man nach dem System der Bonitirung verfahren sein, denn es verbietet das Gesetz von 1560 direct jede Steuereinschätzung von Immobiliargütern nach den blossen Tausch- oder Kaufpreisen oder Erbanschlägen. An diesem Grundbuch besassen nun aber die Überlinger Steuerbehörden ein sehr brauchbares Hilfsmittel zur Controle der Immobiliarwertdeclarationen, denn es konnten durch Vergleich mit den Grundbucheinträgen die Angaben der Fatirenden jederzeit nachgeprüft werden; auch wurde dadurch das Einsteuerungsverfahren wesentlich vereinfacht. So lange nämlich ein Immobiliarvermögen den Besitzer nicht wechselte, blieb dasselbe zu dem ursprünglichen Anschlag in dem Kataster und der Steuer liegen, und es konnte so der darauf entfallende Steuerbetrag jedes Jahr ohne Weiteres in die Steuerrolle, das sog. Spectavitbuch, übernommen werden. Nur musste für den Fall, dass ein Gut in Abgang kam, dasselbe aus der Steuer gezogen und eventuell im Kataster getilgt werden; und andererseits mussten alle Häusermeliorationen, deren Wert 20 fl. überstieg, und ebenso alle Neubauten fatirt, neueingetragen und

[1]) cfr. Ratsprot. v. 21. April 1603.

[2]) Die städtischen Gütereinschätzer treten erstmals a. 1500 in den Ratswahlverzeichnissen auf.

[3]) cfr. die Ratswahlbücher des 16. u. 17. Jahrh.

Digitized by Google

versteuert werden. Dagegen blieben Gütermeliorationen von der Steuer zunächst unberücksichtigt. Rectificirt und erneuert wurde sodann der Steuerkataster im Anschluss an die einzelnen Acte des Immobiliarverkehrs. Beim Gütertausch oder -Verkauf, sowie bei Besitzänderungen durch Todfall machte das Steuergesetz von 1560 die Neueinschätzung der getauschten, verkauften oder vererbten Güter durch die städtische Schatzungscommission obligatorisch; dabei wurden die in Verkehr kommenden Güter nach dem alten Anschlag aus der Steuer gezogen. Diese Gesetzesbestimmung hatte einerseits den Zweck durch objective Prüfung der Immobiliarwerte von Seiten unparteiischer Organe deren Steuer- und Effectivwert in möglichste Übereinstimmung zu bringen, — so konnten hier z. B. eventuelle Gütermeliorationen in Anschlag gebracht werden — andererseits sollte aber durch diese Massregel, wie das Gesetz ausdrücklich betont, jede Steuereinschätzung von Immobiliargütern nach dem blossen Tausch- oder Kaufpreis oder Erbanschlägen verhindert und damit die Hauptgelegenheit zu Steuerhinterziehungen und anderen betrügerischen Manipulationen abgeschnitten werden. In den Steuerkataster nicht eingetragen waren endlich die Güter in fremder Mark. Bezüglich ihrer begnügte man sich mit der Selbsteinschätzung des Besitzers, der sie versteuern soll „als lieb die ihme seindt“.[1])

Über den Gang der Steuerveranlagung und Steuererhebung bestimmt sodann das (zweite) Steuergesetz von 1560 noch Folgendes. Der Beginn der Steuerveranlagung fällt in die Zeit nach beendetem Herbst, gewöhnlich in den Anfang des Monat Dezember.[2]) Sie wird damit eröffnet, dass die Wein- und Fruchtsteuerpreise vom kleinen und grossen Rat festgesetzt und Sonntags darauf durch den Rentstüblinsschreiber nach der Frühmesse in der Kirche der Einwohnerschaft eröffnet werden. 8 Tage später hat derselbe Beamte am selben Ort nach der Frühmesse den Anfang des Fatirungsgeschäftes anzukündigen, nachdem inzwischen die auswärtigen Steuerzahler Überlingens entweder schriftlich oder durch Vermittlung der Pfarrherrn und Verkündigung in der Kirche von dem Anfang des Fatirungsgeschäftes

[1]) cfr. Ratsprot. v. 17. Septbr. 1573.
[2]) cfr. pag. 46 u. 61.

Digitized by Google

und von ihren speciellen Fatirungsterminen, die etwas später fielen, verständigt worden. Nach Verfluss weiterer 8—14 Tage an einem Montag beginnt darauf das eigentliche Fatirungsgeschäft auf dem Überlinger Rathause. Die Mitglieder der Steuercommission, die sich aus den beiden Bürgermeistern, den 7 Amtszunftmeistern, den beiden Stüblinsherren und dem Rentstüblins- und Ratschreiber zusammensetzte, und von dem Rats- und Ungelterknecht und dem Büttel unterstützt wurde, sitzen von da ab — wie der steuertechnische Ausdruck jener Zeit lautet — an der Steuer. Es werden nun die steuerpflichtigen Einwohner Überlingens, das sich in 12 Steuerquartiere teilte, alle einzeln, bei Wittwen und Waisen deren Vögte und Pfleger, nach den Steuerquartieren vom Ungelterknecht zur Fatirung vorgeladen unter Androhung von 1 ℳ Strafe im Falle des Nichterscheinens. Die Geladenen haben in dem von uns bereits des Nähern erläuterten Umfange den Wert ihrer steuerpflichtigen Vermögensobjecte nach Mark berechnet anzugeben. Diese Angaben werden in ein nach den 12 Steuerquartieren abgeteiltes Vermögenssteuerbuch beim Namen des Fatirenden unter den Rubriken Eigen und Lehen, und Pfandschaft und Fahrendes eingetragen. Hat der letzte Überlinger fatirt, so ist damit das städtische Hauptfatirungsgeschäft beschlossen. Eine weitere Frist von 14 Tagen bis 3 Wochen giebt darauf den städtischen Haus- und Rebgartenschätzern Gelegenheit, die event. Neueinschätzungen vorzunehmen. Ist dies geschehen, so tritt die Steuercommission zum zweiten Mal zusammen, um die Fatirung der neueingeschätzten Güter und die Fassionen der auswärtigen Steuerzahler Überlingens entgegenzunehmen. Die Letzteren konnten dieser Pflicht übrigens auch schriftlich genügen und werden wohl meist nur, wenn Anstände vorlagen, persönlich erschienen sein.[1]) Schliesslich werden dann in Gegenwart der Steuercommission die in Mark fatirten Steuerwerte von den beiden Rentstüblinsherren und dem Rentstüblinsschreiber in die Überlinger Courantmünze, den rheinischen Gulden, umgesetzt, darnach die individuellen Steuerschuldigkeiten der Einzelnen berechnet und diese sammt den Namen der Steuerzahler in eine Steuerrolle, das Spectavitbuch

[1]) cfr. Ratsprot. v. 12. April 1601 u. Schreiben des Stadtschreibers J. Michel von Waldsee d. d. 26. Nov. 1610. Beilage z. Steuerbuch v. 1609.

Digitized by Google

genannt, eingeschrieben. Dieser letzte Act hiess der Steuerbeschluss. Nach dem Steuerbeschluss tritt eine längere Pause ein, während welcher die Steuerzahler von den Steuerbehörden unbehelligt blieben. Erst im Frühjahr, Montag nach Reminiscere, wird mit dem Steuereinzug der Anfang gemacht. Binnen 14 Tagen nach Reminiscere muss die Steuer von jedermann auf dem Rathaus im Rentstüblin den beiden Rentstüblinsherren bezahlt werden. Der Steuerbetrag wird jedem einzeln quittirt, und mit Ausstellung der letzten Steuerquittung hat der Geschäftskreis der Jahressteuer seinen definitiven Abschluss erreicht.

Bei dem ganzen Verfahren waren übrigens die Steuerbehörden durch harte Strafbestimmungen kräftig unterstützt. Es wurde demjenigen, der innerhalb der gesetzlichen Fatirungszeit die Fassion versäumt hatte, ohne Rücksicht auf Stellung oder Stand, der sog. Pönfall[1]) angesetzt, d. h. ein Drittel des gesammten Vermögens, das er im Jahr zuvor versteuert, wurde zur Strafe weiter angerechnet und zwar das ganze als fahrendes Vermögen, wodurch sein Strafsteuerbetrag gemäss der Bestimmung über den höheren Steuersatz des fahrenden Vermögens sich noch wesentlich erhöhte. Wer aber gar seine Steuer nicht vorschriftsmässig längstens bis zum Ave-Maria-Läuten am Sonntag Lätare bezahlt hatte, der musste als Bürger oder Einwohner von Stund an die Stadt verlassen und konnte ohne Gefahr der Einthürmung vor Entrichtung seiner Steuerschuldigkeit nicht mehr zurückkehren, traf es aber einen auswärtigen Steuerpflichtigen, dem wurde „alsbald alles Werk in Gütern verlegt". d. h. der Bau seiner Güter sistirt.[2])

Eng verknüpft mit der Jahressteuer war die schon oben erwähnte Leibsteuer.[3]) Sie hatte die Form einer partiellen Personalsteuer mit gleichem Steuerfuss für alle Steuerpflichtigen, also einer Kopfsteuer.[4]) Ihr Steuersatz betrug 5 ßß. Sie musste von allen Bürgern eo ipso entrichtet werden und ausserdem von denjenigen Satzbürgern, Einwohnern und Priestern, die Liegenschaftsvermögen eigentümlich besassen. Leibsteuerfrei

---

[1]) cfr. Arch. I, 7, 182. Erstes Steuergesetz von 1560.

[2]) cfr. das II. Steuergesetz von 1560 u. Ratsprot. v. 3. Aug. 1564.

[3]) Die Archivquellen sind dieselben.

[4]) cfr. G. Schönberg. Die Finanzverh. d. Stadt Basel im XIV. u. XV. Jahrh. pag. 2 Anm. 1.

Digitized by Google

waren die fremden Ausmärker, die besitzlosen Spitäler und die Waisen und Halbwaisen mit den pag. 126 angegebenen Minimalvermögen. Erhoben wurde die Leibsteuer zugleich mit der Jahressteuer.

Was endlich die Gesammthöhe der Überlinger Jahressteuercapitalien und deren Finanzerträgniss anlangt, so belief sich im Jahr 1608 der Gesammtwert aller in Privathänden befindlichen Steuerobjecte auf 1,587456 rh. fl.[1]) Hiezu kamen aber noch weitere 66648 rh. fl.[2]) als Steuercapitalien juristischer Personen, wie der 7 Zünfte, der verschiedenen geistlichen Bruderschaften, des Armenhauses, des St. Gallerklosters, des Spendfonds[3]) u. s. w. Doch waren hierin nicht eingeschlossen die Vermögenswerte der mit Pauschalsummen sich abfindenden Steuerpflichtigen, insbesondere also nicht die umfangreichen spitälischen Besitzungen und Einkünfte, und ausserdem muss noch hervorgehoben werden, dass obige Summen die Schulden der Überlinger Privatwirtschaften und Corporationen mitenthielten. Kann man diese etwa dem fünften Teil[4]) (= 55527 rh. fl.) des fahrenden Vermögens (272428 rh. fl. plus 5208 rh. fl. fahrendes Vermögen der juristischen Personen) gleichsetzen, so stellten sich die Activ-Steuercapitalien Überlingens a. 1608 auf 1,598577 rh. fl.[5]) (1,587456 rh. fl. plus 66648 rh. fl. Vermögen der juristischen Personen, minus 55527 rh. fl. Schulden). Davon bestunden cc. 66 % (1,031493 rh. fl. plus 22200 rh. fl. Liegenschaftsvermögen der juristischen Personen) in Grund- und Häusersteuercapitalien, und diese bildeten wegen ihrer nur wenig und langsam sich ändernden Grössenverhältnisse die feste Grundlage, von der aus sich, trotz des bei der Jahressteuer vorherrschenden Quotitätsprincips, ein bestimmtes jährliches Minimalfinanzerträgnis der Jahressteuer vorausberechnen liess. Ein Moment von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den im Ganzen ohne État wirtschaftenden Überlinger Stadthaushalt.

---

[1]) 8,604012 Mk. cfr. pag. 84 Anm. 1.

[2]) 22200 rh. fl. liegendes, 5208 rh. fl. fahrendes Vermögen und 39240 rh. fl. Pfandschaft. Berechnet aus dem Vermögenssteuerbuch v. 1608.

[3]) Der Spendfonds wurde a. 1438 gestiftet zur Verabreichung von Almosen an arme Bürger. cfr. Gedr. Vorber. z. spitäl. Rechnung pag. 2.

[4]) cfr. pag. 83 Anm. 4.

[5]) 8,664287 Mk.

Digitized by Google

Und daraus erklärt sich denn auch die bei einer aus so verschiedenartigen Quellen resultirenden Steuer auffällige Concordanz der einzelnen Jahreserträgnisse. Dieselben schwankten während der 7jährigen Periode von 1620/26 (cfr. Anl. II, 2 a.) innerhalb 6 Jahren zwischen 5129 und 5930 rh. fl. und überstiegen nur ein Mal — in dem Kriegsjahr 1622/23 — die Summe von 6000 rh. fl. Auch müssen vor Ausbruch des Krieges die Schwankungen noch geringer gewesen sein. Zwischen den aus jener Zeit (cfr. Anl. II, 1 a.) uns überlieferten drei Jahressteuererträgen betrug die Differenz noch keine 300 rh. fl. Der Durchschnittsertrag der Jahressteuer erreichte in den Jahren 1620/26 die Höhe von 5759 rh. fl.,[1]) womit dieselbe an die Spitze sämmtlicher (nicht bloss der steuerwirtschaftlichen) ordentlichen Einnahmen Überlingens trat und sich als die wichtigste von ihnen bekundete.

Als zweite ordentliche Vermögenssteuer existirte in Überlingen seit Ausgang des 15ten Jahrhunderts die ländliche Steuer oder die Anlag. Sie hatte ihren Rechtsgrund in einem Privileg K. Friedrichs III. vom 8. August 1482,[2]) das Überlingen in Erwägung der gegen Herzog Karl von Burgund und K. Matthias von Ungarn geleisteten Kriegsdienste die Erlaubnis gab, in seinem ganzen Gebiet An- und Auflagen zu erheben. Der Gebrauch, den die Stadt von diesem Steuerprivileg machte, war jedoch ein sehr mässiger. Obwohl berechtigt, ihre Landschaft jährlich zu schatzen, — wesshalb wir theoretisch auch die Anlage als ordentliche Steuer qualificirten — sind doch die Bauern, so meldet der Münchner Commissionsbericht,[3]) ab und zu ein Jahr überhupft worden. Ja dieses „ab und zu“ war im 17. Jahrhundert so zur Regel geworden, dass thatsächlich die Anlage fast den Charakter einer ausserordentlichen Steuer annahm. Während der in Anlage II. dargestellten 2 siebenjährigen Budgetperioden ist die Anlage nur 5 Mal erhoben worden.

Das Steuergebiet der Anlage war die Landschaft Überlingen, sowohl die spitälische wie die städtische. Der städtische Teil der Landschaft Überlingen umfasste die im Früheren in

[1]) 33172 Mk. cfr. pag. 80 Anm. 3.
[2]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 22 pag. 259.
[3]) cfr. l. c. Abschn. 1.

Digitized by Google

ihren ökonomischen Verhältnissen geschilderten 36 Dörfer, Weiler und Höfe der Vogteien Ramsberg, Ittendorf und Hohenbodman mit 578 anlagepflichtigen Einwohnern. Dem Spital gehörten die 5 Ämter Sernatingen, Bonndorf, Sohl, Denkingen und Bamberg mit 33 Dörfern, Weilern und Höfen[1]) und 426 Steuerzahlern. Es bildete demnach die Landschaft Überlingen ungefähr ein Dreieck, dessen Spitze landeinwärts im Norden bei Pfullendorf lag und dessen beide Schenkel auf der Seelinie Stockach-Immenstaad aufstunden. Freilich war dies kein geschlossenes Gebiet, vielmehr fanden sich besonders die spitälischen Feldmarken, deren Erwerb aus frommen Stiftungen und Gelegenheitskäufen datirte, häufig in Gemenglage mit fremden, den Nachbarständen Überlingens eigentümlichen Grundstücken. Aber trotzdem zählten die spitälischen Güter zu den bestunterhaltenen und bestrentirenden der Seegegend.[2]) Um die Lage der Landwirtschaft in den spitälischen Ämtern mit kurzen Worten zu charakterisiren, sei hier auf folgende Daten hingewiesen, die das Anlagebuch von 1615 enthält. Im Jahr 1615 betrug der Gesammtumfang des zu landwirtschaftlicher Bodencultur in der spitälischen Landschaft benutzten Areals etwa 1500 altbadische Morgen. Davon waren 545 Hofstatt, rund 56 Morgen,[3]) mit Reben und 1730 Juchart, rund 1073 Morgen, mit Getreide bepflanzt; circa weitere 600 Juchart oder 362 Morgen lagen brach. Daraus folgt zunächst in Übereinstimmung mit dem bezüglich der städtischen Vogteien Ausgeführten (cfr. pag. 95 ff.), dass im Gegensatz zu der ausschliesslich Weinbau treibenden städtischen Bevölkerung der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Production in der Landschaft Überlingen auf

---

[1]) cfr. Arch. I, 60 686. Anlagebuch: des h. Geist Spitals Unterthanen. In das Amt Sernatingen (das heutige Ludwigshafen) gehörten: Sernatingen, Regnoltschweiler, Ainrach; in das Amt Bonndorf: Bonndorf, Walpenschweiler, Helchenhof, Egelhof, Buoch, Nesselwang, Halden, Reüthin, Mahlspeuren, Eggenweiler, Hiltegrundt; in das Amt Sohl: Sohl, Reüthin ob den bergen, Affolterberg, Eck, Aderatsweiler, Klein-Schönach, Tobelhof; in das Amt Denkingen: Mooss, Straass, Rickeratsreüthin, Andelspach, Langengassen, Hilppensperg, Denkingen; in das Amt Bamberg: Bamberg, Rickenbach, Deissendorf, Riethove, Untersiggingen.

[2]) Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 12.

[3]) cfr. pag. 48 Anm. 4.

Digitized by Google

den Kornbau fiel. Das System, nach dem der Kornbau betrieben wurde, war das der reinen Dreifelderwirtschaft; Winter- und Sommerfrucht wechselten ab, jedes dritte Jahr trat Brache ein.[1]) Über einen Teil der Brachzeit dienten die Brachfluren, da Wiesen nur spärlich angeblümt wurden, als gemeinsame Viehwaide und gaben so Gelegenheit zu einer nach damaligen Verhältnissen hochentwickelten Viehzucht. Wie die Veranlagung von 1609 den Viehbestand der spitälischen Landschaft feststellte, umfasste derselbe 509 Pferde und 1330 Stück „Hauptvieh", dazu über 900 Schweine und eine geringere Anzahl Ziegen und Schafe. Derselbe repräsentirte nach damaligen Viehpreisen[2]) einen Wert von über 28000 rh. fl., in unserer Währung über 157000 Mark.[3])

Der durchschnittliche Jahresertrag der Kornfelder belief sich pro Juchart (0,62 Morgen) auf 3 Malter Winterfrucht und 2 Malter Sommerfrucht. (cfr. pag. 137). Dies ergab einen mittleren jährlichen Fruchtertrag der spitälischen Landschaft von 2595 Malter Winterfrucht und 1730 Malter Sommerfrucht, deren Geldwert sich bei einem Durchschnittspreis von 4 ℳ für das Malter Winterfrucht und 3 ℳ für das Malter Sommerfrucht auf (15570 ℳ) 17794 rh. fl. oder rund 100000 Mark belief. Rechnet man hiezu die sicher nicht unerheblichen Einnahmen aus der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht und die Weinerträgnisse, die wohl kaum hinter den Überlinger zurückstunden, so dürfte die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung[4]) in der spitälischen Landschaft nicht minder wie in den Vogteien so günstig gewesen sein, als sie bei einem un-

---

[1]) cfr. Ratsprot. v. 7. Septbr. 1560. Betriebsvorschriften für den Spitalmeister zu Goldbach betr.

[2]) Nach der Anlageordnung v. 1615 stellte sich der Steuerwert eines Pferdes auf 25 rh. fl., des Hauptviehes durchaus auf 11 rh. fl, eines Schweines auf 48 xr.

[3]) Hanauer l. c. berechnet die Kaufkraft des rh. Gulden für 1615 auf 7 frcs. 5 c. = rund 5 Mk. 60 ₰.

[4]) Deren Kopfzahl Staiger l. c. pag. 170 für frühere Jahrhunderte auf 14000 angiebt, was jedenfalls viel zu hochgegriffen ist. Angenommen die sämmtlichen 1004 Anlagepflichtigen der Landschaft im Jahr 1615 wären Familienväter gewesen, — da doch ein Teil derselben sicher unverheiratetes landwirtschaftliches Hilfspersonal war, — so ergäbe sich selbst dann (bei einer Familienziffer von 5 Köpfen) nur eine Bevölkerung von 5020 Köpfen.

Digitized by Google

freien, dem Mehrteil nach leibeigenen Bauernstande nur immer sein konnte. Jedenfalls bot die Landschaft ein Steuerobject, dessen Steuerkraft bei planmässiger Ausnützung eine der vorzüglichsten Finanzquellen Überlingens sein konnte. Über den Steuerplan und das Finanzerträgnis der Anlage nun im Folgenden.

Gleich der Jahressteuer war auch die Anlage[1]) eine combinirte Steuer, combinirt aus einer Vermögenssteuer, einer landwirtschaftlichen Ertragssteuer, einer Leibrenten- und Besoldungssteuer und einer partiellen Personalsteuer. Steuersubject waren die ländlichen Unterthanen Überlingens weltlichen und geistlichen Standes.

Die Vermögenssteuer unterschied liegendes und fahrendes Gut. Zum liegenden Gut, das sowohl die eigentümlichen liegenden Güter, wie die Erb- und Schupflehen umschloss, zählten im Sinne der Anlageordnung alle Häuser, Hofstätten, Baum- und Krautgärten, Äcker, Wiesen, Reben und Waldungen. Gegenstand des fahrenden Vermögens waren: das Baargeld, die Pfand- und Zinsbriefe, die Leibrentencapitalien, die Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betriebscapitalien, speciell also die Waaren und Werkzeuge der Handwerker und Gewerbetreibenden und die landwirtschaftlichen Geräthe; und endlich die Schulden.

Hiezu trat ergänzend eine landwirtschaftliche Ertragssteuer, treffend ein Mal den jährlichen Ertrag an landwirtschaftlichen Bodenproducten, also den Veesen-, Gerste-, Roggen-, Haber-, Heu-, Stroh- und Weinertrag, und ferner den Ertrag der ländlichen Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Geflügelzucht.

Diese sämmtlichen Steuerobjecte wurden nach ihrem Geldwert in Überlinger Pfund veranschlagt und procentmässig besteuert. Der Steuersatz betrug 10 ß, oder 0,5 %, doch erhöhte sich derselbe bei Vermögen von unter 100 Pfund auf ein und ein halb Pfennig pro ein Pfund oder auf 0,62 %.

Die Leibrentensteuer traf den Ertrag der Leibgedingsrechte, der von der Anlagegesetzgebung als besonderes Steuerobject behandelt und mit 8 % belastet wurde. Gleichfalls 8 % mussten

[1]) cfr. Arch. I, 7, 182. Anlageordnungen v. 1519—1626. Unserer Darstellung liegt zu Grund die Anlageordnung von **1607** als die besterhaltene und ausführlichste. Mit ihr stimmen sachlich durchaus überein die etwas kürzeren Anlageordnungen von 1566, 1583 u. 1595.

Digitized by Google

die geistlichen und weltlichen Beamten der Landschaft von ihrem Besoldungseinkommen entrichten, sofern dasselbe 100 fl. rh. und darüber betrug; nur dass bei dieser Besoldungssteuer der Steuersatz um ein ganz geringfügiges nach unten zunahm.

Die Besoldungen unter 100 fl. rh. scheinen auf 80 fl. rh. und 60 fl. rh. fixirt gewesen zu sein. Bei 80 fl. rh. Besoldungseinkommen stellte sich der Steuerbetrag auf 6 fl. rh. 9 β. rh. (an Stelle von 6 fl. rh. 8 β. rh.), bei 60 fl. rh. auf 4 fl. rh. 18 β. rh. (an Stelle von 4 fl. rh. 16 β. rh. bei gleichbleibendem Steuerfuss).

Endlich wurde auch auf dem Lande eine Leibsteuer erhoben, aber weder allgemein noch bei allen Steuerobjecten nach demselben Steuerfuss. Leibsteuerfrei waren vielmehr alle Personen mit Vermögenswerten von 200 fl. rh. und darüber, und andererseits junge Dienstboten, die „noch nicht zum hochwürdigen Sacrament gegangen", also ein Alter von 13—14 Jahren noch nicht erreicht hatten. Die übrigen leibsteuerpflichtigen Landbewohner schieden sich in 3 Vermögensclassen und die Dienstboten mit verschieden abgestuften Steuersätzen. Vermögenslose traf die Leibsteuer mit 7 β. rh., solche, die bis zu 100 fl. rh. Vermögen besassen, mit 6 β. rh., solche, die 100—200 fl. rh. besassen, mit 5 β. rh.; männliche Dienstboten hatten 2 β. rh., weibliche 1 β. rh. Leibsteuer zu geben.

Ebenso wie bei der bürgerlichen Steuer ruhte das Einsteuerungsverfahren der Anlage auf dem Princip der Verbindung von Selbsteinschätzung und staatlicher Taxation. Aber während dort vornehmlich das Liegenschaftsvermögen der behördlichen Einschätzung vorbehalten war, richtete die Anlageordnung ihr Hauptaugenmerk auf den Ertrag und dessen amtliche Bewertung. Die liegenden Güter sollten vom Anlagepflichtigen taxirt werden „als lieb ime die aniezo seyen", d. h. nach dem subjectiven derzeitigen Werte, den sie für ihn hatten. Doch wurde diese subjective Wertschätzung bei Erb- und Schupflehengütern dahin erläutert, dass der wirkliche Wert und nicht das Hofgeld vom Fatirenden zum Ausgangspunkt seiner Preisbildung zu machen sei, und ausserdem war dem Schupflehen der Wert eines erblichen Gutes beizumessen, von dem dann nach Gutdünken der Steuerbehörden eine bestimmte Quote, etwa ein Fünftel, zur Compensation der Minderwertigkeit der Schupflehen-eigentumsgerechtigkeiten abgezogen werden konnte. Auch durfte

Digitized by Google

die Verschuldung des Steuerobjectes nicht in Abzug gebracht werden, was bekanntlich auch heute nicht der Fall ist. Darnach war es also fast vollständig ins Belieben des Einzelnen gestellt, welchen Wert er seinen Gütern beilegen wollte. Übrigens dürfte aus der Zusatzbestimmung bezüglich der Erb- und Schupflehen, die offenbar eine Gutsbewertung bloss nach dem capitalisirten Pachtzins verhindern wollte, wenigstens soviel hervorgehen, dass man im Allgemeinen eine Ertragsberechnung und die Fatirung des capitalisirten Durchschnittsertrages von den Fatirenden erwartete.

Nach dem Grundsatz der Selbsteinschätzung, aber ohne jede beschränkende Vorschrift, wurden ferner die Steuerwerte des fahrenden Vermögens und der Geldbetrag der Leibrenten und Besoldungen eruirt. Declarirt musste werden der Umfang der Baarschaft, der Leibrenten, Besoldungen und Schulden; weiter das „Hauptgut", d. h. der Geldpreis bzw. Kaufpreis der Pfand- und Zinsbriefe und Leibgedingsrechte, endlich der subjective Wert (als lieb etc.) der Waaren und Werkzeuge der Handwerker und Gewerbetreibenden und der landwirtschaftlichen Geräte. Anders war das Verfahren zur Feststellung der ländlichen Frucht- und Viehzucht- etc. Ertragswerte. Diese Fassionen hatten sich lediglich auf Angabe der Stückzahl der jährlichen Ertragsobjecte zu beschränken, die dann ohne Zuthun des Fatirenden nach amtlich aufgestellten Preistabellen bewertet wurden. Nur in einem Fall, wenn nämlich die Anlage zu einer Zeit, wo der zu erwartende Ernteertrag noch im Boden ruhte oder auf dem Halm stund, also im Frühjahr oder Sommer, ausgeschrieben wurde, schob die Anlageordnung dem grundbesitzenden Bauern selbst die Geldwertertragsberechnung zu. In diesem Fall waren als normaler Durchschnittsertrag vom Juchart 3 Malter Winterfrucht und 2 Malter Sommerfrucht anzusetzen und diese nach einem Normaldurchschnittspreis von 4 bzw. 3 fl. S. pro Malter in Geldwert zu fatiren. Diese sämmtlichen Fassionen, die also nur das Nutzvermögen unberücksichtigt liessen, mussten vom Anlagepflichtigen auf seinen Eid genommen werden, „er soll bei seinem Eid veranlagen", wer falsch declarirte, war „meineid" und kam, von Vermögensstrafen abgesehen, in Überlingen oder auf einem der Vogteischlösser in den Thurm. Entsprechend der zwischen Stadt und

Digitized by Google

Spital Überlingen in den localen Unterbehörden geteilten Verwaltung der städtischen und spitälischen Landschaft wurde auch die Steuerveranlagung und -Erhebung[1]) von 2 verschiedenen Anlageobercommissionen besorgt. Die oberste Leitung der Veranlagung der städtischen Vogteien ruhte in den Händen der städtischen Anlagecommission, in der ein Ratsherr, einer der Rentstüblinsherren und der Rentstüblinsschreiber sassen. Diesen unterstellt war eine Untercommission der localen Vogteibehörden, bestehend aus dem Ausvogt, dem Vogt und dem Amtmann der Vogtei. Es war Aufgabe dieser zweiten Commission unter Beisitz eines Rates des Überlinger Landgerichts in einem der grösseren Orte der Vogtei entweder auf dem Rathaus oder in einem Wirtshaus das Fatirungsgeschäft vorzunehmen und die fatirten Steuerobjecte in ein sogenanntes Anlagebuch beim Namen des Anlagepflichtigen einzeln nach der Stückzahl und dem Preise einzutragen. War dies geschehen, so wurde das Anlagebuch der Obercommission in Überlingen eingereicht und diese hatte die städtischen Vogteien zu beschreiben, d. h. auf Grund der gemachten Erhebungen die Steuerschuldigkeit des Einzelnen zu berechnen und im Anlagebuch anzunotiren. Der Steuereinzug erfolgte darauf wieder durch den Vogt und seine Unterbeamten; die Abführung des Geldes an das Überlinger Rentstüblin war Sache des Vogtes. Genau so ging auch die Veranlagung der spitälischen Ämter vor sich. Hier hatte die Oberleitung ein Spitalpfleger. Die locale Fatirungscommission bildeten der betr. spitälische Amtmann und ein Überlinger Landgerichtsrat. Die Beschreibung und Ablieferung der eingezogenen Steuerbeträge besorgte der Spitalpfleger. Über das Finanzerträgnis der Anlage geben unsere Budgettabellen (cfr. Anl. II, 1 a u. 2 a) den nötigen Aufschluss. Dasselbe schwankte im Allgemeinen zwischen 5000 und 6000 rh. fl. und kam somit seinem fiskalischen Wert nach dem der bürgerlichen Jahressteuer ziemlich nahe.

Bevor wir im Folgenden zu einem kritischen Rückblick auf die besprochene Jahressteuer und Anlage übergehen, wäre hier noch die Form zu erwähnen, in der die ausserordentlichen Steuern Überlingens erhoben wurden. Wie im Früheren bereits

[1]) cfr. hierüber auch das Anlagebuch von 1578.

Digitized by Google

bemerkt, geschah dies mittelst Erhöhung der bestehenden ordentlichen Steuern, so dass Steuersubject und -Object die nämlichen blieben und nur der Steuerfuss sich änderte. Das Beispiel einer solchen ausserordentlichen Steuererhöhung liefert im 16. Jahrhundert ein Ratsprotocoll vom 18. November 1594. Um den hochgespannten Reichscontributionsanforderungen K. Maximilians entsprechen zu können, wurde (zunächst für die Dauer von 6 Jahren) der Steuerfuss der Anlage von 8 ßꝰ auf 10 ßꝰ — auf den Satz, der sich nachgehends als normaler erhielt, — erhöht und der Bürgerschaft für 5 Jahre zur ordentlichen Steuer noch eine halbe Steuer auferlegt. Letzteres geschah in der denkbar einfachsten Weise, indem man die ordentliche Jahressteuerschuldigkeit des Einzelnen gerade um die Hälfte erhöhte.

Durch diese Steuerzuschläge und vermittelst einer Schuldaufnahme von 60000 rh. fl. (cfr. pag. 159) wurde es Überlingen möglich, innerhalb 10 Jahren, bis zum Jahr 1604, dem Reich eine Contribution von über 100000 rh. fl. zu zahlen.[1]) Daneben fanden wir ein Mal im Laufe des 17. Jahrhunderts, a. 1644,[2]) als die Geldnot Überlingens aufs höchste gestiegen war, neben der ordentlichen Steuer eine andere ausserordentliche Steuer mit total verändertem Steuerfuss und neuen Steuerobjecten. Damals wurden, um es kurz zu sagen, alle Steuerprivilegien suspendirt und auch das Nutzvermögen der ordentlichen Besteuerung unterworfen, und ausserdem musste von jedem Gulden Einnahme, mochte dieselbe herkommen, aus was immer sie wollte, monatlich 2 xr. Steuer an das Rentstüblein abgeliefert werden. — Und nunmehr ein paar kritische Bemerkungen.

Wir haben im Anfange dieses Abschnittes die Jahressteuer eine Vermögenssteuer genannt, wir hätten sie auch eine partielle Vermögenssteuer nennen können, da nur das werbende Vermögen zur Steuer herangezogen wurde. Nach unserer Auffassung vom Sinne der Steuergesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts waren nämlich Object der Jahressteuer alle diejenigen Güter, die im Augenblicke der Steuerveranlagung den Vermögensbesitz des Steuerpflichtigen

---

[1]) cfr. Ratsprot. v. 21. Febr. 1604.

[2]) cfr. Arch. I, 7, 182. Steuerordnung v. 3. Oktober 1644.

Digitized by Google

ausmachten. Dass darunter auch solche sich befanden, die nach modernen Steuerbegriffen als Vermögensertrag bezeichnet und mit besonderen Ertragssteuern belegt wurden, ist dabei gleichgültig. Denn die Jahressteuer wollte u. E. nicht den Ertrag als solchen, sondern nur den Ertrag als Vermögensobject besteuern. Dies beweist vor allem der Umstand, dass nicht der ganze Jahresertrag, z. B. nicht der ganze Weinertrag, sondern nur der z. Z. der Fatirung noch im Eigentumsrechte des Fatirenden befindliche Vorrat an Ertragsgütern versteuert werden musste. So unterlagen auch nicht die sämmtlichen das ganze Jahr über aus Kauferlösen, Zins- und Rentenbezügen und dergl. hervorgegangenen Baareinnahmen der Jahressteuer, sondern nur der momentane Baargeldvorrat. Dafür spricht aber auch ferner die ausdrücklich als Fremdenrecht bzw. Fremdenpflicht statuirte Ausnahmebestimmung, dass jeder fremde Ausmärker den Wein, der ihm im Überlinger Etter erwachsen, „ob er denselben vor der Steuer verkauft, an raitung (Zahlungsstatt) gibt oder behält", zu versteuern habe.[1]) Allerdings ist nicht zu bestreiten, dass dadurch die Besteuerung des fahrenden Vermögens in ihrer thatsächlichen Wirkung einer partiellen Ertragssteuer gleichkam. Auch wird vielleicht die Einsicht in die ökonomische Natur des Ertrags es mit veranlasst haben, dass das fahrende Vermögen um so viel höher bestenert wurde, als das Liegenschaftsvermögen. Aber zur klaren Erfassung und practischen Verwirklichung dieses Gedankens in Form einer besonderen Ertragssteuer ist damals die städtische Steuergesetzgebung noch nicht gekommen, denn es werden andererseits auch Teile des Stammvermögens, wie z. B. das gesammte Wertpapiervermögen, demselben Steuerdruck unterstellt wie die Ertragsgüter.

Einen wesentlichen Fortschritt in diesem Punkte bedeuten dagegen die Satzungen der Anlage. Diese unterscheidet scharf zwischen Steuerobjecten, die sie als Vermögensobjecte und solchen, die sie als Ertragsobjecte treffen will, wennschon die landwirtschaftliche Ertragssteuer am selben Steuersatz festhält wie die Vermögenssteuer. Sie bestimmt ausdrücklich: „es soll ein ieder bei seinem eid veranlagen die Gült und Nutzung, soweit ein jeder davon jährlich eingehendes hat." Sie erlässt

[1]) cfr. Arch. I, 7, 182. Gesetz v. 1560.

Digitized by Google

Normativbestimmungen zur Vorausschätzung des noch in der Erde ruhenden oder auf dem Halme stehenden Jahresertrages. Der Pächter muss, wie bei der Bonitirung der zu katastrirenden Stadtgüter, den Wert seines Pachtgutes nach dem wirklichen Ertragswert veranlagen. Die Ertragsgüter werden der Gegenstand der amtlichen Bewertung etc. So tritt der Begriff des Ertrages hier überall in den Vordergrund, die ältere, rohere Form der Vermögenssteuer verdrängend, am deutlichsten natürlich bei der Leibrenten- und Besoldungssteuer. Hier entwickelt sich bereits der Begriff des Reinertrags, des Einkommens, das eine ungleich höhere Belastung erträgt und erfährt, als das Stammvermögen, 8 % gegenüber 0,5 %.

Aber auch sonst noch zeigt die Anlage eine viel jüngere Physiognomie als die Jahressteuer. Nehmen wir z. B. nur die Leibsteuer. Die städtische Leibsteuer ist eine Kopfsteuer, die von jedem Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit in demselben Betrage erhoben wird, dagegen die Leibsteuer der Landschaft sich nach Classen abstuft und nach unten zunimmt. Sie will das Arbeitseinkommen, das nach der bestehenden Vermögenssteuerordnung zu gut wegkam, nur, soweit es im Baargeldvorrat sich vorfand, besteuert wurde, im Interesse einer gerechteren Verteilung der Steuerlast noch in der Person des Arbeitenden beiziehen, daher auch die Leibsteuerfreiheit von einer bestimmten Vermögensgrenze ab. Ferner gehört hierher die Verschiedenheit der Bestimmungen rücksichtlich eines zweiten Grundsatzes der Gerechtigkeit, rücksichtlich der Steuerallgemeinheit. Auf dem Lande finden wir sie durchgeführt, da hat kein Anlagepflichtiger vor dem andern das Geringste voraus: die Stadtsteuer dagegen schafft Privilegirte und Nichtprivilegirte.

Auch abgesehen vom materiellen Steuerrecht, auch in Einzelheiten der Steuertechnik zeigt sich derselbe Unterschied. Trotzdem z. B. die allgemeine Geldwerteinheit im 16. Jahrhundert längst das Hundert ist, man nach Procenten rechnet, hält die bürgerliche Steuer den uralten Markbegriff als Steuereinheit fest, die Anlage erhebt vom Hundert. Der Städter fatirt nach Mark, der Landbewohner nach Pfund, hier ein einfacheres, dort ein complicirteres Rechnungsverfahren, und so fort.

Fragen wir aber, woher diese merkwürdige Verschiedenheit

Digitized by Google

der Jahressteuer und der Anlage kommt, da doch beide demselben gesetzgebenden Körper entstammten, so fällt für die Jahressteuer vor allem ins Gewicht, dass sie eine uralte Einrichtung, eine Schöpfung von Jahrhunderten war und seit Jahrhunderten sich eingebürgert hatte. Ihre enge Verknüpfung mit dem Werdeprocess der Stadt selbst, mit deren politischen, socialen und wirtschaftlichen Zuständen,[1]) wahrte ihr in den Augen vieler Steuerzahler in gewissem Sinne den Charakter eines altehrwürdigen Instituts, an dessen Grundlagen selbst der einsichtigste Rat nicht rütteln konnte, ohne auf heftigen Widerspruch bei der Bürgerschaft zu stossen, die sich in ihren wohlersessenen Privilegien, in ihren altgewohnten Einrichtungen verletzt fühlte. Daher auch jede Reform auf dem Gebiete des städtischen Steuerwesens mehr oder minder immer nur die Folge eines gewaltsamen Druckes von aussen war[2]) und man trotz mannigfacher Verbesserungen späterer Jahrhunderte zu durchgreifenden Reformen in den Zeiten der Reichsunmittelbarkeit sich überhaupt nicht entschloss.

Ein weiterer Grund dürfte ferner die grössere Vielgestaltigkeit des städtischen Wirtschaftslebens gewesen sein, die allerdings rationell den Gedanken einer Systematisirung der Steuern um so näher legen musste, dessen Durchführung aber auch um so schwieriger erscheinen liess.

---

[1]) Wir haben dabei die steuergeschichtlich interessante Thatsache im Auge, der zu Folge, so lange die Überlinger Bürgergemeinde eine ausschliessliche Realgemeinde war, also in den Zeiten der staufischen Geschlechterherrschaft, die Grund- und Häusersteuer genügte; als nach dem Siege der Zünfte die dinglichen Banden des Bürgerrechts sich mehr und mehr lockerten, man im 14ten Jahrhundert zur Besteuerung des fahrenden Vermögens griff, und als schliesslich der Gemeindecörper sich noch mehr erweiterte, eine eigene Classe vermögensloser, vom Arbeitseinkommen lebender Bürger sich herausbildete, die Leibsteuer im 16ten Jahrhundert eingeführt wurde. Somit zeigt die Entwicklung des Überlinger Steuerrechts den intimsten Anschluss an die Entwicklung des Bürgerrechts bzw. an die ganze Stadtrechts- und Verfassungsentwicklung Überlingens.

[2]) Durch den Verfassungsumsturz Carls V. wurde 1552 das Zunftvermögen steuerpflichtig, durch die Gefahr der Secularisation 1555 die Spitalsteuer verändert. Der 30jähr. Krieg und seine Folgen hoben zeitweise die Steuerexemptionen auf, aber erst die Secularisation Überlingens und dessen Anfall an Baden im J. 1802 brachte eine völlige Neuordnung des Steuerwesens.

Digitized by Google

Auf dem Lande dagegen lagen die Dinge viel einfacher nnd günstiger. Ohne historische Tradition glich die Landschaft Überlingen einer tabula rasa, der man Gesetze aufschreiben konnte nach Belieben. Von den Landbewohnern, die Hörigkeit und Leibeigenschaft zu jedem rechtlichen Widerstande unfähig machte, war dabei nichts zu fürchten, und die steuerpflichtigen Productionsfactoren und Producte der Landwirtschaft konnten von der Steuergesetzgebung mit Leichtigkeit einzeln erfasst werden. Darum zog die Anlage wohl von Anfang an in Gestalt einer verbesserten Stadtsteuer in die Landschaft ein, wo sie allmälig sich immer freier gestaltete und im 18. Jahrhundert[1]) vorübergehend nicht ohne verjüngende Rückwirkung blieb auf den verknöcherten städtischen Steuercörper. Von diesen relativen Vorzügen, den Ansätzen zu einer volkswirtschaftlich rationelleren Besteuerung abgesehen, entsprach aber im übrigen die Anlage ebensowenig wie die Jahressteuer den Anforderungen, die man von modernem Standpunkt aus an eine gute Steuer stellen müsste, und die bis zu einem gewissen Grad auch damals schon von Städten mit höher entwickelter Steuerwirtschaft (wie z. B. Basel) erfüllt wurden. Der beiden Steuern gemeinsame Hauptfehler war, dass sie das Princip der Verhältnissmässigkeit der Steuer, der Besteuerung nach der relativen Leistungsfähigkeit wenig bzw. gar nicht berücksichtigten, denn die Steuerschuldigkeit der Einzelnen wuchs eben proportional mit ihrem Besitz an Steuereinheitswerten, d. i. mit ihrer absoluten Leistungsfähigkeit, mit ihrem Vermögen; etwas anderes kannte man gar nicht.

Auch enthielten gewisse Bestimmungen, wie z. B. die Besteuerung der Schulden, grosse und ungerechte Härten. An sich konnte man ja eventuell die Schulden als Ausdruck eines momentanen Wertzuwachses, den ein Vermögen durch geliehenes Betriebs- oder Anlagecapital erfuhr, auffassen, und in der Stadt, wo der Wirtschaftsertrag nicht in seinem vollen Umfange zur Steuer herangezogen wurde, mochte die Schuldenbesteuerung sich noch rechtfertigen lassen. Dagegen führte auf dem Lande die Schuldenbesteuerung in Verbindung mit den Vorschriften über

---

[1]) cfr. Arch. VI, 13, 353. Der Stand des Überlinger Stadthaushaltes a. 1791.

Digitized by Google

die Fatirung der Guts- und Ertragswerte thatsächlich in vielen Fällen zu einer dreifachen Besteuerung: einer Besteuerung im Gutswerte, im Ertragswerte und als Steuerobject an sich. Und solche Unbilligkeiten waren nicht ein Mal zufällig. Wir haben Beispiele, wo die Doppelbesteuerung geradezu gesetzlich angeordnet wird. Laut Ratsprotocoll v. 18. Januar 1557 muss das Heiratsgut, das die Eltern ihren Kindern gegen Zinszahlung „aufenthalten", von den Eltern und vom Kinde, von letzterem als Pfandschaft, versteuert werden; ein handgreiflicher Beleg dafür, wie sehr in der Überlinger Steuergesetzgebung das rein fiscalische Interesse alle andern Rücksichten überwog. Wirklich befriedigen kann uns somit eigentlich nur die Steuertechnik, da diese im Allgemeinen rasch, sicher, billig und ohne sonderliche Belästigung des steuerpflichtigen Publicums zum Ziele führte.

Als letzte in der Gruppe der directen Überlinger Steuern wäre noch der Abzug oder die Nachsteuer zu erwähnen. Der Abzug hatte seine Rechtsbasis in einem Privileg Karls V. vom 30. November 1526.[1]) Darin wird festgesetzt, dass jeder nicht in der Stadt oder Landschaft Überlingen ansässige Fremde, der, sei es als gesetzlicher Erbe, sei es durch Kauf oder in anderem Wege in den Besitz der Hinterlassenschaft eines Überlinger Stadt- oder Landunterthanen kommt, von solchen ererbten und überkommenen Hab und Gütern, liegenden und fahrenden, kleinen und grossen, nichts ausgenommen, den 3., 6., 8., oder 10ten Pfennig nach Willen und Wohlgefallen eines Bürgermeisters und kleinen Rates den Rechenmeistern von Überlingen zu zahlen schuldig sei, falls er nicht vorziehe, das Überlinger Bürgerrecht zu erwerben und durch 15 Jahre in Überlingen wohnhaft zu bleiben.

Seiner ursprünglichen Gestalt nach war also der Abzug eine Erbschaftssteuer von den in fremde Hand gelangenden Hinterlassenschaftsvermögen und — sofern er die Vermögen beim Übergang an dritte traf — eine Verkehrssteuer. Ihre ökonomische Berechtigung hatte diese Steuer unter anderm auch darin, dass durch den „Abzug" fahrender Vermögensbestandteile

[1]) cfr. J. C. Lünig. Teutsches Reichsarchiv. Lips. 1714. IV, 2, pag. 548.

Digitized by Google

aus Überlingen dieselben der städtischen Steuergewalt entzogen und dadurch die Steuercapitalien Überlingens vermindert wurden. Hauptsächlich auf Grund dieser Theorie, der zu Folge der Abzug ein Entgeld sein sollte für abziehende Steuercapitalien, wurde der Competenzkreis des Abzuges später noch beträchtlich erweitert.

Das Nächste[1]) war, dass man ohne Rücksicht auf den speciellen Anlass des Abzuges die Vermögen derjenigen, die aus dem städtischen oder spitälischen Steuergebiet zu dauernder Niederlassung an fremdem Ort fortzogen, mit dem Abzug belegte. In diesem Sinne wurden abzugspflichtig ein Mal diejenigen Bürger, die das Bürgerrecht noch nicht ersessen hatten, d. h. die noch nicht die vorgeschriebene Zeit von 15 Jahren im Besitz des Bürgerrechtes waren. Wer dagegen das Bürgerrecht ersessen hatte oder wer Erbbürger, d. h. Nachkomme eines Überlinger Bürgers, war, blieb abzugfrei. Abzugspflichtig waren ferner die Nachkommen von Erbbürgern, die sich nach auswärts verheirateten oder auswärts „haushäblich“ niederliessen, vorausgesetzt, dass sie ihr Bürgerrecht noch nicht angetreten hatten und ihre Bürgerrechtsgerechtigkeit officiell oder stillschweigend aufsagten. Doch durften die Kinder von Erbbürgern ein in mässigen Grenzen sich haltendes abzugsfreies Heiratsgut mitnehmen. Und ebenso wurde es bezüglich der Bürgerswittwen gehalten, die ihr Bürgerrecht auswärts „vermannten“ oder sonst aufgaben. Endlich traf der Abzug noch die Vermögen der Michileute (der Satzbürger) und der übrigen nichtbürgerlichen Einwohner der Stadt und Landschaft Überlingen.

In all diesen Fällen musste das gesammte Hab und Gut, „soviel einer dessen dazumal im Vermögen hat“, verabzugt werden.

Im Weitern hatte sodann der Abzug noch die Bedeutung einer reinen Immobiliarverkehrssteuer,[2]) die sich teils gleichfalls auf die angeführten steuerpolitischen Erwägungen gründete, teils als Prohibitivmassregel gegen das überhandnehmende Ausmärkertum wirken sollte.

Als Immobiliarverkehrssteuer besteuerte der Abzug den

---

[1]) cfr. Arch. I, 7, 184. Ordnung des Abzugs v. 12. April 1584.

[2]) Ausser der in Anm. 1 angeführten Quelle cfr. noch die Stadtsatzungen der J. 1600—1622 Arch. I, 51, 135.

Digitized by Google

Handelsverkehr mit Überlinger Liegenschaften, soweit ein solcher zwischen Fremden und zwischen Bürgern und Fremden stattfand. Verkaufte ein in der Überlinger Mark oder Landschaft begüterter Fremder sein Gut einem Fremden, oder kaufte ein Überlinger Bürger Immobiliarwerte von einem Fremden, so ging der Kaufschilling, den der fremde Verkäufer bezahlt erhielt, der städtischen Steuer verloren und darum musste nach der Abzugsordnung das Kaufobject verabzugt werden. Wurde der Handel zwischen Fremden abgeschlossen, so blieb es der privaten Abmachung überlassen, ob Käufer oder Verkäufer den Abzug entrichten wollte. War aber einer der beim Kaufabschluss Beteiligten ein Bürger, so fiel die Steuerpflicht eo ipso dem fremden Verkäufer zu, doch lag im letzteren Falle eine Steuerpflicht überhaupt nur dann vor, wenn der fremde Verkäufer sein Gut schon über 40 Jahre zu eigen besessen hatte. So lange liess nämlich die Gesetzgebung dem Ausmärker Zeit, sich einen bürgerlichen Käufer für sein Besitztum zu suchen, und wollte durch diese Vergünstigung eine allmälige Rückkehr der veräusserten Grundstücke in bürgerliche Hände bewirken. Wurde aber in der sicher langen Frist von 40 Jahren ein Gut nicht „rückkäufig", so musste dieser „Saumsal" durch Zahlung des Abzugs gebüsst werden. Denselben Zweck verfolgte die Abzugssteuer bei Gutsverkäufen, bei denen ein Bürger der Verkäufer war. Hier trat die prohibitive Absicht der Gesetzgebung, alle derartige die Integrität des städtischen Territoriums schädigende Liegenschaftsveräusserungen nach Möglichkeit zu erschweren, am deutlichsten zu Tage, zumal auch hier der Abzug dem fremden Käufer zugeschoben wurde. Diese sämmtlichen Bestimmungen galten übrigens auch für event. Tauschverträge und zwar mit gutem Grund, „denn da es nicht sollte sein, würden an statt eines Kaufes feile Tauschabschlüsse bestehen, welche doch einer Wirkung sind und darum auch einen gleichen Ausgang gewinnen sollen". Obschon das ksl. Privileg bezüglich des Steuersatzes den weiten Spielraum von ein Zehntel bis zu ein Drittel des Steuerwertes genehmigt hatte, begnügte man sich doch für gewöhnlich mit dem zehnten Pfennig, mit 10 %. Grössere Schwankungen zeigt nur die Erbschaftssteuer, da bei ihr einesteils die Verwandtschaftsgrade, andernteils die Steuersätze desjenigen Landes bzw. derjenigen Stadt in Anschlag kamen, der

Digitized by Google

die Erbberechtigten politisch zugehörten.[1]) Mit den Nachbarständen war die Frage meist vertragsmässig geregelt, so z. B. mit der Bürgerschaft von Constanz,[2]) der der 10., 8. und 6. Pfennig abgenommen wurde, je nachdem Kinder und Enkel, oder Geschwister, oder entferntere Verwandte die Erben waren. Erhoben wurde das Abzugsgeld eintretenden Falls sogleich. Es durfte weder Erb- noch Abzugsgut, „nichtzit gefolgert werden", bevor der Abzug auf dem Rentstüblin bezahlt war.[3]) Bei Käufen sollte vorher der Kaufschilling nicht ausgehändigt werden. Besonders streng nahm man es bei Todfällen.[4]) Sobald Fremde bei einem Sterbfall interessirt waren, wurde das ganze Vermögen, hauptsächlich das Fahrnis- und Pfandschaftsvermögen, „inventarisirt und verpetschiert". Ein Ratsmitglied wohnte der Testamentseröffnung bei und trug den Erbteil jedes Einzelnen in ein Verzeichnis ein; ehe aber ein Pfennig oder Heller die Stadt verliess, musste der Abzug entrichtet sein. Auf dem Lande lag die Erhebung der Abzugsgelder den Vogteibeamten und spitälischen Amtleuten ob. In den Jahresertrag der Abzugsgelder, der sich auf durchschnittlich rund 1300—1700 rh. fl. belief, (cfr. Anl. II, 1 a u. 2 a), teilten sich, soweit derselbe aus der spitälischen Landschaft einging, die Stadt und das Spital, die Stadt kraft ihrer Obrigkeitsrechte, das Spital als Gerichtsherrin.[5])

Die finanziell wichtigste der Überlinger indirecten Steuern war das Weinungeld,[6]) eine den Wirten und „allen die vom zapfen schenken" in der Stadt und Landschaft auferlegte Weinverbrauchssteuer. Sie reichte in ihren Anfängen tief ins Mittelalter zurück. Schon a. 1358[7]) finden wir das Ungeld, ursprünglich ein Regal, von K. Karl IV. an die Stadt verpfändet, Ort und Datum seiner definitiven Erwerbung sind dagegen unsicher. Es

---

[1]) So wurde dem Turgäu der 6te ℔, der Stadt Engen und der Herrschaft Bodman der 3te ℔ abverlangt, „dieweil sie es auch also haben". cfr. die Ratsprot. v. 27. Juni 1558 und 1. und 4. Februar 1602.

[2]) cfr. Ratsprot. v. 7. Juli 1559.

[3]) cfr. Ratsprot. v. 13. Juli 1590.

[4]) cfr. Ratsprot. v. 4. Mai 1604.

[5]) cfr. Ratsprot. v. 26. April 1580.

[6]) cfr. Arch. I, 8, 189. Ordnung des Weinungelds v. 22. Dezember 1594.

[7]) cfr. Oberrh Z. Bd. 22 pag. 21. Urk. v. 29. Juni 1358.

Digitized by Google

ist möglich, dass dieselben in die Mitte des 15. Jahrhunderts fielen, da im Jahr 1451[1]) die Ungelderherren erstmals und von da ab regelmässig in den Ratswahlverzeichnissen geführt werden. In seiner ältesten Gestalt beschränkte sich das Ungeld auf die Stadt Überlingen; die Wirte und Gastgeber der Landschaft waren nur zur Zahlung eines Tafernengeldes von ein paar Schillingpfennigen jährlich verpflichtet. Erst im Jahr 1594 erhielt Überlingen auf sein Gesuch[2]) an K. Rudolf II. um Erlaubnis zur Ausdehnung des Ungeldes auf die Landschaft ein diesbezügliches Privileg,[3]) wodurch die Landschaft in Sachen des Ungeldes der Stadt gleichgestellt, d. h. gleichfalls ungeldpflichtig wurde. Trotzdem die Wirte und die übrigen mit Schankgerechtigkeit begabten Personen und Gesellschaften, wie die Gässelirer, die weinzapfenden Zünfte und Schützengesellschaften, das Ungeld bezahlen mussten, sollte doch nach der eigentlichen Absicht des Gesetzes das Ungeld die Weintrinker treffen, die Steuer sollte auf das consumirende Publicum überwälzt werden. Darum durfte das Ungeld in den Schankpreis miteingerechnet und dieser bei event. Erhöhung des Ungeldes entsprechend erhöht werden.[4]) Als Steuereinheit statuirte das Ungeld die Maass ausgeschenkten Weines. Der Satz betrug pro Maass den achten Pfennig: „was man von der maass vom zapfen lösen thut, davon ist man den achtesten Pfennig gemainer Stadt zu geben schuldig.“ Nimmt man nach unseren früheren Berechnungen den Durchschnittspreis des Fuder Wein in den Jahren 1550—1620 zu 42 rh. fl. an (cfr. pag. 49), so kamen auf das Fuder (960 Maass, pag. 49 Anm. 2) 5 rh. fl. 15 xr. Ungeld, 12,5 % seines Steuerwertes. Diese an sich hohe Steuer, die z. B. noch um 1,5 % über das Württembergische,[5]) 11 % des Ausschankpreises betragende Weinungeld früherer Jahrhunderte hinausging, machte in Verbindung mit dem starken Weinverbrauch der Stadt und Landschaft Überlingen das Ungeld zu der drittergiebigsten ordentlichen Finanzquelle Überlingens, die in den Jahren 1608—16 durchschnittlich 3130 rh. fl. und in

[1]) cfr. die Ratswahlverzeichnisse v. 1443—1500.
[2]) cfr. Arch. I, 8, 189. Bitte Überlingens an K. Rud. II. d. d. 5. Juni 1594.
[3]) cfr. Arch l. c. Ungeldprivileg vom 2. Juli 1594.
[4]) cfr. Ratsprot. v. 31. Januar 1557.
[5]) cfr. G. Schönberg Handb. der polit. Ökonomie III pag. 421.

Digitized by Google

den 20er Jahren, als die Weinpreise um mehr wie die Hälfte sich erhöhten, 4816 rh. fl. abwarf. (cfr. Anl. II, 1 a u. 2 a).

Die obersten Beamten des Ungelds (wie überhaupt der indirecten Steuern) waren 2 in Überlingen ansässige Ungelderherren.[1]) Durch ihre Hände lief der ganze Ungeldertrag, sie hielten wöchentlich ein Mal Kasse, buchten die eingegangenen Summen und sorgten für deren wöchentliche oder vierteljährliche Ablieferung an das Rentstüblin. Unter ihrer speciellen Controlle stunden die städtischen Unterkäufer, der Ungelderknecht und die Weinschätzer der Landschaft. Zu deren Amtspflichten gehörte vor allem die Überwachung des Einkaufs und der Einkellerung von Weinen, die nur in ihrem Beisein vor sich gehen durften. Sie führten Controllisten über Quantum, Einkaufs- und Verkaufspreis der Weine, welch letzteren sie selbst fixirten, designirten jedem Wirte und Weinausschenkenden das wöchentliche Ausschankquantum, indem sie die unter Zapf zu nehmenden Fässer — gewöhnlich 2 Fass Weisswein und ein Fass Rothwein[2]) — mit amtlicher Marke versahen; sie stachen Ende jeder Woche zur Feststellung des Weinverbrauchs die Fässer ab, sorgten für eventuelle Eichung der leergewordenen Fässer, verglichen schliesslich das Resultat ihres „beilens“ mit dem Befunde des Eichmeisters oder Eichmaasses und berichteten über all diese Punkte wöchentlich den Ungelderherren. Unterstützt wurden sie hiebei auf den Trinkstuben der Zünfte und Gesellschaften von deren Christäfel oder Urttenmeistern.[3])

Durch diese ununterbrochen fortlaufenden Erhebungen und Meldungen wurden die Ungelderherren stets aufs genauste über den Weinverbrauch der Wirtschaften und Schenken orientirt und konnten darnach die Ungeldschuldigkeit der Einzelnen berechnen, die von jedem Fass, sobald es leer geworden, in der Stadt an die Ungelderherren, auf dem Land an die Weinschätzer bezahlt werden musste. Die letzteren lieferten ihre Ungeldereinnahmen vierteljährlich den Ungelderherren nach Überlingen ab. Vom Ungeld frei blieb nur der Haustrunk, soweit derselbe ein Fuder pro Jahr nicht überstieg.

---

[1]) cfr. das Überlinger Bestallungsbuch des 16. Jahrh. s. t. c.
[2]) cfr. Ratsprot. v. 21. Nov. 1552.
[3]) cfr. Ratsprot. v. 3. Septbr. 1601.

Digitized by Google

Dem Weinungeld reihten sich noch eine Anzahl anderer indirecter Aufwandsteuern an, deren Satzungen unter dem Titel „der zoll ze Uberlingen und das Grödtgeld“ zusammengefasst wurden.

Gleich dem Ungeld war auch der Zoll ursprünglich ein Regal, das aber von den verschiedenen Inhabern der königlichen Rechte im Laufe der Jahrhunderte teils an die Stadt, teils an Privatpersonen in und ausserhalb Überlingens verkauft oder lehensweise veräussert worden. Einen Teil des Zolles hatte Überlingen schon 1358[1]) als Pfandschaft in Händen, und die übrigen im Privatbesitz befindlichen Zollrechte kaufte die Stadt, deren naturgemässe Politik es sein musste, allmälig den ganzen Zoll in ihre Gewalt zu bekommen, während des 14. und 15. Jahrhunderts gegen Leibdingsrechte oder für den mit 4—5 % capitalisirten Zollbetrag den früheren Inhabern ab, so dass bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kein Fremder mehr am Überlinger Zollrecht Anteil gehabt haben dürfte. Von einer grösseren Anzahl diesbezüglicher Kaufurkunden wäre bemerkenswert etwa nur der älteste Zollkauf vom 1. Januar 1339,[2]) insofern derselbe die Ära der Überlinger Zollerwerbungen eröffnete, und die letzte Zollerwerbung vom 26. März 1420,[3]) die gleichsam abschliessend den Zweck des Zollkaufs mit den Worten motivirte: „damit der zoll, der an viel taile gewesen ist, zesamen kom“.

Im 16. und 17. Jahrhundert bildete der Stadtetter das Überlinger Zollgebiet, auch deutet nichts darauf hin, dass es in früheren Jahrhunderten anders gewesen wäre. Die innerhalb des Stadtetters erhobenen Zölle bestunden aus Durchfuhr-, Einfuhr- und Ausfuhrzöllen. In autonomer Weise festgesetzt, dienten sie in Gestalt reiner Finanzzölle in erster Linie fiscalischen Interessen, wennschon bei einzelnen Zollsätzen der Einfluss schutzzöllnerischer Erwägungen unverkennbar ist.

Die einfachste Art der Überlinger Zölle war der sogenannte kleine Zoll.[4]) Derselbe wurde als Transitzoll von allen

[1]) cfr. Oberrh. Z. Bd. 22 pag. 21. Priv. K. Karls IV. v. 29ten Juni 1358

[2]) cfr. Arch. I, 4, 73.

[3]) cfr. Arch. I, 4, 94.

[4]) cfr. Arch. I, 7, 180 ff. Ordnungen des Kleinzollers (des Salzknechts) d. a. 1563 und 1604.

Digitized by Google

Waaren und Thieren erhoben, die das städtische Zollgebiet passirten. Als üblichste Steuereinheit kamen beim kleinen Zoll die Transportmittel in Anwendung. Und zwar unterschieden die Zollordnungen: geladene Wagen, beladene Lastthiere (Pferde und Esel) und Handschubkarren. Die ersteren mussten mit 12 ₰, die letzteren mit 3 ₰ verzollt werden. Die Thiere und Thierhäute wurden pro Stück versteuert: Pferde und Hornvieh mit 2 ₰, Schweine mit 1 ₰, Schafe, Lämmer, Ziegen mit 1 ₰ und Thierhäute mit 1 ₰. Daneben existirten für gewisse Waaren besondere Waarenzolleinheiten, teils Maass- teils Gewichtseinheiten. So verzollte man den Wein nach Fuder mit 12 ₰, das Salz nach Mässlein mit 12 ₰, die Fische nach Fass mit 12 ₰, das Eisen nach Pfunden mit 24 ₰ und die Bettgewand nach Bett- und Kissenzipfeln[1]) mit 6 bzw. 3 ₰ pro Zipfel.

Im ganzen erscheinen diese Zollsätze (die im übrigen specifische Zölle und keine Wertzölle waren) verglichen mit dem Wert der Zollobjecte niedrig. Im Verhältnis zum Durchschnittspreis eines Pferdes im 17. Jahrhundert (25 rh. fl., pag. 134 Anm. 2.) betrug der Transitzoll 0,04 %, im Verhältnis zum Preis eines Hauptviehes (11 rh. fl.) 0,09 %, eines Schweines (48 xr.) 0,6 %, eines Fuder Wein (42 rh. fl.) 0,14 %. Um so schärfer heben sich hievon der Salz- und Eisentransitzoll ab. Anfangs des 17. Jahrhunderts kostete die Scheibe Salz (2,5 Mässlein) durchschnittlich 4 rh. fl. 30 xr. (cfr. pag. 101), darnach das Mässlein 1 rh. fl. 48 xr. (378 ₰). Dies ergab bei einem Zoll von 12 ₰ pro Mässlein eine Zollbelastung des Salzes von 3,17 %. Für ein Pfund Eisen bezahlte man nach Hanauer (l. c. Bd. II. pag. 584) in den Jahren 1551—1625 im Durchschnitt rund 16 cent., 4,8 alte Überlinger Pfennige.[2]) Der Durchfuhrzoll betrug aber 24 ₰ pro Pfund, also gerade das

---

[1]) Davon die in Süddeutschland zur Bezeichnung habsüchtiger Gesinnung gebräuchliche Redensart: jemand will das Bett (bezw. eine Sache) an fünf Zipfeln heben, sich ableiten dürfte.

[2]) Hanauer l. c. Bd. I. pag. 503 setzt die Kaufkraft des rh. Gulden in den Jahren 1559—1624 auf rund 7 frcs. an. Hienach berechnete sich der Wert des Überlinger Pfundes (das sich zum rh. Gulden wie 7 : 8 verhielt, cfr. pag. 51, Anm. 1.) auf 8 frcs. Der Preis des Zentners Eisen war 16 frcs. = 2 Überl. Pfund = 480 ₰, der eines Pfund = 4,8 ₰.

Digitized by Google

Fünffache des Kaufpreises. Diese abnorm hohen Zollsätze hatten ihren Grund teils im städtischen Salzmonopol, teils in der Absicht, den einheimischen Eisenhändlern den Alleinvertrieb von Roheisen möglichst zu sichern (cfr. pag. 155). Berücksichtigt man nämlich, dass der Einfuhrzoll auf Salz sich bedeutend niederer, auf nur 6 ₰ pro Fass stellte, (cfr. pag. 153) und dass von der Salz- und Eisenausfuhr überhaupt kein Zoll erhoben wurde, so sollte durch die Höhe des Transitzolles offenbar ein Druck ausgeübt werden ein Mal auf die Salzhändler, ihre Salzvorräte lieber einzuführen und der Stadt feil zu bieten, als sie durch städtisches Zollgebiet nach fremden Orten zu verführen, und andererseits auf die Salz- und Eisenconsumenten, ihren Salz- bezw. Eisenbedarf bei der Stadt und den städtischen Eisenhändlern einzukaufen, anstatt fremde Waare durch Überlingen durchzuführen. Eine Massregel also, die sowohl in schutzzöllnerischem Sinne durch Vermehrung und Sicherung der Absatzgelegenheit dem städtischen Salz- und Eisenhandel zu gut kam, wie auch andererseits in Form einer Importprämie den Salzeinkauf der Stadt erleichterte.

Die Erhebung und Controlle des Transitzolles lag in den Händen des sog. Kleinzollers[1]) und ging in der Weise vor sich, dass von dem Kleinzoller für den bezahlten Zoll Quittungsbillete (bolete) ausgestellt wurden, die den Zollpflichtigen beim Verlassen der Stadt von den Thorhütern abzufordern waren. Ende jeder Woche wurden diese Billete von den Thorwachen dem Kleinzoller wieder zurückgegeben, derselbe nahm Rechnungsabschluss vor und lieferte den Zollertrag an die Rentstüblinsherren ab.

Der Einfuhrzoll, auch der grosse Zoll genannt, erstreckte sich nach den Zollordnungen des Jahres 1582[2]) auf folgende fünf Hauptimportartikel des Überlinger Marktes: auf Getreide, fremde Weine und Salz, auf Zinn, Kupfer, Stahl und Eisen, auf Thiere und Thierhäute. Steuersubjecte waren die fremden Importeure und zum Teil auch die fremden Käufer; Steuereinheiten die Maasse und Gewichte und die Stückzahl. Auch diese Steuern waren demnach specificirte Zölle.

---

[1]) cfr. d. Überl. Bestallungsb. d. 16. Jahrh. s. t. Kleinzoller.

[2]) cfr. Arch. III, 3, 201. Ordnung des Grosszollers d. a. 1582.

Digitized by Google

1) Dem Getreidezoll, dessen Zollsatz zwischen schwerem Getreide (Veesen, Kernen, Roggen) und leichtem Getreide (Gerste und Haber) unterschied, wurde der Maltersack als Zolleinheit zu Grund gelegt. Von schwerem Getreide betrug der Zoll pro Malter 1 ß 1 ₰, von leichtem 1 ß. Fand ein Kornkauf zwischen Fremden statt, so hatte Käufer wie Verkäufer, jeder den Zoll besonders zu entrichten.[1])
2) Der Weinzoll traf ausschliesslich fremde Weine und fremde Verkäufer, sintemal die Überlinger Bürger- und Einwohnerschaft fremde Weine weder zu Handels- noch zu Privatzwecken einführen oder einkaufen durfte. (cfr. pag. 61). Der Zoll war 105 ß vom Fuder.
3) Beim Salzzoll nahmen die Zollordnungen als Steuereinheit das Fass an und besteuerten dieses mit 6 ß Zoll, den die fremden Salzverkäufer erlegen mussten. Als Käuferin trat im allgemeinen nur die Stadt auf, wenn jedoch einem Bürger oder Einwohner sich Gelegenheit bot, „mit Wein an Salz zu stechen", d. h. Salz gegen Wein einzutauschen, verzichtete die Stadt im Interesse des Weinabsatzes auf ihr Monopolrecht. (cfr. pag. 62).
4) Eingeführtes Kupfer und Zinn und Stahl wurde pro Zentner mit 4 ß, Eisen pro Pfund mit 12 ß (pro Zentner mit 1200 ß = 5 ℔ß) verzollt. Ausserdem musste, falls ein Eisenkauf zwischen Fremden zu Stand kam, von einem jeden halben Pfund (120 ß) Kauferlös noch ein weiterer Zollpfennig von Verkäufer und Käufer bezahlt werden.
5) Die Thierzölle und Thierhäutezölle endlich betrugen von einem Esel 18 ß, einem Pferd 4 ß, von Kühen und Rindern 1 ß, von Schafen 1 ₰, von jeder eingeführten Haut 1 ß 1 ₰, doch blieben Thierhäute, die lediglich des Gerbens halber den städtischen Gerbern abgeliefert wurden, zollfrei.[2])

[1]) Wohl eine Bestimmung jener älteren, hinsichtlich des Kaufs von Gast zu Gast engeren Marktrechtsauffassung (cfr. pag. 67), die als fiskalisch vorteilhaft beibehalten wurde.

[2]) cfr. Ratsprot. v. 5. Aug. 1604.

Digitized by Google

Dem Grosszoll trat ergänzend das Grödtgeld zur Seite. Seiner ursprünglichen Bedeutung nach war dasselbe eine Nutzungsgebühr des städtischen Kaufhauses, der Grödt, die von allen in der Grödt feilgehaltenen Waaren erhoben wurde. Grödtgeldpflichtig war und blieb dem zu Folge principiell jeder Verkäufer, der im Kaufhaus ausgestellt hatte, mochte derselbe Überlinger oder Fremder, seine Waare Überlinger Product oder fremde Importwaare sein. Auch kam dabei der wirkliche Verkauf nicht oder nur vereinzelt in Betracht. Denn nicht das Kaufgeschäft als solches, sondern lediglich das Recht zur Waarenausstellung im Kaufhause sollte im Grödtgeld besteuert werden. Dies war wenigstens, wie die älteste Grödtordnung von 1421,[1]) die mit den Worten beginnt: „der Gredmeister soll ze zins nehmen", urkundlich darthut, die anfängliche Bedeutung des Grödtgeldes. Allerdings erweiterte sich dann in späterer Zeit, zumal nachdem für bestimmte Artikel wie Korn und Wein der Grödtzwang aufgehoben, das Grödtgeld zu einem allgemeinen Marktzoll auf jede marktmässig innerhalb und ausserhalb der Grödt angebotene Waare. Und in diesem Sinne fassen die Grödtordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts[2]) das Grödtgeld auf. Ausser den genannten Zollartikeln des Grosszolles gehörten zu den regelmässigen Überlinger Marktwaaren bestimmte Fettwaaren, wie Wachs, Schmeer, Schmalz, Unschlitt; ferner Specereien, Esswaaren der verschiedensten Art, die gewöhnlichsten Obstsorten, Seide- und Sammtstoffe und -Fabrikate, leinene und wollene Halb- und Ganzfabrikate, die Waaren der Töpfer und Blechner, Holz und Holzwaaren und so fort. Diese sämmtlichen Artikel waren teils pro Zentner und Pfund, teils pro Sack, pro Ballen oder pro Stück Steuerobjecte des Grödtgeldes, das für sie nach amtlichen, leider nur lückenhaft auf uns gekommenen Zolltarifen bezahlt werden musste. Immerhin geht aus den überlieferten Grödtgeldsätzen, die, von den Grosszollwaaren abgesehen, zwischen 1 Heller und 6 Pfennig schwankten, soviel hervor, dass lediglich das Finanzinteresse sie dictirt hatte und keine Nebenabsichten damit verbunden waren.

[1]) cfr. Arch. III, 3, 201. Grödtordnung d. a 1421.

[2]) cfr. Arch. l. c. Grödtordnung d. a. 1582 und l. c. III, 3, 200. Grödtordnungen d. J. 1500—1752.

Digitized by Google

Anders dagegen die Grödtgeldsätze für Korn, Wein, Eisen, Salz etc. Diese wurden unverändert aus den Ordnungen des Grosszolles in die Grödtgeldtarife übernommen, und nicht nur dies, selbst die Einzelbestimmungen der Grödtordnungen über die Verteilung der Grödtgeldpflicht, z. B. über Grödtgeldbevorzugungen u. ä., stimmten wörtlich mit den Satzungen des Grosszolles überein. Ein Beweis wie sehr das Grödtgeld seinen gebührenartigen Charakter allmälig abgestreift und dem reinen Marktzoll sich genähert hatte. In jenen Grosszollsätzen machten sich nun aber verschiedentlich schutzzöllnerische und sonstige zollpolitische Bestrebungen geltend, die wir demgemäss auch beim Grödtgeld wiederfinden. So zunächst der bereits beim Transitzoll berührte Schutzzoll gegen die Einfuhr von Roheisen. Schon seit 1482[1]) besassen nämlich die Überlinger Eisen-, Kupfer-, Zinn- und Messingwaarenfabrikanten („die ein Gewerb mit Eisen etc. haben, ausgenommen die Schmiede") dergestalt ein Monopol auf den Verkauf von Roheisen, dass kein anderer Überlinger Gewerbetreibende ihnen darin Concurrenz machen durfte, er hätte denn „mit wein an eisen stechen", d. h. seinen Wein gegen Eisen absetzen können. Diesen einen Fall, wo das Handelsmonopol der städtischen Eisenhändler zu Gunsten der einheimischen Weinproducenten durchbrochen wurde, abgerechnet, sollte der städtische Eisenmarkt den Überlinger Händlern thunlichst reservirt bleiben, und darum musste insbesondere die auswärtige Concurrenz durch entsprechende Zollschranken erschwert werden. In dieser schutzzöllnerischen Absicht war der Einfuhrzoll für Roheisen auf 12 ₰ und das Grödtgeld gleichfalls auf 12 ₰ pro Pfund normirt und somit ein jedes Pfund Eisen mit 24 ₰, d. i. bei den damaligen Eisenpreisen (cfr. pag. 151) mit 500 % seines Kaufwertes belastet. Zugleich aber musste, wohl zum Zwecke der Kontrolle, wie weit trotz des Zolles die fremden Händler concurrenz- und absatzfähig blieben, bei Kaufabschlüssen zwischen Fremden von einem jeden halben Pfund des vereinbarten Kaufpreises (das wäre etwa von einem jeden halben Zentner verkauften Roheisens) ein weiterer Pfennig Zoll und Grödtgeld von den beiden Kaufabschliessenden, im ganzen also noch ein Zollzuschlag von 4 ₰ bezahlt werden.

[1]) cfr. Arch. III, 12, 114. Küferzunftbuch d. a. 1482.

Digitized by Google

Zu ähnlichem Zwecke belegte die Zollgesetzgebung die Einfuhr fremder Weine mit 105 ₰ Zoll und 105 ₰ Grödtgeld, d. i. mit einem rh. Gulden (210 ₰) pro Fuder, 2,4 % seines Kaufpreises. Wennschon dieser Zollsatz dem Eisenzoll nicht annähernd gleichkam, — was insofern auch überflüssig gewesen wäre, als durch die fast überstarke einheimische Weinproduction der Weinnachfrage an sich jeweils mehr als zur Genüge angeboten und überdies der Käuferkreis für fremde Weine auf auswärtige Kunden beschränkt war, — wirkte dieser Zoll trotzdem und besonders desswegen prohibitiv, weil die Überlinger Weinverkäufer vom Grödtgeld frei waren und somit a priori einen Vorsprung von einem rh. Gulden pro Fuder vor den fremden Weinverkäufern beim Handel voraus hatten.

Aus zwei ganz verschiedenen Elementen, einem Getreideeinfuhr- und einem partiellen Getreideausfuhrzoll, setzten sich die städtischen Kornzölle zusammen.

Als Einfuhrzoll besteuerte der Kornzoll jedes Malter eingeführten schweren und leichten Getreides mit 1 ₰ 1 ₰, bzw. 1 ₰ Zoll, und 1 ₰ 1 ₰ bzw. 1 ₰ Grödtgeld, zusammen also mit 3 bzw. 2 ₰ oder 0,31 und 0,28 % seines durchschnittlichen Marktpreises, (cfr. pag. 134) und soweit das Getreide in den Besitz der Stadt oder Einwohnerschaft überging, war damit der Zollpflicht genügt. Da aber, wie im Früheren gezeigt, der Schwerpunkt des Überlinger Kornmarktes in der Getreideausfuhr nach der Schweiz lag, die eigentlichen Handelskäufe in ihrer überwiegenden Mehrzahl zwischen Fremden abgeschlossen wurde, so machte die Überlinger Zollgesetzgebung den Kornhandel (implicite wohl die Handelsgewinnste) zum Anlass einer besonderen Steuer, des Ausfuhrzolles, indem sie die Kornausfuhr mit einem Zoll in der Höhe des Einfuhrzolles belegte, den die fremden Kornphragner zu tragen hatten, so dass mithin bei Handelskäufen der Zollsatz pro Malter sich gerade verdoppelte, 6 bzw. 4 ₰ oder rund 0,6 % des Malterpreises betrug.

Neben diesen Handelszöllen, die sich auch als Verkehrssteuern qualificiren liessen, statuirten die Überlinger Zollordnungen zu Nutz des heimischen Reb- und Bauwesens zwei eigentliche Ausfuhrzölle auf die Rebstecken- und Baumaterialienaus-

Digitized by Google

fuhr,[1]) deren Zollsätze uns aber nicht bekannt sind; und endlich verdoppelten sich noch durch das Grödtgeld — aus rein fiscalischen Interessen — die Zollbeträge aller übrigen Zollartikel des Grosszolls.

In die Erhebung des Grosszolls und Grödtgeldes teilten sich der Grosszoller und der Grödtmeister,[2]) die mit Unterstützung 3 Marktverseher[3]) und des Grödtpersonals, der Schöpfer, Weinlader, Messer, Schütter, Trögel etc. den Marktverkehr überwachten, das Zoll- und Grödtgeld gesondert nach dem „Rotel", dem städtischen Zolltarif, einzogen und jeden Samstag mit Rechnungsablage den Stüblinsherren zustellten. In Folge der cassenmässigen Sonderung des Grödtgelds vom Zolle führen die Stadtrechnungen beide getrennt auf und ermöglichen so einen Vergleich, aus dem erhellt, dass das Grödtgeld entsprechend seinem weiteren Competenzkreis im Allgemeinen den doppelten und dreifachen Betrag vom Zoll abwarf. Es beliefen sich in den Budgetperioden 1608—16 und 1620—26 (cfr. Anl. II, 1a und 2a) die Einnahmen der Zollverwaltung — grosser und kleiner Zoll in Eins zusammengefasst — auf durchschnittlich 399 bzw. 710 rh. fl. und die Einnahmen des Grödtamtes auf durchschnittlich 1015 bzw. 1608 rh. fl., die Zolleinnahmen in summa also auf rund 1400 bis 2300 rh. fl., womit ihnen die vierte Stelle (vor dem Abzugsgelderposten) im städtischen Einnahmebudget zufiel.

Soweit die Einnahmen Uberlingens aus seiner eigenen Wirtschaft und aus den Privatwirtschaften seiner Unterthanen. Nun bliebe noch über eine letzte Finanzquelle des städtischen Haushaltes zu referiren, die aber wichtiger war als fast die sämmtlichen bislang aufgezeigten, wenigstens sofern sie mit die grössten Einnahme- und Ausgabeposten zum Jahresbudget stellte, über den öffentlichen Credit Überlingens, seinen Ertrag und seine Kosten.

Nach Ausweis der Stadtrechnungen wurde der öffentliche Credit im 16. und 17. Jahrhundert von Überlingen zeitweise so regelmässig in Anspruch genommen, dass derselbe gewisser-

---

[1]) cfr. Ratsprot. v. 30. Juni 1558 u. 13. Oktober 1597.
[2]) cfr. d. Bestallungsb. d. 16. Jahrh. s. t. c.
[3]) cfr. d. Ratswahlbücher des 16. u. 17. Jahrh.

Digitized by Google

massen zu den ordentlichen Einnahmequellen zählte. Unsere Étattabellen der Jahre 1608/16 und 1620/26 kennen im Ganzen nur drei Finanzbudgets, die von der Anleihe Umgang nahmen, die Budgets der Jahre 1614/15, 1623/24 und 1625/26. Die übrigen 11 Jahresrechnungen beweisen den regelmässigen jährlichen Abschluss neuer Passivcreditgeschäfte im Gesammtbetrag von rund 40000 bezw. 17500 rh. fl., so dass durchschnittlich 6666 bzw. 3500 rh. fl. Anleihe aufs Jahr entfielen. Gleichzeitig wurden während der ersten Periode an Schuldzinsen durchschnittlich 7774 rh. fl., in summa 54417 rh. fl., während der zweiten durchschnittlich 8731 rh. fl., in summa (in 6 Jahren) 52384 rh. fl. verausgabt. Schuldheimzahlungen fanden in den Jahren 1608/16 fünf Mal, in den Jahren 1620/26 jährlich statt und erreichten die Höhe von 22667 bzw. 9007 rh. fl., was fürs Jahr eine Amortisationsquote von 4533 bzw. 1287 rh. fl. ergab.

Es frägt sich nun, auf welche Weise und zu welchem Zweck hat Überlingen Schulden contrahirt, und wie weit entsprach diese andauernde Ausnützung des öffentlichen Credits den Anforderungen einer vernünftigen und gerechten Finanzpolitik? Dabei muss unser Beweis jedoch mehr im Allgemeinen und ins grosse Ganze geführt werden, da leider die Überlieferung über das Détail der einzelnen Creditgeschäfte (über das Personale der Gläubiger, den Specialanlass, das Datum ihrer Aufnahme etc.) sehr mangelhaft ist, sintemal „mans im Rentstüblin (schon a. 1644) selbst nicht mehr recht gewusst hat.“ [1])

Fürs erste geht sowohl aus der Rubrik „zins ans dem Stüblin“ in den Stadtrechnungen, wie aus einer Anzahl von Rats- und Missivprotocollstellen und einzelnen Notizen des Münchner Commissionsberichtes mit Sicherheit hervor, dass die gewöhnliche Form[2]) der städtischen Anleihe der einfache Darlehenscredit war gegen Unterpfand oder Handschrift mit

---

[1]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 1.

[2]) Daneben findet sich in der Ausgabenabteilung der Stadtrechnungen, aber durchweg ohne Ausgabesumme, die Rubrik „leibgeding“, was immerhin darauf hindeutet, dass in früherer Zeit auch Leibrentenverkäufe zu den Anleihearten gehörten.

Digitized by Google

einem Zinsfuss von durchgängig 5 %; und dass ferner die Hauptgläubiger Überlingens die städtischen Ratsgeschlechter, Bürger und Stiftungsfonds, zumal die Spitalfonds waren und nur ausnahmsweise, meist nur wo Überlingen als Credit vermittelnder Bürge auftrat, bei benachbarten Städten und Klöstern Anlehen gemacht wurden.[1]) Unter diesen Bedingungen hatte berlingen in der Zeit von 1593—1603 gegen Verpfändung von gemeiner Stadt Gütern, Renten, Gefällen und Zinsen im Sinne einer unbeschränkten Haftbarkeit über 60000 rh. fl. für sich aufgenommen[2]) und in den Jahren 1572—1612 für weitere 56 bis 60000 rh. fl. Capital- und Zinsbürgschaft geleistet. Darnach allein schon erstreckte sich seine Zinspflicht zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf cc. 120000 rh. fl., wozu aber noch „sonst viele gar alte Capitalia" kamen, von denen man „den Ursprung nicht zu sagen weiss".[3]) Die Zinszahlungen berlingens im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts lassen auf eine zinsbare Gesammtschuld von ungefähr 150—170000 rh. fl. schliessen, die etwa zur Hälfte hypothekarisch gedeckt sein mochten.

Zweck der Capitalaufnahme war im 16. Jahrhundert ausgesprochenermassen die Zahlung der Reichs- und Kreiscontributionen, also die Befriedigung des damals hochgesteigerten ausserordentlichen Reichsbedarfs. Besonders waren es „die eilenden und beharrlichen Türkhilf, davon die Stadt von a. 1593 allbereit und bis dato[4]) über die ein hundert mal Tausend Gulden in die Legstätt Augsburg und Ulm erlegt, was mit Quittung und Urkund zu bescheinen, daran sie mehr denn 60000 rh. fl. um Verzinsung aufgenommen und gemainer Stadt Gefäll und Einkommen versetzt". Dazu kamen die aus Gefälligkeit, im Interesse der Bestätigung seiner vielfachen Privilegien und „weil es mit den Geldhandlungen einen solchen Weg genommen, dass man nicht bald oder leichtlich Geld kann aufbringen, es verschreiben sich dann etwelche Stätt oder andere Ständ für den Credit" von Überlingen übernommenen Bürgschafts-

---

[1]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 10.
[2]) cfr. d. Ratsprot. v. 15. December 1603 u. d. Missivprot. v. 21. März 1615.
[3]) Münchn. Commiss.-Ber. l. c.
[4]) cfr. Ratsprot. v. 15. Dez. 1603.

Digitized by Google

leistungen für Kaiser und andere hochstehende Personen des Reiches,[1]) für die Überlingen trotz der ausgestellten Schadlosbriefe in den meisten Fällen selbst zinsen musste.[2]) Diese Rückbürgschaften deckten — gewöhnlich ohne hypothekarische Sicherung — ein Schuldcapital von 56500 rh. fl., für dessen Verzinsung mit fünf Procent Überlingen wie zahlreiche Missivprotocolle darthun[3]) noch im 17. Jahrhundert aufzukommen hatte. Es fiel dies aber Überlingen auf die Länge um so beschwerlicher, als seine Bürgschaftsgläubiger durch die Bank fremde Privatpersonen und Städte waren,[4]) die wenig Geduld zeigten und bei Zinsrückständen sogleich mit dem Reichsfiskal und Reichskammergerichtsprocessen drohten.[5]) Aus diesen Gründen und weil es unverantwortlich erschien, gemeiner Stadt Gefäll und Nutzung zum Nachtheil der lieben Posterität weiter zu versetzen,[6]) fasste der Magistrat Anfangs des 17. Jahrhunderts den Vorsatz, fortan alle Bürgschaftsgesuche — allerhöchstgnädigste ksl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren ausgenommen — abzuweisen, den Reichsbedarf anstatt mit Anlehen durch ausserordentliche Steuern (d. i. Steuerzuschläge) zu decken und die Schulden abzuthun.[7]) Doch vollzog sich der hier geplante

---

[1]) Nachweisbar sind solche Bürgschaftsleistungen für K. Maximilian II. a. 1572 im Betrag von 5000 rh. fl., für Erzherzog Ferdinand a. 1593 im Betrag von 10000 rh. fl., für K. Rudolf II. a. 1603 im Betrag von 13000 rh. fl, für das Haus Österreich a. 1612 im Betrag von 10000 rh. fl., für den Landcommenthur von Althausen betragend 1000 rh. fl., für Hugo Dietrich v. Hohenlandenberg, Deutsch-Ordens-Commenthur der Balei Elsass und Burgund, betragend 17500 rh. fl., letztere beide geleistet a. 1587. cfr. die Missivprotocolle v. 9. Juli 1609, 20. Juli 1614, 9. Aug. 1616 und die Ratsprotocolle v. 17. Septbr. 1593, 29. Juni und 9. Juli 1587.

[2]) cfr. Ratsprot. v. 17. Septbr. 1593.

[3]) cfr. d. Missivprotocolle v. 23. Dezbr. 1611, 30. Juli 1614, 21. März 1615, 13. April 1615 u. 9. August 1615.

[4]) Bei den Darlehen an K. Maximilian II. und Rudolf II. z. B. die Junker Wolff Dietrich und Hans Adam Zorn zu Plopsheim und der Jkr. Hans v. Gemmingen, Pfleger der Herrschaft Oberndorf. Bei den Schuldaufnahmen des Deutsch-Ordenscommenthurs u. des Hauses Österreich die Stadt Augsburg u. ein augsburgischer Ratsherr.

[5]) cfr. Missivprot. v. 20. Juli 1614. Überl. Klageschreiben an K. Matthias.

[6]) cfr. Ratsprot. v. 15. Dez. 1603.

[7]) cfr. Ratsprot. v. 21. Febr. 1604 u. 12. November 1605.

Digitized by Google

principielle Umschwung der städtischen Finanzpolitik nur sehr allmälig. Vorerst wirtschaftete man, wie die Budgetperiode 1608/16 lehrt, ruhig im alten Stile weiter. Innerhalb 7 Jahren wurden 40000 rh. fl. neuaufgenommen, 22667 rh. fl. alter Schulden abgelöst, meist wohl convertirt, um missliebigen Drängern zu entgehen, (sichtlich im Jahr 1616/17, wo die Anleihe- und Ablösungssumme sich deckten), und die Gesammtschuld um 17333 rh. fl. vergrössert. Auf den ersten Blick erscheint ein solch widerspruchsvolles Verhalten desto unerklärlicher, als gerade in jenen 7 Jahren der Reichsbedarf ein äusserst minimaler war, keine 1000 rh. fl. pro Jahr erheischte, und überdies, mit Ausnahme der Jahre 1608 und 1611, in denen starke Schuldenconversionen und ein Ausleiheposten von c. 7000 rh. fl. Unterbilanz verursachten, das jährliche Gesammtfinanzerträgnis auch ohne Anleihegelder dem Gesammtfinanzbedarf mehr als genügte.[1]) Dies führt uns zu einem dritten, bzw., wenn wir die Capitalaufnahme zum Zwecke der Schuldenconversion als speciellen Fall ansetzen, zu einem vierten Grund der städtischen Anleihe, zu dem vorübergehenden Geldmangel, den zeitweisen Cassendeficits Überlingens, die bei einer Finanzverwaltung ohne Voranschlag und vorläufige Bilanz sich nur zu häufig einstellen mochten. Unter Umständen sah nämlich die Stadt sich genötigt, Geld aufzunehmen, nicht weil die Jahreseinnahme an sich unzureichend gewesen wäre, sondern weil die Gelder nicht richtig oder nicht zu dem Zeitpunkt eingingen, wo man sie gerade brauchte. Da aber eine Stockung im Stadthaushalt um jeden Preis zu vermeiden war, so anticipirte man eben mit Hilfe des Credits spätere Einnahmen.[2]) Und von dieser Art dürften die meisten Anleihen der Jahre 1608/16 gewesen sein; das momentane Bedürfnis wird aber jeweils die Abfindung drängender Gläubiger geschaffen haben. Einzelne Creditgeschäfte scheinen sodann lediglich ein Act der Höflichkeit gegen befreundete Capitalisten, die sichere Capitalanlage suchten, gewesen zu sein;

[1]) Wie ein Vergleich der einzelnen Jahresausgabe- und Einnahmegesammtsummen unter Abzug der geliehenen Gelder, die fehlenden Jahressteuererträge aber ergänzt mit der dreijährigen Durchschnittssumme von 4721 rh. fl., erweist.

[2]) cfr. Schönberg l. c. pag. 95, wo das gleiche Verfahren für Basel nachgewiesen wird.

Digitized by Google

so z. B. wenn Überlingen im Jahr 1611[1]) von dem Pater Prior und Convent zu Buxheim 3500 rh. fl. zu 5 % annimmt, „obwohl die Stadt z. Zt. keines Anlehens bedürftig, dem Convent zu besonderen Ehren und Gefallen". Wirklich Ernst hat Überlingen mit der Reform seiner Finanzpolitik erst in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts gemacht, nachdem die Stadt angesichts der drohenden Kriegsgefahr im März 1620[2]) der katholischen Liga beigetreten war und damit zu ganz exorbitanten Contributionen sich verpflichtet hatte. Damals hat Überlingen gezeigt, was es unter günstigen Erwerbsbedingungen bei energischem Zusammenschluss aller Finanzkräfte leisten konnte. Über 82000 rh. fl. wurden damals innerhalb 7 Jahren allein an ausserordentlichen Reichs- und Kreisabgaben und Ligageldern von Überlingen aufgebracht, darunter ein Posten von 46711 rh. fl. in einem Jahr. Und dies nicht etwa mit Hülfe von Anleihen, sondern ausschliesslich vermittelst der eigenen Steuerkraft seiner Stadt- und Landunterthanen, denn die paar Tausend Gulden Anleihe zur Deckung von Cassendeficits[3]) (nach Abzug der Heimzahlungen 8484 rh. fl.) kamen solchen Summen gegenüber nicht in Betracht.

Warum nun aber, so fragen wir und so frug schon der Münchner Commissär im Jahr 1644, hat Überlingen nicht von Anfang an diesen Weg betreten und damit einer jährlich wachsenden Schuldenlast vorgebeugt, bezüglich deren der Rat selbst im Jahr 1614[4]) gegenüber K. Matthias klagte, dass sie der Stadt „zu endlichem Untergang und Verderben" gereichen müsse?

Die Antwort des bayrischen Commissärs hierauf ist eine herbe Kritik der ganzen städtischen Finanzverwaltung.

Derselbe berichtet dem Kurfürsten Maximilian: Überlingen schulde Zinscapitalien inhalt Registers meist den Geschlechtern, Bürgern und Stiftungen, Teile auch in die Nachbarschaft und den umliegenden Klöstern und sonst viele gar alte Capitalia,

---

[1]) cfr. Missiv.-Prot. v. 25. Februar 1611.

[2]) cfr. Missiv.-Prot. v. 20. Juli 1620.

[3]) Auch in dieser 2ten Periode überstieg der Gesammteingang den Gesammtbedarf der einzelnen Jahre ganz erheblich.

[4]) cfr. Missiv.-Prot. v. 30. Juli 1614.

Digitized by Google

dass man den Ursprung nicht zu sagen weiss. Es wunderten sich viele zu Überlingen selbst über die Schuldenlast bei solch guten Jahren, bei so schönem Einkommen oder, dass man so gar nichts abzahlte. Man müsste das Kammerwesen anders administriren, fleissiger dabei sein. Das Gefäll der Stadt wäre wohl auf ein Weiteres zu bringen, wenn man getreu und fleissig gewesen und darauf gesehen hätte. Das Ungeld und der Zoll hätte bedeutend mehr ertragen können, und dergleichen Saumsal sei auch bei der Steuer vorgekommen. Wie denn auch der Nutzen aus den Vogteien und des Spitals Gerichten auch gar nicht gesucht werde. Gleich wie beim Einkommen schlecht nachgesehen, also sei auch mit den Ausgaben liederlich umgegangen worden, sonderlich in häufigen Zehrungen und Gastereien und sonst in Besoldung viel überflüssiger Diener und anderem mehr. Unfleiss, Untreue, Saumsal, Interesselosigkeit, Liederlichkeit in der Einnahmeverwaltung und Verschwendung in der Ausgabeverwaltung, das sind die schweren Vorwürfe, die ein nebenbei Überlingen wohlgesinnter[1]) Zeitgenosse den reichsstädtischen Finanzbehörden Überlingens auf Grund einer — wie wir des öftern constatiren konnten[2]) — im ganzen recht zuverlässigen Enquête, einer „gründlichen Nachfrage", wie er seine Commissionsthätigkeit selbst bezeichnet, im 17. Jahrhundert glaubte machen zu müssen, sicherlich Grund genug zu prüfen, ob dieser zeitgenössische Gewährsmann auch objectiv richtig geschaut und geurteilt hat.

Zu diesem Zweck vergleichen und berechnen wir letztmals unsere beiden Budgetperioden — deren zweite, die 20er Jahre enthaltend, nach dem eigenen Urtheil des Münchner Commissärs für gut und mustergültig befunden wurde,[3]) — und zwar an erster Stelle die privatwirtschaftlichen Einnahmebudgets in ihrem Verhältnis zum Finanzbedarf für den eigenen Haushalt. Dabei fällt sofort ins Auge, dass zwar die durchschnittlichen Jahresausgabesummen für den eigenen Haushalt bei

[1]) Der dem Kurfürsten z. B. vorschlug, an Stelle der von ihm geforderten 50000 rh. fl. Contribution lieber den Überlinger Rebleuten Betriebscapital vorzuschiessen und jedenfalls die kurbayrische Garnison Überlingens zu ringern.

[2]) cfr. z. B. pag. 44, 49 Anm. 2, 54 Anm. 1, 96 Anm. 2 u. 3.

[3]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 1.

Digitized by Google

beiden annähernd die gleichen waren, — das eine Mal 24308 rh. fl., das andere Mal 23267 rh. fl. — dagegen das privatwirtschaftliche Einnahmebudget in den Jahren 1620/26 einen höchst beträchtlichen Mehrertrag gegenüber der ersten Periode: 24063 rh. fl. gegenüber 11749 rh. fl., aufwies. Ferner im Einzelnen, dass auch kein einziges privatwirtschaftliches Jahreserträgnis der Periode 1608/16 den entsprechenden Eigenbedarf im entferntesten decken konnte, während in den Jahren 1621, 1622, 1624 und 1625, und im Durchschnitt der 2. Periode, der Jahresaufwand für den eigenen Haushalt allein schon durch privatwirtschaftliche Einkünfte gedeckt war.

Diese auffällige, anscheinend dem Münchner Kritiker günstige Thatsache erklärt sich aber aus der Natur der wichtigsten Einzelpositionen des Einnahmebudgets folgendermassen:

1) In der II. Periode ging der Geldertrag der Vogteien mit durchschnittlich 1062 rh. fl. um etwas hinaus über den Ertrag der I. Periode mit 828 rh. fl., was möglicherweise auf eine strengere Controlle der Abgabepflichtigen zurückzuführen ist. Ebenso überragte der Geldwert des Fruchtertrages der Vogteien mit durchschnittlich 3278 rh. fl. die Fruchterträge der früheren Jahre mit 1760 rh. fl. um ein Bedeutendes, eine natürliche Folge der in den 20er Jahren hochgestiegenen, fast verdoppelten Fruchtpreise, die Überlingen zu gut kam, aber schwerlich gut geschrieben werden kann. (cfr. pag. 96.)
2) Aus derselben Ursache, dank der unglaublich hohen Salzpreise in den Kriegsjahren 1622 und 1623, erzielte die Stadt in der II. Periode den doppelten Salzerlös, 10230 rh. fl. durchschnittlich an Stelle der früheren 5400 rh. fl.; gleichfalls ein günstiger Zufall, den Überlingen nicht spontan herbeigeführt hatte. Allerdings hätte die Stadt als Salzmonopolistin es jederzeit in Händen gehabt, Monopolpreise zu dictiren, und es mag für interesseloses Saumsal gelten, dass dieses Monopolrecht nicht mehr im Sinne einer indirecten Verbrauchssteuer ausgenützt und überdies dem Salzverschleiss kein neues Absatzfeld eröffnet wurde, doch gab es auch

Digitized by Google

hiefür einen Entschuldigungsgrund, den wir pag. 102 angeführt haben.

3) Die Weinkauferlöse der II. Periode im Gesammtbetrag von 30255 rh. fl., denen nur das Jahr 1608 mit 1704 rh. fl. gegenüber stund, waren das Ergebnis vorteilhafter Marktconjuncturen und die ausgereifte Frucht der Bemühungen einer früheren Periode. Dazu stunden gewichtige volkswirtschaftliche Bedenken einer Vergrösserung des städtischen Weinhandels und der Handelsgewinnste an sich im Wege. (cfr. pag. 105.)

4) Durch die energische Eintreibung der rückständigen Schuldzinse in den Jahren 1620—22 wurde ein Versäumnis der vorhergehenden Zeit gutgemacht, hingegen die umfangreichen Capitalkündigungen zum wenigsten eine zweischneidige Massregel blieben, durch die der momentane Baarvorrat vermehrt, zugleich aber eine der ergiebigeren Finanzquellen dauernd geschwächt wurde. Wie denn thatsächlich vom Jahr 1623 ab der jährliche Zinseingang auf durchschnittlich 693 rh. fl. herabsank und damit weit unter den Durchschnittszinsertrag der I. Periode von 1461 rh. fl. zu stehen kam.

Insofern nun die Überschüsse dieser 4 Einnahmepositionen das Übergewicht des privatwirtschaftlichen Einnahmebudgets der II. Periode über das der ersten bedingten, die erzielten Überschüsse aber fast ausschliesslich das Product zufälliger Umstände und nicht ein besonderes Verdienst der Verwaltung waren, — davon abgesehen, dass sie die Gelegenheit zu nutzen wusste, — wird man umgekehrt in früheren Jahren, bei ungünstigeren Erwerbsbedingungen, wenigstens aus der geringeren Ertragsgrösse der privatwirtschaftlichen Einnahmen auch keine Nachlässigkeits- oder andere Schuld der städtischen Finanzorgane construiren dürfen.

Aber weiter. Von den gemeinwirtschaftlichen Einnahmen zeigen die Rubriken I. und II., die Einnahmen aus öffentlichen Anstalten, aus Gebühren und Strafgeldern, in beiden Perioden ziemlich gleiche Ertragssätze, 2920 bzw. 3266 rh. fl. im Durchschnitt, wobei das leichte Plus der II. Periode aus den erhöhten Strafgeldereingängen der unruhig bewegten Jahre 1621 und 1622 resultirte. (cfr. pag. 117). Rücksichtlich des

Digitized by Google

Ertrags der Steuerwirtschaft sodann wäre vorab wieder ein erheblicher Vorsprung der II. Budgetperiode vor der ersten im Verhältnis von durchschnittlich 18 855 zu 11 432 rh. fl. Einnahme zu constatiren, die sich, lassen wir ein Mal die ländliche Anlage bei Seite, auf 14 581 bzw. 10 576 rh. fl. reducirte. Ohne die Anlage stellte sich also die steuerwirtschaftliche Mehreinnahme der II. Periode auf durchschnittlich 4005 rh. fl. Dieselben ergaben sich in folgender Weise aus den einzelnen Einnahmepositionen:

1) Der Ertrag der Jahressteuer war in der I. Periode durchschnittlich 4733 rh. fl., in der II. 5759 rh. fl. Ob die hieraus resultirende Differenz von 1026 rh. fl. aber die Folge eines correcteren Steuereinzugs war, oder nicht vielmehr die auf beinahe das Doppelte gestiegenen Frucht- und Weinpreise des 3. Jahrzehntes, durch welche der Steuerwert des fahrenden Vermögens sich wesentlich erhöhte, sie verursacht haben, ist nicht mehr zu entscheiden. Vielleicht hat beides mitgewirkt. Jedenfalls aber kann, gestützt auf diese Differenz allein, der Vorwurf des Saumsals gegen die Überlinger Steuerbehörden noch nicht erhoben werden. Und dasselbe gilt
2) in Bezug auf das Ungeld, das durchschnittlich um 1686 rh. fl. zu Ungunsten der I. Periode differirte, da nach der Natur des Ungelds, das vom Schankerlös erhoben wurde, auch hier lediglich die Höhe der Weinpreise den Ausschlag geben konnte. (cfr. pag. 104.)
3) Auch der Abzug oder die Nachsteuer warf in den 20er Jahren, besonders in deren ersten Hälfte, wo viele Familien aus Furcht vor kriegerischen Ereignissen in den Schutz der Städte sich flüchteten, höhere Summen ab, durchschnittlich ca. 400 rh. fl. mehr als früher, aber gleichfalls also ohne Zuthun der städtischen Behörden.

In all diesen Fällen liess sich trotz des höheren Finanzertrages u. E. ein Anhaltspunkt nicht finden, der zu einer tadelnden Kritik der städtischen Finanzverwaltung in früheren Jahren berechtigte. Nicht so dagegen bei den weiteren Einnahmepositionen.

Digitized by Google

Die Überlinger Zölle und das Grödtgeld waren bekanntlich keine Wert- sondern Stück- und Gewichtszölle und blieben darum von den Preisschwankungen der Zollwaren unbeeinflusst. Wenn nun des ungeachtet in der II. Periode der Zollertrag sich nahezu verdoppelte, von durchschnittlich 399 rh. fl. auf 710 rh. fl. hinaufging, und auch das Grödtgeld um cc. 600 rh. fl. zunahm, so wird man diese Erscheinung zweifelsohne auf eine schärfere Überwachung des Marktverkehrs zurückführen müssen, die damals schon der heillosen Münzwirren halber notwendig wurde, zumal an eine Zunahme des Marktverkehrs, und überdies bei der Geringfügigkeit des Zollsatzes eine so horrende, in jenen unruhigeren Zeiten der II. Periode nicht zu denken, eher das Gegenteil vorauszusetzen ist. In diesem Stück dürfte desshalb das Urteil des Münchner Commissärs schwerlich zu hart ausgefallen sein. Zolldefraudationen,[1]) selbst solche, die im Einverständnis mit niederen Zollbeamten, z. B. mit den städtischen Seefuhrleuten, begangen wurden, gehörten in Überlingen keineswegs zu den Seltenheiten. Die Handhabung der Zollordnungen war während der I. Periode und schon früher eine entschieden zu laxe. Und dies verschuldete natürlich den im Blick auf das hochentwickelte Marktleben Überlingens von vornherein auffallend geringen Zolleingang der I. Finanzperiode. Und noch zutreffender war die Klage, „dass der Nutzen aus den Vogteien und des Spitals Gerichten so gar nicht gesucht werde.“ Wie dies auch einigermassen von den privatwirtschaftlichen Vogteieinkünften galt, wurde bereits hervorgehoben. Aber der Schwerpunkt der finanziellen Bedeutung seines Landschaftsbesitzes lag für Überlingen in der Landschaftssteuer, in der Anlage, und es ist absolut kein vernünftiger Grund ersichtlich, wesshalb — nach den Worten des Commissärs — die Bauern ab und zu ein Jahr überhupft werden mussten, und warum man dieses „ab und zu“ so einreissen liess, dass in den 7 Jahren der I. Periode die Landschaft nur ein Mal geschatzt wurde. Die rechtlichen und materiellen Voraussetzungen für eine ergiebige jährliche Steuer waren in der Landschaft so gut als in der Stadt vorhanden. Rühmte man sich doch des Reichthums seiner Landschaft bei passender und unpassender Gelegenheit. So soll

[1]) cfr. d. Ratsprot. v. 22. März und 5. Juli 1604.

Digitized by Google

z. B. „das ruhmweise Sprechen von der Grafschaft, vermeinten die 3 Vogteien," bei Gelegenheit der Einschätzung in die Reichsmatrikel Überlingen seinen hohen und nachmals von der Stadt vielbeklagten[1]) Matricularanschlag eingetragen haben.[2]) Auch war der Steuerfuss der Anlage von ein halb Procent zwar etwas höher als der der Jahressteuer, aber keineswegs so drückend, um aus diesem Grund die Anlage als ordentliche Steuer in Abgang kommen zu lassen. Dass der Münchner Commissär gerade auch dieses Moment mit der Überlinger Schuldenverwaltung in Verbindung brachte, geschah sichtlich wohlüberlegt. Man hat die Schuldentilgung nicht gesucht und darum den Nutzen aus der Landschaft vernachlässigt oder, weil man den Nutzen vernachlässigt hat, hat man die Schulden nicht getilgt, war offenbar sein richtiger Gedanke. Denn hätte z. B. die Stadt in der I. Periode statt ein Mal die Anlage 7 Mal erhoben, so konnten aus den eingehenden cc. 42000 rh. fl. (den Anlageertrag des Jahres 1615 als Durchschnitt vorausgesetzt) die convertirten 22667 rh. fl. wirklich heimbezahlt werden, neue Anlehen wurden damit überflüssig oder konnten doch, wo Cassendeficits sie notwendig machten, als schwebende Schuld behandelt und am Schlusse jedes Finanzjahres abgetragen werden, und die Schuldenlast wäre nicht gewachsen, sondern erheblich verringert worden. Dass dies nicht geschah, erscheint uns angesichts der späteren Ereignisse unverantwortlich, scheint aber den lebhaften Unmut der einsichtigeren Bürgerkreise auch schon damals wachgerufen zu haben. Bequemer freilich war es, bei den städtischen Fonds und speciell beim Spital Schulden auf Schulden zu häufen, die man schlimmsten Falls mit einem Federstrich glaubte abthun zu können.

In Betreff des Spitals herrschte nämlich, wie schon erwähnt, der famose Grundsatz: dass in dringlichen Fällen gemeine Stadt und das Spital einander zu Hülf kommen und also ein Seckel sein soll. Nur Schade, dass der Entscheid über die Dringlichkeit einer Anleihe in zehn Fällen gegen einen den Creditbedürftigen

---

[1]) cfr. die fruchtlosen Supplicationen Überlingens um Ringerung des Reichsmatricularanschlages in den Jahren 1508, 1521, 1545, 1560, 1582, 1584 1613. cfr. Arch. VI, 3, No. 597, 599, 604.

[2]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 10.

Digitized by Google

selbst zukam, nämlich den Ratsherren, deren Oberaufsicht die Spitalverwaltung unterstund. Und wie in praxi obiger Grundsatz gehandhabt wurde, erhellt zur Genüge aus den Beschwerden des Spitals über die Stadtverwaltung im Jahr 1644.[1]) Die Stadt sollte viele Tausend Gulden in Naturalien und in baar vom Spital entliehen haben, „wodurch man einfach einen Strich gemacht", und viele weitere Tausend Gulden, „die jedoch im Extract der Zinsgelder, welche die Stadt schuldig, nicht vorkommen, vermuthlich, dass mans nicht im Sinne zu bezahlen, denn der Spital eben des Rats guter und gemeiner Seckel gewesen", (die also zum mindesten nicht verzinst wurden). Ausserdem hatte die Stadt den Spitalkellern grosse Weinquanten entnommen, dem Spital aber nur die Steuertaxe bezahlt und den Handelsprofit — über 7000 rh. fl. — in ihre eigene Tasche gesteckt. Für die Gastereien des Rats musste das Spital „um liederliche oder gar ohne Bezahlung" stets offenen Keller halten, und überhaupt wurde mit dem Spitalvermögen also gewirtschaftet, „dass gemeine Stadt, wennschon der Krieg nicht kommen, endlich diesen herrlichen Spital verderbt hätte."

Bei solchen Verwaltungsgrundsätzen war freilich an eine geregelte Amortisation der städtischen Schulden, ja an geordnete Finanzverhältnisse überhaupt, nicht zu denken, und alles in allem wird man darum — abgesehen von den Jahren 1620/26, in denen aber der Krieg vor der Thüre stund und die Umkehr zu spät kam, — der städtischen Einnahmeverwaltung den Vorwurf des Indentaghineinwirtschaftens, trotzdem gewisse Einnahmen sich nicht, wie der bayrische Commissär meinte, forciren liessen, nicht ersparen können. Dabei war das Schlimmste vielleicht nicht so sehr der materielle Verlust und das moralische Unrecht, das durch die stiftungswidrige Verwendung der Spitalmittel dem Spital angethan wurde, als der mittelbare Schaden, der aus einem solch unökonomischen Verhalten der obersten Behörden dem Volksleben Überlingens in den breitesten und untersten Schichten der Bevölkerung erwuchs, insofern die Principien der Ratsstube, die Anlehnung des Stadthaushaltes ans Spital, natürlich auch im Privathaushalte der Bürgerschaft, zumal in den ärmeren Bürgerkreisen, raschen

[1]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 12.

Digitized by Google

Eingang fanden und dort gleichfalls zu einem unhaushälterischen Drauflos wirtschaften Anlass und Entschuldigung gaben.

Richtiger bestellt waren dagegen die Ausgabeétats. Eigentliche Verschwendung haben wir in den Ausgabeétats nirgends entdecken können,[1]) wie denn überhaupt der Umstand, dass die Unregelmässigkeiten im Stadtbudget nicht den Ausgaben für den eigenen Haushalt, sondern dem Bestreben Überlingens entsprangen, seinen Pflichten als Reichsstand und Reichsstadt zu genügen, der ganzen Finanzverwaltung in Etwas zur Entlastung dient. Gleichwohl wären auch hier Ersparnisse vornehmlich am Aufwand für Arbeitskräfte vielleicht zu machen gewesen. Dass aber der bayrische Commissär die Gastereien[2]) tadelt, dünkt uns, soweit er dabei nicht die Klagen des Spitals im Sinne hatte, unbillig, erklärlich allerdings etwa vom psychologischen Standpunkt aus, insofern die Armutei, die a. 1644 aus allen Ecken und Enden der Stadt ihm entgegenstierte, ihm die Tafelfreuden vergangener Jahre ins Ungeheuerliche vergrössert mochte erscheinen lassen. Wir urteilen: Überlingen hatte als Reichsstadt sonderliche Repräsentationspflichten und dazu gehörte von altersher ein guter Trunk und eine vollbesetzte Tafel. Und der Aufwand hiefür war kein übermässiger, in der I. Periode durchschnittlich c. 300 rh. fl., in der II., wo grössere Particular-

---

[1]) Dieselbe müsste denn gerade in der Position „gemeine Ausgaben", d. i. allerlei nicht Specificirtes, zu suchen sein. Doch waren die gemeinen Ausgaben durch die „gemeinen Einnahmen" (gleichfalls allerlei nicht Specificirtes) und die Rückstandseingänge jeweils hinlänglich gedeckt. Die I. Periode hatte an gemeinen Ausgaben durchschnittlich 1198 rh. fl. und an correspondierenden Einnahmen durchschnittlich 1611 rh. fl.; die IIte durchschnittlich 1536 bzw. 1549 rh. fl. aufzuweisen. Immerhin zeugt das ständige Mitschleppen solcher Sammelposten für die schon früher (pag. 28) von uns gerügte Systemlosigkeit der städtischen Rechnungsführung. cfr. Anl. II.

[2]) Überlingen hielt 7 officielle Gastmähler jährlich ab. Das Hauptmahl fand jeweils an Pfingsten nach Schluss der Ratswahlen statt. Der Aufwand für letzteres betrug im Jahr 1605: 76 rh. fl. 6 Batzen: für 300 Krebse 3 fl. 12 btz.; für 3 holländische Käse 4 fl.; für Fische 1 fl. 7 btz.; für die „demmine becher" (extra feine Weine, cfr. d. mhd. demmen = schwelgen) 2 fl.; für 8 Kälber und 6 Lämmer 27 fl. 8 btz.; für 13 Kapaunen 7 fl. 5 btz.; für Hennen, Tauben, Eier, Salat, Äpfel, Zibeben, Nüsse, Erdbeeren 30 fl. 4 btz. Die Kosten der übrigen Mähler stellten sich auf 20—40 rh. fl. cfr. Arch. III, 5, 213. Kostenverzeichnisse der Ratsmahlzeiten.

Digitized by Google

convente und der Durchmarsch befreundeter Truppen Überlingens Gastfreundschaft mehr in Anspruch nahmen, durchschnittlich rund 400 rh. fl.

Auch dass die Überlinger Gesandten auf Reichs-, Kreis- und Städtetagen ihre Trompeter und Reisigen mit sich führten, wodurch natürlich die Zehrungsunkosten wuchsen, wird unseres Erachtens mit Ungrund bemängelt.[1]) Eine Stadt, an die das Reich Jahr aus Jahr ein so grosse Ansprüche machte, dass sie hierin an 8ter Stelle unter sämmtlichen schwäbischen Reichsstädten kam, und selbst Städten wie Memmingen und Nördlingen weit vorausging,[2]) hatte doch wohl auch das Recht, ihre „Importanz" auch im äusseren Auftreten zum Ausdruck zu bringen.

Im einzelnen gestaltete sich endlich das Verhältnis beider Budgetperioden folgendermassen:

1) In der II. Periode überstieg der Aufwand für Besoldungen und Arbeitsleistungen die früheren Ausgaben um durchschnittlich 1616 rh. fl. Das Brot war teurer geworden, so mussten auch die Besoldungen und Arbeitslöhne in die Höhe gehen.
2) Die I. Periode hatte einen Mehraufwand für Erwerbszwecke von 1517 rh. fl. im Durchschnitt, hauptsächlich für Weinkäufe und Capitalanlagen.
3) Für Wohlfahrts-, Sicherheits- und Annehmlichkeitsinteressen gingen in den Jahren 1608/16 durchschnittlich 2493 rh. fl., später 3595 rh. fl. auf. Das Plus im 2ten Falle veranlasste die Instandsetzung des Marstalles und Zeughauses und überhaupt die Sorge für Überlingens Wehrhaftigkeit.
4) Die Hauptsummen aber, das eine Mal 51 %, das andere Mal 43 % aller Ausgaben für den eigenen Haushalt, verschlangen die Kosten des öffentlichen Credits. (cfr. zu Punkt 1—4. Anl. II, 1b und 2b.)

Wir sind mit unserer Untersuchung am End, und es bliebe nur die Schlussbilanz zu ziehen zwischen ihren positiven und

---

[1]) cfr. Münchner Commiss.-Ber. Abschn. 10.
[2]) cfr. Muchow l. c. pag. 6.

Digitized by Google

negativen Resultaten. Was wir gefunden haben, lässt sich etwa so zusammenfassen.

Um die Wende des 16. Jahrhunderts war Überlingen eine für damalige Verhältnisse volkreiche Stadt. In seinen Mauern lebten ca. 4000—5000 Personen, darunter viele alteinsässige Patrizierfamilien. Die Masse der Bevölkerung bestund aus Gewerbetreibenden, Handwerkern, kleinen Kaufleuten, Rebbauern und Taglöhnern. Seine Verfassung hielt anscheinend die richtige Mitte zwischen einseitiger Geschlechteraristokratie und absolutem Volksregiment. Die höhere Intelligenz des gebildeten Patrizierstandes und der Volkswille der Zunftgemeinde, beide hatten in ihr eine entsprechende Vertretung. Auch besass die Überlinger Verfassung den Vorzug höchster Machtvollkommenheit. Kein Fremder hatte bei der Stadtregierung etwas mitzureden, und dem Reich stund Überlingen so unabhängig gegenüber als nur irgend eine Reichsstadt. Mit voller Staatsgewalt begabt, war Überlingen jederzeit Herr im eigenen Hause und verwaltete mit grösster Selbständigkeit seine Angelegenheiten im Innern wie nach Aussen. Diese lagen im allgemeinen in guten Händen. Umsichtig und geschickt befolgte der streng conservative Rat, dem die Bürgerschaft in verfassungsmässigem Gehorsam bis zur Bevormundung sich unterordnete, die altüberkommenen Grundsätze der städtischen Ratspolitik, insbesondere den uralten Wirtschaftsplan Überlingens. Mit Hilfe eines vielköpfigen Beamtenapparats und einer in manchen Stücken musterhaften Gesetzgebung sorgte derselbe nach zünftigem Kleinbetriebsprincip in erster Linie dafür, dass beim Concurrenzkampfe der täglichen Erwerbsarbeit ein jeder Bürger seine Lebsucht finde, keiner zu viel, keiner zu wenig erhalte. Unter seiner kundigen Leitung gelangten der Weinbau und das Überlinger Marktleben zur höchsten Blüte und Entfaltung. Die Überlinger Kornschranne beherrschte den Kornhandel von ganz Oberdeutschland, und mit fast überreichen Erträgen lohnte die weit und breit berühmte Weincultur Überlingens den Arbeitsfleiss des Winzerstandes. Und in gleich erspriesslicher Weise ward für den Stadthaushalt gesorgt. Eine ausgedehnte Steuerwirtschaft und erhebliche privatwirtschaftliche Einkünfte aus dem Landschaftsbesitz und der sonstigen Eigenwirtschaft Überlingens beschafften in Verbindung mit dem öffentlichen Credit jederzeit mit Leichtigkeit

Digitized by Google

das Geld, das die Stadt für ihre ordentlichen und ausserordentlichen Ausgabezwecke nötig hatte. Nach dem allem konnte Überlingen in den dem 30jährigen Krieg kurz vorauslaufenden Decennien mit Recht eine reiche Stadt genannt werden. Reich, weniger an Bürgervermögen, die in namhafter Grösse nur bei einzelnen Familien anzutreffen waren, oder durch Gewerbereichtum, sondern reich an Einnahmequellen und Erwerbsgelegenheiten und darum an täglichen Einkünften und Genüssen. Allein auf den Arbeitsertrag gestützt vermochte die Bürgerschaft auch ohne grosse Privatvermögen ein sorglos-behagliches Dasein zu führen, dem in vielen Fällen schlechthin nichts abging, als die Sicherheit der künftigen Existenz. Dies weist uns auf die Schattenseiten des Überlinger Volkslebens in wirtschaftlicher Hinsicht. Sein Grundfehler war der Mangel eines soliden, Vermögen sammelnden Sparsinns. Ökonomisch Haushalten konnte und lernte der Überlinger nicht, wenigstens war bei vielen Überlinger Bürgern das Indentaghineinwirtschaften zur Tagesordnung geworden. Daran trug der Magistrat indirect die Hauptschuld, dessen kurzsichtige finanzpolitische Maximen um so ansteckender wirken mussten, als der gemeine Mann ohnedies gewohnt war, in allen wichtigeren Fragen des Berufslebens Weisung und Richtschnur seines Handelns vom Rate zu empfangen. Für beide, die Regierung sowohl als die Regierten, lag aber die Versuchung zum Draufloswirtschaften in den reichen Einkünften des Überlinger Hospitals, das, wo immer Not an Mann ging, heraushelfen konnte und musste. Dadurch geriet die städtische Finanzverwaltung in immer grössere Unordnung, die Stadt in immer tiefere Schulden. Die Spitalsucht wurde bei der Bürgerschaft zum Erbübel und der gemeine Mann fand weder Antrieb noch Gewöhnung zu einem rationellen Sparsystem.[1])

[1]) Welch bedeutsame Rolle die Spitäler im städtischen Wirtschaftsleben früherer Jahrhunderte zu spielen vermochten, zeigt das Beispiel Überlingens. Dasselbe steht aber nicht vereinzelt da; es ist die Geschichte der ehedem Überlingen befreundeten Nachbarstädte — wie der Verf. gelegentlich seiner Archivarbeiten beobachten konnte — reich an ähnlichen Zügen. Auch dürfte ein ähnlich weitgehender Einfluss der Spitäler auf die öffentliche und private Haushaltführung zum wenigsten für die kleineren Städte unschwer allgemein nachzuweisen sein. Hier war das Spital — ganz abgesehen

Digitized by Google

Die schlimmen Folgen blieben lange, aber nicht für immer aus. Langsam aber sicher trieb mit eigener Schuld die Stadt und Bürgerschaft in eine Katastrophe, mit ihren eigenen Worten, in „einen endlichen Untergang und Verderben“ hinein, die im 30jährigen Krieg hereinbrachen und von dem einst so stolzen reichsstädtischen Gemeinwesen nur noch schwache, lebensunfähige Trümmer übrig liessen.

Zur Deckung der Schulden wurde am Ende des Krieges die schönste der Vogteien, Ittendorf, verkauft und das gesammte öffentliche und private Vermögen, überhaupt schlechthin jedes Wertobject, den fremden Gläubigern verpfändet. Die Bürger mussten ihre Wertpapiere ausliefern und hafteten persönlich für die vertragsmässige Entrichtung der Zinse und Amortisationsraten. Das Stadtvermögen kam unter Sequester; fremde Wirtschaftsadministratoren überwachten in Überlingen die städtische Finanzverwaltung. Dazu gesellten sich die moralischen Übel, die das jahrelange rohe Soldatenleben in den Schoss der Bürgerschaft getragen hatte: rücksichtsloseste Selbstsucht, gepaart mit neidischem Misstrauen und grenzenloser Unbotmässigkeit und Zuchtlosigkeit. Ein durch 100 Jahre, von 1666—1765, sich hinschleppender Skandalprocess der Ratsmitglieder, der die ganz trostlose Wirtschaft der alternden Reichsstadt aller Welt vor Augen stellte, brachte Überlingen in Schande und Verruf, so dass es ein wahres Glück war, dass endlich der Luneviller Friede seine Reichsstandschaft vernichtete und die Stadt an Baden wies.[1])

---

von seinen Functionen als Armen- und Pfründnerhaus — in der Regel die capitalkräftigste und in Zeiten der Not oft die einzige Anstalt, bei der die Stadt und Bürgerschaft Credit finden konnte. So von vornherein in ihren Finanzplan als Extraordinarium verflochten — und im System einer gesunden Finanzpolitik zweifelsohne ein starker Rückhalt — musste die Spitalhilfe bei dauernd unsolider oder unglücklicher Wirtschaftsführung naturgemäss mit der Zeit immer mehr in Stadt- und Privatbudget zur ständigen Einrichtung werden und schliesslich, nachdem die wirtschaftliche Thatkraft und das sociale Ehrgefühl in weiten Kreisen erschlafft, zum gewohnheitsmässigen Spitälertum führen, das wir für ein Hauptkennzeichen der Periode des verfallenden mittelalterlichen Kleinstädtertums halten.

[1]) cfr. Arch. I, 68, 733; I, 46, 445 und I, 48, 442.

Digitized by Google

Anlage I.

Vermögenstabelle des Jahres 1608.

Digitized by Google

Steuerquartiere.	I. Klasse.	II. Klasse. Vermögen von 1—100 rh. fl.							III. Klasse. Vermögen von 100—300 rh. fl.						
	Vermögenslose Personen.	Liegendes.	Fahrendes.	Pfandschaft.	Gesammt-Summe.	Personen.	Personen ohne Liegendes.	Personen ohne Pfandschaft.	Liegendes.	Fahrendes.	Pfandschaft.	Gesammt-Summe.	Personen.	Personen ohne Liegendes.	Personen ohne Pfandschaft.
Vischenheusern	16	58	293	82	433	8	7	7	1433	1113	302	2848	15	6	13
Dorf und Altdorf	9	86	272	—	358	6	5	6	1118	485	—	1603	7	1	7
Post Altdorf (Gantzengassen)	17	—	549	73	622	13	13	11	2407	898	160	3465	17	3	16
Hauloch	4	51	256	91	398	8	7	6	1488	873	41	2402	13	4	12
prima pars. (St. Christophs Thor)	7	—	693	93	786	15	15	13	1207	1001	583	2791	13	7	8
Geigers Brügglin	8	—	478	75	553	12	12	10	1035	889	279	2203	12	6	8
secunda pars. (St. Lutzenberg)	29	—	626	245	871	15	15	10	2651	1383	1417	5451	28	14	16
Rathaus	10	65	224	—	289	7	6	7	693	853	114	1660	9	6	8
Held-Thor	5	51	162	142	355	8	7	6	240	1179	443	1862	12	11	7
Kunckelgassen	19	—	377	144	521	12	12	9	4629	1838	283	6750	31	7	27
Der Spithal (Herrenmühlin u. St. Katharina)	—	—	50	265	315	5	5	—	—	273	423	696	4	4	2
Mühlinen und Höldt	16	—	375	75	450	8	8	7	3479	768	160	4407	21	1	20
Der Waysen und Verpflegten Steyr	14	—	139	514	653	14	14	3	446	302	3025	3773	21	18	3
summa:	154	311	4494	1799	6604	131	126	95	20826	11855	7230	39911	203	88	147
Ausbürger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	343	461	804	4	—	—
Landbürger	—	—	69	43	112	2	—	—	251	96	114	461	2	—	—
Ausleute	—	449	249	277	975	18	—	—	8151	669	—	8820	46	—	—
summa totalis:	154	760	4812	2119	7691	151	126	95	29228	12963	7805	49996	255	88	147

Digitized by Google

Steuerquartiere.	IV. Klasse. Vermögen von 300—700 rh. fl.							V. Klasse. Vermögen von 700—1300 rh. fl.						
	Liegendes.	Fahrendes.	Pfandschaft.	Gesammt-Summe.	Personen.	Personen ohne Liegendes.	Personen ohne Pfandschaft.	Liegendes.	Fahrendes.	Pfandschaft.	Gesammt-Summe.	Personen.	Personen ohne Liegendes.	Personen ohne Pfandschaft.
Vischenheusern	2352	1310	151	3813	8	2	6	5582	1378	599	7559	8	—	6
Dorf und Altdorf	—	—	320	320	1	1	—	2417	628	1319	4364	4	1	2
Post Altdorf (Gantzengasse)	6415	1758	503	8676	18	1	14	14079	1632	217	15928	17	—	14
Hauloch	1774	203	—	1977	4	—	4	3426	1056	230	4712	5	—	4
prima pars. (St. Christophs Thor)	2260	894	599	3753	8	1	4	9571	3309	1168	14048	14	1	9
Geigers Brügglin	5009	1525	567	7101	15	—	11	10324	3326	732	14382	14	—	11
secunda pars. (St. Lutzenberg)	5570	1840	1118	8528	20	3	15	8280	885	1171	10336	11	1	9
Rathaus	3035	1911	92	5038	12	3	10	5390	1280	100	6770	7	—	6
Held-Thor	3536	1269	738	5543	12	3	7	5805	1829	201	7835	8	1	7
Kunckelgassen	4982	1703	603	7288	15	—	12	3718	1874	967	6559	8	1	6
Der Spitbal (Herrenmühlin u. St. Katharina)	—	6829	80	6909	14	14	13	549	7958	501	9008	10	9	8
Mühlinen und Höldt	3522	715	302	4539	11	—	10	8377	1463	—	9840	10	—	10
Der Waysen und Verpflegten Steyr	3549	338	1507	5394	12	3	6	4383	912	3310	8605	9	3	4
summa:	42004	20295	6580	68879	150	31	112	81901	27530	10515	119946	125	17	96
Ausbürger.	490	200	394	1084	2	—	—	2482	521	1751	4754	5	—	—
Landbürger	1382	869	251	2502	6	—	—	4979	935	98	6012	6	—	—
Ausleute	18291	1273	—	19564	41	—	—	17263	1495	—	18758	21	—	—
summa totalis:	62167	22637	7225	92029	199	31	112	106625	30481	12364	149470	157	17	96

Digitized by Google

Steuerquartiere.	VI. Klasse. Vermögen von 1800—2700 rh. fl.							VII. Klasse. Vermögen von 2700—5800 rh. fl.						
	Liegendes.	Fahrendes.	Pfandschaft.	Gesammt-Summe.	Personen.	Personen ohne Liegendes	Personen ohne Pfandschaft.	Liegendes.	Fahrendes.	Pfandschaft.	Gesammt-Summe.	Personen.	Personen ohne Liegendes.	Personen ohne Pfandschaft.
Vischenheusern	12806	4661	263	17730	10	—	7	6762	2114	4962	13838	4	—	1
Dorf und Altdorf	15209	1472	802	17483	9	—	7	19923	2153	575	22651	7	—	4
Post Altdorf (Gantzengasse)	29535	2763	997	33295	18	—	13	19563	4039	990	24592	6	—	3
Hauloch	3651	754	—	4405	2	—	2	3425	201	114	3740	1	—	—
prima pars. (St. Christophs Thor)	24896	10338	5317	40551	20	4	11	22678	3975	7029	33682	9	—	1
Geigers Brügglin	23102	5346	3913	32561	16	—	8	27603	8731	2663	38997	11	—	6
secunda pars. (St. Lutzenberg)	12162	1426	2219	15807	7	—	3	20510	3035	10134	33679	9	—	1
Rathaus	12305	1383	913	14601	7	—	4	6802	551	—	7353	2	—	1
Held-Thor	15206	3421	1077	19704	11	—	7	15693	4857	4393	24943	6	—	3
Kunckelgassen	18319	3940	2123	24382	13	1	7	15171	3829	3925	22925	6	—	2
Der Spithal (Herrenmühlin u. St. Katharina)	1869	13953	150	15972	9	6	8	—	—	—	—	—	—	—
Mühlinen und Höldt	7265	4171	489	11925	7	2	5	10882	3447	4946	19275	5	—	2
Der Waysen und Verpflegten Steyr	6411	1239	2613	10263	6	1	2	10915	1723	3527	16165	4	—	—
summa:	182736	54867	20876	258479	135	14	84	179927	38655	43258	261840	70	—	24
Ausbürger	7871	3829	2434	14134	8	—	—	22424	8073	8834	39331	11	—	—
Landbürger	3529	1223	—	4752	2	—	—	4142	1390	101	5633	2	—	—
Ausleute	18690	1081	—	19771	12	—	—	13581	1902	1349	16832	5	—	—
summa totalis:	212826	61000	23310	297136	157	14	84	220074	50020	53542	323636	88	—	24

Steuerquartiere.	VIII. Klasse. Vermögen von 5300—10700 rh. fl.							IX. Klasse. Vermögen von 10700 rh. fl. und darüber.						
	Liegendes.	Fahrendes.	Pfandschaft.	Gesammt-Summe.	Personen.	Personen ohne Liegendes.	Personen ohne Pfandschaft.	Liegendes.	Fahrendes.	Pfandschaft.	Gesammt-Summe.	Personen.	Personen ohne Liegendes.	Personen ohne Pfandschaft.
Vischenheusern	16018	2779	1591	20388	3	—	1	4633	1851	10590	17074	1	—	—
Dorf und Altdorf	15082	1634	850	17566	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Post Altdorf (Gantzengassen)	27248	10709	8163	46120	7	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Hauloch	5191	448	501	6140	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
prima pars. (St. Christophs Thor)	25029	10281	9998	45308	6	—	—	35479	14190	22832	72501	4	—	1
Geigers Brügglin	26027	8437	12478	46942	6	—	1	23585	3152	6615	33352	2	—	—
secunda pars. (St. Lutzenberg)	32667	5713	18280	56610	8	—	1	60079	9765	33867	103711	5	—	—
Rathaus	11246	2466	1783	15495	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Held-Thor	18933	3346	6890	29169	4	—	1	15162	1726	5714	22602	1	—	—
Kunckelgassen	19317	3746	12553	35616	5	—	1	9123	6069	4869	20061	1	—	—
Der Spithal (Herrenmühlin u. St. Katharina)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühlinen und Höldt	3123	1662	1029	5814	1	—	—	9593	743	2112	12448	1	—	—
Der Waysen und Verpflegten Steyr	7241	992	715	8948	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
summa:	207122	52213	74781	334116	47	—	9	157654	37496	86599	281749	15	—	1
Ausbürger	11346	1845	5181	18372	3	—	—	6233	2816	3682	12731	1	—	—
Landbürger	12360	2814	—	15174	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausleute	5098	258	—	5356	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
summa totalis:	235926	57130	79962	373018	53	—	9	163887	40312	90281	294480	16	—	1

Digitized by Google

Steuerquartiere.	Gesammtsummen in rheinischen Gulden.							
	Liegendes.	Fahrendes.	Pfandschaft.	Gesammt-Summe.	Gesammt-Personen.	Personen mit Vermögen.	Personen ohne Liegendes.	Personen ohne Pfandschaft.
Vischenheusern	49644	15499	18540	83683	73	57	15	41
Dorf und Altdorf	53835	6644	3866	64345	46	37	8	28
Post Altdorf (Gantzengassen)	99247	22348	11103	132698	113	96	17	73
Hauloch	19006	3791	977	23774	38	34	11	28
prima pars. (St. Christophs Thor)	121120	44681	47619	213420	96	89	28	47
Geigers Brügglin	116685	31884	27322	175891	96	88	18	55
secunda pars. (St. Lutzenberg)	141919	24673	68401	234993	132	103	33	55
Rathaus	39536	8668	3002	51206	56	46	15	36
Held-Thor	74626	17789	19598	112013	67	62	22	38
Kunckelgassen	75259	23376	25467	124102	110	91	21	64
Der Spithal (Herrenmühlin u. St. Katharina)	2418	29063	1419	32900	42	42	38	31
Mühlinen und Höldt	46241	13344	9113	68698	80	64	11	54
Der Waysen und Verpflegten Steyr	32945	5645	15211	53801	81	67	39	18
summa:	872481	247405	251638	1,371524	1030	876	276	568
Ausbürger	50846	17627	22737	91210	34	34	—	—
Landbürger	26643	7396	607	34646	22	22	—	—
Ausleute	81523	6927	1626	90076	144	144	—	—
summa totalis:	1,031493	279355	276608	1,587456	1230	1076	276	568

Digitized by Google

Bemerkungen zu Anlage I.

Vorstehende Vermögenstabelle gründet sich auf die Vermögensangaben des Überlinger Jahressteuerbuches vom Jahr 1608, genauer vom Jahr 1607/8, da das Überlinger Finanzjahr von Sonntag Trinitatis zu Trinitatis ging und den Steuerbüchern jeweils das Jahr des Steuerbeschlusses und -Einzugs aufgeschrieben wurde. Im Ganzen existiren (soviel aus der nichtrepertorisirten alten Ratscanzlei zu ersehen war) — ungerechnet 2 Steuerbücher bzw. Steuerrollen der Jahre 1530 und 1444, die nur Namen und Steuerbetrag der Steuerzahler enthalten — aus der Zeit vor Ausbruch des 30jähr. Krieges drei solcher Steuerbücher, die der Jahre 1607/8, 1608/9 und 1609/10. Es wäre also eine Durchschnittsberechnung möglich gewesen, doch wurde, da bei Berechnung eines nur dreijährigen Durchschnittes ein genügender Ausgleich der den einzelnen Jahren eigentümlichen Schwankungen sich doch nicht erwarten liess, hier die Wiedergabe der authentischen Zahlen des Jahres 1607/8 (der Kürze halber citirt 1608) gewählt. Dasselbe ist als ein durchaus normales anzusehen, in dem weder durch Missernte noch durch kriegerische oder sonstige Ereignisse der regelmässige Gang des Überlinger Wirtschaftslebens gestört wurde, dessen Vermögenssteuerbuch darum ein zutreffendes Bild geben kann von dem normalen Stande der Überlinger Privatvermögen zu Anfang des 17ten Jahrhunderts.

Das Steuerbuch enthält die Namen der Steuersubjecte (leider in vielen Fällen ohne Berufsangabe) und den Wert ihrer Vermögensobjecte rubricirt unter die Begriffe: Liegendes (Eigen und Lehen), Fahrendes, Pfandschaft. Das Pfandbriefvermögen wird seiner Wichtigkeit halber extra aufgeführt — und ging darum auch als Specialrubrik „Pfandschaft“ in unsere Tabelle über —, obwohl dasselbe steuergesetzlich unter den Begriff des fahrenden Vermögens subsummirt war.

Es sind also in dem Steuerbuche verzeichnet die Vermögenswerte sämmtlicher Vermögensobjecte mit Ausnahme des steuerfreien Nutzvermögens. Die Wertangaben folgen der

Digitized by Google

Überlinger Steuereinheit, der Mark, deren Umrechnung in Überlinger Pfund bzw. rheinische Gulden — die damals übliche Conrantmünze — wir nach den pag. 121 und pag. 7 (des Gesammtwerkes) Anm. 1 aufgezeigten Grundsätzen bewerkstelligt haben. Daneben werden, vermutlich zur Controlle, auch die Namen der vermögenslosen, aber leibsteuerpflichtigen Personen angegeben; nicht notirt sind die steuer- und leibsteuerfreien Spitäler „um Gotts willen". Wie die Tabelle zeigt, zerfiel im 17. Jahrhundert die Stadt in zwölf Steuerquartiere, denen sich im Steuerbuch noch 4 besondere Abschnitte, enthaltend die Steuercapitalien der Waisen, Ausbürger, Landbürger und Ausleute, anreihen.

Aus unserer Vermögensstatistik ergiebt sich fürs erste die absolute Grösse der Überlinger Privatvermögen und deren Zusammensetzung. Die hinsichtlich der absoluten Grösse eruirten Zahlen sind aber insofern etwas ungenau, als die unter den Begriff fahrendes Vermögen subsummirten Schulden (cfr. pag. 39, Anm. 4) der einzelnen Steuersubjecte, weil unbekannt, nicht in Abzug gebracht werden konnten, und insofern weiter das steuerfreie Nutzvermögen gänzlich ausser Rechnung gelassen werden musste. Dagegen beanspruchen die im Steuerbuch eingetragenen Liegenschaftswerte, die mehr als die Hälfte des Gesammtvermögens ausmachten (cfr. pag. 40), eine das Jahr 1608 vorwärts wie rückwärts überdauernde Gültigkeit, da der für die Steuer massgebende Immobiliarwertkataster erst im Laufe einer längeren Periode im Anschluss an den Immobiliarverkehr allmälig erneuert wurde.

Wichtiger jedoch als Obiges ist der Einblick, den die Vermögenstabelle in die relative Grösse, d. h. in die Bedeutung der Privatvermögen als Ausdruck der Wohlhabenheitsverhältnisse der Überlinger Bürgerkreise und in die Verteilung der Vermögen uns eröffnet. Nur war es schwierig, den richtigen Einteilungsgrund zu finden für die Aufstellung von Vermögens- bzw. Wohlstandsclassen. Wir haben dies auf zweierlei Arten versucht.

Zunächst wurde durch Ordnung der Vermögen nach ihrer zahlenmässigen Folge[1]) die Probe gemacht, ob natürliche,

[1]) In ihrer Weitläufigkeit halber hier nicht zum Abdruck gebrachten Vorbereitungstabellen.

Digitized by Google

d. h. durch die Beschaffenheit der Vermögen selbst bedingte Vermögensgruppen sich ergäben, die einer Classificirung zur Grundlage dienen könnten. Liessen auf diesem Wege sich Vermögenscentren finden, um welche die Vermögen in besonders grosser Anzahl und Dichte gelagert waren, und denen andere Vermögen, in auf- und absteigender Linie überleitend, weniger dicht und zahlreich sich angliederten, so hätten solch natürliche Vermögensgruppen mit ihren Ausläufern nach oben und unten bei der Classificirungsfrage in erster Linie berücksichtigt werden müssen und dann nur der Taxirung noch bedurft hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Wertes für die Vermögensbesitzer. Da aber unsere Untersuchung das Nichtvorhandensein grösserer einheitlicher Vermögenscomplexe darthat, vielmehr die Structur vornehmlich der unteren und mittleren Vermögen (Tab. Cl. II—VI, von 1—2700 rh. fl.) das Bild einer langsam und dünn aufsteigenden[1]) Vermögensskala ohne kräftigen, individuellcharakteristischen Gruppenbau aufzeigte, so wurde das in Anlage I. angewandte Classificirungsprincip den socialen Verhältnissen Überlingens, der gesellschaftlich-ständischen Gliederung seiner Einwohnerkreise entnommen. Unser Raisonnement war hiebei folgendes.

Die Verschiedenheit der Gesellschaftsstände rücksichtlich ihrer materiellen Existenzbedingungen kommt gemeinhin am sinnfälligsten zum Ausdruck in den Besoldungssätzen der Beamtenclassen; denn es ist der natürliche Grundsatz jeder vernünftigen Besoldungspolitik, das Einkommen des einzelnen Beamten so zu normiren, dass derselbe der durch sein Amt bedingten socialen Stellung in Bezug auf das Äusserliche seiner Lebensführung gerecht werden kann. Dessen Einkommen wird also ungefähr dem Durchschnittseinkommen derjenigen nichtamtlichen Kreise gleich sein müssen, auf deren Gesellschaftsumgang der Beamte von Amts wegen angewiesen ist. Folgerichtig repräsentiren die Durchschnittsgehälter der verschiedenen Beamtenkategorien eines Staates oder einer Gemeinde jeweils

---

[1]) Der durchschnittliche Abstand des nächsthöheren Vermögens vom vorhergehenden betrug jeweils nur 4,2 rh. fl.; die Vermögensdichte 1,4 Vermögen.

Digitized by Google

das Durchschnittseinkommen bestimmter Gesellschaftsclassen, das mit dem landesüblichen Zinsfuss capitalisirt das Durchschnittsvermögen dieser Classen ergibt. Natürlich hat diese Annahme nur beschränkte Gültigkeit. Man wird sie um so weniger bestreiten, je niederer das Amt und je tiefer die sociale Stellung des Beamten ist. In den höheren Gesellschaftsclassen tritt an sich die Gleichartigkeit der ökonomischen Lage als socialer Factor zurück hinter dem idealeren Momente einer gleichartigen Erziehung und Allgemeinbildung, ja in den weitaus meisten Fällen wird hier das Bildungsübergewicht des Beamten dessen geringere Aufwandfähigkeit auszugleichen haben. Aber gerade dieser einschränkende Gesichtspunkt verleiht den Überlinger Besoldungssätzen eine erhöhte Brauchbarkeit, insofern, da die höchsten Ämter unbezahlte Ehrenämter waren, die verzeichneten Diensteinkommen, von einer Classe (VI.) abgesehen, auf die mittleren und niederen Beamtenstellen sich beziehen. Auf diesem Wege wurde der Umfang der Tabellenclassen III—VI. und zwar folgendermassen construirt.

Der im 16. und 17. Jahrhundert in Überlingen gewöhnliche Zinsfuss betrug 5 %. Mit 5 % capitalisirt ergab nun z. B. das jährliche Durchschnittseinkommen von 10 rh. fl. der Beamten unterster Rangstufe ein Durchschnittsvermögen der correspondierenden Gesellschaftsclasse von 200 rh. fl. Diese 200 rh. fl. wurden für Tabellenclasse III. als Classendurchschnitt aufgestellt, und dementsprechend umfasste dieselbe die Vermögen von 100—300 rh. fl., nachdem die Vermögen von 1—100 rh. fl. aus anderen Gründen von Tabellenclasse II. bereits absorbiert worden. Bei dieser Art von Capitalberechnung wurde jedoch nur das Geldeinkommen der betr. Beamtenclassen berücksichtigt, weil deren event. Naturalcompetenz teils nicht im Détail angegeben war oder nur schwer in Geldwert sich umsetzen liess. Die hieraus entspringende Ungenauigkeit unseres Verfahrens wird aber dadurch paralysirt, dass, wie früher gezeigt, die thatsächliche Rente eines als Gewerbecapital bzw. im Weinbau nutzbar gemachten Vermögens 5 % bedeutend überschritt, so dass in Wirklichkeit der wirtschaftliche Wert einer Beamtenbesoldung von z. B. 10 rh. fl. nebst etlichen Naturalbezügen nicht grösser gewesen sein wird, als der einer von 200 rh. fl. im Wirtschaftsumtrieb bezogenen Capitalrente.

Digitized by Google

Für die einzelnen Vermögensclassen kamen nachstehende Beamte und Besoldungssätze in Betracht:

1) Für Tab. Cl. III. die unterste Beamtengruppe, der der Bettelvogt, Bannwart, die Stadtboten, Stadthirten etc. angehörten (cfr. pag. 32), mit einem durchschnittlichen Jahrlohn von 10 rh. fl., denen ein Classendurchschnitt von 200 rh. fl., ein Classenumfang von 100—300 rh. fl. entsprach;
2) für Tab. Cl. IV. die Gruppe der städtischen Knechte, der Ungelder-, Grödt-, Bau-, Kalkknechte etc. (cfr. pag. 32) mit einem Jahresgehalt von 25 rh. fl., gleich einer Capitalrente von 500 rh. fl., die als Durchschnittsvermögen einen Classenumfang von 300—700 rh. fl. bedingten;
3) für Tab. Cl. V. die Subalternbeamten der Justiz- und Finanzverwaltung und der Gewerbepolizei (cfr. pag. 31), aus deren Durchschnittseinkommen von 50 rh. fl. sich ein Durchschnittsvermögen von 1000 rh. fl. und ein Classenumfang von 700—1300 rh. fl. berechnete;
4) für Tab. Cl. VI. die akademisch gebildeten Beamten Überlingens: der Canzleiverwalter, der Stadtmedicus, der lateinische Schulmeister etc., denen seinem militärischen Rang nach der Director des städtischen Zeughauses, der Zeugmeister, gleichkam (cfr. pag. 31), mit einer Jahresbesoldung von durchschnittlich 100 rh. fl., der Capitalrente von 2000 rh. fl., auf die der Classenumfang von 1300—2700 rh. fl. sich stützt.

Für den Ansatz der Tab. Cl. I. und II. entschieden die pag. 40 ff. angegebenen Gründe, und als Durchschnittsvermögen der Tab. Cl. VII—IX. wurde willkürlich jeweils das Dupplum des vorhergehenden Classendurchschnitts angenommen, da diese Vermögensclassen durch unsere Ausführungen pag. 44 ff. bereits hinlänglich charakterisirt sind.

Digitized by Google

Anlage II.

Étattabellen der Jahre 1608—1616 und 1620—1626.

Digitized by Google

Einnahmeétat Überlingens in den Jahren 1608—1616.

	1608/9	1610/11	1611/12	1612/13	1614/15	1615/16	1616/17
A. Privatwirtschaftliche Einnahmen.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.
I. aus Liegenschaften.							
a) Ertrag der städtischen Vogteien.							
1. Geldertrag der Vogteien Ittendorf . . .	360	425	409	472	387	494	510
Ramsberg . . .	206	114	198	187	106	194	123
Hohenbodman . .	184	217	400	199	199	160	253
2. Durchschnittsgeldwert des Fruchtertrages der Vogteien	(1760)	(1760)	(1760)	(1760)	(1760)	(1760)	(1760)
b) (Holz-) Ertrag des Waldhofes	69	49	16	26	30	80	45
II. aus privatwirtschaftlichem Erwerbsbetrieb. Ertrag							
a) des städtischen Salzhandels	(5400)	(5400)	(5400)	(5400)	(5400)	(5400)	(5400)
b) „ „ Weinhandels	1704	—	—	—	—	—	—
c) der „ Fischzucht	77	70	82	—	74	—	71
III. aus städtischen Geldgeschäften. Eingang an							
a) Capitalzinsen	1755	1546	733	987	1416	1882	1905
b) Capitalheimzahlungen	3188	555	2792	1992	1448	1800	1934
B. Gemeinwirtschaftliche Einnahmen.							
I. aus öffentlichen (d. h. gemeinnützigen Zwecken dienenden) **Anstalten und Einrichtungen.** Erlös aus							
a) den städtischen Kornlauben	265	1771	285	666	226	1934	133
b) dem „ Kalkhaus	523	886	1027	633	1112	1135	1381
c) „ „ Marstall	—	—	104	—	207	—	58
d) „ „ Zeughaus	—	34	210	5	—	45	95

Digitized by Google

II. aus Gebühren und Strafgeldern. Eingang an							
a) Gebühren.							
1. Nutzungsgebühren der städtischen Zimmerhütten, Bauchkessel und Brennöfen. . . .	514	612	529	527	473	566	570
2. Gewerbepolizeigebühren: Erlaubnisgebühren für Gewerbebetrieb, Eicher- und Pfechten-, Schau- und Strafgelder	113	125	166	122	138	173	193
3. Bürgeraufnahmegebühren	172	134	143	248	192	186	202
b) Strafgelder.	307	163	133	184	238	315	270
III. aus Steuern und Zöllen. Ertrag							
a) der directen Steuern							
1. der Jahressteuer	4763	(4721)	4599	(4721)	4882	(4721)	(4721)
2. der Anlage	—	—	—	—	—	5991	—
3. des Abzuges	826	474	719	1337	1655	1444	2629
b) der indirecten Steuern							
1. des Weinungeldes α) in der Stadt . . .	1974	1554	1365	2257	2023	1985	2394
β) in der Landschaft .	1528	1107	1160	1373	1009	930	1254
2. des kleinen und grossen Zolles	387	389	344	318	379	464	515
3. des Grödtgeldes	1138	1146	954	745	648	1010	1469
IV. aus dem **öffentlichen Credit.** Aufnahme an Hauptgut.	9499	1600	9000	9499	—	5800	4600
C. Gemeine (nichtspecificirte) **Einnahmen und Rückstände**							
I. gemeine Einnahmen	486	626	450	513	320	511	619
II. Rückstände	788	753	1272	921	612	1691	1714
D. Gesammteinnahmen. I. privatwirtsch. Einnahmen .	14703	10136	11790	11023	10820	11770	12001
II. gemeinwirtsch. Einnahmen, summa I u. II .	1894	3725	2597	2385	2586	4354	2902
III. „ „ „ III . . .	10616	9391	9141	10751	10596	16545	12982
IV. „ „ „ I—IV .	22009	14716	20738	22635	13182	26699	20484
V. summa totalis .	37986	26231	34250	35092	24934	40671	34818

Digitized by Google

	1608/9	1610/11	1611/12	1612/13	1614/15	1615/16	1616/17
A. Ausgaben für den eigenen Haushalt.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.
I. Besoldungen der städt. Beamten und Bediensteten.							
a) Beamtenbesoldungen	633	632	636	616	724	637	614
b) Bedienstetenbesoldungen	1333	932	1257	1237	1361	1289	1267
II. Ausgeschiedene Ausgaben für Arbeitsleistungen.							
Auslöhnung von Werkmeistern, Handwerkern, Taglöhnern	1609	1756	1897	1593	2016	1652	1579
III. Ausgaben für die einzelnen Verwaltungszwecke. (Grösstenteils Ausgaben für den sachlichen Bedarf.)							
a) Ausgaben für Erwerbszwecke.							
1. auf den Unterhalt der städtischen Liegenschaften.							
α) der drei Vogteien bzw. Vogteischlösser	2915	781	—	89	—	34	265
β) des Waldhofes	230	—	67	64	13	—	—
2. Ausgaben für Handels- und Gewerbebetrieb.							
α) für den städtischen Salzhandel . . .	(4050)	(4050)	(4050)	(4050)	(4050)	(4050)	(4050)
β) „ „ „ Weinhandel . . .	460	2274	690	801	807	585	648
γ) „ die städtische Fischzucht	101	32	3	5	5	2	43
3. Ausgaben für Capitalanlagen	467	184	6834	820	1694	596	489
b) Ausgaben auf die Pflege öffentlicher Wohlfahrts-, Sicherheits- und Annehmlichkeitsinteressen.							
1. Auf Wohlfahrts- und Sicherheitsinteressen.							
Ausgaben für den Unterhalt:							

Digitized by Google

α) der städtischen Kornlauben	—	—	—	—	—	—	800
β) des „ Kalkhauses	1582	1959	1406	1325	1795	1409	957
γ) „ „ Marstalles	160	142	2	74	175	3	229
δ) „ „ Zeughauses	352	384	208	375	68	221	76
ε) der „ Lateinschule	75	183	177	177	177	177	154
ζ) für die Criminalrechtspflege	74	111	—	—	—	—	—
2. auf Annehmlichkeitsinteressen. Für die Besorgung							
α) der städtischen Glocken und Uhren .	36	43	39	39	39	39	39
β) für Gastmähler	351	296	303	335	312	302	273
c) Ausgaben für Rückzahlung und Verzinsung der städtischen Anleihen.							
1. für Rückzahlung	10899	—	5895	973	—	300	4600
2. für Verzinsung	7629	6130	7438	7789	8841	7734	8856
B. Bedarf für Reichszwecke.							
I. ordentliche Ausgaben: Unterhalt d. Reichskammergerichts	206	206	206	206	206	206	206
II. ausserordentliche Ausgaben:							
a) für Reichs-, Kreis-, Stadtcontributionen . . .	—	—	—	312	—	—	—
b) Zehrung auf Reichs-, Kreis- und Städtetagen .	745	211	8	—	—	—	110
c) Türkenhilfen	—	—	—	—	—	4000	—
C. Gemeine Ausgaben, (nicht specificirtes)	608	1206	2807	1102	883	755	1024
D. Gesammtausgaben: I. für den eigenen Haushalt . .	32956	19889	30902	20362	22077	19030	24939
II. für Reichszwecke	951	417	214	518	206	4206	316
III. summa totalis	34515	21512	33923	21982	23166	23991	26279

Digitized by Google

Einnahmeetat Überlingens in den Jahren 1620—1626.

	1620/21	1621/22	1622/23	1623/24	1624/25	1625/26	1626/27
A. Privatwirtschaftliche Einnahmen.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.
I. aus Liegenschaften.							
a) Ertrag der städtischen Vogteien.							
1. Geldertrag der Vogteien Ittendorf . . .	445	433	343	565	527	510	515
Ramsberg . . .	359	239	243	328	339	577	259
Hohenbodman . .	248	207	261	353	254	224	200
2. Durchschnittsgeldwert des Fruchtertrages der Vogteien	(3278)	(3278)	(3278)	(3278)	(3278)	(3278)	(3278)
b) (Holz-) Ertrag des Waldhofes	109	81	157	96	33	46	25
II. aus privatwirtschaftlichem Erwerbsbetrieb. Ertrag							
a) des städtischen Salzhandels	(10230)	(10230)	(10230)	(10230)	(10230)	(10230)	(10230)
b) „ „ Weinhandels	499	1902	5144	4047	10498	281	7884
c) der „ Fischzucht	88	—	—	18	—	22	17
III. aus städtischen Geldgeschäften. Eingang an							
a) Capitalzinsen	2619	5915	5304	880	602	688	603
b) Capitalheimzahlungen	1275	8898	8149	310	270	—	—
B. Gemeinwirtschaftliche Einnahmen.							
I. aus öffentlichen (d. h. gemeinnützigen Zwecken dienenden) **Anstalten und Einrichtungen.** Erlös aus							
a) den städtischen Kornlauben	894	—	—	—	—	—	—
b) dem „ Kalkhaus	1555	851	1215	915	620	684	475
c) „ „ Marstall	144	970	2003	—	272	—	197
d) „ „ Zeughaus	123	—	223	1	11	6	110

192

II. aus Gebühren und Strafgeldern. Eingang an							
a) Gebühren.							
1. Nutzungsgebühren der städtischen Zimmerhütten, Bauchkessel und Brennöfen . . .	237	231	318	248	351	339	349
2. Gewerbepolizeigebühren: Erlaubnisgebühren für Gewerbebetrieb, Eicher-, Pfechten-, Schau- und Strafgelder	130	145	143	132	154	132	137
3. Bürgeraufnahmegebühren	165	268	511	150	180	284	212
b) Strafgelder	394	2049	2276	396	914	684	266
III. aus Steuern und Zöllen. Ertrag							
a) der directen Steuern							
1. der Jahressteuer	5129	5429	6875	5678	5930	5649	5625
2. der Anlage	—	6339	13282	—	4906	5416	—
3. des Abzugs	1253	3700	2323	2952	701	385	492
b) der indirecten Steuern,							
1. des Weinungeldes α) in der Stadt . . .	2685	2681	5408	3731	2875	2926	2545
β) in der Landschaft .	1233	1216	2814	2181	1133	1240	1050
2. des kleinen und grossen Zolles	699	692	795	566	747	893	576
3. des Grödtgelds	1854	1942	2231	1361	1464	1535	870
IV. aus dem öffentlichen Credit. Aufnahme an Hauptgut.	6792	3000	6000	—	1200	—	499
C. Gemeine (nichtspecificirte) Einnahmen und Rückstände.							
I. Gemeine Einnahmen	193	607	342	270	98	95	221
II. Rückstände	1912	983	3075	559	466	1398	621
D. Gesammteinnahmen. I. privatwirtsch. Einnahmen .	19150	31183	33109	20105	26031	15856	23011
II. Gemeinwirtsch. Einnahmen, summa I u. II .	3442	4514	6689	1842	2502	2129	1746
III. „ „ summa III . .	12853	21999	33728	16469	17756	18044	11158
IV. „ „ summa I—IV .	23087	29513	46417	18311	21458	20173	13403
V. summa totalis .	44342	62286	82943	39245	48053	37522	37256

Digitized by Google

	1620/21	1621/22	1622/23	1623/24	1624/25	1625/26	1626/27
A. Ausgaben für den eigenen Haushalt.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.	rh. fl.
I. Besoldungen der städt. Beamten und Bediensteten.							
a) Beamtenbesoldungen	814	810	995	834	850	846	836
b) Bedienstetenbesoldungen	1479	1471	1479	1512	1458	1468	1474
II. Ausgeschiedene Ausgaben für Arbeitsleistungen.							
Auslöhnung von Werkmeistern, Handwerkern, Taglöhnern	2305	2151	3088	3931	3295	2600	2885
III. Ausgaben für die einzelnen Verwaltungszwecke. (Grösstenteils Ausgaben für den sachlichen Bedarf.)							
a) Ausgaben für Erwerbszwecke.							
1. auf den Unterhalt der städtischen Liegenschaften.							
α) der 3 Vogteien bzw. Vogteischlösser	719	173	253	59	96	112	274
β) des Waldhofes	94	16	361	216	145	136	149
2. Ausgaben für Handels- und Gewerbebetrieb.							
α) für den städtischen Salzhandel	(4650)	(4650)	(4650)	(4650)	(4650)	(4650)	(4650)
β) „ „ „ Weinhandel	104	105	120	677	192	99	153
γ) „ die städtische Fischzucht	1	—	70	1	—	99	122
3. Ausgaben für Capitalanlagen	329	742	548	369	249	399	—
b) Ausgaben auf die Pflege öffentlicher Wohlfahrts-, Sicherheits- und Annehmlichkeitsinteressen.							
1. Auf Wohlfarts- und Sicherheitsinteressen.							
Ausgaben für den Unterhalt:							

194

Digitized by Google

γ) der städtischen Kornlauben	—	—	—	—	—	—	—
δ) des „ Kalkhauses	2458	2405	510	2324	1761	3008	1847
ε) „ „ Marstalles	205	1176	1137	132	104	328	445
ζ) „ „ Zeughauses	848	365	54	38	1092	37	827
η) der „ Lateinschule	113	102	118	123	139	139	139
ϑ) für Criminalrechtspflege	—	—	—	—	—	—	—
2. Auf Annehmlichkeitsinteressen. Für die Besorgung							
α) der städtischen Glocken und Uhren .	47	39	43	52	44	40	51
β) für Gastmähler	297	314	585	702	232	378	365
c) Ausgaben für Rückzahlung und Verzinsung der städtischen Anleihen.							
1. für Capitalrückzahlungen	1089	3354	619	1065	1072	893	915
2. für Verzinsung	8106	8545	8664	9418	8840	—	8811
B. Bedarf für Reichszwecke.							
I. ordentliche Ausgaben: f. d. Unterhalt des Reichskammergerichts	206	206	206	206	206	206	206
II. ausserordentliche Ausgaben							
a) Reichs-, Kreis-, Stadtcontributionen. (Kath. Ligagelder)	5279	3640	44551	8135	4368	2496	6531
b) Zehrung auf Reichs-, Kreis- und Städtetagen .	—	278	1954	245	—	230	263
c) Türkenhilfen	—	4088	—	—	—	—	—
C. Gemeine Ausgaben, (nicht specificirtes)	1149	1216	2584	1258	1549	1363	1633
D. Gesammtausgaben. I. für den eigenen Haushalt . .	23658	26418	23294	26103	24219	15232	23943
II. für Reichszwecke	5485	8212	46711	8586	4574	2932	7000
III. summa totalis	30292	35846	72589	35947	30342	19527	32576

Digitized by Google

Bemerkungen zu Anlage II.

Die Stadtrechnungen oder Jahreseinnahme- und Ausgabebücher Überlingens, (aufbewahrt in der alten Ratscanzlei), aus denen die Étattabellen der Jahre 1608/16 und 1620/26 ausgezogen wurden, sind erst vom 17. Jahrhundert ab, und lückenlos erst vom Jahre 1620 ab erhalten; vorher fehlen der eine und andere Jahrgang, wesshalb die Jahre 1608, 1610—12, und 1614—16 in eine 7jährige Periode zusammengefasst werden mussten. Dieselben — dicke Folianten — verzeichnen in den ohne System aufgeführten Einnahme- und Ausgaberubriken in den meisten Fällen die Einnahme- und Ausgabebeträge einzeln in Überlinger Pfund- oder rh. Guldenwährung.

Wir haben sämmtliche Beträge auf den rh. Gulden reducirt, der vom 17. Jahrhundert ab im Überlinger Rechnungswesen immer ausschliesslicher zur Geltung kam, und die Summen, gleichwie bei Anlage I., durch Weglassung der Schillinge und Pfennige bzw. Batzen und Kreuzer in entsprechender Weise gekürzt.

Die in Klammern in die Étattabellen zur Completirung eingesetzten Posten mangeln den Stadtrechnungen, sind aus anderweitigen Quellen berechnete Durchschnitte.

Bezüglich des „Durchschnittsgeldwerts des Fruchtertrags der Vogteien“ in den Jahren 1608/16 (1760 rh. fl.) sei bemerkt, dass die Fruchterträge der 20er Jahre (cfr. pag. 96) auch für die I. Periode angenommen und mit den Fruchtpreisen der ersten Periode (cfr. pag. 97) bewertet wurden.

Die ergänzten Jahressteuererträge der I. Periode (4721 rh. fl.) sind der Durchschnitt der in den Jahresrechnungen verzeichneten drei Jahressteuererträge dieser Periode.

In Betreff der übrigen eingeklammerten Zahlen cfr. pag. 96 und 100—102, den Naturalertrag der Vogteien und den städtischen Salzhandel belangend.

Druck von Otto Hilliger, Altwasser.

Digitized by Google

Berichtigungen und Druckfehler.

Auf Seite 37. Zeile 8 von oben füge hinter Amman und Rat ein: (also dem Oberstadtgericht).
Seite 37. Anm. 1 lies: Unterstadtgericht statt Oberstadtgericht; füge hinter Unterstadtgericht ein: auch (cfr. pag. 18.).
Seite 58. Zeile 5 von oben liess: schon statt snoch.
Seite 89. Zeile 3 von unten lies: 3696 statt 4096.
Seite 96. Zeile 5 von unten lies: 3278 statt 3273.
Seite 182. Zeile 3 von oben lies: pag. 51. Anm. 1 statt pag. 7 (des Gesammtwerkes) Anm. 1.
Seite 182. Zeile 17 von oben lies· pag. 83 Anm. 4 statt pag. 39 Anm. 4.
Seite 182. Zeile 15 von unten lies: pag. 84 statt pag. 40.
Seite 185.
Zeile 5 von oben lies: pag. 76 statt 32.
Zeile 10 von oben lies: pag. 76 statt 32.
Zeile 15 von oben lies: pag. 75 statt 31.
Zeile 10 von unten lies: pag. 75 statt 31.
Zeile 5 von unten lies: pag. 84 ff. statt 40 ff.
Zeile 2 von unten lies: pag. 88 ff. statt 44 ff.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

45. Heft.

Die Verpfändungen

der

mittel- und niederrheinischen Reichsstädte

während des 13. und 14. Jahrhunderts

von

Albert Werminghoff,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
(Inhaber: M. & H. Marcus.)
1893.

Digitized by Google

Die Verpfändungen

der

mittel- und niederrheinischen Reichsstädte

während des 13. und 14. Jahrhunderts

von

Albert Werminghoff,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
(Inhaber: M. & H. Marcus.)
1893.

Digitized by Google

Meinen lieben Eltern

zum 24. September 1893.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt: Die Verpfändung.

§ 1. Allgemeines 3
§ 2. Begriffsbestimmung 4
§ 3. Entstehung der Verpflichtungen bei den Reichspfandschaften . . 4
§ 4. Folgen der Verpflichtungen 8
§ 5. Verpfändung 13
§ 6. Höhe des Pfandschillings 18
§ 7. Erhöhungen des Pfandschillings 21
§ 8. Vereinigung mehrerer Pfänder 28
§ 9. Die Mitwirkung der Fürsten 31

Zweiter Abschnitt: Die Folgen der Verpfändung.

Capitel I: Die Stellung des Gläubigers.

§ 1. Allgemeines 39
§ 2. Eventuelle Verpfändung 40
§ 3. Der Besitz des Gläubigers 45
§ 4. Die Pfandnutzung 53
§ 5. Die Ausübung der mit dem Pfande verbundenen Hoheitsrechte . 57
§ 6. Veräuszerungen des Pfandbesitzes 64

Capitel II: Die Stellung des Pfandes.

§ 1. Allgemeines 69
§ 2. Die Lage der verpfändeten Reichsstadt 70
§ 3. Fortsetzung 76
§ 4. Der Widerstand der Reichsstädte gegen die Verpfändung . . . 79

Capitel III: Die Stellung des Schuldners.

§ 1. Das Eigentum am Pfande und das Recht der Pfandlöse . . . 85
§ 2. Die Handhabung der Auslösungsbefugnis 88
§ 3. Versuch einer Würdigung der Reichspfandschaften 90

Digitized by Google

Seite

Exkurse.

I. Die trierische Reichspfandschaft Boppard und Oberwesel.

§ 1. Geschichte von Boppard und Oberwesel bis zu ihrer Besitznahme durch das Erzbistum Trier 93
§ 2. Die Stellung der Erzbischöfe zu den Städten und deren Einwohnerklassen 96
§ 3. Die Gerichts-, Militär- und Finanzhoheit des Erzbischofs . . . 100
§ 4. Die erzbischöflichen Beamten in Boppard und Oberwesel . . . 108
§ 5. Die Beziehungen des Reiches zu Boppard und Oberwesel . . . 111

II. Die jülichschen Reichspfandschaften.

A. Das Schultheiszenamt zu Aachen.

§ 1. Die Beamtungen in Aachen 115
§ 2. Geschichte des Aachener Schultheiszenamtes von ca. 1280 bis 1315 121
§ 3. Die Stellung Jülichs in Aachen 125

B. Düren.

§ 1. Die Beziehungen der Jülicher Dynasten zu Düren 129
§ 2. Die Beziehungen der deutschen Könige zu Düren 134

C. Sinzig.

§ 1. Geschichte Sinzigs bis ca. 1350 136
§ 2. Die Beziehungen Jülichs und des Reiches zu Sinzig 141

III. Duisburg.

§ 1. Geschichte Duisburgs bis zum Jahre 1368 146
§ 2. Die Beziehungen der Pfandinhaber zu Duisburg 149
§ 3. Die Beziehungen des Reiches zu Duisburg 156

IV. Das Reichsgut und der Judenschutz zu Dortmund 158

Digitized by Google

Einleitung.

Es ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit, das rechtliche Wesen, die politische Bedeutung sowie die thatsächlichen Folgen der Verpfändungen vornehmlich deutscher Reichsstädte während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts darzulegen. Freilich nicht alle sind in den Kreis der Betrachtung gezogen, — ein solches Unternehmen würde zu umfassend sein, — sondern allein folgende: Aachen, Boppard, Dortmund, Düren, Duisburg, Oberwesel und Sinzig, also die im Gebiete des Mittel- und Niederrheines gelegenen, soweit sie dem heutigen Deutschen Reiche verblieben sind.

Gerade diese zu wählen, war durch folgende Umstände geboten: zunächt lieszen sich, soweit wir zu erkennen vermögen, an ihnen alle hiehergehörigen Erscheinungsformen zur Anschauung bringen, so dass die gewonnenen Resultate gewissermaszen typisch sind für die Versetzung deutscher Reichsstädte überhaupt. Die Entwicklung weiterhin einer Reihe territorial abgeschlossener Landesgewalten ermöglicht es, Schritt für Schritt den geschichtlichen Prozesz zu verfolgen, der die verschriebenen Reichsstädte zu Landstädten herabdrückte. Die rührige Lokalforschung der Rheinlande endlich hat in zahlreichen Veröffentlichungen ein reiches Material zugänglich gemacht, umfänglicher zugleich und ergiebiger als in manchem anderen Gebiete unseres Vaterlandes.

Und nur auf Urkunden, den zwar spröden aber sicheren Zeugnissen der Vergangenheit, baut sich die Darstellung auf. Mit ihrer Hülfe soll geschildert werden:

1) Unter welchen Formen das Oberhaupt des Reiches die ihm anheimgegebenen Städte u. s. f. zu Pfand bestellte.

2) Die allgemeinen Folgen derartiger Verfügungen für Pfandnehmer, Pfand und Pfandschuldner.

Digitized by Google

Die Exkurse endlich sollen in gröszerer Breite untersuchen, wie sich im einzelnen das Verhältnis des Pfandes zu seinem Inhaber und auch zum Reiche gestaltete. Allerdings werden hiebei mannigfache Wiederholungen nicht zu vermeiden sein. immerhin glauben wir eher diese in Kauf nehmen zu müssen als die Gefahr, eine für die Geschichte des Reichsgutes wie der Territorien wichtige Institution nicht allseitig zu erschöpfen.

Es ist dem Verfasser eine ganz besonders angenehme Pflicht. seinen hochverehrten Lehrern, Herrn Professor Dr. Arndt in Leipzig für die Anregung, die er zur vorliegenden Arbeit gab, Herrn Professor Dr. Scheffer-Boichorst in Berlin für die Förderung, die er ihr im Laufe der Entstehung zu teil werden liesz, den aufrichtigsten Dank auszusprechen. Nicht minder fühlt er sich den Vorständen der Staatsarchive zu Berlin, Düsseldorf, Koblenz für gütige Mitteilung ungedruckter wie unbekannter Urkunden, Herrn Isenbeck in Wiesbaden für liebenswürdige Unterstützung in allen numismatischen Fragen, und seinem Freunde, Herrn cand. phil. E. Schaus in Berlin für die Abschrift mehrerer Urkunden aus der Redinghovenschen Sammlung in München zu lebhaftem Danke verpflichtet.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Verpfändung.

§ 1. Allgemeines.

Die deutsche Reichsstadt des Mittelalters war frei und abhängig zu gleicher Zeit, ersteres als Persönlichkeit im Sinne des Rechts neben und im Gegensatz zu anderen, letzteres weil dem Könige untergeben und dem Reichsgute eingegliedert.

Sie war, wie Gierke[1]) von jeder deutschen Stadt es sagt, ein durchaus staatliches Wesen, denn nach innen führte sie allen ihren Gliedern gegenüber als die mit höchster Machtfülle ausgestattete Person ein einheitliches und selbständiges Leben, nach auszen aber war sie, soweit sie sich durchzusetzen vermochte, eine völlig abgeschlossene politische Machteinheit, die über sich zwar eine Reihe von Hoheitsrechten, aber keine ihr ähnliche und sie selbst durchdringende Einheit hatte.

Gerade die Abhängigkeit der Reichsstadt machte diese zu dem, was ihr Name verkündete. Zunächst unterstand sie einzig und allein dem Könige, ihrem Herrn. Ihm ausschlieszlich schuldete sie Huldigung, Kriegsdienst und Steuer. Dem königlichen Schatze flossen aus ihr mannigfache Einnahmen zu, königliche Beamte saszen in ihr zu Gericht; einzelne ihrer Insassen waren wohl mit Reichslehen bewidmet; an ihren Kirchen übte der König häufig das Recht des Patronates oder der Verleihung, wie immer auch die Stadt der allgemeinen Kirchenverfassung eingeordnet sein mochte. Weiterhin bildeten die Reichsstädte einen nicht unbeträchtlichen Bestandteil des Reichsgutes überhaupt; wie dieses unterlagen sie nicht allein

---

[1]) Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht 2, 832.

Digitized by Google

der königlichen Verwaltung, sondern auch der Berechtigung ihres Herren, über sie zu Gunsten eines Dritten zu verfügen: hierin standen sie alle jeder vom Könige zu vergebenden Beamtung oder Einnahmequelle gleich. In einer Zeit, die alle Hoheitsrechte als nutzbare auffaszte und behandelte,[2]) konnte die Reichsstadt verschenkt werden wie Deventer,[3]) verlehnt gleich Mastricht,[4]) verpfändet gleich allen Städten am Mittel- und Niederrhein, die den Gegenstand unserer Betrachtung bilden. mit einziger Ausnahme Aachens.[5])

§ 2. Begriffsbestimmung.

Jede Verpfändung ist die Bestellung eines Gutes als Haftobjektes für eine Verpflichtung.

Heuslers[6]) Begriffsbestimmung ist es, die wir hier wiederholen, da sie kurz und treffend das Wesen der Sache bezeichnet.

§ 3. Entstehung der Verpflichtung bei den Reichspfandschaften.

Es wird zunächst unsere Aufgabe sein, Anlässe und Gründe der zahlreichen Reichspfandschaften darzulegen.[7])

Die im einzelnen wirksamen Veranlassungen sind mannigfacher Art; noch vermögen wir sie hin und wieder hervorzuheben, wenn auch die meisten Urkunden, da wo wir genauere Aufschlüsse erwarten, in allgemeinen Ausdrücken sich ergehen. Der König erhält wohl von einem Groszen des Reiches Vorschüsse, wie Adolf von Nassau im Jahre seiner Wahl von Walram

---

[2]) cfr. Gierke l. c. 1, 154.

[3]) Heinrich III. 1046 Aug. 23. — Heda, Episc. Ultraject. 133.

[4]) Friedrich II. 1214 Septbr. 2. — Huillard 1, 311.

[5]) Vgl. im allgemeinen folgende Werke:

G. W. Hugo, Die Mediatisierung der deutschen Reichsstädte. Karlsruhe 1838.

G. V. Schmid, Die mediatisierten freien Reichsstädte Teutschlands. Frankfurt a. M. 1861.

Über die Reichsstädte der Ortenau vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1, 214 ff.

[6]) Heusler, Institutionen d. deutschen Privatrechts 2, 128.

[7]) Im folgenden können die Citate auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

Digitized by Google

von Jülich[8]) und Johann von Brabant;[9]) oder ein Edler übernimmt Zahlungen an stelle seines Herren, wie die Vorfahren des Markgrafen Wilhelm von Jülich, deren Forderungen an das Reich, soweit sie auf einen solchen Rechtstitel sich stützten, im Jahre 1336[10]) 77500 Florin betrugen. Eine Verwandte des Königs bedarf der Aussteuer, wie Margarethe von Kiburg, die Nichte Rudolfs von Habsburg, als deren Mitgift bei ihrer Vermählung mit Dietrich von Cleve 2000 Mark vereinbart wurden.[11])

Weiterhin verlangen die einzelnen Fürsten Ersatz für Dienste, welche sie dem Reiche geleistet haben. So erklärte Heinrich VII. sich für verpflichtet, die „reine Treue, aufrichtige Ergebenheit und willkommene Unterstützung", die Balduin von Trier ihm in Deutschland, Italien und Rom hatte zu teil werden lassen, durch ein Geschenk von 12000 Pfd. Hellern zu vergüten; habe doch der Erzbischof durch seine Thätigkeit grosze Mühen, Gefahren und Ausgaben auf sich und seine Kirche nehmen müssen.[12]) Aus einem ähnlichen Anlasse war Adolf von Nassau dem Grafen Engelbert von der Mark 400 Mark schuldig geblieben, eine Summe, die sich durch erneute Dienste im Interesse Albrechts noch um 1000 Mark erhöhte.[13]) Es galt ferner Schäden zu bessern, die das Erzbistum Köln, sei es nun in der Worringer Fehde des Jahres 1288 oder im Kampfe mit Albrecht im Jahre 1301/2, erlitten hatte. Jene kann allein gemeint sein, wenn Adolf von Nassau bald nach seiner Wahl dem Erzbischof Siegfried eine bedeutende Unterstützung zusagt, da dessen Kirche durch ihre Feinde in frevelhafter Weise unterdrückt und von erheblichen Verlusten heimgesucht worden sei, die nur durch die königliche Freigiebigkeit und Gnade wieder beseitigt werden könnten.[14]) Wenige Jahre darauf brachte die Fehde des Erzbischofs Wicbold mit Albrecht dem Erzstift neue Nachteile: sie

---

[8]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 12. — Lac. UB. 2, 548 No. 924.

[9]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 22. — Jan Heelu ed. Willems 562.

[10]) Ludwig IV. 1336 August 16. — B. Reg. Ludw. No. 3036.

[11]) Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — Lac. UB. 2, 533 No. 893. cfr. Albrecht 1306 Juli 26. — Jan Brab. Yeesten ed. Willems 1, 726.

[12]) Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53.

[13]) Albrecht 1300 Jan. 20. — Lac. UB. 2, 615 No. 1043.

[14]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 13. — Quellen d. St. Köln 3, 334 No. 372. cfr. idem 1292 Apr. 27. — l. c. 3, 326 No. 367.

Digitized by Google

wieder wettzumachen muszte sich Heinrich von Luxemburg[15]) verpflichten, als er sich um die deutsche Krone bewarb; ja noch ein Menschenalter später, als Johann von Böhmen[16]) für seinen Sohn Karl die Stimme des Erzbischofs Walram zu gewinnen unternahm, muszte er versprechen, Karl von Mähren werde dem Erzstift 100 000 Mark bezahlen, „von des Dienstes wegen, den des Erzbischofs von Köln Vorfahren, insonderheit Siegfried und Wicbold dem Reiche geleistet haben, und auch für den Schaden, den König Albrecht dem Stift Köln that, an Land und Burgen, die er ihm nahm, brach und verwüstete, zu Zeiten des vorgenannten Bischofs Wicbold."

Zu allem kommen endlich die oft recht bedeutenden Summen, welche die Bewerber um die deutsche Königskrone den beiden geistlichen Kurfürsten als Ersatz der Wahl und Krönungsunkosten versprechen muszten. So gelobt Heinrich VII.[17]) vor seiner Erhebung dem Erzbischof von Köln 100000 Mark, Ludwig IV.[18]) dem Erzbischof Balduin von Trier 22000 Mark. Karl IV.[19]) endlich, als er seinen Sohn Wenzel zum römischen Könige gewählt sehen wollte, dem Erzbischof Cuno von Trier 10000 Mark.[20])

Alle Schenkungsversprechen, wie verschieden auch ihre Veranlassung umschrieben sein mag, haben ein gemeinsames Ziel: um jeden Preis sollen Anhänger gewonnen und festgehalten werden durch das Band eines in Aussicht gestellten Vorteiles. Wenn Wilhelm von Holland im Jahre 1248[21]) dem Herzog Walram von Limburg 1200 Mark gelobt, „ob servicium contra inimicos ecclesie ac nostros ac contra omnem hominem nobiscum sine omni dolo fideliter impendendum", so will er einen Helfer finden in seinem Ringen gegen die Hohenstaufen. Wenn Friedrich

---

[15]) Heinrich v. Luxemburg 1308 Sept. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68.

[16]) Johann v. Böhmen 1346 Juni 15. — Lac. UB. 3, 348 No. 433.

[17]) cfr. Note 15.

[18]) Ludwig v. Bayern 1314 Sept. 20. — Winkelmann, Acta 2, 774 No. 1115.

[19]) Karl IV. 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6.

[20]) Es ist eine Auswahl von den Urkunden gegeben, die zugleich die Verpfändung einer Reichsstadt oder mehrerer enthalten. Ihre Zahl läszt sich noch erheblich vermehren. cfr. Küster, Reichsgut 95.

[21]) Wilhelm v. Holland 1248 Apr. 29. — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 242.

Digitized by Google

der Schöne im Jahre 1322[22]) sich als Schuldner des Erzbischofs Heinrich von Köln bezeichnet, so soll dieser ihn auch fürderhin wie bisher im Kampfe gegen Ludwig den Bayern unterstützen. Aus den obwaltenden Zeitverhältnissen ergiebt sich bei den angeführten — und auszerdem noch manchen anderen — Urkunden die Absicht, um deretwillen man sie ausfertigte.

In der That, wenige Urkunden mögen es sein, in denen nicht die „angenehmen, ergebenen und willkommenen Dienste", die der Empfänger dem Reiche geleistet hat und noch leisten wird, die Versprechungen der Könige begründen; sie sind, so möchte man fast sagen, ein immer wiederkehrender Bestandteil der Schuldbekenntnisse des jeweiligen Reichsoberhauptes, mögen sie auch im einzelnen die verschiedenartigsten Wandlungen des sprachlichen Ausdrucks erfahren haben.[23])

Die andauernde Geldarmut der deutschen Könige vor allem ist es, die zu jenen zahlreichen Gelöbnissen geführt hat. Kaum konnten ja geringe, geschweige denn bedeutende Zahlungen geleistet werden: und mit einem Freimut, der uns oft in Erstaunen setzt, zugleich aber einen Einblick gestattet in die zu manchen Zeiten unkönigliche Lage des deutschen Reichsoberhauptes, berichten die Urkunden häufig genug von diesem Leiden. Wenn Rudolf von Habsburg[24]) einmal sagt: „camere nostre fiscus pecuniam non habet ad presens", so spricht er von einem Übel, das nicht allein ihn, sondern auch seinen Nachfolger in bitter empfundene Fesseln geschlagen hat.[25])

Diese Verhältnisse aber waren eine Folge der durchaus ungeregelten Finanzverwaltung.[26]) Nicht wie in modernen Staaten wurden ja die Einnahmen nach den notwendigen Ausgaben bemessen, sondern während des uns beschäftigenden Zeitraumes richteten sich diese nicht einmal nach jenen: darüber hinaus

---

[22]) Friedrich (III.) 1322 Juni 18. — Lac. UB. 3, 167 No. 193.

[23]) cfr. Conrad IV. 1241 Oct. — Huillard 6, 824. Adolf v. Nassau 1295 März 21. — Lac. UB. 2, 563 No. 952. Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53. Karl IV. 1362 Septbr. 8 — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8. — etc. etc.

[24]) Rudolf v. Habsburg 1282 Novbr. 11. — Wenck, Hess. UB. 1, 49 No. 70.

[25]) cfr. Küster, Reichsgut 88.

[26]) cfr. Schröder, Lehrb. d. d. R.-G. 527.

Digitized by Google

half man sich mit Zusicherungen künftigen Ersatzes. Es wäre jedoch gewisz ungerecht, wollte man die Könige allein für diese Zerrüttung verantwortlich machen. Ein jeder ihrer Schritte war gehemmt durch eine Schar von Groszen, die für jeden Dienst Belohnung heischten. Und diese muszte ihnen dann gewährt, zum mindesten gelobt werden, nur damit ihr „Herr“ ihrer fortdauernden Unterstützung sich erfreuen konnte. Die in ihrer Hand vereinigten Reichslehen, die doch Grund ihrer Dienste und Belohnung zugleich sein sollten, genügten nicht mehr, oder man behauptete es wenigstens. So konnte es geschehen, dasz z. B. in der bereits verwerteten Urkunde Wilhelms von Holland[27]) die dem Herzog von Limburg zugesagte Summe als versprochen erscheint „in elemosinam et feodum“.[28–29])

Und endlich, das deutsche Reich hatte im Lauf der Zeit durchaus den Charakter einer Wahlmonarchie angenommen. Beeinflussungen der Kurfürsten konnten nicht ausbleiben, mochte man sie auch einkleiden in die Form von Gelöbnissen des Ersatzes der Wahl- und Krönungsunkosten. Die Folge war die ganz natürliche: die Wähler sahen in dem König nicht so sehr den über ihnen stehenden Gebieter, als vielmehr ein von ihnen abhängiges Geschöpf, vornehmlich dazu bestellt, ihren selbstsüchtigen dynastischen Interessen jeden nur irgend möglichen Vorschub zu leisten.

§ 4. Folgen der Verpflichtungen.

Alle den Groszen gegebene Versprechungen machen das Reich zum zahlungspflichtigen Schuldner. Es wird als die dauernde, von der Person ihres jeweiligen Oberhauptes unabhängige Einheit der Träger einer ziemlich bedeutenden Reihe von Verbindlichkeiten, durch deren Tilgung erst es von seiner Bürde befreit wird, als deren sichtbarer Vertreter aber der einzelne König erscheint. Und infolgedessen kann nur dieser

---

[27]) cfr. Note 21.

[28]) cfr. Heinrich v. Luxemburg 1308 Septbr. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68. Verspricht dem Erzb. v. Köln nach seiner Wahl gen. Plätze zu verschreiben „quousque . . . centum milia marcarum, quas . . . tam in augmentationem feodi sui quam pro expensis . . . dono damus, . . . fuerint plenarie persoluta“.

[29]) cfr. Abschnitt 2, Cap. I. § 4.

Digitized by Google

allein derartige Verpflichtungen ins Leben rufen; er kann es von dem Augenblicke an, wo ihn Wahl und Krönung zu seinem Amte berufen. Jedes vor diesen beiden staatsrechtlich zusammengehörigen Akten[30]) gegebene Versprechen ist das eines Privatmannes; es erhält erst dadurch eine das Reich bindende Wirkung, dasz er es unter dem königlichen Siegel beurkundet, dessen Gebrauch ausschlieszlich dem rechtmäszig zur königlichen Würde Erhobenen zusteht. Die Zusicherung einer solchen Ausfertigung kehrt darum in allen Gelöbnissen der Kandidaten oder ihrer Unterhändler wieder.[31])

Eine das Reich ipso iure bindende Kraft dagegen hat jedes Versprechen, welches der König nach seiner Erhebung einem Groszen urkundlich ausfertigt. Es ergiebt sich zugleich aus unserer oben aufgestellten Begriffsbestimmung des Reiches, dasz jede von einem seiner Vorgänger begründete Schuldverpflichtung des Reiches, sobald dieser sie nicht bei seinen Lebzeiten tilgt, in gleicher Weise wie ihn selbst auch seinen, möglicherweise mehrere seiner Nachfolger bindet. Sie erlischt erst dann, sobald einer der Könige im Namen des Reiches die Schuld nach Masz-

[30]) cfr. Schröder l. c. 462.

[31]) cfr. Leopold v. Österreich für Friedrich d. Schönen 1314 Mai 9. — Lac. UB. 3, 95 No. 129. Versprechungen u. a. an d. Grafen von d. Mark u. Reynald v. Falkenburg: „De predictis omnibus et singulis infra mensem post coronationem regis . . . promittimus litteras regis procurare et efficere dari prestita corporali fide nos ad hoc ipsi archiepiscopo (v. Köln) et nobilibus antedictis presentibus obligantes, hoc adiecto quod postquam per predictum fratrem nostrum Fridericum, ducem Austrie, si eum contingat eligi et in regem coronari, littere de premissis date fuerint sub sigillo regio eiusdem sub forma ad hoc expedienti, nos erimus . . . a premisso . . . quiti et absoluti".

Johann v. Böhmen für Karl v. Mähren 1346 Juni 15. — Lac. UB. 3, 348 No. 433. Der Erzb. von Köln soll 100000 Mark erhalten oder dafür Dortmund zum Pfande. „Ind umb dat der ertzbuschof van Colne vurgen, sicher werde, dat wir schaffen ind begadin sulen bi unsme vurgesprogenen sune, dat em alle die stedicheit, geloifde, vurwarden ind breyve, die hevür geschreven sint, gegeven ind gedaen werden van unsme sune dem marggreven vurgenant, as balde hie die crone inttangen hat, so schwört Johann v. Böhmen mit 24 Mannen Einlager zu halten für den Fall, dat unse sun der marggreve vurgenant, as balde he gekoren ind gekroent virt, of dat also gevelt, niet enqueme zu Colne of zu Bunne echt dage na der croninghin as zu bestedigen mit sinen coincligen breiven alle die vurschreven articule ind punte ind ir ilich".

Digitized by Google

gabe des bei der letzten Beurkundung festgestellten Umfanges begleicht. Am besten drückt dies wohl einmal Adolf von Nassau[32]) aus, wenn er in einem, dem Erzbischof Siegfried von Köln ausgehändigten Diplom vom 13. Sept. 1292 sagt: Für die versprochenen 25000 Mark „de nostra bona et libera voluntate nomine et ex causa donationis simplicis inter vivos irrevocabilis eidem archiepiscopo, eius successoribus et ecclesie Coloniensi nos nostro nomine et successorum nostrorum recognoscimus obligatos. . . . donec de dictis pecuniarum summis fuerit cum omni integritate satisfactum". Wir haben, meint er, dem Erzbischof von Köln 25000 Mark zu schenken versprochen, und dies Versprechen ist unwiderruflich, im Augenblick aber für uns nicht erfüllbar. So haben wir denn dem Reiche eine Schuldenlast aufgebürdet, sie bindet uns und unsere Nachfolger in gleicher Weise, sie kann nur dadurch beseitigt werden, dasz wir oder ein anderer König jene 25000 Mark gänzlich bezahlen.

Ein zahlungspflichtiger Schuldner aber ist undenkbar ohne einen forderungsberechtigten Gläubiger. Ist nun nicht der einzelne König der Träger der Verbindlichkeit, sondern das Reich, so ist der Träger des Anspruches nicht der einzige weltliche Grosze, sondern er und seine Erben, sein Geschlecht, nicht der einzelne geistliche Fürst, vielmehr er und seine Nachfolger, seine Kirche.

Es ergiebt sich dies mit Notwendigkeit aus folgenden, zum Teil schon angedeuteten Voraussetzungen: die Schuld des Reiches verjährt niemals, wie beschaffen auch immer ihr Umfang sein mag. Betrachtete man nun die Leistungen eines weltlichen oder eines geistlichen Groszen als geschehen durch ihn in seiner Eigenschaft eines Repräsentanten des Geschlechtes beziehungsweise der Kirche, stellten alle Versprechungen ebendiesen bestimmte Vorteile in Aussicht, so muszte naturgemäsz dem Schuldner, d. h. dem Reiche, die zwei hierin einander gleichgestellten Einheiten, Geschlecht und Kirche, gegenübertreten.

Zur Geltendmachung des Anspruches seiner Kirche ist berufen der jeweilige Erzbischof, seines Geschlechtes, der gebietende Graf, Markgraf oder Herzog.

---

[32]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 13. — Quellen d. St. Köln 3, 334 No. 372.

Digitized by Google

Ersteres bedarf keiner näheren Begründung, wohl aber das letztere. Wir sagten, Träger der Forderung sei der Grosze und seine Erben. Dies ist nicht in der Weise zu deuten, als hätte einem jeden beliebigen Nachkommen des anfänglichen Vertreters der Forderung die Fähigkeit innegewohnt, seinerseits Gläubiger des Reiches zu sein: das Recht der Geltendmachung steht vielmehr allein demjenigen zu, der infolge Erbgangs der Nachfolger in dem von seinem Vater beherrschten Gebiete geworden ist, mit einem Worte dem jeweiligen Familienoberhaupte, sobald nicht besondere Verträge[33]) Anderes vereinbarten.

Um dies an einem Beispiele klar zu legen: Graf Eberhard I. von der Mark besasz im Jahre 1300[34]) einen von Albrecht gewährleisteten Anspruch an das Reich. Wir lassen dahingestellt, ob sein Betrag[35]) sich jemals steigerte; jedenfalls ging er über zunächst auf seinen Sohn Engelbert II. (1308—1328), der in den Jahren 1310, 1314, 1317,[36]) weiterhin auf seinen Enkel Adolf II. (1328—1347), der im Jahre 1332[37]) als Gläubiger des Reiches erwähnt wird, ohne dasz dabei Conrads von der Marke, des Bruders Engelberts II., oder Engelberts und Eberhards, der Brüder Adolfs II., gedacht würde.[38])

Wie das Reichslehnrecht bereits seit dem 12. Jahrhundert sogen. Weiberlehen[39]) kannte, so war es möglich, dasz der Anspruch eines Groszen, sobald männliche Nachkommen nicht vorhanden waren, auf seine Tochter und durch diese auf seinen Schwiegersohn sich vererbte. Walram von Limburg, den seine Dienste im Interesse Wilhelms von Holland[40]) zum Gläubiger des Reiches gemacht hatten, hinterliesz mit seinem Lande auch seine

---

[33]) Über diese wird an anderer Stelle zu sprechen sein.
[34]) Albrecht 1300 Jan. 20. — Lac. UB. 2, 615 No. 1043.
[35]) Leopold v. Österreich 1314 Mai 9. — l. c. 3, 95 No. 129.
[36]) Heinrich VII. 1310 Sept. 2. — Rübel, Dortm. UB. 1, 221 No. 320 Note 1
Leopold v. Österreich 1314 Mai 9. — cfr. Note 35.
Ludwig IV. 1317 Mai 22. — Lac. UB. 3, 116 No. 137.
[37]) Ludwig IV. 1332 Juni 23. — Rübel l. c. 1, 334 No. 483.
[38]) Stammtafel der Grafen von der Mark bei Rübel l. c. 1, 707/708.
[39]) cfr. Schröder l. c. 401.
[40]) Wilhelm v. Holland 1248 April 29. — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 242.

Digitized by Google

Forderung seiner Tochter Irmgard, deren Gemahl, Reinald von Geldern,[41]) späterhin als Vertreter jenes Rechtes erscheint.

Allerdings diesem einzigen Falle unmittelbarer Vererbung durch die Frau stehen alle übrigen gegenüber: der verus et proximior heres, wie eine Urkunde Ludwigs des Bayern[42]) sagt, geht in der Regel hervor aus dem durch Männer fortgepflanzten Geschlechte des Groszen.

Wie aber, wenn dieses ausstirbt? Innerhalb des rheinischen Gebietes ist diese Eventualität zweimal eingetreten, in den Jahren 1348 und 1368. Im ersteren verschied der Graf Adolf von Berg, ohne Erben zu hinterlassen; seine Forderung an das Reich war wohl von Ludwig IV.[43]) bestätigt worden, aber wie sie nicht unmittelbar durch einen König begründet war, sondern übernommen kraft eines Vertrages mit dem ursprünglich berechtigten Grafen von Cleve,[44]) so scheint sie auch kraft der nämlichen Verabredung nach seinem und seiner Gemahlin kinderlosen Tode an Johann von Cleve zurückgefallen zu sein.[45])

[41]) Reinald v. Geldern 1280 März 22. — Lac. UB. 2, 435 No. 738 idem 1280 März 22. — l. c. 2, 437 No. 739.

Rudolf v. Habsburg 1282 Juni 19. — l. c. 2, 451 No. 765.

[42]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3036.

[43]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 5. — Lac. UB. 3, 108 No. 144.

[44]) 1312 März 31. — l. c. 3, 81 No. 113.

[45]) Ludwig IV. 1347 Septbr. 1. — l. c. 3, 359 No. 446.

Karl IV. 1349 Febr. 19. — l. c. 3, 380 No. 473.

Vertreter der Forderung war ursprünglich Dietrich VII. v. Cleve gewesen (cfr. Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — l. c. 2, 533 No. 893. Adolf v. Nassau 1294 Decbr. 14. — l. c. 2, 562 No. 950; Albrecht 1298 Novbr. 19. — l. c. 2, 595 No. 1013): ihm war dafür Duisburg verpfändet, das von Dietrich VIII. von Cleve im Jahre 1312 (Note 44) dem Grafen Adolf v. Berg als Gemahl der Agnes v. Cleve übergeben worden war. Der Ehevertrag selbst ist verloren gegangen. Die Urkunde Ludwig IV. von 1314 (Note 43) spricht davon, dasz mit dem Pfande, d. h. mit der Stadt Duisburg, auch die Forderung an das Reich auf die liberi heredes des Grafen Adolf v. Berg und seiner Gemahlin Agnes übergehen solle. In seiner Urkunde v. 1347 (l. c.) anerkennt der Kaiser die Forderungsberechtigung Johanns v. Cleve, jedoch mit dem Zusatze: „volentes quod . . . iuri comitis Adolfi de Monte et collateralis sue quoad vitam ipsorum minime derogetur nec preiudicium aliquod generetur". Es scheint also, jener nicht mehr erhaltene Ehevertrag war ein zweiseitiger. Duisburg und mit ihm die Forderung an

Digitized by Google

Dieser Grosze starb aber selbst im J. 1368, gleichfalls ohne unmittelbare Nachkommen zu hinterlassen; seine Forderung an das Reich betrug im Jahre 1349[46]) 30000 Mark, die durch seine Nichte Margarete auf deren in ihrer Ehe mit dem Grafen Adolf II. geborenen Sohn Engelbert[47]) überging, ohne dasz wir im stande wären, die Einzelheiten darzulegen.[48])

Diese beiden Fälle sind auch deshalb hier einzuschalten, weil sowohl Ludwig IV.[49]) als Karl IV.[50]) den Versuch machten, den dem Grafen von Berg beziehungsweise von Cleve zustehenden Anspruch an andere Grosze des Reiches, an Wilhelm von Jülich bezw. Rudolf von Sachsen übergehen zu lassen. Ob sie hierzu berechtigt waren, bleibt unentscheidbar; glaubten sie es aber zu sein, so erscheint doch auffällig, dasz sie die Schuld des Reiches für dauernd erklärten, anstatt sie durch das Aussterben jener Geschlechter als erloschen anzusehen. Keiner der Könige ist mit seinem Bestreben durchgedrungen: sie scheiterten wohl vor allem an der innigen, durch vielfache Heiraten herbeigeführten Verbindung der rheinischen Herrengeschlechter.

§ 5. Verpfändung.

Jeder deutsche König muszte unter solchen Umständen darauf bedacht sein, einen Ausweg zu finden, der einerseits die Dienste der mächtigen Dynastieen wie der reichen Kirchen fortdauernd gewährleistete,[51]) der andererseits die Geltendmachung der

---

das Reich sollten Adolf v. Berg und seinen Erben zustehen; fehlten aber diese letzteren, so sollte mit dem Pfand auch der Anspruch an die Grafen v. Cleve zurückfallen. Die Urkunde Karls IV. v. 1349 (l. c.) anerkennt nur noch Johann v. Cleve, seine heredes et successores als Gläubiger.

[46]) cfr. die Urk. Karls IV. v. 1349 Febr. 19 (Note 45).

[47]) cfr. 1369 März 31. — Kleine, Dipl. Duisb. 75 No 36.

[48]) Der Stammbaum ist folgender: Dietrich VIII. v. Cleve († 1347) war der Bruder Johanns v. Cleve († 1368), Dietrichs VIII. Tochter Margarethe war vermählt mit Adolf II. von der Mark († 1347), beider Sohn war Engelbert III. von der Mark († 1391). cfr. Voigtel-Cohn, Stammtafeln 1, Tafel 212 a.

[49]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — Lac. UB. 3, 248 No. 306.

[50]) Karl IV. 1362 Septbr. 8. — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8.

[51]) cfr. Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53. „Romani providentia principis divine et humane legis auctoritate vallata inter assiduas curas et immensas sollicitudines, que ministerio imperialis dignitatis incumbunt, ea pro augmento magnificentie sue ac conservatione obsequen-

Digitized by Google

zahlreichen Forderungen von seiten der Gläubiger immer wieder hinausschob, mochte ein solches Mittel immerhin in seinen Wirkungen ihn und seine Nachfolger empfindlichen Einbuszen aussetzen.

Es fand sich in der Verpfändung einzelner Bestandteile des Reichsgutes. Domanialerträge, Münzstätten, Zölle, Judensteuern, Beamtungen, endlich ganze Städte fielen dem Schicksal der Versetzung anheim. In den Kämpfen zwischen Otto IV. von Braunschweig und Philipp von Schwaben, deren Schauplatz zumeist ja das Gebiet des Mittel- und Niederrheines war, beginnen die ersten Nachrichten von derartigen Verfügungen über Reichsgut in diesem Teile Deutschlands: kein König bis auf Karl IV. herab, der nicht auf solche Weise sich selbst und seinen Nachfolgern wesentliche Stützpunkte seines Einflusses und seiner Macht entzogen hätte. Wer etwa die dem Reiche am Ende des 14. Jahrhunderts innerhalb unseres Landstriches verbliebenen Bezüge, Berechtigungen und Besitzungen verzeichnen wollte, fände gewisz überaus wenig mehr davon übrig.[52—53])

Zahlreich sind die Verpfändungsurkunden der deutschen Herrscher, aber auffällig musz die fast in allen wiederkehrende Allgemeinheit ihrer sprachlichen Formulierung erscheinen. Manche Fragen bleiben unbeantwortet; nur kurz und summarisch werden die Wirkungen der Verschreibung gekennzeichnet. Selten genug kommt es vor, dasz die Rechte des Pfandnehmers oder des Pfandschuldners nach allen Seiten hin in der wünschenswerten Genauigkeit klargelegt würden. Und hiezu tritt der Übelstand, dasz wir zuweilen Ungenauigkeiten, ja recht bedeutende Fehler bemerken, so z. B. in der Urkunde Ludwigs IV. vom 16. Aug. 1336,[54]) die sein Nachfolger im Jahre 1348[55]) wörtlich

---

tium sibi debet precipua meditacione vigere, ut sic principum et collateralium suorum, qui non solum sua, verum etiam semet ipsos eius obsequiis dedicarunt, merita digne respiciat, quod ipsi non debilitati viribus ad predicta servitia intrepide se promptiores exhibeant, et, ubi de exhibitis non sic celeriter satisfactio consequi poterit, promisiones, obligationes et cautiones alie subsequantur".

[52]) cfr. Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland. Berlin 1881.

[53]) Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313. Leipzig. Inaug.-Diss. 1883.

[54]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3036.

[55]) Karl IV. 1348 Jan. 19. — Lac. UB. 3, 364 No. 454.

Digitized by Google

wiederholte. In beiden Dokumenten ist die Höhe der an Jülich zu zahlenden Reichsschuld von den Königen selbst auf einen Betrag von 223 900 Fl. festgesetzt worden, eine Addition der ursprünglich getrennt nebeneinander bestehenden Forderungen jenes Geschlechts aber ergiebt einen Gesamtanspruch von 212500 Fl., eine Differenz also von 11 400 Florin. Wie diese entstand, bleibt zweifelhaft: eine weitere Urkunde Ludwigs[56]) vom gleichen Jahr und Tag, die vielleicht ebenfalls von Karl IV. erneuert wurde, läszt zwei ganz verschiedene Deutungen zu: Wenn in unseren Bestätigungsurkunden, so heiszt es hier, ein „defectus sive nota qualiscunque per oblivionem vel negligentiam reperiatur, hunc vel hanc . . . supplemus, immo eum vel eam . . . tollimus et abolemus". Demnach sind zwei Möglichkeiten der Erklärung vorhanden: in jenem ersten Aktenstücke ist entweder ein Rechenfehler der königlichen Kanzlei enthalten oder eine Forderung der Jülicher ist nicht mit den übrigen verzeichnet worden. Ein Seitenstück zu dieser offenbaren Flüchtigkeit, mit der man selbst wichtige Diplome ausfertigte, bieten folgende Worte einer Urkunde Karl IV.[57]) vom Jahre 1376: „Si aliquis defectus forsan in prioribus obligacionibus sue impignoracionibus vel in aliqua illarum in materia vel forma seu in narratione verborum aut ex sollempnitate iuris seu consuetudinis aut alias quomodolibet obmissa quovis modo repertus fuerit, illum exnunc prout extunc et extunc prout exnunc penitus removemus et de nostra plenitudine maiestatis imperialis supplemus, volentes quod huiusmodi impignoracio seu obligatio inviolabiliter valeat atque vigorem proinde habeat ac si nullus defectus reperiretur in eis".

Der Begriff des Verpfändens wird in den lateinischen Urkunden fast regelmäszig durch das Wort obligare wiedergegeben,[58]) eine Bezeichnung, die oftmals mit Ausdrücken, welche das Rechtsgeschäft näher bestimmen sollen, versehen erscheint, so etwa mit

---

[56]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — Dresemann, Z. Gesch. Aachens. 59.

[57]) Karl IV. 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6. § 4.

[58]) cfr. Philipp v. Schwaben 1204 Novbr. — Dumont, Corps dipl. 1a, 131 No. 245.

Conrad IV. 1241 Oct. — Huillard 6, 824.

Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — Lac. UB. 2, 533 No. 893.

Adolf v. Nassau 1294 Decbr. 4. — l. c. 2, 562 No. 950.

Digitized by Google

folgenden: pignori,[59]) in pignore,[60]) ex causa pignoris,[61]) titulo pignoris,[62]) titulo iusti pignoris,[63]) titulo pignoris seu ypothece,[64]) titulo pignoris et ypothece nomine,[65]) nomine pignoris,[66]) nomine ypothece seu pignoris,[67]) nomine veri et iusti pignoris.[68]) In deutschen Urkunden dagegen begegnen Zusammenstellungen wie verpfenden und verschreiben,[69]) zu einem rechten Pfande versetzen.[70])

Allein mit dem gesetzten, nicht mit dem genommenen Pfande haben wir es zu thun, und auch sprachlich deuten dies die Diplome durch folgende von uns herausgegriffene Wendungen an: transferre et obligare,[71]) committere et obligare,[72]) titulo pignoris concedere,[73]) titulo pignoris assignare,[74]) titulo pignoris seu ypothece obligare et presentare.[75])

Es fehlt nicht an Zeugnissen, welche dem oben bestimmten rechtlichen Zweck einer jeden Verschreibung Worte verleihen. Im Jahre 1314[76]) bekannte Ludwig der Bayer dem Erzbischof

---

Albrecht 1299 Juni 8. — l. c. 2, 600 No. 1024.
Heinrich VII. 1310 Sept. 2. — l. c. 3, 67 No. 92.
Ludwig IV. 1381 Oct. 15. — Günther 3, 186 No. 95.
Karl IV. 1348 Jan. 19. — Lac. UB. 3, 365 No. 455. — etc. etc.

[59]) Karl IV. 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6.
[60]) Albrecht 1301 Febr. 8. — Fahne, UB. 2, 307 No. 575.
[61]) ibidem.
[62]) Conrad IV. 1246 Decbr. 2. — Lac. UB. 2, 160 No. 306.
[63]) Rudolf v. Habsburg 1282 Novbr. 11. — Wenck, Hess. UB. 1. 49 No. 73.
[64]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther, 3, 160 No. 62.
[65]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 13. — Quell. d. St. Köln 3, 334 No. 372.
[66]) Ludwig IV. 1332 Juni 23. — Rübel 1, 334 No. 483.
[67]) Albrecht 1306 Juli 26. — Jan, Brab. Yeesten ed. Willems 1, 736.
[68]) Karl IV. 1349 Febr. 19. — Lac. UB. 3, 380 No. 473.
[69]) Karl IV. 1356 Decbr. 27. — Hontheim Hist. Trev. 2, 204 No. 700.
[70]) Karl IV. 1362 Sept. 8. — Ludewig Rel. Mss. 10, 56 No. 8.
[71]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — Lac. UB. 3, 248 No. 306.
[72]) Adolf v. Nassau 1292 Oct. 4. — Quell. d. St. Köln 3, 340 No. 375.
[73]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 5. — Lac. UB. 3, 108 No. 144.
[74]) Albrecht 1300 Jan. 19. — l. c. 2, 615 No. 1042.
[75]) Friedrich (III.) 1322 Juni 18. — l. c. 3, 167 No. 193.
[76]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther 3, 160 No. 62.
etr. Ludwig v. Bayern 1314 Sept. 20. — Winkelmann Acta 2. 774 No. 1115.

Digitized by Google

Balduin von Trier 26000 Mark schuldig zu sein; „ad maiorem securitatem sibi faciendam“, sagt er, verpfände er ihm jetzt um jene Summe die beiden Städte Boppard und Oberwesel, die dem Erzstift Trier bereits seit dem Jahre 1312[77]) um 4000 Mark versetzt waren. Die gleiche Absicht spricht aus zwei Urkunden Karls IV., der einen vom Jahre 1346,[78]) in welcher der König „volentes . . . ecclesiam Coloniensem de . . . centum milium marcarum summa reddere certiorem“, dem Erzbischof Walram die Reichsstadt Dortmund zu Pfand bestellte, der zweiten vom Jahre 1372,[79]) der zufolge er den Einwohnern daselbst gebot, Friedrich von Köln den schuldigen Gehorsam nicht zu verweigern, „cum nos alias venerabili quondam Walramo et Wilhelmo archiepiscopis et ecclesie Coloniensi in satisfactionem debitorum quorundam, in quibus nos et sacrum imperium ecclesie Coloniensi legitime tenebamur, prefatum oppidum Tremoniense . . . tytulo pignoris obligaverimus“.

Die überwiegende Mehrzahl der Dokumente begnügte sich jedoch damit, den rechtlichen Zweck der Verpfändungen dadurch zu bezeichnen, dasz der Schuldsumme die Präposition pro vorangestellt wurde. So verkündete Philipp von Schwaben im Jahre 1204[80]) „quod . . . obligavimus oppidum nostrum Dusburg . . . pro 1800 marcis“, so Wilhelm von Holland im Jahre 1248,[81]) „quod . . . pro 1200 marcis Tremoniam et curtes nostras adiacentes cum suis attinentiis . . . titulo pignoris obligamus“. Und in ebenderselben kurzen Weise wird auch späterhin in den Diplomen der deutschen Könige der Zweck ihrer Verfügungen angedeutet.[82])

Ludwig IV. 1320 Mai 11. — Günther 3, 196 No. 104.
idem 1332 Juni 23. — Fetten, Die Bulle ne pretereat 2, 244 No. 6.

[77]) Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53.

[78]) Karl IV. 1346 Novbr. 26. — Joannis, Spic. 43 No. 15.

[79]) Karl IV. 1372 Juli 11. — Rübel 1, 652 No. 871.

[80]) Philipp v. Schwaben 1204 Novbr. — Dumont, Corps dipl. 1 a, 131, No. 245.

[81]) Wilhelm v. Holland 1248 Decbr. 23. — Lac. UB. 2, 176 No. 236.

[82]) cfr. Adolf v. Nassau 1295 Aug. 21. — l. c. 2, 563 No. 952.
Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther, 3, 148 No. 53.
Ludwig IV. 1335 Febr. 26. — Lac. UB. 3, 238 No. 291. — etc. etc.

Digitized by Google

§ 6. Höhe des Pfandschillings.

Es erhebt sich hier die Frage, um welche Summe wurden die einzelnen Reichsbesitzungen verpfändet? Zu ihrer Beantwortung haben wir allein diejenigen Urkunden heranzuziehen, welche nur die jeweils ersten Verschreibungsverträge darbieten, nicht also ihre Erneuerungen, da diese sich oftmals mit Erhöhungen der ursprünglichen Schuldsumme verbanden.

Die Verpflichtungen des Reiches seinen Gläubigern gegenüber sahen wir aus Versprechungen hervorgehen, welche die Dienste der weltlichen und geistlichen Groszen belohnen oder dieselben zur Unterstützung der Könige anspornen sollten. Dies muszte zur Folge haben, dasz die Bestimmung ihres jeweiligen Umfanges dem Könige, wenn nicht dem Fürsten anheimgegeben war. Ihr Betrag richtete sich also rein nach äuszerlichen Verhältnissen, in vielen Fällen wohl nur nach der Bedeutung und Macht desjenigen, den man zum Anhänger gewinnen, oder hatte er sich bewährt, fortdauernd an sich fesseln wollte. Es ergiebt sich hieraus, dasz man in den Summen, um welche man Teile des Reichsgutes, zumal Reichsstädte, versetzte, keinen Gradmesser für den Wert zu erblicken hat, den das einzelne Objekt in den Augen des Schuldners oder des Gläubigers besasz. Dieser Satz findet seine Bestätigung in den Schlüssen, welche wir aus der beigefügten Übersicht zu gewinnen vermögen.[88])

Wir bemerken die mannigfachsten Schwankungen derjenigen Geldsummen, um welche ein und dieselbe Reichsstadt zu verschiedenen Zeiten versetzt wurde. Wäre es nun erlaubt, von vornherein von der Höhe des Pfandschillings auf die Bedeutung des Gegenstandes zu schlieszen, so könnten manche Erscheinungen gar nicht erklärt werden.

Zunächst: wer hätte den Wert einer Stadt als eines Vermögensobjektes zu Händen des Königs abzuschätzen vermocht? Nach den jährlichen Einkünften konnte man es nicht thun, da, wie wir sehen werden, diese zumeist von unbestimmtem Umfange waren. Nach der Wichtigkeit des Platzes als eines militärischen oder politischen Stützpunktes konnte man noch viel weniger eine derartige Schätzung vornehmen; ein jeder Versuch einer

---

[88]) Einlage I. s. nebenstehend.

Digitized by Google

Pfandobjekt.	Höhe des Pfandschillings.	Gläubiger.	Belege.
1. **Boppard und Oberwesel**	19000 Florin.	Grafschaft Jülich.	1336 Aug. 16 — B. Reg. Ludw. No. 3036.
„	4000 Mark.	Erzstift Trier.	1312 Juli 18 — Günther 3, 148 No. 53.
2. **Dortmund** nebst den Höfen Brakel, Elmenhorst, Westhoven	1500 Mark.	Erzstift Köln.	1292 Sept. 13 — Quell. d. Stadt Köln 3, 334 No. 372.
Dortmund nebst der Vogtei Essen	100000 Mark.	Erzstift Köln.	1346 Novbr. 26 — Joannis, Spic. 43 No. 15.
Dortmund.	20000 kl. Gulden Florenzer Gew.	Herzogtum Sachsen.	1364 Apr. 14 — N.A. 8, 270 No. 142.
3. **Duisburg**	1800 Mark.	Herzogtum Brabant.	1204 Novbr. — Dumont, Corpsdipl. 1 a, 131 No. 245.
„	1200 Mark.	Herzogtum Limburg.	1248 Apr. 29 — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 242.
„	2000 Mark.	Grafschaft Cleve.	1290 Juli 5 — Lac. UB. 2, 533 No. 893.
„	2000 Mark.	Erzstift Köln.	1292 Sept. 13 — Quell. d. Stadt Köln 3, 334 No. 372.
4. **Sinzig**.	1500 Mark.	Erzstift Köln.	1292 Sept. 13 — ibidem.
„	1000 Mark.	Grafschaft Jülich.	1295 März 21 — Lac. UB. 2, 563 No. 952.
„	3000 Mark.	Grafschaft Jülich.	1300 Jan. 19 — l. c. 2, 615 No. 1042.

Anmerkungen. 1. Nur solche Urkunden sind herangezogen, welche die Verpfändungen von Reichsstädten enthalten und zugleich die Schwankungen der Pfandsumme erkennen lassen, sobald die nämliche Gemeinde an verschiedene Gläubiger des Reichs versetzt wurde.

2. Der Inhalt der Urkunde Wilhelms v. Holland, in der dieser Tremoniam et curtes nostras adiacentes um 1200 Mark dem Erzstift Köln verschreibt, ist bestritten. Gegenüber Hintze, Das Königtum Wilhelms v. Holland 28, der hierin eine Verpfändung der Reichsstadt erblickt, möchten wir mit Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile Einl. 34 Note 2, die Verfügung auf das Dortmunder Reichsgut beschränken.

Wilhelm v. Holland 1248 Decbr. 23 — Lac. UB. 2, 176 No. 338.

3. Die Urkunde Karls IV. vom 8. Sept. 1362 (Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8, in der er Duisburg um 30000 Mark an Sachsen versetzt, gehört nicht hierher, da die Pfandsumme bedingt erscheint durch die letztmalige Erhöhung der clevischen Forderung (cfr. Karl IV. 1349 Febr. 19 — Lac. UB. 3, 380 No. 473).

Digitized by Google

solchen hätte, wie er von rein subjektiven, also je nach der Person des Abwägenden verschiedenen Stimmungen ausging, nur zu relativen Resultaten führen müssen, die erst im Hinblick auf andere Gültigkeit besaszen.

Gehen wir jedoch auf die Einzelheiten ein: Sinzig wurde im Jahre 1292 um 1500, drei Jahre später um 1000 Mark verpfändet, im Jahre 1300 sollte es um 3000 Mark verschrieben werden. War sein Wert, so müssen wir fragen, erst gesunken, um dann plötzlich wieder emporzuschnellen? Es hätte fernerhin der Betrag der Pfandsumme sich stetig steigern müssen, einmal deshalb, weil aus dem zunehmenden Geldverkehr die beständige Minderung der Kaufkraft der Münzeinheit sich ergab, die wir in den verzeichneten Urkunden bis auf zwei Ausnahmen angewandt sehen; dann auch aus dem Grunde, weil doch die einzelne Stadt in dem uns beschäftigenden Zeitraum sicherlich zu gröszerer Geltung sich entfaltete. Man könnte annehmen, dasz diesen Verhältnissen Rechnung getragen würde z. B. bei Duisburg, das von Philipp von Schwaben im Jahre 1204 um 1800, von Rudolf von Habsburg im Jahre 1290 um 2000 Mark versetzt wurde; aber zeitlich fast in der Mitte liegt die Urkunde Wilhelms von Holland, durch welche der Pfandschilling für die nämliche Stadt auf nur 1200 Mark festgesetzt wurde. Einen ähnlichen Wechsel in der Höhe der Pfandsumme weisen die Diplome Karls IV. auf, soweit sie Dortmund betreffen: die Stadt wurde im Jahre 1346 nebst der Essener Vogtei um 100000 Mark dem Erzbischof von Köln, kaum zwei Jahrzehnte später um den gewisz geringeren Betrag von 20000 kl. Gulden dem Herzog von Sachsen überwiesen. Und endlich, wenn man auch oft geneigt ist, die Grösze der Städte während des Mittelalters zu hoch anzuschlagen — ein um so gefährlicheres Verfahren, als zumeist die erforderlichen Grundlagen zu solcher Abwägung fehlen, — so wird man doch gewisz, ohne allzusehr zu irren, sagen dürfen, dasz z. B. Dortmund bedeutender war als Duisburg und Sinzig. Ist dies richtig, so begreift man nicht, warum im Jahre 1292 diese Stadt mit drei benachbarten Höfen um 1500, um den gleichen Preis Sinzig, Duisburg aber um 2000 Mark dem Erzbischof Siegfried von Köln verpfändet wurde, — wenn überhaupt Dortmunds Wert für das Reich wie für das Erzstift maszgebend war für die Summe, um welche der König es zu Pfand bestellte.

Digitized by Google

Unsere Ansicht erhält eine letzte Unterstützung durch solche Urkunden, in denen mehrere Objekte als einheitliche Pfandmasse verschrieben wurden. Wir greifen eine derselben heraus: im Jahre 1308 versprach Graf Heinrich von Luxemburg[84]) dem Erzbischof Heinrich von Köln, sobald er zum König erhoben sein würde, um 100000 Mark die Vogtei Essen, die Städte Dortmund, Duisburg und Sinzig, dazu die Burg Kaiserswerth wie die Höfe Brakel, Elmenhorst und Westhoven zu versetzen. Und um die gleiche Summe überwies im Jahre 1346 Karl IV. die Stadt Dortmund allein nebst der Vogtei Essen dem rheinischen Erzstift!

§ 7. Erhöhungen des Pfandschillings.

In den anfänglich vereinbarten Pfandsummen stellen sich die ursprünglichen Beträge der Forderungen einzelner Gläubiger an das Reich dar. Die hier zu einer Übersicht[85]) vereinten Urkunden zeigen jedoch, dasz fast kein Anspruch eines Geschlechtes oder einer Kirche auf seiner im ersten Vertrage festgesetzten Höhe sich erhielt, vielmehr im Laufe der Zeit oft recht erheblich sich steigerte.

Manche dieser Diplome haben wir bereits bei unseren Darlegungen über die Entstehung der Schuldverpflichtung des Reiches als solcher benutzt; dieselben Veranlassungen kehren auch hier wieder, um den Umfang der Berechtigung irgendwelchen Gläubigers zu vermehren. So versprach Ludwig von Bayern vor seiner Wahl dem Erzbischof Balduin „pro expensis factis ab eodem archiepiscopo et faciendis, occasione promotionis nostre in regem Romanorum, de quibus cum ipso sollempniter convenimus“, 22 000 Mark zu zahlen und sie mit jenen 4000 Mark zu verbinden, um welche dem Erzstift die Städte Boppard und Oberwesel bereits verpfändet seien. So verkündete Karl IV. im Jahre 1349, dasz er zu dem früher festgesetzten Pfandschilling für Duisburg weitere 10000 Mark hinzufüge, in Ansehung der „multiplicia merita probitatis et indefesse fidei constantia, quibus idem comes (Johann von Cleve) nostrum et sacri imperii honorem debita fidelitate prosequitur et exacta, sicut non ambigimus, diligentia prosequetur“. Gerade der Umstand aber, dasz so viele

[84]) Heinrich v. Luxemburg 1308 Sept. 20. — Lac. UB. 3, 50. No. 68.
[85]) Einlage II. s. nachstehend.

Digitized by Google

Aussteller.	Empfänger.	Betrag der versprochenen Erhöhung.	Betrag der Erhöhung.	Nachweis des Drucks oder Regests.	Belege und Bemerkungen.
1. Das Aachener Schultheiszenamt.					
Albrecht.	Dietrich v. Falkenburg.		1400 Pfd. Heller.	1305 Juli 13 — Beeck, Aquisgr. 128.	
„	Reynald v. Falkenburg.		400 Mark.	1306 Juli 26 — l. c. 128.	
Leopold v. Oesterreich.	„	Auf 10000 Mark.		1314 Mai 9 — Lac. UB. 3, 95 No. 129.	1314 Sept. 20 Winkelm. Acta 2, 778 No. 1116.
					1314 Decbr. 2 — Lac. UB. 3, 105 No. 140.
Ludwig IV.	Gerhard v. Jülich.		3000 Mark.	1315 März 19 — Beeck. l. c. 130.	cf. Note 90. Die Pfandsumme betrug 1336 12000 Florin. 1336 Aug. 16 — B. Reg. Ludw. No. 3036.
2. Boppard und Oberwesel.					1312 Juli 18 — Günther 3. 148 No. 53.
Ludwig v. Bayern.	Balduin v. Trier.		22000 Mark.	1314 Sept. 20 — Winkelmann, Acta 2, 774 No. 1115.	
Ludwig IV.	„	22000 Mark.		1314 Decbr. 2 Günther. 3. 160 No. 62.	
Karl IV.	„	4000 Mark.		1346 Novbr. 26 Dominicus, Baldewin 466.	
„	Cuno v. Trier.	20000 Mark.		1368 Jan. 29 — N. A. 8. 274 No. 173.	
„	„		10000 Mark.	1374 Novbr. 11 R. T. A. 1. 11 No. 3.	
„	„	10000 Mark.		1376 Mai 31 — l. c. 1. 23 No. 6.	

Digitized by Google

Aussteller.	Empfänger.	Betrag der versprochenen Erhöhung.	Betrag der Erhöhung.	Nachweis des Drucks oder Regests.	Belege und Bemerkungen.
8. Das Dortmunder Reichsgut.					
Leopold v. Oesterreich.	Engelbert II. v. d. Mark.	3000 Pfd. Heller.		1314 Mai 29 — Lac. UB. 3, 95 No. 129.	1300 Jan. 20 — Lac. UB. 2, 615 No. 1043. cf. Note 88.
4. Düren.					
Conrad IV.	Wilhelm v. Jülich.		1000 Mark.	1246 Decbr. 12 — Lac UB. 2, 160 No. 306.	1241 Oct. — Huillard 6, 824. cf. Gengler, Cod. iur. munic. 1, 930 Note 7. Die Pfandsumme betrug 1336 50000 Florin. 1336 Aug. 16 — B. Reg. Ludw. No. 3036.
5. Duisburg.					
Adolf v. Nassau.	Dietrich VII. v. Cleve.		1400 Mark.	1294 Decbr. 12 — Lac. UB. 2, 562 No. 950.	1290 Juli 5 — Lac. UB. 2, 533 No. 893.
Ludwig IV.	Adolf v. Berg.		1000 Mark.	1314 Decbr. 5 — l. c. 3, 108 No. 144.	1312 März 31 — l. c. 3, 81 No. 113.
„	Johann v. Cleve.		10000 Mark.	1347 Sept. 1 — l. c. 3, 359 No. 446.	cf. Note 45.
Karl IV.	„		Von 20000 auf 30000 Mark.	1349 Febr. 19 — l. c. 3, 380 No. 473.	
6. Sinzig.					1295 März 21 — Lac. UB. 2, 563 No. 952. 1300 Jan. 19 — l. c. 2, 615 No. 1042. Die Pfandsumme betrug 1336 15000 Florin. 1336 Aug. 16 — B. Reg. Ludw. No. 3036.

Digitized by Google

Versprechungen der Erhöhung des ursprünglichen Schuldbetrages und damit zugleich der Forderung selbst ausgestellt wurden vor oder nach der Erhebung eines neuen deutschen Königs, weist auf die Absicht hin, welche man durch sie zu verwirklichen gedachte. Ludwig von Bayern wollte den trierischen Kurfürsten dazu bestimmen, für ihn seine Stimme abzugeben, Karl IV. im Jahre 1374 Balduins Nachfolger Cuno, seinen Sohn Wenzel zu wählen. Adolf von Nassau wollte im Jahre 1294 den Grafen von Cleve dafür belohnen, dass er, den doch Familienbande[86]) an Albrechts Seite wiesen, seine Würde anerkannt hatte; das gleiche Ziel verfolgten die Diplome für Adolf von Berg, der noch zu Beginn des Jahres 1314[87]) auf Seite Johanns von Böhmen gestanden hatte, für Johann von Cleve, der im Jahre 1347 von dem Wittelsbacher zum Kampfe gegen den Luxemburger geworben worden war, jetzt aber (1349), nach dem Tode des Kaisers, sich dem neuen Herrscher unterwarf.

Während wir nun die an Balduin von Trier gemachte Zusage von Ludwig IV. bald nach seiner Thronbesteigung nochmals und unter königlichem Siegel ausgefertigt sehen, wodurch sie ja erst eine das Reich bindende Kraft erhielt, musz das Schicksal der Versprechungen ungewisz bleiben, welche Leopold von Oesterreich im Namen seines Bruders Friedrich des Schönen abgab, um in dem Grafen Engelbert II. von der Mark wie in Reynald von Falkenburg Anhänger der habsburgischen Partei zu gewinnen. Ersterem hatte Albrecht im Jahre 1300 die fiskalischen Besitzungen innerhalb Dortmunds um 1400 Mark verschrieben: jetzt sollte diese Forderung um 3000 Pfd. Heller erhöht werden.[88]) Die Falkenburger dagegen begegnen bereits

[86]) Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — Lac. UB. 2, 533 No. 893.

[87]) Johann v. Böhmen 1314 Febr. 1. — Lac. UB. 3, 91 No. 125.

[88]) Leopold v. Österreich 1314 Mai 9. — Lac. UB. 3, 95 No. 129. „Item innovabit (Friedrich d. Schöne) Engelberto comiti de Marcha litteras suas quas habet super officio scultetatus Tremoniensis et curtibus Westhoven et Elmenhorst, sibi ab imperio obligatis, augmentando sibi summam contentam in litteris eisdem pro obligatione predicta ad tria millia librarum hallensium, quas in thelonio Hammerstein recipere debuisset ex parte regis et non recepit". Die Erhöhung um, nicht auf 3000 Pfd. Heller ergiebt sich aus dem Relativsatz, weiterhin aber aus der Berechnung, dasz 3000 Pfd. Heller gleich 1000 Mark sind. (cfr. Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther 3, 160 No. 62.)

Digitized by Google

seit dem Jahre 1285[89]) als Inhaber des Aachener Schultheiszenamtes, das sie ohne Zweifel durch Pfandnahme erworben hatten. Ihren Anspruch an das Reich hatte schon Albrecht erheblich gesteigert: jetzt sollte er auf die Summe von 10000 Mark erhöht werden. Keine Urkunde jedoch läszt erkennen, ob diese Gelöbnisse wirklich erfüllt wurden. Ludwig IV. war jedenfalls nicht gesonnen, jene ihm feindlich gesinnten Edlen im Besitze der ihnen überwiesenen Reichsrechte und -Güter zu belassen. Er ermächtigte den Grafen von Jülich, das Aachener Schultheiszenamt aus der Hand des Falkenburgers auszulösen, und seine Anordnung ist, soweit wir sehen, auch zur Ausführung gelangt: am 19. März 1315 konnte er den Pfandschilling — denn in einen solchen muszte sich naturgemäsz die von Gerhard von Jülich zur Pfandlöse aufgewandte Summe verwandeln — um weitere 3000 Mark erhöhen.[90])

---

[89]) 1285 März 2. — Lünig, Cod. Germ. dipl. 2, 1138.

[90]) Die Geschichte des Aachener Schultheiszenamtes gerade in dieser Zeit ist eine überaus verwickelte. Der Befehl an Aachen 1314 Decbr. 2, den Grafen v. Jülich in der Auslöse des Schultheiszenamtes zu fördern, enthält zugleich die Verpfändung dieses Amtes selbst (cfr. Adolf v. Nassau 1292 Sept. 13. — Lac. UB. 2, 548 No. 924; idem 1297 Juni 13. — l. c. 2, 574 No. 973). Nun sagt Beeck Aquisgr. 130: Imperator Ludovicus anno gratie 1315 officium scultetatus Aquensis nobili viro Reynaldo domino de Falkenburg titulo pignoris obligatum Gerhardo comiti Juliae ex speciali favore permittit redimendum. Entweder die Jahreszahl ist richtig, und dann haben wir eine zweite Ausfertigung der Auslösungsermächtigung anzunehmen, oder die Jahreszahl ist falsch und die Urkunde identisch mit dem Befehle an Aachen von 1314 Decbr. 2., in der Ludwig IV. mitteilt, dasz „nos officium scultetatus Aquensis, nobili viro Reynaldo domino de Falkenburg titulo pignoris obligatum . . . Gerhardo comiti Juliacensi . . . ex speciali favore concesserimus et commiserimus redimendum". Die Uebereinstimmung der Worte macht die letztere Annahme wahrscheinlich. Nach erfolgter Auslösung kann eine zweite Beurkundung der Verpfändung erfolgt sein (cfr. das Chartular d. Grafen v. Jülich bei Dresemann, Z. Gesch. Aachens 51, dessen Ausführungen jedoch nicht annehmbar erscheinen), endlich eine Erhöhung der Pfandsumme stattgefunden haben, von der Beeck l. c. berichtet: Ac prout uberius declaratur in rescripto signato Spirae Nemetum 14. Kal. Aprilis anno memorato (1315) concedit Gerhardo Juliacensi comiti eiusque heredibus tria millia marcarum boni pagamenti tribus hallensibus pro quolibet denario exolvere, addendo hanc summam prioribus obligationibus. Hier kann kein Irrtum der Jahreszahl vorliegen, da Ludwig IV. erst am 20. October 1314 gewählt wurde.

Digitized by Google

Dem Grafen von der Mark jedoch entzog der König[91]) mit der Begründung, dasz derselbe sich „nostrum ac imperii inimicum constituit, se contra honoris et nominis nostri statum inimicorum nostrorum familiaritati et consortio adstringendo“, alles Reichsgut, mochte er es zu Lehen oder Pfand besitzen, es auf Dietrich VIII. von Cleve übertragend. Sicherlich vorübergehend nur aber war die Störung, die Engelbert II. hiedurch erfuhr: ein Schiedsspruch zwischen ihm und dem Anhänger des Wittelsbachers verwies ihn an Ludwig IV.[92]) Schon im Jahre 1320[93]) scheint er wieder mit dem Reichsoberhaupte ausgesöhnt gewesen zu sein, ohne dasz wir angeben könnten, wie sich seine Unterwerfung im einzelnen vollzogen hat: jedenfalls ist im Jahre 1331[94]) sein Sohn Adolf II. Pfandbesitzer des Reichsgutes und der Juden in Dortmund, während sein Anspruch dem Reiche gegenüber unbekannt bleibt.

Und nicht bei allen den verzeichneten Reichspfandschaften sind die Urkunden erhalten, aus welchen wir das allmähliche Anschwellen der Reichsschuld zu erkennen vermöchten. So fehlt bei Sinzig jede Angabe darüber, um welche Summe es in Wahrheit an Jülich verschrieben wurde, welche Erhöhungen des Pfandschillings stattfanden: erst die Urkunde Ludwigs IV. vom Jahre 1336 giebt die Nachricht, dasz es bisher um 15000 Florin versetzt gewesen sei. Aehnliches gilt ja auch vom Aachener Schultheiszenamte, während bei Düren sicherlich

---

[91]) Ludwig IV. 1317 Mai 20. — Teschenmacher, Ann. Cliv. Cod. Dipl. 35 No. 44.

cfr. idem 1317 Mai 22. — Lac. UB. 3, 116 No. 157.

[92]) Schiedsspruch u. a. zwischen Engelbert II. v. d. Mark und Dietrich VIII. v. Cleve 1317 Oct. 29. — Lac. UB. 3, 122 No. 163, pag. 131 Zeile 11—13 von oben: „Vort sayn wir: sint der greve van Cleve ind der greve van der Marken vorderunge hant under eyn up gut, dat vamne righe roert (darunter können nur die Dortmunder Reichsbesitzungen gemeint sein), so spreghe wir voer eyn regt, dat si des voylgen soelen voert righe, ind we it da mit dem meysten regte behelt, dat id de billighen have“.

[93]) cfr. 1320 August 11. — Rübel 1, 268 No. 383. Engelbert II. verbindet sich mit Dortmund „weder allen die leventh, utgesath unsen heren den Romeschen Koninch“. Die Stadt stand auf Seiten des Wittelsbachers (cfr. Ludwig IV. 1314 Decbr. 5. — Rübel 1, 232 No. 332, — etc. etc.): der in jenem Vertrage gemeinte römische König ist demnach fast zweifellos Ludwig IV.

[94]) Ludwig IV. 1331 Aug. 25. — l. c. 1, 321 No. 463.

cfr. idem 1332 Juni 23. — l. c. 1, 334 No. 483.

Digitized by Google

manche, bei Duisburg vermutlich nur einige wenige Zeugnisse nicht erhalten sind, welche den Betrag der einzelnen Erhöhungen verzeichneten. Nur bei den Städten Boppard und Oberwesel ist es möglich, Schritt für Schritt zu verfolgen, wie bald durch bedeutendere, bald durch geringere Versprechungen die Forderung Triers an das Reich stetig an Umfang zunahm: als sie Karl IV. im Jahre 1376 auf 60000 Mark festsetzte, hatte sie sich seit 1312 um 56000 Mark vermehrt.

Wir werden nicht irren, wenn wir auch diese erneuten Versprechungen der deutschen Könige gleich den Summen, um welche man anfänglich Teile des Reichsgutes versetzte, als hervorgegangen erklären aus rein äuszerlichen Verhältnissen. Auch sie waren seinem freien Ermessen anheimgestellt; zuweilen mochte über ihren Betrag zuvor eine Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger getroffen werden,[93]) manches Mal sicherlich gab nur die Stellung des geistlichen oder weltlichen Grossen, wenn nicht gar sein unmittelbar ausgesprochener Wunsch, den Ausschlag.

Alle die hierüber ausgefertigten Urkunden aber waren Verbriefungen mehrerer ihrem Wesen nach völlig verschiedener Handlungen: enthielten sie doch zunächst die Bestätigung einer von irgend welchem Könige begründeten Schuld des Reiches sowie der für dieselbe vollzogenen Verpfändung; fernerhin die Zusage der Zahlung eines weiteren Geldbetrages, also die Schöpfung einer neuen Verpflichtung; sodann die Vereinigung der beiden Forderungen des Gläubigers in eine einzige, endlich die Versetzung des gleichen Haftobjektes für den jetzt mehr oder minder gesteigerten Umfang der Forderungsberechtigung des Geschlechtes oder der Kirche, der Zahlungsverbindlichkeit des Reiches. Und dieser von Grund aus neue Vertrag liesz zwar das Pfand als solches bestehen, steigerte jedoch gleichzeitig seine Haftpflicht, indem es fortan dem Gläubiger Sicherheit dafür bieten sollte, dasz seinem beträchtlich erweiterten Anspruch jemals Genüge geschehen würde. Hieraus ergab sich zugleich die gröszere Bedeutung des versetzten Reichsgutes für

---

[93]) cfr. pag. 21 die angeführten Worte der Urkunde Ludwigs IV. 1314 Sept. 20.

Digitized by Google

seinen Inhaber: einmal war ja diesem für den Fall der Pfandlöse ein erheblicherer Vorteil verbürgt; dann aber war ihm auch eine längere Dauer seines Besitzes dadurch gewährleistet, dasz mit jenen Erhöhungen der Pfandsumme das Reich mehr und mehr thatsächlich — nicht rechtlich — der Fähigkeit sich beraubte, sein ursprüngliches Vermögen in seinem alten Umfange wieder herzustellen. Trotzdem ist es leicht erklärlich, dasz die deutschen Könige so oft zur Anwendung gerade dieses Mittels schritten. Denn wenn wir auch von ihm auf das vollständige Fehlen noch unveräuszerten Reichsgutes nicht schlieszen wollen: jedenfalls überhob es den Herrscher der Notwendigkeit, weiterer Bestandteile desselben sich zu entledigen. Seinen Nachfolgern bürdete er die Last auf, von ihm veranlaszten Verpflichtungen nachzukommen: in der That ein bequemer Ausweg, um selbst der Unterstützung derjenigen sicher zu sein, welche doch nur ein schwaches Band an den Interessen des Reiches und seines Oberhauptes festhielt.

§ 8. Vereinigung mehrerer Pfänder.

Durchmustern wir die Verpfändungsurkunden der deutschen Könige, soweit sie die Reichsstädte des Rheinlandes betreffen, so werden wir zumeist finden, dasz je eine einzelne Stadt um eine bestimmte Summe Geldes versetzt wurde; ihre Haftung erlosch also mit dem Augenblicke, in welchem sie eingelöst, d. h. die Reichsschuld und der ihr entsprechende Anspruch des Gläubigers getilgt wurde. Es fehlt jedoch nicht an Beispielen solcher Verträge, welche mehrere Besitzungen des Reiches zu einer einheitlichen Pfandmasse von Anfang an vereinigt enthalten oder erst späterhin zu einer solchen verbinden.

Die hier angedeutete Verschiedenheit in der Entstehungsweise derartiger Gesamtheiten schuf gleichwohl im Sinne des Rechtes keine Gegensätze. Die Wirkung blieb stets die gleiche: sie bestand darin, dasz nicht allein die Gesamtheit der Gegenstände, sondern auch ein jeglicher derselben dem Gläubiger Sicherheit dafür bot, dasz sein Anspruch jemals befriedigt würde. Dem Schuldner dagegen wurde die Möglichkeit entzogen, durch Zahlung einer Quote des Pfandschillings eine seiner Besitzungen wieder an sich zu bringen; fehlte doch jede Bestimmung darüber, wie weit die Haftung des Objektes reichen sollte.

Digitized by Google

Diesem Rechtsverhältnis giebt eine Urkunde Ludwigs des Bayern[96]) Ausdruck, wenn es hier heiszt: dem Erzstift Trier seien die Städte Boppard und Oberwesel „coniunctim aut divisim“ um 26000 Mark verpfändet. Beide hafteten eben als unteilbare Einheit (coniunctim) und jede von ihnen für sich besonders (divisim) für jenen Gesamtbetrag der Schuld.

Unsere Ausführungen werden durch folgende Diplome am besten erläutert werden.

Im Jahre 1292 versetzte Adolf von Nassau[97]) dem Erzbischof von Köln um 25000 Mark auszer den Burgen Cochem und Kaiserswerth die Städte Dortmund, Duisburg und Sinzig, mit dem Vorbehalt, beide Festen um 2000 beziehungsweise 18000, die drei Städte um 1500, 2000 und 1500 Mark wieder auslösen zu können. Hier also rief das Versprechen jener 25000 Mark keine einheitliche, auf einmal zu tilgende Verpflichtung des Reiches hervor, sondern allein eine solche, die in bestimmten Teilzahlungen abgetragen zu werden vermochte, so dasz eine jede derselben die Pfandlöse des für sie verschriebenen Objectes zur Folge haben muszte.

Als Gegenbild diene zunächst die Urkunde Heinrichs von Luxemburg,[98]) in der er sich anheischig machte, nach der Königswahl dem Kurfürsten von Köln die bereits oben genannten Reichsbesitzungen um 100000 Mark zu überweisen. Nehmen wir an, das Versprechen sei erfüllt worden, das Erzstift in den Besitz der einzelnen Reichsgüter eingetreten, so hätte deren Auslieferung nur in der Weise stattfinden können, dasz die Zahlung der vereinbarten Summe auf einmal erfolgte. Nur dann hätten alle die Bestandteile der Pfandmasse wieder dem Reichsvermögen einverleibt werden können: eine einzelne Stadt, z. B. Sinzig, einzulösen, wäre unmöglich gewesen. Denn welchen Betrag hätte zu einem solchen Ende ein König dem Erzbischof von Köln entrichten müssen?

Dies Beispiel eines wenn auch erst beabsichtigten Vertrages, in welchem gleich von Anbeginn mehrere Absplisse des Fiskalgutes zu einem Ganzen verschmolzen erscheinen, wird

---

[96]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther 3, 160 No. 62.
[97]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 13. — Quell. d. St. Köln 3, 334 No. 372.
[98]) cfr. Note 84.

Digitized by Google

ergänzt durch die wichtige Urkunde Ludwigs IV. vom 16. August 1336.[99])

Wilhelm von Jülich hatte nachgewiesen, dasz seinem Geschlechte die Festung Kaiserswerth und der dortige Zoll um 39000, das Schultheiszenamt zu Aachen um 12000, die Städte Düren und Sinzig um 50000 bezw. um 15000 Florin verpfändet seien; ebendemselben seien Boppard nebst Zoll und Oberwesel um 19000 Florin verschrieben gewesen; endlich seien ihm die deutschen Könige für Auslagen zu Aachen und Cöln 77500 Florin schuldig geblieben. Für die Gesamtsumme von 223900 Florin wurden ihm nun das Schultheiszenamt zu Aachen, die Städte Düren und Sinzig, die Burg Kaiserswerth und der Zoll daselbst versetzt.

Wie immer auch der Fehler in der Berechnung der Reichsschuldenlast zu erklären sein mag,[100]) jedenfalls nehmen wir wahr, dasz in dem vorliegenden Aktenstücke einige unter sich verschiedenartige Handlungen zusammengefaszt sind: zunächst die Anerkennung der hier aufgezählten Forderungen in ihrer das Reich bindenden Kraft, ferner die Vereinigung aller Ansprüche in einen einzigen, sowie die Verbindung der Besitzungen und Rechte, die bisher für einzelne Verpflichtungen verschrieben waren, zu einer einheitlichen unteilbaren Masse, endlich deren Verpfändung um 223900 Florin. Ein ganz neuer Vertrag wurde vereinbart, und wie er die Auslösbarkeit der Städte u. s. f. erschwerte, so muszte er auch deren Stellung von Grund aus verändern. Vor seiner Beurkundung war es gestattet gewesen, dasz z. B. Düren nach Zahlung von 50000 Florin durch einen der deutschen Könige wieder dem Reiche zurückerworben wurde. Jetzt aber waren zu den ursprünglichen Pfandschillingen für jene Güter und Rechte noch weitere Verbindlichkeiten in einer Höhe von 107900 Florin hinzugekommen. Wie hätte man sie auf die einzelnen Pfandteile umlegen können? Oder angenommen, man hätte die Städte u. s. f. wieder erlangen wollen, indem man 116000 Florin an Jülich zahlte: woher hätte dann dieses Geschlecht die Sicherheit dafür erhalten, dasz seine noch

[99]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3036.
cfr. Karl IV. 1348 Jan. 19. — Lac. UB. 3, 364 No. 454.
cfr. Ludwig IV. 1320 Mai 11. — Günther 3, 196 No. 104.
[100]) cfr. Noten 54—57.

Digitized by Google

ausstehende Forderung von 107900 Florin befriedigt würde? Kurz: alles ergiebt die Notwendigkeit der Annahme, die Objekte bildeten fortan eine in sich geschlossene Pfandmasse; nur gegen einmalige Zahlung der gesamten Reichsschuld konnte sie von ihrer Haftpflicht befreit werden: denn wie sie als Einheit, so bot jedweder ihrer Teile dem jülichschen Hause die Bürgschaft für eine zu irgendwelcher Zeit erfolgende Befriedigung seines Anspruches an das Reich.

§ 9. Die Mitwirkung der Fürsten.

Wir sehen, allein der König konnte eine das Reich bindende Verpflichtung übernehmen; nur er war somit zur Verpfändung einzelner Teile des seiner Verwaltung anheimgegebenen Reichsgutes berechtigt: selbst den Reichsverwesern war durch die Goldene Bulle[101]) die Befugnis hiezu entzogen.

Der Herrscher traf seine Verfügungen über Reichsrechte und Reichsbesitzungen bald in geringerem, bald in erheblicherem Umfange, z. B. de innata nobis gracia,[102]) de liberalitate regia,[103]) de nostre celsitudinis gracia speciali,[104]) de plenitudine regie potestatis,[105]) auctoritate imperiali,[106]) de plenitudine nostre imperatorie potestatis,[107]) stets aber, wie Adolf von Nassau[108]) einmal sagt, „nostro nomine et imperii“, oder um die Worte

---

[101]) Goldne Bulle c. 5. — Altmann und Bernheim 49: „Ipse tamen comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum imperialium huiusmodi provisionis tempore [quotiens sacrum vacare continget imperium] expresse sibi noverit interdictum“. Die gleiche Bestimmung galt für den Herzog v. Sachsen.

[102]) Conrad IV. 1241 Oct. — Huillard 6, 824. Dasz die Urkunde im Namen Friedrichs II. ausgefertigt ist (Ficker, Wiener Sitzungsberichte 69, 285 ff.) erklärt sich aus der Stellung Conrads IV., kommt aber für unsere Frage nicht in Betracht. cfr. Friedrich II. 1243 Febr. — Winkelmann, Acta 2, 39 No. 34: Bestätigung einer durch Conrad IV. vollzogenen Verpfändung von Reichsbesitzungen in Aachen.

[103]) Adolf v. Nassau 1297 Juni 13. — Lac. UB. 2, 574 No. 973.

[104]) Karl IV. 1349 Febr. 19. — l. c. 3, 380 No. 473.

[105]) Ludwig IV. 1317 Mai 22. — l. c. 3, 116 No. 157.

[106]) Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148. No. 53.

[107]) Ludwig IV. 1332 Juni 23. — Felten, Die Bulle Ne pretereat 2, 244 No. 6.

[108]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 22. — Jan Heelu ed. Willems 562.

Digitized by Google

Ludwigs des Bayern[109]) zu wiederholen, „nostro et successorum nostrorum regum et imperatorum ac imperii nomine“.

Alle soeben angeführten Urkunden und ausser ihnen noch viele andere[110]) — sie bilden zusammen weitaus die Mehrzahl der Verschreibungsverträge — gedenken mit keinem Worte der Zustimmung der Fürsten. War aber diese überhaupt erforderlich?[111])

Nicht mit der Entschiedenheit vermögen wir auf die hier gestellte Frage eine Antwort zu geben, mit der sie gefordert wurde. An diesem Orte vor allem tritt die ausschliesslich auf Gewohnheitsrecht beruhende Entwickelung der Verfassung des Reiches vor Augen, zugleich der durchaus persönliche Charakter seiner Verwaltung. Schon der Ausdruck „Fürsten“, dessen wir uns bedienten, läszt folgern, dasz selbst die aus der königlichen Kanzlei hervorgehenden Aktenstücke den Kreis der Einwilligenden nicht auf die Kurfürsten einschränkten: und doch muszte deren Kollegium, nachdem es sich im 13. Jahrhundert ausgebildet hatte, von dem Bestreben geleitet sein, mehr und mehr alle ihm nicht angehörigen Elemente von dem Konsensrechte bei Verfügungen des Königs auszuschlieszen, wie es jene von der Beteiligung an der Wahl verdrängt hatte. Kurz: alles gestattet nur die Aufzählung der Formen, welche die Zustimmung der Groszen zum Ausdruck brachten, nicht aber die Aufstellung eines allgemein gültigen Rechtssatzes.

---

[109]) Ludwig IV. 1315 März 17. — B. Reg. Ludw. No. 2614. Or. in Coblenz.

[110]) cfr. Philipp v. Schwaben 1204 Novbr. — Dumont, Corps dipl. 1a, 131 No. 245.

Wilhelm v. Holland 1248 Decbr. 23. — Lac. UB. 2, 176 No. 338.

Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — l. c. 2, 533 No. 893.

Adolf v. Nassau 1294 Decbr. 14. — l. c. 2, 562 No. 950.

Albrecht 1300 Jan. 20. — l. c. 2, 615 No. 1043.

Heinrich VII. 1310 Septbr. 2. — l. c. 3, 67 No. 92.

Ludwig IV. 1320 Mai 11. — Günther 3, 196 No. 104.

Friedrich (III.) 1322 Juni 18. — Lac. UB. 3, 167 No. 193.

Karl IV. 1364 April 14. — N. A. 8, 270 No. 142. — etc. etc.

[111]) Zum folgenden sind zu vergleichen:

Frey, Königliches Gut 165 ff.

Lamprecht, Forschungen z. deutschen Gesch. 21, 1—19,

Ficker, Mitteil. des österr Instituts 3, 1—62.

Lamprecht, Forschungen 23, 63—119.

Schröder, Lehrb. d. d. R.-G. 494 ff.

Digitized by Google

Nur ein einziges Diplom, soweit wir sehen, weist auszer dem königlichen Siegel noch diejenigen anderer Fürsten auf: die Urkunde Wilhelms von Holland nämlich aus dem Jahre 1248,[112]) durch die er dem Herzog von Limburg Duisburg versetzte, mitbesiegelt von dem Erzbischof von Köln, den Grafen von Cleve und Geldern. Sie verstärkten hiedurch, wie Ficker[113]) ausgeführt hat, das Zeugnis, übernahmen die Bürgschaft für die Einhaltung der von dem Aussteller geschaffenen Verpflichtung, gaben endlich zu der Verfügung des Königs ihre Zustimmung.

In einer weiteren Gruppe von Urkunden begegnet die Bemerkung, dasz den Herrscher der Ratschlag seiner Fürsten und Getreuen zu den vorliegenden Erlasse bestimmt habe. So ermächtigte Karl IV. im Jahre 1349[114]) den Herzog von Brabant, die Aachener Pfandschaften von Jülich an sich zu lösen, „de deliberacione previa et maturo principum et procerum imperii precedente consilio de plenitudine regie potestatis"; so anerkannte[115]) er auf dem Reichstage zu Metz (1356) die Rechte Jülichs an dessen ihm vom Reiche verschriebenen Besitzungen, insofern jene kirchliche Verhältnisse betrafen, „sano principum, comitum, baronum, procerum et nobilium nostrorum et imperii sacri fidelium accedente consilio auctoritate cesarea de plenitudine imperialis potestatis"; er verpfändete[116]) für den Fall des Aussterbens des clevischen Grafengeschlechtes dem Herzog von Sachsen die Reichsstadt Duisburg „mit wolbedachtem mute, mit rechter wissen, mit wissen, mit rathe unser fursten und lieben getruen"; er versprach[117]) endlich dem Erzbischof von Trier, zu gunsten seiner Kirche unter anderem den Pfandschilling für Boppard und Oberwesel von 50 000 auf 60 000 Mark zu erhöhen,

---

[112]) Wilhelm v. Holland 1248 Apr. 29. — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 242.

[113]) Ficker, l. c. 3, 37 f.

[114]) Karl IV. 1349 Juli 25. — Moser, Reichsstätt. Magazin 1, 502.

[115]) Karl IV. 1356 Decbr. 25. — Lac. UB. 3, 482 No. 575.

Dasz es sich um eine Anerkennung, nicht aber um eine Neuverleihung handelt, ergiebt sich aus den Urkunden Ludwigs IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3034, 3036.

[116]) Karl IV. 1362 Septbr. 8. — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8.

[117]) Karl IV. 1374 Novbr. 11. — R. T. A. 1, 11 No. 3, pag. 12, Zeile 33 ff.

Digitized by Google

„von gnaden unser keyserlichen maiestät, mit wolbedachtem mute, mit rade unser fursten und getruwen".

Hiezu kommen noch zwei Urkunden des nämlichen Kaisers aus den Jahren 1368[118]) und 1376[119]): dort setzte er den Betrag der an Trier zu entrichtenden Reichsschuld auf 50 000 Mark fest, hier erfüllte er sein im Jahre 1374 gegebenes Gelöbnis. Beide verzeichnen je eine erhebliche Zahl weltlicher und geistlicher Grossen als Zeugen, an deren Spitze sich im ersten Diplome die Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Sachsen finden, im zweiten dagegen alle, wie natürlich mit Ausnahme von Trier, dem es ja ausgehändigt ward. Gewisz ist man berechtigt, aus den Zeugenreihen dieser wie aus der Erwähnung königlicher Ratgeber der kurz zuvor angeführten Aktenstücke darauf zu schlieszen, dasz sich das Reichsoberhaupt der Zustimmung der Fürsten versicherte, nicht aber, dasz dies geschehen muszte. Denn einmal wurde die Einwilligung im Verhältnis zu den sonstigen Verfügungen[120]) allzuselten eingeholt, dann aber war zweifelsohne in beiden Fällen der Kreis der Einwilligenden abhängig von rein äuszeren Umständen: das Recht des Konsenses erscheint keineswegs bedingt durch die staatsrechtliche Stellung des einzelnen Groszen; auch die Zustimmung als solche konnte daher keine für die Rechtskraft der königlichen Verordnung unumgänglich notwendige Voraussetzung bilden.

Es fehlt endlich nicht an Zeugnissen dafür, dasz man bei Verpfändungen von Reichsgut eine der Verfügung selbst vorangehende oder nachfolgende Zustimmung ausschlieszlich der Kurfürsten für geboten hielt, welche Form der Beurkundung man immer als wünschenswert erachten mochte. Im Jahre 1306[121]) war zwischen der Tochter Albrechts und dem Sohne des Herzogs von Brabant eine Ehe vereinbart worden, zu welchem Ende der König sich verpflichtete, eine Aussteuer im Betrage von 15 000 Mark zu zahlen. Um den Fürsten sicherzustellen, gab er ihm die Vollmacht, auszer der Reichsburg

---

[118]) Karl IV. 1368 Jan. 29. — N.A. 8, 274 No. 173-B.-H. Reg. Karl IV. No. 7256.

[119]) Karl IV. 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6.

[120]) d. h. Verpfändungen von Reichsgut. Die Noten 114—119 enthalten alle uns bekannt gewordenen Zeugnisse über diese Form des Konsenses.

[121]) Albrecht 1306 Juli 26. — Jan Brab. Yeesten ed. Willems 1, 726.

Digitized by Google

Kaiserswerth auch die Stadt Duisburg von ihren derzeitigen Besitzern auszulösen, „consensu principum nostrorum seu maioris partis eorum“. Gerade die Betonung aber einer Majorität einwilligender Fürsten rechtfertigt die Annahme, es seien hierunter die Kurfürsten zu verstehen, deren Kollegium ja das früher unbekannte Prinzip der quantitativen Mehrheit in die deutsche Verfassung eingebürgert hatte.[122])

Wichtiger jedenfalls sind die im Folgenden verzeichneten Stellen aus den Wahlkapitulationen der Bewerber um die Königswürde. Allerdings, ihre diesbezüglichen Urkunden enthalten nicht allein die Zusagen der Verschreibung von Reichsrechten und -Besitzungen, gleichwohl sind sie auch für diese von erheblicher Bedeutung. Im Jahre 1308[123]) verpflichtete sich Heinrich von Luxemburg, um eine stärkere Gewähr für die Erfüllung seiner Versprechungen zu geben, nach seiner Erhebung in Köln einzureiten,[124]) „quousque omnia et singula predicta tam sub nostro quam principum imperii electorum nostrorum sigillis ipsi archiepiscopo et ecclesie sue conscripta fuerint vel sufficientem cautionem tam de ipsis sigillis, si qui principum abessent et haberi bono modo non possent, quam de premissis omnibus et singulis adimplendis eidem et ecclesie sue fecerimus“. Die gleiche Last wollte sechs Jahre später Ludwig von Bayern[125]) auf sich nehmen, bis „super premissis omnibus et singulis sibi (Balduin von Trier) regales litteras duplicatas concesserimus . . . ac eas ratificari et approbari, si commode fieri poterit, per omnes et singulos principes coelectores per eorum litteras et sigilla fecerimus seu procuraverimus“. Ähnliches gelobte Johann von Böhmen[126]) für seinen Sohn Karl von Mähren: „Och sal der kuning“, so heiszt es hier, „ind wir sament in truen ind ernstliche unss moge doen, dat die breyve van den vurschreven punten, die der coning dem ertzbuschof van Coelne geven sal, werden besigilt

---

[122]) cfr. Lamprecht, l. c. 21, 7.

[123]) Heinrich v. Luxemburg 1308 Septbr. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68, pag. 52 Zeile 9 von unten.

[124]) cfr. Schröder, l. c. 679 f.

[125]) Ludwig v. Bayern 1314 Septbr. 20. — Winkelmann, Acta 2, 774 No. 1115, pag. 776 Zeile 43 ff.

[126]) Johann v. Böhmen 1346 Juni 15. — Lac. UB. 3, 348 No. 433, pag. 348 Zeile 18 von oben.

Digitized by Google

mit der kurvursten ingesigel ind wir sy mit dem cuninghe besigelen sunder wedersprage". Wenzel endlich, so versprach Karl IV.[127]) dem Erzbischof Cuno von Trier, „sal schaffen und begaden [d. i. besorgen] in guden truwen und nach siner besten muge ane argelist, daz alle kurvursten die vorgenanten gnaden. friheide und privilegia und ir ygliche bestedigen und yre gute willen und verhengnisse ubermitz yre versiegelte brieve darczu dun und geben".

Es scheint hienach, dasz man den Konsens der Kurfürsten für erforderlich hielt, wenn auch derselbe in der Form von Mitbesiegelungen oder Willebriefen zum Ausdruck gelangen konnte. Aber der naheliegende Schlusz, er habe unter allen Umständen eingeholt werden müssen, darf wiederum nicht gezogen werden. Denn einmal fehlen Zusagen wie die obigen in den Wahlkapitulationen Adolfs von Nassau[128]) sowie Friedrichs des Schönen von Österreich,[129]) während hingegen weder bei Rudolf von Habsburg noch bei Albrecht[130]) überhaupt von derartigen Abmachungen die Rede sein kann. Und maszgebend ist ferner. dasz nur Ludwig von Bayern und Karl IV. ihren Versprechungen nachkamen,[131]) ohne dasz auch sie denselben in ihrem ganzen Umfange entsprochen hätten. Des letzteren Urkunde vom Jahre 1376[132]) ist von den Kurfürsten nur bezeugt, geschweige

---

[127]) Karl IV. 1374 Novbr. 11. — R. T. A. 1, 11 No. 3, pag. 19 Zeile 41 ff.

[128]) Adolf v. Nassau 1292 Apr. 27. — Quell. d. St. Köln 3, 330 No. 367.

[129]) Leopold für Friedrich v. Österreich 1314 Mai 9. — Lac. UB. 3, 95 No. 129.

[130]) Die Urkunde Rudolfs v. Habsburg 1273 Octbr. 7. — Günther 2, 381 No. 252 hat nicht die Bedeutung der Verbriefung eines vor der Wahl gegebenen Versprechens nach der Erhebung ihres Ausstellers. — Die Urkunde Albrechts 1298 Aug. 28. — Lac. UB. 2, 587 No. 997 ist allerdings die Belohnung des Erzbischofs v. Köln; wohl ist sie mitbesiegelt von Mainz, Trier, Pfalz, Brandenburg und Sachsen, aber sie enthält keine Verpfändung von Reichsgut: und auf eine solche kommt es uns doch allein an.

[131]) Dasz Heinrich VII. und Karl IV. nach der Wahl ihre Zusagen hinsichtlich der Einholung der kurfürstlichen Zustimmung nicht erfüllten, beweisen folgende Urkunden:

Heinrich VII. 1310 Septbr. 2. — Lac. UB. 3, 67 No. 92.

Karl IV. 1346 Novbr. 26. — l. c. 3, 333 No. 438.

Karl IV. 1346 Novbr. 26. — Joannis, Spic. 43 No. 15.

[132]) cfr. Note 119.

Digitized by Google

dasz sie, wie vereinbart worden war, ihre Einwilligung in besonderen Dokumenten niedergelegt hätten. Zu der auf Grund seiner Versicherungen ausgefertigten Verfügung des Wittelsbachers[133]) stellte erst im Jahre 1316 Erzbischof Peter von Mainz — und soweit erkennbar, nur er allein[134]) — einen Willebrief aus, in welchem er zur Verpfändung von Boppard und Oberwesel um 26000 Mark seinen „consensus et assensus“ erteilte. Es ist das einzige[135]) uns aus dem 14. Jahrhundert bekannte Beispiel einer solchen Genehmigung bei Verpfändungen rheinischen Reichsgutes. Ihm an die Seite zu setzen sind nur die Willebriefe sämtlicher Kurfürsten bei der Verschreibung des Bopparder Reichszolles an den Grafen Eberhard von Katzenellenbogen durch Rudolf von Habsburg,[136]) Dokumente, in welchen die Aussteller „ut omnia et singula robur maioris obtineant firmitatis“, ihrem „benivolus spontaneus et liber consensus“ Worte verliehen. Nun finden wir schon am 3. October 1283[137]) den Grafen in Ausübung seiner Gerechtsame begriffen, bereits am 18. December 1314[138]) den Erzbischof von Trier wenigstens im Besitze von Oberwesel. Sollen wir unter solchen Umständen annehmen, die

[133]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther 3, 160 No. 62.

[134]) 1316 Mai 28. — Or. in Coblenz. „Hier beruhen gleichartige Genehmigungsurkunden anderer Kurfürsten nicht.“ Mitteilung von Herrn Dr. Becker in Coblenz.

[135]) Als einen Willebrief im technischen Sinne wird man die Urkunde Boemunds II. v. Trier 1359 April 13. — Goerz, Regg. d. Erzbb. von Trier 59 nicht bezeichnen dürfen, durch welche er der Verschreibung eines Turnosen vom Bopparder Zoll durch Karl IV. (1359 April 13. — Winkelmann, Acta 2, 542 No. 842) an Pfalzgraf Ruprecht den Jüngeren zustimmt. Der Bopparder Zoll war eine Erweiterung, kein ursprüngliches Zubehör der trierischen Reichspfandschaft Boppard und Oberwesel.

[136]) cfr. Rudolf v. Habsburg 1282 Novbr. 11. — Wenck, Hess. UB. 1, 49 No. 70.

Willebriefe: 1. Mainz 1283 Jan. 11. — l. c. 1, 51 No. 74 Note.
2. Köln 1283 Jan. 11. — ibidem.
3. Pfalz 1283 Jan. 24. — ibidem.
4. Trier 1283 Mai 16. — ibidem.
5. Böhmen 1285 Apr. 13. — l. c. 1, 51 No. 74.
6. Sachsen 1285 Apr. 14. — ibidem (in einander gedruckt).
7. Brandenburg 1285 Octbr. 2. — l. c. 1, 53 No. 77.

[137]) 1283 Octbr. 3. — Hennes, Cod. dipl. ord. Theut. 1, 257 No. 293.

[138]) 1314 Decbr. 18. — Günther 3, 164 No. 64.

Digitized by Google

Ausfertigung von Willebriefen nach diesen letzten Zeugnissen sei ein rein formaler Akt gewesen, oder man habe auf ihr bestanden, weil man sie für unbedingt erforderlich hielt?

Wir sehen, allenthalben musz die am Eingange unserer Untersuchung aufgeworfene Frage unentschieden bleiben. Thatsächlich mochte der Konsens öfters gegeben sein, als die angeführten Urkunden annehmen lassen: noch können wir ja auch hievon einige Spuren verfolgen. So versprach Adolf von Nassau[139]) dem Erzbischof von Köln, demjenigen das Aachener Schultheiszenamt anzuvertrauen, den der Kurfürst vorschlagen würde: bald darauf verpfändete er[140]) jenes Amt an den Grafen von Jülich, ohne Zweifel mit der Genehmigung Siegfrieds. So versprach Ludwig von Bayern[141]) dem Erzbischof von Trier, den Grafen Adolf von Berg im Besitze Duisburgs zu belassen: als er dann nach seiner Wahl den Pfandschilling für diese Stadt um 1000 Mark vermehrte,[142]) durfte er gewisz der Einwilligung Balduins versichert sein, wenn er auch jetzt die ursprüngliche Zusage überschritt.[143])

---

[139]) cfr. Note 128.

[140]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 12. — Lac. UB. 2, 548 No. 924.

[141]) Ludwig v. Bayern 1314 Septbr. 20. — Winkelmann, Acta 2, 778 No. 1116.

[142]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 5. — Lac. UB. 3, 108 No. 144.

[143]) Weitere Beispiele hiefür ergeben sich aus der Verbindung der in der Urkunde v. 1314 Septbr. 20 (Note 142) für Jülich gemachten Zusage mit der Urkunde Ludwigs IV. 1314 Decbr. 2 (Note 90). Sodann aus den Versprechungen Friedrichs d. Schönen für Engelbert v. d. Mark und Reynald v. Falkenburg, die ja in eine für den Erzbischof v. Köln ausgestellte Urkunde aufgenommen sind (1314 Mai 9. — Note 88). — Natürlich sind hier die den Kurfürsten selbst gegebenen Versicherungen nicht in den Kreis der Betrachtung einzubeziehen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Folgen der Verpfändung.

Capitel I.

Die Stellung des Gläubigers.

§ 1. Allgemeines.

Das deutsche Recht[1]) kennt zwei Arten der Verpfändung die man nach Albrechts[2]) Vorgang vielfach durch die Bezeichnungen „ältere“ und „neuere Satzung“ von einander geschieden hat, eine erste nämlich „mit Übergabe des Gutes in die Gewere des Gläubigers“, eine zweite „mit Verbleiben des Gutes in der Gewere des Schuldners“.

Soweit unsere Materialien reichen, ist nur jene bei den Reichspfandschaften zur Anwendung gelangt; für diese läszt sich kein einziges Beispiel nachweisen. Allüberall haben wir es zu thun mit der vertragsmäszigen Einräumung eines Bestandteiles des Reichsvermögens in den Besitz des Gläubigers, an welche ja auch die bereits angeführten[3]) sprachlichen Ausdrücke erinnern.

Diesem Besitze am Pfande entsprangen — wir greifen hier voraus — die Ausübung fast aller, späterhin[3a]) aller mit ihm verbundenen Hoheitsrechte, der Bezug aller aus ihm flieszenden Einnahmen, soweit jene Gerechtsamen, jene Einkünfte vor der Verpfändung unbeschränktes Eigentum des Reiches gewesen waren.

Um dies zu verstehen, dürfen wir nicht den gewaltigen Unterschied vergessen, der die Anschauungen des Mittelalters von den unsrigen trennt. Heute halten wir öffentliches und privates Recht scharf auseinander: die uns beschäftigenden Jahrhunderte dagegen verquickten die Sphären beider. Das Hoheitsrecht des deutschen Königs über eine Stadt u. s. f., das er als Vertreter des Reiches handhabte, faszte man auf als Eigentum

---

[1]) Zum Folgenden cfr. Heusler, Institutionen 2, 131.

[2]) Albrecht, Die Gewere 142 ff.

[3]) cfr. pag. 16, Note 71—75.

[3a]) cfr. pag 58, Note 52 ff.

Digitized by Google

an einer Liegenschaft, unterwarf es also ganz folgerichtig den für seinen Erwerb, seine Schmälerung, seinen Verlust geltenden Sätzen und Regeln des Privatrechtes. Somit muszte die Verpfändung von Reichsgut in einem Vertrage zum Ausdruck gelangen, vereinbart durch zwei in ihm sich gleichgestellte Einheiten, das Reich und das Geschlecht beziehungsweise die Kirche, die ja auf Grund eines gegenseitigen Verhältnisses, der Zahlungsverbindlichkeit des ersteren und der Forderungsberechtigung der letzteren, auf einander angewiesen waren.

§ 2. Eventuelle Verpfändung.

Gewisz mit Recht wird man annehmen, sofort nach Aushändigung der Diplome habe die Verpfändung in Kraft treten sollen. Sehen wir noch ab von dem Widerstande einzelner Städte gegen derartige Unterstellungen unter die Gewalt eines Fürsten: es fehlt nicht an Zeugnissen dafür, dasz man den zeitlichen Beginn des Pfandbesitzes abhängig machte von der vorhergehenden Erfüllung ausdrücklich beurkundeter Bedingungen, dasz man sogar über Reichsrechte und Reichsbesitzungen Verfügungen traf, ohne irgendwie thatsächlich hiezu berechtigt zu sein.

Alle so verschiedenartigen Aktenstücke lassen sich vielleicht zusammenfassend als „eventuelle Versetzungsverträge“ bezeichnen.[3b])

Im Jahre 1202[4]) versprach Otto IV. von Braunschweig dem Erzbischof Adolf von Köln, ihm die Reichsstadt Dortmund zu überweisen, wenn anders dessen Forderung nicht bis zum 24. Juni 1203 getilgt sein sollte; in ähnlicher Weise sollte im Jahre 1300[5]) Sinzig in den Besitz Jülichs übergehen, würde ihm nicht bis zum Osterfeste (10. April) die Summe von 3000 Mark gezahlt sein. Auch die Urkunden Ludwigs des Bayern vom Jahre 1336[6]) sowie die seines Nachfolgers vom Jahre 1362[7]) sind hier zu verwerten: in jener übertrug der Herrscher

---

[3b]) Man könnte in Analogie zu lehnsrechtlichen Institutionen (cfr. Schröder, l. c. 390) von Verpfändungen „mit Gedinge“ oder „mit Unterschied“ sprechen.

[4]) (Otto IV.) 1202 Septbr. — M. G. L. L. 2, 206.

[5]) Albrecht 1300 Jan. 19. — Lac UB. 2, 615 No. 1042.

[6]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — Lac. UB. 3, 218 No. 306.

[7]) Karl IV. 1362 Septbr. 8. — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8.

Digitized by

auf Wilhelm von Jülich alle Pfandschaften des Grafen Adolf von Berg, in der Karls IV. hinwiederum wurde vereinbart, dasz der Herzog von Sachsen in Duisburg in Zukunft gebieten solle, — hier wie dort unter der Voraussetzung, dasz die bisherigen Inhaber der Reichsgüter gestorben sein würden, ohne Erben zu hinterlassen.

Ebendasselbe gilt ferner von den immerhin nicht allzu-zahlreichen Urkunden, in welchen die deutschen Könige einzelnen Groszen die Ermächtigung zur Auslöse eines noch in der Hand eines Dritten befindlichen Pfandes erteilten.[8]) Verwirklichte sich diese, so muszte die aufgewandte Summe fortan den Anspruch des Begünstigten darstellen: erst dann ward er Besitzer des Haftobjektes. Allerdings waren derartige Verschiebungen im letzten Grunde unstatthaft. Nur dem Reiche ja lag die Befugnis ob, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, mit anderen Worten einen versetzten Bestandteil seines Vermögens wieder an sich zu bringen; es durfte nicht gestatten, dasz Andere für sich und dazu in ihrem Interesse es thaten, — gleichwohl verloren sie an Härte dadurch, dasz die Forderung des ersten Gläubigers als bisher zu Recht bestehend anerkannt wurde, ihr durch einen zweiten Genüge geschah.

Ungerechter jedenfalls erscheint es, wenn Heinrich von Luxemburg das kölnische Erzstift in den Besitz von Reichsgütern einzuweisen verspricht, „amoto ab eisdem . . . sive per redemptionem dando pecuniam, sive alio modo quolibet detentore, immo et quacunque via poterimus“[9]); er behält sich vor, nötigenfalls mit Gewalt vorzugehen. Seinem Beispiele sind späterhin

---

[8]) cfr. Adolf v. Nassau 1297 Juni 13. — Lac. UB. 2, 574 No. 973.
Albrecht 1302 Octbr. 20. — Beeck, Aquisgr. 128.
Albrecht 1306 Juli 26. — Jan Brab. Yeesten ed. Willems 1, 726.
Heinrich VII. 1310 Septbr. 2. — Lac. UB. 3, 67 No. 92.
Heinrich VII. 1310 Septbr. 2. — Rübel, Dortm. UB. 1, 221 No. 320 Note 1.
Ludwig v. Bayern 1314 Septbr. 20. — Winkelmann, Acta 2, 778 No. 1116.
Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Lac. UB. 3, 105 No. 140.
Karl IV. 1349 Juli 25. — Moser, Reichsstätt. Magazin 1, 502, cfr. Entwurf 1348—1349. — Winkelmann, l. c. 2, 444 No. 716.

[9]) Heinrich v. Luxemburg 1308 Septbr. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68.

Digitized by Google

Ludwig der Bayer,[10]) Friedrich der Schöne[11]) und endlich Günther von Schwarzburg[12]) gefolgt, ohne dasz ein Gelingen dieser Pläne zu verzeichnen wäre.

Durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände kommt den angeführten Urkunden eine nicht geringe Bedeutung zu: es sind rechtlich oft unhaltbare Verschreibungen; bediente man sich ihrer, so handelte man zum teil in dem Bestreben, Parteigängern den Besitz von Reichsgut zuzusichern und dieses den Gegnern zu entziehen, ein Bestreben, das gerade in den Zeiten eines Doppelkönigtums (wie z. B. 1314—1322 und 1349) hervortreten muszte, zum teil vielleicht auch infolge des völligen Mangels an unveräuszertem Reichsgut, über das man noch hätte verfügen können.

Kein deutscher König jedoch ist so willkürlich verfahren wie Adolf von Nassau während des ersten Jahres seiner Regierung. Die Domänen innerhalb Dortmunds befanden sich in den Händen des Grafen von der Mark,[13]) Duisburg im Besitze des clevischen Geschlechtes,[14]) während die Verhältnisse Sinzigs unaufgeklärt bleiben müssen.[15]) Wohl hatte Adolf vor seiner Wahl dem Erzbischof von Köln versprochen, die genannten Plätze den derzeitigen Besitzern zu entziehen.[16]) Nach seiner Erhebung nahm er hierauf keine Rücksicht mehr. Er verpfändete[17]) sie an Siegfried, um wenige Tage später[18]) die dortigen Einkünfte dem Herzog von Brabant zu überweisen. Der kommende Monat

---

[10]) Ludwig IV. 1317 Mai 20. — Teschenmacher, Ann. Cliv. Cod. Dipl. 35 No. 44. — idem 1317 Mai 22. — Lac. UB. 3, 116 No. 157.

[11]) Friedrich (III.) 1322 Juni 18. — l. c. 3, 167 No. 193.

[12]) Günther v. Schwarzburg 1349 Jan. 2. — Winkelmann, Acta 2, 826 No. 1167.

[13]) 1298—1299. — Koppmann, Hansarezesse 1, 40 Note 1: Die Dortmunder schreiben an Albrecht, dasz der „comes de Marka iam dudum redditus imperii, quos aput nos habetis, scilicet a temporibus domini patris vestri pie memorie (Rudolf v. Habsburg) sub se tenuit et percepit."

[14]) Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — Lac. UB. 2, 533 No. 893.

[15]) cfr. Exkurs II., C. Note 12 ff.

[16]) Adolf v. Nassau 1292 Apr. 27. — Quell. d. St. Köln 3, 326 No. 367: „Ipsa deliberabimus et absolvemus a manibus illorum, qui nunc tenent."

[17]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 13. — l. c. 3, 334 No. 373.

[18]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 22. — Jan Heelu ed. Willems 562.

Digitized by Google

bringt einen neuen Umschwung: der König besteht[19]) darauf, die Städte der kölnischen Kirche zu untergeben.

Wir vermögen nicht mehr zu verfolgen, welchen Ausweg man zur Entwirrung der sich kreuzenden Verfügungen und Ansprüche einschlug. Soviel steht fest, weder der Kölner noch der Brabanter nahmen die ihnen zugedachte Stellung ein. Letzterer wurde am 18. November 1292[20]) zum Reichslandvogt in dem Gebiete zwischen Mosel und Nordsee eingesetzt, eine Ernennung, welche nach Böhmers[21]) Vermutung „die Wirkung der Urkunde vom 22. September 1292 dort haben sollte, wo man etwa die Verpfändung nicht anzuerkennen Lust hatte“; des ersteren Verzicht ergiebt sich wohl aus dem Schweigen des endgültigen Vertrages[22]) zwischen König und Kurfürst über jene Städte: infolge der hier vereinbarten Vergünstigungen „predictus princeps noster“, so lauten die Worte des Aktenstückes, „renunciavit et effestucavit expresse et ex certa scientia omnibus actionibus, litteris et instrumentis, pactis, pactionibus, iuramentis et singulis ordinationibus ex quacunque forma verborum actis et habitis inter nos et ipsum . . . usque in hodiernum diem et exnunc predicta instrumenta vult carere omnino robore firmitatis et eadem restituet nobis vel certis nostris nunciis requisitus.“

Dasz aus solchen Anlässen oftmals Streitigkeiten enstanden, wird uns nicht in Erstaunen setzen. Um sie zu beenden, nahmen die Parteien in der Regel ihre Zuflucht zu dem Spruche ausdrücklich berufener Schiedsrichter. Aber noch bestand die Pflicht, Klagen um Reichsgut dem Reichshofgerichte vorzulegen[23]): immer wurde infolgedessen die Beilegung derartiger Miszhelligkeiten dem Könige anheimgegeben; seinem Ausspruch sollten sich sowohl der Kläger als der Beklagte unterwerfen[24]).

---

[19]) Adolf v. Nassau 1292 Octbr. 4. — Lac. UB. 2, 551 No. 931.
idem 1292 Octbr. 4. — Quell. d. St. Köln 3, 341 No. 376.
idem 1292 Octbr. 4. — l. c. 3, 340 No. 375.
idem 1292 Octbr. 25. — Lac. UB. 2, 554 No. 935.

[20]) Adolf v. Nassau 1292 Novbr. 18. — M. G. L. L. 2, 459

[21]) Böhmer. Reg. Ad. No. 68.

[22]) Adolf v. Nassau 1293 Mai 28. — Lac. UB. 2, 554 No. 937.

[23]) cfr. Schröder, l. c. 530.

[24]) Wir verzeichnen im Folgenden die diesbezüglichen Stellen solcher Schiedssprüche; die angeführten königlichen Urkunden geben, soweit möglich, die jedesmalige Veranlassung:

Digitized by Google

Allein nur die Entscheidung Albrechts vom Jahre 1301[25]) ist erhalten, kraft welcher er den Grafen von der Mark den ungestörten Pfandbesitz der Dortmunder Domänen zusicherte.

---

1. 1300 Decbr. 1. — Lac. UB 2, 628 No. 1066. Die Schiedsrichter erklären: „ever up den zvist de van Sincege is tuschen unsen heren van Kolne, de sich vermist inde haid breve des kuninges Albrechtes inde der vursten, inde der burgreve van Rhinecken, der sich vurmist, dat he des kuninges Adolphes breve have, dat sin wille were, dat he Sincege loisde van einre vremeder hant, inde sich vurmist, dat vur deseme koninge Albrechte urdel gegeven sy, dat ieme dat gut bliven sal, man en geve eme sin gelt: so wisen wir si an den Koninc vur eme reit zu nemene."

   cfr. Klageartikel des Burggrafen v. Rheineck gegen Köln bei Kremer, Beiträge 3, Darstellung 94 Note s. Die Urkunden Adolfs v. Nassau und Albrechts für den Burggrafen v. Rheineck sind nicht erhalten. Die Urkunde Albrechts und der Fürsten für Köln ist gegeben 1298 Aug. 28. — Lac. UB. 2, 587 No. 997, cfr. idem 1298 Aug. 28. — Günther 2. 529 No. 379.

2. 1300 Decbr. 1. — Lac. UB. 2, 627 No. 1065. Die Schiedsrichter erklären: „want unse herre der erchebischof alrehande offen brifve hait vor sich ind der Greve van der Marken oich offene breyve hait vur sich up leyninge der stat van Dirtmunde, des godes darzo gehort inde der hove van Brakle, Westhove inde van Elmenhorst mit deme dat darzo gehoirt, dei dat Rige anne gehorent, in de were, dat man den Greve van der Marke vunden hait ind nu vint, halden sal inde in der weren bliven sunder urlage, bis dat si vurme konichge bischeyden werdent na rathe."

   cfr. Frensdorff, Dortmunder Statuten Einl. 38 Note 1. Die Urkunde Albrechts für den Grafen von der Mark ist gegeben 1300 Jan. 20. — Lac. UB. 2, 615 No. 1043. Die Urkunde Albrechts für den Erzb. v. Köln ist gegeben 1298 Aug. 28. — Lac. UB. 2, 587 No. 997, cfr. die Urkunden bei Rübel, l. c. 1, 177 No. 259, — etc. etc.

3. 1317 Octbr. 29. — Lac. UB. 3, 122 No. 163, pag. 131 Zeile 11—13 von oben. Die Schiedsrichter erklären: „vort sayn wir, sint der greve van Cleve ind der greve van der Marken vorderunge hant under eyn up gut, dat vamne righe roert (darunter können nur die Dortmunder Reichsbesitzungen gemeint sein), so spregbe wir voer eyn regt, dat si des voylgen soelen voert righe, ind we it da mit dem meysten regte behelt, dat id de billighen have."

   Die Urkunden Ludwigs IV. für Dietrich v. Cleve waren gegeben 1317 Mai 20. und Mai 22. (Note 10). — cfr. pag. 26.

[25]) Albrecht 1301 Febr. 8. — Fahne, UB. 2, 307 No. 575: „Judicamus, definimus et pronunciamus bona huiusmodi ipsum comitem de Marka habere et tenere debere, sicut sibi sunt ex causa pignoris obligata." Er nimmt Bezug auf den Schiedsspruch 1300 Decbr. 1 (Note 24 sub 2).

Digitized by Google

§ 3. Der Besitz des Gläubigers.

Der Besitz des Gläubigers am Pfande war die notwendige Folge einer jeden von Erfolg begleiteten Verschreibung von Reichsgut; seine Subjekte waren Kirche und Geschlecht[26]), die nämlichen, welche wir als Träger des Anspruches an das Reich bereits kennen lernten. Auf dem Untergrunde der Forderung erwuchs für beide ihr Recht an dem Haftobjekte; es erlosch, sobald jene getilgt ward.

Ihrem Wesen nach unsinnliche Persönlichkeiten und doch wieder den Einzelpersonen als gleichartig zur Seite gestellt[27]), fanden sie dem Pfande gegenüber ihre Vertreter an dem jeweils gebietenden Landesherren, sodasz als Organ der kirchlichen Anstalt der Erzbischof, der Graf, Markgraf oder Herzog als Repräsentant der adligen Genossenschaft erschienen. Indem beide je eine sie überragende und ihren Wechsel überdauernde Einheit in sich verkörperten, vermochten sie am verschriebenen Gute nur fremdes Recht auszuüben. Und diese Voraussetzungen der folgenden Untersuchung sind nicht auszer Acht zu lassen, wenn wir auch oft davon sprechen, z. B. Dortmund sei an den Erzbischof von Köln, das Aachener Schultheiszenamt dem Grafen von Jülich versetzt worden: nur deshalb ja dürfen wir einer solchen Kürze des Ausdrucks uns bedienen, weil sie sofort

---

[26]) cfr. Adolf v. Nassau 1292 Octbr. 4. — Quell. d. St. Köln, 3, 341 No. 376: „Cum nos . . . iura, iurisdictiones, redditus . . . in oppido de Dusburg . . . venerabili Sifrido archiepiscopo Coloniensi, . . . suis successoribus et ecclesie Coloniensi commisserimus et obligaverimus habendos, tenendos et possidendos pacifice et quiete, vobis universis et singulis . . . mandamus, quatenus eidem archiepiscopo, eius successoribus et ecclesie Coloniensi vice nostra fidelitatem faciatis."

Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53: „Oppida et castra imperii Bopardiam et Wesaliam sibi (Balduin) et successoribus suis ac ecclesie Treverensi auctoritate imperiali obligavimus et tenore presentium obligamus."

Conrad IV. 1241 Octbr. — Huillard 6, 824: „Oppidum nostrum Duren . . . duximus obligandum et ipse comes (v. Jülich) et sui heredes dictum oppidum a nobis et nostris successoribus tenebunt."

Rudolf v. Habsburg 1282 Novbr. 11. — Wenck, Hess. UB. 1, 49 No. 70. Verpfändet an den Grafen v. Katzenellenbogen „theloneum nostrum et imperii apud Bopardiam . . . sine impedimento et contradictione cuiuslibet pacifice et quiete ab ipso et suis heredibus tenendum." — etc. etc.

[27]) cfr. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht 1, 417 f., 2, 549 ff.

Digitized by Google

denjenigen bezeichnet, der im Namen seiner Kirche oder seines Geschlechts deren Besitz am Pfande wahrzunehmen berufen war.

Der Wortlaut der Verpfändungsurkunden hatte ihren Empfängern den unbehelligten Fortbestand des durch sie begründeten Besitzes zugesichert. Er sollte unabhängig sein von der Ablösung des einzelnen Herrschers wie des einzelnen Groszen durch ihre Nachfolger, wenn auch zeitlich beschränkbar durch die Pflicht, das Pfand dem Reiche zurückzustellen, sobald dieses sein Recht der Pfandlöse verwirklichte.

Um so auffälliger sind daher auf den ersten Blick solche Diplome, in welchen die deutschen Könige, sei es bald nach ihrer eigenen Erhebung, sei es bald nach dem Regierungsantritt eines Fürsten, den durch die Verfügungen ihrer Vorgänger geschaffenen Verhältnissen Anerkennung und Bestätigung zu teil werden lieszen.

Die hier[28]) zu einer Übersicht vereinigten Urkunden lassen zunächst erkennen, dasz man ihre Ausfertigung nach der Wahl und Krönung des Königs für wünschenswert erachtete, zugleich aus welchen Gründen man dieselbe zu erlangen suchte. Noch ist es möglich, wenigstens bei einigen Gläubigern nahezu vollständige Reihen derartiger Aktenstücke aufzuzählen, wie etwa bei Trier, Cleve und Katzenellenbogen.

Nicht ihnen allen gegenüber ist unsere Lage eine so günstige. Denn während für die Grafen von der Mark keine derartigen Zeugnisse mehr erhalten sind, vermögen wir bei anderen Geschlechtern nur die Vermutung aufzustellen, dasz auch sie ähnliche Diplome erhielten. So, um ein Beispiel anzuführen, bei der jülichschen Reichspfandschaft Düren: im Jahre 1241 war diese Stadt um 10 000 Mark dem Grafen Wilhelm überwiesen worden, die Urkunde Ludwigs des Bayern vom Jahre 1336 dagegen berichtet, dasz bislang der Pfandschilling 50000 Florin betrug. Auf welch' andere Weise aber konnte ein so erheblicher Unterschied entstanden sein als durch vielfache Vermehrungen der anfänglich vereinbarten Reichsschuld? Und diese sollten den Grafen von Jülich nicht verbrieft worden sein? Zu keiner Zeit wohl konnten sie eher[29]) erfolgen, als gerade nach der Erhebung

---

[28]) Einlage III s. nachstehend.

[29]) Dasz Erhöhungen zu anderen Zeiten unmöglich gewesen seien, soll damit nicht gesagt werden, cfr. die Urkunde Conrads IV. 1246 Decbr. 12.

Digitized by Google

Aussteller.	Empfänger.	Inhalt.	Belege.
1. Erzstift Köln.			
Johann v. Böhmen.	Walram (1332—49).	Versprechen, dasz Karl v. Mähren nach seiner Wahl Dortmund und die Vogtei Essen um 100000 Mark verpfänden werde.	1346 Juni 15. — Lac. UB. 3, 348 No. 433.
Karl IV.	„	Verpfändung Dortmunds und der Vogtei Essen um 100000 Mark.	1346 Novbr. 26. — Joannis, Spic. 43 No. 15.
„	Bürgerschaft von Dortmund.	Gebot, dem Erzb. Friedrich III. v. Köln (1370—1414) den schuldigen Gehorsam zu leisten, da er diesem wie Walram und Wilhelm (1349—62) die Stadt versetzt habe.	1372 Juli 11. — Rübel, UB. 1, 652 No. 871.
Wenzel.	Friedrich III. (1370-1414	Erneuerung aller Zusagen hinsichtlich Dortmunds.	1376 Juli 6. — Lac. UB. 3, 625 No. 783.
2. Erzstift Trier.			
Heinrich VII.	Balduin (1307—54).	Verpfändung von Boppard und Oberwesel um 4000 Mark.	1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53.
Ludwig v. Bayern.	„	Versprechen der Erhöhung der Pfandsumme um 22000 Mark und der Bestätigung.	1314 Sept. 20. — Winkelmann, Acta 2, 774 No. 1115.
Ludwig IV.	„	Erhöhung der Pfandsumme um 22000 Mark und Bestätigung.	1314 Decbr. 2 — Günther 3, 160 No. 62.
Karl IV.	„	Erhöhung der Pfandsumme um 4000 Mark und Bestätigung.	1346 Novbr. 26. — Dominicus, Baldewin 466.
„	Boemund II. (1354-62).	Bestätigung des Pfandbesitzes.	1356 Jan. 5. — N. A. 8, 264 No. 91.
„	Otto II. (1362—88).	Erhöhung der Pfandsumme um 20000 Mark und Bestätigung.	1368 Jan. 29. — N. A. 8, 274 No. 173.
„	„	Versprechen der Erhöhung der Pfandsumme um 10000 Mark und der Bestätigung.	1374 Novbr. 11. — R. T. A. 1, 11 No. 3.
„	„	Erhöhung der Pfandsumme um 10000 Mark und Bestätigung.	1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6.

Digitized by Google

Aussteller.	Empfänger.	Inhalt.	Belege.
3. Die Grafschaft Jülich, seit 1336 Markgrafschaft, seit 1356 Herzogtum.			
Conrad IV.	Wilhelm (1218—78).	Verpfändung von Düren um 10000 Mark.	1241 Oct. — Huillard 6, 824.
"	"	Erhöhung der Pfandsumme um 1000 Mark.	1246 Decbr. 12. — Lac. UB. 2, 160 No. 306, — cfr. Gengler, Cod. iur. municip. 1, 930 Note 7.
Adolf v. Nassau.	Walram (1278—97).	Versprechen, Düren bei Jülich zu belassen.	1292 Apr. 27. — Quell. d. St. Köln 3, 326 No. 367.
"	"	Verpfändung des Aachener Schultheiszenamtes um 1050 Mark.	1292 Sept. 15. — l. c. 3, 331 No. 372. 1292 Sept. 12. — Lac. UB. 2, 548 No. 924.
"	Gerhard v. Jülich.	Verpfändung Sinzigs um 1000 Mark.	1295 März 21. — l. c. 2, 563 No. 962.
"	Walram.	Erlaubnis der Auslöse des Aachener Schultheiszenamtes.	1297 Juni 13. — l. c. 2, 574 No. 975.
Albrecht.	Gerhard (1297—1328).	Eventuelle Verpfändung Sinzigs um 3000 Mark.	1300 Jan. 19. — l. c. 2, 615 No. 1042.
"	"	Erlaubnis der Auslöse des Aachener Schultheiszenamtes.	1302 Oct. 20. — Beeck, Appdgr. 128.
Ludwig v. Bayern.	"	Versprechen, die Auslöse des Aachener Schultheiszenamtes gestatten und die übrigen Reichspfandschaften bestätigen zu wollen.	1314 Sept. 20. — Winkelmann, Acta 2, 778 No. 1126.
Ludwig VI.	"	Erlaubnis der Auslöse des Aachener Schultheiszenamtes.	1314 Decbr. 2. — Lac. UB. 3, 165 No. 140.
"	Wilhelm (1328—61).	Verpfändung der Reichsdörfer um Aachen um 10000 Pfd Heller.	1335 Febr. 26. — l. c. 3, 238 No. 291.
"	"	Dem Grafen v. Jülich sind bisher Kaiserswerth um 30000, das Aachener Schultheiszenamt um 12000, Düren um 50000, Sinzig um 15000 Florin verpfändet. Die genannten Reichsgüter werden jetzt insgesamt um 223000 Florin versetzt.	1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3036.
"	"	Verpfändung einer zu Sinzig zu erbauenden Burg um 10000 Pfd. Heller.	1337 Juli 8. — Lac. UB. 3, 251 No. 311.
Reynald v. Geldern.	"	Versprechen der Bestätigung aller Reichspfandschaften.	1338 Oct. 27. — l. c. 3, 267 No. 328.
Karl IV.	"	Erneuerung der Urkunde v. 1336 Aug. 16.	1348 Jan. 19. — l. c. 3, 304 No. 454.
"	"	Erneuerung der Urkunden v. 1335 Febr. 26 und 1337 Juli 8.	1348 Jan. 19. — l. c. 3, 305 No. 455.
"	"	Anerkennung der kirchlichen Hoheitsrechte des Herzogs v. Jülich an dessen Reichspfandschaften.	1356 Decbr. 25. — l. c. 3, 482 No. 575.

Aussteller.	Empfänger.	Inhalt.	Belege.
4. Grafschaft Cleve.			
Rudolf v. Habsburg.	Dietrich VII. (1290-1305).	Verpfändung Duisburgs um 2000 Mark	1290 Juli 5. — Lac. UB. 2, 533 No. 893.
Adolf v. Nassau.	„	Erhöhung der Pfandsumme um 1400 Mark und Bestätigung.	1294 Decbr. 14. — l. c. 2, 562 No. 950.
Albrecht	„	Bestätigung des Pfandbesitzes.	1298 Novbr. 19. — l. c. 2, 595 No. 1013. cfr. 1312 März 31. — l. c. 3, 81 No. 113.
Johann v. Böhmen.	Adolf v. Berg (1308-47).	Versprechen der Bestätigung des Pfandbesitzes.	1314 Febr. 1. — l. c. 3, 91 No. 125.
Ludwig v. Bayern.	„	Desgleichen.	1314 Sept. 20. — Winkelmann Acta 2, 778 No. 1116.
Ludwig IV.	„	Erhöhung der Pfandsumme um 1000 Mark und Bestätigung.	1314 Decbr. 5. — Lac. UB. 3, 108 No. 144.
„	Johann I. v. Cleve (1347-68)	Verpfändung Duisburgs um die um 10000 Mark erhöhte Pfandsumme unter Anerkennung lebenslänglicher Rechte des Grafen v. Berg.	1347 Sept. 1. — l. c. 3, 359 No. 446.
Karl IV.	„	Erhöhung der Pfandsumme von 20000 auf 30000 Mark und Bestätigung.	1349 Febr. 19. — l. c. 3, 380 No. 473.
5. Grafschaft Mark.			
Albrecht.	Eberhard I. (1277-1308).	Verpfändung des Reichsgutes in Dortmund um 1400 Mark.	1300 Jan. 20. — Lac. UB. 2, 615 No. 1043.
Leopold v. Österreich	Engelbert II. (1308-1328).	Versprechen, dasz Friedrich d. Schöne die Pfandsumme um 3000 Pfd. Heller erhöhen und den Pfandbesitz bestätigen werde.	1314 Mai 9. — l. c. 3, 95 No. 129, — cfr. pag. 24, Note 88.
Ludwig IV.	„	Entziehung des Pfandbesitzes.	1317 Mai 20. — Teschenmacher, Ann. Cliv. Cod. dipl. 35 No. 44.
			1317 Mai 22. — Lac. UB. 3, 116 No. 137.
			cfr. 1331 Aug. 25. — Rübel, UB. 1, 321 No. 463.
			1332 Juni 23. — l. c. 1, 334 No. 483.

Digitized by Google

Aussteller.	Empfänger.	Inhalt.	Belege.
6. Grafschaft Katzenellenbogen.			
Rudolf v. Habsburg.	Eberhard (1245-1312).	Verpfändung des Bopparder Zolles um 12000 Mark.	1282 Novbr. 11. — Wenck. Hess. UB. 1, 49 No. 70.
Adolf v. Nassau.	„	Bestätigung des Pfandbesitzes.	1293 Juni 8. — l. c. 1, 59 No. 85.
Albrecht.	„	„ „ „	1303 Febr. 15. — l. c. 1, 293 No. 379.
Heinrich VII.	„	„ „ „	1309 Novbr. 20. — l. c. 1, 78 No. 122.
Ludwig IV.	Berthold (1312—19).	„ „ „	1315 Jan. 20. — l. c. 1, 86 No. 133.
7. Die Edlen von Falkenburg.			
Albrecht.	Dietrich (1302—5).	Erhöhung der Pfandsumme des Aachener Schultheiszenamtes um 1400 Pfd. Heller.	1305 Juli 23. — Beeck, Aquisgr. 128.
„	Reynald (1305—32).	Erhöhung der Pfandsumme um 400 Mark.	1306 Juli 26. — Beeck, l. c. 128.
Leopold v. Österreich.	„	Versprechen, dasz Friedrich d. Schöne die Pfandsumme auf 10000 Mark erhöhen und den Pfandbesitz bestätigen werde.	1314 Mai 9. — Lac. UB. 3, 95 No. 129.

Digitized by Google

eines neuen Reichsoberhauptes: verbanden sich doch gerade die meisten Bestätigungsurkunden kurz zuvor gewählter Herrscher mit solchen Steigerungen der Verbindlichkeit des Reiches.

Hiedurch ist ihnen zugleich die Eigenschaft rein formaler Anerkennungen entzogen: es sind Vereinbarungen neuer Verträge zwischen Schuldner und Gläubiger, sich aufbauend auf den Grundlagen der ursprünglichen Übereinkommen. Indem man diese letzteren stetig erweiterte, anerkannte der Herrscher nicht so sehr die Verfügung seines Vorgängers, als er vielmehr nun seinerseits Verabredungen über die sich substantiell gleichbleibenden Reichspfandschaften der Kirchen und Geschlechter traf. Nicht als ob es an Belegen dafür fehlte, dasz die erstmaligen Abmachungen eines Königs von dessen Nachfolgern oftmals nur wiederholt worden seien, ohne die in ihnen festgesetzten Forderungen an das Reich zu erhöhen. Gleichwohl scheint die Ausstellung auch solcher Aktenstücke eher als erstrebenswert, nicht als staatsrechtlich erforderlich angesehen worden zu sein: sie konnte in keiner Weise die fortdauernde Rechtskraft einer Verschreibung von Reichsgut bedingen. Die verzeichneten Urkunden werden daher weniger in einer Rechtsanschauung, welche andere Gnadenerweise wie die Städteprivilegien nur als gegeben ad dies vitae des Herrschers verstand, als in den thatsächlichen Verhältnissen ihre Begründung finden.

Manche Bewerber um die deutsche Krone muszten ihren Wählern und Anhängern geloben, sie vorab im Besitze des ihnen versetzten Reichsgutes zu belassen. Die Thronbesteigung eines Herrschers bedeutete zumeist einen völligen Umschwung der gesamten Reichspolitik, welchem die bereits gekennzeichneten eventuellen Versetzungen mehrfach Ausdruck verliehen. Durch ihr Beispiel aber wurden die einzelnen Groszen veranlaszt, nicht länger mit der Anerkennung des Königs zurückzuhalten; gegen derartige Gefährdungen wohlerworbener Rechte sich zu schützen, lag in ihrem eigenen Interesse. Durch die Bestätigungsurkunden ward ihnen die Gewährleistung einer ungestörten Fortdauer ihres Besitzes zu teil. Durch sie erlangten sie die Gewiszheit, dasz auch der Neugewählte nicht im stande sei, die Verpflichtung des Reiches zu tilgen. Durch die Erhöhung ihrer Forderung endlich ward nicht allein ihre „Treue und Diensteifrigkeit“ belohnt, sondern auch — und dies war zweifellos das Wichtigste

Digitized by Google

— eine Bürgschaft dafür gegeben, dasz ihre Stellung gegenüber dem Pfande eine noch gesichertere sein werde als bisher.

Andrerseits sind nur wenige Urkunden überliefert, aus denen sich mit Bestimmtheit das von den Königen beobachtete Verfahren ergäbe, sobald innerhalb der weltlichen Geschlechter sowie der Kirchen ein Wechsel ihrer Vertreter stattgefunden hatte. Bei den ersteren nämlich läszt sich hiefür nur ein einziges[30]) Diplom nachweisen, das Albrechts aus dem Jahre 1306 zu gunsten Reynalds von Falkenburg, der im Jahre 1305 seinen Bruder in der Handhabung des Aachener Schultheiszenamtes ersetzt hatte. Dagegen ist für Balduins von Trier beide Nachfolger, Boemund II. und Cuno II., je ein die königliche Anerkennung verkündendes Aktenstück überliefert. Der Befehl endlich Karls IV. vom Jahre 1372 an die Einwohnerschaft Dortmunds gestattet die Vermutung, dasz gleich den hier namhaft gemachten Erzbischöfen Wilhelm und Friedrich III. von Köln auch den noch übrigen Nachfolgern Walrams die Rechte ihrer Kirche an jener Stadt besonders verbrieft wurden.

Unter solchen Umständen kann es allein den Wert einer Hypothese beanspruchen, wenn wir uns diesen Gegensatz auf folgende Weise entstanden denken.

Der geistliche Fürst verdankte seine Stellung der Wahl durch das Kapitel seiner Diözese beziehungsweise päpstlicher Provision:[31]) er bedurfte zugleich der Investitur mit den Regalien durch den König. Unter den letzteren verstand die Zeit des Wormser Konkordates „im allgemeinen nur die Gesamtheit aller den einzelnen Bistümern zugehörigen Gütermassen und Rechte, ohne Unterschied ihres Erwerbstitels und ihres Charakters, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob die Güter der Kirche zu Eigentum oder zu Lehen zustanden, und ob die Rechte privatrechtlicher oder publizistischer oder hoheitlicher Natur waren“,[32]) — allein ihr war der Erwerb von

---

[30]) Die Urkunden Ludwigs IV. 1314 Decbr. 5. für Adolf v. Berg und Karls IV. 1349 Febr. 19. für Johann v. Cleve sind Bestätigungen von seiten der beiden neuerhobenen Könige.

[31]) cfr. Kröger, Der Einflusz und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer (Münster. Diss. 1885), 60 ff. Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des groszen Schisma (Leipzig 1892), 1 ff.

[32]) Hinschius, Kirchenrecht 2, 568.

Digitized by Google

Besitzungen und Befugnissen durch das Mittel eines Pfandvertrages mit dem Reiche noch unbekannt. Mithin konnte späterhin ein Zweifel darüber entstehen, ob die Reichspfandschaften den Regalien gleichzusetzen und wie diese der Investitur zu unterwerfen seien. Bedeutete letztere aber die Einweisung in den Besitz des Kirchengutes, so mochte man durch eigene Bestätigungsdiplome von seiten der Herrscher jeweils auch eine Einführung in das der geistlichen Anstalt verschriebene Reichsgut zu erlangen trachten.

Wesentlich anders war die Stellung der weltlichen Groszen. Ihr gesamter Besitz, also auch derjenige an den ihnen zu Pfand bestellten Teilen des Reichsvermögens, war frei vererblich, ohne dasz der Fürst zum sichtbaren Ausdruck seiner Nachfolgerschaft einer Genehmigung und Anerkennung durch den König bedurfte. Warum aber, so hören wir fragen, die Urkunden Ludwigs IV. vom Jahre 1336 und Karls IV. vom Jahre 1356 für Wilhelm von Jülich? Jene war veranlaszt durch die beabsichtigte und wenige Tage später vollzogene Erhebung Wilhelms zum Markgrafen, — ganz abgesehen davon, dasz sie einen völlig neuen Vertrag über dessen Reichspfandschaften vereinbarte,[33]) — diese hingegen durch seine Beförderung zum Herzog. Beide sollten möglichst genau die Rechte des neugeschaffenen Reichsfürstentums an den in ihnen namhaft gemachten Objekten bestimmen und abgrenzen.[34])

§ 4. Die Pfandnutzung.

Für den Gläubiger ergab sich aus dem Besitze des Pfandes zunächst dessen Nutzung: alle Einkünfte, wie verschieden immer ihre Art und ihr Umfang je nach der Natur des Haftobjektes

---

[33]) cfr. pag. 30 f.

[34]) Die Erhebung Wilhelms v. Jülich zum Markgrafen erfolgte durch die Urkunde Ludwigs IV. 1336 Aug. 21. — Lac. UB. 3, 248 No. 307. Die Beförderung zum Herzog fand statt zwischen 1356 Decbr. 21. (cfr. die Zeugenreihe in B.-H. Reg. Karl IV. No. 2553) und 1356 Decbr. 25, dem Datum der citierten Urkunde Karls IV. Das hierüber ausgestellte Diplom ist nicht mehr erhalten, cfr. Lac. UB. 3, 473 No. 565 Note 2; Ficker, Reichsfürstenstand 1, 118 § 80.

Digitized by Google

sein mochten, wurden fortan ihm zu teil. Auf sie insgesamt hatte das Reich verzichtet.[35])

Das deutsche Verkehrsleben hatte zwei Wege der Verwertung des Pfandgenusses[36]) ausgestaltet: einen ersten, welcher die dem Inhaber zufliesenden Einnahmen zur Tilgung seines Anspruches an den Schuldner bestimmte; einen zweiten, welcher die Forderung ungeschmälert bis zur Auslösung des versetzten Gutes fortbestehen liesz. Dort sollte das Pfand ein „abnieszendes" (sogen. Totsatzung, franz. vif-gage), hier ein „unabnieszendes" (franz. mort-gage) sein. Dort konnte der Zahlungspflichtige erwarten, in absehbarer Zeit wieder unbeschränkter Eigentümer des verschriebenen Gutes zu werden, durch dessen Früchte allein ja seine Verbindlichkeit allmählich abgetragen wurde. Hier dagegen durfte der Forderungsberechtigte hoffen, nicht nur dasz die Summe der Bezüge während der Dauer des Besitzes seinen Anspruch übersteigen, sondern auch dasz diesen selbst noch die Pfandlöse befriedigen würde. Zwar entsprach die letztere Art am meisten dem Wesen des Satzungsgeschäftes, aber sie war stets für den Schuldner ein lästiges Mittel, sich Kredit zu beschaffen.

Es ist daher um so bezeichnender, wenn wir auf ihrer Grundlage, mit wenigen Ausnahmen,[37]) alle Verträge über Versetzung der rheinischen Reichsstädte sowie der mit ihnen verbundenen Gerechtsamen sich aufbauen sehen. Das Reich muszte hinsichtlich der Pfandnutzung seinen Gläubigern die für sich

---

[35]) Auf die Worte der Urkunde Heinrichs VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53, betr. die Verpfändung von Boppard und Oberwesel „reservamus nobis et imperio theloneum Rheni (sc. in Bopardia) et monetam nostram in oppidis memoratis" werden wir noch Exkurs I, Note 80 ff. einzugehen haben; cfr. zunächst Note 49.

[36]) Zum Folgenden cfr. Heusler, Institutionen 2, 142 f.

[37]) cfr. Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 22. — Jan Heelu ed. Willems 562. Heinrich VII. 1309 Jan. 24. — Günther 3, 130 No. 39.

Unbestimmbar bleibt der Charakter der Verpfändung Duisburgs durch Philipp v. Schwaben 1204 Novbr. — Dumont, Corps dipl. 1ª, 131 No. 245. Der König versetzt die Stadt an Herzog Heinrich v. Brabant um 1800 Mark, „ita quod singulis annis inde deducet ad usus suos ducentas quinquaginta marcas." Soll der Herzog jährlich aus der Stadt 250 Mark beziehen oder soll er sie auf den Pfandschilling in Anrechnung bringen (inde d. h. hienach auf die 1800 Mark)? Es heiszt ferner, jeder Überschusz über 250

Digitized by Google

selbst drückendsten Bedingungen eingehen, wie es ihnen den Besitz seiner Vermögensteile zugestand, obwohl in der sogenannten neueren Satzung eine weniger empfindliche Form der Pfandbestellung sich ausgebildet hatte.

Manche königliche Urkunde hat diesen Verhältnissen Rechnung getragen:[38]) ausdrücklich wurde festgesetzt, dasz die Erträge des Pfandes nicht einer allmählichen Beseitigung der Schuld dienen sollten.

Allerdings[39]) geriet man hiedurch in Widerspruch mit den Vorschriften der Kirche, welche seit dem Konzil von Tours (1163) es als wucherisch betrachtete, sobald die Pfandnutzungen die Pfandsummen nicht tilgten.[40])

Mark solle dem königlichen Schatze zufliesszen, jeder Fehlbetrag anderweitig gedeckt werden. Zum Schlusse wird gesagt: „si autem de memorata pignoris sorte terciam sive quartam seu amplius duci solvamus, pro rata sortis pactae partes accessionis ducentarum quinquaginta marcarum minuentur." Wir gestehen, diesen Satz nicht verstanden zu haben. Soll gesagt werden: sobald der König 600 Mark gezahlt und hiedurch den Pfandschilling auf 1200 Mark erniedrigt habe, sollten dementsprechend auch jene 250 Mark um ein Drittel, d. h. um 83,3 Mark auf 166,7 Mark, vermindert werden? Der Schreiber des Diploms scheint überdies den vierten und fünften Teil einer Summe für grösszer gehalten zu haben als den dritten, wenn er sagt: „si terciam sive quartam seu amplius solvamus." Immerhin könnte man bei dem Fehlen einer Bestimmung über die Auslösung Duisburgs in der vorliegenden Verfügung eine Totsatzung erblicken.

[38]) cfr. Wilhelm v. Holland 1248 April 29. — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 242.

Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther 3, 160 No. 62.

Friedrich (III.) 1322 Juni 18. — Lac. UB. 3, 167 No. 193.

Karl IV. 1349 Febr. 19. — Lac. UB. 3, 389 No. 473. — etc. etc.

[39]) Zum Folgenden cfr. v. Meibom, Deutsches Pfandrecht 343.

[40]) cfr. c. 1 X de usuris V, 19. — Friedberg, 2, 811: „Plures clericorum et, quod moerentes dicimus, eorum quoque, qui praesens saeculum professione vocis et habitu reliquerunt, dum communes usuras, quasi manifestius damnatas, exhorrent, commodata pecunia indigentibus possessiones eorum in pignus accipiunt et provenientes fructus percipiunt ultra sortem. Ideirco generalis concilii decrevit auctoritas, ut nullus amodo constitutus in clero vel hoc vel aliud genus usurae exercere praesumat. Et si quis hactenus alicuius possessionem data pecunia sub hac specie vel conditione in pignus acceperit, si sortem suam deductis expensis de fructibus iam perceperit, absolute possessionem restituat debitori. Si autem aliquid minus habet, eo recepto possessio libere ad dominum revertatur".

Allein auf mannigfache Weise wuszte man ihr Verbot zu umgehen. So überliesz Rudolf von Habsburg[41]) dem Grafen von Katzenellenbogen „de speciali gracia“ die Einkünfte des Bopparder Zolles, „attendentes“, wie er sagt, „labores quam plurimos et dampna gravia, que predictus comes in servitiis nostris et imperii sustinuit et sustinet indefesse et quod occasione debiti predicti pro nobis contracti dispendiosa dampna incurrere poterit“: so gedachte sein Nachfolger[42]), dem Erzbischof von Köln die Bezüge der ihm anheimzugebenden Burgen und Städte zuzuwenden, „quia vix sufficiunt ad custodiam, conservationem et expensas“.[43]) Man bestimmte endlich, dasz die Nutzungen als „augmentum feodorum“ des Empfängers angesehen werden sollten, ein Ausweg, der wie von Heinrich VII. im Jahre 1310,[44]) so auch von Karl IV. in den Jahren 1346, 1349 und 1376[45]) eingeschlagen wurde.

Freilich über die Höhe der Einkünfte finden sich nur ganz vereinzelte Angaben:[46]) aber einen jeden Versuch, das Verhältnis der Pfandnutzung zur Pfandsumme jeweils zahlenmäszig auszu-

---

c. 2 X. de usuris V, 19. — Friedberg 2, 811: „Quoniam non solum viris ecclesiasticis, sed etiam quibuslibet aliis periculosum est usurarum lucris intendere, auctoritate tibi praesentium duximus iniungendum, ut eos, qui de possessionibus vel arboribus, quas tenere in pignore noscuntur, sortem suam deductis expensis inde iam receperunt, ad eadem pignora sine usurarum exactione restituenda ecclesiastica districtione compellas“ (Jaffé-Löwenfeld, Regg. Pontificum 2 No. 13819).

[41]) Rudolf v. Habsburg 1282 Novbr. 11. — Wenck, Hess. UB. 1, 49 No. 70.

[42]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 13. — Quell. d. St. Köln 3, 334 No. 372.

[43]) cfr. Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53. Der Kaiser versetzt Boppard und Oberwesel an Balduin v. Trier „perceptis ibidem et percipiendis interim, que sibi et ecclesie sue predicte ob hoc, ut de ipsis predictorum oppidorum et suorum pertinentium custodiam, retentionem et defensionem bonam et alia necessaria faciant, remittimus et donamus, in sortem principalem minime computandis.“

[44]) Heinrich VII. 1310 Septbr. 2. — Lac. UB. 3, 67 No. 92.

[45]) Karl IV. 1346 Novbr. 26. — Joannis, Spic. 43 No. 15.
idem 1349 Aug. 16. — Lac. UB. 3, 387 No. 484.
idem 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6 § 7.

[46]) Über die Urkunde Philipps v. Schwaben 1204 Novbr. cfr. Note 37.
Rudolf v. Habsburg 1278 Mai 15. — Mitteil. des österr. Instituts 12, 508.
Adolf v. Nassau 1294 Juli 13. — Böhmer, Acta 381 No. 512.

Digitized by Google

drücken, vereiteln nicht allein die allgemein gehaltenen Wendungen der Diplome, sondern auch die bereits gekennzeichneten Umstände, welche den Betrag der Forderung[47]) bedingten, sowie die häufigen Vermehrungen[48]) derselben. Sah sich der Besitzer daher zunächst angewiesen auf die Erträge, welche vor ihm dem Reiche aus der nun versetzten Stadt u. s. f. zugeflossen waren, wie grosz oder wie gering ihr Umfang sein mochte: stets blieb ihm die Möglichkeit, von seiten des Königs neue finanzielle Vorteile zu erlangen. Dem Erzbischof von Trier z. B. gestattete Ludwig der Bayer im Jahre 1314,[49]) in Boppard eine Zollstätte zu errichten, während im Jahre 1338[50]) Wilhelm von Jülich als ein Reichsedellehen die Berechtigung erwirkte, in jedem Orte seiner Markgrafschaft wie in jeder ihm vom Reiche verschriebenen Besitzung von allen Waaren nach bestimmtem Tarife Zoll und Accise zu erheben.

§ 5. Die Ausübung der mit dem Pfande verbundenen Hoheitsrechte.

Die Pfandnutzung war nur eine der dem Pfandbesitzer eingeräumten Befugnisse: mit ihr verband sich des weiteren die

---

Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Note 43. Er versetzt beide Städte um 4000 Mk. mit der Bestimmung: „nostre tamen intentionis existit, quod sture seu exactiones predicte imponende christianis et iudeis oppidorum predictorum, quam nos seu nostri predecessores convenienter imponere consuevimus annis singulis, non transcendant." Jede Stadt nun zahlte jährlich 200 Mark (cfr. Adolf v. Nassau 1297 Febr. 17. — Goerz, Mittelrh. Regg. 4 No. 2612; Kellnereirechnungen von Oberwesel 1344/45 und 1345/46. — Lamprecht, Wirtschaftsleben 3, 454 No. 294 und 3, 463 No. 295. Cuno II. 1368 Febr. 8. — Goerz, Regg. d. Erzbb. von Trier 102). Man könnte daher annehmen, die Einkünfte aus der Reichspfandschaft hätten 10 % der Pfandsummen betragen, allein es fehlen noch die Judensteuern, Naturalbezüge u. a. m.

[47]) cfr. pag. 18 ff.

[48]) cfr. pag. 21 ff.

[49]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther, 3, 160 No. 62: „Consenciemus etiam expresse quod idem archiepiscopus et sui successores levare possint et percipere in Bopardia seu eius districtu theloneum quatuor thuronensium grossorum de qualibet carrata vini et de aliis mercimoniis per Reni alveum transeuntibus iuxta consuetam taxationem." (cfr. Note 35.)

[50]) Ludwig IV. 1338 Mai 10. — Lac. UB. 3, 260 No. 326.
cfr. idem 1337 Juli 8. — l. c. 3, 251 No. 311 Note 1.

Digitized by Google

Ausübung der bislang vom Könige und dessen Beamten gehandhabten Rechte, deren Wesen gleich dem Umfange der Erträge von der Natur des Pfandes abhängig sein muszte. Sie waren andere bei einer Beamtung, andere bei einem Zolle, einer Stadt. Fortan verwaltete sie der Fürst und seine Diener.[51])

Allerdings erweckt der Wortlaut der Versetzungsverträge den Schein, als habe durch sie das Reich der Gesamtheit seiner hoheitlichen Berechtigungen sich begeben; in Wirklichkeit behielt der Schuldner gleichwohl hier und da noch Splitter der ursprünglichen Vollgewalt, — nur um bald auch dieser zu Gunsten der Gläubiger sich zu entäuszern.

Eine Reihe kirchlicher Beamtungen (beneficia ecclesiastica) bildete, wie wir aus wenigen und doch wieder inhaltreichen Urkunden[52]) zu erkennen vermögen, Pertinenzen der Schultheiszerei zu Aachen, der Städte Boppard und Oberwesel, Düren und Sinzig, während uns für Dortmund und Duisburg keine diesbezüglichen Nachrichten vorliegen. Zum Teil[53]) mit der Pflicht der Seelsorge

---

[51]) cfr. Philipp v. Schwaben 1204 Novbr. — Note 37. Der Herzog von Brabant „libere in predicto oppido (Duisburg) tuitium suum instituet, sicut plenam et liberam ibi habebit administrationem et prefatam percipiet pecuniam. presente tamen nuntio eius, qui castro nostro Werde preerit, qui aliam in Dusburg non habebit potestatem, sed quod erit testis pecunie percipiende."

Adolf v. Nassau 1292 Octbr. 4. — Quell. d. St. Köln, 3, 340 No. 375. Der König befiehlt den Einwohnern Sinzigs, „quatenus . . . archiepiscopo eius successoribus et ecclesie Coloniensi . . . ac officiatis ab eis . . . deputatis de redditibus, proventibus, obventionibus, iuribus et universis, que ibidem obtinere dinoscimur, . . . respondeatis et responderi cum omni integritate faciatis, durante obligatione predicta."

Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Note 43. Der Kaiser bestimmt, dasz in den Städten Boppard und Oberwesel Balduin v. Trier und seine Nachfolger „potestatem instituendi et destituendi advocatos et alios officiales in eisdem habeant."

[52]) Leopold v. Österreich 1314 Mai 9. — Lac. UB. 3, 95 No. 129. (cfr. 1314 Juli 5. — l. c. 3, 101 No. 135; — 1314 Septbr. 24. — l. c. 3, 102 No. 137).

Ludwig IV. 1321 Apr. 30. — Günther 3, 201 No. 108. (cfr. Karl IV. 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6 § 5).

Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3034. (cfr. idem 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3036; — Karl IV. 1348 Jan. 18. — Lac. UB. 3, 364 No. 454; idem 1356 Decbr. 25. — l. c. 3, 482 No. 575).

[53]) Zum Folgenden cfr. Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. 125, 286 ff., 309 ff.

Digitized by Google

betraut (cum cura, curata), zum Teil derselben ledig (sine cura, non curata); bald Stiftsämter mit Ehrenvorrang und Jurisdiction (dignitates), bald nur mit ersterem ausgestattet (personatus), — war nach ihrer Erledigung die Neubesetzung insoweit durch das Recht des Königs bedingt, als dieser die einen auf Grund der regia nominatio verlieh (providere), zu den anderen aber kraft des ius patronatus[54]) ihm geeignet dünkende Personen vorzuschlagen hatte (praesentare).

Ausdrücklich bestimmte zwar das Kirchenrecht, der dingliche Patronat solle bei der Verpfändung des Gutes nicht auf den Gläubiger übergehen, vielmehr wie zuvor dem Schuldner verbleiben:[55]) allein auch diesem Verbote wuszte man auszuweichen. Mochte immerhin der Pfandvertrag selbst seit kürzerer oder längerer Zeit in Kraft getreten sein, der Schuldner inzwischen von seinem Rechte Gebrauch gemacht haben, — der Patronat war gewisz für den Herrscher von allzugeringer Bedeutung, um nicht auf ihn verzichten zu können, von dem Pfandbesitzer hingegen muszte seine Ausübung durch den König als Beeinträchtigung seiner gesamten Stellung dem Pfande gegenüber empfunden werden. Als ein Geschenk besonderer Gnade ward er daher dem Gläubiger anheimgegeben, — an Trier im Jahre 1321, an Jülich im Jahre 1336, während den Falkenburgern im Jahre 1314 die Übertragung nur versprochen wurde — wie natürlich bei seinem Wesen einer res extra commercium, ohne dasz hiedurch die Forderung der Bewidmeten gesteigert worden wäre, ein Verfahren, dessen Grundsätzen man gleichzeitig das Verleihungsrecht kirchlicher Benefizien unterwarf. Nicht als ob auf diesem Wege der Zusammenhang jener Beamtungen mit ihren Oberen aufgehoben worden sei: wie früher bedurfte auch jetzt der Geistliche der Besitzeinweisung (institutio corporalis)

---

[54]) Über dieses cfr. besonders Hinschius, Kirchenrecht 3, 6 ff.

[55]) Hinschius l. c. 3, 78—79. Note 5. — Im Jahre 1310 beschloss die Mainzer Provinzialsynode — Mansi 25, 320: „Ad omnem quoque dubitationis sive questionis materiam amputandam statuimus, ut si quis predium suum, cui ius attinet patronatus, cuiquam obligaverit, indistincte ius presentandi apud ipsum obligantem resideat, cum tale ius estimari non possit et ergo in sortem nequeat computari, cum semper fructus rei pignorate in sortem debeant computari iuxta canonicas et legitimas sanctiones".

Digitized by Google

in die ihm zugedachte Stellung.[56]) Ja, in Boppard und Oberwesel muszte diese Verbindung zu einer noch festeren werden: zur Vornahme der Einsetzung war der Erzbischof von Trier schon durch seine Würde berufen; nun erhielt er durch Ludwig den Bayern obendrein die Verfügung über die geschilderten Ämter.

Vergleichbar der Preisgabe dieser Gerechtsamen ist der Verzicht auf die Lehnsherrlichkeit über die mit den Städten verbundenen Reichslehen, wenn ihn auch, irren wir nicht, andere Umstände bedingten.

In Dortmund[57]) lagen die Hoheitsrechte des deutschen Königs in der Hand der dortigen Grafen; zugleich mit der Freigrafschaft war ihr Amt ein erbliches Reichslehen. Im Laufe der Zeit aber war es den Bürgern gelungen, die Hälfte desselben käuflich an sich zu bringen, sodasz „seit dem 14. Jahrhundert Vertreter der Stadt (als Lehensträger[58])) nicht blosz mit ihren Rechten und Freiheiten, sondern auch mit ihren Besitztümern beliehen wurden". Die Gemeinde war Vasallin des Reiches geworden.

Wie sollten sich diese Verhältnisse gestalten, sobald Dortmund den Gegenstand einer Versetzung bildete?

Die bezüglichen Urkunden[59]) lassen wohl daran keinen Zweifel, dasz durch sie auch die Lehnsherrlichkeit über die

---

[56]) cfr. Karl IV. 1356 Decbr. 25. — Note 52, für Jülich. Der Kaiser gebietet dem Erzb. v. Köln wie dem Bischof v. Lüttich „quod . . . quocienscumque successu temporis premisse prepositure seu ecclesiastica beneficia vel eorum aliquod vacare contigerit, clericos ydoneos, quos prefati dux et sui heredes ad ea . . . rite presentaverint, sine difficultate qualibet admittant, instituant et institutos seu confirmatos in possessionem huiusmodi prepositurarum seu ecclesiasticorum beneficiorum . . . immittant et immitti faciant corporalem".

[57]) cfr. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, Einl. 21 bis 32, 145.

[58]) cfr. Schröder, l. c. 383, 390, 605.

[59]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 13. — Quell. d. St. Köln 3, 334 No. 372. Verpfändet an Siegfried v. Köln u. a. Dortmund „cum omnibus suis iuribus et redditibus, iurisdictionibus et theloneis, proventibus et pertinentiis universis".

Adolf v. Nassau 1292 Octbr. 4. — Lac. UB. 2, 551 No. 931. Gebietet dem Grafen, Schultheiszen und den Bürgern von Dortmund, dem Erzbischof v. Köln zu gehorchen. (cfr. 1292 Octbr. 25. — l. c. 2, 554 No. 935.)

Digitized by Google

Grafen wie die Stadt dem Gläubiger überwiesen wurde; gewisz sollte er, wenn anders die Verpfändung Erfolg hatte, fortan alle die Befugnisse wahrzunehmen berechtigt sein, die vordem das Reichsoberhaupt hinsichtlich jenes Lehens ausgeübt hatte.

Diesem Resultate aber widersprechen zwei Diplome Karls IV: aus dem ersteren, vom 16. Juli 1349,[60]) erhellt, dasz der König selbst den Sohn des verstorbenen Grafen Conrad mit der Grafschaft Dortmund belehnte; das zweite, vom 17. April 1360,[61]) berichtet von der Einsetzung eines Freigrafen durch den Herrscher. Wir müssen es unentschieden lassen, auf welchem Wege der Gegensatz beider Aktenstücke zu der von Karl IV. selbst verbrieften Pfandbestellung entstanden sein könnte. Sollen wir annehmen, die Belehnung des Jahres 1349 sei erfolgt, weil damals Walram von Köln, bereits erkrankt, vermutlich nicht mehr in Deutschland weilte,[62]) sie aber habe vollzogen werden müssen, da das Gericht nicht länger als Jahr und Tag ohne Richter bleiben durfte?[63]) Soll man die Berufung des Freigrafen im Jahre 1360 darauf zurückführen, dasz der Kaiser sie vorzunehmen sich berufen erachtete, nachdem seine Verfügung zu Gunsten der kölnischen Kirche überhaupt nicht ins Leben getreten war?

Auf andere Weise vollzog sich bei den übrigen Reichsstädten der Übergang der Lehnsherrlichkeit an den Gläubiger. Wohl

Johann v. Böhmen 1346 Juni 15. — l. c. 3, 348 No. 433. Karl von Mähren soll nach Wahl und Krönung dem Walram v. Köln „die stat van Dorpmunde inde mit der vriheit, graschap, mit dem gerichte ind mit den juden ind mit al dem gude ind rechte, dat dat riche zu Dorpmunde hait," verpfänden.

Karl IV. 1346 Novbr. 26. — Joannis, Spic. 43 No. 15. Verpfändet dem Walram v. Köln „oppidum Tremoniense cum territorio suo et districtu et comitatu, qui vulgariter dicitur Freygraffschaft, necnon iudeis et iurisdictione temporali, iuribus et attinentiis".

Karl IV. 1349 Aug. 16. — Lac. UB. 3, 387 No. 484. Widerruft zu Gunsten Walrams v. Köln einige den Dortmundern erteilte Privilegien, „cum nos olim . . . oppidum nostrum Tremoniense cum territorio, districtu et comitatu suis . . . obligaverimus". — cfr. Frensdorff, l. c. Einl. 164 Note 2.

[60]) Karl IV. 1349 Juli 16. — Rübel, Dortm. UB. 1, 456 No. 653.

[61]) Karl IV. 1360 Apr. 17. — l. c. 1, 525 No. 746.

[62]) cfr. Hegel, Deutsche Städtechroniken 14, Einl. 99 Note 1 und B.-H. Reg. Karl IV. No. 1079a.

[63]) cfr. Schröder, l. c. 479 Note 16.

Digitized by Google

hatte Heinrich VII. im Jahre 1312[64]) bestimmt, dasz „exceptis regalibus et vasallorum fidelitatibus“ dem Reiche keine Gerechtsamen in Boppard und Oberwesel verbleiben sollten, aber bereits sein Nachfolger[65]) gedachte dieses Vorbehaltes nicht mehr: die trierische Kirche ward Herrin der im Gebiete ihrer Reichspfandschaft angesessenen Mannen, ohne dasz, wie es scheint, eine besondere Überweisung stattgefunden hätte. Und erst im Jahre 1336[66]) ward die nämliche Stellung dem Hause Jülich zu teil, wie wir annehmen müssen, aus dem Grunde zu so später Zeit, da erst jetzt die Grafschaft Jülich zum Reichsfürstentum, hiedurch dessen Besitzer zu Vasallen des Reiches erhoben wurden.[67])

Schritt für Schritt sehen wir auch hier das Reich seiner hoheitlichen Rechte sich entkleiden; es verzichtete auf die Belehnung, den Eid und die Dienste seiner Vasallen. Indem es diese an seine Gläubiger wies, muszte letzteren andrerseits die Möglichkeit versagt sein, auszer im Falle der Lehnsteilung neue Lehen zu errichten: notwendigerweise war deren Anzahl wie die ihrer Inhaber stets eine beschränkte.

Es erübrigt endlich, einige Bedenken gegen die Vermutung zu beseitigen, dasz nur an Reichsfürsten die Lehnsherrlichkeit über die mit dem Pfande verbundenen Lehen übertragen werden konnte. Um uns zu widerlegen, wird man sich nicht der Urkunde Heinrich VII. vom Jahre 1310[68]) bedienen dürfen, durch welche der König den Erzbischof von Köln ermächtigte, „oppidum Tremoniense cum officio scultetatus et iudeis ibidem . . . nobili viro Eberardo comiti de Marca . . . obligatum“ auszulösen. Denn niemals war dem Grafen von der Mark die gesamte Stadt, vielmehr nur die dortigen Dominialgüter und Judensteuern verpfändet worden: nicht zum Besitzer, sondern zum gubernator

---

[64]) Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53.

[65]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — l. c. 3, 160 No. 62; cfr. idem 1332 Aug. 23. — Felten, Die Bulle Ne pretereat 2, 244 No. 6.
Karl IV. 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6 § 5.

[66]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3035; cfr. idem 1336 Aug. 16. — l. c. No. 3036; idem 1338 Febr. 1. — l. c. No. 3063; — Karl IV. 1348 Jan. 19. — Lac. UB. 3, 364 No. 454.

[67]) cfr. Note 34.

[68]) Heinrich VII. 1310 Septbr. 2. — Lac. UB. 3, 67 No. 92.

Digitized by Google

Dortmunds hatte ihn Albrecht[69]) bestellt. So bleibt allein das Diplom Karls IV. vom 8. September 1362,[70]) durch welches dem Herzog von Sachsen die Stadt Duisburg „mit dem zolle uf dem Ryne von derselben stat mit allen lehen, mannschaften, rechten, ehren, wirden, zinsen, nutzen, gulden“ u. s. f. bedingungsweise zu Pfand bestellt wurde. Mag man leicht hieraus schlieszen wollen, mit Duisburg seien Reichslehen verbunden gewesen, der damalige Besitzer aber, Johann von Cleve, ohne Reichsfürst zu sein, ihr Herr, — keine uns bekannte Thatsache spricht für die Richtigkeit einer solchen Folgerung. Dem rheinischen Dynasten war die Stadt versetzt[71]) „cum omnibus censibus, redditibus, honoribus, proventibus, obventionibus, iuribus, iudiciis, iurisdictionibus ac universis et singulis pertinentiis suis“: von Lehen ist nicht die Rede. Man könnte daher annehmen, die Aufzählung der dem Herzog von Sachsen eingeräumten Befugnisse sei eine reine formelhafte, nur aus Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse[72]) zur Anwendung gelangt, oder aber die hier erwähnten Lehen seien aus dem Reichslehen des Duisburger Zolles abgeleitet, dessen Errichtung Karl IV. im Jahre 1349[73]) dem Grafen von Cleve zugestanden hatte. Eine solche Verleihung jedoch vermochte den Bewidmeten nicht zum Reichsfürsten zu erheben: sie begründete neben dem bereits bestehenden Pfandbesitz an Duisburg einen Lehnbesitz an den Zollerträgen, welche dann im einzelnen durch Afterleihe weiter gegeben werden mochten.

Wie dem immer sei, wir glauben, unsere Ansicht aufrecht erhalten zu dürfen. Ja, man könnte glauben, auch die bereits geschilderte Übertragung jener kirchlichen Hoheitsrechte sei allein den Reichsfürsten gegenüber statthaft gewesen. Aber so weit zu gehen, verbietet das Versprechen Friedrichs des Schönen

---

[69]) Albrecht 1300 Jan. 20. — l. c. 2, 615 No. 1043.
idem 1301 Febr. 8. — l. c. 3, 2 No. 3.

[70]) Karl IV. 1362 Septbr. 8. — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8.

[71]) Karl IV. 1349 Febr. 19. — Lac. UB. 3, 380 No. 473.

[72]) Es wird zu beachten sein, dasz eine Urkunde Karls IV. 1364 Apr. 14. — N. A. 8, 270 No. 142, ebenfalls für Herzog Rudolf v. Sachsen, betr. Verpfändung Dortmunds, von einem Vitztumamt, einer Vogtei und Verwesung daselbst spricht, Ämtern, die in der Verfassungsgeschichte von Dortmund gar nicht vorkommen.

[73]) Karl IV. 1349 Febr. 19. — Lac. UB. 3, 380 No. 473 Note 2.

Digitized by Google

von Österreich[74]) an die Falkenburger. Andrerseits vermögen wir gerade dieses für die von uns vorgetragene Annahme insofern geltend zu machen, als hier es sich um das Recht der Verleihung und Präsentation jener geistlichen Benefizien allein, nicht um die Lehnsherrlichkeit über die mit dem Aachener Schultheiszenamte verbundenen Reichslehen handelt. Was aber hinderte daran, auch diese letztere in jene Zusage aufzunehmen? Ohne Zweifel der Umstand, dasz die Falkenburger keine Reichsfürsten waren.

§ 6. Veräuszerungen des Pfandbesitzes.

Hielt man sich streng an den Wortlaut der Verträge, so war durch ihn einmal die Pfandlöse durch einen anderen als den Schuldner, sodann jede Verfügung über das Haftobjekt durch den Gläubiger ausgeschlossen; nur das Reich sollte das versetzte Gut wieder an sich ziehen, nur der von ihm bestellte Besitzer das Pfand innehaben dürfen.

Jedoch gleichwie die deutschen Könige durch das Mittel der eventuellen Verschreibungen diesen Grundsatz umgingen, ja verletzten, so zögerten auch die Groszen keineswegs, ihm zuwiderzuhandeln. Dietrich VIII. von Cleve übertrug im Jahre 1312[75]) die Stadt Duisburg an Adolf von Berg, Johann II. von Katzenellenbogen verpfändete im Jahre 1331[76]) dem Erzstift Trier die Hälfte des Boppardер Zolles, den einst Rudolf von Habsburg[77]) seinem Vorfahren eingeräumt hatte, — ohne dasz, soweit wir sehen, in beiden Fällen eine Genehmigung von seiten des Königs nachgesucht oder späterhin erteilt worden sei.[78])

Erst aus einigen Urkunden Ludwigs des Bayern vermögen wir zu erkennen, welche Stellung das Reich bei derartigen Verfügungen des Pfandbesitzers einzunehmen gedachte.

---

[74]) Leopold von Österreich 1314 Mai 9. — Note 52.

[75]) 1312 März 31. — Lac. UB. 8, 81 No. 113; cfr. pag. 12, Note 45.

[76]) 1331. — Günther 3, 297 No. 175 Regest.

[77]) Rudolf v. Habsburg 1282 Novbr. 11. — Wenck, Hess. UB. 1, 49 No. 70.

[78]) Die Urkunde Ludwigs IV. 1314 Decbr. 5. — Lac. UB. 3, 108 No. 144 für Adolf v. Berg könnte man vielleicht als solche bezeichnen, aber sie wird eher als eine Bestätigung des Pfandbesitzes überhaupt durch den neuen König verstanden werden dürfen; cfr. Note 30.

Digitized by Google

Als der Kaiser im Jahre 1335[79]) dem Grafen von Jülich die Dörfer um Aachen versetzte, gewährte er ihm wie seinen Erben die Erlaubnis, „quod cum predictis villis disponere, agere et ordinare poterint sicut cum aliis villis suis comitatus, nihil defalcando, donec ipsis per nos vel nostros successores de pecunia premissa fuerit integraliter satisfactum". Als er bald darauf[80]) in umfassender Weise die Rechte des nämlichen Gläubigers an dessen Reichspfandschaften regelte, unterliesz er nicht hinzuzufügen,[81]) „ut tu tuique posteri et heredes pignora . . . tenere debeatis . , . ac de ipsis et eorum fructibus et iuribus sicut de aliis vestris bonis et rebus propriis ordinare, tamdiu quousque per nos vel successores nostros fuerint absoluta, hoc dumtaxat excepto, quod ea a nobis et imperio quocunque modo alienare in nullo unquam tempore valeatis".

Zu wiederholten Malen hat Jülich in der Folgezeit von diesem Privileg Gebrauch gemacht. Im Jahre 1351[82]) verpfändete Wilhelm I. von Jülich dem Erzbischof von Trier für seine Unterstützung im Kampfe gegen die eigenen Söhne die Stadt Sinzig; sein Nachfolger ebendieselbe Besitzung im Jahre 1367[83]) an Graf Hermann von Wied-Isenburg, um sie 1376[84]) dem Grafen von Berg zu überlassen. Und in gleicher Weise bediente man sich der Aachener Schultheiszerei: während man sie im Jahre 1351[85]) dem Herzog von Brabant anheimzugeben gedachte, versetzte sie Wilhelm II. (1361—1393) im Jahre 1380[86]) um 3000 kleine Gulden an Karsilis von Palant, zu

---

[79]) Ludwig IV. 1335 Febr. 26. — Lac. UB. 3, 238 No. 291, wiederholt von Karl IV. 1348 Jan. 19. — l. c. 3, 365 No. 455.

[80]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3034—3036.

[81]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — Dresemann, Z. Gesch. Aachens 59.

[82]) 1351 Apr. 2. — Günther 3, 556 No. 377. cfr. Karl IV. 1353 Novbr. 23. — l. c. 3, 605 No. 412.

cfr. Dominicus, Baldewin 538 ff.

Wieth, Markgraf Wilhelm 68 ff.

Dresemann, l. c. 57.

[83]) 1367 Febr. 21. — Lac. UB. 3, 573 No. 676. cfr. 1367 Apr. 30. — l. c. 3, 576 No. 678.

[84]) 1376 März 17. — l. c. 3, 679 No. 777. cfr. Karl IV. 1377 Novbr. 25. — l. c. 3, 708 No. 803.

[85]) cfr. Note 82.

[86]) 1380. — Quix, Hist. — topogr. Beschr. v. Aachen 155 (Regest.).

Digitized by Google

welchem Ende das Amt zuvor aus den Händen eines anderen Besitzers hatte ausgelöst werden müssen.

Allein solchen Veräuszerungen war zugleich eine Schranke gezogen. Jene Reichsgüter, so hatte Ludwig IV. bestimmt, durften „dem Reiche nicht entfremdet“ werden, — ein Vorbehalt, welcher, wie es scheint, dem Dynasten nicht nur verbot, einem dem Reichsverbande nicht angehörigen Dritten den Besitz des Gutes zu überweisen, sondern auch die Pflicht auferlegte, jede Verfügung wieder rückgängig zu machen, sobald ein deutscher König die Reichspfandschaften auszulösen sich anschicken würde.

Zur letzterwähnten Folgerung veranlaszt der Umstand, dasz die Objekte, auf welche Ludwigs Diplome sich beziehen, nicht als von einander unabhängige Pfänder dem jülichschen Geschlechte überwiesen waren, sie vielmehr zwei in sich geschlossene Pfandeinheiten bildeten: hatte doch der Herrscher im Jahre 1335 die Dörfer um Aachen, im Jahre 1336 die Reichsburg Kaiserswerth, das Schultheiszenamt zu Aachen, die Städte Düren und Sinzig zu je einer Pfandmasse verschmolzen. Einzelne Teile auszulösen, war dem Reiche verwehrt; sobald es auf einmal seine Verbindlichkeit tilgte, durfte es mit Fug fordern, jeweils alle jene Besitzungen wieder seinem unbeschränkten Eigentum einverleibt zu sehen. Sollte die Ausführung seines Planes daran scheitern, dasz irgend welcher Bestandteil der bezeichneten Gesamtheiten in der Gewalt eines nicht von ihm bestellten Besitzers sich befand? Wer sollte es bestimmen, auch diesen noch zu entschädigen, nachdem es den Anspruch Jülichs befriedigt? Welche Summen hätte es ihm zahlen müssen, wenn ein jeglicher Teil der Pfandmasse als solcher mit dieser zugleich für die gesamte, an Jülich zu entrichtende Reichsschuld haftete? Ausdrücklich heiszt es in der Urkunde von 1335: „nihil defalcando, donec ipsis . . . de pecunia premissa fuerit integraliter satisfactum“: die Dynasten sollen, sobald ihr Anspruch befriedigt wird, die Pfandmasse so, wie sie dieselbe vom Reiche empfingen, diesem wieder zurückgeben.

Stets blieb dem Reiche die Befugnis gewahrt, seine Verpflichtung von sich abzuwälzen: mochte ihre Verwirklichung infolge der andauernden Geldarmut der Könige in eine immer fernere Zukunft hinausgeschoben werden, eben ihr Fortbestand führte dahin, dasz im Sinne des Rechtes keine Wesensgleichheit von Pfandbesitz und Eigentum geschaffen wurde, obgleich beide

Digitized by Google

in den Diplomen Ludwigs IV. auf eine Stufe gestellt worden waren.

Die Vergünstigung, welche Jülich — und soweit unsere Materialien reichen, es allein — auf solchem Wege erlangte, war um so wertvoller, als bald darauf ein Spruch des Reichsgerichtes verkündete,[87]) es solle den Inhabern von Reichspfandschaften fürderhin untersagt sein, dieselben ganz oder geteilt, ohne Konsens des Königs anderen Personen zu übertragen, wenn nicht besondere Privilegien sie hiezu ermächtigten.[88])

Nicht immer ward in späterer Zeit dies Gesetz beachtet. Keine Urkunde giebt darüber Aufschlusz, dasz den Grafen von der Mark ein ähnliches Privileg zu Teil wurde, wie den Jülichern, keine darüber, dasz Graf Engelbert III. der Einwilligung des Herrschers sich versicherte, als er im Jahre 1358[89]) die Reichsgüter in Dortmund verpachtete, im Jahre 1372[90]) die ihm versetzte Hoheit des Reiches über die dortigen Juden zu Gunsten der Bürgerschaft schmälerte, ebenderselben im Jahre 1376[91]) den ihm gebliebenen Zins der Kammerknechte verpfändete. Ihr verschrieb er zugleich[92]) die Dortmunder Dominialgüter, in einer zweiten[93]) Urkunde zum Verkaufe derselben sich verpflichtend, würde es gelingen, zu einer derartigen Veräuszerung die Zustimmung Karls IV. oder seines Sohnes zu erwirken.[94]) Nur

[87]) Ludwig IV. 1336 Oktbr. 12. — B. Reg. Ludw. No. 3387.

[88]) Zu solchen Privilegien sind jedoch nicht die Urkunden zu rechnen, welche den Erzbischöfen v. Trier gestatteten, die Zollstätte von Boppard zu verlegen (Karl IV. 1356 Jan. 5. — N. A. 8, 264 No. 91; idem 1368 Jan. 29. — N. A. 8, 274 No. 173; idem 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6 § 6). (cfr. Note 35 und 49 sowie Exkurs I., Note 97.)

[89]) 1358 Septbr. 1. — Rübel, l. c. 1, 516 No. 736. Er handelt „domino concedente" und „auctoritate regia, qua fungimur in hac parte". Ersteres wird man nicht auf Karl IV. zu beziehen haben: der Aussteller beruft sich vielmehr auf Gott. cfr. 1365 Apr. 5. — l. c. 1, 588 No. 795 und Appendix. Zum Folgenden cfr. Frensdorff, l. c. Einl. 43 f. 137 f.

[90]) 1372 Septbr. 20. — Rübel, l. c. 1, 653 No. 872.
cfr. 1372 Novbr. 2. — l. c. 2, 16 No. 9.

[91]) 1376 Mai 23. — l. c. 2, 55 No. 62.

[92]) 1376 Mai 23. — l. c. 2, 45 No. 58.

[93]) 1376 Mai 23. — l. c. 2, 52 No. 60.

[94]) cfr. Entwürfe bei Rübel, l. c. 2, 56 No. 63; 2, 57 No 64. — 1384 Decbr. 18. — l. c. 2, 170 No. 157. Mit dieser letzten Urkunde ist wohl identisch die von Fahne, Dortm. UB. 1, 176 Note zu 1381 gebrachte.

Digitized by Google

der erste Vertrag jedoch gelangte zur Ausführung: am 4. Juli 1382[95]) ward die Verpfändung des Dortmunder Königshofes durch Wenzel bestätigt, „doch mit beheltnusse unser und des reiches und unser nachkomen an dem reiche losunge und rechte". Hienach also hätte der Dynast seine oder seines Vorgängers Verfügung widerrufen müssen, sobald das Reich seiner Verpflichtung ihm gegenüber sich entledigte. Gerade jene Vereinbarung aber läszt erkennen, dasz man dies nicht mehr befürchtete, eine Erwartung, die in der That nicht getäuscht wurde. —

An letzter Stelle wird endlich die Frage zu beantworten sein, inwieweit bei den aufgezählten Veräuszerungen der Reichspfandschaften eine Einwilligung der Erben der weltlichen Groszen erforderlich gewesen sei. Allein auch sie bleibt unentschieden gleich derjenigen nach der Mitwirkung der Fürsten bei Versetzungen von Reichsgut;[96]) auch hier werden nur die urkundlichen Formeln zu verzeichnen sein, welche einem Rechte des Erbenlaubes mehr oder minder bestimmten Ausdruck verliehen.

Während bei manchen Übertragungen die kurzen Regesten[97]) selbst dieses Beginnen vereiteln, sehen wir andere geschehen de consensu . . . conthoralis nostre et omnium heredum nostrorum,[98]) cum consensu omnium heredum nostrorum,[99]) mit vulbart und mit gudem willen unser erven;[100]) wieder andere vur uns und unse erven,[101]) vur uns, unse erven und nakomelinge,[102]) pro nobis et vice ac nomine nostrorum heredum atque successorum.[103]) Die Verabredung Wilhelms I. von Jülich dagegen mit dem ihn unterstützenden Fürsten vom Jahre 1351[104]) sollte ihre Spitze gegen die Söhne des Markgrafen richten.

---

[95]) Wenzel 1382 Juli 4. — Fahne, l. c. 1, 187 No. 160.
[96]) cfr. pag. 31 ff.
[97]) 1312 März 31. — Note 75.
1331. — Note 76.
1380. — Note 86.
[98]) 1358 Septbr. 1. — Note 89.
[99]) 1365 Apr. 5. — ibidem.
[100]) 1372 Septbr. 20. — Note 90.
[101]) 1367 Febr. 21. — Note 83.
[102]) 1376 März 17. — Note 84.
1376 Mai 23. — Noten 91 und 93.
[103]) 1376 Mai 23. — Note 92.
[104]) 1351 Apr. 2. — Note 82.

Digitized by Google

Capitel II.

Die Stellung des Pfandes.

§ 1. Allgemeines.

Der Aufgabe unserer Untersuchung würde kein Genüge geschehen, wollten wir allein den Verpfändungen der rheinischen Reichsstädte Aufmerksamkeit schenken: auch die Verschreibungen einzelner Einkünfte oder eines Amtes innerhalb derselben heischen Berücksichtigung. Vom Kleineren zum Grösseren aufsteigend vermag man eine so mannigfaltige Reihe, wenn wir so sagen dürfen, städtischer Reichspfandschaften aufzustellen, dasz ihre Gesamtheit deutlich erkennen läszt, wie tief gerade diese Vergabungen in das Leben der Zeit eingreifen muszten.

So erfahren wir von der Versetzung der königlichen Tuchhalle in Aachen,[1]) einiger Weinberge bei Boppard,[2]) von Weinlieferungen aus dem dortigen wie dem Oberweseler Kelterhause.[3]) Anderwärts wie in Dortmund[4]) begegnet eine solche des ganzen Domanialgutes, während man mit den Dörfern innerhalb der Bannmeile Aachens[5]) auf gleiche Art verfuhr. Zu Pfand bestellt wurden des weiteren jedwede Einnahmen aus mehreren Plätzen,[6]) auf welche das Reich Anspruch erhob, fernerhin königliche Regalien wie die Münzen zu Aachen und Boppard,[7]) die Zollabnahme zu Boppard,[8]) die Judensteuern zu Dortmund,[9])

---

[1]) Friedrich II. 1243 Febr. — Winkelmann. Acta 2, 39 No. 34.

[2]) Rudolf v. Habsburg 1289 Septbr. 24. — Günther 2, 476 No. 334.

[3]) Rudolf v. Habsburg 1278 Mai 15. — Mitteil. des österr. Instituts 12, 508.

Adolf v. Nassau 1294 Juli 13. — Böhmer, Acta 381 No. 512.

[4]) Wilhelm v. Holland 1248 Decbr. 23. — Lac. UB. 2, 176 No. 338. (cfr. Einlage I pag. 19 sub Dortmund.)

Albrecht 1300 Jan. 20. — l. c. 2, 615 No. 1043.

[5]) Ludwig IV. 1335 Febr. 26. — l. c. 3, 238 No. 291.

[6]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 22. — Jan Heelu ed. Willems 562.

[7]) (Otto IV) 1202 Septbr. — M. G. L. L. 2, 206.

Rudolf v. Habsburg 1283 Febr. 17. — Goerz, Mittelrh. Regg. 4 No. 1033.

[8]) Rudolf v. Habsburg 1282 Novbr. 11. — Wenck, Hess. UB. 1, 49 No. 70.

[9]) Albrecht 1300 Jan. 20. — Lac. UB. 2, 615 No. 1043.

idem 1301 Febr. 8. — l. c. 3, 2 No. 3.

Digitized by Google

Boppard und Oberwesel.[10]) Bald überweist der König einem Gläubiger Renten aus den Gefällen eines Amtes,[11]) bald wählt er dies letztere selbst zum Haftobjekte für eine von ihm begründete Reichsschuld: die Geschichte der Aachener Schultheiszerei[12]) ist ja gerade hiefür typisch, wenn auch die dortige Vogtei — ist unsere an anderer Stelle zu begründende Vermutung richtig[13]) — nicht die nämliche Behandlung erfahren hat.

Wir müssen es unterlassen, die Zahl der verzeichneten Beispiele zu vermehren, desgleichen ihre Bedeutung für die Finanzpolitik des Reiches[14]) überhaupt darzulegen: ist das letztere doch schon durch ihre territorial abgeschlossene Lage verboten. Nicht bei allen gestattet die Dürftigkeit der Überlieferung, sie fernerhin zu verfolgen; nur einige von ihnen werden, soweit möglich, weiter unten in ihren Wirkungen dargestellt werden. Jedoch auch sie sind von verhältnismäszig geringer Wichtigkeit gegenüber den Versetzungen ganzer Reichsstädte, deren Betrachtung die folgenden Ausführungen gewidmet sein sollen.

§ 2. Die Lage der verpfändeten Reichsstadt.

Als Heinrich (VII.) im Jahre 1224[15]) die Abtei Marienberg des fortdauernden Schutzes von seiten der deutschen Herrscher versicherte, bestimmte er ausdrücklich, dasz die Reichsunmittelbarkeit jener kirchlichen Anstalt auch dann zu Recht bestehen solle, „si contigerit ex aliqua parte regnum Romanum vacillari propter diversos casus, Bopardiam vel alias possessiones regni obligari vel infeodari".

Der König gedenkt hier der Möglichkeit einer Verpfändung Boppards, die sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts in der That verwirklichen sollte. Und gleich dieser Reichsstadt sind — mit der einzigen Ausnahme Aachens — alle übrigen im Gebiete des Mittel- und Niederrheins belegenen dem Schicksal einmaliger oder auch wiederholter Versetzung anheimgefallen. Während

[10]) Heinrich VII. 1309 Jan. 24. — Günther 3, 130 No. 39.
[11]) Richard v. Cornwallis 1260 Octbr. 4. — Wenck, l. c. 1, 28 No. 35.
[12]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 12. — Lac. UB. 2, 548 No. 924, — etc. etc.
[13]) cfr. Exkurs II., A, Note 21 ff.
[14]) cfr. im allgemeinen Küster, Reichsgut 86 ff.
[15]) Heinrich (VII.) 1224 Jan. 8. — Mittelrh. UB. 3, 186 No. 224.

Digitized by Google

nur Dortmund ihm sich zu entziehen vermochte, wurden Boppard, Düren, Duisburg, Oberwesel und Sinzig für immer dem Reiche entfremdet, wenngleich hiedurch die ursprüngliche Verbindung mit dem Reichsoberhaupte nicht gänzlich sich beseitigen liesz.

Es leuchtet ein, dasz durch die dem Pfandbesitzer verbrieften Befugnisse eine völlige Umwandlung der Stellung der Reichsstadt herbeigeführt werden muszte. Sie kam zum Ausdruck in dem Huldigungseide, welchen die Bürgerschaften, sei es in der Pfandbestellungsurkunde selbst,[16]) sei es in besonders ausgefertigten Aktenstücken,[17]) dem weltlichen oder geistlichen Fürsten zu leisten angehalten wurden. Freilich nicht für sie alle sind die diesbezüglichen Befehle der deutschen Könige überliefert, — fehlen sie doch für Düren — aber unbedenklich wird anzunehmen sein, ihnen insgesamt sei die nämliche Pflicht auferlegt worden. Vor allem für Boppard und Oberwesel liegt eine vollständige Reihe derartiger Weisungen vor: wir sehen sie den Städten nach ihrer Verpfändung wie nach jeder Bestätigung derselben durch ein neues Reichsoberhaupt und zu Gunsten eines neuen Erzbischofs von Trier übermittelt, im letzteren Falle sicherlich aus dem Grunde, weil jeglicher Anerkennung, zumal wenn sie mit einer Steigerung der Verbindlichkeit des Reiches sich verband, der Charakter einer durchaus neuen Vereinbarung über die sich substantiell gleichbleibende Reichspfandschaft innewohnte.[18])

Wozu verpflichtete der Eid die Stadt? Am besten wohl wird diese Frage durch zwei Urkunden aus dem Jahre 1314

---

[16]) cfr. Adolf v. Nassau 1295 März 21. — Lac. UB. 2, 563 No. 952.

[17]) cfr. Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 13. — Quell. d. St. Köln 3, 334 No 372. Verpfändet u. a. Dortmund, Duisburg und Sinzig an Siegfried v. Köln.

idem 1292 Octbr. 4. — l. c. 3, 341 No. 376.

Befiehlt der Stadt Duisburg, dem Erzbischof den Treueid zu leisten (fidelitatem facere).

idem 1292 Octbr. 4. — l. c. 3, 340 No. 375.

Befiehlt das Gleiche der Stadt Sinzig.

idem 1292 Octbr. 4. — Lac. UB. 2, 551 No. 931.

Desgleichen der Stadt Dortmund.

idem 1292 Octbr. 25. — l. c. 2, 554 No. 935.

Befiehlt das Gleiche den Städten Dortmund, Duisburg und Sinzig.

[18]) Einlage IV s. nachstehend.

Digitized by Google

Einlage IV.

Zusammenstellung
der Befehle an Boppard und Oberwesel, dem jeweiligen Erzbischof von Trier zu gehorchen.

An Boppard.	An Oberwesel.	An Boppard und Oberwesel.	Belege.
		Heinrich VII. 1312 Decbr. 8.	Günther 3, 150 Note 1 — Or. in Coblenz.
		cfr. Ludwig v. Bayern 1314 Septbr. 20.	Winkelmann, Acta 2, 774 No. 1115.
		Ludwig IV. 1314 Decbr. 15.	Günther 3, 162 Note 2. — Or. in Coblenz.
Ludwig IV. 1314 Decbr. 15.			Or. in Coblenz.
		Ludwig IV. 1315 März 17.	B. Reg. Ludw. No. 2614. — Or. in Coblenz.
		Ludwig IV. 1315 März 17.	l. c. No. 2616. — Or. in Coblenz.
Ludwig IV. 1315 März 17.			Or. in Coblenz.
	Ludwig IV. 1315 März 17.		B. Reg. Ludw. No. 2615. — Or. in Coblenz.
Ludwig IV. 1318 Octbr. 3.			Günther 3, 184 No. 92.
Ludwig IV. 1318 Octbr. 3.			l. c. 3, 185 No. 93.
		cfr. Karl IV. 1346 Novbr. 62.	Dominicus, Baldewin 166 Note 1.
Karl IV. 1356 Jan. 11.			N. A. 8, 264 No. 94.
	Karl IV. 1356 Jan. 11.		l. c. 8, 264 No. 94.
Karl IV. 1368 Febr. 2.			l. c. 8, 274 No. 174.
	Karl IV. 1368 Febr. 2.		l. c 8, 274 No. 174.
Karl IV. 1376 Mai 31.			R. T. A. 1, 27 Note 1.
	Karl IV. 1376 Mai 31.		N. A. 8, 277 No. 20[illegible].

Anmerkung.
Die Pfandverträge sind zusammengestellt in Einlage III pag. 47 sub Erzbistum Trier.

Digitized by Google

beantwortet, in deren ersten, vom 15. December, Ludwig der Bayer die beiden mittelrheinischen Reichsstädte aufforderte, „quatenus eidem Balduino et suis successoribus tanquam nobis firmiter obediatis in omnibus premissis et singulis . . . et eum in eisdem contra quoscunque inperturbatum conservetis et illesum, iurantes eidem suo et ecclesie sue nomine vos universaliter et unanimininiter omnia predicta et singula servaturos". Wenige Tage später gelobte Oberwesel,[19]) „quod reverendo in Christo patri ac domino nostro Balduino . . . Treverensis ecclesie archiepiscopo, suis successoribus et ecclesie sue Treverensi servabimus toto posse nostro in omnibus et singulis ea, que in litteris (Heinrichs VII. und Ludwigs IV.) plenius continentur".

Das an letzter Stelle verzeichnete Aktenstück ist um so bedeutsamer, als es allein, soweit wir sehen können, den Wortlaut der Huldigung einer versetzten rheinischen Reichsstadt überliefert. Ist es auch leider nicht mehr möglich, den Inhalt eines von Oberwesel v o r seiner Verpfändung dem jeweiligen Könige geleisteten Treuschwures festzustellen, — jene Worte lassen erkennen, wie sehr durch sie die Bürgerschaft der Macht des Erzbischofs unterworfen wurde.

Um so auffälliger daher, wenn das Diplom des Königs mit dem Vorbehalte schlieszt: „salvo semper fidelitatis iuramento quod nobis et imperio salvum esse volumus et presentibus reservamus expresse". Und in der That, aus den ihm zeitlich nachfolgenden erfahren wir, dasz die Städte Ludwig dem Bayern ihre Huldigung darbrachten. Trotzdem sollte, dem Erlasse vom 17. März 1315 zufolge, die Kraft dieser Eide nicht dem Könige zu gute kommen: er säumte nicht, sie an Balduin von Trier und dessen Nachfolger zu übertragen.[20]) Nicht allenthalben

---

[19]) 1314 Decbr. 18. — Günther 3, 164 No. 64.

[20]) Ludwig IV. 1315 März 17. — B. Reg. Ludw. No. 2614. (Or. in Coblenz): „Cum nos . . . ab hominibus et opidanis in opidis . . . predictis . . . nobis iuramentum et fidelitatis prestacionem fecerimus exhiberi, nos . . . omnia iuramenta et fidelitatis prestaciones . . . predicte obligacioni subicimus, . . . ea in eundem archiepiscopum, successores suos et ecclesiam suam Treverensem transferentes".

cfr. idem 1318 Octbr. 3. — Günther 3, 184 No. 92. Schreibt an Boppard: „A debito fidelitatis homagii sub sacramentis iurisiurandi nobis imperii nomine debiti vos exnunc . . . absolvimus et absolutos pronuntiamus et liberos dicimus atque quitos".

Digitized by Google

vollzog sich der Übergang der Städte in den Besitz der Gläubiger so umständlich wie hier, wenn anders die Dürftigkeit der Überlieferung einen solchen Schlusz gestattet. Immerhin wird man den an diesem Orte eingeschlagenen Weg für durchaus seinem Zweck entsprechend erklären müssen. Der Eid der verpfändeten Stadt mochte für den König von nicht allzubeträchtlicher Bedeutung sein, nachdem er einmal die wesentlichsten Rechte dem trierischen Erzstift anheimgegeben hatte. Andrerseits hätten im Falle einer Konkurrenz von Reich und Kirche Zweifel darüber entstehen können, wem von beiden zuvörderst die Bürger durch ihre Gelöbnisse verpflichtet seien, — eine Eventualität, die man wohl durch jene Übertragung zu vermeiden gedachte.

Des weiteren aber verliert der Treuschwur von Boppard und Oberwesel zu Händen Ludwigs von seinem überraschenden Wesen, ist die Vermutung berechtigt, dasz auch die versetzte Stadt, gleich wie vor ihrer Verschreibung sie es **muszte**, dem Könige ihre Anerkennung habe erweisen **können**. Hier von einer durch die Herrscher aufrechterhaltenen und ausnahmslos eingeforderten Leistung zu sprechen, erscheint gefährlich.

Die Bestätigung der Privilegien ist ein Zeichen für die Unterwerfung der Bürgerschaften unter den Schutz und die Gewalt des Reichsoberhauptes: sie ist unmöglich, geht ihr nicht die Huldigung voraus.[21]) Und dasz durch eine solche die Einwohner selbst verpfändeter Reichsstädte zu wiederholten Malen ihre ehemalige Reichsunmittelbarkeit wenigstens in Erinnerung zu bringen trachteten, wird aus einer nicht geringen Anzahl von Königsurkunden gefolgert werden dürfen.[22])

---

[21]) cfr. Karl IV. 1349 März 31. — Rübel, l. c. 1, 449 No. 644. Schreibt an Dortmund: „Licet a regia celsitudine pro parte vestra, ut vestras libertates, privilegia atque iura confirmare, innovare et approbare dignaremur, fuerit cum instantia postulatum, tamen, quia nondum nobis prestitistis fidelitatis solitum iuramentum, non decuit nec rationi congruit, ut votis vestris satisfaceremus".

[22]) cfr. Albrecht 1298 Aug. 28. — Lac. UB. 2, 590 No. 1002.

Ludwig IV. 1314 Decbr. 19. — l. c. 3, 107 Note 2.

idem 1324 März 1. — Öfele, Script. rer. Boic. 1, 747.

idem 1335 Febr. 9. — Lac. UB. 3, 63 Note 2.

Karl IV. 1349 Juli 27. und 1352 Septbr. 20. — Teschenmacher, Ann. Cliv. Cod. dipl. 7 No. 16 und Appendix.

idem 1357 Febr. 23. — Wigand, Wetzlar'sche Beitr. 2, 87 No. 2.

Digitized by Google

Hielten sich doch die Könige auch für befugt, von jenen Gemeinden mannigfache Dienste zu heischen: nichts Anderes bedeutet es, wenn Adolf von Nassau im Jahre 1292[23]) das sogen. Öffnungsrecht[24]) der an Köln zu überweisenden Städte dem Reiche gewahrt wissen wollte; wenn Heinrich VII. im Jahre 1312[25]) bestimmte, „quod (Boppard und Oberwesel) pro nobis et imperio guerram faciant cuicumque et quotiens voluerimus quodque ad quamlibet requisitionem nostram et imperii nobis et eidem imperio sint aperta".[26])

Die Bezeichnung endlich der Stadt bleibt die nämliche wie vor ihrer Mediatisierung: in königlichen Urkunden wird sie „unsere und des Reiches Stadt", ihre Einwohnerschaft „unsere und des Reiches Getreuen" genannt.[27])

Die angeführten Beispiele, deren Zahl sich leicht vermehren liesze, dürfen jedoch keineswegs darüber täuschen, dasz für jede verpfändete Stadt die Beziehungen zum Landesherrn weit stärker waren als diejenigen zum Könige. Sie befand sich in seltsamer Doppelstellung zwischen Schuldner und Gläubiger. Symbolisch verleiht ein Dürener Schöffensiegel[28]) diesem Verhältnis Ausdruck, wenn eine senkrechte Linie das Wappen in zwei Felder zerlegt, deren linkes den Adler des römischen Reiches, deren rechtes den jülichschen Löwen aufweist.

---

[23]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 13. — Note 17.

[24]) cfr. Schröder, l. c. 500.

[25]) Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53.

[26]) cfr. Albrecht 1298 Septbr. 23. — Lac. UB. 2, 593 No. 1008.
Karl IV. 1375 Septbr. 10. — l. c. 3, 672 No. 772 Note 1.

[27]) cfr. 1331 Decbr. 3. — Quix, Cod. Aquens. 1, 207 No. 301.
Ludwig IV. 1337 Juli 8. — Lac. UB. 3, 251 No. 311.
Karl IV. 1356 Juli 20. — Strange, Beitr. 10, 137 No. 6.
idem 1356 Decbr. 2. — Hontheim, Hist. Trev. 2, 204 No. 700.
idem 1362 Septbr. 8. — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8. — etc. etc.

[28]) cfr. Endrulat, Niederrheinische Städtesiegel pag. 42. — Die Wappen der übrigen Städte zeigen keine derartige Teilung, wohl aber deutet der überall, wenn auch in verschiedenen Formen auftretende Reichsadler auf die ehemalige Reichsunmittelbarkeit der Gemeinde hin. Für Boppard cfr. Siebmacher, Groszes und allgemeines Wappenbuch 1, 4, 2, 190. Tafel 215. — Duisburg cfr. l. c. 1, 4, 1, 11. Tafel 20; 1, 4, 2, 200. Tafel 222; Endrulat, l. c. pag. 14. Tafel 3 No. 8. Tafel 4 No. 9. — Oberwesel cfr. Siebmacher, l. c. 1, 4, 2, 220. Tafel 235. — Sinzig cfr. l. c. 1, 4, 2, 328; Endrulat, l. c. Tafel 14 No. 22. Tafel 15 No. 23.

Digitized by Google

§ 3. Fortsetzung.

Je nach dem Territorium, dessen Besitzer die verpfändete Stadt untergeben wurde, muszte ihr Schicksal ein verschiedenes sein.

Während Duisburg innerhalb der Grafschaft Cleve eine selbständige Stellung einnahm, wurden die übrigen Reichspfandschaften der Rheinlande der trierischen[29]) beziehungsweise jülichschen[30]) Ämterorganisation eingegliedert.

Düren vollends begegnet seit dem Jahre 1347[31]) im Besitze der Landstandschaft, derzufolge der Dynast es neben anderen Städten um Zustimmung bei wichtigeren Regierungshandlungen anging; Sinzig[32]) hingegen erlangte dieselbe niemals, eine Lage, die wohl durch die häufigen Veräuszerungen[33]) Sinzigs begründet wurde, wenn nicht andrerseits gerade diese jene Verfügungen erleichterten.

Ist es somit unmöglich, den Reichtum der späteren Ausgestaltungen des Verhältnisses zwischen Pfand und Gläubiger in eine einzige, alles umfassende Form einzuordnen, — jedenfalls fand die Gemeinde, die früher nur dem Könige gehorcht hatte, in dem weltlichen oder geistlichen Fürsten einen neuen Herrn: er bezeichnete sie fortan als „unsere Stadt“, ihre Einwohner als „unsere Bürger“.[34])

Die Wirkungen der Verpfändung muszten des weiteren in der Beschränkung sich äuszern, welche die Gewalt der Dynasten der reichsbürgerlichen Freiheit aufzuerlegen im Stande war. Wohl suchten die deutschen Könige dieselbe zu erhalten, sei es dasz sie den Städten Bestätigungen ihrer Privilegen zu teil werden lieszen, sei es dasz sie bei ihren Verträgen selbst die Rechte der Bewohner nicht geschmälert wissen wollten. Als

---

[29]) cfr. 1326 Novbr. 10. — Günther 3, 247 No. 148.
1337 März 26. — Höfer, Auswahl deutscher Urkk. 317 No. 199.

[30]) cfr. v. Mirbach, Progr. der rheinischen Ritterakademie zu Bedburg 1874 pag. 11—13; 1881 pag. 30—31.

[31]) cfr. 1347 Decbr. 31. — Lac. UB. 3, 373 No. 464. — etc. etc.
cfr. v. Below, Zeitschr. des bergischen Gesch.-Ver. 22, 48 ff.

[32]) cfr. Ritter, l. c. 20, 4.

[33]) pag. 65, Note 82 ff.

[34]) cfr. 1300 Decbr. 6. — Kleine, Dipl. Duisb. 41 No. 20.
1328 Juli 7. — Günther 3, 256 No. 155, pag. 265.
1366 März 29. — Materialien z. Gesch. Dürens 452.
1367 Febr. 21. — Lac. UB. 3, 573 No. 676. — etc. etc.

Digitized by Google

Wilhelm von Holland im Jahre 1248[35]) Duisburg dem Herzog von Limburg versetzte, bestimmte er ausdrücklich, „quod consuetudines approbate et iura, que oppidanis de Dusburg ab imperio sunt hactenus observata, nobis et ipsis sine diminutione qualibet observentur". Als Adolf von Nassau im Jahre 1295[36]) die Stadt Sinzig an Gerhard von Jülich wies, erneuerte er zugleich die von seinen Vorgängern ihr gewährten Gerechtsamen, „nolentes quod idem Gerhardus vel aliquis alius in gratiis et libertatibus huiusmodi vos aggravet vel molestet".[37]) Dem Schutze von Boppard und Oberwesel endlich sollte es dienen, wenn Heinrich VII. im Jahre 1312[38]) verordnete, dasz die Jahressteuern den bislang innegehaltenen Betrag nicht übersteigen sollten. Allein wer gab die Gewähr für die fortdauernde Beobachtung solcher Vorschriften? Die versetzten Reichsstädte

---

[35]) Wilhelm v. Holland 1248 Apr. 29. — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 242.

[36]) Adolf v. Nassau 1295 März 21. — Note 16.

[37]) cfr. Wilhelm v. Holland 1248 Decbr. 23. — Lac. UB. 2, 176 No. 338. Verpfändet „Tremoniam et curtes nostras adiacentes" an Erzb. Conrad v. Köln. „Idem etiam archiepiscopus in debito et consueto iure fovebit homines nostros et contra indebitos molestatores defendet".

Ludwig IV. 1318 Octbr. 15. — Günther 3, 186 No. 95. Erklärt, es sei trotz der Verpfändung Boppards an Balduin v. Trier sein Wunsch, „ut ipse et sui successores sui predicti predictum opidum et opidanos gaudere permittant eisdem iuribus, consuetudinibus, honoribus et libertatibus eorum, quibus nos et predecessores nostri imperatores et reges Romanorum eos gaudere permittere tenebamur".

Karl IV. 1352 Aug. 25. — Lac. UB. 3, 387 No. 484 Note 2. (Or in Düsseldorf). Schreibt dem Erzb. Wilhelm v. Köln, dass „licet opidum Tremoniense . . . tue Colonicnsi ecclesie . . . extiterit obligatum, nos tamen ex eo non minus ad eiusdem opidi iurium et consuetudinum ipsius defensionem, protectionem et guardiam de regie benignitatis gratia credimus obligari". Da die Stadt vielfach von ihren Nachbarn geschädigt werde, „devotioni tue defensionem, tuicionem et salvam guardiam dicti opidi nostro et sacri imperii nomine et vice committimus, mandantes tibi et iniungentes nichilominus presentibus seriose, quatenus prefatum opidum et opidanos eosdem, bona, res, possessiones, predia et personas eorum in omnibus privilegiis, literis, iuribus, consuetudinibus, gratiis, libertatibus et emunitatibus suis . . . continuo auctoritate et potestate regia, quam tibi ad hoc exequendum plene committimus, potenti et patenti tue succursionis auxilio preserves, protegas et defendas fideliter et ad honorem sacri imperii . . . efficaciter tuearis".

[38]) Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53. (cfr. pag. 56, Note 46.)

Digitized by Google

sehen wir den Wechselfällen der häufigen Kriege und Miszhelligkeiten der Groszen unterworfen,[39]) nicht zuletzt erwuchsen ihnen des öfteren materielle Nachteile.

Das Vorkommen dieser letzteren erhellt vornehmlich aus zwei Diplomen Rudolfs von Habsburg und Karls IV. Dort bestimmt der König,[40]) von dem Bestreben geleitet, den Schädigungen der Duisburger vorzubeugen, „quatinus nullus . . . aliquem civium nostrorum de Dusburch capiat, impignoret vel in aliquo molestet . . . ratione alicuius obligationis quocumque modo contracte sive debiti cuiusquam nomine spectabilis comitis Clevensis“: hier verkündet Karl IV.,[41]) dasz die Bürger von Oberwesel „mit phandung, ranb, brand, kummer und name offte angegriffen und geschediget werden umb schuldvorderunge und anesprach“. die man an den Erzbischof von Trier und sein Stift zu haben meine: er setzt daher fest, dasz fortan die Stadt nicht mehr „phandbar“ sein solle.

Beide Aktenstücke sind privilegia de non impignorando. Sie verboten zunächst den Gläubigern der Pandbesitzer jedwede Pfändung der Städte oder einzelner Bürger, deren sie sich — zuweilen auf Grund fürstlicher Anweisungen — bedient, um ihre Ansprüche an die Dynasten zu befriedigen. Sie untersagten den letzteren, die Tilgung eigener Forderungen an die Gemeinde durch Beschlagnahme bürgerlichen Gutes zu erwirken.

Gewisz sind sie Anzeichen der Unsicherheit des Besitzes, welcher die Bewohner von Duisburg und Oberwesel sich ausgesetzt fanden, Belege für die ungeregelten Verhältnisse der fürstlichen Haushalte, — aber man wird sie nicht nur von dem Gesichtspunkte aus zu würdigen haben, dasz durch sie den verpfändeten Reichsstädten Schutz gegen ungerechte Eingriffe in ihr und ihrer Insassen Vermögen bereitet werden sollte. Auch reichsunmittelbar gebliebene Bürgerschaften hatten von seiten des Reiches und seiner Gläubiger ähnliche Schädigungen zu

[39]) cfr. 1278 Apr. 4. — Lac. UB. 2, 415 No. 710.
1371 Juni 9. — Quell. d. St. Köln 4, 618 No. 518.
[40]) Rudolf v. Habsburg 1291 Juni 2. — Lac. UB. 2, 543 No. 911.
cfr. 1280 März 22. — l. c. 2, 437 No. 739.
1290 Septbr. 6. — l. c. 2, 535 No. 895.
[41]) Karl IV. 1358 Septbr. 14. — Günther 3, 639 No. 452.

Digitized by Google

gewärtigen. So ist in der Baumgartenberger Sammlung[42]) das Formular eines Ausschreibens Rudolfs von Habsburg erhalten, durch welches die Reichsstädte zur Entrichtung einer Steuer angespornt werden sollten. Jedes Mittel der Überredung weisz der König zu benutzen: er schlieszt mit der Drohung: „Porro vestra prudentia non ignorat, quod regie indecencie macula necnon vobis cederet nocumento, si, quod absit, necessariarum rerum cogente defectu pro nostris debitis vos et alios nostros fideles contingeret pignoracionis incommodo molestari".[43]) Auf der anderen Seite finden wir Ludwig den Bayern während des Römerzuges einigen seiner Begleiter Anweisungen auf das Gut der Aachener geben: über die Ungesetzlichkeit seiner Handlungsweise belehrt, muszte er dieselben jedoch bald widerrufen, da sie mit den Privilegien der Stadt unvereinbar seien.[44])

§ 4. Der Widerstand der Reichsstädte gegen die Verpfändung.

Wie bezeichnend ist doch die Drohung Adolfs von Nassau[45]) gegenüber den an das Erzstift Köln versetzten Gemeinden: „Intimamus vobis . . . quod nos contradictores et rebelles . . .

---

[42]) Baumgartenberger Formelbuch ed. Bärwald 260 No. 47.

[43]) cfr. die treffende Charakteristik bei Zeumer, Städtesteuern 126. Er übersetzt pignoracio mit Verpfändung, allein für diese kennen die königlichen Urkunden, soweit wir sehen, nur die Bezeichnung obligatio. cfr. pag. 15, Note 58 ff.

[44]) Ludwig IV. 1331 Decbr. 4. — Quix. Cod. Aquens. 1, 213 No. 306.

cfr. idem 1331 Juni 26. — l. c. 1, 213 No. 307.

Karl IV. 1374 Jan. 17. — Lünig, R. A. 13, 60.

Wenzel 1376 Juli 21. — Loersch, Aach. Rechtsdenkm. 72 No. 11 § 18a.

cfr. Böhmers Bemerkung zu B.-F. 5, No. 5319.

cfr. Ludwig IV. 1332 Aug. 25. — Rübel, l. c. 1, 337 No. 489 § 6: „Preterea cum vos (die Dortmunder) . . . multiplices hactenus importunas sustinueritis anxietates per impignorationum illicitarumque invasionum attemptationes et gravamina tot et tanta subieritis pericula, . . . inhibemus, ne quis vos divisim vel pariter . . . pro quacumque causa pro nobis aut sacro Romano imperio per impignorationes . . . presumat invadere".

Karl IV. 1377 Novbr. 23. — l. c. 2, 97 No. 83 § 2.

[45]) Adolf v. Nassau 1292 Octbr. 4. — Note 17.

cfr. Johann v. Böhmen 1346 Juni 15. — Lac. UB. 3, 348 No. 433. Karl v. Mähren soll Dortmund an Köln verpfänden „ind sal och dem gestichte dat helpen erkrigen ind beherden".

Digitized by Google

pena debita, prout etiam eidem archiepiscopo promisimus, regali potentia tanquam contemptores regalis precepti, archiepiscopi predicti ad hoc accedente auxilio, compescemus". Sicherlich ahnte der König Widerstand gegen seine Verordnung, — in der That nicht ohne Grund. Denn wohl kaum eine Bürgerschaft unterwarf sich bereitwillig der Gewalt eines ihr benachbarten Fürsten, nachdem bislang die gewisz nicht allzudrückende Herrschaft des Reiches über ihr geschaltet hatte. Wenn sie sich bemühte, die Verschreibung zu vereiteln oder ihr, war sie bereits dem Dynasten zugesagt, jedwede Kraft zu benehmen, — wer wollte solchem Bestreben eine gewisse Berechtigung aberkennen?

Die Reichsstädte der Rheinlande sehen wir auf dem Wege königlicher Privilegierung wie durch bewaffnete Auflehnung nach Erreichung dieses Zieles trachten.

Im Jahre 1215[46]) erteilte Friedrich II. den Aachenern die Zusicherung, „quod nunquam de manu regis vel imperatoris alicui persone nobili vel ignobili in beneficio tradentur", ein Versprechen, welches Karl IV. im Jahre 1349[47]) dahin ergänzte, dasz weder die Krönungsstadt noch irgend welche ihrer Zubehörungen jemals „alicui hominum valeat occupari vel quomodolibet aggravari". So erklärte Richard von Cornwallis[48]) den Bewohnern von Oberwesel, er wolle nicht, „quod ipsa civitas alicuius unquam subdatur dominio, sed sub solius imperii protectione foveatur," sondern dasz „praedicti . . . cives se gaudeant ab omni servitute exemptos et sub solius alis imperii foveantur et protegantur". Ludwig der Bayer endlich ermächtigte im Jahre 1332[49]) die Bürger Dortmunds, „ut . . . permutationi aut concambio, si quam vel quod nos aut successores nostri facere decerneremus aut decernerent, occasione quorum a sacro Romano

[46]) Friedrich II. 1215 Juli 29. — Lac. UB. 2, 26 No. 51.
cfr. Loersch bei Rauschen, Die Legende Karls des Groszen 211 ff.
cfr. Richard v. Cornwallis 1257 Mai 22. — Quix, l. c. 1, 124 No. 86. (Loersch, Aach. Rechtsdenkm. 41 Note 1.)

[47]) Karl IV. 1349 Juli 26. — Loersch, l. c. 58 No. 7 § 2.

[48]) Richard v. Cornwallis 1257 Juli 15. — Mittelrh. UB. 3, 1015 No. 1406.

[49]) Ludwig IV. 1332 Aug. 25. — Rübel, l. c. 1, 337 No. 489 § 8.
cfr. Karl IV. 1377 Novbr. 23. — l. c. 2, 97 No. 83 § 2.
idem 1377 Novbr. 23. — l. c. 2, 100 No. 84.
Wenzel 1379 Octbr. 24. — l. c. 2, 122 No. 107.

Digitized by Google

alienari possetis imperio, nullatenus consentiatis, nec ad hoc per quemcumque vos artari volumus".

Die verzeichneten Diplome sind privilegia de non alienando ab imperio. Leisteten die privilegia de non impignorando den Bürgern Gewähr für den Schutz der Habe, so diese für die Sicherheit und Dauer der staatsrechtlichen Stellung ihrer Stadt:[50]) sie sollte fortan von allen Herrschern als ein mit dem Reichskörper unzertrennbar verbundenes Glied anerkannt werden. Jegliche Veräuszerung vom Reiche, d. h. jegliche Mediatisierung ward zu einer ungesetzlichen Handlung des Königs. Somit verbot das Privileg auch jede Verpfändung, wenngleich die letztere als durch die Auslösung zeitlich beschränkbar bezeichnet, durch sie die Verbindung der Gemeinde mit dem Reichsoberhaupte nicht gänzlich aufgehoben wurde. Jedwede ihm widersprechende Verfügung der Vergangenheit wurde durch einen solchen Erlasz für ungültig erklärt, jedwede der Zukunft unwirksam: die Reichsstadt erhielt die Befugnis, gegen die Verletzungen des Zugeständnisses Einspruch zu erheben, ja, sie als nicht vorhanden zu betrachten.

Wir sind geneigt, über derartige Zusagen unser Erstaunen nicht zu verbergen.[51]) Jene Urkunden jedoch sind Zeichen dafür, dasz man noch nicht die engen Grenzen einer Anschauung überschritten hatte, derzufolge man Teile und Rechte des Reiches von patrimonialen Gesichtspunkten aus behandelte; sie sind wichtige Zeugnisse einer Staatsauffassung und Staatsgesinnung, wie wir wohl hinzufügen dürfen, die, in deutschen Städten sich vorbereitend, die moderne herbeiführen half.

Andrerseits ist es überaus eigenartig zu bemerken, wie namentlich die zu Gunsten Dortmunds ausgefertigten Aktenstücke die Möglichkeit ins Auge fassen, in der Folgezeit würde ein König, ihres Inhaltes ungeachtet, in der Freiheit seiner Verfügungen sich nicht

---

[50]) Neumann, Geschichte des Wuchers 187 Note 2, identifiziert beide: allein schon ihre Nebeneinanderstellung in der nämlichen Urkunde (cfr. Ludwig IV. 1332 Aug. 25. und Karl IV. 1377 Novbr. 23. — Note 44 und 49.) widerspricht dieser Gleichsetzung.

[51]) Lamprecht, Forschungen z. deutschen Gesch. 21, 12, nennt sie mit Recht „verwunderlich".

Digitized by Google

einschränken lassen: in Wirklichkeit kam Alles darauf an, ob jene Verbriefungen auch innegehalten würden. Wenn gleichwohl nur diejenige für Aachen sich erfolgreich erwies, so wird man dies am ehesten seiner Bedeutung als der Krönungsstadt des Reiches zuzuschreiben haben.[52]) Oberwesel ward im Jahre 1312[53]) dem Erzstift Trier unterstellt, während weder Karl IV. noch Wenzel von dem Versuche abstanden, Dortmund der kölnischen Kirche als Reichspfandschaft anheimzugeben.[54])

Und nicht überall gingen die Städte aus den Kämpfen um ihre Freiheit unbesiegt hervor. Wie Duisburg nur mit Widerstreben den Grafen von Cleve sich unterwarf,[55]) so bemühten sich Heinrich VII. und Ludwig IV. lange Zeit hindurch vergeblich, die Pfandherrschaft Triers über Boppard ins Leben zu rufen: ja, letzterer gelobte am 14. October 1318[56]) dem Erzbischof Beistand, sobald er die Bürgerschaft mit Krieg zu überziehen gedenke; nicht eher wolle er dieselbe wieder zu Gnaden

---

[52]) Allerdings will die steirische Reimchronik (M. G. D. Chr. 5, 341) wissen, Aachen sei 1278 von Rudolf v. Habsburg an Jülich verpfändet worden, — ohne Zweifel eine falsche Aufstellung des Dichters. cfr. Lorenz Geschichtsquellen 3 Aufl 1, 251.

[53]) Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53.

[54]) cfr. Johann v. Böhmen 1346 Juni 15. — Lac. UB. 3, 348 No. 433.
Karl IV. 1346 Novbr. 26. — Joannis, Spic. 43 No. 15.
idem 1346 Novbr. 26. — Lac. UB. 3, 387 No. 484.
idem 1352 Aug. 25. — l. c. Note 2.
idem 1372 Juli 11. — Rübel, l. c. 1, 652 No. 871.
Wenzel 1376 Juli 6. — Lac. UB. 3, 685 No. 783.
(Karl IV. 1364 Apr. 14. — N. A. 8, 270 No. 142 und No. 143: Verpfändung Dortmunds an Rudolf v. Sachsen.)

[55]) 1290 Septbr. 6. — Lac. UB. 2,535 No. 895. Dietrich VII. v. Cleve verkündet, „quod omnis discordia seu dissentio, que fuerat inter nos ex una parte, et cives Dusburgenses ex altera, penitus est sedata et in amicabilem compositionem nunc reducta, . . . sic quod nos et nostri pro dicta discordia seu de dampnis et homicidiis inde consecutis nullam exercebimus vindictam vel querelam nec nostri exercebunt. Si autem dictis civibus pro prefata discordia dampnum vel gravamen sit illatum, ipsos per omnia volumus relevare et indempnes observare".

[56]) Ludwig IV. 1318 Octbr. 14. — Günther 3, 185 No. 94.
cfr. Wilhelm v. Holland 1252 Aug. 4. — Guden, Cod. dipl. 2, 163 No. 76. Verpfändet dem Erzb. Gerhard v. Mainz Oppenheim, unter der Bedingung, „quod contra Oppenheim . . . vires suas et ecclesie Maguntine fideliter exercebit et eos publice diffidabit".

Digitized by Google

annehmen, bevor sie nicht dem Erzstift Genugthuung und Schadenersatz geleistet. Allerdings lenkte er am folgenden Tage wieder ein: es sei sein Wunsch, so erklärte er,[57]) dasz auch während des Pfandbesitzes der Kirche Boppard aller der Privilegien sich erfreue, die ihm vom Reiche gewährt seien.

Das Jahr 1326 brachte neue Widersetzlichkeiten der Stadt. Ihr Bündnis mit einigen pfalzgräflichen Ortschaften wird gegen Trier gerichtet gewesen sein, wenn es auch der König[58]) mit dem Zusatze „ane wider ir rechte herschaft“ bestätigte, die doch für Boppard eben in dem Erzbischof bestellt war: jedenfalls bedeutete der Schiedsspruch der Coblenzer[59]) nur einen vorübergehenden Stillstand der Zwistigkeiten. Klagten die Bopparder vornehmlich darüber, dasz der trierische Amtmann ihnen Recht zu sprechen sich weigere, ihr geschworener Rat von dem Kurfürsten nicht anerkannt würde, so erwiderte dieser mit Beschwerden über die Vertreibung seiner Juden, über die Vernachläszigung des von seinen Beamten gebotenen Gerichtes. Aber erst im September des folgenden Jahres fiel die Entscheidung: Boppard sah sich einer Belagerung durch Balduin ausgesetzt,[60]) endlich zu fast bedingungslosem Verzicht auf seine Reichsunmittelbarkeit gezwungen. Es muszte eingestehen,[61]) zu Unrecht einen Rat eingesetzt, wie das Gericht des Erzbischofs gehindert zu haben. Während es aller Freiheiten und Bündnisse, die etwa mit dem Rechte des Pfandherrn in Widerspruch stünden, sich entschlug, muszte es anerkennen, dasz dessen Wille allein über seine Einwohner in Zukunft bestimmen solle: jede Auflehnung würde auf sie die Schuld des Treubruchs und Meineids laden, sowie Balduin ermächtigen, sie wegen einer solchen an Leib und Gut zu schädigen. „Und is ouch zu wissene,“ so schlieszt die Urkunde, „dat diese ding stain und weren solen, also lange bis die schult, die man ime schuldich ist oder schuldich wirdet, davor wir ieme versat syn oder versaist werden, gentzelichen ieme und sime stifte bezalet wirdet“.

---

[57]) Ludwig IV. 1318 Octbr. 15. — Note 37.

[58]) Ludwig IV. 1326 Juli 14. — Günther 3, 239 No. 141.

[59]) 1326 Novbr. 10. — l. c. 3, 247 No. 148.

[60]) Gesta Trev. ed. Hontheim, Prodr. hist. Trev. 833.

[61]) 1327 Septbr. 29. — Höfer, Auswahl deutscher Urkk. 214 No. 122. — cfr. Dominicus, Baldewin 242 Note 1.

Digitized by Google

Glücklicher war Dortmund in seiner groszen Fehde der Jahre 1388—1389 mit Friedrich von Saarwerden, dem Erzbischof von Köln.[62])

Zu der nämlichen Zeit, als die Reichsstädte Süddeutschlands in dem schwäbischen Bunde[63]) den Mediatisierungsbestrebungen des Kaisers und der Fürsten sich entgegensetzten, hatte auch die norddeutsche Reichsstadt der Angriffe Kölns und seiner Helfer sich zu erwehren. Was den Kurfürsten oftmals verbrieft worden war,[64]) der Pfandbesitz Dortmunds, sollte jetzt verwirklicht werden. Aber der Bürgerschaft gelang es, die drohende Gefahr abzuwenden. Wenn der Erzbischof sie aufforderte,[65]) entweder sich ihm zu unterwerfen oder selbst seinen Anspruch an das Reich zu tilgen, — besser als der Hinweis auf die Privilegien, die ihr freies Regiment zusicherten, schützte sie die Tapferkeit im Kampfe: „want waer sich burger und statsvolk getruwelich mit eindracht lieflich tosamen halden", so berichtet Westhoff,[66]) „konnen sie keren und wedderstaen grote gewalt irer viande mit overkominge rijkdoms und roemrijcher eheren".

Freilich, der endgültige Friedensschlusz vom 20. November 1389[67]) liesz die Streitfrage unentschieden. „Vort is ghedegedinget", so lautet seine Bestimmung, „wert dat der ertzebischop to Colne und syn gestychte breyve hedden van dem romischen rike van keysern und koninegen sprekende up dey stat van Dorpmunde, dey ensynt nicht quyt geladen und synt unbesoynt". Jedenfalls aber blieb Dortmunds Reichsunmittelbarkeit zu Recht bestehen: den nochmaligen Befehlen Wenzels und seiner Nachfolger,[68]) der erzstiftischen Herrschaft sich zu fügen, war jedweder Erfolg versagt.

---

[62]) cfr. Joh. Nederhoff ed. Roese, Dortmunder Chroniken 1, 66 ff.; Dietrich Westhoff, Deutsche Städtechroniken 20, 251 ff. — Urkunden bei Rübel, l. c. 2, 195 ff.

Mette, Beiträge zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark Bd. 4.; Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einl. 47 ff.

[63]) cfr. Vischer, Forschungen z. deutschen Gesch. 2, 1 ff.; 3, 1 ff. — Hansen, Deutsche Städtechroniken 20, 251 Note 1.

[64]) cfr. Frensdorff, l. c. 34 ff. — cfr. Note 54.

[65]) Dietrich Westhoff, l. c. 278 f.

[66]) l. c. pag. 278, cfr. Note 1 ibidem.

[67]) 1389 Novbr. 20. — Lac. UB. 3, 829 No. 944.

[68]) cfr. Deutsche Städtechroniken 20, 278 Note 3.

Digitized by Google

Capitel III.

Die Stellung des Schuldners.

§ 1. Das Eigentum am Pfande und das Recht der Pfandlöse.

Wie ungünstig immer die Folgen der Verpfändungsverträge über Reichsgut für den Schuldner sein mochten, das Eigentum des Reiches am Pfande wie das Recht der Einlöse wurden durch sie nicht beseitigt.

Freilich ruhten die Wirkungen des ersteren während des Pfandverhältnisses grösztenteils,[1]) gleichwohl werden die obenangeführten Zeugnisse einer trotz der Versetzung weiter bestehenden Verbindung der Reichsstädte mit dem Könige,[2]) die dem letzteren vorbehaltenen Dienstleistungen,[3]) seine Privilegien zum Schutze der Einwohnerschaften[4]) daraus abgeleitet werden müssen, dasz man des Eigentums des Reiches an dem verschriebenen Gute sich bewuszt blieb. „Das eygentum derselben stat und des gerichtes zu Wesel," sagt ein bereits verwertetes Diplom Karls IV. vom Jahre 1358,[5]) „sol uns und dem rich billich und durch recht behalten sin und ist by uns verblieben."

Es würde zu weit führen, wollten wir hier im einzelnen die sprachlichen Wendungen verfolgen, welche der Befugnis der Herrscher, das Pfand wieder einzulösen (absolvere, liberare, redimere, losen, einbringen), jeweils Ausdruck verliehen: der Hinweis auf dieselbe bildete einen stetig wiederkehrenden Bestandteil der Vereinbarungen, der, wie natürlich, nur bei den an Zahl ohnedies geringen Totsatzungen[6]) fehlte.

Das Abkommen sollte zu Recht bestehen, „quousque per nos vel nostros in imperio successores de totali pecunia (dem Gläubiger) fuerit plenarie satisfactum", — Worte eines von Adolf von Nassau[7]) ausgehändigten Aktenstückes, die, durch andere sich

---

[1]) cfr. von Meibom, l. c. 356.
[2]) cfr. pag. 74 Note 22; pag. 75 Note 27.
[3]) cfr. pag. 75 Noten 23, 25, 26.
[4]) cfr. pag. 78 Noten 40, 41.
[5]) Karl IV. 1358 Septbr. 14. — Günther 3, 639 No. 452.
[6]) cfr. pag. 54 Note 37.
[7]) Adolf v. Nassau 1294 Decbr. 14. — Lac. UB. 2, 562 No. 950.

Digitized by Google

ergänzend, die Aufstellung einer Reihe von Bedingungen ermöglichen, durch welche man die Beendigung des Vertrages geregelt wissen wollte.

Die erste und ohne Zweifel wichtigste war die Tilgung der Forderung des Geschlechtes beziehungsweise der Kirche. Denn beruhte, wie wir ausführten, auf ihrem Untergrunde der Besitz des Pfandes, war letzteres den Gläubigern als Sicherheit für eine noch zu erwartende Befriedigung ihres Anspruches eingeräumt, so muszten mit der Beseitigung dieser Berechtigung auch deren Wirkungen aufgehoben werden. Eine solche aber sollte allein auf dem Wege der Zahlung der Reichsschuld vor sich gehen, keinem Könige es gestattet sein, sei es durch gewaltsame Vertreibung des Pfandinhabers, sei es durch gerichtliches Urteil eine Zurückgabe des Haftobjektes zu erwirken.[8])

Des weiteren wurden der Abtragung der Verbindlichkeit mannigfache Schranken gezogen: sie sollte in baarem Gelde,[9]) ohne jedweden Abzug,[10]) zugleich ohne Aufschlag von Zinsen[11]) erfolgen, in einer Höhe, welche jeweils in der letztmaligen Verbriefung festgestellt worden war. Wenn sodann in einigen Verabredungen die Bestimmung sich findet, nur auf einmal, nicht aber in Raten solle die Verpflichtung des Reiches gelöscht werden,[12]) — „particularis solucio multa affert incommoda", heiszt es in der Urkunde Karls IV. vom 31. Mai 1376[13]) — so darf man die Geltung dieses Satzes wohl auf alle Verträge ausdehnen gleich demjenigen, dasz die Pfandlöse ausschlieszlich „pro nostra et imperii propria pecunia"[14]) bewerkstelligt werden könne.

---

[8]) cfr. Heinrich v. Luxemburg 1308 Septbr. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68.
Karl IV. 1374 Novbr. 11. — R. T. A. 1, 11 No. 3 § 7.
idem 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6 § 8.

[9]) cfr. Karl IV. 1349 Febr. 19. — Lac. UB. 3, 380 No. 473.

[10]) cfr. Rudolf v. Habsburg 1282 Novbr. 11. — Wenck, Hess. UB. 1, 49 No. 70.

[11]) cfr. von Meibom, l. c. 381.

[12]) cfr. Karl IV. 1368 Jan. 29. — N. A. 8, 274 No. 173.

[13]) Karl IV. 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6, pag. 25, Zeile 33.

[14]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3036.
Karl IV. 1348 Jan. 19. — Lac. UB. 3, 364 No. 454.
cfr. Heusler, l. c. 2, 142: „Es erscheint gegen die gute Treue, dasz der Schuldner das Lösungsrecht mit anderen Mitteln als den seinigen bewirke, infolge dessen er sofort das Gut weiter verpfänden musz".

Digitized by Google

Denn gerade die an letzter Stelle erwähnte Klausel ist die logisch notwendige Folge eines Schlusses, der wieder aus einer Mehrheit von Diplomen gezogen zu werden vermag: nur dem Könige lag es ob, das versetzte Reichsgut wieder an sich zu bringen; mochte er immerhin andere hiemit beauftragen können,[15]) es blieb ihm untersagt, seinen Günstlingen die Berechtigung eines Pfanderwerbes zuzugestehen, der erst nach Verdrängung des ursprünglichen Gläubigers ins Leben treten konnte.[16])

Die Zeit endlich der Revindication war dem Ermessen des Herrschers anheimgegeben: „quandocunque nobis videbitur expedire", wollte Adolf von Nassau im Jahre 1292[17]) die Versetzung einiger Plätze rückgängig machen, während Ludwig IV. im Jahre 1336[18]) durch die Worte „cum poterimus" sich damit beschied, die Verwirklichung der ihm und seinen Nachfolgern vorbehaltenen Befugnis von der Leistungsfähigkeit des Reiches überhaupt abhängig zu erklären.

Immerhin fehlt es nicht an Zeugnissen einer Festlegung auch des Einlösetermins. Im Jahre 1314[19]) liesz Friedrich von Österreich durch seinen Bruder dem Edlen Reynald von Falkenburg versprechen, dasz innerhalb der nächsten zwanzig Jahre das ihm verpfändete Aachener Schultheiszenamt nicht eingezogen werden könne; Karl IV. sogar gelobte im Jahre 1374[20]) dem Erz-

---

[15]) Dies ergiebt sich aus den pag. 88 ff. zu besprechenden Revindicationsbestrebungen. Die nämliche Anschauung scheint der Urkunde Albrechts 1300 Jan. 19. — Lac. UB. 2, 615 No. 1042 zu Grunde zu liegen. Der König will dem Grafen v. Jülich Sinzig um 3000 Mark verpfänden. „Postquam vero dictus comes per nos vel per alium nostro nomine (im anderen Falle müszte es doch suo nomine heiszen) de prefatis debitis fuerit expeditus, idem nobis vel alii de mandato nostro reddere et assignare tenebitur oppidum memoratum, quavis occasione postposita et remota".

[16]) Es folgt dies zunächst daraus, dasz alle Urkunden als zur Auslöse berechtigt nur die Pfandbesteller bezw. deren Nachfolger anführen. Ausdrücklich wird diese Befugnis auf die Könige beschränkt, u. a.

Adolf v. Nassau 1297 Juni 13. — Lac. UB. 2, 574 No. 973.

Ludwig IV. 1332. — Öfele, Script. rer. Boic. 1, 769.

[17]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 13. — Quell. d. St. Köln 3, 334 No. 372, pag. 337.

[18]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — Note 14.

[19]) Leopold v. Österreich 1314 Mai 9. — Lac. UB. 3, 95 No. 129.

[20]) Karl IV. 1374 Novbr. 11. — Note 8.

Wenzel 1376 Juli 8. — R. T. A. 1, 26 Note 1.

Digitized by Google

bischof von Trier, es solle weder ihm noch seinem Sohne noch auch „allen unsen erben und nakomen, die von unserm stamme oder wapen sint oder koment und zu dem roemschen rijche quemen," gestattet sein, das Eigentum des Reiches an Boppard und Oberwesel in seinem alten Umfange wieder herzustellen. Somit entkleidete der Kaiser einen Teil der deutschen Herrscher der letzten bei jener Reichspfandschaft ihnen verbliebenen Berechtigung: das Regiment eines Luxemburgers sollte dem Erzstift die Gewiszheit geben, dasz unter diesem sein Pfandbesitz nicht beendet werden würde.

Pflicht der Gläubiger war es endlich, einer Tilgung ihres Anspruches sich nicht zu widersetzen, vielmehr in solchem Falle dem Reiche „libere et absolute" das Pfand so zurückzuerstatten, wie es ihnen eingeräumt worden war.[21]) Heinrich VII. konnte daher im Jahre 1312[22]) mit gutem Grunde fordern, dasz nach Entrichtung von 12000 Pfd. Hellern an die trierischen Kurfürsten die ihrer Kirche versetzten Städte „sicut ea obligamus, sine qualibet alia impetitione debiti, dampni vel interesse ac sine exceptione, impedimento seu obstaculo quolibet ad nos et imperium libere revertantur et ipsi assignare nobis et imperio sine contradictione qualibet teneantur"; ja, man wird es begreiflich finden, wenn Conrad IV. im Jahre 1241[23]) der Erwartung sich hingab, dasz die Grafen von Jülich nach der Auslösung Dürens „pro tanta gratia eis impensa eo frequentius mandatis imperii subiacebunt".

§ 2. Die Handhabung der Auslösungsbefugnis.

Wird man auch die Strenge der Bestimmungen der Pfandlöse für den Schuldner nicht verkennen, so erscheint es gleichwohl gerechtfertigt zu fragen, ob die deutschen Könige an dieselben sich für gebunden erachteten, ob sie überhaupt von der ihnen gewährleisteten Befugnis Gebrauch machten.

---

[21]) cfr. Wilhelm v. Holland 1248 Apr. 29. — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 242.

Albrecht 1300 Jan. 19. — Note 15.

idem 1300 Jan. 20. — Lac. UB. 2, 615 No. 1043.

[22]) Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53.

[23]) Conrad IV. 1241 Octbr. — Huillard 6, 824.

Digitized by Google

Hierauf eine unbedingte Antwort zu erteilen, ist jedoch unmöglich. Während in den eventuellen Verpfändungen ein Weg eingeschlagen wurde, den freilich der Wortlaut der Verträge den Herrschern verschlosz, ist andrerseits ein an Umfang zu geringes Material uns erhalten, als dasz aus ihm eine häufigere Anwendung des Auslöserechtes gefolgert werden könnte.

Immerhin sind Zeugnisse dafür vorhanden, dasz man wenigstens bestrebt war, einzelne rheinische Reichsgüter der durch keinerlei fremde Ansprüche beengten Herrschaft und Verwaltung des Königs wieder zu unterstellen. So machte im Jahre 1202[24]) Otto IV. sich anheischig, den Besitz des Brabanters an Sinzig, den des Limburgers an der Münzstätte zu Aachen zu beseitigen; so gebot Rudolf von Habsburg im Jahre 1282[25]) dem Grafen von Geldern die Zurückgabe Duisburgs, — ein Ansinnen, dessen Erfüllung, gefördert jedenfalls durch den Ausgang der Worringer Fehde (1288), nicht allein aus der Bestätigung der bürgerlichen Privilegien,[26]) sondern vor allem aus der Überweisung der Stadt an Cleve[27]) mit Sicherheit geschlossen werden musz. Wir sehen Adolf von Nassau[28]) „pro liberatione munitionum et bonorum imperii, que alias vix poterant liberari“, von Johann von Brabant eine beträchtliche Anleihe sich erbitten, allerdings um in der nämlichen Urkunde dem Herzog eine grosze Anzahl wichtiger Einnahmequellen des Reiches zu Pfand zu geben.

Ludwig der Bayer und Karl IV. lenkten ihr Augenmerk auf die Dominialgüter zu Dortmund. Jener beauftragte 1323[29]) den Grafen von Waldeck, einige Jahre später[30]) die Einwohnerschaft selbst mit der Revindication der dem Reiche entzogenen Besitzungen und Einkünfte; dieser berief im Jahre 1361[31]) zur

---

[24]) (Otto IV.) 1202 Septbr. — M. G. L. L. 2, 206.

[25]) Rudolf v. Habsburg 1282 Juni 19. — Lac. UB. 2, 451 No. 765.

[26]) Rudolf v. Habsburg 1290 Febr. 18. — l. c. 2, 526 No. 883.

[27]) Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — l. c. 2, 533 No. 893.

[28]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 22. — Jan Heelu ed. Willems 562.

[29]) Ludwig IV. 1323 März 21. — Varnhagen, Waldeckische Landesgeschichte 1, 145 No. 66.

[30]) Ludwig IV. 1332 Juni 23. — Rübel, l. c. 1, 334 No. 483.

[31]) Karl IV. 1361 Aug. 30. — Janicke, UB. v. Quedlinburg 1, 152 No. 178.

Digitized by Google

Ausführung des gleichen Planes den Herzog von Sachsen, ohne dasz die Masznahmen beider Herrscher von irgendwelchem Erfolge begleitet gewesen wären. Einer Wiedereinfügung Boppards und Oberwesels endlich in den Kreis der reichsunmittelbar gebliebenen Städte sollte es dienen, wenn nach dem Tode des Erzbischofs Balduin Karl IV.[32]) mit dem Domkapitel von Trier dahin sich einigte, beide Gemeinden sollten nach seinem, d. h. des Königs Hinscheiden an das Reich zurückfallen, inzwischen aber dem Erzstift einverleibt bleiben. Trotzdem ist auch hier kein Gelingen zu verzeichnen. Jene Städte wurden bald darauf von neuem an Kurfürst Boemund verpfändet,[33]) um fortan für immer Bestandteile der trierischen Lande zu bilden.

§ 3. Versuch einer Würdigung der Reichspfandschaften.

Im Jahre 1314[34]) schrieb Ludwig der Bayer den Bürgern von Boppard und Oberwesel, er habe „ob evidentem utilitatem nostram et imperii“ die Verpfändung beider Städte an Balduin von Trier bestätigt wie auch den Pfandschilling erheblich gesteigert.

Wir lassen dahin gestellt, ob der König — wenn anders seine Worte ernst gemeint waren — noch im Banne einer Anschauung handelte, derzufolge die Vergabungen früherer Jahrhunderte an die Kirchen des Reiches als für letzteres mittelbar gewinnverheiszend angesehen wurden,[35]) — jedenfalls wird unser Urteil über die Versetzung von Reichsgütern und -Rechten an geistliche Anstalten wie an weltliche Geschlechter nicht zweifelhaft sein können.

Der stetig sich mehrende Betrag der Schuldsummen, die Dahingabe des Objektes an den Gläubiger zu Besitz und Nutznieszung, die Vereinbarung einer Reihe von Bedingungen, die an sich schon die Auslöse unverhältnismäszig erschwerten, — alles vereinigte sich, um dem Reiche aus den Verschreibungen nur Schaden erwachsen zu lassen: bei seinem geringen Kredite, der Unordnung seiner Finanzen, der Abhängigkeit der Herrscher

---

[32]) Karl IV. 1354 März 4. — N. A. 8, 262 No. 73.

[33]) Karl IV. 1356 Jan. 5. — N. A. 8, 264 No. 91.

[34]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 15. — Günther 3, 162 Note 2. (Or. in Coblenz.)

[35]) cfr. Ficker, Wiener Sitzungsberichte 72, 399.

Digitized by Google

von dem guten Willen der Fürsten muszte es zu solchen Zugeständnissen sich verstehen.

Das Reichsgut der Rheinlande lag zerstreut inmitten aufstrebender Territorien, nicht zusammengehalten durch eine gemeinsame Landvogtei wie etwa dasjenige der Wetterau. Naturgemäsz erleichterte dies sein Ausscheiden aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Reichsoberhaupte. Für die Könige war es eine schwierige Aufgabe, den gesamten Bestand fiskalischer Besitzungen zu überschauen, eine noch schwierigere, ihn mit Erfolg durch Beamte verwalten zu lassen, zumal ihre Aufmerksamkeit vor allem durch die Schicksale der eigenen Hausmacht in Anspruch genommen wurde.

Freilich, wer wollte leugnen, dasz sie durch die Verpfändungen der Reichsstädte u. s. f. mannigfacher Stützpunkte ihrer Stellung sich entäuszerten? Wer wollte verkennen, dasz den Städten aus der Entfremdung vom Reiche manche Nachteile, vornehmlich die Einbusze einer fast unbeschränkten Freiheit, entsprangen? Gleichwohl wird man annehmen dürfen, dasz sie ihrer Einfügung in einen mehr und mehr sich befestigenden Staatskörper zugleich auch Ordnung und Sicherheit verdankten. Sehen wir ab von Aachen, das als Krönungsstätte dem Reichsverbande erhalten werden muszte, desgleichen von Dortmund, welches der Mut seiner Bewohner vor der Unterwerfung unter die kölnische Kirche bewahrte, — die übrigen waren gewisz zu unbedeutend, um aus eigener Kraft in den wechselvollen Kämpfen der rheinischen Dynasten stets neutral zu bleiben oder gar mit eigenen Waffen sich zu schützen. Sie muszten sich bescheiden, an ihrem neuen Gebieter einen Schirmherrn zu finden, der als Inhaber des Territoriums mit demselben auch die ihm verpfändeten Reichsstädte zu verteidigen vermochte,[36]) der sie zu verteidigen gehalten war, wenn anders er sein Interesse wahrzunehmen verstand.

So sind am letzten Ende den Fürsten jene Verfügungen zu gute gekommen: zur Abrundung ihres Gebietes bot sich in dem Erwerbe von Reichsgütern ein nicht zu unterschätzendes Mittel

---

[36]) Wie abhängig selbst Aachen von Jülich war, dem doch nur die königlichen Beamtungen in der Stadt zustanden, ergiebt sich daraus, dasz 1347 März 24. — Quix, Cod. Aquens. 1, 234 No. 340 Markgraf Wilhelm I. von der Bürgerschaft als „uns heyrre" bezeichnet wird.

Digitized by Google

dar. Adolf von Nassau[37]) bezeichnete nicht mit Unrecht den Zweck einer seiner Pfandbestellungen dahin, dasz sie „pro iuribus regni et imperii ac etiam ecclesie Coloniensis in partibus illis contra suos inimicos commodius defendendis et etiam conservandis“ erfolge. Und sicherlich fügte auch Karl IV. sich dem Wunsche des Herzogs von Brabant, wenn diesem nach einem Urkundenentwurfe[38]) „bona in nostro Romano regno seu imperio prope Brabanciam situata“ versetzt werden sollten. Allerdings nicht immer wurden den Groszen solche Plätze zugesichert, deren Besitz unmittelbar für sie von Wichtigkeit sein konnte. Wir erfahren von einer Überweisung von Boppard und Oberwesel an Jülich,[39]) einer Verschreibung von Duisburg und Dortmund an das askanische Sachsen-Wittenberg,[40]) — gleichsam ein Hinweis auf die seinem Erben, dem Hause Wettin, am Ende des 15. Jahrhunderts durch die Eventualbelehnung mit Jülich und Berg zugedachte Stellung[41]) —: allein in der Regel muszte die Einräumung einer Einnahmequelle, einer Beamtung, einer Stadt des Reiches den Bestrebungen der Landesherren entsprechen.

Alles in allem wird es gerechtfertigt sein, in den Reichspfandschaften ein Ferment in der Bildung der Territorien, ein Zeichen des allmählichen Verfalles des Reiches zu erblicken: es blieb den Königen verwehrt, neben und über den Fürsten eine selbständige Stellung zu behaupten.

---

[37]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 13. — Quell. d. St. Köln 3, 334 No. 372.
[38]) 1348—1349. — Winkelmann, Acta 2, 444 No. 716.
[39]) cfr. Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3036.
[40]) Karl IV. 1362 Septbr. 8. — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8. idem 1364 Apr. 14. — N. A. 8, 270 No. 142.
[41]) cfr. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation 190.

Digitized by Google

Exkurse.

I. Die trierische Reichspfandschaft Boppard und Oberwesel.

§ 1. Geschichte von Boppard und Oberwesel bis zu ihrer Besitznahme durch das Erzbistum Trier.

Boppard, bereits im Jahre 820[1]) als königlicher Fiskalort erwähnt, begegnet als „locus regie potestati assignatus" seit dem elften Jahrhundert häufiger in den Urkunden der Herrscher:[2]) Friedrich II.[3]) spricht von „Bopardia et omnia loca, que nostre sunt iurisdictionis"; Rudolf von Habsburg[4]) endlich nennt es eine „civitas regni", deren Siegel[5]) die Umschrift: „Popardia liberum et spetiale opidum romani imperii" trägt.

Oberwesel hingegen — das angeführte Diplom Ludwigs des Frommen kennzeichnet es als „fiscus noster" — findet sich späterhin im Besitze zweier Franken, denen es Otto der Grosze im Jahre 966 aberkannte, um es sofort dem Erzstift Magdeburg schenkweise zu überlassen.[6]) Freilich erst Friedrich I. wuszte es dem Reiche wiederzugewinnen;[7]) allein noch blieb es der

---

[1]) Ludwig d. Fr. 820 Jan. 30. — Mittelrh. UB. 1, 58 No. 52.

[2]) cfr. Heinrich IV. 1074 Jan. 8. — Boos, Wormser UB. 1, 47 No. 56.
Heinrich V. 1112 Octbr. 16. — l. c. 1, 52 No. 61.
Friedrich I. 1184 Jan. 3. — l. c. 1, 73 No. 90.
Otto IV. 1208 Decbr. — l. c. 1, 87 No. 110.

[3]) Friedrich II. 1218 März 27. — Rossel, Eberb. UB. 1, 199 No. 104.

[4]) Rudolf v. Habsburg 1281 Decbr. 12. — Guden, Cod. dipl. 1, 782 No. 364.

[5]) cfr. Quell. d. St. Köln 2, Tafeln sub No. 11.

[6]) Otto I. 966 Aug. 24. — M. G. D. D. 1, 446 No. 332. — cfr. Köpke-Dümmler, Otto d. Gr. 409 Note 3.
cfr. Otto III. 992 Jan. 18. — Leibniz, Ann. 3, 572.
Conrad III. 1144 Decbr. 31. — v. Heinemann, Albrecht der Bär 453 No. 29.

[7]) Friedrich I. 1166 März 8. — Cod. dipl. Anhalt. 1, 359 No. 496.
cfr. idem 1166 März 8. — Böhmer, Acta 268 No. 304.
cfr. Alexander III. 1180 Febr. 15. — Cod. dipl. Anhalt. 1, 426 No. 577, — etc. etc. — Lucius III. 1182 Juni 15. — l. c. 1, 454 No. 615.

Digitized by Google

unmittelbaren königlichen Verwaltung entzogen: vorab stand den Herren von Schönburg die Vogtei über Oberwesel zu, eine erbliche Gerechtsame, kraft deren sie hier Steuern erhoben wie von ihrer Zahlung befreiten, sie durch Vögte und Schultheiszen das Gericht handzuhaben befugt waren.[8]) Erscheint es daher verboten, schon jetzt von Oberwesel als von einer Reichsstadt zu sprechen, so ist es andrerseits begreiflich, dasz es als Zubehör der Feste Schönburg auch deren Schicksal teilte, als sie im Jahre 1216 durch Friedrich II.[9]) der Magdeburger Kirche verpfändet wurde.

Nicht allzulange gleichwohl wird eine solche Verfügung zu Recht bestanden haben: bereits im Jahre 1237[10]) versprach der Kaiser den Schönburgern, ihr Besitztum fortan dem Reiche erhalten zu wollen; die Summe von 300 Mark sollte sie zugleich für erlittene Verluste entschädigen. Gerade die letzterwähnte Bestimmung wird man mit einer Urkunde Richards von Cornwallis[11]) in Verbindung bringen dürfen, in der es heiszt, dasz Friedrich II. . . . „pro augmento exaltationis imperii et honore sui nominis ac liberatione servitutis aliene civium eorundem (von Oberwesel) comparavit advocatiam Wesaliensem a dominio et potestate Ottonis et Ottonis fratrum de Sconenburg et heredum suorum pro trecentis marcis argenti, . . . quam etiam pecuniam persolverunt cives nostri superius nominati“. Gegen eine Vereinigung der beiden Zeugnisse scheint zwar zu sprechen, dasz Heinrich (VII.) schon im Jahre 1234[12]) das Kloster Chumbd von jeglicher Steuer befreite, — ein Umstand, welcher das Recht der Steuererhebung in Oberwesel dem König, damit der Stadt Reichsunmittelbarkeit beilegt — dasz ferner eine Urkunde aus dem Jahre 1264[13]) den nämlichen König den Bürgern Privilegien erteilt haben läszt. Vielleicht jedoch wird die Vermutung nicht un-

---

[8]) 1213. — Mittelrh. UB. 3, 22 No. 18. (Goerz, Mittelrh. Regg. 2 No. 1095 zu 1209); — 1221. — l. c. 3, 143 No. 164. (Goerz, l. c. 2 No. 1406 zu ca. 1218); cfr. Mone, Zeitschrift 19, 429, 431.

[9]) Friedrich II. 1216 Mai 14. — l. c. 3, 52 No. 48.
cfr. idem 1220 Juli 31. — l. c. 3, 122 No. 133.

[10]) Friedrich II. 1237 Juni. — Böhmer, Acta 268 No. 304.

[11]) Richard v. Cornwallis 1257 Juli 5. — Mittelrh. UB. 3, 1015 No. 1406.

[12]) Heinrich (VII) 1234. — Büttinghausen, Beitr. 2, 325.

[13]) 1264 Mai 29. — Goerz, l. c. 3 No. 1984.

Digitized by Google

erlaubt sein, Heinrich (VII.) habe die Befreiung Oberwesels angebahnt, Friedrich II. sie vollendet; gerade der Kaiser ja hat nach dem Aktenstücke Richards Anordnungen darüber getroffen, wie es fürderhin mit der Reichsstadt gehalten werden solle. Dies schlieszt nicht aus, dasz die Summe zum Ankaufe der Vogtei durch das Reich von der Einwohnerschaft selbst aufgebracht wurde.

Die Schicksale Boppards und Oberwesels sind fortan die nämlichen: im Jahre 1291,[14]) bald nach Rudolfs Tode, vereinigte sich der Erzbischof Gerhard von Mainz mit dem Grafen Eberhard von Katzenellenbogen zum Zwecke der Besitznahme beider Orte;[15]) im Jahre 1308[16]) versprach Heinrich von Luxemburg, sie auf Lebenszeit des Kurfürsten Heinrichs II. der Kölner Kirche zu überlassen; wir erfahren endlich,[17]) dasz sie von einem ungenannten Vorgänger Ludwigs des Bayern den Jülicher Dynasten um 19000 Florin versetzt worden seien.

Soweit erkennbar, war keiner dieser Bestrebungen irgendwelcher Erfolg beschieden:[18]) erst die Regierung Heinrichs VII. brachte das Ende der städtischen Freiheit. Schon im Jahre 1309[19]) war Balduin von Trier zum gubernator et advocatus der Bürgerschaften bestellt worden; bald darauf, am 18. Juli 1312,[20]) wurden beide Plätze seiner Kirche verschrieben, für welche sie einen um so wertvolleren Besitz bilden muszten, als

---

[14]) 1291 Aug. 20. — Baur, Hess. Urkk. 5, 129 No. 147.

[15]) Böhmer, Reg. Alb. No. 409 bemerkt zu einer Notiz der Ann. Colm. maiores M. G. S. S. 17, 227, Zeile 21 ff., die von Albrecht im Jahre 1302 belagerte Stadt könne nicht Trier, eher Coblenz oder gar Boppard sein, sobald sich finden liesze, dasz diese Reichsstadt damals schon an das Erzstift Trier versetzt gewesen. Ein Beleg hiefür ist aber nicht zu erbringen.

[16]) Heinrich v. Luxemburg 1308 Septbr. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68.

[17]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No 3036.

Karl IV. 1348 Jan. 19. — Lac. UB. 3, 364 No 454.

[18]) Wieth, Markgraf Wilhelm 36 Note 2, meint, Wilhelm v. Jülich habe an Boppard und Oberwesel nur Anteile gehabt, da diese Orte schon an Balduin v. Trier verpfändet waren. Für die Richtigkeit einer solchen Vermutung, der an sich wenig Wahrscheinlichkeit zukommt, liegt kein Zeugnis vor.

[19]) Heinrich VII. 1309 Septbr. 28. — Günther 3, 129 No. 37.

cfr. Heinrich VII. 1310 Jan. 3. — B. Reg. imp. 1246—1313, Add. II. pag. XXXIV.

[20]) Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53.

Digitized by Google

durch sie ihre Stellung am linken Rheinufer eine nicht unerhebliche Verstärkung erhielt.[21])

§ 2. Die Stellung der Erzbischöfe zu den Städten und deren Einwohnerklassen.

Durch die Verpfändung und auf Grund des Pfandbesitzes der trierischen Kirche an beiden Städten war der Erzbischof als der nach auszen hin sichtbare Repräsentant des Erzbistums an die Stelle des deutschen Königs getreten. Freilich ward das Recht der Kirche stets als zeitlich beschränkbar bezeichnet. — nicht allein die Urkunden der Herrscher, sondern auch einzelne der Städte selbst[22]) geben diesem Verhältnis Ausdruck — aber niemals in der Folgezeit hat das Reich von der Befugnis der Pfandlöse Gebrauch gemacht. Wohl suchten Günther von Schwarzburg,[23]) wie Karl IV.[24]) auf einem allerdings ungebührlichen Wege das Erzstift aus seiner Inhaberschaft zu verdrängen: ihr Verlangen blieb unerfüllt. Im Gegenteil, jede Steigerung der Pfandsumme erschwerte zugleich den Rückfall der Gemeinwesen an das Reich, bis endlich das Diplom Karls IV. vom Jahre 1376[25]) einen solchen geradezu für immer unmöglich machte.[26])

---

[21]) Bodmann, Rheingauische Altertümer 299 Note a. sagt, Ludwig IV. habe dem Erzbischof Balduin v. Trier die Erlaubnis gegeben, gegen den Pfandschilling von 50000 Mark u. a. die Städte Boppard und Oberwesel an sich zu lösen, welches auch im Jahre 1316 oder 1317 geschah. Er beruft sich auf Trithemius, Chron. Hirsaug. (in dessen Werken ed. Freher 2, 213.) und die Gesta Trev. (ed. Hontheim, Prodr. hist. Trev. 831.), — allein an keiner Stelle findet sich, was Bodmann behauptet; mit keiner Urkunde lassen sich seine Worte belegen, ganz abgesehen davon, dasz die von ihm gegebene Chronologie mit der bei der Zahl der königlichen Diplome aufstellbaren sich nicht vereinigen läszt. — Über die Geschichte Boppards bis z. Jahre 1327 cfr. pag. 82 Note 56 ff.

[22]) cfr. 1327 Septbr. 29. — Höfer, Auswahl deutscher Urkk. 214 No. 122.
1331 Jan. 26. — Lamprecht, Wirtschaftsleben 3, 150 No. 122.
1337 März 26. — Höfer, l. c. 317 No. 199.
1337 Novbr. 2. — Günther 3, 347 No. 224.

[23]) Günther v. Schwarzburg 1349 Jan. 2. — Winkelmann, Acta 2. 826 No. 1167.

[24]) Karl IV. 1354 März 4. — N. A. 8, 262 No. 73.

[25]) Karl IV. 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6.
cfr. idem 1374 Novbr. 11. — l. c. 1, 11 No 3 § 7.

[26]) Wie sicher das Erzstift in seinem Besitze zu sein glaubte, zeigt sich u. a. darin, dasz Cuno II. 1385 Juli 31. — Lamprecht, l. c. 3, 249 No. 212 verfügt, seine Verordnung solle „zu ewigen ziden" beachtet werden.

Digitized by Google

Die Erzbischöfe nannten fortan Boppard und Oberwesel „unsere Städte“,[27]) die in ihrer „Macht und Gewalt“[28]) standen; sie vertraten ihnen gegenüber ihre „rechte Herrschaft“,[29]) welche jeden Eingriff mit den strengsten,[30]) schon im voraus von den deutschen Königen bestätigten Strafen[31]) zu ahnden berechtigt war.

Andrerseits war der Erzbischof für die Städte „unser lieber gnädiger Herr“;[32]) ihm schuldeten sie Huldigung, sobald er sein Amt angetreten oder der deutsche König die Pfandschaft bestätigt oder erweitert hatte.[33]) An seinem Willen, an seinen vom Reiche gewährleisteten Gerechtsamen muszte ihre Autonomie eine Schranke finden. So unterlag zu Boppard der städtische Rat dem Widerstreben Balduins, um, soweit wir zu sehen vermögen, niemals wieder zu erstehen,[34]) während die nämliche Einrichtung in Oberwesel sich erhielt, wo noch im Jahre 1385[35]) städtische Bürgermeister uns begegnen. Ausdrücklich verpflichteten sich beide Gemeinden im Jahre 1337,[36]) kein Gesetz, Gebot oder Verbot zu erlassen, das den Kirchenfürsten irgendwie in der Geltendmachung seiner Befugnisse behindern könne.[37])

Trotzdem wird man nicht behaupten dürfen, dasz mit der trierischen Herrschaft jedwede Selbständigkeit der Gemeinden beseitigt worden sei. Wir sehen vielmehr, wie ihre Privilegien von den Königen,[38]) von den Erzbischöfen selbst[39]) anerkannt, diejenigen

---

[27]) u. a. 1328 Juli 7. — Günther 3, 256 No. 155, pag. 265.

[28]) Karl IV. 1361 Apr. 18. — Böhmer, Acta 581 No. 863.

[29]) Ludwig IV. 1326 Juli 14. — Günther 3, 239 No. 141.

[30]) cfr. 1337 Novbr. 2. — Note 22.

[31]) cfr. Karl IV. 1346 Novbr. 26. — Dominicus, Baldewin 466 Note 1. idem 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6, pag. 27 Zeile 38 ff.

[32]) 1356 Octbr. 4. — Günther 3, 623 No. 434. — cfr. 1337 März 26. — Note 22: „der Erwerdige in Gode Vader und Herre, unser Herre“.

[33]) Über die Huldigung cfr. pag. 72 Einlage IV.

[34]) 1327 Septbr. 29. — Note 22. — cfr. 1326 Novbr. 10. — Günther 3, 247 No. 148.

[35]) 1385 Juli 31. — Note 26.

[36]) 1337 März 26. und 1337 Novbr. 2. — Note 22.

[37]) cfr. Karl IV. 1346 Novbr. 26. — Dominicus, Baldewin 466 Note 1. — cfr. R. T. A. 1, 27 Zeile 21 ff.

[38]) Ludwig IV. 1318 Octbr. 15. — Günther 3, 186 No. 95. Karl IV. 1357 Febr. 23. — Wigand, Wetzlar'sche Beitr. 2, 87 No. 2.

[39]) cfr. 1368 Febr. 8. — Goerz, Regg. d. Erzbb. 102.

Digitized by Google

Oberwesels durch Karl IV. um das Privilegium de non impignorando vermehrt[40]) werden. Noch schlossen überdies die Bürgerschaften mit anderen Städten Einungen ab,[41]) ja, noch führten sie auf eigene Gefahr hin mit ihren Nachbaren Kriege,[42]) ein Recht, welches der Schiedsspruch der Coblenzer[43]) den Boppardern wenigstens für den Fall zugebilligt hatte, dasz die Angegriffenen weder von Trier abhängig noch mit ihm verbündet sein würden.

Heinrich VII. hatte zwar die Lehnsherrlichkeit über die an beiden Plätzen angesiedelten Reichsvasallen — zumeist wohl waren es mit Lehen ausgestattete Ministerialen,[44]) die bislang von den Königen mit der Burghut betraut worden waren — sich und dem Reiche vorbehalten. Allein schon unter seinem Nachfolger kam diese Beschränkung in Wegfall. Fortan war der Erzbischof allein der Herr jener Mannen: er war befugt, von denselben Eid und Dienst zu verlangen, ihnen die Lehen, welcher Art immer sie sein mochten, zu erteilen.[45])

---

[40]) Karl IV. 1358 Septbr. 14. — Günther 3, 639 No. 452.

[41]) cfr. 1355 Mai 13. — Stramberg, Rhein. Antiquar. II. 5, 57. Das Bündnis Boppards mit Diebach und Caub kommt hier nicht in Betracht, da es gegen Balduin von Trier eingegangen war, cfr. Ludwig IV. 1326 Juli 14. — Note 29.

[42]) Ludwig IV. 1339 Jan. 8. — Winkelmann, Acta 2, 373 No. 611. Karl IV. 1361 Apr. 18. — Böhmer, Acta 581 No. 863. — cfr. 1361 Jan. 6. — Hontheim, Hist. Trev. dipl. 2, 211 No. 707.

[43]) 1326 Novbr. 10. — Note 34.

[44]) cfr. Lamprecht 1, 1312 f.

[45]) cfr. 1318 Aug. 21. — Goerz, Regg. d. Erzbb. 68.
1327 Decbr. 13. — Günther 3, 253 No. 152.
1344. — l. c. 3, 468 No. 308.
1356 Septbr. 10. — l. c. 3, 623 No. 423.
1377 Octbr. 1. — Goerz, l. c. 112.

Bezeichnend vor allem ist der Dienstvertrag des u. a. mit dem Bopparder Königshaus belehnten Ritters Heinrich Beyer 1331 Jan. 26. — Lamprecht, l. c. 3, 150 No. 122. „Prefatum . . . castrum et bona neque ab imperio neque ab imperatore nec Romanorum rege nec a quoquam alio, quocunque nomine nuncupentur, preterquam solum a domno meo predicto (Balduin v. Trier) quamdiu vixerit et post eius obitum a suis successoribus archiepiscopis Treverensibus . . . in feodum recipiam et tenebo, quousque oppidum Bopardiense cum suis pertinentiis et alia predicto domno meo ab imperio pignori obligata redempta fuerint". Ohne Zweifel wollte man einer Vermengung von Reichs- und trierischen Lehen vorbeugen, um nicht bei einer event. Pfandlöse auch letztere der Lehnsherrlichkeit des Reiches unterstellt zu sehen.

Digitized by Google

Allerdings war die Neuerrichtung derartiger Lehen unmöglich; lag doch ihr rechtliches Kennzeichen gerade darin, dasz bereits vor der Verpfändung das Reich sie den Einzelnen gewährt hatte, — andrerseits aber wuszten die Erzbischöfe das Recht zu erwirken, nicht nur die jährlichen Weinbezüge der Vasallen zu schmälern, sobald unvorhergesehene Ereignisse die Weinernte einmal weniger günstig gestalten sollten,[46]) sondern auch die in Geld- oder Naturalrenten bestehenden Lehen völlig abzulösen.[47]) Natürlich, dasz namentlich durch die Anwendung des letzteren Mittels die ehemaligen Reichsministerialen oder doch deren Erben durch trierische Dienstleute verdrängt werden konnten, gab man nicht gänzlicher Lehenseinziehung den Vorzug.

Gleichzeitig hatte das Reich auch der Herrschaft über die städtischen Judenschaften sich begeben: das Belieben der Erzbischöfe, ihrer Gebieter, bedingte hinfort wie die Aufnahme von Juden so auch die Regeln für deren Geschäftsbetrieb. Vornehmlich als Finanzquellen kamen diese Genossenschaften fortan in Betracht. Und bleibt es auch ungewisz, ob sie zu Einheiten zusammengefaszt oder ob ihre einzelnen Mitglieder zu jährlichem Zinse gehalten waren, — jedenfalls wurden Teile ihrer Abgaben zu Lehen trierischer Ritter verwandt.[48]) Balduin von Trier muszte daher gerade durch das Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Judengemeinden sich veranlaszt sehen, den Judenverfolgungen, wie sie im Jahre 1337 sich erhoben, strafend entgegenzutreten wie auch die Bürger zur Entschädigung der Miszhandelten, nicht zuletzt zum Ersatze des eignen Verlustes zu verpflichten.[49-50])

---

[46]) Karl IV. 1356 Decbr. 27. — Hontheim, l. c. 2, 204 No. 700.

[47]) Karl IV. 1346 Novbr. 26. — l. c. 2, 163 No. 671.

[48]) cfr. 1327 Decbr. 13. — Günther 2, 253 No. 152. — Auch die Judenschule zu Boppard bildet den Gegenstand der Belehnung, cfr. 1356 Septbr. 10. — l. c. 3, 623 No. 423.

[49]) cfr. 1337 März 26. und 1337 Novbr. 2. — Note 22.

1337 Octbr. 29. — Dominicus, Baldewin 404 Note 2.

1338 März 16. — Stramberg, l. c. II. 8, 43.

1338 Apr. 23. — Goerz, Regg. d. Erzbb. 80.

1342 Apr. 13. — Stramberg, l. c. II. 8, 43.

cfr. die Einnahmen in den Rechnungsabschlüssen der Oberweseler Kellnerei bei Lamprecht l. c. 3, 454 No. 294 und 3, 463 No. 295.

[50]) Über die erst im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts in Oberwesel

Digitized by Google

Gedenken wir endlich mit wenigen Worten der Geistlichkeit in beiden Städten. Vor deren Verpfändung bereits hatte sie unter dem Erzbischof als dem Oberhaupt der trierischen Diözese gestanden. Bald nach derselben wurde ihre Abhängigkeit noch dadurch erheblich gesteigert, dasz im Jahre 1321[51]) Ludwig der Bayer Balduin wie seine Nachfolger ermächtigte, bis zur Auslöse der Reichspfandschaft nach freiem Ermessen auch über diejenigen kirchlichen Beamtungen zu verfügen, bei deren Besetzung bislang der deutsche König auf Grund sei es des Patronats-, sei es des Provisionsrechtes entscheidenden Einflusz geübt hatte.[52]) Allein wenngleich für die Geltendmachung derartiger Gerechtsamen urkundliche Belege fehlen, ohne Zweifel war durch jenes Privileg die Ausschlieszung jeglicher Nebenbuhlerschaft erreicht.

§ 3. Die Gerichts-, Militär- und Finanzhoheit des Erzbischofs.

Durch den Pfandvertrag hatten die Erzbischöfe die bislang von den deutschen Herrschern gehandhabten staatlichen Hoheitsrechte über Boppard und Oberwesel übernommen. Indem sie die Städte der bestehenden Ämterorganisation einordneten, verbanden sie dieselben um so fester mit ihrem Territorium, je weniger nachgerade die Möglichkeit eines Rückerwerbes der Plätze durch das Reich zu befürchten war.

Der Erzbischof war zunächst der Herr des Gerichtes,[53])

---

aufgenommenen Lombarden cfr. 1372 Decbr. 27. 29. — Goerz, l. c. 108. 1376 Decbr. 27. — Hontheim, l. c. 2, 276 No. 749. Ihre Stellung war im wesentlichen derjenigen der Juden analog.

[51]) Ludwig IV. 1321 Apr. 30. — Günther 3, 201 No. 108.

[52]) Das Kloster Marienberg bei Boppard blieb von jeder Unterordnung unter die Gewalt Triers befreit. Das Privileg Heinrichs (VII.) 1224 Jan. 8. — Mittelrh. UB. 3, 186 No. 224: „Quodsi contigerit . . . Bopardiam . . . obligari, . . . ipsum claustrum sancte Marie ab omni . . . obligatione . . . liberum et absolutum volumus permanere", wurde u. a. von Ludwig IV. 1314 Decbr. 17. — Winkelmann, Acta 2, 284 No. 450 und Karl IV. 1349 Juli 22. — Günther 3, 523 No. 358 erneuert.

[53]) cfr. 1326 Novbr. 10. — Günther 3, 247 No. 148. Balduin beschwert sich über die Bopparder, „dat si syn Gerichte neit en haldent als sie halden sulden."

Digitized by Google

der Inhaber der iurisdictio alta et bassa,[54]) vor jedem Eingriffe durch die Privilegien de non apellando und de non evocando geschützt.[55]) Er setzt wohl selbst Strafen für Vergehungen fest,[56]) er läszt durch einen eigens berufenen Richter die Verletzung eines Städters untersuchen und zugleich das Masz der Strafe bestimmen;[57]) er verordnet endlich, wie er z. B. in Schuldsachen das Recht gehandhabt sehen will.[58]) Andrerseits lag es ihm ob, die Schöffenkollegien zu besetzen, mochte vielleicht auch der neue Schöffe von den übrigen ihm vorgeschlagen worden sein;[59]) er erhielt von ihnen die eidliche Versicherung, dasz sie seine Gerechtsame stets beachten würden.[60]) Der Vorsitzende im Gericht, der Schultheisz, an dessen Stelle hin und wieder ein Unterschultheisz begegnet,[61]) ward von ihm bestellt,[62]) von ihm durch den Schwur der Treue in Pflicht genommen.[63]) Und nicht zuletzt, seiner Kammer kamen die Gerichtsbuszen zu gute.[64])

Des weiteren hatte das Reich seiner Militärhoheit über beide Gemeinden sich entäuszert: die Erzbischöfe fortan boten die Bürgerschaften zur Heeresfolge auf,[65]) sie setzten, wie Cuno II. im Jahre 1385[66]) aus Anlasz eines Streites zwischen Oberwesel

---

[54]) Karl IV. 1376 Mai 31. — R T. A. 1, 23 No. 6, pag. 25 Zeile 2.

[55]) cfr. Lamprecht, l. c. 1, 1273 f.

[56]) 1357 Apr. 23. — Goerz, l. c. 94.

[57]) 1344 Decbr. 24. — Guden, Cod. dipl. 2, 1095 No. 156.

[58]) 1376 Decbr. 27. — Hontheim, l. c. 2, 276 No. 749.

[59]) 1330. — Lamprecht, l. c. 1, 1051 Note 1, cfr. l. c. 1, 1331. — Die Schöffen werden „scabini nostri" genannt, cfr. 1376 Decbr. 27. — Note 58 (pag. 277 b).

[60]) Karl IV. 1346 Novbr. 26 — Dominicus, Baldewin 466 Note 1.

[61]) cfr. 1322 Juli 6. — Rossel, l. c. 2, 736 No. 780.

1332 Jan. 8. — l. c. 2, 925 No. 880.

[62]) Bekannt ist uns freilich nur die Urkunde von 1468 Mai 16. — Lamprecht, l. c. 3, 281 No. 248, allein unsere Ansicht wird hiedurch nicht widerlegt werden können.

[63]) cfr. die Urkunde Karls IV. 1346 Novbr. 26. — Note 60.

[64]) cfr. die Einnahmen in den Rechnungsabschlüssen der Oberweseler Kellnerei — Note 49.

[65]) cfr. 1328 Juli 7. — Günther 3, 256 No. 155, pag. 265.

1360 Jan. 8. — Hontheim, l. c. 2, 211 No. 707.

[66]) 1385 Juli 31. — Lamprecht, l. c. 3, 249 No. 212. Beachtenswert ist hier die Stelle: „Auch behalden wir uns, unsern nackomen und stifte,

Digitized by Google

und einigen benachbarten Ortschaften es that, das Masz der Leistungen, Art und Weise der Ausrüstung wie die Strafen für Nichtbeachtung derartiger Vorschriften fest. Die Behauptung und Verteidigung der städtischen Burgen und Mauern war den Ritterschaften anvertraut, sicherlich nicht so sehr deshalb, weil Heinrich VII. gerade dies den Pfandherren zur Pflicht gemacht hatte,[67]) als vielmehr im Interesse der Erhaltung widerstandsfähiger Befestigungen durch die Kräfte schlagbereiter Mannen. Ja, die Bürgerschaften selbst wurden zur Errichtung neuer Verschanzungen herangezogen: die Bopparder wenigstens machten sich im Jahre 1356[68]) anheischig, „eyniche porten, turnen, muren oder vestenunge . . . umb unsers heren von Triere vesten und burg zu Boparten“ anzulegen, welche sie „also bestellen und bestalt halden und huden sollen allezyt, daz unser Her von Triere, sine nakomen und der stift derselben geweldig sin zu yrem willen und noeden uz irer burg und wider yn zu ridene und yren nutz zu schaffen“.

Von der wesentlichsten Bedeutung endlich für die Erzbischöfe waren die reichen Einkünfte, die vor dem Jahr 1312 den deutschen Königen zugeflossen waren: noch ist es möglich, auf Grund eines wertvollen Materials, vor allem zweier Rechnungsabschlüsse der Oberweseler Kellnerei für die Jahre 1344 bis 1346,[69]) die mannigfachen Quellen derselben aufzudecken, wenn auch, wie natürlich, ihre Höhe zumeist unbestimmbar bleiben musz.[70])

Heinrich VII. hatte verfügt, dasz die jährlichen fortab den Pfandherren zu zahlenden Steuern beider Gemeinden den Betrag der früher dem Reichsoberhaupte entrichteten nicht übersteigen sollten, — ohne Zweifel von der Absicht geleitet, jeder Ausbeutung der Einwohnerschaften von vornherein eine Schranke zu ziehen. Zwar wurde, soweit wir sehen, diese Anordnung

---

daz unser amptmann zu ziden zu Wesel mit rade unser burgermeister daselbes die vorgen. wagen meren und anderen muge, nachdem derselber unser amptmann vindet mit rade der burgermeister, daz die noit und sachen sint gelegen.

[67]) cfr. pag. 56 Note 43.

[68]) 1356 Octbr. 4. — Günther 3, 623 No. 434.

[69]) Lamprecht, l. c. 3, 454 No. 294 und 3, 463 No. 295, cfr. l. c. 2, 184. Auf sie sei hier ein für alle Mal verwiesen.

[70]) Wir sehen im Folgenden ab von Judensteuern und Gerichtsbuszen, da diese bereits oben gekennzeichnet sind.

Digitized by Google

in der Folgezeit nicht mehr wiederholt, allein man wird annehmen dürfen, dasz sie hier wie dort Beobachtung fand. So belief sich die Jahresleistung der Oberweseler gleichwie in den Jahren 1344—1346 noch im Jahre 1368[71]) auf 200 Mark, eine Summe, die wohl auch von den Boppardern entrichtet zu werden pflegte, seitdem dieselbe gerade ihnen durch einen Erlasz Adolfs von Nassau[72]) als Reichssteuer festgesetzt worden war. Bestanden ferner die Vorschriften Rudolfs von Habsburg aus dem Jahre 1274[73]) noch im 14. Jahrhundert zu Recht, so wird man den Grundbesitz als Maszstab bezeichnen können, nach welchem die Last von der Gemeinde auf ihre Glieder verteilt wurde.

Des weiteren bildete das Ungelt zu Boppard — und hier allein ist es nachweisbar — eine Einnahmequelle des Pfandbesitzers. „Thelonium domini Treverensis, quod dicitur ungelt“ nennt es eine Übersicht aus dem Jahre 1330[74]) über die während 24 Wochen erhobenen Bezüge, und wir sind um so eher berechtigt, in ihm eine Schöpfung Balduins zu erblicken, als Zeugnisse eines früheren Bestehens sich nicht erbringen lieszen.[75]) Ebendemselben wird auch die Aufstellung des Tarifs zuzuschreiben sein, auf Grund dessen die Lebensmittel, namentlich der Wein, von der neuen Abgabe betroffen wurden. Ursprünglich erzbischöflicher Verwaltung anheimgegeben, ward die Accise jedoch schon im Jahre 1335[76]) einer Gesellschaft von Bopparder Bürgern pachtweise überlassen, um endlich noch zu Lebzeiten des Lützelburgers († 1354) an die Stadt selbst überzugehen. Allerdings ist der diesbezügliche Vertrag nicht überliefert: immerhin werden aus der Erneuerung durch Boemund II. vom Jahre 1356[77]) wenigstens seine Grundzüge mit einiger Deutlichkeit erkennbar. Die Gemeinde setzte fortan die Höhe der Steuer

---

[71]) 1368 Febr. 8. — Goerz, l. c. 102.

[72]) Adolf v. Nassau 1297 Febr. 17. — Goerz, Mittelrh. Regg. 4 No. 2612.

[73]) Rudolf v. Habsburg 1274 Octbr. 6. — Günther 3, 390 No. 258. und Goerz, Mittelrh. Regg. 4 No. 117.

[74]) 1330 März 17.—Septbr. 8. — Lamprecht, l. c. 3, 415 No. 239.

[75]) Stramberg, l. c. II. 5, 573 sieht in der Einführung des Ungelts eine Strafe der Bopparder für ihre Auflehnung gegen Balduin.

[76]) 1335 Septbr. 21. — ibidem.

[77]) 1356 Octbr. 4. — Note 68.

Digitized by Google

fest,[78]) sie erhob und verwandte dieselbe fortan zur Befestigung der Stadt, — mittelbar also zum Vorteile ihres Herren — nur darin beschränkt, dasz der dritte Teil des gesamten Jahresertrages in vier Raten der erzbischöflichen Kammer zugeführt werden muszte.

Zwar fehlt es, wie wir bereits andeuteten, an jeglicher Nachricht für ein Oberweseler Ungelt, allein gerade für diese Stadt eröffnen die erwähnten Rezesse der Kellnerei einen Einblick in das belebte Getriebe der erzstiftischen Domanialverwaltung. Nicht allein census capitales, optimalia, thelonium fori, census finden sich hier: vor allem die mannigfaltigen Bezüge an Wein, der von den benachbarten Weinbergen in das Kelterhaus eingeliefert zu werden pflegte, sind sorgfältig verzeichnet. Noch also bestand zu Oberwesel — und ohne Zweifel auch zu Boppard — eine ausgebreitete Naturalwirtschaft, wenngleich manche ihrer Erträge und Gefälle durch die königlichen Vergabungen während des 13. Jahrhunderts[79]) der jetzigen Besitzerin der Reichsstädte dauernd entzogen sein mochten.

Wie aber hielt man es mit Münze und Zoll, den beiden infolge der steigenden Geldwirtschaft immer gewinnbringenderen Regalien? Wohl hatte sie Heinrich VII. sich und dem Reiche vorbehalten wollen, — „reservamus nobis et imperio thelonium Rheni et monetam nostram in oppidis memoratis“, heiszt es in seiner Urkunde — jedoch schon Ludwig der Bayer übertrug jene Gerechtsame an das Erzstift: ausdrücklich bekannte er, dasz Boppard und Oberwesel „una cum monetis regalibus et theloneis“ verpfändet seien; ausdrücklich gestattete er den Kurfürsten zu Boppard oder in dessen Bezirk die vorübergehenden Waaren mit einem Zoll von 4 Turnosen zu belegen.“[80])

Wie frühzeitig auch der Bopparder Münze gedacht wird,[81])

---

[78]) 1356 Octbr. 27. — Günther 3, 625 Note 1.

[79]) cfr. Rudolf v. Habsburg 1278 Mai 15. — Mitteil. des österr. Instituts 12, 508.

idem 1289 Septbr. 24. — Günther 2, 476 No. 334.

Adolf v. Nassau 1291 Juli 13. — Böhmer, Acta 381 No. 512, — etc. etc.

[80]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther 3, 160 No. 62. (Wiederholung seiner diesbezüglichen Zusage von 1314 Septbr. 20. — Winkelmann, Acta 2, 774 No. 1115.)

[81]) 1143. — Günther 1, 272 No. 133, pag. 275.

Digitized by Google

— die allein uns erhaltenen Geldstücke stammen erst aus der Zeit Rudolfs von Habsburg[82]) und Adolfs von Nassau,[83]) sodasz allem Anscheine nach ihre von dem ersteren vollzogene Verpfändung an den Herzog von Brabant,[84]) wenn überhaupt in Kraft getreten, bald wieder rückgängig gemacht wurde.

Nicht mit der gleichen Sicherheit läszt sich, trotz der angeführten Worte des kaiserlichen Diplomes, das Bestehen einer königlichen Prägeanstalt zu Oberwesel behaupten; ganz abgesehen von dem Mangel jedwedes urkundlichen Nachweises, — keine aus ihr etwa hervorgegangene Münze ist bis jetzt aufgefunden worden.[85])

Wie dem immer sei, jedenfalls wuszten die Erzbischöfe der Erweiterung des ursprünglichen Vertrages sich zu bedienen. Die Nachrichten vor allem des Chronicon monetarum[86]) lassen daran keinen Zweifel, dasz bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts aus der nunmehr erzstiftischen Anstalt Münzen in Umlauf gesetzt wurden, von denen freilich keine auf uns gekommen sind. Bald darauf, wie Lamprecht[87]) vermutet, spätestens etwa seit dem Jahre 1376, scheint die Ausprägung ausschlieszlich nach Oberwesel verlegt worden zu sein. Zum ersten Male wird im Jahre 1385[88]) die „Weseler Werunge“ urkundlich erwähnt; aus der Zeit Cunos II. von Falkenstein (1362—1388) sind die ersten hier geschlagenen Goldgulden und Weiszpfennige überliefert.[89])

Beachten wir jedoch auch deren Umschriften: während nämlich

---

[82]) Cappe, Die Münzen der deutschen Kaiser und Könige 1, 164 No. 738—740, cfr. Tafel 11 No. 191.

[83]) Cappe, l. c. 1, 167 No. 762, cfr. Becker, Zweihundert seltene Münzen, sub No. 82.

[84]) Rudolf v. Habsburg 1283 Febr. 17. — Goerz, Mittelrh. Regg. 4 No. 1033.

[85]) Es wird vielleicht auszerdem zu beachten sein, dasz in einer Reihe von Boppard er Urkunden unter den Zeugen ein monetarius sich findet (cfr. 1276 Juni 3. — Rossel, l. c. 2, 236 No. 448; 1288 Novbr. 1. — Goerz, l. c. 4 No. 1589; 1291 Septbr. 7. — Rossel, l. c. 2, 341 No. 519; 1295 Mai 9. — Goerz, l. c. 4 No. 2398), während in Oberweseler Urkunden, soweit wir sehen, ein solcher nicht begegnet.

[86]) Gesammelt bei Lamprecht l. c. 2, 365 Note 5. — Über das Chron. monetarum — Hontheim, Prodr. hist. Trev. 1167 ff., cfr. Lamprecht, l. c. 2, 399.

[87]) l. c. 2, 365.

[88]) 1385 Juli 31. — l. c. 3, 249 No. 212, Zeile 30.

[89]) Bohl, Die trierischen Münzen 50 No. 7, 8.

Digitized by Google

der Avers die Worte: „Cuno areps Treven.“ aufweist, könnte aus denjenigen der Rückseite: „Sacri imperii moneta V S“ (d. h. Vesaliensis) gefolgert werden, man habe durch sie an den Ursprung des trierischen Münzregals als einer vom Reiche gewährten Gerechtsame erinnern wollen. Weit einfacher gleichwohl wird diese Schwierigkeit zu beseitigen sein: lediglich aus Mangel an Raum wurde nach den Worten „sacri imperii“ der weitere Titel des Kurfürsten, „per Gall. arcanc.“ (per Galliam archicancellarius) hinweggelassen, wie er vollständig auf anderen Geldstücken Cunos II. sich findet.[90])

Schwieriger ist die Beantwortung aller der Fragen, die sich an Heinrichs VII. Bestimmung bezüglich des Boppard er Zolles knüpfen. Man ist zunächst versucht anzunehmen, dasz der Kaiser die Reichszollstätte[91]) gemeint habe: aber diese befand sich ja seit dem Jahre 1282[92]) im erblichen Pfandbesitze der Grafen von Catzenellenbogen,[93]) welche sie durch ihre Beamten verwalteten, wohl auch selbst kirchliche Genossenschaften von der Zahlung des Zolles befreiten.[94])

Zugleich sorgten die Könige wenigstens durch Bestätigung früher erteilter Zollentlastungen dafür, dasz die Gnadenerweise ihrer Vorgänger auch jetzt noch in Kraft blieben, nachdem das Reich längst auf die eigene Zollerhebung verzichtet hatte.[95])

---

[90]) cfr. Bohl, l. c. 50 No. 9.

[91]) cfr. im Allgemeinen Braunholtz, Das deutsche Reichszollwesen 29.

[92]) Rudolf v. Habsburg 1282 Novbr. 11. — Wenck, Hess. UB. 1, 49 No. 70.

[93]) cfr. Adolf v. Nassau 1293 Juni 3. — l. c. 1, 59 No. 85.
Albrecht 1303 Febr. 15. — l. c. 1, 293 No. 379.
Heinrich VII. 1309 Novbr. 20. — l. c. 1, 78 No. 122.
Ludwig IV. 1315 Jan. 20. — l. c. 1, 86 No. 133.

[94]) 1283 Octbr. 3. — Hennes, Cod. dipl. ord. Theut. 1, 257 No. 293.
1319 Juni 22. — Rossel, l. c. 2, 694 No. 752.
1321 März 17. — l. c. 2, 721 No. 771.

[95]) Besonders bezeichnend sind hiefür die Privilegien des Klosters Eberbach. Friedrich II. 1218 März 27. — Rossel, l. c. 1, 149 No. 104 hatte verordnet: „Si forte thelonium Bopardie alicui fuerit commissum vel expositum, ne aliquam potestatem habeat prefatos fratres gravandi aut quicquam ab eis exigendi, precipue cum eos ante talem commissionem ab omni gravamine . . . absolverimus et contra factum nostrum nihil ad ipsorum dispendium fieri decreverimus“. Mit unwesentlichen Änderungen wird diese Bestimmung wiederholt u. a. von Rudolf v. Habsburg 1273 Novbr. 3. — l. c. 2, 129 No. 364.

Digitized by Google

Alles dies läszt nur die Annahme zu, Heinrich VII. habe den trierischen Erzbischöfen die Einrichtung einer besonderen Zollstätte nicht gestatten, sondern ein solches Recht — als Regal konnte er es durch „thelonium nostrum“ bezeichnen — den deutschen Herrschern gewahrt wissen wollen. Infolgedessen wird in den Worten Ludwigs des Bayern nicht so sehr die Verbriefung einer durch die Verschreibung des Platzes an sich gewonnenen Berechtigung zu erblicken sein, als vielmehr die Übertragung einer neuen, dazu bestimmt, weitere Einnahmen der trierischen Kirche zu überweisen. Rechtlich war sie unabhängig von dem Besitze Boppards, — konnte doch der Zoll zu Boppard oder an einer anderen Stelle, „ubi magis placuerit“, erhoben werden[96]) — thatsächlich sollte sie für dessen Dauer dem Erzbistum zustehen.

Es läszt sich nicht mehr feststellen, ob Balduin alsbald die Vergünstigung Ludwig des Bayern zu seinem und seiner Kirche Vorteil ausbeutete, — jedenfalls hätten dann in Boppard zwei Zollstätten nebeneinander bestanden. Erst aus dem Jahre 1331[97]) erfahren wir, dasz damals Graf Eberhard von Catzenellenbogen die Hälfte seines Zolles, den er zu Reichspfand besasz, dem Erzstift verschrieb. Allerdings bleibt die fernere Regelung der Zollverhältnisse im Einzelnen unklar; genug, dasz fortan trierische Zollbeamte thätig sind, der Erzbischof die Gefälle zur Begleichung von Schulden oder Belohnung von Dienern verwertet,[98]) er den Zolltarif erläszt[99]) wie endlich Zollbefreiungen erteilt.[100])

Adolf v. Nassau 1292 Aug. 25. — l. c. 2, 354 No. 526.
Albrecht 1298 Septbr. 13. — B. Reg. Alb. No. 45.
Heinrich VII. 1309 März 1. — Rossel, l. c. 2, 521 No. 645.
Ludwig IV. 1317 Juni 19. — B. Reg. Ludw. No. 248.

[96]) cfr. Karl IV. 1356 Jan. 5. — N. A. 8, 264 No. 91.
idem 1368 Jan. 9. — l. c. 8, 274 No. 173.
idem 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6 § 6.

[97]) 1331. — Günther 3, 297 No. 175.

[98]) cfr. 1357 Mai 16. — Goerz, Regg. d. Erzbb. 94.
1358 Mai 21. — l. c. 94.
1377 Octbr. 1. — l. c. 112.
1384 Apr. 12. — Correspondenzblatt des Gesamtvereines d. d. Geschichts- und Altertumsvereine 40, 117.

[99]) 1358 Septbr. 8. — Günther 3, 636 No. 456.

[100]) cfr. 1354 Juli 25. — Correspondenzblatt etc. 40, 116.
1363 Juni 12. — Goerz, l. c. 352.

Digitized by Google

Gleichzeitig musz aber auch das Reich — die Einzelheiten entziehen sich wiederum genauer Kenntnis — Anteile an den Zollerträgen oder doch das Recht auf Mitverwaltung des Regals besessen haben: gerade unter Karl IV. finden sich verschiedene Anweisungen des Herrschers an seine Getreuen wie an Fürsten, erteilt zumeist ohne ausdrücklich bezeugte Erlaubnis des trierischen Erzbischofs, die ohne jene Befugnis des Reiches als ungebührliche Eingriffe bezeichnet werden müszten.[101])

§ 4. Die erzbischöflichen Beamten in Boppard und Oberwesel.

Mit der Verpfändung der Gemeinden war zugleich das Schicksal der vordem königlichen Beamten entschieden: solche des Erzbischofs brachten fortab dessen landesherrliche Hoheit zur Geltung;[102]) ihre Thätigkeit wurde durch seine Anordnungen geregelt. Nicht als ob die Funktionen eines jeden von ihnen unverzüglich nach dem Erwerbe von Boppard und Oberwesel auf das Genaueste umschrieben worden seien: erst seit den dreiziger Jahren des 14. Jahrhunderts vielmehr beginnen dieselben sich von einander abzuheben; erst jetzt wird es möglich, sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet zur Darstellung zu bringen.

An der Spitze der erzstiftischen Beamten standen die amptleute, die officiati domini, wie sie in beiden Städten sich nachweisen lassen.[103])

In der Regel der Ritterschaft angehörig, wurden sie durch den Kurfürsten persönlich angestellt, dem sie durch Leistung

---

[101]) cfr. Karl IV. 1349 Jan. 29. — Publ. Lux. 33, 61 No. 381.

idem 1352 Septbr. 19. — Dominicus, Baldewin 549 Note 1. (cfr. ibidem 546—550.)

idem 1359 Apr. 13. — Winkelmann, Acta 2, 542 No. 842 (cfr. 1359 Apr. 13. — Goerz, l. c. 95.). — etc. etc.

[102]) cfr. Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53. Erlaubt den Erzbischöfen, „quod . . . potestatem instituendi et destituendi advocatos et alios officiales . . . habeant".

[103]) Über sie cfr. die ausführliche Darlegung bei Lamprecht, l. c. 2, 1380 ff., auf welche sich das Folgende stüzt. In Betracht kommen vor allem die Amtsreverse, wie sie Günther 3, 459 Note 1; 3, 521 No. 356; 3, 574 Note 1; 3, 865 No. 609 verzeichnet; besonders wertvoll ist der Amtsrevers des Ritters Johann von Steine 1341 Octbr. 3. — Lamprecht, l. c. 3, 181 No. 153.

Digitized by Google

eines Amtseides sich verpflichteten, dessen Belieben ihre Amtsdauer bemasz: „als lange ez ime fuget“, waren sie seine Diener. Feste Einkünfte, wie u. a. Anteile an den Gefällen der Gerichte, bildeten ihren Gehalt.

In ihren Amtsbezirken, vor allem also den Städten gegenüber, waren sie die Vertreter der Fürsten, als solche Befehlshaber der Burgen und Ritterschaften, zugleich Anführer der Bürger im Kriege,[104]) in Zeiten des Friedens berufen, die Bewohner nach bestem Vermögen zu „handhaben, verantwerten, halden und schirmen und die lute zu rechte und zu bescheidenheit halden“, eine Thätigkeit, die ihnen den Unterhalt einer Schar bewaffneter Knechte auferlegte.[105]) In ihrer Hand endlich lag die gerichtliche Vollziehungsgewalt, die Eintreibung der Gerichtsbuszen, welche dann der Centralstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln waren.

Diese selbst nämlich unterstand der Leitung des Kellners,[106]) dessen Wirksamkeit bei dem Reichtum der erzbischöflichen Bezüge zu einer ungemein vielseitigen sich gestalten muszte. Denn waren auch die Regalien wie Münze und Zoll der Fürsorge von ihm unabhängiger Münzer und Zöllner anheimgegeben,[107]) — er hatte im Auftrage und Interesse seines Herrn dessen übrige Einnahmen an Geld und Naturalien einzufordern, in dessen Namen an Lehnsleute und Gläubiger die ihnen gebührenden Renten beziehungsweise Zahlungen zu überweisen, während hin und wieder Reisende oder auch Boten des Erzbischofs von ihm Verpflegung heischten. Rege Aufmerksamkeit nahmen ferner die Bestellung der Weinberge wie die Weinlese selbst in Anspruch: er hatte die Instanderhaltung des Kelterhauses, in welchem die Vorräte lagerten, zu überwachen. Sorgfältige Buchung endlich der Einnahmen wie Ausgaben, Abführung des Überschusses nach

---

[104]) 1385 Juli 31. — Note 66.

[105]) 1326 Novbr. 10. — Günther 3, 247 No. 148 § 8. Balduin klagt über die Bopparder, „dat sie sime amptmanne virboten haut, dat he numme wan dri knechte mit drin svertin halde“.

[106]) Über ihn cfr. Lamprecht, l. c. 1, 1410 ff. — Für Boppard cfr. 1356 Octbr. 4. — Günther 3, 623 No. 434. Für Oberwesel cfr. die Rechnungsabschlüsse der dortigen Kellnerei bei Lamprecht, l. c. 3, 454 No. 294; 3, 463 No. 295. Ihnen ist das folgende Detail entnommen.

[107]) cfr. Lamprecht, l. c. 1, 1404 f.

Digitized by Google

Coblenz oder Trier waren ihm zur Pflicht gemacht; bei der alljährlichen Rechnungsablage wurden seine Aufstellungen von den Revisoren der kurfürstlichen Verwaltung geprüft, worauf dann der Erzbischof den Kellner entlastete.[108])

Unverhältnismäszig dürftig ist unsere Kenntnis über die Schultheiszen in beiden Gemeinden, ein Umstand, der vornehmlich die völlige Umwandlung kennzeichnet, welche mit den Städten auch die ehemaligen Reichsbeamten in ihnen durch die Unterordnung unter die Gewalt der trierischen Kirche erfahren hatten. Früher von dem Könige mit der Geltendmachung aller seiner Hoheitsrechte betraut, der sie natürlich nur mit Unterstützung zahlreicher Untergebener nachzukommen vermochten, wurden jetzt die Schultheiszen vom Erzbischof eingesetzt und vereidet, ihre Thätigkeit, bei welcher im Falle ihrer Abwesenheit ein Unterschultheisz sie vertreten mochte,[109]) allein auf den Vorsitz im Schöffengerichte beschränkt, während die Vollziehungsgewalt dem Amtmanne übertragen ward. Ja, es hat den Anschein, als sei eine Verschmelzung der Funktionen des letzteren mit denen der Schultheiszen möglich gewesen; vielleicht dürfen wir es, wenngleich nur für Boppard, daraus schlieszen, dasz der Schiedsspruch der Coblenzer vom Jahre 1326 die Bopparder gegen Schultheisz und Amtmann, die hier als eine Person erscheinen, die Beschwerde der Rechtsverweigerung und Parteilichkeit erheben liesz.[110])

Immerhin war eine derartige Verbindung keine dauernde: nach den Worten der Urkunde von 1356[111]) kann über die Trennung beider Ämter kein Zweifel bestehen.

Nach einem bestimmten Plane sehen wir Boppard und Oberwesel der Verfassung des trierischen Territoriums eingegliedert:

---

[108]) cfr. 1345 Juni 1. — l. c. 3, 462.
1346 Apr. 26. — l. c. 3, 479.

[109]) cfr. Noten 61—63.

[110]) 1326 Novbr. 10. — Günther 3, 247 No. 148 § 1: „Kunnen sie (die Bürger von Boppard) bewisen, dat si der heimsuchen eynen griffen und bevalen den irme vroneboden und gingen an ieren gesworen scholteizen und heischen dat he in rethede uf den heymsuchen, entferrede do der scholteze in den man und virsade in recht, voren si do zu hant mit geluder clocken und mit banerin, da di heymsucher und ir helfere wanheftig waren und wustin dy, dat sprechin wir, dat si da neit unrecht daden, want in der amptmann recht virsade".

[111]) 1356 Octbr. 4. — Günther 3, 623 No. 434.

Digitized by Google

indem aus beiden in Verbindung mit benachbarten Landkomplexen kurfürstliche Ämter gebildet wurden, in welchem erzstiftische Beamte mit festumschriebenen Kompetenzen der landesherrlichen Hoheit Ausdruck verliehen, war eine enge Verknüpfung der Gemeinden mit dem Erzbischof selbst erreicht. Und diese ward noch gesteigert, als im Jahre 1350[112]) Balduin den Edlen Reinhart von Westerburg, wenngleich vorab nur für sechs Jahre, zu seinem obersten Amtmann der Ämter Montabaur, Limburg, Boppard, Oberwesel und Bacharach bestellte, ihn vor allem zur Aufrechterhaltung des Landfriedens, zur Beschirmung der Bewohner wie zur Wahrung der erzbischöflichen Gerechtsamen verpflichtend.

Balduin von Trier, der einst die Reichsstädte seiner Kirche erwarb, hat zugleich die Anordnungen getroffen, welche für alle Zeiten über ihre Zugehörigkeit zum Staate des Erzbistums entschieden.

§ 5. Die Beziehungen des Reiches zu Boppard und Oberwesel.

War jede Verbindung der ehemaligen Reichsstädte mit dem deutschen König seit dem Jahre 1312 beseitigt?

Nicht unbedingt wird diese Frage zu verneinen sein. Noch bestand ja an ihnen das Eigentum des Reiches zu Recht, — Karl IV.[113]) hat nicht versäumt, es ausdrücklich zu betonen — hatte es sich auch zur bloszen Einlösungsbefugnis der Reichspfandschaft verflüchtigt, die dann kein Herrscher verwirklichte, vielmehr nicht verwirklichen konnte. Thatsächlich freilich muszten ihre Beziehungen zum Reichsverbande mehr und mehr gelockert werden.

Wir sahen die Vorbehalte Heinrichs VII. bereits von seinem Nachfolger aufgegeben; hatte er überdies den Kriegsdienst der Bürgerschaften für den Fall eines königlichen Aufgebotes, das Öffnungsrecht der städtischen Befestigungen dem Reiche gewahrt wissen wollen, so ward dessen in der Folgezeit nicht gedacht. Andrerseits blieb in den Urkunden der Herrscher die Bezeichnung der Gemeinwesen die althergebrachte: noch immer

---

[112]) 1350 Juli 29. — Lamprecht, l. c. 3, 210 No. 184.

[113]) Karl IV. 1358 Septbr. 14. — Günther 3, 639 No. 452.

Digitized by Google

hieszen sie „des Reiches Städte“,[114]) ihre Bewohner „nostri et imperii fideles“,[115]) „unsere und des heiligen Reiches liebe Getreue“.[116]) Sie werden im Verein mit anderen Reichs- und trierischen Landstädten zum Schutze geistlicher Stiftungen angehalten;[117]) während ein kaiserliches Privileg die Bürger Oberwesels gegenüber den Anforderungen des Erzbischofs und seiner Gläubiger sicherstellt,[118]) wissen die Bopparder eine Erneuerung ihrer Freiheiten zu erwirken.[119])

Gerade dies letzterwähnte Diplom aber bietet einer Erklärung mannigfache Schwierigkeiten dar. Ist man berechtigt, von ihm auf eine dem Herrscher seitens der Stadt geleistete Huldigung zu schlieszen? Lassen sich Belege einer solchen aus früherer wie aus späterer Zeit erbringen?

Am 15. Dezember 1314[120]) teilte Ludwig der Bayer den Bürgern von Boppard und Oberwesel mit, dasz er die Verfügung Heinrichs VII. bestätigt habe;[121]) er forderte sie auf, den Erzbischöfen von Trier den schuldigen Gehorsam nicht zu versagen. „salvo semper fidelitatis iuramento, quod nobis et imperio salvum esse volumus et presentibus reservamus expresse“. Bald darauf, am 17. März 1315,[122]) überwies er den ihm von beiden Gemeinwesen geleisteten Huldigungseid an Balduin und dessen Nachfolger, „renunciantes expresse iuramentis et fidelitatum prestacionibus nobis ibidem . . . factis et succesoribus nostris regibus ac imperatoribus Romanorum faciendis, . . . nihil omnino iuris nobis vel dictis successoribus nostris regibus vel imperatoribus Romanorum sive imperio in predictis vel eorum aliquo, quousque interveniat eorum redemptio, reservando“. Nicht als ob dies

[114]) cfr. Karl IV. 1356 Decbr. 26. — Hontheim, l. c. 2, 204 No. 700.

[115]) cfr. Ludwig IV. 1332 Aug. 23. — Felten, Die Bulle Ne pretereat 2, 244 No. 6.

[116]) Karl IV. 1358 Septbr. 14. — Note 113.

[117]) Ludwig IV. 1332 Jan. 8. — Höfer, Auswahl 252 No. 151.
Karl IV. 1354 Febr. 16. — N. A. 8, 260 No. 66.

[118]) Karl IV. 1358 Septbr. 14. — Note 113.

[119]) Karl IV. 1357 Febr. 23. — Wigand, Wetzlar'sche Beitr. 2, 87 No. 2.

[120]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 15. — Günther 3, 162 Note 2. (Or. in Coblenz.)

[121]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — l. c. 3, 160 No. 62.

[122]) Ludwig IV. 1315 März 17. — B. Reg. Ludw. No. 2614. (Or. in Coblenz.)

Digitized by Google

damit unvereinbar wäre, dasz die Städte bereits am 18. Juli 1312 verpfändet und am 8. Dezember des nämlichen Jahres[123]) zur Unterwerfung unter den Willen des Kurfürsten angewiesen worden waren. Die verzögerte Rückkehr Balduins aus Italien,[124]) der Tod des Kaisers am 24. August 1313, die Vorbereitungen zu einer Neuwahl, vielleicht auch das Widerstreben der Städte selbst, — alles mochte zusammenwirken, um die Ausführung des kaiserlichen Willensaktes hinauszuschieben; als Ludwig der Bayer erhoben wurde (20. October 1314), war dieselbe noch nicht erfolgt. Zwar erneuerte der König alsbald den Pfandvertrag, allein erst dann konnte er mit Recht von den Bürgerschaften Gehorsam, als ersten Beweis dessen ihre Unterordnung unter die Gewalt des Gläubigers fordern, sobald sie ihm gegenüber zur Ergebung in seinen Herrscherwillen sich verpflichtet hatten. Und wenn er endlich die ihm geleistete Huldigung an Trier überwies, so suchte er hiedurch der Möglichkeit eines Zweifels darüber vorzubeugen, welchem Eide die für die Bürger allein gültige Kraft innewohnen solle, — ein Bedenken, das nachmals in den Kämpfen zwischen Boppard und Balduin wieder aufgetaucht zu sein scheint, durch Ludwig[125]) aber in der Weise beseitigt wurde, dasz er die Gemeinde für nicht mehr an ihn gebunden erklärte.

Gleichzeitig waren die Städte für die Dauer des trierischen Pfandbesitzes auch von der Pflicht entbunden worden, dem künftigen Reichsoberhaupte zu huldigen. Und trotzdem sollte dies von Boppard unter Karl IV. geschehen sein? Auffällig wäre dann zunächst das Jahr jener Urkunde, die den Ausgangspunkt der Betrachtung bildete: Karl IV., seit mehr als einem Dezennium deutscher König, hätte sofort nach seiner Thronbesteigung oder wenigstens nach Ludwigs Tode (11. October 1347) anerkannt werden müssen. Oder aber erfolgte die Eidesleistung jetzt, weil kurz zuvor (5. April 1355) der Luxemburger die Krönung zum römischen Kaiser erlangt hatte? Wir glauben nicht, dasz dieselbe auf seine Stellung der verpfändeten Stadt

---

[123]) Heinrich VII. 1312 Decbr. 8. — B. Reg. Heinr. No. 511. (Or. in Coblenz.)

[124]) Er kehrte am 15. Mai 1313 nach Trier zurück, cfr. Gest. Trev. ed. Hontheim, Prodr. 829.

[125]) Ludwig IV. 1318 Octbr. 3. — Günther 3, 184 No. 92.

Digitized by Google

gegenüber von irgendwelchem Einflusz war. Zu welchen Diensten endlich hätten die Bopparder sich verpflichten sollen, nachdem das Reich sie an Trier überwiesen? Kurz, es wird unentschieden bleiben müssen, ob Boppard Karl IV. den Huldigungseid leistete, ob nicht vielmehr die Bestätigung seiner Privilegien ein rein formeller Akt war, der es wohl mit dem Reichsoberhaupte in Beziehung treten liesz, andrerseits ihm keine den Pfandherren beeinträchtigende Verbindlichkeit auferlegte.

Das Gleiche endlich gilt von Oberwesel: allerdings wird eines Eides gedacht,[127]) durch welchen es dem Herrscher Treue gelobte; gleichwohl verbietet die Erwähnung verbündeter Städte, mit denen zugleich es dies that, in jenem Schwure eine Huldigung im üblichen Wortsinne zu erblicken. Ob eine solche jemals erfolgte, läszt sich heute nicht mehr erweisen.

[127]) Karl IV. 1361 Apr. 18. — Böhmer, Acta 581 No. 863.

Digitized by Google

II. Die jülichschen Reichspfandschaften.

A. Das Schultheiszenamt zu Aachen.

§ 1. Die Beamtungen in Aachen.

In der Krönungsstadt Aachen begegnen vier Beamtungen, Obervogtei, Vogtei, Schultheiszenamt und Meierei, ohne dasz es bis jetzt gelungen wäre, den Wirkungskreis einer jeden genau zu umschreiben: auch in unserer Darstellung werden des öfteren Vermutungen an stelle des zwingenden Beweises treten müssen.

Suchen wir zunächst mit wenigen Strichen den Boden ihrer Thätigkeit zu schildern.

Aachens Einwohnerschaft setzte sich — sehen wir hier von der Geistlichkeit ab — aus verschiedenen Elementen zusammen. Ihren Grundstock bildeten die Bürger, denen zahlreiche Gnadenerweise der Könige nicht unbedeutende Vergünstigungen hinsichtlich des Kriegsdienstes wie der Steuerfreiheit hatten zu teil werden lassen.[1])

Neben ihnen fanden sich die Ministerialen des Reiches, die, wie es scheint, vor allem zur Bewachung der königlichen Pfalz und zur Bewirtschaftung des domanialen Gutes herangezogen wurden. Handeltreibende Lombarden boten Ersatz für die vielleicht fehlenden Juden,[2]) deren bekannter Lage die ihrige vergleichbar gewesen sein mag.[3])

---

[1]) cfr. u. a. Friedrich II. 1215 Juli 29. — Lac. UB. 2, 26 No. 51. Ludwig IV. 1314 Novbr. 25. — Loersch, Aach. Rechtsdenkm. 40 No. 4. — Über die Huldigung cfr. 1376 Juli 6. — R. T. A. 1, 53 No. 94. — Über die Aufnahme des neugewählten Königs cfr. Laurent. Aachener Zustände 28 f.; 206 ff. — Karl IV. 1349 Juli 28. — Quix, Cod. Aquens. 1, 244 No. 349.

[2]) cfr. Laurent, l. c. 30.

[3]) Gerhard v. Jülich spricht 1326 Aug. 15. — Quix, l. c. 1, 205 No. 299. von „nostri Lombardi mercatores Aquis commorantes"; Wilhelm v. Jülich verpfändet 1380 (Quix, Hist. topogr. Beschreibung v. Aachen 155) die Vogtei mit der Meierei, doch „seine" Lombarden und die Münze ausgenommen. Jülich vertrat als Besitzer von Vogtei und Schultheiszenamt das Reich: auf Grund eines dieser Ämter wird es an den Lombarden Rechte ausgeübt, von ihnen Abgaben erhoben haben, die früher dem Reiche zugestanden hatten. Es

Digitized by Google

Das Gericht, als Oberhof weithin angesehen,[4]) war ein königliches,[5]) dessen Urteilsfinder, ursprünglich vierzehn an Zahl, je zur Hälfte der Bürger- wie der Ritterschaft entnommen zu werden pflegten, während den Verhandlungen selbst bald mehr, bald weniger Zeugen — Dingmannen nennen sie die Urkunden — beiwohnten.[6])

Eine ausgedehnte Pfalzverwaltung endlich war mit der Einziehung der königlichen Einkünfte betraut: ihr unterstanden ohne Zweifel noch während des 13. Jahrhunderts die im Bannbezirk der Stadt liegenden villae, wie sie aus den Königshöfen des Aachener Reiches sich entwickelt hatten;[7]) wir hören von reichseigenen[8]) und zinsbelasteten[9]) Gebäuden, von abgabepflichtigen Grundstücken[10]) und Mühlen[11]), von einem Reichswalde.[12])

Auch eines Marktzolles wird gedacht,[13]) an dessen Erträgen die Abtei Burtscheid einen vom Reiche gewährten Anteil besasz:[14]) eine Reichsmünzstätte endlich setzte bis in das 14. Jahrhundert hinein die mit den Bildnissen der Könige versehenen Geldstücke[15]) in Umlauf, — der beste Beweis dafür, dasz die

---

wird nicht anzunehmen sein, Jülich habe die Lombarden aus seinem Territorium nach Aachen gezogen. Vielmehr scheint daraus, dasz Ludwig IV 1314 Novbr. 25 (Note 1) und Karl IV. (1349 Juli 25. — Loersch, l. c. 58 No. 7 § 11.) die Bürgerschaft ermächtigten, die Lombarden zu militärischen Leistungen heranzuziehen, die Erinnerung an deren ehemalige Abhängigkeit vom Könige zu sprechen.

[4]) cfr. Loersch bei Haagen, Gesch. Aachens 1, 347 ff.

[5]) cfr. 1321 Apr. 27. — Loersch, Rechtsdenkm. 173 No. 2.

[6]) cfr. Loersch, Zschr. d. Aachener Gesch. Ver. 1, 129 f.

[7]) Im 14. Jahrhundert war ihr Besitz streitig. Ludwig IV. (1335 Febr. 20. — Lac. UB. 3, 238 No. 291.) und Karl IV. (1348 Jan. 19. — l. c. 3, 365 No. 455.) verpfändeten sie an Jülich, — um jeweils ein Jahr später sie der Stadt zuzuerkennen. (Ludwig IV. 1336 Mai 14. — Quix, Cod. Aquens. 1, 223 No. 322; Karl IV. 1349 Juli 25. — Loersch, Rechtsdenkm. 58 No. 7 § 15.)

[8]) Friedrich II. 1243 Febr. — Winkelmann, Acta 2, 39 No. 34.

[9]) Heinrich (VII.) 1235 März 23. — Lac. UB. 2, 105 No. 199.

[10]) 1286 Juni 17. — l. c. 2, 485 No. 817.

[11]) 1240 Novbr. 2. — Quix, Bernsberg 77 No. 8.

[12]) Heinrich (VII.) 1227 Apr. 5. — Lac. UB. 2, 77 No. 145.

[13]) cfr. Braunholtz, Das deutsche Reichszollwesen 28.

[14]) Conrad III. 1138 Apr. 8. — Lac. UB. 1, 216 No. 326.

[15]) cfr. Friedrich I. 1166 Jan. 9. — l. c. 1, 283 No. 412.

Digitized by Google

Zusagen Heinrichs VI.[16]) wie Ottos IV.[17]), sie eingehen zu lassen, unerfüllt blieben, ihre Verpfändungen aber durch den letzteren[17a]) und späterhin Rudolf von Habsburg,[18]) wenn jemals in Kraft getreten, bald wieder rückgängig gemacht wurden.

Die überaus geringe praktische Bedeutung der Obervogtei rechtfertigt eine nur kurze Erwähnung. Ja, man könnte Bedenken tragen, ob sie überhaupt dem Kreise der Beamtungen einzufügen sei: denn eher als erbliche Gerechtsame der Herzöge von Brabant wird sie bezeichnet werden dürfen, diesen, wie ausdrücklich betont wird, seit unvordenklichen Zeiten zustehend, wenngleich erst Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert über sie Aufschlusz geben.[19])

Nur in ganz allgemein gehaltenen Wendungen werden ihre Befugnisse bestimmt: der Herzog gewährt der Stadt „auxilium, consilium et assistentiam", die ihrerseits sich verbindlich macht, unbeschadet ihrer Reichsunmittelbarkeit „seinen Ratschlägen zu folgen, auf seine wohlwollende Gunst bedacht zu nehmen", zugleich die Auslagen zu ersetzen, welche dem Fürsten durch das den Bürgern gewährte Geleite zwischen Maas und Rhein wie innerhalb seines Territoriums erwüchsen.[20])

Es bleibt unbekannt, wie Brabant die Obervogtei erwarb: vor allem das Interesse des unbehelligten Handelsbetriebes mag Aachen veranlaszt haben, an dem Nachbar einen Rückhalt zu suchen, während man auch nur den Schein einer Abhängigkeit zu meiden strebte.

Die Untersuchung nun der übrigen Beamtungen ist durch

---

[16]) Heinrich VI. 1190 März 25. — l. c. 1, 365 No. 524.

[17]) (Otto IV.) 1202 Septbr. — M. G. L. L. 2, 206.

[17a]) ibidem.

[18]) Rudolf v. Habsburg 1283 Febr. 7. — Goerz, Mittelrh Regg. 4 No. 1033.

[19]) cfr. 1277 Mai 30. — Quix, Cod. Aquens. 1, 151 No. 224.
1277 Mai 30. — Winkelmann, Acta 2, 740 No. 1058.
1280 Apr. 22. — Moser, Reichsstätt. Magazin 1, 93 No. 3.
1280 Apr. 24. — Quix, l. c. 1, 151 No. 225.
1282 Apr 24. — l. c. 1, 156 No. 230, — etc. etc.

[20]) cfr. 1299 Febr. 22. — l. c. 1, 171 No. 252.
1300 Jan. 1. — l. c. 1, 172 No. 253.
1310 Mai 3. — l. c. 1, 179 No. 262.

Digitized by Google

zweierlei erheblich erschwert: nicht allein dasz ihre Träger insgesamt gelegentlich unter dem Titel „iudices“ zusammengefaszt werden; sie selbst sind zu einer Epoche, aus der für ihre Thätigkeit die verhältnismäszig meisten Belege erhalten sind, nicht mehr der unmittelbaren königlichen Verfügung unterworfen.

Zunächst gilt dies von der Vogtei, als deren Inhaber im Jahre 1270[21]) der Graf von Jülich begegnet, ohne dasz wir über die Zeit und die Bedingungen der Besitznahme eine einwandfreie Vermutung aufzustellen wüszten. Loersch, der beste Kenner der Geschichte Aachens, hielt sie früher[22]) für den Jülichern vom Reiche verpfändet; kürzlich[23]) hingegen glaubte er, die Anfänge einer jülichschen Vogtei könnten bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, ja noch weiter zurück verfolgt werden; es sei wahrscheinlich, dasz zwischen ihr und markgenossenschaftlichen Einrichtungen in der Almende des alten Aachener Pfalzbezirkes irgend ein Zusammenhang bestünde.

Leider hat Loersch keine seiner Hypothesen eingehend begründet; immerhin werden wir vor allem mit ihnen uns auseinanderzusetzen haben.

Was die letztere angeht, so scheint sie in den aus ihr zu gewinnenden Folgerungen ihre Widerlegung zu finden. Für sie spricht allerdings, dasz in jener bereits angeführten Urkunde von 1270 Wilhelm von Jülich als Vorsitzender des Vogtgerichtes wie die Rechte der Stadt, so die eigenen Pflichten im benachbarten Walde Eigha durch Weistum festzulegen suchte. Allein es bleibt dann unerklärlich, wie er eine rein markgenossenschaftliche Befugnis ausdehnend, nicht nur in Sachen bürgerlicher Selbstverwaltung,[24]) sondern auch in der ausschlieszlich städtische Angelegenheiten angehenden Rechtsprechung Einflusz gewinnen konnte.[25]) Denn gewisz wird aus Loerschs

---

[21]) 1270 Jan. 13. — l. c. 1, 137 No. 207.

[22]) Loersch, Rechtsdenkm. 5.

[23]) Loersch, Zschr. des Aachener Gesch. Ver. 9, 224.

[24]) cfr. 1272 Apr. 30. — Loersch, Rechtsdenkm. 35 No. 2. Die Stadt beschlieszt eine Biersteuer „de consilio et ordinatione viri illustris ac sapientissimi domini Wilhelmi comitis Juliacensis.“

[25]) cfr. Rudolf v. Habsburg 1274 Febr. 20. — Lac. UB. 2, 384 No. 653. Die Aachener klagen, dasz . . . „comes Juliacensis, scultetus aut advocatus Aquensis aut alter quicumque, qui super huiusmodi (von den Schöffen

Digitized by Google

Worten nicht geschlossen werden dürfen, es habe in Aachen selbst eine königliche, im Pfalzbezirk hingegen eine jülichsche Vogtei bestanden, mit welch letzterer dann jene verbunden worden sei. Des weiteren müszte man in den Vögten und Untervögten,[26]) welche in Aachener wie königlichen Diplomen bis zum Jahre 1270 auftreten, nicht Beamte des Reiches, sondern solche der Dynasten erblicken. Nicht als ob ein derartiger Schlusz bei der 1233[27]) erwähnten Mitgliedschaft des Vogtes Wilhelm in dem „consilium comitis Juliacensis" von vorneherein unmöglich wäre: andrerseits begegnet der nämliche Beamte so häufig in der Umgebung des Königs,[28]) dasz schon dieser Umstand ihn als unmittelbar dem Herrscher untergeben hinzustellen geeignet ist. Entscheidend aber ist ein Aktenstück Heinrichs (VII.) vom Jahre 1222:[29]) in ihm befiehlt er dem Vogte „sub ea fidelitate, qua nobis tenemini", den Grafen von Jülich kraft königlicher Bevollmächtigung zu veranlassen, dasz er den bislang geübten Belästigungen des Marienstiftes Einhalt gebiete. Hätte ein derartiger Erlasz ergehen können, wenn schon damals der Vogt von Jülich eingesetzt worden wäre?

Desgleichen wird auch die frühere Annahme Loerschs, Jülich habe die Vogtei durch einen Pfandvertrag mit dem Reiche erworben, nicht die einzig mögliche sein. Nicht allein, dasz ein solcher nicht erhalten ist: jedenfalls ist es bezeichnend, dasz die Bestätigungen der Pfandgerechtsamen Jülichs innerhalb der Krönungsstadt nur des Schultheiszenamtes, niemals der Vogtei gedenken.[30])

Man wird nicht sagen dürfen,[31]) die Vogtei sei hier in der

---

gegen die Feinde der Stadt erkannten) proscriptione facienda seu pronunciandа bannum et auctoritatem ab imperio seu regno Romano forte habent aut consueverunt habere, se gratia, impedimento, odio vel timore vel quoquo alio modo se subtrahunt."

[26]) cfr. Loersch, Regesten der Aachener Vögte, Untervögte, Meier, Schultheiszen und Richter bis 1561 in den Rechtsdenkm. 251 ff.; fortan als „Verzeichnis" citiert.

[27]) 1233 Febr. 14. — Lac. UB. 2, 101 No. 193.

[28]) cfr. Loersch, l. c. 276 ff.

[29]) Heinrich (VII.) 1222 Apr. 22. — Quix, l. c. 1, 97 No. 133.

[30]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16, — B. Reg. Ludw. No. 3036.
Karl IV. 1348 Jan. 19. — Lac. UB. 3, 364 No. 454.
Zur Kritik beider Urkk. cfr. pag. 14 Note 54 f.

[31]) Dresemann, Z. Gesch. Aachens 54 Note 7.

Digitized by Google

Bezeichnung schulteria mit enthalten, da beide Ämter anderwärts genau von einander geschieden sind.[32]) Oder sollte sie bei der Aufzählung der jülichschen Reichspfandschaften vergessen worden sein, wenn die Ergänzungsurkunde Ludwig des Bayern[33]) etwaige Auslassungen für unschädlich erklärte? Musz überhaupt eine solche angenommen werden, während doch zugleich die Eventualität eines Fehlers in der Berechnung der Reichsschuld zugestanden wird? Gewisz, die Urkunde Karls IV. vom Jahre 1349[34]) ermächtigte den Herzog von Brabant, „maioriam et advocaciam regalis sedis Aquensis ... ab his, quibus obligata dinoscitur," an sich zu lösen. Gleichwohl wird die Annahme gestattet sein, Jülich habe auf eine nicht mehr erkennbare Art von der Vogtei Besitz genommen, mit ihr späterhin das Schultheiszenamt verbunden, sodasz fortan seine Gewalt als ein einheitliches, ihm verschriebenes Recht betrachtet und behandelt[35]) wurde, obwohl sie aus zwei schlechthin verschiedenen Elementen sich zusammensetzte.

Halten wir deshalb daran fest, dasz bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Vogtei als königliches Amt sich erweist. Vom Herrscher allein ist der Vogt abhängig, von ihm empfängt er die Bestellung, mögen immerhin nur Mitglieder des nämlichen Reichsministerialien-Geschlechtes zu solcher Würde berufen worden sein.[36]) Seine Thätigkeit, in deren Ausübung ihn hin und wieder ein Untervogt vertritt, läszt sich nur andeuten, nicht im Einzelnen schildern: als der erste königliche Beamte war er wohl mit der obersten Aufsicht über die Pfalzgutverwaltung betraut, eine Obliegenheit, die ihm gleichzeitig die Reichsdienstmannen untergeordnet haben wird. Er ist Richter, während ihm endlich auch die Sorge für die Reichskirchen Aachens übertragen sein mochte.[37])

---

[32]) cfr. Heinrich von Luxemburg 1308 Septbr. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68. — Auf Beeck, Aquisgr. 127—130 darf man sich nicht stützen, da dieser die Bezeichnungen scultetatus, maioria, villicacio, advocacia nicht auseinander hält, während nur das Schultheiszenamt gemeint sein kann.

[33]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — Dresemann, l. c. 59.

[34]) Karl IV. 1349 Juli 25. — Moser, Reichsstätt. Magazin 1, 502.

[35]) cfr. 1380. — Quix, Hist. topogr. Beschreibung v. Aachen 155.

[36]) cfr. Loersch, l. c. 274 ff.

[37]) cfr. Heinrich (VII.) 1222 Apr. 22. — Note 29.

Digitized by Google

Auch die Schultheiszerei war ein königliches Amt, wie die Vogtei bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts in einer Familie erblich.[38]) Auch ihr Träger ist mit richterlichen Funktionen ausgestattet; wir werden annehmen dürfen, dasz ihm vor allem die Erhebung der königlichen Einkünfte vorbehalten war.[39])

Fast keine Zeugnisse endlich liegen für die Wirksamkeit des Meiers vor: er begegnet wohl als iudex, vielleicht aber scheint die üblichere Bezeichnung als des villicus auf eine Verbindung mit den Pfalzdörfern um Aachen, den villae extra muros Aquenses, hinzuweisen.

§ 2. Geschichte des Aachener Schultheiszenamtes von ca. 1280—1315.

In der Stellung der Aachener Reichsbeamten brachte die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts mannichfache Wandlungen hervor, ohne dasz es gelänge, die Einzelheiten derselben aufzudecken.

Während die jülichschen Dynasten von der Vogtei Besitz nahmen, errang der Schultheisz die Ernennung des Meiers, dessen Einsetzung ohne Zweifel vordem dem Könige zugestanden hatte. Vornehmlich aus der Bezeichnung der Schultheiszerei wird dieser Umschwung erkennbar: scultetatus, sculteria, villicacio, maioria werden gleichbedeutende Namen einer und der nämlichen Amtsgewalt. Wir werden nicht fehlgehen, setzen wir die letzterwähnte Veränderung mit der Preisgabe des Schultheiszenamtes von seiten der Könige in Verbindung. Sein Inhaber, als Gläubiger des Reiches dem Herrscher gegenüber in einer ganz anderen Lage denn als dessen Diener, bedurfte eines Vertreters nicht allein in der Ausübung seiner Funktionen, sondern auch in der Geltendmachung seines Rechtes: in dem Meier bot sich ihm ein solcher dar.

Walram, Herr von Montjoye-Falkenburg, tritt uns im Jahre 1285[40]) als Besitzer des Schultheiszenamtes entgegen; er verspricht dem Herzog von Brabant, dem Obervogte Aachens, die Aufrechterhaltung seiner Gerechtsamen, „quamdiu in officio fuerimus scultetatus civitatis Aquensis“. Hatte der Dynast ihn be-

---

[38]) cfr. Loersch, l. c. 279 ff.

[39]) cfr. 1240 Novbr. 2. — Note 11.

[40]) 1285 März 2. — Lünig, Cod. Germ. dipl. 2, 1138.

Digitized by Google

stellt, nachdem jene Beamtung vom Reiche an Brabant überlassen worden war? Um die hier sich erhebende Frage zu bejahen, könnte man des weiteren auf eine Urkunde Adolfs von Nassau aus dem Jahre 1297 sich berufen, durch welche Jülich die Erlaubnis erhielt, nach Tilgung der brabantischen Ansprüche das officium villicacionis an sich zu ziehen.[41])

Trotzdem glauben wir es nur aus einem Irrtum der königlichen Kanzlei erklären zu sollen, dasz der Herzog als Inhaber der Reichspfandschaft erscheint. Wäre er es thatsächlich gewesen, wie hätte dann Walram von Falkenburg im Jahre 1295[42]) „ex parte imperii provisor et scultetus civitatis Aquensis" genannt werden dürfen? Und gesetzt, dies letzte Zeugnis besitze nicht die Bedeutung, die wir ihm beilegen, Brabant also wäre noch im Jahre 1295 Herr des Schultheiszen, d. h. eben Walrams von Falkenburg, gewesen, wie hätte dann Walram für sich und seine Familie, die späterhin als selbständige Inhaberin des Amtes erscheint, es von Brabant an sich bringen können, während doch Adolf von Nassau den Jülichern die Auslöse gestattete? Oder endlich, scultetatus und villicacio seien noch nicht zu einer Einheit verschmolzen, letztere allein Reichspfand des Brabanters gewesen, wie konnte dann im Jahre 1295[43]) ein villicus eiusdem domini, nämlich Walrams von Falkenburg, begegnen? Kurz, jenes Versprechen wird allein so sich deuten lassen, dasz der

---

[41]) Adolf v. Nassau 1297 Juni 13. — Lac. UB. 2, 574 No. 973. Ohne Zweifel ist hiemit identisch das Regest bei Beeck, Aquisgr. 127 gleichen Inhalts v. 1292 Juni 13. Der Ort der Ausfertigung, Köln, wie Monats- und Tagesdatum sind einander gleich. Die Worte bei Beeck: dominicae incarnationis sind Zusatz wie pag. 128 restauratae salutis. Das Jahresdatum bei Beeck: 1292 erklärt sich entweder aus unrichtiger Lesung oder willkürlicher Änderung der Vorlage; sein Regest bringt er in Verbindung mit der Urkunde Adolfs v. Nassau 1292 Septbr. 12. — Lac. UB. 2, 548 No. 924, betr. Verpfändung des Aachener Schultheiszenamtes an Jülich, während er eine Urkunde v. 1297 Juni 13 nicht erwähnt. Im Allgemeinen stimmt der Wortlaut des Regestes mit dem des Druckes überein: begegnet dort officium scultetatus, so ist dies eine Änderung Beecks, der die nämliche Beamtung pag. 127 praefectura, pag. 128 munus scultetatus ac villicacionis nennt. Im Aachener Stadtarchiv ist, wie mir mitgeteilt wurde, eine Urkunde von 1292 Juni 13 nicht vorhanden.

[42]) 1295 Jan. 8. — Quix, Bernsberg 97 No. 17.

[43]) ibidem.

Digitized by Google

Fürst, der es empfing, sich bestrebte, seine obervogteiliche Gewalt über Aachen auch dem vom Könige begünstigten Falkenburger gegenüber aufrecht zu erhalten.

Walram von Falkenburg hatte kraft eines mit dem Reiche abgeschlossenen Pfandvertrages für sich und seine Erben das Schultheiszenamt erworben; in Rudolf von Habsburg wird ohne Zweifel der Begründer dieses Besitzes zu erblicken sein. Wohl hören wir von Erhöhungen ihrer Forderung,[44]) aber deren ursprünglicher Betrag bleibt unbekannt. Sie waren fortan die „provisores et sculteti civitatis Aquensis“,[45]) als solche wohl selbst im Gerichte thätig und zur Vollstreckung seiner Urteile verpflichtet,[46]) zumeist freilich vertreten, sei es durch einen auszerordentlichen Mandatar,[47]) sei es durch den villicus,[48]) dessen Ernennung sie trotz des Widerstrebens der Bürgerschaft zu behaupten wuszten.[49]) Wir müssen endlich vermuten, dasz auch bestimmte Einnahmen ihnen zuflossen, wenngleich hiefür ausdrückliche Zeugnisse nicht vorliegen. Ohne jene Bezüge ja wäre die Inhaberschaft des Schultheiszenamtes weniger wertvoll gewesen, ohne sie hätten seine Besitzer allein auf auszerordentliche Einkünfte sich angewiesen sehen müssen, wie z. B. auf die Entschädigungen, welche die Stadt ihnen für den Fall zusicherte, dasz sie bei Vollstreckung eines Schöffenspruches Verluste erleiden würden.[50]) Gestatten wir jedoch der Hypothese keinen allzuweiten Spielraum: sicherlich hatten die Falkenburger

---

[44]) Albrecht 1305 Juli 13. und 1306 Juli 26. — Beeck, l. c. 128.

[45]) cfr. 1295 Jan. 8. — Note 42.
1310 Novbr. 14. — Quix, Cod. Aquens. 1, 188 No. 277.

[46]) 1310 Novbr. 14. — Note 45.

[47]) 1286 Juni 17. — Lac. UB. 2, 485 No. 817.

[48]) cfr. Loersch, Verzeichnis No. 87—90, 92, 93, 95, 96.

[49]) cfr. 1310 Septbr. 28. — Quix, l. c. 1, 194 No. 285. „Super discordia mota inter nobiles viros Gerhardum comitem Juliacensem et Reinaldum dominum de Valkenburg ex una parte et cives Aquenses ex altera super eo, quod dicti cives eosdem nobiles in iuribus suis, videlicet officiorum advocacie et villicacionis Aquensium, que in ipsa civitate Aquensi hactenus habuerunt, impedire . . . dicebantur“, wird entschieden, „quod comes et dominus de Valkenburg predicti advocatum et villicum, quilibet eorum prout sibi incumbit, extunc pro tempore ponere quemcumque voluerint poterunt in civitate Aquensi, sicut ante hanc discordiam motam facere consueverunt.“

[50]) 1310 Nov. 14. — Note 45.

Digitized by Google

noch nicht alle die Gefälle an sich zu ziehen gewuszt, die früher von den Beamten des Königs dessen Kammer zugeführt worden waren.[51])

Mannigfache Umstände bedingten die Sicherheit des Falkenburgischen Besitzes: zunächst ein gutes Einvernehmen mit den Grafen von Jülich, die, wie wir wissen, seit ungefähr dem Jahre 1270 durch Vögte ihre Gerechtsamen zur Geltung bringen lieszen. In der That bestand zeitweilig ein solches: vornehmlich aus denjenigen Urkunden wird es erkennbar, in welchen wir neben dem villicus den advocatus wirksam sehen,[52]) in denen letzterer auch jenes Funktionen übernimmt.[53]) Gemeinsam ferner versprachen im Jahre 1301[54]) Gerhard von Jülich und der Falkenburger der Einwohnerschaft Aachens jeglichen Schutz gegen ihre Widersacher; gemeinsam verteidigten sie ihre Rechte, als deren Gesetzmäszigkeit im Jahre 1310[55]) von den Bürgern angezweifelt, ja aufs heftigste bekämpft wurde.

Freilich war die Eintracht zwischen beiden Geschlechtern keine dauernde: ganz natürlich muszten die Bestrebungen Jülichs, unter Konnivenz des Reiches zur Vogtei auch die Schultheiszerei hinzuzufügen, Miszhelligkeiten erregen, mochten auch vorab die Falkenburger ihre Stellung zu behaupten verstehen.[56])

So brachte erst der Thronstreit des Jahres 1314 die Entscheidung. Während Reynald von Falkenburg von dem Unterhändler Friedrichs des Schönen erhebliche Zusagen erwirkte, — sollte doch nach Erhöhung seiner Forderung auf 10000 Mark innerhalb der nächsten zwanzig Jahre die Reichspfandschaft

---

[51]) Die Urkunde von 1286 Juni 17 (Note 47) erwähnt „iurnalia, de quorum quinque 30 denarii solvuntur imperio annuatim"

[52]) cfr. Loersch, Verzeichnis No. 86, 89—93, 98.

[53]) cfr. l. c. No. 97.

[54]) 1301 Aug. 1. — Qnix, l. c. 1, 175 No. 256.

[55]) 1310 Septbr. 28. — Note 49.

[56]) cfr. Adolf von Nassau 1292 Apr. 27. — Quell. d. St. Köln 3, 326 No. 367. Verspricht dem Erzbischof von Köln: „officium scultheti Aquensis cum suis iuribus illi committemus, cui voluerit archiepiscopus et quamdiu placuerit archiepiscopo antedicto."

idem 1292 Septbr. 12. — Lac. UB. 2, 548 No. 924.

idem 1297 Juni 13. — l. c. 2, 574 No. 973.

Albrecht 1302 Oktbr. 20. — Beeck, l. c. 128. — Über den Versuch Kölns cfr. Heinrich von Luxemburg 1308 Septbr. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68.

Digitized by Google

nicht ausgelöst werden dürfen, er selbst wie seine Erben berechtigt sein, an stelle des Königs die Aachener Probstei zu verleihen[57]) — wurde Gerhard von Jülich durch den Kurfürsten von Trier der Partei des Wittelsbachers gewonnen. Gemäsz einer vor der Königswahl bereits getroffenen Verabredung[58]) ward ihm durch Ludwig den Bayern die Ermächtigung zu teil,[59]) die Gerechtsame des Gegners an sich zu ziehen, gleichzeitig den Bürgern der Krönungsstadt geboten, ihn in der Durchführung dieses Unternehmens nach Kräften zu fördern. Wir vermögen nicht mehr zu bestimmen, welche Summen Gerhard zur Tilgung des Falkenburgischen Anspruches verwandte: jedenfalls war es ihm gelungen, seinem Geschlechte den Besitz des Schultheiszenamtes zu erringen, als am 19. März 1315 der König den Pfandschilling um 3000 Mark erhöhte.[60])

§ 3. Die Stellung Jülichs in Aachen.

Die Vereinigung der Vogtei und des Schultheiszenamtes zu Händen der jülichschen Dynasten macht es fast unmöglich zu entscheiden, welche der Gewalten in jedem besonderen Falle die Thätigkeit der fürstlichen Diener innerhalb Aachens bedingte. Überdies gestatteten die dürftigen Zeugnisse über die uns allein angehenden Verhältnisse der Krönungsstadt nur Andeutungen, keine Ausführungen zumal wir Bedenken trugen, von den Zuständen späterer Zeiten auf die uns beschäftigende Epoche Rückschlüsse zu machen.

Die Verdrängung der Falkenburger schuf zunächst neue Wandlungen in der Stellung der früher nebeneinander wirkenden Beamtungen. Die Gesamtheit der Gerechtsamen jenes Geschlechtes wurde fortan durch den villicus et advocatus, den Vogtmeier, vertreten, dem es allem Anscheine nach unbenommen

---

[57]) Leopold v. Österreich 1314 Mai 9. — l. c. 3, 95 No. 129. — cfr. 1314 Juli 3. — l. c. 3, 101 No. 135; 1314 Septbr. 24. — l. c. 3, 102 No. 137.

[58]) Ludwig v. Bayern 1314 Septbr. 20. — Winkelmann, Acta 2, 778 No. 1118.

[59]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Lac. UB. 3, 105 No. 140.

[60]) Ludwig IV. 1315 März 19. — Beeck, l. c. 130. — cfr. pag. 25 Note 90.

Digitized by Google

war, mit der Ausübung der einzelnen Funktionen, vornehmlich der richterlichen, seine Untergebenen zu betrauen.[61])

Nicht als ob hiedurch Aachen unter die Gerichtshoheit des Jülichers gebeugt worden sei. Dem Schöffenkollegium der Gemeinde blieb der Charakter der höchsten Instanz in Sachen der Rechtsprechung gewahrt; noch war es befugt, die Grenzen seiner eigenen Wirksamkeit wie der Gewalt des Fürsten abzustecken.[62]) Allerdings führte ein jülichscher Beamter bei seinen Verhandlungen den Vorsitz; ihm allein mochte zugleich die Vollstreckung des gefundenen, für ihn maszgebenden Urteils, die Eintreibung der Gerichtsbuszen, soweit diese seinem Herren zukamen, übertragen sein.

Waren aber die letzteren die einzigen Einnahmen Jülichs? Erinnern wir zunächst an die Thätigkeit des Schultheiszen, wie wir sie für die Mitte des 13. Jahrhunderts etwa schildern zu sollen glaubten, fernerhin daran, dasz mit seinem Amte sicherlich bestimmte Bezüge verbunden waren. Jedenfalls hatte der Kampf um den Besitz desselben dem Reiche weitere Einbuszen an Einkünften gebracht: dasz solche noch im 14. Jahrhundert dem Könige zustanden, weisz keine Urkunde zu melden. Manche derselben mögen Eigentum der Stadt oder einzelner Bürger geworden sein: wer aber war eher in der Lage, sie an sich zu ziehen als der Inhaber der Schultheiszerei?[63])

---

[61]) Unsere Annahme stützt sich auf Loersch, Verzeichnis No. 100—107. — Karsilius v. Palant, der Pfandbesitzer der Aachener Vogtei und Meierei spricht 1390 Mai 18. — Loersch, Rechtsdenkm. 179 No. 3. von „allen onsen amptluden, die van onsen weigen nu sint of namoils werden soilen", sodann von „myn vaeit of myn meyer zerzijt".

[62]) In der Urkunde des Karsilius v. Palant (Note 61) heiszt es: „id en were dan dat eynche sachen gevelen, die mir ind meynen vrunden duchten, die nyet zo scheffenordel noch zo des koeren recht en geburden, da ynne myme heren (Jülich) syne hirlicheit yrgent an verkurt wurde, so sal ich, myn vaeit of myn meyer zerzijt, darumb in gericht die scheffen manen of doin manen, ind so war ind wae hien sy die sachen na rechte of alten herkomen der steede vurs. wysent, dat ich . . . dat ain wedersprechen halden ind doin solen ind vestlich darby blyven, wie decke des noit geburt of vallen moechte, an alle argelist".

[63]) Die Dörfer um Aachen sind Gegenstand des Ringens zwischen der Stadt und Jülich, cfr. Note 7.

Digitized by Google

Wie bezeichnend doch, dasz im Jahre 1326[64]) Gerhard von Jülich, als er zur Aufrechterhaltung eines mit der Gemeinde vereinbarten Vertrages sich verpflichtete, „omnes nostros redditus, omnem nostram iurisdictionem et omnia nostra iura, quos, quam vel que in civitate Aquensi obtinere dinoscimur“, zu Pfand bestellte, „promittentes bona fide, quod nos debemus vel is ex nostris filiis, qui post nos scultetus Aquensis fuerit, fideiussores notros . . . a predicta fideiussione ac eius interesse indempnes et liberos conservare“. Er spricht in dem nämlichen Aktenstücke von „nostri Lombardi mercatores Aquis commorantes“, eine Benennung, die auf eine Abhängigkeit der italienischen Geldwechsler von seinem Willen, auf eine Besteuerung durch ihn hinzuweisen scheint, zumal dann die zahlreichen Anleihen der Jülicher bei ihnen noch begreiflicher würden.[65])

Beachten wir endlich, dasz noch im Jahre 1380[66]) Wilhelm II. von Jülich bei der Veräuszerung der Vogtei und Meierei auszer seinen Lombarden auch seine Münze sich vorbehalten wissen wollte. Soll hierunter nicht der Schlagschatz aus der Aachener Reichsmünzstätte verstanden werden können, wenn anders die Verabredung des Jahres 1357[67]) nicht mehr in Kraft war, die dem Dynasten einen Anteil an dem Ertrage einer in der Krönungsstadt zu prägenden Konventionsmünze zusicherte?

Zu allem kam im Jahre 1336[68]) die Lehnsherrlichkeit über die im Amtsbezirke des Schultheiszenamtes ansässigen Reichsvasallen wie die Befugnis, über diejenigen geistlichen Würden zu bestimmen, die bislang dem königlichen Provisions- beziehungsweise Präsentationsrechte unterworfen gewesen waren; vor allem die Bestellung des Propstes an der Aachener Marienkirche sollte fortan dem Jülicher überlassen sein. Leider steht uns nur für die Ausübung der letzteren Gerechtsame ein urkundliches

---

[64]) 1326 Aug. 15. — Quix, l. c. 1, 205 No. 299.
[65]) cfr. 1315 Septbr. 7. — l. c. 1, 181 No. 265.
1328 Novbr. 14. — l. c. 1, 224 No. 324.
1328 Novbr. 26. — l. c. 1, 227 No. 326.
1343 Novbr. 18. — l. c. 1, 233 No. 337.
[66]) 1380. — Quix, Hist. topogr. Beschreibung von Aachen 155.
[67]) 1357 Aug. 15. — Lac. UB. 3, 480 No. 574.
[68]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3034–36.

Digitized by Google

Zeugnis zu Gebote: im Jahre 1346[69]) verzeichnen die Aachener Stadtrechnungen eine dem Markgrafen Wilhelm überwiesene Spende an Wein, „quum induxit novum prepositum“, wie eine solche an zwei Gesandte des Kaisers, welche wohl die Gesetzmäszigkeit dieser Einführung bestätigen sollten.[70]) Ganz natürlich, dasz hiedurch zugleich das Recht der primae preces bei Verleihung der Stiftsherrenstellen und Präbenden jener Kirche, auf dessen Anerkennung Albrecht noch in den Jahren 1302—1306[71]) bestanden, an Wilhelm wie seine Erben übertragen wurde.

---

[69]) Laurent, l. c. 191.

[70]) cfr. Dresemann, l. c. 57 Note 2.

[71]) Albrecht 1302 Octbr. 22. — Guden, Cod. dipl. 2, 984 No. 51, — etc etc

Digitized by Google

B. Düren.

§ 1. Die Beziehungen der Jülicher Dynasten zu Düren.

Düren, als königliche Pfalz unter Pippin und Karl dem Groszen der Schauplatz mehrerer Reichsversammlungen,[1]) wird in den Urkunden der deutschen Herrscher der Folgezeit überaus selten erwähnt.[2]) Wohl ward es mit allem Zubehör im Jahre 1057[3]) der bischöflichen Kirche zu Verdun schenkweise überlassen, aber, soweit wir sehen, ist kein Zeugnis erhalten, das über die Folgen dieser Übertragung, vor allem über ihre Dauer Aufschlusz gäbe. Ohne Zweifel war sie vor Beginn des 13. Jahrhunderts wieder rückgängig gemacht worden: Düren war Reichsstadt, als im Jahre 1226[4]) Heinrich (VII.) seinen Bürgern das Privileg gänzlicher Zollfreiheit erteilte, als im Jahre 1241[5]) Conrad IV. es an Wilhelm von Jülich und dessen Erben verpfändete.

Seine Geschicke waren hiemit entschieden: es blieb im Besitze der jülichschen Dynasten, ohne dasz jemals das Reich seine Auslöse auch nur beabsichtigt hätte. Allerdings muszte das Gemeinwesen 1278[6]) dem Schutze des kriegerischen Siegfried von Köln sich unterwerfen; jedoch dem Erzstift erwuchs hieraus kein dauernder Gewinn: der Friedensschlusz bereits des

---

[1]) 761. — B.-M. Reg. Karol. No. 90i.
775. — l. c. No. 186a.
779. — l. c. No. 216a.

[2]) cfr. Arnulf 888 Juni 13. — Lac. UB. 1, 39 No. 75.
Heinrich I. 930 Juli 7. — l. c. 1, 49 No. 89.
Otto I. 941 Novbr. 25. — l. c. 1, 53 No. 95.
idem 966 Jan. 17. — l. c. 1, 63 No. 107.
Wir haben nicht einzugehen auf die Erzählungen der Materialien z. Gesch. Dürens pag. 54 von der Erhebung Dürens zu einer freien Reichsstadt durch Karl d. Gr. u. s. w.

[3]) Heinrich IV. 1057 Apr. 26. — Mitteil. des österr. Instituts 7, 459 No. 17.

[4]) Heinrich (VII.) 1226 März — Lac. UB. 3, 107 Note 1.

[5]) Conrad IV. 1241 Octbr. — Huillard 6, 824.

[6]) 1278 Apr. 4. — Lac. UB. 2, 415 No. 710.

Digitized by Google

folgenden Jahres[7]) machte dem Erzbischof die Preisgabe aller seiner Eroberungen zur Pflicht. Und wie Siegfried sah auch sein zweiter Nachfolger Heinrich II. (1304—1322) die wiederholten Anstalten zum Erwerbe Dürens für das Territorium der kölnischen Kirche scheitern.[8])

Wie aber gestalteten sich die Beziehungen des Pfandinhabers zum Pfande?

Wenn Ludwig der Bayer noch im Jahre 1338[9]) einen Unterschied machte zwischen dem eigentlichen Gebiete der Markgrafschaft Jülich und den durch Verschreibung erworbenen Städten, so war eine derartige Trennung von dem Standpunkte des Kaisers aus berechtigt: für den Dynasten hingegen kam sie nicht mehr in Betracht. Düren war ihm „unsere Stadt", während diese hinwiederum in ihm „unsere Herrschaft"[10]) erblickte, deren Kämpfe und Fehden wohl auch ihre Bewohner mannigfache Nachteile erfahren lieszen.[11])

Ja, man wird sagen dürfen, dasz kaum eine andere Reichsstadt so fest an den Pfandinhaber gekettet wurde, so sehr mit dessen Territorium zu einer Einheit verschmolz, in welcher die ursprünglichen Verschiedenheiten der einzelnen Teile verschwanden, wie gerade Düren. Erwarb es doch in einer Reihe mit altjülichschen Städten, wie z. B. Jülich, Zülpich und Münstereifel, die Landstandschaft, die auch seine Zustimmung wünschenswert, wenn nicht gar erforderlich machte:[12]) bei Bündnissen und Verträgen,[13]) bei Landveräuszerungen[14]) und dem Verkauf einer Rente[15]) wie endlich

---

[7]) 1279 Octbr. 14. — l. c. 2, 429 No. 730.

[8]) cfr. Heinrich v. Luxemburg 1308 Septbr. 20. — l. c. 3, 50 No. 68. Friedrich (III.) 1322 Juni 18. — l. c. 3, 167 No. 193.

[9]) Ludwig IV. 1338 Mai 10. — l. c. 3, 260 No. 326.

[10]) Belege cfr. unten Noten 13—16, 32.

[11]) cfr. 1278 Apr. 4. — Note 6.
1371 Juni 19. — Quell. d. St. Köln 4, 618 No. 518.
1375 Mai 28. — l. c. 5, 102 No. 91.

[12]) Hiefür wie für das Folgende bieten die Untersuchungen v. Belows. Zschr. d. bergischen Gesch. Ver. 22, 1 ff., die Grundlage.

[13]) 1369 Octbr. 18. — Lac. UB. 3, 595 No. 693.
1361 Juni 16. — l. c. 3, 518 No. 617. — cfr. 1397 Juli 3. — l. c. 3, 895 Note 1.

[14]) 1355. — l. c. 3, 458 No. 549.
1358 Aug. 10. — v. Below. l. c. 22, 48 sub γ (cfr. l. c. pag. 49 Note 168).
1361 Juni 25. — Lac. UB. 3, 521 No 621.

[15]) 1347 Decbr. 31. — l. c. 3, 373 No. 464.

Digitized by Google

bei der Ordnung der Verhältnisse des fürstlichen Hauses[16]) wird seiner Einwilligung ausdrücklich Erwähnung gethan.

Andrerseits war der Fürst im Besitze aller staatlichen Hoheitsrechte in der Stadt, die, wie wir nicht zweifeln, jeweils bei dem Wechsel ihres Gebieters dessen Macht sich durch den Huldigungseid unterordnete.[17]) Nicht allein war er berechtigt, von ihr Kriegsdienst zu fordern,[18]) mochte immerhin, wie von Below[19]) ausgeführt, diese Last während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bereits eine beschränkte sein, — sondern er war auch Herr des Gerichtes, dessen Richter seine Beamten, dessen Urteilsfinder ihm zum Treuschwur gehalten waren,[20]) während überdies die Gerichtsgefälle seiner Kammer zu Gute kamen.[21]) Er bestimmte den Umfang des Dürener Gerichtsbezirkes, indem er die vier alten Untergerichte des Ager Marcoduranus, Merzenich, Arnoldsweiler, Lendersdorf und Derichsweiler, die bislang zu Düren als ihrer Appellationsinstanz gehört,[22]) aus dieser Verbindung löste, um sie zum Amte Nörvenich zu schlagen und bei der Stadt nur das sogenannte Pomoerium zu belassen.[23])

Er war seit dem Jahre 1336[24]) der Lehnsherr der im Gebiete Dürens angesiedelten Reichsvasallen, zudem ermächtigt, über die kirchlichen Beamtungen durch Geltendmachung des

---

[16]) 1393 Decbr. 28. — l. c. 3, 884 No. 1000.

1394 Juni 1. — Nijhoff, Gedenkwaardigheden 3, 189 No. 190.

[17]) Es ist auffallend, dasz kein Gebot eines Königs erhalten ist, durch welches Düren zum Gehorsam dem Gläubiger des Reiches gegenüber aufgefordert wurde. Die Analogie jedoch anderer verpfändeter Reichsstädte bestätigt die Worte des Textes.

[18]) cfr. 1369 Octbr. 18. — Lac. UB. 3, 595 No. 693.

[19]) v. Below, Zschr. d. bergischen Gesch. Ver. 21, 218 Note 168.

[20]) Der von den Schöffen dem Herzog (also seit 1356) geleistete Eid in den Materialien 107.

[21]) Nähere Aufklärungen über das Gerichtswesen werden sich noch aus den Urkunden ergeben, die in den Verwaltungsberichten der Stadt Düren abgedruckt sind. Bemühungen, ein vollständiges Exemplar zu erlangen, blieben erfolglos.

[22]) cfr. Materialien 53, 109.

[23]) cfr. Materialien 51 f. — v. Mirbach, Programm der Rheinischen Ritterakademie zu Bedburg 1874 pag. 11.

[24]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3034—36.

Digitized by Google

Patronats- oder Provisionsrechtes zu verfügen, ohne dasz uns für die Handhabung gerade solcher Befugnisse urkundliche Zeugnisse[25]) erhalten wären.

Dürftig genug ist auch die Überlieferung für eine Darstellung der jülichschen Finanzhoheit in Düren. Wohl vermögen wir noch einige Einkünfte der Dynasten namhaft zu machen, allein ein Bild ihrer Gesamtheit zu geben ist uns versagt. Sehen wir von den auszerordentlichen Zahlungen der Einwohnerschaft ab,[26]) — als Einheit betrachtet wurde dieselbe nicht zu der im Jülicher Lande üblichen, im Mai und Herbst eines jeden Jahres erhobenen Steuer, der sogenannten Schatzung herangezogen; diese traf vielmehr wohl nur diejenigen Bürger, die auf dem platten Lande ihre Liegenschaften bestellten.[27])

Des weiteren bot der Judenschutz dem Fürsten nicht unerhebliche Einkünfte dar, wenngleich seine Ausübung im Einzelnen unbestimmbar bleiben musz. Ja, es ist ungewisz, ob Wilhelm von Jülich, als er Düren erwarb, hier Juden vorfand oder solche erst auf Grund der ihm von Heinrich (VII.)[28]) gewährten Vergünstigung ansiedelte. Jedenfalls sehen wir im Jahre 1278[29]) die Gräfin Ryccardis, nach dem Tode ihres Gemahls Regentin des Landes, einen Ritter aller seiner Schulden, die er bei einem Dürener Juden und dessen Genossen gemacht, entledigen, — eine Aufhebung von Forderungen, die allein aus der völligen Herrschaft über jene geschädigten Gläubiger ihren Rechtsgrund herleiten konnte.

Ähnlich lückenhaft ist das Material für eine Erkenntnis des Ursprungs der städtischen Accise, deren zum ersten Male in einer Urkunde des Jahres 1289[30]) Erwähnung geschieht. Immerhin lassen ihre Bezeichnung, — Walram nennt sie „assisia nostra, quam habemus in oppido Durensi“ — wie die Verwendung ihrer

---

[25]) Doch cfr. v. Mirbach, l. c. pag. 11.

[26]) 1355. — Lac. UB. 3, 458 No. 549.

1366 Jan. 17 (transsummiert 1383 Octbr. 10.). — Quell. d. St. Köln 5, 405 No. 300.

[27]) cfr. Ritter, Zschr. d. bergischen Gesch. Ver. 20, 15.

[28]) Heinrich (VII.) 1226. — Lac. UB. 2, 75 No. 140.

[29]) 1278 März 18. — l. c. 2, 415 No. 709.

[30]) 1289 Febr. 25. — Fahne, Cod. dipl. Salmo-Reifferscheidt. 51 No. 84.

Digitized by Google

Erträge zum Zwecke der Schuldentilgung daran keinen Zweifel bestehen, dasz sie eine Finanzquelle des Fürsten bildete. Sein Gebot mag den Tarif wie die Art der Erhebung geregelt haben. Ja, die Bezüge muszten beträchtlich sich steigern, sobald man des Privilegs Ludwigs des Bayern vom Jahre 1338[31]) sich bediente, kraft dessen in jeder vom Reiche verpfändeten Stadt der Markgraf und seine Nachfolger die durchgehenden Güter mit einem Zoll, die zum Kauf und Verkauf gestellten Waaren mit einer Abgabe belasten durften. Lag es nicht nahe, die schon früher bestehende Accise mit der neuen zu verschmelzen? Wie immer man vorging, es ist begreiflich, dasz die erhöhten Ansprüche Jülichs heftigem Widerstande von seiten der Bürgerschaft begegneten. Erst das Jahr 1366[32]) brachte das Ende langwieriger Zwistigkeiten: die Stadt selbst sollte fortan die Accise in eigenem Interesse erheben, sie selbst ungehindert die Höhe der Steuer bemessen, allein gehalten sein, in jedem Monat des Jahres den Herzögen 120 schwere Gulden zu überweisen. Die sogenannten Monatsgelder sind auf die Vereinbarungen dieses Abkommens zurückzuführen.[33])

Düren war endlich der Sitz einer jülichschen Münze; noch in groszer Zahl sind ihre Prägungen uns erhalten,[34]) die frühesten den Jahren 1328—1336 angehörend, in welch letzterem Graf Wilhelm zum Markgrafen von Jülich befördert wurde. Im Gegensatz daher zu Grote, der jene Anstalt bereits bei der Verpfändung Dürens bestehen läszt, werden wir in ihr vielmehr eine Neuschöpfung des Landesherren erblicken, dergestalt, dasz Ludwigs des Bayern Privileg von 1336[35]) nur die Bestätigung und Anerkennung eines bislang selbständig geübten Brauches enthielt.

Gedenken wir schlieszlich mit kurzen Worten der jülichschen Beamten, des advocatus, iudex und Kellners, deren Thätigkeit vielleicht mit derjenigen der kurtrierischen in Boppard und Oberwesel auf eine Stufe gestellt werden kann. Wie dort ist

---

[31]) Ludwig IV. 1338 Mai 10. -- Note 9.

[32]) 1366 März 29. -- Materialien 452.

[33]) cfr. l. c. 177. — Über den ähnlichen Vergleich Boppards mit den Erzbischöfen v. Trier cfr. pag. 103 Note 77.

[34]) cfr. Grote, Münzstudien 7, 379 ff. 384.

[35]) Ludwig IV. 1336 Aug. 21. — Lac. UB. 3, 248 No. 307.

der Amtmann mit richterlichen Funktionen[36]) und dem Kommando des städtischen Aufgebots[37]) betraut, während der index[38]) die Befugnisse des Schultheiszen, der Kellner[39]) die des Verwalters der landesherrlichen Einkünfte wahrgenommen zu haben scheint.

§ 2. Die Beziehungen der deutschen Könige zu Düren.

Trotz der Mediatisierung Dürens war nicht jedwede Verbindung der Stadt mit der Reichsgewalt beseitigt. Noch im 14. Jahrhundert weisen die Bezeichnung des Gemeinwesens als des regale oppidum Durense,[40]) der Gebrauch des regale sigillum mit dem Brustbilde des Kaisers wie dem Reichsadler,[41]) das Gelöbnis des Schöffen,[42]) dem Fürsten treu und hold zu sein „von wegen des römischen Reiches," — Worte, die vielleicht auch in dem Huldigungseide der Bürgerschaft enthalten waren — darauf hin, dasz man der früheren Reichsunmittelbarkeit sich erinnerte, die Hoffnung nicht schwinden liesz, dereinst dem Reichsverbande wieder einverleibt zu werden.

Andrerseits erhebt der König noch Anspruch auf den Dienst der Bewohner;[43]) Ludwig der Bayer bestätigte wohl ihre Privilegien,[44]) er erteilte[45]) ihr neue, sie gleichzeitig seines Schutzes

---

[36]) cfr. 1261 in responsione Augusti. — Materialien 53.

1302 Novbr. 20. — Quix, Cod. Aquens. 1, 176 No. 259.

[37]) 1369 Octbr. 18. — Lac. UB. 3, 595 No. 693.

[38]) 1302 Novbr. 20. — Note 36.

1355 Decbr. 20. und 1365 Aug. 12. — v. Fürth, Beiträge und Materialien zur Geschichte der Aachener Patrizierfamilien 2, Anhang I, 1. —

In sonstigen Gerichtsurkunden begegnen an der Spitze der Aussteller die iudices oppidi Durensis, z. B. 1321 März 14. — Quix, l. c. 1, 199 No. 289.

1331 Decbr. 3. — l. c. 1, 207 No. 301, — cfr. 1290 Septbr. 17. — l. c. 1, 162 No. 240.

[39]) cfr. v. Mirbach, l. c. pag. 12.

[40]) 1331 Decbr. 3. — Note 38.

cfr. Conrad IV. 1246 Decbr. 12. — Lac UB. 2, 160 No. 306: „oppidum nostrum Duren".

[41]) 1302 Novbr. 20 und 1321 März 14. — Note 38. — Endrulat, Niederrheinische Städtesiegel pag. 42 No. 5.

[42]) cfr. Note 20.

[43]) Karl IV. 1375 Septbr. 10. — Lac. UB. 3, 672 Note 1.

[44]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 19. — l. c. 3, 107 Note 2.

[45]) Ludwig IV. 1324 März 1. — Öfele, Script. rer. Boic. 1, 747.

Digitized by Google

versichernd, indem er sie „seiner Kammer einverleibte“ (incorporavit cives camere sue).

Der ohne Zweifel nicht eben glückliche Auszug des nicht mehr erhaltenen Diploms könnte allerdings den Anschein erwecken, als sei Düren wenigstens für kurze Zeit der Herrschaft der Jülicher entzogen gewesen. Ist es aber erlaubt, aus ihm den ursprünglichen Text wiederherzustellen, so möchten wir vermuten, dasz Ludwig Düren der Zahl seiner „Kammern“ zugerechnet wissen wollte, (etwa: incorporamus civitatem numero camerarum nostrarum). Auch anderen Städten wie z. B. Dortmund[46]) sehen wir diesen Titel beigelegt, um hiedurch dem Eigentum des Reiches Ausdruck zu geben. Und rechtlich war ja dem Reiche ein solches an Düren geblieben: die stets betonte Befugnis der Pfandlöse gewann an der Bezeichnung des Haftobjektes erneute Bekräftigung. Wenn endlich ein Dürener Schöffensiegel des 16. Jahrhunderts die Umschrift zeigt:[47]) „Sigillum regale opidi Durensis camere sacri imperii ad causas“, so glauben wir hierin die Bestätigung unserer Annahme zu finden.

Doch halten wir inne: Dürens Stellung während des 13. und 14. Jahrhunderts war eine zweigeteilte: es war dem Hause Jülich unterworfen, dessen übrigen Besitzungen gleichgeordnet, ohne schlechthin der Reichsgewalt entfremdet zu sein.

---

[46]) cfr. Frensdorff, Dortm. Statuten Einl. 154.
[47]) Endrulat, l. c. 42 No. 8.

Digitized by Google

C. Sinzig.

§ 1. Geschichte Sinzigs bis ca. 1350.

Keine Reichsstadt der Rheinlande hat während des 11.—14. Jahrhunderts so häufig ihren Herrn gewechselt, keine bietet dem, der es unternimmt, ihre Geschicke bis zur endgültigen Einverleibung in das Territorium der Grafen von Jülich zu verfolgen, so viele und unlösbare Schwierigkeiten dar wie Sinzig.

Bereits unter Pippin[1]) als königlicher Pfalzort erwähnt, wurde es im Jahre 1065[2]) dem Erzstift Bremen geschenkt, ohne doch dauernd mit diesem verbunden zu bleiben, da es 1152[3]) wieder als villa regalis begegnet. Wohl ward es von Otto IV.[4]) dem Herzoge von Brabant verpfändet, allein bereits im Jahre 1214[5]) musz es der königlichen Verwaltung zurückgegeben gewesen sein, die, wie es scheint, bis zum Ausgang der Hohenstaufen hier ihre Stellung behauptete,[6]) seit dem Interregnum aber von den benachbarten Fürsten verdrängt wurde. Rasch lösen die Besitzer Sinzigs einander ab: 1267[7]) ist es in den Händen Engelberts von Köln, 1276[8]) in denen des Grafen Wilhelm von Jülich, 1277[9]) wird es von Erzbischof Siegfried erobert, endlich 1290[10]) ist Walram II., Herr von Jülich-Bergheim, Gebieter der Stadt.

Wer vermöchte noch zu bestimmen, auf welchem Rechtsgrund die Herrschaft aller dieser Groszen, mit Ausnahme Siegfrieds,

---

[1]) Pippin 762 Juli 10. — Mittelrh. UB. 1, 18 No. 15. — cfr. Transl. Marcell. et Petri — M. G. S. S. 15, 251, Zeile 36.
Lothar 855 Jan. 16. — Günther 1, 45 No. 3.

[2]) Heinrich IV. 1065 Septbr. 10. — Lappenberg, Hamb. UB. 1, 94 No. 97.

[3]) Otto v. Freising, Gesta Frid. 2, 3 ed. Waitz 83.
cfr. Friedrich I. 1158. — Günther 1, 362 No. 168.

[4]) (Otto IV.) 1202 Septbr. — M. G. L. L. 2, 206.

[5]) cfr. Friedrich II. 1214 Septbr. 18. — Mittelrh. UB. 3, 22 No. 19.

[6]) cfr. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1357 ff.

[7]) 1267 Octbr. 9. — Günther 2, 357 No. 227.

[8]) 1276 Apr. 30. — l. c. 2, 418 No. 274.

[9]) 1277 Octbr. 9. — Kremer, Beitr. 3, UB. 152 No. 135.

[10]) 1290 Jan. 13. — Guden, Cod. dipl. 2, 973 No. 40, 41.

Digitized by Google

beruhte,[11]) wann die Walrams II. ihr Ende fand? Wie dem immer sei, die Lage wird in der Folge eine weit verwickeltere.

Schon vor seiner Wahl hatte Adolf von Nassau[12]) dem kölnischen Kurfürsten versprochen, ihm u. a. Sinzig auf seine, des künftigen Königs Lebenszeit zu überweisen; sollte eine oder die andere der namhaft gemachten Städte im Besitze eines Dritten sein, so wolle er selbst ihn rückgängig machen. Gleichwohl ist es nicht gestattet, die letzterwähnte Klausel allein auf Sinzig zu beziehen; mit dem gleichen Rechte konnte sie z. B. Duisburg ins Auge fassen, das in der That seit 1290[13]) an Cleve verpfändet war. Nach der Erhebung freilich hat Adolf sie nicht mehr wiederholt; unter wesentlicher Änderung der ursprünglichen Abmachungen ward jetzt Sinzig dem Erzstift um 1500 Mark verschrieben,[14]) seine Einwohnerschaft aufgefordert, den Erzbischöfen wie deren Beamten den schuldigen Gehorsam nicht zu verweigern.[15]) Inzwischen aber hatte der König eine gänzlich widersprechende Anordnung getroffen: am 22. September 1292[16]) versetzte er dem Herzog von Brabant die Reichseinkünfte einer Reihe von Orten, — Sinzigs Name begegnet auch hier. Nur vermuten können wir, dasz die Reichsstadt zu Beginn der Regierung Adolfs von Nassau, vielleicht durch diesen selbst,[17]) ihre alte Reichsunmittelbarkeit wieder erlangt hatte, dasz sodann den Ansprüchen des Kölners wie des Brabanters auf eine andere Weise als zunächst beabsichtigt Genüge geschah.[18]) Es bliebe ja sonst geradezu unerklärlich, wie nur drei Jahre später der viel umstrittene Platz an Gerhard von Jülich, den Bruder des regierenden Grafen Walram und Vetter des obengenannten

---

[11]) v. Mirbach, Programm der Rheinischen Ritterakademie zu Bedburg 1874 pag. 11 behauptet, Sinzig sei an Wilhelm v. Jülich wie an Walram II. verpfändet gewesen. Wir glauben vorsichtiger sein zu sollen.

[12]) Adolf v. Nassau 1292 Apr. 27. — Quell. d. St. Köln 3, 326 No. 367.

[13]) Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — Lac. UB. 2, 533 No. 893.

[14]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 13. — Quell. d. St. Köln 3, 334 No. 372.

[15]) Adolf v. Nassau 1292 Octbr. 4. — l. c. 3, 340 No. 375.
idem 1292 Octbr. 25. — Lac. UB. 2, 554 No. 935.

[16]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 22. — Jan. Heelu ed. Willems 562.

[17]) cfr. die Worte der Urkunde von 1292 Septbr. 22: Adolf bekennt von dem Herzog 16000 Mark entliehen zu haben „pro liberatione munitionum et bonorum imperii, quae alias vix poterant liberari."

[18]) cfr. pag. 43 Note 20 ff.

Digitized by Google

Herrn von Jülich-Bergheim, zu Pfand bestellt werden konnte.[19]) — eine Verfügung, die trotzdem dem Gläubiger die thatsächliche Inhaberschaft nicht erwirkt zu haben scheint. Letztere Annahme findet freilich nicht ihre Stütze in der Zahl oder dem Inhalt der Sinziger Verhältnisse betreffenden Urkunden Adolfs;[20]) wir glauben ferner, eine solche nicht so sehr darin erblicken zu dürfen, dasz der König am 22. April wie 13. October 1297[21]) zu Sinzig Aufenthalt nahm, obwohl aus der Erledigung der Regalien zu Gunsten des Herrschers[22]) dem Pfandbesitzer Nachteile hätten erwachsen müssen, da ihm bis zur Tilgung seiner Forderung alle Erträge des Objektes zugesichert waren. Entscheidend ist hier ohne Zweifel die Befreiung des Andernacher Nonnenklosters St. Thomas von jeglicher Steuerlast in Sinzig.[23])

Ist hierin nicht der Nachweis enthalten, dasz nicht dem Gläubiger des Reiches, sondern allein dem Könige das Recht der Steuererhebung durch königliche Beamte — die Urkunde ist gerichtet an die „officiati nostri, qui pro tempore . . . fuerint" — zustand, mit anderen Worten, der Vertrag des Jahres 1295 keine Gültigkeit mehr besasz?

Unbekannt bleibt gleichwohl, ob in Wahrheit eine der Verabredung entsprechende Pfandlöse voraufgegangen war; ja, man ist geneigt, dieselbe überhaupt in Abrede zu stellen, da noch

---

[19]) Adolf v. Nassau 1295 März 21. — Lac. UB. 2, 563 No. 952.

[20]) Wir geben im Folgenden eine Übersicht der Urkunden:

Adolf v. Nassau 1295 Decbr. 2. — Günther 2, 510 No. 362.

Die Bezeichnung der Stadt als oppidum nostrum findet sich auch z. B. bei Boppard und Oberwesel (cfr. pag. 112 Note 114 ff.) und bei Düren (cfr. pag. 134 Note 40).

Adolf von Nassau 1295 Decbr. 2. — Günther 2, 510 No. 362.

idem 1296 Juli 5. — Guden, Cod. dipl. 2, 975 Nr. 43.

idem 1297 Apr. 22. — Lac. UB. 2, 573 No. 972.

idem 1297 Novbr. 5. — Böhmer, Acta 387 No. 523.

Die verzeichneten Lehnbriefe sind deshalb kein Beweis für die Reichsunmittelbarkeit der Stadt, weil, wie wir wissen, dem Reiche die Lehnsherrlichkeit stets gewahrt blieb, sobald der Gläubiger noch nicht der Klasse der Reichsfürsten angehörte (cfr. pag. 60 Note 57 ff.).

Adolf v. Nassau 1297 Decbr. 3. — Kremer, l. c. 3, UB. 222 No. 203.

[21]) B. Reg. Adolf Nr. 343, 373.

[22]) cfr. Schröder, Lehrbuch d. d. R.-G. 505 Note 19; 605.

[23]) Adolf v. Nassau 1297 Oktbr. 24. — Forsch. z. d. Gesch. 16, 98 No. 8.

Digitized by Google

im Jahre 1300 Gerhard, seit 1297 Graf von Jülich, den Erzbischof von Köln als seinen Schuldner bezeichnete, der ihm wegen Sinzigs Zahlungen zu leisten habe.[24]) Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dasz noch unbefriedigte Geldansprüche Jülichs bestanden, als Sinzig im Jahre 1298[25]) von Albrecht an Köln überlassen wurde, dasz der Kirchenfürst sie berücksichtigen und beseitigen muszte, um jenen Ort ungehindert seinem Territorium einverleiben zu können. Und noch krauser werden die verschlungenen Pfade der Geschichte Sinzigs, wenn wir hören, dasz Adolf dem Burggrafen von Rheineck die Ermächtigung erteilt habe, „dat he Sincege loisde van einre vremeder hant", sein Nachfolger durch Urteil entschieden, „dat ieme dat gut bliven sal, man en geve ime sin gelt".[26])

Wir gestehen, hier keinen Ausweg zu entdecken; nur ein Notbehelf ist es, dasz wir der Ansicht Kremers[27]) uns anschlieszen, „es sei eben nichts Ungewöhnliches gewesen, ein Reichsgut an mehrere zu versetzen, unter welchen derjenige, welcher die Pfandschaft allein haben wollte, sich am Ende mit den Andern habe abfinden müssen".

[24]) 1300 Decbr. 1. — Lac. UB. 2, 625 No. 1064. Genannte Schiedsrichter zwischen Jülich und Köln verkünden: „Dat unse herre der erchebischof van Kolne schuldich is zu geve dis jares deme greven van Gulecke 100 march geldes, die he ieme gelovede vur Sunthzeche zu geven inde wat he der ieme vurgehalden hait, dat he dat ieme sal riechen inde bezalen".

[25]) Albrecht 1298 Aug. 28. — l. c. 2, 587 No. 997.

idem 1298 Aug. 28. — Günther 2, 529 No. 379.

[26]) 1300 Decbr. 1. — Lac. UB. 2, 628 No. 1066. Genannte Schiedsrichter zwischen Rheineck und Köln verkünden: „up de zoist de van Sincege is tuschen unsen Heren van Kolne, der sich vermist inde hait breve des kuninges Albrechtes inde der vursten (Note 25) inde der Burgreve van Rhinecken, der sich vurmist dat he des kuninges Adolphes breve have, dat sin wille were, dat he Sincege loisde van einre vremeder hant ind sich vurmist dat vur deseme koninge Albrechte urdel gegeven sy, dat ieme dat gut bliven sal, man en geve ieme sin gelt, so wisen wir si an den koninc, vur eme reit zu nemene". Hiemit ist wohl zu verbinden der Klageartikel des von Köln gefangenen Burggrafen v. Rheineck gegen Erzbischof Wicbold (ca. 1300 — citiert bei Kremer, l. c. 3. Darstellung 94 Note s): „quod durante eiusmodi captivitate se (den Burggrafen) spoliaverit (Wicbold) oppido Sintzig a Romanorum rege Adolfo sibi pro 3450 marcis oppignorato". Auffallend ist die hohe Pfandsumme wie dasz zur nämlichen Zeit (cfr. Note 24) auch Jülich von Köln Entschädigungen forderte.

[27]) Kremer, l. c. 3, 95.

Digitized by Google

Wir haben bereits der Überlassung Sinzigs durch Albrecht an Wicbold von Köln und seine Nachfolger gedacht: für des Königs Lebenszeit sollte es samt dem Gericht und allen Gefällen dem Erzbischof als seinem „provisor“ untergeben sein. In der That scheint jetzt das Erzstift in den wenn auch nicht allseitig gesicherten Besitz des Gemeinwesens gelangt zu sein.[28]) Allerdings, nur für kurze Zeit. Kein Grund liegt vor, die Angabe des Magnum chronicum Belgicum zu bezweifeln, Wicbold habe nach dem unglücklichen Kriege mit Albrecht diesem auszer Kaiserswerth auch Sinzig zurückerstattet, wenngleich seine Behauptung, der Platz sei an Köln verpfändet gewesen, in dem Wortlaut urkundlicher Zeugnisse keine Bestätigung findet.[29]) Unter solchen Umständen wird in der eventuellen Verschreibung Sinzigs an Jülich, wie sie Albrecht bereits im Jahre 1300[30]) in Aussicht gestellt, nur das Bestreben des Königs zu erblicken sein, in dem Grafen einen Bundesgenossen im Streite mit dem rheinischen Kirchenfürsten zu gewinnen. Nichts verbietet die Annahme, auf Grund dieser Zusage sei nach dem Friedensschlusse die Stadt dem Dynasten als Reichspfandschaft eingeräumt worden, ohne dasz hiedurch jedwede Verbindung der Einwohner mit dem Herrscher beseitigt zu sein brauchte.[31])

---

[28]) cfr. die Beschwerde des Erzbischofs gegen den Burggrafen v. Rheineck ca. 1302 — Günther 3, 100 No. 10, pag. 103: „quod tenet (der Burggraf) fratrem suum Henricum in castro archiepiscopi, qui interfecit oppidanum dicti archiepiscopi in Synceche.

[29]) Magnum chron. Belgicum — Pistor.-Struve S. S. 3, 303: Bei dem Friedensschlusz „archiepiscopus resignavit dicto regi castrum regium Werde cum teloneo et oppidum Sintlich super fluvium Arae, quae quidem allodia regia olim fuerunt per antecessores dicti regis Coloniensi ecclesiae pro 36 millibus marcarum denariorum sterlingorum obligata et tandem per eundem Albertum regem ipsi domino Wicboldo confirmata“. — cfr. Friedensurkunde 1302 Octbr. 24. — Lac. UB. 3, 14 No. 21. Es wird festgesetzt, „dasz er (Wicbold) uns (Albrecht) wiedergebe waz man ervert daz er des Riches gutes biz her bekumbert und gehaben hat.“

[30]) Albrecht 1300 Jan. 19. — Lac. UB. 2, 615 No. 1042.

[31]) cfr. Albrecht 1305 März 30. — Böhmer, Acta 412 No. 573.
idem 1307 Juni 23. — Lac. UB. 3, 38 No. 53.
Heinrich VII. 1310 Jan. 4. — Kremer, l. c. 3, UB. 255 No. 244. — (cfr. Ludwig IV. 1335 Febr. 9. — Lac. UB. 3, 63 Note 2).
Heinrich VII. 1312 Jan. 24. — Böhmer, Acta 448 No. 540.
1319 Aug. 16. — Strange, Beitr. 10, 133 No. 1.

Digitized by Google

Freilich, noch immer war das Verlangen der Erzbischöfe von Köln auf Sinzig gerichtet; wie Heinrich von Luxemburg im Jahre 1308[32]) versprach auch Friedrich der Schöne 1322,[33]) demselben Förderung angedeihen zu lassen: allein ein wirklicher Erfolg war derartigen Plänen nicht beschieden. Die Stadt, um welche so lange gekämpft worden war, blieb vorab im Besitze Jülichs, bis sie seit der Mitte des 14. Jahrhunderts von diesem selbst dem erneuten Wechsel ihrer Gebieter unterworfen wurde.[34])

§ 2. Die Beziehungen Jülichs und des Reiches zu Sinzig.

Vornehmlich in der günstigen Lage Sinzigs wird der Grund des Ringens um seinen Besitz zu suchen sein; wer es inne hatte, beherrschte zugleich die Mündung der Ahr wie den Rheinstrom; seine Stellung ward um so sicherer, je mehr er die Stadt zum widerstandsfähigen Waffenplatze erhob. In der That erkannte Jülich den Wert einer solchen Anlage: im Jahre 1337 wurde ihm durch Ludwig den Bayern die Erlaubnis zu teil, hier eine Burg zu errichten, eine nicht unerhebliche Verbesserung des Pfandes also vorzunehmen, deren Kostenersatz freilich dem Reiche zur Last fallen sollte, sobald es die ihm gebliebene Auslösungsbefugnis zu verwirklichen sich anschicken würde.[35])

Bald erstand die neue Feste: Hauptleute, Pförtner, Wächter und kriegerisches Gesinde, von dem Dynasten in Eid und Dienst genommen, bildeten zum Zweck der Instanderhaltung wie der Verteidigung ihre dauernde Besatzung.[36])

---

[32]) Heinrich von Luxemburg 1308 Septbr. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68.

[33]) Friedrich (III.) 1322 Juni 18. — l. c. 3, 167 No. 193.

[34]) cfr. pag. 65 Note 82 ff.

[35]) Ludwig IV. 1337 Juli 8. — Lac. UB. 3, 351 No. 311: „Pro expensis, quas te in edificatione et structura eiusdem castri facere contigerit et habere, idem castrum tibi et heredibus tuis pro decem milibus librarum halensium (Karl IV. 1348 Jan. 19. — l. c. 3, 365 No. 455 erhöhte diese Summe auf 13000 Pfd. Heller) presentibus obligamus, quod tamen specialiter nos vel successores nostri a te vel tuis heredibus redimere et a dicta obligatione absolvere non debemus, nisi summa prescripta ac alie summe, pro quibus dictum oppidum tibi dinoscitur obligatum, offeramus et integraliter persolvamus". Unter den „alie summe" sind die 223900 Florin zu verstehen, um welche Sinzig nebst Kaiserswerth, Düren und der Aachener Schultheiszerei an Jülich verpfändet war, cfr. pag. 30 Note 99.

[36]) cfr. 1367 Febr. 21. — l. c. 3, 573 No. 676.

Digitized by Google

Wie aber gestalteten sich die Beziehungen der Städter zu ihrem vom Reiche gesetzten Herren? Sinzig war mit der Vogtei Breisig zu einem in sich geschlossenen Amtsbezirke der Jülicher Lande verschmolzen,[37]) in welchem ein Amtmann und Unteramtmann[38]) die Rechte des Fürsten wahrzunehmen hatten, während das Bestehen einer Kellnerei urkundlich, soweit wir sehen, nicht belegt werden kann.[39])

Kein Zweifel, dasz die Bürgerschaft dem Landesherren zur Leistung des Huldigungseides verpflichtet, seiner Gerichts-, Militär- und Finanzhoheit unterstellt war, wenn auch gerade die letztere mannigfache Eigentümlichkeiten aufweisen mag, die allenthalben den Gegensatz zu Düren erkennen lassen. Die Versetzung des Amtes Sinzig an den Grafen von Wied war im Jahre 1367[40]) von Wilhelm II., seinem Schwager, damit begründet worden, dasz sein Vater ersterem als Mitgift seiner Tochter 1000 alte Schildgulden jährlicher Einnahmen zugesichert hatte, diese nun zu sieben Zehnteln von dem ihm verpfändeten Gebiete aufgebracht werden sollten. Wir werden nicht fehlgehen, erblicken wir in letzteren den Mindestbetrag der Jahreseinkünfte des Bezirkes: mögen sie zum Teil aus der Vogtei Breisig stammen, das Meiste boten sicherlich die Stadt Sinzig und deren Zubehörungen. Sehen wir ab von den Gerichtsbuszen, von etwaigen Naturalgefällen, die ja in Geld umgerechnet in Anschlag gebracht werden konnten, — jedenfalls ward die Gemeinde zur Mai- und Herbstschatzung herangezogen, ohne dasz wir über die Höhe der Belastung unterrichtet wären. Hiezu kamen die von Ludwig dem Bayern 1338[41]) verbriefte Accise, vielleicht auch die Steuer von Juden und Kauwerzen, wenn solche wie im 13. Jahrhundert[42]) so noch jetzt in Sinzig an-

---

[37]) cfr. v. Mirbach, l. c. pag. 13.

[38]) cfr. 1352 Septbr. 22. — v. Hammerstein-Gersmold, Urkunden und Regesten z. Gesch. d. Burggr. v. Hammerstein 228 No. 433.

[39]) Wir tragen Bedenken, ob der Schultheisz, wie er 1364 Septbr. 13. — l. c. 256 No. 484 begegnet, zu den landesherrlichen Beamten zu zählen sei. Man könnte in ihm den Beamten der Hammersteiner erblicken, cfr. 1284 Novbr. 9. — l. c. 69 No. 153.

[40]) 1367 Febr. 21. — Note 36.

[41]) Ludwig IV. 1338 Mai 10. — Lac. UB. 3, 260 No. 326.
cfr. Karl IV. 1377 Novbr. 25. — l. c. 3, 708 No. 803.

[42]) cfr. 1276 Apr. 30. — Günther 2, 418 No. 274.

Digitized by Google

gesiedelt waren, wie den Lombarden, auf welche neben dem Fürsten die Einwohnerschaft einigen Einflusz ausgeübt zu haben scheint.[43])

Gleichwie in Düren wird hier eine Münzstätte des Pfandinhabers bestanden haben, obgleich aus ihr keine jülichschen Geldstücke auf uns gekommen sind, — müszten wir doch sonst annehmen, erst Wilhelm von Wied habe sie sozusagen von wilder Wurzel errichtet, da allein von ihm Sinziger Prägungen sich erhalten haben.[44])

Mit allen diesen Ansprüchen und Gerechtsamen Jülichs aber verquickten sich auf eigenartige Weise die der benachbarten Burggrafen von Hammerstein. An sich in Sinzig reich begütert, — wir treffen einen besonderen Beamten, der ihre Besitzungen verwaltete, ihre Renten erhob —[45]) bezogen sie jeweils ein Drittel der „iudicia, precariae, seu petitiones, exacta, dona et alia ibidem emergentia", derjenigen Gefälle also, die der Gläubiger des Reiches vorgefunden hatte, als er die Reichsstadt seinem Geschlechte erwarb, nicht aber derer, die ihm aus den Abgaben der Juden und Kauwerzen zuflossen oder die er selbst späterhin ins Leben rief. Freilich, wie im Einzelnen die notwendige Auseinandersetzung Jülichs und der Hammersteiner sich vollzog, bleibt unbekannt: schon im Jahre 1276[46]) bestätigte Graf Wilhelm jenes Recht, und noch im 14. Jahrhundert fehlt es nicht an Zeugnissen seines Fortbestehens.[47])

Vielleicht dürfen wir in ihm einen Bestandteil des burggräflichen Amtseinkommens erblicken, wenn anders sein Ursprung nicht herzuleiten ist aus der Verbindung der Hammersteiner

---

[43]) cfr. 1374 Aug. 1. — v. Hammerstein-Gersmold, l. c. 270 No. 513. Graf Wilhelm v. Wied bestätigt der Stadt den ihr vom Herzog v. Jülich erteilten Gnadenbrief in betreff der Lombarden.

[44]) cfr. Grote, Münzstudien 7, 197 ff.

[45]) cfr. 1276—1284. — v. Hammerstein-Gersmold, l. c. 67 No. 150.
1284 Novbr. 9. — l. c. 69 No. 153.
1316 Aug. 16. — Günther 3, 172 No. 75.
1354. — v. Hammerstein-Gersmold, l. c. 232 No. 445, — etc. etc.

[46]) 1276 Apr. 30. — Note 42.

[47]) cfr. ca. 1307. — v. Hammerstein-Gersmold, l. c. 113 No. 224.
Albrecht 1307 Juli 18. — l. c. 114 No. 225.
1329 Juli 11. — l. c. 166 No. 328.
1380 Febr. 5. — l. c. 284 No. 537.

Digitized by Google

Familie mit dem Fiskus Sinzig, die trotz der Verpfändung der Reichsstadt an Jülich nicht aufgehoben worden war.

Wieth, der Biograph des ersten Markgrafen und Herzogs von Jülich (1328—61), hat mit gutem Grunde auf die Bestrebungen dieses Fürsten hingewiesen,[48]) die bislang reichsfreien Ritter zwischen Rhein und Maas unter seine Lehnsherrlichkeit zu beugen. Dasz er das nämliche Ziel auch bei den Sinziger Reichsvasallen zu erreichen trachtete, zeigen die Diplome Ludwigs des Bayern von 1336 und 1338:[49]) aus des neuen Reichsfürsten Hand, so bestimmte der Kaiser, sollten sie fortan ihre Lehen empfangen, ihm zu Eid und Dienst verpflichtet sein, ohne dasz wie bisher der Reichsgewalt noch irgendwelche Berechtigung verbliebe.[50])

Nicht ganz wie beabsichtigt, ist diese Zusage in der Folge innegehalten worden. Allerdings erteilte fortan Jülich die Lehen, soweit dieselben zu dem Amte Sinzig in Beziehung standen,[51]) andrerseits sehen wir Karl IV. die Stellung seiner Vorgänger aufrecht erhalten, nicht allein indem er Belehnungen, die der Markgraf gewährt, bestätigte,[52]) sondern auch dadurch, dasz er bestimmte Rechte der Mannen anerkannte,[53]) selbst deren Lehen erteilte beziehungsweise erneuerte[54]) wie die von ihm Begünstigten dem Schutze des Dynasten anempfahl.[55]) Wie er verfuhr sein

---

[48]) Wieth, Markgraf Wilhelm 59 f.

[49]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3035, 3036.
idem 1338 Febr. 1. — B. Reg. Ludw. No. 3063.
idem 1338 Juni 15. — Guden, Cod. dipl. 2, 1072 No. 136.

[50]) Dasz sie trotz der Verpfändung Sinzigs vom Reiche aufrechterhalten worden war, zeigen z. B.
1334 Jan. 20. — l. c. 2, 1057 No. 122, 123, 124.
Ludwig IV. 1335 Febr. 17. — Strange. Beitr. 10, 134 No. 2.

[51]) cfr. Karl IV. 1348 Decbr. 2. — l. c. 10, 135 No. 4.
1373 Mai 11. — Lac. UB. 2, 573 Note 2 (Hiezu cfr. Adolf v. Nassau 1297 Apr. 22. — l. c. 2, 573 No. 972).
1377 Aug. 8. — Strange, Beitr. 10, 140 No. 8.

[52]) Karl IV. 1348 Decbr. 2. — Note 51.

[53]) Karl IV. 1353 Decbr. 20. — l. c. 10, 136 No. 5.

[54]) Karl IV. 1353 Decbr. 20. — N. A. 8, 259 No. 56.
idem 1356 Juli 20. — Strange, l. c. 10, 137 No. 6.
idem 1376 Mai 31. — l. c. 10, 139 No. 7.

[55]) Karl IV. 1376 Juli 8 — N. A. 8, 278 No. 206.

Digitized by Google

Sohn und Nachfolger Wenzel,[56]) der die Dienste jener Vassallen noch für sich in Anspruch nahm, „wie wol sie auch ere leene von den, die sulche lant, sloss ind gute von uns und dem riche in phandes weise innehetten, zu leene voirmals entfangen hetten.“[57]) So gänzlich also wie bei Boppard und Oberwesel[58]) war das Reichsoberhaupt noch nicht verdrängt, sei es nun dasz die Sinziger Vassallen es verstanden, dem Willen Jülichs zuwider den früheren Zusammenhang mit dem Herrscher nicht völlig aufhören zu lassen, sei es dasz letzterer selbst einen Eingriff in wohlerworbene Befugnisse Dritter nicht scheute, nur um nicht jeglichen Einflusses verlustig zu gehen. Stand er doch auch mit der Stadt Sinzig als solcher in Beziehung: während Ludwig IV. ihre Privilegien bestätigte wie einen ihr verliehenen Markt in eine andere Jahreszeit verlegte,[59]) wurden ihr späterhin von Reichswegen Dienste auferlegt.[60]) Wie früher heiszt sie in königlichen Urkunden „oppidum nostrum et imperii,“[61]) ja, noch im Jahre 1356[62]) wird sie von Karl IV. „oppidum ad nos et imperium immediate spectans“ genannt, in dessen Siegel der aufwärtsstrebende Reichsadler an die ehemalige Reichsunmittelbarkeit gemahnte.[63])

---

[56]) Wenzel 1380 März 18. — Strange, l. c. 10, 140 No. 9.

[57]) Wenzel 1379 Febr. 27. — Winkelmann, Acta 2, 635 No. 973.

[58]) cfr. pag. 98 Note 44 ff.

[59]) Ludwig IV. 1335 Febr. 9. — Lac. UB. 3, 63 Note 2.

[60]) Karl IV. 1375 Septbr. 10. — l. c. 3, 672 Note 1. — cfr. 1390 Decbr. 10. — Günther 3, 882 No. 622.

[61]) Ludwig IV. 1337 Juli 8. — Lac. UB. 3, 251 No. 311. — cfr. Karl IV. 1348 Jan. 19. — l. c. 3, 365 No. 455: oppidum nostrum.

[62]) Karl IV. 1356 Juli 20. — Note 54.

[63]) Endrulat, l. c. Tafel 14 No. 22; Tafel 15 No. 23.

Digitized by Google

III. Duisburg.

§. 1. Geschichte Duisburgs bis zum Jahre 1368.

Duisburg, dessen Pfalz den deutschen Herrschern vornehmlich des sächsischen Hauses oftmals Aufenthalt gewährt,[1]) war nebst Kaiserswerth und dem thüringischen Saalfeld von Heinrich II. — wir wissen nicht genau in welchem Jahre — an Ezzo, den Pfalzgrafen bei Rhein, überlassen worden:[2]) es sollte ihn entschädigen für seinen Verzicht auf die Krone, zugleich belohnen, weil er den lange bekämpften König anerkannt hatte. Bis zum Jahre 1045 blieb es in den Händen der pfalzgräflichen Familie:[3]) als Heinrich III. Ezzos dritten Sohn zum Herzog von Schwaben erhob, wurde Duisburg wieder dem Reichsgute einverleibt,[4]) welchem es freilich 1065 von neuem entfremdet wurde.[5]) Gleichwohl scheint auch diese Dahingabe an das Erzstift Bremen von nur kurzer Dauer gewesen zu sein: kein Zweifel, dasz Duisburg der Reichsgewalt unterstand, als Lothar von Supplinburg[6]) das uralte Nutzungsrecht der „cives regie ville nostre Dusburch“ an dem dortigen Reichswalde bestätigte.[7])

Für die Gemeinde brachte vielmehr erst das 13. Jahrhundert den Verlust der Reichsunmittelbarkeit. Es bleibe dahingestellt, ob ihre Versetzung, wie sie Philipp von Schwaben

---

[1]) Die Belege bei Lacomblet, Archiv 3, 101.

[2]) Fundatio mon. Brunw. c. 13. — Pertz, Archiv 12, 167 f. — Die Chron. reg. Colon. Codd. B 1. C 2. (ed. Waitz 34) berichtet es zum Jahre 1011. cfr. Usinger bei Hirsch, Heinrich II. 1, 451 ff.

[3]) Wenn bereits aus der Zeit Konrads II. Duisburger Denare erhalten sind (cfr. Bresslau, Konrad II. 2, 338 Note 2), so war das Münzregal jedenfalls dem Könige geblieben.

[4]) Fundatio c. 27. — l. c. pag. 180. — cfr. Steindorff, Heinrich III. 1, 326.

[5]) Heinrich IV. 1065 Octbr. 16. — Lac. UB. 1, 133 No. 205.

[6]) Lothar 1129 März 8. — l. c. 1, 200 No. 305.

[7]) cfr. Konrad III. 1145. — l. c. 1, 242 No. 353.
1155 — l. c. 1, 264 No. 382.
Friedrich I. 1166 Decbr. 28. — l. c. 1, 295 No. 424, — etc. etc.

Digitized by Google

dem Herzog von Brabant verbriefte,[8]) jemals in Kraft trat: eine städtische Urkunde von 1209[9]) beweist, dasz zur Zeit die Bürgerschaft allein dem Könige untergeben war. Seit dem Jahre 1248 aber änderte sich ihre Lage: von Wilhelm von Holland[10]) an Walram von Limburg verpfändet, ging mit dessen Anspruch an das Reich Duisburg in den Besitz seines Schwiegersohnes, des Grafen Reynald von Geldern, über. Wann es allerdings dem Könige zurückgegeben wurde, läszt sich nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Man möchte glauben, bald nachdem Rudolf von Habsburg[11]) dem Pfandbesitzer das Eigentumsrecht des Reiches an Duisburg ins Gedächtnis zurückgerufen. Allein einer solchen Annahme scheint zu widersprechen, dasz erst im Jahre 1290[12]) der Herrscher die Einwohner seines „speciale defensionis patrocinium" versicherte. Andrerseits war gerade in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts der geldrische Besitz nicht ohne Nebenbuhler: von Berg und Brabant sah Reynald das Erbe seiner Gemahlin bedroht; um es zu schützen, verband er sich mit dem mächtigen Siegfried von Köln. Wenn nun letzterer im Jahre 1287[13]) den Duisburgern eine Erleichterung vom erzbischöflichen Zoll zu Neusz gewährte, liegt es nicht nahe, die Begründung darin zu suchen, dasz man die Stadt, weil damals noch geldrisch, zur eifrigen Unterstützung ihres Herren wie seines Bundesgenossen anzuspornen gedachte? Die Schlacht bei Worringen am 5. Juni 1288 entschied zu Ungunsten Reynalds und Siegfrieds. Bald darauf gehen die Bürger mit dem Grafen von Berg einen Vertrag zum Zwecke gegenseitigen Rechtsschutzes ein:[14]) gewisz hatte Reynalds Niederlage zugleich seine Herrschaft über Duisburg gelockert; ja, wir werden vielleicht sagen dürfen, dasz sie die Reichsstadt zu ihrem „wahren Herren", dem Könige, zurückkehren liesz, vermutlich ohne dasz dieser

---

[8]) Philipp 1204 Novbr. — Dumont, Corps dipl. 1[a], 131 No. 245. cfr. pag. 54 Note 37.

[9]) 1209 — Lac. UB. 2, 17 No. 29. — cfr. Otto IV. 1213 Febr. 3. — Kleine, Dipl. Duisb. 11 No. 4.

[10]) Wilhelm v. Holland 1248 Apr. 29. — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 242.

[11]) Rudolf v. Habsburg 1282 Juni 19. — Lac. UB. 2, 451 No. 765.

[12]) Rudolf v. Habsburg 1290 Febr. 18. — l. c. 2, 526 No. 883.

[13]) 1287 Febr. 5. — l. c. 2, 488 No. 823.

[14]) 1288 Aug. 9. — l. c, 2, 500 No. 845.

Digitized by Google

die Forderung Gelderns an das Reich noch zu tilgen nötig gehabt hätte.[15])

Kaum ein halbes Jahr jedoch nach der bereits angeführten Urkunde Rudolfs wurde Duisburg von neuem der Gewalt eines Groszen unterworfen: Graf Dietrich VII. von Cleve (1275—1305), der mit der Nichte des Habsburgers sich vermählte, ward sein Gebieter,[16]) da die vereinbarte Mitgift Margarethens von Kiburg nicht hatte erlegt werden können. Dietrich VIII. (1305—1347) bereits entschlug sich der Reichspfandschaft: als Heiratsgut seiner Schwester stellte er sie 1312[17]) dem Grafen Adolf von Berg (1308—1347) anheim, dessen kinderlose Ehe freilich ihren Rückfall an Johann von Cleve (1347—1368) bedingt zu haben scheint.[18]) Und als endlich auch dieser, ohne Nachkommen zu

---

[15]) Wir glauben nicht eingehen zu sollen auf die Urkunden von 1288 Mai 23. — Compte-rendu de la commission royale d'histoire 16, 62; Jan Heelu ed. Willems 459 No. 96 und 1289 Octbr. 15. — Dumont, Corps. dipl. 1[a], 268 No. 505; Jan Heelu ed. Willems 502 No. 140; 504 No. 141, da sie nicht mit zwingenden Gründen auf Duisburg bezogen werden können, obgleich dieses auszer durch Willems auch durch Ernst, Hist. du Limbourg 4, 480 Note 1, 562 f., Ennen, Wahl Adolfs v. Nassau 16, und endlich Wauters, Table chronologique 6, 283 ff., geschehen ist.

[16]) Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — Lac. UB. 2, 533 No. 893.

[17]) 1312 März 31. — l. c. 3, 81 No. 113.

[18]) Teschenmacher. Ann. Cliv. 150 erzählt: Theodericus vero nominis IX (Nach Voigtel-Cohn, Stammtafeln 1, No. 212a Dietrich VIII.), comes Cliviae 26. anno 1325 praeterea a Ludovico IV. Bavaro imperatore totius Westfaliae vicarius declaratus, eidemque pignoris reluitio (Duisburgs aus bergischem Besitz) concessa est. Borheck, Gesch. d. St. Duisburg 46 (Anhang z. Gesch. der Länder Cleve, Mark etc. Bd. 2) hat dies so verstanden, als sei Dietrich VIII. im Jahre 1325 die Auslöse Duisburgs gestattet worden; im Jahre 1336 hat Dietrich nach Borhecks Worten der Stadt einige Braugerechtsame zugestanden. Gengler, Cod. iur. municip. 1, 953 No. 40 ist ihm gefolgt. — Borhecks Ausführungen sind unzulässig: noch 1346 Septbr. 9. — Kleine, l. c. 55 No. 26 ist Adolf v. Berg Herr der Stadt, an welche er die Braugerechtsame verpachtet. Seines Rechtes an Duisburg wird noch im Jahre 1347 gedacht: Ludwig IV. (1347 Septbr. 1. — Lac. UB. 3, 359 No. 446.) verpfändet Duisburg an Johann v. Cleve, „volentes tamen, quod per predictam obligationem . . . iuri comitis Adolfi de Monte et collateralis sue quoad vitam ipsorum minime derogetur nec preiudicium aliquod generetur". Diese Urkunde scheint Teschenmacher bekannt gewesen zu sein, zumal seine letzten Worte nicht auf das Jahr 1325 zurückbezogen zu werden brauchen. — cfr. pag. 12 Note 44 ff.

Digitized by Google

hinterlassen, verschied, trat der Sohn seiner Nichte und Adolfs II. von der Mark, Engelbert III. (1368—1391), seine Erbschaft an.

Von seiten der deutschen Könige blieb während dieses Zeitraums die Inhaberschaft der Grafen von Cleve wie ihrer Nachfolger nicht unbehelligt: wie Adolf von Nassau suchten alle bis auf Karl IV. herab ihren Gönnern und Günstlingen Duisburg zu überweisen, — Bestrebungen, die gleichwohl bei dem engen verwandtschaftlichen Zusammenhang der rheinischen Dynastengeschlechter immerdar erfolglos waren.[19])

§ 2. Die Beziehungen der Pfandinhaber zu Duisburg.

Man wird keineswegs sagen dürfen, dasz Duisburg bedingungslos der Gewalt der Pfandinhaber ausgeliefert worden sei. Noch bevor ja die Verfügungen Wilhelms von Holland und Rudolfs von Habsburg in Kraft traten, hatte ein jeder der beiden Könige die Privilegien des Gemeinwesens erneuert,[20]) deren Beachtung überdies der Pfandvertrag des Jahres 1248 selbst dem Herzoge von Limburg zur Pflicht machte. Und wie er[21])

---

[19]) Wir geben im Folgenden eine Zusammenstellung.
Adolf v. Nassau 1292 Apr. 27. — Quell. d. St. Köln 3, 326 No. 367.
idem 1292 Septbr. 13. — l. c. 3, 334 No. 372.
idem 1292 Octbr. 4. — l. c. 3, 341 No. 376.
idem 1292 Octbr. 25. — Lac. UB. 2, 554 No. 935.
idem 1292 Septbr. 22. — Jan Heelu ed. Willems 562.
Albrecht 1306 Juli 26. — Jan, Brab. Yeesten ed. Willems 1, 726.
Heinrich v. Luxemburg 1308 Septbr. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68.
Ludwig IV. 1314. — Schaten, Ann. Paderborn. 2, 230 (Zur Kritik cfr. Kopp, Reichsgeschichte 4, 2, 66 Note 6). Adolf v. Berg hatte sich zunächst an Johann v. Böhmen angeschlossen (1314 Febr. 1. — Lac. UB. 3, 91 No. 125), trat aber dann auf Seite Ludwigs d. Bayern (1314 Septbr. 20. — Winkelmann, Acta 2, 778 No. 1116).
Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — Lac. UB. 3, 248 No. 306.
Karl IV, 1362 Septbr. 8. — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8.
[20]) Wilhelm v. Holland 1248 Mai 1. — Lac. UB. 2, 172 No. 330.
idem 1248 Mai 4. — l. c. 2, 173 No. 331.
Rudolf v. Habsburg 1290 Febr. 18. — l. c. 2, 526 No. 883.
[21]) 1250 Decbr. 21. — l. c. 2, 192 No. 364.

Digitized by Google

anerkannten auch Reynald von Geldern,[22]) Dietrich VII.,[23]) Johann von Cleve[24]) und endlich Engelbert III.[25]) durch die Bestätigung aller der Stadt erteilten Freiheiten die in ihnen enthaltene Beschränkung ihrer Macht. Des öfteren ferner wird den Bürgern versichert,[26]) dasz sie weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit zur Tilgung der fürstlichen Schulden herangezogen werden sollen, mochte auch dies Versprechen namentlich unter dem stets geldbedürftigen Walram von Limburg nicht immer innegehalten,[27]) durch Bedrückungen der Gemeinde von seiten der Gläubiger Dietrichs VII. sogar ein Einschreiten Rudolfs von Habsburg[28]) zu ihren Gunsten herbeigeführt werden. Den Einwohnern bleibt das Recht, im benachbarten Reichswalde je nach Bedarf Holz zu fällen und Steine zu brechen,[29]) während gleichzeitig der hierauf bezüglichen Jurisdiktion der Hyen und Wald- oder Holzgenossen[30]) kein Abbruch geschah. Selbständig regelte Duisburg seine innere Verwaltung: nicht allein erhob es von seinen Insassen nach eigenem Ermessen Steuern und Accise, sondern es war auch befugt, städtische Ordnungen, die sogenannten Küren, zu erlassen wie die für deren Übertretungen festgesetzten Geldbuszen von den Schuldigen einzutreiben. Entschlossen tritt es den Ansprüchen des Pfandinhabers auf Besitzungen entgegen,[31]) die es von Limburg zum Geschenke erhalten.[32]) Wie ein unabhängiges Gemeinwesen führte es

---

[22]) 1280 März 22. — l. c. 2, 435 No. 738. Im Folgenden ist diese umfassende Urkunde nicht bei jeder einzelnen Behauptung angeführt. Dasz sie noch im 14. Jahrhundert zu Recht bestand, erhellt daraus, dasz Johann v. Cleve (Note 24) den Duisburgern alle Privilegien bestätigte, „soe woe end in wat manieren die . . . gegheven syn van keyseren, van coninghen, van greven van Gelren end van greven van Cleve".

[23]) 1290 Septbr. 6. — Teschenmacher, l. c. Cod. dipl. 14 No. 6, cfr. Gengler, l. c. 1, 951 No. 23.

[24]) 1366 Aug. 1. — Kleine, l. c. 62 No. 31.

[25]) 1369 März 31. — l. c. 75 No. 36.

[26]) cfr. 1273 Aug. 23. — Lac. UB. 2, 372 No. 634.
1290 Septbr. 6. — l. c. 2, 535 No. 895.

[27]) cfr. 1280 März 22. — l. c. 2, 437 No. 739.

[28]) Rudolf v. Habsburg 1291 Juni 2. — l. c. 2, 543 No. 911.

[29]) cfr. 1250 Decbr. 21 (Note 21) und 1280 März 22 (Note 22).

[30]) cfr. Rübel, Beitr. zur Gesch. Dortmunds, 2/3. 146 ff.

[31]) ca. 1290. — Kleine, l. c. 38 No. 18.

[32]) 1278 Juni 10. — Lac. UB. 2, 418 No. 715.

Digitized by Google

Kriege,[33]) ging es mit benachbarten Herren und Städten Verträge und Bündnisse ein,[34]) die in dem ausdrücklichen Zugeständnisse der Dynasten[35]) ihre Rechtfertigung finden mochten, deren nur eines,[36]) soweit wir sehen, durch den Zusatz „parte ex utraque in singulis premissis regali et imperiali cuiuslibet iure salvo", auf die den Bürgern übergeordnete Herrschaft hinzudeuten scheint. Es ist bezeichnend, dasz im Jahre 1312[37]) Adolf von Berg die Einung wiederholte, die 1288[38]) sein Oheim mit Duisburg vereinbart hatte: beide Teile bestellen wie einander Gleichgeordnete ein Schiedsgericht, um von diesem etwa sich erhebende Miszhelligkeiten schlichten zu lassen.

In der Reihe der Besitzer Duisburgs nehmen Reynald von Geldern, Dietrich VII. von Cleve und Adolf von Berg einen besonderen Platz ein. Wenn wir uns erinnern, dasz die Reichsstadt sei es das Erbe ihrer Gemahlinnen bildete, sei es für ihre Mitgift haftete, sei es endlich letztere ersetzte, wird es begreiflich, dasz auch den Fürstinnen bestimmte Rechte an dem Pfand zuerkannt waren, denen sie hin und wieder durch gemeinsam mit dem Gatten ausgefertigte Urkunden Ausdruck zu geben vermochten.[39]) Und diesem Verhältnis wird auch anderwärts Rechnung getragen: Albrecht befahl 1299[40]) den Bürgern, der Gräfin Margarethe wie ihren Kindern zu gehorchen, sie selbst empfing von ihrem Sohne eine neue Ausstattung, als sie zu Gunsten der Tochter auf die anstelle der Mitgift verpfändete Gemeinde verzichtet;[41]) Ludwig der Bayer schlieszlich wollte

---

[33]) 1307 Juni 5. — Kleine, l. c. 46 No. 22.

[34]) cfr. 1302 Decbr. 27. — l. c. 44 No. 21.
1317 Juni 30. — Quell. d. St. Köln 4, 40 No. 46.
1338 Octbr. 2. — Kleine, l. c. 52 No. 25.
1360 Mai 3. — l. c. 59 No. 29.

[35]) cfr. 1290 Septbr. 6 (Note 26) und 1280 März 22 (Note 22).

[36]) 1349 Septbr. 13. — Kleine, l. c. 56 No. 27.

[37]) 1312 Decbr. 29. — Lac. UB. 3, 81 Note 2.

[38]) 1288 Aug. 9. — l. c. 2, 500 No. 845, — cfr. pag. 147 Note 14.

[39]) cfr. 1280 März 22. — Noten 22, 27.
ca. 1290. — Note 31.
1346 Septbr. 9. — Kleine, l. c. 55 No. 26.

[40]) Albrecht 1299 Juni 8. — Lac. UB. 2, 600 No. 1024.

[41]) 1312 März 31. — l. c. 3, 81 No. 113. — cfr. 1312 Juli 20. — Nijhoff, Gedenkwaardigheden 1, 136 No. 137.

Digitized by Google

im Jahre 1347[42]) den lebenslänglichen Anspruch wie des Grafen so der Gräfin von Berg an Duisburg nicht gefährdet wissen. Naturgemäsz wurde hiedurch die Stellung jener Groszen gegenüber derjenigen der übrigen etwas modifiziert: ihr Besitz am Objekte war zunächst dadurch bedingt, dasz es als Erbteil oder Eingebrachtes ihrer Frauen in ihre, der Ehevögte, Hand und Verwaltung gelangte.[43])

Welcher Art aber waren die Rechte der Dynasten?

Kraft königlicher Bevollmächtigung hatten sie „regnum et gubernationem civitatis Dusburgensis" übernommen,[44]) um sie ihrer und ihrer Erben „Herrschaft und Fürsorge" zu unterwerfen.[45]) Sie sprachen von den „fideles ac dilecti nostri oppidani Dusburgenses";[46]) Duisburg ist ihnen „onser lyeve stat, die wy van dem ryke hebben".[47]) Kein Zweifel, dasz ihnen die Einwohnerschaft den Huldigungseid leistete, dessen Wortlaut vielleicht schon in unserer Epoche einen Hinweis auf die Rechte des Reiches enthielt, den erst der grosze Kurfürst im Jahre 1666 beseitigte, nachdem er mit dem Herzogtum Cleve auch die ehemalige Reichsstadt seinem Staate eingegliedert hatte.[48])

Die Fürsten waren weiterhin befugt, von dem Gemeinwesen Kriegsdienste zu fordern, wenngleich dieses bereits im 13. Jahrhundert die Erfüllung eines jeden derartigen Ansinnens von seinem Urteil abhängig zu machen wuszte:[49]) wir sehen, wie im Jahre 1359[50]) sein Aufgebot als Teil der gesamten clevischen Kriegsmacht zur Sicherung eines Landfriedens verpflichtet wurde. Der Pfandinhaber war zugleich Herr des städtischen Gerichtes, dessen Schöffen von ihm die Bestätigung ihrer Wahl nachzu-

---

[42]) Ludwig IV. 1347 Septbr. 1. — Note 18. — cfr. Ludwig IV. 1314 Decbr. 5. — Lac. UB. 3, 108 No. 144.

[43]) cfr. Heusler, Institutionen 2, 379 ff.

[44]) 1290 Septbr. 6. — Note 23.

[45]) ca. 1290. — Note 31: regimen et cura.

[46]) cfr. 1277 Aug. 1. — Lac. UB. 2, 411 No. 703.
1300 Decbr. 6. — Kleine, l. c. 41 No. 20.

[47]) 1366 Aug. 1. — Note 24.

[48]) cfr. Stiefel, Beitr. z. Gesch. d. St. Duisburg 2, 31.

[49]) cfr. 1280 März 22. — Note 22: „Item ab omni expeditione ipsos clamamus quitos, nisi motu proprio et libera voluntate nobis velint subvenire super hoc requisiti."

[50]) 1359 Jan. 25. — Nijhoff, l. c. 2, 109 No. 89.

Digitized by Google

suchen hatten, dessen Vorsitzenden er ernannte, um durch ihn nicht allein nach altem Herkommen entscheiden, sondern auch für sich die Gerichtsgefälle erheben zu lassen;[51]) sein Wille bestimmte, wann der Schuldige an Leib und Leben gestraft werden sollte.[52])

Reicher ist die urkundliche Überlieferung für die Erkenntnis der Einkünfte, die seine Kasse aus Duisburg bezog.

Während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits hatten die Abgaben der Bürgerschaft an den König mehr den Charakter nur von Zeit zu Zeit erhobener als regelmäsziger und an Umfang sich gleichbleibender Geldleistungen getragen. Es lag nahe, diese günstige Lage zur völligen Bedefreiheit dem Pfandinhaber gegenüber auszugestalten: und in der That scheint alles dafür zu sprechen, dasz die Gemeinde keinem ihrer Herren Steuern zu entrichten pflegte,[53]) so wenig auch hiedurch die Möglichkeit eines auszerordentlichen servitium pecuniarum ausgeschlossen zu sein brauchte.[54])

So sehen sich die Dynasten angewiesen zunächst auf den Zins der Judenschaft wie vermutlich auch der Lombarden,[55]) die Bezüge vielleicht eines freilich nur zu bestimmten Zeiten des

---

[51]) 1280 März 22. — Note 22: „Promittimus quod iudex, quem ipsi civitati et civibus pro tempore preficimus, ipsis competens omnia iura civitatis et civium infra et extra civitatem secundum diffinitionem et sententiam scabinorum Dusburgensium conservabit et sententiabit, et ultra nichil requiret secundum quod hactenus ibi est consuetum". Weiterhin: „quod si defectus alicuius scabini fuerit in eadem civitate per mortem vel ex alia causa quacunque, alium per liberam electionem scabinorum Dusburgensium nobis vel nostro iudici presentatum laudabimus et per advocatum Dusburgensem faciemus confirmari". — (cfr. Wilhelm v. Holland 1248 Mai 4. — Note 20.)

[52]) Weistum bei Lacomblet, Archiv, 3, 259 § 5: „Wert sake dat die here lude ontlifen solde, hangen oder raderen, so sal die meier vurs. den heren op die stat leveren galgen un raderen".

[53]) cfr. 1280 März 22. — Note 22: „Item nullas exactiones, precarias vel scotum contra ipsos vel aliquem ipsorum civium faciemus". — Für die Steuerfreiheit Duisburgs unter clevischer Herrschaft glaubt sich auch Niepmann, Staatssteuern in Cleve und Mark 21 f. entscheiden zu sollen.

[54]) cfr. 1277 Aug. 1. — Lac. UB. 2, 411 No. 703.

1366 Septbr. 8. — Kleine, l. c. 70, No. 33.

[55]) Juden und Lombarden in Duisburg werden erwähnt 1280 März 22. — Lac. UB. 2, 437 No. 739; ein Lombarde schlieszt 1349 Octbr. 31 — Kleine, l. c. 57 No. 28 mit der Stadt einen Vertrag.

Digitized by Google

Jahres ertragsfähigen Marktzolles[56]) und der ehemaligen Reichszollstätte unter dem Walde,[57]) welch' letztere ursprünglich wohl einen Bestandteil des Pfandes bildete,[58]) späterhin jedoch, aus dieser Verbindung gelöst, dem Fürsten als Reichslehen zuerkannt wurde,[59]) gewisz zum Vorteile der Beliehenen selbst, zumal sie jetzt je nach Belieben die Erhebungsstelle an einen ihnen geeigneter dünkenden Platz verlegen konnten.[60])

Sie waren endlich Besitzer des Reichshofes zu Duisburg, des lokalen Mittelpunktes für die Verwaltung des Reichswaldes[61]) wie einer Reihe von Grundstücken, die zum Teil von hier aus bewirtschaftet wurden, während von anderen Zinse, sei es in Geld, sei es in Naturalien gezahlt werden muszten.[62]) Zube-

---

[56]) cfr. Johann v. Böhmen 1314 Febr. 1. — Lac. UB. 3, 91 No. 125: „Ad maiorem etiam gratie et favoris cumulum duo thelonea forensia predicto oppido pertinentia, que suis temporibus anno quolibet recipi et per quatuor septimanas durare consueverunt, iungemus (zu Gunsten Adolfs v. Berg) in unum et addemus quatuor septimanas de gratia speciali, ita quod dictorum theloneorum receptio in festo beati Remigii (Octbr. 1) annis singulis incipiat et per duodecim septimanas continuas perseveret". Ob das Versprechen selbst von einem deutschen Könige erneuert wurde, läszt sich nicht mehr bestimmen.

[57]) cfr. Braunholtz, Reichszollwesen 26.

[58]) cfr. 1273. — Quell. d. St. Köln 3, 56 No. 77.

1279 Aug. 28. — Lac. UB. 2, 427 No. 728.

[59]) cfr. Ludwig IV. 1347 Septbr. 1. — l. c. 3, 359 No. 446.

Karl IV. 1349 Febr. 19. — l. c. 3, 380 Note 2.

idem 1362 Septbr. 8. — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8 bezeichnet sie allerdings wieder als Pertinenz der Reichspfandschaft, doch zur Kritik dieser Urkunde cfr. pag. 63 Note 71 ff.

[60]) cfr. Ludwig IV. 1324 Jan. 28. — Lac. UB. 3, 169 No. 199.

idem IV. 1344 Septbr. 17. — l. c. 3, 324 No. 412.

In dem ersten Diplom gestattet er die Verlegung nach Düsseldorf; nach dem zweiten wird der Zoll wieder unter dem Walde bei Duisburg erhoben.

1366 Aug. 1. — Kleine, l. c. 62 No. 31. Johann v. Cleve spricht von dem „tol die onder den walde plach te ligghen end nu tot Buederic leeght"

1366 Septbr. 6. — l. c. 67 No. 32. Johann v. Cleve spricht von dem „toll under den walde alsoe als die gelegen syn".

[61]) cfr. v. Borries, Die älteste Geschichte des Duisburger Waldes 1866.

[62]) cfr. 1258. — Lac. UB. 2, 254 No. 458. Walram v. Limburg bestätigt dem Kloster Düssern „omnia bona sua que tenent (die Insassen) de curte regis apud Dusburch nobis impignorata, . . . tali tamen nobis iure per omnia conservato, quod nobis censum nostrum debitum et omnia iura debita tempore debito persolvere teneantur".

Digitized by Google

hörungen des Reichshofes waren die Waage, der Karrenzoll von jedem die Stadt aufsuchenden Fuhrwerk,[63]) die Gruit, d. h. die Braugerechtigkeit, auf Grund deren allein das hier bereitete Bier zum Verbrauch gelangen durfte,[64]) bis sie 1346[65]) von den Bürgern in Pacht genommen ward.

Einschneidender jedenfalls war der Verkauf auf Wiederkauf des Reichshofes selbst, den Johann von Cleve, „beheltlich unss unssen herlichkeit, alst gericht, vaechdien ind den tol under den walde alsoe als die gelegen syn", im Jahre 1366[66]) vollzog: nicht allein beträchtliche Einnahmen gab er hiedurch dem Käufer preis, sondern auch das Amt des Meiers ward diesem zu teil.

Welches aber war bisher dessen Stellung gewesen? Zu ihr berief ihn, wie wir aus zwei noch dem 14. Jahrhundert angehörigen Weistümern erfahren, für ein Jahr die Wahl der Hyen, späterhin diese und der Erben, die jedoch die Bestätigung durch den Pfandherrn Duisburgs bedurfte.[67]) Er war der Verwalter des Reichshofes und seiner Pertinenzen, als solcher der Leiter des Hyengerichtes; seiner Jurisdiktion unterstanden die Leinenweber,[68]) während er auf Geheisz des Fürsten Rad und

---

ca. 1290. — Kleine, l. c. 38 No. 18. Dietrich VII. bestätigt der Stadt die Schenkung eines Landstriches durch Walram v. Limburg, „salvis terris nostris, quas ad presens per nos et per alios pacifice possidemus".

[63]) cfr. Weistum bei Lacomblet, Archiv 3, 259 § 3: „Unn so het he (der Meier) den tol van al den raderen, die in die stat weil comen cleyn unn groit". — Mit diesem Karrenzoll ist wohl identisch das theloneum portarum, das 1280 März 22. — Lac. UB. 2, 437 No. 739 erwähnt wird.

[64]) Die Verfügung Albrechts 1300 Aug. 27. — B. Reg. Alb. No. 305 war ein Eingriff in die Rechte Cleves.

[65]) 1346 Septbr. 9, — Kleinel. c. 55 No. 26. Der Vertrag wurde 1366 Aug. 1. — l. c. 72 No. 34 erneuert, „doch beheltlich den ryke syns rechten daeran". Allein schon am 6. Septbr. 1366 (Note 66) wird die Gruit unter den Zubehörungen des Reichshofes wieder aufgeführt. 1386 — l. c. 55 Note h. begegnet sie als Pfand zu Händen der Stadt

[66]) 1366 Septbr. 6. — l. c. 67 No. 32.

[67]) Weistum bei Lacomblet, Archiv 3, 259 § 1: „Soe wanneer dat ghin meyier enis, so sulien die twelf gezwaren hyen in des ricks haef einen meyer kiesen unn sullen den meyier brengen vur den heren unn vur die erfen". § 2: „So sal die here den meyier stedigen, unn wanneer dat he gestediget is, soe is he ein vrone op des heren haef"; — cfr. pag. 261 § 18, 19.

[68]) cfr. l. c. pag. 259 § 4; pag. 260 § 15.

Digitized by Google

Galgen in die Stadt zu liefern hatte;[69]) genau war das Maasz seiner Nutzungen am Duisburger Walde bestimmt.[70])

Überaus wenig wissen wir von den übrigen Beamten der Dynasten zu sagen: urkundlich bezeugt finden wir allein den iudex, den Schultheiszen, als den Vorsitzenden des städtischen Gerichtes, dem das eine jener Weistümer ebenfalls einen festen Anteil am Reichswald zuerkannt wissen will,[71]) sowie endlich den advocatus, von dessen Befugnissen nur der Einführung der von dem Pfandinhaber bestätigten Schöffen Erwähnung geschieht.[72]) Kleine[72a]) erblickt in ihm den Stellvertreter des Fürsten zur Wahrung der landesherrlichen Gerechtsamen, ohne entscheiden zu wollen, welchen Einflusz er bei der Pflege der Kriminaljustiz übte.

§ 3. Die Beziehungen des Reiches zu Duisburg.

Als im Jahre 1280 Duisburg sich der Hoheit des Grafen von Geldern unterwarf, erhielt die imperialis seu regia civitas von dem neuen Machthaber die Zusage, dasz durch ihn die Rechte des gegenwärtig regierenden Königs, ihres wahren Herren, wie seiner Nachfolger keine Benachteiligung erfahren sollten.

Die Beobachtung also, die wir bei den übrigen Reichsstädten zu machen Gelegenheit hatten, dasz nämlich trotz ihrer Verpfändung nicht jede Verbindung mit dem Reichsoberhaupt aufgehoben sei, trifft in gleicher Weise hier zu. Ebensowenig aber wie dort ist es möglich zu bestimmen, welche Grenze den Ansprüchen der Herrscher gezogen war, wollten sie nicht dem Gläubiger gegenüber sich ins Unrecht setzen. Und auf mannigfache Weise wuszte man den letzteren — sehen wir ab von den Erneuerungen und Erweiterungen des ursprünglichen Vertrages — an das Eigentum des Reiches am Pfande zu gemahnen.

Es läszt sich freilich nur vermuten, dasz gerade dies durch eine wahrscheinlich zu Aachen geprägte Münze Adolfs von Nassau mit der Umschrift „Dusburg regalis civitas“ beabsichtigt wurde:[73])

---

[69]) cfr. l. c. pag. 259 § 5. — Note 52.
[70]) l. c. pag. 260 §§ 6, 7, 9, 11, 12, 14.
[71]) l. c. pag. 260 § 7. — cfr. Note 51.
[72]) cfr. Note 51.
[72a]) Kleine, l. c. 68 Note t.
[73]) cfr. Baumbach, Beitr. z. Gesch. Duisburgs 1, 77 No. 19.

Digitized by Google

jedenfalls geschah es durch die Bezeichungen des Gemeinwesens wie seiner Bewohner in den Diplomen der Könige. Noch heiszt die Stadt „oppidum nostrum et imperii“,[74]) ihre Insassen sind ‚unser und des heiligen reichs lieben getrewen“ geblieben;[75]) reiche Belohnungen werden ihnen zugesichert, sobald sie gemäsz dem Befehle der Reichsgewalt den Anordnungen der Pfandbesitzer sich fügen.[76]) Rudolf von Habsburg schützte sie im Jahre 1291[77]) nicht allein durch das Privilegium de non impignorando, sondern auch vor den Forderungen ihres Klerus: ungesäumt sollen die Geistlichen von ihrem bisher pflichtigen Gute Bede, Schosz und Kolleckte entrichten, um so den harten Maszregeln zu entgehen, die er im Falle ihres Widerstrebens angewandt wissen will.[78]) Wir sehen Albrecht[79]) die Bürger zu Kriegsdiensten heranziehen, ihn[80]) wie später Karl IV.[81]) ihre Freiheiten bestätigen: sollen wir annehmen, dasz auch von seiten Adolfs von Nassau, Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern dies geschehen?

---

[74]) Adolf von Nassau 1294 Decbr. 14. — Lac. UB. 2, 562 No. 950. cfr. Ludwig IV. 1314 Decbr. 5. — l. c. 3, 108 No. 144 und 1347 Septbr. 1. — l. c. 3, 359 No. 446: „oppidum nostrum Dusburgense“.

[75]) Karl IV. 1362 Septbr. 8. — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8.

[76]) Albrecht 1299 Juni 8. — Lac. UB. 2, 600 No. 1024.

[77]) Rudolf v. Habsburg 1291 Juni 2. — l. c. 2, 543 No. 911.

[78]) Rudolf v. Habsburg 1291 Juni 2. — l. c. 2, 542 No. 910, — cfr. Zeumer, Städtesteuern 80. Es ist nicht klar, ob die erwähnte Steuer eine rein städtische war oder die Gemeinde von Cleve die Aufforderung zu einer auszerordentlichen Geldleistung empfangen hatte. Oder war es endlich eine auszergewöhnliche Reichssteuer, wie im Jahre 1290 eine solche von den Reichsstädten eingefordert wurde? (cfr. Zeumer, l. c. 137). Man könnte dies Letztere annehmen, da die Urkunde eines „officiatus noster ibidem“ gedenkt, obgleich in der verpfändeten Stadt kein königlicher Beamter mehr sich fand und doch auch der Graf von Cleve nicht so genannt werden konnte. Möglich ist, dasz der Wortlaut der Urkunde auf ein Formular zurückgeht, nach welchem man auch die Schreiben gleichen Inhalts an nicht verpfändete Reichsstädte ausfertigte.

[79]) Albrecht 1298 Septbr. 23. — l. c. 2, 593 No. 1008.

[80]) Albrecht 1298 Aug. 28. — l. c. 2, 590 No. 1002. Unter den Zeugen begegnet Dietrich v. Cleve.

[81]) Karl IV. 1349 Juli 27 und 1352 Septbr. 30. — Teschenmacher, l. c. Cod. dipl. 7 No. 16 append.

Digitized by Google

IV. Das Reichsgut und der Judenschutz zu Dortmund.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wiederholen sich bei dem Regierungsantritt fast eines jeden deutschen Königs die Versuche der Erzbischöfe von Köln, Dortmund dem Territorium ihrer Kirche einzuverleiben, um so eine Verbindung zwischen den Besitzungen am Rhein und dem Herzogtum Westfalen herzustellen. Wir wissen, dasz keine dieser Bestrebungen, soweit sie die Reichsstadt als Ganzes betrafen, von Erfolg begleitet war, dasz der letzte und heftigste Angriff auf die Freiheit des Gemeinwesens mit der Niederlage Friedrichs von Saarwerden endete.

Nur ein einziges Mal sah ein kölnischer Kurfürst seine Wünsche, wenigstens in ihrer Beschränkung auf das Reichsgut und den Judenschutz zu Dortmund, erfüllt, Konrad von Hochstaden, dem im Jahre 1248 beides durch Wilhelm von Holland als Reichspfandschaft anheimgegeben wurde.[1]) Aber dieser Vertrag bestand wohl kaum für die Dauer eines Menschenalters: jedenfalls war er beseitigt, als 1279 Rudolf von Habsburg[2]) die Dortmunder Kammerknechte aufforderte, ihre Abgaben den namhaft gemachten Personen zu entrichten, wohingegen er sie für anderthalb Jahre von jeder Steuer befreien wolle. Bald darauf gab er die Dortmunder Reichseinkünfte wieder preis, ohne dasz ihre Verschreibung an den Grafen Eberhard von der Mark diesem wie seinem Geschlechte einen ungestörten Besitz zu verbürgen im Stande gewesen wäre.[3]) Adolf von Nassau vielmehr gedachte sie zunächst dem kölnischen Erzstift,[4]) sodann

---

[1]) Wilhelm v. Holland 1248 Decbr. 23. — Lac. UB. 2, 176 No. 338, — cfr. Einlage I (pag. 19) Anm. 2.

cfr. 1251 März 27. — Rübel, Dortm. UB. 1, 36 No. 87.

[2]) Rudolf v. Habsburg 1279 Juni 20. — l. c. 1, 88 No. 155.

[3]) cfr. Schreiben der Dortmunder an Albrecht 1298/99. — Koppmann, Hansarecesse 1, 40 Note 1. — Heinrich VII. 1310 Septbr. 2. — Lac. UB. 3, 67 No. 92 bezeichnet das „oppidum Tremoniense (hiezu cfr. pag. 62 Note 68 f.) cum officio scultetatus et iudeis ibidem" als „Everardo comiti de Marka olim a nostris predecessoribus obligata".

[4]) Adolf v. Nassau 1292 Apr. 27. — Quell. d. St. Köln 3, 326 No. 367. idem 1292 Septbr. 13. — l. c. 3, 334 No. 372.

Digitized by Google

dem Herzog von Brabant zuzuwenden;[5]) sein Nachfolger unterstützte das Verlangen des Erzbischofs Wicbold, sie für sich nutzbar zu machen,[6]) bis seine Fehde mit den rheinischen Kurfürsten ihn einen Helfer in Graf Eberhard finden liesz, dem er u. a. den Reichshof von Dortmund von neuem zu Pfand bestellte,[7]) zu dessen Gunsten er auch entschied, als Wicbold gegen die Verfügung des Herrschers Einspruch erhob.[8])

Nicht als ob es in der Folgezeit an weiteren Gefährdungen der gräflichen Gerechtsamen gefehlt hätte: während Heinrich VII. Auslieferung des Pfandes an Heinrich II. von Köln befahl, dem er die Ermächtigung zur Auslöse erteilt,[9]) übertrug Ludwig der Bayer das Reichsgut samt Zubehör an Dietrich VIII. von Cleve:[10]) Engelbert III. von der Mark sollte bestraft werden für seinen Anschlusz an Friedrich den Schönen, durch dessen Unterhändler ihm allerdings nicht unwesentlich den ursprünglichen Pfandvertrag erweiternde Zugeständnisse gemacht worden waren.[11]) Mehr als vorübergehend aber wurden hiedurch die Rechte Engelberts nicht geschädigt:[12]) er wie seine Erben wuszten ihren Besitz zu behaupten, ja trotz der späterhin von Ludwig dem Bayer und Karl IV. angebahnten Revindikationen zu festigen.[13])

Das Dortmunder Reichsgut bildete einen Komplex zahlreicher je nach Art und Umfang abgestufter Liegenschaften;[14]) seine

---

[5]) Adolf v. Nassau 1292 Septbr. 22. — Jan Heeln ed. Willems 562.

[6]) Albrecht 1298 Aug. 28. — Lac. UB. 2, 587 No. 997, — etc. etc.

[7]) Albrecht 1300 Jan. 20. — l. c. 2, 615 No. 1043.

[8]) cfr. 1300 Decbr. 1. — l. c. 2, 627 No. 1065.
Albrecht 1301 Febr. 8. — Fahne, UB. 2, 307 No. 575.
idem 1301 Febr. 8. — Lac. UB. 3, 2 No. 3.

[9]) Heinrich v. Luxemburg 1308 Septbr. 20. — l. c. 3, 50 No. 68.
Heinrich VII. 1310 Septbr. 2. — l. c. 3, 67 No. 92.
idem 1310 Septbr. 2. — l. c. 3, 67 Note 3.

[10]) Ludwig IV. 1317 Mai 20. — Teschenmacher, Ann. Cliv. Cod. dipl. 35 No. 44.
idem 1317 Mai 22. — Lac. UB. 3, 116 No. 157.

[11]) Leopold v. Österreich 1314 Mai 9. — l. c. 3, 95 No. 129.

[12]) cfr. pag. 26 Note 91 ff.

[13]) Ludwig IV. 1323 März 21. — Varnhagen, Waldeckische Landesgeschichte 1, 145 No. 66.
idem 1332 Juni 23. — Rübel, UB. 1, 334 No. 483.
Karl IV. 1361 Aug. 30. — Janicke, UB. v. Quedlinburg 1, 152 No. 178

[14]) cfr. 1376 Mai 23. — Rübel, UB. 2, 51 No. 59.

Digitized by Google

Nutznieszer, die Reichsleute, deren Stellung allein auf Grund eben ihrer Nutzungsgerechtsamen von derjenigen der übrigen Bürger sich abhob,[15]) sahen sich, nachdem bereits Wilhelm von Holland im Jahre 1248 sie an den Erzbischof von Köln gewiesen hatte, seit den Tagen Rudolfs von Habsburg den Grafen von der Mark untergeben.[16])

Letztere vertraten dann wohl die von den Reichsleuten beanspruchten Rechte an Grund und Boden im Streite mit den Städtern;[17]) sie lieszen zugleich durch ihren Schultheiszen — noch wird er scultetus imperii genannt —[18]) von den belasteten Grundstücken den ihnen geschuldeten Zins erheben wie innerhalb der Fiskalländereien die Gerichtsbarkeit wahrnehmen; vor ihrem Beamten endlich hatten die Reichsleute eidlich zu versichern, dasz sie „vrye rykeslude weren unde in den koningeshoffe to Dorpmunde horich weren".[19])

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts freilich erfuhren diese Rechte der Grafen erhebliche Einbuszen. Im Jahre 1358[20]) verpachtete Engelbert III. an die Dortmunder Familie derer von Wickede, aus welcher bislang seine und seiner Vorfahren Schultheiszen hervorgegangen waren, den Reichshof nebst sämtlichen Gefällen zunächst auf 22 Jahre, bis spätere Vereinbarungen die Dauer der Pachtsetzung auf 41 Jahre ausdehnten.[21])

---

[15]) cfr. Frensdorff, Dortm. Statuten und Urteile, Einl. 89.

[16]) Ludwig IV. 1317 Mai 22. — Note 10 bezeichnet auch die Dortmunder Stapelleute als den Grafen v. d. Mark unterstellt. Frensdorff. l. c. Einl. 91 sagt, die Rechte an ihnen habe wahrgenommen, wer die Rechte des Reiches kraft Lehnrechtes oder Pfandrechtes auszuüben befugt gewesen sei. Man wird jedoch nicht annehmen dürfen, dasz ein Teil der Stapelleute den Grafen v. d. Mark, ein anderer den Grafen v. Dortmund unterworfen gewesen ist, da auch nur ein Beleg sich hiefür nicht erbringen läszt. Alles vielmehr weist darauf hin, dasz sie in ihrer Gesamtheit nur den Grafen v. Dortmund untergeben waren (cfr. 1308 Juli 28. — Rübel, UB. 1, 215 No. 313; 1343 Jan. 18. — l. c. 1, 386 No. 569): jene Urkunde Ludwigs IV. enthält sicher einen Irrtum.

[17]) cfr. 1345. — l. c. 1, 370 No. 546. Adolf v. d. Mark schützt „synde lude, dar meynde hee dee rikeslude mide".

[18]) ca. 1320. — l. c. 1, 274 No. 388.

[19]) cfr. Rübel, Beitr. z. Gesch. Dortmunds 2/3, 170.

[20]) 1358 Septbr. 1. — Rübel, UB. 1, 516 No. 736.

[21]) 1365 Apr. 5. — l. c. 1, 588 No. 795.
1367 Aug. 20 und 1369 Aug. 19. — ibidem append.

Digitized by Google

Auf der anderen Seite lag es im Interesse der Stadt, für sich das Reichsgut zu erwerben, zumal auf solche Weise die Unterordnung der wohlhabenden Reichsleute unter die Grafen beseitigt werden konnte.[22]) Im Jahre 1376 ward in der That ihr Plan verwirklicht: unter schweren Opfern[23]) — muszten doch auch die Wickedes für ihren Rücktritt vom Pachtvertrage entschädigt werden[24]) — nahm die Bürgerschaft die Reichspfandschaft Engelberts III. von diesem zu Pfand,[25]) um fortan in deren Besitz zu verbleiben. Gefördert wurde hiedurch die allmähliche Lösung der Reichsleute aus der geschilderten Verbindung mit den Domanialländereien, — ein Prozesz, dessen Spuren bereits vor dem Jahre 1376 auftauchen,[26]) dessen schlieszliches Ergebnis die Reichsleute fortbestehen liesz allein als privatrechtliche Genossenschaft, deren Mitgliedschaft zu bestimmter Anteilnahme an den Erträgen des Reichswaldes befähigte.[27])

Gleichzeitig mit dem Reichsgute zu Dortmund war auch der dortige Judenschutz den Grafen von der Mark verpfändet worden:[28]) ihr Wille fortan entschied über die Aufnahme von Juden innerhalb der Mauern des Gemeinwesens,[29]) über das Maasz der jährlichen Abgabenlast des einzelnen Juden, dem sie desgleichen für kürzere oder längere Zeit Steuerfreiheit zu gewähren im Stande waren;[30]) wir dürfen annehmen, dasz ihr Schultheisz auch diese Gefälle erhob,[31]) ohne dasz doch dieser

---

[22]) cfr. Rübel, Beitr. z. Gesch. Dortmunds 2/3, 180.

[23]) cfr. Rübel, UB. 2, 71 ff.

[24]) 1377 Apr. 1. — l. c. 2, 93 No. 78.
1385 Novbr. 25. — l. c. 2, 175 No. 165.

[25]) 1376 Mai 23. — l. c. 2, 45 No. 58.
Wenzel 1382 Juli 4. — Fahne, UB. 1, 187 No. 160.

[26]) cfr. 1368 Apr. 16. — Rübel, UB. 1, 605 sub F.

[27]) cfr. Rübel, Beitr. 2/3, 186 f. — Frensdorff, l. c. Einl. 89 f.

[28]) Über die Juden in Dortmund cfr. Frensdorff, l. c. Einl. 133 ff.

[29]) cfr. 1336 Apr. 13. — Rübel, UB. 1, 355 No. 521.
1347 Aug. 15. — l. c. 1, 435 No. 636.
1348 Jan. 18. — l c. 1, 442 No. 637.

[30]) cfr. 1338 Mai 20. — l. c. 1, 363 No. 535.
1342 März 17. — Fahne, UB. 1, 131 No. 103.

[31]) Wenn 1251 März 27. — Rübel, UB. 1, 36 No. 87 der Schultheisz des Erzbischofs von Köln, 1279 Juni 20. — l. c. 1, 88 No. 155 der Rudolfs v. Habsburg mit der Erhebung des Judenzinses betraut erscheint, so wird die nämliche Thätigkeit auch dem Schultheiszen der Grafen v. der Mark zuzuweisen sein.

Digitized by Google

letztere ihrer teilhaftig wurde, seitdem er 1358 den Reichshof in Pacht genommen hatte.

Die Handhabung des Judenregals durch den Pfandbesitzer war aber nach zwei Seiten hin eine beschränkte.

Zunächst hielt trotz der Anerkennung seiner Rechte noch immer das Reichsoberhaupt sich für befugt, nicht allein darüber Anordnungen zu treffen, dasz die Juden nicht vor die Freigerichte der Grafen geladen werden sollten,[32]) sondern auch seinerseits von ihnen auszerordentlichen Zins eintreiben zu lassen. Eine Reihe von Urkunden des Jahres 1332 unterrichtet über den unerquicklichen Streit, den eine Geldforderung Ludwigs des Bayern hervorrief. Der Kaiser hatte den Dortmundern befohlen, wenn nötig mit Gewalt, den Kammerknechten die Zahlung der verlangten Summen zu erpressen;[33]) mit gutem Grunde jedoch konnte die Bürgerschaft darauf hinweisen, dasz die Gefangensetzung der Juden, die sie dem kaiserlichen Gebote gemäsz zunächst vollzogen, dann aber wieder rückgängig gemacht, ihrer Ehre zuwider sei, nicht zuletzt ihr die Feindschaft des Grafen von der Mark zugezogen haben würde.[34]) Sie war sich bewuszt, die Freundschaft des benachbarten Dynasten sei wertvoller als der Schutz, den ihr Ludwig zugesichert hatte, sollte die Ausführung seines Erlasses ihr Miszhelligkeiten bereiten: durch ein Geldgeschenk gelang es ihr, die Erbitterung des Herrschers[35]) zu beschwichtigen.[36])

Eine derartige Rücksichtnahme auf die Gerechtsame der Grafen durch die Gemeinde war um so natürlicher, als auch sie ja mit dem Gläubiger des Reichs hinsichtlich des Judenschutzes wetteiferte. Abgesehen von der Kontrolle, welche Mitglieder des Rates bei Erhebung der Steuern ausübten,[37]) — sie selbst

---

[32]) cfr. Ludwig IV. 1342 Mai 1. — l. c. 1, 381 No. 560, cfr. 1342 Aug. 12. — l. c. 1, 383 No. 566.

Karl IV. 1349 Juli 16. — l. c. 1, 457 No. 654.

[33]) Ludwig IV. 1331 Aug. 25. — l c. 1, 321 No. 463.

cfr. idem 1332 Jan. 8. — l. c. 1, 326 No. 470.

[34]) 1332 Jan. 15. — l. c. 1, 327 No. 471.

[35]) cfr. 1332 Jan. 25. — l. c. 1, 328 No. 473.

1332 Jan. 29. — l. c. 1, 330 No. 474.

[36]) Ludwig IV. 1333 Mai 5. — l c. 1, 346 No. 494.

[37]) cfr. 1251 März 27. — Note 31, — cfr. Frensdorff, l. c. Einl. 133.

Digitized by Google

gestattete jüdischen Familien, in Dortmund sich niederzulassen;[38]) nach der Verfolgung des Jahres 1349 teilte sie die Habe der Vertriebenen und Getöteten mit Engelbert III.;[39]) sie wuszte sogar ihn zu veranlassen, gegen eine Entschädigung zu ihren Gunsten seines Gewinnes sich zu entschlagen.[40])

Alles drängte zur Regelung der beiderseitigen Rechte: am 20. September 1372[41]) verständigte man sich dahin, dasz fürderhin der städtische Rat je nach Bedürfnis Juden ansiedeln solle, diese hingegen, wenn verheiratet, je vier, wenn ledig, je zwei Mark jährlich an Zins dem Grafen von der Mark entrichten sollten, — eine Abschwächung seiner ursprünglichen Befugnisse, da hiedurch die Höhe seines Einkommens von dem Willen der Bürgerschaft abhängig gemacht wurde.[42])

Die Verpfändung auch der ihm gebliebenen Rente, wie sie Engelbert III. bald darauf vollzog,[43]) bedeutete jedenfalls einen nur vorübergehenden Verzicht auf die Erträge der Judensteuer.[44])

---

[38]) cfr. 1334 Febr. 14. — Rübel, UB. 1, 349 No. 504.

[39]) 1350 Juni 28. — l. c. 1, 464 No. 665.

[40]) 1351 Apr. 4. — l. c. 1, 476 No. 678. — Man darf hierauf wohl die Worte Levolds v. Northof, Chron. com. de Marca ed. Tross 204 beziehen: „Tunc comes de Marka multam pecuniam de bonis Judeorum Tremonie et alibi dicitur habuisse, que tota ad eius utilitatem non creditur pervenisse".

[41]) 1372 Septbr. 20. — Rübel, UB. 1, 653 No. 873.

cfr. 1372 Novbr. 2. — l. c. 2, 16 No. 9.

[42]) Städtische Judenprivilegien von 1373 Decbr. 2. — 1382. — Rübel, l. c. 2, 17 No. 10 — 2, 21 No. 26.

[43]) 1376 Mai 23. — l. c. 2, 55 No. 62. Auszer dem jährlichen Solde von 60 Mark (cfr. 1349 Juni 5. — l. c. 1, 455 No. 650, 1362 Octbr. 29. — l. c. 1, 564 No. 772, — etc. etc.) verpfändete Engelbert III. „alle rente und gulde, dey uns van den Juden binnen Dorpmunde iarlikes vallet, bitte dat denselben die vorg. 366 mark 6 schill. wol betalt". Wir vermögen nicht zu sagen, ob hier eine Totsatzung oder ein pignus mortuum vorliegt. Es heiszt, die Stadt solle jene Summen beziehen „ayne wedersprake und hyder in mynneringe der vorg. summe". Ist die Lesart in mynneringe richtig, so ist es eine Totsatzung; musz gelesen werden: ind mynneringe, so ist es ein pignus mortuum. — Wenn die städtischen Judenbriefe auch nach dem 23. Mai 1376 der an den Grafen v. d. Mark zu zahlenden Steuer gedenken (cfr. 1377 März 2. — l. c. 2, 19 No. 19, — etc. etc.), so war es immerhin möglich, dasz sie eben auf Grund des Pfandvertrages während dessen Gültigkeit von der Stadt eingetrieben wurde.

[44]) cfr. 1382 Juni 17. — l. c. 2, 152 No. 131.

Digitized by Google

Druck von Otto Hilliger in Altwasser.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

46. Heft.

Das germanische Recht

im

Heliand

von

Emil Lagenpusch.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
(Inhaber: M. & H. Marcus.)
1894.

Digitized by Google

Das
germanische Recht
im
Heliand

von

Emil Lagenpusch.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
(Inhaber: M. & H. Marcus.)
1894.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Teil.

I. Der König im Heliand 2
1. Bezeichnungen für den König im Heliand . . . . . 2—6
2. Beiwörter für den König 6
3. Ausdrücke für Herrschaft, Reich, Königreich 6
4. Schutz und Milde 7
5. Hoheitsrechte des Königs . . . . . 7—9
6. Ehrenrechte des Königs 9
II. Beamtentum 10
Ständiges Herzogtum bei den Sachsen 10
Der heritogo 10
Im Heliand werden nie Grafen genannt 11
késures bodo (Waltbote) 11
Andere Ämter im Heliand . . . . . 11—12
III. Volk. Gefolgschaft. Kriegswesen 12
1. Allgemeines 12
2. Ausdrücke für Volk . . . . . 12—13
3. Gefolgschaft . . . . . 13—16
4. Ausdrücke für Gefolgschaft 16
5. Kriegswesen . . . . . 16—18
IV. Volksversammlung im Heliand . . . . . 18—19
V. Die Stände im Heliand 19
1. Der Adel . . . . . 19—20
2. Die Freien 20
3. Die Liten . . . . . 20—21
4. Die Knechte . . . . . 21—22
VI. Die Sippe im Heliand . . . . . 22—29
1. Sippe 22
2. kunni und knôsal . . . . . 22—23
3. Die Ehe . . . . . 24—25
4. Die Sippegenossen . . . . . 25—29

Digitized by Google

Seite

VII. Haus. Heimat. Handmal . . . . . 29—32
1. handmahal . . . . . 29—30
2. Bezeichnungen für Haus, Heimat u. s. w. . . . . 30—32
VIII. Vermögen. Besitz . . . . . 33—34

II. Teil.

Einleitung 35
Allgemeines . . . . . 35—37

I. Gerichtsverfassung im Heliand . . . . . 38—55
1. Zeit, Ort, Hegung des Things . . . . . 38—41
a. Zeit des Things . . . . . 38—39
b. Ort des Things . . . . . 39—40
c. Hegung des Things . . . . . 40—41
2. Der vorsitzende Richter . . . . . 42—47
a. Der Richter hat im altgermanischen Prozess nur den Vorsitz, das Urteil spricht die Volksgemeinde . . . 42—43
b. Der Priester als Richter . . . . . 43—44
c. Der Richter „sitzt" bei der Verhandlung . . . . . 44—45
d. Pilatus, der heritogo, ist Vorsitzender beim Prozess. Der Heliand kennt keine Grafen 45
e. Bezeichnungen des Pilatus. kêsures bodo . . . . . 45—47
3. Gerichtsversammlung . . . . . 47—55
1. Volksgemeinde . . . . . 47—48
2. Die Juden . . . . . 49—50
3. Die Rachinburgen 50
4. Die êosagon im Heliand . . . . . 50—53
5. Der Umstand . . . . . 53—55
II. Gerichtsverfahren im Heliand . . . . . 55—66
1. testare. mannitio. sunnis 56
2. gefesselt . . . . . 56—57
3. vor Gericht führen 57
4. überantworten 57
5. empfangen 57
6. Henker 58
7. Anklagen. Anklage . . . . . 58—59
8. feierliche Beteuerung 59
9. tanganare 60
10. Verteidigung 60
11. Urteilsbitte 61
12. Zeugenbeweis . . . . . 61—62
13. Eid 62
14. Schwören 63

Digitized by Google

Seite

15. Gerichtsverhandlung . . . . . 63—64
16. Lauf der Gerichtsverhandlung . . . . . 64—66

III. Strafrecht im Heliand . . . . . 67—70

1. Allgemeines 67
2. Strafe . . . . . 67—68
3. Todesstrafe 68
4. Kreuzesstrafe 68
5. Kerkerstrafe 68
6. Henker 68
7. Kreuzigung 69
8. Friedlosigkeit 70

Anhang 71

Benutzt sind:

Vilmar, Deutsche Altertümer im Heliand Marburg[2] 1862.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Leipzig B. I. 1887.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte Leipzig 1889.
Sohm, Die altd. Reichs- und Gerichtsverfassung B. 1: Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung Weimar 1871.

Citiert wird nach den Heliandausgaben von Sievers und Behaghel.

Digitized by Google

Vilmar hat in seiner berühmten Abhandlung „Deutsche Altertümer im Heliand“ Marburg 1845, ²1862, so ziemlich alles erschöpft, was das germanische Recht im Heliand betrifft. Der Fortschritt der Wissenschaft aber giebt uns wohl eine Berechtigung, „das germanische Recht im Heliand“ noch einmal zum Gegenstande einer eingehendern Untersuchung zu machen: besonders das von Vilmar ganz knapp behandelte Gerichtswesen, welches den zweiten Teil unserer Abhandlung bilden soll. Im ersten, der das übrige Recht im Heliand umfassen wird, werden wir uns vielfach mit einem Hinweis auf Vilmar begnügen können und nur hin und wieder etwas nachzutragen haben.

I. Teil.

I. Der König im Heliand.*)

Dem kriegerischen Volke der Germanen konnte der gekreuzigte Christus kein Gedanke sein, der ihm vertraulich war. Dies Bild — später eine Lieblingsvorstellung der Kirche — tritt im Mittelalter auffallend zurück. Christus, der doch als König verkündet war, erschien den Germanen als ein Siegfried, ein jugendlich leuchtender Held, der gegen Sünde, Hölle und böse Geister den Kampf aufnimmt, den Sieg davonträgt und den Frieden bringt. Christus erscheint als germanischer König, als Volkskönig, umgeben von seinen bis zum Tode getreuen Gefolgsmannen und den zahllosen Volksscharen, denen er ein Schirmherr des Friedens ist.

Die hauptsächlichsten Bezeichnungen für Christus als ‚König' giebt Vilmar S. 73—74 und Sievers in seiner Heliandausgabe S. 400—401 unter „Herr".

Wir stellen im folgenden die für den ‚König' überhaupt im Heliand vorkommenden Bezeichnungen zusammen. Es sind folgende.

1. Bezeichnungen für den König im Heliand.

1. cuning (vgl. Vilmar S. 67 ff.) 716, 5297 für Herodes: cuning Judeono 2703, 5551 für Christus. cuning geht auf die

---

*) Vgl. Vilmar S. 58 ff.

Digitized by Google

Abstammung aus einem bestimmten Geschlecht (cunni) vgl. Brunner Deutsche Rechtsgeschichte 120, 121.*)

Von Kompositis finden wir 362, 2114 adalcuning, das die vornehme Abkunft betont, 1893, 5284 weroldcuning, 2767, 5280 thiodcuning, 5276 folccuning, 582 wîskuning — ein Wort, das mehr die richterliche Funktion des Königs betont, während thiod- und folccuning auf das Feldherrnamt hindeuten. Endlich sind zu nennen himil-, heban-, Judeô-kuning. Vgl. Sievers Heliand, Halle 1878 S. 429).

2. thiodan (bei Vulfila βασιλεύς. Über den Gebrauch von thiudans bei Vulfila s. Dahn, Könige der Germanen VI. 7.) 3808, thiodan wid is thegnos 2554, welches den König als Oberhaupt des Volkes, des thiod oder thioda (ahd. diot und diota), ausdrückt. (Brunner RG. 121). Es wird hauptsächlich von Christus gebraucht, dann auch von Gott, vom römischen Kaiser und von anderen weltlichen Herren (Vgl. Vilmar § 67).

3. drohtin kommt vor in der Verbindung drohtin frô mîn 490, drohtin god 53, drohtin Crist 3763, aber nur einmal in

*) Brunner RG. 120: König, ahd. kuning, ags. cyning, an. konungr (Grimm RA. 229. WB. V. 1691), im Got. nicht vertreten, bezeichnete nicht bloss den Herrscher, sondern auch das Mitglied des herrschenden Geschlechts z. B. den nicht regierenden Königssohn (wie regalis bei Ammian). Litauer und Slaven, die das Wort entlehnten, benannten damit den Priester. Nach dem Umfange der Volkskomplexe, über welche sich die Gewalt des Königs erstreckt, unterscheidet das Altnord. den thjódkonungr, den fylkiskonungr und den héradskonungr. Hildebrand vermutet ein altgerm. kuni, das selbst schon König hiess, sodass kuni als Masc. den Geschlechtsherrn, als Neutr. das Geschlecht bedeutet habe. — Ebds. S. 121: König ist sprachlich verwandt mit ahd. chunni N. künne, gens, tribus, natio (Grimm WB. V 1691, 2664. Schmid, Ges. d. Angelsachsen S. 551 über cynn. Thiadekunni alts. für Volksstamm bei Heyne, kl. altniederd. Dkm. 2. Aufl. S. 147) und bedeutet das Haupt des Geschlechts, den primus in stirpe. — Schröder RG. S. 18: Der König wurde gleichwie die Beamten gewählt: „aber die Wahl war an ein bestimmtes Geschlecht, das erste oder königliche unter den Adelsgeschlechtern des Volkes, gebunden. (Tac. Germ. 7: reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt). Auf diese Abstammung aus einem bestimmten Geschlecht deutet d. gemeingerm. kuning (ags. cyning, an. konungr: über d. Etym. vgl. Grimm RA. 229 ff.), während got. thiudans (as. thiodan, ags. theóden) den König als das Oberhaupt des Volkes (g. thiuda, an. thjód, ags. theód, ahd. diot, mhd. diet) bezeichnet".

Digitized by Google

der Komposition mandrohtin 1200 und in der Verbindung erlo drohtin 3424 von weltlichen Herren (Vgl. Vilmar S. 67). Sigidrohtin 1575. 4093, (sigfödr Siegvater, Beiname Odhins)*). Drohtin, ahd. truhtin, ist dominus, herus, Herr, Gefolgsherr, Kriegsherr, meist von Gott (als Herrn der Heerscharen, dominus exercituum), an. drôttinn (Gen. drôttins, Pl. drôttnar) Gefolgsherr, Kriegsherr, Fürst, Herr der Untergebene hat, auch vom Oberpriester, Gott, Christus, g. [draúhtins] von Vulfila wegen des soldatisch kriegerischen Charakters des Wortes gemieden und das mildere „frauja" verwandt (Schade ADWB. S. 962). Dazu truhting ahd., as. druhting Hochzeitsgast Hel. 2061; sodalis, sponsalis, paranymphus (Vgl. Brunner RG. 121).

4. hêrro (liof, hold, lindio h.) 486, weroldhêrro 3831; es ist zusammengezogen aus hêrôro, hêriro, Comparativ zu hêr: 3310 te hêrron gicurrun.

5. frô nur in der Verbindung: frô mîn 3988, drohtin frô mîn 490; ferner kommen vor die Formen frôho, frôio, frâho 2900. 3903. 1103. 1128.

6. medgebo 1200 M., kommt nur hier vor (C giebt methomgibho), Metspender. Es könnte vielleicht auch als „Lohnspender" mêdgebo erklärt werden: mêda Lohn 1639: wirkead up te gode, man after mêdu; ahd. miata Bezahlung, Lohn, merces (Schade S. 607).

7. mêdomgebo 1200 C bedeutet „Geschenkgeber"; mêdom Geschenk, Kostbarkeit, Kleinod, g. maithms, an. meidhm. „Nach Gram. 3, 325. G. Spr. 30 dass. Wort mhd. meidem Pferd, in dem wohl die Urbedeutung bewahrt sei, weil im hohen Altertume vorzugsweise Pferde geschenkt wurden, das Hauptstück des Heergerätes, dann jene Abstraktion leicht angenommen habe". (Schade ADWB. S. 584); 1643 lesen wir mêdomhord.

8. bâggebo (bôggëbo) Ringspender 2738 zu bâg (bôg), ahd. boug, welches Ring für Haupt, Hals, Arm bedeutet. Daher

---

*) Vgl. Schade ADWB. 962: drohtin von druht, ahd. truht. Nicht im Hel. kommt vor druhtsâto, drohtsâto, ahd. [truhtsâzo] truhsâzo dapifer. — As. druhtin, ags. dryhten, fris. drochten. Grimm WB. II. 1438.

Digitized by Google

bôgwini (bâgwini) Ringfreund, treuer Dienstmann, der Ringe bekommt.*)

9. hirdi 1286, in den Verbindungen burgo h. 625 von Christus, landes h. 2743 von Herodes, 1286 von Christus, werodes h. 5549 von Pilatus.

10. râdgëbo, riki râdgebo 627 mit dem Zusatze „the rihtien scal“ (von Christus gesagt): denn der König ist Schirmer des Rechts.

11. ward, in den Verbindungen liudiô w. 984, burges w. (von Herodes) 2772, landes ward (von Christus) 1013. 2246, hebenes w. 1608.

12. waldand als Beiwort von Gott, Christus 39. 358, landes w. 1681, hebenes w. 3550; alowaldand Krist 4554.

13. mundboro 378, als Schutzherr nur von Gott und Christus; mildi mundboro 1981; thar the râdand sat, managoro mundboro 1274; manno mundboro 2300; mahtig mundboro 2229; dazu gehört mundburd Schutzherrschaft 4695. 1242. 1916. 1955. 2233.**)

---

*) Hildebrandslied v. 35: wuntanê bougâ. — Brunner S. 140: „Der Herr fördert und belohnt die Thaten der Gefolgsleute, indem er ihnen Waffen und Rosse, Gewänder, Ringe und Schätze spendet. Ringspender, Kleinodspender wird er deshalb in der Sprache der Dichtung genannt.“ — Ebds. as. mêdomgibho, ags. mâdumgifa Ringspender, beágabrytta bei d. Angelsachsen; bôgwini, Ringfreunde heissen die Gefolgsleute im Hel. 2756. Im Rîgsmâl ist es ein Kennzeichen des siegreichen Jarls, dass er Ringe giebt und Bauge entzweihaut (um sie an die Gefolgsleute zu verteilen). Munch S. 170. Die Sitte, den Getreuen Goldspangen zu spenden, übte noch Karl d. Gr. Test. des Davila v. 813 bei Devic u. Vaissete, Hist. de Languedoc II. No. 24 v. J. 813: baucos vero meos aureos quos a domino . . . Karolo imperatore accepi vel ipse mihi donare jussit . . . in sacerdotibus ac pauperibus erogare faciat. — Schröder S. 27: „Was das Gefolge erbeutete, gehörte dem Herrn, der dadurch vornehmlich die Mittel gewann, seinen Mannen Unterhalt und Geschenke zu gewähren“. Tac. Germ. 14: materia munificentiae per bella et raptus. Über die Bezeichnung „Schatzspender“ vgl. Waitz: D. Verf.-Gesch., 346 Anm. 5. — Schröder S. 122: Eine Besoldung empfingen die Fürsten nicht. Jeder Gaugenosse hatte aber die Ehrenpflicht, seinem Fürsten bei der ordentlichen Landesversammlung ein Geschenk darzubringen. Tac. Germ. 15: mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum: vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

**) Der Träger der munt hiess muntporo (momper), muntwalt (mundoaldus), foramunto; als Inhaber des Gers auch gêrhabe, sein Schutzbefohlener mundling. — ahd. munt, an. ags. mund, lat. mundium Grimm RA. 447 f. 465 f. 311 (Schröder S. 52).

Digitized by Google

14. heritogo wird nie von Christus, aber wohl von Herodes gebraucht 2704; he sôhte imu thô thene Judeono cuning, thene heritogon at hûs, the hêten was Herodes; heritogo drückt hier das Feldherrnamt aus, ähnlich wie râdgebo, wîskuning, mundboro das oberste Richteramt des Königs ausdrückt. (Vgl. Abschnitt „heritogo“.)

15. Christus ist der Volkskönig: er wird als solcher genannt: managoro drohtin, folco drohtin, manno drohtin, mandrohtin. (Vgl. Vilmar S. 72 ff.)

Hier sei noch erwähnt, dass kêsur der Ausdruck ist für den römischen Imperator 62, mit den Kompositis adalkêsur 3186, weroldkêsur 3827; hêran kêsar 5375; davon abgeleitet kêsurdôm 605; 5252 lesen wir: Herodes biheld thar craftagne kuningdôm, sô ina imu the kêsur fargaf; 2890 heisst es: cuningrîkeo craft endi kêsurdômes, meginthiodo mahal. — Die Thätigkeit des Herrschens wird ausgedrückt 5251: biheld thar kraftagne kuningdôm; 716 kuning thar he an is rîkea sat; 767 werodes giwaldan; 560 giwaldan thes widon rîkeas. Erwählen: 63 gicoran te cuninge, 3310 te hêrron gicurrun.

2. Beiwörter für den König.

Vilmar giebt die Beiwörter für den König S. 68 ff. Ebenso Sievers S. 399. Die hauptsächlichsten Beiwörter sind: rîki, mâri, mâri endi mahtig, mildi, craftag, strang, bald endi strang, sâlig.

3. Ausdrücke für Herrschaft, Reich, Königreich

sind: rîkidôm 3804, heridôm 2757, hêrdôm 2892, râdburd 71 C: rîkeas endi râdburdeon gihêld Judeono liudi; erdrîki 376, weroldrîki 618, kuningdôm 5209, druhtskepi 363, kêsurdôm 605, hardburi (Obrigkeit) 4215.*)

*) Vgl. Brunner 124: Aus der Haartracht erklärt man den Namen des vandalischen Königsgeschlechts, der Astingen. Grimm Gesch. d. D. Sp. S. 314 (448) und D. Myth. I² 316. 317. 321. Auf dieselbe Wurzel geht das Wort ahd. hartpuri, as. hardburi zurück, im Heliand für Obrigkeit, in ahd. Glossen mit magistratus wiedergegeben.

Digitized by Google

4. Schutz*) und Milde.

Der Volkskönig, der Gefolgsherr hat seinen Gefolgsmannen gegenüber die Pflicht des Schutzes und der Milde.

„Milde“ hat die Bedeutung von „Freigebigkeit“. Freigebig soll der Gefolgsherr gegenüber seinen Dienstmannen sein, „ein mildi mundboro“ 1981. Die Königsgabe an diese ist êra 3771; davon abgeleitet das Verbum êron 1540: schenken. Daher heisst der König mêdomgebo, bôggebo. (Vilmar 68 ff.)

Der König muss ferner seinen Mannen Schutz (fridu) gewähren; fridu findet sich 420. 1011. 1943. 4318; 1954 lesen wir: fridu mêran; fridôn 3858; fridubarn 3883. 450; friduguno 619; fridusamo 1317; friduwara 483; friduwîh 513.

Als Schutzherr seiner Mannen ist der König Schirmer des Rechts: 5254 wird von Herodes gesagt: . . . he thar rehto gehwilic gefrumidi undar themu folke endi fridu lêsti, dômos adêldi. Er muss seine Gefolgsmannen schützen vor Gefahren: 2102 nerian af theru nôdi (bei der Heilung des Sohnes des Hauptmanns von Kapernaum), ebenso 3564: neri ûs af thesaru nôdi (wo die Blinden Christus um Hilfe anrufen). Daher auch die Bezeichnung: neriendi Crist 2248. Bei dem Sturm auf See heisst es 2265: habda sie that barn godes ginerid fon theru nôdi; 2949 generidi, thô he an nôdiun was, thegan an gethwinge; 2957 nerian thi an thesaru nôdi. — Auch vor Hunger muss der Herr seine Dienstmannen schützen: hieher gehören Wendungen wie: helpa widar hungre; ni helpun than mi hunger endi thurst. (Vgl. Vilmar S. 70.)

5. Hoheitsrechte des Königs.

Dem Könige stehen gewisse Hoheitsrechte zu. Er ist:

1) oberster Kriegsherr. Als solcher wird er genannt heritogo, drohtin, thiodan (vgl. oben S. 12. 13. 19). Er ist ferner:

2) Gefolgsherr, Senior seiner Vasallen, daher zu Schutz und Milde gegen sie verpflichtet. Als solcher führt er die Bezeichnung „drohtin“ (S. 3). Die

---

*) fridu: Friede, Sicherheit, Schutz, as. frithu, an. fridhr, mlat. (in d. leg.) fridus, fredus, freda, fredis Geldbusse, Geldleistung; eig. Zustand des Geliebtwerdens, Zustand in dem man zu Schutz und Förderung Wohlwollen üben kann. (Vgl. Schade S. 224—225).

Digitized by Google

3) priesterliche Funktion des Königs tritt im Heliand nicht besonders hervor, höchstens beim Vaterunser 1600 ff. und der Einsetzung des heiligen Abendmahles 4630 ff. (Vgl. Schröder S. 19.) Ausserdem ist der König

4) Vorsitzender bei Gericht. 5253 wird von Herodes gesagt: rehto gehwilic gifrumidi undar themu folke endi fridu lêsti, dômos adêldi. Er heisst mundboro, râdgebo the ribtien scal, wiskuning (S. 5). Ferner hat der König

5) das Bannrecht, d. h. das Recht zu ge- und verbieten: 348 gibod ward gilêstid, 341 ban endi bodskepi, 639 cuning selbo gibôd . . . that sie im eft gicûddiu, 901 anabusni, 2451 godes anabusni. Dem Könige steht ferner zu

6) Anteil an den Bussen, das Friedensgeld; er erhebt von den Unterthanen Kopfsteuer: 3188 that he thar gimanodi manno gehwiliken thero hôbidscatto, the sie te themu hobe scoldin, tinsi gelden; 3810 tinsi sôkid endi gitald habad, hwat wi imu gelden sculin gêro gehwilikes hôbidscatto. Auch Steuerlisten erwähnt der Heliand 352: bôkspâha weros . . . an brêf scribun . . . namono gihwilican, ia land ia liudi, that im ni mahti alettian man gumono sulica gambra, sô im scolda gelden gihwe helidô fon is hôbda; brêf ist hier die Urkunde, in welche die Namen der Steuerzahlenden eingetragen werden (Steuerrollen).*) Der König hat ferner das Recht

7) Lehen auszuteilen. Das Wort „lêhan“ kommt im Heliand nicht vor, wohl aber das Adjektivum lêhni: „leihweise gegeben, daher vergänglich“ (Heyne Gloss.) z. B. 1548: lêhni feho, 1542 an thesoro lêhneon weroldi. Auch das

8) Münzrecht hat der König 3823: was an middien skin thes kêsures bilidi — that mahtun sie antkennian wel — iro hêrron hôbidmâl. Dann steht dem Könige zu das

9) Ernennungsrecht z. B. des Richters: 5127 kuman was he fan them kêsure, gisendid was he undar that cunni Judeono te rihtiene that riki, was thar râdgebo; ferner das Ernennungsrecht des Statthalters 62: sô ina thie kêsur . . . satta undar that

*) Die Evangelien bieten keine Parallele.

Digitized by Google

gisiđi, 66 thuru thes kêsures thank fan Rûmuburg riki habda, that im wârun sô gihôriga hildiscalcos.*)

6. Ehrenrechte des Königs.

Von Ehrenrechten des Königs bietet der Heliand folgende: Der König sitzt auf dem kuningstôl (Vilmar 69), auf dem seli 549, auf dem hôhgisetu 365, thes mâreon stôl 361, auch finden sich hôhsedal und weroldstôl. Der König trägt das hôhidband 5499; er hat ein Gefolge 5256: mid is gumskepi, 5276 umbihwarf ina craft wero, wlanke wîgandos, 5285 all is heriscipi**). Vor dem König stehen die liobon liudweros, holde heririncos (Vilmar 69); 676 heisst es von ihnen: stôdun garowa, holde for iro hêrron. Der König wird angeredet an cuningwîsun, an cuningwîsa; man neigt vor ihm das Haupt (hnîgan mid is hôbdu, hnîgan te hwemu, hnîgan tegegenes), richtet Bitten knieend an ihn (te bedu hnîgan an cneo; an kneobeda te hwemu fallan). (Vgl. Vilmar 69.)

Ferner gehören hierher die Stellen: 546 weldun im hnîgan tô, 1102 ef thu wilt hnîgan te mi, fallan te mînon fôtun.

Der König wird durch Geschenke geehrt***); von Fremden erhält er „gewundenes Gold“, die Angehörigen bringen ihm êra, mêdomhord manag. Vgl. hierzu die interessante Glosse bei Pertz, Boretius, Capitularia reg. Franc. p. 91. (Mon. Germ. Hist. LL. Sect. II. T. I): „metani, id sunt propinqui“.****) Die Unterwürfigkeit drücken ferner aus die Wendungen: thionost ist imu an thanke, thionon te thanke, thionon theolico; lêstian und fullêstian werden gebraucht von treuer Anhänglichkeit und Folge im Heerdienst (vgl. g. laists: vestigium), dazu das Substantiv fullêsti, ahd. folleist; nachfolgen ist fulgangan; verteidigen: farstandan (Vilmar S. 72).

---

*) Das Münzrecht und Ernennungsrecht, das dem germanischen Könige zustand, wird im Heliand auf den ‚römischen Kaiser‘ übertragen.

**) Der heritogo Pilatus hat ebenfalls ein Gefolge 5125 thar thegan manag hwurbun umbi iro beritogon. Vgl. Tac. Germ. 13.

***) Schröder S. 16: „wegen der Geschenke, die den Königen und Fürsten von der Bevölkerung bei Gelegenheit des Things dargebracht wurden“. Ebendas. 20: „Bei den regelmässigen Landesversammlungen hatte jeder dem König eine Gabe darzubringen“.

****) Auf welche mich S. Magnificenz Herr Professor Dr. Gareis so gütig war aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

II. Das Beamtentum im Heliand.

An der Spitze der Hundertschaft steht ein princeps: dem altlat. Wort entspricht im Heliand „furisto“ (Schröder RG. 21): 3555 hwîlic thar rîki man undar themu folkskepi furista warî hêrôst an hôbid; 5082 furisto thes folkes (von dem biscop); 4881 furisto thero fiundô; 4874 furiston fiund; 5029 welda ina te furiston dôan; im Plural 3791 hêrôst wârun, furiston an themu folke.

Beda nennt als Häupter der Altsachsen „satrapae“ Hist. eccl. V. 10: non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos. Diesem satrapes entspricht im Heliand der „heritogo“ (vgl. Schröder 21. Brunner 128).

Aus dem Heliand darf man auf ein ständiges Herzogtum bei den Sachsen schliessen: denn während bei den germanischen Stämmen Herzoge sonst nur auf Kriegszeit gewählt wurden, führt Pilatus den Titel „heritogo“ auch in Friedenszeiten. Ferner führen denselben Titel im Heliand die Statthalter der Provinzen des römischen Reiches vgl. 58: sâton iro heritogon an lando gihwem, habdun liudeo giwald allon elitheodon; ebenso 343 sô wido sô is heritogon obar al that landskepi liudio giwêldun: 2733 bei dem Mahl des Herodes: thô ward thar an thene gastseli megincraft mikil manno gesamnod, heritogono an that hûs, thar iro hêrro was in is kuningstôle.*)

In erster Linie bezeichnet der Heliand mit heritogo den Statthalter Pilatus 5246. 5314. 5339. 5368. 5409. 5476. 5550. 5558. 5125. 5461. 5723. 5420. 5465. 5441.**)

An einigen der zuerst genannten Stellen wird auf die richterliche Thätigkeit des heritogo angespielt: der heritogo ist aber nicht Richter im modernen Sinne, sondern mehr Vorsitzender bei Gericht.***) Es sind dies folgende Stellen: 5340 hwarf . . . the heritogo . . . te thero thingstedi, 5369 he far thero thingstedi geng selbo gisittian, 5410 bigan thie heritogo . . . that

*) Marc. 6, 21. Et cum dies opportunus accidisset, Herodes natalis sui cenam fecit principibus et tribunis et primis Galileae.

**) Herodes erhält die Bezeichnung 2704: thene heritogon at hûs, the hêtan was Herodes.

***) Vgl. darüber Teil II S. 42 ff.

Digitized by Google

folc frâgoian, 5550 hiet thuo the heritogo obar them hôbde selbes Cristes an crûce scriban, that that wâri cuning Judeono; 5124 thegan manag hwurbum umbi iro heritogon. Thar was iro hêrron bodo fan Rûmuburg, thes the thô thes rîkeas giwêld: kuman was he fan themu kêsure, gisendid was he . . . te rihtienne that rîki, was thar râdgebo;*) 5460 sittian fand thene heritogon an hwarabe inman, an them stênwege.

In der fränkischen Reichsverfassung hat der ‚Graf' den Vorsitz bei Gericht. Im Heliand aber treten Grafen überhaupt nicht auf: hier ist Pilatus, der heritogo, Vorsitzender. Also muss das Grafenamt zur Zeit der Abfassung des Heliand im Sachsenlande noch ganz unbekannt oder wenigstens so unpopulär gewesen sein, dass es der Dichter in sein Werk nicht einführen mochte.**)

Pilatus wird ausser mit folctogo noch bezeichnet mit kêsures bodo und thegan kêsures 5175. 5193. 5202. 5313. 5356. 5475. 5723; iro hêrron bodo 5125, bodo fan Rûmuburg 5203 als Erläuterung zu dem voraufgehenden thegan kêsures. Die treffendste Bezeichnung für das von Waitz mit „Königsbote" übersetzte „kesures bodo" ist ohne Zweifel „Waltbote":***) denn ahd. waltan kommt in der Bedeutung „herrschen" unendlich häufig vor (vgl. Schade ADWB. 1084): z. B. Hildebrandslied 51 wëlaga nu waltant got; Ebds. 65: dëserô brunnônô bêderô waltan; Wiener Herdensegen 4: dër gawërdô walten hiuta dëro hunto, dëro zohôno; Muspilli 43: dër himiles kiwaltit; auch im Heliand: waldand Crist 3723. 5417, waldand frô 4861, giwaldan vom Richter 5345, obar al that landskepi liudio giwêldun 344, folkes giwêld 5335.

Ausserdem kommen im Heliand noch folgende Ämter vor: skenkeo 2015. 2033, skapward 2033 (Kellermeister), hofward 5928, gardari 5927 (Gärtner); ambahtman 2112. 2155. 2007. 2032. 2059. 2699; ambahteo 1193. 3424; ambahtskepi (Dienst)

---

*) Von allen Bezeichnungen des Richters im Heliand ist keine so treffend wie râdgebo, da der altgermanische Richter — wie oben hervorgehoben — mehr ein „Ratgeber" denn ein „Richter" im modernen Sinne war. S. Teil II S. 45 ff.

**) Siehe hierüber Teil II S. 45.

***) S. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung Weimar 1871 S. 480.

Digitized by Google

1118. 4211. 4522. 284. Ferner kommen für den Boten die Bezeichnungen vor: bodo 3185. 317, forabodo 931, wisbodo 249. êr 559; Botschaft ist arundi 553, Botschaft ausrichten arundjan 2157; königliche Botschaft, der Befehl ist bodskepi 424. 138. 651; ban endi bodskepi 341, gibodskepi 301. 1909. 2666. 2264. 2660, hagastald 2548*) (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Leipzig 1887. I. S. 142).

Bei dem Gastmahl des Herodes 2045: the at them gômun was themo hêrôsten an hand geban, ful mid folmun, themu the thes folkes thar giwêld after themu werde.**)

III. Volk, Gefolgschaft, Kriegswesen.***)

„Das Gefolgeverhältnis beruhte auf einem freiwilligen Dienstvertrage zwischen Herrn und Mann, der den Herrn zu Schutz. Unterhalt und kriegerischer Ausrüstung des Mannes, diesen aber zu völliger persönlicher Hingabe in den Dienst des Herrn (aber nur ingenuili ordine, nicht zu knechtischen Diensten) verpflichtete (Tac. Germ. 14) und ein der Familie nachgebildetes Treuverhältnis zwischen beiden Teilen begründete“ (Schröder S. 26).

Dem König, dem Volkskönig, Gefolgsherrn****) steht gegenüber das Volk, die Gefolgschaft.

Die hauptsächlichsten Bezeichnungen für das Volk im Heliand sind folgende:

kraft: 416 engilô craft, 3693 heries craft, 4204 manno craft, 792 mancraft (vgl. Otfrid II 1,1: woroltkreftin); hwarf 2306: weros 554. 1385: craft wero 5270; heri 2001, heriscepi 1987: liudi 354, liudfolk 1367, liudskepi 2888, liudstamm 248, liutcunni 1615; folc 1115, folcweros 2730, folkskepi 1228, edilifolk 3318, grimfolk 4826, nîdfolk 5749, erlo folk 559, helido folk 3566, ferner finden sich: thegno folk, mannô folk, rincô folk, gisido folk: menigi 1974: werod 2310, hwarf werodes 5371; liudwerod 2899:

*) Siehe S. 22 ff.

**) Vgl. Otfrid II 8, 37: zi thëmo hèresten sich wantin, thër thërô thriosezzo was furisto gimazzo.

***) Vilmar S. 81 ff. 58 ff.

****) Nur Könige, Herzoge, Fürsten konnten Gefolgsherren sein. (Schröder S. 28.)

Digitized by Google

gumskepi 4128; thiod 4194, thioda 4151, irminthiod 4165, irminthioda 2641, elitheoda 2131; megin 2190. 3552, manno megincraft managoro theodo 2173, meginthioda 1126, meginfolk 1220, druhtfolk 978; erlos 1515, erlskepi 3006; scola 5136; gibrac 2191: eigentlich: Lärm, dann lärmende Menge; megintheodo gimang 2307, thiodagimang 862, megintheodo gimang 2307, gadulingo gimang 577; mancraft 792; manwerod 1946; liudweros 3053, mankunni 2982; firihos 5676; brahtm 2176. 4189. 4809; braht 4534. 4947 (zu brëchan: frangere); 267 eldi, 1525 eldibarnun. Aus der breiten Masse des Volkes sondert sich aus die Gefolgschaft.*)

Hauptsächlich drängte sich die adelige Jugend zur Gefolgschaft. Die Gefolgsmannen schwören dem Gefolgsherrn den Treueid: Germania c. 14: illum (principem) defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est.

Das gegenseitige Verhältnis zwischen Gefolgsherrn und Gefolgsmann ist das der Huld und Treue.

Der Herr ist zur Huld gegen den Gefolgsmann verpflichtet. Für den Schutz, den der Herr seinem Mann gewährt, hat dieser die Pflicht, dem Herrn „hold“ d. h. ergeben zu sein. Darauf gehen im Heliand Wendungen wie hold skalk, holde heririncos, darauf die Formel: hold for iro hêrron standan. (Vilmar S. 69.)

Die Worte „hold“ und „mild“ (1192—93), „huldi“ und „treuwa“ (902) stehen sich im Heliand gegenüber und deuten auf jenes gegenseitige Dienst- und Treuverhältnis zwischen Gefolgsherrn und Gefolgsmann**) (Vilmar 77).

Huld des Herrn und Treue des Gefolgsmannes sind die eigentlichen Angelpunkte, um die sich das altgermanische Staatswesen dreht: die Gefolgschaft, „ein den Germanen charakteristisches Dienst- und Treuverhältnis“ hat „unter den Einrichtungen ihres öffentlichen Lebens in Lied und Sage die farbigsten und dauerndsten

---

*) Bei den Longobarden gasindius (Papst, i. d. Forsch. z. D. Gesch. II. 512 ff.), bei den Franken trustis, antrustio (Grimm RA. 943); nordgerm. Bezeichnung drótt, hird, für die Mannen hirdmenn, húskarlar (vgl. Schröder S. 26).

**) Untreu werden ist: swîkan vgl. 5170: umbi is drohtin swêk.

Digitized by Google

Spuren zurückgelassen“ (Brunner RG. 137).*) Wir erinnern noch an den Beowulf und das Nibelungenlied.

Was der alte Germane den Jüngern nie verzeihen konnte, war, dass sie — die Gefolgsmannen — ihren Herrn bei dem „helsîd“ verlassen konnten, statt ihm in den Tod nachzufolgen.

Daher jene ergreifende Schilderung, wie die Gefolgsleute ihren Herrn dahingeben müssen 4771: was im sêr hugi, thes sie fan iro drohtine dêlien scoldun. Sô sind that môdthraka manno gihuilicunu, that he farlâtan scal liabanne hêrron, afgeban thene sô gôdene. Ähnlich die Schilderung der Höllenstrafen 2613—15: egislîcost allaro thingo, forhtlicost firiho barnun, that sie sculun wid iro frâhon mahlien, gumon wid thene gôdan drohtin.

In gleicher Weise 3995, wo die Gefolgstreue in so herrlicher Weise dargestellt wird: Thomas sagt dort: ni wernian wi im thes willien, ac wita im wonian mid, thuoloian mid ûsson thiodne: that ist thegnes cust, that hie mid is frâhon samad fasto gistande, dôie mid im thar an duome. Duan ûs alla sô, folgon im te thero ferdi: ni lâtan ûse fera wid thiu wihtes wirdig, neba wi an them werode mid im, dôian mid ûson drohtine.

Daher erscheint es dem Dichter als etwas ganz Widernatürliches, dass Judas seinen Gefolgsherrn verraten kann: er nennt ihn „warg“**) d. h. Wolf, Friedloser. War es doch die heiligste Pflicht des Gefolgsmannes, den Herrn aus der Gefangenschaft zu befreien, wofür der technische Ausdruck lautet „nerian af theru nôdi“ 2102. 5569. Eine Stelle, auf welche Schröder (RG. S. 27 Anm.) aufmerksam macht, wollen wir nicht unterlassen anzuführen: 4675 ff. spricht Petrus zu dem Heliand folgendermassen:

. . . . . Simon Petrus thô,
thegan wid is thiodan thrîstwordun sprac
bi huldi wid is hêrron: „thoh thi all thit helido folc“, quathie,
„giswîcan thîna gisîdos, thoh ik sinnon mid thi
at allon tharabon tholoian williu.
Ik biun garo sinnon, ef mi god lâtid,
that ik an thînon fullêstie fasto gistande;

*) Vgl. Schröder RG. 26.
**) Siehe Teil II. S. 70.

Digitized by Google

thoh sie thi an carcaries clûstron hardo,
thesa liudi bilûcan, thoh ist mi luttil tweo,
ne ik an them bendion mid thi bidan willie,
liggian mid thi sô lieben: ef sia thînes lîbes thann
thuru eggia nîd âhtian williad,
frô mîn thie gnodo, ik gibu mîn ferah furi thik
an wâpno spil: nis nû werd iowiht
te bimîdanne, sô lango sô mi mîn warod
hugi endi handcraft".

Und wenige Verse später sagt Petrus 4696 ff.:
„ef it gio an weroldi", quathie, „giwerdan muosti,
that ik samad midi thi sweltan muosti,
dôian diurlîco, thann ne wurdi gio thie dag cuman,
that ik thîn farlôgnidi, liebo drohtin,
gerno for theson Judeon".

Schröder verweist auch noch auf folgende Stellen: 1186 gecurrun im thana neriandan Krist te githionone: sô is allaro thegno gehwem, wero an thesaro weroldi: 3184: thar fundun sie ênan kuninges thegn wlankan undar themu werode; 4962 ni thes theodanes thegan ni wâri. Die Mannen hiessen die „Degen", d. h. die Kinder ihres Herrn, dieser dagegen der „Alte" oder „Senior" seiner Mannen. Schröder RG. S. 26, Anm.*)

Die Gefolgsmannen bilden im Heliand die Jünger: sie heissen als solche: thegnos snelle, theganskepi 4574, thiodan wid is thegnos 2554, gisidos, erlos elleanruofa, wordspâha weros, gisidi, gisidskepi. Ihnen bietet der Gefolgsherr Schutz, mundburd: er ist ihr mundboro.

Ausserdem kommen noch die Bezeichnungen hinzu: druhting 2061, einer der zur druht gehört (druht, ahd. truht: Schar, Trupp, Zug, Kriegsschar, Kriegszug: an. drôtt st. F. 2. Gefolge, fürstliche Leibwache, Volk, Menge.)**) Davon druhtskepi 363.

---

*) Über as. thëgan, ags. thegn thên, verwandt mit τέκνον, vgl. Grimm DWB. II. 895. Auf der Nachbildung der Verwandtschaftsverhältnisse beruht auch die Bezeichnung der Gefolgsleute als Magen (ags. maegas, mhd. mâge unde man) oder Vettern (ags. gädelingas, mhd. gaten). Vgl. Hildebrand bei Grimm DWB. IV. 1a. 1494. 1496. (Schröder S. 26 Anm.)

**) Vgl Schade ADWB. 961.

Digitized by Google

Dann gitrôst*) 2114, helmgitrôsteo 58; wini 2557 giebt Heyne Gloss. 368 mit „Freund, Blutsfreund“ wieder: es ist aber — wie Brunner betont S. 142 — mehr: nämlich „Gefolgsmann“, ähnlich wie friund nicht überall nur „Freund“, sondern „Verwandter“.

Bei Judas' Verrat wird Christus jenem gegenüber genannt: drohtin 5146, 5153, hêrro 5147, thiodan 5149, frâho 5157: Petrus gegenüber wird Christus bezeichnet als frôho, hêrro, drohtin, theodan; 5016 liobo drohtin, 5017 waldand frô mîn, 5022 is hêrren ... leboes farlôgnid. Ferner gehören Stellen hierher wie 111: sô man hêrren scal gerno fulgangan; 4555: giwêt ... alowaldand Krist an thene seli sittien ... is gisîdos te imu twelibi gangan.

Die Ausdrücke für Gefolgschaft sind folgende: thegan: 4735 thegnos (von den Jüngern), 3996 (von Petrus), 1239.2554: theganskepi 4574; gisîd: 129. 135 im Sing. (von Johannes), gisîdos 1204. 2983 im Plur. (von den Jüngern); gisîdi 2795, gisîdskepi 1254; erlos 2417. 4587 (von den Jüngern); erlo gitrôst 2114; ferner gitrôsteo und helmgitrôsteo**); holde herincos 2115; wini mit dem Zusatz: is jungron 2557 (vgl. Brunner RG. S. 142); hagustaldos***) 2548. 5040 (vgl. Sohm S. 24); heriskepi: 2174. 2294 (von den Jüngern); man: 2555. 4695; helid: 1409 (helidos an hallu), helidcunni 1411; skalk 482.

Mit der Gefolgschaft hängt aufs engste zusammen das Kriegswesen.

„Heer- und Kriegswesen bilden den eigentlichen Brennpunkt für das öffentliche Leben der Germanen“ (Brunner DRG. S. 133).

Der ganze Heliand atmet kriegerischen Geist. So wenig sich auch das Kriegswesen hier geltend machen kann, tritt uns

---

*) trôst ist: Schutz, Hilfe, persönlicher Schützer: daher volkes trôst der König Nib. 1957; Hagen ist der Nibelunge trôst; an. traust, g. trausti διαθήκη Bündnis, mlat. (afrk.) trustis od. trûstis: Gelöbnis und Bündnis zur Gefolgschaft, die Gefolgschaft selbst; antrustio: der ein solches Gelöbnis geleistet hat, Gefolgsmann. Zu trûên ahd. (bei Otfrid in misse —): Zuversicht haben (vgl. Schade ADWB. 959).

**) Siehe unter „Kriegswesen“.

***) Vgl. S. 22 ff.

Digitized by Google

doch eine Fülle kriegerischer Ausdrücke, Formeln und Schilderungen entgegen.*)

Schon allein dadurch, dass Christus und seine Jünger als Gefolgsherr und Gefolgsmannen aufgefasst werden, gewinnen selbst Scenen, die an sich nichts Kriegerisches enthalten, einen kriegerischen Charakter. Wir übergehen die hieher gehörigen Bezeichnungen für den König wie thiodan, heritogo, drohtin, die schon vorher angeführt sind: wir rufen ebenfalls nur die Benennungen der Jünger thegnos, gesidos, gesidi, gisidskepi, theganskepi, gitrôst, gitrôsteo, druhtskepi, wini kurz ins Gedächtnis zurück. Ferner aber giebt es noch eine Menge anderer das Kriegswesen betonender Wendungen: 765 helmberand, 2779 wêpanberand, 58 helmgitrôsteo, 346 helid**), wîgand 5264: Kämpfer, 1064 gêrfiund: Speerfeind; 2554 thegan: eigentlich Knabe, Diener, Krieger, Held; 68 hildiskalk: Kampfknecht, Kriegsknecht, Krieger; 1972 heri, 2115 heririnc, 671 wrekkio: eigentlich Verbannter, hier: Held aus fremdem Lande: 4141 eoridfolc Kriegerschar (Heyne: Reitergeschwader); 4866 swerdthegan. „kraft" ist Heeresmacht 4806: kuman mid kraftu***), 2173 meginkraft. Ein einziges Mal wird der „hunno"****) erwähnt 2093: es ist der Hauptmann von Kapernaum (centenarius, centurio, tribunus); 4322 meginfard Heerfahrt; 635 cumbal: Zeichen, himmlisches Zeichen, eigentlich: Feldzeichen.†)

Einen Kriegszug schildert der Heliand 3552 (vgl. Vilmar S. 87). Hier heisst es von den Blinden: sie gihôrdin thô that megin faren endi frâgodun . . . reginblindun, hwilic thar rîki man under themu folkskepi furista wâri, hêrost an hôbid. Thô sprak im ên helid angegin, quad that thar Hiesu††) Crist fan

---

*) Vilmar S. 81 ff.

**) helid eigentlich: der „Gedeckte", Geschützte, der Mann in der schützenden Waffenrüstung. Zu hëlan. Schade ADWB. S. 385.

***) Wolfram v. Eschenbach Lieder bei Lachmann S. 4: er stiget ûf mit grôzer kraft.

****) an. hersir, g. hundafaths, ahd. aniederfrk. westfäl. hunno, von der Hundertschaft, als Amtssprengel (vgl. Schröder S. 21).

†) Dazu gehört wohl „chumbirra" in alam. Glossen für tribus (Brunner S. 134).

††) Hiesu Crist findet sich nur 326. 3557. 3716; Jesus 5552. (vgl. Sievers S. 399).

Digitized by Google

Galilealande, hêleandero bezt hêrost wâri, fôri mid is folcu. Ahnlich beim Einzuge in Jerusalem 3706 ff.: giwêt im thô mid theru menigi manno drohtin an thea berhton burg . . . mid thiu gomono folcu sêg mid thiu gesîdu, thô ward thar allaro sangô mêst, hlûd stemnie afhaban hêlagun wordun, lobodun thene landes ward liudio menegi, barno that bezte; thiu burg ward an hrôru, that folc ward an forhtun endi frâgodun sân, hwe that wâri, that thar mid themu werode quam, mid theru mikilon menigi.

IV. Volksversammlung im Heliand.

„Die Landesgemeinde ist der eigentliche Lebensnerv der germanischen Verfassung", sagt Brunner (RG. S. 31). „Das Thing diente zugleich als Heer- und Waffenschau und die Musterung der zur Waffenfähigkeit herangereiften Jünglinge galt als eine der regelmässigen Aufgaben des Landesthings" (Schröder S. 16).

„Es ist anzunehmen, dass jährlich zu bestimmter Zeit, wahrscheinlich im Frühjahr, eine ordentliche Volksversammlung (als echtes oder ungebotenes Thing) stattfand, während in Fällen, die keinen Aufschub duldeten, nach der Lage der Sache ausserordentliche oder gebotene Thinge anberaumt wurden" (Ebendas. 16).

Auch der Heliand erwähnt solche Versammlungen der Landesgemeinde. Ausdrücke dafür sind: thing (bei den Franken daneben mallus), bei den Sachsen hwarf oder hwerf von hwerban: hwarf Hel. 4467. 5547. 2306; thiodo thing 4174.*)

Bei Voll- und Neumond**) versammeln sich die Germanen an geweihten Stätten zum Opfer, zur Wehrhaftmachung, Freilassungen, Wahlen, Herzogswahl im Kriege, zum Gericht. Bei Eröffnung der Versammlung erfolgte das Friedensgebot: Germ. 11: Silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi jus est, imperatur.***)

---

*) Brunner verweist noch auf thiodmalli, Detmold, Kirchdetmold bei Kassel.

**) Die Westgoten hielten ihre Volksversammlungen noch im 5. Jh. zur Zeit des Neumondes. Vgl. Dahn, Könige der Germanen VI. 554.

***) Beispiele zu „silentium" siehe Teil II S. 41 f.

Digitized by Google

Die Schilderung einer Volksversammlung giebt der Heliand in der Bergpredigt 1279 ff.: Näher gingen die gesidos, die der Herr sich selber gecôs, waldand undar them werode. Die Jünger, weros an willeon, stehen um ihn schweigend: thâhtun endi thagodun, begierig auf die Worte des thiodo drohtin. Da setzt sich der Heliand und mustert seine Scharen: sat im the landes hirdi geginward for them gômun, und so spinnt dies der Dichter in behaglicher Breite aus: sat im thô endi swîgoda endi sah sie an lango. Er ist ihnen hold an is huge, mildi an is môde, der hêlag drohtin. —

Ähnlich bei der Erwählung der Jünger 1244 ff.: thô ward thar megin sô mikil umbi thana mârion Crist liudio gesamnod: thô gisahé fon allun landun cuman, fon allun wîdun wegun werod tesamane lungro liudio: is lof was sô wîdo managun gemârid.

Da ging, heisst es weiter, Christus auf einen Berg sundar gesittien endi im selbo gecôs twelibi getalda, treuhafta man: diese sollten sein gesîdskepi sein.

V. Die Stände im Heliand.

Vier Geburtsstände werden bei den Germanen unterschieden: Adelige, Freie, Hörige, Unfreie. Bei den Sachsen: aedilingi, frîlingi, lazzi (d. i. Hörige) (vgl. Nithard IV. 2. MG. SS. II. 668; vgl. Brunner S. 105 u. Anm., Schröder S. 37).

An einer Stelle des Heliand findet sich das Wort hêd in der Bedeutung „Stand", „Würde" 4161: thurh is hêlagan hêd. sonst nur in den Composs. jugudhêd, lêfhêd magadhêd, spâhêd. Ferner ergiebt sich aus dem Heliand:

adali st. N. edles Geschlecht, 4479: that adali: die Edelsten, die Gesamtheit des Adels, 566 adalies man: Männer von edlem Geschlecht, sc. Propheten, 2541 ên adales man;*) dann Adj. adal: adalord frumo 31, adalandbâri 1196: ebenso edili: edilithiorna (Maria) 508; ediliun manne (Joseph) 768; edilero 1193. 3048; ediliero manno 5251; davon edilifolk: Volk von edlen

*) lat. nobilis, an. jarl, ags. eorl. Gemeingut der Westgermanen etheling, ahd. adaling, von adal Geschlecht, Herkunft und auf derselben sprachlichen Wurzel wie an. ôdal, ags. êdel, afris. êthel, d. i. Erbgut, beruhend. Der Adel war demnach ein Geschlechtsadel, ein Geburtstand (Schröder 42).

Digitized by Google

Ahnen stammend; Israhêlô edilifolkun 3318; ediligiburd 65. 557; adalboran 464. 222. 4003; adiligiburd: siu was iru adaligeburdeo kunnies fan Kananêo lande 2985; endlich Zusammensetzungen wie adalkêsur 3195. 3186; adalknôsal 297; adalkuning 362. 2114; adalkunni 801. 2395 (an erdun adalkunnies).

erl*) (ags. eorl) heisst ausser allgemein „Mann“ auch: vornehmer, adliger Mann. So von David 364, von Herodes 775, Lazarus 3387. 4130, Petrus 5899. 4993; erlôs die drei Könige 632. 683. 694, von den Jüngern 1856. 2910. 4003. 4522. 5958. 5967. 5971. 5935. 5941. 2417. 4587; erlskepi 3006. 4225. 2768.

Der zweite Stand wird gebildet durch die Freien: diese bilden die breite Masse des Volkes. (Vgl. Brunner 95. Schröder 42).

frî (ags. fréo, frîhals, ags. fréols, nord. friâls liber. Grimm RA. 282. g. freihals, ahd. frîhalsi, fris. frihals, frihelse „Freiheit“. Richthofen WB. S. 765.): Weib von edler Abstammung: 310. 435. 438. 5794. 5813. 2017. — Das Adjectiv frîlîk: freigeboren: magad frîlîka 3967: liber, ingenuus, egregius. (Frîling f. Sachsen durch Nithard, für die Friesen durch friesische Rechtsquellen bezeugt, vgl. Richthofen WB. S. 766) Vgl. Schade S. 225.

Der Stand der Laten oder Lazzen,**) „der zwar der Freiheit darbt, aber die Rechtsfähigkeit geniesst“ (Brunner S. 95

*) nord. jarl, im Ahd. nicht vorhanden. Auch die Benennung desselben als Kerl, ahd. charl, an. karl, ags. ceorl scheint gemeingermanisch gewesen zu sein. Grimm DWB. V 570 ff., während baro sich nur bei einigen westgermanischen Stämmen (Frank., Alam., Longob.) findet. Diez, WB. d. roman. Spr. I. s. v. barone. Du Cange, s. v. baro (Schröder S. 42). — „Der Name kam wohl ursprünglich dem freien Manne zu, wie ein Titel gegenüber dem Leibeigenen; dem aufsteigenden Adel gegenüber ward er aber erst zur Bezeichnung der Gemeinfreien, der freien Bauern, als Standesname, dann aber zu Bauer im spätern Sinne. Grimm WB. V. 571. (Brunner 96.)

**) Die Bezeichnung Liten bei den Stämmen der Franken, Friesen, Sachsen, Angelsachsen. Am häufigsten kommen vor die Formen leto, litu, let, laet, lat; latinisiert: litus, laetus, letus. Auch lidus ledus kommt vor. Eine Glosse bietet laz; jüng. Dkm. sagen lazzi oder lassi (Brunner S. 102). Der Freigelassene heisst ahd. hantlaz, hantfri, frilaz, g. fralets, ags. lysing, an. leysingr (ags. lysan, an. leysa: lösen, frei machen) und frialsgafi-Leysingr ist im ält. norweg. Rechte der Freigelassene höherer Ordnung; frialsgafi der Freigelassene geringern Grades (Vgl. Maurer, Freigel. 31 bei Brunner 97.) — Schröder bemerkt S. 39 u. Anm. zu laeti: Caes. B. Gall. 44: si per

Digitized by Google

u. 102), (liti, leti, lati, lazzi) gleich bedeutend mit mansionarius, dem auf Grund und Boden Angesiedelten — bei den Longobarden und Baiern aldio, aldius, daneben bairisch barskalk (Schröder S. 40) — wird als solcher im Heliand allerdings nicht genannt, aber das Wort „lat“ findet sich mehrfach: lat, ahd. laz, ags. lät, fris. let bedeutet: saumselig, träge, spät: thô te lat ni ward Sîmon Pêtrus 3053; it is unk al te lat 142; thoh sie sume late werdan (wenn manche sich verspäteten) 3515; wit sint . . . an unkun sidun lat 152; Comparativ: ni was gio thiu latoro bethiu sunu drohtines 2365; Superlativ: the latsto (lazto M, lezto C) dag: der letzte, der jüngste Tag 4335; ähnlich 4361: the lazto theses liohtes, 4375 the lazto dag; the lasto (lezto C) dag 4288; thia that letst (lezt MS) wârun . . . kumana 3427; at latston (an laztan M, aleztan C) zuletzt 5070.

Zahlreich sind die Ausdrücke für Knecht*) im Heliand: skalk**) (ahd. skalch, ags. skealk, fris. skalk) Diener, Knecht,

---

populum Romanum stipendium remittatur et dediticii subtrahantur, non minus libenter sese recusaturum populi Romani amicitiam quam appetierit. Wie die Germanen solche dediticii in ihrer Sprache nannten, ergiebt sich aus der Bezeichnung der von den Römern in Gallien angesiedelten Barbaren vornehmlich germanischer Herkunft, welche gegen Empfang von Grundbesitz (agri laetici) Kriegsdienste zu leisten hatten und den Namen laeti führten. Bei Franken, Alamannen, Thüringern, Sachsen, Angelsachsen, Friesen wurden die Hörigen . . . liti leti lati lazzi genannt, ein Wort, das mit mansionarius gleichbedeutend den auf fremdem Grund und Boden Angesiedelten bezeichnete. Bei Longobarden und Baiern: aldius, aldio, daneben bairisch barskalk und alamannisch baro, das sonst nur den freien Mann bezeichnete. (Mit ahd. frilaz oder hantlaz, ags. friólêta, für libertus, hat lazzus und letus sprachlich nichts gemein (Schröder S. 39—40). — Dass auch die Liten der Germanen auf kriegerische Unterwerfung zurückgeführt werden müssen, zeigen ausser den dediticii des Ariovist die thüringischen Laten unter den Sachsen. Widuk. Res gestae Saxon. I. 14: reliquias pulsae gentis tributis condempnaverunt; unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter condicionem servilem dividitur. (Ebendas. S. 40.)

*) Die Ausdrücke: Degen, Knabe bezeichnen den puer und den Diener; Knecht ist ursprünglich Knabe; g. magus Knabe und Knecht, ags. mago Sohn und Diener (Brunner S. 76).

**) g. skalks. Schalk; ferner g. thius, ahd. dëo, tëo, in d. Malbg. Gl. theo, ags. theóv; Magd thiu, diorna, thiorna. Nord. threll Knecht, ambat Magd. Zu threll ahd. drëgil drigil Diener (Grimm RA. 302. 303 u. Nachtrag. Brunner 96).

Digitized by Google

von Johannes: thoh ik si is skalk êgan 939; von Simeon: thinan holdan skalk 482; ehuskalkos 388; hildiskalkos 68.

hagastald bedeutet ausser Jüngling noch Diener, Knecht: 2548 hagustaldos; Besitzer eines kleinen umfriedigten Grundstücks, mercenarius, Tagelöhner; als solcher an der Begründung eines vollkommen freien Hausstandes behindert, daher ehelos (vgl. Schade S. 363). So sagt auch Brunner (S. 142 Anm.): „Unser Hagestolz, dessen Bedeutung sich wohl am einfachsten daraus erklärt, dass der Gefolgsmann, solange er am Hofe des Herrn weilte, unverheiratet bleiben musste“.*)

Auch dürfte man „hagastald“ von „hagan“ hassen herleiten, so dass hagastald einer ist, der einen eigenen Hausstand hasst.

VI. Die Sippe im Heliand.**)

„Freundesblut wallt, und wenn es auch nur ein Tropfen ist“, heisst ein Sprichwort bei den Germanen (Brunner 82). Ein ausserordentlich lebhaftes Gefühl enger Zusammengehörigkeit der Sippegenossen zeichnet die Germanen aus (Ebds. 158). Sie stehen in Kampf und Gefahren einander bei: besonders zeigt sich das in der Rachepflicht, dem Rechtsgang, der Eideshilfe.

Der Heliand giebt eine Menge Bezeichnungen für die Gesippen.

Die Sippe ist sibbja, g. sibja, ahd. sibba, sippja, ags. sib syp. Grimm RA. 467: daneben slahta, gislahti, fara, ahta, chunni (Brunner 81); mid sibbiun bilang 64, an sibbeon bilang 1494, sibbeon bitengea 1440. Die Familie ist hîwiski 5441. 533. 781 (hêlag hiwiski) u. ö. Verwandtschaft ist mâgskepi 1495. 2653. 1441.

Innerhalb der Sippe bildet die häusliche Gemeinschaft, hiwiski (ags. hivisce, an. hyski), hisch familia domus (Graff Sp.-Schatz IV. 1068) einen engern Rechts- und Friedensbereich, der nicht, wie die Sippe, auf genossenschaftlicher, sondern auf herrschaftlicher Grundlage beruht (Brunner S. 70).

„Geschlecht“ giebt der Heliand durch zwei Synonyma: kunni und knôsal, die öfters neben einander vorkommen. Aber dennoch besteht zwischen ihnen ein Unterschied.

*) hagastald, in der fränk. Zeit austaldi, bezeichnet Gefolgsleute, die am Hofe des Herrn leben und daselbst ein Hofamt versehen. (Vgl. Brunner 142.)

**) Vgl. Vilmar S. 51 ff.

Digitized by Google

knôsal*) ist enger als kunni. Unter kuniburd wird der Stamm, unter knôsal die Familie zu verstehen sein: 2655 hwat wi the hêr witun alle: sô kûd is ûs is kuniburd endi is knôsles gehwat; 558 gi sind edili giburdiun cunnies fon cnôsle gôdun; 223 sagt Elisabeth: Niemand führt den Namen Johannes ûses cunnies eftho cnôsles.

Beide Worte kommen auch neben einander vor: 366 sie wârun is hîwiscas, cuman fon is cnôsla, cunnies godes bêdiu bi giburdiun; 347 te them cnôsla gihwe, thanan he kunneas was; 558 cunnies fan cnôsle gôdun.

kunni findet sich allein: 254 Joseph . . . gôdes cunnies man; 5248 fan hwilicumu kunnie was Krist afôdid; 84 undar mancunnie; 74 Levias cunnies; 2293: (Christus) fôr im te them friundun, thar he afôdid was endi al undar is kunnie kindjung awôhs the hêlago hêleand; 774: (Joseph) nu maht thu an friđu lêdian that kind undar ewa kunni; 4321 (der jüngste Tag) endi heri lêdid, kunni obar ôdar; 605 (die Weisen aus dem Morgenlande) undar hwilicumu . . . thesaro cunneo; 4217 craftigoro cunneo. Den Römern gegenüber werden die Juden stets kunni genannt z. B. 3809: the kêsur fan Rûmu, the imu te thesumu kunnie herod tinsi sôkid; ferner kommen folgende Verbindungen vor: 1682 helido cunni, 3506 manno cunni (man cunni C), liudio c., gum c., adal c., Judeono kunni 5358. 4577. 4837. 5127. Dagegen wird von den Ausländern (Pilatus und Herodes) nur cnôsal gebraucht 5130: (Pilatus) fon Ponteolande cnôsles kennit; 66 fon irô cnôsle: 1265 sie wârun fon swestrun twêm knôsles kumana (von zwei Schwestern Abstammende); 366 wird knôsal von Davids Geschlecht gesagt. Von der heiligen Jungfrau werden beide Ausdrücke gebraucht: 801 adalcunnies wîf, 297 adalcnôsles wîf.

Wie sehr die Germanen auf edle Abstammung Wert legten, zeigt sich auch im Heliand; wir beschränken uns darauf, folgende Wendungen anzuführen: 610 cunnies gôdes, 548 thes bezton giburdies, 4003 erlos adalborana, 2985 adalgiburdi (von dem kananäischen Weibe), 464 adalboran man (Simeon), 558 sagt Herodes zu den Weisen: ediligiburdeon cunnies fon cnôsle gôdun, 566. 2541 adalies man, 4479 that adali (von den Hohenpriestern) gegenüber dem gumskepi, 362. 2114 adalcuning, 3195 adalkêsur.

*) Vgl. Vilmar 52 ff.

Digitized by Google

Wir wenden uns zur ‚Ehe'.

Hochzeit halten: êna brûd geban 1996; heiraten: 309 bedskepi buggean, 330 te them wîba genam*). Der Ehegemahl**) ist brûdigomo 509. 2050, Ehegattin brûd 2710. 301. 2706. 2713. 5442. 5525. 749, te brûdi gecôs 147, geboht im te brûdiu (d.h. gekauft von buggean) 298: der sich vorher die Maid als Gattin gekauft hatte: der Gatte zahlte bei der Verheiratung eine Summe an den Vater oder nächsten Verwandten der Braut dafür, dass diese aus deren Schutze (mundium) in den seinigen überging***); 749 brûdiun an Bethlehem d. h. den Müttern; 5525 thia muoder thes mendendia sind, brûdi Judeono, them gio barn ni ward ôdan an aldre; 301 te brûdiu thô, halon im te hîwon; 330 te them wîba genam. Ferner ist die Gattin: hîwa 302. 2714; die Ehegatten sinhîwun 1035. 3594. (Es ist dasselbe „sin" wie in: sinlîf, sinnahti, sinskôni, sinweldi).†) Die Familie hîwiski: 5441 hêlag hîwiski, 533. 781. 3070. 5030; hobos endi hîwiski 3310. 356. 2095. 4365. 365. 3254. 3441. 3414. Der Hausherr, der Familienvater: hêrôsto thes hîwiskeas 3414, mînes hiwiskes hêrost wâris . . . nu scalt thu mildi wesan 3254, anthêti: verehelicht (gelobend oder gelobt habend) 256. 2707 (M). 508 (M). 297, swiri Schwäher 1264; gimahaljan: verloben 139. 254, eigentlich: zusammensprechen. Die Verlobung bestand in der Verabredung zwischen den Verwandten über den Kaufpreis und das Wittum, sodann wurde sie öffentlich im Kreise der Genossen, der Gemeindeversammlung erklärt und bekräftigt

*) Ahd. Glossen geben sponsalia mit prutkeba, prutkepu. Steinmeyer u. Sievers I. 292. (Schröder S. 65.)

**) Phillips D. Reichs- und Rechtsgesch. München 1835. 4. Aufl. 1859. § 42 leitet Gemahl davon ab, dass nach dem Kaufe eine Mahlzeit veranstaltet sei, bei der „die nächsten Genossen zu einander waren: Mann und Weib, darum heissen sie Ge-Mahle".

***) Die älteste Form der Eheschliessung ist der Frauenraub und Frauenkauf (Tac. Ann. I 55. 57); für Trauung oder Hochzeit kommt auch das Wort Brautlauf oder Brautlauft vor: (vgl. Otf. II 8, 3: naptun thâr thiê liuti einô brûtloufti thëmo wirte joh thëru brûti in sâligeru ziti): das Wort von currere. skr. praudhâ (Grimm WB. II 331): als die Fortgeführte von skr. pravah = auferre. In Holland noch jetzt im Volksmund: Braut als „verkocht" (verkauft) bezeichnet. Vgl. Schröder 66. Brunner 72—73.

†) gihiwan: geschlechtlich verkehren 308; Otfrid II 8, 5: thiu zesamane gehitin; II 8, 9: thiu hiûn; II 8, 13 thën hiôn. — Der Hausgenosse ist ahd. hiwo, hio. Das ahd. Frg. d. Lex Sal. übersetzt im T. 1. cuicumque de familia: sineró hiwôno etteshwelihemo (Brunner 71).

Digitized by Google

(davon Gemahl, vermählen, Mahlschatz); farlegarnessi Ehebruch: 3843 bifangan an farlegarnessi, 3852 an farlegarnessi libes farwarhti; winitrewa, sonst Freundschaftsbündnis, ist 321 Bündnis Verlobter, druhting 2061 Hochzeitsgast.

Die Sippe zerfällt in Familie und Magschaft. Die Sippe wird gebildet durch die Magen und zwar Speer- und Spindelmagen. Speer- oder Schwertmagen sind alle Männer, die unter einander durch Männer verwandt sind; zu den Spindelmagen werden gerechnet alle Weiber und Männer, die durch Weiber mit einander verwandt sind.*)

Die Gesippen kämpfen in der Schlacht neben einander, sie haften — wie im Beowulfsliede — für das Benehmen ihrer Genossen während des Kampfes (Brunner S. 85); sie stehen einander im Rechtsgang bei (Ebds. S. 88); ihnen liegt die Pflicht ob, bei Mord Rache zu üben und vor Gericht als Eidhelfer aufzutreten (Ebds. 88). Der Sippe wird auch das Wergeld für den Erschlagenen bezahlt. Sie ist beteiligt bei der Verlobung, Ehe, Vormundschaft, Tötung, überhaupt im ganzen Rechtsleben (Schröder S. 70).**)

Sippe hat die Nebenbedeutung von Friede und Freundschaft (Dahn, Könige der Germanen VI ² 21).

Die Bezeichnungen für die einzelnen Mitglieder der Sippe sind folgende:

Worte wie fadar, môdar, brôdar, swistar, gibrôdar, brôdarskepi, giswistar, sunu, dohtar, magu (magujung 2151. 2183), kind (kindjung 167), barn finden sich im Heliand in Menge.

fadar eig. Schützer, Erhalter, zu ig. Wz. pa schützen, erhalten, nähren vgl. Schade S. 156; Hel. 1600 fadar ûsa, 3375. 3396 aldfader, (umschrieben 3344 hêroston the thes hûses giwêld);

môdar Hel. 215 u. ö., zu ma messen, bereiten, also Abmesserin, Zumesserin, Zuteilerin, sorglich ordnende, zuteilende, spendende Hausfrau neben dem Vater, dem Schützer. Schade S. 629.

*) Die technische Bezeichnung für Verwandte ist gemeingerman. frændi, westgerman. mâg (Schröder S. 60).

**) Kampf wider die Magen gilt als etwas ganz Widernatürliches, vgl. Muspilli 60: war ist nu diu marcha, dar man mit sinên mâgon piec.

Digitized by Google

magu as., g. magus. Nach RA. 470 wegen des Einflusses der Gliederung des menschlichen Leibes auf Abstufung und Benennung der Verwandtschaften im alten Rechte viell. magus filius zu mago stomachus wie an. hlyri zu hlyr gena. Jedenfalls zu magan. Schade 583; — magu im Hel. 165 u. ö.

swistar zu Wz. „vas“=habitare und „sa“=cum; also cohabitatrix, die Mitwohnende (d. h. mit dem Bruder, der ihr natürlicher Schützer ist. Schade 918; — Hel. 1264, geswester 4108.

dohtar: eigentlich Melkerin zu skr. dugh, ursp. dhugh melken. Ebds. 943—944; Hel. 505 u. ö.

kind: eigentlich Erzeugtes z. Wz. gan. Ebds. 488.

barn zu bëran. Schade S. 41; Hel. 234 u. ö.

fordro: derAhn, eigentlich Vorgesetzter, dann Vater, Vorfahr: 483 mina fordrun (Ahnen).*) Die ursprüngliche Bedeutung ist „vorausstehend“.

abaro Nachkomme, ags. eafora 69. 5485. 491. 2221. 3000. 65. 2126.

aldiro eigentlich Compar. von ald: Vorfahr, Ahn 571. 3859. 5197; aldiron (Eltern) 839, eldiron 2705.

gesûnfader 1176:**) sâtun im thie gesûnfader an ênumu sande uppan.

mâg: Verwandter durch Heirat, cognatus, affinis. Ebenso g. mêgs Eidam von Verwandten in weiblicher Linie 1498. 2205. 1449. 3321. man mid is mâgos 2205; mâgskepi 1495. 2653. 1441.

mâgwini 4981; ni bium ik . . . gaduling thîn. thesaro manno mâgwini 5213.

gaduling 221. 1266. 3172. 1450. Zu gatôn. Es hat auch die Bedeutung „Landsmann“ neben Verwandter, Stammgenosse 5214. 5212. 577.***)

gaduling-mâgos (durch die Ehe) verbundene Blutsverwandte d. i. Eltern, 838 Christi Eltern.

---

*) Otfried I 5, 8: thiê fordoron bî barne wârun chuninga allê.

**) Hildebrandslied 4: sunufatarungô.

***) g. gadiliggs Vetter, as. gaduling, ahd. katalinc, gatulinc, ags. gaedeling, urverw. mit Gatte und Gattung. Grimm WB. IV 1. Sp. 1493. Ahd. Glossen II 688, 46: proximi holdun, kommt in dieser Bedeutung im Heliand nicht vor. (Brunner S. 82.)

Digitized by Google

landmâg: Landsmann 3814.

môdarmâg 785, der Verwandte von der Mutterseite galt als stärkere Sicherheit bei der Stellung von Geiseln (Brunner 82).

mâg wird im Heliand nur für Verwandte von „mütterlicher“ Seite gebraucht. „Mit der Anschauung des Naturvolkes, welches den auf sinnlicher Wahrnehmung beruhenden Beweis der Verwandtschaft bevorzugt, haben die Germanen die durch Weiber vermittelte Blutsgemeinschaft in mancher Beziehung höher geachtet wie die durch Männer vermittelte. So gilt beispielsweise das Verhältnis zwischen Neffen und Mutterbruder*) für ebenso eng wie das zwischen Vater und Sohn. — Bei der Stellung von Geiseln wurde die mütterliche Verwandtschaft als stärkere Sicherheit angesehen.**) Aber das sogenannte Mutterrecht hat nicht mehr bestanden bei ihrem Eintritt in die Geschichte.“ (Brunner RG. S. 81).***)

wini, nicht bloss Freund, sondern Blutsfreund 70. 2557. 1017; bôgwini 2756, mâgwini 4981, 5213; davon abgeleitet: winitrewa 321.

swâs 1494. 1710. 202; g. svês: ἴδιος, οἰκεῖος; zum Hause gehörig, häuslich, vertraut, domesticus; Vilmar giebt es mit „der mein eigenes Ich ist“ wieder. (Vgl. Hildebrandslied 56 swâsat chind.)

friund: Blutsverwandter 1497. 1493. 800. 1136. 2292; friundskepi 322. 5367. 3274 ff.: wis thînun eldiron gôd, . . . endi thînun friundun hold, them nâhiston ginâdig.

gibenkio endi gibeddio 147 Tisch- und Bettgenosse.

werd, ahd. wirt: Hausherr, Wirt 2048; werdos: Hausherr und Hausfrau 2020; g. vairdus, gr. ξένος. Das Wort gehört zu war Adj. „vorsichtig, aufmerksam“: Hel. 1883: wesat in sô wara widar thiu, wid irô fêcneon dâdiun. Weiterbildung mit „n“ in: warnôn, warnaere, warnunga. Schade 1094.

---

*) Vgl. auch Schröder S. 60.

**) Tac. Germ. 20: sororum filiis idem apud avunculum, qui apud patrem honor quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tamquam et animum firmius et domum latius teneant.

***) Alle Nationen sind vom Standpunkte des Mutterrechts ausgegangen, entsprechend dem Satze: mater certa pater incertus.

Digitized by Google

erbiward: der das Erbe hütet, Erbwart, Sohn 79. 194. 764. 86. 149, erbiwardos 580.

mundboro Schutzherr, nur von Gott und Christus 378. 1274. 2938. 1544. 2229. 4766. 1981. 2300. 535. Dazu gehört mundburd*) 4695. 2233 Schutzherrschaft, 1242. 2070. 2693. 3696. 1955. 1916 Schutz, Hilfe.

Hier seien noch beigefügt die verschiedenen Bezeichnungen für Weib und Mann im Heliand.

frî 310. 2017 frîo scôniosta.

quân 193; g. qêns, ags. cvên: Weib, Eheweib, Königin, engl. queen; quean gemeine Weibsperson; an. kvân Weib, Eheweib.

quena 2787. 193. 2709: thô imu that wîf genam the kuning te quenun; g. qinô, ahd. quinâ quënâ chwënâ chëna, amhd. chone, mhd. kone kon, md. kune Eheweib.

wîf 78. 145. 197 u. ö., ahd. wîb wîp: Weib, Person weiblichen Geschlechts ohne Rücksicht auf Alter und Stand, Gegensatz zu Mann; verheiratete Frau, Gegensatz zu maget; Ehefrau; weibliche Person niedern Standes, Gegensatz zu vrouwe, Dienerin. Zu wëban spinnen vgl. Schade 1135.

fêhmia fêmia 310. 5932 Frau, Jungfrau, an. feima: sittsames schamhaftes Mädchen, feiminn Adj. sittsam, feimin F. Schüchternheit, Sittsamkeit, feimar pudet. Nach J. Grimm Gött. gel. Anz. 1831 S. 72 aus lat. foemina erborgt; nach demselben GSpr. 955 vielleicht im Hirtenstande entsprungen u. lit. piêmêne Hirtenmädchen entsprechend; nach demselben ebendas. 652 dem An. gemäss die Züchtige, wozu Fick ^{2}788 lat. pudêre sich schämen setzt; vielmehr wohl as. fêmja d. i. g. Th. faimjôn eig. die schwellende, strotzende, das in sinnlicher Fülle der Jugend sich darstellende Weib. Zu ig. Wz. pî schwellen, strotzen. Schade 177.

magad: 1) Jungfrau 269. 437. 2766. 2770. 296. 2777. 252. 1997. 331. 386. 2760. 2784. 3967, 2) Dienerin 4957, 3) Weib überhaupt 3861. g. magaths. Davon magadhêd 507.

thiu: Magd 4956. 285; auch thiwa 285 C. 5027; g. divi; 4955 quam im ên fêkni wif, thiu ênas Judeon was, iro thiodanes thiwa . . . magadun wânlic.

---

*) Die Grundbedeutung von munt ist Hand, manus. Grimm RA. S. 447.

Digitized by Google

thiorna 502. 665. 2789. 253. 436. 2029. 802. 1998. 806. 314. 319. 713. 442. 706. 360 (von der heiligen Jungfrau), 508 (von Anna), 2764. 2783 (Tochter des Herodes), 253 munilîca magad, Maria was siu hêten, was iru thiorna githigan.

idis: 2186. 5742. 5748, idiso scôniost 2032, idisi wiopun 736; idis: matrona, idisî: (Merseb. Zaub.) göttliche Frauen; Weib, Frau ohne Rücksicht auf Alter und ehelichen Stand; von Königinnen, Jungfrauen, Frauen, Witwen, im Beowulf von Grendels Mutter, überhaupt weibliches Wesen (Beow. 1352). Nach Myth.[2] 372 wie νύμφη übermenschliche Frauen: daher auch Idisiaviso (Tac. Ann. II 16) als nympharum pratum zu erklären (Schade 460).

widowa 512. 2187 u. ö. skr. vidhávas entspricht genau lat. viduus: leer, mangelnd, bes. verwitwet.

Ausdrücke für Mann sind:

man 900 u. ö.; gumo 115 u. ö. (in geschlechtlicher Beziehung); erl: bedeutender Mann, vornehmer Mann; rink 3095 u. ö. Untergebene, Krieger; heririnc 2115; segg 678 (von den drei Königen aus dem Morgenlande); wer 1818, folkwer nur im Plur. folkweros 2730, liudwer 3053; firihos 1787; helid 2354 u. ö.; mennisco 2635 u. ö.

VII. Haus. Heimat. Handmal.*)

Der Familiensinn war bei den Germanen ungewöhnlich stark ausgeprägt: mit einer Liebe und Hingebung sondergleichen hängen sie an der Heimat, an der Familie. Sehr bezeichnend ist es, dass das Wort „Elend“ ursprünglich keine andere Bedeutung hat als „Leben in der Fremde“, dann „die Fremde“ selbst, ahd. elilenti (Otfrid I 18, 25: wolaga elilenti, harto bistû herti).

hantmahal.**)

Für „Heimat“ findet sich im Heliand handmahal und zwar nur an drei Stellen:

346 iro ôdil sôhtin, helidos iro handmahal.

360 thes helides handmahal endi ôc thera hêlagun thiornun.

*) Vilmar S. 36 ff.

**) Vgl. Vilmar S. 40.

Digitized by Google

4129 heri handmahal endi hôbidstedi.

Dass die Bedeutung von „handmahal“ im Heliand nur „Heimat“ sein kann, geht aus dem Zusammenhange hervor und aus der Verbindung mit ôdil (346), mit wânamon hêm, thea burg an Bethleem (360), mit hôbidstedi (4129).

Die Bedeutung von handmahal Gerichtsstätte, zu der man gehört, hat sich aus der ursprünglichen entwickelt „das Zeichen am germanischen Hause, Hausmarke“, dann auch die Marke, mit welcher der Hausherr sein Eigentum versah, um es von dem anderer zu unterscheiden.*)

Die Bezeichnungen für Heimat, Haus, Grundbesitz, welche sich noch ausserdem im Heliand finden, mögen hier folgen:

bû: Wohnung, Haus, Hof, Gut 2122; bû endi bodlos 2160, 3685, an thiu berhtun bû 3654; davon erdbûandi Erdbewohner 4316; bûan 1945. 2706, bûland 2585.

halla 2782. 1409. 2742. 2775.

flet: eig. Fussboden eines Hauses, Diele, daher Haus, Saalgebäude selbst 2739.

fletti (ahd. flezzi) 552. 2750. 150.

hûs: 3344 the thes hûses giwêld, 2312 uppan that hûs stîgun, slitun thene seli obana endi ina mid sêlun lêtun an thene rakud innan, . . . thurh thes hûses hrôst.**)

hûsstedi: Hausstätte, Ort für ein zu errichtendes Haus 1807.

seli: Saalgebäude, nur aus einem grossen Saal bestehend 1407. 2305 2313. 3069. 4555. 5315. 549. 2326. 3019, Scheuer zur Aufbewahrung von Feldfrüchten 2569.

selida: Haus, Wohnung, Herberge 643. 2106. 2123. 2825. 909. 2150. 2097. 1988. 4233.

selihûs Saalhaus, Haus aus einem Saal bestehend 1819.

---

*) Vgl. Schade 369: handmahal gewöhnlich Gerichtsstätte, zu der man gehört, forum competens. — Grimm DWB. 409: zunächst ein durch die Hand bewirktes Zeichen, Handzeichen; Grundstück, von welchem ein Schöffenbarfreier sein Handzeichen als Hauszeichen führt; freies Gut, Stammgut. — Homeyer: Haus- und Hof-Marken in ND. u. Skand. Gewisse Figuren mit der Bedeutung, dass sie ein Grundstück, sodann dessen bewegliches und unbewegliches Zubehör, endlich auch dem zeitigen Besitzer zum gemeinsamen Wahrzeichen dienen.

**) Tempel: alah 104.3465, wih 103, friduwih 513, rakud 5103, hêlaga hûs 102, hûs godes 460.

Digitized by Google

gastseli Raum für Gäste, Herberge und Saal, cœnaculum 679. 1899. 2733. 2737. 711. 2762. 2780. 2002. 3338. 5310.

winseli 229. Heyne Gloss. 369 sagt, die Erklärung „aula vinaria" genüge gar nicht, eher Hauptbau eines Guts, Halle, besonders zur Bewirtung der Gäste: Speisehalle; g. vinja Weide. Viel ansprechender ist die Erklärung von Schade ADWB. 1164: Halle, wo sich gute Freunde versammeln. Vgl. Vingôlf: an. st. N. eig. Gemach, wo gute Freunde mit einander sitzen: Name des himmlischen Freudensaales in d. nord. Myth. Egilsson 883. Vigf. 708. Myth. ^{2} 780 ff.

hornseli 3686: hôha hornseli endi ôk that hûs godes. Heyne Gloss. giebt die Erklärung: „Saalgebäude, dessen Giebel Hirschhörner krönen"; Vilmar S. 39 erklärt: hôha hornseli mit „Jerusalems Zinnen und Türme"; Schade 418 sagt: Haus mit hervorragenden Spitzen, Zinnen oder Giebeln. — Dass die Zinnen und Türme von Jerusalem gemeint sind, ergiebt sich aus der obigen Stelle 3686: thô gesah waldand Krist . . . blîkan thena burges wal endi bû Judeonô, hôha hornseli endi ôk that hûs godes, allarô wîhô wunsamôst.

(eder oder edor: Zaun, Umfriedigung eines Hauses 4943.)

Bei den Germanen der Urzeit fehlt das Städteleben. Sie wohnen in Dorfgemeinden oder Einzelhöfen (Einöden). Der Heliand spricht schon von Burgen z. B. 2182 thera burges dôre, 2176 te burg theru hôhon, 2191 burgliudeo gebrac, 824 undar thesun burgliudiun, 5959 castel aus lat. castellum. Aber auch Wendungen aus der alten Germanenzeit kommen vor: gardos 4020, hobos 3310, marka 763.

Wir lassen die Ausdrücke für Burg, Hof, Garten etc. folgen:

burg: befestigter Ort, Burg, Schloss, Stadt: thiu mâria burg 3624, burg an Bethleêm 359, an thea berhtun burg 433, thera Dâvides burg 402; ferner: königliche Burg, grosser Gebäudekomplex, verwandt in epischen Formeln: barn an burgun 196. 205 M, barn an ire barme 216, barn an ira bôsma 292, giboran fon thêm burgiun 348; in den Composs. Bethleêm-, Hiericho-, Nazareth-, Rûmu-, Sidonô-, Sodomô-burg. Ähnlich die Composs. mit lant: Galileô-, Aegypteô-, Kananeô-, Ponteô-, Sodomô-land.

kastel. 5959: weldun im te Emâus that kastel suokan

Digitized by Google

wîk: Wohnstätte 3699. 2827, g. veihs. Das Wort hängt zusammen mit vicus, οἶκος. Vgl. Schröder S. 12 Anm.

hêm: Heimat 3142. 3172. 947. 2798. 358. 4114; hêmsittiendi 343.

marka 1) Grenze 2982: obar thea marka Judeonô; 2) Gebiet: thô scolda therô markâ giwald êgan is erbiward 763.*)

hof: Herrenhof, herrschaftliches Gut 4949. 538. 3189. 3194. 5178. 5188. Auch der Plur. bezeichnet nur einen Hof (mit Hervorhebung des Gebäudekomplexes einer solchen Anlage) hobos 3310, 4539, hobos endi hîwiski 3310; hofward 5928.

gard: 1) Sing. eingefriedigtes Grundstück, Feld 3135. 2) Plur. Besitzung, Behausung; gardos 4020. 4538. 3332. 3378. 3776; dann die bewohnte Erde überhaupt 4496. 1696. 1796; middilgard 629; gardari Gärtner 5927; gardo Garten 5795; bôm-, wîn-gardo; ferner die germanische Wendung afgeban gardos 577. 4496 für „sterben"; ähnlich: lioht afgeban 771: gadulingo gimang, forlâtan liudio drôm 578.

erbi: das Erbe 3310; erbiward 764 u. ö.

êgan: Eigentum, bes. Grundbesitz 3310; êgan endi erbi al farlâtan, hobos endi hîwiski 3309.

bodal: nur im Plur. bodlos: Haus und Hof, Gut, Grundbesitz 2160. 509; bû endi bodlôs 2160; bodlô giwaldan 509.

wëlo: Gut, Reichtum, Besitz: 1649. wîd-brêdan welo 1840, wîdon w. 4923, endilôsan w. 2529, welon endi willeon 2137, wunodsamon w. 1098.

ôd**): Grundbesitz, Gut, Wohlstand 1099. 2112. 3142: upôd 947, ôdag: reich 3327, ôdan; beschert 5526, ôdwelo Besitz. Gut, Reichtum 1540. 3260. 3285. 1105.

ôdil***): Stammgut, Heimatsort 345. 718. 4497. sôkian inn godes rîki, gifaran is fader ôdil (sterben). — gisidli: Gut, wo jemand angesessen ist. 3321 mâgô gisidli.

---

*) Über marka, ahd. marcha, f. Grenzzeichen, dann Grenze, Grenzland, abgegrenztes Gebiet vgl. Grimm RA. 496 u. Schröder 48.

**) Odovakar: Schatzhüter.

***) Vgl. Schröder RG. S. 49: Für diese (Könige und Fürsten) wird es von jeher geschlossene Edelgüter gegeben haben . . ., die allmählich . . . den Charakter erblichen Geschlechtsbesitzes annahmen. Vielleicht erklärt sich ags. êdel, fris. êthel, an. ôdal auf diese Weise.

Digitized by Google

VIII. Vermögen. Besitz.*)

Mittelpunkt des Wirtschaftslebens bei den Germanen ist Viehzucht: daher fehu Vieh, Besitz. Das Vieh ist Geld: in Viehköpfen zahlt man Bussen; der Viehstand bestimmt den Reichtum des einzelnen, wie denn die ältesten Geld und Habe bezeichnenden Ausdrücke der Sprache auf ihn hinweisen.**) Daher die Bezeichnungen für Vermögen fehu 390. 2501. 1548. 1669. 1847, fehugiri Habgier 2503, lêhni feho: vergänglicher Besitz 1548, mid ênigu feho kôpon 1847.***)

skatt (eigentlich: Tier. Gramm. 3, 325). 2501: feho te gifôrea endi fremidi scat; fehoskat 1546, guldine skattos 3205, skuldi endi skattos 3218, êna silubrinna sc. skattos 3822, êrine skattos 3767, fremidi skat 2501, silubarskatt 2835, weroldskatt 1641, hôbidskatt 3189. 3812.

mêdom (eig. Pferd. vgl. Gramm. 3, 325) 1470. mêdemhord 1643. 1676.

welo s. oben S. 107; Composs. glôd-, gold-, ôd-, thiod-, werold-welo.

gistriuni 1721: mêdmo gestriuni.

sink 1655. 1675. 1642 sink mikil silobres ne goldes an thesoro middilgard, mêdomhordes . . . goldwelo (vgl. Beowulf 2429 ff.; sinc and symbel: Schatz und Schmaus).

hord 1647. goldes hord 2490 C (M: godes hord). mêdomhord 1643.

fratahî†) eig. Schnitzwerk. (vgl. Dietrich in Hpt. Ztsch. X. 215 ff.) steht in der Bedeutung Schmuck, Zierart, Kostbarkeit; diurun fratahun 3763, fagarun fratahun 3331 (Gold und Purpur),

---

*) Vilmar S. 36 ff.

**) Vgl. Vilmar S. 32 ff. 43. Brunner RG. S. 57. — Ackerbau wurde nur nebenbei betrieben. Caes. b. gall. VI. 29; Pomp. Mela III 3: nam ne illa quidem enixe colunt; Tac. Germ. 15.

***) Als eigentlicher Wertmesser und wichtiges Zahlungsmittel galt das Vieh, so dass faihu, feoh, geradezu Geld und Lohn bedeutete. (Schröder S. 11.) Vgl. Germ. 12: equorum pecorumque numero convicti mulctantur; Ebds. 21: tuitur . . . homicidium certo armentorum ac pecorum numero.

†) Schade S. 221; engl. fret: Schmuck, Einfassung, Borte; (fratahôn) schmücken; nhd. fratze: Posse, alberne Rede, verzerrtes Gesicht (Zerrbild aus Zierbild); u. diese zu as. [fritan, frat], ahd. frëzzan als mit fressendem d. h. schneidendem Werkzeuge gearbeitet.

Digitized by Google

Tapeten 4543, Gewänder 380. 1738; Perlen 1724. Davon: fratahôn: schmücken 1673.

godwebbiu Seidenzeug 3762.

wundan gold: nur 554 (vgl. Hildebrandslied 35 wuntanê bougâ).

halsmeni 1722: monile colli.

merigriotun 1721.

trêsurhûs 3766.

Zins ist gambra 355, tinsi 3810, tinsi endi tol (tolna) 1195, tinsi gelden (fargeldan) 3190, gelden fon is hôbda, geld niman 3778.

Ehrengeschenke: êra 3771, êrôn: schenken 1540.

Prägen: munitôn 3823, munitari Münzmeister 3737.

Digitized by Google

II. Teil.

Einleitung.

Das Gerichtswesen im Heliand trägt altgermanischen Charakter. Dort finden wir alle jene technischen Ausdrücke und Wendungen für das altgermanische Gerichtswesen: da spricht nicht der Richter, sondern die Volksgemeinde das Urteil. Abweichungen im Gerichtswesen von den germanischen Gebräuchen hebt der Dichter scharf hervor, so bei der Kreuzigung Christi, einer den Germanen völlig unbekannten Strafe.

Wir wenden uns im folgenden zum Gerichtswesen im Heliand und zwar zunächst zur Gerichtsverfassung, dann zum Gerichtsverfahren, endlich zum Strafrecht — soweit diese im Heliand in Betracht kommen.

Allgemeines.

Die Ausdrücke für Gesetz, Recht, Gericht, Urteil u. s. w., die sich am häufigsten im Heliand finden, sind folgende.

Für

Gesetz

finden wir im Heliand folgende Worte: êu M.: was forn gescriben an them aldon êo 1432; an iwaro aldrono êo gibiode 5197; 3845 an iro êu giscriben; 1502 an them êo giscriben; 3859 iro aldiron êo widarsagdi; 1476 hwô it thar an them aldon êo gebiudid. Vgl. ferner 307. 5320; êwa 809. 5333. an ira êwa gibôd 529.

Recht

und synonyme Ausdrücke giebt der Heliand wieder durch: iwaro liudio landreht 5321; thero liudio landsidu 454; iro wîse 5257;

Digitized by Google

ira wîsa 453: landwîsa 796. 5739. 5404; aldsidu 4553; thau 306. 2055. 2731. 2764;*) friđu lêstian 5254 (friđu Schutz; friđuwara Friedensschutz, Friedensstätte).

Richter, Gericht**)

giebt der Heliand durch: thing 4174***) (Vgl. Vilmar, Deutsche Altertümer im Heliand S. 46 u. Anm.); davon: thingon 5723; githingon 5416; dôm 1692; dômdag 4353; adômian 1309. 1311. 4291 M.; mahal 2891 (Schröder, DRG. 33: davon malberg, malstatt). 1312. 3834; mahal wîsien 4710. (Vilmar a. a. O. 46); 346 handmahal, ebenso 360; 4127: handmahal endi hôbidstedi; Verbum mahlian 818 C (Variante: gimênean). 2614. 165. 139. 254;†) 5128 te rihtiene that rîki.

Urteil.

1444 urdêli; 5255 dômos adêlien; adêlien 5097. 5140. 5196: adêlien te dôme 5105; verurteilen ist: fartellian 5561 (twêna fartalda man).

Termin.

4185 dagthingi; 4353 duomdag (Tag des jüngsten Gerichts).

Reihenfolge, Turnus.

191 gigengi was gimarcôd; 88 gigengi gistôd.

Rechtshandel.

5421 saca; thera sacâ waldan 3317; saca 1318 Streit, Feindschaft; saca endi sundea 1494. 85. 1009. 1715. 1568:

---

*) Vgl. Schade ADWB. 97: Eigentl. Auflösung oder Erweichung vom Harten oder Verhärteten, bes. Gefrorenen, daher Erweichung starrer Eigenart (Zucht) zu gemeinsam dauerndem Wesen (Sitte).

**) Der Name für Gerichtsversammlung in der Lex Salica ist „mallus". (Sohm, Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871 S. 57. 63.)

***) Die gemeingermanische Bezeichnung der Volksversammlung war Thing (ahd. dinc). Grimm Rechtsaltertümer 600. 747. Es gab ein Hundertschaftsding (an. heradsthing) d. h. Gerichtsversammlung und Völkerschaftsding (an. fylkisthing), die von den Römern als concilium bezeichnete politische Versammlung der Landesgemeinde. Tac. Germ. c. 11. (Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte Leipzig 1889 S. 15 u. 33.)

†) Muspilli 31: mahal kipannit, 77 mahalsteti; davon Gemahl, vermählen: mallus Gerichtsversammlung (Sohm a. a. O. 57. 63; vgl. Vilmar Note zu p. 40).

Digitized by Google

1627 saca ne gisônead; 3940 andsaco, 2889 widarsaco, 1469 sacwaldand.

Anklagen.

sacâ sôkean 1521, sakâ biodan 1336 (Vilmar 46).

Freisprechen.

atuomian 5308. 5569. 5732; tuomian 1575. 2319. 5411; nerian af nôdi 5309. 5569; farlâtan 5355. 5377; hinan lâtan 5359; ferah fargeban 5408; alâtan 1616 (erlassen); 2616 tômig (frei von); 5412 ferahes biddien.

Digitized by Google

I. Gerichtsverfassung im Heliand.

„Die Gerichtsverfassung — sagt Sohm (Fränk. Reichs- u. Gerichtsverf. Vorrede VII) — ist die eine Seite der altdeutschen öffentlichen Verfassung. In Heergewalt und Gerichtsgewalt ist die altdeutsche Staatsgewalt, in Heerverfassung und Gerichtsverfassung die altdeutsche Staatsverfassung gegeben". Von der altsächsischen Gerichtsverfassung wissen wir leider nicht allzuviel.

„Sobald unsere Kunde eine eingehendere wird, hat die fränkische Gerichtsverfassung bereits den unbedingten Sieg davongetragen". (Sohm S. 159—160.)

Wir werden im folgenden so verfahren, dass wir die Gerichtsverfassung, das Gerichtsverfahren und das Strafrecht in Kürze darstellen und daran jedesmal die bezüglichen Stellen des Heliand anführen.

1. Zeit, Ort und Hegung des Things.

a) Zeit des Things.

Die Zeit des Gerichts bei den Germanen war der Tag d. h. die Zeit, wo die Sonne am Himmel stand (Schröder S. 36): daher tagadinc, tagafart, tagafrist, tagen = verhandeln.

In der ältesten Zeit wurde das Gericht bald an bestimmten Tagen gehalten, besonders am Dienstag d. h. dem Tage des Gottes Ziu oder Tius, unter dessen Schutz die Gerichtsverhandlungen stattfanden.*) (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte S. 148. Schröder DRG. S. 17.)

---

*) Tiusday engl.; bei den Alamannen am Samstag. Vgl. Lex Alam. Hlothar. XXXI. — Vgl. Advocatus im Soester Stadtr. V. 1120 § 7: judicio suo presidebit . . . secunda feria (Dienstag) et III (Mittwoch) post quasimodogeniti. Item II. et III. feria post nativitatem sancte marie. In

Digitized by Google

Diese Tage bestimmten sich von einer Frist zur andern nach dem Mondwechsel, über 14 Nächte, über dreimal 14 Nächte u. s. f. (Schröder S. 36). Hauptsächlich wählte man die heiligen Tage des Voll- und Neumondes. (Ebendas. S. 16 u. 36.)

Seit der karolingischen Zeit gab es neben den für bestimmte Zeiten angesagten Gerichtstagen (den „ungebotenen“, echtes Thing, mallus legitimus, m. publicus [Schröder 161]) noch je nach Bedürfnis angesagte („gebotene“, placitum minus [Schröder 164]) Dinge.

Diese wurden alle 14 Nächte, jene alle 40 resp. 42 Nächte abgehalten. (Schröder 165.)

Dazu kamen noch Nach- oder After-Dinge, die zur Erledigung der am echten Ding nicht zu Ende geführten Angelegenheiten abgehalten wurden (Brunner DRG. 148). Später durften während des ganzen Jahres gerichtliche Handlungen vorgenommen werden, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen.

Der Tag ist also Zeit des Gerichts. Darauf geht folgende Stelle im Heliand:

5055 ward eft lioht cuman, morgan te mannon: da versammelte sich das Judenvolk zum Gericht: manag samnoda heri Judeono: die êosagon kommen an morgantid zusammen (5059): ward thar êosago an morgantid manag gisamnod.

b) Ort des Gerichts.

Die Gerichtsversammlung der Germanen war öffentlich (Brunner RG. 144). Wie die Völkerschaftsversammlungen regelmässig an heiligen Stätten (Ebendas. 144, Schröder RG. 33) zusammentraten, so waren auch die Gerichtsversammlungen an die althergebrachten Opferstätten gebunden.

Zu alter Zeit wurde zum Gerichtsplatz gewählt ein Platz unter freiem Himmel, in heiligen Hainen, auf Bergen, in Thälern, auf Wiesen, unter der sagenumwobenen Linde oder Eiche, bei einer Quelle (Grimm RA. 746 ff. 793—813), aber schon in

---

Urk. v. 25. Juli 1087 (Ilsenburger UB. I. 7.) giebt B. Burkard II. von Halberstadt dem Kloster Ilsenburg das Recht der freien Wahl des Schutzvogts, dessen Rechte (lex et jus beneficii) sind: 3 mal (feria II post misericordia domini, post festum s. Martini, post octavam epiph.) nach Gebot des Abtes „placitum abbate seu legato ejus“ zu halten.

Digitized by Google

Karolingischer Zeit wurde der Platz überdacht oder ein Gebäude zu diesem Zweck errichtet.

Der Name des Gerichtsplatzes war „mallus, mallobergus, placitum, thing".

Im Heliand geht der Prozess in dem „thinghûs" vor sich:

5123 thero liudio . . . there thiade thinghûs; 5172 an them thinghûse; 5137 an that thinghûs.

Eine Stelle bringt drei Bezeichnungen neben einander:

5303 an that hûs innan, an thia palencia uppan, thar Pilatus was an thero thingstedi. Ähnlich:

5339 an that hûs innan te thero thingstedi: 5369 far thero thingstedi.

Der Ausdruck hûs wird gebraucht 5178. 5339.

Dann finden wir rakud:

5103: that gihôrid . . . manno filu, rinko an thesumu rakude; 5211 an them rakude; 5219 an themu rakude; seli steht 5315: an thesan seli sendun; 5310 sogar gastseli: Judeon far themu gastseli.*)

Eine Beschreibung des Gerichtsplatzes bringt 5461: Pilatus' Gattin sendet infolge schreckhafter Träume einen Boten zu ihrem Gemahl. Von dem Boten wird gesagt: hie sittian fand thena heritogon an hwarabe innan an them stênwege, thar thiu strâta was felison gifuogid.**)

c) Hegung des Things.

Der Gerichtsverhandlung geht voraus eine feierliche Eröffnung und folgt eine feierliche Schliessung des Gerichts.

Die feierliche Eröffnung, „Hegung" des Gerichtes genannt, besteht in der räumlichen Einfriedigung***) des Verhandlungsplatzes, der Verkündigung des Dingfriedens, in der Aufhängung der Symbole (Schild, Schwert u. s. f.), Aufstellung der Bänke. (Grimm RA. 851—854; Brunner 145.)

---

*) Die übrigen Bezeichnungen für Gericht siehe oben S. 36.

**) Ohne Parallelstelle in den Evangelien.

***) Muspilli 77: zi deru mahalsteti deru dâr gimarchôt ist. Heliand 191: alsô is gigengi was gimarcôd mid mannon.

Digitized by Google

Die Hegung des Dings war Sache des Fürsten, da dieser der einzige Priester der Hundertschaft war. Er ist also der êwart des Gerichts (Schröder S. 34).

Der Richter stellt an die Gemeinde die Frage, „ob es Dinges Zeit und Ort sei, ob das Gericht gehörig gehegt, gespannt oder besetzt sei: ob er den Gerichtsfrieden gebieten solle" (Brunner 145).*)

Es herrscht „innerhalb der Dingstätte ein heiliger Friede, dessen Grenzen durch die Hegung abgemarkt werden" (Muspilli 77). Zu den Förmlichkeiten der Hegung des Dings gehört das „Gebot des Stillschweigens" (Germania c. 11: silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur) (Brunner 145), ausgedrückt durch „hlust".**) Ich gebiete „Lust" und verbiete „Unlust"! lautet die Hegeformel (Schröder 16; Brunner 145). „Hierdurch wurde die Versammlung gebannt d. h. unter den Schutz und Frieden des Ziu gestellt, der als Schwert- und Kriegsgott zugleich Gott des Heeres wie des Things war" (Schröder S. 17).

Ein paarmal findet sich „hlust" im Heliand: 3910: was hlust mikil, thagoda thegan manag d. h. während grosse Aufmerksamkeit herrschte; 2497 endi thâr gihôrid obar hlust mikil thea godes lêra; 5234 endi them menigi sagda obar hlust mikil.***) Auf die räumliche Einfriedigung geht 191: alsô is gigengi was gimarcôd mid mannon.†)

Geschlossen wurde das Thing durch Abnahme der Symbole, Umstürzen der Bänke, Aufstehen des Richters (Grimm RA. 869). Solch eine feierliche Eröffnung durch Fragen des Richters an die Gemeinde konnte sich natürlich nur so lange erhalten, als öffentliches, mündliches Verfahren stattfand.

---

*) Lex Sal. 44, 1: et in ipso mallo scutum habere debet (thunginus aut centenarius) et tres homines tres causas demandare (debet).

**) afris. hlest, ags. hlyst Gehör, Schweigen. Zu ahd. hlosên: zuhören, bair. losen lustern (lauschen). Schnudler Bair. WB. I 15, 15 (Brunner 145).

***) Ähnlich 5180 obar that folc Judeono. S. Schade, Wiss. Monatsbl. 4, 59.

†) Muspilli 77: mahalsteti dâr gimarchôt ist.

Digitized by Google

2. Der vorsitzende Richter.

Richter im eigentlichen Sinne war die Volksgemeinde. Der König, der Fürst hatte nur den Vorsitz, die Leitung des Prozesses, die Vollziehung des von der Gemeinde gefundenen Urteils.

Als vorsitzender Richter fungiert im Gau (pagus) der von dem Landesthing zu wählende princeps (Germ. 12: qui jura per pagos vicosque reddunt; Bell. Gall. VI. 23: principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt), in der Landesgemeinde der König (Brunner 123).

So sagt auch Schröder (RG. S. 33): „Die vornehmste Aufgabe des Fürsten war die Handhabung der Rechtspflege. Der ordentliche Schauplatz seiner richterlichen Thätigkeit war der pagus, die Hundertschaft".

Im Frankenreich übt die ordentliche Gerichtsbarkeit der Graf*) — wohl schon seit Chlodevech**) —, nicht, wie an vielen Stellen zu lesen ist, „unter ihm der Centenar"***) —, über ihm der „Waltbote",†) der König oder dessen Stellvertreter, der Pfalzgraf.

Das Gericht, dem diese vorstehen, heisst das „echte" oder „rechte" Ding.

In einem eingefriedigten Raume sass der Richter auf einem Stuhl: ihm zu beiden Seiten auf Bänken die Urteiler: das übrige Volk stand um ihn herum (Grimm RA. 783).

Gewählt wird der Richter von der Gemeinde. „Der von der Völkerschaft eingesetzte Hundertschaftsbeamte ist der Richter der Hundertschaft". (Sohm S. 6.)

Dem Richter lag, wie wir sahen, die Wahrung des Gerichtsfriedens und die Gerichtshegung ob. Er war êwart des Gerichts (Schröder 34.)

Wesentliches Attribut der richterlichen Gewalt ist der Bann d. h. das Recht zu gebieten und zu verbieten††) (Brunner

---

*) In der lex Sal. der thunginus (Sohm S. 67).

**) Schröder RG. 161.

***) Sohm S. 257 weist nach, dass „der Centenar des fränkischen Reichs nicht Richter, sondern ein Diener des Richters ist".

†) Vgl. késures bodo S. 45 ff.

††) skr. bhan: ertönen, schallen, laut rufen; gr. φημί, φωνή, lat. fari, fama, fanum; afrz. ban: öff. Verkündigung. Vgl. Diez Etym. WB. ⁴ I 40.

Digitized by Google

147), „die leitende und vollziehende Thätigkeit des Richters im Gegensatze zu der Rechtweisung und Urteilsfindung der Gerichtsgemeinde oder der für sie berufenen Urteiler“ (Schröder 34).

Ein recht dunkler Punkt des germanischen Gerichtswesens ist „das Verhältnis, in dem der Richter sich neben der Gemeinde an der Rechtsprechung beteiligte“ (Brunner 149)*): wir wissen wohl, dass in älterer Zeit „Richter und Gerichtsgemeinde an dem Zustandekommen des Urteils“ teilnahmen (Ebendas. 149): aber „nach den Quellen hat der Richter mit der „Findung“ des Urteils nichts zu thun: er erlässt nur ein dem gefundenen Urteil entsprechendes Rechtsgebot“ (Ebendas. 148): dagegen „Feststellung des Urteils ist Sache der Gerichtsgemeinde“ (Ebds. 150).

Schröder drückt sich folgendermassen aus: (RG. S. 34): „Das Urteil zu finden d. h. vorzuschlagen, muss Aufgabe des Fürsten d. h. des Richters gewesen sein, über den von diesem gemachten Urteilsvorschlag wurde mit der Gemeinde verhandelt (consilium), erst durch die Zustimmung der Gemeinde (auctoritas) wurde das Urteil vollstreckbar.“

Der altgermanische Richter fand mit dem Rat und Vollbort (consilium et auctoritas) das Urteil (Schröder 169)**).

Im Heliand ist Vorsitzender des Gerichts der heritogo Pilatus vgl. S. 45, ferner König Herodes 5251: Herodes bihêld . . . kuningdôm . . . he rehto gehwilic gefrumidi, undar themu folke endi friđu lêsti, dômos adêldi.

In ältester Zeit fungiert als Richter der Priester. Tac. Germ. 7: ceterum neque animadvertere neque vincere neque verberare quidem nisi „sacerdotibus“ permissum. non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Ebds. 11: silentium per „sacerdotes“, quibus tum coercendi jus est, imperatur.

Also der Priester hegte das Ding, schirmte den Dingfrieden.

Im Heliand nur 341 b.:: endi bodskepi in der Bedeutung: Gebot bei Strafandrohung (Brunner 147).

*) Nach Caesar und Tacitus sprechen die principes Recht. Vgl. B. G. VI. 23. Tac. Germ. 12.

**) Tac. Germ. 12 sagt, dem princeps assistiere die Hundertschaft als consilium et auctoritas. — Der Fürst war also Gesetzsprecher (êosago, êsago, âsega, lagman, lögmadr, lögsögumadr) Schröder S. 35.

Digitized by Google

Er ist Hüter des Rechts (êwart) und Verkünder des göttlichen Willens und Urteils (êosago). (Schröder S. 25.)

Auch im Heliand ist der Priester Richter: 5081 ff. biscop thero liudio, the furisto thes folkes, . . . frâgode Krist iac ina be imn selbon biswôr swîdon êdun . . . that he im sagdi. 5104 fragt der biscop das Volk: hwat williad gi Judeon thes adêlien te dôme? Is he dôdes nu wirdig be sulicun wordun?*) That werod al gisprac . . . that he wâri thes ferhes scolo, wîties sô wirdig.

Wenn der Priester im Heliand 5082 „furisto thes folkes" genannt wird, so ist das ein altgermanischer Anklang. So galt der sinistus**) bei den Burgunden höher als der König (Schröder S. 25). Das vandalische Königshaus der Asdingen***) ist wahrscheinlich das zur Königswürde aufgestiegene Priestergeschlecht der Naharnavalen gewesen. (Tac. Germ. 43 u. vgl. Müllenhoff Ztsch. f. D. A. X. 556 f., XII. 347.)

Es war Sitte, dass der Richter bei Gericht auf einem Stuhle sass: ihm zu beiden Seiten die Urteiler auf Bänken (Grimm RA. 783). Die Volksgemeinde dagegen stand, wovon sie die Bezeichnung „Umstand" (adstantes) erhielt.

Auch im Heliand sitzt der kêsuresbodo, ebenfalls der biscop: 5080 arês biscop thero liudio; 5370 for thero thingstedi gêng selbo gisittian (sc. heritogo); 5460 thie segg ward thuo an sîdie, antat hi sittian fand then heritogon an hwarabe innan, an them stênwege; 5370 he gêng . . . selbo gisittian, thar gisamnod was sô mikil hwarf werodes.

Nur insofern weicht der Heliand von dem gewöhnlichen Gebrauche ab, als der Richter hier auf einer Bank — nicht auf einem Stuhle — sitzt:†)

5269 an is benkia sat cuning Herodes; 5175 an them ben-

---

*) Matth. 26, 65: Tunc princeps sacerdotum scidit vestimenta sua dicens . . . Quid adhuc egemus testibus? Ecce nunc audistis blasphemiam de ore ejus. Matth. 26, 66: Quid vobis videtur? 6—8. At illi respondentes omnes dixerunt: „Reus est mortis".

**) g. sinista Superl. zu [sins]: alt; burg.-lat. sinistus; Amm. Marc. 28, 5 sacerdos apud Burgundios omnium maximus appellatur sinistus.

***) Vgl. Brunner DRG. S. 124.

†) Oder sind stôl und bank als identisch zu fassen?

Digitized by Google

kiun arês bodo kêsures; 5474 thar hie furi them werode sat.*) Von den êosagon heisst es 4479: thar that aðali sat.

„Der Graf und kein anderer ist der Richter fränkischen Rechts", sagt Sohm (S. 155).

Pilatus wird aber nur mit heritogo, folctogo, kêsuresbodo oder thegan und ähnlichen Ausdrücken bezeichnet. Daraus geht hervor, dass zur Zeit der Abfassung des Heliand das Grafenamt im Sachsenlande noch unbekannt oder doch so unpopulär war, dass der Dichter es nicht in sein Werk einflechten mochte, sondern bei dem den Sachsen gewohnten und zwar wohl ständigen**) Herzogsamte blieb.

Erst von Karl dem Grossen mögen wohl nach Unterwerfung des Sachsenlandes auch dort Grafen eingesetzt sein, die mit der Leitung des Gerichts- wie Heerbannes betraut waren.

Im Prozess im Heliand ist der vorsitzende Richter Pilatus. Er erhält als solcher die sehr treffende Bezeichnung „râdgebo": 5125 ff. iro hêrron bodo fan Rûmuburg thes the thô thes rîkeas giwêld: kumen was he fan them kêsure: gisendid was he undar that cunni Judeono te rihtiene that rîki: was thar râdgebo***): Pilatus was he hêten.

In erster Linie ist aber Pilatus der Kriegsherr, der heritogo: und so wird er auch meistens im Prozess genannt vgl. 5125. 5246. 5314. 5339. 5368. 5409. 5420. 5441. 5461. 5465. 5476. 5722. 5550. 5558; — folctogo wird er genannt 5408. 5727. 5886.

Herodes erhält die Bezeichnungen folctogo 5266, heritogo 2704, cuning 5297, weroldcuning 5284, thiodcuning 5280, folccuning 5276.

„kêsures bodo"†)

findet sich für Pilatus neben thegan kêsures fan Rûmuburg 5175. 5193. 5202. 5313. 5256. 5475. 5723; 5202 heisst es: thegan kêsures the obar thea thioda was bodo fan Rûmuburg.

Übersetzen wir „kêsures bodo", das sich 5193. 5209. 5230. 5557 findet, wörtlich, so kommen wir zu der zuerst von Waitz

---

*) Die Evangelien bieten keine Parallele.

**) Vgl. Teil I S. 10 f.

***) Hel. 627 rîki râdgebo, 1961 rikean râdgebon thene the al reht bican.

†) S. Teil I. S. 11.

Digitized by Google

aufgestellten Bezeichnung „Königsbote“, dem Missus regis oder dominicus (Vgl. Sohm 480)*).

Dazu müssen wir noch auf folgende Zusätze hinweisen: 5127—28: cuman was he undar that cunni Judeono, te rihtiene that riki, was thâr râdgebo; 5202 thegan kêsures the obar thea thioda was bodo fan Rûmuburg; 5343 an minon duome stêd: 5335 the thes folkes giwêld.

Pilatus ist also vom Kaiser gesandt, das Reich zu richten als râdgebo.

Die Königsboten waren Kontrollbeamte, die im Auftrage des Königs das Reich bereisten.

Schon vor Karl d. Gr. gab es „Missi“. Diese hatten aber als solche keine Beziehung zur Reichsregierung. Sie hatten den König lediglich „in irgend einer Handlung“ seiner persönlichen Thätigkeitssphäre zu vertreten.

Karl d. Gr. erst hat „der Reichsregierung“ durch die Missalgewalt neue Gestalt gegeben (Sohm S. 480—481).

Betrachten wir die vorher angeführten Stellen näher, so scheint es zweifellos, dass der Dichter des Heliand bei „kêsures bodo“ an den „Missus“ gedacht hat, d. h. dass das Institut der „Waltboten“ ihm bereits bekannt war.

Aus der Menge anderer Bezeichnungen, die Pilatus erhält, seien noch erwähnt:

5407 burges ward, iro folctogo; 5549 werodes hirdi . . . . heritogo; 5125 iro hêrron bodo; 5203 bodo fan Rûmuburg.

5344 sagt Pilatus von sich: mi hebbiat thi thesa liudi fargeban, werod Judeono, that ik giwaldan muot. Hierbei wird also die dem Richter vom Volk übertragene Gewalt betont.

5253 heisst es von Herodes: he thar rehto gehwilic ge-

---

*) Sohm 480: Der missus comitis heisst in Deutschland „Gewaltbote“ oder „Waltbote“ d. h. nicht, wie Maurer Markverf. 393 will, „Gewalthaber“, sondern „Vertreter des Gewalthabers“; Brunner sagt: „Königliche Machtboten“. Der technische deutsche Ausdruck ist leicht zu erkennen in Muratori Ant. V. p. 275 (a. 865): Dum „ad potestatem“ d. Ludowici imperatoris missis (für missi) directi fuissemus, nos quidem. — Eingeführt in organischer Weise in die Verfassung sind die ordentlichen Königsboten 802 (Schröder RG. S. 133).

Digitized by Google

frumidi undar themu folke; 5254 fridu lêsti, dômos adêldi; 5356 hie is habdi for thero thioda giwald.*)

Das Wort „êosago“ wird von Pilatus nicht gebraucht, sondern nur von den Schriftgelehrten 3801. 5058. 4466. (Vgl. S. 50 ff.)

Gewählt wurde der Richter von der Gemeinde (Sohm S. 6): 5345 mi hebbiat thi thesa liudi fargeban, werod Judeono, that ik giwaldan muot; „fargeban“: die Gewalt „übertragen“ 5344. 5352.

Das Gebot des Richters wird ausgedrückt durch die Worte hêten und gibiodan: 5259 gibôd, 5262 und 5371 hêt und hiet; gibod findet sich 205. 332. 711. 2258. 2333. 14. 87. 1826. 2087; gibodskepi 301. 1909. 2666. 2264. 2660.

3. Die Gerichtsversammlung.

„Einer der Grundzüge des altgermanischen Gerichtswesens ist die Teilnahme der freien Volksgenossen an der Rechtsprechung“ (Brunner 144). „Hundert Volksgenossen“ umgeben den Richter bei Verwaltung der Rechtspflege (Sohm S. 6); die Hundertschaften treten zur Ausübung der Rechtspflege an den Malstätten zusammen (Brunner 128). Jeder Waffenfähige der Landesgemeinde war damit thing- und heerpflichtig und hatte die Verpflichtung, die Gerichtsversammlungen seiner Hundertschaft zu besuchen (Schröder RG. S. 34). Die Worte des Tacitus Germ. c. 12: „Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, assunt“ haben zu der falschen Vorstellung geführt, dass Tacitus mit jenen centeni einen Ausschuss der Hundertschaft gemeint habe. Da aber die späteren Gerichtsversammlungen stets die ganze Hundertschaft umfassten, so ist es klar, dass Tacitus mit den Centeni auch die ganze Hundertschaft gemeint hat (vgl. Schröder DRG. S. 34).

Dass die Kompetenz der deutschen Gerichtsgemeinde eine ungleich weitgreifendere war als die der römischen, geht aus den Worten des Tacitus hervor: sie unterscheidet sich von dieser „durch das: et auctoritas“ (Sohm S. 6).

Im altdeutschen Prozess fällt die Gerichtsgemeinde das

*) 3344 the thes hûses giwêld.

Digitized by Google

Urteil und „alles, was dem Vollbort der Gerichtsgemeinde vorausging, ist im Rechtssinne nur Urteilsvorschlag“ (Brunner S. 155). Der Richter ist also an den Spruch der Gerichtsgemeinde — welcher das Urteil ist — gebunden. (Sohm S. 6.)

Voran geht der Urteilsvorschlag des Fürsten, dann folgt die Verhandlung der Gemeinde (consilium) und erst durch die Zustimmung der Gerichtsgemeinde (auctoritas) wird das Urteil vollstreckbar (Schröder S. 134).

Der Gegensatz also der germanischen Gerichtsverfassung zur antiken beruht in der „Trennung der prozessualischen Kognition und des prozessualischen Zwanges“ (Sohm S. 7).

Im Heliand findet die Gerichtsverhandlung vor der Volksgemeinde statt. Darauf weisen schon die Ausdrücke für Gericht*) im Heliand hin: mahal**) 2891. 1312. 3834; handmahal 360; handmahal endi hôbidstedi 4127; thing 4174. 4376; hwarf***) 2306. 5371. 4467. 5061. 5071. 5132. 4170. 4980. 5547. 4136, von denen die ersten beiden den Wortsinn der „Besprechung“, die beiden anderen den der „Zusammenkunft“ haben. Auch unser Wort „Gericht“†) bezeichnete ursprünglich die „Rechtsprechung“, judicium, jurisdictio, nicht die „Gerichtsversammlung oder Gerichtsstätte“ (Brunner S. 144).

Auch im Heliand umgiebt den Richter die gesamte „stehende“ Gemeinde.

Das Stehen wird an einigen Stellen ausdrücklich hervorgehoben.

5282 stuod thiu wrêda thiod; 5237 stôdun dolmôde, Judeo liudi; 5309 stôdun nidhwata Judeon far them gastselie; 5177 geht der bodo kêsures verhandeln, thar thiu menigi stôd, after themu hobe; 5410 bigan . . . that folc frâgoian, thar sia im fora stuodun.

Auf die Anwesenheit der Volksgemeinde beim Prozess gehen folgende Stellen:

---

*) Sonst auch sprâcha Grimm RA. 746; mallus, gemôt (Brunner 144).

**) Malloberg bedeutet: Gerichtsstätte (Brunner S. 144).

***) hwarbon Verbum: gehen 5178: menigi stôd after them hobe hwarbon; 4965 hwarabendi geng forb undar themu folke; 5051 hwurbun ina managa umbi Judeono liudi; 5270 umbihwarf ina; 5125 hwurbun.

†) Gerichtsversammlung in der Lex Sal. mallus d. h. Sprache; davon Detmold vgl. Sohm S. 57 u. 63.

Digitized by Google

5051 hwurbun ina (Pilatus) managa umbi Judeono liudi; 5056 manag samnoda heri Judeono: 5061 gêngun im an hwarf samad rincôs an rûna; 5089 sagt Christus zu Pilatus: thu quidis it for thesun Judeon; 5588 spricht der Schächer am Kreuz zu Christus: ef thu sîs hebancuning . . . mâri thik fur thesaro menigi; 5270 weist auf die Menge um Herodes: umbihwarf ina craft wero, wlanke wîgandôs. Das Volk wird ferner hervorgehoben: 5099 wrêdida wid themu werode (C); 5123 thero liudio was, there thiade thinghûs; 5285 bringen es die Juden dahin, dass der weroldcuning und al is heriscipi Christus feindlich gesinnt werden; 5296 sendet Herodes den Heliand an that ôdar folc; 5476 lesen wir: fur thero heri sprac; 5474 thar hie furi them werode sat; 5475 thwôg ina far thera thioda; 5371 hiet lêdian for thera liudi; 5370 far thero thingstedi gêng selbo gisittian thar gisamnod was sô mikil hwarf werodes; 5071 an thena hwarf wero wârlôse man twêne gangan; 5101 thit werod gewitskepies; 5102 manno filo, rinco an thesumu rakude; 5121 wid thes werodes gewin; 5130 habde imu craft mikil, an them thinghûse thiodo gisamnod, an hwarf weros; 5201 wende ina fan themu werode; 5213 mi thi thius menigi bivalh; 5460 sittian fand thena heritogon an hwarabe innan; 5409 bigan that folc frâgoian, thar sia im fora stuodun; 5413 undar theson heriscipie; 5490 folc ina umbihwarf; 5474 thar hie furi them werode sat; 5256 (Herodes) mid is gumscepi, mid is werode an themu wihe; 5338 seggian gihôrdin, gêhan fur them gumscepi; 5487 ageban ward thar thuo furi them Judeon allaro barno besta; 5106 that werod al gisprac; 5195 antfâhad ina undar iuwe folkscepi (sagt Pilatus zu den Juden); 5180 obar that folc; 5194 undar thesaru menigi.

Die Gerichtsgemeinde im Heliand zerfällt in die Juden und „das andere Volk".

Die Juden werden unterschieden von den „elilandige man": sie heissen „thiod" der Menge, der „menigi", dem „gimang", den „elilandige man" gegenüber.

Hauptstellen, in denen die Juden von der menigi unterschieden werden, sind folgende: 5137 thiu thiod ûte stôd; mahlidun . . . wid thea menigi: ni weldun an that gimang faren, an elilandige man; 5154 thiod Judeono ni weldun it thô antfâhan, ac hêtun ina ford after thiu undi sulica sundea selbon ahton;

Digitized by Google

5176 gêng (Pilatus) imu wid that rîki Judeono môdag mahlien, thar thiu menigi stôd after themu hobe hwarbon; 5511 Judeon, weros au willeon: 5249 he (Christus) was fan theru mârean thiadu; 5282 wrêda thiod, Judeo liudi; 5294 Judeon . . . erlos obarmuoda: 5309 nîdhwata Judeon; 5313 thiu thiod: 5326 folc Judeono; 5481 heriscipi Judeono; 5344 thesa liudi, werod Judeono: 5358 kunni Judeono; 5368. 5409. 5413. 5470 heri Judeono; 5245. 5379 werod Judeono; 5387 Judeo liudion; 5404 liudio Judeono; 5232 scola Judeono (zum Unterschied von der menigi 5233); besonders hervorzuheben ist 5413, wo die Juden die Menge gegen Christus aufzubringen suchen: heri Judeono habdun . . . aramun man alla gispanana, that sia themo landscaden lif abâdin; 5404 wird von der landwîsa liudio Judeono gesprochen, am Paschatage einen der Gefangenen loszubitten.

Die Rachinburgen.

Zum Urteilsvorschlag wählte in ältester Zeit der Richter oder die Partei unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde aus der Gemeinde der Freien einen Ausschuss (Brunner 150) auf Lebenszeit, die „Rachinburgen“*) der Lex Salica (Ratgeber), auch „Schöffen“ seit Karl d. G. genannt, die das Recht gewissermassen „schöpften“ (scabini**), judicium haurientes). Sie waren es in der Regel, die das Urteil fanden.

Dürfen wir nun in den „êosagon“ des Heliand solche Rachinburgen vermuten? Der Dichter hat mit êosagon die Schriftgelehrten des Evangeliums wiedergeben wollen. Aber hat er dabei nicht an die Rachinburgen gedacht? Ausgeschlossen ist dies nicht. —

Die êosagon im Heliand.

Die êosagon werden im Heliand dreimal erwähnt:

3801 sagen die Juden zu Christus: hwat, thu bist êosago . . . allun thiodun, wisis wâres sô filu. Die Worte „wîsis wâres sô filu“ erklären das vorausgehende „êosago“: êosago ist der

*) Meist 7 aus den angesehenern Dingpflichtigen, den grössern Grundbesitzern und Vassallen gewählte (Schröder 161), sitzende Rachinburgen schlugen das Urteil vor (Ebendas. 163).

**) skapan, got. skapjan: schaffen. Vgl. Grimm RA. 775 ff.

Digitized by Google

Gesetzsprecher, der das Gesetz auslegt, identisch mit den im Evangelium vorkommenden Schriftgelehrten. An jener Stelle treten die êosagon mit der heimtückischen Frage an Christus heran: „Ist es recht, dass man dem Kaiser Zins gebe oder nicht?“ worauf Christus jene bekannte Antwort erteilt.

Dann finden wir êosago 5058 beim Prozess: ward thar êosago an morgantid gisamnod. Das sind die gesetzeskundigen Männer.

Endlich lesen wir 4466: wurdun êosagon alle kumane, an hwarf weros, the sie thô wîsôstun undar theru menigi. Sie ragen also unter der Menge an Weisheit d. h. hier Gesetzesweisheit hervor.

4479 werden die êosagon mit „adali“ bezeichnet: thar that adali sat.

Soweit die Stellen des Heliand.

Dem Richter stand, wie gesagt, ein Ausschuss Rechtskundiger, Schöffen, zur Seite. Es liegt nun nicht allzu fern, bei den êosagon an die Schöffen zu denken. Freilich hat der Dichter mit êosagon die Schriftgelehrten des Evangeliums wiedergegeben, aber es ist nicht unwahrscheinlich, dass er dabei doch die Rachinburgen im Sinne gehabt.

Gab es nun bei den Sachsen Rachinburgen? Darüber lässt sich Schröder in seiner Rechtsgeschichte (S. 167) also vernehmen: „Bei den Sachsen wurde das Urteil von der Gerichtsgemeinde gesprochen (Capitulare Saxon. v. 797. c. 4. 8): also zuerst gab es bei den Sachsen keine Schöffen. Später war die Übereinstimmung zwischen der sächsischen und fränkischen Verfassung vollständig, nur dass neben dem Grafen ein eigener „Vollstreckungsbeamter“ bestand, bei den Westfalen „Frohnbote“, bei den Nordsachsen „Overbode“, bei den Ostfalen und Thüringern „Schultheiss“ genannt. Da dieser Vollstreckungsbeamte dem echten Ding nicht nur in dieser Stellung, sondern auch als erster Urteiler oder oberster Schöffe und sogar als Stellvertreter des Grafen dem Gericht beizuwohnen hatte, so — sagt Schröder S. 168 — darf man in ihm den altsächsischen Gesetzessprecher vermuten, dessen früheres Vorhandensein durch den Titel êosago beglaubigt wird. Während er anfangs den Urteilsvorschlag zu machen hatte, ist er wohl später an die Spitze des Urteilskollegiums getreten“ (Ebendas. 168). — Diese seine Ansicht

Digitized by Google

unterstützt Schröder durch den Hinweis auf die Verhältnisse bei den Friesen, Alamannen und Baiern: denn bei den Friesen verfuhren die Gerichte „bei des Richters Bann, des Asega Urteil (dôm) und der Bauern Vollbort (cheer d. i. kür) (Ebendas. 168).

Schröder sieht also in dem altsächsischen Vollstreckungsbeamten neben dem Grafen den altsächsischen Gesetzsprecher, den êosago.

Brunner (Rechtsgesch. S. 152 u. Anm.) ist anderer Meinung: „Im as. Rechte waren — sagt er — diese Gesetzsprecher vicinantes, pagenses, convicini*), also Genossen der Gerichtsgemeinde, die das Urteil fällten und dafür Gebühr erhielten". Aber diese êosagon im Heliand genossen „nur thatsächliche, nicht rechtlche, gerichtsverfassungsmässige Bedeutung": sie waren „Männer von anerkannter Rechtskunde", die auf Verlangen Rechtsbelehrung erteilten". „Dass aber der as. êosago ein „Beamter", ein ständiger Urteilsfinder nach der Art des bairischen judex, des fris. âsega gewesen sei, lässt sich nicht erweisen" (Ebendas. 152).

Also Brunner streitet dagegen, dass der êosago ein „Beamter" gewesen sei.**)

Aus den Stellen des Heliand geht hervor, das die êosagon Männer von anerkannter Rechtskenntnis waren, sie werden 4466 die „wîsôstun", 1432 „wordwîse man"***) genannt, sie gehörten nach 4479 dem Adel an: thar that „adali" sat. Ferner geht aus dem Heliand hervor, dass sie sich zur Gerichtsverhandlung

---

*) Brunner S. 150: Bei den Baiern u. Schwaben stand dem vorsitzenden Richter zur Seite ein „amtlicher" Rechtsprecher (judex, êsago, êteilo, urteilo). Ebenso bei den Friesen. Vgl. den nord. lögsögumadr (Brunner 154).

**) Schröder hatte (vgl. S. 35 Anm.) den Gesetzsprecher und Priester identifiziert, ist aber infolge der Einwendungen von Lehmann zur Frage nach d. Ursprung des Gesetzsprecheramts i. Z. f. RG. XIX. 193 ff. davon zurückgekommen: seine Ansicht lautet jetzt dahin, dass nur, insofern der Fürst Gesetzsprecher und Priester war, von einer Verbindung beider Ämter in einer Person gesprochen werden kann. (Vgl. Litteratur zu êosago in d. Anm. bei Schröder RG. S. 35.)

***) An der Verhandlung im Thing nahmen ausser dem König oder dem Fürsten nur die Ältesten und Weisesten aus dem Volke teil: Caes. Bell. Gall. VI. 11: principes ac senatus, 13: omnibus principibus majoribusque natu adhibitis; Tac. Hist. IV 14 primores gentis et promptissimos vulgi. (Schröder 17.)

Digitized by Google

versammeln und ihr beiwohnen. Von einem Urteilsvorschlag aber und einer ratgebenden Stellung ihrerseits dem Richter gegenüber finden wir im Heliand leider nicht ein Wort. Die êosagon greifen in den Verlauf des ganzen Prozesses nicht ein einziges Mal ein. Aber ihre Anwesenheit und ihre Mehrzahl berechtigt uns wohl, in ihnen die Rachinburgen zu sehen.

Der Umstand.

Die Bestätigung des Urteils als solches hängt ab von der Zustimmung des „Umstandes" (adstantes: Schröder RG. 163). Die Zustimmung dieser übrigen Dingleute, die im Gegensatz zu dem sitzenden Richter als Umstand bezeichnet werden, muss als das Vollwort hinzutreten, damit das Urteil ausgegeben werden könne (Brunner 150.)

Ohne die auctoritas des Umstandes kann der Richter nichts beschliessen. Auf Schritt und Tritt zeigt sich dies im Heliand.

Den „Umstand" bildet hier das ganze Volk, darunter die Juden.

Diese dürfen des Passahfestes wegen nicht den Gerichtssaal betreten: 5137 thiu thiod ûte stôd . . . ni weldun an that gimang faren . . . weldun hêlaga tîdi, iro pascha haldan; 5309 stôdun nidhwata Judeon far them gastselie; 5178 ni weldun an that hûs kuman an themu paschadage: daher die umständliche Unterhandlung: der Richter muss mit dem Beklagten (Christus) sowie mit den Klägern (den Juden) verhandeln (mahlien 5177): er muss das Volk nach seiner Meinung fragen: 5179. (frâgon obar that folc Judeono) und ihm seine eigene Ansicht kund thun 5234 (theru menigi sagde obar hlust mikil): wobei ein fortwährendes Hin- und Hergehen des Richters unvermeidlich und die Verhandlung sehr aufgehalten und erschwert wird.

Die diesbezüglichen Stellen des Heliand sind folgende:

5409 thuo bigan thie heritogo thia heri Judeono, that folc frâgoian, thar sia im fora stuodun; 5104 hwat williad gi Judeon thes adêlien te dôme? Der Richter fragt also die Juden, welche mit zum Umstande gehören, welche Strafe Christus verdiene. Pilatus fragt weiter 5105: Is he dôdes nu wirdig be sulicun wordun? und das Volk giebt zur Antwort 5106: that werod al gisprac, that he wâri thes ferhes scolo, wities sô wirdig. Ferner gehören hieher Stellen wie 5468 forlâtan ni gidorsta thuru thes werodes word; 5323 fur theson liudion hier githrôon mid thingon:

Digitized by Google

5317 nu ik mid theson liudion ni mag, findan mid thius folku; 5319 furi thesaro scolu sculdig, 5356 thar hie is habdi for thero thioda giwald. Als Pilatus an Christus kein Verbrechen finden kann (5229 ni mahte lasteres wiht an them barne godes bodo kêsures findan) und dies den Juden mitteilt (5234 that he an themu hafton manne sulica firinsprâka findan ni mahti), heisst es: 5326 folc Judeono hreopun thuo alla samad hlûdero stemnu, hietun flîtlico ferahes âhtien . . . endi an crûci slahan. Sehr bezeichnend für die Kompetenz der Gerichtsgemeinde sind folgende Stellen:

5385 all sô iro willio gêng; 5195 sagt Pilatus zur Gemeinde: antfâhad ina . . . endi imu sô adêliad; 5054. 5492 tholode . . . sô hwat imu thiu thiod deda; 5213 menigi bivalh, 5134 quâdun that he wâri thes ferhes scolo, that man ina wîtnôdi wâpnes eggiun; 5471 te werkeanne iro willion; 5481 thuo hreop all saman heriskipi Judeono, thiu mikila menigi. Als Pilatus den Heliand freigeben will, heisst es buchstäblich: 5357 sia weridun im thena willion: sie bedrohen den Richter, er sei nicht „kêsures friund" (5358), seinem „hêrren hold" (5359), wenn er Christus freigebe.*) 5560 heisst es vom Volk: dâdun . . . te wîtie werod Judeono twêna fartalda man. Ganz kategorisch verlangt das Volk vom Richter: 5365 bethiu scalt thu sulic mên wrekan und fügt drohend hinzu: ef thu umbi thines hêrren ruokis, umbi thines frâhon friundskipi . . . scalt thu ina ferhu bineman; 5377: bethiu ni scalt thu thesan farlâtan . . . he scal dôd tholon. Und der kêsures bodo ist nicht im stande, dem Willen der Volksgemeinde und ihrer Drohung (thrêgian fon is thiodne 5369)**) zu trotzen: er wendet sich — einem jüdischen Brauch gemäss — an das Volk mit der Frage, welchen der beiden Verurteilten (Christus oder Barrabas) sie des Passahfestes wegen losgeben wollen: ein letzter Versuch, Christus der Wut der Juden zu entreissen. Diese aber stimmen für die Freilassung jenes „landscado" und Christus wird den Henkern überliefert. Da heisst es wieder 5424: he im (d. i. dem Volke) hôrda te thiu, warahta iro willion.

So zeigt sich überall die ausserordentliche Machtbefugnis der Gerichtsgemeinde. Pilatus kann an Christus kein Verbrechen finden (5235), ebensowenig König Herodes (5320), der

*) Vgl Joh. 19, 12 (Parallelstelle).

**) Joh. 19, 12.

Digitized by Google

doch „iuwan êo bican, iuwaro lindio landreht“: dennoch setzt das Volk (thiu wrêda thiod) durch seine Anklagen (wurrun endi wrôgdun) seinen Willen durch (warahta iro willion): Christus muss sterben.

Die Gemeinde beratet unter sich 5173: bêd barn godes . . . erlôs ênwordie alle wurdin vgl. 3043. 4169; 5062 bigunnun im ràdan thô, hwô sie giwîsadin mid wârlôsun mannun mêngiwitun.

Der Wille der Gemeinde — das Vollbort — wird nun kund gethan: und damit ist das Urteil rechtskräftig.

5418 thuo ward that cûd obar all, hwô thiu thiod habda duomos adêlid.*)

Diese Worte drücken deutlich und klar aus, dass die Urteilfindung im altdeutschen Prozess allein der Volksgemeinde zusteht.

Hiermit haben wir bereits den Boden des Gerichtsverfahrens betreten und gehen nun näher auf das Gerichtsverfahren im Prozess Christi im Heliand ein.

II. Gerichtsverfahren im Heliand.

Zu den Grundlagen des Rechtsganges der germanischen Zeit gehören „die Öffentlichkeit und die Mündlichkeit des Verfahrens, das Walten der Verhandlungsmaxime und die strenge Herrschaft der Form“. (Brunner RG. S. 178. Schröder RG. S. 79.)

„Der einzelne Prozess spielte sich wesentlich wie ein Kampf der Parteien unter den Augen des Gerichts ab“. (Schröder 80)**).

Der Rechtsgang bezweckt, „soweit es sich um sühnbare Verletzungen handelt, an Stelle des Streits einen Vertrag, eine Sühne zu setzen“. (Ebendas. 179)***).

Die eigentliche Leitung des Prozesses lag nicht sowohl in der Hand des Richters als in der der betreibenden Partei. In unserer Periode (d. h. um 830) stand dem Richter nur das negative Recht des Verbots zu und die Bestrafung dingpflichtiger

*) Die Evangelien bieten keine Parallelstelle hierzu.

**) Die Grundbedeutung von mhd. sache (d. i. Streitsache) ist Kampf, Streit, Angriff. Vgl. Schröder 80.

***) Das Urteil wird daher selbst als Sühne, sôna, suona, der judex als Sühner, sôneo, sônari, judicare als sônjan, gasônjan bezeichnet. (Ebendas. 179.)

Digitized by Google

Handlungen. Das Recht des zwingenden Gebots hatte vor allem der Kläger. (Schröder 79—80.)

Gehen wir das ordentliche Verfahren des altdeutschen Prozesses kurz durch, so sind folgende Hauptstadien hervorzuheben.

Eröffnet wurde das ordentliche Verfahren durch das

testare

d. h. die gerichtliche formelle Aufforderung des Klägers an den Beklagten einer privatrechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Diese Aufforderung geben die Quellen durch „testare, contestari, admonere“ wieder (vgl. Schröder S. 86).

Oder die Eröffnung geschah durch die sogenannte

mannitio*)

oder admallatio (Berufung, an. stefna, heimstefna, malstefna) d. h. eine rechtsförmliche, aussergerichtliche Ladung des Klägers an den Beklagten, an einem bestimmten Termine (meistens nach 14 Nächten) vor Gericht zu erscheinen. Diese Ladung geschah in der Wohnung des Beklagten vor Zeugen und es wurde dabei die Beschuldigung ausgesprochen (Brunner 179. Schröder 80).

Eine Versäumnis des Gerichtstermins, soweit sie nicht durch gesetzliche Hinderungsgründe begründet war,

sunnis

(Ehaften, echte Not), hatte eine Geldbusse an Gericht und Gegner zur Folge (Schröder S. 80).

Die Verhandlung findet — wie bereits gesagt — öffentlich statt.

Der Beklagte im Heliand, Christus, wird

gefesselt

vor Gericht geführt. Hierauf gehen im Heliand die Stellen: 5266 an fiteriun; 5299 an feteron; 5413 an feteron haft; 5431

---

*) mannitio ist die Ladung durch die Partei, bannitio durch obrigkeitlichen Befehl. Seit dem 9. Jh. beginnen beide in einander überzugehen: bannitio wird mannitio genannt: bannire et mannire ist Ausdruck für obrigkeitliche Ladung (Sohm S. 115—117). — Das mlat. mannire (vor Gericht laden), unser Mahnen (ahd. as. manôn, ags. manjan, an. mana) bedeutet ursprünglich Aufforderung zum Kampf. Grimm RA. 842. Vgl. Schröder 80. Brunner 179.

Digitized by Google

gibundan stuod; 5122 gibundanan; 5261 sô gibundenne; 5314. 5260. 5406 hafton man; 5354 an sîmon haftan; 5268 an liđubendiun (3796 ina an feteros an . . . liđobendi leggjan); 5234 an themu hafton manne; 5406 haftan man; 5401 was giheftid (der reginscađo); 5397 an bendion (heru-, klûstar — (2723), liđubendi, liđukospun 2724. 4429); 5113 haftemu; 5118 fađmos gibundanne; 5263 haftem te handun; 5218. 5053. 5401 giheftid stôd; 5224. 5488 an herubendun; 5234 hafton; 5413 haft undar theson heriskipie; 5050. 5171. 5216 bendi tholođe; 5397 lag an bendion; 4959 fađmun*) gifastnod; 4917 heftun herubendium handi tesamane fađmos mid fitereun; 4984 hendi bundun; 4985 fastnodun is folmos; 4991 gebunden stôd, 3526 hendi gebundana, fađmos . . . gifastnod; 5266 fôrdun an fiteriun.

Vor Gericht führen**)

wird ausgedrückt durch: lêdian 5123. 5372; lêdian te dôđe 5512; alêdian 5298 (lêdian C); brâhtun 5269. 5303. 5262; fôrdun 5266; nâmun 5121. 5260.

Dem Richter den Beklagten

überantworten

heisst im Heliand: ageban 5133. 5487. 5305. 5214. 5152; ageban te dôđe 5145; ageban te handun 5305; bivulhun (v. bivelhan) 5353; gisaldun (v. gisellian)***) 5354.

Empfangen

des Beklagten von Seiten des Richters ist: antfâhan: 5142 antfêng; antfâhad 5195; fiond antfengun 5490.

Die Knechte, welche Christus

---

*) Zu fađmos gehört altfrk. fathumjan, ags. fäđmian: umarmen. Vgl. unser „Faden“. Adoption hiess daher mlat. adfatimus, adoptieren affatimire, adfathamire. Grimm DWB. III 1230 und 1233.

**) Die ganze Stelle 5303—17 verrät durch die Wendungen allein schon den germanischen Zusatz; die Evangelien bieten keine Parallele.

***) sellian, ein uraltes Rechtswort, kommt im Heliand mehrfach im Comp. gisellian vor, bedeutet tradere, g. saljan, Denominativ zu sala (RA. 555) ahd., mhd. sale od. sal st. F. Ahd. auch selî in furselî (Schade WB. 735). Im Heliand gisellian 4578. 2835. 5857. 5148, 5785 (vgl. Schröder 53).

Digitized by Google

vor Gericht führen,

werden genannt: wârlôse man 5132; wamscadon 5143: helidos 5260. 5507; erlos 5262: lungra man 5298; thegnos 5305; wrêde man 5121; wigand 5264.

Die

Henker

sind: banon 5306, (751 beim Kindermord): handbanon 5199; wigandos 5543: derebia man 5544; rincos 5545.

Vor Gericht hatte nun der Kläger die Pflicht, seine Klage vorzutragen, wobei ein strenger Formalismus in der Wahl der Worte beobachtet wurde (Schröder S. 81).

Die Kläger im Heliand sind die Juden (heri oder folc, scola, liudi, werod Judeono.)

Für

Anklagen*)

finden wir: wrôgian, 5245: wrôgdun . . . mid wordun; 5239 wordun wrôgdun; 5284 wurrun endi wrôgdun. Die Klage wegen Verwundung oder Mord ist banêdi 5484.

Die

Anklage

im Heliand lautet folgendermassen: 5085. Christus nenne sich „sunu . . . thes libbiendies godes . . . Crist kuning êwig". Der Hohepriester (biscop) bezeichnet dies mit mênsprâca 5102, mit mênwerk 5194. Die Anklage der Juden gegen Christus lautet:

5183 quâdun that he im habdi harmes sô filu, lêdes gilêstid . . . he habat theses werodes so filu farlêdid mid is lêrun: 5316 iuwes werodes sô filo awerdid habdi, farlêdid mid is lêron . . . endi thesa liudi merrid; dôit im iro hugi twiflien, that wi ni motun te themu hobe kêsures tinsi gelden, . . . quidit it, that he Crist sî, kuning obar that rîki, bigihit ina sô grôtes; 5103 wird Christus vorgeworfen, er gebe sich für Gott aus: that he ina sô rîkean telit, gihid, that he god sî; 5331 sagit that hie drohtin sî, gegnungo godes sunu; 5338 that hie wâri godes

*) Klagen ahd.: mahalan, stowan, sachan, harên, zîhan, klagôn; klage ahd. mali, mahalizze, stowunga, sachunga, chlagunga, anasprâcha; ferner klagen: bistabôn. weil der Kläger während des Sprechens der Klageform einen Stab in der Hand hält (Graff VI. 612); für Klage auch: ruagstab; für controversia: widerstab; ferner stapsakên. (Decreta Tassil. Niuh 6.) (Brunner RG. 179.)

Digitized by Google

sunu: 5377 habit ûs sô filu lêdes gisprocan, farduan mid is dâdiun; 5361 sulic word sprikit, ahabid ina sô hôho, quiđit that hie hebbian mugi cuningduomes namon, ne sî that ina im thie kêsur gebe, hie wirrid im is weroldrîki endi is word farhugid, farman ina an is muode. Die Juden sagen, Christus habe den Tod verdient durch seine Reden (5105 dôdes . . . be sulicun wordun, 5186 wordun farwarhten*), wie durch seine Thaten (5378 farduan**) mid is dâdion). Christus macht sich mit einem Wort des Hochverrates, des Majestätsverbrechens schuldig***): er erhebt sich über den Kaiser und reizt das Volk auf, dem Kaiser den Zins vorzuenthalten. Mit Absicht verstehen die Ankläger seine Worte falsch: sie werfen ihm vor, er errege Aufruhr (wrôht 4483. 4477.): 5239 that giwert) êrist bigunni an Galileolande endi obar Judeon fôr herodwardes thanan: die Juden sagen, sie hätten Christus selber sagen hören, er könne den Tempel zerstören und in drei Tagen wieder aufbauen: 5073 ina selbon seggian gihôrdin, that he mahti tewerpan thena wîh godes, allaro hûsô hôhost endi thuruh is handmegin, thurh is ênes craft, up arihtien an thriddion daga, sô is helcor ni thorfti bethîhan man.

Soweit die Anklage im Heliand.
Mit der Klage verband sich eine

feierliche Beteuerung

(Vgl. Schröder RG. S. 81). Ein Beispiel für eine solche bietet nur eine Stelle im Heliand: 5189, wo die beiden falschen Zeugen ihre Aussage mit den Worten bekräftigen: that mugun wi ina gitellian an mid wâru giwitskepi. Dann finden wir eine feierliche Beschwörung des biscop an Christus, ihm die Wahrheit zu sagen: biscop frâgoda Krist iac biswôr suiđun êđun, grôtte ina an godes namon endi gerno bad 5081. Die vier Verba drücken diese Beschwörung lebhaft aus.

Die Bezeichnung für die Aufforderung des Klägers an den Beklagten, auf die Klage zu antworten, ist:

---

*) farwirkian noch 3852. 3394; wordun farwarhten 3746. 4447. 2602. 4389.
**) 5720 farduanun thiod.
***) Sein Verbrechen gehört unter die „Neidingswerke" (Schröder S. 72).
†) 4844 giwer frumid.

Digitized by Google

tanganare

(vgl. Brunner 180. Schröder 356).

Die

Verteidigung des Beklagten

konnte eine dreifache sein. Sie konnte bestehen: 1) in einem Zugeständnis der Schuld, 2) in einer Ableugnung der Schuld, 3) in einem Zugeständnis mit Einreden. Verweigerte der Beklagte die Antwort*), so wurde er behandelt, als wenn er sich gar nicht vor Gericht gestellt hätte (Schröder S. 81).

Eigentlich musste nun die Antwort jedes einzelne Wort der Anklage negieren, „da nach dem Grundsatz der Buchstabeninterpretation das nicht Negierte für zugestanden erachtet wird“ (Brunner 180. Schröder 356). Christus antwortet im Heliand direkt auf die Frage des Hohenpriesters:

5089 thu quidis it for theson Judeon nu, that ik it selbo bium: meistenteils aber antwortet er nur in seiner eigentümlichen philosophischen Art und Weise, wie wir es im Evangelium lesen, z. B. 5207 hweder thu that fan thi selbumu sprikis, quad he, quâđun umbi mînon kuningduom? 5219 nis mîn rîki hinan, quad he, fan thesaru weroldstundu; 5350 sagt Christus: wêst thu that te wâron, quad he, that thu giwald obar mik hebbian ni mohtis. Dagegen schweigt Christus dreimal auf die Anklagen: 5078 he thâgoda endi tholoda: ni sprak imu io thiu thiod sô filu . . ., that he it mid lêđun angegin wordun wrâchi; 5280 thâgoda endi tholoda: ne wolda them thiedcuninge Erodese ne is erlon antswor geban: hie swîgôndi stuod . . . ne antwurdida . . . wid iro wrêđun word; 5381 hie swigôndi stuod thuru ôđmuodi, ne antwurdida.

Wenn der Beklagte eingestand, erfolgte sofortige Verurteilung. Christus gesteht 5088, dass er behauptet habe, Gottes Sohn zu sein. Wenn andererseits Christus nicht antwortet, so war nach altdeutschem Recht ebenfalls Verurteilung zulässig: „denn was nicht ausdrücklich verneint wurde, galt als zugestanden“ (Schröder 356).

Eigentümlich ist es dem germanischen Prozess, dass das gerichtliche Erkenntnis vor dem Beweisverfahren gefällt wird (Brunner S. 180).

---

*) ahd. weri, antsegida, ags. andsaec. Ahd. Gloss. II 359, 14 (Brunner S. 180).

Digitized by Google

Nach der Antwort des Beklagten hatte der Kläger in feierlicher Weise die

Urteilsbitte

zu stellen. Der Richter beriet hierauf mit den weisesten Thingmännern und schlug dann das Urteil vor, welches durch Zustimmung der Gerichtsversammlung (folge. volbort. auctoritas) zur Lex erhoben wurde (vgl. Schröder 82—83).

So auch im Heliand, wo es heisst*): 5418 thuo ward that cûd obar all, hwô thiu thiod habda duomos adêlid.**)

Schon von den ältesten Zeiten an kennt das deutsche Recht den

Zeugenbeweis.

„Da die Thätigkeit des Gerichts sich darauf beschränkte, einen Sühnevertrag der Parteien zu stande zu bringen, wird von dem gesamten Beweisverfahren nur der Abschluss des Beweisvertrages — als ein Bestandteil des Sühnevertrages — in das Verfahren vor Gericht hineingezogen. Die Erfüllung des Beweisvertrages ist eine aussergerichtliche Angelegenheit der paktierenden Parteien, mit welcher das Gericht als solches sich nicht weiter befasst.“ (Vgl. Brunner 181.)

„Der Beweis wird also dem Prozessgegner — nicht dem Gericht — gegenüber geliefert: das Beweisverfahren ist also der richterlichen Prüfung entzogen: die Stelle derselben vertritt die Herrschaft der Form im Beweisverfahren“ (Brunner 181).***)

„Die Glaubwürdigkeit der Beweismittel beruht nicht auf der subjektiven Überzeugung des Gerichts, sondern auf dem Glauben, welchen die allgemeine Volksüberzeugung bestimmten beweisrechtlichen Handlungen beilegt“ (Ebendas. 181).†)

Im Heliand treten auch Zeugen auf. 5071 werden sie genannt: wârlôse man, mêngiwitun, (5336 thia man) und zwar sind sie ihrer Zahl nach bestimmt angegeben: twene. Sie behaupten selber gehört zu haben, wie Christus sagte, er könne

---

*) Das Erkenntnis: gemeingerm. dôm, westgerm. urteili wird also vor dem Beweisverfahren gefällt. g. dôms, an. dômr, ags. fris. dôm, ahd. tuom tôm Satzung, Urteil, Gericht. urteili, as. urdêli, fris. ordêl, ags. ordâl ist specifisch westgermanisch (Brunner 180).

**) Die Evangelien bieten keine Parallele.

***) Vgl. Schröder 82.

†) Schröder S. 82.

Digitized by Google

den Tempel zerstören und in drei Tagen wieder aufbauen: 5062 beraten die Juden, wie sie falsch Zeugnis wider Christus aufbringen könnten: bigunnun im râdan thô, hwô si giwîsadin mid wârlôsun mannun, mêngiwitun: ihre Aufgabe soll sein, Christus durch seine eigenen Worte zu Fall zu bringen (te giseggianne sundea thurh is selbes word 5065): aber trotz aller Mühe können sie doch kein falsch Zeugnis (wrêd giwitskepi) wider ihn vorbringen (5067 ni mahtun findan sô wrêd giwitskepi); 5072 finden sich die Worte: bigunnun im tellien an, quâdun that sie ina selbon seggian gihôrdin, that he mahti tewerpan thena wîh godes . . . thurh is ênes craft arihtien an thriddion daga, sô is helcor ni thorfti bithîhan man; 5336 hie gihôrda thia man sprekan . . . that sia ina selbon seggian gihôrdin, gehan fur them gumskipe, . . . that he wâri godes suno; 5188 dôit im iro hugi twiflien, that wi ni môtun te themu hobe kêsures tinsi gelden: that mugun wi ina gitellien an mid wâru giwitskepi, 5100 nu ni thurbun gi bîdan leng . . . thit werod gewitskepies: 5102 ruft der biscop das Volk als Zeugen an: that gihôrid hêr nu manno filu, rinko an thesumu rakude, that he gihid, that he god sî.

Das Wort „urkundeo" hat die Grundbedeutung (ahd. urkundo, mhd. urkünde) „Zeuge". Eine andere Bezeichnung war der „Wissende" (ahd. giwizo, ags. gevita, an. vitni) (Schröder 83). Urkundeo findet sich im Prozess nicht, wohl aber an einer andern Stelle des Heliand: 998 theses willio ik urkundeo wesan an thesaro weroldi.

Die Beweisformen des germanischen Rechtsganges sind Eid und Gottesurteil (Brunner S. 182).

Das am häufigsten vorkommende Beweismittel ist der

Eid.

Dafür giebt der Heliand folgende Ausdrücke: 1515 êdword; 1508 êdstaf, 4976 starkan êd; 5083 swîdon êdun, 1718 swîdoron*) êdos; Vilmar meint, das letztere sei eine herkömmliche Rechtsformel (Vilmar RA. im Heliand S. 46); 1504 mênêd.**)

*) swîdoron half godes 5093; swîdron hand 185.

**) mênscado 1062.

Digitized by Google

Schwören

giebt der Heliand durch: swerian 1507. 1512. 1518. 3269; biswerian 5083; farswerian 1515; giswerian 4977.

Vor Gericht hatten die Zeugen ihre Aussagen zu beschwören (Schröder 83). Ein Beispiel von einem wirklichen Eide finden wir im Heliand nicht: dagegen verlangt der Hohepriester von Christus, ihm „bei Gottes Namen“ zu versichern, wer er sei: 5083 frâgoda Crist, iac ina be imu selbon biswôr swîdon êdun, grôtte ina an godes namon endi gerno bad. Die dreifache Ausdrucksweise soll hier das Dringende der Frage hervorheben: Christus darauf aufmerksam machen, dass seine Antwort als Schwur aufgenommen werden würde.

Und Christus antwortet ihm, indem er die Umstehenden zu Zeugen anruft: 5098 thu quidis it for thesun Judeon ... that ik it selbo biun.

Bei den falschen Zeugen wird der Eid durch die Worte „mid wâru giwitskepi“ (5190) vertreten; der biscop beruft sich auf „thit werod gewitskepies“ (5101).

„In der Regel musste dem Eide noch eine grössere oder geringere Zahl von Hilfseiden folgen. Die Eidhelfer (consacramentales, conjuratores, gieidion, hamedii) hatten nicht die objektive Wahrheit, sondern nur die subjektive Reinheit des Haupteides zu beschwören: sie schwuren, dass jener Eid rein und unmein sei“. (Schröder 83).*)

Wir haben oben auf das Walten der Verhandlungsmaxime und die strenge Herrschaft der Form beim altgermanischen Prozess hingewiesen. Wir wollen dies an dem Prozess im Heliand darthun und gehen zu dem Zweck auf die

Gerichtsverhandlung

selbst ein.

Diese prägt sich aus durch scharf abgemessene Rede und Widerrede der Parteien: der Richter verhandelt mit dem Kläger und dem Beklagten; seine Aufgabe ist es, „an Stelle des Streites einen Vertrag, eine Sühne zu setzen“ (Brunner 179).

---

*) Vgl. Brunner S. 182. — Ausser Zeugen- und Eidbeweis kennt das altgermanische Recht die Gottesurteile: dahin gehören die Losurteile und der gerichtliche Zweikampf.

Digitized by Google

Die Verhandlung wird im Heliand durch den Umstand erschwert, dass die Kläger (die Juden) des Passahfestes wegen den Gerichtssaal nicht betreten dürfen, Pilatus somit gezwungen ist, fortwährend hin- und herzugehen.

Einige Beispiele für die Verhandlungsmaxime mögen folgen:

5104 (biscop) hwat williad gi Judeon thes adêlien te dôme? is he dôdes nu wirdig? Die Antwort des Volkes lautet: 5106 werod al gesprac, that he wâri thes ferhes scolo; 5082 biscop . . . frâgoda Crist, that he im sagdi, ef he sunu . . .; 5080 thô sprak . . . the godes sunu; 5179 Pilatus bigan frâgoian obar that folc Judeono; 5183 si quâdun, that he im habdi harmes sô filu, lêdes gilestid; 5409 bigan thie heritogo frâgoian thia heri Judeono; 5313 giwêt thegan kesures wid thia thiod sprecan; 5339 thuo hwarf im eft thie heritogo an that hûs innan . . . grôtta . . . endi frâgoda, hwat hie gumono wâri; 5349 thuo sprak eft that fridubarn godes; 5205 frâgoda (Christus) frôkno, ef he . . . cuning . . . wâri. Christus erwidert: thô habde word garu sunu drohtines; 5276 frâgoda ina thuo thie folccuning. Diesmal schweigt Christus (vgl. 5279—80); 5209 tho sprak eft the kêsures bodo: hwat habas thu harmes giduan? 5217 thô sprak imu eft Krist angegin: nis mîn rîki hinan; 5234 sagde obar hlust mikil, that he an themu hafton manne sulica firinsprâka findan ni mahti.

Der stehende Ausdruck für „unterhandeln" ist „mahlien":

5137 thiu thiod . . . mahlidun . . . wid thea menigi; 5175 kêsures bodo . . . gêng imu wid that rîki Judeono môdag mahlien; 5232 thô gêng he im eft wid thea scola Judeono môdag mahlien; 5723 hie gêng im thuo wid thena heritogon mahlien, thingon wid thena thegan kêsures; 5061 gêngun im an hwarf samad rinkôs an rûna, bigunnun im râdan thô, hwô sie gewisadin mid wârlôsun mannun mêngiwitun. Hier wird die Beratung der Volksgemeinde unter einander ausgedrückt.

Der

Lauf der Verhandlung

ist dieser:

Der Prozess zerfällt in vier Abschnitte:

1) Vor dem Hohenpriester von 5050—5121;
2) vor Pilatus . . . . von 5121—5244;

Digitized by Google

3) vor Herodes . . . . von 5244—5296;
4) wieder vor Pilatus . von 5296—5486.

Daran schliesst sich

5) die Geisselung und Verspottung . . . . von 5486—5505;
6) die Kreuzigung . . . von 5505—5712.

Der Gang der Verhandlung ist in Kürze dieser:

Am Morgen versammeln sich das Volk und die êosagon und beraten, wie sie wider Christus falsch Zeugnis vorbringen könnten, um ihn zu töten (5055—67). Sie finden kein solch' falsches Zeugnis, bis zuletzt zwei Zeugen (wârlôse man) auftreten und behaupten, Christus habe gesagt, er könne den Tempel zerstören und in drei Tagen wieder aufrichten (5067—77). Als Christus auf die Anklage schweigt, erhebt sich der Hohepriester und beschwört ihn (biswôr swidon êdun), ihm zu sagen, ob er Gottes Sohn sei (thes libbiendies godes), was Christus bejaht (5077—97). Das ist in den Augen des Hohenpriesters „mênspråka", und er richtet die Frage an das Volk: Is he dôdes nu wirdig be sulicun wordun? Und das heri Judeono antwortet darauf, (5106) Christus sei ferhes scolo, wities sô wirdig. Darauf wird Christus zum Gerichtsgebäude (thinghûs) geführt vor Pilatus, den bodo kêsures (5121). Dieser geht zum Volke hinaus, das des Passahfestes wegen den Gerichtssaal nicht betreten darf, (5137 thiu thiod ûte stôd), um zu verhandeln (mahlien 5175): er fragt (bigan frâgon obar that folc Judeono 5179) das Volk, wodurch Christus den Tod verdient habe (mordes gisculdit, wîties giwerkôt 5179). Die Juden antworten: er verleite die Menschen mit seinen Lehren (farlêdid mid sinun lêrun 5183), reize das Volk auf, dem Kaiser den Zins vorzuenthalten, und nenne sich „König": das können sie bezeugen „mid wâru giwitskepi" (5183). Pilatus will es nun den Juden überlassen, Christus nach ihrem Gesetze zu richten (sô it an iwaro êo gibiode 5193). Sie weigern sich aber des Passahfestes wegen, Christus den handbanon zu überliefern. Nun wendet sich Pilatus an Christus selbst (frâgoda frôkno 5202) und fragt ihn, ob er König der Juden sei. Jesus bejaht. Und als Pilatus ihn fragt, was er denn verbrochen, dass man ihn in Bande geschlagen habe (harmes giduan that thu sô bittrô scalt bendi tholojan 5202), antwortet Christus (5217): Mein Reich ist nicht von dieser Welt! Pilatus gesteht sich ein, dass er an

Digitized by Google

Christus kein todeswürdiges Verbrechen entdecken könne (5229). Er geht zu den Juden hinaus, mit ihnen zu verhandeln (mahlien 5232): er könne an Christus kein Verbrechen finden.

Aber die Juden klagen Christus an, er verursache Aufruhr in Galiläa (giwer in Galileolande 5238): daher sei er der Todesstrafe würdig (mordes werd, that man ina wîtnoie wâpnes eggiun). Da hört Pilatus, dass Christus aus Galiläa stamme, und da König Herodes gerade in Jerusalem weilt, lässt Pilatus den Heliand vor Herodes führen, damit dieser das Urteil spreche (5246). Vor Herodes klagen die Juden Christus von neuem an: Herodes lässt ihn wieder vor Pilatus bringen. Pilatus versucht nochmals die Juden zu überreden, Christus frei zu geben, da er an ihm doch kein Verbrechen finden könne: auch Herodes, der doch das jüdische Gesetz kenne (thie iuwan êo bican, iuwaro liudio landreht 5317), hätte kein Verbrechen an ihm entdecken können. Aber umsonst. Die Juden verlangen „hlûderô stemnu" (5326), Christus zu töten (an crûci slahan 5326). Pilatus geht wieder zur thingstedi und fragt Christus nochmals, wer er sei (hwat hie gumono wâri 5339): er bedroht ihn, ihm die Wahrheit zu sagen, da es in seiner (Pilatus) ihm von den Juden übertragenen Gewalt stehe, Christus zu richten (that ik giwaldan muot 5344). Christus antwortet in seiner Weise (5349), wodurch er das Volk nur noch mehr erbittert. Pilatus will ihn gern frei lassen (gerno farlâtan 5354), aber die Juden lassen es nicht zu (weridun im thena willion 5357); ja, sie drohen ihm mit des Kaisers Ungnade, dem er „hold" sein müsse: er solle Christus töten (5377). Da giebt Pilatus endlich nach: er stellt an die Juden die Frage, welchen der beiden Gefangenen — Christus oder Barrabas — sie losgeben wollen: so macht er den letzten Versuch, Christus zu retten: aber das Volk stimmt für den „landscado" und verurteilt Christus zum Tode am Kreuz. Da wurde — heisst es 5414 — verkündet, wie das Volk geurteilt hatte: thuo ward that cûd obar all, hwô thiu thiod habda duomos adêlid. Das Urteil lautete: hâhan that hêlaga barn (5414).

Soweit der Gang der Verhandlung.

Wir gehen nunmehr über zum dritten und letzten Teile unserer Abhandlung, nämlich zum Strafrecht im Heliand.

Digitized by Google

III. Strafrecht im Heliand.

Tacitus unterscheidet in der Germania c. 12 zwischen todeswürdigen Verbrechen (scelera, flagitia) — Neidingswerken (nidingswerk) bei den Nordgermanen, meintât (an. mein, ahd. mein, ags. mân d. i. dolus, scelus, perversitas) bei den Westgermanen — und sühnbaren Freveln (leviora delicta, firintât (g. fairina, an. firn, ahd. firina, vgl. Schröder 71), welche urgermanisch sind (Schröder 71).*)

„Die Art der Todesstrafe war mehr oder weniger der Art der Missethat entsprechend. Die Strafe des Ertränkens stand auf Tempelschändung, Versenken in Sumpf auf Feigheit oder böser Fleischeslust, Rückenbrechen auf Mord, Strang auf Diebstahl und Landesverrat, Feuertod auf Raub und Spionage" (Schröder 72).**)

Übrigens stand es den Parteien frei, zwischen dem Fehde- und Rechtsgang zu wählen. „Eine rechtliche Pflicht in der einen oder andern Weise sich Genugthuung zu verschaffen, bestand nur für die Verwandten eines Getöteten (Germania c. 21)." (Schröder S. 73, vgl. Brunner 175).***)

Der technische Ausdruck für

Strafe

(supplicium) ist wizi ahd., as. witi (an. vite, ags. afris. wite; g. fraveitan: rächen, verweisen, vgl. Schröder 71): Hel. 5068. 5108. 5182. 5424 witi, 2934 watares witi, 5108 wîties wirdig, 5379 witi endi wundarquâla, 1535 wities endi wammes, 5361 werdan te wite. Davon die Composs. 1483 helliwiti, 1501 baluwiti, die Verba 5135 witnôdian, 3864 witnon, giwitnon, 5135. 5243 witnôian: harmscara†) 240 ist die „entehrende Strafe",††) 5113 harmes gifrummian, 5303 hosc endi harmquidi. Das sich 3246 findende wrâka bedeutet Strafe, Rache. Dazu das Verbum wrekan 5365. 5539: vergelten; dazu die Substantiva 631 wrekkio Verbannter, Fremder, wraksid Verbannung 554. 2289, wraksidos 3602 die aus dem Paradiese vertriebenen

*) Vgl. Brunner S. 175.

**) Brunner S. 175. Tac. Germ. cap. 12.

***) Sühnegeld ist as. buota, kommt aber im Heliand nicht vor.

†) Vgl. Ludwigslied v. 14: harmskara tholôda.

††) Vgl. Schröder S. 341; Waitz IV 523; Grimm RA. 681.

Digitized by Google

Menschen. Ferner kommen für „strafen“ vor die Verba: 5066 wêgian, 5330. 5385. 5225. 5639 wêgian te wundron, 5325 buotian, 5332 ageldan. Dann die Verbindungen: 5424. 5597 witi antfâhan; 5069 witi adêlien; 5168 witi gecôs; 5182 wities giwerkot, 164 skerida im thô te wîtea; 5480 te wîtie giduan; 5066 te wundarquala wêgian.

Für die

Todesstrafe*)

giebt der Heliand eine Menge Worte: dôdes wirdig 5105. 5237; dôdes werd 5196; mordes werd 5242; ferhes scolo 5107. 5195. 5236; libes scolo 4986; ferhes sculdig 5231. 5318; dôdes gisculdid 5331; 5244 dôdes gisculdien; 5446 te dôde giskerid; 1436 dôd adêlien; 645 te banon werdan wâpnes eggiun; 751 banon witnodun; 5378 dôd tholon; 5069 witi adêlien . . . eftha dôd frummian; 5070. 3531 libu bilôsian; 3852 libes farwarhti; 3860 libu bineman; 5145 ageban te dôde; 5067. 5111 adêlien te dôde; 5135. 5243 witnodi wâpnes eggiun, scarpun scûrun; 3530 wêgiat mi te wundron wâpnes eggiun; 5346. 4862 spildian an speres orde; 5199 te handbanon werden mid wâpnun;**) 5328. 5459 ferahes âhtien; 5334 ferahu côpan (büssen); 5174. 5396 te ferahquâla frummian; 5325 libes gifrêson; 5323 lif farlatan; 5437 lif bineman. „Tötung“ ist slegi 5486.

Kreuzesstrafe.

5329 an crûci slahan; 5347 quellianne an crûcium; 5374 quelan an crûcie; 5418. 5438 quelidun an crûcie; 5373 hangon; 5420 hâhan; 5433 henginnia.

Kerkerstrafe.

2723 an êmunu karkera klûstarbendiun. lidocospun bilûcan: 4399 an feteron lag, biklemid an karkare; 4680 an carcaries clûstron; karkari 2723. 4400. 4680.

Henker.***)

bano: 4611 an banonô giwald: 5306 te banonô handon; 644 te banon werdan wâpnes eggiun; 751 banon witnodun; handbano: 5199 te handbanon werden.

---

*) Die Zeit des Todes ist: êndago 3348. 5662. 2785. 1240.

**) 5484 banêdi: Klage wegen Verwundung oder Mordes.

***) fahan 2723.

Digitized by Google

Die Kreuzigung.

Christus hatte sich — wie aus der Anklage hervorgeht — des Majestätsverbrechens und Hochverrats schuldig gemacht. Nach germanischem Recht stand darauf die Strafe des Stranges (Schröder S. 72).

Pilatus verlangt 5193, die Juden sollen Christus „nach ihrem Recht" richten (5196 sô adêliad . . ., sô it an iwaro aldrono êo gibiode). Sie bestimmen für Christus den Tod am Kreuze, eine Strafe, die den Germanen völlig fremd war (5420 hâhan that hêlaga barn).

Die Kreuzigung wird im Heliand 5506 ff. und 5532—40 geschildert.

Da die Todesstrafe am Kreuz dem germanischen Rechte ganz unbekannt war, sucht der Dichter seinem Volke diese Art der Todesstrafe durch umständliche Beschreibung zu veranschaulichen und zu erläutern. Wir fühlen recht, wie ihm die technischen Ausdrücke fehlen.

Daher die vielen Bezeichnungen für das „Kreuz": 5532 finden wir nicht weniger als drei neben einander: an griete*) „galgon" rihtun, an them felde uppan folc Judeono, „bôm" an berege . . . quelidun an „crûcie". Dann die Erläuterung 5535 slôgun cald îsarn niwa naglos nîdon scarpa hardo mid hamuron thuru is hendi endi thuru is fuoti, bittra bendi. Die hauptsächlichsten Bezeichnungen für das „Kreuz" sind (vgl. Vilmar S. 50): galgo 5532. 5553. 5572. 5591. 5623. 5685; bôm an berege 5534; bôm 5592. 5608 (5650 bedeutet es „Stange"); crûci 5535. 5552. 5562. 5567. 5584. 5624. 5374. 5630. 5634; hardes boumes craftiga crûci 5507; bômin treo 5554; waragtreo 5563; an thero niwun ruodun 5732; an them bendion (von einem der „Schächer am Kreuz" gesagt): 5580; fan them sîmon 5585. 5659.

„Kreuzigen" giebt der Heliand wieder durch: quelidin an crûcie 5535. 5567; slôgun cald isarn niwa naglos . . . thuru is hendi endi thuru is fuoti, bittra bendi 5535; thie thar gineglid stôd 5552; gifastnod stês, swîdo gisêrid 5578; giheftid stôd

*) Es war Sitte bei den Sachsen — sagt Heyne Gloss. 219 —, Grabhügel am Gestade zu errichten.

Digitized by Google

5589; stês an galgon haft 5591; bêdia tholod 5592. 5694; fadmon gifastnod 5635; swalt an them simon 5659; an them galgon swalt 5685; bineglida stuodun 5693. Ferner: hâhan 5420; hangon 5373; bihangan 4542; henginnia 5433.

Friedlosigkeit.

Man kann die Friedlosigkeit, sagt Brunner (S. 173), geradezu als das Todesurteil einer Rechtsgenossenschaft bezeichnen. „Die Friedlosigkeit schliesst den freien Volksgenossen von der Friedens- und Rechtsgemeinschaft aus". (Brunner S. 166.) Er ist „friedlos". Jeder hat das Recht, ja die Pflicht, ihn zu töten. Der Friedlose darf nicht „habitare inter homines", seine Heimat ist der „wilde Wald". Er hat keine Sippe, ist völlig rechtlos, sein Andenken ist aus der Gemeinde vertilgt. Eine ags. Quelle sagt von dem Friedlosen, er trage ein Wolfshaupt (Brunner 167—168).

Im Heliand wird 5168 Judas, der den Heliand verraten hat, „warg" genannt. Warg kommt später in der Komposition waragtreo vor d. i. Verbrecherbaum.*) Warg ist das räuberische Wesen, der Würger (Muspilli 39 wird der Teufel damit bezeichnet), der Wüterich, Mensch von roher, verbrecherischer Denk- und Handlungsweise; an. vargr**) (Pl. vargar) Benennung des Wolfes, in der Rechtssprache ein treu- und vertragbrüchiger Mensch, vogelfreier Mann, der den Frieden durch Mord gebrochen und landflüchtig geworden oder nun im „wilden Wald" gleich dem Raubtiere haust und wie der Wolf ungestraft erlegt werden darf, im jetzigen Gebrauche auf Island Bezeichnung einer gewaltthätigen zügellosen Person. (Vgl. Schade ADWB. 1097.)

---

*) Als vearhtraef, Haus der Verdammten, wird in der ags. Poesie die Hölle bezeichnet. Vgl. Grein, Sprachschatz II 675 (Brunner 167).

**) exlex. ags. ûtlah, mnd. uutlagh, nord. útlagr; Waldgänger im Norden: homo qui per silvas vadit. Ed. Chilp. c. 10. Cap. I. 10. (Brunner 166—167). — Schröder RG. S. 74: „g. gavargjan (condemnare) u. as. wargida (d. h. Friedensgeld, denn Wolf (an. vargr., g. vargs, ags. wearg, mhd. warc) od. Waldgänger (an. skóggângr, ags. wealdgenga) wurde gemeingerm. Bezeichnung für die Geächteten. Grimm RA. 733 f. Der Friedlose verlor nicht bloss die Mannheiligkeit d. h. den Anspruch auf persönlichen Rechtsschutz, sondern er wurde überhaupt aus der allgemeinen Friedens- und Rechtsgenossenschaft ausgestossen, sein Vermögen wurde herrenlos, er war bürgerlich tot. Grimm RA. 729."

Digitized by Google

Anhang.

Noch auf drei Stellen wollen wir hinweisen: 2674 wird die Strafe des Hinabstürzens erwähnt: fan ênumu clibe wurpin, obar ênna berges wal.

5697 bênon bebrâcon, that sia bêdia samad (es sind die Schächer am Kreuz gemeint) lif farlietun.

5592 lesen wir: gibrôcan an bôme. Grimm übersetzt es zu Elene 1029 S. 161 „gezimmert"; Vilmar giebt es S. 50 mit „incurvatus gekrümmt" und will darin wie in „haftan an galgon" eine alte Ausdrucksweise für den Tod des Erhängens sehen. Ebenso Heyne Gloss. S. 169. Schmeller giebt es wieder Gloss. S. 16 mit „fixus, afflictus, cruciatus": er zweifelt aber an der Echtheit der Form „gibruocan". Vilmar liest „giprôcan".*) Es ist jedenfalls das ahd. brëchan st. V. abl. 3: brechen, zerbrechen, zerreissen, zerstören, as. brëcan, ags. brëcan, engl. break = lat. frangere. Wir werden es wohl übersetzen müssen sinnbildlich „gebrochen" d. h. „in der Lebenskraft gebrochen".

---

*) 5592 gibruocan Sievers, gibrôcan Behaghel.

Digitized by Google

Druck von Otto Hilliger in Altwasser.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

47. Heft.

BODIN.

Eine Studie
über den Begriff der Souverainetät.

Von

Dr. E. Hancke,
Gerichtsassessor in Breslau.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
(Inhaber: M. & H. Marcus.)
1894.

Digitized by Google

BODIN.

Eine Studie

über den Begriff der Souverainetät.

Von

Dr. E. Hancke,

Gerichtsassessor in Breslau.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

(Inhaber: M. & H. Marcus.)

1894.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . 1—7

Erster Abschnitt.
Der Souverainetätsbegriff.

§ 1 Wort und Definition . . . . . 8—9
§ 2. Die höchste Gewalt . . . . . 10—17
§ 3. Die Dauer . . . . . 18—19
§ 4. Das eigene Recht . . . . . 20—23
§ 5. Die Entbundenheit vom Gesetze . . . . . 24—40
§ 6. Beschränkbarkeit und Teilbarkeit des Souverainetätsbegriffes 41—46

Zweiter Abschnitt.
Die Souverainetätsrechte.

§ 7. Allgemeines . . . . . 47—50
§ 8. Das Recht der Gesetzgebung . . . . . 51—55
§ 9. Das Recht über Krieg und Frieden . . . . . 56—58
§ 10. Das Recht der Beamten-Ernennung . . . . . 59—62
§ 11. Das Recht des obersten Richtertums . . . . . 63—68
§ 12. Das Begnadigungsrecht . . . . . 69—72
§ 13. Das Recht auf Treue, Eid und Gehorsam . . . . . 73—74
§ 14. Das Münz- und Massrecht . . . . . 75—78
§ 15. Das Besteuerungsrecht . . . . . 79—83
§ 16. (Anhang.) Die Kirchenhoheit . . . . . 84—90

Digitized by Google

Einleitung.

Von jeher stand der Souverainetätsbegriff im Vordergrund staatsrechtlicher Untersuchungen. Früher war es die Trägerschaft der Souverainetät, die Frage, ob Fürst oder Volk als Eigentümer derselben zu betrachten, welche einen jahrhundertelangen Kampf der Meinungen verursachte. Gegenwärtig ist der Streit in den Inhalt des Begriffes verlegt. Drei Probleme sind es vornehmlich, zu deren Lösung auf den Souverainetätsbegriff zurückgegangen wird: wie lässt sich eine Verpflichtung von Staaten durch ein über ihnen stehendes rechtliches Band, das Völkerrecht, denken? wie lässt sich der Einzelstaat mit einem mehrere Staaten umfassenden Gesamtstaate vereinigen, ohne dass weder dem Einzel- noch dem Gesamtgebilde die Natur des Staates abgesprochen wird? wie unterscheidet sich der Staat von den in ihm lebenden Selbstverwaltungskörpern? Die Methode zur Lösung der Fragen ist eine zweifache. Die Einen gehen von dem Dogma aus, dass die Souverainetät eine wesentliche, unentbehrliche Eigenschaft des Staatsbegriffs sei, und suchen für dieselbe nach Merkmalen, welche ebenso geeignet sein sollen, den Staat von anderen Verbänden zu unterscheiden, wie eine Unterordnung des einzelnen Staates unter Völkerrecht und Bundesstaat zu ermöglichen, wenn sie nicht offen erklären, dass mit dem von ihnen konstruirten Souverainetätsbegriff jedes über dem Staate stehende rechtliche Band unvereinbar sei. Eine neuere Richtung giebt den Souverainetätsbegriff als notwendige Eigenschaft, ja zum Teil überhaupt als verwendbares Kriterium des Staates auf, in der Meinung, dass die versuchten Begriffsbestimmungen zu verschiedenartig, zu sehr den konkreten

Digitized by Google

Wünschen angepasst, zu anfechtbar seien, um eine feste Basis für die Erklärung des Staatsbegriffs bilden zu können.

Angesichts dieser Schwankungen und Zweifel wird sich der Blick des Juristen nach der Vergangenheit wenden, er wird bei der Rechtsgeschichte in die Lehre gehen und fragen, was frühere Zeiten unter dem Begriffe der Souverainetät verstanden haben. „An einer Dogmengeschichte des Souverainetätsbegriffes", sagt Haenel in seinem deutschen Staatsrecht (Band I § 15 Anm. 1), „fehlt es gänzlich. Nicht einmal die Lehre Bodins hat eine irgend genügende Darstellung gefunden. Nur seine Definitionen hat man überall citiert, ohne nach dem Zusammenhang seiner ganzen Staatsanschauung zu fragen. Nur aber in diesem Zusammenhang haben sie eine wissenschaftliche Bedeutung." Allerdings eine grosse dunkle Lücke! Gewissermassen neben derselben steht die Schrift Gierke's über Althusius, die wenn auch nicht den Inhalt, so doch die Trägerschaft der Souverainetät einer ideengeschichtlichen Entwicklung unterwirft, welche als einzig in ihrer Art und vollendet zu bezeichnen ist. Dass hierbei die wertvollsten Streiflichter auch auf den Inhalt des Begriffes fallen, nimmt Niemand Wunder; ein Element sogar, das Verhältnis der Souverainetät zum Rechte, hat eine eigene Darlegung gefunden.

Eine Dogmengeschichte des Souverainetätsbegriffes hat unter zwei Wegen die Wahl. Sie kann an der Hand der einzelnen Begriffsmerkmale oder der in der Souverainetät enthaltenen Rechte untersuchen, welche Bedeutung diesen Elementen im Laufe der Jahrhunderte beigelegt wurde. Es ist dies der objektive Weg, den Gierke in seiner erwähnten Schrift eingeschlagen, und von welchem er im Vorworte sagt, dass „einzelne wichtige Gedanken in der Kontinuität ihres Werdens verfolgt und zu diesem Behufe aus dem Zusammenhang der Systeme, in denen sie bei den verschiedenen Denkern auftraten, herausgerissen worden sind." Dass dieser Weg wie kein anderer geeignet ist, förderliche Resultate für die gegenwärtige Begriffsbestimmung zu liefern, ist zweifellos. „Aber", sagt Zorn bei Besprechung der Gierke'schen Schrift, „man muss bedauern, dass nach der subjektiven Seite gar keine Vorarbeiten existieren, vielleicht darf man geradezu behaupten, dass das volle objektive Verständnis bedingt ist von der Kenntnis des subjektiven

Digitized by Google

Ideenganges wenigstens der bedeutenderen Vertreter bezw. Vertretergruppen der einzelnen staatsrechtlichen Theorien.“ (Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Band 9 Seite 424).

Eine solche Vorarbeit ist es, die Verfasser unternimmt; es gilt zunächst ein subjektives Bild zu entrollen, auf dessen Grundlage alsdann ein weiteres Fortschreiten und zwar auf objektivem Wege möglich sein wird. Freilich darf das Bild nicht lediglich ein persönliches sein; wird es doch einer Zeit entnommen, in der die Wogen wissenschaftlichen Kampfes hochgingen; nicht die Lehre des einzelnen Mannes, sondern die Anschauungen seiner Zeit sollen zur Darstellung kommen. Diese Zeit ist der Wendepunkt des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, der Mann Bodin.[1])

Der Streit um die Trägerschaft der Souveränetät hatte seinen Höhepunkt erreicht. Ob Volks-, ob Fürstensouverainetät,

---

[1]) Jean Bodin wurde 1530 zu Angers geboren, ging 1561 nach Paris, um Advokat zu werden, trat jedoch, da er sich hierzu nicht eignete, in die schriftstellerische Laufbahn über. „C'est ainsi qu'il devint un grand publiciste, faute peut-être d'avoir été un bon avocat.“ (Baudrillart, J. Bodin et son temps S. 115). Im Jahre 1576 siedelte er als Staatsanwalt nach Laon über, wo er 1596 an der Pest starb. Längere Zeit war er Ratgeber und Freund des Herzogs von Alençon und erfreute sich der Gunst König Heinrich III, verscherzte dieselbe aber durch mehrfache Opposition als Deputierter; insbesondere trat er gegen die Zulässigkeit der Veräusserung von Domainen durch den König auf und wandte sich heftig gegen die gewaltsame Bekämpfung Andersgläubiger (cfr. unten § 5 Anm. 53 und § 16 Anm. 7.) — Seine erste Schrift „Methodus ad facilem historiarum cognitionem“ 1566 brachte ihn wegen ihrer ironischen Angriffe auf die streng romanistischen Bestrebungen jener Zeit in eine wissenschaftliche Fehde mit Cujacius. In den Jahren 1568 und 1578 veröffentlichte er zwei nationalökonomische Abhandlungen „la Réponse aux paradoxes de M. de Malestroit touchant l'enchérissement de toutes choses et des monnoies“ und „le Discours sur le rehaussement et la diminution des monnoies pour réponse aux paradoxes du sieur de Malestroit.“ 1576 schrieb er sein Hauptwerk „les six livres de la République“, welches er 1586 in die lateinische Sprache übersetzte. 1578 erschien die Schrift de magorum daemonomania, 1596 das universae naturae theatrum. Wahrscheinlich aus dem letzten Lebensjahre Bodins stammt das religiös philosophische Buch, Heptaplomeres, welches zum ersten Male 1841 von dem Deutschen Guhrauer herausgegeben worden ist. — vergl. hierüber sowie über einzelne weniger beachtenswerte Schriften Baudrillart a. a. O. S. 111—221.

Digitized by Google

war die Frage. Die Monarchomachen traten mit Entschiedenheit für die Souverainetät des Volkes ein, nur auftrags- und vertretungsweise sei die Herrschaft dem Fürsten übertragen, derselbe sei nichts Anderes als der Beamte seines Volkes. Die Vertreter der Fürstensouverainetät leugneten nicht, dass die Souverainetät vom Volke stamme; die Übertragung an den Herrscher sei jedoch zu eigen erfolgt. Zwischen beide schob sich die Mittelmeinung von der doppelten Majestät; sie erkannte eine majestas personalis des Fürsten und eine majestas realis des Volkes an. Da aber erstere in allen Stücken der dem Volke zustehenden Souverainetät weichen müsse, bedeutete sie nicht viel mehr, als die von den Monarchomachen dem Fürsten eingeräumte Vertreterstellung. Dass diese Gegensätze auf die Inhaltsbestimmung des Souverainetätsbegriffes von weittragendem Einfluss waren, wird die folgende Darstellung zeigen. Ein Rufer im Streit ist der Franzose Bodin. Verwöhnt durch die centralisierte Regierung seines Heimatsstaates kämpft er in vorderster Reihe für die Theorie der Fürstensouverainetät. Seit Ludwig XI. hatte sich die französische Nationalität zu einem Gemeingefühl entwickelt, welches nach aussen die Losreissung von dem Begriffe der allgemeinen Christenheit forderte, nach innen jede Absonderung unmöglich machte. Die grossen Vasallen, welche Teilnahme an der höchsten Gewalt erstrebt, waren teils überwältigt, teils starben ihre Fürstentümer der Krone zu, die populären Elemente wurden durch Gewährung untergeordneter Vorrechte für letztere gewonnen. Über beide erhob sich der monarchische Gedanke: Gehorsam erzwingend, die grossen Interessen der Nation in sich tragend, gleichsam allgegenwärtig, von Niemandem Rat nehmend, in sich selbst fest begründet (Ranke). Auf diesem Boden verteidigt Bodin mit scharfen Waffen das Eigentum des Herrschers an der Majestät und baut als Korrelat hierzu einen Souverainetätsbegriff auf, wie er an absolutistischer Färbung nur noch einmal übertroffen wurde, — von Hobbes -, an logischer Konsequenz niemals.

Seine Theorie fand nur geteilte Aufnahme. Insbesondere waren es hervorragende deutsche Juristen, welche einsahen, dass die absolutistische Doktrin des Franzosen nur allzu lebhaft mit den politischen Verhältnissen ihres Vaterlandes kontrastierte. So geblendet sie denn auch von der Gedankenfülle und Folgerichtigkeit

Digitized by Google

seiner Deduktionen waren, so freudig sie den ihnen dargebotenen Begriff in seiner logischen Entwickelung willkommen hiessen, mussten sie doch, wollten sie nicht der abstrakten Konstruktion zuLiebe die Souverainetät des deutschen Kaisertums zum Opfer bringen, zu wesentlichen Einschränkungen und Ermässigungen der Bodin'schen Lehre schreiten.[1]) Aber auch an persönlicher Polemik hat es nicht gefehlt. War doch Bodin seit den Zeiten des Aristoteles und Polybius der Erste, der den Begriff der Souverainetät einer wissenschaftlichen Erklärung, ihren Inhalt einer zusammenhängenden Darstellung unterzog. Rühmen die Einen in ihm den Pfadfinder auf dem Felde des Staatsrechts, so bemerken die Anderen, dass der Originalität auch die Überhebung auf dem Fusse gefolgt sei; er habe geglaubt, mit seiner Lehre selbst den Krähen die Augen ausgestochen und Griechen und Römer weit in die Schranken gewiesen zu haben.[2]) Mit seinen Vorgängern sei er nicht einmal ehrlich zu Werke gegangen; absichtlich habe er sie missverstanden, um sie leichter widerlegen

---

[1]) An dieser Stelle seien besonders hervorgehoben: Tobias Paurmeister, de jurisdictione Imperii Romani libri II, Hannover 1608. Henning Arnisaeus, de jure majestatis libri III, Frankfurt 1610. Jacob Bornitius, de majestate politica et summo imperio eiusque functionibus, Leipzig 1610. Theodor Reinkingk, tractatus de regimine seculari et ecclesiastico, Giessen 1619. Christoph Besold, de Majestate in genere eiusque juribus specialibus, Strassburg 1625. Johannes Althusius, Politica, Herborn 1625. — Jedoch sind dies nur die Führer, sie haben ein ebenbürtiges Gefolge. Die Erörterung macht Halt vor Hugo Grotius, dessen Buch de jure belli et pacis 1625 — vor Allem durch Begründung der Idee der Staatssouverainetät I Cap. 3, II Cap. 9 und des dominium eminens des Staates, Proleg. 6—17. Lib. II Cap. 14, III Cap. 20 § VII—X — einen selbständigen Fortschritt auf dem Gebiete der Souverainetätslehre bedeutet. — Die erwähnten Schriften sollen nur nach dem Namen der Autoren citiert werden.

[2]) Paurmeister Lib. I Cap. 3 pr: Majestas nec a Graecorum nec Latinorum autorum tam veterum quam recentiorum ullo nec definita nec in partes suas recte distributa reperiatur, licet a nonnullis et imprimis Bodino non tantum praeclare hoc tentatum, sed numeris etiam omnibus ab iis qui in politicis nihil nisi ex eo sapiunt, absolutum existimetur; eodem num. 22: Ab iis qui nostro aevo de Republica ex professo scribunt, nemo est qui nobilissimum hoc politicae scientiae caput vel definire vel in partes ac capita certe distribuere tentarit, solo Bodino quod antea diximus excepto, qui se cornicum oculos hac in re confixisse et Graecos ac Latinos autores omnes longo intervallo et quasi in carceribus post se reliquisse jactat. cfr. Bortius bei Arumaeus disc. academici I disc. XXX Cap. 1 Nr. 2.

Digitized by Google

zu können und selbst als Schöpfer der Lehre zu erscheinen.[4]) Selbst der Vorwurf des Chauvinismus wird ihm nicht erspart; bewusste Verkennung ausländischer, insbesondere deutscher Verhältnisse sei das Mittel gewesen, um dieselben einer herabsetzenden und entwürdigenden Kritik unterwerfen zu können.[5])

Die Lehre dieses Mannes hat bisher eine eigene Bearbeitung nicht erfahren. Sieht man von dem Referat Bluntschli's in der Geschichte der Wissenschaften Band 1 S. 17—46 ab, so kommt allein das Werk Baudrillart's J. Bodin et son temps, Paris 1853 in Betracht. Allein, so wertvoll dasselbe in seinem einleitenden und biographischen Teile ist, beschränkt es sich in dem hier interessierenden Abschnitte auf eine auszugsweise Wiedergabe der Bodin'schen Schriften.

Bodin hat seine Theorie von der Souverainetät in dem Werke „de Republica" niedergelegt.[6]) Dasselbe war zunächst in französischer Sprache geschrieben, wurde aber später vom Verfasser selbst, vornehmlich um der grösseren Verbreitung willen, in die lateinische Sprache übersetzt.[7]) Von beiden

---

[4]) Arnisaeus, II Cap. 1 Nr. 5: Verum Bodinus more suo non nisi imperfectam particulam verborum Aristotelis adducit iisque affingit sensum ab intentione Philosophi prorsus alienum, quique non minori verisimilitudine contra doctrinam Bodini possit retundi. — Bodinus tamen ne videatur quicquam Aristoteli acceptum referre aut ne non videatur primus jurium majestatis inventor aut ordinator, negat etc.

[5]) Reinkingk, I Cl. II Cap. 2 Nr. 4: Bodinus, qui nescio qua odii virulentia inescatus, non decenti modestia sed dicacis linguae lascivia et petulanti calami crena Imperii ac Imperatorum Romanorum Majestatem ambitiose perstringere ac lacerare non erubuit. — Zabel, dissertatio Antibodiniana Nr. 6 S. 24: Author dissertationis de jure principatus, Fortunam Regis Francisci primi adversam commovisse Bodinum scribit, Romanis Imperatoribus status controversiam movere, ut eo liberius invictissimum Carolum V Imperatorem injuriandi et lasciviendi facultatem haberet.

[6]) Sedes materiae ist liber I Cap. 8—10, jedoch auch die anderen Teile bieten reichhaltigen Stoff; einige Bemerkungen finden sich in dem Methodus ad facilem historiarum cognitionem. — vgl. noch Werdenhagen, breviarium Bodini de republica librorum 1645.

[7]) Bodinus sagt im Vorwort, er habe sich zunächst der Landessprache bedient, um seinen Mitbürgern verständlich zu sein und sich nur ungern zu einer Übersetzung verstanden; aber: argumenti dignitatem postulare ut Romani sermonis splendore illustraretur, tum quod Romani paene soli ex omnibus populis naturae patrioque amori jura Majestatis ac Republicae

Digitized by Google

Texten sind eine Reihe Auflagen erschienen. Während diese den Text stets in unveränderter Form wiedergeben, stimmen die beiden ursprünglichen Fassungen, die französische und die lateinische, keineswegs mit einander überein. In letzterer ist manches zum Zwecke leichterer Verständlichkeit hinzugefügt, Überflüssiges weggelassen, Widersprechendes ausgemerzt.[8]) Hierdurch jedoch der älteren französischen Fassung den Wert zu nehmen, lag nicht in der Absicht des Verfassers. Noch zu seinen Lebzeiten ist ein französischer Neudruck erschienen, der sich nicht an den lateinischen, sondern fürderhin an den französischen Text anschloss. Wo letzterer dem Wunsche Bodins nach möglichster Deutlichkeit und Konsequenz mehr entgegenkommt, als der lateinische Wortlaut, wird man sich auf den französischen berufen dürfen. Eine Vereinigung ist jedoch an allen wesentlichen Stellen unschwer möglich.

---

praetulerint, tum etiam quod illud sociis ac peregrinis aeque ac civibus debeatur, propter eam quae est homini cum homine literarum et humanitatis conjunctionem.

[8]) Bodin sagt im Vorwort: Igitur interpretandi religione soluti, nonnulla detraximus, plura emendavimus, plura etiam adiecimus. Französische Ausgaben sind erschienen in den Jahren 1576, 1580, 1593, 1630, lateinische 1586, 1591, 1601, 1609, 1622, 1650. Citiert wird nach der verbreitetsten lateinischen Ausgabe, Paris 1591, und erforderlichen Falls auch nach der französischen von 1593.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Der Begriff der Souverainetät.

§ 1.

Wort und Definition.

Bodin braucht für den Begriff Souverainetät in der französischen Ausgabe seiner Schrift de Republica das Wort „souveraineté“, in der lateinischen den Ausdruck „majestas“. Seine deutschen Übersetzer haben denselben wenig geschickt mit „Hohe Oberkeit“ wiedergegeben. Die Griechen sprechen vornehmlich von ἄκρα ἐξουσία, gleichbedeutend sind die lateinischen Worte supremitas, superioritas. Der gebräuchlichste Ausdruck war majestas, er galt für den bezeichnendsten wegen seines ethymologischen Zusammenhanges mit dem Worte „magnitudo.“[1]) So lag es denn nahe, dass auch der Begriff der majestas vornehmlich auf Grösse, Erhabenheit, Macht zurückgeführt wurde.

Bodin definiert die Souverainetät in der französischen Ausgabe als „puissance absolue et perpétuelle d'une République“, in der lateinischen als „summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas.“[2]) In letzterer Definition fehlt das Element der Dauer, dagegen ist neben den Begriff der absoluten auch der der höchsten Gewalt gestellt. Die fehlenden Merkmale ergänzt jedoch in beiden Ausgaben ein folgender Satz: „Or la souveraineté n'est limitée, ni en puissance, ni en charge, ni à certain temps“. „Majestas vero nec a majore potestate nec legibus ullis nec tempore definitur.“[3]) Neu ist in der französischen Stelle das Wort „en charge“; es bedeutet, dass die Souverainetät kein Auftragsverhältnis, sondern eigenes Recht

---

[1]) cfr. Bodin I Cap. 8 pr. Johann Oswaldt, deutsche Übersetzung der Schrift de republica, Mumpelgart. 1592. Bornitius Cap. 1 S. 4. Besold, Sectio I Cap. 1 Nr. 2.

[2]) I Cap. 8 pr.

[3]) I Cap. 8 S. 124 (franz. Ausg.) Nr. 9 S. 104 (latein. Ausg.)

Digitized by Google

ihres Trägers ist.[4]) Die Souverainetät erscheint für Bodin als die höchste, dauernde, eigene, von den Gesetzen entbundene Gewalt über die Unterthanen.

Diese Definition ist mit grosser Schärfe angegriffen worden. Soweit sich die Ausstellungen inhaltlich gegen die einzelnen Merkmale richten, werden sie bei Behandlung derselben ihre Stelle finden. Was die logische Seite anlangt, so hat sich Paurmeister gegen Aufnahme des Begriffes der höchsten Gewalt in die Definition gewendet; derselbe sei kein absoluter, sondern ein relativer und fordere zu seiner Klarstellung eine Erklärung der etwaigen geringeren Gewalten im Staate, welche die Definition vermissen lasse.[5]) In diesen Streit, der sich noch weiter bei den einzelnen Merkmalen abspielen wird, tritt als dritter Bortius ein, welcher meint, vergebens kämpften Bodin und Paurmeister um die Palme, der Souverainetätsbegriff sei kein einheitlicher und daher undefinirbar.[6]) Über dieses letztere Bedenken sind die Zeitgenossen hinweggegangen, sie haben alle eine Definirung des Begriffes versucht und sich mehr oder weniger an die Bodin'sche angeschlossen. Stets wird das Element der höchsten Gewalt herangezogen, meist auch das der absoluten, ohne dass deshalb die anderen Merkmale für unwesentlich erachtet worden sind.[7])

---

[4]) cfr. des Näheren hierüber § 4 der Arbeit. Auch die Worte „cives ac subditos" werden erst in § 2 ihre Besprechung finden.

[5]) Paurmeister I 3 Nr. 12: Primo enim obscuritatis vitio laborat propter vocabulum summa, ut comparativum ad alias inferiores potestates quae quales sint, non explicatur. Er definirt die Souverainetät als: Reipublicae in personas ac res ditionis suae potestatem.

[6]) Bortius ap. Arumaeum I disc. 30 Cap. 1 Nr. 2: Quod vero perfectam naturam et essentiam non habet, perfecte quoque definiri nequit, cum definitio sit explicatio essentiae. Quapropter errant, qui Majestatis accuratam definitionem dari posse existimant aut sollicite inquirunt. Et frustra est Bodinus et Paurmeister in perfecte definienda Majestate palmarium sibi poscentes.

[7]) Arnisaeus I Cap. 1 i. f. Summa in Republica potestas quae omnes reliquos legibus suis comprehendit, ipsa nullius nisi Dei ac naturae lege tenetur. — Bornitius Cap. 2: Majestas politica est summa in Republica universim imperandi potestas. — Besold I Cap. 2: Haec summa ac perpetua legibusque soluta definitur potestas, competens in res ac personas suas ditionis. — Althusius Cap. 9 Nr. 26: Jus majestatis est potestas praeeminens et summa universalis disponendi de iis quae universaliter ad salutem curamque animae et corporis membrorum regni seu Reipublicae pertinent.

Digitized by Google

§ 2.

Die höchste Gewalt.

Das vornehmste Merkmal, welches allerseits dem Souverainetätsbegriffe beigelegt wird, ist der Begriff der höchsten Gewalt. Souverain ist, wer die höchste Gewalt im Staate besitzt, das heisst, allen Anderen befiehlt und Niemanden über sich anerkennt, als Gott. Die Majestät ist, wie Bodin sagt, die summa in cives ac subditos potestas, — n'est limitée ni en puissance.[1]) Hieran halten nicht nur die Vertreter der Fürstensouverainetät fest; nur scheinbar ist der Widerspruch der Monarchomachen. Zwar bestreitet Althusius, dass dem König in der Monarchie, den Optimaten in der Aristokratie, die höchste Gewalt im Staate zukomme. Einmal seien sie dem göttlichen Gebot unterworfen, und ferner leiteten sie ihr Recht lediglich vom Volke her, von welchem sie eingesetzt seien, und das sie daher als übergeordnet anerkennen müssten.[2]) Sieht man von dem ersten Bedenken ab, mit welchem sich auch die Vertreter der Fürstensouverainetät, welche ebenfalls den Souverain dem göttlichen Gebot unterwarfen, abfinden mussten[3]), so ist der Widerspruch nicht ein sachlicher, sondern ein persönlicher, er richtet sich nicht gegen den Begriff, sondern gegen die Trägerschaft der Souverainetät. Denn wenn die Monarchomachen den Fürsten beziehungsweise Aristokraten die höchste Gewalt absprechen, geschieht es, weil sie ihnen überhaupt nicht die Souverainetät concediren. Das Volk aber, welches ihrer Meinung nach souverain ist, hat damit auch die allumfassende höchste Ge-

---

[1]) Bodin, I. Cap. 9 Nr. 1: Diximus jura majestatis eum habere, qui post Deum immortalem subditus sit nemini.

[2]) Althusius, Cap. 9 Nr. 21: Summa non est quia legem divinam naturalemque superiorem agnoscit omnis humana potestas; Nr. 22: Corpus igitur hoc consociatum rex princeps optimatesve superius agnoscunt, a quo iidem constituuntur, removentur, deiiciuntur, et exauctorantur. Quis vero summam dicet potestatem quae superiorem agnoscit aliam.

[3]) Vergl. unten § 5 Anm. 15 ff.

Digitized by Google

walt.[4]) Anders die Anhänger doppelter Majestät. Wiewohl dieselben dem Fürsten nur die persönliche Souverainetät, die Verwaltung der Staatsgewalt, beilegen, während letztere realiter dem Volke verbleibe, befinde sich dennoch der Fürst im Besitze oberster Herrschaft.[5]) Auch die katholischen Theoretiker, nach deren Meinung die Staatsgewalt des Königs dem Umfang nach nicht weiter reicht, als sie ihm vom Volke übertragen ist, gewähren ihm innerhalb seiner Kompetenz die höchste Gewalt.[6])

Der Höchstbegriff hat zwei Seiten, eine innere und eine äussere. Nach innen erscheint die Souverainetät als diejenige Gewalt, von welcher alle anderen Gewalten im Staate ihren Ausgang nehmen, und in die sie wieder zurückkehren; sie ist nach der objektiven Seite universell, allumfassend. Als Objekte dieser Herrschaft nennt Bodin die cives ac subditos. Deutsche Juristen haben den Begriff erweitert. Vom Standpunkt des damals herrschenden Territorialitätsprinzips aus erkannten sie, dass die Souverainetät auch auf Nicht-Unterthanen auszudehnen sei, sofern und insoweit dieselben durch Rechtsgeschäfte, Delikte oder Immobiliarbesitz in den territorialen Umfang der Souveraine-tät eindrangen.[7]) Ob jedoch dieser Zuwachs ein für den Be-

---

[4]) Althusius l. c. Nr. 22: Hanc summam potestatem nequaquam possum tribuere regi aut optimatibus quam sententiam tamen Bodinus acerrime propugnare conatur, sed jure illa tantum corpori universalis consociationis, nimirum Reipublicae vel regno tamquam propria est adscribenda; Nr. 27: Universalis dicitur, praeminens prima atque summa, non quod lege sit soluta, sed respectu potestatis subordinatae particularis; Nr. 15: Ideo potestas imperandi universalis dicitur quae aliam superiorem vel parem vel sociam non agnoscit.

[5]) Besold, I. Cap. 2 Nr. 5: Summi hujus imperii quam Majestatem vocamus formale in eo praecipue consistit, ut summa sit et universim imperet.

[6]) Molina, de justitia et de jure tr. II. disp. 23 Seite 118 D: Concessa alicui per rempublicam regia potestate rex manet superior non solum singulis Reipublicae partibus, sed et totae Reipublicae quoad latitudinem potestatis sibi concessae; disp. 21 Seite 105 B: Potestas civilis est facultas alicuius auctoritatem et eminentiam super alios habentis ad eorum regimen et gubernationem.

[7]) Paurmeister, I. Cap. 3 Nr. 27: Deinde angustior est definitio quod potestas politica non tantum in liberas personas ac servos qui summae Reipublicae potestati perpetuo sunt obligati, uti definiuntur a Bodino, sed

Digitized by Google

griff der Souverainetät wesentlicher war oder nur accidentell, blieb bestritten.[8]) Jedenfalls ergab sich auf der anderen Seite hieraus die Notwendigkeit, dem Begriff nach der territorialen Seite hin eine Grenze zu ziehen und den Umfang der Gewalt auf die Gebietszugehörigkeit zu beschränken.[9])

Nach aussen erforderte der Begriff der höchsten Gewalt völlige Unabhängigkeit des Staates von jeder anderen Macht; nicht nur die innere, sondern auch die sogenannte äussere Souverainetät war wesentlich. Es gab aber zu jener Zeit eine Reihe von Rechtsverhältnissen zwischen mehreren Staaten, welche gewisse Leistungen des einen an den anderen, oder die Unterordnung beziehungsweise Abhängigkeit des einen vom anderen mit sich brachten, und es fragte sich, inwieweit diese obligatorischen oder Gehorsamspflichten mit der Souverainetät des verpflichteten Staates verträglich waren. Insbesondere kamen drei Rechtsbeziehungen in Betracht: Tributpflicht, Klientel, Vasallität.[10])

---

in personas quoque peregrinorum exorcetur qui vel contrahunt vel delinquunt, vel res in ditione Reipublicae sitas habent. — Koninges bei Arumaeus II disc. 17 Nr. 3: Nos jam vitium definitionis agnoscimus adeoque verbis illis „in cives seu subditos" addimus „et peregrinos". Unde etiam Herrmann Kirchner de republica disput. 2 thes. 3. vocabula generaliori uti maluit, quo non modo cives et subditi, sed etiam Peregrini et qui jure commorationis, jure hospitii quodam modo sunt subjecti et quasi subditi, comprehenderentur. — Bornitius, Cap. 7 Seite 47.

[8]) Arnisaeus, Lib. III Cap. 6 Nr. 12: Proinde Paurmeister immerito taxat Bodinum quod definerit majestatem tantum respectu subditorum, cum vim quoque habeat in peregrinos, qui vel contrahunt, vel delinquunt, vel res in ditione Reipublicae sitas habent. Proprie enim majestas, cum sit caput Reipublicae non refertur nisi ad caetera membra, in quae plenam exercet jurisdictionem, in caeteros non nisi conditionalem et ex accidenti.

[9]) Althusius, Cap. 9 Nr. 14: Territorium regni hic est Terminus et locus descriptus, intra quem jus regni exercetur, sub se particularia Territoria civitatum et provinciarum complectens. — Bornitius, Cap. 7 Seite 45: Porro forma Territorii consistit in circumscriptione imperii et jurisdictionis, terminis certis facta. Unde simul etiam finis intelligitur, jurisdictionis determinatio proprius. Unde etiam consequens dicitur, quod extra territorium jus dicenti impune non pareatur.

[10]) Bodin unterscheidet I 9 pr. in der französischen Ausgabe sechs, in der lateinischen neun verschiedene Rechtsbeziehungen. In ersterer sind genannt: Tributpflichtige, Klienten, Souveraine, die zugleich Vasallen sind,

Digitized by Google

Die Tributpflicht war ausserordentlich verbreitet. Sie konnte nach Unterwerfung des Staates das Zeichen der Unterthanenschaft sein,[11]) sie trat in Verbindung mit Klientelverhältnissen auf und diente als Rekognitionssteuer,[12]) sie war der Preis für die Erhaltung des Friedens, oder das Entgeld für den von der anderen Seite geleisteten Schutz,[13]) sie konnte endlich nur der Ersatz für persönliche Leistungen sein, zu welchen mehrere Staaten sich einander verpflichtet hatten.[14]) Bei diesen verschiedenartigen Erscheinungsformen war die Folge die, dass der Tributpflicht als solcher ein entscheidender Einfluss auf die Souverainetät des verpflichteten Staates nicht beigelegt wurde. Bodin unterschied vielmehr zwischen dem tributum coactum und der pensio libera. Ersteres war die Folge gewaltsamer Unterwerfung, der Zahlungspflichtige stand dem Unterthan

---

Vasallen, vasalli ligii, Unterthanen; in der lateinischen Ausgabe werden die Tributpflichtigen nach dem Grunde ihrer Verpflichtung in zwei Klassen getheilt und die glebae adscripti und Sklaven hinzugefügt.

[11]) Bodinus, Lib. I Cap. 6 Seite 870: Cum ad vim prolapsa esset populus Turcarum, opes eb landitus est contra Ferdinandum, cui tamen provincias aliquot fruendas Turca reliquit, ea lege ut fisco vectigal annuum dependeret, qua ex re Turcarum princeps Imperatorum Germanorum se tributarium habere gloriatur. Imperator vero pensionem, non tributum appellat; differt autem hoc ab illo, quod tributum a subditis aut ab illis, qui potentiorum vi coacti, ut libertate ac pace fruerentur, pecuniam victoribus se daturos spoponderunt, pensio libera est seu a cliente, seu ab iis solvatur qui aequo foedere societatem et amicitiam cum iis inierunt, qui sese cum hostibus coniunxerint: seu ab iis auxiliares copias urgente bello accipiant.

[12]) Bodinus, I Cap. 9 Nr. 4 Seite 142: Tertium genus est eorum, qui a potentiore victi pacem acceperunt et jura majestatis retinent iis legibus ut victoris majestatem comiter observent, eique tributum annuum solvant, nec tamen patrocinium illis aut auxilium a potentiore debeatur.

[13]) Reinkingk, I Cl. 2 Cap. 1 Nr. 209: Ex hoc quod Imperator certam pecuniam, seu annuam pensionem exsolvit Turcae propter tranquillitatem ac pacem publicam, ne excursionibus ac vastationibus regionum suarum finibus damnum inferant, Majestas eius non patitur usufragium. — Konings bei Arumaeus II disc. 17 Nr. 20: Circa tributarios a quibus pacis fruendae causa pecunia quotannis a Principe alio imperatur, potestas illorum illibata servetur. — Bodinus I 9 Nr. 4 Seite 142 (die zweite seiner Klassen): Secundum genus est eorum principum qui superiorem in foedere agnoscunt, eique tributum dependere solent, ut eius auxilio ac praesidio tutiores sint.

[14]) Vergl. die Stelle von Bodin in Anm. 11 a. E.

Digitized by Google

gleich und büsste wie dieser die Souverainetät ein,[15]) die pensio libera wurde auf Grund friedlichen Uebereinkommens oder vom Klienten gezahlt und präjudizirte der Souverainetät nicht.[16]) Dass freilich aus dem Tributverhältnisse der berechtigte Teil vielfach einen weitergehenden Einfluss auf die Herrschaftsrechte des verpflichteten herzuleiten suchte, insbesondere die rein obligatorischen Beziehungen zu dinglichen Vasallitäts- und Gehorsams-Rechten erweitern wollte, lag nahe.[17]) Auch wurde von manchen Schriftstellern die Bedeutung der Tributpflicht verkannt; die herrschende Meinung jedoch ging dahin, dass dieselbe als solche den Souverainetätsbegriff nicht alterirte. Daher durfte der Umstand, dass der deutsche Kaiser den Türken, um sie von räuberischen Einfällen abzuhalten, jährlich einen Zins zahlte, nicht als Verletzung seiner Souverainetät angesehen werden.[17a])

Das Klientelverhältnis bestand in der Anerkennung einer anderen Staatsgewalt als einer höheren, übergeordneten. Es konnte einen doppelten Charakter haben. Entweder war es ein zweiseitiges Verhältnis, indem für die Unterordnung auf der einen Schutz von der anderen Seite prästirt wurde.[18]) Oder es war rein einseitig, passiv, was insbesondere dann eintrat, wenn

---

[15]) Reinkingk, I Cl. II Cap. 1 Nr. 211: Deinde ipse Bodinus distinguit inter tributum quod subjectionis jure subditis et pensionem quae conventionis et societatis jure a foederatis vel finitimis servandae pacis gratia alicui exsolvitur. Vergl. Anm. 11.

[16]) Bodinus, I 9 S. 162 der französischen Ausgabe, welche hier deutlicher als die lateinische: Le premier est le prince tributaire qui est moindre au traité que celui auquel il doit tribut et néanmoins il retient tout droit de souveraineté, sans autre submission à celui auquel le tribut est payé.

[17]) Arnisaeus Lib. I Cap. 5 Nr. 21: Huius distinctionis ignorantia vel quod potius crediderim dissimulatio facit ut pontifices fere omnia regna sibi fecerint feudataria, censum aliquem aut pensionem Ecclesiae stipulatam pro signo subjectionis aut pro Canone feudali interpretantes. Solent principes si quid in sui favorem nacti fuerint, verbis in majus interpretari.

[17a]) Vergl. Anm. 11 u. 13.

[18]) Dies ist die erste von den Klassen Bodins. Vergl. Anm. 10 sowie I 9 Nr. 4 Seite 142: Primum genus est eorum principum qui sunt in eius clientela, cuius majestatem observant, seque in eius patrocinio dare solent, ut adversus potentiorum vim tutiores sint.

Digitized by Google

die Unterordnung die Folge eines unglücklichen Krieges war; letzternfalls fand das Verhältnis regelmässig in der Vertragsklausel seinen Ausdruck, dass der Besiegte die Souverainetät des Siegers „comiter observare“ versprach.[19]) Ob in diesen Fällen noch von einer vollen Souverainetät des Schutzstaates die Rede sein konnte, war recht bestritten. Vielfach erschien die Anerkennung einer fremden Staatsgewalt als einer höheren mit der vollen Ausübung der eigenen, internen als unvereinbar.[20]) Bodin und mit ihm die herrschende Meinung erkannte jedoch, dass das Klientelverhältnis nur eine persönliche Unterordnung mit sich führe, die vornehmlich auf dem Gebiete der Ehre liege, und welche weder eine Abhängigkeit oder Gehorsamspflicht im Gefolge habe, noch in irgend einer Beziehung zu der Herrschaft über das eigene Land stände; auch die gedachte Klausel habe nur die Bedeutung einer persönlichen Inferiorität. Die Klientelstaaten galten als souverain.[21])

Die Vasallität fand ihr Wesen in der Treu- und Ge-

---

[19]) Dies ist die dritte Klasse Bodins. cfr. Anm. 12.

[20]) Konings bei Arumaeus II disc. 17 Nr. 19: Quaeritur an Princeps summus qui se alterius summi Principis Clientem profitetur et majestatem eius in foedere comiter seu benigne observare tenetur, summam potestatem in subditos, sive jura Majestatis amittat? Sic quidem nonnullorum fert opinio, a quibus recedere nulla nobis est religio. — Bodinus I Cap. 7 Nr. 18 Seite 89: Prius tamen propositam quaestionem definire placet, num scilicet princeps qui se clientem alterius profitetur jura suae majestatis amittat, ut alteri concedat: ita quidem plerisque videtur, ego vero aliter sentio, majestatem retinere suam.

[21]) Bodinus I 7 Seite 105 der französischen Ausgabe: Et combien qu'au traitté des alliés par alliance inégale, il soit expressément dit, que l'un congardera la majesté de l'autre, cela ne fait pas qu'il soit subiect, non plus que nos adhérans et cliens ne sont pas moins libres que nous, ores qu'ils ne soient égaux, ni en bien ni en puissance, ni honneur: mais la clause ordinaire inserée aux traités d'alliance inégale, portant ces mots „Comiter Majestatem conservare“ n'emporte autre chose, sinon qu'entre les princes alliéz, l'un est plus grand et premier que l'autre, und I 9 Nr. 4 Seite 141 der lateinischen Ausgabe: Diximus in capite de patrocinio et clientela quam nostri protectionem vocant, clientes principes qui superiorum in foederibus majestatem comiter observare tenentur, jura majestatis habere. Vergl. Anm. 20.

Digitized by Google

horsamspflicht des Vasallen gegen den Lehnsherrn. Sie unterschied sich von der Klientel darin, dass an die Stelle relativer Inferiorität absolute Unterworfenheit trat, — von der Unterthanenschaft darin, dass die Gehorsamspflicht nicht eine einseitige, unbedingte, persönliche, sondern gegen Empfang des Lehngutes auferlegte, daher von dem Besitz desselben abhängige und mit seiner Aufgabe erledigte, dingliche Pflicht war.[22]) Wollte man beiden Seiten gerecht werden, so nimmt es kein Wunder, dass die Frage, ob der Vasall Souverain war, zu den allerbestrittensten gehörte. Hierzu kam, dass es die meisten Fürsten, Kaiser und Päpste nicht verschmähten, Länder zu Lehen zu nehmen. Wer daher allen Herrschern, die den Vasalleneid geleistet, den Charakter von Souverainen absprechen wollte, würde, wie Bodin erwog, wenig souveraine Fürsten finden. Andererseits erschien es mit dem im Souverainetätsbegriffe so scharf ausgeprägten Elemente äusserer Unabhängigkeit nicht wohl vereinbar, Vasallen trotz der ihnen obliegenden Gehorsamspflicht unbedingt in die Reihe der Souveraine zu erheben.[23]) Die einzig mögliche Lösung war eine gewissermassen dingliche. Da die Gehorsamspflicht im Zusammenhang mit dem Besitz eines bestimmten Gutes stand, galt der Vasall bezüglich dieses Gutes als nicht souverain. Hatte er jedoch noch andere alodiale Güter, so stand bezüglich dieser Besitzthümer seiner Souverainetät nichts im Wege. Vasallität und Souverainetät waren also insofern Gegensätze, als der Fürst, welcher sein Land lediglich zu

---

[22]) Bodinus I 9 Nr. 4 Seite 141: Sed vasallus seu fiduciarius a cliente differt, distatque plurimum. Cliens enim patronum in foedere superiorem eatenus agnoscit quatenus personae ac loci dignitas postulat; vasallus non modo superiorem confiteri dominum, sed etiam fidem et obsequium ei supplex exhibere cogitur aut feudo cedere. — Seite 142.. Quod si subditus non sit qui fiduciam accepto beneficio contraxit, etiam si domini dignitatem ac salutem sine exceptione cuiusquam tueri debeat, ea tamen obligatione deserto feudo sine fraude sese liberare potest.

[23]) Bodinus I 9 Nr. 2. Seite 141: Quod si jura majestatis non habent fiduciarii seu vasalli, paucissimi admodum Principes in summa potestate constituti reperiantur. Aut si demus, fiduciarios Principes jura Majestatis habere, certe quidem dominos servis, patronos clientibus auctoritate imperio potestate adaequare necesse erit.

Digitized by Google

Lehen besass, auf Souverainetät keinen Anspruch hatte. Sie waren aber in einer Person vereinbar, insofern ohne Zerreissung des Staates betreffs eines Teils desselben der Landesherr Unterthan, betreffs eines anderen Souverain sein konnte.[84])

[84]) Bodinus I 9 Nr. 4: Quartum genus est eorum qui Reges sunt et jura Majestatis in suos libere exercent; sed aliorum fiduciarii seu feudatarii sunt aliunde feudo accepto a principe seu majore seu minore. Quintum genus est eorum, qui Reges non sunt, nec jura majestatis habent, sed fiduciam propter feudum contraxerunt. — Konigs bei Arumaeus II disc. XVII Nr. 18: Distinguimus non inter Vasallos, qui nihil praeter feuda habent, in quo potestate absoluta uti possint, et illos qui domi Regno potiuntur proprio. Illis majestatem denegamus. Veritati enim citat illud: Rex esse nemo potest, qui nihil habet quod non alterius nexu ac fiducia teneatur. Hosce vero jure majestatico ut ita loquar frui patimur, invito et contradicente Bodino I cap. 9 Nr. 115 (die Citirung Bodins ist ungenau und unberechtigt, vergl. die vorhergehende Stelle). Daniel Otto bei Arumaeus V disc. 2 Cap. 9 Nr. IX Seite 91: Alterius igitur Vasallus summam hanc potestatem non habet quippe qui in bonis quae habet, superiorem agnoscit, — nisi Vasallus alia etiam habeat bona in quibus superiorem non agnoscat, nam in his majestatem retinet. — Ebenso Arnisaeus I Cap. 5 Nr. 18.

Digitized by Google

§ 3.
Die Dauer.

Das zweite Merkmal des Souverainetätsbegriffes ist das der Perpetuität, der Stetigkeit. Die höchste Gewalt muss ihrem Träger dauernd zustehen, sie darf nicht aus Gründen endigen, welche ausserhalb seiner Person liegen.[1]) Im monarchischen Staate giebt es daher nur ein Königtum auf Lebenszeit. Die Übertragung der höchsten Gewalt auf bestimmte Frist oder zur Erreichung gewisser Zwecke setzt noch nicht in den Besitz der Souverainetät.[2]) Bleibt aber der Eingesetzte über die Zeit hinaus widerrechtlich im Amte, so ist er zwar Usurpator, Tyrann, erwirbt aber den Besitz der Souverainetät.[3]) Ferner, überträgt das Volk ohne zeitliche Beschränkung einem Manne die höchste Gewalt, wie einst das römische Volk an die Kaiser, so geht eine Veränderung der Staatsform vor sich, aus der Republik wird eine Monarchie.[4])

Als wenig praktisch erschien es, dass eine auf Zeit beschränkte Gewalt in höchster und absoluter Form auftreten

---

[1]) Bodinus I Cap. 8 pr. S. 103: Perpetuam diximus esse oportere, quia fieri potest, ut uni pluribusve summa in cives potestas nec tamen perpetua tribuatur, sed ad breve tempus cuius decursu summa potestate abdicant. Non igitur summi principes dici possunt, sed potius summae potestatis ac imperii custodes tamdiu sunt, quoad summus princeps populusve depositum imperium reposcat, cuius ipsi sunt possessores verissimi ac domini.

[2]) Besold I Cap. 6 Nr. 1: In Principe illa perpetuitas accipitur donec vivat vel in aeternum. Et ideo cui committitur ad tempus vel ad certas res gerendas sublimis potestas, non is Rex, sed summus est dicendus Magistratus.

[3]) Bodinus I 8 Nr. 14 S. 106: Si magistratus est annuus aut qui tempore definitum habet imperium, is quidem extra tempus aut sponte superioris aut per vim imperium retinet: si vi retinet imperium, tyrannus est; tametsi tyranni quoque majestas est, ut qui violenter possessioni alienae incumbit, tametsi contra legem id fit, possessio tamen est.

[4]) Bornitius Cap. 11 S. 94: Si vero alicui concedatur perpetuo absque ulla conditione aut nullo privilegio summa potestas, tum non amplius cumulative, sed privative intelligitur concessa, adeoque forma imperii mutata.

Digitized by Google

könne. Meist, nahm man an, bringe es die Befristung mit sich, dass der Gewaltenträger auch nicht oberster Richter war, sondern der Provokabilität an das Volk unterlag, wie die römischen Diktatoren,[5]) oder verantwortlich und rechenschaftspflichtig war, wie die Archonten zu Athen.[6]) Aber auch wo die letztgedachten Beschränkungen fehlten, galt der Herrscher auf Zeit nicht als Eigenthümer, sondern als Kommodatar, Usufruktuar, Verwalter der Souverainetät.[7]) Die bedeutendsten Fälle hierfür waren der Reichsverweser und der Regent, und mit Recht erkannte die damalige Jurisprudenz, dass es nicht zum wenigsten das Moment der Dauer war, welches diese Gewalthaber von dem Souverain unterschied.[8])

---

[5]) Bornitius Cap. 11 Seite 92: Et potest quidem summa quaedam potestas et Majestati proxima Magistratui concedi, quae tamen perpetua non est, qualem Dictatores ad tempus creditam habuerunt, a quibus tamen provocare licuit; quid enim provocare nisi ab inferiore ad superiorem appellare.

[6]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 11 S. 105: Quid igitur si summum illud imperium in annos decem uni pluribusve concedatur, ut olim apud Athenienses Archon unus, quem etiam judicem appellabant, summae in Republica potestate praeerat; non fuit tamen penes eum Reipublicae majestas, cum potius populi curator procuratorve esset et rationem imperii gesti reddere teneretur.

[7]) Bodinus eodem: Quid si summa illa quam dixi potestas uni pluribusve ea lege in annum tributa fuerit, ne rationem rerum a se gestarum reddere cogatur? Non tamen fuit in illis imperii majestas, cum imperium depositum anno vertente populo restituere tenerentur.

[8]) Besold I Cap. 6 Nr. 3: Neque ergo majestate sunt praediti, vacante qui Imperio administrationem habent eiusdem, quales in Romano Imperio sunt Palatinus Elector et Saxoniae Dux. Non itidem majestas competit iis qui vel absente Principe aut Minorenni mentisve haut compote illo existente, Rempublicam administrant. — Bodinus I Cap. 8 Nr. 12 S. 105: Idem nobis judicandum est de iis, quos Franci Regentes regni apellant, qui vel ob infantiam vel furorem vel absentiam regis creari solent.

Digitized by Google

§ 4.
Das eigene Recht.

Das Eigenthum an der Souverainetät im Ganzen wie an den einzelnen Hoheitsrechten galt als Kriterium für die Trägerschaft des Souverainetätsbegriffes. Nur wer die Souverainetät zu eigen besass, war Souverain. Bodin hat diesem Gedanken durch die Worte Ausdruck verliehen, dass „la majesté n'est limitée en charge". Wenn Besold die Betonung dieses Elementes neben den Merkmalen der höchsten und absoluten Gewalt für unnöthig erachtet,[1]) so erwähnt mit Recht Bodin Fälle, in denen die höchste Gewalt, wenn auch auf Lebenszeit, so doch nur vertretungsweise an einen Einzelnen übertragen wurde, der alsdann nur Beamter, nicht Souverain ward.[2]) Dass für letzteren das jus proprium eine wesentliche Voraussetzung war, erkannten in gleicher Weise die Monarchomachen, wie die Vertreter der Fürstensouverainetät an: bildete es doch für erstere gerade den Grund, dem Fürsten den Besitz der Souverainetät abzusprechen, da er ihrer Meinung nach die Majestät nicht zu eigen, sondern nur zur Verwaltung vom Volke übertragen erhalten hatte.[3])

Was bedeutete der Begriff des eigenen Rechtes? Schwierigkeiten ergaben sich für die Anhänger der doppelten Majestät, welche annahmen, dass das Volk dem Fürsten die majestas per-

---

[1]) Besold I Cap. 2 Nr. 1: Porro quod Bodinus aliud adhuc attributum proprium Majestatis agnoscit, ut nempe sit propria, vel jure successionis vel Electionis concessa, et non aliena seu precario collata, non id mihi necessarium esse videtur. Cum illud satis comprehendatur in primo atque secundo attributo, si enim Imperium perpetuum est et summum, haud precarium erit vel subalternum.

[2]) Bodinus I Cap. 8 S. 107: Sive igitur curationis in modum, sive jure magistratus aliena potestate quis utatur, sive ad breve tempus sive in perpetuum, is majestatem non habet.

[3]) Althusius Cap. 9 Nr. 23: Unde efficitur, regem summam perpetuam legeque solutam potestatem non habere et per consequens, nec illius jura majestatis esse propria, quamvis eorum administrationem et exercitium ex corporis consociati concessione habeat.

Digitized by Google

sonalis übertragen, die majestas realis sich aber zurückbehalten habe. Einige von ihnen haben sich infolgedessen der Lehre der Monarchomachen zubekannt und die Souverainetät als Eigentum des Volkes betrachtet.[4]) Wollten sie aber mit der majestas personalis des Königs ein jus proprium ihres Inhabers verbinden, so mussten sie den Umstand, dass die Machtstellung aus fremder Quelle stammte, mit dem Eigentum des Empfängers an derselben zu vereinigen suchen. In fast gleicher Lage befanden sich die Anhänger der Fürstensouverainetät. Wenn dieselben auch an dem Eigentum der Souverainetät in der Hand des Fürsten nicht zweifelten, so leiteten sie dessen Rechtsstellung — ausgehend von der Theorie der Herrschaftsverträge — doch von einer Uebertragung seitens des Volkes her. Man gelangte daher zu der Erkenntnis. dass das eigene Recht des Königs keineswegs originär in dessen Person entstanden zu sein brauche, derivatives und eigenes Recht erschienen miteinander vereinbar.[5])

Den Gegensatz zum eigenen bildete das fremde Recht, das Auftragsverhältnis. Die höchste Gewalt durfte nicht vertretungsweise von ihrem Inhaber ausgeübt werden, die einzelnen Attribute nicht auf besonderer Konzession beruhen, sie mussten von selbst aus dem Wesen der Rechtsstellung des Gewaltenträgers folgen.[6]) Das Recht des Fürsten war, wenn auch ein derivatives, völlig

---

[4]) Paurmeister I Cap. 3 Nr. 11: Reges enim non suo sed Reipublicae nomine imperium et summam potestatem obtinent. cfr. Gierke, Althusius S. 168 Anm. 133.

[5]) Besold I Cap. 2 Nr. 5: Majestatem autem cum summam potestatem voco, ex eo sequitur eam etiam primam esse et suae quasi originis. Nihil refert, majestatem ab alio transferri. Haud quippe a populo est Majestas qui eam transtulit in Principem, sed ipsa ea potestas, quam populus ab initio habuit, fuit a Deo, qui transfert et stabilit Regna. Nec inde quod a populo translata fuit, a transferente ortum habet, tanquam ab eo delegata — Bornitius Cap. 4 S. 16: Nec refert, Majestatem in alium aut alios transferri posse. Cum longe aliud sit primum esse et transferri ab alio, atque id quo primum est in alium transferri queat nec tamen a transferente ortum habet.

[6]) Bornitius Cap. 8 S. 54: Quo circa istorum opinio plane corruit, quasi quod populus suam potestatem in Principem lege Regia contulerit, postea eundem legibus solutum reddiderit. Quasi potestas re vera summa esse possit, quae non vi etiam legum soluta sit, adeo ut haec adfectio una cum Majestate esse incipiat. Ebenso Cap. 11 S. 93 für das Attribut der Dauer, sowie Arnisaeus in der § 7 Anm. 6 zitierten Stelle.

Digitized by Google

losgelöst von der Person seines Auctors, des Volkes, so dass es sich einmal gegen den Auctor selbst richten konnte,[7]) seinerseits aber in völliger Unabhängigkeit von letzterem verblieb: aus dem Elemente des eigenen Rechtes ergab sich die Unverantwortlichkeit.[8])

Das jus proprium unterschied den Souverain vom Beamten; mochte dieser noch so weitgehende Rechte haben, er übte stets eine fremde, delegierte Gewalt aus.[9]) Mit Recht wird die damals nicht ungewöhnliche Bezeichnung des Fürsten als Beamten seines Volkes als verwirrend abgelehnt, und zwar nicht nur von den Vertretern der Fürsten-, sondern auch von denen der doppelten Souverainetät.[10]) Und die alte Streitfrage, ob es ein Majestätsverbrechen gegen Beamte giebt, wird mit feiner Erwägung an sich verneint, beziehungsweise nur insoweit bejaht, als in dem Beamten die Person seines Auftraggebers, des Souverains, verletzt sei.[11])

---

[7]) Bornitius Cap. 4 S. 17: Etiam summum imperium postquam est privato delatum statim deficit ab eo qui detulit, et ad illum qui accepit contra eum qui dedit, transfertur.

[8]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 11 S. 105: Princeps vero populusve, in quibus majestas inest, rationem rerum gestarum nemini praeterquam immortali Deo reddere coguntur.

[9]) Besold I Cap. 5 Nr. 4: Itidem quia majestas summa potestas censetur, longe ideo ab aliorum magistratuum auctoritate et potestate est diversa. — Paurmeister I Cap. 3 Nr. 22: Non enim juris tantum reddendi, sed belli quoque gerendi potestas Magistratibus committitur, sed in eo haec est differentia, quod hi quibus mandantur, precario ac alieno, Respublica vero suo nomine ac jure illa habeat et exerceat.

[10]) Besold l. c. Nr. 4: Et inde Regem vel Principem alium summum haud recte summum appellari magistratum. Quis ausus fuisset, populum Romanum antequam Principi suam contulit potestatem vocare Magistratum? Sic itidem Princeps summus, cum sit principium ac fundamentum dignitatum, haud debet facere gradum dignitatis. Pariter ergo et optimates in Aristocratia haud erunt magistratus.

[11]) Arnisaeus I Cap. 1 Nr. 7: Majestas alicubi etiam Magistratibus tribuitur ut ineptum sit argumentum Albergati lib. 2 cap. ult. contra Bodinum negantis, Majestatem consistere in potestatem superiorem non recognoscente quia violatur etiam ne i piccolo signori che da i feudatarii dependono. Non enim his aliter competit majestas, nec in illis aliter violatur — quam quatenus populi majestatem repraesentant. — Besold I Cap. 5 Nr. 4: Et majestas in consiliariis violari dicitur — non quod proprio jure habeant Majestatem, sed quod in principalis Majestatis injuriam ac contemptum vergat, si qui Principis nomine populum gubernant, violentur.

Digitized by Google

So klar auch die Vereinigung von derivativem und eigenem Rechte erfasst war, hegte man doch den Wunsch, von dem Volke als der ausserhalb des Souverains liegenden Entstehungsquelle für das Souverainetätsrecht gewissermassen abstrahiren zu können, und gelangte dazu, den Ursprung des Rechtes in der überirdischen Macht zu suchen.[13]) Unterstützung bot eine Reihe biblischer Aussprüche, welche das Königtum als Gottes Werk, den König als Gottes Diener bezeichneten.[14]) Diese Herleitung hatte eine hervorragende praktische Bedeutung. Einmal diente sie zur Befestigung fürstlicher Macht gegen revolutionäre Tendenzen, ebenso aber zur Unterwerfung des Königs unter Gottes Gebot, die ihren Ausdruck in seiner Verpflichtung auf das jus divinum finden sollte.[14]) So erschien denn die Zurückführung auf die überirdische Gewalt geradezu als Korrelat zu dem eigenen Rechte des Monarchen, das Gottesgnadentum war der metaphysische Ausdruck für das Eigentum des Herrschers an der Souverainetät.[15])

---

[13]) Bornitius Cap. 4 S. 17: Quod ad originem Majestatis, illa aliunde non oritur nisi ab ipso Deo. — cfr. Besold in Anm. 5.

[14]) cfr. Bornitius Cap. 4 S. 18.

[14]) Vergl. § 5 Anm. 15 ff.

[15]) Besold I Cap. 2 Nr. 6: Inde etiam est, quod Romanorum olim Imperatores Deorum providentia, hodierni Dei gratia, von Gottes Gnaden, se constitutos scripserunt et adhuc scribunt.

Digitized by Google

§ 5.

Die Entbundenheit vom Gesetze.

Als viertes Merkmal des Souverainetätsbegriffes nimmt Bodin in seine Definition, und zwar sowohl in der französischen wie in der lateinischen Ausgabe, das Wort „absolue“ „legibus soluta“ auf. Majestas nec legibus ullis definitur. Er hat damit den, wie Gierke[1]) sagt, zum Mittelpunkt einer vielhundertjährigen kompendiösen Kontroversenlitteratur bestimmten Satz „Princeps legibus solutus est“ zum Bestandteil seiner Definition erhoben.

Dieser alte Satz der lex 31 Dig. de legibus I 3 war zu jener Zeit nichts weniger als unbestrittenes Dogma. Dass die Monarchomachen den Princeps nicht nur nicht über das Gesetz stellten, sondern gleich dem gewöhnlichen Bürger demselben unterwarfen, befremdet nicht; war doch für sie der Fürst nichts Anderes als der Beamte seines Volkes. Aber auch das Volk in seiner Gesamtheit erschien ihnen, obwohl sie ihm die Trägerschaft der Souverainetät vindizierten, durch die staatlichen Gesetze gebunden; denn alle menschliche Macht müsse eine andere Gewalt, nämlich die Gebote Gottes und der Vernunft, über sich anerkennen, und diese Gebote seien in allen Gesetzen, auch in den rein positiven und Zweckmässigkeitsgesetzen enthalten. Daher fällt für Althusius das Merkmal der solutio legis aus

---

[1]) Althusius S. 266. Gierke hat das Verhältnis des Souverains zum Recht in dem Kapitel über „Die Idee des Rechtsstaats“ S. 264—320 mit besonderer Vorliebe behandelt; er giebt mit der ihm eigenen Kunst, aus dem weitverzweigten Detail die zu Grunde liegende Idee zu abstrahiren, ein umfassendes Bild von der Entwickelungsgeschichte des Satzes „rex legibus solutus“, und in diesem Bilde hat auch die Zeit Bodins die gebührende Stelle gefunden. Aber gerade diese Abstraktionskunst Gierke's lässt für denjenigen, welcher sich auf eine kurze Spanne Zeit beschränken will, die Möglichkeit offen, durch eine nur für diese Zeit berechnete Darstellung zur weiteren Ausgestaltung des Gierke schen Bildes beizutragen.

Digitized by Google

dem Souverainetätsbegriff heraus.[3]) Den Monarchomachen nahe standen einzelne französische und deutsche Juristen, welche die Entbundenheit auf Rechtsförmlichkeiten, sogar lediglich auf die lex Julia et Papia Poppaea oder auf die Strafgesetze beschränken wollten; sie fanden wenig Gehör.[3]) Die Anhänger der doppelten Majestät suchten trotz ihrer prinzipiellen Annäherung an die Vertreter der Volkssouverainetät wenigstens insofern das Merkmal der solutio für den Souverainetätsbegriff aufrechtzuerhalten, als sie das Volk, den Träger der eigentlichen majestas realis, über die Macht der Gesetze erhoben.[4]) Hierbei blieb es nicht. Auch die Person des Fürsten, welchem das Volk nun einmal die persönliche Majestät übertragen hatte, trat, wenn auch mit mehr oder weniger grossen Kautelen, aus dem Rahmen der Gesetzesunterworfenen heraus.[5]) Als herrschend lässt sich, und zwar ebenso bei den vorsichtigen Anhängern jesuitischer Doktrin wie bei den weitgehendsten Vorkämpfern der Fürstensouverainetät der Grundsatz bezeichnen, dass die Entbundenheit von den Gesetzen ein spezifisches Element des Souverainetätsbegriffs sei,[5a]) sodass Arnisaeus nicht ohne Ironie sagt, die vielerörterte Streitfrage, ob der Fürst von den Gesetzen befreit, sei recht überflüssig, wenn man sich vorher darüber

---

[3]) Althusius Cap. 9 Nr. 21: Absoluta vero summa et legibus omnibus soluta potestas tyrannis dicitur. — Quaestio igitur nobis est de civili lege et jure, an huic etiam imperium et fasces subjiciat qui summum dicitur habere potestatem. Negat Bodinus et plurimi alii cum eodem. Erit igitur ex horum sententia summa potestas quae civili lege non est definita sed illa soluta: quod ego non dixerim. Nam lege civili potestatem solvere, est etiam aliquatenus naturalis et divinae legis vinculis eandem exuere. Nulla enim est nec esse potest lex civilis quae non aliquid naturalis et divinae aequitatis inmutabilis habeat admistum.

[3]) Cujacius, Obervationum lib. 15 Cap. 30. — Bruchmann, Paragraphi „potestas soluta" tractatus Cap. 3 Nr. 30. — Gierke S. 283 Anm. 44—46. — Besold I Cap. 7 Nr. 3: „Sed hic eorum refutabo opinionem, — at indigna est haec opinio."

[4]) Paurmeister I Cap. 19 Nr. 4: Respublica autem omnis ut et imperium Romanum quod summam et legibus solutam habet potestatem.

[5]) Besold I Cap. 7 Nr. 1: Principem, senatum, vel populum, cui summa haec competit potentia, ut Imperio alineo, ita quoque legibus obstrictum plane esse nullius. — Bortius bei Arumaeus I disc. 30 Cap. 6 Nr. II: Majestas regia itidem summa et absoluta est, quia ita eam concessit populus.

[5a]) Vergl. Anm. 7—12.

Digitized by Google

einigen wollte, ob der Fürst als Träger der Souverainetät anzusehen sei oder nicht.[6])

Die solutio wird nicht nur für den König in der Monarchie, sondern auch für die Optimaten in der Aristokratie und für die Gesamtheit des Volkes in der Demokratie angenommen, wobei Bodin den Gegengrund, dass in letzteren die Bürger vielfach auf die Gesetze eidlich verpflichtet würden, durch die richtige Unterscheidung zwischen der Gesamtheit und den Einzelnen zurückweist.[7]) Der innere Grund für die solutio ist einmal die Rücksicht auf das Staatswohl, welches einen frei waltenden Herrscher erfordere,[8]) andererseits der Charakter der Souverainetät als höchster Gewalt, die wie keiner anderen, so auch nicht der Macht der Gesetze unterstehe. Sie erscheint als Konsequenz des in der Souverainetät liegenden Rechtes der Gesetzgebung, und wiederholt findet sich der Hinweis auf die Worte des Pomponius, dass Niemand sich selbst durch seine Gesetze verpflichten könne.[9]) Aus dieser Rechtsstellung wird das Schlusswort der französischen Gesetze: „car tel est notre

---

[6]) Arnisaeus I Cap. 3 Nr. 1: Frustra enim disputant, an Rex sit solutus legibus, quando non determinant, quod prius faciendum erat, an Majestate plena utatur? Nam propter hanc solutus est legibus et in tantum solutus est, in quantum illam participat.

[7]) Bodinus I Cap. 8 S. 142 der französischen Ausgabe: Or s'il est utile que le Prince souverain pour bien gouverner un estat, ait la puissance des loix sous la sienne, encores est-il plus expédient au seigneur en l'estat Aristocratique et nécessaire au peuple en l'estat populaire. — I Cap. 8 Nr. 66 der lateinischen Ausgabe: Sed aliud est universos aliud singulos obligare: est enim corpus quoddam universitatis a singulis potestate et natura divisum.

[8]) Bodinus l.c. Nr. 61: Neque modo aequum est, sed etiam necessarium, leges in principis arbitrio perinde esse, ut in potestate gubernatoris ipsa gubernacula, quae essent inutilia, nisi ad omnem coeli faciem et opportunitatem moveri ac converti possent. — Ebenso Bornitius Cap. 8 S. 55, Besold I 7 Nr. 5.

[9]) Bodinus I Cap. 8 N. 35: Nulla inquit Pomponius, obligatio consistere potest quae a voluntate promittentis statum capit, quae certe ratio non modo probabilis est, sed etiam ad persuadendum necessaria, scilicet Principem suis legibus ac jussis obligari nullo modo posse. Ebenso Arnisaeus I Cap. 3 Nr. 6.

Digitized by Google

plaisir“,[10]) aus ihr die Unverbindlichkeit der salvatorischen Klausel hergeleitet.[11])

Der Satz „rex legibus solutus“ wurde jedoch nach den verschiedensten Richtungen durchbrochen. Zunächst machte sich auch unter seinen Verteidigern eine Strömung geltend, welcher es schwer fiel, fürstliche Willkür geradezu rechtlich zu sanktionieren, und die daher nach einer Form suchte, in welcher sie ohne Verletzung der Majestät einen Druck auf den Souverain zur Befolgung seiner Gesetze ausüben konnte. Hier waren es an der Spitze die Jesuiten, die den Unterschied zwischen der vis coactiva und der vis directiva der Gesetze aufstellten, und einsehend, dass es eine rechtlich verpflichtende Kraft auch ohne die Möglichkeit äusseren Zwanges gäbe, diese vis directiva gegen die Person des Souverains richteten.[12]) Die Meinung fand zwar nur geteilte Aufnahme;[13]) je schärfer man den Souverainetätsbegriff erfasste, um so weniger erachtete man mit demselben eine allgemeine rechtliche Verpflichtung für vereinbar. Aber andererseits gab es auch nicht einen Schriftsteller, der nicht Gelegenheit nahm, wenigstens die ethische Verbindlichkeit des

---

[10]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 39: Hinc illa in fine legum omnium ac edictorum subjecta clausula: Quia sic nobis placuit.

[11]) Arnisaeus I Cap. 7 Nr. 5: Nulla igitur clausula successori jus suum auferre potest, modo plenam majestatem ex lege regni habeat. — Bodinus l. c. Nr. 74: Non magis tamen ulla perpetua lex est apud nos, quam apud Graecos et Romanos, qui in legibus ferendis hanc clausulam subrogare consueverant, ut nec per senatum nec per populum lex infirmari possit. Quae verba si perpetuam causam haberet, cur populus paene eodem momento quo legem probarat, abrogavisset?

[12]) Franc. Suarez, tract. de legibus ac Deo legislatore lib. III Cap. 35 Nr. 3 und 4: Quoad vim ergo directivam difficultas est, an teneatur Princeps in conscientia servare legem a se latam. — Nihilo minus communis ac constans sententia, teneri principem. Nr. 15: Circa secundum punctum de vi coactiva communis resolutio est, legem non obligare principem. Vergl. Gierke S. 283 Anm. 47.

[13]) Dafür Guil. Barclai, de potestate papae et de regno et regali potestate. Lib. III Cap. 15 S. 432: Quatenus igitur leges vim directivam habent, verum est, Principem suis legibus subditum esse et alligatum, sowie Arnisaeus I Cap. 3 Nr. 4. — Dagegen Besold I Cap. 3 Nr. 2: Nec subsistere potest Covarruviae opinio qui Principes legis humanae vi coactiva solvit et Principem teneri vi quadam directiva asserit..

Digitized by Google

Souverains zur Innehaltung seiner Gesetze zu betonen, ein Standpunkt, welchem der aufgeklärte Absolutismus Bodins mit den stolzen Worten Seneca's Ausdruck verlieh: Caesari cum omnia licent, propter hoc minus licet.[14])

Einen grösseren Erfolg hatten die Gegner der solutio principis, als sie ihre Angriffe auf das objektive Gebiet, die lex, verlegten und sich die verschiedenen Arten von Rechtsnormen vor Augen hielten. Man konstruirte eine theoretische Unterscheidung zwischen jus und lex, ersteres war das aus dem Rechtsbewusstsein des Volkes entsprungene, natürliche Recht, letzteres positiver Herrscherbefehl.[15]) Galt nun der Souverain für den Inhaber der höchsten Gewalt, so erschien er doch dadurch nur über alles Menschenwerk erhaben, Gott und die Natur waren älter und machtvoller als er. Die Folge war seine Unterwerfung unter göttliches Gebot, jus divinum, und natürliches Recht, jus naturale.[16]) Diesen Normen trat er als blosser

---

[14]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 88: Primus omnium opinor Anaxarchus exstitit qui Alexandro blanda oratione persuasit, justitiam ob id Jovi assidere, ut intelligeretur, nihil a Principibus injuste fieri posse: capitalis Anaxarchus et certe dignus qui principum justitiam in se ipso experiretur. At quanto verius Seneca, Caesari cum omnia licent, inquit, propter hoc minus licet. Vergl. Nr. 82: Certe nihil melius, nihil Principe dignius quam eas leges quas ipse tulerit, factis et vita comprobare. Sed aliud est ultro ac sponte quid facere, aliud ad id exequendum obligatione teneri. — Bornitius Cap. 10 S. 79: Verum est Principem convenire, legibus a se latis, quatenus ad eum ἀναλογικῶς accomodari queant sponte vivere. — Besold I Cap. 7 Nr. 12: Rex ideo dicitur lex animata, quod legi mutae animam addat eamque tueatur et defendat, legesque suas et suorum Antecessorum observet utpote quibus tantum quoad poenam non quoad culpam est solutus. — Arnisaeus I Cap. 3 Nr. 11 und 13.

[15]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 120: Plurimum distat lex a jure: jus enim sine jussu ad idquod aequum, bonum est, lex autem ad imperantis majestatem pertinet. Est enim lex nihil aliud quam summae potestatis jussum.

[16]) Gregorius Tholosanus, de republica Lib. 7 Cap. 20 Nr. 6: Habet uterque princeps saecularis ac spiritualis potestatem a Deo, quare et uterque sibi commissam excedere non potest. — Reinkingk I Cl. III Cap. 12 Nr. 4: Nam leges divinas et morales quod attinet, iis Principem solvere plane impium est, cum inferior non sit solutus legibus superioris. — Ebenso Konigs bei Arumaeus II disc. 17 Nr. 25.

Digitized by Google

Mensch gegenüber, — nicht anders wie seine Unterthanen.[17]) Dass freilich die Gleichschätzung des Souverains mit den Unterthanen den Majestätsbegriff zu verdunkeln geeignet war, sah Bortius ein; er meint daher, der Fürst gehorche dem göttlichen Gebot nicht gleich dem Bürger, sondern um des Gehorsams willen, den er selbst von seinen Untergebenen beanspruche.[18]) Aber jene theoretische Herabwürdigung des Souverains beweist, welcher Wert auf die Beachtung des jus divinum und naturale gelegt wurde.

Die Folge einer Verletzung war keine geringere als die Entbindung der Unterthanen vom Gehorsam. Selbst den extremsten Vorkämpfern der Fürstensouverainetät erschien es selbstverständlich, dass Beamte wie Bürger solchen Befehlen, welche dem göttlichen oder Naturgesetze widersprachen, nicht nachzukommen brauchten. In bezeichnender Weise wurden derartige Befehle den örtlich inkompetenten gleichgestellt. Der ominöse Satz, dass Gottes Geboten mehr zu gehorchen sei, als denen des Königs, heiligte den Widerstand gegen gottloses Gebot und setzte den Lohn des Märtyrers auf den Ungehorsam.[19])

---

[17]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 36: Sed legibus divinis ac naturalibus principes omnes ac populi aeque obligantur. — Besold I Cap. 7 Nr. 8: Intuitu divinae legis et legis item naturalis rectaeque rationis non ut Princeps sed ut homo consideratur is qui imperat, qua omnes homines inter se sunt aequales. — Ebenso Arnisaeus I Cap. Nr. 12. Bornitius Cap. 9 S. 57.

[18]) Bortius bei Arnisaeus I disc. 40 Cap. 3 Nr. 15: Principem illis subjectum esse debere, non quidem ut privatum cui sat est parere, sed tanquam regem qui alios adigat ad obsequium.

[19]) Bodinus I Cap. 3 Nr. 91: Subditos sua lege obligatos habet, modo nihil contra naturam contraque divinam legem jubeatur, und III Cap. 4 Nr. 9: Quod si magistratui extra fines provinciae aut supra quam jure debeat imperanti omnibus imperium recusare fas est, tametsi honestum sit illud quod jubetur: quanto minus principi turpia et injusta praecipienti parebitur? terminos enim ac fines imperii a natura ipsa positos movet, ac suae jurisdictionis leges ab immortali Deo sacratos perrumpit. — Gregorius Tholosanus, de republica Lib. VII Cap. 20 Nr. 5: Oboedire magis oportet Deo quam hominibus. — Bornitius Cap. 37 S. 241: Quod si quid contra Deum aut honestatem injungat, non ut Princeps sed Tyrannus praecipit, tum D. Petri regula tenenda est: Magis esse Deo quam hominibus oboediendum; ebenso Partitiones S. 54. — Keckermann disciplina politica Lib. I Cap. 25 S. 396: Quia autem subditus magis est obligatus Deo quam Principi, ideo Dei respectu conditio subaudienda est, nempe si Princeps nihil mandet, quod sit contra Deum.

Digitized by Google

Nur vereinzelt wurde dem Souverain auch dem jus divinum gegenüber formelle Allmacht beigelegt.[20]) Auf der anderen Seite sollte der Widerstand der Unterthanen nicht über eine lediglich passive Reaktion hinausgehen. Vor der Existenz des Souverains als solchem machte man Halt. Wenn auch Bodin dem Fürsten, der das göttliche Recht mit Füssen trat, Namen und Würde eines Königs absprach,[21]) so gestattete er doch keinerlei Angriff auf Leben oder Stellung des Tyrannen.[22]) Der Unterthan dürfe nicht über seinen König richten, und der Versuch, die Beihülfe, ja der blosse Gedanke an Tyrannenmord sei Kapitalverbrechen.[23]) Daher rät Bodin dem Beamten, der für die Unterthanen ein Beispiel von Königstreue sein soll, gottlosen Befehlen zwar nicht zu gehorchen, aber eher Amt,

---

[20]) Bortius bei Arumaeus I disc. 30 Cap. VI Nr. 3: Respectu subditorum quos Deus non constituit suorum mandatorum exsecutores recte iisdem solutos Reges dicimus, seu leges civiles condat seu divinas et naturales declaret. — Ebenso Arumaeus I disc. 8 Nr. 31. — cfr. Gierke S. 299 Anm. 84 u. 85.

[21]) Bodinus Lib. 3 Cap. 5 Nr. 9: Is enim principis nomen ac dignitatem amittit qui a ratione discedens divina jura convellit.

[22]) Bodinus Lib. 2 Cap. 5 Nr. 9: Quod si monarchia quaedam est summa cuius potestate constituta, nec singulis civibus nec universis fas est, summi principis vitam famam aut fortunas in discrimen vocare, seu vi seu judicio constituto id fiat, etiamsi omnium scelerum ac flagitiorum quae in tyrannos convenire diximus turpitudine infamis esset.

[23]) Bodinus Lib. II Cap. 5 Nr. 6 ff. Ut non solum qui principem necavit perduellionis reus est, sed etiam is qui tentavit, qui opem consiliumve attulit, qui texit, qui voluit, qui cogitavit. — Wenn dem gegenüber die Monarchomachen und die ihnen nahestehenden Richtungen, wie zum Teil die Anhänger doppelter Majestät und Jesuiten für ein aktives Widerstands- und Absetzungsrecht der Unterthanen plaidieren — Althusius I Cap. 9 Nr. 22 (cfr. oben § 2 Anm. 2), Bortius bei Arumaeus I disc. 30 Cap. 7 Nr. 1, Molina tract. de justitia et de jure II disput. 23 S. 118 D. — so fand dies darin seinen Grund, dass für sie mehr oder weniger der Fürst nicht Träger der Souverainetät war. Auch Bodin kannte Absetzung und Ermordung des eigenen Fürsten, wenn dieser nicht Souverain war, sondern nur an der Spitze eines aristokratischen oder demokratischen Staatswesens stand, II Cap. 5 S. 274: Idem civi quoque licet — scil. interficere tyrannum — in eum qui in populari aut optimatum statu princeps est, nec tamen jura maiestatis habet.

Digitized by Google

Heimat und Leben aufzugeben, als sich in offnen Widerspruch mit den Anordnungen des Fürsten zu setzen.[24])

Dem auf diese Weise geschützten Rechtsgebiete wurden alle Normen zugezählt, die, wenn auch an sich positives Recht, sich doch auf naturrechtliche Grundlage zurückführen liessen. Eine Mittelstellung nahm das den Völkern gemeinsame Recht, das jus gentium, ein. Man verhehlte sich nicht, dass dasselbe seinem Wesen nach von dem jus naturale verschieden war, indem die Ungleichheit der einzelstaatlichen Lebensverhältnisse positivrechtliche Modifikationen erforderlich machte.[25]) Deren Anordnung wurde daher dem Gutdünken des Souverains überlassen, mit der Massgabe, dass Beamte wie Unterthanen zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet waren.[26]) Sobald jedoch das jus gentium dem natürlichen Rechte entsprach, trat vollkommene Gleichstellung und Gleichschätzung mit demselben ein.[27])

Nicht minder wurde das positive Recht, falls es mit dem göttlichen Gebot oder der allgemein menschlichen Moral übereinstimmte, für ebenso unverletzlich erklärt, wie die ungeschriebenen Normen des Naturrechts.[28]) Es blieb also nur das Gebiet reiner Zweckmässigkeitsgesetze, welches man souverainer Selbstbestimmung anheimgab. Hier konnte der Fürst selbst auf Kosten positiver Gerechtigkeit schalten und walten, und Unter-

---

[24]) Bodinus III Cap. 4 S. 392: Si contra divinas aut naturae leges quid jubeatur, patria bonis vita denique ipsa prius debet, quam fide justitia, integritate, religione spoliari.

[25]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 25: Lex omnium gentium communis a naturae legibus ac divinis divisas habet rationes.

[26]) Bodinus Lib. III Cap. 4 Nr. 9 S. 380: Ergo magistratus jussa principis exsequetur, quae a divinis, quae a naturae legibus non erunt aliena etiamsi cum jure ceterarum gentium discrepare videantur; quae quidem a principibus pro rei cuiusque publica commodis aut incommodis mutari non est alienum natura. Ebenso I Cap. 8 Nr. 147, eine Nüancierung, die praktisch nicht ohne Wichtigkeit war, vergl. unten § 14 Anm. 5.

[27]) Besold I Cap. 7 Nr. 9: Quidquid naturam sequendo gentium praescripserunt jura, Principem quoque tum Naturali lege cogente, tum publico usu suadente, ligare ajo.

[28]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 82: Quid igitur si Princeps occidere ac latrocinari lege prohibeat: num necesse habet suis legibus parere; non haec hominis cuiusquam, sed ipsius Dei lex est, quam ab ipsa Natura hausimus et expressimus qua Principes omnes multo magis quam subditi obligantur.

Digitized by Google

thanen wie Beamte mussten sich seinem Willen beugen.[29]) Letzteren gewährt Bodin nur die heut noch beliebte Befugnis der „wiederholten Vorstellung", die aber am Ende nicht von der Ausführung des ungesetzlichen Befehls befreie.[30])

Der an sich schon eng begrenzte Raum für die solutio principis erlitt noch zwei wesentliche Verkürzungen durch Herausnahme des Vertragsrechts und des Privateigentums. An seine Versprechungen war der Souverain gleich den Unterthanen gebunden, da er seine eigene Macht aus den Versprechungen Gottes herleitete und selbst als Schirmherr der privaten Verträge galt. Somit wurde das Vertragsrecht für jus naturale erklärt und seine Innehaltung dem König als Rechtspflicht auferlegt.[31])

Aus dieser theoretischen Auffassung zog man eine für die ganze Folgezeit entscheidende Konsequenz. Man subsumirte unter die königlichen Versprechungen nicht nur privatrechtliche Abreden, sondern auch politische Zusicherungen, man hielt nicht nur Verträge mit fremden Staaten, sondern auch Zusicherungen an die eigenen Unterthanen für bindend und schuf so die Grundlage für ein den Souverain verpflichtendes Verfassungsrecht. Die Verfassung erschien als Vertrag zwischen König und Unterthanen und war als solcher für beide Teile unverletzlich. Diese immerhin gewaltsame Konstruktion wurde dem Verständnis durch die damals allgemein verbreitete Theorie vom Herrschaftsvertrage näher

---

[29]) Bodinus Lib. III Cap. 4 S. 382: Si vero de civili justitia quaeritur, jussa exequenda tibi sunt, etiamsi putes, id quod praecipiatur iniquitate civili non carere.

[30]) Bodinus l. c. S. 381: Si tamen legem antiquare jubetur, quae utilitate novis legibus praeponderet, magistratus jussa tantisper sustinebit dum principem admoneat, idque non semel ei sed saepius faciendum est; sin princeps admoneri nolit, aut admonitus utilia respuat, certe magistratus iterum atque iterum imperanti principi oboediet.

[31]) Gregorius Tholosanus de republica Lib. 7 Cap. 10 Nr. 28: Quia obligatio est de jure naturali, cui etiam princeps subjicitur, neque quidquam convenit magis naturali et aequali, quam ea, quae inter aliquos placuerint servare. — Bodinus I Cap. 8 Nr. 91: His ita constitutis sequitur principem summum pactis conventis aeque ac privatos obligari, sive cum exteris sive cum civibus contraxerit: cum enim princeps mutuae fidei inter privatos ac legum omnium vindex sit, quanto magis datam a se fidem ac promissa servare tenetur? Nr. 99: quid mirum, cum Deus ipse suis promissis teneatur. Nr. 96: Die Innehaltung ist Rechtspflicht. — Ebenso Reinkingk I Cl. III Cap. 12 Nr. 8.

Digitized by Google

gebracht. Alle fürstliche Macht beruhte auf vertragsmässiger Übertragung seitens des Volkes an den König, und als Bestandteil dieses Vertrages wurde das sich über die Herrschaftsausübung ergehende Verfassungsgesetz angesehen. Am leichtesten fiel die Fixierung eines unangreifbaren Verfassungsrechtes den Anhängern doppelter Majestät. Indem dieselben den mächtigeren Bestandteil der Souverainetät, die majestas realis, dem Volke retinierten, brauchten sie die Verfassung nur für ein Element der letzteren zu erklären, um den Fürsten, dessen majestas personalis der majestas realis unterworfen war, an die Verfassungsgesetze zu binden.[82]) Die so ausgebildete Vertragstheorie sollte nach und nach in Deutschland immer weitere Anerkennung finden.[83])

Zur Zeit Bodins gab es jedoch, insbesondere unter den Vertretern der Fürstensouverainetät, eine einflussreiche Strömung, der die Existenz eines verbindlichen Verfassungsrechtes mit dem Souverainetätsbegriffe und dem Satze princeps legibus solutus unverträglich erschien. Zwar war dies keineswegs dahin zu verstehen, dass die absolutistische Lehre den willkürlichen Verfassungsbruch des Königs gutgeheissen hätte. Im Gegenteil, hatte derselbe einmal seinen Unterthanen politische Zusicherungen erteilt, so war er an sie gebunden und konnte nach privatrechtlichen Analogien nur dann von ihnen wieder abgehen, wenn das Interesse des anderen Teils oder der gerechte Grund hinwegfiel. Verfassungsbruch galt als Verletzung göttlichen Rechtes und forderte spätestens nach dem Tode des Monarchen zur

---

[82]) Besold I Cap. 2 Nr. 5: Ad Majestatem realem pertinent privilegia, des Landes Majestätsbrief. Ideoque Majestatem hanc Reipublicae seu realem leges comprehendunt fundamentales. Nr. 6: Inde fit ut Majestati Imperii, Imperantis Majestas tamquam superiori obstringatur. Eam majestatem legesque ejusdem etiam is qui imperat, nequid Republica capiat detrimenti, comiter observare tenetur, Princeps enim tenetur legibus Regni — cum tales leges obligent vi pacti et conventionis.

[83]) Vergl. Gierke S. 286 Anm. 60 ff. Hierzu Gregorius Tholosanus de republica Lib. 7 Nr. 23: Sed et leges quae stabilierunt principatum — non possunt a principibus per legem ad principatum pervenientibus rumpi et infringi, nisi et regni et principatus qualitas et status pervertatur.

Digitized by Google

Rekonstruktion des früheren Rechtszustandes heraus.[34]) Ja das Königswort stand den Vertretern der Fürstensouverainetät so hoch, dass sie den damals viel beliebten Fürsteneid für durchaus überflüssig erachteten.[35]) Aber die Gewährung derartiger Zusicherungen, die Einführung einer Verfassung war es, gegen welche die Bodin'sche Schule Front machte. Soweit solche Konzessionen eine Beschränkung der Souverainetätsrechte im Gefolge hatten, erschienen sie mit dem Besitze der Souverainetät unvereinbar.[36]) Ein Fürst, der sich auf seine Gesetze verpflichtete, der mit den Ständen oder Unterthanen über die Art der Regierung paktierte, gab seine Souverainetät auf; er verlor sie an diejenigen, welchen er die Zusagen machte.[37]) Ob sich in einem solchen Falle überhaupt ein einheitliches Staatswesen aufrecht erhalten liess, hing von der Stellung ab, welche die verschiedenen Juristen zur Frage von der Teilbarkeit der Souverainetät einnahmen. Für Bodin war die Einführung einer Verfassung gleichbedeutend mit der Aufgabe des Staatsbegriffes.[38])

[34]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 52 S. 116: Quantum vero ad imperii leges attinet, cum sint cum ipsa majestate conjunctae, Princeps nec eas abrogare. nec iis derogare potest; quod si legibus imperii derogatum sit, hoc sarcir oslet a magistratibus mortuo principe siquid erit contra leges imperii decretum aut de jure majestatis deminutum aut de praediis ad Rempublicam pertinentibus usurpatum.

[35]) Arnisaeus I Cap. 6 Nr. 6: Si justum est, quod princeps juramento promittit, tenetur illud praestare, etiamsi non juret, et ita jusjurandum supervacuum est, nec major jurisjurandi vis est, quam pacti; si injustum quantumvis juraverit sive deceptus sive metu coactus, ad eius praestationem non tenetur, quia juramentum non firmat actum prohibitum. — Bodinus I Cap. 8 Nr. 41 und 44.

[36]) Bornitius Cap. 9 S. 67: Leges autem et pactiones Imperii tales esse debent, ut nequicquam Majestati detrahant, sed eam magis magisque stabilient et confirment. S. 69: Quod si vero sint quae jura majestatis imminuant, puta ut ne Princeps absque necessaria auctoritate procerum Rempublicam ordinet, leges condat, magistratus majores creet, more comparatum est, eas absque diminutione Majestatis et confusione Imperii et obsequii, nec non totius status addi non posse palam est.

[37]) Arnisaeus I Cap. 6 Nr. 11: Quid enim aliud est in leges et immunitates jurare, quam iis imperium concedere? ubi vero leges dominantur, negat Aristoteles verum et absolutum Regem esse.

[38]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 67 S. 122/123: Ex duobus autem alterutrum necesse est, scilicet principem qui jurat in leges patrias, aut non habere summam potestatem aut perfidum esse, si vel unam legem abrogarit. — Si demus principem quidem legibus solutum iri sed iis conditionibus ne legem

Digitized by Google

Diese Sätze fanden analoge Anwendung auf das Verhältnis des Fürsten zu den politischen Akten seines Vorgängers. Dass der König an die rein positiven Gesetze des Vorgängers ebenso wenig gebunden war, wie an die eigenen, war selbstverständlich. Dieselben leiteten ihre Kraft aus dem Willen des sie erlassenden Monarchen her, standen und fielen mit dessen Regierungszeit, und wenn sie thatsächlich über diese hinaus fortdauerten, so wurden sie nur durch Fiktion einer Genehmigung seitens des Nachfolgers aufrecht erhalten.[39]) Was die Versprechungen des Vorgängers anlangte, so wurde zwischen fiskalischen Verträgen und politischen Abreden unterschieden. Erstere gingen nach privatrechtlichen Grundsätzen auf den persönlichen Erben über.[40]) Auch bezüglich letzterer teilte noch Bodin den privatrechtlichen Standpunkt und wollte den Regierungsnachfolger nur als Erben in die Verträge eintreten lassen. Konsequenter Weise musste er daher — und äusserte es auch — den lediglich verfassungsmässigen Thronfolger von jeder Haftung entbinden, wenn er es nicht mit Rücksicht auf das Staatswohl vorgezogen hätte, vorteilhafte Verträge der Willkür des Nachfolgers zu entziehen.[41])

---

inconsulto Senatu populove jubeat etiamsi contra senatus populive decretum legem ferre possit, necesse erit principem jurejurando quo se ipsum astrinxerit a Senatu populove solvi; ac subditos vicissim qui juraverint in leges, tum singulos tum universos a principe jurisjurandi obligatione liberari, ne perfidi habeantur. Ita fiet ut Reipublicae majestas mox in hanc, mox in illam partem inclinet nec habeat usquam locum, in quo consistere possit. — vergl. ferner unten § 6 Anm. 4 u. 5.

[39]) Arnisaeus I Cap. VII Nr. 1: Nam si majestas nullis omnino legibus obligatur et par in parem non habet imperium, videtur sucessor, modo majestatem integram retineat, praedecessoris sui factis nullo modo obligari. — Ebenso Gregorius Tholosanus de republica Lib. 7 Cap. 20 Nr. 17. — Bodinus I Cap. 8 Nr. 30: Id enim scitum est, non modo privilegia sed ne leges quidem aut edicta mortuo principe vim retinere suam, nisi consequentium principum auctoritate vel consensione tacita sanciantur.

[40]) Arnisaeus I Cap. 7 Nr. 11: Quae igitur ad fiscum principis privatum pertinent, ad ea ex quasi contractu obligatur is tantum qui fisci haeres futurus est.

[41]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 134: Aut enim proximus heres jure testamenti hereditatem crevit aut repudiata hereditate ex lege Regia imperium accepit; priore modo haereditariis obligationibus et actionibus tenetur, posteriore non item; Nr. 140: Hoc igitur teneamus, Regem, qui legitimo jure ad imperium vocatur pactis et promissis antecedentium regum eatenus teneri, quatenus Reipublicae commodo contractum est.

Digitized by Google

Später hat man mit Recht hervorgehoben, dass Staatsverträge nicht an die Person des sie abschliessenden Fürsten geknüpft seien, sondern „nomine principatus vel dignitatis“ geschlossen, welch letztere unabhängig sei von dem Leben ihres zeitlichen Inhabers.[43])

Das Verhältnis des Souverains zum Privateigentum der Unterthanen fand seinen Ausdruck in der Erhebung des letzteren zu einem Bestandteile des jus gentium. Zwar hatte dies nur geteilten Erfolg. Denn da, wie erwähnt, das jus gentium wegen der einzelstaatlichen Besonderheiten der Abänderungsgewalt des Souverains nicht entzogen war, so wurde vielfach auch das Privateigentum mit Rücksicht auf seine positiven Erwerbstitel königlicher Willkür unterworfen.[43]) Die herrschende Meinung jedoch ging von der Anschauung aus, dass das jus gentium insofern mit dem jus naturae übereinstimme, als es dem natürlichen Rechtsbewusstsein widerspräche, sich auf Kosten eines Anderen zu bereichern.[44]) Es konkurrierten hier zwei Sätze: Die Worte Seneca's, dass Alles nach Civilrecht dem Könige gehöre, und der Gedanke des Naturrechts, dass jede Sache ihren eigenen Besitzer habe. Da nun eine duorum possessio in solidum unmöglich erschien, wurde allgemein die Ansicht des Bulgarus recipiert, dass dem Könige nur ein Hoheitsrecht an dem Privateigentum zustehe. Dasselbe gewähre ihm die jurisdictio und protectio, und daher beruhe Erwerb und Schutz des Eigentums

---

[43]) Arnisaeus I Cap. 7 Nr. 13: Nomine vero dignitatis contrahuntur, quae contrahuntur de re pertinenti ad ipsam dignitatem. Quae vero nomine dignitatis contracta sunt, non in personam sed in rem contracta sunt, ideoque cum persona non moriuntur, sed in successores transeunt. — Ebenso Gregorius Tholosanus l. c. Lib. 7 Cap. 20 Nr. 60.

[43]) Arnisaeus Lib. III Cap. 1 Nr. 7: Nec distinguimus hic inter modos quibus res acquisita fuit quod faciunt plerique qui licet naturaliter acquisita a principe tolli posse negent quia contra jus naturae nequit dispensare, tamen de iis quae civiliter acquiruntur, distinguunt, quoniam jus Civile consistit in arbitrio principis. cfr. die daselbst Citierten, bes. Mynsinger Cent. 5 observ. 97.

[44]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 101: „Principem cum alterius detrimento sine justa causa locupletiorem fieri suo jure posse“ — qua nec Principum auribus nec legibus naturae pernicies major potuit afferri. — Arnisaeus l. c. Nec minus Principi quam subditis dictum est: Non concupisces domum proximi tui. — Ebenso Gregorius Tholosanus Lib. 7 Cap. 20 Nr. 56.

Digitized by Google

auf dem Ansehn des Königs. Einmal erworben trete aber das Eigentum unabhängig von seinen Titeln aus dem Rahmen des positiven Rechtes und damit aus dem Herrschaftsgebiete des Souverains heraus.[45]) Für unzulässig erklärt wurden Eingriffe in jura quaesita, erfolgten sie auch, um einem Anderen eine Gnade zu erweisen.[46]) Lediglich selbst erteilte Privilegien durfte der Fürst zurücknehmen, obwohl auch dies seiner Würde nicht entsprach.[47]) Es war ein Zeichen der legitima und regalis monarchia, dass sich die Unterthanen im ungestörten Genusse von Freiheit und Eigentum befanden.[48])

Hieraus ergab sich das Verhältnis der Juristen zu dem staatlichen Expropriationsrecht. Im Allgemeinen lässt sich behaupten, dass die Enteignungsbefugnis bereits auf eine objektivrechtliche Basis gestellt war; eine in das subjektive Ermessen

---

[45]) Arnisaeus Lib. III Cap. 1 Nr. 2—4: Jure civili omnia sunt Imperatoris, ait Seneca Lib. 4 de benef. cap. 4. — Illa quorum ad regem pertinet universa possessio, in singulos dominos descripta est et unaquaeque res habet possessorem suum. Itaque dare regi et domum et mancipia possumus nec donare illi de suo dicimur. Jam vero duorum in solidum dominium vel possessio esse non potest. — Laudatur Bulgarus qui Caesari roganti quomodo omnia essent Imperatoris, ratione jurisdictionis respondit. — Unde quis possidet quod possidet nonne jure imperatorio? Tolle jura Imperatorum et quis audet dicere, mea est ista villa? nec tamen dominium hoc regum tollit proprietatem bonorum privatorum. — Bodinus I Cap. 8 Nr. 128. — Molina l. c. tract. II disput. 25 S. 122 B.: Manifestum est regem et quemque alium supremum Reipublicae administratorem dominum non esse bonorum suorum subditorum, sed solum habere in suos subditos dominium jurisdictionis ad jus illis dicendum eosque defendendum et gubernandum in commune bonum. Ebenso Bortius bei Arumaeus I disc. 17 Cap. Nr. 52.

[46]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 126: Hoc igitur fixum sit Principi alienis opibus ac bonis manus inferre, aut ea largiri cuiquam sine justa causa non licere. Et quidem omnibus fere principum beneficiis, largitionibus, immunitatibus, privilegiis haec verba subjiciuntur: Quod sine mea aut alterius fraude fiat.

[47]) Arnisaeus III Cap. 1 Nr. 7: Semper peccat princeps in justitiam dum rem quae legitimo jure mea est, aufert, nisi ea res ex puro beneficio et ab eius voluntate dependeat, quamquam nec sic plenitudine potestatis uti debet sine causa, ne et ipse notam inconstantiae incurrat.

[48]) Bodinus II Cap. 2 S. 247: Est igitur monarchia regalis in qua subditi libertate ac dominio rerum fruentes sui principis legibus obsequuntur. Gregorius Tholosanus VII Cap. 20 Nr. 56: Aliter esset ex pastore facere lupum rapacem et praedonem, ex rege tyrannum.

Digitized by Google

des Souverains gestellte justa causa genügte nicht, die blosse Berufung auf die Souverainetät, die plenitudo potestatis, stattete den Eingriff in das Privateigentum noch nicht mit dem Charakter der Rechtmässigkeit aus. Zwar war die Lehre zur Zeit wenig ausgebildet. Ununterschieden fanden sich strafrechtliche, staatsrechtliche, völkerrechtliche, privatrechtliche Gesichtspunkte neben einander. Die Vermögens-Konfiskation gegenüber dem Verbrecher, die Ueberlässung von Privateigentum an fremde Staaten zur Erzielung eines Bündnisses, die Zerstörung privaten Besitzes im Kriege, die Aufbringung von Vorräten zur Rettung aus gemeiner Not erfuhren die gleiche Behandlung.[49]) Auch darf man nicht annehmen, dass durchweg schon die Entschädigung zur unbedingten Voraussetzung der Enteignung erhoben war. Arnisaeus erachtete sie als recht und billig, jedoch nur falls der Staat dadurch keinen Schaden leide, Gregor erwähnte sie überhaupt nicht, bei Bodin erschien sie als eine von den Voraussetzungen für das Expropriationsrecht, die aber auch fehlen konnte, wenn eine andere justa causa vorlag.[50]) Aber andererseits war der Wille des Souverains, Privateigentum zu annektieren, für sich allein nicht entscheidend. Die von manchen Schriftstellern gebrauchte clausula generalis, nach welcher die Berufung auf die absolute Gewalt an sich den Eingriff rechtfertigen sollte, wurde von Bodin mit dem Hinweise, dass dies

---

[49]) vergl. Bodinus I Cap. 8 Nr. 122. — Arnisaeus Lib. III Cap. 1 Nr. 8. — Gregorius Tholosanus l. c. Lib. III Cap. 12 Nr. 42 ff.

[50]) Arnisaeus l. c. Nr. 8: Quod si tamen sine Reipublicae jactura pretium restitui potest, aequitas ut id fiat postulat, ut neque Reipublicae emolumentum impediatur neque commoditas rei jure Domino adimatur. — Gregorius Tholosanus l. c. VII Cap. 20 Nr. 42: Sic publica utilitate suadente potest jubere princeps domum subditi sui demoliri etc. Ratio rationis quia quando agitur de utilitate publica, agitur quoque de utilitate eius cuius res accipitur et ideo et ipse contribuere debet. — Bodinus I Cap. 8 Nr. 122: Neque certe licebit alteri detrahere quod suum est sine justa ratione sive coemptione sive commutatione sive legitima proscriptione — aut si urget publica necessitas; ebenso französ. Ausgabe S. 156. — Nicht übereinstimmend Baudrillart l. c. S. 273: „Bodin habe stets dem Fürsten die Entschädigung zur Pflicht gemacht", sowie Meyer, Recht der Enteignung S. 115 ff., welcher auf Grund der Stellen bei Zasius, Cujacius und Vasquez die Entschädigungspflicht bereits als Grundsatz für das 16. Jahrhundert behauptet.

Digitized by Google

einem Raube gleichkomme, energisch zurückgewiesen. Die Stellung des Souverains erschien nicht anders als die eines Privatmannes, der bei dringendem Bedürfnisse ebenfalls fordern könne, dass ihm das Recht seines Nachbarn weiche.[51])

Gleich ihrem Eigentum waren auch die Unterthanen selbst der Verfügungsbefugnis des Souverains entzogen. Wurden sie zu jener Zeit auch lediglich als Objekte der Fürstengewalt betrachtet, so machte man doch Halt, sobald diese Anschauung zu einer willkürlichen Losreissung von Unterthanen aus dem Staatsverbande hätte führen können. Es dringt die durchaus staatsrechtliche Unterscheidung zwischen res regii und res regni durch, zu welch letzteren Staatsgut und Staatsangehörige gehörten. Diese Abgrenzung war nicht nur die logische Konsequenz, welche von den Anhängern doppelter Souverainetät aus ihrer Einteilung der majestas in eine personalis und eine realis gezogen wurde.[52]) Sie fand sich ebenso bei den Vertretern der Fürstensouverainetät und führte zu dem Satze, dass der Souverain Land und Leute nicht ohne Zustimmung der Unterthanen veräussern durfte; jede gewaltsame Trennung war ungültig.[53])

---

[51]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 118/119: Qua lege (i. e. naturae) neque nobis est Romanus Imperator aut Pontifex excipiendus ut perniciosis quibusdam adulatoribus video placuisse qui Caesarem ac summum Pontificem bona privatorum suo jure diripere posse scripserunt: quam opinionem ne Pontificii quidem juris interpretes ferre potuerunt, sed enim pestem illam abhorreant, ac multa in eo genere praeclare disputent, illud tamen absurde, quod hanc exceptionem subiiciunt nisi summa et uti ipsi loquuntur absoluta potestate uti velit, quod perinde est, ac si dicerent, vi et armis oppressos cives diripere fas esse. — Gregorius Tholosanus l. c. Nr. 51: Quemadmodum permittitur principi tantum ob causam publicam auferre dominium rei privato, sic et permittatur privato inferiori a principe, alii auferre rem suam ob causam, et jus esse auferre licere alteri quaesitum. — Eine grössere Bedeutung legt der „plenitudo potestatis" für die Bodin'sche Zeit Gierke bei a. a. O. S. 293.

[52]) Besold I Cap. 1 Nr. 7: Sic Regni Majestas jurium dignitatis et territorii impedit alienationem. Neque inviti alienari subditi. — Bortius bei Arumaeus I disc. 30 Cap. 2 Nr. 16: Tertium caput potissimum in alienando dominio regni eiusque subditis consistit. Quod jus spectat ad ipsam Rempublicam non ad Principem.

[53]) Arnisaeus Lib. III Cap. 1 Nr. 10: Neque tamen administratio regia confundi debet cum proprietate qua qui res possidet eas quoque abalienare potest. Sed principi illud jus neque in totam Rempublicam neque in eius partem competit, sine consensu eorum quorum interest. — cfr. Molina

Digitized by Google

Eine Ausnahme wurde nur in Fällen dringender Not, vor Allem zur Rettung aus Kriegsgefahr koncediert.[54])

---

de justitia et de jure tract. II disp. 25 S. 123 A.: Non potest donare ea quae cedant in grave notabile praejudicium regni; quin potius si ita donat, potest donationem revocare. — Ferner Arnisaeus l. c. Nr. 11: Ita de praesenti subditorum alienatione quoque dicemus, quod subsistat et valeat nulla alia de causa nisi quod subditi non repugnent, qui si id detrectaverint, totum actum irritum facere possunt. — vergl. Bodinus I Cap. 8 Nr. 131, sowie VI Cap. 2 S. 946: Regalium autem praediorum quaedam publica sunt, quaedam privata, haec quidem principum arbitrio abalienari posse omnes confitentur, illa nunquam.

[54]) Arnisaeus l. c. Nr. 12: Quicunque enim de hac re scribunt, semper excipiunt utilitatem publicam et necessitatem. Quidni igitur liceat Regi, ut se reliquumque Reipublicae corpus salvum efficiat, partem Reipublicae distrahere.

Digitized by Google

§ 6.

Beschränkbarkeit und Teilbarkeit des Souverainetätsbegriffs.

Der so ausgebaute Souverainetätsbegriff hatte nunmehr die Probe auf die konkreten Staatseinrichtungen zu bestehen, und hier zeigte sich, dass er in seiner absolutistischen Ausgestaltung mit den damaligen Anfängen eines konstitutionellen Staatswesens in Kollision geriet. Schon im vorigen Abschnitte wurde hervorgehoben, auf welche Weise man die potestas legibus soluta mit dem unangreifbaren Verfassungsrechte zu vereinigen suchte. Noch schwieriger war es, gegenüber dem Souverainetätsbegriffe die Rechtsstellung derjenigen Elemente im Staate zu erklären, denen neben dem Souverain nicht nur ein beschränkender Einfluss auf dessen Regierungsthätigkeit, sondern ein selbständiger Besitz von Souverainetätsrechten gewährt war. Von selbst ergab sich hieraus für die Wissenschaft die Frage, ob der Souverainetätsbegriff ohne Aufgabe seiner Existenz Beschränkungen vertrage oder eine Verteilung auf mehrere Träger zulasse. Den bevorzugten Gegenstand dieses Streites bildete die Rechtsnatur des deutschen Reiches, welches — ein Staat mit monarchischer Spitze — der Aristokratie Teilnahmerechte an der Regierung zugestand, die mit einer reinen, ungeteilten Souverainetät des Kaisers keinesfalls verträglich waren. Drei Lösungen wurden versucht.

Die eine verzichtete angesichts der praktischen Verhältnisse insofern auf den reinen Souverainetätsbegriff, als sie denselben allgemein für beschränkbar erachtete. Dann konnten unbeschadet der Souverainetät des Staatsoberhauptes noch andere Gewalten im Staate existieren, welche einen Einfluss auf die Herrscherthätigkeit ausübten. Es kam nicht mehr darauf an, wieweit die grundsätzlich höchste Gewalt im einzelnen Falle ermässigt und verengt wurde, sofern nur ein wesentlicher Unterschied zwischen ihrem Träger und der Person der Beamten

Digitized by Google

fortbestand.[1]) Ja es wurde unumwunden eine unvollkommene Souverainetät anerkannt, eine imperfectior majestas, die durch Verträge mit den Unterthanen beschränkt war und dennoch Souverainetät blieb.[2])

Diese Richtung gab zu viel und zu wenig, um auf allgemeinen Beifall rechnen zu können. Sie rüttelte einmal zu heftig an dem von der Theorie fixierten Souverainetätsbegriff und veranschaulichte andererseits nur den beschränkenden, nicht den positiven Anteil der neben dem Souverain stehenden Faktoren an der Staatsgewalt. Sollte das positive Mitwirkungsrecht, wie es insbesondere im deutschen Reiche den Fürsten im Reichstage gewährt war, einen theoretischen Ausdruck finden, so gelangte man von selbst zu einer Teilung der Souverainetät unter mehrere Stände im Staate, und konstruierte, um trotz dieser Teilung den Staat als einheitliches Ganzes aufrechterhalten zu können, eine neue, vierte Staatsform neben den bisherigen Formen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, die sogenannte mixta forma.[3])

Während diese Idee von den gemässigten Richtungen vertreten wurde, ist es interessant zu sehen, dass sie ihre Gegner ebenso unter den extremen Vorkämpfern der Fürsten-, wie unter denen der Volkssouverainetät fand. Bodin und Althusius

---

[1]) Zacharias Fridenreich, Politicorum liber Cap. 18 S. 173: Quare non inficior summi magistratus potestatem alias angustioribus terminis ac legibus coactari, interdum liberiori arbitrio relinqui; sed propterea summum magistratum non tolli contendo, quamdiu eius quem summum esse volumus magistratus potestas non plane ita circumciditur et attenuatur ut inter ipsum et quemvis magistratum in eadem Republica alium inferiorem nullum potestatis discrimen maneat reliquum. Demgemäss kommt er ohne Teilung der Souverainetät, S. 168, sowie ohne die Bodin'sche Unterscheidung zwischen Staatsform und Regierungsart aus, S. 174, und gelangt doch zu einer monarchischen Natur des deutschen Reiches S. 170.

[2]) Kekermann, disciplina politica Lib. I Cap. 32 S. 532: Superioritas sive monarchia imperfectior ratione specialium pactorum cum subditis est, quando Monarchae alicui specialia quaedam pacta intercedunt cum subditis, quae quidem restringunt Monarchiam, sed tamen non tollunt. Ita omnibus paene Regibus Europae hodie Regi Angliae, Regi Galliae, qui tamen pro Monarchis habentur, intercedunt specialia quaedam pacta cum subditis ad quae tenenda obligantur.

[3]) vergl. später Anm. 11.

Digitized by Google

begegnen sich hier. Für beide befindet sich nur derjenige im Besitze der Souverainetät, qui non imperii socium habet.[4]) Jede Gewaltenteilung breche und vernichte den Souverainetätsbegriff. Würde sie doch jedem der mit einem Teile der Souverainetät begabten Stände das Recht geben über alle anderen zu herrschen. Die Folge wäre ein Chaos, ein bellum omnium contra omnes, eine corruptio Reipublicae, die entweder mit dem völligen Untergange des Staates oder besten Falles mit der Rückkehr zu einer der drei ursprünglichen Grundformen endigen würde.[5]) Wie fand sich diese Richtung mit der praktisch unleugbaren Gewaltenteilung ab? Hier war es Bodin, der die für jene Zeit durchaus originelle Unterscheidung zwischen Besitz und Ausübung der Souverainetät aufstellte. Er unterschied zwischen forma Reipublicae und ratio gubernandi, zwischen Staatsform und Regierungsart, und während erstere immer unbeschränkt

---

[4]) Hudinus I Cap. 10 Nr. 9/12: Illud etiam Jurisconsultorum communi quodam decreto constat, ea jura nec cedi nec distrahi nec ulla ratione abalienari a summo principe posse ac ne ulla quidem temporum diuturnitate praescribi quae propterea Baldus sacra sacrorum, Cynus individua appellat. Ac si quidem summus princeps ea cum subdito communicaverit, pro servo socium imperii habiturus est: ipse vero jus majestatis amittet, nec summus princeps erit, quia summus is dicitur, qui nec superiorem nec eiusdem imperii socium habet. — Althusius Cap. 9 Nr. 19: Talis vero potestas regni seu consociatorum corporum una semper est, non plures potestates, sicut una anima non plures in corpore physico imperant. Cap. 18 Nr. 15: Jura majestatis vero ut a corpore consociato inceperunt, sic individue et inseparabiliter illi adhaerent, nec in alium transferri possunt. Nam parem sibi vel majorem se constituere non possunt reges.

[5]) Bodinus Lib. II Cap. 1 S. 241: Ea res efficit, ut ubi jura majestatis Principem inter et subditos divisa sunt, perturbatis rebus de summa rerum semper vi et armis decernatur, quousque unius aut paucorum aut universorum civium sit summa potestas. Quarum igitur civitatum divisa sunt jura majestatis, minime omnium Respublicas, sed Rerumpublicarum corruptiones appellare oportet. — Bornitius Cap. 13 S. 113: Quin iis (i. e. juribus Majestatis) communicatis confusio utriusque vel transformatio status sequatur ut si Princeps qui unus est illa communicaret cum subditis, confunderet jus quod imperii proprium est cum obsequio subditorum et ex subditis imperantes redderet. Quod uti absurdum est, ita etiam cum praecipitatione et ruina status conjunctum. — Ebenso Gregorius Tholosanus de republica Lib. V Cap. 1 Nr. 3: Alia natura Monarchiae, alia Aristocratiae, alia Democratiae quae si permiscentur, se mutuo expungunt. — Bortius bei Arumaeus I disc. 30 Cap. VI Nr. 6. — Koch eodem IV disc. 14 Nr. 149. —

Digitized by Google

und ungeteilt bleiben müsse, könne letztere durch Heranziehung anderer Elemente eine verschiedenartige und mixta sein. So gebe es im monarchischen Staatswesen eine demokratische Regierung, wenn alle Stände gleichmässig zur Herrschaftsausübung, besonders zur Besetzung der Ämter verwandt würden, so könne eine Republik im Falle bevorzugter Heranziehung des Adels aristokratisch regiert werden.[6]) Hätte nun Bodin noch ein Wort hinzugefügt und das so gezeichnete Mitwirkungsrecht der neben dem Souverain stehenden Organe zu einem selbständigen unabhängigen Rechte derselben gestempelt, so würde er nicht nur die vollkommenste Erklärung der damaligen Verhältnisse im deutschen Reiche gegeben, sondern sich auch zum Vater der Doktrin des modernen Konstitutionalismus gemacht haben. Dieses Wort blieb unausgesprochen. Im Gegenteil, die herangezogenen Organe waren für ihn lediglich widerrufliche, abhängige Beamte des Souverains,[7]) und seine Nachfolger, die mit Freuden die Theorie von der ratio gubernandi aufnahmen, beeilten sich hinzuzufügen, dass es sich immer nur um Delegatare, Vertreter des Souverains handeln dürfe.[8]) Dass in diesen engen

[6]) Bodinus Lib. II Cap. 2 Nr. 10 S. 247: Illud enim admonendi sumus Reipublicae statum ab imperandi ratione distare plurimum, quod antea nemo quantum intelligere potuimus, animadvertit. Nam Reipublicae status regalis esse potest, gubernatio tamen popularis futura est, si Rex omnia Imperia, Sacerdotia, curationes, poenas item ac praemia omnibus ex aequo distribuat; si vero Princeps Imperia, honores, magistratus patriciis vel divitibus vel fortibus vel studiosis tantum impertiat, regia potestas erit et quidem simplex ac pura, sed Aristocratica ratione temperata. — Quae diversitas eos in errorem impulit qui Respublicas plures tribus erroris opinione sibi finxerunt. — Ebenso Lib. II Cap. 7 Nr. 8/9 S. 306.

[7]) vergl. die Stellen in Anm. 6.

[8]) Gregorius Tholosanus l. c. Lib. V Cap. 1 Nr. 3: Cum vero junguntur magistratus optimates et populus et sunt participes honorum sub unius potestate suprema, dici non debet, tunc monarchiam esse mixtam ex aristocratia et democratia quia ibi nec optimatum nec populi consideratur suprema potestas, sed principis monarchiae qui aliis ex sua potestate et, ut eam gerant suo nomine, impartitur. — Bornitius Cap. 14 S. 120: Non diffitendum tamen est jura majestatis interdum committi posse, quae res longe a communicatione dissidet: puta ut quis vices principis gerat. S. 125: Interim vero princeps sive populus et optimates retinent suum jus indivisum, cuius alter tantum exercitium seu administrationem habet. Proinde jura illa etiam revocari et reformari possunt ab eo, qui sua vice concessit. — Ebenso Althusius Cap. 9 Nr. 19.

Digitized by Google

Rahmen die zur Zeit dem Volke oder den Ständen eingeräumten Rechte grösstenteils nicht passten, blieb auch den Vertretern dieser Theorie nicht verborgen. Sie zogen sich daher entweder in naiver Verkennung ihrer Aufgaben hinter den bequemen Ausspruch des Proculus: „Non spectandum est, quid Romae factum est, quam quid fieri debeat“ zurück,[9]) oder gaben im Hinblick auf die gedachten Rechte der Stände oder des Volkes die monarchische Natur des Staates auf, um denselben für eine Aristokratie oder Demokratie zu erklären. Dieses Schicksal teilte auch das deutsche Reich. Es war für Bodin eine Aristokratie, in welcher die Souverainetät dem Reichstage zukomme.[10])

Gegenüber diesen auf halbem Wege stehen gebliebenen Lösungsversuchen ist die Theorie von der teilbaren Souverainetät und der mixta forma als entschiedener Fortschritt anzusehen. Ihre Vertreter waren keineswegs so unvorsichtig, eine Zerreissung

---

[9]) Bornitius l. c. S. 117: At dixerit quis: saepe tamen vidimus in Rebuspublicis jura majestatis communicari et divisa esse. — Id si fiat seu factum sit non disputamus, sed an fieri possit jure et cum salute publica. Etenim non spectandum est, quid Romae factum est, quam quid fieri debeat; L. 12 Dig. de off. praes. Dig. I 18.

[10]) Bodinus Lib. II Cap. 6 S. 292/93: Neminem autem esse arbitror qui cum animadverterit trecentos circiter Principes Germanorum ac legatos civitatum ad conventus coire, qui ea quae diximus jura majestatis habeant Aristocratiam esse dubitet: leges enim tum Imperatori, tum singulis principibus ac civitatibus, tum etiam de bello ac pace decernendi, vectigalia ac tributa imperandi, denique judices Imperialis curiae, qui de capite fama ac fortunis omnibus Imperatoris principum ac civitatum judicare possint, dandi jus habent. Bodin leugnet übrigens eine Aristokratie der Fürsten, da dieselben nicht durch ein nur vertragsmässiges Band zusammengehalten, sondern der Macht des Reichstages untergeordnet sind: l. c. S. 293: Putabam ego quidem antea Principes ac civitates Imperiales habere jura majestatis, nec alienis Imperiis ac legibus, sed jure tantum foederis ac societatis inter se obligari; sed ab hac sententia discessi cum propius animadverti Germanorum conventus summum jus majestatis habere nec tantum principes sed etiam civitates mulcta exsilio proscriptione ac poenarum judiciorumque acerbitate principes ac civitates coërcere, quin etiam ipsos Imperatores de Imperio deturbare ac deiicere. Eine Entgegnung hierauf hat Bodin vor allem von dem deutschen Juristen Reinkingk erfahren, der l. c. I Cl. II Cap. 2 in sechzehn Punkten die monarchische Natur des Reiches gegen die Angriffe Bodins verteidigt. Vergl. oben Einl. Anm. 5 und später bei den einzelnen Souverainetätsrechten.

Digitized by Google

des Souverainetätsbegriffes in mehrere Teile zu proklamieren. Der Begriff als solcher blieb ungeteilt in einer Hand bestehen, nur die einzelnen Rechte konnten verschiedenen Faktoren überwiesen werden, und zwar wie man, um sich vor allen Einwendungen zu schützen, hinzufügte, nur solche Rechte, die nicht notwendig den Besitz der gesamten summa potestas nach sich zogen.[11]) Aus diesen den einzelnen Organen zustehenden Rechten setzte sich alsdann der Begriff der Souverainetät zusammen, welcher wie bereits in Annäherung an die Idee der Staatssouverainetät hervorgehoben wurde, als ungeteiltes Ganzes dem Staatskörper gebühre.[12]) Diese Theorie erklärte am leichtesten die Rechte der Stände und vor Allem die Stellung der deutschen Fürsten. Kam noch hinzu, dass sie wie keine andere den patriotischen Wunsch der deutschen Juristen befriedigte, dem Kaiser den Charakter eines Monarchen zu wahren, so nimmt es kein Wunder, dass sie in der Folgezeit die ausgedehnteste Anhängerschaft fand.[13])

---

[11]) Arnisaeus doctrina politica Lib. I Cap. 8 S. 66: Non sunt autem jura majestatis ad eum modum dividenda quem fingit Bodinus. Nam singulis partibus talia jura concedit quae trahant secum universam majestatem quod fieri non posse paulo ante diximus; vergl. die Stelle Bodins in Anm. 5 und in § 5 Anm. 38.

[12]) Arnisaeus eodem: Plura enim sunt capita et jura, quorum concursus efficit majestatem perfectam, quam quidem totam et universam pluribus communicari impossibile est, sed partes eius nihil prohibet disiungi et pluribus attribui, ita quidem ut in singulis sit particula majestatis, in toto vero corpore summa et plena majestas ex concursu partium suas majestatis particulas in unum comportantium resultans.

[13]) Besold, de statu Reipublicae mixto Cap. I Nr. 3. — Kekermann l. c. Lib. 2 Cap. 4 S. 559. — Daniel Ottho bei Arumaeus V disc. 2 Cap. 9 S. 91. — Georgius a Sack bei Arumaeus IV Nr. 60 S. 1028 und viele Andere.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Souverainetätsrechte.

§ 7.

Allgemeines.

Der Begriff, für welchen die moderne Wissenschaft den Ausdruck „Funktionen der Staatsgewalt“ gebraucht, fand zur Zeit Bodins die Bezeichnung „capita oder jura majestatis, marques de souveraineté“. Während man aber gegenwärtig in diesen Funktionen die Willensäusserungen eines persönlichen Staates erblickt, erschienen sie jener Zeit als Rechte der im Besitze der Souverainetät gedachten Individuen, als Herrscherrechte. Andererseits war man sich darüber klar, dass es auch Rechte gebe, die, wenn auch dem Souverain als solchem zustehend, doch mit dem Inhalte der Souverainetät nichts gemein hatten, Ehrenrechte, Privilegien, fiskalische Befugnisse. Sie erfuhren eine grundsätzlich andere Behandlung als die Souverainetätsrechte. Letztere charakterisierten den abstrakten Souverainetätsbegriff und waren erhaben über die Unterschiede der einzelnen Staatsverfassungen, erstere differierten in den verschiedenen Ländern; letztere galten als die ausschliesslichen Vorrechte des Souverains, erstere fanden sich auch in den Händen von Unterthanen.[1])

Welche Rechte jedoch zu den Souverainetätsrechten gehörten, welche nicht, darüber herrschte Streit und Verwirrung; Bodin klagt, dass namentlich rein fiskalischen Befugnissen vielfach der Charakter materieller Hoheitsrechte beigelegt

---

[1]) Bornitius Cap. 30 S. 256: Praeter jura Majestatis et dominationis alia quoque jura principalia competunt Principibus, quorum ratio ab illis differens, quae principibus in signum eminentiae aut praerogativae praestantur. S. 268: Differunt vero Regalia a juribus Majestatis sive imperii quod haec majestatem et summum imperium repraesentant, at Regalia jura potius patrimonio et rebus domesticis augendis inserviunt. Deinde quod jura imperii in quovis statu eadem, at Regalia ut notat Cujacius varia esse possunt. Praeterea quod regalia in feudum dari possunt secus jura imperii. — Ebenso Bortius bei Arumaeus I disc. 30 Cap. 3 Nr. 10.

Digitized by Google

Richtertums, 5. das Begnadigungsrecht, 6. das Recht auf Treue, Eid und Gehorsam, 7. das Münz- und Massrecht, 8. das Besteuerungsrecht.[11]) Dass diese Einteilung eine breite Front für Angriffe darbot, ist klar. Bodin's scharfer Kritiker Paurmeister setzte an ihr insbesondere aus, dass sie nicht aus „Gliedern", sondern aus „Brocken" bestände.[12]) Um der gleichen Gefahr zu entgehen, hat er selbst die Rechte in äussere und innere, in Kriegführung und Jurisdiction unterschieden und als Annex das Recht auf persönliche und sachliche Leistungen hinzugefügt. Andere zerlegten die Funktionen der Staatsgewalt nach ihren Objekten, in die Rechte über Personen, Sachen und Gesetze. Recht verbreitet war die Einteilung in regalia majora und minora.[13]) Aber eben diesen Klassifikationen ist gemeinsam, dass sie, sobald sie zu den Unterabteilungen gelangten und sich den einzelnen Rechten näherten, entweder mit Annexen arbeiten mussten oder zu einer blossen Aufzählung zurückkehrten, die sich dann mehr oder weniger an die Bodin'sche anschloss. Nach ihr will sich auch die folgende Darstellung richten.

Inhaltlich beschäftigte sich die Jurisprudenz mit den einzelnen Souverainetätsrechten nach zwei Seiten. Einmal galt es, die spezifischen Merkmale festzustellen, welche den Zusammenhang der Befugnisse mit dem Souverainetätsbegriffe vermittelten und sie als Ausflüsse des letzteren erscheinen liessen. Ausserdem wiederholte sich hier die schon für den Begriff als Ganzes aufgeworfene Frage nach der Beschränkbarkeit und Teilbarkeit der Gewalten, ja sie erwies sich nunmehr als besonders praktisch, da es sich zeigte, dass in Wirklichkeit eine Reihe von Rechten weder in der freien Ausübung noch in dem ausschliesslichen Besitze des Souverains standen. Ob sich diese Erscheinungen und eventuell auf welche Weise sie sich mit dem Charakter der Befugnisse als Souverainetätsrechte vereinigen liessen, hatte die Theorie zu entscheiden.

---

[11]) Bodinus de republica I Cap. 10. In seinem Methodus Cap. 3 S. 26 und Cap. 6 S. 170 zählt Bodin nur die fünf erstgenannten Rechte auf. Die Einteilung in acht Rechte wird jedoch von den Zeitgenossen als die für Bodin massgebende anerkannt, so Paurmeister I Cap. 3 Nr. 22.

[12]) Paurmeister I Cap. 3 Nr. 22: Primo enim nimis est concisa et articulosa, non membra sed frusta solummodo rei dividendae continens.

[13]) vergl. Bornitius Cap. 15.

Digitized by Google

§ 8.

Das Recht der Gesetzgebung.

Als das vorzüglichste Souverainetätsrecht wird das Recht der Gesetzgebung angesehen. Es bildet den wichtigsten Inhalt der Souverainetät, Bodin führt alle anderen Rechte auf dasselbe zurück. Gesetzgeber und Souverain gelten als identisch.[1]) Schon findet sich die theoretische Unterscheidung zwischen Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl; letzterer soll der wesentliche Bestandteil des Gesetzes sein. Daher kann die potestas leges ferendi nur demjenigen im Staate zustehen, welcher das Recht allseitig zu befehlen hat, dem Souverain. Dieses Befehlsrecht ist unübertragbar, nur der Souverain übt es aus, mag derselbe ein einzelner, eine Mehrheit oder das ganze Volk sein. In der Hand anderer Faktoren, welche die höchste Gewalt nicht besitzen, wäre es eine leere Befugnis.[2]) Nur das Recht, den Gesetzesinhalt festzustellen, kann auf andere Elemente übertragen werden. So geschah es an Solon, an die Decemvirn, und so wird es regelmässig in Republiken erforderlich sein. Aber diese Faktoren sind lediglich Verfasser des Gesetzes, Mandatare des Souverains, sie üben ihr Recht in dessen Namen

---

[1]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 41 S. 203: Hac igitur jubendae ac tollendae legis summa potestate caetera majestatis jura venire perspicuum est: ut verissime dici possit, summum Reipublicae imperium una re comprehensum, scilicet universis ac singulis civibus leges dare, a civibus accipere nunquam. — Bornitius Cap. 16 S. 147.

[2]) Arnisaeus Lib. 2 Cap. 3 Nr. 1: Cum igitur tota legum vis in eo consistat, quod jubeant vel vetent, hoc est ut uno verbo dicam quod cogant, sequitur vim cogendi oportere penes esse eum qui legem conditurus est. — Quod si ad inferiorem aliquem ea potestas deferretur, praeterquam quod illi tribueretur injuria, frustra etiam tribueretur quia leges eius non sat habiturae essent ponderis, nisi consensus et approbatio supremae potestatis accederet.

Digitized by Google

aus, und erst die Genehmigung des letzteren erhebt den Entwurf zum Gesetz.[3])

Nicht ganz im Einklang hiermit stand die Stellung der Beamten. Denselben kam eine Verordnungsgewalt zu, welche, wenn auch räumlich und zeitlich auf ihre Machtsphäre beschränkt und lediglich intra legem gedacht, unleugbar den Charakter einer rechtschaffenden Gewalt besass. Dieser Umstand führte zu der Unterscheidung zwischen allgemeinen und speziellen Rechtsnormen; nur erstere blieben dem Souverain vorbehalten, der Erlass spezieller Gesetze war unter den gedachten Kautelen der Verordnungsgewalt der Beamten anheimgegeben.[4]) Eine Ausnahmestellung beanspruchten die deutschen Landesherren. Dieselben übten, obwohl nicht souverain, in ihren Territorien das Recht der Gesetzgebung aus, und zwar einerseits nicht wie die Beamten auf den Erlass von Spezialvorschriften beschränkt, und andererseits sogar mit derogierender Kraft gegenüber dem Reichsrecht. Die vielfachen Land- und Gerichtsordnungen legen Zeugnis dafür ab, dass sie einen grossen Teil des Rechtes in ihr Machtbereich gezogen und für ihre Gesetze auch die Anerkennung durch die Gerichte des Reiches erlangt haben.

Trotzdem war ein allgemeiner Übergang des Gesetzgebungs-

---

[3]) Besold Sect. III Cap. 2 Nr. 4: Ipsa legum ferendarum potestas alteri committitur nonnunquam, sed nihilominus auctoritas et sanctio a sola dependet majestate. Ac in Republica populari raro jus a toto populo, sed a parte, paucis, uno fuit constitutum; nec referre putabatur an constituerit populus sive is cui populus negotium dedit. — Bodinus l. c. Nr. 37 S. 202: Tametsi princeps aliquando populusve uni ex civibus legum condendarum potestatem facit, — illas quidem leges illi scripserunt sed populus jussit, tulerunt sed populus scivit. — Arnisaeus l. c. Fuit sane et dictatura et Decemviratus breve quoddam regnum, sed precarium ideoque neutrius leges aliter robur acceperunt quam quod populus in eas juraret. — Bornitius l. c S. 150.

[4]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 13: Magistratuum suae quoque leges sunt quas in suae dictionis homines ferre possunt dum nihil contra Principum leges sanciatur; quod ut planius intelligi possit, leges propria sui acceptione definiemus recta summae potestatis jussa: Nr. 14 neque tamen edictorum perpetua vis est, sed quoad magistratui aequum videbitur et quamdiu imperium habiturus est. — Ebenso besonders die Schüler des Arumaeus: Daniel Otthо V disc. 2 S. 118, Koch IV disc. XIV Nr. 36, Carpzov IV disc. 15 Cap. 2 Nr. 12.

Digitized by Google

rechtes an die nicht souverainen Landesherren nicht anerkannt. Man hielt grundsätzlich an der Unübertragbarkeit dieses Souverainetätsrechtes fest. Nur da und insoweit den deutschen Fürsten mit der Territorialgewalt auch die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen übertragen war, sollte ihnen als Ausfluss derselben das Recht zukommen, ihre Jurisdiktion durch Gesetze zu regeln.[5])

Erschien somit prinzipiell die Rechtssatzung als Vorrecht der souverainen Gewalt, so ergab sich hieraus von selbst eine energische Zurückdrängung des Gewohnheitsrechts. Während Bodin demselben jede derogierende Kraft gegenüber dem Gesetze absprach, andere seine Geltung von einer wenigstens stillschweigend erfolgten Genehmigung seitens der gesetzgebenden Gewalt abhängig machten, wurde es besten Falls mindestens der clausula derogatoria gegenüber für wirkungslos erklärt.[6])

Der Erlass allgemeiner Anordnungen aus eigener Machtvollkommenheit ist für Bodin nicht nur das alleinige, sondern auch das unbeschränkbare Vorrecht des Souverains. Jede konstitutionelle Einwirkung anderer Gewalten erscheint unzu-

---

[5]) Reinkingk I Cl. 5 Cap. 6 Nr. 7: Electoribus tamen, Principibus et aliis Imperii statibus jus est leges et jura provincialia promulgare, contrarias abrogare et jura communia inconsulto Imperatore tollere. Quod ita procedit ut Camera quae est summi Imperatoris consistorium secundum leges et statuta provincialia et municipalia pronunciare teneatur Nr. 153/4: Praeterea leges provinciales et statuta condere potius est de quadam juris permissione quam ut annexum sit Majoriae seu absolutae superioritati. Unde et illud vulgatum axioma: Omnibus jurisdictione praeditis secundum modum concessae vel possessae jurisdictionis statuta facere permissum esse. — Paurmeister I Cap. 6 Nr. 11 S. 47: Ex quibus consequitur, Electores, Principes, Praelatos, Comites, Barones, Nobiles ac civitates Imperii in constituendo jure provinciali ac municipali nihil juris habere, nisi id privilegio expresso vel tacito specialiter vel ab universa Republica vel loco eius a Caesare sit concessum. — Besold l. c. Nr. 5.

[6]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 35: Legum etiam vis multo major quam morum; nam legibus mores antiquantur, leges moribus non item. — Besold h. l. Nr. 5: Ex hoc itidem descendit, quod mores populi consuetudinesque vel expresse vel tacite approbare majestatis est in Monarchico vel Aristocratico Statu; nec potest illic populus consuetudinem introducere, nisi Principis aut Senatus expresso vel tacito consensu. — Reinkingk II Cl. 2 Cap. 9 Nr. 31: Non enim dubitandum est, si abolitam lex velit consuetudinem majorem legis quam consuetudinis vim esse oportere.

Digitized by Google

lässig. Wohl kennt Bodin einen politischen Beirat, er unterschätzt nicht den Wert eines Senates, die Zustimmung der Stände. Aber diese Mitwirkung darf nur eine beratende sein, die Mitunterschrift der Fürsten unter das Gesetz soll letzterem nur erhöhtes Ansehen in den Augen der Unterthanen verleihen. Ein Recht der Mitwirkung würde Stände und Fürsten aus dem Kreise der Unterthanen herausheben, die Gebundenheit des Monarchen an deren Zustimmung seine Souverainetät vernichten.[7]) Es liegt nahe, dass angesichts der Verhältnisse im deutschen Reiche die deutschen Juristen diese absolutistischen Grundsätze mildern mussten. Der Kaiser war durch eine Reihe von Kapitulationen beim Erlasse von Gesetzen an die Zustimmung der Reichsfürsten gebunden, die Reichsgesetze wurden geradezu auf einen Vertrag zwischen Kaiser und Ständen zurückgeführt.[8]) Wollten sie daher nicht die Souverainetät des ersteren an Bodin opfern, so mussten sie das Zustimmungsrecht der Stände mit dem Souverainetätsbegriffe zu vereinigen suchen. Zum Teil beriefen sie sich auf die bevorzugte Stellung des Kaisers bei Erlass der Reichsgesetze, insofern ihm Sanktion und Verkündung, auch wohl die Initiative zukam,[9]) zum Teil sprachen sie

---

[7]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 30: Id fiat oportet (i. e. leges dare) sine superiorum aut aequalium aut inferiorum necessario consensu nam qui necessarius in ferenda lege consensus, hunc revera subditum confiteri necesse est; si aequalium, imperii socios habere; si inferiorum seu senatus seu populi, summo imperio vacare. Nam principum et senatorum nomina, quae in legibus saepe inscripta videmus, vel ad gratiam vel ad testificationem, vel etiam ad pondus utilia videri possint, ut consilio ac prudentia Principum leges latae videantur, minime tamen necessaria sunt. — Kekermann disciplina politica Lib. I Cap. 6 S. 140: Idem qui princeps est, etiam legislator est; quamvis consultum sit, principes habere viros sapientes, peritos rerum ac justos, quorum opera utatur in legibus ferendis et condendis. — Ebenso Koninge bei Arumaeus II disc. XVII Nr. 31.

[8]) Paurmeister II Cap. 2 Nr. 31: Ex quibus (d. h. die vielfachen daselbst citierten Kapitulationen und Reichsabschiede) nihil aliud apparet, quam quod causa omnium quae in decretis istis constituuntur et sanciuntur, sola sit libera ultro citroque consensio, si autem inter Caesarem et ordines vel majorem eorum partem res coire non potest, nihil actum judicatur.

[9]) Reinkingk I Cl. 2 Cap. 2. Nr. 125: Solus Imperator capitula deliberationis proponit, R. A. v. 1564; Nr. 128: Leges conceptae et communi suffragio munitae non statuum sed solius Imperatoris auctoritate promulgantur et sanciuntur quae promulgatio et sanctio praecipuum robur et auctoritatem legibus conciliat. — Vergl. Paurmeister II Cap. 2 S. 346.

Digitized by Google

unumwunden aus, dass das gedachte Mitwirkungsrecht den Berechtigten noch nicht einen Anteil an der Souverainetät gewähre und daher durchaus vereinbar mit der kaiserlichen Majestät sei.[10])

Als Ausflüsse des Gesetzgebungsrechtes werden die Erteilung von Privilegien, sowie die authentische Interpretation bezeichnet.[11])

---

[10]) Reinkingk l. c. Nr. 118/119: Procerum consensus non absorbet majestatis et summae potestatis plenitudinem. Plenitudo potestatis et procerum consensus tamquam compatibilia ponuntur. Immo proceres consensum suum et suffragium in imperalis constitutione cum contestatione subjectissimae observantiae interponunt.

[11]) cfr. Bornitius Cap. 16 S. 150, Cap. 17 S. 156/157.

Digitized by Google

§ 9.

Das Recht über Krieg und Frieden.

Das Recht über Krieg und Frieden folgt aus der Souverainetät als der höchsten Gewalt; nur der oberste und unabhängige Machthaber ist zur Kriegführung berechtigt. Wer einen Richter über sich anerkennt, muss seinen Streit auf dem Rechtswege ausfechten; greift er statt dessen zu den Waffen, so begeht er ein Majestätsverbrechen, Landfriedensbruch.[1]) Positive Ausnahme war es, wenn auf Grund alten Privilegs die deutschen Landesherren das Konscriptions- und Vertragsrecht besassen.[2]) Nur Kekermann und Fridenreich wollen in Anklang an die Theorie der Volkssouverainetät einen Uebergang des Rechtes vom höchsten auf die niederen Beamten statuiren, falls ersterer trotz dringender Notwendigkeit die Kriegserklärung verabsäumt oder die Kriegführung vernachlässigt.[3]) Eine schein-

---

[1]) Bornitius Cap. 25 S. 229: Solus vero princeps superiorem non recognoscens bellum indicendi jus habet. S. 230: Caeteros qui ipsum Principem et judices habent ordinarios, eorundem opem in lite oportet implorare. — Ebenso Reinkingk II Classis III Cap. 1 Nr. 8, 13, 14: Id enim jure gentium certum est, ubi jure agi potest, ab armis esse abstinendum. — Bortius bei Arumaeus I disc. 30 Cap. 2 Nr. 20. — Gregorius Tholosanus de republica IX Cap. 1 Nr. 16: In monarchia sine principe arma movere et gladii potestatem usurpare crimen laesae majestatis est.

[2]) Fridenreich, Politica Cap. 24 S. 644: Principibus vero, Illustribus liberisque civitatibus imperii ad publicam pacem conservandam, suam defensionem libere contrahere foedera licet, Aurea Bulla IV tit. de confoederat. Sspl. II Art. 1. — Reinkingk l. c. Nr. 18: Germaniae Principibus ex antiquissimo praetenso concessum esse conscribere milites.

[3]) Kekermann l. c. Cap. 29 S. 443: Si tamen summus magistratus necessitatis tempore officium facere et subditos defendere nolit, tum jus belli suscipiendi, indicendi et gerendi devolvitur ad magistratum inferiorem. — Fridenreich l. c. Cap. 24 S. 643: Nam si Magistratus summus contra officium Rempublicam periculosissimis bellorum temporibus deserat aut ipse Reipublicae libertatem hostiliter et tyrannice oppugnet, licebit tum Magistratui inferiori ad suam et Reipublicae defensionem amicitias secundum leges Reipublicae fundamentales pacisci.

Digitized by Google

bei Demokratien herbei. Es empfiehlt sich, wie Bodin sagt, nicht, die diskrete Frage der Kriegserklärung oder die brennende Entscheidung über den Waffenstillstand in die Hand der vielköpfigen Menge zu legen. Der Entschluss würde geeigneter von einzelnen Männern mit diktatorischer Gewalt, vom Senate, von Heerführern im Felde gefasst. Aber diese Faktoren handeln im Namen des souverainen Volkes und bedürfen dessen nachträglicher Genehmigung. Ohne dieselbe ist der Krieg ein ungerechter, der Friedensschluss unverbindlich.[4])

Dass in der Ausübung des Rechtes der Souverain unbeschränkt war, nahm Bodin an. Dem standen vielfach, insbesondere im deutschen Reiche, die konkreten Verhältnisse gegenüber; der Kaiser war bei Kriegserklärungen an die Zustimmung der Reichsfürsten gebunden. Während Bodin hierin einen Grund für die mangelnde Souverainetät des Kaisers erblickte,[5]) suchten die deutschen Juristen das Mitwirkungsrecht der Stände mit dem Vollbesitze der Souverainetät zu vereinigen. Sie argumentirten, da der Krieg gemeinsame Kosten und Gefahren für alle Unterthanen mit sich brächte, dürfe er auch nur mit dem Willen Aller unternommen werden. Die Anrufung der Stände sei nicht ein Beweis mangelnden Rechtes, sondern ein Zeichen weiser Vorsicht.[6])

---

[4]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 54: Diximus antea populares et optimatum status bellicas res etiamsi tractare non posse, propter difficiles populi conventus et ut populus semper cogi possit, res tamen periculi plena videtur, ea quae secretiora in republica esse oporteat pacis inquam et belli consilia manare in vulgus quae propterea Senatui relinqui necesse est. — Duces vero, legati ac Senatus ipse procurationem eorum nomine qui summam rerum habent, gerere solent. — Ebenso Arnisaeus II Cap. 5 Nr. 14. — Besold Sect. III Cap. 6 Nr. 1. — Waremund ab Erenberg, de foederibus Lib. I Cap. 2 Nr. 56.

[5]) vergl. oben § 6 Anm. 10.

[6]) Besold Sect. III Cap. 6 Nr. 2: Inde non videntur subditi non obligati nisi pro Patriae defensione, zu einer Landesrettung. Neque enim bellum movendum sine Ordinum scitu. — Reinkingk I Cl. 2 Cap. 2 Nr. 134/5: Neque id ipsum imbecillitatis, sed prudentiae argumentum. Cum enim bella communi periculo communi sumptu suscipiantur, non nisi communi consensu id ipsum fieri oportet. Nr. 137: Quamobrem statuum consensus in bello decernendo Majestatem Imperatoris non tollit, sed aequitatis et moderatae rationis condimento temperat.

Digitized by Google

Dem Rechte über Krieg und Frieden steht die Verpflichtung der Unterthanen zur Heeresfolge und sonstigen persönlichen Leistungen gegenüber.[7]) Seine Voraussetzungen sind das Befestigungsrecht und die armandia, d. i. die Haltung von Zeughäusern;[8]) ihm werden zugezählt das Gesandtschafts- und Vertragsrecht,[9]) sowie die Befugnis, Repressalien zu üben.[10])

[7]) Paurmeister I Cap. 3 Nr. 22 S. 32, indem er rügt, dass Bodin die munera personalia bei Aufzählung der Souverainetätsrechte übersehen habe. — Besold l. c. Nr. 2.

[8]) Arnisaeus II Cap. 5 Nr. 2 ff. — Gregorius Tholosanus de republica IX Cap. 1 Nr. 13—16.

[9]) Bornitius Cap. 25 S. 234, Cap. 28 S. 134.

[10]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 56, der jedoch die Ausübung dieses Rechtes zu Kriegszeiten einem jeden überlässt und es nur während des Friedens dem Souverain vorbehält. — Besold l. c. Nr. 5.

Digitized by Google

§ 10.

Das Recht der Beamten-Ernennung.

Dass der Souverain die gesamten Funktionen der Staatsgewalt nicht selbst ausüben kann, bedarf der Hervorhebung nicht. Dass er sie aber nicht einmal selbst ausüben soll, lehrt schon der damalige aufgeklärte Absolutismus. Je höher und erhabener man den Königsberuf auffasste, um so mehr wurde Zurückhaltung in der Selbstwahrnehmung staatlicher Geschäfte empfohlen. Die unmittelbare Berührung des Souverains mit den Unterthanen sei geeignet, das Ansehen der Majestät zu beeinträchtigen.[1]) Insbesondere war es das Richteramt, dessen Handhabung Bodin dem Fürsten entziehen und berufsmässigen Richtern anvertrauen wollte, sowohl mit Rücksicht auf die nötigen Vorkenntnisse als auch deshalb, weil das Richteramt gerade diejenigen Eigenschaften von sich fernhalten müsse, die den König zierten, Mitleid und Milde.[2]) Mit diesen Erwägungen wird ein besonderer Beamtenstand als notwendiges Element in den Staatsorganismus eingeführt.

---

[1]) Bodinus Lib. IV Cap. 6 S. 702: Vix tamen fieri potest ut non aliquid excidat principi quod spectantibus risum movere possit; at multum de principis eius dignitate detrahitur qui aut ineptus sit aut esse videatur. Demus igitur illud quoque, nec vitiosum nec ineptum esse ac ne videri quidem, sed praeclaris virtutibus informatum, ipsa tamen subditorum cum principe consuetudo majestatem plurimum minuit.

[2]) Bodinus eodem S. 705: Quod autem ad jurisdictionem attinet, multo melius magistratuum quam principis officio exerceri posse non dubito. Quis enim est qui nescit tam multa in boni judicis officio posita esse, ut peritissimos etiam ac diligentissimos fugiant? — S. 707: Nec judicis officio quidquam magis repugnat, quam misericordia, cum divinis aeque ac humanis legibus judex cuiusquam misereri prohibeatur. Id enim majestatis tam proprium esse docuimus ut ab ea divelli non possit. Cfr. S. 708. — Hierbei rühmt Bodin die Einrichtung der französischen Gerichte, bei welchen nach bestimmtem Turnus die Strafrichter mit den Civilrichtern abwechselten, ne perpetua capitalium judiciorum consuetudo insitam a natura unicuique clementiam omnino eriperit S. 709.

Digitized by Google

Das Amt erscheint als Teil staatlicher Souverainetät, die Ernennung ist nicht mehr Anstellung eines persönlichen Dieners, sondern Übertragung staatsgewaltlicher Funktionen.[3]) Daher kann sie nur in der Hand desjenigen liegen, der die Staatsgewalt besitzt.[4]) Thatsächlich ist es jedoch in fortgeschritteneren Staatswesen unmöglich, dass alle Beamten unmittelbar vom Souverain ernannt werden, vielfach ist es anderen Organen, besonders den höher gestellten Beamten überlassen, die ihnen untergebenen Stellen zu besetzen. Dieses Besetzungsrecht ist alsdann nur ein delegiertes, wird im Namen des Souverains ausgeübt, der Gewählte bedarf dessen nachträglicher Bestätigung.[5]) Treffend unterscheidet Arnisaeus zwischen nominatio und creatio magistratuum; erstere ist die blosse Namhaftmachung und kann Kollegien sowie höheren Beamten zustehen, letztere ist die Machtverleihung, gewährt dem Ernannten erst die Rechte des verliehenen Amtes, findet ihren Ausdruck in der Bestätigung und ist ausschliesslicher Vorbehalt des Souverains.[6]) Daher erscheint nicht sowohl die Ernennung, als die Bestätigung als eigentlicher Kern dieses Souverainetätsrechtes.[7]) Dieselbe ist so wesentlich, dass Eingriffe auch den Wegfall der Souveraine-

---

[3]) Bortius bei Arumaeus I disc. 30 Cap. 3 Nr. 23: Magistratuum constitutio nihil aliud est, quam concessio jurisdictionis certis limitibus ac modo circumscripta vel ad Rempublicam regendam vel ad jus privatis dicendum. — Arnisaeus II Cap. 4 Nr. 9.

[4]) Besold Sect. III Cap. 3 Nr. 2: Cum ergo majores praesertim magistratus majestatici corporis sint quasi membra ac manus, eorum itaque constitutio ad summum merito imperium dicitur spectare.

[5]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 56/58: Nec ulla fere est Respublica in qua majoribus magistratibus ac decuriis judicum non liceat ministros aliquot sibi cooptare. Quum tamen consules aut dictatores aut Censores senatum supplerent, procuratoris nomine populi fungebantur.

[6]) Arnisaeus l. c. Nr. 9: Distinximus enim inter nudam electionem seu nominationem et inter concessionem potestatis. Haec enim soli Majestati reservatur, illa etiam magistratibus communicari potest. Nr. 1: Magistratum enim creare non est eligere aut nominare aliquem, cui magistratum commendatum velimus, sed et eidem vim potestatem jurisdictionem in quibus consistit officium et natura magistratus attribuere.

[7]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 63: Non igitur magistratuum creatio sed ipsius principis probatio, ratihabitio, confirmatio sine qua nihil possit magistratus, majestatis vim in sese continet. Ebenso Gregorius Tholosanus l. c. IX Cap. 1 Nr. 33.

Digitized by Google

tät nach sich ziehen.[8]) Demgemäss wird die Institution erblicher Aemter — und so auch der als Aemter angesehenen Lehen — von manchen Juristen als Verletzung königlicher Souverainetät aufgefasst, während andere sich damit helfen, wenn auch nicht die Begründung, so wenigstens den Inhalt des Amtes auf die Souverainetät als Quelle zurückzuführen, und eventuell den Souverain auf das ihm zustehende Heimfallsrecht vertrösten.[9])

Liegt in der Beamten-Ernennung auch die Mitteilung staatlicher Funktionen, so scheidet das dem Beamten delegierte Recht doch nicht aus dem Machtbereich des Souverains aus. Die Übertragung erfolgt kumulativ, nicht privativ; nicht an Stelle, sondern neben dem König versieht der Beamte sein Amt; nur soweit der Souverain nicht selbst handeln kann oder will, tritt letzterer ein. Die Konsequenz hiervon ist ein umfassendes Devolutionsrecht, welches von selbst den Beamten schweigen heisst in Gegenwart des Königs.[10])

Diesem Souverainetätsrechte wird das Recht, die Ständeversammlungen einzuberufen, zur Seite gestellt. Ob letzteres ausschliesslich dem Souverain zustand, war nicht unbestritten. Bodin, welcher den Kollegien keinerlei Anteil an der Souverainetät gewährte, sondern in ihnen nur beratende Organe erblickte, brauchte auch das jus convocandi nicht zum Vorrecht des Souverains zu erheben: es sei Sache der Beamten, ja sogar Recht

---

[8]) Bodinus l c. französische Ausgabe S. 231: Les Princes ne sont pas absolument souverains, si ce n'est de leur vouloir et consentement que telles élections se fassent.

[9]) Besold Lect. III Cap. 3 Nr. 2: Quod maximum regale incaute neglexisse ac propemodum a se abdicasse ii videntur, qui dignitates et officia fere hereditaria fecerunt. — Arnisaeus Lib. II Cap. 4 Nr. 15: Licet hereditaria successio creationem excluserit, tamen auctoritas ac jurisdictio a principe dependet et vacantes dignitates conferre ad alterum quam majestatem non spectat. — Auf dieses ausschliessliche Ernennungsrecht der Krone führt Bornitius Cap. 21 S. 200 den civilprozessualen Satz der lex 3 Cod. de jurisd. omn. jud 3, 13 zurück: Privatorum consensus judicem facere non dicitur.

[10]) Bortius l. c.: Concessio jurisdictionis superioritatis jure semper salvo —; Principe praesente omnes Magistratus quiescunt. — Arnisaeus l. c. Nr. 10: Magistratuum auctoritatem excludit praesentia principis in quo est plenitudo jurisdictionis et imperii.

Digitized by Google

eines jeden Interessenten.[11]) Die deutschen Juristen mussten die Bedeutung der Stände für die heimischen Staatsgewalten höher schätzen. Ausgehend davon, dass es sich bei der convocatio nicht nur um die Ladung als solche, sondern um das Recht handele, dass ohne die Einberufung von bestimmter Seite jede Beratung unzulässig und wirkungslos sei, erachteten sie dieses Recht als eine der Voraussetzungen für das Zustandekommen des staatlichen Willens und schrieben es nur dem zu, der als Träger der Staatsgewalt zu betrachten sei.[12]) Ja Besold erkannte, dass der Umstand, dass im deutschen Reiche der Kaiser das Versammlungsrecht nicht ohne Zustimmung der Kurfürsten habe ausüben dürfen, ein Indiz für seine nur eingeschränkte Souverainetät gewesen.[13])

---

[11]) Bodinus III Cap. 7 S. 444: Res igitur difficultate caret, si is qui collegia vocat, imperium habet. Sed si collegium a magistratu deseritur, aut magistratu non vacat, sed collegas vocari nolit, debet is cui interest, magistratus imperio ac potestate id efficere, eoque jure utimur. II Cap. 6 S. 295: Non igitur Imperatori cogere comitia licet quod magistratibus Romanis licebat et in omni Republica populari ac optimatum semper licuit.

[12]) Arnisaeus II Cap. 4 Nr. 16: Aliud est invitare ad concilium, aliud id juris habere, ut nisi te jubente vel ut te invito insciove conventus congregari fas non sit. — Bornitius Cap. 26 S. 237. — Besold Lect. III Cap. 7 Nr. 9. — Reinkingk Lib. I Cl. 4 Nr. 9.

[13]) Besold l. c. Nr. 9: In Germania ita est temperata majestas Imperatoris, ad Comitia indicendi ut opus ei sit approbatione Electorum.

Digitized by Google

§ 11.

Das Recht des obersten Richtertums.

Der Souverain ist oberster Richter und zwar nach zwei Seiten, er ist die höchste Instanz für alle Rechtssprüche in seinem Lande, und es giebt keinen Richter über ihm.

Als höchste Instanz fand er sich, abgesehen von dem endgültigen Nachprüfungsrecht noch im Besitze von dreierlei Vorrechten. Zunächst der Universalkompetenz. Da die Gerichts- wie jede Amtsgewalt nur kumulativ an die Beamten übertragen war, konnte der Souverain sämtliche Rechtsstreitigkeiten unmittelbar vor sein Forum ziehen.[1]) Der Instanzenzug bildete nur für die Rechtssuchenden eine Schranke. Die blosse Anwesenheit des Königs am Orte hob die Kompetenz des lokalen Gerichtes auf.[2]) Freilich stand die Jurisprudenz derartigen Eingriffen des Souverains mit Rücksicht auf die Stellung der unteren Richter nicht sympathisch gegenüber, und vielfach suchte man sie von Rechtswegen durch privilegia de non evocando zu beschränken.[3]) Ferner die ausschliessliche Kompetenz für diejenigen Angelegenheiten, welche der Souverain seiner eigenen Beurteilung vorbehalten hatte. Hierzu gehörten die Delikte des Hochverrats und der Majestätsbeleidigung, die Entscheidung über die Acht und die Gewährung freien Geleites.[4]) Endlich

---

[1]) Besold Sectio I Cap. 5 Nr. 3: Princeps supremus cum inferioribus semper concurrit eosque praevenire potest.

[2]) Besold l. c. Nr. 3: Quod si supervenerit majestas, nullus magistratus jurisdictionem suam retineat non impeditam. Sachsenspiegel I Art. 68: In welch Landt der Kayser kompt, daselbst ist ihme das Gericht ledig, dass er alle Klag richten mag, die vor ihne kompt.

[3]) Gregorius Tholosanus de republica IX Cap. 1 Nr. 36: Quare non arbitrarer principes debere omnes ad regales jurisdictiones revocare sublatis inferioribus. Quia et inferiores ab eo habent potestatem. — Vergl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses § 33 Nr. 154 ff.

[4]) Bortius ap. Arumaeum I disc. 30 Cap. 3 Nr. 24: Solent Principes quosdam actus in jure privatis dicundo sibi reservare nec Magistratuum commissioni demandare. — Besold Sectio III Cap. 5 Nr. 6: Hinc si in Imperatorem maledictum ingeratur, ipse consulendus est. Indeque etiam nonnulli dicunt, cognoscere de crimine majestatis maximus regalibus esse annumeran-

Digitized by Google

und zwar teils als Ausfluss höchstinstanzlicher Gerichtsbarkeit, teils als Folge der Entbundenheit von den positiven Gesetzen, das Recht des Souverains, nach Billigkeit, nicht nach geschriebenen Gesetzen zu urteilen. Diese Befreiung sollte nicht nur für das prozessuale Verfahren, sondern auch für das materielle Recht Geltung haben.[5]) Bodin nahm einen höheren Standpunkt ein; die Rücksichtnahme auf das bonum et aequum war für ihn nicht ein Vorrecht des obersten, sondern eine Pflicht sämtlicher Richter, nur musste sie sich in beiden Fällen innerhalb des Gesetzes halten.[6])

Das oberste Richtertum ist unveräusserliches Recht, mit ihm steht und fällt grundsätzlich die Souverainetät.[7]) Bodin erwähnt, dass, wenn bei Belehnungen der Lehnsherr alle anderen Herrenrechte aufgab, ja sogar auf Lehnstreue verzichtete, er sich doch das Recht höchster Instanz als Zeichen seiner Überordnung vorbehielt.[8]) Bei dieser Wertschätzung des Rechtes hatte sich die Theorie mit zwei Erscheinungen der damaligen Gerichtsverfassung auseinanderzusetzen, der Existenz höchster Gerichtshöfe und den vielfachen Privilegiis de non appellando. Ersteres gelang, letzteres gelang nicht.

---

dum; Nr. 7: Sic et hodie hostem publicum declarare solus potest Imperator. — Bodinus I Cap. 10 Nr. 140: Nec nisi a summo Imperatore securitatis tabulas quas Itali guidagium apellant, alii brevia salvi conductus accipere licet.

[5]) Besold S. III Cap. 5 Nr. 5: Causas item summarie examinare et de plano sine strepitu ac judicii figura sublatisque omnibus sollemnitatibus juris positivi etiam iis in causis procedere potest, ubi alias sollemniter esset procedendum. — Reinkingk I Cl. III Cap. 12 Nr. 32.

[6]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 66: Sunt, qui inter jura majestatis posuerint ex aequo animi sententia judicare: quod judicibus omnibus licet, nisi lege prohibeantur.

[7]) Arnisaeus Lib. II Cap. 4 Nr. 3: Fundamentum eorum ex iis quae jam deducimus dependet, quod scilicet provocatio extrema inter jura majestatis enumeretur quae abalienari nefas est. — Besold Cap. 5 Nr. 4: Provocatio extrema majestati est innodata, ut ne statuto quidem aboleri, antiquari et penitus subverti queat. — Koch bei Arumaeus IV disc. 14 Nr. 62.

[8]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 80: Quare cum regum nostrorum gentilibus et agnatis praedia publica pensionis in modum cum imperio ac jurisdictione et iis quae regalia vocant, fruenda tribuuntur, duo majestatis capita semper excipi solent, scilicet fiduciarium obsequium et extrema provocatio. Interdum tamen obsequium praetermittitur, — extremam tamen provocationem ac jus majestatis excepit.

Digitized by Googl

Dass die Selbstausübung seiner Funktionen nicht vom Souverain erfordert wurde, ist im vorigen Abschnitte dargelegt. Insbesondere galt dies von der Rechtsprechung. Die Einsetzung höchster Gerichtshöfe wurde nicht nur als empfehlenswert bezeichnet, sondern geradezu als der Kern des dem Souverain zustehenden Rechtes der Justizhoheit.[9]) Diese Gerichtshöfe aber wurden praktisch wie theoretisch in eine gewisse Unterordnung unter den Souverain gebracht. Ein ausserordentliches Rechtsmittel unterwarf ihre Urteile königlicher Nachprüfung. In England gab es eine supplication to the prince and complaint to the Chancellor, in Frankreich die requête civile, supplication, révision an den König, in Deutschland die Revision gegen die Urteile des Reichskammergerichts an des Reiches Erzkanzler beziehungsweise gegen die Urteile des Reichshofrats an den Kaiser.[10]) Ferner erliessen die höchsten Gerichtshöfe ihre Entscheidungen nicht im eigenen, sondern im Namen des Souverains, sie wurden als vicarii populi beziehungsweise regis bezeichnet, ihre Stellung war eine prekaristische, eine Vertreterstellung.[11])

Anders die mit privilegiis de non appellando begabten Fürsten, wie dies in Deutschland zu jener Zeit die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg waren.[12]) Wenn dieselben auch insofern in einem Unterordnungsverhältnisse zur Justizhoheit des Reiches standen, als im Falle der Justizverweigerung die Beschwerde an das Reichshofgericht gegeben war, und überwiegender Meinung nach auch die Nullitätsquerel gegen ihre Urteile übrig-

---

[9]) Bornitius Cap. 22 S. 212: Verum absque laesione Majestatis potest Princeps ex causa urgente interdum Magistratus constituere qui de appellationibus judicent, a quibus appellare non fas sit. — Arnisaeus II Cap. 4 Nr. 5.

[10]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 78: Quoties contra sententiam majorum magistratuum provocare non licet, Principi tamen supplicare licet. — Arnisaeus l. c. Nr. 7: Sed etiam majestatem sibi ademisset, nisi supplicationem reservasset. — Bornitius Cap. 22 S. 215.

[11]) Arnisaeus l. c. Nr. 4: Nihil vetat autem superiorem jus suum mandare alteri. Mandare dico qui tum possessio et superioritas principi seu mandanti reservatur. — Reinkingk I Cl. II Cap. 2 Nr. 206: Deinde supra probatum est, Cameram uti vicarii Imperatoris jurisdictione. — Besold III Cap. 5 Nr. 9: Et hoc in casu is cui jus sine appellatione judicandi est datum, vice populi in democratia, vel principis in Monarchico statu sententiam profert.

[12]) Vergl. Reinkingk Lib. I Cl. 4 Cap. 6.

Digitized by Google

blieb,[13]) so unterschieden sie sich doch dadurch wesentlich von der Stellung der Gerichtshöfe, dass sie in eigenem Namen urteilten und das ihnen durch die Privilegien übertragene oberste Richtertum zu eigenem Rechte besassen.[14]) Diese Übertragung erschien denn auch als mit dem Souverainetätsbegriff unvereinbar, der privilegierte Fürst trat aus dem Rahmen der Unterthanen heraus.[15])

Der Souverain war, wie erwähnt, auch nach oben die höchste Instanz. Unter Berufung auf lex 1 § 1 Dig. 49,2 a quibus appellari non licet wurde es als thöricht bezeichnet, erst hervorzuheben, dass gegen königliche Urteile keine Appellation stattfände.[16]) Jeder Versuch, einen höheren Richter anzurufen, war Majestätsverbrechen; höchstens die nochmalige Anrufung des Souverains selbst, ab Imperatore male informato ad eundem melius informatum, sollte statthaft sein.[17]) Der Umstand, dass die Urteile der deutschen Landesherren, soweit diese nicht privilegiert waren, der Nachprüfung des Reichskammergerichts unterlagen, war ein Beweis für ihre mangelnde Souverainetät.[18])

---

[13]) Reinkingk l. c. Nr. 4: Ad nullitatis tamen querelam hoc ipsum (scil. privilegium) non recte extendi posse videtur. cfr. Wetzell l. c. § 38 Nr. 10.

[14]) Reinkingk I Cl. 5 Cap. 7 Nr. 16/17: Si quidem constitutionibus Imperii cautum est, subditos statuum in ordinariis judiciis relinquendos et non evocandos esse, — Principes jurisdictionem non administrationis titulo, sed jure patrimonii in vim utilis dominii possident, ideoque in ea non minus quam in fructuum perceptione turbari ab Imperatore debent.

[15]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 84: Ac si quidem Princeps quemquam extra provocationem subditis imperare patiatur pro subdito imperii collegam habiturus est. — Arnisaeus Lib. II Cap. 4 Nr. 5: Cuius enim provocationem tibi non retines, eius ne superioritatem quidem habes. In magistratibus qui nomine principis judicant alia ratio est, quippe qui precaria tantum potestate utuntur ideoque causa iis committi potest remota appellatione.

[16]) Besold III Cap. 5 Nr. 8. — Arnisaeus l. c. Nr. 8.

[17]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 87: Cum capitali fraude teneatur, qui sciens prudens a summo Principe provocarit, nisi ad eum modo quo Graecus ille quisquis fuit, qui a Rege Macedoniae male consulto ad eundem bene consultum provocarat. — Besold III Cap. 5 Nr. 8.

[18]) Bodinus l. c. Nr. 87: Idem judicandum nobis relinquitur de omnibus Germanorum principibus ac civitatibus a quibus ad imperialem curiam justa provocatio est in privatis judiciis: ex quo intelligitur, nec Germaniae Principes nec Civitates jura majestatis habere. — Gregorius Tholosanus IX Cap. 1 Nr. 38: Hinc liquet et principes imperiales quorum judicia vel judicum illorum devolvuntur ad cameram imperialem, non esse supremos principes, sed subditos imperio.

Digitized by Google

War aber der Souverain höchste Instanz, so hatte er auch in eigener Sache grundsätzlich keinen Richter über sich, er war judex in propria causa.[19]) In der Praxis pflegten jedoch die Fürsten regelmässig, wo sie selbst Partei waren, vor anderen Richtern Recht zu nehmen, so der deutsche Kaiser vor dem Reichskammergericht und vor dem Pfalzgrafen im Reichshofgericht, der französische König vor der Pariser Kurie.[20]) Allerdings hat Bodin bezüglich des deutschen Kaisers diesen Umstand herangezogen, um ihm den Vollbesitz der Souverainetät, die monarchische Gewalt, abzusprechen.[21]) Diese Argumentation scheint jedoch mehr auf persönlicher Richtung, als auf sachlichen Gründen zu beruhen. Was den Gerichtsstand vor dem Reichshofgerichte anlangt, so nahm der Kaiser denselben nicht als solcher, sondern als Vasall des Reiches wahr, und man verfehlte nicht, seine Stellung als Gerichtsherrn neben der Parteistellung im Laufe des prozessualen Verfahrens zum Ausdrucke zu bringen.[22]) Auch der allgemeine Gerichtsstand, wie ihn der deutsche Kaiser vor dem Pfalzgrafen hatte, erschien mit der Souverainetät immerhin vereinbar. Man war aufgeklärt genug, es für tyrannisch zu erachten, wenn der Souverain da, wo er Partei war, selbst gerichtet hätte. In Anlehnung an lex 14 D. de jurisd. II 1 wurde angenommen, dass mit dem Richtertum nicht immer die höhere Gewalt über die Parteien verbunden sei, dass sich daher auch der Höhere dem Niederen, der Souverain dem Unterthan, um sein Recht zu empfangen, unterwerfen könne. Nur müsse die Unterwerfung eine durchaus freiwillige sein; weniger ein Richter ist es, sagt Bellarmin unter dem Beifalle Besold's, als ein Schiedsrichter, der über

---

[19]) Besold l. c. Nr. 10: Itidem in propria causa judicare potest.

[20]) Besold l. c. Nr. 10: Majestas ideo sibi ipsi, etsi queat esse judex, causam tamen propriam probitate gravitateque praestantibus aliis cognoscendam committere horumque judicio, ne tyrannice imperare velle videatur, sua se subjicere solet sponte; vergl. Aurea Bulla Tit. 5 Concl. 77 und unten Anm. 25.

[21]) cfr. oben § 6 Anm. 10.

[22]) Reinkingk I Cl. 2 Cap. 2 Nr. 166: Qui citari et conveniri Imperator posset in Camera, non tamquam Imperator sed tamquam Archidux Austriae vel alius Imperii Princeps tum enim sibi ipsi mandasse Imperatorem his verbis: Wir Carl etc. Römischer Keyser entbieten dir Carl Ertzherzoge zu Österreich.

Digitized by Google

den Souverain zu Gericht sitzt.[23]) Dass dieser Erklärungsversuch die praktischen Verhältnisse nicht völlig traf, blieb den Juristen nicht verborgen. Sie konnten sich aber nicht anders als mit der Äusserung helfen, dass der Souverain, während er einen Beamten als Richter angehe, gewissermassen vorübergehend auf kurze Zeit seine Souverainetät niederlege.[24]) Jedenfalls ergab sich hieraus, dass die Anerkennung eines Richters in eigener Sache nicht als durchaus unverträglich mit dem Souverainetätsbegriffe erachtet wurde; Bodin rechnete es vielmehr den Königen von Frankreich, deren Majestät für ihn über jeden Zweifel erhaben war, zu hohem Ruhme an, dass sie vor der Pariser Kurie Recht genommen und deren Urteilen Folge geleistet haben.[25])

---

[23]) Besold l. c. Nr. 10: Et recte vero notat Illustris Cardinalis Bellarminus: Principem non posse se alteri subjicere ut judici, sed arbitro tantum. — Reinkingk I Cl. 2 Cap. 2 Nr. 212: Nec enim necesse est judicem semper esse superiorem quia receptum est eoquo jure utimur ut si quis major vel aequalis subiciat se jurisdictioni alterius, possit ei et adversus eum jus dici. — cfr. Bodin II Cap. 6 S. 414.

[24]) Bodinus III Cap. 6 S. 414: Fit tamen interdum, ut Rex ipse deposita quodammodo majestate de sua causa magistratus judicare jubeat. — Schönborner, Politicorum lib. V, Cap. 34 S. 450: Quippe convenitur Imperator noster coram Comite Palatino non ut superiore aut aequali sed quia ipse deposita quodammodo majestate Imperatoria cognitioni Comitis Palatini quantumvis inferioris sese submissit, quod dignitati eiusdem officere haud potest. — Ebenso Fischer bei Arumaeus V disc. tertius ad Aurcam Bullam Nr. 45 S. 174.

[25]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 130 S. 136: Quod si princeps privati cuiusquam debitor sit, judicium accipit, condemnatur saepissime, damnatus judicatum solvit. Sed ut exteri aeque ac cives posteritasque ipsa intelligat qua integritate nostri Reges fuerint — exemplo sit illud quod ex hortis deliciarum Princeps ipse Curioni decimam exsolvere damnatus sit, judicio Curiae Parisiorum anno 1266. — Lib. II Cap. 1 S. 238: Francorum Monarchia nulla magis regia fingi potest.

Digitized by Google

§ 12.

Das Begnadigungsrecht.

Während in älterer Zeit die Ledigung der Strafe in der Hand des Richters und des Verletzten lag, war zur Zeit Bodins die Begnadigung unveräusserliches Vorrecht des Souverains. Gegen die Existenz dieses Rechtes wurden prinzipielle Einwendungen nur vom Standpunkt einer extremen Volkssouverainetät erhoben, welche den Herrscher, als den Beamten des Volkes, an die Marschroute der Gesetze band.[1]) Andererseits konnte nur der Souverain Gnade üben, Delegationsversuche an Beamte oder andere Personen erschienen unzulässig.[2])

Über die theoretische Begründung des Begnadigungsrechtes herrschte geringe Klarheit. Ob dasselbe als Ausfluss der gesetzgebenden, der richterlichen oder der vollziehenden Gewalt anzusehen, wurde hier und da erwogen und recht verschieden beantwortet. Alle drei Alternativen fanden ihre Vertreter,[3]) daneben zeigten sich Anklänge an die alte Theorie vom Verzicht des Verletzten,[4]) sowie moderne Konstruktionen als Straferlass.[5])

---

[1]) Arnisaeus II Cap. 3 Nr. 14: Absit enim Bruto credamus, qui negat principem lege clementiorem vel severiorem esse debere non secus ac si magistratus vel judex esset. — Besold Lect. III Cap. 4 Nr. 1. — Brutus, vindiciae contra Tyrannos qu. 3.

[2]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 95: Certe nostri reges nihil tam regium esse arbitrantur, quam supplicio eripere damnatos ac ne magistratibus quidem Ducum ac Principum de restitutione damnatorum cognoscere patiuntur. At ne Reginae quidem id concedi potest.

[3]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 89: Ab hoc capite majestatis et extremae provocationis beneficio pendet et quodammodo pars est, jure vel injuria damnatos contra vim legum ac judiciorum liberare. — Arnisaeus II Cap. 3 Nr. 14 und Gregorius Tholosanus IX Cap. 1 Nr. 41 rechnen es zu der potestas leges ferendi.

[4]) Bodinus I Cap. 10 S. 218 Nr. 105: Omnium autem Peccatorum quae a Principibus condonantur nulla laudabilior venia, quam cum injurias sibi illatas ignoscunt.

[5]) Bornitius Cap. 19 S. 173: Indulgentia quos liberat, notat nec infamiam criminis tollit sed poenae gratiam facit, lex 3 Cod. 9, 43.

Digitized by Google

Freilich büsste diese Frage viel an praktischer Bedeutung zu einer Zeit ein, in welcher der Souverain Gesetzgebung und Richtertum nicht nur dem Rechte, sondern auch der Ausübung nach grundsätzlich in seiner Person vereinigte. Im Allgemeinen lässt sich nur feststellen, dass die Begnadigung ihrer Erscheinung nach als mutatio judicii betrachtet, aber zurückgeführt wurde auf die potestas legibus soluta des Souverains.

Gerade darin wurde der wesentliche Unterschied zwischen fürstlicher und richterlicher Urteilsgewalt erblickt, dass während der Richter an das gefällte Urteil gebunden war und dasselbe bei Begehung von Urkundenfälschung nicht ändern durfte, der Souverain nach Gutdünken die Aufhebung des Urteils verfügte.[6]) Der Inhaber der Jurisdiktionsgewalt hatte das Gnadenrecht. Die deutschen Landesherren, welche auf Grund der privilegia de non appellando et evocando die Gerichtshoheit in ihren Territorien zu alleinigem Rechte besassen, übten auch die Begnadigung aus, ohne dass der Reichsgewalt ein Eingriff in dieselbe zustand. Nur soweit der Kaiser gewisse Delikte seiner Beurteilung vorbehalten hatte, wie Majestätsverbrechen, stand ihm das Begnadigungsrecht zu.[7])

Seinen Inhalt schöpfte das Begnadigungsrecht aus der absoluten Gewalt des Souverains. Nur derjenige, welcher über den Gesetzen stand, konnte von deren Wirkung befreien. Daher durfte der Richter, welcher an die Gesetze gebunden, nicht Gnade für Recht üben,[8]) und auch das Begnadigungsrecht des

---

[6]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 80: In quo maxime Principis aut populi majestas elucet: cum nulli magistratus aut judices sententias a se latas injussi mutare possint; nam qui sententiam semel in acta relatam mutaverit, poena falsi obligatur. — Arnisaeus II Cap. 3 Nr. 14. — Besold III Cap. 4 Nr. 2.

[7]) cfr. § 11 Anm. 14 oben. — Besold III Cap. 4 Nr. 4: Videri Imperatorem Romanum non posse ei qui in territorio alicuius Imperii Status deliquit concedere Impunitatem, praesertim ut in priore domicilie maneat impune, cum privative in concessis non cumulative sunt investiti nec in exercitio jurisdictionis impediri queant. — Ebenso Rodolphinus, duces Italiae Nr. 92.

[8]) Bornitius Cap. 19 S. 181: Judex enim secundum leges judicare debet, ut medicus secundum praecepta suae artis. Nec varias voces populi esse audiendas aut eorum vocibus credere oportere quando noxium crimine absolvi aut innocentem condemnare desiderat. cfr. S. 170.

Digitized by Google

Souverains ging nicht weiter, als seine Macht über die Gesetze. Da diese aber vor dem jus divinum Halt machte, sollte er wegen solcher Delikte nicht begnadigen, die gegen die Normen des Dekalogs verstiessen.[9]) Der Gnadenakt hatte demnach die Bedeutung einer Abweichung vom Gesetze, einer lex specialis, eines Privilegs. Wie aber Privilegien nicht nur favorabilia, sondern auch odiosa sein konnten, wurde diese Abweichung nicht allein als gnadenweise, sondern auch als schärfende gedacht; der Souverain durfte die Strafe ebenso erhöhen, wie sie mildern.[10])

Inhaltlich stand die Bodin'sche Zeit dem Begnadigungsrechte nicht freundlich gegenüber. Mit Rücksicht auf die damals herrschenden Abschreckungs- und Besserungstheorieen wurde im Interesse staatlicher Ordnung erfordert, dass dem Verbrechen auch die Strafe folgte. Anklänge an die Theorie der göttlichen Vergeltung wurden laut, man fürchtete, falls der Verbrecher straflos blieb, Gottes Zorn.[11]) Bodin wandte sich insbesondere gegen zufällige Gnadenakte, wie sie bei Amnestien oder etwa in Rom einträten, wenn der Verurteilte auf dem Wege zur Richtstatt einem Kardinale begegnete.[12]) Besold erklärte sich nicht weniger um des Angeklagten als um der Gerechtigkeit willen gegen die Abolition.[13])

---

[9]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 102 S. 217: Ego vero nec Principibus ullis nec mortalium cuiquam veniam largiri licere statuo, si scelus divina lege capitale fuerit. — Bortius bei Arumaeus I disc. 39 Cap. 3 Nr. 15. — Koninges eodem I, 17 Nr. 39. — Gregorius Tholosanus l. c. Nr. 42. — Besold l. c. Nr. 3.

[10]) Bornitius Cap. 19 S. 170: Unde Princeps cuique delicto poenam potest praefinire vel etiam praeter poenam statutam severius in aliquos vindicare. — Arnisaeus in der in Anm. 1 zitierten Stelle.

[11]) Bodinus I Cap. 19 Nr. 104 S. 218: Fere tamen Principes eo die quam sanctissime coli jubent, execrabili scelere convictum hominem judicibus eripere consueverunt. Inde pestes bella sterilitates clades Rerumpublicarum consequuntur; at lex divina sceleratorum ultione divinam ultionem arceri testatur; vix nam centesimum scelus magistratibus innotescit, et eorum qui accusantur magnam partem probationum ac testium inopia dilabi videmus. — Besold III Cap. 4 Nr. 3: Etiam propter vigorem publicae disciplinae interest Reipublicae ne delicta maneant impunita.

[12]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 101 S. 217: Si capitis damnatus Cardinali obviam factus sit, supplicio liberatur. Illud autem perniciosissimum judico.

[13]) Besold l. c. Nr. 4: Ubi exempla et tamen indulgentia est opus, satius et hanc post sententiam interponi. Ut ita neque partes a justitia neque a misericordia penitus excludantur.

Digitized by Google

Als Annexe des Begnadigungsrechtes bezeichnete man die Erteilung von Belohnungen[14]) und Privilegien,[15]) die Nobilitirung,[16]) Legitimirung[17]) und Wiederherstellung bürgerlicher Ehrenrechte,[18]) die Grossjährigkeitserklärung;[19]) auch die civilprozessuale Restitution wurde gegen den Widerspruch Bodins hierher gezählt.[20])

---

[14]) Bornitius Cap. 20 S. 185.

[15]) Arnisaeus l. c. Nr. 16. — Reinkingk I Cl. 3 Cap. 12 Nr. 41. — Besold l. c. Nr. 7.

[16]) Bornitius Cap. 20 S. 189. — Arnisaeus l. c. Nr. 17.

[17]) Arnisaeus l. c. Nr. 17.

[18]) Besold l. c. Nr. 5.

[19]) Reinkingk l. c. Nr. 51.

[20]) Besold l. c. Nr. 8. — Reinkingk l. c. Nr. 44. — Bodinus I Cap. 10 Nr. 107 S. 218.

Digitized by Google

§ 13.

Das Recht auf Treue, Eid und Gehorsam.

Gehorsam ist das Zeichen des Unterthans; er leistet Folge nicht auf Grund besondéren Vertrages, wie der Vasall, sondern auf Grund persönlicher Verpflichtung, welcher er sich ohne Willen des Souverains nicht entziehen kann.[1]) Diese Gehorsamspflicht wird durch den Eid der Treue verstärkt. Seine Ableistung ist nicht Voraussetzung, sondern erste Pflicht der Unterthanenschaft, sie begründet nicht, sondern bestätigt die Treupflicht.[2])

Mit Rücksicht hierauf jedoch das Recht auf den Eid aus der Reihe der selbständigen Souverainetätsrechte zu streichen, erschien nicht angängig; als besonderes Recht des Souverains wurde es angesehen, seine Unterthanen unter Anrufung Gottes zu verpflichten.[3]) Er konnte dieses Recht jederzeit und aller Orten ausüben; regelmässig geschah es bei Eintritt eines Re-

---

[1]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 108 S. 219: Quod attinet ad fidelitatem et obsequium jam antea dictum est, ad jura majestatis pertinere, cum sine cuiusquam exceptione praestatur; I Cap. 9 S. 142: Ii qui non ratione feudi aut fiduciae contractae sed ex sui ipsius persona parere coguntur, subditi dicuntur; S. 143: Subditus personali obligatione se ipsum sine principis sui consensione exuere nullo modo potest.

[2]) Reinkingk I Cl. 5 Cap. 3 Nr. 5: Arguit autem hoc juramentum subjectionem et superioritatem non a priori sed posteriori. Non enim ideo quis censetur subditus quia jurat. Et vice versa non ideo quis superior est quia recipit juramentum; sed quia superior est, ideo exigit et recipit hoc ipsum.

[3]) Bortius bei Arumaeus I disc. 80 Cap. 3 Nr. 34: Ad jura majestatis refert Bodinus juramentum, sed ad Majestatem per se nihil facere sed firmare saltem obligationem ait Paurmeister — lib. I Cap. 3 Nr. 22 S. 33. — verum non tantum ad fidei obligationem firmandam juramenti obligatio pertinet, sed etiam per juramentum tale utuntur ipsa religione, quae in metu numinis divini consistit ad Reipublicae salutem. — Bornitius Cap. 27 S. 239: Obsequium vero cum nectatur vinculo fidelitatis ideo majestatis quoque est, fidelitatem ab omnibus exigere.

Digitized by Google

gierungswechsels auf der einen, bei Eintritt in den Unterthanenverband beziehungsweise erlangter Grossjährigkeit auf der anderen Seite.[4])

Die Gehorsamspflicht ist grundsätzlich unbeschränkt, sie bildet das Korrelat zu der potestas legibus soluta des Souverains und findet wie diese ihre Grenze in dem Satze, dass Gottes Befehlen mehr zu gehorchen sei als denen des Königs.[5])

Nahe steht das Verfügungsrecht des Souverains über die Lehen.[6])

---

[4]) Bodinus I Cap. 9 S. 143: Subditus locis omnibus ac temporibus fidem Principi dare cogitur. — Reinkingk l. c. Nr. 2: Primus actus superioritatis territorialis et subjectionis exerceri solet in receptione et praestatione Homagii seu juramenti subjectionis. — Kekermann, disciplina politica Lib. I Cap. 25 S. 396.

[5]) Kekermann l. c. S. 397: In Monarchico statu promissio oboedientiae et obsequiorum sine ulla expressa conditione fieri intelligitur; vergl. oben § 5 Anm. 16.

[6]) Bornitius Cap. 27 S. 240: Cui consequens est, summi principis esse, feuda regalia praesertim dare.

Digitized by Google

§ 14.

Das Münz- und Massrecht.

Eng zusammen mit dem Rechte der Gesetzgebung hängt das Münzrecht. Wie das Wort nummus von dem griechischen νόμος hergeleitet wird, so soll es auch Sache des Gesetzgebers sein, ein Münzwesen im Staate zu schaffen; die Münzhoheit ist Souverainetätsrecht.[1]) Das Münzwesen wird als öffentlich rechtliches und notwendiges Institut anerkannt. Nächst der Rechtssatzung erscheint es als die wichtigste Grundlage für den Verkehr; auf ihm beruht der Wert des Eigentums, die Sicherheit der geschlossenen Verträge.[2]) Ja das Münzwesen wird in seiner Bedeutung über den Umfang des einzelnen Staates hinaus erhoben. Wie die Verträge, die es festigt, wie das Eigentum, das es bewertet, juris gentium sind, so ist auch das Geld eine Angelegenheit internationalen Rechtes. Diese Auffassung blieb auf die rechtliche Behandlung nicht ohne Einfluss. Zwar unterlag das Münzwesen gleich dem jus gentium der Modifikationsgewalt des einzelnen Souverains. Nicht nur die Bestimmung von Metall, Gewicht und Form, auch die Valutaregulierung war eine Sache, die jeder Staat mit sich selbst abmachen konnte.[3])

---

[1]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 109 S. 219: Nummi vero percutiendi jus majestatis aeque proprium est ac legis ipsius potestas: cuius enim est leges jubere, eiusdem est nummorum pretium pondus figuram praescribere: nam Graeca vox νόμος id est lex nummo videtur originem dedisse. — Arnisaeus Lib. 2 Cap. 7 Nr. 1. — Kekermann, disciplina politica Lib. I Cap. 21 S. 329. — Bornitius Cap. 24 S. 225.

[2]) Bodinus l. c. Nr. 109: Nihil enim est post legem magis in Republica necessarium quam nummorum pretium pondus imago. — Arnisaeus l. c. Nr. 2. Mutata enim rerum mensura vel turbata omnia reliqua mutari ac turbari necesse est. Ita fiunt incerta pretia censuum et possessionum, — fiunt incerta pacta conventa.

[3]) Arnisaeus l. c Nr. 7: Tantum enim valet nummus, quantum majestas ipsum valere jubet quippe quae efficere posset ut etiam papyraceus vel coriaceus nummus in eodem haberetur pretio quo aureus. — Quid enim est aurum quid argentum nisi error hominum, absque quo si foret, non in majori essent pretio quam aes aut ferrum!

Digitized by Google

Den Landesherrn hinderte nichts, in schwierigen Zeiten, wenn es am Gelde fehlte, zu einer Heraufsetzung, bei verschlechtertem Gelde zur Herabsetzung des eigenen Münzfusses zu schreiten.[4]) Aber er wurde von der Jurisprudenz daran erinnert, dass jede Abänderung auch den internationalen Verkehr berühre, den er im wohlverstandenen Interesse seines Volkes nach Möglichkeit schonen solle.[5])

Die Münzhoheit ist ausschliessliches Vorrecht des Souverains, die Anmassung durch die Unterthanen Majestätsverbrechen.[6]) Thatsächlich gab es jedoch kein Souverainetätsrecht, welches in gleichem Masse in den Händen von Nicht-Souverainen lag: der Besitz wurde teils durch unvordenkliche Verjährung, teils durch direkte Übertragung seitens des Königs erworben.[7]) Entweder gewährte dieser den Unterthanen das Recht, ihr Bild oder Wappen den Münzen aufzudrücken, eine Befugnis, die materielle Bedeutung nicht hatte, da der Wert ohne Rücksicht auf das abgedrückte Zeichen lediglich durch die staatliche Autorität

---

[4]) Arnisaeus l. c. Nr. 8: Praeterea non reprehenditur Rex quod monetam mutare voluerit, sed quod falsam et illegitimam servaverit pro vera et legitima. Aliud est pretium rerum mutare, aliud eo non mutato insufficiens reddere pro sufficienti.

[5]) Gregorius Tholosanus IX Cap. 1 Nr. 31: Sed neque id princeps superior facere debet absque maxima et extrema necessitate, nisi velit jus gentium et commerciorum violare, quod ex stata pecunia constat. — Arnisaeus l. c. Nr. 5: Non sequitur, Principi id (i. e. mutare monetam) licere in damnum Reipublicae aut praejudicium subditorum, non quod aliqua speciali lege prohibeatur, sed quia jus naturae repugnat, quod omnibus principum actionibus normam praescribit: nec jus gentium cuiquam sine gravissima causa violare licet ex quo jure nummorum usus prodiit. — Kekermann l. c. S. 331.

[6]) Gregorius Tholosanus l. c. Ita et crimen majestatis est, monetam suo nomine fabricare aut injussu principis cudere alterare falsare radere tingere.

[7]) Arnisaeus l. c. Nr. 5/6: Monetae vero cudendae potestas promiscue attribui solet, non tantum iis qui immediati subditi et status imperii habentur in imperio Germanorum, sed etiam civitatibus quae aliis Regalibus destituuntur, quod abominabile esse dicit Zasius part. 5 de feud. n. 15. Neque ullum jurium majestatis est, quod facilius inferioribus communicatur vel concessione vel praescriptione ut est communis opinio.

Digitized by Google

bestimmt wurde.[8]) Oder der Souverain übertrug ihnen das Münzregal als solches; alsdann besassen die Privilegierten nicht nur das Prägerecht, sondern die Regelung des Münzsystems im eigenen Lande.[9]) Zwar hat die Theorie die Zulässigkeit so weitgehender Konzessionen angezweifelt.[10]) Die Praxis ist jedoch, insbesondere in Deutschland, über diese Bedenken hinweggegangen. Nur suchte man den Charakter des Rechtes, trotz der Übertragung an Fürsten und Städte, als eines in der souverainen Reichsgewalt liegenden Hoheitsrechtes aufrechtzuerhalten. Das Regal erschien als rein persönliches Privileg, dessen Weiterbegebung durch den Berechtigten bei Strafe der Entziehung verboten war,[11]) seine Ausübung stand unter der Aufsicht der Reichsgewalt, welche im Falle des Missbrauchs die Verleihung widerrufen konnte,[12]) die Geltung der geprägten Münze als gesetzlichen Zahlungsmittels wurde auf die Souverainetät des Reiches zurückgeführt, sämtliche Münzen waren im rechtlichen Sinne Reichsmünzen.[13])

---

[8]) Arnisaeus l. c. Nr. 10: Hoc autem solum fere ex jure monetali subditis communicatur quod imagines vel insignia sua nummis imprimere iis liceat. Quodcunque autem signum monetae imprimatur, constat non ab illo, sed a publica auctoritate nummum valere.

[9]) Arnisaeus l. c. Nr. 6: Neque enim per hoc jus Majestatis cudendae jura monetae solum, sed universum jus monetarum intelligere debemus.

[10]) vergl. Anm. 5 und 13.

[11]) Bornitius Cap. 24 S. 228: Quod jus si quis a Principe habet loco Privilegii concessum vel praescriptione acquisitum alii cedere vel vendere non possit. Quod si quis contra fecerit jus monetae perdat.

[12]) Arnisaeus, l. c. Nr. 9 i. f. Omnia quae ad rem nummariam pertinent, concludantur legibus et arbitrio imperii a quo principibus civitatibusque concessa potestas nunc suspenditur, nunc diminuitur, nunc in universum aufertur.

[13]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 114 S. 220: Id autem omitti non debet, quod tametsi contra leges cuiquam nummi percutiendi potestatem princeps dederit, nummorum tamen quos ipsi cuderint, vis ac potestas a Principe pendet. — vergl. Münzordnung des Kaisers Karl V. von 1524, „dass alle Stände dem Reich gemäss müntzen sollen"; Münzordnung Ferdinand I. von 1559: Sondern dass ein jeder Müntzherr — die Müntz vorlegen, zu dem unser und des Reichs, und seine Müntze frey ohne alle gefehrde und aufrichtig halten sol. — Arnisaeus l. c. Nr. 10 i. f. Frustra quaerit Harprecht, qua poena puniendi sunt, qui civitatum aut principum monetam corruperint, quia et haec imperii moneta est et non a civitate quae cudit, sed ab imperio auctoritatem habet.

Digitized by Google

In gleicher Weise und vielfach als Annex des Münzrechtes wurde das Recht über Masse und Gewichte behandelt, und auch hier konnte es Bodin beklagen, dass dieses Souverainetätsrecht allzuhäufig durch Verleihung und Ersitzung in die Hand von Privaten gelangt war.[14])

---

[14]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 117 S. 221: Quod si nummi percutiendi potestas majestatis propria sit, uti est, idem de ponderibus ac mensuris judicandum erit, quo tamen jure privati plerique diuturna praescriptione abutuntur; quo fit, ut infinita ponderum ac mensurarum varietate grave accipiat Respublica detrimentum.

Digitized by Google

§ 15.

Das Besteuerungsrecht.

Im allgemeinen Teile ist hervorgehoben, dass Eingriffe des Souverains in das Privateigentum seiner Unterthanen nur in der Erhaltung des Gemeinwohls ihre Deckung fanden. Als ein solcher Eingriff erschien die Erhebung von Steuern und Zöllen. Ihre Rechtfertigung wurde daher von der herrschenden Meinung in der Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit gesucht. Insbesondere war es schon damals das Heer, dessen Erhaltung am meisten die Auflage von Steuern erforderlich machte, das aber seinerseits als notwendiges Mittel zur Wahrung des gemeinen Friedens bezeichnet wurde.[1]) Die erwähnte Begründung war zugleich für die Trägerschaft und den Umfang des Besteuerungsrechtes entscheidend. Derjenige, in dessen Hand die Fürsorge für die Existenz des Staates lag, hatte sich die erforderlichen Mittel hierzu zu verschaffen, das Besteuerungsrecht war Souverainetätsrecht.[2]) Aber nur um des Staatswohls willen durfte der Fürst Steuern erheben, und nur insoweit, als die sonstigen Einnahmequellen des Staates sich als unzureichend erwiesen, also in durchaus subsidiärer Weise; und zwar handelte es sich hier nicht nur um eine politische, sondern um eine rechtliche Beschränkung, insofern missbräuchliche Steuerauflage zur Rückzahlung verpflichtete.[3]) Von dieser Begründung des Besteuerungsrechtes

---

[1]) Arnisaeus, doctrina politica S. 109 zitiert die Worte des Tacitus: nec enim quies gentium sine armis, nec arma sine stipendiis nec stipendia sine tributis haberi queunt.

[2]) Bornitius Cap. 23 S. 219: Cum ergo principis sit imperare ad salutem et pacem subditorum idque absque impensis publicis fieri nequeat, jus sane tributa indicendi et vectigalia exigendi a subditis merito a Politicis inter jura summi imperii connumeratur.

[3]) Arnisaeus Lib. III Cap. 2 Nr. 2: Haec unica debet esse exigendorum tributorum causa, quod alias Respublica consistere non posset; Nr. 4: Quocirca cum sint multi alii ditandi aerarii modi, hoc ipso quod in singulorum bona dirigitur, non nisi ultimo loco et quando a caeteris nihil superest subsidii, utendum erit. cfr. doctrina Politica l. c. — Gregorius Tholosanus IX Cap. 1 Nr. 30: Ideo si sine causa imponant, vel imponi aliis permittant, peccant et rapinam committunt, et tenentur ad restitutionem.

Digitized by Google

wich Bodin nicht unerheblich ab. Er hielt die Erhebung von Steuern für die Existenz des Staates nicht für unbedingt erforderlich, hatte daher andererseits auch nicht nötig, in dem öffentlichen Wohle eine Schranke für den Umfang des Besteuerungsrechtes zu suchen. Das Recht folgte für ihn unmittelbar aus der höchsten Gewaltstellung des Souverains.[4])

Was die Trägerschaft im Einzelnen anlangt, so wurde die Verknüpfung des Rechtes mit der Person des Fürsten für so wesentlich erachtet, dass die Zahlung von Steuern geradezu als Zeichen des Unterthans galt.[5]) Steuerfreiheit konnte nur der Souverain gewähren, nur er war in der Lage, auf das ihm gebührende Recht zu verzichten.[6]) Diesem Charakter als Souverainetätsrecht widersprachen allerdings die thatsächlichen Verhältnisse insbesondere in Deutschland. Die meisten Landesherren und Städte, welche im Übrigen jeglicher Souverainetät baar waren, befanden sich im Besitze des Besteuerungsrechtes; und zwar übten sie nicht nur die finanzielle Seite aus, indem sie die Einkünfte aus den bestehenden Steuern zogen, sondern auch die politische, indem sie neue Steuerquellen erschlossen. Dieser Besitz war so verbreitet, dass es Theoretiker gab, welche dem Besteuerungsrechte überhaupt oder wenigstens der finanziellen Seite desselben den Charakter eines Souverainetätsrechtes absprachen.[7]) Im Gegensatz hierzu stand Bodin. Er trug den konkreten Verhältnissen keine Rechnung und erklärte vom Standpunkte der zentralisirten Verwaltung seines Vaterlands jede Ausübung des Besteuerungsrechtes durch Nicht-Souveraine nicht nur für durchaus unzulässig, sondern auch für einen Eingriff in die Souverainetät des in

---

[4]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 118 S. 221: Jus autem vectigalia ac tributa imperandi perinde majestatis proprium est ut lex ipsa, non quia sine tributis aut vectigalibus Respublica stare non possit.

[5]) Besold Sect. III Cap. 7 Nr. 3: Et ita solvunt subditi tributum quasi in recognitionem Imperii universalis. — Arnisaeus III Cap. 7 Nr. 6.

[6]) Bodinus l. c. Nr. 231 S. 223: Idem judicandum nobis est de vectigalium ac tributorum immunitate quam nemo nisi is qui summam Reipublicae potestatem habet, alteri largiri potest.

[7]) Vergl. Anm. 9.

Digitized by Google

Wahrheit Berechtigten.[8]) Dass dagegen die deutschen Juristen sich mit diesen Verhältnissen abfinden mussten, liegt nahe. Sie haben es gethan, indem sie in überwiegender Zahl sowohl die Ersitzbarkeit als die Übertragbarkeit des Besteuerungsrechtes anerkannten; sie rechneten es zu den sogenannten regalia minora, deren Besitz ihrer Meinung nach noch nicht die wesentliche Machtstellung des Souverains nach sich ziehe, deren Lostrennung von der Majestät daher ohne Verletzung derselben möglich sei.[9]) Auf diesem Wege erachteten sie nicht nur die fiskalische, sondern auch die politische Seite des Besteuerungsrechtes für übertragbar, wenn sie auch zugaben, dass im Falle der Verleihung des Rechtes meist die Befugnis zur Einführung neuer Steuern nicht einbegriffen war, sondern vom Souverain zum Schutze der Unterthanen zurückgehalten wurde.[10])

---

[8]) Bodinus I Cap. 10 Nr. 124 ff. S. 222: Hic dicet aliquis privatos non modo vectigalia passim sed etiam exigere tributa non modo in Gallia sed etiam in Anglia, Germania quae et temporis diuturnitate et judiciorum usu invaluerant, idque etiam iis qui nec imperium nec ullam partem jurisdictionis habent curia Parisiorum licere pronuntiavit. Quod si Pomponius viam publicam ulla temporum diuturnitate praescribi posse negavit, cur isti vectigalium ac tributorum, cur majestatis jura praescribi putant? Praestabilius esset confiteri, — quod tamen sine capitali fraude non potest — ea quae diximus (scil. vectigalia) ad jura majestatis non pertinere, aut regnum ipsum diadema coronam, sceptra denique praescribi posse.

[9]) Besold Sect. III Cap. 7 Nr. 4: Licet iis jam institutis eorum commoditas in alterum transferre possit, tuncque non ut jus majestatis sed ut alii reditus possidentur, ut a laicis jus decimarum. Verum facultas eiusmodi regalia instituendi de novo aeque raro ac libertas majora usurpandi conceditur in feudum. — Bortius bei Arumaeus I disc. 30 Cap. 3 Nr. 47: Nam etsi Magistratus ordinarius vel civitas tale jus exigendi haberent, non tamen id destrueret Majestatem nec eidem subditos exaequaret, seu fit, quando majora quae proxime ex essentia Majestatis fluunt communicantur, sed tantum pertineret et concessum intelligeretur ad fiscum augendum. — Arnisaeus l. c. Nr. 6/7: Ita demum inferioribus competit jus exigendorum vectigalium si vel praescriptione illud acquiserint vel princeps inter Regalia concesserit. Vectigalia vero ad horum (scil. majorum regalium) classem non pertinent, cum subditus majestati non exaequetur, licet eorum erigendorum facultatem nanciscatur. — Bornitius Cap. 23 S. 221.

[10]) Arnisaeus l. c. Nr. 7: Ita in hoc casu Imperator reservavit sibi institutionem novorum regalium, ut avaritiae multorum magistratuum repagulum obiceret et pauperum saluti consuleret. Nec tamen idcirco cogimur majoribus Regalibus eam immiscere quia non habet ex sua natura ut a majestate separari nequeat.

Digitized by Google

War somit die Ausschliesslichkeit dieses Souverainetäts-rechtes stark in Frage gestellt, so sprachen die Thatsachen noch mehr gegen die Unbeschränktheit desselben. In den meisten Staaten wurde es nur mit Bewilligung der Unterthanen ausgeübt. Der deutsche Kaiser stand unter dem Banne des Regensburger Reichsabschiedes von 1576, in welchem er sich an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden hatte, in England hing die Steuerbewilligung seit Eduard I. von den Kammern ab,[11]) auch in Frankreich hatte sich Philipp von Valois auf dem Reichstage von 1338 der gleichen Beschränkung unterworfen,[12]) so dass nicht mit Unrecht Reinkingk sagt, es gäbe in der ganzen Welt keinen Fürsten, der seinen Unterthanen ohne deren Zustimmung Steuern auferlege.[13]) Aus alledem lässt sich jedoch keineswegs für jene Zeit allgemein ein Steuerbewilligungsrecht der Unterthanen konstruieren und vor Allem nicht, wie Baudrillart es will, Bodin als Gewährsmann für ein solches heranziehen.[14]) Zwar fügt derselbe, nach Besprechung des erwähnten englischen Gesetzes die Worte hinzu, er wolle auch den übrigen Königen nicht grössere Rechte gewähren, da keiner das Recht habe, nach Willkür Steuern aufzuerlegen, so wenig, wie sich an fremdem Eigentum zu vergreifen. Die Bedeutung dieser Stelle wird jedoch durch den darauf folgenden Satz wieder aufgehoben, in welchem er dem Fürsten gestattet, falls das Staatswohl es erfordere, weder das Zusammentreten der Kammern, noch die

---

[11]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 56: At obici potest tributa temeraria nec apud Anglos nec apud Hispanos imperari nec imperata solvi nisi ordinum consensu id fiat, idque Eduardi I Regis Anglorum veteri lege cavetur qua Populus adversus Principem quasi clipeo quodam se tueri saepe visus est.

[12]) Bodinus VI Cap. 2 S. 968: Itaque Philippo Valesio conventus Gallicos habente anno 1338 populi rogatione decretum est, ne ullum tributi ac vectigalis genus nisi consentientibus ordinibus imperaretur. — Et quidem Philippus Cominius qui tunc consilii publici particeps erat (scil. unter Karl VIII) negavit principibus tributa imperare licere, sed ea tantum capere posse, quae consentientibus subditis dono darentur, eoque jure Hispanos, Britannos, Germanos etiamnum uti videmus.

[13]) Reinkingk I Cl. 5 cap. 3 Nr. 145.

[14]) Baudrillart, S. 274: Ainsi Bodin ne veut pas que l'autorité royale ait un droit souverain sur la levée de l'impôt. Celui-ci doit être consenti et peut par conséquent être refusé.

Digitized by Google

Erzielung ihres Einverständnisses abzuwarten.[15]) Also nicht gegen rechtliche Freiheit, sondern nur gegen tyrannische Willkür hat sich Bodin wenden wollen, ein verfassungsmässiges Bewilligungsrecht, wie wir es kennen, verteidigt er nicht. Dem schliesst sich auch die herrschende Meinung an. Zwar soll es mit dem Souverainetätsbegriff nicht unverträglich sein, dass sich der Souverain durch Verträge an die Zustimmung der Unterthanen binde, diese Verpflichtung cessiere aber im Falle der Not.[16]) Ja der Fürst könne grundsätzlich schon dann, wenn ihm die Stände ohne gerechten Grund die Geldmittel versagten, zur selbständigen Auflage derselben schreiten. Denn wenn ihn die Souverainetät verpflichte, für das Wohl des Staates zu sorgen, so müsse sie ihm auch das Recht geben, sich die nötigen Mittel hierzu zu verschaffen.[17])

---

[15]) Bodinus I Cap. 8 Nr. 56: Ego vero caeteris Regibus non plus in eo genere quam Regibus Anglorum licere puto; cum nemo sit tam improbus Tyrannus qui aliena bona diripere sibi fas esse putet. Si tamen urget Reipublicae necessitas quae non patiatur comitiorum vocationem haberi, non est expetenda consensio populi; noch deutlicher franz. Ausgabe S. 140: si la nécessité est urgente, en ce cas le Prince ne doit pas attendre l'assemblée des estats ni le consentement du peuple.

[16]) Bornitius Cap. 23 S. 223: Non diffitendum tamen est quin interdum licentia vectigalium imponendorum pactionibus quibusdam temperari possit, ut ne nisi cum consensu populi indicantur. Quae tamen Principem non impedire possunt quin urgente necessitate saluti publicae consulturus ab iis discedat.

[17]) Arnisaeus l. c. Nr. 7: Quamquam si illi sine justa causa rogationibus principis obstiterint, plenitudine potestatis uti queat, nisi ex conventione aliud exceptum fuerit. Frustra enim ipsi datum esset munus videndi ne quid detrimenti caperet Respublica, si instrumentis iis, in quibus consistit nervus Reipublicae, pro tempore et necessitate uti prohiberetur.

Digitized by Google

Anhang.

§ 16.

Die Kirchenhoheit.

Werdenhagen, der Verfasser des breviarium Bodini de republica librorum, sagt von Bodin: Quocirca licet satis nervos plurimos quae ad Reipublicae curam spectant, in singulis partibus pertractarit, tamen non potero abnuere ant ire inficias quod nonnulla omiserit quaedam etiam ob copiam nimiam strictim tetigerit, uti de libertate, consuetudine, educatione, institutione, Religione, commercis.[1]) Hier interessiert der vorletzte Punkt; in der That hat Bodin die Kirchenhoheit in dem Katalog seiner Souverainetätsrechte überhaupt nicht erwähnt und an vereinzelten Stellen nur das Verhältnis des Fürsten zu Andersgläubigen und Ungläubigen einer kurzen Besprechung unterzogen.[2]) Ob er hiermit die cura Religionis aus der Reihe der staatsgewaltlichen Funktionen streichen wollte, oder ob die Weglassung eine unabsichtliche war, lässt sich nicht feststellen. Seine Zeitgenossen haben — wenn man von der citierten Stelle aus dem breviarium absieht — die Übergehung nicht gerügt.[3]) Befremdlich bleibt dieselbe immerhin; Frankreich lebte zur Zeit im Besitze der gallikanischen Freiheiten, in Deutschland sah sich die Kirche in den katholischen Ländern fortwährenden Eingriffen der weltlichen Herrschaft ausgesetzt, während in evangelischen die Anfänge einer wissenschaftlichen Begründung des Kirchenregimentes laut wurden. So findet sich denn bei den meisten Publizisten eine mehr oder weniger eingehende Beleuchtung des Verhältnisses von Staat zu Kirche, überall aber die Kirchen-

---

[1]) Vorbemerkung Cap. CX S. 229. cfr. Synopsis zu Lib. I Cap. 10 Nr. 42.

[2]) So Lib. 4 Cap. 7 S. 742, Lib. 6 Cap. 1 S. 935.

[3]) Auch Baudrillart nicht.

Digitized by Google

hoheit den Souverainetätsrechten zugezählt. Auch an dieser Stelle soll — anhangsweise — der Umfang der Bodin'schen Bearbeitung überschritten werden.

Die Kirchenhoheit wird dem Souverain um der Kirche, wie um des Staates willen gewährt. Die Könige sollen die nutritores Ecclesiae, die Kirche die Stütze des Thrones sein. Die Religion erhöhe Sitte und Redlichkeit unter den Bürgern, ohne Gottesglauben keine Rechtspflege. Daher gebühre auch die Sorge für die Religion dem Träger der Gerichtshoheit,[4]) und geistreich wird die Übertragung des jus reformandi an die deutschen Landesherren im Augsburger Religionsfrieden juristisch damit erklärt, dass sie ja auch die Inhaber der Jurisdiktionsgewalt in ihren Territorien seien.[5])

Das Recht der Kirchenhoheit hat zwei Seiten, die eine gegenüber den Unterthanen, die andere gegenüber der Kirche.

Erstere besteht in der Pflege der Religiosität. Hier galt es in der Zeit der Spaltung der Konfessionen, vor Allem zu der Behandlung der Andersgläubigen Stellung zu nehmen. Der Standpunkt der katholischen Juristen war von dem der evangelischen recht verschieden. Erstere traten für den Glaubenszwang ein, sie forderten vom Fürsten, dass er für die Pflege der wahren Religion in seinem Lande Sorge trage und die Abtrünnigen zum alten Glauben zurückführe.[6]) Die evangelischen Juristen

---

[4]) Bortius bei Arumaeus I disc. 30 Cap. 3 Nr. 32: Hoc jus innititur eo fundamento quod Reges sint nutritii Ecclesiae et ad muros eius aedificandos constituti, tum quod fides subditorum in Rempublicam et Principem a Religione pendeat. — cfr. auch Nr. 40. — Arnisaeus Lib. II Cap. 6 Nr. 4: Cui enim jurisdictio data est, ea quoque concessa esse videntur, sine quibus jurisdictio explicari non potuit. — Besold Sect. II Cap. 1 Nr. 3: Et certe ita proprium esse Principis curare et tueri sacra veteres statuerunt, ut plerique habuerint sacerdotii et regni munera conjunctim.

[5]) Arnisaeus l. c. Nr. 15: Germani, licet in ultima pacificatione religionis anno 1555 tam Augustanam quam Catholicam Religionem liberam reliquerint, optionem tamen electionemque solis statibus imperii immediatis, principibus Civitatibus et iis nobilibus, welche ohne Mittel der Kayserlichen Majestät unterworffen, concesserunt, quoniam introductio religionis requirit jurisdictionem quae nulla competit subditis.

[6]) Besold Sectio II Cap. 6 Nr. 10: Romano-Catholici fere omnes Principem ad religionem cogere posse putant. — Gregorius Tholosanus VIII Cap. 2 Nr. 15: Principes — auxilium ecclesiae contra haereticos et contemtores legis praebere debent. Cavere et debent proinde principes,

Digitized by Google

betonten mehr negativ den Schutz der Kirche; sie plaidirten für die Fernhaltung der Andersgläubigen von den eigenen Landen; auch innerhalb derselben solle vollkommener Abschluss von den Ketzern, kein Handel und Verkehr mit ihnen stattfinden.[7]) Aber Glaubenszwang sei nicht geboten,[8]) ja sogar private Glaubensübung könne den Andersgläubigen gestattet werden,[9]) und nur, wenn dieselbe in eine Lästerung der Kirche ausarte, solle Bestrafung eintreten, und zwar, wie man konsequent hinzufügte, nicht für die Ketzerei, sondern für das spezifische Delikt

---

utque omni studio faveant verae, religioni, ne patiantur conniventia vel alio modo, Dei honorem per haereses blasphemias vel aliter conculcari aut ullo modo laedi; Nr. 22: Ut Utopius quidam qui de suo nomine Utopiam subegit insulam cum incolas illius propter religionis quaestiones paene ad interitum usque pugnasse cognovisset, sanxit ut cuique liceret sequi quam vellet religionem et alios si posset adducere, benigne ad suam traducere non vi nec seditione alioquin poena exsilii imminente. Verum non ita dicendum de vera religione unius et veri Dei, qui alterius non patitur consortium.

[7]) Besold l. c. Nr. 3: Nimirum igitur modeste haeretici redarguantur, Satanae tradantur, ferio reprehendantur, ab iis discedatur, caveantur, nullum cum iis commercium habeatur devitentur, pro ethnicis et publicanis habeantur, observentur. — Dies ist auch der Standpunkt Bodins, cfr. IV Cap. 7 S. 742: Impios quidem ac peregrinos ritus quos maxima pars civium potentiorum execratur, arceri a civitate utile esse duco, ad tuendam civium inter ipsos amicitiam quae praecipue rerum divinarum conspiratione et consensu alitur ac sustentatur.

[8]) Reinkingk Lib. III Cl. 1 Cap. 5 Nr. 15: Et si talis quietus haereticus qui neque aperte blasphemat neque errorem suum spargere conetur monitus ad concordiam Ecclesiae redire detrectet, devitandus quidem est, non tamen per externam vim ad veritatem cogendus est. — Kekermann, disciplina politica I Cap. 32 S. 523: Princeps non vendicet sibi imperium in conscientias et cogitet fidem suaderi, cogi non posse. — Besold l. c. Nr. 12. — Ähnlich auch Bodinus l. c. S. 739: Si tamen Princeps aliquis certissimas de lege divina deque vera religione assensiones animo comprehensas habeat subditosque opinionum varietate ac multitudine sectarum distractos in suam pertrahere volet, vim amovere potest; nam quo graviora supplicia irrogabis, eo minus proficies.

[9]) Besold l. c. Nr. 14: Ita ut a corporis et bonorum offensione liberi sint sectatores et cultus sui peragendi facultatem habeant modo id sine tumultu fiat et publicae tranquillitatis inquietudine. — Reinkingk l. c. Nr. 14. — Auf gleichem Standpunkt steht Bodin l. c. S. 742: Si tamen eadem religio populorum finitimorum ac multorum opinione probatur, non modo suppliciis vindicari non debet, — sacra tamen privata facere nemo prohibeatur.

Digitized by Google

der Gotteslästerung.[10]) Noch mehr: die durch den Augsburger Religionsfrieden eingeführte „Freystellung“, sich dem jus reformandi der Landesherren zu fügen oder das Land zu verlassen, fand nur geteilte Sympathie; jedenfalls erschien die Landesverweisung als das weitestgehende Mittel zur Fernhaltung der Ketzer.[11]) Überall leuchtet die Idee hindurch, dass die Andersgläubigen nicht so zu fürchten seien wie die Ungläubigen. Atheismus stehe auf einer Stufe mit Anarchie, daher sei den Ketzern gegenüber ein allzu schroffes Vorgehen nicht angezeigt, ein solches könne ihnen leicht jeden Gottesglauben nehmen.[12])

Was das Verhältnis des Staates zur Kirche anlangt, so lassen sich zunächst für die Beziehungen zur katholischen Kirche schwer allgemeine Sätze gewinnen. Einmal war in den einzelnen Ländern je nach der grösseren oder geringeren Macht der Staatsgewalt das Verhältnis ein verschiedenes, und hiervon wurden wiederum die Schriftsteller auch in ihren abstrakten Äusserungen stark beeinflusst. Ausserdem differirten die Auffassungen unter einander, je nach der kirchlichen Denkungsweise ihrer Vertreter. Während Pithon das Placet in die Reihe der Souverainetätsrechte des französischen Königs erhob,[13]) verbot

---

[10]) Reinkingk l. c. Nr. 18: Seditiosus vero et blasphemus haereticus, si aliquid moliatur et publice in Dei majestatem evomat, puniri pro delicti qualitate potest.

[11]) Besold l. c. Nr. 13: Qua ratione moti non eam duritiem Religiosae Pacificationi in Romano-Germanico imperio affingere nolunt, ut subditos pacifice viventes ad hanc vel illam religionem amplectendam vel emigrandum vigore illius cogi posse dicere audeant. Sed tamen quod nos improbamus in Catholicis, probant ex nostratibus quidam, cum quaestio est de expellendis a nostra confessione alienis. — Reinkingk l. c. Nr. 21. — cfr. hiermit Arnisaeus l. c. Nr. 15 S. 424, Schönborner, Politica Lib. 4 Cap. 6: de pace Religionis S. 333.

[12]) Bodinus l. c. S. 742: Alioquin futurum est, ut qui alienis sacrificiis interesse nefas esse ducunt et suis carere coguntur omnem omnino religionis opinionem exuant. Et quemadmodum ex omni civitatum genere nullum deterius est anarchia in qua nemo paret nemo imperat, — sic etiam nulla pestis civitatibus gravior accidere potest numinis carentia.

[13]) Pierre Pithon, les libertés de l'église gallicane 1594 art. 77: Secondement, observant soigneusement, que toutes bulles et expeditions venant de cour de Rome fussent visitées pour sçavoir si en icelles y avoit aucune chose qui portast préjudice en quelque manière que ce fut aux droits et libertéz de l'église Gallicane et à l'authorité du Roy.

Digitized by Google

Gregorius Tholosanus jegliche Einmischung der weltlichen in die geistliche Gewalt.[14]) Im Allgemeinen lässt sich für Deutschland hervorheben, dass nicht nur eine umfassende Aufsicht, sondern auch gewisse positive Eingriffe in die kirchlichen Verhältnisse befürwortet wurden.[15]) Die Aufsicht erfolgte teils im Interesse der Laien und des Staates, teils im Interesse einer geordneten Kirchenverfassung. Der Bann ward auf den Charakter eines kirchlichen Zuchtmittels beschränkt; er nahm den Privaten so wenig das Eigentum wie dem Fürsten die Regierung; der weltlichen Macht gebührte das letzte Urteil über seine Wirkung.[16]) Die Staatsgewalt reagierte gegen Missbräuche der Kirchengewalt zum Schaden des Staates, wie gegen Amtsüberschreitungen der Kirchendiener zu Ungunsten der Laien.[17]) Geistliche Urteile unterlagen, bevor der Staat sie vollstreckte, dessen Nachprüfung; es fanden sich bereits Ansätze zum staatlichen Placet.[18]) Dem Kaiser wurde die Bischofswahl, die Zustimmung zur Papstwahl zugesprochen.[19]) Er konnte zur Bestrafung, ja auch zur Absetzung der Kirchendiener schreiten.[20]) Er berief und leitete

---

[14]) Gregorius l. c. Nr. 17: ut de spiritualibus, ad quae vocati non sunt, se immiscere aut impedire non debeant.

[15]) cfr. E. Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche; Tübingen 1872 Bd. 1 S. 75 ff.

[16]) Bortius bei Arumaeus I disc. 30 Cap. 3 Nr. 38: Ultima cognitio de excommunicatione ideo ad jus Majestatis referimus ne Ecclesiastici ea abutantur neve poenam ultra disciplinam Ecclesiasticam extendant. Est enim remedium spirituale et Principi non magis aufert administrationem quam privato rerum suarum dominium. — Arnisaeus l. c. Cap. 6 Nr. 6.

[17]) Besold l. c. Cap. 2 Nr. 6: Omnem insuper religionis abusum in praejudicium legitimae constitutae Reipublicae tendentem imperium Politicum recte tollit.

[18]) Arnisaeus l. c. Nr. 12: Justinianus tum demum jubet, judicem exsequi sententiam Episcopi si eam justam judicaverit, et partes in ea acquieverint; multo magis Imperatori ac principibus prius judicandum erit de decretis quae subditis imperare et in Republica observari jubere debent, pedanei alias judices futuri, quibusque pura executio.

[19]) Bortius l. c. Nr. 39: Non solum jus eligendi investiendique Episcopos Rex habet, sed et eosdem deponendi et pro delictorum qualitate coercendi. — Arnisaeus l. c. S. 394. 397.

[20]) Besold II Cap. 2 Nr. 3: Hac itaque ratione Clericis totalem denegant exemtionem; quotiescunque aliquid contra honestatem statumve politicum ii attentant, ullo sine fori privilegio a magistratu coerceri queunt Civili.

Digitized by Google

die Konzilien, bestätigte deren Beschlüsse[21]) und hatte das Recht, durch eigene Gesetze die Kirchenverfassung zu regeln.[22]) Auch das Kirchengut war seiner Aufsicht unterstellt, er wies dasselbe bei missbräuchlicher Verwendung anderen kirchlichen Zwecken zu.[23])

Die evangelische Kirche stand unter dem Zeichen des Episcopalsystems. Es ist bekannt, dass die Landesherren sich auf Grund des Augsburger Religionsfriedens als Rechtsnachfolger der katholischen Bischöfe betrachteten und hieraus den Besitz ihres Kirchenregimentes herleiteten. Dieses Besitzverhältnis hat durch Stephani einerseits, durch Reinkingk und Gerhard andererseits zwei von einander abweichende Erklärungen erhalten, und zwar darf die Lehre Reinkingk's als die zur Zeit Bodins vorherrschende bezeichnet werden.[24]) Diesem System zufolge lässt sich das den Landesherren übertragene Kirchenregiment nicht als Souverainetätsrecht im eigentlichen Sinne auffassen. Der Landesherr ist nicht Herr der Kirche, sondern nur ein, wenn auch das vorzüglichste Glied derselben.[25]) Er hat für Schutz und Erhaltung der Kirche zu sorgen, sowie für die Ausführung der von derselben getroffenen Bestimmungen.[26]) Aber die Entscheidungsgewalt, insbesondere die Besetzung der

---

[21]) Bortius l. c. Nr. 37. — Arnisaeus l. c. Nr. 11/13: Ex hoc jure principi conveniens auctoritatem scilicet convocandi concilia et Canonibus robur dandi — majestas sibi vendicat.

[22]) Besold l. c. Cap. 8 Nr. 3: Ad principis etiam aliorumque magistratuum secularium curam pertinet de Episcopis et Pastoribus vocandis examinandis in officio dirigendis, judicandis, disponendis leges dare.

[23]) Besold l. c. Cap. 7 Nr. 1: Praeterea ex hactenus indagata fonte promanat, quod res praediaque ecclesiastica si usus ad quam destinata sunt, impius vel superstitiosus deprehendatur, ad alium conferre possunt Imperantes.

[24]) Stephani, tractatus de jurisdictione 1611, Reinkingk l. c. Liber 3, Gerhard, loci theologici Vol. 6. — vgl. Sohm, Kirchenrecht Bd. I in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1892 S. 662 ff.

[25]) Reinkingk l. c. III Cl. 1 Cap. 6 Nr. 5: Pius magistratus non est tota ecclesia, sed tantum membrum eius. — Besold II Cap. 3 Nr. 4: Nec est Dominus ecclesiae, sed nutritius, immo tantum minister; Nr. 2: Ii qui majestate pollent, eius praecipua membra censentur.

[26]) Fridenreich, Politica Cap. 12 S. 102: Religiosum officium quod ab ecclesiastico distinctum habet Magistratus est religionis recte constitutae patrocinium, tum ut ministros Ecclesiae alat, tum ut defendat. — Besold l. c. Nr. 2: Magistratus ideo civilis et praesertim summus id quod una cum ecclesia constituit, exequi et errores tollere, puraque in ecclesia secundum scripturam, ut vigeat religio curare et ordinem debitum instituere debet.

Digitized by Google

Stellen und die Anordnung der Gebräuche liegt in der Hand der ganzen Kirche, und nur als deren Mitglied nimmt er an der scheidung teil.[27]) Dreierlei folgt hieraus: zunächst die Negative, dass sich der Fürst von der inneren Kirchengewalt völlig fernzuhalten hat, jede Selbstausübung ist ihm untersagt.[28]) Soweit ferner der Landesherr am Kirchenregimente mitwirkt, hat er sich eines besonderen Organs, der Konsistorien zu bedienen.[29]) Endlich erscheint seine Gewalt nicht als spezifisches Recht des Königs, sondern als ein Attribut des christlichen Landesherrn, das ihm auf Grund seiner Mitgliedschaft zur Kirche zukommt; es ist nicht Teil sondern Annex seiner Staatsgewalt, es setzt dieselbe voraus, aber folgt nicht aus ihr, es ist kein Souverainetätsrecht.[30])

Im Anschlusse an die cura religionis wird dem Souverain die Errichtung und Leitung von Schulen und Universitäten übertragen.[31])

---

[27]) Reinkingk l. c. Cap. 6 Nr. 2: Cui datae sunt claves regni coelorum illi et data est potestas vocandi idoneos ministros. Sed toti Ecclesiae datae sunt claves regni clavorum. — Besold l. c. Nr. 4: Ideo non solus de ceremoniis et aliis rebus ecclesiasticis, sed cum aliis membris quorum praecipua pars sunt ecclesiae ministri de his decernat.

[28]) Reinkingk l. c. Cap. 10 Nr. 4: — Besold l. c. Nr. 1: Interna potestas a solis Ecclesiasticis expeditur rite.

[29]) Reinkingk l. c. Nr. 19: Ad praecavendas contentiones in plurimis Ecclesiis Evangelicis constituta sunt Consistoria Ecclesiastica, ex viris Ecclesiasticis et honoratis religiosisque politicis negotia ecclesiastica vocationis et alia expediendi, qui Ecclesiam repraesentant. — Besold l. c. Cap. 5 Nr. 4.

[30]) Fridenreich l. c. S. 102: In quibus omnibus nullam supremam et absolutam magistratus potestatem et judicium cognoscimus. — Besold l. c. Cap. 3 Nr. 2: Ordinem debitum instituere debet. Et quidem solum ob faciliorem executionem non proprio jure. Nec ut Principi (namque alias hoc competere etiam infideli), sed ut Principi Christiano hocce attribuunt jus.

[31]) Arnisaeus l. c. Nr. 14: Cum non tantum reliqua Reipublicae membra ad Academias tamquam ad oracula accedere et harum sententiis stare videamus, sed quia in iisdem potissima pars institutionis eorum civium absolvitur, qui aliquando clavum Reipublicae in manus sument, nec dubium est, quin talem habituri simus Rempublicam, qualem eam esse volunt qui arte et doctrina eam gubernandam suscipient.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

48. Heft.

Die

Verschweigung im deutschen Recht.

Von der Berliner Fakultät gekrönte

Preisschrift

von

Walter Immerwahr,
Dr. phil. et jur.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
(Inhaber: M. & H. Marcus.)
1895.

Digitized by Google

Die
Verschweigung im deutschen Recht.

Von der Berliner Fakultät gekrönte
Preisschrift

von

Walter Immerwahr,
Dr. phil. et jur.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
(Inhaber: M. & H. Marcus.)
1895.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	**Begriff und geschichtliche Entwickelung**	1—13
	A. Fränkisches Recht	
	B. Sächsisches Recht	
II.	**Voraussetzungen der Verschweigung**	14—25
	A. Aufgebotsverfahren	14—17
	B. Mangel rechter Widersprache	17—18
	C. Zeitablauf	18—25
III.	**Wirkungen der Verschweigung**	26—46
	A. In der Person des Erwerbers	26—32
	B. In der Person des Säumigen	32—46
	a. Gegenüber Fronung	32—34
	b. Gegenüber Auflassung	34—43
	c. Gegenüber sonstigem Aufgebotsverfahren . .	43—46
IV.	**Verschweigung im heutigen Recht**	47—53

Digitized by Google

I.

Begriff und geschichtliche Entwickelung.

Die Anfänge der deutschen wie der römischen Rechtsgeschichte kennen als dominierendes Rechtsschutzmittel nicht die petitorische, sondern die Feststellungsklage. Wie die beiden hauptsächlichsten Klagformen des vorklassischen römischen Rechts, das Verfahren mittels legis actio sacramento und sponsio praejudicialis hinsichtlich des eigentlichen Streitobjekts auf ein deklaratorisches, nicht auf ein kondemnatorisches Urteil abzielten, so lief auch der germanische Klagantrag regelmässig auf die Frage hinaus, was Rechtens sei: Es wurde vom Richter ein Weistum über das Recht begehrt.

Während aber im römischen Rechtsleben die Ausbildung des Formularprozesses einen entschiedenen Bruch mit den bisherigen prozessualen Gewohnheiten involvierte, und die Feststellungsklage zu Gunsten der Leistungsklage zeitweilig ganz in den Hintergrund trat, hat die deutsche Rechtsentwicklung zäher daran festgehalten und die Feststellungsklage nicht nur durch weitere Ausgestaltung den Bedürfnissen eines gesteigerten Rechtsverkehrs anzupassen gesucht, sondern die charakteristischen Formen derselben sogar über das Gebiet des kontradiktorischen Prozesses hinaus auf das der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen. Die prozessualen Institute wurden hier im Interesse der Rechtssicherheit benutzt, um Feststellungsansprüche aller Art mittels Scheinprozesses zur Entscheidung zu bringen.

Diese Übertragung prozessualer Formen auf die Rechtsgeschäfte des täglichen Verkehrs hat nun ein eigentümliches deutsches Rechtsinstitut gezeitigt, welches, dem römischen Rechtsleben völlig fremd, in der Blütezeit deutscher Rechtsentwicklung

Digitized by Google

eine hervorragende Rolle gespielt hat, und dessen Spuren sich auch heute noch vielfach nachweisen lassen.

Das deutsche Recht kennt eine Art des Eigentumserwerbes durch Zeitablauf nach einem vorangegangenen Aufgebotsverfahren, die sog. Verschweigung. Meldet sich der in dem erwähnten Verfahren zum Widerspruch aufgeforderte Prätendent etwaiger entgegenstehender Rechte binnen bestimmter Frist nicht, so hat er sich an seinem Rechte verschwiegen, und das gegnerische besteht nunmehr unbedroht.

Hieraus ergiebt sich ohne weiteres der Unterschied zwischen Verschweigung und Ersitzung. Denn bei letzterer erfolgt der Rechtserwerb durch eigene Besitzthätigkeit, hier durch passives Verhalten des Gegners.

Aber auch von der grossen Masse der Präklusivfristen ist die Verschweigung scharf zu sondern, da jene nur peremptorisch für den Säumigen, nicht gleichzeitig konstitutiv für den Gegner wirken. Dieser Unterschied ist um so mehr zu betonen, als die Quellen den Ausdruck „sich verschweigen“ zuweilen auch im nicht technischen Sinne gebrauchen, wo es sich lediglich um die rechtsvernichtenden Folgen des Schweigens handelt.

In voller Blüte finden wir dieses eigenartige, deutschrechtliche Institut zur Zeit der Rechtsbücher und in den darauf folgenden Jahrhunderten, wo es besonders in der Form der „rechten Gewere“ in Erscheinung tritt.

Seine Anfänge reichen jedoch in weit ältere Zeit hinauf und sind auf fränkischem Boden zu suchen. Hier findet sich die erste Spur der Verschweigung bei der missio in bannum regis, der bekannten Form der fränkischen Immobiliarexekution:[1])

Cap. legi add. v. 816 c. 5 (Boretius I 268)[2]): Cuiuscunque hominis proprietas ob crimen aliquod ab eo commissum in bannum fuerit missa, et ille re cognita, ne iustitiam faciat, venire distulerit annumque ac diem in eo banno illam esse permiserit, ulterius eam non adquirat, sed ipsa fisco nostro societur.

Hier führt die Verschweigung des Delinquenten gegenüber der missio in bannum nach Jahr und Tag zu endgiltiger Kon-

[1]) Vgl. Sohm: Ztschr. f. R G. I 53.

[2]) Vgl. Cap. leg. add. v. 818/819 c. 11 (Boretius I 283).

Digitized by Google

fiskation.[1]) Diese Konfiskation durch die königliche Gewalt hat ihren Ursprung in dem altgermanischen Institut der Friedlosigkeit.[2]) Das in der Friedloslegung enthaltene Todesurteil erfasste die Person des Friedlosen; sein Vermögen verfiel in älterer Zeit der Wüstung (droit de ravage), später, nachdem ein Sondereigentum an Grund und Boden entstanden war, der Fronung.[3]) Beide Wirkungen erfolgen aber nur bedingt: Der Friedlose kann dadurch, dass er sich dem Könige stellt, sein Leben wie sein Gut aus dem Banne befreien. Die fränkische Zeit hat nun die Friedlosigkeit in gewissen Fällen dahin gemildert, dass nur die vermögensrechtlichen Wirkungen eintraten, und damit diese letzteren „zur selbständigen Immobiliarexekution gestaltet:"[4])

Cap. legi Rib. add. v. 803 c. 6 (Boretius I 118): Si quis ad mallum legibus mannitus fuerit et non venerit, si eum sunnis non detinuerit, quindecim solidis culpabilis judicetur. Sic ad secundam et terciam. Si autem ad quartam venire contempserit, possessio eius in bannum mittatur, donec veniat et de re qua interpellatus fuerit justitiam fatiat. Si infra annum non venerit, de rebus eius, quae in bannum missae sunt, rex interrogetur, et quicquid inde judicaverit fiat.

Da in dieser Bestimmung weder die Frist von Jahr und Tag, noch der sofortige entschiedene Eintritt der Konfiskation sich findet, so dürfen wir das Entwicklungsstadium unseres Rechtsinstituts wohl in die ersten beiden Jahrzehnte des 9ten Jahrhunderts verlegen, wenn auch die Ansetzung derartiger Fristen für die Herausziehung aus der Acht wohl schon in merowingischer Zeit üblich war.

Wie hier im Ungehorsamsverfahren, so findet sich aber auch auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit die missio in bannum mit denselben rechtlichen Wirkungen, nämlich in dem an die Auflassung von Immobilien sich anschliessenden Friedewirken. Beispiele hierfür liefern die niederfränkischen Quellen,

[1]) Über die Einzelheiten des Verfahrens vgl. Brunner: Deutsche Rechtsgesch. II 74 A. 41.

[2]) Vgl. Esmein: Etudes sur les contrats dans le très ancien droit français 1883 S. 157 Brunner: Ztschr. f. R G. IV 240.

[3]) Vgl. Brunner: Ztschr. f. R G. XI 68.

[4]) Brunner: Ztschr. f. R G. IV a. a. O.

Digitized by Google

welche mehrfach die Vorgänge bei der Auflassung schildern. Bei Fronung und freiwilliger Übereignung fragt der Richter um ein Urteil. Dasselbe lautet dahin, dass der Veräusserer aus dem Eigentum herausgebannt, der Erwerber in dasselbe hineingebannt werden soll. Darauf spricht der Richter den Bann aus:

Südholländische Dingtal bei Fruin: De oudste Rechten der stad Dordrecht en van het baljuwschap van Zuidholland 1882 II 309 f. vgl. Brunner Ztschr. f. RG. IV 239: Ick ban hier uuyt deesen eygen N. een, twee, drie ende vierwerff ende ban daer weederom in N. een, twee, drie ende vierwerff; ick gebye, dat niemandt dit lant en ript noch en roert noch en pit noch en poelt, dan die den heer ende heemraet binnens bans vry eygen kennen hy en spreect aen binnen jaer ende dach ende setter tweeschat erff tegens, alsoe goet als dat es. Dat gebye ick een, twee, drie ende vierwerff op die hoochste boeten van deesen lande, die dartoe staen.

Die Wirkungen dieses Bannes haben wir demnach zu erkennen, wenn es in der Delfter Handfeste von 1246[1]) heisst: Si quis oppidanus patrimonium ac hereditatem alicuius mercatus fuerit praesentibus scabinis et sine reclamatione per annum et diem vel amplius possederit, possessor ipsius patrimonii post dictum terminum, etsi super hoc conveniatur, nulli tenetur respondere.

Der Erwerber braucht sich also nach Jahr und Tag überhaupt nicht mehr auf eine Klage einzulassen. Wer mithin auf die in dem Banne enthaltene Aufforderung hin bis dahin nicht widersprochen hat, hat sich verschwiegen. Ja die Wirkungen des Bannes sind sogar so stark, dass z. B. die Keure des Landes Waes von 1241 eine verspätete Klage mit einer Busse von 10 sol. bedroht.[2]) Diese letztere Bestimmung ist nun nicht etwa lokale Eigentümlichkeit, sondern sie findet sich in gleicher Weise auch in anderen Rechtsgebieten:

Berner Handveste von 1218 Art. 22: Omnia bona in allodiis et alliis rebus que burgensis diem et annum in quieta habuerit possessione de hiis non tenetur postmodum aliter alicui respondere, nisi is qui eum impetierit probare possit se in terra

[1]) Mieris Charterb. I 231. Brunner a. a. O. 238

[2]) Andere Beispiele aus holländischen Quellen vgl. bei Brunner a. a. O.

Digitized by Google

et patria non fuisse. Et quicunque burgensem in allodiis, feodis, pignoribus et aliis bonis que diem et annum in quieta habuerit possessione injuste gravaverit, tenetur ei decem libras emendare.

Ja noch Schweizer Weistümer des 15ten Jahrhunderts haben diesen Brauch bewahrt:

Liestal 1411 (Grimm W. IV 469): Wer den anderen umbe eigen und umbe erbe zuspricht, und derselbe, der angesprochen wird, 10 iare und me im lande gewesen ist unangesprochen, darumbe sol der zusprechende Teil 3 lb. ze besserung verfallen sin.

Alle bisher behandelten Zeugnisse für die Wirkungen der mit der Auflassung verbundenen missio in bannum stammen aus erheblich späterer Zeit als die Eingangs erwähnte Friedloslegung bei der Immobiliarexekution. Sie gewähren uns jedoch die Handhabe, einem vielbestrittenen[1]) Zeugnis aus eben jener älteren Periode seine volle Beweiskraft zu sichern. Es ist das bekannte

Cap. Ludwigs & Lothars v. 825[2]) c. 11: De his qui proprietates suas habent, spontanea alicui donant, et postea fraudolenter ab alio aliquo ignoranti precium easdem res venundantes accipiunt, et is cui easdem res prius traditae fuerant cognito negotio annum integrum silens non contradixerit, set propter inlusionem tacens sinit emptorem inludere, si intra patriam anni spatium ut dictum est fuerit, prior traditio nihil ei valeat.

Dass hier traditio Auflassung bedeutet, ergiebt sich aus der Darstellung des Sachverhalts. Und zwar liegt eine doppelte Auflassung vor, deren zweite zu Unrecht erfolgt ist. Trotzdem ist die Kraft dieses zweiten, dolos erschlichenen Bannes so gross, dass sie nach Jahr und Tag der Auflassung absolute Wirkung verleiht, und der erste Erwerber trotz seines materiell unanfechtbaren Rechtes sich verschweigt. Ein „Specialfall", wie Heusler will, liegt hier also nur insofern vor, als der Einspruchsberechtigte sich ebenfalls durch einen Bann geschützt wähnt. Aber missio posterior derogat priori, auch das stärkste Recht wird praekludiert, wenn kein rechtzeitiger Widerspruch erfolgt.

---

[1]) Vgl. Heusler: Gewere 88.

[2]) Vgl Lib. Pap. Lothar 31 (30).

Digitized by Google

Übrigens sei gleich hier in Berücksichtigung späterer Erörterungen darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Falle thatsächlicher Besitz gar keine Rolle spielt.

Wir gelangen also zu folgendem Resultat: Bereits zu Anfang des 9ten Jahrhunderts finden wir im fränkischen Recht die exekutivische wie die freiwillige Übereignung von Immobilien verbunden mit einem in die Gestalt des Bannes gekleideten Aufgebotsverfahren, welches spätestens nach Jahr und Tag alle Widerspruchsberechtigten sich verschweigen lässt und damit dem Eigentumsübergang definitive Rechtskraft verleiht.

Das fränkische Rechtsinstitut fand in der Folgezeit weiteste räumliche Verbreitung. In niederländischen und schweizerischen Rechtsquellen haben wir es bereits angetroffen. In Nordfrankreich zeigen es uns z. B.

Lettre de rétablissement etc. für Noyon v. 1181 a. 13:[1]) Si quis terram vel domum vel quamlibet tenuituram presente adversario suo nec contradicente per annum et diem tenuerit, postea sine contradictione possidebit.

Charte communale von Abbeville v. 1184 a. 23:[2]) Si quis emerit vel invadiaverit terram vel redditus aliquos et per annum et diem vicinis videntibus tenuerit, si ille qui reclamaverit sciverit vel scire potuerit, nisi infra diem et annum reclamaverit, de cetero non audietur.

Am Niederrhein ein Kölner Schreinsbucheintrag von 1271:[3]) Tali conditione, ut, si nullus infra annum et diem se opponat predicte immissioni domus et aree prescripte, predictus Hermannus in carta officialium scribi deberet.

In der Pfalz ein Weistum von Kusel (Grimm V 676 § 5): So wa ein man den andern lesset sitzen in kauftgude jar und dag, und in dem gerichte und bi im uz und in get, der sal auch furwert swigen.

---

[1]) Recueil général des anciennes lois franç. p. Jourdan, Decrusy, Isambert I 169, vgl. Kohler: Pfandr. Forsch. 24. N. 2.

[2]) Thierry: Recueil des monum. inéd. de l'histoire du tiers état 1ière série IV 12, vgl. Kohler a. a. O.

[3]) Ennen, Quellen 2, Geschichte der Stadt Köln 3, 41, No. 54, vgl. Loersch & Schröder: Urk. z. G. d. d. Privr.[2] 140.

Digitized by Google

Ja auch ausserhalb des eigentlichen fränkischen Rechtsgebietes treffen wir in Stadt-Privilegien die fränkische Verschweigung in ihrer ursprünglichen Form inmitten von Gebieten an, wo sonst — wie wir gleich sehen werden — gewohnheitsrechtliche Modifikationen zur Herrschaft gelangt waren:

Privil. für Parchim v. 1225[1]) § 14: Item quicunque obtinet bona sua et optenta possidet diem et annum nullus debet vel poterit infringere pretendens racionem prioris beneficii.[2])

Recht von Ripen v. 1252[3]) Art. 84: Quicunque terras vel possessiones in communi placito sibi scotatas in quieta possessione per annum et diem habuerit nulli infra civitatem interim commoranti licebit illas possessiones interim impetere quoquo modo.

Als einer der spätesten Ausläufer sei endlich erwähnt die Bestimmung des

Hadeler Landrechts v. 1671 II 11[4]): . . und soll zu dem Ende verkauftem Gute innerhalb Jahres-Frist Friedt und Baut gethan und gewrogt und ferner ins Kirchspiel-Buch, sofern der Keufer solches erfurdert, aufgezeichnet und geschrieben werden. Wan nun der Erb-Fried und Ban gewirket, und von einem besprochen wird, alsden soll derselbe innerhalb einem Jahre seine Klage jegen dem Keufer derentwegen ausführen, oder da solches nicht geschiehet, soll ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt sein.

Im Gebiete des sächsischen Rechtes zeigt uns der Sachsenspiegel zwei Abschwächungen des strengen fränkischen Rechts, die eine bei der zwangsweisen, die andere bei der freiwilligen Übereignung.

Im ersteren Falle wird den Erben des Geächteten gestattet, das verfallene Gut binnen einer zweiten Frist von Jahr und Tag aus der königlichen Gewalt zu ziehen, während im

---

[1]) Mecklenburg. Urkundenb. I No. 319, vgl. Privil. f. Plau v. 1235 § 12 a. a. O. No. 428.

[2]) Von der lehnrechtlichen Investitur als Korrelat der Auflassung wird im Laufe d. Untersuchung noch mehrfach die Rede sein.

[3]) Westphalen Mon. IV 2006.

[4]) Pufendorf I app. p. 19, vgl. Rechte von Altenburch, Lüdingwort und Nordleda im Lande Hadeln von 1439 bei Grimm Weist. IV 704 Z. 17.

Digitized by Google

fränkischen Recht die Konfiskation bekanntlich eine endgiltige war.[1])

Sächs. Landr. I 38, 2: Die ok jar unde dach in des rikes achte sin, die delt man rechtlos, unde verdelt in egen unde len, dat len den herren ledich, dat egen in die koningliken gewalt. Ne tiet de erven nicht ut ut der koningliken gewalt binnen jar unde dage mit irme ede, se verleset it mit sament jeneme etc. (vgl. Schwäb. Landrecht 45.)

Dasselbe gilt bei Fronung um Gewette:

Sächs. Landr. II 41, 2: Ne tiüt he't nicht ut jene des it dar is binnen jar unde dage, man verdelt ime sin recht dar an. Dar na kome sin erve vor gerichte binnen jar unde dage, unde tie sik to sime erve alse recht is uppe'n hilgen unde gelde di schult etc.

Bei der Auflassung besteht die Abschwächung der Kraft des Bannes darin, dass der Erwerber nicht, wie im fränkischen Recht, nach Jahr und Tag jede Klage abweisen darf, sondern dass er der Ansprache im nächsten echten Ding seinen Eineid entgegen setzen muss, mit welchem er dann allerdings, und zwar ohne Nennung seines Auktors, jede Klage zurückschlägt:[2])

Sächs. Landr. II 3, 1: Beklaget man enen man in sine jegenwarde umme egen oder len, dat he in rechten geweren hevet, man sal ime degedingen to me nesten dinge, of he sprict: me n'is hir umme herre nicht gedegedinget: to der anderen klage bedet he des dinges, dat sal man ime geven, sint sal he antwerden. vgl. Sächs. Landr. I 38. 1.

[1]) Dieses strengere Recht haben im sächsischen Rechtsgebiet z. B. noch die Statuten v. Uelzen v. 1270: Si quis advena talium quid criminis, ut praemisimus dignum morte commiserit et elapsus fortunaliter evaserit, civitas se de bonis eiusdem malefactoris per annum et diem sub testimonio judicis intromittet. Quod si noverit praefatus criminosus satisfacere actoribus et civitati juvetur ad id cum propriis bonis, si infra vel postea morte praeventus fuerit ac vivens satisfacere noluerit civitas duas partes bonorum illius, judex vero tertiam sortietur. Umgekehrt überliess die lex Rib. 79 den unschuldigen Erben des hingerichteten Geächteten dessen Vermögen.

[2]) Die Ansicht von Fockema-Andreae, (Ztschr. f. RG. XIV 104 ff.) dass auch in holländischen Rechten der Eid erforderlich war, ist widerlegt durch Brunner (Forsch. z. Gesch. d deutsch. u. franz. R. 1894 S. 740 ff. Der Eid dient dort nur zum Beweis der Erlangung der rechten Gewere als solcher, wenn Gerichtszeugnis oder Schöffenbrief nicht beizubringen war. vgl Freiberger Recht V 41

Digitized by Google

Sächs. Landr. II 42, 2: Hevet aver ir en ene rechte were an deme gude jar unde dach gehat ane rechte wedersprake, he ne verlüset dar mede nicht, of ime sin gewere afweke dut to rechter werscap, deste he't selve vor sta na sime rechte.

Noch deutlicher spricht sich der Sachsenspiegel für das Lehnrecht aus, und da die lehnrechtliche Investitur, wie schon der Name zeigt, durchaus der gleichartige Akt ist wie die landrechtliche Auflassung (vestitura), so dürfen wir auch dies Zeugnis für beweiskräftig erachten:

Sächs. Lehnr. 13 § 1: Of die herre sinem manne besact gudes dat die man an sinen geweren hevet ses weken und en jar na deme dat he it untving, ane des herren rechte wedersprake, of die man die rechten geweren dar an getügen mach mit seven mannen, des lenes gewere sterct he al ene uppe'n hilgen, unde behalt dat gut ane getüch, of man mit rechter klage die gewere ime nicht breken ne mach.

Die gleiche Bestimmung finden wir in den vom Sachsenspiegel unabhängigen sächsischen Rechtsquellen:

Privileg Friedrichs I für Bremen[1]) von 1186 Art. 3: Si quis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Bremensi sub wicbilithe et eam per annum et diem nullo impetente possederit, ipse propior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinendae hereditatis quam actor ad auferendum.

Altes Lübisches Recht (Hach p. 209) Art. 78: Si quis pro immobilibus se per fideiussionem obligaverit, tamdiu fideiussione inhaerebit, donec anno et die res immobilis sine lite permaneat, finito autem anno et die emtor sola manu si necesse habuerit in reliquiis obtinebit. vgl. Soester Schrae 31.

Mit dem Aufkommen der Stadtbücher entstand ein neues Beweismittel, welches zunächst noch mit dem Eid kumuliert wurde:

Hamburger Stadtrecht v. 1270 I 6: So we syn erue vorkoft, de schal id deme anderen uplaten vor deme rade up deme hus, so wanne id eme vorgulden is: unde storue he, syne vrunt otte syne eruen scholen id uplaten, unde me schal id ok in der stad erue bock scryuen laten. Unde so weme erue up gelaten wert, de schal iummer borgen nemen, dat he waret werde

[1]) Über die Echtheit der einzelnen Privilegien für Bremen vgl. Lindner und v. Bippen, Brem. Jahrb. XIII 1886.

Digitized by Google

iar unde dach. Unde unbreke ime wat in der warschop, dat schal de borge uprichten. Unde so wanne de man waret is iar unde dach, so is he syn erue mit synes sulues hand up den hilgen nager to beholdene den id em ienich man af to winnende sy.

Später fiel der Eid durchgängig fort:

Hamburg-Rigisches Recht VI 2: So wat so in dem erueboke der stat steit bescreuen, unde iar unde dach darinne gestan heuet, dar ne geyt nein tuch bouen. vgl. Bremer Ordelen v. 1433, Ord. 53.

Damit ist die geschichtliche Entwicklung unseres Rechtsinstitutes in grossen Zügen gegeben. Die Abänderungen, welche es in seinen Einzelheiten im Laufe der Jahrhunderte erfuhr, müssen der speciellen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Dagegen haben wir uns hier mit gewissen Trübungen zu befassen, denen unser Institut bereits in sehr früher Zeit — vielleicht infolge von Berührung mit römischen Rechtsideeen — ausgesetzt war.

Nach unseren bisherigen Ausführungen muss es uns nämlich in Erstaunen setzen, wenn wir im Sächsischen Landrecht I 29 lesen: An egene unde an huyen mach sik die sasse versvigen binnen drittich jaren unde jar unde dage unde er nicht. — Dat rike unde de svavee ne mogen sik nümmer versvigen an irme erve, de wile se't getugen mogen. Wir haben es hier also mit einer Verschmelzung der 30jährigen römischen Verjährung mit der deutschrechtlichen Verschweigungsfrist von Jahr und Tag zu thun. Der Ursprung dieser „uneigentlichen" Verschweigung des Erben durch blossen Zeitablauf lässt sich auf folgende Elemente zurückführen: 30jähriger unangefochtener Besitz schliesst nach fränkischem, westgotischem und burgundischem Recht jeden Anspruch des Klägers aus; nach langobardischem kann sich der Beklagte durch seinen Eid unter Ablehnung anderer Beweismittel, auch des Urkundenbeweises, hinreichend verteidigen.[1]) (Liutpr. 53: si quis cartolam donationis per gairethinx facta, aut per susceptum lannigild vel forte comparatione ostenderit.) Andererseits bedürfen Schuldurkunden nach Liutpr. 16 einer Erneuerung binnen 5 Jahren, um nicht kraftlos zu werden.

---

[1]) vgl. Brunner RG II 517 und die Belegstellen das. A. 28.

Digitized by Google

Daraus schloss man, dass alle 30 Jahre alten Urkunden kraftlos würden, wenn sie nicht innerhalb dieser Zeit gerichtlich erneuert würden[1].) Hieraus entwickelt sich der seit dem 10ten Jahrhundert übliche Sprachgebrauch von der Urkunde, die sich binnen 30 Jahren verschweigt: ideo istam cartulam in isto ostensi judicio, ut ne silens appareat et nec quispiam homo dicere possit quod ego eam occulte aut conludiose habuissem. Mit der einjährigen deutschrechtlichen Frist kombiniert findet sich diese römische Verjährungsfrist bereits in einem Placitum Theoderichs III von 679.[2])

Dass in der an die Spitze gesetzten Stelle des Sachsenspiegels von einer wirklichen Verschweigung also keine Rede sein kann, ergiebt sich aus dem Gesagten und wird im speciellen Teile noch des Näheren erläutert werden.

Der eben besprochenen Rechtserscheinung haben wir eine zweite anzureihen, welche gleichfalls Verschweigungswirkungen zur Schau trägt, ohne dass ein Aufgebotsverfahren erkennbar ist. Schon im caput de migrantibus der Lex Salica finden wir die Bestimmung: Si quis vero admigravit et ei aliquis infra XII menses nullus testatus fuerit, ubi admigravit, securus sicut alii vicini consistat. Auch hier finden wir im späteren fränkischen Recht die einjährige Frist durch die von Jahr und Tag ersetzt:

Charte de confirmation des coutumes de Lorris von 1155[3]) Art. 18: Et quicumque in parrochia Lorriaci anno et die manserit, nullo clamore eum sequente, neque per nos, sive per prepositum rectitudinem prohibuerit deinceps liber et quietus permaneat. Der Kern der Sache ist also der, dass der, welcher Ansprüche auf die Person eines entlaufenen Hörigen geltend machen will, dies binnen Jahr und Tag thun muss, widrigenfalls er sich verschweigt und der Betreffende seine Freiheit erlangt. Dieser Rechtsgrundsatz fand im Mittelalter weiteste Verbreitung und führte zu dem bekannten Princip: „Die Luft macht frei“ und umgekehrt „Die Luft macht eigen“.

Privil. Friedrichs I. für Lübeck von 1188: Si vero quispiam de terra ipsorum aliquem de libertate pulsaverit et pulsa-

---

[1]) vgl. Stat. v. Venedig v. 1242 II 4 III 46—48 VI 41, 42 und Weismann: Die Feststellungsklage, Bonn 1879, S. 27 ff.

[2]) Pardessus II p. 185 n. 394.

[3]) Recueil général des anciennes lois françaises par Jourdan. Decrusy, Isambert I p. 156. vgl. Kohler, Pfandr. Forsch. 24 N. 2.

Digitized by Google

tus probare poterit, quod anno et die in civitate sine pulsatione substiterit pulsatus evadit.

Berner Handf. v. 1218 Art. 13: Si autem fuerit servus alicuius et dominum negaverit, tenetur eum dominus infra annum VII propinquis consanguineis ejus convincere servum suum esse: alioquin si die et anno elapso non fuerit comprobatus liber in urbe remanebit et de cetero non tenetur ei vel alicui respondere.

Handfeste von Freiburg im Uechtlande, Ende des 12ten Jahrhunderts (Schweizerischer Geschichtsforscher I 96): Si quis predictum locum burgensium cuiuscunque condicionis ingreditur per annum diemque integrum adepto ibi iure et lege civili palam omnibus, sine cuiuscunque iusta impeticione inhabitare cognoscitur. Hier finden wir aber die bemerkenswerte Bestimmung: nisi is qui impetitur ab extranea provincia dominum suum furtive fugisse deprehenditur. Hier erscheint also die Bestimmung unter dem Gesichtspunkt der Freiheitsersitzung mit den üblichen Requisiten.

Sächs. Weichbild Art. IV § 1: Welch man aber in wichbilde recht gesessen hot jar unde tag an mannes ausprache der mag sine vriheit wol behalden selb sobinde siner nehisten magin. der sollen drie sin von dem vatere, unde drie von der muter, wenn en ymant zu eigin behalden moge.

Kyburger Oefnung 27[1]): Wo och ein eigen man in die grafschaft Kiburg zücht und darinne jare und tag vnansprechig von sinem herren sitzet, der gehort damethin einem herren zu Kiburg zu, als ander so zu dem hus Kiburg gehörent.

Auf ein anderes Gebiet übertragen finden wir den Satz bei Ruprecht v. Freysing I 24: Vnd ist das sy wandel habenn vnd den ordenn genommenn zue ainem jar vnd varent sy vor dem jar aus. so er jar vnd tag gewesenn ist vnd mag man jn des veherzeugn vor der maisterschafft er mues munich sein vntz an sein enndt oder er mues gottes abtrünner sein von ebnn zu ebenn.

[1]) Grimm W. I 21. vgl. Landrecht v. Moelinbach v. 1554. Grimm V 60. Oeffnung v. Maur, Grimm I 44. Freiburger Chronica, ed. Schilter p. 14. Hamburg-Rig. Recht VI 15. Zahlreiche Beispiele finden wir ferner bei Grimm Rechtsaltert ³ 337 f. und besonders bei Gierke Genossenschaftsr. I 164 No 11.

Digitized by Google

Noch im 18ten Jahrhundert wurden nach kurpfälzischem Wildfangsrecht herrenlose Leute nach einem Aufenthalt von Jahr und Tag zur Entrichtung des Fahrguldens und zu anderen Leibeigenenpflichten angehalten.[1])

Von einer Verschweigungswirkung kann nun nur bei dem Satze „die Luft macht frei" die Rede sein. Der gegenteilige erklärt sich einfach aus der Haftung, welche der Territorialherr für seine Leute zu übernehmen hatte. Als Entgelt für diese Haftung wurde der zugewanderte Fremdling nach Jahr und Tag ein Höriger. Im ersteren Falle ersetzte der offenkundige Aufenthalt in der privilegierten freien Gemeinde den sonst erforderlichen Bann. Wer Jahr und Tag widerspruchslos dort verweilt hatte, galt als zugehörig; entgegenstehende Rechte waren durch Verschweigung beseitigt. Es ist aber sehr wichtig, den Privilegiencharakter dieses Rechtssatzes im Auge zu behalten. Bezeichnend ist, dass er von vornherein auch zu Gunsten des Klerus in Geltung tritt. Und zur Beleuchtung der Frage, ob wir es hier wirklich mit einem rein deutschrechtlichen Institut zu thun haben, möchte ich folgende Bestimmung Justinians anführen. Nov. 123, cap. 17: Ἐὰν δοῦλος εἰδότος καὶ οὐκ ἀντιλέγοντος τοῦ δεσπότου ἐν κλήρῳ καταλεγῇ, ἐξ αὐτοῦ τοῦ καταλεγῆναι ἐλεύθερος καὶ εὐγενὴς ἔστω. εἰ γὰρ ἀγνοοῦντος τοῦ δεσπότου ἡ χειροτονία γένηται, ἐξέστω τῷ δεσπότῃ εἴσω προθεσμίας ἐνιαυτοῦ καὶ μόνου τὴν τύχην ἀποδεικνύναι, καὶ τὸν ἴδιον δοῦλον ἀναλαμβάνειν.

---

[1]) vgl. Hildebrand: De iure Wildfangiatus serenissimo electori Palatino proprio 1717 u. Runde Grundr. d. d. Privatr. § 316.

Digitized by Google

II.

Voraussetzungen der Verschweigung.

Aus dem Bilde, welches wir in der historischen Darstellung von dem Rechtsinstitute der Verschweigung gewonnen haben, ergeben sich als wesentliche Voraussetzungen für den Rechtserwerb bez. -verlust durch Verschweigung:

A. Ein Aufgebotsverfahren,

durch welches alle diejenigen, welche ein der Übereignung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, zum Widerspruch aufgefordert werden. Die ursprüngliche Grundlage dieses Aufgebotsverfahrens, der Königsbann, hat sich im Laufe der Zeit vielfach verwischt, andererseits sich aber auch in verhältnismässig später Zeit noch klar erhalten:

Statuten von Hildesheim v. 1422 Art. 43: Swe emme wat gift under Koninghes banne, un besit he dat jar unn dach ane wedersprake: dat en mach eme darna nemant breken.

Das Aufgebot musste nach Landrecht im echten Dinge erfolgen:

Sächs. Landr. I 52, 1: Ane erven gelof unde ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven.

In den Städten erfolgte die Auflassung vor Schöffen und Rat. Fehlte das Aufgebotsverfahren, oder war es nicht in gehöriger Weise erfolgt, so konnte auch keine Verschweigung eintreten, sondern es griffen höchstens die gewöhnlichen Verjährungsfristen Platz. Da also z. B. nach sächs. Landr. I 29 Erbansprüche an Immobilien, wie wir oben sahen, erst in 30 Jahren und Jahr und Tag verjähren, so können dieselben in der Zwischenzeit immer geltend gemacht werden, — ausser wenn die betreffenden Güter inzwischen

Digitized by Google

durch gerichtliche Übereignung in andere Hände übergegangen sind.

Magdeburger Fragen I 6 d. 4:[1]) Hat der man adir vrouwe ir angestorben erbe unde gut bynnen iar unde tage nicht gefurdert, daz ist en unschedelichen, is en sey denne stehende eygen und legende grunt, das vorgeben were, unde dy gobe bobin iar unde tag gestanden were adir hette sunder rechte wedirsproche.

Kulm IV 109: Stirbe aber eyme erbnamen stande eygen an do kan her sich nicht an vorsumen. Dy wile daz eygen myt giften gewandiit is vor gerichte dy iar vnd tag ane rechte wedirsproche bestan syn.

Andererseits bewirkte das Aufgebotsverfahren die Verschweigung aber auch in Fällen, wo sonst Verjährung ausgeschlossen war. Um das strenge Festhalten an dieser Regel zu veranschaulichen, sei ein möglichst spätes Beispiel gewählt:

Wendisch-Rügianischer Landgebrauch 70: Wo de Oldesten de yüngesten ock tho eren vullenkamen Jahren ahne Lehnssdale affgehandelt hedden, der affgehandelte Broder vnd sine Kinder edder Sohnss setteden sick wedder int samende, omni olim exceptione annali remota,[2]) wehren ock schon XL Jahre vorflaten, ahne Vnrecht, aldewile de eldeste Broder edder sine Kinder nicht konnten bewisen, dat de andern Bröder vor F. G. edder dem Stapel gerichtlich affgelaten, vndt sick also alles Rechten für dem Fürsten vnd S. F. G. Gerichte affgesecht hedden.[3])

Am stärksten zeigt sich aber die Kraft des dem Aufgebotsverfahren zu Grunde liegenden Bannes darin, dass derselbe ohne weiteres die Verschweigung für diejenigen herbeiführte, welche beim Friedewirken gegenwärtig waren und nicht sofort Einspruch erhoben. Dies findet sich gleichmässig im fränkischen, wie im sächsischen Recht:

Berner Handfeste v. 1218 § 11: et quicunque praesens fuerit, ubi aliquis burgensis allodia vel alia bona sua vendiderit,

---

[1]) vgl. auch Magdeb. Fragen I 7 d. 23.

[2]) vgl. Wend. Rüg. Landgebr. 195: Vnd de Olden hedden hiertho eine gemeine Regull, als: Dat broderlike Dele scholde vnbeschmittet sin. Vndt in dissem Falle achteden de Olden neene Vorjahringe vnd brukeden hierher de Regell: Vnrechte Besittinge were neene Besitting.

[3]) vgl. Syst. Schöffenr. III 2 c. 7 u. 8. Kulm IV 44, 45.

Digitized by Google

vel obligaverit, et non contradicit secundum quod ius est, si postmodum eum impetere voluerit, et ille probare potest idoneis testibus duobus, quod praesens fuerit et non contradixerit, non tenebitur ei de cetero super hoc respondere.

Freiburger Stadtr. v. 1120 § 27: Si quis res alterius in vadio exponat praesente possessore nec contradicente, postea contradicere non poterit.

Sächs. Landr. II 6, 4: Svelke gave die man siüt, oder svelk ordel die man vinden hort, ne weder redet he des tohant nicht, dar na mach he's nicht weder reden.

Die analoge Erscheinung sehen wir bei der lehnrechtlichen Investitur:

Sächs. Lehnr. 17: Svelkes mannes gut die herre en wech liet in sin antwerde des dat gut dar is, ane des mannes rechte wedersprake, nen recht ne mach he mer an deme gude bereden, des len it er was.[1])

Die erwähnte Rechtsfolge wurde gleich in der Friedewirkungsformel zum Ausdruck gebracht:

Rechtsb. nach Dist. I 46 d. 4: Wer hyrczu kegenwertigk ist unde nu swiget, der sal ouch ummer swige; wer ouch hy nicht en ist unde hir in czu sprechen had, deme bescheyde ich vor daz recht by siner rechten jarczal; wer dorobin swiget, der sal ummer swigen.

Später, zumal in den Städten, musste allerdings diese Frage an etwa Anwesende zur reinen Formalität herabsinken, da sie sich natürlich nur aus der Auflassung im echten Ding, wo alle Dingpflichtigen gegenwärtig sein mussten, erklärt. Sie wurde daher auch wohl ganz unterlassen:

Lüneburger Niedergerichtsordnung:[2]) So wirke ich demselben hausse einen frieden zum ersten, zum andern und zum dritten maell. Hat jemand etwas darinne zu sagen, der thue es in jahr und tag mit urtaill und recht.

Wurde die Frage aber nicht gestellt, so konnten natürlich auch keine Rechtsnachteile für den etwa Anwesenden, wie im entgegengesetzten Falle entstehen, sondern für ihn galt wie für alle anderen die Verschweigungsfrist von Jahr und Tag:

[1]) vgl. Sächs. Lehnr. 39, 1 Auctor vetus de benef. I 95.

[2]) Pufendorf III app. p. 361.

Digitized by Google

Goslarer Statuten (Göschen) S. 14 Z. 12: Were en vor gherichte, dar men van enes anderen weghene eneme enes eghenen vrede werchte oder eme to pande sette. unde he des nicht ghevraghet worde of he des vulbort gheve, unde he des nene vulbort ne gheve, binnen jar unde daghe mochte he dat wederspreken, of he dar wat rechtes ane hedde.

Eine specielle Ausnahme, wie Laband[1]) anzunehmen scheint, liegt also hier nicht vor.

B. Es darf auf das Aufgebotsverfahren hin kein Widerspruch gegen die Übereignung geltend gemacht worden sein.

Rechte Widersprache besteht aber nur in rechter Klage (Sächs. Landr. II 44, 1), welche im echten Ding angebracht werden muss (Sächs. Landr. I 59, 2). Eine einfache Protestation würde im allgemeinen nicht genügen.[2])

Die Klage muss ferner gehörig verfolgt werden. Irrtümlicherweise aber nehmen Laband[3]) und v. Planck[4]) an, dass dieselbe jährlich erneuert werden musste. Die von ihnen dafür angeführten Zeugnisse beziehen sich sämtlich auf Fälle, wo keine gerichtliche Auflassung vorangegangen ist.[5]) Die erwähnte Ansicht beruht also auf einer völligen Verkennung des Instituts der Verschweigung, denn der Friedensbann verbot jede Besitzstörung und die Geltendmachung gerichtlicher Ansprüche nach Jahr und Tag. War rechtzeitig geklagt worden, so war die Verschweigung dem Kläger gegenüber ein für allemal unterbrochen bis zur rechtlichen Entscheidung seines Anspruchs. Wurde er aber mit demselben abgewiesen, so wurde die rechte Gewere erworben, als ob gar keine Unterbrechung stattgefunden hätte.

---

[1]) Vermögensr. Klagen 1869 S. 297.

[2]) vgl. Brünner Schöffenb. 330.

[3]) a. a. O.

[4]) D. Gerichtsverf. i. Mittelalter 1879 I 500 ff.

[5]) Sächs. Lehnr. 22, 4: Svar aver dem manne sin gut mit gewalt genomen wert, die sal sine klage jarlikes vernien, durch dat he der gewere darvet. vgl. Richtst. Landr. 27, 3. Privil. für Ratibor v. 1315 bei Tschoppe und Stenzel, Urkundenb. Nr. 117.

Digitized by Google

Brünner Schöffenbuch 337: Si hereditas a die resignationis anno et die sine impetitione possideatur sive tempore medio pluries impetatur, dummodo quaelibet impetitio ad plenum disbrigetur, semper anno et die a resignatione finitis impetitio facta postea non valebit.

Hieraus ergiebt sich gleichzeitig, dass Ansprache eines dritten die Verschweigung des Säumigen nicht aufschiebt. Die von Laband und Planck als Ausnahme bez. jüngeres Recht angeführte Bestimmung des

Freyberger Stadtrechts V 22: Wer erbe anspreche machen wil der sal iz tun zu rechte in der ersten iaris vrist und sal ieme vorgebiten und sal in zu rede setzen. Daz heizet ansprache: tut he des nicht in dem ersten iare, darnach sal he swigen ouch zu rechte. Daz ein man vil tritet in di benke unde machet anspreche eines guten mannes erbe eines oder zwir von iore zu iore oder wi dicke iz ist, daz ist nicht der stat recht, iz in sal in ouch nicht zu rechte helfen,

entspricht also nur dem allgemeinen geltenden Recht, wie denn das strengere fränkische Recht sogar Strafen auf verspätete Ansprache setzte.[1])

C. Der Zeitablauf von Jahr und Tag

macht die Verschweigung vollständig. Derselbe ist, falls er bestritten wird, selbsiebent zu beschwören:

Sächs. Lehnr. 13, 1. of die man die rechten geweren dar an getügen mach mit seven mannen.

Charta Ottonis für Neuland v. 1296:[2]) si metseptimus per annum se probaverit possedisse.

Regensburger Stadtrecht v. 1230 § 7: septima manu.

Es gab jedoch eine Reihe von Fällen, in welchen der Säumige einen späteren Beginn des Laufes der Frist verlangen konnte. Als solche nennen die Quellen:

1) Unverschuldete Unkenntnis des Aufgebots. Im fränkischen Recht wird Wissenschaft des Einspruchsberechtigten ausdrücklich als Voraussetzung der Verschweigung aufgeführt:

---

[1]) vgl. oben S. 4 u. Sickel: Zur Geschichte des Bannes Marburg 1886 (Progr.) S. 26 f.

[2]) Pufendorf II app. p. 10.

Digitized by Google

Murtener Stadtrodel 21[1]) (13tes Jahrh.): Quicumque domum vel casale infra villam quiete et pacifice per annum et diem possederit, eo sciente qui ius in eo credit se habere, per praescriptionem huius modi tutus erit.

Die sächsischen Quellen lehren uns das Verfahren kennen:

Sächs. Lehnr. 38. 1: unde ne weit is jene nicht an deme dat gut dar gedript, nicht ne mach he dar bi verliesen, of he sinen eid dar to dut binnen siner jartale. dat he's nicht ne wiste, dat sin man dat gut gelaten hadde, und of he't mit klage begript als it ime erst to wetene wert.

Die häufigste Ursache unverschuldeter Unkenntnis ist der Aufenthalt ausser Landes; derselbe wird daher vielfach als selbständiger Grund für den späteren Beginn der Frist genannt:

Syst. Schöffenr. III 2 c. 77: Wirt eynym manne, der busyn landes ist vmme koufmanschaft adir andirs gewerbis, syn erbe unde gut abe geclait vmme schult, der mag sich do wedir czu czyhin vnd vortretin bynnyn iore und tage noch der czeit, alz em erst wissintlich wart, daz syn gut vorclagit ist; abir her sal swerin, daz im daz nicht e wissintlich gewest sy, daz im syn gut abe geclait werde.

Goslarer Statuten S. 25 Z. 18: Wes ervegut ghelaten oder bekomeret wert, de wile he buten landes is, dat scal he wederspreken, wanne he weder binnen landes kumt, binnen jar und daghe. Deyt he des nicht seder ne mach he dat nicht wederspreken.[2])

Es wird also dem Säumigen noch einmal die Frist von Jahr und Tag a dato der Kenntnisnahme bez. der Heimkehr zur Anstellung seiner Klage gewährt. Anderer Orten wird ihm der Eid darüber auferlegt, dass er sofort, nachdem er um das Aufgebot erfahren, sich auf den Weg gemacht habe:

Hamburger Stadtrecht v. 1497 IX 20: Gheuylle erue vp lude, bynnen dusser stadt, dar se yn geweldyget worden, vnnde beseten dath Jar vnnde dach, queme dar na eyn ander van buten landes, de dem erue nogher effte lykena were, de schal dat vp den hylgen sweren, dat he sick altohant vp den

---

[1]) Gaupp Stadtr. II 156.

[2]) vgl. Kulm III 107. Cap. a. 825 oben S. 5. Berner Handf. 22. Justitia Lubicensis bei Westphalen III 624. Schles. Landr. I 35.

Digitized by Google

wech makede, do eme dat towetende wart, dat sulck gudt vp one vallen was, vnnde schal dat tugen, dat he szo na ghebaren sy, dat he yot myt rechte entfangen moge, so schal he syn erue nicht verlaren hebben.[1])

Wieder andere Rechte setzen, wie wir gleich sehen werden, von vornherein längere Verschweigungsfristen für den Auswärtigen an, welche dann präkludierend wirken, gleichgiltig ob er inzwischen Kenntnis vom Aufgebot erlangt hatte, oder nicht. Ebenso verlor der im Auslande Befindliche seinen Anspruch durch einfachen Zeitablauf trotz seiner Unkenntnis, wo Verjährungsfristen bestanden, also z. B. an ererbten Immobilien in 30 Jahren und Jahr und Tag[2]) nach dem Rechte des Sachsenspiegels.

Besonders günstig behandeln dagegen den Auswärtigen die Leobschützer Statuten,[3]) indem sie bekannten Einspruchsberechtigten am Orte ihres Domizils das Aufgebot verkündigen lassen: Were ez, daz eyner erbe keufte und das were anspreche von des mannes frunde, der yn fremdem lande were gesezzen, wer das erbe keufet, der zal nemen zeiner stat brif und zal den zenden dem richter yn dy stat, do yener gesezzen ist, und zal en heyssen komen by jar und by tag czu ansprechen zyn erbe: komt her nicht by jar und by tag, her verleusst zyn ansprache. Den Gegensatz hierzu bildet das Freyberger Stadtrecht, welches ihn überhaupt nicht berücksichtigt:

Freyberger Stadtr. V 35: Welch man eigin unde erbe hat in gewalt unde in sinir rechtin gewer jar unde tac unde ist gewert alse recht ist ane ansprache, der beheldit vor allirmenglich, he si gewesit uzewendic landis verre adir na, so hat he jo drum nicht zu rechte.

2) Echte Not, die den Säumigen verhindert hatte, sich zu seinem Gute zu ziehen.

Sächs. Landr. I 38, 2: Ne tiet de erven nicht ut ut der koningliken gewalt binnen jar unde dage mit irme ede, se verleset it mit sament jeneme, it ne neme in echt not, dat se nicht

---

[1]) vgl. Statuten v. Riga v. 1270. Stat. v. Stade v. 1279.
[2]) Purgoldt XI 84. Const. Sax. II 9.
[3]) Böhme: Dipl. Beyträge II 20. vgl. Laband a. a. O. 290.

Digitized by Google

vore komen ne mogen; de echten not sal man bewisen alse recht is.[1])

Echte Not ist aber: vengnisse. unde süke, godes dinst buten lande. unde des rikes dienst:[2]) vgl.

Stadtrecht von Augsburg v. 1156 IV 1: Si quis curtile annum et diem sine contradictione possederit, quod de cetero nullius impeticioni respondeat, nisi hoc impetitor probaverit, quod causa hostilis necessitatis vel inopiae absens proclamare non potuerit, vel quod nondum annos discretionis habuerit.

Diese letzte Notiz führt uns auf einen dritten Grund späteren Beginns der Frist, nämlich:

3) Unmündigkeit des Säumigen zur Zeit des Aufgebots. In diesem Falle beginnt die Verschweigungsfrist vom Tage der Mündigkeit an zu laufen:

Sächs. Lehnr. 26 § 9: Nieman ne mach ene rechte gewere gewinnen mit lenunge oder mit sattunge noch mit uplatene an enes kindes gute, dat up it kint irstorven is to lantrechte oder to lenrechte binnen sinen jaren, dar he ime sine rechten und sine erven geweren mede breken moge.[3]) Dem schliesst sich an:

4) Handlungsunfähigkeit des Säumigen wegen Wahnsinns, Geistesschwäche etc.

Grafen Johans Freiheitsbrief für Saarbrücken v. 1321:[4]) Sumet er sich, vnd were inwendig landes, so sol man yne darnach nit horen; er enhette dan solichen bresten vnd vnverstendicheit, das er sin gut vnd sin recht nit mocht noch kundt gefordern, das man müste yme einen besorger zusetzen; da wollen wir nit, da soliche sumenunge moge noch solle schaiden.

Was die Länge der Verschweigungsfrist anbelangt, so war für dieselbe, wie wir sahen, meist die deutschrechtliche Frist von Jahr und Tag, d. h. 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage üblich. Dieser Zuschlag von 6 Wochen und 3 Tagen bedeutet

---

[1]) vgl. Richtst. Landr. 27, 3. Goslarer Stat. S. 11 Z. 30. Syst. Schöffenrecht IV 2, 44. Kulm IV 109.

[2]) Sächs. Landr. II 7. vgl. Rb. n. Dist. III 7. Schles. Landr. I 36 d 3. Goslarer Stat. S. 26 Z. 8.

[3]) vgl. Erfurter Stat. v. 1326 bei Walch, Beitr. z. d. Recht II 29.

[4]) Grimm Weist. II 6.

Digitized by Google

nach Albrecht[1]) 3 × 14 Tage, d. h. dreimal die Frist zwischen zwei gebotenen Dingen, zuzüglich der 3 Dingtage. Nach Sohm[2]) betrug die Frist ursprünglich wirklich ein Jahr und einen Tag als Zugabe. Die spätere, besonders in Sachsen übliche Frist von 6 Wochen und 3 Tagen umfasse nicht 3 gebotene Dinge, sondern ein echtes Ding nach fränkischem Recht, welches alle 6 Wochen stattfand und 3 Tage währte. Am einfachsten erkennt man wohl in den 6 Wochen und 3 Tagen die abgerundete Zeit von 6 Mondwochen.

Nun finden wir aber in einigen Rechtsgebieten andere Fristen, so eine solche von 3 Jahren im alamannischen Recht:

Dinghof zu Niederburnhaupt im Elsass 1382[3]): Item wa einer dru jar ein gut hat oder nun geding an alle ansprach, so sont die guter sin sin iemer me, vnd mag im es darnach nieman abgewinnen, es sy denne so verre daz er nit in dem lande sy, so mag es im nit geschaden etc.[4])

Mitunter werden zu dieser Frist noch 6 Wochen und 3 Tage oder ähnliches hinzugeschlagen.

Weistum von Oberuzwil 1436[5]) (Schweiz): Item wer glegen (guot) köfti, das in die vogti gehört und darin lit, das ufrecht und redlich zuogat und offenlich vor recht geverget wirt, und das denn inhett drü jar 6 wochen und 3 tag vor ainem inlentzen man, so soll in denn gericht vnd gwer dabi schirman; und vor ainem uslentzen man nün lobrisinen.[6])

Dieselbe Frist finden wir in Dänemark und im Geltungsbereiche der Jydsk Lov, welche bestimmt, dass nach erfolgter Auflassung (Schötung) und 3jährigem, ruhigem Besitz der Erwerber durch Geschlechtseid jede Ansprache abwehren darf.[7]) Die Jydsk Lov führt nun diese dreijährige Frist auf die Dreifelderwirtschaft zurück:

[1]) Gewere 118.
[2]) Ztschr. f. R G. I a. a. O.
[3]) Grimm Weist. IV 75.
[4]) vgl. Oefnung v. Kyburg 1493 § 10—11. Ztschr. f. Schweiz. R. XIX 11.
[5]) Grimm Weist. V 193, 12.
[6]) vgl. Dingrodel von St. Peter im Schwarzwald 1453—1484. (Grimm W. I 349, 18) und Weistum von Magdenau (15tes Jahrh.) (Grimm V 189 § 20). Im letzteren besteht für Lehen die Frist von Jahr und Tag.
[7]) Jydsk Lov I 41.

Digitized by Google

Jydsk Lov I 47, 51: Diffinitum tempus trinas agriculturas complectitur que tribus annis exercentur, unde solet trium annorum praescriptio nominari.

Die gleiche Grundlage wäre also vielleicht auch für die alamannische Frist in Erwägung zu ziehen.[1])

Für den Auswärtigen wird häufig gleich der dreifache Zeitraum als Präklusivfrist angesetzt:

Weistum v. Erlenbach 1510:[2]) Aber sprechent die hoflüt, das si das recht habind, wie ein man guott ankompt, hat ers dry tag vnd drü iar in land oder aber dry tag vnd nün iar ussert lands vnanspraechig von im, vnd wer aber, das er für inn vf vnd nider gieng ze kilchen vnd ze merckt vnd dz er iendert sprech, das guott ist min, fordert er es an inn nit mit dem rechten ze Erlenbach in dem hof, so sol inn dann ein gewer dabi schirmen.[3])

Mehrfach wird diese neunjährige Frist aber auch von vornherein dem in der Heimat Anwesenden zugebilligt:

Weistum der Freien von Neuenzelle (Schwarzwald)[4]) v. 1315: Vnd wer ain gut jnnhat vnd besitzet, welcher lay gut es ist, nun lopris vss, der sol bi der gewer beliben, als das jm darnach das gut nieman abgeziehen mag.

Herrschaftsrecht von Ruseck[5]) v. 1423 (Schweiz): Vnd wer och vogtberi gütter inn hat VIIII jar, vnd zechen loupryssen vnangesprochen, den sol ein vogt vnd die genossen vnd ein gewerd dabi schirmen, es wäri denn, das einer nit in land wäri, dem sol sin recht behalten sin etc.[6])

Eine Verschweigungsfrist von zehn Jahren, mitunter mit Zuschlag eines Tages, finden wir für Eigen im 13ten und

---

[1]) vgl. v. Maurer: Einl. in d. Gesch. d. Markverfassung 1854 S. 101.

[2]) Grimm Weist. IV 335, 6.

[3]) vgl. Oefnung von Binzikon 1435 Grimm IV 271 und Holderbank im Aargau Grimm V 70 § 11.

[4]) Grimm W. IV 498, 18.

[5]) Grimm W. I 172. vgl. Oefnung v. Küsznacht, 15tes Jahrh. Grimm IV 358.

[6]) Jahr und Tag für Anwesende, 9 Jahr und 10 Loubrisen für Auswärtige bestimmt das Recht der Abtei Einsiedeln zu Reichenburg v. 1464 (Grimm W. IV 350, 18), Jahr und Tag bez. 3 Jahr 6 Wochen und 1 Tag das Hofrecht von Wangen (Schweiz). (Grimm IV 253, 18.)

Digitized by Google

14ten Jahrhundert in Bayern; für Lehen gilt dagegen die Frist von Jahr und Tag. Letztere haben für beides die meisten Stadtrechte[1]) und das Landrecht von 1346.[2]) Nach Rockinger[3]) ist diese zehnjährige Frist aus fremdem Recht entlehnt und in ihrer Anwendung auf die Zeit von 1268—1346 beschränkt. Dem entspricht, dass die Üblichkeit der gerichtlichen Auflassung für Bayern von Heusler[4]) geleugnet wird. Dagegen ist zu bemerken, dass bereits das Regensburger Stadtrecht von 1230 die zehnjährige Frist enthält (§ 7), und noch im 15ten Jahrhundert die Frist von 10 Jahren und einem Tag uns im Elich Täding der Grafschaft Werdenfels in Bayern v. 1431[5]) entgegentritt. Ausserdem findet sie sich auch ausserhalb Bayerns verbunden mit allen Requisiten der echten Verschweigung:

Landgericht zu Crombach in der Wetterau v. 1496:[6]) Wer inwendig landes ist, und umb erbe güeter zu dem andern zu sprechen hat, desgleichen höret einer güeter wegen am gericht, da sie gelegen seynd, dazu er vermeint gerechtigkeit zu haben, die man also wegen, regen, wechseln oder verkäufen ist, und schweiget zehen jahrlang, spricht den nicht an, oder redt nicht rechtlich darinnen: der soll nach ausgang der zehen jahren seine forderung verloren haben; es wären dann kinder, die unter ihren jahren wären, die seyn ihres rechten unverschalden.

Nur sechs Wochen und drei Tage bestimmt ein Weistum im Buchsgau v. 1284[7]): quod quilibet qui aliquas res de novo adipiscitur, per sex septimanas et tres dies debet quiete et pacifice possidere, et extunc cessare debet omnis actio que potest jus possessionis infringere vel debilitare. Diese Frist hat der spätere Baseler Usus adoptiert.[8])

Endlich kommt sogar die Frist von 30 Jahren und Jahr und Tag als Voraussetzung der Verschweigung vor:

---

[1]) vgl. Freiheitsbrief Rudolfs für München v. 1294.

[2]) Art. 188, 193, 219, 333.

[3]) Oberbayer. Archiv XXIII 1863 p. 231 ff. und bei v. d. Pfordten, Kaiser Ludwigs Stadt- u. Landr. 166.

[4]) Instit. II 113.

[5]) Grimm W. III 660.

[6]) Grimm W. III 409.

[7]) Fontes rer. Bernens. III Nr. 391. vgl Anm. 8.

[8]) vgl. Heusler Inst. II 111.

Digitized by Google

Otterndorfer Weichbild v. 1541 Art. 9: vnnde offt jemand meth Frede vnnde Bann dortig Jahr, ein Jahr söss wekenn vnde dree Dage unbewechlick Guth. Huss, Hoff, Garden edder Grase besethe vnde inne hedde, de schall wedder darumb thon antworden nicht schuldig syn, de Kleger weren in edder buten Landes.

Wir sehen also, dass in dieser Beziehung partikularrechtliche Besonderheiten den weitesten Spielraum fanden.

Damit sind aber die wesentlichen Voraussetzungen der Verschweigung erschöpft. Dass thatsächlicher Besitz nicht zu denselben zu rechnen ist, ergiebt sich daraus, dass ja sonst gewaltsame Dejektion die Verschweigung unterbrochen hätte, während, wie wir gesehen haben, dies nur rechte Klage vermag. Ebensowenig ist mala fides superveniens dem Schweigen des Berechtigten gegenüber von Bedeutung.

Digitized by Google

III.

Wirkungen der Verschweigung.

A. In der Person des Erwerbers.

Die Wirkungen der Verschweigung bestanden, wie wir in der historischen Darstellung sahen, für den Erwerber darin, dass er nach fränkischem Recht überhaupt nicht mehr auf irgend welche Ansprache zu antworten brauchte, nach sächsischem jede Klage mit seinem Eineid zurückweisen konnte.

Diese Wirkung wird nun in den Rechtsbüchern so ausgedrückt, dass der Erwerber an dem betreffendem Objekt die „rechte Gewere“ erlangt.

Sächs. Landr. II 44, 1: Svelk gut en man in geweren hevet jar unde dach ane rechte wedersprake, die hevet dar an ene rechte gewere.[1])

Gewere (vestitura, vasjan, saisine) bedeutet ursprünglich die Übergabe von Grundstücken. Der formale Investiturakt zerfiel in die handhafte Übergabe eines Grundstücksteils und den Besitzräumungsvertrag (werpitio).

Neben der realen Vestitur auf dem Grundstücke selbst wurde schon früh die symbolische ausserhalb des Grundstückes üblich, und zwar nach fränkischem Recht

a) als exfestucatio, prozessualische Auflassung auf Grund eines gerichtlichen Urteils,

b) im Anschluss an das römische Vulgarrecht als vestitura per cartam in Begleitung von Traditionssymbolen, wobei deutschrechtlich aber die Urkunde auch nur als Vestitursymbol, wie die übrigen angesehen wurde,

c) als Vestitur nur durch Traditionssymbole.

[1]) vgl. Sächs. Landr. III 38, 1.

Digitized by Google

Aus der ersten dieser drei Vestiturarten hat sich die rechte Gewere entwickelt. Späterhin nämlich bedeutet Gewere Besitz, und zwar bei Grundstücken die unmittelbare oder mittelbare Nutzung, bei Fahrhabe den Gewahrsam. Folglich war an demselben Grundstücke eine mehrfache Gewere — zu Landrecht, Lehnrecht, Hofrecht — möglich.

Gewere bedeutet aber auch das Recht zu besitzen unabhängig vom thatsächlichen Besitz. Diese ideelle Gewere kommt nur bei Immobilien vor. Sie steht zu dem symbolisch Investierten, dem gewaltsam Entwerten und dem Erben nach der Regel le mort saisit le vif.

Thatsächliche wie ideelle Gewere gaben den Vorteil der Beklagtenrolle: der Inhaber war näher dazu, die Sache zu behalten; jeder eigenmächtige Bruch der Gewere war strafbar.

Die Doppelbedeutung von Gewere als Besitz und Besitzrecht hatte bereits Albrecht aufgestellt. Er versteht darunter das durch eine dingliche Klage geschützte Rechtsverhältnis zur Sache. Und diese Doppelbedeutung bleibt auch in der Definition v. Plancks[1]) bestehen, welcher Gewere „das im Zustand der Ausübung befindliche Besitzrecht“ nennt.

Ein Gegner erwuchs jedoch dieser Auffassung in Laband[2]), welcher die Gewere lediglich als thatsächlichen Besitz ansieht. Ihm folgten Bülowius[3]) und Heusler[4]). Schwankend verhält sich Stobbe.[5]) Widerlegt ist diese letztere Annahme durch Brunner[6]) und Sohm[7]), denen sich dann auch Heusler anschloss.

Dieser Exkurs war notwendig, um eine Ansicht abzuweisen, die sich gegen die Fundamente unserer bisher entwickelten Verschweigungstheorie kehrt. Aus ihrer Auflassung der Gewere

---

[1]) Gerichtsverf. I 681 f.

[2]) a. a. O. und Krit. Vierteljahrsschr. XXII 125.

[3]) Utrum ad dominium rer. immobil. transferendum secundum jus Saxon medii aevi resignatione solemni in judicio facta opus fuerit nec ne. Regim. 1870.

[4]) Gewere 1872, aber anders Inst. II 99.

[5]) Gewere, Allg. Enc. 65. Jahrb. f. Dogm. XII 167 ff. D. Privatr. II 169, vgl. aber die 2te Aufl.

[6]) Z. Rechtsgesch. d. Urkunde I 272 ff. Ztschr. f. RG. IV 237. Holzendorffs Enc. I[3] 273.

[7]) Die Auflassung. Festg. d. Strassb. Fac. f. Thöl 1879, S. 81 ff. Ztschr. f. RG. I 41 ff.

heraus kommen nämlich Laband und seine Nachfolger logischerweise zu dem Schluss, dass auch die rechte Gewere, d. h. die Verschweigungsfolge, nichts Anderes sei, als ein Jahr und Tag ohne rechte Widersprache fortgesetzter thatsächlicher Besitz. Unwesentlich sei besonders die gerichtliche Auflassung; dieselbe finde sich denn auch in den Rechtsbüchern nicht als Voraussetzung der rechten Gewere, sondern sei eine Neuerung des Magdeburger Rechts.

Wäre dies richtig, so wäre unsere ganze bisher entwickelte Auffassung von der Verschweigung hinfällig, da ja die Auflassung mit ihrem Aufgebot und Friedewirken als die allerwesentlichste Vorbedingung der Verschweigung angesehen wurde.

Dass nun die gerichtliche Auflassung keine Neuerung des Magdeburger Rechts ist, lehrt bereits ein Blick auf die fränkischen Quellen. Dass aber auch in den Rechtsbüchern die Auflassung die allein übliche Form der Übereignung von Grundstücken ist, beweist eine Zusammenstellung folgender Bestimmungen des Sachsenspiegels:

Sächs. Landr. I 52, 1: Ane erven gelof unde ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven.

Sächs. Landr. I 34, 3: Irret de richtere mit unrechte, dat de man sin egen nicht geven ne mut, svenne de koning uppe sessische art kumt, vor ime mut he't wol geven, alse he vor deme richtere solde etc.

Sächs. Landr. I 44: Klaget ok maget oder wedewe to lantrechte over iren rechten vormunden, dat he ir ire gut neme, to der klage sal se dat gerichte vormunden, unde dar ir ire man gift egen in ursale oder to irme live.[1])

Ferner: Nach Sächs. Landr. I 29 wird für die Klage um ererbte Immobilien eine Verjährungsfrist von 30 Jahren und Jahr und Tag festgesetzt. Hier würde also der thatsächliche Besitz von Jahr und Tag nicht genügen, um gegen den Erben die rechte Gewere zu verleihen. Laband und seine Anhänger müssen daher diesen Fall als Ausnahme behandeln und den eigentlich selbstverständlichen Zusatz mancher Stadtrechte: dy wile daz eygen myt giften nicht gewandelt is vor gerichte, oder ähn-

[1]) vgl. Schwabensp. 22, Deutschensp. 71.

Digitized by Google

liches, als auf der angeblichen Neuerung des Magdeburger Rechtes beruhend erklären.

Wenn weiterhin thatsächlicher Besitz genügt, warum giebt es dann keine rechte Gewere an Fahrhabe? Für uns ist diese Frage leicht zu beantworten, denn bei der Übereignung von Fahrhabe bedurfte es eben keiner Auflassung.

Am allerdeutlichsten aber zeigt den Unterschied zwischen der durch Auflassung und der ohne solche erfolgten Übereignung Sächs. Landr. III 83 § 2 und 3: Svie en gut liet oder let enem anderen, die sal is im geweren jar unde dach. Svie egen oder varende have verkoft, des sal he gewere sin die wile he levet: man sal aver ime dat gut laten in sine gewere to behaldene unde to verliesene, die wile he't vorstan sal; wende jene ne mach dar nicht anspreken, deme it gegeven is, den ene gave. Gegen Eviktion braucht nach der Auflassung der Veräusserer nur Jahr und Tag zu haften, denn dann tritt die rechte Gewere ein, und der Erwerber kann sich durch Eineid schützen. Der blosse Verkauf aber bewirkt Haftung auf Lebenszeit, weil eben dadurch keine rechte Gewere entsteht. Der Einwand, dass diese Stelle jüngeren Ursprungs sei, beweist nichts, da ja eben die Auflassung keine Neuerung der Stadtrechte, sondern schon im fränkischen Recht gang und gäbe ist.

Rechte Gewere ist also die auf Grund einer gerichtlichen Auflassung entstandene und seit Jahr und Tag ohne rechte Widersprache bestehende Gewere an Grundstücken oder Rechten mit dauerndem Rechtsinhalt.

Ausser der Gewere zu Landrecht, also der des Eigentümers, gab es, wie schon bemerkt, auch solche bei Leiheverhältnissen, und auch diese konnte unter den bekannten Voraussetzungen zur rechten Gewere werden. An die Stelle der Auflassung trat hier gegebenen Falles der Investiturakt. In der oben[1]) angeführten Stelle Sächs. Lehnr. 13, 1 beweist der Mann die rechte Gewere, d. h. den Ablauf von Jahr und Tag seit der unangefochtenen Investitur mit sieben Mannen, die Lehnsgewere aber alsdann durch seinen Eineid. Ähnliches zeigt

Oude Schrae v. Soest 149: Wey van deme pachtmeystere, ofte van deme, dey de macht heuet, entfeyt eyn huys efte eyne

[1]) S. 9.

Digitized by Google

honesate, efte lant, efte eyne huve, efte eyn deyl eyner huve, vnde dat iar unde dach unbesproken besittet. So wey eme dat dar na bespreket, dat mach hey mit sines selues hant vp den hylighen behalden, vnde mach sich seluen also waren. vnde dar bouen ene mach en nymant besweren.

Den Fall der Hausleihe finden wir in einer Kölner Urkunde v. 1301[1]): Condictum est etiam, quod idem Franco omnem iustam allocutionem deponet a quocunque et warandiam prestabit domino Theoderico comiti, domine Margarete comitisse et eorum liberis per annum et diem secundum ius et consuetudinem civitatis Coloniensis in hereditate memorata.

In der vorliegenden Stelle tritt uns ein bereits mehrfach gestreiftes Korrelat der rechten Gewere entgegen: Da der Erwerber nach Jahr und Tag jede Klage abweisen, oder sich doch durch seinen Eid schützen konnte, so brauchte die Haftung des Veräusserers gegen Entwerung auch nicht länger zu dauern. So ist uns z. B. die fränkische Formel beim Verkauf eines Leibeigenen erhalten:

Rozières, formules 295 vgl. 296: a die praesente, non furo, non fugitivo, non cadivo nec ulloque vicio in se habente, sed in omni corpore scimus eum sanum usque anno et die.

Die massgebende Stelle des Sachsenspiegels ist bereits oben[2]) angeführt. Ihr entsprechen Sächs. Landr. I 9, 5 und II 42, 2.

Natürlich dauert die Währschaftspflicht länger gegen diejenigen, welche, wie im vorigen Kapitel ausgeführt ist, Anspruch auf späteren Beginn der Frist hatten, also Auswärtige, Unmündige u. s. w.[3]) Im Prager Recht finden wir für ländliche Grundstücke eine längere Haftung. Dies beruht wohl auf dem Stadtbuchsystem.[4])

Das Institut der rechten Gewere hat seine Ausbreitung über ganz Deutschland gefunden. In sächsischen und fräu-

---

[1]) Lacomblet, Urkundenb. f. d. Gesch. d. Niederrheins 3, 8, Nr. 11. vgl. Loersch und Schröder Urk. z. G. d. d. Pr.[2] 169.

[2]) S. 29.

[3]) vgl. Schles. Landr. I 44.

[4]) Prager Rechtsb. 145, 146: Wer aigen oder erb vorkauffet, daz der stat zugehort, der sol des gewer sein von aller ansprach mit iar vnd tag. Leyt abir das erb auf dem lande, so muz er sein gewer sein drei iar und drei wierzehen tag.

Digitized by Google

kischen Quellen haben wir es bereits kennen gelernt: in Schwaben treffen wir es in den Rechtsbüchern und in den Stadtrechten:

Augsburger Statuten v. 1276[1]) Art. 341: Ist dass ein Man gut hat das ein eigen ist Jar und tag aun recht widersprach, und alss davor vom dem Capitel von dem eygen geschrieben stat, so soll er fürbas damit geruhet seyn. Ist aber es lehen, hat es den fürst, dass es ihm gelihen wird ein Jar und 6 wochen und einen tag aun recht widersprach in nuz und in gewär, so soll er es fürbas geruhiglich haben. Wölt aber ihn der herr oder anders jemand fürbass irren, an dem lehen dass soll ihn der Vogt schirmen, mit der Burger hülffe, ligt es an der Stadt da es der Vogt und die Burger getun mögen. Ist aber es Erblehen oder Zinslehen, wer das hat Jar und tag in stiller Gewehr aun recht widersprach der soll fürbass ein geruhter Mann seyn, mag er es bringen mit seinen zweyen fingern als recht ist. Hat aber ein Mann und ein Frau Jahr und tag ein Leibding in nuz und in Gewehr aun recht widersprach die sollen auch damit geruhet seyn.

In Bayern haben die rechte Gewere einzelne Städte schon im 13ten Jahrhundert, so München[2]) 1294, Passau 1299; allgemein kennt sie erst das Landrecht von 1346.[3]) Dass an Lehen bereits im 13ten Jahrhundert auch in Bayern allgemein eine Verschweigungsfrist von Jahr und Tag galt, geht wohl auf die mehr universelle Ausgestaltung des Lehnrechts zurück.

In Tirol hatte die rechte Gewere Innsbruck 1239, in Böhmen Prag, in Mähren Brünn; in Österreich das Wiener Stadtrechtsbuch aus dem 14ten Jahrhundert[4]), St. Veit in Kärnthen 1308, Bruck an d. Mur 1396; dagegen kennen die Stadtrechte Österreichs ob und unter der Enns nur die 30jährige Verjährung des römischen Rechts.[5]) Das Steiermärkische Landrecht[6]) kennt die rechte Gewere nur nach Purkrecht.

---

[1]) Mit späteren Zusätzen.

[2]) Swelk man och ein eigen in dirre stat hat gewonnen, vnd daz hat gehabt in stiller gewer jar vnd tack an ansprache, den mach darumb fürbaz niemen angesprechen. Vgl. Merckel, Ztsch. f. Rechtsgesch. II 162 ff.

[3]) vgl. oben S. 24.

[4]) Art. 89.

[5]) vgl. Hasenöhrl, Oest. Landr. im 13. u. 14. Jahrh. 1867. S. 119 ff.

[6]) Art. 88.

Digitized by Google

Dass sich im Laufe der Zeit die ursprünglichen Grundlagen des Instituts, vor allem natürlich die Bedeutung des Friedewirkens, verwischten, bedarf kaum der Erwähnung. So finden wir z. B. die rechte Gewere auf Fahrhabe ausgedehnt in einem Weistum von Überlingen[1]) aus dem 15ten Jahrhundert: Wer och zuespruch zue dem andern umb ligend ald varend guett hett, oder umb gehaisz, die sol er rechtvertigen in jars frist. tuet er das nit, so ist im der, dem er zuesprechen wil, nit mer schuldig zue antwarten, es waer dann ainer nit bi land.

Und ähnliches zeigt sich mehrfach.

B. In der Person des Säumigen.

a) Gegenüber Fronung.

Wir haben den Ursprung des ganzen Instituts der Verschweigung darin erkannt, dass der Geächtete sich binnen Jahr und Tag aus dem Bann ziehen musste, widrigenfalls alle Konsequenzen aus dem letzteren rechtskräftig wurden. Dieselben Wirkungen hatte das Ungehorsamsverfahren bei Privatrechtsstreitigkeiten: Der Kläger wurde in das Gut des ausgebliebenen Beklagten eingewiesen, und dieser konnte diese Einweisung nur binnen Jahr und Tag rückgängig machen.

Sächs. Landr. I 70, 1:[2]) Hevet en man geklaget uppe gut to dren dingen, man sal ine dar in wisen unde sal is ine geweldigen; dar ne mut in niemen ut wisen, he ne du't mit rechter klage. Die inwisunge mach die man uutreden binnen der jartale uppe'n hilgen, he mut aver dat gut to hant vore stan unde to nesten dren dingen, of man dar up klaget.

Diesem Verfahren ist nun die sog. jüngere oder neuere Satzung, d. h. das Grundpfandrecht zur Zeit der Rechtsbücher nachgebildet. Die Exekution zerfiel in zwei scharf gesonderte Akte, die Fronung des Grundstücks, d. h. die Beschlagnahme zur Sicherstellung des Gläubigers im Namen des Königs, und die Befriedigung des Gläubigers durch Übereignung oder Versilberung

[1]) Grimm W. V 214, 10. vgl. Oefnung v. Neftenbach, Grimm I 77 und Weistum v. Basserstorf, Grimm IV 283.

[2]) vgl. Syst. Schöffenr. III 2 c. 122.

Digitized by Google

des gefronten Grundstücks. Zwischen beiden lag dann die Frist von Jahr und Tag.

Die jüngere Satzung gab nun dem Gläubiger dieselben Rechte, als wäre das Grundstück für ihn gefront worden.

Aachener Schöffenurteil v. 1326[1]): Tandem anno revoluto et factis tribus proclamacionibus in tribus placitis generalis advocacie predicte, cum nemo venisset que de iure debuisset aut potuisset, et eis de pecunie summa predicta satisfecisset aut eciam premissa contradixisset, ipsi Wernerus et Sophia ad dictos quinque iurnales terre arabilis per iudicem Aquensem legitime sunt deducti et eciam heredati, sentencia scabinorum Aquensium hoc monstrante, ita quod nemo natus aut nasciturus in patria aut extra patriam existens dictos quinque iurnales terre arabilis a dictis coniugibus evincere poterit seu redimere quoquo modo, salvo iure dominorum census et fundi quinque iurnalium predictorum.

Im sächsischen Recht trat bekanntlich die Milderung ein, dass auch der Erbe das Gut noch binnen Jahr und Tag an sich ziehen durfte.[2]) Daraus hat sich dann der Grundsatz entwickelt, dass ein Schuldner sein zwangsweise verkauftes Gut binnen Jahr und Tag durch Zahlung der Schuld wieder auslösen konnte.

Kulm III 104: Wirt eynem manne eyn erbe gesatzt in gehegetem dynge vor tzehen mark das hundertir adir me wert ist. vnd das alle dynge tage vtbutet alse recht ist, vnd das selbe erbe adir gut ym geweldigt vnd geeygint wirt myt rechte. So mag her das gut vorkoufen adir behalden. vnd vorkouft her is, so mag is yener des das erbe was bynnen iar vnd tage ledegen vnd losen wedir vor das gelt do is vmme vorkouft vnd vorclayt ist. vnd vor kost. das synt vredepfennynge. Abir vorkouft der cleger das Erbe vnd vorreychet is. so mag is yener noch vsledigen undē losen vor dy pfennynge binnen iar vnd tage. vorsumet her is abir das her is bynnen iar vnd tage nicht lediget vnd losit. dornach en mag her is nycht ledigen vnd losen.[3])

Wir finden diese Bestimmung noch in den

---

[1]) Loersch und Schröder: Urk. z. G. d. d. Privatr.[2] 179.

[2]) vgl. oben S. 7 f.

[3]) vgl. Glogauer Rechtsb. 154 bei Wasserschleben S. 21.

Digitized by Google

Decis. Saxon. v. 1661 d. 11. Es ist in Sächs. Rechten versehen, dass ein Schuldner sein verholfenes Gut binnen Jahresfrist wieder an sich lösen möge.

Auch hier sehen wir in späterer Zeit die unorganische Übertragung des Instituts auf Fahrhabe, wenn auch mit kürzeren Fristen, indem vom Friedewirken nur das Aufgebot übrigbleibt.[1])

Im übrigen hatte die Fronung dieselben Wirkungen wie die Auflassung: Nicht nur der Schuldner versäumte sich, sondern jeder, der ein mit der Fronung unvereinbares Recht auf das Grundstück geltend zu machen hatte. So vor allem der Eigentümer, dessen Gut ohne genügenden Grund oder widerrechtlich gefront wurde:

Stadtrecht v. Colmar (1293)[2]) 22: Swer dem andern sines gutes iht versezzet und derselbe gegenwirtig ist des das gut ist, und es nicht widerredet, der sol es och darnach nicht widerreden und sol stete beliben.

Goslarer Statuten (Göschen) S. 27 Z. 11: Wert en eghen utghesat, de dat binnen iare unde daghe nicht weder ne sprikt, de ne mach dat seder nicht wederspreken, it ne were of he buten landes hedde ghewesen, oder of it ime echt not beneme, de he bewisde alse recht is.[3])

Ebenso verliert aber auch jeder dritte Berechtigte durch Verschweigung seine Ansprache:

Schwäb. Lehnr. 25: Ob der man gut versetzet daz er von einem herren hat, ane des herren hant, vnde ez iener in siner stillen gewer hat ein iar vnde sehs wochen, daz der herre den man noch dem er es versetzet hat dar vmbe nüt rehtvertiget, so hat jener reht an der satzunge, vnde mag er sinen man darumbe niht angesprechen. Wan wurde ez dem herren lidig, er müse ez lösen.

b) Gegenüber Auflassung.

Wird das Eigentum an einem Grundstück durch gerichtliche Auflassung übertragen, so sind alle Ansprüche dritter durch

---

[1]) vgl. Urbeisthal-Ordnung v. 1536 (Oberelsass) bei Grimm W. V 353.
[2]) Gaupp Stadtr. I 118.
[3]) vgl. Goslarer Urteil bei Hänel Decisiones cons. Goslar. 18.

Digitized by Google

Verschweigung binnen Jahr und Tag präkludiert, es sei denn, dass die früher erwähnten Gründe für späteren Beginn der Frist vorliegen.[1]) Durch den Rechtsverlust auf Seite des Säumigen wird die Acquisitivwirkung auf Seite des Erwerbers hervorgerufen, nicht hat umgekehrt — wie bei der Ersitzung — die letztere den Rechtsverlust zur Folge.

Unter den Rechten, die durch Verschweigung erlöschen, kann natürlich an erster Stelle das Eigentum in Betracht kommen. Doch wird der Fall, wo jemand der unbefugten Veräusserung seines Eigentums ruhig zusieht, immerhin zu den Seltenheiten zählen. Wichtiger ist die Verschweigung an dinglichen Rechten. So geht z. B. nach manchen Rechten eine Servitut verloren, wenn sie bei der Auflassung nicht erwähnt und binnen Jahr und Tag nicht geltend gemacht worden ist:

Syst. Schöffenr. V 18: hot denne der antworter unde syn vorvar daz erbe gekouft und sundir wassirseige besezzen, zo sal her blibin by synir besiczunge unde were unde darf der wassirseige nicht liden, noch dem mole daz erbe adir der hof seder mit giftin gewandelt ist, und jor und tag und so lange czeit besessin hot ane rechte ansproche, is en sy daz in den giften der wassirsig clerlich benumet und usgeschrebin sy.

Doch hat sich gerade dieser Grundsatz, der dem römischen Princip: res transit cum suo onere geradezu widerspricht, letzterem gegenüber nicht aufrecht erhalten können. So ist besonders ein bei der Auflassung nicht erwähnter Zins trotz Ablauf von Jahr nnd Tag zu entrichten, und der Erwerber kann sich nur an seinen Auktor halten.[2])

Dagegen geht Pfandrecht von den ältesten Zeiten an durch Verschweigung unbedingt verloren:

Cap. Adelchis princ. v. 866:[3]) Si quis rem suam obligaverit cuicumque et denuo illam alteri vendiderit, et emptor ipsam ante faciem eius, cui obligata fuerit, anno uno expleto possederit,

---

[1]) vgl. oben S. 18 ff. und Schles. Landr. I 36 d. 3: Wenne abir ein haws adir eyn andir erbe adir eygen vrede wirt gebrochwort also recht ist und besitczt das ein man iar und tag ane rechte wedirsprache das en mag nymant wedirsprechin der ein Jar in dem lande ist gewest. her were denne in gevengnisse gelegen etc.

[2]) vgl. Syst. Schöffenr. IV 1, 25. Brünner Schöffenb. 365.

[3]) Mon. Germ. L. IV 211.

Digitized by Google

postea exinde nullam controversiam his, qui eam obligatam habuit, valeat movere: quoniam neglectui ejus rite deputabitur, quod emptorem infra tot spatium exinde appellare contempsit.

Statuten v. Verden 16[1]): So jemand schuldig is, und verkofft sin Erve und Gut, so mag de Geloviger, de Rades Breve darin hefft, oder sünsten de schulde genogsahm bewiesen kann. de Kop binnen Jahres und Dages, dat is binnen einem Jahre, söss Weken und dreen Dagen, byspreken vor sine schulde, de he darinnen heft.

Hat daher der Verkäufer das an seinem Eigentum bestellte Grundpfandrecht bei der Auflassung doloser Weise nicht erwähnt, so bleibt der Erwerber dadurch unberührt, wenn der benachteiligte Dritte nicht rechtzeitig Einspruch erhebt:

Dresdener Urteil bei Wasserschleben 224: Habin euch ewir vorkouffir die czwey teyl vor gerichte ufgelassen alzo fry gut und nicht geld adir schulde benumet das doruff stunde, und ewir wedirsache bynnen landis und mundig gewest und hat her solche uffgabe die euch an dem hawsze gescheen ist mit seynem briffe bynnen iar und tage nicht wedirsprochen, so seyt ir bey ewrym gekoufften und uffgelassen gute das ir bynnen iar und tage ane ansproche besessin hobet neir czu bleybin, wenne euch ymant doran gehindern adir keyne schulde uff euch adir uff den hoff irvordirn moge.

Gleichgiltig ist dabei, ob das Grundpfandrecht ebenfalls auf einem gerichtlichen Akte beruht: hier bricht, wie wir schon im Eingange unserer Untersuchung sahen, der jüngere Bann den älteren.[2])

Wichtig ist ferner die Verschweigung für eine Reihe specifisch deutschrechtlicher Ansprüche. Im älteren deutschen Recht war der Eigentümer von Grundstücken bekanntlich in der Veräusserung beschränkt durch ein Beispruchsrecht des nächsten Erben. Im Falle der Zuwiderhandlung konnte der Erbe das Grundstück an sich ziehen, gleich als sei der Erbfall bereits eingetreten. Machte aber der Erbe dies Recht binnen Jahr und Tag nach erfolgter Auflassung nicht geltend, so hatte er sich verschwiegen. In voller Ausbildung finden wir diesen

[1]) Pufendorf I app. 83.

[2]) vgl. S. 5 und Syst. Schöffenr. IV 2, 51.

Digitized by Google

Brauch zur Zeit der Rechtsbücher[1]), aber er kommt schon früher vor.[2])

Leges et statuta f. S. Petri Worm. (um 1024) c. 6: Si quis praedium vel hereditatem suam infra familiam vendiderit et aliquis heredum suorum praesens fuerit et nihil contradixerit, vel si absens aliquis heredum est, postea resciverit, et si infra spacium illius anni hoc reticuerit, postea iure carebit.

Altes Lübisches Recht 360:[3]) Wo eine Frouwe nen Kind ok nen Mann heft, wil se ehr Guot vergeven, und werdt idt nicht bispraken in Jar und Dage von ehren negesten Erven, so veren alse ehme de Gift witlick werden, so blift de Gave stede vnd vaste.[4])

Dies Beispruchsrecht gewann eine besondere Bedeutung für familienrechtliche Vergabungen, wie Leibzuchtsbestellung und gegenseitige Auflassung des Gesamtvermögens unter Ehegatten. Bestanden diese Jahr und Tag ohne Widerspruch des Erben, so waren sie nicht mehr anfechtbar.

Leg. et stat. fam. S. Petri Worm. 1: Si quis ex familia Sancti Petri ad sociam suam legitime venerit, quicquid in dotem dederit et hoc ipsa annum et diem non proclamatum possidet, si vir prior moritur, uxor eius totam habeat dotem usque ad finem vitae suae.

Augsburger Stat. 341[5]): hat aber . . ein Frau Jahr und tag ein Leibding . . . . die sollen auch damit geruhet seyn.

Es handelt sich hier um Vergabungen für den Todesfall. Die Ehefrau gewinnt bereits bei Lebzeiten ihres Ehemanns die rechte Gewere an der Leibzucht, die ihr nach dessen Tode zustehen soll, also ohne thatsächlichen Besitz. Den Fall der rechten Gewere ohne Besitz bloss durch gerichtliche Auflassung halten nun v. Planck[6]), v. Martitz[7]) und Heusler[8]) für eine Neuerung

[1]) Sächs. Landr. I 52, 1. vgl. oben S. 28.

[2]) Ein Wartrecht des nächsten Erben finden wir schon zur Zeit der Volksrechte.

[3]) vgl. Unterholzner Verjährungsl. II 289.

[4]) vgl. Moringer Stadtr. § 13, (Ztschr. f. Rechtsg. VII 294). Magdeburger Weist. 13 (Neumann).

[5]) vgl. oben S. 31.

[6]) a. a. O. I 635 f.

[7]) D. ehel. Güterr. d. Sachsenspiegels 245.

[8]) Inst. II a. a. O.

Digitized by Google

des Magdeburger Rechts und stützen sich dabei auf Sächs. Landr. I 34, 2. Abgesehen davon, dass letztere Stelle nur einen Analogieschluss zulassen würde, ist über die Unerheblichkeit des thatsächlichen Besitzes für die Verschweigung bereits gehandelt worden.[1]) Mit voller Klarheit ergiebt sich die Hinfälligkeit der erwähnten Hypothese aus den eben angeführten Stellen.

Gegenseitige Auflassung des Gesamtvermögens finden wir z. B. in

Hofstätten am Main (1509):[2]) So weist der schepff zu recht, sie sollen das drew gelegene gericht nach einander vff bieten und das ihren nehsten frunden zu beyden teylen mit eynem wissentlichen botten zu wisszen thun vnd verkunden, wie die zwey eheleudt ir habe vnd guter am gericht zu Schonrein eynandern vermachen wollen, wer darwider reden wöll, der mag zu dem dritten gericht zu Schonrein erscheinen, es kome jemants ader nit, so werdt geschehen souil als recht sey.

Hamburg-Rigaisches Recht II 14: So war eyn man vnde eyn vrowe sint, de ere got tosamene gheuet, vnde se nene kindere hebbet, vnde wedderspreket de ghift nen man binnen iar unde dage, de ghift sal to rechte stede wesen, et ne si also dat de nagesten vrunt buten landes sin, vnde dar ue heuet ne sine clage nicht mede verloren.[3])

Im Laufe der Zeit wurde dieses Beispruchsrecht auf das Erbgut beschränkt und zu einem Retraktrecht abgeschwächt. Der Erbe konnte als Nähergelter in die Kaufbedingungen eintreten, verschwieg sich aber auch hier in Jahr und Tag. Solche Verschweigung bei Erblosung zeigen uns z. B. die

Statuten v. Verden 17: So jemand Bysprake doen will up Erve und Gut, dat he de negeste Erve to is, de schall dat to Rechte holden, dat he nemand thom vorfange, ock nicht vor einem anderem doe, sundern dat Huss und Erve sülvest betalen, bewahnen und gebruken wille, ok schall solke Beysprake binnen Jahres und Dages na geschehener Vorlatinge geschehen und

[1]) vgl. S. 6 und 25.

[2]) Grimm W. III 552.

[3]) vgl. Dresdener Urteil bei Wasserschleben 92. Berücksichtigung Unmündiger ebenda 358.

Digitized by Google

darna nicht to gelaten werden, schall ok dat Kopgeld up ein Recht beleggen.

Ebenso wie bei der Erblosung bewirkte die Verschweigung den Verlust anderer Einstandsrechte, wobei übrigens die Fristen wieder durchaus verschieden sind. So besteht für Marklosung die Frist von Jahr und Tag in einem

Schied Margarethas v. Oesterreich für Altenburg v. 1473:[1]) Und ob auch Aecker durch Todesfall verstürben, die vormahls zum Geschossen gehörig, vnd schossbar gewesen wehren, die sollen in Jahr und tag vergunst vnd verstattet werden wieder in die Stadt zu kouffen, dessgleichen soll es auch wieder vergunst werden, was sich efn Lande vnd in Landrecht verstirbet in Jahr vnd tag wieder dahin zu kauffen, während nur 4 Wochen und einen Tag für den gleichen Fall ein Weistum von Gleissweiler in der Pfalz v. 1568[2]) festsetzt: Item, ob ein gemeinsman zue Gl. einem auslendischen, der nit daselbst sezzhaftig, etwas von sein hab und guetern zue kaufen gebe oder geben het, der soll nach geprauch und altem herkomen des dorfs Gl. die obrigkeit und volgends ein ieder inwoner nach dem rechten Erben und blutsfreund die loszung davon haben, welche nit lenger dan vier wochen und einen tag weren soll und beschehen mag; doch also zu verstehen, nochdem der löszer des kaufs gewar worden wer und solches mit dem aid behalten möcht.

Einen Fall der Verschweigung von Gespilderecht zeigt uns ein Frankfurter Urteil v. 1401[3]): Trit Johan Prusse der alte vorgenant dar und swert uf den heiligen, daz er die obigen zwei gaden in der jarsfrist, als er des kaufs gewar si worden, mit gerichte unde mit rechte ansprechig gemacht habe — (di wile er ein husgenose der obigen gaden si, und auch zins uf der gemeinen gaden habe) — und gewiset da derselbe Johan, als recht ist, daz er den ersten zins und eigenschaft uf den vorgenanten zweien gaden habe, daz er dann neher erbe derselbin gaden und kauf si dann Johan Schelme vorgenant; iz

---

[1]) Walch, Beitr. z. d. Recht III 8.

[2]) Grimm W. V 571 § 17.

[3]) Thomas, d. Oberhof zu Frankf. a. M. 316 Nr. 50. vgl. Loersch u. Schröder Urk.[2] 260.

Digitized by Google

were dann, daz Johan Schelm vorgenant gewisen wolde, als recht ist, daz Johan Prusse vorgenant die jarsfrist uberbeitet hette und in nit ansprechig mit gericht und rechte gemacht habe in der jarsfrist, als er des gewar si worden.

Einen Fall von Verschweigung von Ganerbenrecht bringt ein Articul des Freidings Emmerke[1]) im Hildesheimischen: Wan schwester und brüder oder andere nahe blutsverwandten freyguth zusammen haben, deren einer oder mehr verstorben, unde sie alle binnen landes wären, sollen die lebendig bleibende ein den andern umb der verstorbenen freydingsgüther inwendig 4 wochen besprechen: wer aber butten landes, soll zeit haben 30 jahr und einen tag, und wofern die inländischen die güther in den 4 wochen, die ausländischen aber in den 30 jahren und einem tage nicht bekommen könnten, sollen sie denjenigen, bei dem die güther verhandten, in jahr und tag für den freyen gerichtlich besprechen und beklagen.

Rechtsverlust durch Verschweigung bestimmen endlich für lehnrechtlichen Retrakt

II F. 9. 1: Concessa erat domino pro aequali precio redemptio: nisi hoc beneficium amiserit dominus per refutationem vel annali silentio ex quo sciverit computando. Praescriptione autem XXX annorum submovebatur tam sciens quam ignorans.

Dass Erbrecht trotz längerer Verjährungsfristen durch Verschweigung gegenüber gerichtlicher Auflassung binnen Jahr und Tag präkludiert wurde, ist bereits erwähnt.[2]) Dieselbe Frist gilt bei gerichtlicher Erbeinweisung gegen den näheren Erben.[3])

Ebenso verhält es sich mit einer Reihe familienrechtlicher Ansprüche. Wie der Pupill, sobald er zu seinen Jahren kam, Veräusserungen des Vormundes binnen Jahr und Tag anfechten musste, so war Verfangenschaftsrecht gegen Vater oder Mutter sofort nach erreichter Grossjährigkeit geltend zu machen bei Gefahr der Verschweigung binnen Jahr und Tag:

Kl. Kaiserrecht II 102: Ein iglich mensche sal wissen, daz kein vater siniz kindez gut vererben mag, ez geschee dan mit diez kindez verhengniz, also daz diez kint zu sinen tagen

[1]) Grimm W. IV 664 Z. 18.
[2]) vgl. S. 10, 14 u. 28 f.
[3]) Syst. Schöffenr. IV 2, 44.

Digitized by Google

kumen si. wer ez anders umb den vater bestet, der enist nit veste. geschee ez aber di wile, daz diez kint under sinen tagen were, alz ez dan zu sinen tagen kumet, so sal ez is widre heischen mit kuntschaft, so hat ez sich bewaret. tut ez daz aber nit, un swiget ez nach dez keisers satzunge, so hat ez verhenget der erbschaft, sint der kaiser gesprochen hat: wes der verhenget ein jar der zu sinen tagen komen ist, dez hat er alleweg verhenget.

Wiener Stadtrechtsb. 89: Hat awer ir der wirt mer chind lazzen denn ainen sun, und daz die chind pei ir sind, und sind auch ze iren jarn nicht chömen, und daz die mueter daruber verchauft ein erib, und daz ir sun das versweigent inner landes als seu nu chöment zu fünfzehen jarn, ain jar und ain tag, und daz das ener pringet, der an der gewer ist, swenn seu in ansprechent, das er das pei im mer, dann recht teg hab gehabt, und unversprochen und innerlandes, so habent si als ir recht verlorn. Awer die töchter habent gänzlich ir recht an allem irem eribtail die weilem si nicht man nement. Nimpt awer ein junchvrau ein man und volwert darnach nicht an irm recht, also daz si sweiget über das erst jar, swenn si einen mann gewint, den mag fürbas nicht gechlagen das seu icht fürtrag. Ist awer, das si chlage in dem ersten jare und volfuert ir chlag nicht nach einander, als si ze recht schol, die hat awer als ir recht verlorn an dem erib darauf si gesprochen hat.

Andere Bestimmungen aber greifen sofort Platz, sowie es sich nicht um gerichtliche Auflassung handelt. In diesem Falle müssen die Kinder nur bei Lebzeiten des veräussernden Ascendenten Einspruch erheben, um sich zu sichern.[1])

Ist der Sohn bereits grossjährig, aber noch nicht abgeschichtet, so muss er natürlich der Veräusserung seines Erbes binnen Jahr und Tag nach der Auflassung widersprechen:

Kl. Kaiserr. II 103: Da der man verkoufet gut damit der sun geerbet ist, und verzihet dez nit, daz gewinnet der sun mit recht wider etc. . . . daz sal auch der sun tun inwendig der jars frist, als ez sin vater verkoufte.

Auch hier fällt übrigens die gewöhnliche Verjährung mit der Lebenszeit des veräussernden Ascendenten zusammen.

[1]) Bamberger Stadtr. 356. vgl. R. Schröder: Ehel. Güterr. II 2, 150.

Digitized by Google

Dieselben Verschweigungswirkungen treten ein, wenn der Vater Gut veräussert, womit er den Sohn selbst ausgestattet hat. Letzterer kann weder ein Recht auf den Kaufpreis noch auf den etwa zurückgekauften Hof bei späterer Erbteilung geltend machen, wenn er den rechtzeitigen Einspruch versäumt hat.[1])

Ferner: Wie wir oben sahen, dass eine Ehefrau schon bei Lebzeiten ihres Mannes die rechte Gewere an ihrem Leibgedinge gewann, so verschwieg sie sich umgekehrt daran, wenn sie einer Veräusserung durch ihren Mann nicht binnen Jahr und Tag widersprach:

Salfelder Statuten (13tes Jahrh.) 39[2]): Machet ein man siner huzfrouwen lipgedinge vnd verkouft daz wider. swiget si jar vnde tag si muz vmmer swigen.

Syst. Schöffenr. IV 1, 40: Eyn man habe erbe und gut, der kome vor gehegit ding vnd vorreiche syner elichin hausvrawin alle syn gut, daz her habe adir ymmir gewinnet ane undirscheit; dornoch abir eczliche czeit vorkoufe derselbe man czins uf daz selbe erbe und vorreiche den in gehegtim dinge czu wedirkoufe; die vrauwe wedir spricht den brif nicht unde gebe den czins mit erim manne; der man sterbe adir entrinne aus der stat; nu wartin di lute eris czinses uf dem erbe, den se besessin habin iar unde tag ane ansproche; nu spricht di vrawe, daz erbe sy er und sy er gegebin und meyne den czins nicht czu gebin. Daz kan se nicht gehelfin, sundir di lute sullin eryn czins uf dem erbe behaldin den se ior vnd tag in were gehabit habin, noch dem mole di vrauwe eris mannis ufreichunge des czinses bynnen rechtir czeit nicht wedir spricht.

Ebenso verschweigt sich die Ehefrau binnen Jahr und Tag, wenn der Mann auf ihr Erbgut mit ihrem Wissen Zins aufnimmt.[3]) Wo Ehevormundschaft herrschte, begann ihr diese Frist natürlich erst nach Auflösung der Ehe.[4]) So hatte nach normannischem Recht die Frau oder deren Erben nach Auflösung

---

[1]) Syst. Schöffenr. IV 1, 27.

[2]) Walch, Beitr. z. d. Recht I 24.

[3]) Syst. Schöffenr. IV 2, 69. vgl. Goslarer Statuten 14 Z. 1. Frankfurter Urteil v. 1437 bei Thomas Oberhof 489.

[4]) vgl. Schröder, ehel. Güterr. II 3, 253.

Digitized by Google

der Ehe wegen Veräusserung liegender Güter, die zur Aussteuer gehörten, eine Klage de maritagio impedito (incombrato) binnen Jahr und Tag geltend zu machen.[1])

Umgekehrt verschwieg sich der Ehemann gegenüber Veräusserungen seiner Ehefrau, welche ohne seine Genehmigung erfolgt waren:

Goslarer Statuten (Göschen) S. 11 Z. 26: Ene vrowe ne mach ir erve noch ervegut noch ere liftucht noch ire anwardinghe nicht laten an eres echten mannes willen. Det se aver dat unde vorswighet dat ere echte man iar unde dach, dat he dat nicht wedersprickt, seder ne mach he dat nicht wederspreken, it beneme eme echte not.

Endlich kommen einzelne Fälle von Verschweigung im Lehnrechte vor, insofern als der Lehnsherr sein Recht einbüsst, wenn er unberechtigter Auflassung des Gutes seitens des Mannes nicht rechtzeitig widerspricht.

Magdenau (Schweiz) 15tes Jahrh.:[2]) Item, ob ain man guot erköfti, das lehen war, und das inhett, das ims mit recht nieman anspräch, ain jar sechs wochen und dri tag, den sol denn dannethin gericht und lands gwer dabi schirman vor menklichen.[3])

c) Gegenüber sonstigem Aufgebotsverfahren.

Den Rechtsverlust durch Verschweigung haben wir zuerst gegenüber zwangsweiser Enteignung, dann auch bei freiwilliger Übereignung kennen gelernt. Eine fernere Ausdehnung erfuhr das Institut durch seine Anwendung auf Aneignungsrechte an herrenlosem Gut.

Hierher gehört in erster Linie das Verfahren mit der Hinterlassenschaft des ohne Erben Verstorbenen, welche die Obrigkeit in Beschlag nahm. Hatte sich binnen Jahr und Tag kein Berechtigter gemeldet, so waren die betreffenden Güter

---

[1]) Brunner, Entstehung d. Schwurger. 344.

[2]) Grimm W. V 189 § 19.

[3]) vgl. Sächs. Lehnr. 38, 1. Richtst. Lehnr. 15, 5. Den römischen Standpunkt: quae ab initio vitiosa sunt non possunt tractu temporis convalescere vertritt hingegen II F. 55.

Digitized by Google

endgiltig verfallen und wurden nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen verwendet.

Stadtr. für Freiburg i. B. 24:[1]) Quicunque carens herede legitimo friburc moritur, omnia sua bona XXIIII consules diem et annum in sua tenebunt potestate. Si intra tempus hoc aliquis cum testimonio venerit idoneo, quicquid defunctus reliquit, unus heres plenarie possidebit. Si autem nullus heredum suorum venerit, una pars pro remedio anime sue, altera domino, tertia dabitur ad munitionem civitatis.

Statuten von Lippe v. 1244[2]): Quicunque concivium moriatur et intra civitatem carens justo herede, omnem substantiam sive multa sive modica sit, consules integraliter conservabunt, quam si intra annum et diem legitimus nullus secundum iuris rationem exquisierit, mihi et posteris meis assignabitur.

Sächs. Landr. I. 28: Svat süsgedanes dinges ervelos irstirft, herwede oder erve oder rade, dat sal man antwerden deme richtere oder deme vronen boden, of he't eschet, na deme drittegesten. Dit sal de richter halden jar unde dach unvordan unde warden, of sik ieman dar to tie mit rechte. Sint kere't de richter in sinen nut; it ne si of de erve gevangen si, oder in des rikes denist gevaren, oder in godes denst buten lande. So mut he sin warden mit dem erve, wente he weder kome, wande he ne kan sik an sinem erve de wile nicht versumen; dit is geredet von varender have.

Steiermärk. Landr. 36: Erbe soll ynner iars vrist nachgesprochen werden, eder ez verieret sich.[3])

Alle diese Bestimmungen beziehen sich nach der eben angeführten Stelle des Sachsenspiegels nur auf Fahrhabe, denn für Immobilien bestand ja im Sachsenrecht eine Verjährungsfrist von 30 Jahren und Jahr und Tag, während in Schwaben jede Ver-

---

[1]) Wohl nicht das Privileg v. 1120, wie Gaupp Städtegründ. 393 annimmt, sondern d. Stadtrodel aus d. 13. Jahrh.

[2]) Pufendorf III app. 407.

[3]) vgl. Privil. Friedr. I für Lübeck v. 1188 (aber Lüb. R v. 1240 art. 160), Privil. d. Erzbischofs Hilelbold v. Bremen für Stade v. 1259, Charta des Erzbischofs Heinrich für Hildesheim (Pufendorf IV app. 283). Statuten v. Uelzen v. 1270, Recht v. Celle v. 1301 Art 6. Charta des Herzogs Ernst v. Braunschweig-Lüneburg für Hameln v. 1335. Sächs. Weichb. 59. Schles. Landr. I 14 d. 1 u. viele andere.

Digitized by Google

jährung daran ausgeschlossen war. Nun haben wir doch aber gesehen, dass durch Verschweigung gegen Fronung und Auflassung diese Verjährungsfrist verloren ging, welche sich hier auf einmal stärker erweist. Der Grund ist einfach der, dass es bei der Fronung und Auflassung die Kraft des Bannes war, welche das Erbrecht ohne Rücksicht auf die Verjährungsfrist präkludierte; beim Aufgebotsverfahren von erblosem Gut kann doch aber von einem solchen Banne keine Rede sein. Die Verschweigungswirkungen sind auf das letztere nur aus praktischen Gründen analog übertragen, während die Anwendung des Verfahrens auf Immobilien einen Bruch mit allen Rechtsgrundsätzen bedeutet hätte. Wir finden eine solche daher erst in einer Zeit, wo sich die Grundlagen unseres ganzen Rechtsinstitutes bereits verwischt hatten.

Umgearbeitete Rigaische Statuten VII 10: Up weme gut versteruet, dat in desser stat eder in des stades marke belegen is, dat si ertwaste got eder warende haue, de sal dat vorderen binnen jare vnde daghe. Doyt he des nicht, so welt dat gut an de stat.[1])

Die Verschweigung an erbloser Fahrhabe finden wir noch im 17ten Jahrhundert praktisch:

Statuten v. Colditz bei Grimma v. 1619:[2]) Ist aber kein Schwerdtmagen vorhanden, alsdann soll das Heergeräthe dem Rathe überantworttet werden, der soll es halten Jahr und Tagk, wann sich dann immittelst niemandes darzu findet, soll es der Rath zu gemeinem Nuzen wenden.

Im heutigen Recht findet zwar ein Aufgebotsverfahren statt, nach dessen fruchtlosem Ergebnis der Fiskus in die Erbschaft eingewiesen wird, es treten jedoch keine Verschweigungswirkungen

---

[1]) vgl. Hofrechte zu Eikel an d. Lenne um 1500. Grimm W. III 66, aber 30 Jahre wie in früherer Zeit warten die Hofesrechte zu Werne und Seperade in Westfalen v. 1569. Grimm III 163.

[2]) Schott Samml. II 240. vgl. Recht v. Wittenberg bei Hoffmann stat. localia II 263: Item, wenn einem, oder mehr der Freundschaft solch Heergewede austirbet und es würde ihnen kund gethan, und wüsten es wohl, und sie forderten das in Jahr und Tage nicht, so haben sie es verharret, und wird ihnen nicht gegeben.

Digitized by Google

ein, da der wirkliche Erbe immer noch seine Klage anstellen kann.[1])

Eine weitere Ausdehnung der Verschweigung auf Fahrhabe zeigt sich im sächsischen Recht bei verlorenen und Dieben oder Räubern abgenommenen Sachen.

Sächs. Landr. II 37: Svat so en man vint, oder dieven oder roveren afjaget, dat sal he up bieden vor sinen buren unde to der kerken; kumt jene binnen ses weken deme dat gut tohort, he sal sik dar to tien selve dridde, unde gelde die kost die jene dar mede gehat hevet, of it perd oder ve is. . . . Ne kumt aver nieman binnen ses weken, die sik dar to tie, so nimt de richtere tvene dele, unde jene behalt den dritten deil.[2])

Eine Frist von Jahr und Tag verlangt das Hamburger Recht.[3]) Der Schwabenspiegel aber hat für Fundsachen, wie sonst bei Fahrhabe, die dreijährige römische Ersitzungsfrist.

Ein analoges Verfahren bestand für verirrtes Vieh:

Oude Schrae v. Soest 37: Vorstreken ghuyt, det deme richtere weyrt gheantwortet, dat sal hey vorkundighen laten drey sunnendaghe vppe deme alden kerchove, vnde komet dan dar wey na binnen iare vnde daghe, deme sal hey dat weder gheuen. vnde dey sal deme richtere weder gheuen dat hey daran geleghet heuet.[4])

Gestohlene und geraubte Sachen, die sich im Nachlass des Hingerichteten oder des Selbstmörders vorfinden, werden wie erbloses Gut behandelt; es tritt also eine Verschweigungsfrist von Jahr und Tag ein:

Sächs. Landr. II 21, 2: Düve oder rof die man under ime vint, dat sal die richtere behalden under ime jar unde dach; of sik dar binnen nieman to ne tüt na rechte, die richtere kere't in sine nut.[5])

---

[1]) A. L. R. II 16, 24. Motive z. Entw. e. b. Gb. § 2067.

[2]) vgl. Sächs. Landr. II 29 (Angeschwemmtes Gut), Schles. Landr. III 8 d. 4.

[3]) Hamburger Stat. v. 1270 XII 6, vgl. Bremer Stat. v. 1433 Stat. 90. Stade XI 6. Verden 144. Riga 149 u. A.

[4]) vgl. Lübisches R. (Hach) Cod. II 159. Brünner Schöffenb. 97.

[5]) vgl. Schles. Landr. I 26 d. 3.

Digitized by Google

IV.

Verschweigung im heutigen Recht.

Wir haben gesehen, dass die ursprünglich fest umrissene Gestalt unseres Rechtsinstituts durch Vermengung mit fremdartigen Rechtssätzen und analoge Ausdehnung im Laufe der Jahrhunderte verschwommenere Formen angenommen hat. Vor allem geriet die eigentliche Grundlage der Verschweigung, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens voraussetzende Bann, gegenüber der sich stetig mehr einbürgernden Schriftlichkeit in Vergessenheit, um so mehr als bei komplizierteren Rechtszuständen die schriftliche Fixierung der durch den Bann festgestellten Rechtslage Bedürfnis wurde und schliesslich als die Hauptsache erschien.

So haben sich bei der ursprünglichen Hauptveranlassung der Verschweigung, der Immobiliarauflassung, die hierhergehörigen charakteristischen Momente nur noch in schwachen Spuren erhalten. Seit der Einführung der Stadtbücher wurde die Eintragung in diese zur Hauptsache. Der Scheinprozess mit Aufgebotsverfahren, Bann und Verschweigungswirkung sank zur blossen Formalität herab, um schliesslich ganz zu verschwinden. Als Übergangsstadium charakterisiert sich der Zustand, wonach die erfolgte Eintragung ins Grundbuch als solche nach gewisser Zeit Verschweigungswirkungen bedingt. Von diesem Übergangsstadium haben sich Reste bis auf unsere Zeit erhalten in der sog. Tabularersitzung besonders des österreichischen Rechts.[1])

Oest. A. B. GB. § 1467: „Von unbeweglichen Sachen ersitzt derjenige, auf dessen Namen sie den öffentlichen Büchern

---

[1]) vgl. Unger: Syst. d. oest. Privatr. II 284.

Digitized by Google

einverleibt sind, das volle Recht gegen allen Widerspruch ebenfalls durch Verlauf von drei Jahren. Die Grenzen der Ersitzung werden nach dem Masse des eingetragenen Besitzes beurteilt."

§ 1469: „Dienstbarkeiten und andere auf fremdem Boden ausgeübte besondere Rechte werden, wie das Eigentumsrecht. von demjenigen, auf dessen Namen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, binnen drei Jahren ersessen."

Die beiden Paragraphen sind nach v. Kirchstetter[1]) aufgehoben durch § 63 u. 64 des österr. Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, welche bei Zustellung des zu bestreitenden Tabularaktes eine Frist von längstens 120 Tagen, bei nicht erfolgter Zustellung eine dreijährige Frist für die Einbringung der Löschungsklage bestimmen.

Ähnlich verhält es sich mit der Annalersitzung in bayerischen Statuten[2]) und früher auch im Hamburgischen und Lübischen Recht, wo dieselbe jetzt durch die formale Rechtskraft der Eintragung ersetzt ist.[3])

Doch hat sich auch der Scheinprozess noch bis in unser Jahrhundert hinein mit seinen eigentümlichen Verschweigungsfolgen erhalten in der Übereignung durch fine im englischen Common Law, welche noch in diesem Jahrhundert in Geltung war und erst durch 3 u. 4 Will. IV c. 74 beseitigt ist.[4]) Sie bestand in einem mit richterlicher Erlaubnis abgeschlossenen Vergleiche über einen fingierten Prozess, welcher bewirkte, dass die Ansprüche aller Personen präkludiert wurden, welche volljährig, nicht gefangen und gesunden Geistes binnen der vier Meere sich befanden, falls sie nicht binnen Jahr und Tag in bestimmter Weise ihre Klage erhoben.

Ohne die charakteristische prozessuale Form, aber doch in ihren vollen Wirkungen hat sich die Verschweigung ferner bei der gemeinrechtlichen Retraktklage[5]) erhalten, welche allerdings

---

[1]) Comm z. öst. a. b. G. B. 4te Aufl. ed. Maitisch S. 717. vgl. die dort angegebene Litteratur.

[2]) vgl. v. Roth, Bayr. Civilr. II 151 f.

[3]) vgl. Baumeister: Privatr. d. fr. und Hansestadt Hamburg I 127 ff. 131, 136 N. 27.

[4]) vgl. Brunner, z. Rechtsgesch. d. Urk. I 286 f.

[5]) vgl. oben S. 38 ff.

Digitized by Google

durch die Partikulargesetzgebung auf ein verschwindendes Mass eingeschränkt ist. So bestehen von gesetzlichen Retraktrechten in Preussen seit dem Gesetz v. 2. März 1850 § 2 Nr. 6 u. § 4 nur noch der Retrakt der Miteigentümer, der am expropriierten Grundstück und für das Gebiet des rheinischen Rechtes der der Miterben (Code civ. 841). In Österreich bestehen seit dem Gesetz v. 28. März 1875 nur noch die in die öffentlichen Bücher eingetragenen Familieneinstandsrechte; in Bayern seit dem Landtagsabschied v. 10. Nov. 1861 nur das gesetzliche Vorkaufsrecht der Teilhaber einer Gemeinschaft; in Württemberg nur die Erblosung an lehnrechtlichen Stammgütern:[1]) in Mecklenburg seit dem Gesetz v. 24. Juni 1869 nur der Retrakt der Miterben bei Bauergütern. Alle gesetzlichen Retraktrechte sind beseitigt im Kgr. Sachsen, in Baden, Hannover, Kurhessen, Nassau, Schleswig-Holstein, Sachsen-Weimar, -Gotha, -Meiningen und in den Hansestädten.

Endlich wird man nicht umhin können, in dem Recht der Avulsionen im preussischen und österreichischen Recht trotz des Mangels jeglicher Spur eines Aufgebotsverfahrens eine allerdings kaum noch diesen Namen verdienende Verschweigung zu erkennen:

A. L. R. I 9, 223: Wird durch die Gewalt des Stroms ein Stück Landes weggerückt und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf dasselbe geworfen, so ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtigt.

§ 224: Hat der vorige Besitzer ein Jahr, ohne sein Recht geltend zu machen, verstreichen lassen, so ist der Eigenthümer des dadurch verbreiterten Ufers das angelegte Stück durch die Besitzergreifung sich zuzueignen wohl befugt.

Nach österreichischem a. b. G. B. § 412 ist eine besondere Besitzergreifung nicht erforderlich, sondern der Eigentümer des verbreiterten Ufers wird durch Verschweigung des früheren Besitzers binnen Jahresfrist ohne weiteres Eigentümer; die gleiche Bestimmung hat der Entwurf e. b. G. (§ 786).

Während also auf dem Gebiete des Immobiliarrechts, dem ureigentlichen und ursprünglichen Nährboden unseres Rechts-

[1]) vgl. v. Wächter, Handb. d. in Württemb. gelt. Privatr. I 868 ff. 990.

Digitized by Google

instituts, dasselbe offenbar im Absterben begriffen ist, kommen wir nunmehr zu einer Reihe von Rechtsgebilden, welche gerade gestützt auf die im Immobiliarrechte verblassten prozessualen Formen, insbesondere das Aufgebotsverfahren, der Verschweigung auch im heutigen Recht ihren legitimen Platz sichern.

Erinnern wir uns, dass die Verschweigung als Rechtsinstitut eine Folgewirkung der germanischen Feststellungsklage war. Diese Feststellungsklage hat zwar im Laufe der Rechtsentwicklung ihre ursprüngliche dominierende Stellung nicht behaupten können, ist aber doch nicht so wie im römischen Recht zu Gunsten der Leistungsklage in den Hintergrund gedrängt worden. Auch nach der Rezeption hat sie sich siegreich zu behaupten verstanden in allerlei merkwürdigen Mischbildungen, welche der modernen Jurisprudenz so viele Schwierigkeiten bereitet haben. Von diesen letzteren kommen für unsern Zweck die sog. Provokationen in Betracht. Während die beiden sog. Remedien ex lege diffamari und ex lege si contendat ein Rechtsunsicherheit bewirkendes Verhalten einer bestimmten Person zur Voraussetzung haben, ist bei den sog. Generalprovokationen dieses subjektive Element entbehrlich. Diese erlassen vielmehr eine Aufforderung zum Widerspruch an unbestimmte Personen bei Vermeidung der Präklusion. Gerade wie wir es bei der missio in bannum gesehen haben, setzt also der Richter eine Frist an, innerhalb welcher derjenige, welcher das Rechtsverhältnis bestreitet, seine Klage anzubringen hat, widrigenfalls er sich verschweigt, und definitive Feststellung gegen ihn erfolgt ist.

Aus diesen Generalprovokationen heraus hat sich unser modernes Aufgebotsverfahren entwickelt: Ein solches war von alters her erforderlich zum Erwerb einer gefundenen Sache und zur Amortisation von Wertpapieren.

Über Verschweigung beim Fund im mittelalterlichen Recht ist bereits früher die Rede gewesen. Das heutige Recht stellt sich folgendermassen:[1]) Kennt der Finder den Verlierer

[1]) vgl. oben S. 46 und Delbrück, vom Finden verlorener Sachen Jahrb. f. Dogm. III 1 ff. Ries, de inventione rerum casu amissarum Berl. 1869 u. Verhandl. d. 16ten Juristentags.

Digitized by Google

nicht, so muss er den Fund[1]) der Obrigkeit[2]) anzeigen, widrigenfalls er aller Rechte aus dem Fund verlustig geht.[3]) Das sich anschliessende Aufgebotsverfahren ist in Preussen seit dem Ausführungsgesetz zur C. P. O. v. 24. März 1879 ein gerichtliches, anderwärts — so auch nach dem Entwurf e. b. G. § 910 ff. — ein polizeiliches. Meldet sich binnen bestimmter Frist niemand, so hat sich der Berechtigte verschwiegen, und der Finder wird Eigentümer. In Preussen erfolgte dies früher durch gerichtlichen Zuschlag, heute durch ein Ausschlussurteil gegen den unbekannten Verlierer.[4]) Dieser hat jedoch auch später noch einen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung.[5])

Amortisation von Urkunden durch Verschweigung gegenüber Generalprovokation lernen wir schon in verhältnismässig früher Zeit kennen. Ein Beispiel aus der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts bringt Bischoff, Steiermärkisches Landr. 184 Nr. 20[6]): Ein todbrief umb sidel: Vergich mit dem brief, daz Perchtold der N. als heut vor mir zue Grecz vor dem rechten zue dem vierden mal melden und beruefen lazen hat, er hab vormalen in offner schrann hie zue Grecz vor dem rechten drei rechtag nach einander melden und beruefen lazen, ob iemant sei, Kristen oder Juden, die brief, insigel oder petschaft von im hetten umb geltschult oder anderlei vordrung, daz die in der zeit zue im kommen weren, die wolt er geledigt und gelost haben und darzue getan haben waz recht gewesen wer. Ez sei niemant furkomen, weder Kristen noch Juden, die brief, insigel oder petschaft auf in gemelt hetten von geltschult oder ander vordrung wegen. Und pat zue fragen, waz recht wer? Darumb ist im von erbarn herrn, rittern und knechten, erteilt zue dem rechten: seint er daz also in offner schrann hie zue Grecz von dem rechten drei rechtag nach einander melden und beruefen lazen hat, ob iemant sei, Kristen oder Juden, die brief, insigel oder petschaft von im haben umb

---

[1]) Ausgenommen in Posten oder Eisenbahnwagen liegen gebliebene Passagiereffekten.

[2]) in Preussen d. Ortspolizei.

[3]) Rechtswidr. Zueignung vgl. Reichsstrafgesb. 246.

[4]) C P O. 829 ff.

[5]) So auch d. Entwurf § 922.

[6]) Vgl. Loersch und Schröder I[2] 337.

Digitized by Google

geltschult oder anderlei vordrung, daz die in der zeit komen weren, die wolt er geledigt und geloest und darzue getan haben waz recht gewesen wer, und niemant furkomen ist, weder Kristen noch Juden, die brief, insigel oder petschaft auf denselben N. gemelt haben von geltschult oder anderlei vordrung wegen, er und sein erben sein pilleich furbaz ledig und bernht gegen allermenniklich, Kristen oder Juden, von aller geltschult und vordrung, darumb brief, insigel und petschaft sind. Und ob furbaz icht brief, insigel oder petschaft herfur komen und die auf den vorgenanten N. lauteten oder sagten, und die vor heutigen tag geben wern, ez wer von Kristen oder von Juden die zue der zeit inner lands gewesen weren, die sullen furbaz genzlich tod und ab sein und kein kraft nicht mer haben, wenig noch vil, und dem vorgenanten Dünnerstorfer und allen sein erben kein schaden noch beswerung bringen, wenig noch vil, in dhein weg, wann im daz alz heut zue eim rechten erfunden ist.

In wesentlich denselben Formen bewegt sich noch heute das Aufgebotsverfahren von Wertpapieren nach C P O. 838 ff., dem gegenüber auch der gutgläubige Erwerber eines Inhaber- oder Orderpapiers sich verschweigt. Wer ein Recht aus der Urkunde geltend machen könnte, kann den Antrag auf ein gerichtliches Aufgebotsverfahren über die verlorene Urkunde stellen. Meldet sich der unbekannte Inhaber binnen bestimmter Frist nicht, so hat er sich verschwiegen, und die Urkunde wird durch gerichtliches Ausschlussurteil für kraftlos erklärt. Der, welcher dasselbe erwirkt hat, ist berechtigt, das Recht aus dem Papier gegen den daraus Verpflichteten geltend zu machen.

Das moderne Recht hat nun dieses Aufgebotsverfahren mit seiner Verschweigungswirkung weiter ausgebildet und auf Gebiete übertragen, die dem älteren Recht fremd sind. Hier kommt insbesondere in Betracht:

1) Der Eigentumserwerb an nicht herrenlosem Strandgut. Nach der Reichsstrandungsordnung v. 17. Mai 1874 §§ 27, 28, 35 werden in einem Aufgebotsverfahren alle unbekannten Berechtigten aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termin (4 Wochen — 9 Monate) ihre Ansprüche bei dem Strandamte anzumelden, widrigenfalls dieselben bei der Verfügung über die geborgenen Gegenstände unberücksichtigt bleiben würden. Bleibt das Verfahren ergebnislos, so werden Gegenstände, die in Seenot

Digitized by Google

vom Strande aus geborgen sind, Seeauswurf und strandtriftige Güter dem Landesfiskus, versunkene und seetriftige Gegenstände dem Berger überwiesen.

2) Die Verschweigung im Bergrecht hinsichtlich der Einsprüche gegen die Verleihung des Bergwerkseigentums. Der in dem hierfür angesetzten Termin vom Oberbergamt Abgewiesene muss binnen 3 Monaten den Rechtsweg beschreiten, widrigenfalls er sich verschweigt.[1])

3) Die Verschweigung im Patentrecht hinsichtlich der Einsprüche gegen die Erteilung eines Patentes. Wer nach erfolgtem Aufgebot sein Einspruchsrecht nicht binnen 2 Monaten anmeldet, hat sich verschwiegen.[2])

Aus diesen Neubildungen und aus der unverkennbaren Ausdehnung, welche die Feststellungsklage im modernen Recht gewinnt, lässt sich der Schluss ziehen, dass unser deutsches Rechtsinstitut der Verschweigung auch noch in künftiger Zeit eine Rolle zu spielen berufen ist.

---

[1]) Preuss. Berggos. v. 24. Juni 1865 § 28 ff.

[2]) Patentges. v. 7. April 1891 § 24.

Druck von Otto Hilliger in Altwasser.

Digitized by Google

UNIV. OF MICH.
BINDERY

JAN 25 1939

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 651 842

Digitized by Google